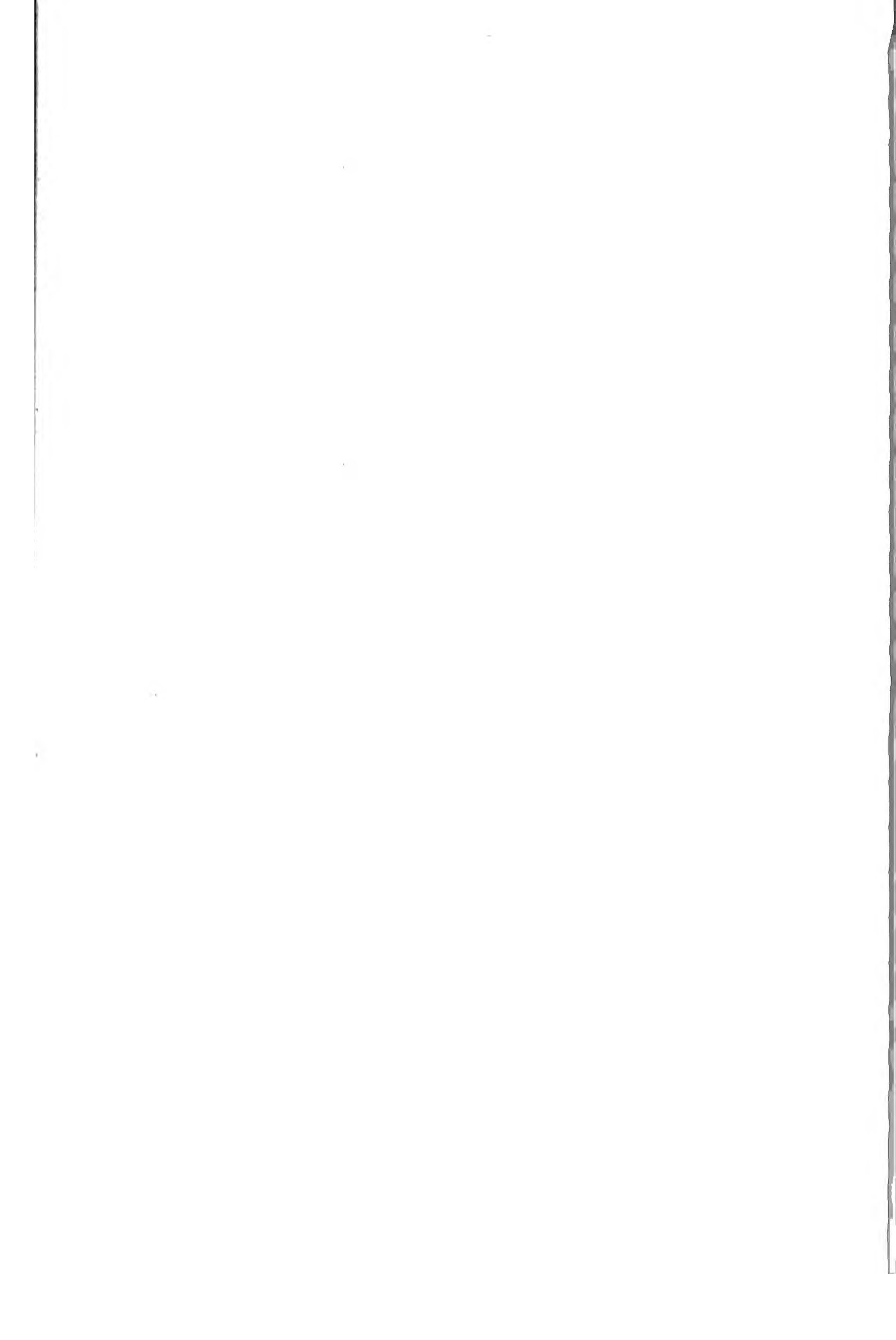

Princeton University Library
32101 067873461

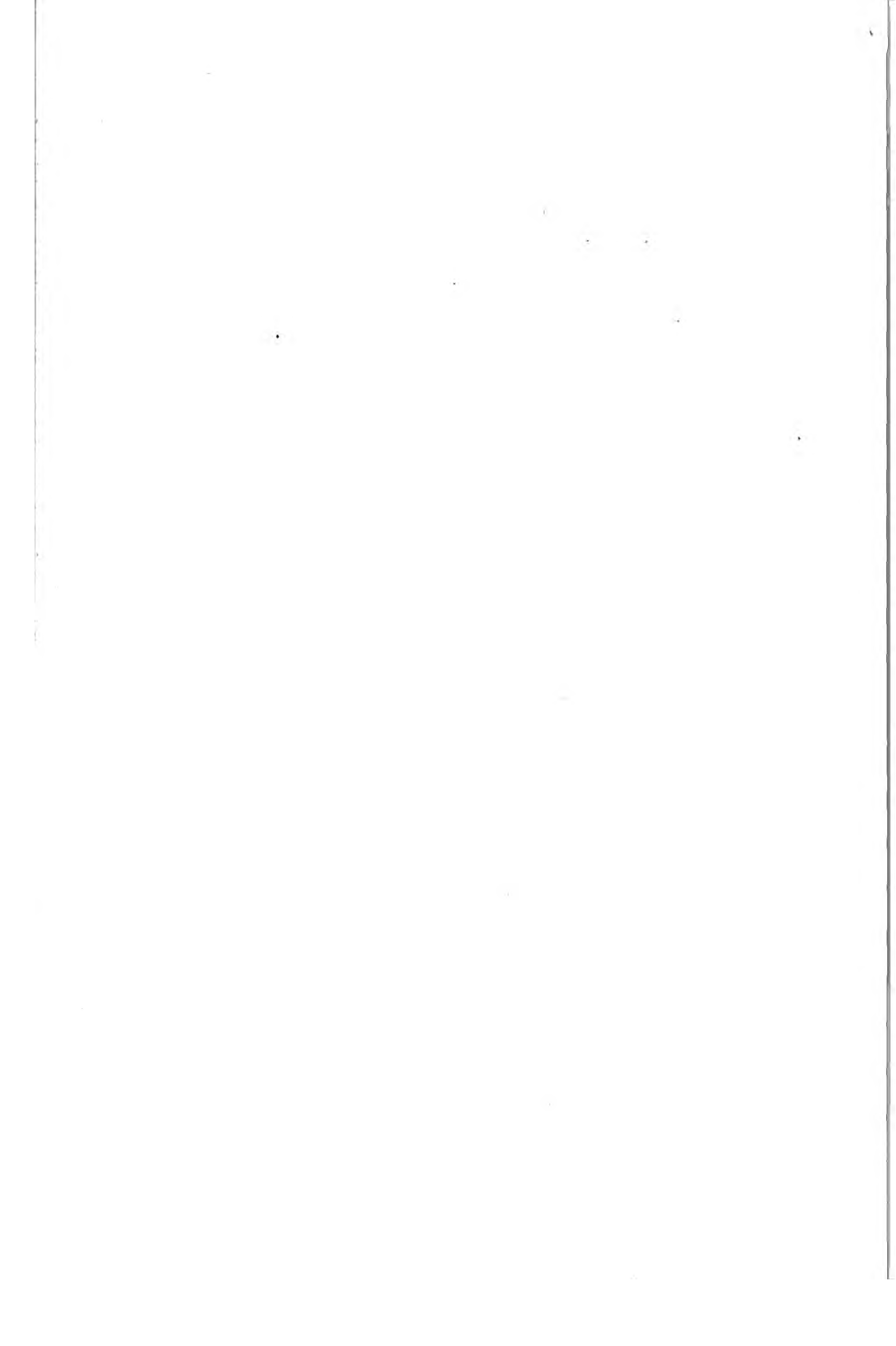

VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget

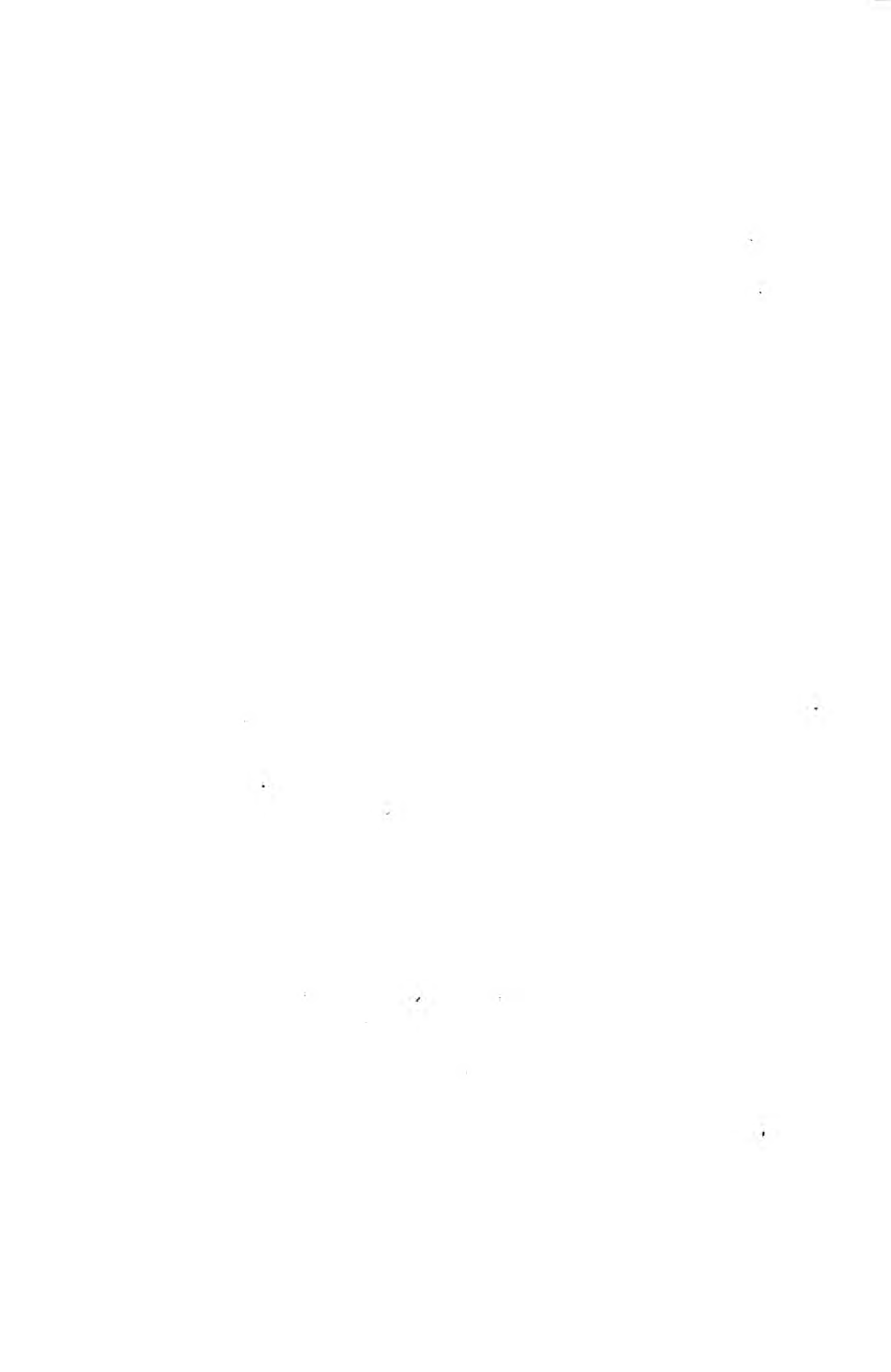


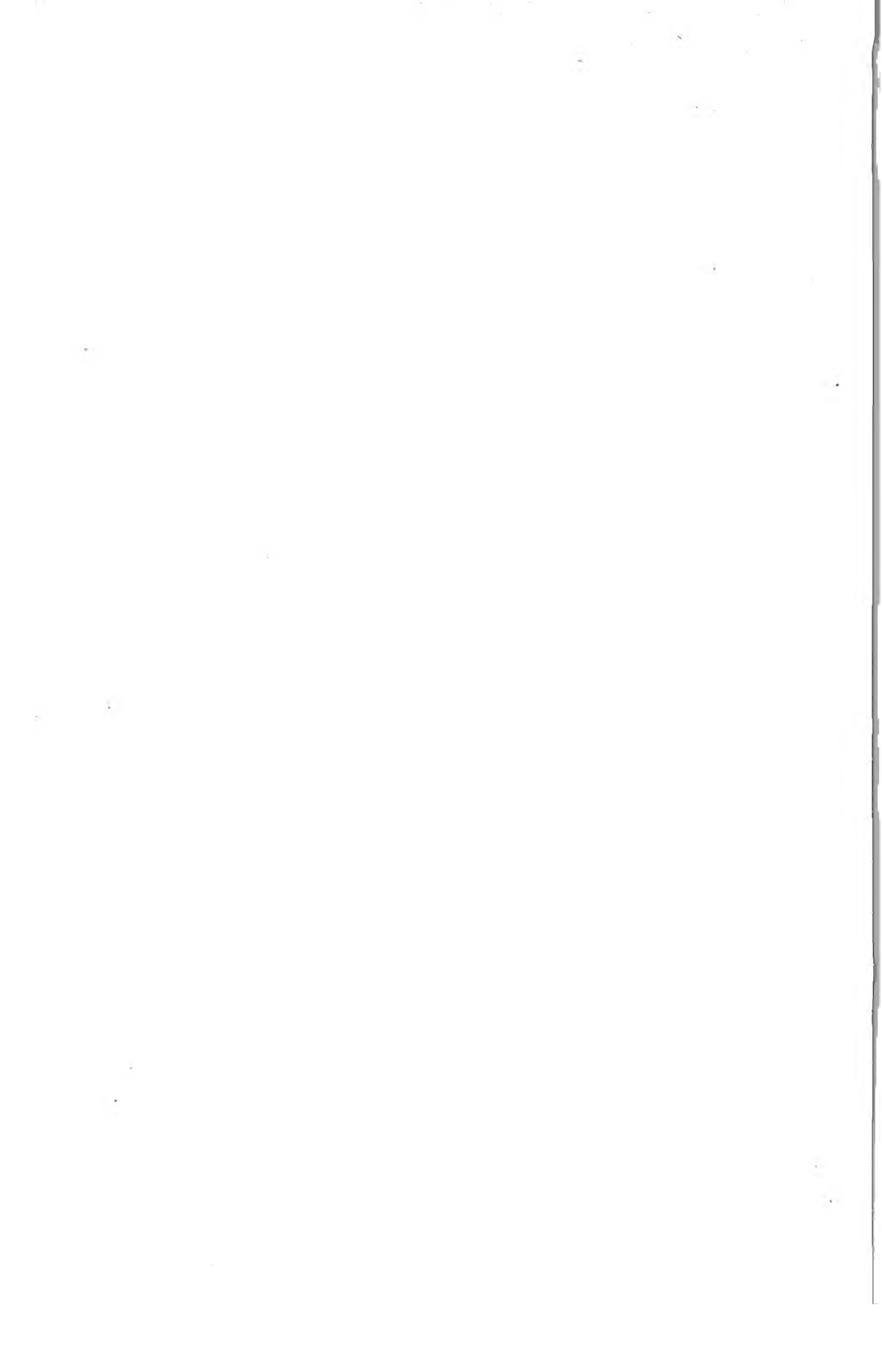












JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

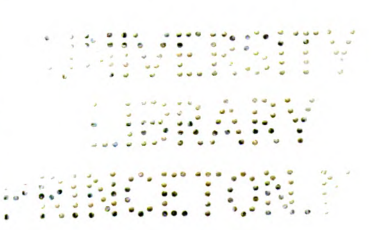
IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 35. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XC (III. FOLGE, BAND XXXV).





JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1908.

Inhalt d. XXXV. Bd. Dritte Folge (XC).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts.

Eine konsum- und finanzstatistische Studie.

Von

Dr. **Wilhelm Gerloff**, Tübingen.

I. Aufgabe und Material der Untersuchung.

Seit Jahrzehnten spielt die Frage der Belastung der unteren Klassen durch Verbrauchssteuern und Zölle in der politischen Debatte und Agitation eine bedeutsame Rolle. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die berühmte, im Jahre 1863 unter dem Titel: „Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen" publizierte Verteidigungsrede Lassalles. Einen ganzen Katalog nationalökonomischer Autoren und ihrer Aussprüche über die Verwerflichkeit der Verbrauchssteuern finden wir in dieser Rede zusammengestellt. Alle Argumente, die in der in- und ausländischen Literatur vor und nach Smith gegen jene Abgaben jemals vorgebracht worden sind, werden von Lassalle in geschickter, ja demagogischer Weise nicht nur zu seiner Verteidigung, sondern gleichzeitig zur politischen Agitation verwandt. Alles aber, was er an guten und schlechten Gründen gegen die Verbrauchsabgaben beigebracht hat, begegnet uns in der Folge fast bei jeder Diskussion über Zoll- und Steuerfragen. Das zeigt namentlich ein Blick in die Parlamentsberichte sowohl des Reichs, wie auch der Einzelstaaten. So hat auch in den Zolltarifkämpfen der letzten Jahre ebenso, wie anläßlich der jüngsten Reichsfinanzreform, die Frage der Belastung oder besser Ueberlastung der unteren Klassen durch Verbrauchsabgaben wiederum in dem Vordergrund der Diskussion gestanden. Um so verwunderlicher muß es erscheinen, daß man bisher kaum den Versuch gemacht hat, das Maß der Verbrauchsbelastung der unteren Klassen zu ermitteln, obwohl die Kenntnis der Höhe der Verbrauchsbesteuerung eigentlich die

unerläßliche Voraussetzung für jede weitere steuerliche Inanspruchnahme der Konsumenten sein sollte. Allein selbst in den amtlichen Denkschriften zur Begründung der die Verbrauchsabgaben betreffenden Gesetzentwürfe sucht man vergebens nach derartigen Berechnungen. Seitdem im Jahre 1879 die verbündeten Regierungen im Reichstage durch Bismarck erklären ließen, daß die im Zollverein so lange vernachlässigte Quelle der indirekten Steuern für die Finanzen des Reichs im größeren Maße in Anspruch genommen werden müßten[1], hat man im Verfolg dieser Steuerpolitik gegenüber allen auf die Ueberlastung der unteren Klassen hinweisenden Einwänden immer nur zu erwidern gewußt, daß die durchschnittliche Kopfbelastung durch die bezüglichen Verbrauchsabgaben in Deutschland weit geringer als im Ausland sei[2]. Derartige Vergleiche berühren aber den Kern der Streitfrage, die ebenso oft behauptete als auch bestrittene Ueberlastung der unteren Klassen überhaupt nicht. Eine einwandfreie Erörterung dieser Dinge kann vielmehr nur davon ausgehen, den Verbrauch an Steuerartikeln nach Einkommenklassen zu ermitteln, um im Anschluß daran festzustellen, in welchem Grade Einkommen verschiedener Größen durch Verbrauchsabgaben belastet werden. Nur insoweit hierzu Verbrauchsberechnungen erforderlich sind, sollen im folgenden auch die Beziehungen zwischen Einkommen und Konsum besondere Berücksichtigung erfahren.

Es sind nun nicht die Einkommen Einzelstehender, sondern die sogenannten Haushaltungseinkommen, deren Verbrauchsbelastung in erster Linie Beachtung verdient. Eine besondere Berücksichtigung derselben erscheint allein schon deshalb geboten, weil einerseits die meisten Verbrauchsabgaben kinderreiche Haushaltungen besonders empfindlich belasten, und andererseits auch die wichtigste direkte Steuer, die Einkommensteuer, durch Zusammenfassung der Einzeleinkommen der Haushaltungsangehörigen nicht selten Familienhaushalte, die vielleicht auf den Mitverdienst von Frau und Kinder angewiesen sind, mit unbilliger Härte trifft. So bestimmt z. B. das preußische Einkommensteuergesetz auch nach der Novelle vom 19. Juni 1906 noch, daß dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau zuzurechnen ist, und ähnlich lautende Bestimmungen enthalten die Einkommensteuergesetze mancher anderer deutscher Staaten[3]. Dazu kommt, daß besonders die unteren Klassen, die ländliche Bevölkerung, die kleinen Gewerbetreibenden und Arbeiter unter einer willkürlichen Ausdehnung und Anwendung des Haushaltungsbegriffes seitens der Steuerbehörden zu leiden haben[4]. Nun ist zwar die Einkommensveranlagung nach Haushaltungen jener nach Einzel-

---

1) 4. Leg.-Per., II. Sess., 2. Bd., S. 928.

2) So noch jüngst zur Begründung des Tabaksteuergesetzentwurfs. 11. Leg.-Per., II. Sess., 2 Anl.-Bd., Drucks. No. 10.

3) Z. B. das Sachsen-Meiningische Einkommensteuergesetz vom 19. März 1890, Art. 13, das Braunschweigische vom 16. April 1896 mit Novelle vom 11. März 1899, § 11, das Württembergische vom 3. August 1903, Art. 11 u. s. f.

4) Vergl. Fuisting, Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 81 ff.

personen aus wichtigen steuerpolitischen Gründen vorzuziehen [1]), aber um so mehr muß deshalb auf Ausgleichung der hiermit verbundenen Härten Bedacht genommen werden. Und von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt auch das Maß der Verbrauchsbelastung des Einkommens der zu einem Haushalt gehörigen Familienmitglieder besondere Bedeutung.

Das gleiche gilt im Hinblick auf die in zahlreichen deutschen Staaten noch überaus tief liegende Untergrenze der Subjektsteuern, d. h. vor allem also der Einkommensteuer. Ein steuerfreies Existenzminimum von 900 M., das sich bei großer Kinderzahl noch um einige Steuerstufen erhöht, ist, wie noch zu zeigen sein wird, angesichts der übermäßigen Belastung kleiner Einkommen durch die Reichsbesteuerung das mindeste, was von einer sozialpolitischen Steuergesetzgebung verlangt werden muß. Bisher gewähren allerdings nur Preußen, Braunschweig und Hamburg Steuerbefreiung in dieser Höhe, während in den meisten deutschen Staaten das Existenzminimum nur 300—500 M. beträgt.

Endlich aber ist die Kenntnis der prozentualen Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben auch noch zur Verwirklichung der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit vermittels einer auf die die gesamte Steuerbelastung beziehenden, gerechten Steuerprogression von ausschlaggebender Bedeutung.

Das Maß der Verbrauchsbelastung der Einkommen verschiedener Größen ist daher nicht nur wesentlich für die Beurteilung der bezüglichen Verbrauchsabgaben und Zölle selbst, sondern es soll ebenso sehr bestimmend sein für die Höhe und Untergrenzen der allgemeinen direkten Steuern. Untersuchungen der angedeuteten Art über das Verhältnis der allgemeinen direkten Steuern zu den indirekten Verbrauchssteuern sind bisher nur ganz selten gemacht worden [2]). Häufiger dagegen hat man die unmittelbaren Einflüsse der Zölle und Verbrauchssteuern auf den Privathaushalt zu ermitteln versucht. Dieses geschah vielfach im Anschluß an politische Erörterungen über Zölle und Lebensmittelsteuern, und zwar waren es, wie leicht begreiflich, die Objekte der verhaßtesten, weil die unteren Klassen am meisten drückenden Steuern, deren Konsum man als Maßstab für die Steuerbelastung zu ermitteln versuchte. Derartige unbeliebte Steuerobjekte waren von jeher besonders Salz, Getreide und Fleisch. Zuverlässige Berechnungen über den Verbrauch dieser Steuerartikel können natürlich nur auf Grund von längere Zeit sorgfältig geführten Haushaltungsaufzeichnungen erfolgen. In der Regel begnügte man sich aber bei derartigen Ermittelungen mit einem einzelnen Budget oder auch nur einem Haushaltungsplan, also einem Voranschlag des vermutlichen Verbrauchs. So finden wir z. B. in der Denkschrift zu dem Gesetzentwurf betreffs Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer vom Jahre 1849 ein

1) Vergl. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, Tübingen 1890, S. 719.

2) Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie, 1873, S. 242 ff.

sogenanntes Konjekturalbudget, d. i. eine Schätzung des Normalbedarfs einer Normalfamilie, an Hand dessen die Ueberbürdung der Arbeiterbevölkerung durch die Mahl- und Schlachtsteuer dargelegt wird [1]). Aehnliche Berechnungen sind früher mit Bezug auf die Salzsteuer, und in jüngster Zeit anläßlich der Erhöhung der Getreidezölle nicht selten aufgestellt worden [2]).

Etwas eingehender hat Pfeiffer [3]) die Beziehungen zwischen Verbrauch und Steuer zu ergründen versucht. Er hat nach seinen eigenen Worten „den Verbrauch einiger Familien (5), deren Haushaltung als Musterwirtschaft für die betreffende Ausgabenhöhe gelten konnte, in seine Details zerlegt und dabei nachgeforscht, wieviel von dem Gesamtverbrauch auf die mit Steuer belegten Artikel kommt“. Allem Anschein nach stützt auch er sich nicht auf Haushaltungsaufzeichnungen, sondern nur auf ihm zuverlässig erscheinende Mitteilungen über den Verbrauch einiger Haushaltungen. Auch stellt er nicht fest, wie hoch die Einkommensbelastung im einzelnen Falle tatsächlich ist, sondern ermittelt nur, wieviel Prozent der Gesamtausgaben in Anspruch genommen würden, wenn Verbrauchsabgaben in der von ihm angenommenen Höhe beständen. Er beabsichtigt nur, „die ungeheuerliche Ungleichheit der Verbrauchsabgaben in ein klares Licht zu stellen“, und erhebt keinen Anspruch darauf, die in irgend einem Staate bestehende effektive Steuerbelastung zu berechnen. Den letzteren Weg beschreitet dagegen Hampke [4]) an Hand einiger ihm von Prof. Conrad zur Verfügung gestellter Budgets. Allein irgend welche Bedeutung ist auch diesen Berechnungen nicht beizulegen, weil sie sich für jede der gewählten Einkommensklassen auf ein einzelnes Budget beschränken. Es würde zu weit führen, alle jene sich nur auf einzelne Aufzeichnungen stützenden ähnlichen Rechnungen aufzuzählen. Erwähnung verdienen nur noch die Arbeiten von Karl und Mombert. Die kleine Arbeit des ersteren „Ein Beitrag zur Beurteilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben“ bezieht sich auf sechs vom Verfasser selbst aufgenommene mehrjährige Haushaltungsrechnungen, während Mombert „Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle“ an der Hand von 75 älteren Budgets berechnet.

Es ist das Verdienst F. J. Neumanns, an Stelle allgemeiner Redensarten über die Prägravation der unteren Klassen durch Verbrauchssteuern und Zölle, zuerst den exakten Beweis für die umgekehrt progressive Wirkung dieser Abgaben erbracht zu haben. Gestützt auf ein verhältnismäßig umfangreiches Material, wies er nicht nur die derartigen Steuern innewohnende Tendenz der Ueberlastung der unteren Klassen nach, sondern er zeigte auch gegenüber einem in diesen Dingen leicht platzgreifenden frivolen Op-

1) Drucksachen der zweiten Kammer, Bd. 2, Jahrg. 1849, No. 171 u. 172.

2) Vergl. die Beispiele bei Schmidt, Das Salz, Leipzig 1874, S. 1874, S. 113 ff. und II. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Halle a. S, 1903.

3) Pfeiffer, Die Staatseinnahme, Stuttgart 1866, S. 507.

4) Hampke, Das Ausgabenbudget der Privatwirtschaften, Jena 1888.

timismus die erschreckende Schärfe der schon allein den Reichssteuern eigenen umgekehrten Progression. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Berechnungen hat Neumann im Anhang seiner Schrift: Zur Gemeindesteuerreform (1895) in aller Kürze mitgeteilt[1]). Er behielt sich aber a. a. O. ausdrücklich eine eingehende Darlegung der Beziehungen zwischen Verbrauch und Steuer vor. Leider ist Neumann bisher nicht dazu gekommen, diese Absicht zu verwirklichen. Der Verfasser dieser kleinen Studie hat es deshalb, einer dankenswerten Anregung Herrn Prof. F. J. Neumann folgend, unternommen, die Arbeit seines hochverehrten Lehrers auf diesem Gebiete fortzuführen.

Demgemäß war der Weg unserer Untersuchung von vornherein vorgezeichnet. Dieses gilt auch von der Anlage des Tabellenwerkes. Es wurde die von N. gewählte Klassifikation der Einkommen in solche bis 800 M., 8—1200 M. u. s. w. beibehalten, obwohl es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, die Klasseneinteilung etwas anders, nämlich in Anlehnung an die preußische Einkommensteuer, zu gestalten. Dieses hätte einmal den Vorteil gehabt, daß man wenigstens für Preußen und einige andere deutsche Staaten ungefähr hätte schätzen können, welchen Anteil z. B. die Klasse der steuerfreien Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden (Spalte 10a des Personenverzeichnisses zur Einkommensteuerveranlagung) an dem Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern haben, zum anderen aber hätte auch die Zahl der Budgets, welche bei Berechnung der Steuerleistung der einzelnen Klassen zu Grunde gelegt wurden, eine gleichmäßigere sein können. Die Zahl der in den letzten Jahren publizierten zuverlässigen Haushaltungsrechnungen unter 800 M. ist nämlich sehr gering, und deshalb konnte sich die Berechnung der Verbrauchsabgaben für Familien mit Einkommen unter 800 M leider nur auf wenige Budgets stützen. Allein wichtiger als alles das erschien, daß die Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchung N. mit den von uns gefundenen Resultaten verglichen werden konnten, um so ein Urteil über die seither erfolgte Verschiebung der Steuerbelastung und die damit verbundene Konsumtionsänderung zu gewinnen. Wir behalten uns jedoch vor, bei der Fortsetzung dieser Arbeit, die unter Berücksichtigung der neuen Reichszölle und Steuern auf Grund der Ergebnisse der derzeitigen haushaltungsstatistischen Erhebung des reichsstatistischen Amtes geplant ist, eine entsprechende Umrechnung eintreten zu lassen.

B. Mit Bezug auf das benutzte Material ist zu bemerken, daß unsere Untersuchung sich auf 180 Rechnungen von Haushaltungen, deren Wohnsitz sich in größeren und kleineren Städten und Landgemeinden Nord- Süd-, West- und Mitteldeutschlands befinden, sowie auf 889 Berliner Haushaltungsrechnungen, insgesamt also auf 1069 Budgets erstreckt. Auf die Berliner Haushaltungsrechnungen legen wir indessen, ebenso wie N. auf die von ihm neben 76 zuver-

1) Zur Gemeindesteuerreform 1895, S. 256 ff.; vergl. auch Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen a. a. O., S. 45 ff.

lässigen Budgets benutzten 450 der Schrift von Kuhna[1]) entnommenen Aufstellungen, keinen besonderen Wert. Jene sind nämlich ebenso wie die von Kuhna mitgeteilten oberschlesischen Budgets, wie aus der Publikation offensichtlich hervorgeht, mittels der Umfragemethode gewonnenen[2]). Immerhin erschien es uns angesichts ihres Umfangs empfehlenswert, die Ergebnisse der Berliner Haushaltungsstatistik wenigstens zu einem Vergleich heranzuziehen. Beziehen sie sich doch auf insgesamt 980 Haushaltungen, von welchen wir noch 91 uns ungeeignet erscheinende Rechnungen ausscheiden. Aufgenommen wurden die Berliner Haushaltungsrechnungen an der Hand einiger Tausend von dem statistischen Amt der Stadt Berlin ausgegebenen Fragebogen durch Gewerkvereine und ähnliche Organisationen. Inwieweit beim Ausfüllen dieser Formulare tatsächlich geführte Haushaltungsbücher zu Rate gezogen wurden — ein Teil der Angaben beruht zweifellos auf solchen oder wenigstens auf bei Käufen in Konsumvereinen u. s. w. benutzten Einkaufsbüchern — läßt sich nicht übersehen. Jedenfalls aber dürfen wir uns bei der Beurteilung dieses Materials auf Hirschfeld stützen, der von demselben mit Bezug auf die Erhebungsmethode sagt: „Es hat sich der hier betretene Weg der Enquete über die Einnahmen und Ausgaben der arbeitenden Klassen als wohl gangbar erwiesen und ermutigt zu einer Wiederholung.“ Für unsere Berechnungen kommt allerdings noch in Betracht, daß in den Berliner Haushaltungsrechnungen nur die für die einzelnen Artikel aufgewandten Beträge, nicht aber die gekauften Quantitäten nachgewiesen sind. Allein hier bietet das Berliner statistische Jahrbuch mit seiner vortrefflichen Preisstatistik eine gute Aushilfe, und in Anlehnung an die in dieser Statistik mitgeteilten Durchschnittspreise (weiteres darüber s. unten) unterzogen wir die Berliner Budgets einer gesonderten Berechnung, der allerdings, um es nochmals zu betonen, in ihren Resultaten nur verhältnismäßig geringe Bedeutung beizulegen ist.

Das demnach in erster Linie in Betracht kommende Material besteht also aus 180 Haushaltungsrechnungen, die zum größten Teil ein Jahr lang geführt wurden. Als Quellen sind zu nennen: 1) die Berichte der bayrischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren, 1900 bis 1905; 2) Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter (Arbeitersekretariat Nürnberg 1901); 3) Haushaltungsrechnungen Hamburgischer Volksschullehrer, Hamburg 1906; 4) der Haushalt der Postassistenten (Deutsche Postzeitung 1903); 5) die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe von Fuchs, 1904; 6) Haushaltungsrechnungen zweier Fabrikarbeiter (Privatpublikation der Firma J. H. Salomon, Altona 1906; 7) sieben selbstgesammelte Haushaltungsrechnungen aus Krefeld, Stettin, Leipzig und

1) Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien, 1891.

2) Näheres über den zweifelhaften Wert der mittels dieser Erhebungsmethode gewonnenen Budgets vergl. bei Engel: Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien, Dresden 1895, und Bücher: Haushaltungsrechnungen oder Wirtschaftsrechnungen? Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1906, S. 686 ff.

einigen anderen Städten[1]). Diese 180 in erster Linie in Betracht gezogenen Budgets verteilen sich auf folgende Einkommensklassen:

1.	9 Budgets der Wohlhabenden	mit Einkommen von M.	4000—6000
2.	61 Budgets des Mittelstandes	„ „ „ „	2000—4000
3.	76 Budgets der Wenigbemittelten	„ „ „ „	1200—2000
4.	29 Budgets von Unbemittelten	„ „ „ „	800—1200
5.	5 Budgets der Armen	„ „ unter „	800

die Berliner Budgets dagegen verteilen sich, wie folgt:

1.	209 Budgets des Mittelstandes	mit Einkommen von M.	2000—4000
2.	641 Budgets der Wenigbemittelten	„ „ „ „	1200—2000
3.	39 Budgets der Unbemittelten	„ „ „ „	900—1200

Hier konnten also nur 3 Klassen gebildet werden, weil die Publikation keine Budgets mit Einkommen über 4000 M. und desgleichen, wie leicht erklärlich, keine Familienhaushaltrechnungen mit Einkommen unter 900 M. aufweist.

Auch bei Berechnung der übrigen Budgets konnten nur 5 Klassen gebildet werden, während N. seine Rechnungen, abgesehen von den erwähnten oberschlesischen Budgets, auf folgende Gruppen ausdehnen konnte.

1.	7 Budgets der Reichen	mit Einkommen über M.	10 000
2.	5 Budgets der Wohlhabenden	„ „ „ „	4 000—10 000
3.	5 Budgets der Bemittelten	„ „ „ „	2 000— 4 000
4.	18 Budgets der Wenigbemittelten	„ „ „ „	1 200— 2 000
5.	28 Budgets von Unbemittelten	„ „ „ „	800— 1 200
6.	13 Budgets der Armen	„ „ unter „	800

Schon Engel klagt darüber, daß die Budgetliteratur bedauerlicherweise Haushaltungsrechnungen der Reichen kaum aufweist und das ist seither nicht anders geworden[2]). Es mußte deshalb entweder auf die Oberklasse verzichtet oder auf ältere Budgets zurückgegriffen werden. Letzteres erschien uns nicht ratsam. Der Haushalt ist in unseren Augen durchaus nicht etwas so Stabiles, daß man Rechnungen, die zehn oder mehr Jahre auseinanderliegen, als gleichwertig nebeneinanderstellen kann. Wir haben deshalb streng darauf gehalten, daß alle von uns benutzten Budgets frühestens vom

---

1) Die erwähnte, während der Dauer von 2 Jahren sehr sorgfältig geführte Leipziger Haushaltungsrechnung verdanke ich dem Entgegenkommen des Herrn Dr. Kestner, Leipzig. Von den übrigen selbstgesammelten Budgets werden einige im Januar oder Februar in den Annalen des Deutschen Reiches erscheinen. — Neben den nachgewiesenen, die Basis unserer Untersuchung bildenden Haushaltungsrechnungen wurde noch ein umfangreiches haushaltungsstatistisches Material zum Vergleich herangezogen. So namentlich: Fuchs, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Karlsruhe 1901; Abelsdorf, Beiträge zur Sozialstatistik deutscher Buchdrucker 1897; Feuerstein, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwald 1905; Enquete zur Vorbereitung der künftigen Handelsverträge von schweizerischen Bauernsekretariat 1902.

Manche der benutzten Budgets konnten auch durch Einsichtnahme in das Urmaterial ergänzt werden. Das gilt besonders von den Haushaltungsrechnungen Hamburgischer Volksschullehrer.

2) Es gelang uns zwar, ein jahrelang geführtes Haushaltungsbuch eines Berliner Kaufmanns mit einem jährlichen Einkommen von ca. 12 000 M. zu erhalten; doch hielten wir es nicht für angebracht, diesen einzelnen Haushalt hier allgemein zum Vergleiche heranzuziehen. Nur bei einigen Steuerobjekten soll im folgenden der Verbrauch dieser Familie zum Vergleich herangezogen werden.

Jahre 1900 datieren. Nur die teilweise benutzten Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter, die wir ihrer Zuverlässigkeit wegen in unseren Rechnungen nicht vermissen wollten, machen in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Die Erhebung derselben erstreckt sich vom 1. Februar 1899 bis zum 31. Januar 1900.

Um des weiteren zu möglichst einwandsfreien Ergebnissen zu gelangen, wurde das aus den Jahren 1900—1906 vorliegende haushaltungsstatistische Material streng kritisch gesichtet, und alle jene Budgets, die aus irgend einem Grunde nicht als Typen angesehen werden konnten, fortgelassen. So wurden z. B. von den Berliner Budgets diejenigen ausgeschieden, welche sich auf die Haushaltungen alleinstehender Personen oder auf Familien mit außergewöhnlich großer Kinderzahl beziehen. Bedenkt man nun, daß eine Sichtung der Budgets auch bereits bei der Publikation stattgefunden hat, so darf man das benutzte Material wohl als so einwandsfrei, als unter den gegebenen Verhältnissen möglich, bezeichnen.

Die durchschnittliche Kopfstärke der 180 uns in erster Linie interessierenden Haushaltungen beträgt 4,2[1]). In den einzelnen Einkommensklassen schwankt die durchschnittliche Kopfzahl nur wenig. Sie bewegt sich in den Klassen 2 und 5 etwas unter und in der Klasse 4 etwas über dem Durchschnitt. Auf eine ganz genaue Angabe der Kopfstärke jeder Einkommensklasse mußte verzichtet werden, weil nicht in allen Tabellen die gleiche Anzahl von Haushaltungsrechnungen zu Grunde gelegt werden konnte. Denn trotz sorgfältigster Materialauswahl fehlten in einigen Rechnungen für einzelne Artikel die Mengeangaben. In solchen Fällen mußten sich die Berechnungen auf die ausreichenden Budgets beschränken, da eine leicht zu beanstandende Schätzung des Konsums, wo immer angängig, vermieden werden sollte.

Was den sozialen Charakter der Kreise anbetrifft, denen vorzugsweise unser Material entstammt, so ist zu bemerken, daß von den Haushaltungsvorständen der bearbeiteten Budgets 74 dem Beamtenstand und 106 dem Arbeiterstand angehören. Die Arbeiter verteilen sich entsprechend der bei der amtlichen Betriebszählung üblichen Einteilung auf folgende Industriegruppen:

Industrie der Steine und Erden 4, Metallverarbeitung 15, Maschinen, Werkzeuge etc. 1, forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe etc. 1, Textilindustrie 27, Papier 1, Leder 2, Holz- und Schnitzstoffe 18, Nahrungs- und Genußmittel 23, Bekleidung und Reinigung 2, Baugewerbe 4, polygraphisches Gewerbe 4, Handelsgewerbe 1, Arbeiter, deren Erwerbstätigkeit zweifelhaft bleibt 2, ohne Beruf und Berufsangabe 1.

Die Beamten gehören ausschließlich dem Lehrer- und Postbeamtenstande an.

---

1) Eine Umrechnung in Quets oder Engelsche Einheiten war leider nicht möglich, da in zahlreichen Haushaltungsrechnungen genaue Angaben über das Alter der Kinder fehlten.

In der Klasse der Wohlhabenden finden sich nur Beamtenbudgets, während die Budgets des Mittelstandes etwa zu gleichen Teilen Beamten- bezw. Arbeiterkreisen entstammen. Dagegen befinden sich unter den 76 Haushaltungsrechnungen der Wenigbemittelten nur einzelne Beamtenbudgets, während alle übrigen ebenso wie die Haushaltungsrechnungen der Unbemittelten und Armen sogenannte Arbeiterbudgets sind.

Hinsichtlich der Zusammensetzung unseres Materials nach dem Wohnsitz der Haushaltung ist zu bemerken, daß der größere Teil der benutzten Budgets aus städtischen Arbeiter- und Beamtenkreisen stammt. Namentlich liegen Budgets vor aus den Städten Altona, Hamburg, Leipzig, Stettin, Krefeld, Nürnberg, München, Bayreuth, Bamberg, Schweinfurt u. s. f. Die auf jede Stadt entfallende Zahl von Haushaltungsrechnungen konnte nicht genau angegeben werden, weil in den Haushaltungsrechnungen der Postassistenten die bezüglichen Angaben fehlen. Von den übrigen stammen 43 aus Norddeutschland einschließlich Königreich Sachsen und 104 aus Bayern, der Pfalz und Baden.

II. Verbrauch und Verbrauchsbelastung durch Reichssteuern und Zölle nach einzelnen Objekten:

1. Salz.

Eine der ältesten und verbreitetsten, aber auch unbeliebtesten, ja verhaßtesten Steuern ist die Salzsteuer. Kaum eine andere Abgabe hat bei Volksaufständen und Revolutionen eine so bedeutende politische Relle gespielt, wie diese Steuer[1]. Denn dem Volke ist die Salzsteuer, namentlich dort, wo sie mit häßlichen Erhebungsformen (z. B. Salzkonskription) verbunden war, immer als ein Symbol der Unterdrückung und Ausbeutung erschienen. Dennoch haben sich Salzabgaben fast überall, allen auf Aufhebung abzielenden Bestrebungen zum Trotz, zu behaupten gewußt. Das gilt auch vom Deutschen Reich, woselbst auf Grund des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Mai 1867, bezw. Reichsgesetz vom 16. April 1871 eine Fabrikatsteuer in Höhe von 12 M. per Doppelzentner erhoben wird. Zwar hat es auch im deutschen Reichstag von der Gründung des Reichs bis zur Gegenwart nicht an Anträgen auf Aufhebung der Salzsteuer gefehlt, aber alle Versuche, die Salzsteuer zu beseitigen, scheiterten an der Schwierigkeit, für den entstehenden Einnahmeausfall einen Ersatz zu schaffen[2].

Der Ertrag der Salzsteuer im Deutschen Reich betrug im Durchschnitt der Jahre 1900/5 rund 53 Mill. M. Das sind pro Kopf der mittleren Bevölkerung 92 Pfg., was, für den gleichen Zeitraum berechnet, bei dem erwähnten Steuersatz von 12 Pfg. per Kilogramm,

1) Vergl. den Art. Salz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft von M. von Heckel.

2) Z. B. 1 Leg.-Per. III. Sess. 2. Bd., S. 660 und 11 Legr.-Per. I. Sess. 1. Anl.-Bd., Drucks. No. 112.

fast genau dem durchschnittlichen Kopfverbrauch von 7,6 kg entspricht.

Der relative Salzverbrauch zu Speisezwecken weist seit dem Jahre 1870 in Deutschland kaum irgend welche Schwankungen auf, und das gleiche gilt, soweit für die früheren Jahre statistische Angaben vorliegen, auch vom Verbrauch im Zollverein oder im preußischen Staat. Nach Engel stellte sich der Kopfverbrauch der Bevölkerung Preußens „an Salz zur Nahrung“ in den Jahren 1806, 1831 und 1842 auf 15,89, im Jahre 1849 auf 16,37 und 1863 auf 15,10 Zollpfund[1]). Und nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches betrug der Salzverbrauch zu Speisezwecken im Reichszollgebiet im Durchschnitt der Jahre 1872—76 7,8, 1877—81 7,7, 1882—86 ebensoviel, 1887—91 7,6 kg, 1892—96 7,7 kg, 1897—1900 7,8 und 1901/05 7,7 kg.

Mit der Kenntnis des durchschnittlichen Salzkonsums ist aber für die Berechnung der Belastung kleiner Einkommen durch Salzabgaben wenig gewonnen, obwohl der Verbrauch an Salz von der Größe des Einkommens unmittelbar gar nicht beeinflußt wird. Denn Salz ist bekanntlich ein unentbehrliches Nahrungsmittel. Das Salzbedürfnis gehört zu den Existenzbedürfnissen, welches unter allen Umständen Befriedigung verlangt. Allerdings ist in den meisten Nahrungsmitteln bereits soviel Salz enthalten, als der menschliche Organismus zu seiner Erhaltung unbedingt bedarf. Aber das Salz ist nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch, namentlich für die unteren Klassen, ein unentbehrliches Genußmittel, welches einfache Speisen schmackhaft und verdaulich macht. Besonders die an sich reizlose vegetabilische Kost (Kartoffeln, Brot) verlangt in dieser Hinsicht einen entsprechend starken Salzzusatz[2]). Der Salzkonsum ist daher nur insofern von der Höhe des Einkommens unabhängig, als es sich um jenen absolut notwendigen Salzbedarf handelt, der dem Körper ohne Schaden für die Gesundheit dauernd nicht entzogen werden kann. Insoweit aber die Größe des für den Nahrungsaufwand verfügbaren Teils des Einkommens, das sogenannte Nahrungsprozent, für die Zusammensetzung der Kost (vegetabilischer oder animalischer Nahrungsmittel) von wesentlichem Einfluß ist, wird durch die Größe des Einkommens auch der unmittelbare Verbrauch an Speisesalz bestimmt. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Größe des Salzverbrauchs in umgekehrtem Verhältnis zur Größe des Fleischverbrauchs steht. Da nun die Kost der Landbevölkerung vorwiegend vegetabilischer Natur ist, zeigen auch die Bezirke ländlichen Charakters, soweit eine diesbezügliche Statistik vorliegt, einen erheblich höheren Salzkonsum, als die Gebiete mit zahlreicher städtischer Bevölkerung. Beachtenswert sind in dieser Hinsicht die in den statistischen Uebersichten von Dieterici (1848, S. 570) und den Anlagen zum preußischen

---

1) Zeitschrift des preußischen Statistischen Bureaus 1864, S. 128.
2) Dammer, Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, Art. Salz.

Staatshaushalt mitgeteilten Ziffern. Danach betrug der Verbrauch an weißem, d. h. versteuertem Speisesalz

in	1843/45	1849/53	1860/62
	Pro Kopf der Bevölkerung in Zollpfund		
Ostpreußen	19,4	18,4	15,8
Westpreußen	21,9	20,6	18,0
Posen	20,8	19,8	18,1
Pommern	16,7	15,8	14,2
Schlesien	19,1	17,1	15.3
Berlin	13,6	11,8	13,1
Regb. Potsdam	14,4	13,0	11,1
Regb. Frankfurt	16,4	15,0	13,9
Sachsen	13,3	12,0	12,7
Westfalen	16,3	15,2	15,4
Rheinland	17,2	16,0	15,7
Preußischer Staat	17,6	16,3	15,1

Obwohl sich keine ganz einwandfreie Erklärung für die Verschiedenheit obiger Ziffern, deren Zuverlässigkeit vorausgesetzt, finden läßt, geht doch mit Sicherheit daraus hervor, daß der Salzkonsum in Bezirken mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung am höchsten ist. Wenn nun auch für die neuere Zeit nur wenige derartige zu einem Vergleich geeignete statistische Angaben vorliegen, so ist doch bei der großen Stabilität, die der Salzkonsum überhaupt aufweist und der immer noch vorwiegend vegetabilischen Kost der Landbevölkerung kaum anzunehmen, daß zu Gunsten von Stadt oder Land eine erhebliche Bedarfsverschiebung stattgefunden hat. Es ist z. B. der Salzkonsum in dem industriellen Königreich Sachsen, dessen Bevölkerung sich eines großen Fleischverbrauchs erfreut, pro Kopf um 2 kg geringer als der Durchschnittsverbrauch im Reichszollgebiet[1]).

Die gleiche Ursache, nämlich das zwischen animalischer und vegetabilischer Kost bestehende Mischungsverhältnis, ist auch für die Größe des Salzkonsums der Haushaltungen verschiedener Wohlstandsgrade bestimmend. Lassen wir, wie erwähnt, die Berliner Budgets vorläufig außer acht, so stellt sich für die anderen 1) der Verbrauch, 2) die Ausgabe und 3) der absolute und relative Steuerbetrag wie folgt:

Tabelle 1*). Salz.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in Kilogramm a) im ganzen	Der Verbrauch in Kilogramm b) pro Kopf	Die Ausgabe in M.	Die Steuer absolut in M.	Die Steuer in Proz. des Einkommens
I. M. 4—6000	ca. 12,0 (28)	ca. 3,2	ca. 2,30	1,50	0,03 (0,05)
II. „ 2—4000	„ 15,5 (27,5)	„ 3,8	„ 3,—	1,90	0,07 (0,12)
III. „ 1200—2000	„ 19,75 (21)	„ 4,8	„ 4,—	2,40	0,15 (0,19)
IV. „ 800—1200	„ 26,5 (24)	„ 6,2	„ 5,30	3,20	0,31 (0,29)
V. unter M. 800	„ 20,0 (23)	„ 5,1	„ 4,—	2,40	0,33 (0,56)

*) Die in Paranthese mitgeteilten Zahlen geben die von N. für die Jahre 1872—1890 gefundenen Sätze an.

1) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen.

Den größten Salzkonsum weisen hiernach die Armen und Unbemittelten auf. Doch ist selbst der in diesen beiden Klassen sich ergebende durchschnittliche Kopfverbrauch von rund 5, bezw. 6 kg nicht so groß, wie er nach dem für 1900—1905 statistisch nachgewiesenen Gesamtverbrauch des deutschen Volkes wenigstens sein müßte. Da nun in den übrigen Klassen der Verbrauch pro Kopf der Haushaltung noch geringer ist, liegt die Frage nahe, ob die vorliegende Rechnung Anspruch auf innere Wahrscheinlichkeit machen kann. Denn man muß doch annehmen, daß der Konsumtionsdurchschnitt nicht in allen Klassen unter dem pro Kopf der Bevölkerung nachgewiesenen Durchschnitt liegen kann. Ebensowenig aber kann in den Klassen mit Einkommen über 6000 M. der Salzverbrauch pro Kopf der Bevölkerung sich so sehr über den Reichsdurchschnitt erheben, daß ein entsprechender Ausgleich von diesem Mehrverbrauch der verhältnismäßig kleinen Zahl reicher Haushaltungen zu erwarten wäre. Die Erklärung für diesen scheinbaren Widerspruch liegt unseres Erachtens darin, daß der Salzverbrauch bei einem beträchtlichen Teil unserer Bevölkerung tatsächlich erheblich höher ist, nämlich, wie oben schon angedeutet wurde, bei der Landbevölkerung. Unseren Berechnungen liegen aber, wie aus dem mitgeteilten Quellennachweis hervorgeht, wohl einzelne Haushaltungsrechnungen von auf dem Lande wohnenden Industriearbeitern, aber keine Budgets ländlicher Arbeiter zu Grunde. Zudem ist in dem auf den Kopf der Bevölkerung errechneten Speisesalzverbrauch auch jenes Quantum steuerpflichtigen Salzes enthalten, das in Nahrungs- und Genußmittelerwerben und „zur Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwasser und Bädern“ verwandt wird (§ 20 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betr. Erhebung einer Abgabe von Salz).

Daß der Salzverbrauch der Landbevölkerung erheblich höher als der der städtischen Bevölkerung ist, beweisen auch die allerdings nur in spärlicher Anzahl vorliegenden Budgets ländlicher Haushaltungen. So beträgt z. B. nach Heiser-Hartung[1]) der Salzverbrauch in dem vierköpfigen Haushalt eines Schäfers aus Lippe 31 kg. Die Bareinnahmen des Schäfers beliefen sich in dem gleichen Jahre 1899/1900 auf 456 M. Rechnet man dazu den Geldwert der empfangenen und selbstgezogenen Naturalien, so beziffert sich das Gesamteinkommen des Schäfers auf höchstens 1000 M. Die Salzsteuer belastet sein Einkommen demgemäß mit 3,28 M. oder 0,38 Proz. Demgegenüber verbrauchte z. B. eine sechsköpfige Altonaer Arbeiterfamilie mit einem Einkommen von 1402,60 M. im Jahre 1905 nur 12,25 kg Salz. Die Steuerbelastung beträgt also ca. 1,45 M., d. h. nur 0,1 Proz. ihres Einkommens. Doch ist hier vor zu weitgehenden Verallgemeinerungen zu warnen, denn im einzelnen schwankt auch innerhalb gleicher sozialer Schichten der Salzkonsum beträchtlich. Er betrug z. B. bei einem in der gleichen Fabrik beschäftigten Altonaer Arbeiter mit einem Ein-

1) Heiser-Hartung, Ländliche und städtische Arbeiter. Ein Vergleich ihrer Budgets. Rostocker Diss., 1902.

kommen von 1387,45 M. 14 kg und dementsprechend die Steuerbelastung 0,12 Proz., obwohl die Familie nur aus Mann, Frau und einem einjährigen Kinde bestand. In der aus sechs Erwachsenen bestehenden Familie des schon erwähnten Berliner Kaufmanns wurde an Salz konsumiert bei einem Einkommen von 12000 M. im Jahre 1905 22,5 kg oder 3,75 kg pro Kopf. Und in einer aus drei Erwachsenen bestehenden Hamburger Lehrerfamilie mit einem Einkommen von 5300 M. nur 7,5 kg oder 2,5 kg pro Kopf. Im ersteren Falle betrug also die steuerliche Belastung des Einkommens ca. 2,70 oder etwa 0,02 Proz. und im letzteren 0,90 M., d. h. 0,017 Proz. Die prozentuale Belastung ist also in beiden Fällen annähernd die gleiche, und man darf deshalb vielleicht vermuten, daß die Salzsteuer Einkommen bis zu 5000 oder 6000 M. regressiv und solche über 6000 M. proportional bezw. degressiv belastet.

In den Haushaltungen Nürnberger Lohnarbeiter[1]) mit Ausgaben von 1000 bis 1250, 1250 bis 1500, 1500 bis 1750, 1750 bis 2000 M. sinkt der prozentuale Anteil der Ausgaben für Salz an den Gesamtausgaben mit dem Einkommen ununterbrochen und zwar entsprechend vorstehender Gruppierung von 0,19 Proz. auf 0,15 Proz., 0,14 und 0,10 Proz. Das Fallen des Prozentsatzes der Ausgaben für Salz ist allerdings fast selbstverständlich; auffällig dagegen erscheint, daß, wenn auch nicht mit gleicher Regelmäßigkeit, die absoluten Ausgaben für Salz nicht fallen, sondern steigen. Bei Betrachtung der einzelnen Budgets zeigt sich nämlich ein merkwürdig großer Unterschied zwischen dem absoluten Verbrauch der Armen einerseits und der sogenannten Wohlsituierten andererseits. Das geht nicht nur aus den angeführten Beispielen, sondern auch aus den in obiger Tabelle mitgeteilten Konsumziffern deutlich hervor.

Der Verbrauch von jährlich nur 12 kg Salz in der Klasse der Wohlhabenden ist allerdings so gering, daß wir ernstliche Zweifel an die Richtigkeit des gerade für diese Position uns vorliegenden Urmaterials nicht unterdrücken konnten[2]). Nach reiflicher Prüfung aber glaubten wir dennoch die mitgeteilten Ziffern anerkennen zu müssen. Eine Erklärung für den auffällig geringen Salzverbrauch dürfte vielleicht in dem gerade in diesen Klassen mehr und mehr zunehmenden Verbrauch an Suppenwürzen (Maggi, Suppentafeln u. dergl.) zu finden sein[3]). Diese Präparate enthalten sämtlich bereits Salz in genügender Menge und mindern deshalb den unmittelbar im Budget zum Ausdruck kommenden Salzkonsum. Daneben ist natürlich auch der Verbrauch gesalzener Fleischwaren wie Schinken u. s. w. zu beachten. Selbstverständlich ist darum von diesen Klassen nicht weniger Salzsteuer zu zahlen, als bei direktem Konsum. Deshalb dürften auch die von N. mitgeteilten Zahlen die tatsächliche Salzsteuerbelastung der Oberklasse vielleicht richtiger zum Ausdruck

1) a. a. O. S. 58.

2) Vergl. Anm. 11, letzter Abs.

3) Das dürfte auch die einzige Erklärung sein für die auffällig hohen Beträge, die in einzelnen Haushaltungsrechnungen die Ausgaben für Gewürze einnehmen.

bringen, als die von uns gefundene. Anders dagegen verhält es sich mit den übrigen Klassen. Als Kriterium für die Richtigkeit der für diese ermittelten Konsumziffern kann vielleicht die Verpflegungsration des deutschen Marinesoldaten dienen, die anerkanntermaßen „alle wichtigen Volksnahrungsmittel in einem recht glücklichen Verhältnis“ enthält [1]). Nach den Speiserollen besteht dieselbe pro Mann für Schiffe in heimischen Häfen wöchentlich aus:

800 g	Rindfleisch	300 g	Kartoffeln
750 „	Schweinefleisch	340 „	Zucker
800 „	Hammelfleisch	5250 „	Brot
150 „	Reis	450 „	Butter
300 „	Bohnen	106 „	Salz
300 „	Erbsen	105 „	Kaffee
500 „	Weizenmehl	21 „	Tee
200 „	Backpflaumen	0,11 l	Essig

Diese Normalration, die wir vollständig aufführen, weil einzelne Posten derselben in der Folge noch zu einem Vergleich herangezogen werden sollen, steht ihrem physiologischen Werte nach weit über dem Durchschnitt der tatsächlichen ländlichen und städtischen Arbeiterkost. Auch verursacht die Beschaffung einer derart zusammengesetzten Nahrung einen Kostenaufwand, den nur die bestbezahlten Arbeiter bestreiten können. Nach Calwer a. a. O. betrug nämlich der jährliche Aufwand einer Familie von 4 Köpfen (2 Kinder für einen Erwachsenen gerechnet) für eine jener Normalration entsprechenden Kost im Jahre 1905 in sieben Großstädten durchschnittlich 11—1200 M. Nun beanspruchen nach neueren Haushaltungsrechnungen die Ausgaben für Nahrung im Arbeiterhaushalt rund 50 Proz. des Einkommens. Die Arbeiter, die also einen derartigen Nahrungsaufwand machen wollen, müssen über ein Einkommen von 2200 bis 2400 M. verfügen. Nehmen wir aber an, daß die Ausgaben für Nahrungsmittel, wie es bei Beamten durchschnittlich der Fall ist [2]), nur etwa 37 Proz. des Einkommens betragen, dann erfordert die Innehaltung dieses Speisezettels ein Einkommen von über 3000 M. Die angegebene Verpflegungsration entspricht also der Qualität nach, wenn sie vielleicht auch etwas kräftiger ist, der Kost der Bemittelten, und es wird deshalb zulässig sein, die dort angegebene Salzmenge zu einem kritischen Vergleich mit den von uns ermittelten Konsumziffern zu benutzen.

Der Verbrauch einer 4-köpfigen Familie, bestehend aus 2 Erwachsenen und 2 Kindern, letztere für einen Erwachsenen gerechnet, würde demnach pro Woche 318 g oder jährlich 16,5 kg betragen. Das entspricht etwa dem für die Klasse der Bemittelten berechneten Salzkonsum. Erheblich höher ist dagegen der Verbrauch an Speisesalz bei den Armen und Unbemittelten. Dies erklärt sich aus dem verhältnismäßig größeren Konsum der billigeren vegetabilischen Nahrungsmittel, wie Brot und namentlich auch Kartoffeln, deren Zubereitung bekanntlich viel Salz erfordert. Ziehen wir auch

1) Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1905, I, S. 296.

2) S. die angekündigte Publikation: „Haushaltungsrechnungen zweier Volksschullehrer“, Annalen des Deutschen Reiches 1907, wo mancherlei Vergleichsmaterial.

hier einen, allerdings den ungünstigsten Verhältnissen entsprechenden Speisezettel zum Vergleich heran, der zugleich ein Beispiel dafür ist, wie sehr die Größe des Salzverbrauchs durch die Zusammensetzung der Kost bestimmt wird. Nach dem Küchenzettel der preußischen Ansiedelungskommission [1]) erhält ein Landarbeiter täglich 40 g Salz oder 14,6 kg pro Jahr. Das sind pro Familie 40—45 kg! Nur eine Kost, die nicht mehr einfach, sondern nur noch elend genannt werden kann, vermag diesen unglaublich hohen Salzkonsum zu erklären. Die Hauptnahrung der ostelbischen Landarbeiter besteht nach diesem Küchenzettel nämlich aus täglich 750 g Kartoffeln und nur 100 g Fleisch. Letzteres aber darf höchstens 3mal wöchentlich verabreicht werden, während an den anderen Tagen 50 g Fett (Schmalz oder Speck) zu geben sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich, wie richtig die alte Annahme ist, daß, je größer das Einkommen, desto geringer der Salzverbrauch ist, und dementsprechend gestaltet sich auch, wie wohl kaum betont zu werden braucht, für die einzelnen Klassen die Belastung durch die Salzsteuer. Die einzelnen Einkommen sind durchschnittlich um so höher belastet, je kleiner sie sind, denn die Einkommensprozente, die von den Wohlhabenden an Salzsteuer zu entrichten sind, verhalten sich zu den von den Armen zu zahlenden wie 1 zu 11 (s. Tabelle 1). Auffällig ist nur, daß nach N. Berechnung die Ausgaben der Armen in Klasse V mehr als $^1/_2$ Proz. des Einkommens betragen, während nach unserer Berechnung nur $^1/_3$ Proz. ihres Einkommens von der Salzsteuer in Anspruch genommen wird. Doch ist eine Erklärung hierfür nicht schwer zu finden, denn, wie schon erwähnt, standen uns für die Berechnung der Steuerbelastung der untersten Klassen nur 5 Budgets zur Verfügung. Das durchschnittliche Einkommen derselben betrug rund 720 M., während N. seiner Berechnung 27 Budgets mit einem Einkommen von durchschnittlich nur 500 M. zu Grunde legen konnte [2]). Es muß unsere Berechnung gegenüber der N. daher notwendig eine mit dem steigenden Einkommen parallel gehende relative Steuerentlastung zeigen. Doch dürfte die auf $^1/_3$ Proz. berechnete Belastung der Einkommen unter 800 M. ziemlich das Richtige treffen, da es heute kaum Haushaltungen gibt (von solchen einzelner Personen, die aus unseren Rechnungen ausgeschieden sind, abgesehen), die gezwungen sind, mit einem Einkommen von weniger als 700 M. ihr Dasein zu fristen.

Der relativen Steuerentlastung, die sich hiernach in der untersten Klasse für die Zeit von 1872/90—1900/05 infolge durchschnittlicher Einkommenssteigerung zeigt, ist natürlich, solange es sich um so kleine Einkommen handelt, wenig Bedeutung beizumessen; denn die Einkommensteigerung, welche jenen Tatsachen zu Grunde lag, dürfte im allgemeinen meist durch gleichzeitige Preissteigerung des not-

1) Calwer, Handel und Wandel 1900, I, S. 80. Inwieweit dieser Küchenzettel innegehalten wird, ist uns freilich nicht bekannt.

2) Aus der Publikation selbst geht nicht hervor, welche Budgets N. seinen Rechnungen zu Grunde legte. Wir verdanken diese Kenntnis der uns seitens des Verfassers gütigst gestatteten Einsicht in das Urmaterial.

wendigen Lebensunterhaltes wieder wettgemacht sein, und soweit solches nicht der Fall ist, dürfte das etwa noch übrigbleibende, zur Befriedigung weniger dringlicher Bedürfnisse verwendbare Einkommen auch fast allein für gleichfalls durch Verbrauchssteuern oder Zölle belastete Lebensmittel (Fleisch, Zucker, Tabak u. s. f.) ausgegeben werden können.

Es bleibt aber noch die Frage offen, ob die Salzsteuer in dem angenommenen Maße von dem Konsumenten zu tragen ist. Insoweit man hierbei an die Ueberwälzung der Steuer von dem Steuerzahler auf den Steuerdestinatar, d. i. in diesem Falle den Verbraucher, denkt, können Zweifel hinsichtlich der tatsächlich sich vollziehenden Ueberwälzung wohl nicht bestehen. Im Großhandel beträgt der Preis für englisches Speisesalz geringer Qualität frei Danzig ca. 160 M. per 10000 kg und für Salz besserer Qualität der preußischen Salinen ca. 180 ab Produktionsstätte [1]). 100 kg Salz kosten also einschließlich Steuer ab Saline 13,8 M. Im Kleinhandel aber kostet das Kilogramm Salz fast ausnahmslos 20 Pf. Die Steuer wird also nicht nur mit ihrem vollen Betrage überwälzt, sondern noch recht erheblich erhöht um Abrundungsbeträge, Zinsen u. s. w. Letzteres spielt gerade bei der Salzsteuer eine wichtige Rolle, weil der Steuerbetrag 600—700 Proz. des Handelswertes des Steuerobjektes beträgt.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Salzsteuer nicht von den Konsumenten auf andere, also namentlich von den Arbeitnehmern auf die Arbeitgeber überwälzt wird. Abwälzungsvorgänge dieser Art sind gerade mit Bezug auf so alte Steuern, wie die Salzsteuer, nicht gänzlich zu leugnen, allein sie finden lange nicht in dem Umfange statt, wie leichtfertigerweise nicht selten angenommen wird. Die Weiterwälzung der Salzsteuer und anderer im Preise der bezüglichen Steuerartikel enthaltenen Steuen auf Dritte kann nur insoweit stattfinden, als durch sie die Minimalkosten der Arbeitskraft oder des Arbeitsproduktes, nach welchem Preise und Löhne gravitieren, erhöht werden. Ob dieses aber überhaupt der Fall ist, und in welchem Umfange dann auf Wiederherstellung des durch derartige Steuern gestörten Gleichgewichts der Preis- und Lohnbildung hinzielende Tendenzen wirksam werden, das entzieht sich jeglicher Beurteilung. Mit Recht warnt Wagner deshalb vor dem grausamen Optimismus, der sich in solchen Fällen auf eine gerecht ausgleichende Wirkung der Ueberwälzung verläßt. Denn „entweder erfolgt die letztere hier überhaupt trotz der daraufhin drängenden Verkehrsgestaltung nicht, oder sie erfolgt unter Vorgängen, welche schlimmer als das Uebel der ungerechten Besteuerung selbst sind“ [2]).

2. Zucker.

Bekanntlich war der Zucker wenigstens bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts ganz allgemein noch ein Luxusartikel, und

1) Der deutsche Außenhandel, herausgegeben vom Handelsvertragsverein, 1906, S. 49.

2) Wagner, Finanzwirtschaft; II. Teil, Theorie der Besteuerung, 1890, S. 364.

noch lange Zeit nachher sah man in ihm ausschließlich ein Genußmittel oder vom medizinischen Standpunkt ein Heilmittel. Die mit den Fortschritten der Rübenzuckerindustrie verbundene Verbilligung des Zuckers einerseits und der zunehmende Volkswohlstand andererseits, haben den Verbrauch aber so gesteigert, daß der Zucker mit Rücksicht auf die in ihm enthaltenen wichtigen Nährstoffe heute unbedingt als ein hervorragendes Nahrungsmittel aller Volksschichten angesehen werden muß. Und wie Liebig nach dem Verbrauch an Seife den Kulturgrad eines Volkes bemißt, so kann man in dem Zuckerkonsum einen Gradmesser für das materielle Wohlbefinden eines Volkes oder einer Volksklasse finden.

Mit der zunehmenden Bedeutung, die der Zucker im Haushalt des sogenannten „kleinen Mannes" gewinnt, ist natürlich auch eine Aenderung in der sozialpolitischen Beurteilung der Zuckersteuer verbunden. In der Reihenfolge der sozial am wenigsten zu billigenden Steuern möchten wir die Zuckersteuer noch vor der Salzsteuer, nämlich unmittelbar nach den Brot- und Fleischabgaben nennen. Denn der Konsum an Speisesalz ist bei uns sicherlich auf dem „Sättigungspunkt" angelangt und würde sich deshalb auch bei Aufhebung der Salzsteuer kaum nennenswert heben, während der Zuckerkonsum in Deutschland noch ungemein steigerungsfähig ist. Dieses zeigt schon ein Blick auf den Zuckerkonsum einiger anderer Länder. Es betrug z. B. der Kopfverbrauch 1900/04 in England ca. 37 kg, den Vereinigten Staaten 32 kg, in Dänemark 30, dagegen in Deutschland nur 13—14 kg [1]). Und im Durchschnitt der Jahre 1900/05, dem Zeitraum, aus welchen bekanntlich die benutzten Budgets stammen, betrug der durchschnittliche Kopfverbrauch im Deutschen Reich 13,9.

In dem durch die Steuerstatistik ausgewiesenen Verbrauch an Konsumzucker ist natürlich auch der von den Nahrungs- und Genußmittelgewerben verwandte Zucker enthalten, sofern derselbe, was nur in seltenen Ausnahmen der Fall ist, nicht Steuerfreiheit genießt (s. u. Abschnitt 10 Bier). Es wäre sonst unerklärlich, warum das für Deutschland berechnete Mittel von keiner der unserer Untersuchung zu Grunde liegenden Einkommensklassen erreicht wird. Nach unserer Berechnung betrug nämlich:

Tabelle 2. Zucker.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in Kilogramm		Die Ausgabe in Mark	Die Steuer	
	a) im ganzen	b) pro Kopf		absolut in Mark	in Proz. des Einkommens
I. M. 4—6000	ca. 52 (76,0)	13,2	ca. 30,—	7,3—10,4	0,16—0,24 (0,22)
II. „ 2—4000	„ 44 (42,5)	10,8	„ 25,—	6,2— 8,8	0,25—0,33 (0,27)
III. „ 1200—2000	„ 40 (19,0)	9,4	„ 23,—	5,6— 8,0	0,40—0,51 (0,24)
IV. „ 800—1200	„ 31,5 (19,0)	7,2	„ 19,—	4,4— 6,3	0,43—0,61 (0,29)
V. unter M. 800	„ 29 (4,5)	7,1	„ 15,—	4,1— 5,8	0,59—0,88 (0,17)

1) Berechnet nach den Angaben bei Paasche: Die Zuckerproduktion der Welt 1905.

Selbst in der Klasse der Wohlhabenden bleibt danach der unmittelbare Zuckerverbrauch hinter dem für Deutschland ermittelten Konsumtionsdurchschnitt zurück. Anders stellen sich dagegen diese Dinge, wenn man aus jenen Budgets einzelne herausgreift. So wird z. B. jene Quote in der Familie des schon erwähnten Berliner Kaufmanns um 2,15 kg pro Kopf überholt, während der Konsum der Mehrzahl unserer ländlichen Haushaltungen sicherlich noch weit hinter dem für die einzelnen Einkommensklassen ermittelten Durchschnittsverbrauch zurücksteht. So betrug der Zuckerverbrauch in dem ländlichen Haushalt des ebenfalls schon erwähnten Schäfers aus Lippe 1899/1900 nur 8,5 kg, während im gleichen Jahre in der ebenso zusammengesetzten Familie eines Tempelhofer Eisenarbeiters[1]) bei einem Einkommen von 1415,73 M. 24,5 kg konsumiert wurden. Und in der 6-köpfigen Familie eines in einem Landort der Amtshauptmannschaft Grimma wohnenden Fabrikarbeiters sollen bei einem einschließlich Naturalien auf 1300—1400 M. zu schätzenden Einkommen nur ca. 7,5 kg Zucker verbraucht worden sein[2]).

Als das im Interesse einer gesunden Volksernährung wünschenswerte Konsumquantum darf vielleicht für eine 4-köpfige Familie ein Jahresverbrauch von 50 kg bezeichnet werden. Es ist das, gemäß der oben mitgeteilten Normalration, das Dreifache des Zuckerbedarfs eines deutschen Marinesoldaten. Wie weit die Ernährung des deutschen Volkes allerdings von dieser „Normalkost“ noch entfernt ist, lehren die mitgeteilten Konsumziffern. Das ist um so bedauerlicher, als Alkoholkonsum und Zuckerkonsum bekanntlich in engster Wechselbeziehung stehen, und eine Steigerung des letzteren meist einen Rückgang des ersteren im Gefolge haben soll[3]).

Vergleichen wir den Zucker- und Salzverbrauch der verschiedenen Einkommensklassen miteinander, so zeigt sich, daß Zucker- und Salzkonsum sich in entgegengesetzter Richtung bewegen. Je größer das Einkommen, desto geringer war nach Tabelle 1 der Salzverbrauch, während umgekehrt, wie sich aus den Konsumziffern der Tabelle 2 ergibt, mit dem Einkommen auch der Zuckerverbrauch wächst. Auffallend ist nur, wie sehr wiederum in der Klasse der Wohlhabenden (I) die von N. gefundene Konsumziffer von der unserigen abweicht. Eine ausreichende Erklärung hierfür zu finden, scheint in der Tat sehr schwierig zu sein, und wir wissen nichts anderes anzuführen, als daß sich die von N. mitgeteilte Konsumziffer auf Einkommen von 4—10000 M. bezieht, während Einkommen über 6000 M. unseren Rechnungen nicht zu Grunde liegen.

In der ersten Hälfte des Zeitraumes, dem unsere Budgets entstammen, betrug die Zuckersteuer 20 M. per Doppelzentner, während sie gegenwärtig 14 M. per Doppelzentner beträgt. Es sind dementsprechend in unserer Tabelle beide Sätze berücksichtigt worden, dagegen liegt den Berechnungen N.s der Steuersatz vom Jahre 1895 mit 18 M. per 100 kg zu Grunde. Doch wenn man auch nur an-

1) Heiser-Hartung a. a. O.
2) Hey, Die Parzellenwirtschaft im Königreich Sachsen. Tübingen 1903, S. 173.
3) Feuerstein a. a. O. S. 113 ff.

nimmt, daß der gesamte in der Tabelle 2 angegebene Zuckerkonsum mit dem niedrigsten Steuersatz von 14 Pfg. per Kilogramm belastet ist, beansprucht die Zuckersteuer von den Armen in Klasse V immerhin noch über 6 Prom. des Einkommens oder etwa 4mal soviel Einkommenprozente, als von den Wohlhabenden zu entrichten sind. Es zeigt sich also auch bei dieser Steuer eine unleugbare Prägravation der Wenigbemittelten und Armen.

Charakteristisch erscheint aber vor allem die Veränderung, die sich in der Steuerbelastung vollzogen hat. Während nämlich die Belastung der kleinen Einkommen durch die Salzsteuer im Vergleich zu den vor etwa 12 Jahren von N. vorgenommenen Berechnungen relativ zurückgegangen ist, sind die Ausgaben für die Zuckersteuer relativ und absolut beträchtlich gewachsen. Diese Erscheinung wird kaum wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß die von N. benutzten Haushaltungsrechnungen nicht nur 12, sondern bis 35 Jahre zurückliegen. Seit jener Zeit aber hat sich der Zuckerkonsum mehr und mehr verbreitet. Galt der Zucker damals vielleicht noch in weiten Schichten unserer Bevölkerung als Luxusartikel, so ist er heute ein Volksnahrungsmittel ersten Ranges geworden. Ueber die Bewegung des Zuckerkonsums in Deutschland, bezw. im Zollverein mögen folgende Zahlen ein Bild geben[1]:

1836/40	2,22 kg	1866/70	4,94 kg	1895/00	12,02 kg
1841/45	2,56 „	1871/75	5,60 „	1901/02	11,60 „
1846/50	2,90 „	1875/80	5,87 „	1902/03	12,50 „
1851/55	3,38 „	1881/85	6,52 „	1903/04	17,20 „
1856/60	4,18 „	1886/90	7,71 „	1904/05	14,40 „
1861/65	4,56 „	1891/95	9,22 „	1905/06	16,60 „

Besonders bemerkenswert ist die Bewegung des Konsums im letzten Jahrfünft. Zu der in diesem Zeitraum ersichtlich stattfindenden außergewöhnlichen Zunahme des Verbrauchs hat besonders die nach dem Inkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention eintretende Ermäßigung der Zuckerpreise beigetragen. Insoweit nun letztere eine Folge der auf Grund jener Konvention erfolgten Herabsetzung des Steuersatzes war, bedeutet die Steuerermäßigung mit Bezug auf die einzelnen Einkommen keine Steuerverminderung, sondern eine Steuervermehrung.

Was zum Schlusse noch die Frage der Ueberwälzung der Zuckersteuer auf die Konsumenten anbetrifft, so unterliegt dieselbe im großen und ganzen bei der jetzigen Gestaltung der Zuckersteuer als Fabrikatsteuer und einem entsprechend hohen Zuckerzoll wohl keinem Zweifel[2].

3. Kaffee.

Während das Salz und auch wohl der Zucker Nahrungsmittel im eigentlichen Sinne des Wortes sind, und die Besteuerung der-

1) Nach Kaufmann, Die Zuckerindustie, Berlin 1878, S. 29 und den Angaben des Statischen Handbuchs für das Deutsche Reich 1907. Letzteres ist überall dort, wo bei Verbrauchsberechnungen nichts Besonderes bemerkt ist, als Quelle anzusehen.

2) Für die ältere Zeit vergl. Hager, Ueberwälzung der Zuckersteuer 1893.

selben deshalb vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus kaum zu billigen ist, gehört der Kaffee, obwohl ihm gesundheitsfördernde Eigenschaften nicht abzusprechen sind, nicht zu den eigentlichen Nährstoffen. Er ist ebenso wie der Tee ein Genußmittel, das, nicht unabhängig von den Nahrungsgewohnheiten der verschiedenen Bevölkerungsschichten, fast zu einem unentbehrlichen Lebensbedürfnis geworden ist.

Ueber die Entwickelung des Kaffeekonsums im Zollvereinsbezw. Reichszollgebiet, gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

1836/40	1,01 kg	1861/65	1,87 kg	1886/90	2,38 kg
1841/45	1,25 „	1866/70	2,20 „	1891/95	2,41 „
1846/50	1,34 „	1871/75	2,27 „	1896/00	2,69 „
1851/55	1,57 „	1876/80	2,33 „	1901/05	3,00 „
1856/60	1,79 „	1881/85	2,44 „		

Es ist zu vermuten, daß entsprechend dieser bedeutenden Konsumtionsentwickelung auch in den verschiedenen Einkommensklassen der Bedarf gewachsen ist. In welchem Umfange dieses zutrifft, zeigt folgende Tabelle. Es betrug:

Tabelle 3. Kaffee.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in Kilogramm		Die Ausgabe in Mark	Die Steuer	
	a) im ganzen	b) pro Kopf		absolut in Mark	in Proz. des Einkommens
I. M. 4—6000	ca. 16 (31,5)	4,1	28,—	6,40	0,14 (0,20)
II. „ 2—4000	„ 12 (17,5)	3,0	27,—	4,80	0,18 (0,25)
III. „ 1200—2000	„ 18 (13,0)	4,1	30,—	7,20	0,46 (0,38)
IV. „ 800—1200	„ 18 (11,0)	4,0	29,—	7,20	0,70 (0,44)
V. unter M. 800	„ 9,5 (3,0)	2,5	17,—	4,00	0,55 (0,20)

Für das Umrechnungsverhältnis zwischen geröstetem und ungeröstetem Kaffee wurde 100 kg gerösteter Kaffee = 120 kg Rohkaffee angenommen. Es ist dieses dasselbe Verhältnis, welches der Bundesrat bei der Aufhebung des Identitätsnachweises für Kaffee dem zollfreien Veredlungsverkehr zu Grunde gelegt hat[1]).

Die auffälligen Unterschiede zwischen den von N. gefundenen und den von uns mitgeteilten Konsumziffern erklären sich zum Teil aus der schon wiederholt hervorgehobenen Verschiedenheit des benutzten Materials. Dieses gilt namentlich von der Klasse der Armen (V). Denn wenn auch die Kaffeepreise seit den 70er Jahren erheblich gesunken sind, so ist dieses doch nicht in solchem Maße der Fall gewesen, daß es allein die Steigerung des Konsums um mehr als das Dreifache zu erklären vermöchte. Ebenso findet der anscheinende Konsumrückgang in der Klasse der Wohlhabenden (I) nur teilweise seine Erklärung darin, daß der von N. mitgeteilte Verbrauch sich auf Einkommen von 4—10000 M. bezieht, während unseren Rechnungen bekanntlich nur Einkommen von 4—6000 M. zu Grunde liegen. Es

1) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dez. 1906.

haben vielmehr daneben in dieser Klasse ebenso wie in der der Bemittelten (II) wahrscheinlich noch anderweitige Bedarfsverschiebungen Platz gegriffen. Hierbei ist in erster Linie an den Kakao- und Teekonsum zu denken. Der Verbrauch dieser Genußmittel betrug im deutschen Zollgebiet pro Kopf der Bevölkerung

	Kakao in Bohnen	Tee
1871/75	0,03 kg	0,02 kg
1876/80	0,05 „	0,03 „
1881/85	0,06 „	0,03 „
1886/90	0,10 „	0,04 „
1891/95	0,16 „	0,05 „
1896/00	0,28 „	0,05 „
1901/05	0,58 „	0,05 „

Auffällig ist ferner, daß der für die Bevölkerung des Reichszollgebiets berechnete Kopfverbrauch fast von allen Einkommensklassen wenigstens erreicht, zum Teil aber sogar weit überschritten wird. Das legt die Vermutung nahe, das unsere Budgets einer Bevölkerungsschicht entstammen, in welcher der Kaffeekonsum eine ausnahmsweise große Rolle spielt. Doch ist das keineswegs ein erfreuliches Zeichen für die Ernährungsverhältnisse jener Klassen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der große Kaffeekonsum ein Symptom für die von Grotjahn beobachtete Tendenz von chronischer Unterernährung ist, die sich bei dem Uebergang von der vorzugsweise vegetabilischen Nahrung zur freigewählten konzentrierten Kost in den Kreisen der von der Naturalwirtschaft losgelösten Fabrikbevölkerung leicht einstellt. Die Einkommensverhältnisse der Proletarier sind nicht derart, daß dieser Uebergang, namentlich bei hohen Fleischpreisen, vollständig vollzogen werden könnte, und reichlicher Kaffeegenuß bei jeder Mahlzeit muß alsdann den Körper über die tatsächlich stattfindende Unterernährung hinwegtäuschen[1]).

Infolge des großen Kaffeeverbrauches der Wenigbemittelten (III) und Unbemittelten (IV) tritt die den Verbrauchsabgaben eigentümliche umgekehrte Progression bei dem Kaffeezoll besonders scharf in Erscheinung. Sie würde allerdings etwas geringer sein, wenn wir außerdem den Tee- und Kakaozoll in dieser Tabelle hätten berücksichtigen können. Leider fehlten in den meisten Haushaltungsrechnungen, namentlich denen der unteren Klassen, die dazu notwendigen Angaben. Die Steuerbelastung durch die letztgenannten Zölle konnten deshalb bloß für die I. und II. Einkommensklasse ermittelt werden. Hier ergab sich eine Belastung durch Kaffee-, Tee- und Kakaozoll von 0,18 Proz. des Einkommens der Wohlhabenden und 0,23 Proz. des Einkommens des Mittelstandes.

Sieht man davon ab und faßt allein den Salz-, Zucker- und Kaffeekonsum ins Auge, so ergibt sich, daß hierbei an Steuern wenigstens zu entrichten sind: in der Klasse

1) Vergl. Grotjahn: Ueber Wandlungen in der Volksernährung. Schmollers Staatswissenschaftliche Forschungen, XX, 1902.

der Wohlhabenden	0,33 Proz.	(0,47)	des Einkommens
des Mittelstandes	0,50 „	(0,64)	„ „
der Wenigbemittelten	1,01 „	(0,81)	„ „
der Unbemittelten	1,44 „	(1,02)	„ „
der Armen	1,47 „	(0,93)	„ „

Es ergibt sich hieraus die zunächst frappierende Tatsache, daß die Steuerleistung der oberen Klassen anscheinend geringer geworden ist, die der unteren Klassen dagegen um 50 Proz. zugenommen hat! Wie erklärt sich diese auffallende Erscheinung? Ich glaube, wir müssen hierfür die Verbesserung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen verantwortlich machen. Insofern eine solche durch allgemeine Einkommenssteigerung stattgefunden hat, kann deren Wirkung mit Bezug auf Konsum und Steuerbelastung in unserer Tabelle allerdings nur in geringerem Umfang zum Ausdruck kommen. Dagegen tritt in ihr um so deutlicher die durch Preisrückgang einzelner Konsumartikel veranlaßte Konsumsteigerung und dementsprechend höhere Steuerbelastung hervor. Sehen wir einmal gänzlich davon ab, daß vielleicht infolge Verbilligung notwendiger Gegenstände des täglichen Bedarfs für Artikel wie Kaffee und Zucker mehr Einkommensteile als früher verfügbar geworden sind, und betrachten nur die Preisbewegung dieser beiden Artikel [1]).

Seit dem Jahrfünft 1884/88 sind die Preise für einen Doppelzentner Rohzucker dauernd gefallen, nämlich von 43,3 M. bis auf 18,5 M. im Durchschnitt der Jahre 1902/6. Die gleiche Tendenz weisen, abgesehen von einigen größeren Schwankungen, die Kaffeepreise auf. Auch sie bewegen sich im großen und ganzen seit zwei Jahrzehnten dauernd abwärts. Es betrugen z. B. die Großhandelspreise für Santoskaffee regulär in Hamburg im Durchschnitt der Jahre 1886/90 145,0 M., 1891/95 159,7 M., 1895/00 85,3 und 1900/05 68,6 M. [2]). Dem Preisrückgang aber, der sowohl für Kaffee wie für Zucker zu beobachten ist, entspricht eine steigende Konsumtionsentwickelung in den Klassen der Wenigbemittelten und Armen. Denn, wenn in Deutschland (Reichszollgebiet) der Kaffeekonsum pro Kopf der Bevölkerung von 2,36 kg im Durchschnitt der Jahre 1871/1895 (jenem Zeitraum, aus dem die von N. benutzten Budgets stammen) auf 3 kg pro 1900/05 gestiegen ist und namentlich in den gleichen Zeiträumen der Zuckerverbrauch pro Kopf der Bevölkerung von 7,4 kg auf 13,6 kg gewachsen ist, so liegt auf der Hand, daß diese Konsumsteigerung, da eine technische Konsumtion für diese Artikel kaum in Frage kommt, nur zu einem sehr geringen Teil auf Rechnung der oberen Klassen zu setzen ist. Es ist vielmehr klar, daß es der Konsum der großen Masse sein muß, der erheblich zugenommen hat. Die Lebenshaltung weiter Bevölkerungsschichten war vor 20—30 Jahren noch derart, daß der Kaffee- und Zuckerkonsum in diesen Kreisen noch außerordentlich steigerungsfähig war. In den oberen Klassen war dieses nicht der Fall, und während in den

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft., Art. Zucker u. Kaffee von Wirminghaus.

2) Aehnlich ist die Entwickelung der Kleinhandelspreise vergl. Fürth: Ein mittelbürgerliches Budget 1907, Tabelle S. 84.

unteren Klassen nicht selten eine Konsumsteigerung auf Kosten der Qualität stattfand, ist in den oberen Klassen eher das Umgekehrte zu bemerken, indem entweder eine bessere Qualität des gleichen Produkts konsumiert wird (vergl. Kaffee, Klasse I Durchschnittspreis bei N. und bei uns), oder eine Konsumverschiebung eintritt (Kakao, und Tee statt Kaffee).

Im allgemeinen wird als Tendenz zu bezeichnen sein, daß den oberen Klassen eine Herabsetzung des Steuersatzes immer tatsächlich zu gute kommt, denn sie konsumieren z. B. nicht mehr Zucker als vorher, wenn auch der Preis um einige Pfennige pro Kilogramm gesunken ist, während für die unteren Klassen mit jeder Verbilligung eines Steuerobjektes eine stärkere Steuerbelastung verbunden ist.

4. Petroleum.

Das Erdöl oder Petroleum hat, obwohl schon seit langem bekannt, erst zu Beginn der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als das reiche Petroleumbecken Pennsylvaniens erschlossen wurde, seinen Siegeszug durch die Welt angetreten. Gleichzeitig erkannte man, daß der neue Leuchtstoff ein gutes Steuerobjekt sei, und bereits im Jahre 1863 wurde im deutschen Zollverein ein Einfuhrzoll auf Petroleum in der Höhe von 3 M. per Doppelzentner gelegt. Allein mit der 1865 eintretenden Wandlung in der preußischen Zollpolitik mußte auch der Zollverein zum Freihandel übergehen, und infolgedessen wurde, wie so viele andere Zölle, auch der Petroleumzoll beseitigt. Die große Schwenkung in der deutschen Handelspolitik im Jahre 1879 hatte dann die Wiedereinführung eines Petroleumzolles zur Folge, der heute noch in gleicher Höhe, 6 M. per Doppelzentner, besteht.

Leider hat auch dieser Zoll, die besonders durch die neuere Entwickelung der Beleuchtungstechnik wesentlich verstärkte Tendenz, die unteren Klassen zu prägravieren. Denn Petroleum ist das ausschließliche Beleuchtungsmaterial der Arbeiter, vor allem der Heimarbeiter, der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und der Landbevölkerung. Das ergibt sich auch aus unseren Haushaltungsrechnungen. Es betrug nämlich

Tabelle 4. Petroleum.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in kg		Die Ausgabe in M.	Die Steuer	
	im ganzen	pro Kopf		absolut in M.	in Proz. des Einkommens
I. M. 4—6000	ca. 41 (205)	ca. 10,7	ca. 10,50	3,10	0,07 (0,26)
II. „ 2—4000	„ 100 (90)	„ 24,7	„ 22,00	7,5	0,28 (0,24)
III. „ 1200—2000	„ 70 (62)	„ 16,5	„ 16,00	5,20	0,32 (0,35)
IV. „ 800—1200	„ 54 (43)	„ 13,0	„ 12,00	4,—	0,39 (0,34)
V. unter M. 800	„ 42 (31,5)	„ 10,1	„ 10,00	3,20	0,44 (0,45)

Der Zoll auf Leuchtöl beträgt, wie erwähnt, 6 M. per 100 kg brutto; der Rechnung liegt jedoch die Annahme einer Verbrauchsabgabe von 7,50 M. per Doppelzentner zu Grunde. Denn nach § 2,

Abs. 7 der Bestimmungen des Bundesrats über Bruttoverzollung beträgt der Tarazuschlag bei Petroleum 25 Proz. des Gewichts der Flüssigkeit, der Zoll also 7,50 M.[1]). Nettoverzollung des Petroleum ist nämlich ausgeschlossen, da nach der gleichen Bestimmung (§ 21c) bei Waren, für welche der Zoll 6 M. per 100 Kilo nicht übersteigt, die Gewichtszölle nur nach dem Bruttogewicht erhoben werden.

Auch hier zeigt im Vergleich der von N. mitgeteilten Konsumziffern mit den unserigen, daß in den unteren Klassen der Petroleumverbrauch zugenommen hat, während er bei den Wohlhabenden anscheinend zurückgegangen ist. Ersteres ist, wie der erheblich gewachsene Zuckerkonsum, wohl ein Zeichen der steigenden Lebenshaltung, während letzteres auf den zunehmenden Verbrauch von Elektrizität und Gas zurückzuführen sein wird. Das Ergebnis aber ist wiederum das gleiche: Verminderung der Steuerleistung der Wohlhabenden nnd Vermehrung der Steuerleistung der Armen!

Ein Vergleich der gefundenen Konsumziffern mit dem nach der amtlichen Statistik ermittelten durchschnittlichen Kopfverbrauch des deutschen Volkes ergibt, daß der Konsum der Klassen I und V um 3—4 kg pro Kopf hinter dem Durchschnittsverbrauch zurücksteht. Dagegen entspricht der Verbrauch der Klasse IV annähernd dem Durchschnittsbedarf, während der Konsum der Klassen II und III jene Quote um ca. 12 bezw. 3 kg überschreitet.

Der Petroleumverbrauch betrug nämlich pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland[2]):

	brutto	netto		brutto	netto
1866/70	1,87 kg	1,52 kg	1886/90	11,61 kg	9,29 kg
1871/75	3,75 „	3,00 „	1891/95	14,82 „	11,86 „
1876/80	5,40 „	4,32 „	1896/00	16,97 „	13,58 „
1881/85	8,54 „	6,83 „	1901/05	17,05 „	13,64 „

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, an dieser Stelle auch auf eine uns kürzlich zu Gesicht gekommene Erhebung über den „Petroleumverbrauch der verschiedenen Stände in Deutschland“[3]) einzugehen. Die Resultate dieser Erhebung sind auf Grund der Umfragemethode aus insgesamt 1745 „brauchbaren“ Antworten gewonnen worden. Wir müssen nun allerdings von vornherein bemerken, daß wir gerade zur Feststellung des Petroleumverbrauchs alle von Statistikern gegen die Umfragemethode vorgebrachten Bedenken teilen. Wer sich je mit Haushaltungsstatistik befaßt hat, weiß, wie ungemein schwierig auch nur einigermaßen zuverlässige Schätzungen selbst mit Bezug auf solche Artikel, deren Konsum nicht, wie der Petroleumverbrauch, je nach der Jahreszeit ganz erheblichen Schwankungen unterworfen ist, zu erhalten sind. Verfasser dieses hat selbst den Versuch gemacht und Hausfrauen, die

1) N. legt seinen Berechnungen nur einen Zollsatz von 6 M. per 100 kg zu Grunde, es wurde deshalb, um einen Vergleich zu ermöglichen, bei Tabelle 4 eine entsprechende Umrechnung vorgenommen.

2) Diese, dem Stat. Handbuch für das Deutsche Reich entnommenen Ziffern beziehen sich auf die verzollte Bruttomenge, weshalb zur Ermittelung des Nettoverbrauch 20 Proz. in Abzug gebracht wurden.

3) Behrend, Spiritus contra Petroleum. Berlin 1906.

jahrelang schon ein Rechnungsbuch führen, den Verbrauch einzelner Artikel schätzen zu lassen. Die Schätzungsziffer war, wie an Hand der von den betreffenden Familien selbst geführten Haushaltungsbücher bewiesen werden konnte, fast immer zu hoch; denn nicht der Verbrauch ist es, der die Hausfrau, die ein Rechnungsbuch führt, interessiert, sondern die Summe der wöchentlichen oder monatlichen Ausgaben, und deshalb findet man gar nicht selten in spontan geführten Haushaltungsbüchern überhaupt keine Angaben über das jeweils gekaufte Quantum.

Wenn Behrend daher a. a. O. mitteilt, daß, abgesehen von den aus je einer Person bestehenden Haushaltungen bei 208 ausschließlich Petroleum verwendenden Haushaltungen höherer Lehrer der Petroleumverbrauch von 40—600 Liter pro Jahr schwankt, dann können wir unsere Bedenken über die Richtigkeit der Schätzung nicht unterdrücken. Wir geben deshalb nachstehend den Jahresverbrauch der ausschließlich Petroleum verwendenden Haushaltungen unter allem Vorbehalt wieder. Derselbe betrug nach Behrend

bei Großkaufleuten	328 Liter
„ höheren Beamten	245 „
„ „ Lehrern	217 „
„ Rechtsanwälten und Aerzten	213 „
„ Rentnern und Pensionären	153 „
„ Volksschullehrern und kleinen Beamten	149 „
„ Arbeitern	105 „

Es zeigt sich aber auch hier wieder die Richtigkeit des bekannten Wortes, daß auch die mangelhafteste Statistik bei vorsichtiger Benutzung noch wichtige Aufschlüsse zu geben vermag. Die von Behrend veröffentlichten Ziffern lassen nämlich, entsprechend bearbeitet, die relative Bedeutung, die dem Petroleumkonsum in den einzelnen Ständen zukommt, erkennen. Wir berechneten aus dem mitgeteilten Material folgende Tabelle:

Von den befragten Haushaltungen verbrauchten

Stand	Vorwiegend oder ausschließlich Petroleum absolut	relativ	Vorwiegend oder ausschließlich andere Brennstoffe absolut	relativ
1. Großkaufleute u. Großindustrielle	29 Haushaltg.	48,3 Proz.	31 Haushaltg.	51,7 Proz.
2. Rechtsanwälte, Aerzte u. s. w.	21 „	56,8 „	16 „	43,2 „
3. Kleinkaufleute	37 „	61,7 „	23 „	38,3 „
4. Ladenbesitzer	39 „	65,0 „	21 „	35,0 „
5. Höhere Lehrer	250 „	67,6 „	120 „	32,4 „
6. Höhere Beamte	85 „	72,0 „	33 „	28,0 „
7. Großgrundbesitzer u. Großpächter	52 „	75,4 „	17 „	24,6 „
8. Rentner u. Pensionsempfänger	58 „	80,6 „	14 „	19,4 „
9. Kleine ländliche Industrielle	17 „	81,0 „	4 „	19,0 „
10. Volksschullehrer und kleine Beamte	337 „	86,6 „	52 „	13,4 „
11. Selbständige Handwerker	124 „	97,6 „	3 „	2,4 „
12. Arbeiter	35 „	100,0 „	0 „	0,0 „

Nicht aufgenommen in die Tabelle ist die nur für wenige Stände angegebene Zahl der Haushaltungen, welche „Petroleum und andere Brennstoffe“[1]) in gleichem Verhältnis verwenden. Das Gleiche gilt auch für den Stand der Gastwirte, von welchem nur Angaben über 12 Haushaltungen letzterer Art und 12 Haushaltungen mit ausschließlichem Petroleumverbrauch vorlagen. Diese Angaben schienen uns nicht geeignet, irgend welche, auch noch so vorsichtige Schlüsse zuzulassen. Die vorstehende Tabelle hat insofern Bedeutung, als sie die von uns bereits oben ausgesprochene Vermutung, daß vorzugsweise der kleine Mann von dem Petroleumzoll betroffen wird, bestätigt. Es sind die Volksschullehrer, kleinen Beamten, Handwerker und Arbeiter, welche fast ausschließlich auf Petroleum als Beleuchtungsmaterial angewiesen sind. Demgegenüber kommt es kaum in Frage, daß unter den Beleuchtungsmitteln, die neben Petroleum in einzelnen Haushaltungen gebraucht werden, auch solche sind, die einer Steuer unterliegen, wie z. B. Spiritus oder Gas und Elektrizität in Württemberg. Denn die Spiritusbeleuchtung ist nur sehr wenig verbreitet und die Gassteuer ist eine Kommunalabgabe, während wir hier in erster Linie die Belastung durch Reichszölle untersuchen.

Der Bundesrat hat zwar im Jahre 1879 bei der Wiedereinführung des Petroleumzolles auch die Einführung einer Gassteuer erwogen, allein nach einer Mitteilung, die der Bundesratsbevollmächtigte Meyr im Reichstage machte, ergaben die angestellten Ermittelungen, daß das Gas kein für die allgemeine Reichsbesteuerung geeignetes Objekt sei, sondern besser der lokalen Besteuerung vorbehalten bleibe[2]). Eine kommunale Gas- und Elektrizitätssteuer finden wir aber meines Wissens in Deutschland bisher nur in Württemberg, jedoch sind die einseitig von den städtischen Behörden festgesetzten Gas- und Elektrizitätspreise häufig so hoch, daß mit Fug und Recht von einem steuerartigen Charakter dieser Preise gesprochen werden kann.

Noch dürfte auf die Frage der Ueberwälzung des Petroleumzolles auf die Konsumenten einzugehen sein. Denn es gibt wohl kaum eine Verbrauchsabgabe, von welcher man nicht geleugnet hätte, daß sie auf die Konsumenten überwälzt würde. Dieses gilt auch vom Petroleumzoll. Gegenüber solchen, gerade mit Bezug auf ein Objekt wie Petroleum, das wir, solange die im Inlande produzierten Beleuchtungsmittel nicht erheblich billiger geworden sind, unbedingt vom Auslande beziehen müssen, haltlosen Behauptungen, ist nur auf die Berliner bezw. Hamburger Preisnotierung für verzolltes, bezw. unverzolltes Petroleum zu verweisen. Und daß nicht etwa die Importeure den Zoll tragen, indem sie in Deutschland das Petroleum um den Zollbetrag billiger anbieten, als an anderen Plätzen, das geht aus einem Vergleich der internationalen Preisnotierung offen-

1) Behrend schreibt: „Brennstoffe“, er meint offenbar Beleuchtungsmittel, als auch Elektrizität.

2) 4. Leg.-Per., II. Sess., 75. Sitz, S. 2071.

sichtlich hervor. Nach Schneider[1]) differieren die in New York bezw. Bremen notierten Preise für unverzolltes Petroleum regelmäßig nur um die Transportspesen. Ebenso einwandsfrei läßt sich die Ueberwälzung des Petroleumzolles auf die Konsumenten beweisen, wenn man die Hamburger Preisnotierungen aus jener Zeit, da Hamburg noch nicht dem Reichszollgebiet angeschlossen war, den bezüglichen Berliner Notierungen gegenüberstellt[2]).

5. Fett und Schmalz.

Nicht nur bei den bisher erwähnten Finanzzöllen ist die Belastung der Armen erheblich höher als die der Bemittelten und Wohlhabenden, sondern die Tendenz, die untereren Klassen zu prägravieren, haben in noch viel größerem Maße unsere Schutzzölle, d. h. besonders die Getreidezölle. Um diese Abgaben werden seit einigen Jahren in Deutschland die erbittertsten Interessenkämpfe geführt, und wenn auch inzwischen eine Partei scheinbar den Sieg errungen hat, so ist an eine endgültige Beilegung des Streites, eben weil es Interessenkämpfe sind, in absehbarer Zeit nicht zu denken. Es muß deshalb um so mehr unsere Aufgabe sein, uns im folgenden der größtmöglichen Objektivität zu befleißigen.

Betrachten wir zunächst den Fettverbrauch und die steuerliche Belastung desselben. N. nimmt für Fett mindestens eine Verteuerung der Ware um 50 Proz., aber für viele Gegenden auch eine solche um 100 Proz. des Zollbetrages (d. h. „nicht des Zolles auf den Schmalz und Fett selbst, sondern jenes auf Schweine — bei letzterem nach dem durchschnittlichen Wertverhältnis von Fleisch und Speck etc. geschätzt —“) an[3]). Wir schließen uns dem an, obwohl wir geneigt sind, in allen Fällen eine Verteuerung um den vollen, übrigens jenem Wertverhältnis entsprechenden Zollbetrag von 10 M. per Doppelzentner (nach dem Zolltarif vom Jahre 1892) anzunehmen; denn der Import von Schmalz ist so groß, daß demgegenüber die inländische Produktion gar nicht in Betracht kommt. Die Einfuhr betrug nämlich in den letzten Jahren durchschnittlich 1 Million dz, 1905 sogar 1 156 000 dz[4]). Uebrigens ergibt auch ein Vergleich der Preise für unverzolltes Schweineschmalz cif. Bremen mit den Berliner Preisen deutlich, daß das Schmalz mindestens um den Zollsatz verteuert wird[5]). Deshalb gestehen auch die Motive zum Zolltarifgesetz von 1902, die eine Erhöhung des Schmalzzolles befürworten, daß die einheimische Erzeugung den Schmalzbedarf nicht zu decken vermag.

Bleiben wir jedoch bei der Annahme einer Verteuerung von 50—100 Proz., so ergibt sich:

1) Schneider, Der Petroleumhandel, Tübingen, 1902, S. 79.

2) Vergl. auch die diesbezügliche Aeußerung Laskers im Reichstag, IV. Leg.-Per., IV. Sess. 23. Sitz.

3) Zur Gemeindesteuerreform a. a. O., S. 258.

4) Statistik des Deutschen Reiches; auswärtiger Handel.

5) Entwickelung der Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine in Berlin. Zeitschr. f. Agrarpol. 1905, Tab. S. 231 ff.

Tabelle 5. Fett und Schmalz.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in kg a) im ganzen	b) pro Kopf	Die Ausgabe in M.	Die Steuer absolut in M.	in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 15,5	ca. 3,8	ca. 24	0,8—1,5	0,02—0,04
II. „ 2000—4000	„ 18,0	„ 4,4	„ 28	0,9—1,7	0,03—0,06
III. „ 1200—2000	„ 16,5	„ 4,0	„ 24,5	0,8—1,5	0,05—0,10
VI. „ 800—1200	„ 15,0	„ 3,4	„ 24	0,7—1,4	0,07—0,14
V. „ unter 800	„ 11,0	„ 2,9	„ 15	0,5—1,0	0,07—0,14

Wahrscheinlich ist in dem mitgeteilten Fett- und Schmalzverbrauch auch der Konsum an Pflanzenfetten, z. B. Palmin, enthalten. Doch dürfte daraus keine wesentliche Aenderung, wenigstens keine Verringerung der Steuerbelastung resultieren; denn auch diese Fette sind meistens zollpflichtig. Außerdem ist zu beachten, daß alles in anderen Nahrungsmitteln enthaltene Fett nicht berücksichtigt worden ist, infolgedessen auch die mitgeteilten Verbrauchsziffern über den tatsächlichen Fettkonsum keinen Aufschluß geben können. Unseren Berechnungen liegt nur der in den Haushaltungsrechnungen tatsächlich angegebene Fett- und Schmalzkonsum zu Grunde, während N. auch Speck, welches in den meisten der von uns benutzten Haushaltungsrechnungen nicht besonders geführt war, mit in Rechnung zieht. Aber selbst bei Außerachtlassung des gerade für die unteren Klassen wichtigen Speckkonsums beträgt die Steuerleistung der Armen ihrem Einkommen gegenüber noch immer das Drei- bis Vierfache der Steuer der Wohlhabenden, und wie würde sich das Bild erst gestalten, wenn uns auch Haushaltungsrechnungen der Reichen und Reichsten für unsere Rechnungen zu Gebote ständen?

6. Fleisch.

Nur bei einer einzigen Verbrauchsabgabe tritt die Tendenz der Prägravation der unteren Klassen wenig oder gar nicht in Erscheinung, nämlich beim Fleischzoll. Das geschieht aber auf Kosten der Konsumtion; denn an Stelle des Fleischkonsums treten vegetabilische Nahrungsmittel, besonders Brot (durch den Getreidezoll belastet) und Kartoffeln, ja in ganz elenden Verhältnissen spielen auch Schnaps und Kaffee eine Rolle[1]). Auch ist die anscheinend nur proportionale Belastung des Einkommens durch die Viehzölle das Ergebnis äußerst vorsichtiger Berechnungen auf der Basis des niedrigsten Zollsatzes, nämlich desjenigen für Schweine vom Jahre 1892, weil unsere Budgets alle aus der Zeit stammen, in welcher die auf Grund jenes Zollsatzes abgeschlossenen Handelsverträge noch in Kraft waren.

1) Grotjahn: Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung: „Bei sinkender Volksernährung stellen sich Branntwein und Kaffee als regelmäßiger Begleiter der Mahlzeiten ein."

Bei der Berechnung der Fleischverteuerung durch den Zoll gingen wir von der Annahme aus, daß das durchschnittliche Lebendgewicht eines Schweines 1,50 dz beträgt[1]). Das ergibt nach Abzug der üblichen Tara von 20 Proz. ein Schlachtgewicht von 120 kg. Der Stückzoll pro Schwein betrug 5 M. Nimmt man auch hier eine Verteuerung der Ware um 50—100 Proz. des Zollsatzes an, so erhöht sich der Preis des Schweinefleisches um wenigsten 2 bis 4 Pfg. pro Kilogramm. Bei Ochsenfleisch hingegen erhöht sich, die gleiche Verteuerung angenommen, nach dem Zollsatz vom Jahre 1892 der Preis um 4—8 Pfg. pro Kilogramm. Der Stückzoll pro Ochse betrug nämlich 25,50 M. Das durchschnittliche Lebendgewicht eines Ochsen beträgt 5—6 dz. Das entspricht einem Schlachtgewicht von etwa 3 dz[2]).

Nehmen wir aber namentlich mit Rücksicht darauf, daß im Haushalt der untersten Klassen vorzugsweise Schweinefleisch konsumiert wird, während der Geltung der Caprivischen Handelsverträge nur eine Verteuerung des gesamten Fleischkonsums (der Wurstkonsum ist gänzlich außer Rechnung gelassen!) um 2—4 Pfg. per Kilogramm an, so beträgt

Tabelle 6. Fleisch.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch im ganzen*) in kg	Die Ausgabe in M.	Die Steuer absolut in M.	Die Steuer in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 207	ca. 339	4,10—8,30	0,09—0,18
II. „ 2000—4000	„ 123	„ 206	2,50—4,90	0,10—0,20
III. „ 1200—2000	„ 100	„ 143	2,20—4,00	0,13—0,16
IV. „ 800—1200	„ 66	„ 94	1,30—2,60	0,08—0,16
V. „ unter 800	„ 30	„ 38	0,60—1,20	0,08—0,16

*) Den Kopfverbrauch s. unten.

Bei Berücksichtigung der heutigen Zollsätze aber (Minimaltarif für Schweine 9 M. pro Doppelzentner Lebendgewicht) würden sich die in Tabelle 6 mitgeteilten Steuerbeträge um fast das Dreifache erhöhen. Zudem ist anzunehmen, daß der Fleischpreis nicht nur um 50 Proz., sondern um den ganzen Zollbetrag erhöht wird. Dafür sorgen allerdings nicht die Zölle selbst, sondern vor allem die über-

1) Unsere Angaben stützen sich auf Berechnungen des Berliner Schlachtviehhofes und der Zentrale der preußischen Landwirtschaftskammer. Die Motive zum Zolltarifgesetz von 1902 (stenogr. Bericht, Anl. Bd. IV, S. 117) geben das Durchschnittsgewicht der eingeführten Schweine ebenfalls auf 1,5 dz an, und sie kommen gleichfalls zu dem Ergebnis, daß nach dem Vertragszoll von 1892 1 dz Schweinefleisch netto mit einem Zolle von 4 M. belastet war.

2) Aehnlich die Berechnungen in den Motiven zum Zolltarifgesetz 1902. Die Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammer legt bei Ochsen je nach Qualität ihren Berechnungen 46—61 Schlachtprozente zu Grunde. Vergl. zu Vorstehendem auch die Umrechnungssätze im Art. Viehzölle von Wiedenfeld, Wörterbuch der Volkswirtschaft 1906.

mäßig scharfen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere die Grenzsperren [1]).

Für tierische Nahrung überhaupt (Fleisch, Fett und Schmalz) werden also im Minimum an Steuern entrichtet: in der

Klasse der Wohlhabenden	0,11—0,22	Proz. des Einkommens
„ „ Bemittelten	0,13—0,26	„ „ „
„ „ Wenigbemittelten	0,18—0,36	„ „ „
„ „ Unbemittelten	0,15—0,30	„ „ „
„ „ Armen	0,15—0,30	„ „ „

Die Tabelle bedarf aber noch der Vervollständigung durch Einbeziehung der durch Verbrauchsabgaben belasteten vegetabilischen Nahrungsmittel; denn vegetabilische und animalische Kost stehen zueinander in engster Wechselbeziehung. Eine Steigerung des Konsums auf der einen Seite hat einen Rückgang auf der anderen zur Folge und umgekehrt. Dieses zeigt schon ein Vergleich des Fleischverbrauchs mit dem Getreideverbrauche der einzelnen Klassen. Berechnen wir aus der im nächsten Abschnitt zu gebenden Tabelle den Kopfverbrauch an Getreide und stellen ihn dem Fleischverbrauch gegenüber, so finden wir, daß konsumiert werden pro Kopf bei Einkommen von

	Fleisch kg ca.	Getreide kg ca.	Dem Gewicht nach verhält sich der Fleischverbrauch zum Getreideverbrauch wie
M. 4000—6000	50	155	1 : 3,1
„ 200—40000	30	192	1 : 6,4
„ 1200—2000	24	171	1 : 7,1
„ 800—1200	16	150	1 : 9,4
unter M. 800	7	112	1 : 16

Hiernach ist sowohl der Fleisch- wie der Getreidekonsum im allgemeinen um so geringer, je niedriger das Einkommen ist, aber der Verbrauch an Fleisch sinkt weit schneller als der Getreideverbrauch. Die Größe des letzteren wird wesentlich durch den Konsum anderer vegetabilischer Nahrungsmittel, insbesondere also Leguminosen und Kartoffeln bestimmt, denn namentlich im Haushalt der Dürftigen und Armen sind Kartoffeln ein Hauptnahrungsmittel.

Unsere Haushaltungsrechnungen gaben leider keine einwandfreien Ziffern über den Kartoffelverbrauch der einzelnen Klassen. Wir beschränken uns deshalb darauf, einige von Behrend auf Grund einer Umfrage gemachten Angaben über den Kartoffelbedarf verschiedener Stände, soweit sie uns brauchbar schienen, hier wiederzugeben. Nach Behrend betrug der Kartoffelverbrauch im Westen, bezw. Osten Deutschlands [2]) der höheren Stände 98 bezw. 99 kg, der kleinen Beamten 102 bezw. 108 kg und bei Arbeitern 153 bezw. 203 kg pro Kopf der befragten Haushaltungen.

1) Vergl. Der deutsche Außenhandel a. a. O., S. 22 ff.

2) Behrend, Kartoffelerzeugung und Verbrauch, Berlin 1905. Diese Erhebung hat in der gleichen Weise wie die erwähnte Ermittelung des Petroleumverbrauchs stattgefunden, weshalb wir uns auf das oben Gesagte beziehen.

Ueberaus bezeichnend für die Lage der unteren Klassen ist auch das Verhältnis des Fleischverbrauchs zum Getreideverbrauch. Während in der Klasse der Wohlhabenden auf 3,1 kg Cerealien schon 1 kg Fleisch kommt, genießen die Aermsten nur zu je 16 kg Getreide oder 14,5 kg Brot 1 kg Fleisch.

Die Frage, inwieweit diese Ziffern für unsere sozialen Zustände typisch sind, vermögen wir leider nur mit einem Hinweis auf das benutzte haushaltungsstatistische Material zu beantworten, denn irgendwelche, zu einem Vergleich geeignete Angaben fehlen vollständig. Zuverlässige Angaben über den Fleischverbrauch in Deutschland liegen nur für diejenigen Gebiete vor, in denen Schlacht- und Fleischsteuern erhoben werden oder Schlachthauszwang besteht. Die sich auf Altpreußen beziehenden Schätzungen Dietericis und Schmollers interessieren hier nicht [1]), und das gleiche gilt von den im statistischen Jahrbuch deutscher Städte (1897) für 25 größere deutsche Städte mitgeteilten Schlachthausstatistiken. Die wertvollsten Angaben über den Fleischverbrauch bietet die sächsische Steuerstatistik. Nach dieser vielzitierten Statistik betrug im Königreich Sachsen der Konsum an Rind- und Schweinefleisch mit Ausschluß von Kalbfleisch pro Kopf der Bevölkerung [2]):

1835/44	15,8 kg	1865/74	25,0 kg	1895/04	39,9 kg
1846/54	16,8 „	1875/84	29,8 „	1905	38,8 „
1855/64	20,9 „	1885/94	34,6 „		

Obwohl die vorstehenden Ziffern sicherlich sehr zuverlässig sind, möchten wir doch aus einem Vergleich dieser mit den von uns ermittelten Konsumziffern keine weiteren Schlüsse ziehen. Denn unsere Angaben beziehen sich auf den gesamten Fleischverbrauch mit Ausschluß von Wurst und Pferdefleisch, während sich obige Ziffern, wie angegeben, nur auf den Konsum von Rind- und Schweinefleisch beschränken. Eines allerdings dürfte aus einem solchen Vergleich zu erfahren sein, nämlich die Tatsache, daß der Fleischverbrauch in weiten Bevölkerungsschichten noch lange nicht diejenige Ausdehnung hat, die im Interesse einer rationellen Volksernährung wünschenswert sein möchte. Doch ist angesichts der in den letzten Jahren unter dem Schlagwort: „Schutz der heimischen Landwirtschaft“, betriebenen Fleischverteuerungspolitik eine Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der minder bemittelten Bevölkerung kaum zu erwarten; es sei denn, daß man die Zunahme des Pferdefleischkonsums unter diesem Gesichtspunkt betrachtet [3]).

Es dürfte deshalb nicht unangebracht sein, zum Schluß noch

---

1) Vergl. darüber Apelt, Die Konsumtion in den wichtigsten Kulturländern, Berlin 1899 (S. 47 ff.), wo überhaupt mancherlei Vergleichsmaterial zu finden ist. Ferner Art. Fleischverbrauch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) Martin, Der Fleischverbrauch Sachsens. Zeitschrift des Königl. Sächsischen Stat. Bureaus, 1895, S. 117 u. Stat. Jahrbuch für das Königr. Sachsen, Jahrg. 1900 ff.

3) Die Fleischteuerung hat, soweit sich beobachten läßt, in der Tat eine Zunahme des Pferdefleischkonsums im Gefolge gehabt. Vergl. z. B. die Mitteilungen der Bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektion, 1905; Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, S. 25 u. besonders S. 115.

darauf hinzuweisen, wie sehr sich in den letzten Jahrzehnten die offiziellen Anschauungen über die Beziehungen zwischen Fleischzöllen und Volksernährung gewandelt haben. In den Motiven zum Zolltarif im Jahre 1879 heißt es noch: „Der Einwand, daß mit den vorgeschlagenen Viehzöllen notwendige Lebensmittel der ärmeren Klassen besteuert würden, wird hinfällig, wenn man bedenkt, daß Ochsenfleisch von den unbemittelten Klassen nur ausnahmsweise verzehrt wird, auf Kühe, Jungvieh und Schafe ein ganz niedriger Zollsatz beantragt ist, und bei dem Zoll auf Schweine, deren Fleisch vorzugsweise das Nahrungsmittel der ärmeren Klasse bildet, gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der letzteren von einer nennenswerten Erhöhung des bisherigen Satzes abgesehen worden ist“ [1]). Man möchte glauben, diese Gründe seien inzwischen in Fortfall gekommen, denn der Stückzoll für Schweine, der bis 1879 2 M. betrug, wurde entsprechend den zitierten Gründen damals nur auf 2,50 erhöht, 1885 aber auf 6 M. und 1892 auf 5 M. festgesetzt. Im Jahre 1902 aber beseitigte man den Stückzoll und setzte, wie schon erwähnt, den Minimalsatz für Schweine auf 9 M. per Doppelzenter Lebendgewicht fest, was einem Stückzolle von etwa 11 M. entspricht.

7. Getreide.

Die größte Bedeutung hat die vorliegende Untersuchung sicherlich mit Bezug auf die Frage der Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch die Getreidezölle. Denn gerade diese Frage, d. h. im weiteren Sinne die Frage der Ueberwälzung der Getreidezölle auf die Konsumenten, hat im Jahre 1902 im Mittelpunkt der Zolltarifkämpfe gestanden. Unendlich viel ist über diese Dinge geredet und geschrieben worden, und an unbeweisbaren Behauptungen hat es sowohl auf seiten der Freunde, wie der Gegner der Kornzölle nicht gefehlt. Befassen wir uns deshalb zunächst in Kürze mit der viel erörterten Frage: Wer trägt den Zoll [2])?

Wiederholt ist der Versuch gemacht worden, diese Frage mit Hilfe der Statistik zu beantworten, indem man die an einem Platze z. B. Danzig erfolgten Preisnotierungen für verzolltes und unverzolltes Getreide (wie man sie z. B. auch in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs findet) einander gegenüberstellte. Hierbei ergab sich namentlich seit der Aufhebung des Identitätsnachweis im Jahre 1894 in der Tat eine Preisdifferenz, die etwa ungefähr gleich dem Zollbetrage war. Der Schluß, daß mithin der Zoll den Getreidepreis verteuere, lag allzu nahe, als daß er nicht oft gezogen und im Kampfe gegen die Zölle verwendet worden wäre. Nun ist es aber beinahe selbstverständlich, daß die an einem Platze für

1) 4. Leg.-Per., II. Sess., Anl.-Bd. 2, Drucks. No. 132.

2) Die Zahl der hierher gehörigen Schriften ist Legion. Wir beschränken uns darauf, auf die Schriften des Vereins für Sozialpolitik hinzuweisen, insbesondere Conrad, Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands, Bd. 90 und Dade, Die Agrarzölle, Bd. 91. Eine gute Uebersicht über die wichtigsten einschlägigen Schriften geben Wagner, Agrar- und Industriestaat, 1901 und Georg von Mayr, Gutachten zur Zolltariffrage, 1901.

verzolltes und unverzolltes Getreide stattfindenden Notierungen um den Betrag des Zollsatzes differieren müssen; denn offenbar soll das unter Zollverschluß liegende Getreide über kurz oder lang gegen Entrichtung des Zolles vom Zollinland übernommen werden, es muß daher im Preise ungefähr um den Zollbetrag niedriger stehen, als verzolltes Getreide.

Schon etwas mehr Beweiskraft scheint dagegen jenen Preisvergleichungen zuzukommen, die die Getreidepreise verschiedener Handelsplätze einander gegenüberstellen. Aber auch in diesem Falle beweist die Differenz der Preise zwischen In- und Ausland um die Höhe des Zolles nur, daß der Zoll vermutlich die Preisgestaltung beeinflußt hat. In welcher Richtung aber diese Preisbeeinflussung stattgefunden hat, darüber gibt die Statistik keine Auskunft. Denn offenbar kann die Preisdifferenz sowohl durch Erhöhung des Inlandpreises, als Herabdrückung des Auslandpreises, bezw. eine Kombination beider Vorgänge entstanden sein. Es ist deshalb durchaus richtig, daß jede Untersuchung über die preisverteuernde Wirkung der Zölle nicht von den tatsächlichen Preisen des In- und Auslandes ausgehen muß, sondern von denjenigen, die eingetreten sein würden, wenn der Zoll nicht gewesen wäre [1]. Letztere aber sind natürlich gar nicht zu ermitteln, und man muß sich daher auf mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen über die Preisgestaltung, die ohne den Zoll eingetreten sein würde, beschränken. Einen Anhalt hierfür — sagt man — gibt die Größe des Bedarfes auf der einen und der Ernte auf der anderen Seite; allein auch das sind Faktoren von ständig schwankender Größe, die einer statistischen Erfassung gänzlich unzugänglich sind. Wir können deshalb mit Ewert [2] nur gestehen, daß man bei Beantwortung der Frage: Wer trägt den Zoll? „sich in der Haupsache immer mit den allgemeinen Gesichtspunkten wird begnügen müssen, wonach die Verteilung der Zolllast wesentlich von der Dringlichkeit des Angebots und der Nachfrage abhängen und jene daher bald überwiegend das Ausland, bald das Inland treffen wird, ohne daß eine zahlenmäßige Berechnung der beiderseitigen Anteile möglich wäre".

Allein glücklicherweise ist die Frage, ob der Zoll den Getreidepreis erhöht, für unsere Berechnung gar nicht von so ausschlaggebender Bedeutung, als es wohl scheinen mag. Nehmen wir einmal an, der Kornzoll bewirke keine Preissteigerung, so bleibt doch immer noch eine andere Wirkung des Zolles zu beachten, nähmlich die, daß er einen Preisfall verhindert. Denn welchen Zweck hätten sonst auch die Schutzzölle, wenn sie weder den Getreidepreis erhöhen, noch ein weiteres Sinken des Getreidepreises verhüten? Der Zoll hat zwar, wie man nicht bestreiten kann, keineswegs immer eine absolute Erhöhung des Getreidepreises im Gefolge, eine relative Erhöhung desselben ist aber, solange Deutschland zur Deckung seines Bedarfs

1) Lexis, „Die Wirkung der Getreidezölle" in der Festgabe für Hansen, Tübingen 1889, S. 201.

2) Ewert, Reichspolitik und Freihandelsargument, 1902.

Getreide kaufen muß, nicht zu verneinen. Und muß man wenigstens diese Wirkung des Kornzolls zugeben, dann ist vom finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet jeder Haushalt durch den Zoll entsprechend seinem Getreidebedarf steuerlich belastet. Allerdings ist hierzu noch die Voraussetzung zu machen, daß die ohne den Zoll eintretende Verbilligung des Getreides auch den Konsumenten und nicht dem Zwischenhandel zu gute käme, und gerade das wird von schutzzöllnerischer Seite gern bestritten.

Ein Preisfall des Brotgetreides braucht nun zwar nicht immer eine Verbilligung des Mehles und Brotes im Gefolge zu haben, sicherlich aber hat jede Getreidepreisbewegung die Tendenz, die Mehl- und Brotpreise zu beeinflussen. Darüber unterrichten sehr gut die Spannungen, die zwischen den Getreide-, Mehl- und Brotpreisen während eines längeren Zeitraumes bestanden haben. Nach den Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin [1]) betrug:

Jahr	1. Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	1a. Gewicht kg	2. Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	3. Roggenpreis pro 100 kg M.	4. Preise des Jahres 1886 = 1000 Brot	5. Mehl	6. Roggen
1886	20,80	2,40	17,91	13,06	1000	1000	1000
1887	20,65	2,42	17,06	12,09	993	953	926
1888	21,22	2,36	18,90	13,45	1020	1055	1030
1889	24,69	2,02	21,77	15,55	1187	1215	1191
1890	27,18	1,84	23,45	17,00	1307	1309	1302
1891	31,66	1,58	29,05	21,12	1522	1622	1617
1892	29,52	1,70	23,97	17,60	1419	1338	1348
1893	21,89	2,28	17,69	13,37	1052	988	1024
1894	20,43	2,45	15,47	11,77	982	864	901
1895	20,63	2,42	16,50	11,98	992	921	917
1896	20,93	2,39	16,30	11,88	1006	910	910
1897	22,30	2,24	17,44	13,01	1072	974	996
1898	25,15	1,99	20,12	14,63	1209	1123	1120
1899	24,21	2,07	19,37	14,60	1164	1082	1118
1900	23,96	2,09	19,31	14,26	1152	1078	1092
1901	24,23	2,02	18,86	14,07	1165	1053	1077
1902	24,21	2,07	19,61	14,42	1164	1095	1104
1903	23,83	2,09	17,97	13,23	1145	1003	1013
1904	23,50	2,12	17,55	13,51	1130	980	1034

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Schwankungen der Roggenpreise sich stets auf die Mehl- und Brotpreise übertragen haben. Besonders auffällig ist, daß im Jahre 1891 mit den höchsten Roggenpreisen auch die höchsten Mehlpreise und das geringste Brotgewicht notiert wurden, während dem niedrigsten Roggenpreis im Jahre 1894 auch die billigsten Mehlpreise und das größte Brotgewicht entsprechen. Noch deutlicher aber zeigen sich die engen Beziehungen zwischen Rohstoff- und Fabrikatpreisen, wenn man wie oben in den Spalten 4—6 die Preise des Jahres 1886 gleich 1000 setzt. Man findet dann, daß sich Getreide-, Brot- und Mehlpreise zwar nicht in Parallelen bewegen, aber dennoch in der Hauptsache die gleichen

1) Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin, 1905.

Schwankungen aufweisen. Parallel können die Preisschwankungen, ganz abgesehen von den Einflüssen des Zwischenhandels und den in den Preisen nicht zum Ausdruck kommenden Differenzen im Brotgewicht schon deshalb nicht gehen, weil gerade innerhalb längerer Zeiträume die Preisgestaltung jedes Produktes durch Wandlungen in den Produktionsbedingungen, die bei den verschiedenen Produkten einander entgegengesetzte Preisbeeinflussungen zur Folge haben können, bestimmt werden. So hat sich z. B. der Mehlproduktionszuschlag von 1874/1902 infolge großer technischer Fortschritte im Müllergewerbe ununterbrochen verringert, während sich der Brotproduktionszuschlag von 1881—1902 (wahrscheinlich infolge steigender Löhne, Mieten u. s. w.) stetig vermehrt hat[1]).

Nach alledem glauben wir, eine Belastung der Konsumenten durch den Getreidezoll annehmen zu müssen, ohne damit aber zu der Frage, ob die durch den Getreidezoll bewirkte Brotverteuerung eine Verschlechterung der Lebenshaltung der arbeitenden Klasse nach sich zieht, Stellung nehmen zu wollen. Denn allen von der Annahme einer absoluten Brotverteuerung ausgehenden Berechnungen über die aus den Getreidezöllen resultierende Mehrbelastung des Arbeiterhaushalts stehen wir so lange skeptisch gegenüber, bis die Wirkungen der Zölle auf Löhne und Brotpreise einwandfrei erwiesen sind. Hier handelt es sich nur darum, daß, wie schon betont wurde, eine voraussichtlich eintretende Verbilligung der Brotpreise durch Einführung eines Zolles verhindert wird und infolgedessen ein, dem vermutlichen Preisrückgang entsprechender Betrag an Steuern zu entrichten ist. Nehmen wir diesen Steuerbetrag, weil es immerhin unsicher bleibt, in welchem Umfang bei Zollfreiheit der Preisrückgang eintreten, bezw. den Konsumenten zu gute kommen würde, nur mit 50—100 Proz. des Zollsatzes an. So beträgt:

Tabelle 7. Getreide.

Brot, Mehl, Teigwaren u. s. w.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in Kilogramm Getreide im ganzen *)	Die Ausgabe in Mark	Die Steuer	
			absolut in Mark	in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 650 (1025)	ca. 209,—	11,40—22,80	0,25—0,50 (0,31—0,62)
II. „ 2000—4000	„ 800 (660)	„ 198,—	14,00—28,00	0,52—1,05 (0,39—0,77)
III. „ 1200—2000	„ 717 (745)	„ 151,—	12,50—25,00	0,80—1,60 (0,95—1,89)
IV. „ 800—1200	„ 635 (735)	„ 145,—	11,10—22,20	1,07—2,14 (1,29—2,58)
V. unter M. 800	„ 470 (780)	„ 123,—	8,20—16,50	1,14—2,28 (2,70—5,39)

*) Kopfverbrauch s. oben.

1) Müller, Welche Beziehungen herrschen zwischen den Getreide- und Brotpreisen? Zeitschr. für Agrarpolitik, 1905, S. 149.

Mit besonderen Schwierigkeiten war bei Berechnung dieser Tabelle die Reduzierung der verschiedenen Cerealien, bezw. deren Produkte auf Getreide verknüpft. Jedoch galt auch hier als oberster Grundsatz, bei den vorzunehmenden Umrechnungen und damit bei der Berechnung der Steuerlast überhaupt, eher zu niedrige, als zu hohe Ziffern einzusetzen. Die ermittelte Steuerbelastung stellt also hier, wie in allen anderen Fällen, höchstens die Durchschnittsbelastung, meist aber die Mindestbelastung dar.

Was nun die Umrechnung des in obiger Tabelle ausschlaggebenden Produktes, des Brotes, betrifft, ist zu bemerken, daß dafür das Verhältnis von

100 kg Weiß- oder Schwarzbrot = 110 kg Getreide.

zu Grunde gelegt wurde [1]).

Das gleiche Umrechnungsverhältnis wurde auch für Teigwaren angenommen.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Identitätsnachweises, ist das Umrechnungsverhältnis zwischen Mehl und Getreide

100 Roggen = 65 Roggenmehl
100 Weizen = 75 Weizenmehl [2]).

Wir gingen nun von der sicherlich sehr vorsichtigen Annahme aus, das alles konsumierte Mehl Weizenmehl gewesen sei und setzten dementsprechend:

1 kg Weizenmehl = 1,33 kg Getreide.

Für Getreideprodukte, wie Gries, Grütze u. dergl. mußte dasselbe Umrechnungsverhältnis zu Grunde gelegt werden, da diese Artikel in fast allen Haushaltungsrechnungen nicht besonders geführt worden sind, sondern in der Rubrik „Mehl u. s. w.“ zu finden sind. Das gleiche gilt von Reis und Gerste, obwohl für erstere ein Zoll von 4 M. per Doppelzentner und für letztere von 2 M. per Doppelzentner nach dem Zolltarif vom Jahre 1891 zu berücksichtigen gewesen wäre. Infolgedessen kam auch hierfür ein Zollsatz von M. 3,50 per 100 kg zur Anwendung, doch wurde, wie erwähnt, wiederum nur eine Verteuerung um 50—100 Proz. des Zollbetrages angenommen.

Die Steuerlast, die hiernach auf dem Hauptnahrungsmittel aller Bevölkerungskreise ruht, beträgt also, wie aus unseren Rechnungen ersichtlich, für die Wohlhabenden (I) nur $^1/_4$ bis $^1/_2$ Proz. des Einkommens, während den Unbemittelten (IV) und Armen (V) 1—$2^1/_4$ Proz. ihres ohnehin schon dürftigen Einkommens genommen werden. Im ganzen beträgt die Steuerbelastung der vegetabilischen und animalischen Nahrungsmittel bei den

---

1) Vergl. die ausführliche Begründung dieses Umrechnungsverhältnisses bei Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle, 1901, S. 11 ff.

2) N. legt seinen Umrechnungen das Verhältnis von 9 : 10 zu Grunde. Im Vergleich hierzu sind die in obiger Tabelle mitgeteilten Resultate also wiederum Minimalsätze.

Wohlhabenden	0,36—0,72	Proz. des Einkommens
Bemittelten	0,65—1,31	„ „ „
Wenigbemittelten	0,98—1,96	„ „ „
Unbemittelten	1,22—2,44	„ „ „
Armen	1,29—2,58	„ „ „

Aus diesen Zahlen spricht eine überaus empfindliche Prägravation der unteren Klassen, und wenn die Ueberlastung der Armen nicht noch schärfer zum Ausdruck kommt, liegt das nur an dem durch schlechte Einkommensverhältnisse bedingten unzureichenden Brot- und Fleischgenuß. Es ist nämlich hier besonders zu beachten, daß die Wohlhabenden bei ausgiebiger Brot- und Fleischnahrung im Vergleich zum Einkommen nur etwa $^1/_4$ dessen zu zahlen haben, was die Armen selbst bei ungenügender Ernährung entrichten müssen. Denn auch ohne uns auf Nährwertberechnungen einzulassen, darf gewiß mit Sicherheit behauptet werden, daß ein Fleischkonsum von 7 kg und ein Getreidekonsum von 112 kg pro Kopf einer Familie eine völlig unzureichende Ernährung darstellt; selbst dann, wenn wir annehmen, was tatsächlich nicht zutrifft, daß jede Familie nur aus 2 Erwachsenen und 2 Kindern (= 3 Erwachsenen) besteht, mithin auf den Kopf eines Erwachsenen (4 . 7 : 3) 9,3 kg Fleisch und 149,3 kg Getreide treffen. Der sich hieraus ergebende Mangel an genügender Eiweiß- und Fettzufuhr kann durch andere, vor allem durch billigere Nahrungsmittel gar nicht gedeckt werden.

Der naheliegende Vergleich des Getreidekonsums der einzelnen Klassen mit dem für Deutschland berechneten durchschnittlichen Kopfverbrauch ist leider nur bedingt zulässig, da die Angaben für letzteren nur auf mehr oder minder zuverlässigen Schätzungen beruhen. So schätzt Scheel für die Jahre 1880/1898 den durchschnittlichen Konsum an Roggen, Weizen und Spelt auf 180 kg pro Kopf der Bevölkerung, und Dade nimmt einen jährlichen Getreidekonsum von 171 kg an[1]). Ueberraschend ist, daß der von uns für die Klasse der wenig Bemittelten (mit Einkommen von 1200—2000 M.) berechnete Brotverbrauch genau mit letzterer Ziffer übereinstimmt. Will man das als einen Beweis für die Zuverlässigkeit der von Dade ermittelten Verbrauchsziffer ansehen, so läßt sich wohl erklären, warum der Konsum der Unbemittelten und Armen hinter dem Durchschnittsbedarf der Bevölkerung zurücksteht. Der Grund ist der, daß die Brotnahrung für diese Klassen zu teuer ist, und deshalb zu Gunsten des Kartoffelkonsums zurücktreten muß. Weitere Schlüsse aus den mitgeteilten Konsumziffern zu ziehen, halten wir infolge der Mangelhaftigkeit des Vergleichsmateriales nicht für zulässig.

8. Tabak.

Nicht nur bei den Lebensmittelsteuern besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen der Belastung der „kleinen Leute“, der Be-

1) Nach Mombert a. a. O., S. 9.

mittelten und der Wohlhabenden, sondern das Gleiche ergibt sich auch, wenn man die Genußmittel der großen Massen, Tabak, Bier und Branntwein in Betracht zieht. Allerdings stellten sich der Ermittelung der für diese Gegenstände zu entrichtenden Steuern mancherlei Schwierigkeiten in den Weg.

Besonders schwierig war die Berechnung des Tabakkonsums, da sich in fast allen Haushaltungsrechnungen hierfür nur der Betrag der Ausgabe angegeben findet, und trotz vielfacher Erkundigungen und Rückfragen blieb uns für die meisten derselben nichts anderes übrig, als vorsichtige Schätzung an Stelle der Tatsachen treten zu lassen. So wurde denn im großen Durchschnitt angenommen, daß die Wohlhabenden nur Zigarren konsumieren und der Mittelstand von der Gesamtausgabe für Tabak etwa drei Viertel, die Wenigbemittelten etwa die Hälfte und die Unbemittelten ungefähr ein Viertel für Cigarren im Preise von 4—6 Pfg. per Stück verwenden, während die Armen den ganzen Betrag, bezw. die anderen Klassen den Restbetrag für Tabak im Preise von 2 M. bis 2,50 M. per Kilo verausgaben.

Es beträgt alsdann

Tabelle 8. Tabak[1]).

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in Kilogramm	Die Ausgabe in Mark	Die Steuer	
			absolut in Mark	in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 5,2 (12,5)	ca. 59	4,30	0,09 (0,18)
II. „ 2000—4000	„ 5,6 (7,5)	„ 25	3,90	0,15 (0,18)
III. „ 1200—2000	„ 4,0 (3,0)	„ 18	2,70	0,17 (0,12)
IV. „ 800—1200	„ 6,0 (5,0)	„ 15	2,70	0,26 (0,23)
V. unter M. 800	„ 2,5 (0,375)	„ 3	1,10	0,15 (0,02)

Auffällig erscheint hier die Konsumziffer der Klasse V. Wenn dieselbe nun in der Tat vielleicht auch etwas geringer, als hier angegeben, ist, da auch in dieser Klasse Zigarren konsumiert werden, so beruht die starke Abweichung von der von N. gefundenen Ziffer doch offensichtlich darauf, daß, wie schon erwähnt, N. den Berechnungen dieser Klasse eine Reihe von Budgets mit sehr geringem Einkommen, die Ausgaben für Tabak und andere Genußmittel kaum gestatten, zu Grunde legen konnte[2]).

Ebenso schwierig wie die Berechnung des Tabakkonsums, war die Schätzung der Tabaksteuerbelastung. Aber auch hier war maßgebend, eher zu vorsichtig zu sein, d. h. zu niedrige Ziffern zu geben, als zu hohe. Die vorliegende Arbeit soll sich nämlich, um es hier noch einmal zu bemerken, in streng objektiver Weise darauf beschränken, soweit als möglich Tatsachen festzustellen, und alles,

1) Aus naheliegenden Gründen wurde bei Tabak und Branntwein von der Berechnung des Kopfverbrauchs abgesehen!

2) Dazu gehören unter anderem die Haushaltungsrechnungen Zittauer Weber (von Rechenberg) mit Jahreseinkommen von 286 M., 296 M., 320 M. u. s. f.

was den Charakter einer tendenziösen Darstellungsweise hervorrufen könnte, soll peinlichst vermieden werden.

Es schien uns deshalb ratsam, für die Berechnung der Steuerbelastung der beiden unteren Klassen (IV und V) den niedrigsten, d. h. den für einheimischen Tabak geltenden Steuersatz 45 M. per 100 kg in Ansatz zu bringen, während bei Berechnung der vom Mittelstand und den Wenigbemittelten zu entrichteten Tabaksteuer der Durchschnitt der inländischen Steuer und des Zolles auf Rohtabak zu Grunde gelegt wurde. (45 M. per Doppelzentner + 85 M. : 2 = 65 M.) Für die Klasse der Wohlhabenden dagegen kam ausschließlich die Zollbelastung von 85 M. per Doppelzentner Rohtabak in Frage.

Auf Grund dieser Rechnung sehen wir dann, ebenso wie bei dem einzigen bisher schon erwähnten Genußmittel, dem Kaffee, die Klasse der Wenigbemittelten am höchsten belastet, denn die Tabaksteuer hat auch heute noch, trotz aller eine Berücksichtigung der Qualität erstrebenden Reformversuche, die Tendenz, die unteren Klassen zu prägravieren. Die Konsumenten geringwertiger Produkte werden von der Steuer, bezw. dem Zoll prozentual in erheblich höherem Maße getroffen, als die Verbraucher besserer Qualitäten. Insbesondere gilt dieses vom Konsum des Pfeifentabaks. Der Preis des Pfeifentabaks wird fast ausschließlich durch den des Rohmaterials bestimmt, während in dem Preis der Zigarre auch der Arbeitslohn einen wesentlichen Faktor bildet. Bei der gleichen Ausgabe für Zigarren bezw. Tabak findet deshalb im letzteren Falle eine prozentual höhere Steuerbelastung als im ersteren statt.

Ein Vergleich des in obiger Tabelle ausgewiesenen Konsums mit dem pro Kopf der Bevölkerung des Zollgebietes berechneten Tabakverbrauches ist bei den großen, hier in Frage kommenden Qualitätsunterschieden wenig Wert beizulegen. Der Tabakkonsum im Reichszollgebiet betrug 1871/75 pro Kopf 1,8 kg und im Durchschnitt der Jahre 1900/05 1,6 kg. Er ist also etwas zurückgegangen und zwar vermutlich auf Kosten der Qualität, denn dafür spricht der Rückgang des einheimischen Tabakbaues und die erhebliche Zunahme der Einfuhr der besseren ausländischen Tabake.

9. Branntwein.

Wie für Tabak, so fehlt auch für Branntwein, hier allerdings nur in den Haushaltungsrechnungen der unteren Klassen, die Angabe der konsumierten Menge. Gestützt auf Erkundigungen bei Branntweinbrennern und Gastwirten, wurde deshalb in jenen Rechnungen, wo die Quantitäten nicht angegeben waren, der Durchschnittspreis eines Liters mit 50—80 Pf. angenommen. Auch dieser Preis ist eher zu niedrig als zu hoch, und selbst wenn dieses nicht der Fall, die konsumierte Literzahl also geringer wäre, so würde das die Steuerbelastung wenig beeinflussen, da der geringeren Literzahl ein größerer Alkoholgehalt und mithin eine höhere Steuer entspräche.

Die Berechnung der Branntwein steuer selbst stützt sich auf die Erwägung, daß pro Liter 50-proz. Alkohols 7—8 Pf. Maischbottichsteuer und 35 Pf. Fabrikatsteuer zu entrichten sind. Nach König [1]) aber enthält der gewöhnliche Trinkbranntwein 25 bis 45 Vol.-Proz. Alkohol, Branntwein aus Roggen, sogenannter Nordhäuser 42,5—46,3 Vol.-Proz., Kirschwasser und Zwetschgenwasser annähernd 50 Proz. und Edelbranntwein, wie Kognak, Rum und Arrak enthalten im Mittel 50—60 Vol.-Proz. Das ergibt in Gewichtsprozent umgerechnet einen Alkoholgehalt von ungefähr 20 bis 38 Proz. für die geringeren und von ca. 50 Proz. für die besseren Branntweinsorten.

Wir glaubten an Hand dessen für die oberen Klassen einen Steuersatz von 40—42 Pf. per Liter und für die unteren Klassen einen solchen von 30 Pf. per Liter Branntwein in Anrechnung bringen zu müssen. Letzteres entspricht etwa jenem Alkoholgehalt, den nach Dammer [2]) 256 Proben des Kleinhandels aus verschiedenen Teilen Deutschlands aufwiesen, nämlich 33,03 Gewichtsprozent. Danach beträgt

Tabelle 9. Branntwein.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch im ganzen [3]) in Litern	Die Ausgabe in M.	Die Steuer	
			absolut in M.	in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 9,0	ca. 14,0	3,80	0,08 (0,17)
II. „ 2000—4000	„ 5,0	„ 6,0	2,10	0,08 (0,09)
III. „ 1200—2000	„ 3,5	„ 2,0	1,30	0,09 (0,28)
IV. „ 800—1200	„ 2,0	„ 1,0	0,60	0,06 (0,57)
V. unter M. 800	„ 1,6	„ 0,9	0,50	0,07 (0,37)

Der Branntweinkonsum ist hiernach im Durchschnitt äußerst niedrig. Es rührt dieses zum Teil gewiß daher, daß unseren Rechnungen vorzugsweise Budgets aus Süd-, West- und Mitteldeutschland, dagegen gar keine ostdeutscher Provenienz zu Grunde liegen. Denn zweifellos ist der Branntweinkonsum in den östlichen Provinzen des preußischen Staates bedeutend höher, als in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches, wo der Bier- und teilweise auch der Weinkonsum eine erhebliche Rolle spielt. Ueber die großen Unterschiede, die der Branntweinkonsum in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches aufweist, liegen zuverlässige zahlenmäßige Angaben leider nicht vor. Für die 70er Jahre berechnet Wolf [4]) den Verbrauch der süddeutschen Staaten an reinem Alkohol zu 100 Proz. nach Tralles pro Kopf auf 3,7 l für Bayern, 3,4 l für Württemberg und 6,25—7,5 l für Baden. Auf ungefähr denselben Zeitraum (1872/80)

1) J. König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. Berlin 1904, S. 993.
2) Dammer a. a. O., Art. Branntwein.
3) S. Anmerkung Tabelle 8.
4) Wolf, Die Branntweinsteuer. Tübingen 1884, S. 78.

beziehen sich die Zahlen, die Baer in seiner Schrift: „Die Trunksucht und ihre Abwehr“ [1]) über den Branntweinverbrauch mitteilt. Danach betrug (alles auf 50-proz. Branntwein berechnet) der Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Ostpreußen 8 l, Westpreußen 18,8 l, Pommern 20,8 l, Posen 30,8 l, Schlesien 16,4 l, Brandenburg 19,5 l, Sachsen 20,5 l, Schleswig-Holstein 5,1 l, Hannover 10,9 l, Westfalen 6,7 l, Hessen-Nassau 3,2 l, Rheinland 3,1 l, Hohenzollern 0,4 l.

In Deutschland wurden an reinem Alkohol zum persönlichen Konsum verbraucht:

1887/88—1890/91	4,3 Liter	1902/3	4,0 Liter
1891/92—1895/96	4,3 „	1903/4	4,0 „
1896/97—1900/01	4,3 „	1905/6	3,6 „

Die aus vorstehenden Ziffern ersichtliche, erfreuliche Abnahme des Branntweinkonsums entspricht vielfach einer Steigerung des Bierverbrauchs, wie das aus den Mitteilungen zuverlässiger Beobachter und lokalen Statistiken hervorgeht [2]).

Was die Frage der Ueberwälzung der Branntweinsteuer anbetrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe schon infolge der eigenartigen Gestaltung der Steuer in vollem Umfange gelingt. Im übrigen können wir uns darauf beschränken, auf die eingehenden Ausführungen Wolfs [3]) zu verweisen, der zu dem Ergebnis kommt, daß sowohl Produzent wie Händler die Steuer ganz befriedigend zur Ueberwälzung bringen.

10. Bier.

Am stärksten von allen Getränkesteuern belastet die Biersteuer das Einkommen der unteren Klassen. Es ist das ein neuer Beweis dafür, wie sehr seit etwa 25 Jahren sich die Konsumtionsverhältnisse verschoben haben. Denn im Jahre 1882 konnte der Altreichskanzler noch, ohne Widerspruch zu finden, im Reichstag sagen, daß „Bier das Getränk einer schon mehr wohlhabenden Klasse ist“. Das ist heute unzweifelhaft nicht mehr richtig, um so mehr, aber mag heute der jenem Wort damals beigefügte Nachsatz zutreffen, daß das Bier „außerdem einen Fehler vom nationalökonomischen Standpunkt hat“. „Es ist“, wie Bismarck sagte, „ein Zeittöter, denn es wird bei uns Deutschen mit wenig so viel Zeit totgeschlagen, wie mit Biertrinken“ [4]).

Die Reichsbiersteuer, die nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872 innerhalb des Gebiets der Brausteuergemeinschaft erhoben wurde, hat sich allen Angriffen zum Trotz, die anläßlich der seit 1879 wiederholt unternommenen Versuche zur Sanierung der Reichsfinanzen auf sie gemacht wurden, bis zum Erlaß des Brausteuergesetzes im Jahre 1906 auf ihre sehr niedrigen Sätzen zu be-

1) Leipzig 1890, S. 240.

2) Apelt a. a. O., S. 128. Mitteilungen der Fabrikinspektion in Kassel und Bericht des 9. internationalen Kongresses gegen den Alkohol, Jena 1904, S. 332.

3) a. a. O. S. 27.

4) 4. Leg.-Per., IV. Sess., S. 562.

haupten gewußt, während in den süddeutschen Staaten schon vor der Gründung des Reichs erheblich höhere Steuersätze bestanden, die zum Teil im Laufe der letzten Dezennien noch eine Verschärfung erfuhren. Es entfielen an Steuern auf 1 Liter Bier in der Brausteuergemeinschaft (bis zu dem erwähnten Gesetz vom 3. Juni 1906, von dem hier mit Bezug auf die Erhebungsjahre unserer Haushaltungsrechnungen abgesehen wird) noch nicht 1 Pf., in Süddeutschland dagegen 2—2½ Pf.[1]). Dementsprechend schwankt auch der Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung. Derselbe betrug im Durchschnitt der Jahre 1900/04 im Brausteuergebiet 0,86 M., in Bayern 5,55 M., in Württemberg 3,86 M., in Baden 4,00 M., in Elsaß-Lothringen 2,14 M. Jedoch wird die Höhe der mitgeteilten Kopferträge nicht allein durch die Verschiedenheit der Steuersätze bedingt, sondern mindestens ebenso sehr durch die in den einzelnen Steuergebieten erhebliche Differenzen aufweisende Größe des Konsums. Es betrug nämlich der Verbrauch an Bier pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre 1900/04 im Brausteuergebiet 100 l, in Bayern 239 l, in Württemberg 174 l, Baden 156 l, Elsaß-Lothringen 86 l.

Aber auch innerhalb dieser Gebiete zeigt der Bierkonsum große Verschiedenheiten. Nach Manicke[2]) soll der Kopfverbrauch betragen in Posen 33 l, Westpreußen 48 l, Pommern 51 l, Ostpreußen 58 l, Mecklenburg 70 l, Hannover 71 l, Schlesien 74 l, Provinz Sachsen 90 l, Rheinland 100 l, Schleswig-Holstein 118 l, Königreich Sachsen 118 l, Westfalen 119 l, Hessen-Nassau 120 l, und Brandenburg-Berlin 144 l. Die vorwiegend industriellen Gebiete weisen also einen verhältnismäßig viel größeren Bierbedarf auf, als die ländlichen Bezirke. Das zeigt auch eine Statistik des Bierverbrauchs einzelner Städte, wobei allerdings der Fremdenverkehr zu berücksichtigen ist. Es stehen z. B. Berlin mit 229 l und Nürnberg mit 247 l im Durchschnitt der Jahre 1900/03 beträchtlich über dem für die betreffenden Steuergebiete berechneten durchschnittlichen Kopfverbrauch[3]).

Die große Verschiedenheit des für die einzelnen Bezirke statistisch ermittelten Kopfverbrauchs macht es unmöglich, diese Ziffern zu einer Kritik des auf Grund der uns vorliegenden Haushaltungsrechnungen berechneten durchschnittlichen Bierverbrauchs heranzuziehen, denn offenbar wird der Konsum der Bevölkerung irgend eines Bezirkes, ebenso wie der einer sozialen Gruppe, wesentlich von ihrer Zusammensetzung nach Geschlecht und Alter bestimmt. Wenn z. B. nach der Volkszählung von 1900 in Schlesien von 1000 Einwohnern der Gesamtbevölkerung nur 477, in Lothringen dagegen 551 männ-

---

1) Genauere Berechnungen über den auf 1 hl treffenden, je nach Art und Qualität des Bieres verschieden hohen Steuerbetrag finden sich in der Anlage zum Gesetz betr. Ordnung des Reichshaushalts u. s. w. 11. Leg.-Per., II. Sess., 2. Anl.-Bd., No. 10.

2) Die Brausteuerreform, Finanzarchiv 1906, S. 264. Den obigen Ziffern ist allerdings nicht allzuviel Wert beizulegen, da jede Möglichkeit fehlt, den Bierkonsum der verschiedenen Provinzen zu ermitteln und auch Manicke nicht angibt, auf welche Weise jene Angaben gewonnen worden sind.

3) Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin und Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg 1903.

lichen Geschlechts sind, so ist das natürlich auf den Bierverbrauch von Einfluß. Und in noch höherem Maße wird der Bierverbrauch einer Bevölkerungsgruppe durch die Zusammensetzung nach Altersklassen bestimmt. So kamen z. B. in Berlin auf je 1000 Einwohner 593 auf die Altersklasse von 20—50 Jahren, im Regierungsbezirk Königsberg hingegen nur 449, und umgekehrt entfallen auf die Altersklassen von 0—20 Jahren in letzterem Bezirk 461, in ersterem aber nur 348 Personen. Endlich kommt auch noch der Familienstand in Frage, denn bekanntlich ist der Bierverbrauch bei ledigen Personen männlichen Geschlechts, die vielfach auf das Wirtshausleben angewiesen sind, besonders hoch. Es wäre interessant gewesen, Verbrauch und Verbrauchsbelastung der einzelnen Haushaltungen männlicher Personen zum Zwecke eines Vergleiches zu ermitteln; leider fehlt es dafür gänzlich an zuverlässigen Aufzeichnungen.

Wenden wir uns zu den unseren Berechnungen zu Grunde liegenden Familienhaushaltungen, so beträgt:

Tabelle 10. Bier.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch im ganzen in Liter	Der Verbrauch pro Kopf in Liter	Die Ausgabe in M.	Die Steuer absolut in M.	Die Steuer in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 540 (530)	ca. 140	ca. 213	5,4	0,11 (0,09)
II. „ 2000—4000	„ 370 (350)	„ 95	„ 106	3,7	0,14 (0,12)
III. „ 1200—2000	„ 500 (280)	„ 120	„ 122	5,0	0,32 (0,20)
IV. „ 800—1200	„ 265 (160)	„ 62	„ 83	2,6	0,25 (0,16)
V. „ unter 800	„ 160 (18)	„ 40	„ 39	1,6	0,22 (0,03)

Eine Betrachtung der Konsumziffern zeigt, daß, wie bei den meisten Steuerartikeln, den Verbrauch der Wenigbemittelten und Unbemittelten beträchtlich gewachsen ist. Der erheblich die von N. gefundene Ziffer überschreitende Verbrauch der Armen ist auf die schon erwähnte Verschiedenartigkeit der benutzten Budgets zurückzuführen.

Bei Berechnung der vorstehenden Tabelle wurde die bei Brauern, von welchen mehrere Budgets vorlagen, übliche Naturalleistung in Bier natürlich nicht mit in Rechnung gestellt. Des weiteren ist der Berechnung der Steuerbelastung nur die bis zum 1. Juli 1906 in Kraft gewesene Reichsbiersteuer in der Höhe von 1 M. per Hektoliter zu Grunde gelegt worden. Dieser Steuersatz entspricht auch der Rückvergütung, die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1879 bei der Ausfuhr von Bier aus dem Brausteuergebiet gewährt wird. Bei Berücksichtigung der erheblich höheren süddeutschen Brausteuern oder der jetzigen Reichsbiersteuer würden dagegen die oben ausgewiesenen von der Biersteuer beanspruchten Einkommenprozente noch entsprechend höher ausgefallen sein.

Ganz abgesehen haben wir zudem auch von der, dem Umfang nach schwer festzustellenden, die Bierkonsumenten aber tatsächlich

treffenden mittelbaren Belastung, durch die auf den der Bierproduktion dienenden Rohstoffen ruhenden Steuern und Zölle. Namentlich kommen hier Zuckersteuer, Malz- und Hopfenzoll in Frage. Zucker wird, besonders seitdem durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 die Verwendung künstlicher Süßmittel zur Bierbereitung untersagt ist, in erheblichem Maße zur Bierproduktion verwandt. Das neue Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 bestimmt allerdings, daß der dem obergärigen Bier nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker der Brausteuer nicht unterliegt, und es räumt gleichzeitig dem Bundesrat die Befugnis ein, den Zucker von der Biersteuer gänzlich freizulassen [1]).

Mehr aber als die Zuckersteuer belasten der Malz- und Hopfenzoll die Bierproduktion. Nach anscheinend zuverlässigen Schätzungen der Wirtschaftlichen Abteilung der Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien in Berlin beträgt nach dem Zolltarif von 1902 die Verteuerung der Bierproduktion durch den Gersten- und Hopfenzoll per Hektoliter mindestens 90 Pfg [2]). Der tatsächlich auf 1 hl Bier entfallende Steuer- und Zollbetrag ist hiernach mindestens doppelt so groß, als die nur auf Grund der im Brausteuergebiet zur Erhebung kommenden Sätze berechneten Steuerquote.

Allein, sehen wir von alledem ab, und beschränken unsere Rechnung auf den niedrigen Steuersatz, der im Brausteuergebiet erhoben wird, so ergibt sich immer noch eine verhältnismäßig geringe prozentuale Belastung der Wohlhabenden gegenüber einer doppelt so großen der Armen, und einer dreifach so hohen der Wenigbemittelten. Das ist nämlich das Charakteristische, das solche „Luxussteuern" wie die Tabak- und Biersteuer, die Zuckersteuer und der Kaffeezoll gerade die Wenigbemittelten, deren Einkommen eben über das Existenzminimum hinausgeht, am schärfsten belasten.

Die Belastung der Einkommen durch Weinsteuern und Weinzölle entzieht sich leider der genaueren Berechnung. Sie beträgt für die Wohlhabenden und Bemittelten, soweit dieses aus den benutzten Haushaltungsrechnungen zu ermitteln war, nur etwa 0,1 bis 0,2 Proz. des Einkommens und dürfte, wie aus einigen Budgets hervorzuheben schien, namentlich in Süddeutschland und zum Teil auch in Westdeutschland für die Wenigbemittelten kaum geringer sein. (Vergl. z. B. die Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter, Tabelle S. 39.)

---

1) Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906, § 2.

2) Vergl. Mitteilungen des Handelvertragsverein vom 5. März 1906.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Terminhandel und Kassageschäft.

Von

Prof. Dr. **Rud. Eberstadt.**

Inmitten einer schweren Erschütterung des Geldmarktes ist die lange angekündigte Novelle zum Börsengesetz an den Reichstag gelangt. Den Kernpunkt der Novelle bildet die Behandlung des Termingeschäfts, wie auch die hauptsächlichen Schwierigkeiten, denen die Novelle begegnet, in der beabsichtigten Neuregelung der Vorschriften über den Terminhandel liegen. Die folgende Studie will demgegenüber den Versuch machen, die Ursachen zu erörtern, die zu der verschiedenartigen Bewertung des Terminhandels und des Kassageschäfts in der Praxis und der Gesetzgebung geführt haben, und zugleich die Bedeutung beider Geschäftsformen für Hausse- und Baissespekulation zu untersuchen.

Wenn wir heute nach den Grundlagen der unterschiedlichen Bewertung des Termingeschäftes und des Kassageschäftes durch Gesetzgebung und Rechtsprechung fragen, so müssen wir zurückgreifen auf die Jahre 1892—1896, als die Zeit, in der die gegenwärtig herrschende Ordnung der Dinge geschaffen worden ist. Unter welchen Verhältnissen das Börsengesetz von 1896 zu stande kam; welche allgemein bedauerlichen Vorgänge zu der Einberufung der Börsen-Enquête-Kommission geführt hatten, ist zur Genüge bekannt und bedarf hier nicht der Wiederholung. Doch ein Zeitumstand ist hervorzuheben: die damaligen Anschauungen hatten sich auf Grund einer Baissekonjunktur gebildet. Die erste Hälfte der 90er Jahre war — von wenigen Ausnahmen im einzelnen abgesehen — eine Zeit fallender Preise und Kurse. Der Baissier war auf den meisten Gebieten eine gehaßte Persönlichkeit. Die Allgemeinheit hatte an der Fondsbörse und an der Getreidebörse maßlos spekuliert; große Vermögen waren verloren worden. Die Führung der Reformbewegung lag im übrigen damals bei Interessentenkreisen, die, insbesondere beim Getreidehandel, die Baissespekulation für die schädlichste unter den Spekulationsunternehmungen hielten. Die folgende Tabelle zeigt

eine Anzahl wichtiger Preise und Kurse nach dem Stand des Jahres 1893, denen die heutigen Notierungen zum Vergleich beigesetzt sind:

	1893 31. Dezember	1906 31. Dezember	1907 November
Roggen To	133,70	160,60	204,00
Weizen To	151,50	179,60	223,00
Kohle To	8,20	11,80	12,75
Eisen To	62,00	78,90	85,00
Bochumer	128,10	244,00	201,50
Laura	112,00	245,00	221,00
Harpener	136,50	213,87	200,00
Deutsche Bk.	153,00	243,50	225,00
Disconto	173,60	187,25	168,50
Dresdner	130,00	159,25	137,50

Diese wenigen Zahlen zeigen, daß es sich um Perioden mit gänzlich abweichenden Wirtschaftsverhältnissen und Wertbewegungen handelt, deren Verlauf nicht ohne Einfluß auf die allgemeinen Urteile und Argumentierungen bleiben konnte.

Die Börsen-Enquête-Kommission hatte 1892/93 die verantwortungsvolle Aufgabe, für die als notwendig erkannte Regelung des Börsenwesens die erforderlichen Vorarbeiten zu liefern. Im Vordergrund standen hierbei die Fragen, die den Einfluß der Börse auf die Preisbildung und die Bedeutung der einzelnen Geschäftsformen für das Eingreifen der Spekulation betrafen. Die entgegengesetzten Formen des Termingeschäfts und des Kassageschäfts, die Verschiedenheit der Bedingungen für die Betätigung der Spekulation mußten deshalb auf das genaueste erörtert werden. Die Börsen-Enquête-Kommission — für den langen Namen sei weiterhin die Abkürzung B.E.K. gestattet — scheidet zunächst das Termingeschäft genau von dem Zeitgeschäft im allgemeinen. Mit aller Deutlichkeit wird hervorgehoben, „die wesentliche Bedeutung des Terminhandels liege nicht darin, daß er auf eine bestimmte Lieferungszeit gerichtet ist“, daß also für die Erfüllung der Geschäfte ein größerer oder geringerer Zeitraum zur Verfügung steht. Sondern die wichtigere Eigenschaft sei darin zu finden, daß für die Gegenstände des Terminhandels gemeinsame Bestimmungen vorweg festgesetzt sind, durch welche die einzelnen Geschäfte nach Quantität, Qualität und Lieferung vollständig gleichartig und vertretbar gemacht werden. Die Individualisierung der Geschäfte ist beim Terminhandel aufgehoben; er schafft große, gleichartige, vertretbare Massen, wie sie die Spekulation gebraucht. Nichts bleibt beim Terminhandel für die Vertragschließenden offen als der Preis und seine Schwankungen; alles übrige ist der Vereinbarung der Parteien entzogen. Die B.E.K. konnte ihre Meinung in den Schluß zusammenfassen:

„Die Kommission war übereinstimmend der Ansicht, daß sich beim gewöhnlichen Lieferungshandel keinerlei Mißstände herausgestellt haben, die ein Eingreifen der Gesetzgebung oder der Staatsaufsicht erfordern, und daß ihre Tätigkeit sich demgemäß auf die Beurteilung des börsenmäßigen Terminhandels zu beschränken hat“ [1]).

1) B.E.K. Bericht, S. 73.

Schon hier wird man vielleicht die Frage aufwerfen dürfen, ob die B.E.K., gerade auf Grund ihrer Erkenntnis, zu diesem Schluß berechtigt war; ob nicht vielmehr die eben erwähnten Feststellungen zeigten, daß eine der wichtigsten Eigenheiten des Terminhandels, die vollständige Fungibilität der Abschlüsse, nicht dem Termingeschäft als solchem anhaftet, sondern sich auch beim Kassageschäft finden könne. In der Tat fehlte es bei den Darlegungen der Sachverständigen nicht an Ausführungen, die zeigten, daß die reine Spekulation sich in gleicher Weise wie beim Terminhandel, und vielleicht mit schädlicheren Wirkungen, auch beim Kassahandel entwickeln könne [1]). In der Hauptsache aber ist in dem oben angeführten Ausspruch die innerhalb der B.E.K. vorherrschende Meinung genau wiedergegeben. Die Uebereinstimmung erstreckte sich im übrigen nur auf die Beurteilung des Terminhandels als solchen; auf den einzelnen Gebieten des Termingeschäfts gingen die Ansichten auch innerhalb der Kommission und bei den Sachverständigen weit auseinander.

Von großem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge wurden die Anschauungen auf dem Gebiet des Getreidehandels und der Produktenbörse, die wir deshalb an erster Stelle anführen wollen. Ein Teil der Mitglieder der B.E.K. ging von der Annahme aus, daß der Terminhandel in W a r e n durch die Natur der Dinge volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheine, während dies bei den Wertpapieren nicht oder nur in geringerem Maße der Fall sei. Begründet wurde diese Anschauung durch den Hinweis, daß der Terminhandel in Waren sich auf solche Erzeugnisse erstrecke, die nur einmal im Jahre geerntet werden und deshalb zeitlich und örtlich verteilt werden müßten. Doch auch in dieser Einschränkung wurde der volkswirtschaftliche Wert des Terminhandels von der Gegenseite bestritten. Insbesondere waren es die Vertreter der Landwirtschaft, die auf Grund der Erfahrungen aus den 80er und dem Beginn der 90er Jahre die nützliche Leistung des Terminhandels auf das entschiedenste in Abrede stellten. Für das Getreidegeschäft insbesondere wurde die Annahme einer auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkten Erntezeit widerlegt durch den Hinweis, daß die Ernte der verschiedenen Produktionsländer in ganz verschiedene Jahreszeiten fällt, so daß sich während des ganzen Jahres Verschiffungen nach europäischen Bedarfsländern unterwegs befinden.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß die damaligen Verhältnisse im Berliner Getreidehandel den Gegnern ihr Vorgehen ungemein erleichterten. Es wurde festgestellt, daß große Berliner Firmen Animierreisende und Agenten in den Provinzen unterhielten, die kleine Leute, Beamte u. a. zu Termingeschäften anregten, ein Verfahren, das schwere Schädigungen zur Folge hatte [2]). Von seiten der Landwirte wurde behauptet, daß die Berliner Börse grundsätzlich

---

1) Siehe weiter unten.

2) Bericht S. 130 u. 131. Vereinzelt werden auch ähnliche Fälle aus der Fondsbörse berichtet; Sten.-Ber. S. 1469.

und dauernd à la baisse spekuliere. Auch bezüglich der vorübergehenden, in den Ernteverhältnissen begründeten Hausse des Jahres 1891 wurde die Meinung geäußert, daß die Berliner Börse diese Bewegung durch künstliche Eingriffe zu bestimmten Zwecken ausnutze [1]). Von solchen zeitweiligen Haussebewegungen abgesehen sei aber die erkennbare ständige Tendenz der Berliner Börse auf die Baisse gerichtet, zu welchem Zweck man sich des Termingeschäfts bediene, z. T. unter Benutzung schlechtester, nicht lieferbarer Ware. Ein Teil der damals bedeutendsten Firmen betrieb überhaupt keinen Effektivhandel, sondern nur reine Spekulationsgeschäfte und „bezog nur Ware zum Drücken der Preise“ [2]). Die Wortführer der Landwirtschaft bekamen ferner die wertvollste Unterstützung von seiten der rheinländischen Getreidehändler, deren Vertreter Vorwürfe gegen die Berliner Börse schleuderte, wie sie in solcher Schärfe kein Agrarier vorbrachte.

„A war mit Roggen in der Baisse und verkaufte große Posten, die er gar nicht heranschaffen konnte. Es wurde damals alles herangeschafft, dänischer Roggen, holländischer Roggen, türkischer Roggen, voll Unkraut und Dreck, der überhaupt nicht zu vermahlen noch lieferungsfähig war. 1892 hat X es mit Weizen so gemacht. Er hatte, statt guten deutschen Weizen zu liefern, Manitoba-, Kalkutta-, Kubanka-, syrischen Weizen geliefert, Kansas 3, ein Zeug, das kein Müller kaufen wollte“ [3]).

Daß große Mißstände vorlagen, wurde allseitig zugegeben. Diese Tatsache und die durch sie hervorgerufenen Stimmungen muß man sich gegenwärtig halten, um zu verstehen, welche Forderungen damals aufgestellt und wie sie begründet wurden. Der Baissetendenz der auf Termin und mit „Papiergetreide“ handelnden Berliner Börse stellte man die „naturgemäßen“ Verhältnisse beim Effektivhandel entgegen und verkündete schließlich das merkwürdige Axiom: in effektiver Ware kann ein Geschäft nur à la hausse geführt werden; à la baisse kann man in effektiver Ware überhaupt nicht spekulieren [4]).

Was man also beseitigen wollte, war die ständige Baissetendenz, die Macht der Börse, einen Preisdruck herbeizuführen. Man wollte die Baisse treffen und schlug den Terminhandel. Mit der künstlichen Hausse glaubte man sich abfinden zu können, obwohl sie, wie zugegeben wurde, für den Produzenten schädlich wirkt. Die Waffen der Baissiers waren, nach der Ansicht der Effektivhändler und der Landwirte, einmal die Möglichkeit, minderwertige und schlechteste Qualitäten heranzuschaffen und sie zu Kündigungszwecken zu verwenden; alsdann die Leichtigkeit spekulativer Abschlüsse vermittelst des Termingeschäfts. Schon während der Verhandlungen der B.E.K. wurde seitens der Getreidehändler ein neuer Schlußschein

1) Sten .Ber. S. 2640 u. 2462. Siehe auch S. 3032.

2) Sten. Ber. S. 2848 u. 3444.

3) Sten. Ber. S. 2843. Vgl. auch S. 2845 über das Herunterfixen der Preise und vorgeschobene Käufe. Von sachverständiger Seite wird mir übrigens mitgeteilt, daß es sich bei diesen Vorgängen um eine Entwickelungsphase im Berliner Getreidegeschäft gehandelt habe, die wohl auch ohne Börsengesetz überwunden worden wäre.

4) Sten. Ber. S. 3399.

ausgearbeitet, der die Mißbräuche im Kündigungswesen beseitigte [1]; er trat noch kurz vor dem Börsengesetz, im Jahre 1896, in Kraft [2]. Doch diese Maßnahme genügte der Gegenseite nicht; auch der Terminhandel mußte fallen.

Dagegen bestand allgemeine Uebereinstimmung, daß der Lieferungshandel als solcher für die nationale Wirtschaft, wie für den Produzenten insbesondere, unentbehrlich sei. Unter diesem Lieferungshandel ist indes nicht bloß die effektive Ablieferung und Annahme einer bestimmten Anzahl Tonnen Getreide zu verstehen; sondern er umschließt notwendigerweise diejenigen Transaktionen, die die Aufrechterhaltung eines soliden Zeitgeschäfts ermöglichen, also auch die Deckungsgeschäfte der Lieferungshändler und die entsprechenden Versicherungsgeschäfte, durch die sich die Abschließenden gegen Kursschwankungen sichern. —

Einfacher lagen die Verhältnisse auf einem zweiten Gebiet des Waren-Terminhandels, dem der Wolle und des Kammzugs. Die Sachverständigen der Textilindustrie waren in der überwiegenden Mehrzahl grundsätzliche Gegner des Terminhandels, der die Industrie in hohem Maße schädige. Hier hatte der Terminhandel Preissteigerungen herbeigeführt durch spekulative Eingriffe, die, wie auch von anderer Seite bestätigt wird, im Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen der Marktlage standen [3]. Zu den schärfsten Gegnern des Termingeschäfts zählten die Sachverständigen des Kaffeehandels, die sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre beriefen. Es wurde unter anderem auf die Tatsache hingewiesen, daß der Terminhandel eine vollständige Umkehrung des wirtschaftsgemäßen Verhältnisses bewirkt habe, indem er zur Zeit der kleinsten Ernte die niedrigsten Preise, während der größten Ernte aber die höchsten Preise herbeigeführt habe [4].

Von besonderem Interesse sind die Anschauungen aus dem Bereich der Fondsbörse, um so mehr als sich hier die spätere Entwickelung der Börsengesetzgebung genau verfolgen läßt. Ein Hauptgebiet des Kampfes um Terminhandel und Kassageschäft bildeten damals und bilden auch heute die Industriepapiere. Es verdient zunächst eine Hervorhebung, daß die Anregung zu dem Verbot des Terminhandels in Industrieunternehmungen von Kreisen ausging, die der Industrie und dem Börsengeschäft selber sehr nahe standen. Dieser Sachverhalt bedarf zunächst der Klarstellung. Unter den Sachverständigen gab es überhaupt damals kaum einen unbedingten Verteidiger des Terminhandels in Industriewerten. Georg von Siemens, der unvergessene Leiter der Deutschen Bank, erklärte:

---

1) B.E.K. Sten. Ber. S. 3449.

2) Goldenbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse. Schmollers Jahrb., Bd. 24 u. 25.

3) Sten. Ber. S. 3376 und 3380. Vergl. Kuntze, Wollindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 182 fg., 188 und 302.

4) Wegen der Einzelheiten vergl. meine Abhandlung „Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen“. Schmollers Jahrb. Bd. 29, S. 1519 fg.

„Ich bin nach keiner Richtung hin ein Anhänger des Terminhandels; ich habe wiederholt den Antrag gestellt, den Terminhandel in gewissen Effekten, namentlich Industrie-Effekten, zu verhindern und einzuschränken“ [1]).

Auf den hieran anschließenden Wunsch des Geheimen Regierungsrats Gamp, eine nähere Aufklärung zu geben, meinte indes Siemens, daß seine Stellungnahme wohl nur in einer gewissen „konservativen Auschauung“ begründet sei. Den gleichen Standpunkt wie Siemens nahm Direktor Weill (Sörgel, Parisius & Co.) ein:

„Von vornherein möchte ich erwähnen, daß sowohl das Aeltestenkollegium als auch die Sachverständigenkommission dem Ultimohandel in Industriewerten sich nicht freundlich gegenübergestellt haben, daß man die Bedingungen für die Einführung der Industriewerte zum Ultimohandel nicht zu erleichtern, sondern zu erschweren gesucht hat. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß ich den Ultimohandel in Industriepapieren in keiner Weise begünstigen möchte“ [2]).

Sehr viel weiter als die beiden vorerwähnten Sachverständigen ging Königs, der damalige Direktor des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Mit ungewöhnlicher Schärfe wandte sich Königs gegen den Terminhandel in Industriepapieren:

„Meiner Meinung nach liegt ein Bedürfnis, Industrie- und Montanpapiere auf Termin zu handeln, nicht vor. Ich spreche dabei von dem Standpunkt der Provinz aus, auch vom Standpunkt der Industrie selber. Ich halte es sogar für die Industrie für schädlich, wenn ihre Papiere zu stark auf Termin gehandelt werden.... Die Industrie würde es im großen und ganzen freudig begrüßen, wenn ihre Papiere nicht mehr in den Ultimohandel kämen. Bei den Einrichtungen, die für den Ultimoverkehr bestehen, ist es außerordentlich leicht für jemand, auf die Werke einzuwirken und an dem Ultimo desjenigen Monats, wo eine Generalversammlung stattfinden soll, sich ein großes Quantum Aktien zu sichern im Wege des Reports.... Daß dieser Einfluß nicht immer gut ist und stark gemißbraucht werden kann, brauche ich nicht hervorzuheben“ [3]).

Als der entschiedenste Gegner des Terminhandels in Industriewerten erwies sich Dr. Basch, damals Handelsredakteur der Nationalzeitung und ein anerkannter nationalökonomischer Schriftsteller:

„Ich würde eigentlich sagen, daß von dem Terminhandel alle Industriepapiere ausgeschlossen werden sollen. Es hat sich der Uebelstand herausgestellt, daß sich die Industrie allzusehr mit der Börse verquickt hat. Die Produzenten haben sich zu sehr mit der Börse verbunden, mit den Operationen der Börse. Eine Verdrängung der Industriepapiere aus dem Ultimoverkehr erscheint mir daher geradezu geboten“ [4]).

Der Terminhandel in Industriewerten fand also unter den Sachverständigen eine Beurteilung, die sich von der scharf betonten Gegnerschaft bis zu einer gewissen Zurückhaltung abstufte. Aus dieser Sachlage dürfte sich wohl in erster Reihe die spätere, von den Interessenten selbst bedauerte Entwickelung erklären lassen. Den entschiedenen Angriffen der Gegner stand eine zaghafte Verteidigung gegenüber, die vielleicht eher auf die Absicht eines Rückzugs als auf die der Behauptung der Stellung schließen läßt.

---

1) B.E.K. Sten. Ber. S. 1932.
2) B.E.K. Sten. Ber. S. 1930.
3) B.E.K. Sten. Ber. S. 1928 fg.
4) B.E.K. Sten. Ber. S. 991.

Während in der Beurteilung des Terminhandels in Industriepapieren im allgemeinen keine dem Termingeschäft unbedingt günstige Stimmung zu Tage trat, gingen über die Bewertung der entgegengesetzten Geschäftsform — das Kassageschäft — die Meinungen der Sachverständigen weit auseinander. Sachverständiger Bankier Kussel (Bernhard Friedmann & Co.) ging von dem Vorschlag aus, daß der Ultimohandel als solcher beschränkt werde, indem der Kreis der zugelassenen Personen abgegrenzt würde:

„Jeder ehrliche Bankier wird vielleicht zufrieden sein, wenn dieser ganze Ultimohandel auf gewisse Erwerbsklassen, auf gewisse wirtschaftlich selbständige Personen beschränkt wird. . . . Ich will nur das mit meinem Vorschlage erreichen, daß Differenzgeschäfte mit wirtschaftlich unselbständigen Personen, die durch das Gesetz ganz genau bezeichnet werden sollen, nicht gemacht werden sollen. Wenn jemand ein ganz angesehener Mann ist und doch keine eingetragene Firma hat, dann dürfte er nicht per ultimo kaufen“ [1]).

Es sollte also nicht die Zahl der Papiere, sondern die Zahl der verpflichtungsfähigen Personen beim Terminhandel beschränkt werden. Denn, so führte Kussel weiter aus:

„Meines Erachtens würde das Verbot des Ultimogeschäfts ein so wildes Spiel und eine so wilde Spekulation im Kassageschäft entfachen, daß das vielleicht noch schlimmer wäre, als das Ultimogeschäft.“

Ebenso meinte Siemens, daß das Kassageschäft schlimmere Folgen und größere Kursschwankungen bringen würde als der Terminhandel. Die gleiche Ansicht vertrat Arthur Gwinner, während Weill nur allgemein betonte, daß sich das Spiel nicht verbieten lasse [2]). Direktor Königs und Dr. Basch dagegen glaubten, daß das Kassageschäft entschieden den Vorzug verdiene.

Den tatsächlich eingetretenen Entwickelungsgang hat mit vieler Schärfe — allerdings nicht ohne innerhalb der Kommission auf stets erneute Zweifel zu stoßen -- nur Geheimrat Frentzel vorausgesagt; Frentzel zeigte, daß die Spekulation sich durch Einschiebung des Leihgeschäfts helfen würde und daß auch dann insbesondere die Baissiers mit Leichtigkeit weit mehr Stücke verkaufen könnten als tatsächlich vorhanden sind:

„Der Ultimohandel hört auf. Es wird nur Kassageschäft gemacht. Dann geschieht folgendes: 10 Millionen Aktien werden per Kasse verkauft. Es sind wer weiß wie viele Hände. Ich werde aber der Leichtigkeit wegen annehmen, es geht von A zu B. Jetzt hat B die Aktien und B verleiht die Aktien an einen C mit der Verpflichtung, ihm innerhalb einer gewissen Zeit die Papiere wieder zuzustellen. Von B geht es an C über, der liefert es an D. Dann hat B die Verpflichtung von C, daß er es ihm wieder liefert. Nun kann D in derselben Weise wieder einem anderen das leihen, dann läuft neben den eigentlichen Aktien die Verpflichtung wieder zu liefern und das ist ganz genau dasselbe wie bei dem Ultimogeschäft; denn man kann auch eine Verpflichtung eingehen, schließlich mehr zu liefern, als vorhanden sind. . . . Sowohl beim Fondsgeschäft wie bei jedem anderen Leihgehäft kann sich jemand sehr wohl verpflichten, etwas wiederzugeben, was er nicht besitzt. . . . Wenn Sie sich das oft wiederholt denken, so kann doppelt und dreifach mehr gehandelt werden, als in Wahrheit existiert. Sie bemerken also, daß es

1) B.E.K. Sten. Ber. S. 1464.
2) B.E.K. Sten. Ber. S. 1934 bezw. 1947 und 1930.

sehr gut möglich ist, ein Papier tatsächlich zu verkaufen und à la baisse zu spek-
lieren, indem man das Papier leiht und sich dadurch verpflichtet, es nach ein
gewissen Zeit wiederzugeben. Wenn Sie den Terminhandel aufheben, so wird si
diese Praxis von selbst einstellen. Sie werden gar nicht wissen, wo sie he
kommt"[1]).

Frentzel mußte seine Erklärung zu wiederholten Malen un
immer wieder in der gleichen Ausführlichkeit geben. Und trotzde
konnte es geschehen, daß einer der angesehensten Vertreter de
Bankierstandes, Direktor Schinckel von der Norddeutschen Ban
in Hamburg, unter Berufung auf den gesunden Menschenverstan
das gleiche Dogma vorbrachte, das, wie wir zuvor hörten, der Wort
führer der Agrarier bekannte:

„Wenn Sie nur eine Spekulation per Kassa für wirtschaftlich gut und erforder-
lich halten, würden Sie ja dann ganz und gar verhindern, daß auch à la baisse
spekuliert wird. Man kann bekanntlich nur im Terminhandel à la baisse ver-
kaufen"[2]).

II.

Es sind nicht Theorien der streitbaren Wissenschaft, sondern Meinungen der erfahrenen und berufenen Praktiker, deren Gegensätze wir hier zu schildern hatten. Unserer Untersuchung wäre wenig geholfen, wenn wir uns etwa damit vergnügen wollten, den Widerspruch und die Mängel jener Anschauungen im einzelnen aufzuzählen. Denn jede aus der Praxis kommende Meinung, wie sie auch laute, hat ihren Wert. Die unzureichende Kenntnis des Wesens der Leihetechnik — ein Gebiet, dessen Bedeutung vielleicht nur Geheimrat Frentzel vollständig erkannte und beherrschte — ist wohl ein wesentlicher, nur aus den Zeitverhältnissen zu erklärender Mangel. Von diesem Punkte abgesehen, sind die in der B.E.K. vorgebrachten Ansichten durchweg von Bedeutung. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Zeitströmung dahin ging, den Terminhandel mißtrauisch zu betrachten und deshalb das Kassageschäft, als das reelle, effektive Geschäft, zu begünstigen.

Dieser Tendenz als solcher aber wird man die Zustimmung nicht versagen. Es wäre verfehlt, wenn man behaupten wollte, die in der B.E.K. zu Tage getretenen Anschauungen seien widerlegt oder überholt. Noch schlimmer wäre es, wenn man gegenüber jenen Anschauungen, auch da oder vielmehr gerade da, wo sie die erkennbar einseitigsten sind, in das entgegengesetzte Extrem verfallen wollte. Ein solcher „Fortschritt" der Wissenschaft und Gesetzgebung — in Deutschland leider nicht der ungewöhnliche — wäre das schlimmste, was uns widerfahren könnte. Vielmehr müssen wir versuchen, eben auf Grund des gegebenen reichen Materiales die Arbeit der B.E.K. fortzusetzen, und dort, wo die Folgerungen uns heute mangelhaft erscheinen, eine unserer Volkswirtschaft zuträglichere Formulierung zu finden.

---

1) B.E.K. Sten. Ber. S. 105, 1935 und 1174. Vergl. auch die voraufgehende Debatte Sten. Ber. S. 103 und 108.

2) B.E.K. Sten. Ber. S. 1169.

Richtig erkannt wurde von der B.E.K. die eine Seite des Terminhandels; das ist die Gleichmacherei, die Fungibilisierung der Marktware, die Schaffung gleichartiger, vertretbarer Gütermassen (oben S. 46). Hierdurch ist die Voraussetzung geschaffen für das Eingreifen der „reinen Spekulation", einer besonderen Geschäftstätigkeit, die die Wertbewegung als solche zum Gegenstand hat. Die Scheidung dieser Wertspekulation von der Handelsspekulation ist für eine zureichende Erörterung des Spekulationsproblems unerläßlich. Solange nicht beide Spekulationsformen grundsätzlich getrennt betrachtet werden, ist eine sachgemäße und erfolgreiche Behandlung des Spekulationsproblems unmöglich. Die B.E.K. hat für diese Differenzierung vortreffliches Material geliefert[1]).

Nicht richtig wurde dagegen die Technik von Hausse und Baisse in der B.E.K. erfaßt. Hier ist es unsere Aufgabe, aus dem, was uns die Praxis gelehrt hat, eine richtige Formulierung zu ermitteln, die insbesondere die Verschiedenheit der Technik von Hausse und Baisse deutlich zum Ausdruck bringt.

Die Ansicht, die den Terminhandel in der oben gekennzeichneten Weise bekämpft, beruht auf einer leicht faßlichen Argumentierung, die wiederum an die Baissespekulation anschließt und etwa folgendermaßen lautet:

Wer auf Termin verkauft, kann sich später decken; er kann deshalb inzwischen durch Blankoverkäufe die Preise werfen; denn erst am Ultimo braucht er zu liefern. Der Baissier Martinus verkauft größere Posten Germaniahütte am 1. des Monats auf Ultimo — so braucht er vorläufig kein einziges Stück zu haben; Jacobus verkauft 100 t Weizen auf Ultimo, so braucht er nicht ein Korn zu besitzen. Er drückt die Preise und deckt sich mit Nutzen zu gelegener Zeit. Anders im Kassageschäft. Wenn Martinus 15 000 M. Germaniahütte für Kassa zum Tageskurs von 160 verkaufen wollte, so müßte er sie sofort zum gleichen Kurs anschaffen; wenn Jacobus 100 t Weizen zum Tageskurs von 210 gegen Kassa verkaufen wollte, so müßte er sie zu eben diesem Kurs sofort liefern; die Geschäfte sind also unmöglich, denn man kann an ihnen nichts verdienen. In der Hausserichtung kann man sowohl beim Kassageschäft wie beim Termingeschäft spekulieren; in der Baisserichtung dagegen nur beim Termingeschäft.

Die ganze Beweisführung ist indes unzutreffend; sie erfaßt nicht einmal, trotz ihrer scheinbaren Klarheit, die geschäftliche Absicht, die den beiden Spekulationsrichtungen zu Grunde liegt. Den Gegensatz in der Konstruktion wollen wir nun zunächst zu umgrenzen versuchen, wobei vertretbare Güter (Fungibilien) als Gegenstand der Spekulation vorausgesetzt werden.

Was will der Haussespekulant? Er will Ware haben und sie festhalten, damit er eben diese Ware, wenn die Preise gestiegen sind, teuerer verkaufen kann. Der Haussier will sich heute und zum heutigen Tagespreise Ware sichern und sie später zu einem höheren Preise absetzen; die Differenz ist sein Gewinn. Der Haussier Paulus kauft zum heutigen Tagespreise 15 000 M. Germaniahütte. Er wird und kann die Stücke sofort abnehmen;

1) Vergl. meine Abhandlung „Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen". Schmollers Jahrb. 29, S. 1525.

grundsätzlich bedarf es für ihn keiner Hinausschiebung der Abwickelung, die ihm höchstens in geschäftlich-technischer Hinsicht einen Vorteil bieten könnte.

Was will dagegen der Baissespekulant? Er will einen Abnehmer haben und ihn festhalten, damit er eben diesem Abnehmer späterhin, wenn die Preise gesunken sind, Ware liefern kann. Der Baissier will sich also heute und zum heutigen Tagespreise einen Abnehmer sichern, um später die verkaufte Ware zu gesunkenem Preise anschaffen zu können; die Differenz ist sein Gewinn. Hier besteht nun ein grundsätzlicher Unterschied in der Konstruktion des Geschäftes. Eine sofortige Erledigung ist für den Baissier allerdings ausgeschlossen; sein Unternehmen steht und fällt damit, daß es ihm heute gelingt, sich für einen späteren Termin einen Abnehmer zu sichern. Würde man ihm diese Möglichkeit nehmen, so wäre in der Tat die Baissespekulation abgeschnitten. Der Baissier Martinus verkauft 15000 M. Germaniahütte an Marcus zum Tageskurs von 160, weil er glaubt, daß sie späterhin zu 155 zu haben sein werden. Beim Kassahandel muß nun Martinus die Papiere sofort anschaffen und liefern — anscheinend für ihn ein ganz sinnloses Unternehmen. Die Sache macht sich indes ganz einfach durch Eintritt eines Dritten, der die Stücke herleiht, unter der Bedingung, daß ihm am Ultimo Stücke der gleichen Kategorie, aber natürlich andere Nummern, zurückgeliefert werden.

Nunmehr spielt sich die Baissespekulation folgendermaßen ab: der Baissier Martinus verkauft 15000 M. Germaniahütte — die er gar nicht hat — an Marcus zum Tageskurse von 160. Die Stücke leiht er sich von einem Dritten — Philippus — gegen ein Leihegeld. Am Ultimo muß nun Martinus die Stücke an Philippus zurückliefern; das ist gerade das, was er will. Ist seine Spekulation eingetroffen und sind die Papiere auf 155 gesunken, so kauft er sie jetzt und liefert die geliehenen Beträge — selbstverständlich in anderen Stücken — zurück. Die Wirkung ist ganz dieselbe, wie wenn Martinus unmittelbar an Philippus auf Ultimo verkauft hätte.

Im Gegensatz zum Haussier muß der Baissier eben notwendigerweise einen Stillhalter haben; ob er sich diesen in der Form des Lieferungsgeschäfts oder des Leihgeschäfts sichert, ist für die Konstruktion des Geschäftes gleichgültig. Daß die Zahl der Leihegeschäfte sich beliebig vermehren läßt, hat das obige Frentzelsche Schema gezeigt. Auf die einzelnen Formen der Ersatzgeschäfte, die sich die Börse geschaffen hat, haben wir hier nicht einzugehen; sie sind zur Genüge bekannt. In Kürze läßt sich sagen, wie von berufenster Seite in der dem Reichstag (im Jahre 1905) überreichten Denkschrift dargelegt wurde: „Die Absicht des Gesetzgebers, durch das Verbot der Terminspekulation die reinen Spekulationsgeschäfte zu vereiteln, ist nicht erreicht worden“ [1]).

An diesen letzten Ausspruch, der durchaus zutreffend ist, könnte man nun vielleicht die Folgerung knüpfen: „Also ist alles in Ord-

1) Geheimer Regierungsrat Hemptenmacher, Staatskommissar bei der Berliner Börse, Reichstagsdrucksachen 1905, No. 835, S. 19.

nung; der Gesetzgeber hat sich zwar geirrt, aber er hat einen Schlag ins Wasser getan.“ Ein solcher Schluß wäre irrtümlich; ein Gesetz kann sehr wohl den vorgesetzten Erfolg verfehlen und gleichwohl ungünstig oder schädlich wirken. Dieser Fall liegt hier vor. Die deutschen Börsen haben sich mit den ihnen auferlegten Beschränkungen der geschäftlichen Technik — nur von dieser ist hier zunächst die Rede — schlecht und recht abgefunden; aber die ungünstigen Wirkungen sind geblieben. Was insbesondere das Leihgeschäft anlangt, so ist hinsichtlich der Fondsbörse zu bemerken, daß diejenigen Papiere, in denen ein großer und allgemeiner Verkehr stattfindet, stets, wenn auch zu verschiedenen Bedingungen, für Leihezwecke zu haben sind. Papiere, die sich in festen Händen befinden oder noch nicht im allgemeinen Verkehr sind, wird sich der Entleiher nicht immer oder nicht leicht beschaffen können; besonders dann nicht, wenn der Stückebesitzer vermutet, daß die Leihe zu Baissezwecken dienen soll und ihm dies unerwünscht ist.. Doch würde diese Schwierigkeit unter den gleichen Voraussetzungen ebenso beim Ultimohandel wie bei der Kassaspekulation bestehen. — Auch an der Getreidebörse ist das Leihegeschäft üblich; es hängt hier nicht oder nicht immer mit Spekulationen zusammen. Häufig ist von beiden Vertragschließenden, die das Getreide „tauschen“ (wie der technische Ausdruck hier lautet), keinerlei Spekulation beabsichtigt; der Entleiher hat vielmehr sofortige Verwendung für einen Posten, den der Verleiher erst in einiger Zeit gebraucht. In solchem Falle ist dem Verleiher mit dem Tausch gedient, und er zahlt vielleicht seinerseits noch eine Vergütung zu, da er für die Zwischenzeit Spesen auf dem Boden und Zinsen erspart. Doch kann natürlich ein solcher Tausch auch für Spekulationszwecke vorgenommen werden.

Das Leihgeschäft ist, wie dies Frentzel voraussagte, an den deutschen Börsen organisiert worden und wird, wenn auch nicht in gleichem Maße wie in New York, in großem Umfang betrieben. Die Technik der von den deutschen Börsen ausgebildeten Ersatzformen ist und bleibt indes hier, wie bei den übrigen Ersatzgeschäften, eine minder vollkommene gegenüber dem reinen Termingeschäft. Auch hier ist es die Baissepartei, die nach der Ansicht der Praktiker ungünstiger gestellt ist, als die Hausse. Man weist darauf hin, daß die Beweglichkeit des Geschäfts, vor allem die Möglichkeit, rasch und in der Minute Entschließungen zu fassen, unter den heutigen Verhältnissen erheblich eingeschränkt wird. —

Bei der Bewertung des Terminhandels und des Kassageschäfts ist eine solche Anzahl von Momenten zu berücksichtigen, daß ein einseitiges Urteil notwendigerweise unzureichend sein muß. Die dem Terminhandel feindliche Anschauung der 90er Jahre ist ebensowenig schlechthin falsch, wie die ihm unbedingt günstige schlechthin richtig ist. Zu der Erklärung des Gegensatzes der Meinungen sind vielmehr die jeweiligen Zeitverhältnisse heranzuziehen. Der Grund für die Verschiedenheit der Beurteilung ist meines Erachtens im wesentlichen darin zu suchen, daß die beiden

entgegengesetzten Anschauungen über den Wert des Termingeschäfts sich auf Grund verschiedener Konjunkturen gebildet und dann den Charakter absolut-einseitiger Formeln angenommen haben. Die 90er Jahre waren eine Periode allgemein tiefstehender Preise. Die heutige Erfahrung dagegen beruht auf einem Zeitabschnitt mit allgemein steigenden Preisen. Wenn auch in der jüngsten Zeit einzelne Kurse und Preise von ihrem ungewöhnlich hohen Stand zurückgewichen sind, so sind auf anderen Gebieten die Preise um so mehr gestiegen. Im allgemeinen standen wir während der letzten Jahre in einer Periode hoher, zum Teil außerordentlich hoher Preise. Der Baissier ist heute nicht mehr die gefürchtete Person der 90er Jahre. Im Gegenteil, man wünscht heute — bewußt oder unbewußt — eine starke Baissepartei, die sich im Terminhandel entwickeln soll. Die einen wünschen sie, weil man in der Voraussicht eines Preisrückgangs der Baisse die erforderliche Aufnahmefähigkeit zutraut; die anderen, weil sie im volkswirtschaftlichen Interesse eine leistungsfähige Gegenpartei für notwendig halten. Auch mag es nicht an Interessenten fehlen, die eine zu erwartende Baissekonjunktur durch ungehinderte Baissespekulation kräftig auszunützen wünschen.

III.

Unsere Darlegung ist ausgegangen von einer Kritik der Anschauungen, die in der B.E.K. vorherrschten und in dem Börsengesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Welche Folgerungen dürfen wir nun aus unseren Erörterungen ziehen? Die Folgerungen beziehen sich naturgemäßer Weise auf das jüngste Stadium der Gesetzgebung in Börsensachen, d. i. die in diesen Tagen erschienene Börsennovelle. Die Novelle nach ihrem Gesamtinhalt zu besprechen, liegt außerhalb des Rahmens unserer Darlegungen. Wir haben nur diejenigen Punkte zu erörtern, die in das Gebiet der von uns behandelten Fragen fallen; hier erscheint es, im Interesse der Förderung der Revision, angezeigt, die tatsächliche Entwickelung der Gesetzgebung klarzustellen und dann die Aufmerksamkeit auf die Punkte zu lenken, wo die Schwächen des Börsengesetzes liegen; es sind die Irrtümer und vielleicht mehr noch die Inkonsequenzen in den Grundanschauungen.

Ein Teil der Anschauungen, die in der B.E.K. zu tage traten, darf heute wohl als irrtümlich bezeichnet werden. Hierunter zählt die oben S. 46 zitierte grundlegende Auffassung, der zufolge lediglich das Termingeschäft als das Gebiet von Mißständen und spekulativen Ausschreitungen zu betrachten sei. Eine Reihe von einseitigen Behauptungen, die von den Sachverständigen aufgestellt wurden, sind ebenfalls als sachlich unzutreffend anzusehen. Insofern das Börsengesetz diese Anschauungen zu gesetzlichen Vorschriften erhoben hat, darf es als revisionsbedürftig gelten.

Von größerer Bedeutung sind indes wohl die Inkonsequenzen und Abweichungen, die sich ergeben, wenn man die tatsächlichen Er-

kenntnisse und Forderungen der B.E.K. und deren spätere Formulierung im Börsengesetz vergleicht. Daß in der Aufzeigung solcher Widersprüche eine der Hauptaufgaben der wissenschaftlichen Kritik liegt, ist gewiß. Denn in erster Reihe kann auf diese Weise klargestellt werden, aus welchen Ursachen das Börsengesetz die von ihm angestrebten Ziele nicht erreicht hat. Ferner gilt es zu zeigen, daß die revisionistischen Bestrebungen es sind, die eigentlich die ursprünglichen Anschauungen und Forderungen der B.E.K. vertreten. Die Kritik hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie nach diesen beiden Richtungen die erforderlichen Nachweise liefert.

Was bildete nun eine der ersten, vielleicht die vornehmste unter den Aufgaben der B.E.K.? Was wurde von der erregten öffentlichen Meinung der 90er Jahre am entschiedensten gefordert? Es sollte der schwere Mißstand beseitigt werden, daß kapitallose, mittellose Personen sich an den Termingeschäften beteiligen konnten; daß die Bankiers und Kommissionäre Aufträge annahmen von Leuten, die kein Geld hatten und die Spekulation nur als Spiel betrieben. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Verhandlungen der B.E.K. der Gedanke, daß der schlimmste Mißbrauch die leichte, leichtfertige und unterlagslose Kreditgewährung zu Termingeschäftszwecken sei. Daß die leichte und übermäßige Gewährung von Spekulationskredit die schlimmste Spekulationsform sei, daß sie volkswirtschaftlich die schädlichsten Wirkungen herbeiführt, daß hierdurch auch das natürlich-wirtschaftliche Bild der Marktlage verschoben werde, wurde allgemein anerkannt [1]). Kaum ein Tag verging, an dem nicht in den Verhandlungen gegen die unterlagslose Terminspekulation gewettert wurde. Gegen den deutschen Kommissionär wurden die schwersten Vorwürfe geschleudert, weil er Börsenaufträge der Privatpersonen annimmt ohne genügende Sicherheitsleistung. Als leuchtendes Vorbild wurden ihm die englischen und amerikanischen Einrichtungen vorgehalten, die von dem Auftraggeber eine Sicherstellung oder entsprechende Anzahlung verlangen. Das sollten reelle Geschäfte sein, die den Kreis der Spekulierenden auf diejenigen Personen beschränken, die zur Spekulation berechtigt sind und nicht die Masse des „Privatpublikums“ in das Getriebe des Börsenspiels hineinziehen. Und welche Folgerungen hat der Gesetzgeber aus dieser Erkenntnis gezogen? Genau die entgegengesetzten. Grundsätzlich ist und bleibt die Sicherheitsleistung belanglos.

Wer die damaligen Verhandlungen durchliest, muß erwarten, daß der Gedanke der Sicherstellung das Börsengesetz geradezu beherrschen werde; er wird bei den verschiedensten Anlässen erörtert. Es ist z. B. ein Irrtum, wenn man glaubt, daß der bekannte Spitzbubenstreich, wonach ein Spekulant bei einem Bankier in der Hausserichtung und gleichzeitig bei einem zweiten in der Gegenrichtung spielt, etwa der neueren Zeit angehörte. Das Manöver

---

1) Vergleiche meine oben S. 49 Anm. 4 zitierte Abhandlung, S. 1517, 1522, 1532.

wurde schon in den 90er Jahren ausgeführt [1]. Auch gegen diese Handlungen bildet die Leistung entsprechender Einschüsse das beste Vorbeugemittel.

Die Forderung der Unterscheidung zwischen der unterlagslosen und der gedeckten Spekulation ergibt sich unmittelbar aus der Tendenz des Börsengesetzes. Die Börsennovelle war bereits in ihrer vorletzten Fassung dieser Forderung nachgekommen und hatte in den Entwurf von 1904 die Bestimmung eingeschaltet, daß eine Sicherstellung zur Deckung von Börsentermingeschäften rechtsverbindlich zulässig sein sollte (damals § 68^b bezw. 68^c). Die Regierungsvorlage begründete diese Vorschrift ausdrücklich mit der volkswirtschaftlichen Forderung, die kapitalbesitzende Spekulation anders zu behandeln als die Kreditspekulation [2]. Die Novelle vom 22. Nov. 1907 nimmt die entsprechende Bestimmung auf und formuliert sie in dem § 55 mit dem klaren Gedankengang, daß dem berufsmäßigen Geschäftsmann bei gedeckten und aus eigenen Mitteln des Auftraggebers betriebenen Spekulationen ein Recht der Befriedigung zugestanden wird, das ihm bei ungedeckten Spekulationen Privatpersonen gegenüber versagt bleibt — wodurch sowohl der Kreis der Spekulierenden in wirksamster Weise abgegrenzt als auch die Widerstandsfähigkeit der Spekulation selber (durch Fernhaltung der schwächsten Elemente) gestärkt wird. Durch diesen Grundsatz kehrt der Gesetzgeber zu dem von Anbeginn als richtig erkannten Standpunkt zurück und sucht eines der wesentlichsten Ziele der Börsenreform zu verwirklichen [3].

Die Fassung des Gesetzentwurfs scheint mir indes eines Zusatzes zu bedürfen. Wird nämlich die Sicherheitsleistung seitens des Bankiers niedrig bemessen — etwa 10 Proz. —, so steht zu befürchten, daß gerade hierdurch das Börsenspiel (nicht die berechtigte Spekulation) befördert wird, also das Gegenteil des gewünschten Erfolges eintritt. Leute mit kleinem Vermögen könnten dann — so war es vor 1896 — zu Börsenspekulationen mit kleinem Einschuß veranlaßt werden; bei Kursrückgängen würde seitens der Bankiers Nachschuß verlangt oder Glattstellung erfolgen. Der § 55 wäre demnach durch eine Vorschrift zu ergänzen, wonach die zu bestellende Sicherheit entweder prozentual einen nicht zu niedrig zu normierenden Teil des Betrags der Spekulationsaufträge oder absolut eine gewisse Mindesthöhe (z. B. 5000 M.) ausmachen muß; eine Bestimmung, für die sich Analogien aus der bestehenden Gesetzgebung anführen lassen [4]. Die Vorschrift entspricht dem oben

---

1) Sten. Ber. S. 1467.

2) „Es ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht ratsam, durch Festhalten an dem Grundsatze der Unwirksamkeit der bestellten Sicherheiten den vorsichtigen Bankier, der Börsentermingeschäfte für seinen Kunden nur gegen Sicherheitsleistung ausführt und durch vorherige Einforderung der Sicherheit warnend und mäßigend auf ihn einwirkt, dem leichtsinnigen Berufsgenossen gleichzustellen, der keine oder ungenügende Sicherheitsstellung verlangt." Entwurf eines Gesetzes betr. die Aenderung eines Börsengesetzes, v. 19. Februar 1904, S. 14 bezw. v. 28. Nov. 1906, S. 16.

3) Vgl. meine Abhandlung, Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, S. 1532.

4) Wie etwa die allgemeine Begrenzung der Aktien auf einen Mindestbetrag von 1000 M. u. ähnl.

geschilderten Gedankengang des Gesetzes, d. h. der Fernhaltung der kleinen und kapitalschwachen Existenzen, während der widerstandsfähige Kapitalbesitzer leicht die entsprechende Sicherheit bestellen kann [1]).

Mit der Frage der rechtsverbindlichen Sicherheitsleistung ist eng verwandt das Problem der Abgrenzung des Kreises von Personen, die unanfechtbare Termingeschäfte abschließen können. Die B.E.K. hatte hier, man darf sagen, eine gebundene Marschroute. Der ihr gegebene Auftrag lautete: „Fernhaltung der Unberufenen.“ Es ist bekannt, daß die B.E.K. dieses Ziel zu erreichen suchte durch den Vorschlag des Börsenregisters (das sich indes lediglich auf den Warenhandel erstrecken sollte). Dagegen bedarf es wohl der Hervorhebung, daß auch bei den Interessenten des Bank- und Börsengeschäftes innerhalb der Kommission allgemein keine schrankenlose Termingeschäftsfähigkeit gewünscht wurde, sondern daß die Neigung bestand, den Kreis der abschlußberechtigten Personen in geeigneter Weise zu beschränken. Die Richtung, in der die B.E.K. ihre Erhebungen vornahm, ergibt sich aus dem von der B.E.K. beschlossenen Fragebogen, dem übrigens mit Bezug auf den vorliegenden Punkt noch nachträglich eine bemerkenswerte Ergänzung hinzugefügt wurde. Frage und Zusatz lauten wie folgt:

„Empfiehlt es sich, dem bloßen Differenzgeschäft (Börsenspiel) durch gesetzliche Bestimmungen entgegenzuwirken — etwa dahin, daß die Bestimmung der Nichtigkeit oder Unklagbarkeit für alle Termingeschäfte mit Privatpersonen (etwa Handelsangestellten oder allen nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen oder Personen oder in noch engerer Begrenzung und welcher?) getroffen wird?“ Hierzu die Zusatzfrage laut Beschluß vom 26. Januar 1893: „und ist der Begriff der Privatpersonen gegenüber den legitimierten Geschäftstreibenden in geeigneter Form für die Gesetzgebung festzustellen und eventuell wie?“

Das von der Gesetzgebung angestrebte Ziel tritt hierin schon klar hervor. Die „Unberufenen“, die „Unerfahrenen“, die der Fragebogen hier den „legitimierten Geschäftstreibenden“ entgegengesetzt und mit einem ihm selber nicht genügenden Ausdruck als „Privatpersonen“ bezeichnet, spielen in der B.E.K. eine große Rolle. Hatten doch die Ausschreitungen in den weiten Kreisen jener „Unberufenen“, wie der Bericht sagt, die schwersten wirtschaftlichen und sittlichen Schädigungen hervorgebracht; waren doch die schlimmsten Fälle, die zahlreiche bürgerliche Existenzen vernichtet hatten, damals noch in jedermanns Erinnerung. Trotz alledem und obwohl die Kommission den Grundsatz voranstellte, „es müßten der Beteiligung des Privatpublikums am Termingeschäft Schranken entgegengesetzt werden“, entschloß sich die B.E.K., nur für den Warenterminhandel ein Register zu empfehlen, für die Fondsbörse dagegen von einer solchen Maßnahme abzusehen. Der Grund hierfür war ein doppelter; einmal glaubte man, daß die schutzbedürftigen, allgemeinen, vaterländischen und produktiven Interessen bei dem Warenhandel umfassender seien, als beim Effektenhandel; ferner bekannte man sich hier unzweideutig zu der Ansicht, daß an der

1) Das eigentliche Anlagegeschäft ist durch § 56 sichergestellt.

Fondsbörse das Kassageschäft für das Privatpublikum kaum minder schädlich wirke, als der Terminhandel[1]). In den weiteren Stadien der Beratung wurde dann der Einrichtung des Börsenregisters die bekannte Ausdehnung gegeben.

Die Absicht des Gesetzgebers ist auch hier in der Praxis in keiner Weise erreicht worden und schon aus diesem Grunde ist eine Umkehr notwendig. Das Börsenregister sollte, wie in den Verhandlungen wiederholt erwähnt wurde, nicht die Börse schädigen, sondern die Unberufenen (das sogenannte Privatpublikum) schützen und vom Spiel abhalten. Nach beiden Richtungen ist so ziemlich das Gegenteil der vorgesetzten Wirkung erreicht worden. Die Börsennovelle geht auch hier auf den ursprünglichen Gedankengang der Börsenreform zurück und sucht die in dem Fragebogen gestellte Frage nach einer Abgrenzung zwischen den erfahrenen Geschäftsleuten und dem Privatpublikum zu beantworten. Die von der Novelle vorgeschlagene Abgrenzung deckt sich übrigens etwa mit den seinerzeit in der B.E.K. gegebenen Anregungen.

Auch mit Bezug auf den Terminhandel in Industrie- und Bergwerkspapieren weichen die Beschlüsse der B.E.K. und die Vorschriften des Börsengesetzes von 1896 weit voneinander ab. Die B.E.K. beschränkte sich auf eine allgemeine, dem Bundesrat zu erteilende Vollmacht, den börsenmäßigen Terminhandel in bestimmten Wertpapieren oder Waren zu untersagen, ohne hierbei Industriepapiere im besonderen zu erwähnen[2]). Allerdings wurde innerhalb der B.E.K. ein weitgehender Antrag eingebracht, den Terminhandel in allen Dividendenpapieren (nicht bloß Industriepapieren) zu untersagen; aber gerade hier wurde eine Reihe der schwerwiegendsten Gegengründe erfolgreich entgegengestellt[3]). Anders in den weiteren Stadien der Verhandlungen. Nachdem die Reichstagskommission, einem Verlangen der Reichstagsmehrheit entsprechend, ein Verbot des Terminhandels in Industriepapieren in den Gesetzentwurf eingeschaltet hatte, ließ die preußische Regierung von drei angesehenen fachmännischen Vertretungskörpern Gutachten einfordern. Das eine dieser Gutachten sprach sich für, das zweite gegen das Terminhandelverbot aus, während das dritte unentschieden lautete[4]). Hält man diese Uneinigkeit der Industrie mit den Aeußerungen zusammen, die wir oben S. 50 aus der B.E.K. anführten, so hatte der Reichstag allerdings eine gewichtige Unterstützung, als er hier über die Vorschläge der B.E.K. hinwegging. Sollte die Aufhebung des Terminhandelsverbotes heute auf Schwierigkeiten stoßen, so würde sich die Beschreitung des gleichen Weges empfehlen, den damals die preußische Regierung eingeschlagen hat. Durch Einholung von Gutachten der berufenen Fachvertretungen wäre wiederum festzustellen,

1) Sten. Bericht, S. 112.
2) B.E.K. Sten. Ber. S. 73.
3) B.E.K. Sten. Ber. S. 75 f.
4) Vgl. Knipper, Der Berliner Effektenhandel. Schmollers Forschungen, Heft 20, S. 8, Leipzig 1902.

wie die Industrie nach den Erfahrungen der letzten Jahre über das Terminhandelverbot denkt. Ist die Industrie mit der Aufhebung des Verbotes einverstanden, so kann der Reichstag schwerlich das Verbot aufrechterhalten.

Andererseits sollte man an die Reform keine Erwartungen knüpfen, die in der Sache nicht begründet sind. Der große Bedarf an Kapital und Kredit, weiterhin an baren Zahlungsmitteln während der letzten Hausseperiode ist nicht sowohl durch die Kassaspekulation, als durch den allgemeinen Hochstand der Kurse und der Warenpreise verursacht worden[1]. —

Schwierigkeiten scheinen auf dem Gebiet der Getreidebörse zu bestehen — Schwierigkeiten, von denen die Novelle im Text wie in der Begründung mehrfach Zeugnis ablegt. Es wäre, gerade vom Standpunkt der produktiven Interessen, bedauerlich, wenn politische Rücksichten die vorbehaltlose Prüfung der Verhältnisse des Getreidehandels vereitelten. Auch für diesen Zweig des Börsengeschäfts gilt es — vielleicht noch mehr als für die anderen — auf die ältere Zeit zurückzugreifen und die Zustände vor und nach dem Jahre 1896 gegeneinander abzuwägen.

Auf keinem anderen Gebiet des Börsengeschäfts hat sich ein solcher Wechsel vollzogen, wie auf dem der Getreidebörse, genauer gesagt, der Berliner Getreidebörse, die seinerzeit im Mittelpunkt der Verhandlungen über die Börsenreform stand und gegen die sich konzentriert die Angriffe der Landwirtschaft und des außerberlinischen Getreidehandels richteten. Die Zustände haben sich gegen die Zeit vor 1896 vollständig geändert. Es ist dies ein Beweis, wie genau die Spekulation regulierbar ist und wie sie durch die Schaffung richtiger Geschäftsbedingungen und Grundlagen den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dienstbar gemacht werden kann: ein Beweis aber auch dafür, daß die unvermeidliche Beseitigung schädlicher Auswüchse im Interesse des Spekulationsgeschäftes selber liegt. Die schlimmen Praktiken der 90er Jahre sind fortgeräumt und jeder Wiederholung ist durch die Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung vorgebeugt; selbst die Zusammensetzung des Besucherkreises der Börse ist infolgedessen ein anderer geworden. Die Personen, deren Handlungen die Berichte der B.E.K. anschaulich schildern, haben sich fast durchweg von der Getreidebörse zurückgezogen. Aus dem Berliner Geschäftsleben sind sie allerdings nicht verschwunden; sie haben sich zum Teil der Bodenspekulation zugewandt.

Niemand an der heutigen Berliner Börse wünscht jene alten Zustände zurück. In einer 10-jährigen Erfahrung hat der Berliner

---

1) Mit Recht wird von anderer Seite darauf hingewiesen, daß „übertriebene Hoffnungen auf eine Verringerung des für die Bewältigung der Spekulationsgeschäfte erforderlichen Geldbedarfs unangebracht wären"; s. der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt, 25. Nov. 1907. Auch der Plutus (Gg. Bernhard) vertritt mehrfach die Anschauung, daß die spekulative Steigerung der Preise eine Hauptursache für den gesteigerten Bedarf an Kapital und Kredit und — bei Positionslösungen — an Zahlungsmitteln ist. Vgl. hierzu auch meine Schrift: Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901.

Getreidehandel gezeigt wie er sich der neuen Ordnung der Dinge einfügt. Dieser in ihren Grundlagen veränderten Börse aber darf man nicht dasselbe bieten, wie in der Zeit vor 1896.

Die Novelle steht auf dem Standpunkt, daß der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten bleibt; dagegen soll dem Zeithandel in der Form der Lieferungsgeschäfte rechtliche Sicherheit gewährt werden. Dieser allgemeinen Anordnung wird sich der Berliner Getreidehandel unterwerfen müssen; nur gegen einzelne Bestimmungen mag ein Einspruch erhoben werden. Zum wirksamen Abschluß von Zeitgeschäften sind nach § 50 u. a. zugelassen „Landwirte, deren Jahreserzeugung oder Jahresverbrauch die Höhe eines Börsenschlusses — in Getreide 50 t — erreicht". Die Abschätzung erscheint nicht genügend zweifelsfrei, um einem kaufmännischen Verkehr zur Grundlage dienen zu können. Die Ernteerträge sind in hohem Maße schwankend, und mancher Landwirt mag heute ein „50 Tonnen-Mann" sein, der es im nächsten Jahre nicht ist, oder umgekehrt. Die Abschlußberechtigung sollte deshalb, zum mindesten in alternativer Bezeichnung, nach einem festen Maßstab gegeben werden, etwa nach der Anzahl der bewirtschafteten Hektare oder ähnlich.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint mir indes die Frage zu sein, ob die mit dem Zeitgeschäft notwendigerweise verbundenen Käufe und Verkäufe, die der Versicherung gegen Preisschwankungen dienen, zulässig sein sollen. Die B.E.K. gab seiner Zeit mehrfach Beispiele, aus denen hervorgeht, daß beim Zeitgeschäft Abschlüsse erforderlich sind, bei denen von vornherein die Absicht feststeht, die Effektiverfüllung auszuschließen; es sind dies solche Abschlüsse, die die Festhaltung eines bestimmten Preises und die beim Zeitgeschäft notwendige Versicherung gegen Preisschwankungen bezwecken[1]). Die Befürchtung ist nicht abzuweisen, daß hier die im § 59 der Novelle ausgesprochene Androhung mit den §§ 762/764 B.G.B. von der Rechtsprechung in einer Weise ausgelegt werden könnte, die die geplante Reform zum Teil illusorisch machen würde. In kaufmännisch-technischer Hinsicht würde ich die Kennzeichen solcher nicht effektiv erfüllbaren, aber gleichwohl wirtschaftsgemäßen Abschlüsse darin erblicken, daß sie in Verbindung mit einem Effektivgeschäft von berufsmäßigen Geschäftsleuten getätigt werden. Zur Sicherung des soliden Geschäfts dürfte sich deshalb wohl empfehlen, eine Vorschrift in das Gesetz dahin aufzunehmen, daß Käufe und Verkäufe, die in Verbindung mit effektiven Lieferungsgeschäften zur Sicherung gegen Preisschwankungen vorgenommen werden, nicht den Tatbestand von Spiel und Wette darstellen. —

Der Terminhandel bildet in Deutschland den Gegenstand einer Gesetzgebung, die sich auf besonderen Grundlagen entwickelt hat. An sich ist es nicht möglich, die rechtliche Wirksamkeit der Börsenspekulationen in Deutschland etwa in gleicher Weise zu ordnen wie in England oder Frankreich. Wir haben nicht — was in den Erörterungen regelmäßig übersehen wird — die harte Beschränkung in der persönlichen Zulassung zur Börse, wie sie bei der Londoner Fondsbörse besteht; wir haben nicht die weitgehenden Vermittlermonopole, wie sie sich bei der Pariser Börse finden. Persönliche Zulassung und Geschäftsvermittelung sind bei den deutschen Börsen tatsächlich so gut wie unbeschränkt und genießen hier eine Freiheit, wie in keinem anderen Lande. Schranken anderer Art sind deshalb notwendig; wir pflegen sie herkömmlicherweise bei der Rechtsprechung aufzurichten und hier zu bestimmen, in welchem Umfang die an der Börse frei geschlossenen Geschäfte den Rechtsschutz genießen sollen.

1) B.E.K. Ber. S. 82; Sten. Ber. S. 2616, 3128, 3253. Vgl. hier oben S. 49.

Diese Regelung des Terminhandels hat sich von 1892 bis zu dem Börsengesetz von 1896 in drei Stadien vollzogen: Börsen-Enquete-Kommission, Bundesrat, Reichstag. In den beiden letzten Stadien ist man, wie wir zu zeigen versucht haben, von dem ursprünglich eingeschlagenen Wege erheblich abgegangen. In richtiger Weise kehrt die Novelle — eine treffliche, offenbar auf Berührung mit der Praxis beruhende Arbeit — jetzt zu dem Ausgangspunkt der Börsenreform zurück und sucht den rechtlichen Schutz der Spekulationsgeschäfte in einer Form zu regeln, die unserer besonderen nationalen Entwickelung entspricht. Wenn wir heute anerkennen, daß an dem Börsengesetz, wie es seiner Zeit aus einem über spekulative Mißbräuche erbitterten Reichstag hervorging, manches verfehlt und von irrtümlichen Anschauungen eingegeben war — so wollen wir doch nicht übersehen, was das Börsengesetz Gutes gewirkt und insbesondere für die Solidität unseres Kaufmannsstandes erreicht hat. Man vergleiche nur die Haltung der deutschen Börsen während der gegenwärtigen Krise mit den Erschütterungen früherer Zeiten.

Bank und Börse haben gegenwärtig unter dem Zusammentreffen ungünstiger Momente zu leiden, wie sie in solcher Zahl und Stärke sich schwerlich während der jüngsten Wirtschaftsperiode gleichzeitig zusammen gefunden haben. Der Kapitalmarkt, das Kreditwesen und der Geldmarkt sind zugleich in kritischer Verfassung. Demgegenüber haben die deutschen Börsen bis jetzt — die Zukunft kann niemand prophezeien — eine erstaunliche Widerstandskraft bewiesen. Die Dinge wären notwendigerweise anders verlaufen, wenn nicht der, allerdings übermäßige, Zwang des Börsengesetzes bewirkt hätte, daß in der Hauptsache nur mit solider, kreditwürdiger, zuverlässiger Kundschaft gearbeitet wurde. Die günstigen Wirkungen des Börsengesetzes wollen wir festhalten, die schädlichen dagegen beseitigen. Es wäre zu wünschen, daß die guten Folgen des Gesetzes auf der einen Seite ebenso bereitwillig zugegeben würden, wie die Gegenseite die begangenen Irrtümer und Fehler eingestehen muß. Die Revision des Börsengesetzes wird dann unserer gesamten Volkswirtschaft zum Vorteil gereichen.

III.

Konkursstatistik.

Von

Dr. **Albert Hesse,**

Direktor des Statistischen Amtes und Privatdozenten an der Universität in Halle a. S.

I.

Eine einheitliche Konkursstatistik für das Deutsche Reich ist seit dem Inkrafttreten der Konkursordnung, am 1. Oktober 1879, möglich und seit dem Jahre 1881 durchgeführt worden.

Sie ist zuerst als Geschäftsstatistik aufgefaßt worden und bildet einen Teil der vom Reichsjustizamt jedes zweite Jahr veröffentlichten deutschen Justizstatistik, die ja in erster Linie Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der Gerichte bietet. Die Grundlage bilden wiederum die Zusammenstellungen für die Oberlandesgerichtsbezirke auf Grund der Uebersichten der Amtsgerichte. Die Angaben beschränken sich jetzt auf die Zahl der anhängig gewordenen, eröffneten und beendeten Konkursverfahren. Bis 1895 sind auch die Fälle, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war, besonders registriert.

Diese Zusammenstellungen werden durch die gleichen Einwände getroffen, die gegen die Verarbeitung des prozeßstatistischen Materials erhoben sind[1]: von den in den gerichtlichen Registern enthaltenen Angaben wird nur ein Teil verwertet, und zwar bleiben gerade die Tatsachen unberücksichtigt, die für eine sozialwissenschaftliche Verwendung in Betracht kommen, aber die Aufgaben der Geschäftsverteilung zunächst nicht angehen. So sind die für die volkswirtschaftliche Beurteilung wichtigen Angaben über Beruf des Gemeinschuldners, Prozentsatz nach der Schlußrechnung bezw. dem Zwangsvergleich aus den Registern in die Hauptübersichten nicht übernommen.

1) Vergl. den Aufsatz des Verfassers über Zivilprozeßstatistik in diesen Jahrbüchern, III. F., Bd. 36, S. 1 ff. Ueber die Bedeutung der Konkursstatistik: Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 2, S. 2 ff. und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 5, S. 305 ff.

Es ist der Wert einer solchen Geschäftsstatistik eng begrenzt. Sie gestattet nur selten Schlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die in den Rechtsstreiten zu Tage treten, und weder der praktische Jurist noch der Gesetzgeber vermag diesen Zahlen Anhalte für die Beurteilung des Rechtslebens, der Wirkung der Gesetze und der Notwendigkeit etwaiger Aenderungen zu entnehmen. Gerade die in der Konkursstatistik zu Tage tretenden wirtschaftlichen Zustände verdienen aber besondere Beachtung. Das Konkursverfahren greift auf das empfindlichste in die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Gläubiger und des Schuldners ein. Doch nicht allein wegen der eminenten Bedeutung für eine große Zahl von Einzelwirtschaften sind die Ergebnisse der Konkursstatistik von hohem Wert, die Erkenntnis der Volkswirtschaft ist an ihren Resultaten sehr interessiert. Die Entwickelung unseres Wirtschaftslebens ist gekennzeichnet durch Vermehrung und Erweiterung der Verkehrsbeziehungen, fortdauernde Ausdehnung des Kreditverkehrs, bedeutenden Aufschwung von Handel und Industrie. Alle diese Tatsachen erhöhen [1]) die Gefahren ökonomischen Zusammenbruchs. Es fragt sich, sind die Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruchs verhältnismäßig häufiger geworden, sind sie schwerer als früher, welche Berufsgruppen und Gewerbezweige sind vorwiegend betroffen, wie haben sich die finanziellen Ergebnisse gestaltet? Und durch die Betrachtung der Zahlen für die einzelnen Jahre suchen wir Anhalte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu gewinnen, Aufschwung und Rückgang der Konjunkturen aus den Bewegungen der Ziffern festzustellen und so die Konkursstatistik als Mittel zur Erkenntnis unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu benutzen.

Dies ist durch zahlreiche Momente erschwert. Die Feststellung der Ursachen des Konkurses ist außerordentlich schwierig. Die Statistik hat nur selten die Erfassung der ursächlichen Momente versucht [2]). Dann ist das Konkursverfahren nicht die einzige Form, in der sich der ökonomische Zusammenbruch vollzieht: die Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen kommen vor allem noch in Betracht. Sie haben ganz verschiedene Bedeutung für die einzelnen Berufs- und Erwerbszweige [3]). Eine Berücksichtigung der Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen ist unmöglich wegen der unzureichenden statistischen Feststellungen auf diesem Gebiete. Und selbst wenn alle diese Fälle ermittelt und verwertet werden könnten, würde damit noch nicht eine statistische Nachweisung der Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruchs gegeben sein, sondern nur eine Zusammenstellung derjenigen Fälle, in denen die Gerichte eingegriffen haben. Die außergerichtlichen Vergleiche zwischen Gläubiger und Schuldner sind nicht zu erfassen. Eine obligatorische Anmeldung dieser Akkorde ist die Voraussetzung,

1) Wie Wirminghaus a. a. O., S. 2, mit Recht ausführt.
2) Wirminghaus, Handwörterbuch, S. 304, 309.
3) Vergl. unten III, 7: Berufsgruppen und Konkurshäufigkeit.

und diese ist in der Mehrzahl der Länder nicht gegeben. Endlich ist zu bedenken, daß der Gläubiger, der von der vollkommenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners überzeugt ist, einen Antrag auf Konkurseröffnung gar nicht stellen wird, und, wenn nicht der Schuldner die Konkurseröffnung beantragt, diese Fälle schwersten wirtschaftlichen Zusammenbruchs in einer Statistik der Konkurse nicht erscheinen können.

Es sind also der Verwertung konkursstatistischer Ziffern für die Erkenntnis wirtschaftlicher Vorgänge Grenzen gezogen, und innerhalb dieser wieder stehen große Schwierigkeiten entgegen. Aber unter Berücksichtigung dieser erschwerenden Momente und in klarer Erkenntnis der Grenzen können doch aus den Ergebnissen der Konkursstatistik wertvolle Schlüsse gezogen werden. Diese Bedeutung der Konkursstatistik ist von den internationalen Kongressen klar erkannt worden [1]. Die ausländische Statistik, besonders die französische, hat zum Teil schon früh mit ihren Ermittelungen begonnen [2].

Im Gebiet des Deutschen Reiches haben nur einzelne Bundesstaaten eine Bearbeitung der Konkursstatistik durchgeführt, die über den Rahmen einer Geschäftsstatistik hinausgeht [3]. Eine von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Konkursstatistik, der ein symptomatischer Wert für die Erkenntnis der Schäden des Wirtschaftslebens zugesprochen werden kann, ist für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches zuerst im Jahre 1893 vom Kaiserlichen Statistischen Amt durchgeführt worden [4]. Das Material bildeten die von den Gerichtsschreibern auszugsweise im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Beschlüsse der Konkursgerichte über die Eröffnung, Aufhebung und Einstellung der Konkursverfahren. Die in diesen Bekanntmachungen enthaltenen Angaben über die Gemeinschuldner, über Zeit der Eröffnung, Zeit und Art der Beendigung des Verfahrens wurden auf Zählkarten übertragen und diese dann weiterverarbeitet. Die Dauer der Konkursverfahren wurde dadurch festgestellt, daß zu der Karte über die Beendigung die entsprechende über die Eröffnung aus dem Material des Berichtsjahres bezw. der Vorjahre herausgesucht wurde [5]. Auf dieser Grundlage ist die Konkursstatistik für die 4 Jahre 1891—1894 bearbeitet worden. Sie enthält über eine Reihe konkursstatistisch wichtiger Punkte keine Angaben, da für diese in den Bekanntmachungen die Grundlagen fehlten, z. B. die finanziellen Verhältnisse und Ergebnisse der Konkursverfahren. Auch auf eine Auszählung des Materials nach dem

1) Vergl. Wirminghaus a. a. O., S. 4.

2) Wirminghaus a. a. O. S. 5 ff., 161 ff., 321 ff. Yvernès, Statistique internationale. L'administration de la justice civile et commerciale en Europe. Paris 1876.

3) Besonders hervorzuheben: Rettich, Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892. Württembergische Jahrbücher, 1893, S. 105 ff. Im übrigen Wirminghaus a. a. O. S. 332 ff. Handwörterbuch S. 305 f.

4) Statistik des Deutschen Reichs, N. F., 101, S. 247 ff.

5) St. d. D.R., N. F., 101, S. 247. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1896, IV, S. 132 f.

Beruf der Gemeinschuldner mußte bald verzichtet werden, da diese Angaben teils zu allgemein gehalten waren, teils sich als unzuverlässig herausstellten.

Auf Grund des gleichen Materials, der amtlichen Veröffentlichungen der Gerichtsschreiber im Deutschen Reichsanzeiger, hat Lindenberg eine „Statistik der vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse“ bearbeitet und in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, N. F., Bd. IX, X, XI veröffentlicht. Diese Untersuchungen haben die gleichen Mängel des Materials gegen sich und können daher dem Bedürfnis nach einer umfassenden und zuverlässigen Konkursstatistik auch nicht entsprechen.

Dieses Bedürfnis fand deutlichen Ausdruck und offizielle Anerkennung in der Annahme einer Resolution seitens des Reichstages, die den Reichskanzler um Veröffentlichung einer fortlaufenden nach bestimmt angegebenen Gesichtspunkten zu bearbeitenden Konkursstatistik ersuchte. Eine solche Statistik erfordert die Mitwirkung der Konkursgerichte durch Ausfüllung besonderer Zählkarten. Diese ist angeordnet durch Bestimmungen, die der Bundesrat durch Beschluß vom 29. November 1894 erlassen hat, und die am 1. Januar 1895 in Kraft getreten sind. Danach sind 2 Zählkarten auszufüllen, von denen die eine die Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung, die andere die eröffneten Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung erfaßt.

Beide Karten fragen zuerst nach dem Namen des Gemeinschuldners und der eingetragenen Firma. Es folgen dann die nähere Bezeichnung des Gemeinschuldners und ferner Angaben über den Wohnsitz und den Beruf, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners. Es ist nur der Hauptberuf, bei Nachlaßkonkursen der Hauptberuf des Verstorbenen anzugeben. Beide Zählkarten enthalten weiterhin die Fragen, wann der Konkurs eröffnet ist, und ob ausschließlich der Gemeinschuldner die Konkurseröffnung beantragt hat. Zählkarte A fragt nur noch, ob der Antrag wegen unzureichender Masse abgewiesen oder anderweit ohne Eröffnung des Konkursverfahrens erledigt ist. Die Zählkarte B fordert Angaben über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, Tag und Art der Beendigung, über die Massekosten und deren Teile, Masseschulden, Schuldenmasse, und zwar bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen, Zahl der Konkursgläubiger, Betrag der Teilungsmasse und Ergebnis der Verteilung. Angaben über die Ursachen des Konkurses werden nicht gefordert. Es fehlt auch die Frage nach dem Alter des Geschäfts, die die größere Konkursgefahr neu gegründeter Unternehmungen darstellen könnte.

Die Zählkarte A für Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung ist für jeden Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens auszufüllen, ohne Rücksicht auf dessen weitere Behandlung, mag nun der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen oder durch rechtskräftigen Beschluß die Zulassung des An-

trages versagt, der Antrag abgewiesen oder das Konkursverfahren eröffnet werden. Die zweite Zählkarte für eröffnete Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung ist auszufüllen, wenn das Konkursverfahren durch rechtskräftigen Beschluß aufgehoben oder eingestellt ist, also für jedes durch rechtskräftigen Beschluß beendete, nach vorgenommener Schlußverteilung oder genehmigtem Zwangsvergleich aufgehobene oder wegen allgemeiner Einwilligung oder wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellte Konkursverfahren. Im Falle einer Nachtragsverteilung oder der Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens ist eine neue Zählkarte nicht auszufüllen — § 3 —. Es wird also jedes durchgeführte Konkursverfahren zweimal unter Beobachtung gestellt, zu Anfang und zu Ende. Die Zählkartenformulare werden den Landesjustizverwaltungen durch das Kaiserliche Statistische Amt nach Maßgabe des Bedarfes unentgeltlich geliefert — § 1 —. Die in einem Kalendervierteljahre ausgefüllten Zählkarten sind nach Landgerichtsbezirken zu sammeln, hier wieder nach Amtsgerichtsbezirken zu sondern, zu ordnen und spätestens bis zum Schluß des auf das Vierteljahr folgenden Monates dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden. Wenn bei einem Gerichte innerhalb eines Kalendervierteljahres eine Zählkarte nicht auszufüllen ist, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden — § 5 —. Die Zählkarten werden vom Statistischen Amte geprüft und gegebenenfalls durch Rückfrage berichtigt. Die Landesregierungen haben die Justizbehörden anzuweisen, Rückfragen, die das Kaiserliche Statistische Amt in Betreff der Zählkarten oder ihres Inhaltes unmittelbar an diese richtet, ungesäumt zu erledigen — § 6 —. Auf Grund der so gewonnenen Materialien wird seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Jahre seit 1895 die Konkursstatistik bearbeitet, und zwar werden vierteljährliche vorläufige Mitteilungen und eine endgültige Verarbeitung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Wegen der Verschiedenheit der Erhebungs-, zum Teil auch der Zählweisen sind die angeführten konkursstatistischen Arbeiten untereinander nicht vergleichbar[1]). Die zweite, für die Jahre 1891 bis 1894, tritt wegen der Kürze der Zeit, der Unvollständigkeit und zum Teil auch der Unsicherheit der Angaben zurück. Dies gilt auch für die auf der gleichen Grundlage aufgebauten Untersuchungen von Lindenberg. Die Statistik der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist so ungleichartig und ungleichwertig, daß eine vergleichende Zusammenstellung für die Zeit vor Beginn der Reichsstatistik unmöglich ist[2]). Besondere Beachtung beanspruchen nur die Angaben der deutschen Justizstatistik, die vom Jahre 1881 ab für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches fortlaufend durchgeführt sind und trotz

1) St. D. R., N. F., 101, S. 247. Näheres vergl. Vierteljahrshefte, 96, IV, S. 133.
2) Für die Zeit bis 1889 einzeln dargestellt bei Wirminghaus, a. a. O., S. 332 ff.

des geringen Inhaltes ihrer Angaben dargestellt werden sollen wegen des Umfanges des Zeitraumes und des Gebietes, für das sie gelten.

II.

Die deutsche Justizstatistik bringt für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke die Zahlen der anhängig gewordenen Konkursverfahren, das heißt die Zahl der Anträge auf Konkurseröffnung, und die Zahl der eröffneten Konkursverfahren. In den Zahlen der anhängig gewordenen Konkursverfahren sind auch die Fälle der Ablehnung des Antrages wegen Mangels einer entsprechenden Konkursmasse enthalten. Die Ergebnisse sind zusammengestellt in Tabelle I.

Tabelle I.

im Jahre	Es betrug die Zahl der anhängig gewordenen Konkursverfahren pro Jahr	Es betrug die Zahl der anhängig gewordenen Konkursverfahren im Durchschnitt des Jahrfünfts	Es betrug die Zahl der eröffneten Konkursverfahren pro Jahr	Es betrug die Zahl der eröffneten Konkursverfahren im Durchschnitt des Jahrfünfts	Auf 100 beantragte Konkurse kamen Eröffnungen im Durchschnitt des Jahrfünfts	Auf je 100 000 Einwohner kamen eröffnete Konkursverfahren
1	2	3	4	5	6	7
1881	6 222		5252			
1882	5 904		4821			
1883	5 649	5 770	4688	4752	82,4	10,3
1884	5 347		4370			
1885	5 728		4627			
1886	5 912		4789			
1887	5 963		4897			
1888	6 357	6 409	5216	5220	81,4	10,8
1889	6 490		5263			
1890	7 321		5936			
1891	8 950		7267			
1892	9 108		7370			
1893	8 198	8 714	6487	6969	80,0	13,7
1894	8 979		7156			
1895	8 327		6565			
1896	7 977		6294			
1897	8 296		6393			
1898	8 666	8 893	6844	6903	77,6	12,7
1899	9 185		7108			
1900	10 355		7809			
1901	12 951		9514			
1902	12 087		8540			
1903	12 045	12 285	8257	8481	68,7	14,4
1904	12 165		8059			
1905	12 178		7837			

Die Zahl der anhängig gewordenen Konkursverfahren geht zunächst zurück bis zum Jahre 1884; darauf steigt sie bis zum Jahre 1892, bewegt sich dann wieder rückwärts bis zum Jahre 1896, um dann bis 1901 wieder eine ansteigende Richtung zu nehmen. Der Durchschnitt der einzelnen Jahrfünfte zeigt jedoch eine Aufwärtsbewegung, und zwar eine beträchtliche Differenz zwischen dem zweiten und dem

dritten, dem vierten und fünften Jahrfünft, sonst geringe Unterschiede. Die Reihe der eröffneten Konkursverfahren zeigt im wesentlichen den gleichen Verlauf, doch bleibt der Durchschnitt für die Jahre 1896/1900 hinter dem für die Jahre 1891/95 zurück. Dieser Rückgang der absoluten Ziffern hält nicht an. In dem Verhältnis der Konkurseröffnungen zu den Konkursanträgen läßt sich dagegen seit 1890 eine fortdauernde Verminderung der Konkurseröffnungen gegenüber den Konkursanträgen erkennen. Die Fälle, in denen dem Antrage auf Konkurseröffnung nicht stattgegeben wurde, sind also häufiger geworden. Ueber die Gründe der Ablehnung, im besonderen die Fälle des Mangels einer entsprechenden Konkursmasse, ist aus der Justizstatistik nichts zu entnehmen. Die Reduktion der Zahl der Konkurseröffnungen auf die mittlere Bevölkerung soll einen Anhalt geben zur Beurteilung der Häufigkeit der Konkurse. Schlüsse können jedoch aus diesen Zahlen nicht gezogen werden. Einmal fehlt jede Unterscheidung nach Berufsgruppen der Konkursschuldner, dann ist zu bedenken, daß gegen Schuldner aus den ärmeren Klassen wegen unzureichender Masse in der Regel ein Verfahren gar nicht beantragt wird. Weiterhin ist wieder hervorzuheben, daß der Konkurs nicht die einzige rechtliche Form des Vermögenszerfalles ist, und der wirtschaftliche Zusammenbruch auch ohne Zuziehung des Gerichtes vor sich geht. Es können aus diesen Zahlen weder Anhalte gewonnen werden, um nach Ausscheidung des Momentes der ungleichen Bevölkerungsziffer die Ursachen der schwankenden Konkurszahlen in wirtschaftlichen Depressionen zu suchen, noch Angaben auf sie gestützt werden, welche die wirtschaftlichen Folgen jener wechselnden Fälle des Vermögenszusammenbruches darlegen. Zu bedenken ist auch, wie die deutsche Justizstatistik [1]) mit Recht hervorhebt, daß die wirtschaftlichen Ursachen des Konkurses schon längere Zeit vorher eingetreten sein können, zumal die Konkurseröffnung regelmäßig Zahlungseinstellung voraussetzt [2]).

III.

1.

Die ersten Angaben, die von jeder Konkursstatistik zu fordern sind, betreffen die Zahl der eröffneten und beendeten Konkursverfahren. Diese finden sich in den konkursstatistischen Nachweisungen aller Länder. Im einzelnen ergeben sich jedoch sofort Unterschiede: die österreichische Statistik z. B. trennt die ordentlichen und die kaufmännischen Konkurse, die englische die eigentlichen Konkurse, die Liquidationen und die Vergleiche, die französische die Konkurse und Liquidationen. Diese Unterschiede ergeben sich aus dem ungleichen Konkursrecht, dessen Verschiedenheiten wiederum auch den gleich bezeichneten Angaben eine ungleiche Be-

1) XII, S. 201.
2) Konkursordnung § 102, Ausnahmen §§ 207 ff.

deutung beilegen. Es beschränken z. B. das französische, italienische und portugiesische Recht den Konkurs auf Kaufleute, das deutsche und englische Recht stellen Kaufleute und Nichtkaufleute gleich, das österreichische endlich unterscheidet einen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Konkurs.

Weiterhin sind Angaben über die Art des Gemeinschuldners erforderlich. Im allgemeinen finden die Bestimmungen über den Konkurs von Einzelpersonen auch auf die Gesellschaftskonkurse Anwendung; es gelten jedoch für diese zum Teil besondere Vorschriften; in England besteht ein besonderes Liquidationsverfahren. Es ist somit eine Unterscheidung der Konkurse physischer Personen und der Konkurse von Gesellschaften und Genossenschaften nötig. Im besonderen sind wieder die Nachlaßkonkurse zu erfassen, für die in den einzelnen Ländern verschiedene Bestimmungen bestehen. Diese Unterscheidungen werden in den statistischen Nachweisungen zum Teil nicht getroffen, und soweit es geschieht, finden sich wiederum Abweichungen, die durch die Verschiedenheiten des geltenden Rechts bedingt sind.

Die Angaben der deutschen Statistik sind eingehender als die gleichen Nachweisungen in der Statistik des Auslandes.

Die Zahl der neuen Konkurse und die Arten der Gemeinschuldner stellt Tabelle II dar, getrennt jeweils für das Deutsche Reich im ganzen und für die Großstädte mit über 100000 Einwohnern. Sie bringt zuerst die Zahlen der Anträge auf Konkurseröffnung — Spalte 3 —, die im Deutschen Reiche ihren Höhepunkt im Jahre 1901 erreicht haben, in den Großstädten jedoch weiter gestiegen sind. Diesen Anträgen werden gegenübergestellt die wirklich eröffneten Konkursverfahren — Spalte 4 — und diejenigen Fälle, in denen wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen ist — Spalte 7 —. Gerade diese sind besonders wichtig, da sie die schwersten Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruches darstellen. Sie zeigen ein ununterbrochenes Ansteigen im Deutschen Reich überhaupt und eine noch größere andauernde Zunahme in den Großstädten. Die Zahl der eröffneten Konkursverfahren ist im Deutschen Reiche und in den Großstädten bis 1901 gestiegen. Die Zahlen dieser Konkurseröffnungen und jener zurückgewiesenen Anträge sind in Spalte 8 als Summe der Konkurse zusammengefaßt. In der Differenz dieser Ziffern und der Zahlen für die Anträge auf Konkurseröffnung stellt sich die Summe derjenigen Anträge dar, die anderweit erledigt worden sind oder einen Gemeinschuldner betreffen, dessen wirtschaftlicher Zusammenbruch bereits als eröffnetes Konkursverfahren oder als wegen Massemangels abgewiesener Antrag auf Konkurseröffnung gezählt worden ist. Die Ziffern der Spalte 8 zeigen für das Deutsche Reich ein Anwachsen bis 1901, für die Großstädte nach sprunghaftem Ansteigen in diesem Jahre einen Rückgang, dann aber eine weitere Zunahme in den Jahren 1904 und 1905. Es ist also der Verlauf der Reihen in den Spalten 4 und 8 nicht parallel. Dies zeigt deut-

Tabelle

	Jahr	Anträge auf Konkurs-eröffnung	Eröffnete Konkurs-verfahren: überhaupt	Eröffnete Konkursverfahren: bei welchen die Eröffnung ausschließlich vom Gemeinschuldner beantragt war: absolut	Eröffnete Konkursverfahren: bei welchen die Eröffnung ausschließlich vom Gemeinschuldner beantragt war: Proz.	Wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesene Anträge auf Konkurs-eröffnung	Summe der Konkurse: ab-solut	Summe der Konkurse: darunter abgewiesene Anträge — Spalte 7 — Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deutsches Reich	1895	8 343	6431	4155	64,6	680	7 111	9,6
	1896	8 021	6190	3881	62,7	570	6 760	8,4
	1897	8 305	6358	3956	62,2	639	6 997	9,1
	1898	8 677	6737	4224	62,7	627	7 364	8,5
	1899	9 163	7057	4462	63,2	685	7 742	8,8
	1900	10 186	7712	4845	62,8	846	8 558	9,9
	1901	12 723	9419	5906	62,7	1150	10 569	10,9
	1902	11 952	8438	5390	63,9	1388	9 826	14,1
	1903	11 828	8176	5129	62,7	1451	9 627	15,1
	1904	11 856	7936	4874	61,4	1575	9 511	16,6
	1905	11 827	7708	4768	61,9	1649	9 357	17,6
Großstädte mit über 100 000 Einwohnern	1895[12])	2 282	1580	1115	70,6	243	1 823	13,3
	1896[12])	2 211	1488	1006	67,6	217	1 705	12,7
	1897[12])	2 336	1526	1010	66,2	251	1 777	14,1
	1898[12])	2 426	1677	1127	67,2	247	1 924	12,8
	1899[12])	2 427	1612	1088	67,5	286	1 898	15,1
	1900[12])	2 695	1702	1123	66,0	305	2 007	15,2
	1901[13])	3 702	2297	1500	65,3	460	2 757	16,7
	1902[13])	3 550	1990	1340	67,3	579	2 569	22,5
	1903[13])	3 752	2020	1300	64,4	669	2 689	24,9
	1904[13])	3 969	2068	1271	61,5	725	2 793	25,9
	1905[14])	4 190	2131	1323	62,1	779	2 910	26,8

1) Darunter 179 eröffnete Konkursverfahren über das Ver-
Verfahren behandelt wurden, während bei 44 über das Vermögen
2) Darunter 191 Verfahren betreffend das Vermögen von
3) „ 202 „ „ „ „ „
4) „ 227 „ „ „ „ „
5) „ 228 „ „ „ „ „
6) „ 211 „ „ „ „ „
7) „ 270 „ „ „ „ „
8) „ 208 „ „ „ „ „
9) „ 193 „ „ „ „ „
10) „ 199 „ „ „ „ „
11) „ 126 „ „ „ „ „
12) Nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 28 Städte
13) „ „ „ „ 1. „ 1900 33 „
14) „ „ „ „ 1. „ 1905 41 „

II.

Die eröffneten Konkursverfahren betrafen					Die wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesenen, gegen verschiedene Gemeinschuldner gerichteten Anträge auf Konkurseröffnung betrafen				
physische Personen		Nachlässe		Handelsgesellschaften, Genossenschaften u. andere Gemeinschuldner	physische Personen		Nachlässe		Handelsgesellschaften, Genossenschaften u. andere Gemeinschuldner
absolut	Proz.	absolut	Proz.		absol.	Proz.	absol.	Proz.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
5602[1])	87,1	532	8,3	297	600	88,2	61	8,9	19
5343[2])	86,8	534	8,6	313	494	86,7	48	8,4	28
5553[3])	87,4	522	8,2	283	566	88,6	47	7,3	26
5921[4])	87,9	483	7,2	333	558	89,0	44	7,0	25
6226[5])	88,2	493	7,0	338	616	90,0	43	6,3	26
6407[6])	83,1	911	11,8	394	568	67,1	238	28,1	40
7723[7])	82,0	1075	11,4	621	645	56,1	448	39,0	57
6863[8])	81,3	1054	12,5	521	813	58,6	520	37,5	55
6572[9])	80,4	1107	13,5	497	749	51,6	630	43,4	72
6342[10])	79,9	1065	13,4	529	803	51,0	690	43,8	82
6142[11])	79,7	1080	14,0	486	795	48,2	763	46,3	91
1349	85,4	103	6,5	128	203	83,5	26	10,7	14
1222	82,1	126	8,5	140	171	78,8	26	12,0	20
1303	85,4	109	7,1	114	215	85,7	16	6,4	20
1440	85,9	110	6,6	127	204	82,6	24	9,7	19
1376	86,7	108	6,7	128	253	88,5	15	5,2	18
1366	80,3	177	10,4	159	202	66,2	76	24,9	27
1844	80,3	223	9,7	230	270	58,7	152	33,0	38
1611	81,0	185	9,3	194	355	61,3	185	31,9	39
1608	79,6	219	10,8	193	346	51,7	271	40,5	52
1598	77,3	256	12,4	214	369	50,9	290	40,0	66
1692	79,4	247	11,6	192	390	50,1	318	40,8	71

mögen von Eheleuten, von denen 135 in einem ungetrennten
eines jeden der Ehegatten ein selbständiges Verfahren eröffnet war.
Ehegatten; unter ihnen 149 in einem, 42 in zwei Verfahren erledigt
" " " 150 " " 52 " " " "
" " " 165 " " 62 " " " "
" " " 159 " " 69 " " " "
" " " 151 " " 60 " " " "
" " " 183 " " 87 " " " "
" " " 122 " " 86 " " " "
" " " 121 " " 72 " " " "
" " " 119 " " 80 " " " "
" " " 67 " " 59 " " " "

lich Spalte 9; es ist die Zahl der zurückgewiesenen Anträge ungleich und weit mehr gestiegen als die Zahl der Konkurseröffnungen. Die Relativzahlen der Spalte 9 ergeben für die Großstädte einen viel höheren Prozentsatz der abgewiesenen Anträge und zeigen, daß im ganzen Deutschen Reich sowohl wie in den Großstädten im besonderen die Zahl dieser zurückgewiesenen Anträge, also der schwersten Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruchs, im Verhältnis zu den eröffneten Konkursverfahren seit 1895 um das Doppelte gestiegen ist. Diese Zunahme ist besonders auffallend im Jahre 1902. Für die eröffneten Konkursverfahren wird in den Spalten 5 und 6 noch die Zahl und der Prozentsatz der Fälle mitgeteilt, in denen die Eröffnung ausschließlich vom Gemeinschuldner beantragt wurde. Für das Deutsche Reich ergeben sich keine wesentlichen Verschiebungen, in den Großstädten dagegen ist ein Rückgang deutlich erkennbar.

Für die eröffneten Konkursverfahren sowohl wie für die Fälle, in denen wegen Mangels zureichender Masse der Antrag auf Eröffnung abgewiesen wurde, ist weiter ermittelt, wieviele und wieviel Prozent von ihnen jeweils physische Personen, Nachlässe, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Gemeinschuldner betreffen; die Ergebnisse finden sich in den Spalten 10—19 der Tabelle II.

Die Zahl der über das Vermögen physischer Personen eröffneten Konkursverfahren ist bis zum Jahre 1901 gestiegen, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Konkursfälle seit 1898 bezw. 1899 mit Schwankungen zurückgegangen. Die Zahl der Nachlaßkonkurse geht im Jahre 1900 bedeutend in die Höhe, so daß auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der Konkurse wesentlich steigt. Es tritt in diesen Ziffern die Wirkung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs klar zu Tage, welche dem Nachlaßkonkurs eine erhöhte Bedeutung für die Beschränkung der Erbenhaftung zuweisen. Ganz besonders ist die Zahl der zurückgewiesenen Anträge auf Nachlaßkonkurs seit 1900 gestiegen; ihr Anteil an der Gesamtzahl der zurückgewiesenen Anträge ist um das Fünffache größer geworden. So zeigen denn die Prozentzahlen der zurückgewiesenen Anträge auf Konkurseröffnung über das Vermögen physischer Personen trotz Steigens der absoluten Ziffern einen beträchtlichen Rückgang.

2.

Hat Tabelle II die Konkurseröffnungen behandelt, so gibt Tabelle III eine Nachweisung der beendeten Konkursverfahren. Wiederum werden die Ziffern für die Großstädte gesondert mitgeteilt und nach Arten der Gemeinschuldner unterschieden; dann werden die einzelnen Beendigungsarten dargestellt und die Fälle nachgewiesen, in denen ein Gläubigerausschuß bestellt worden ist. Auch diese Angaben sind eingehender als die gleichen Nachweisungen der ausländischen Statistik, die wegen der Verschiedenheiten des Verfahrens im einzelnen von den deutschen abweichen.

Von den Zahlen bieten besonderes Interesse die Verhältnisberechnungen, welche die Anteile der einzelnen Beendigungsarten an-

Tabelle III.

	Jahr	Beendete Konkursverfahren: überhaupt	davon betrafen: physische Personen	davon betrafen: Nachlässe	davon betrafen: Handelsgesellsch., Genossenschaften u. a. Gemeinschuldner	davon beendet: durch Schlußverteilung	davon beendet: durch Zwangsvergleich	davon beendet: wegen allgemeiner Einwilligung	davon beendet: wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse	darunter beendete Konkursverfahren mit Gläubigerausschuß	Verhältnisberechnungen: Von je 100 beendeten Konkursverfahren wurden beendet: durch Schlußverteilung	durch Zwangsvergleich	wegen allgemeiner Einwilligung	wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse	Unter je 100 beendeten Konkursverfahren waren solche mit Gläubigerausschuß
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Deutsches Reich	1895	6362	5526	508	328	4097	1704	166	395	2169	64,4	26,8	2,6	6,2	34,1
	1896	6342	5494	570	278	4177	1610	169	386	2120	65,9	25,4	2,6	6,1	33,4
	1897	6077	5298	494	285	4059	1503	134	381	2056	66,8	24,7	2,2	6,3	33,8
	1898	6325	5506	513	306	4183	1571	148	423	2102	66,1	24,8	2,4	6,7	33,2
	1899	6555	5749	489	317	4389	1595	162	409	2308	67,0	24,3	2,5	6,2	35,2
	1900	6292	5435	553	304	4225	1474	153	440	2130	67,2	23,4	2,4	7,0	33,9
	1901	7490	6320	819	351	5060	1689	179	562	2578	67,6	22,5	2,4	7,5	34,4
	1902	8572	7134	1014	424	5736	2059	199	578	3184	66,9	24,0	2,3	6,8	37,1
	1903	8363	6813	1052	498	5792	1830	174	567	3290	69,2	21,9	2,1	6,8	39,3
	1904	7993	6406	1100	487	5636	1671	162	524	3233	70,5	20,9	2,0	6,6	40,4
	1905	7578	6077	1010	491	5365	1623	125	465	3097	70,8	21,4	1,7	6,1	40,9
Großstädte mit über 100 000 Einwohnern	1895 [1]	1724	1476	97	151	1031	565	24	104	704	59,8	32,8	1,4	6,0	40,8
	1896 [1]	1580	1336	134	110	950	509	27	94	607	60,1	32,2	1,7	6,0	38,4
	1897 [1]	1466	1222	115	129	916	436	22	92	584	62,5	29,7	1,5	6,3	39,8
	1898 [1]	1546	1329	101	116	945	454	22	125	566	61,1	29,4	1,4	8,1	36,6
	1899 [1]	1587	1352	106	129	1000	471	25	91	643	63,0	29,7	1,6	5,7	40,5
	1900 [1]	1462	1243	105	114	885	425	32	120	622	60,5	29,1	2,2	8,2	42,5
	1901 [1]	1770	1456	167	147	1122	463	38	147	724	63,4	26,2	2,1	8,3	40,9
	1902 [1]	2148	1756	226	166	1367	604	43	134	951	63,7	28,1	2,0	6,2	44,3
	1903 [1]	2038	1640	203	195	1346	540	23	129	965	66,1	26,5	1,1	6,3	47,4
	1904 [1]	2103	1654	226	223	1439	503	25	136	989	68,4	23,9	1,2	6,5	47,0
	1905 [1]	2154	1695	243	216	1447	553	28	126	883	67,2	25,7	1,3	5,8	41,0

1) Vergl. Note 12—14 zu Tabelle II.

geben. Weitaus der größte Teil der Konkursverfahren wird durch Schlußverteilung beendet, diese Art der Beendigung ist fortdauernd häufiger geworden sowohl im Deutschen Reich überhaupt, wie in den Großstädten im besonderen. In den Großstädten sind die Ziffern für die Beendigung durch Schlußverteilung etwas niedriger als im Reich, da in ihnen der Zwangsvergleich eine größere Rolle spielt, dessen Zahlen im übrigen entsprechend der Zunahme der Ziffern für die Schlußverteilung mit geringen Unterbrechungen abnehmen. Die Einstellung des Verfahrens auf Grund allgemeiner Einwilligung hat keine Bedeutung; die Fälle der Aufhebung wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse weisen nur geringe Unterschiede in den Prozentzahlen auf. Der Anteil der Konkursverfahren mit Gläubigerausschuß ist im Deutschen Reich fast ununterbrochen gestiegen, in den Großstädten nach lebhaften Schwankungen auf den Stand des Jahres 1895 wieder zurückgekehrt.

3.

Die beendeten Konkursverfahren werden nun von der Statistik nach verschiedenen Richtungen hin näher untersucht. In erster Linie kommt die Gegenüberstellung der Passiv- und Aktivmassen in Betracht; es ist von besonderer Wichtigkeit, Anhalte zu bieten, welche ein Urteil über den Umfang und die Schwere der Konkurse gestatten. Daran hat sich dann eine Nachweisung der finanziellen Ergebnisse, im besonderen eine Zusammenstellung der ausgefallenen Beträge anzuschließen. Die österreichische, englische, französische und italienische Statistik, ebenso die Nachweisungen für die Vereinigten Staaten behandeln die finanzielle Seite der Konkursstatistik eingehend. Die österreichische Statistik berücksichtigt dabei auch die wegen Vermögensmangels aufgehobenen Konkurse[1], die englische Statistik bildet mehr und kleinere Gruppen für die Einordnung. Im übrigen bietet die ausländische Statistik nicht so umfassendes und detailliertes Material wie die deutsche.

Tabelle IV beginnt mit einer Darstellung der Höhe der Schuldenmasse. Diese ist für alle durch Schlußverteilung und Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren angegeben, dagegen nicht für alle wegen allgemeiner Einwilligung oder wegen Massemangels eingestellten Konkursverfahren ermittelt. Es ist daher die Summe der beendeten Konkurse, für welche die Höhe der Schuldenmasse festgestellt, und die in dieser wie in den entsprechenden späteren Tabellen der Berechnung zu Grunde gelegt ist, besonders nachgewiesen. Die Tabelle IV gibt ein Bild der Verhältnisse in der Weise, daß sie die beendeten Konkursverfahren nach der Höhe der Schuldenmasse in 9 Gruppen zerlegt und für die beiden wichtigsten Beendigungsarten, die Schlußverteilung und den Zwangsvergleich, die Zahlen gesondert mitteilt.

1) Sie führt ferner die wichtige Unterscheidung zwischen Inventurwert und Erlös bei Realisierung der Aktiva durch.

Tabelle IV.

Art der Beendigung	Jahr	Beendete Konkursverfahren überhaupt	für welche die Schuldenmasse angegeben war	mit einer Schuldenmasse von unter 1 Tausend Mark	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 bis unter 500	500 bis unter 1000	1000 und darüber	Verhältnisberechnungen: Von je 100 beendeten Konkursverfahren entfielen nach der Höhe der Schuldenmasse auf die Größenklasse von unter 1 Tausend Mark	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 bis unter 500	500 bis unter 1000	1000 und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	6362	6267	88	1296	1406	1337	1240	503	352	27	18	1,4	20,7	22,5	21,3	19,8	8,0	5,6	0,4	0,3
	1896	6342	6301	97	1421	1368	1369	1229	420	359	31	7	1,5	22,6	21,7	21,7	19,5	6,7	5,7	0,5	0,1
	1897	6077	6023	97	1319	1378	1291	1126	433	332	27	20	1,6	21,9	22,9	21,4	18,7	7,2	5,5	0,5	0,3
	1898	6325	6269	137	1449	1409	1343	1168	421	303	23	16	2,2	23,1	22,5	21,4	18,6	6,7	4,8	0,4	0,3
	1899	6555	6490	116	1385	1450	1426	1286	447	345	20	15	1,8	21,3	22,4	22,0	19,8	6,9	5,3	0,3	0,2
	1900	6292	6246	129	1405	1363	1381	1156	440	349	16	7	2,1	22,5	21,8	22,1	18,5	7,0	5,6	0,3	0,1
	1901	7490	7441	207	1687	1604	1573	1397	526	420	22	5	2,8	22,7	21,5	21,1	18,8	7,1	5,6	0,3	0,1
	1902	8572	8525	214	1747	1704	1853	1772	727	491	44	18	2,5	20,5	20,0	21,7	20,3	8,5	5,8	0,5	0,2
	1903	8363	8325	239	1749	1748	1646	1638	690	549	45	21	2,9	21,0	21,0	19,8	19,7	8,3	6,6	0,5	0,2
	1904	7993	7942	231	1640	1630	1622	1586	600	572	37	24	2,9	20,6	20,5	20,4	20,0	7,6	7,2	0,5	0,3
	1905	7578	7544	228	1601	1504	1540	1452	642	507	43	27	3,0	21,2	19,9	20,4	19,3	8,5	6,7	0,6	0,4
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	4097		53	943	1002	842	733	282	214	17	10	1,3	23,0	24,5	20,6	17,9	6,9	5,2	0,4	0,2
	1896	4177		58	1042	960	875	739	253	220	24	6	1,4	24,9	23,0	20,9	17,7	6,1	5,3	0,6	0,1
	1897	4059		63	984	996	842	680	264	201	16	13	1,6	24,2	24,5	20,7	16,8	6,5	5,0	0,4	0,3
	1898	4183		81	1072	1004	848	725	246	180	16	11	1,9	25,6	24,0	20,3	17,3	5,9	4,3	0,4	0,3
	1899	4389		68	1029	1046	985	777	243	214	14	12	1,6	23,5	23,8	22,4	17,7	5,5	4,9	0,3	0,3
	1900	4225		82	1044	999	927	713	251	194	9	6	1,9	24,7	23,7	21,9	16,9	5,9	4,6	0,2	0,2
	1901	5060		147	1275	1151	1080	873	294	225	10	5	2,9	25,2	22,8	21,3	17,3	5,8	4,4	0,2	0,1
	1902	5736		138	1324	1225	1235	1067	440	265	28	13	2,4	23,1	21,4	21,5	18,6	7,7	4,6	0,5	0,2
	1903	5792		159	1320	1260	1175	1046	423	363	31	15	2,7	22,8	21,7	20,3	18,1	7,3	6,3	0,5	0,3
	1904	5636		171	1264	1181	1151	1051	377	388	28	22	3,0	22,4	21,0	20,4	18,7	6,7	6,9	0,5	0,4
	1905	5365		176	1267	1117	1077	940	409	318	36	21	3,3	23,6	20,9	20,1	17,5	7,6	5,9	0,7	0,4
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	1704		7	191	314	422	440	194	120	8	8	0,4	11,2	18,4	24,8	25,8	11,4	7,0	0,5	0,5
	1896	1610		6	191	314	402	416	148	128	5	—	0,4	11,9	19,5	25,0	25,8	9,2	7,9	0,3	—
	1897	1503		5	171	294	364	385	154	112	11	7	0,3	11,4	19,6	24,2	25,6	10,2	7,5	0,7	0,5
	1898	1571		6	183	304	415	399	143	111	6	4	0,4	11,6	19,3	26,4	25,4	9,1	7,1	0,4	0,3
	1899	1595		6	182	291	366	443	180	120	6	1	0,4	11,4	18,2	22,9	27,8	11,3	7,5	0,4	0,1
	1900	1474		6	178	248	366	383	156	130	7	—	0,4	12,1	16,8	24,8	26,0	10,6	8,8	0,5	—
	1901	1689		3	201	303	382	432	196	162	10	—	0,2	11,9	17,9	22,6	25,6	11,6	9,6	0,6	—
	1902	2059		10	209	354	501	543	241	183	13	5	0,5	10,2	17,2	24,3	26,4	11,7	8,9	0,6	0,2
	1903	1830		13	205	349	368	486	227	164	12	6	0,7	11,2	19,1	20,1	26,6	12,4	9,0	0,6	0,3
	1904	1671		7	184	317	376	434	191	153	6	3	0,4	11,0	19,0	22,5	26,0	11,4	9,1	0,4	0,2
	1905	1623		3	165	276	365	434	206	162	7	5	0,2	10,2	17,0	22,5	26,7	12,7	10,0	0,4	0,3

80 Proz. aller beendeten Konkursverfahren haben eine Schuldenmasse von 1000—50000 M. und verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf die Gruppen 1—5000, 5—10000, 10000—20000, 20000—50000 M. Wesentliche Verschiebungen im Laufe der Zeit sind nicht eingetreten. Der Anteil der Konkurse mit einer Schuldenmasse von 5000—10000 M. ist etwas zurückgegangen. Die Zahl der Konkurse mit einer Schuldenmasse von unter 1000 M. ist fortdauernd, wenn auch nicht beträchtlich, gestiegen, die übrigen Reihen weisen keine deutlichen Veränderungen auf. Es sind also fast alle Gruppen an der Zunahme der Konkurse gleichmäßig beteiligt.

Die Zahlen für die durch Schlußverteilung beendeten Konkursverfahren weichen von den allgemeinen Ziffern nur wenig ab. Der Anteil der Konkurse mit einer Schuldenmasse von 1000—10000 M. ist etwas größer, die Gruppen 20000—50000 M. sind etwas kleiner. Es überwiegen also hier die kleinen Konkurse, im übrigen sind die gleichen Richtungen in der Entwickelung der Ziffern zu erkennen. Wesentlich andere Zahlen ergeben sich für die durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren. Unter diesen befinden sich weit weniger kleine Konkurse. Der Anteil der Fälle mit einer Schuldenmasse bis 1000 M. beträgt noch nicht ein Zehntel, der Anteil der Fälle von 1000—5000 M. die Hälfte der Ziffern für die beendeten Konkursverfahren überhaupt. Auch in der Gruppe 5000—10000 M. sind die Zahlen noch niedriger. Der Ausgleich wird dann geschaffen in den Gruppen 10000—500000 M., die zum Teil wesentlich höhere Ziffern aufweisen. Ueber ein Viertel aller durch Zwangsvergleich erledigten Konkurse hat eine Schuldenmasse von 20000—50000 M., beinahe die Hälfte eine solche von 10000—50000 M., während von den durch Schlußverteilung beendeten Verfahren fast ein Viertel eine Schuldenmasse von 1000—5000 M. und je ein Fünftel eine solche von 5000—10000 M. und von 10000—20000 M. aufweisen. Auch in den Gruppen 50000—500000 M. sind die Ziffern für den Zwangsvergleich wesentlich höher. Da nun, wie in Tabelle III gezeigt, die durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren nur $^1/_4 - ^1/_5$ der Gesamtzahl ausmachen, sind die Ziffern für die durch Schlußverteilung beendeten Konkursverfahren von größerem Einfluß auf die Gesamtzahlen, die daher im wesentlichen diesen entsprechen.

In anderer und eingehenderer Weise behandelt die Passiva der Konkursmassen die Tabelle V. Sie unterscheidet die bevorrechtigten Forderungen der Schuldenmasse, sie bringt dann den Betrag der Massekosten, unter diesen die Kosten des Konkursverfahrens und zwar die Gebühren und Auslagen des Gerichts, die Vergütung und Auslagen des Verwalters, die Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses jeweils getrennt hervorhebend, und teilt endlich den Betrag der Masseschulden mit. Die Verhältnisberechnungen stellen fest, wieviel von diesen Beträgen jeweils auf ein beendetes Konkursverfahren entfällt. Diese Angaben sind, wie

in der Reichsstatistik hervorgehoben wird [1]), nicht genau. Sie leiden darunter, daß in manchen Fällen gleichzeitig in verschiedenen Konkursverfahren angemeldete Konkursforderungen mehrfach gezählt sind. Dies ist leicht möglich einmal, wenn über das Vermögen von Gesellschaften und zugleich über die Privatvermögen der haftenden Gesellschafter besondere Verfahren stattfinden, dann, wenn mehrere Konkursverfahren über die Vermögen solidarisch haftender Personen eröffnet werden. Weiterhin bemerkt die Reichsstatistik [2]), daß eine scharfe Trennung zwischen Massekosten und Masseschulden nicht möglich ist. Sie führt aus, daß vielfach ein Verwaltungsakt des Konkursverwalters, der im § 59, No. 1 als Entstehungsgrund von Masseschulden bezeichnet wird, vorangehen wird, um einen sachlich notwendigen Kostenaufwand im Sinne des § 58, No. 2 zu begründen, der nach der Systematik des Gesetzes den Massekosten zuzurechnen ist. Da nun infolge verschiedenartiger Auslegung des Gesetzes es bei den Gerichten an einer übereinstimmenden Praxis hinsichtlich der Zurechnung der einzelnen Beträge zu den Massekosten oder Masseschulden fehlt, ergeben sich Verschiedenheiten in den Zahlenergebnissen für die einzelnen Staaten und Landesteile, die natürlich auch die Zuverlässigkeit der Summe für das Reich beeinträchtigen und sichere Schlüsse in Frage stellen. Auch die Trennung zwischen Auslagen und Vergütungen des Verwalters und des Gläubigerausschusses ist nicht genau. In den Fällen, in denen die Gerichte eine Scheidung beider Beträge nicht haben durchführen können, sind die angegebenen Gesamtbeträge als Vergütung des Verwalters bezw. des Gläubigerausschusses in Rechnung gesetzt worden. Auch deshalb endlich entsprechen die in der Spalte „Vergütung des Verwalters" angegebenen Ziffern nicht den wirklich gezahlten Beträgen, weil bei einem großen Teil der durch Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren der Verwalter seine Vergütung unter der Hand vom Gemeinschuldner erhält, ohne daß die Höhe derselben zur Kenntnis des Gerichts gelangt [3]).

Die absoluten Zahlen der Tabelle V lassen ein Steigen der Massekosten und eine sehr erhebliche Zunahme der Masseschulden erkennen, die 1905 mehr als das Doppelte des Betrages von 1895 ausmachen. Von viel größerem volkswirtschaftlichen Interesse ist die Höhe der Schuldenmassen. Auch hier sehen wir, daß das Jahr 1905 nach kaum unterbrochenem Ansteigen seit 1895 den doppelten Betrag dieses Jahres überschreitet. Rund 500 Mill. M. sind hier engagiert, sind der freien Verfügung des Gläubigers, somit der Verwendung im Wirtschaftsleben entzogen und stellen ein gefährdetes Kapital dar, von dem nur ein geringer Teil dem Gläubiger zurückerstattet wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die Höhe der

---

1) Vierteljahrshefte 1906, IV, S. 7.
2) Ebenda.
3) Ebenda, S. 8.

Tabelle

Art der Beendigung	Jahr	Massekosten	Darunter Kosten des Konkursverfahrens: überhaupt	und zwar: Gebühren des Gerichts	Auslagen des Gerichts	Vergütung des Verwalters	Auslagen des Verwalters	Vergütung der Mitglieder des Gläubigeraussch.	Auslagen der Mitglieder des Gläubigeraussch.	Masseschulden
		Tausend Mark								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	8 752	5587	875	523	3040	803	326	20	7 308
	1896	8 018	5492	842	517	2985	819	311	19	6 645
	1897	7 943	5560	867	488	2976	883	318	28	7 377
	1898	7 857	5436	837	489	2985	772	339	15	7 642
	1899	8 252	5966	911	509	3230	935	355	25	7 707
	1900	9 468	5482	829	473	2989	813	355	23	7 244
	1901	9 372	6316	960	558	3444	932	396	26	8 763
	1902	11 335	8078	1535	641	4328	1022	521	31	11 631
	1903	12 259	8279	1214	629	4448	1297	657	34	12 326
	1904	13 494	9489	1675	610	5478	957	718	51	20 709
	1905	11 467	7847	1115	587	4549	806	748	41	17 257
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	5 745	3672	569	311	2008	546	222	16	4 306
	1896	5 248	3696	557	317	2006	583	218	15	4 038
	1897	5 144	3759	573	306	1988	653	218	21	4 290
	1898	5 207	3660	550	298	2003	554	244	10	5 414
	1899	5 468	3987	604	318	2178	637	238	13	4 993
	1900	5 027	3606	543	296	1961	552	240	14	4 771
	1901	5 930	4006	624	342	2168	614	241	17	5 294
	1902	7 565	5470	1129	389	2830	739	362	20	6 324
	1903	8 539	5867	864	403	3082	1017	477	24	7 954
	1904	10 328	7392	1370	399	4318	691	574	41	17 696
	1905	8 164	5567	807	383	3201	587	561	27	12 704
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	2 812	1772	284	184	966	232	102	4	2 862
	1896	2 512	1622	261	171	891	214	82	4	2 378
	1897	2 575	1642	272	157	908	207	92	6	2 777
	1898	2 465	1619	266	165	905	188	91	5	2 005
	1899	2 492	1760	276	165	959	240	109	12	2 359
	1900	2 380	1681	260	149	914	240	110	7	2 173
	1901	3 172	2092	304	181	1177	276	146	9	3 112
	1902	3 376	2349	372	213	1346	258	150	10	3 658
	1903	3 428	2207	324	190	1256	253	174	10	3 903
	1904	2 805	1864	281	175	1034	229	134	10	2 687
	1905	3 066	2114	288	174	1260	198	182	13	4 351

V.

Schuldenmassse überhaupt	Schuldenmassse und zwar bevorrechtigte Konkursforderungen	Schuldenmassse und zwar nicht bevorrechtigte Konkursforderungen	Teilungsmasse	Zahl der Konkursgläubiger	Verhältnisberechnungen: Auf ein beendetes Konkursverfahren kommen: Massekosten	Kosten des Konkursverwalters	Masseschulden	Schuldenmasse überhaupt	Schuldenmasse und zwar bevorrechtigte Konkursforderungen	Schuldenmasse und zwar nicht bevorrechtigte Konkursforderungen	Teilungsmasse	Konkursgläubiger	Auf einen Konkursgläubiger entfallen als Konkursforderung	Die Kosten des Konkursverfahrens betrugen % der Teilungsmasse
Tausend Mark					Mark								M.	M.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
226 229	4678	221 436	54 773	266 644	1384	883	1883	36 098	846	35 396	8 833	42	848	10,20
204 973	3791	201 182	51 615	260 107	1269	869	1727	32 530	687	31 944	8 278	41	788	10,64
214 170	3840	210 330	56 516	261 917	1313	919	1972	35 553	733	34 938	9 526	43	818	9,84
195 662	3842	191 820	53 506	259 242	1249	864	1932	31 211	707	30 618	8 695	41	755	10,16
212 111	3887	208 223	56 756	285 318	1267	916	1871	32 683	683	32 118	8 869	44	743	10,51
188 073	3354	184 719	52 695	271 470	1514	877	1811	30 111	612	29 602	8 605	43	693	10,40
224 500	3850	220 650	59 453	322 856	1262	850	1819	30 171	593	29 665	8 167	43	695	10,62
392 347	4960	387 387	118 546	382 137	1328	947	2024	46 045	660	45 613	14 241	45	1027	6,81
318 914	5089	313 825	81 503	382 915	1471	993	2147	38 308	694	37 738	9 970	46	833	10,15
397 756	5517	392 239	139 219	368 842	1695	1192	3782	50 083	788	49 438	17 897	46	1078	6,82
498 677	5973	492 704	84 045	349 000	1517	1038	3224	66 102	899	65 389	11 138	47	1429	9,34
137 887	2964	134 923	33 967	166 662	1403	896	1615	33 664	814	32 940	8 295	41	827	10,80
130 438	2562	127 876	32 314	164 880	1256	885	1546	31 228	702	30 614	7 736	39	791	11,44
136 378	2457	133 921	35 009	169 583	1267	926	1645	33 599	692	33 010	8 625	42	804	10,74
122 413	2448	119 965	34 750	164 006	1245	875	2016	29 264	676	28 679	8 308	39	746	10,53
139 187	2815	136 372	36 470	182 675	1246	908	1720	31 720	732	31 107	8 311	42	762	10,93
116 914	2105	114 809	31 844	174 202	1190	853	1683	27 672	565	27 186	7 537	41	671	11,32
135 975	2016	133 958	35 575	203 791	1172	792	1559	26 872	454	26 474	7 031	40	667	11,26
279 630	2924	276 706	81 755	241 024	1319	954	1560	48 767	579	48 316	14 265	42	1160	6,69
216 017	3606	212 411	56 744	255 854	1474	1013	1912	37 296	704	36 705	9 797	44	844	10,33
310 417	3589	306 828	118 847	252 953	1832	1312	4351	55 107	722	54 489	21 113	45	1227	6,22
392 698	4631	388 067	60 703	235 704	1523	1038	3249	73 251	981	72 441	11 323	44	1666	9,17
78 106	1409	76 697	19 750	87 884	1652	1041	2754	45 837	923	45 036	11 604	52	889	9,00
61 004	947	60 057	17 606	82 234	1560	1008	2291	37 891	640	37 303	10 962	51	742	9,21
69 189	1119	68 070	20 030	80 125	1713	1093	2851	46 034	836	45 289	13 362	53	864	8,20
61 809	1032	60 777	17 519	82 699	1569	1030	1894	39 344	726	38 687	11 159	53	747	9,24
62 364	775	61 590	17 634	87 459	1562	1103	2241	39 100	532	38 639	11 063	55	713	9,98
58 896	906	57 990	16 993	82 663	1615	1141	2215	39 956	679	39 342	11 529	56	712	9,89
72 387	929	71 458	21 265	100 577	1878	1239	2673	42 858	611	42 333	12 590	60	720	9,84
92 814	1519	91 295	25 780	120 462	1644	1144	2574	45 077	806	44 361	12 606	59	770	9,11
89 027	1114	87 913	22 471	107 951	1873	1206	2989	48 648	674	48 066	12 313	59	825	9,82
71 980	1177	70 803	18 263	98 011	1679	1115	2319	43 076	779	42 372	10 949	59	734	10,20
92 621	1055	91 566	21 555	97 628	1890	1304	3617	57 068	715	56 418	13 281	60	949	9,81

Teilungsmasse von Interesse. Diese ist der Verfügung des Schuldners entzogen und für die Befriedigung der Gläubiger festgelegt, so daß das durch sie dargestellte Kapital der Volkswirtschaft auch eine Zeitlang nicht zur Verfügung steht. Ihre Höhe beträgt im Jahre 1905 84 Mill. M., sie ist seit 1895 um die Hälfte gestiegen; es hat sich also das Verhältnis der Passiven zu den Aktiven geändert. Die Summe der Schuldenmassen der Konkurse in den Jahren 1895 bis 1905 beträgt 3 Milliarden und 73 Mill. M. Rechnet man dazu die Summe der Teilungsmassen in diesen Jahren mit 808,6 Mill. M., so ergibt sich, daß in diesen 11 Jahren fast 4 Milliarden M. in Konkursverfahren festgelegt und der Volkswirtschaft zum mindesten auf einige Zeit entzogen sind.

Die Entwickelung der Verhältnisse tritt deutlich hervor in den Relativberechnungen, die nun den Betrag der Aktiva und die Höhe der verschiedenen Passivposten für ein beendetes Konkursverfahren ermitteln. Um einen Anhalt zu gewinnen, inwieweit die einzelnen Gläubiger betroffen sind, ist auch der Betrag der Konkursforderungen berechnet, der auf einen Konkursgläubiger entfällt.

Während im Jahre 1895 auf ein beendetes Konkursverfahren eine Schuldenmasse von 36098 M. entfiel, betrug diese 1904 50083 M. und 1905 66102 M., wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Bilanz dieses Jahres durch den Konkurs der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Kassel, der im Jahre 1905 durch Schlußverteilung beendet wurde, außerordentlich belastet wird. Die Ziffern für die durch Schlußverteilung beendeten Verfahren weisen eine Steigerung von 33664 M. im Jahre 1895 auf 55107 M. im Jahre 1904 und 73251 M. im Jahre 1905 auf, während die durch Zwangsvergleich erledigten Verfahren bis 1904 keine sichere Entwickelung, im Jahre 1905 aber auch ein lebhaftes Ansteigen erkennen lassen. Der Betrag der Schuldenmasse eines durch Zwangsvergleich beendeten Verfahrens ist bis 1903 fast immer höher, zum Teil wesentlich höher, in den Jahren 1904 und 1905 dagegen niedriger, als der eines durch Schlußverteilung beendeten Verfahrens. Dies ist dadurch bedingt, daß, wie Tabelle IV angibt, wohl der Anteil der großen Konkurse an der Gesamtzahl der durch Zwangsvergleich erledigten größer, die absolute Zahl dieser Verfahren aber kleiner ist, viel mehr schwankt, als die Zahl der durch Schlußverteilung beendeten Konkurse, und bei der niedrigeren Gesamtzahl der durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren diese Schwankungen auf die Relativzahlen einen viel größeren Einfluß ausüben.

An der Schuldenmasse haben die nicht bevorrechtigten Forderungen einen wachsenden Anteil, der Durchschnittsbetrag der bevorrechtigten ist bis 1900 zurückgegangen, dann wenig gestiegen. Im großen ganzen ist die Höhe dieser Beträge bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren größer, doch hat sich im letzten Jahre das Verhältnis umgekehrt. Die Durchschnittsziffern der nicht bevorrechtigten Forderungen sind für die durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse, ausgenommen die Jahre 1902, 1904, 1905, beträcht-

lich größer, als die für die durch Schlußverteilung beendeten Verfahren.

Die Zahlen, welche die durchschnittliche Höhe der Teilungsmasse angeben, zeigen lebhafte Schwankungen, im großen ganzen ein unwesentliches Ansteigen, sie sind für die durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren, ausgenommen die Jahre 1902 und 1904, höher als für die durch Schlußverteilung beendeten.

Die durchschnittliche Zahl der Konkursgläubiger ist gestiegen und bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren größer, als bei den durch Schlußverteilung erledigten. Das Verhältnis der Zunahme in der Zahl der Gläubiger entspricht jedoch nicht dem Steigen der Konkursforderungen. So ergibt sich denn aus Spalte 25, daß der auf einen Konkursgläubiger entfallende Durchschnittsbetrag gestiegen ist. Der Unterschied in der Durchschnittszahl der Konkursgläubiger bei den durch Schlußverteilung und durch Zwangsvergleich erledigten Verfahren ist so groß, daß trotz der höheren Schuldenmassen der letzteren Verfahren der auf einen Gläubiger entfallende Betrag niedriger ist.

Die letzte Spalte der Tabelle gibt an, wieviel Prozent der Teilungsmasse die Kosten des Verfahrens betrugen. In diesen Ziffern ist eine deutliche Richtung der Entwickelung nicht zu erkennen. Das Jahr 1902 und die beiden letzten Jahre zeigen niedrigere Ziffern. Im großen ganzen halten sich die Zahlen für die durch Zwangsvergleich erledigten Verfahren unter den Ziffern der durch Schlußverteilung beendeten, was um so bemerkenswerter ist, als sie doch einen höheren Anteil größerer Konkurse aufweisen.

4.

Von besonderem Interesse nun ist das aus den dargelegten finanziellen Verhältnissen der Konkurse hervorgehende Ergebnis. Dieses schildert zunächst Tabelle VI, welche angibt, mit wieviel Prozent der verschiedenen Passivposten je 100 beendete Konkursverfahren abschließen, getrennt wiederum für die durch Schlußverteilung und durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren.

Die Masseschulden und Massekosten sind in den durch Schlußverteilung und Zwangsvergleich beendeten Verfahren bis auf ganz unbedeutende Beträge gedeckt. Die Gesamtziffern sind ungünstiger, bedingt durch den Anteil der wegen Massemangels aufgehobenen Konkurse. Dies gilt auch für die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Konkursforderungen. Die ersteren sind 1905 in fast allen Fällen des Zwangsvergleichs, dagegen nur in 94 Proz. der durch Schlußverteilung beendeten Verfahren voll gedeckt. Die Gesamtziffern ergeben nur 91 Proz. der Verfahren, die mit dem ganzen Betrage der bevorrechtigten Forderungen und 6,2 Proz., die mit 25 Proz. und weniger abschließen. Die Betrachtung der Ziffern seit 1895 läßt für die Zwangsvergleiche keine Veränderung, für die durch Schlußverteilung beendeten Verfahren und die Konkursverfahren überhaupt

Tabelle

Art der Beendigung	Jahr	Von je 100 beendeten Konkursverfahren										
		Masseschulden			Massekosten			bevorrechtigten Konkursforderungen				
		100	unter 100 bis über 50	50 und darunter	100	unter 100 bis über 50	50 und darunter	100	unter 100 bis über 75	75 bis über 50	50 bis über 25	25 und darunter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	98,7	0,4	0,9	95,4	1,0	3,6	91,8	0,8	0,8	0,9	5,7
	1896	99,7	0,2	0,1	98,3	1,2	0,5	96,7	0,7	0,7	0,8	1,1
	1897	99,2	0,4	0,4	98,0	1,0	1,0	95,0	0,7	0,7	0,8	2,8
	1898	99,4	0,4	0,2	98,1	1,0	0,9	92,9	0,8	0,8	0,7	4,8
	1899	99,4	0,4	0,2	98,2	0,9	0,9	93,9	0,5	0,8	0,8	4,0
	1900	99,3	0,4	0,3	97,7	1,2	1,1	93,4	0,7	0,5	0,8	4,6
	1901	98,9	0,3	0,8	97,9	1,1	1,0	90,5	0,6	1,0	1,1	6,8
	1902	98,9	0,3	0,8	95,5	1,2	3,3	91,2	0,9	0,9	0,6	6,4
	1903	98,9	0,5	0,6	95,3	1,6	3,1	90,7	0,9	0,8	1,1	6,5
	1904	98,8	0,4	0,8	95,3	1,3	3,4	90,6	0,8	1,0	0,9	6,7
	1905	99,1	0,4	0,5	95,9	1,2	2,9	90,8	0,9	1,0	1,1	6,2
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	99,9	0,1	0,04	99,6	0,3	0,1	95,3	1,0	1,2	1,2	1,3
	1896	100,0	—	0,04	99,8	0,1	0,1	96,4	0,8	1,0	0,8	1,0
	1897	100,0	—	0,04	99,8	0,2	0,05	96,4	0,8	0,8	1,0	1,0
	1898	99,9	0,1	—	99,8	0,1	0,1	96,1	1,1	0,8	0,8	1,2
	1899	99,9	0,03	0,1	99,7	0,2	0,1	96,4	0,5	0,9	1,0	1,2
	1900	99,8	0,2	0,0	99,5	0,3	0,2	96,2	0,8	0,5	0,9	1,6
	1901	99,9	0,1	0,03	99,5	0,4	0,1	94,9	0,8	1,1	1,3	1,9
	1902	99,8	0,04	0,2	99,5	0,4	0,1	95,0	1,3	1,0	0,8	1,9
	1903	99,7	0,3	0,05	99,3	0,3	0,4	94,7	1,1	0,8	1,2	2,2
	1904	99,9	0,1	0,02	99,3	0,5	0,2	94,3	1,0	1,3	1,1	2,3
	1905	99,9	0,02	0,1	99,4	0,4	0,2	94,4	1,2	1,2	1,4	1,8
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	100,0	—	—	100,0	—	—	99,6	0,1	—	—	0,3
	1896	99,9	—	0,1	99,6	0,3	0,1	99,5	—	—	—	0,5
	1897	100,0	—	—	99,8	—	0,2	99,3	—	0,3	—	0,4
	1898	100,0	—	—	99,9	—	0,1	99,3	0,1	0,3	—	0,3
	1899	100,0	—	—	99,9	0,1	—	99,6	0,1	0,1	0,1	0,1
	1900	99,9	—	0,1	99,7	0,1	0,2	99,6	0,1	0,1	—	0,2
	1901	100,0	—	—	99,8	0,1	0,1	99,5	0,1	—	0,1	0,3
	1902	99,9	—	0,1	99,9	0,1	—	99,7	0,1	0,05	—	0,2
	1903	100,0	—	—	99,9	0,1	—	99,8	—	0,1	0,1	—
	1904	100,0	—	—	100,0	—	—	99,8	—	0,1	—	0,1
	1905	99,9	—	0,1	99,9	—	0,1	99,72	0,07	0,07	0,07	0,07

eine Verminderung der Konkurse erkennen, welche mit 100 Proz. der bevorrechtigten Forderungen abschließen.

Besondere Beachtung verdienen die nicht bevorrechtigten Forderungen. Hier zeigt sich ein ganz anderes Bild. Von den gebildeten 16 Gruppen finden sich die höchsten Ziffern für die Konkurse überhaupt in der Rubrik der mit 10 bis 5 Proz. abschließenden Verfahren, die durch Schlußverteilung beendeten weisen in den Gruppen 10—5 und

VI.

schlossen ab mit ..... Prozent der

nicht bevorrechtigten Konkursforderungen

100	unter 100 bis über 90	90 bis über 80	80 bis über 70	70 bis über 60	60 bis über 50	50 bis über 40	40 bis über 35	35 bis über 30	30 bis über 25	25 bis über 20	20 bis über 15	15 bis über 10	10 bis über 5	5 bis über 0	0
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1,1	0,2	0,4	0,9	1,4	2,5	5,8	4,7	5,6	7,4	10,3	13,0	13,8	13,7	10,3	8,9
1,4	0,2	0,4	0,8	1,7	2,9	6,3	4,8	5,8	7,6	9,7	11,7	12,5	14,1	10,9	9,2
1,5	0,2	0,5	1,1	1,3	3,3	6,1	5,1	6,1	7,3	10,5	12,2	12,4	12,9	11,0	8,5
1,7	0,3	0,5	1,1	1,7	2,9	6,5	4,5	6,1	8,2	10,4	12,1	12,6	13,5	9,7	8,2
1,9	0,4	0,5	1,1	1,6	3,3	7,3	5,0	6,4	8,0	10,5	11,6	12,7	12,6	10,0	7,1
1,5	0,4	0,5	0,6	1,8	3,0	7,1	5,7	6,4	8,1	10,2	12,0	12,1	13,2	9,7	7,7
1,6	0,4	0,7	1,0	1,5	2,8	5,8	5,3	6,2	7,9	10,0	12,1	11,6	12,7	11,3	9,1
1,6	0,3	0,5	1,0	1,5	2,6	5,5	4,6	5,9	7,7	10,0	12,9	10,9	12,7	11,8	10,5
1,7	0,2	0,4	0,9	1,4	2,8	5,5	4,3	5,3	7,8	9,9	12,3	11,4	13,0	12,0	11,1
1,9	0,3	0,5	1,1	1,3	2,6	5,0	4,4	5,0	7,2	9,2	12,5	11,6	12,7	13,2	11,5
1,7	0,2	0,5	0,9	1,4	2,7	5,0	4,1	5,2	7,4	9,9	12,0	12,0	13,4	12,8	10,8
1,3	0,3	0,5	0,9	1,5	2,5	4,6	3,7	5,0	6,2	9,1	12,4	15,9	16,7	14,3	5,1
1,5	0,3	0,5	0,9	1,8	2,8	5,2	4,0	5,3	6,3	8,5	10,8	15,0	17,4	14,9	4,8
1,6	0,3	0,7	1,1	1,2	3,2	5,6	4,0	5,1	5,9	9,7	11,8	14,6	15,5	15,3	4,4
1,6	0,5	0,6	1,1	1,6	2,7	5,2	3,5	4,9	7,1	9,0	12,2	15,1	17,2	13,3	4,4
1,7	0,5	0,6	1,0	1,5	3,1	5,6	3,8	5,5	6,9	9,3	12,1	15,1	15,6	13,5	4,2
1,2	0,5	0,6	0,5	1,8	2,8	5,6	4,4	5,4	6,7	9,2	11,8	14,9	17,3	13,0	4,3
1,2	0,4	0,8	1,1	1,5	2,5	4,1	3,8	5,1	6,6	8,2	11,4	14,7	16,9	15,7	6,0
1,5	0,3	0,6	1,1	1,6	2,3	4,0	3,4	5,0	6,3	8,6	11,5	14,2	17,2	16,7	5,7
1,7	0,3	0,5	1,0	1,5	2,6	4,7	3,4	4,4	6,6	8,3	10,8	14,2	17,1	16,4	6,5
2,0	0,4	0,6	1,1	1,4	2,1	4,0	3,4	4,3	6,3	7,8	11,5	14,0	16,2	17,6	7,3
1,8	0,3	0,6	1,0	1,4	2,5	4,0	3,0	4,2	6,2	8,5	11,0	14,6	16,8	17,0	7,1
0,3	0,1	0,3	0,8	1,3	3,0	9,8	8,3	8,2	11,7	15,3	17,4	11,7	9,5	2,3	—
0,2	—	0,2	0,7	1,8	3,7	10,6	8,2	8,5	12,6	15,1	17,0	9,2	9,1	3,1	—
0,2	0,1	0,1	1,1	1,7	4,1	8,7	9,1	10,3	12,7	14,9	16,3	9,5	9,1	2,1	—
0,3	—	0,1	1,1	2,2	3,8	11,0	8,3	10,6	13,2	16,6	14,4	9,0	7,0	2,4	—
0,2	0,1	0,2	1,4	1,8	4,5	13,0	9,4	9,9	12,7	15,9	12,7	9,0	7,5	1,7	—
0,4	0,1	0,1	0,8	2,2	3,7	13,3	10,7	10,7	13,8	15,4	15,5	6,8	4,8	1,7	—
0,3	—	0,4	0,8	1,5	4,1	11,9	10,8	11,0	13,6	18,4	17,5	5,0	3,7	1,0	—
0,3	0,1	0,1	0,8	1,3	3,8	10,8	9,4	10,3	14,0	17,0	21,2	5,4	4,3	1,2	—
0,2	—	0,1	1,1	1,6	3,9	9,2	8,3	9,4	13,8	18,2	21,3	6,8	4,7	1,4	—
0,2	0,1	0,2	1,3	1,1	4,6	9,5	9,1	9,3	13,0	17,0	20,4	6,9	5,4	1,9	—
0,2	—	0,2	0,9	1,7	3,8	9,6	8,9	9,9	13,3	17,1	18,8	7,3	6,2	2,1	—

5—0 Proz., die durch Zwangsvergleich aufgehobenen in der Spalte 20 bis 15 Proz. die höchsten Ziffern auf. 10,8 Proz. aller Konkursverfahren haben 1905 für die nicht bevorrechtigten Forderungen nichts, fast die Hälfte aller Konkursverfahren hat weniger als 15 Proz. der nicht bevorrechtigten Forderungen ergeben, ein weiteres Fünftel 15—25 Proz. erbracht, noch nicht 5 Proz. aller Verfahren haben mit über 60 Proz. der nicht bevorrechtigten Forderungen abgeschlossen.

Für die durch Schlußverteilung beendeten Konkurse sind die Verhältniszahlen noch ungünstiger: 55,5 Proz. sind unter 15 Proz. geblieben, ein Fünftel wiederum hat 15—25 Proz., 5 Proz. haben 60 Proz. und mehr ergeben. Für die Zwangsvergleiche sind dagegen die Zahlen weit besser. Unter 15 Proz. der Forderungen bleiben nur 15,6 Proz. der Konkurse, 35,9 Proz. der Verfahren verteilen 15—25 Proz.

Die Betrachtung der Entwickelung zeigt nur unwesentliche Veränderungen. Für die Konkurse überhaupt ergibt sich eine Zunahme der mit 0 und 0—5 Proz., eine Abnahme der mit 10—20 Proz. abschließenden Verfahren. Für die durch Schlußverteilung beendeten Konkurse ist das Gleiche zu sagen, die Ziffern der durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse zeigen dagegen einen entschiedenen Rückgang der mit diesen geringen Ergebnissen abschließenden Verfahren und eine Zunahme der Gruppen 15—40 Proz. Es ist also im großen ganzen für die schon an und für sich viel günstiger stehenden, durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse eine Besserung, für die übrigen eine Verschlechterung der Ergebnisse zu konstatieren.

Das gleiche Resultat zeigt Tabelle VII, die nun die Summe der in den Konkursverfahren ausgefallenen Beträge zusammenstellt, dann berechnet, wieviel Prozent der angemeldeten Passiva diese ausgefallenen Beträge ausmachen und wieviel auf einen Konkursgläubiger durchschnittlich an ausgefallenen Konkursforderungsbeträgen entfällt.

Die absoluten Zahlen ergeben zunächst, daß im Jahre 1905 435 Millionen nicht bevorrechtigte Konkursforderungen ausgefallen sind; in den Jahren 1895 bis 1905 sind 2 427 529 691 M. an nicht bevorrechtigten und 8 288 293 M. an bevorrechtigten, zusammen fast $2\frac{1}{2}$ Milliarde M., verloren gegangen. Das sind gewaltige Verluste in der kurzen Zeit von 11 Jahren. Es kann ja allerdings bei den durch Schlußverteilung beendeten Konkursverfahren der ausgefallene Betrag zu jeder Zeit nachgefordert werden. Es ist jedoch eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners verhältnismäßig selten und dieses Recht daher praktisch ohne Bedeutung. Bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren dagegen bedeutet der Ausfall für alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger einen gesetzlichen Verzicht auf den nicht im Zwangsvergleich ausbedungenen Anteil. Und da die im Zwangsvergleich festgesetzten Prozente in vielen Fällen auch noch nicht einmal ganz gezahlt werden, stellen die angegebenen Ziffern die Mindestbeträge der in diesem Verfahren ausgefallenen Summe dar.

Die Relativzahlen zeigen für das Jahr 1905, daß von den Masseschulden und Massekosten nur unbedeutende Beträge, von den bevorrechtigten Konkursforderungen 11,19 Proz., von den nicht bevorrechtigten aber 88,42 Proz. ausgefallen sind. Seit 1895 sind die Prozentsätze der nicht gedeckten Konkursforderungen sehr schwankend gewesen; das Jahr 1905 ist besonders ungünstig, da, wie schon

Tabelle VII.

Art der Beendigung	Jahr	Summe der ausgefallenen Beträge bei den				Verhältnisberechnungen				
		Masseschulden	Massekosten	bevorrechtigten	nicht bevorrechtigten	Von je 100 M. der betreffenden Beträge in Tabelle V fielen aus bei den				Auf einen Konkursgläubiger entfällt durchschnittlich ein ausgefallener Konkursforderungsbetrag von
				Konkursforderungen		Masseschulden	Massekosten	bevorrechtigten	nicht bevorrechtigten	
								Konkursforderungen		
		Mark								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	35 157	59 581	588 430	182 471 366	0,48	0,68	12,58	82,40	687
	1896	21 972	52 579	782 288	164 730 946	0,33	0,66	20,64	81,88	636
	1897	51 372	56 164	582 079	168 763 744	0,70	0,71	15,16	80,24	647
	1898	42 748	40 910	524 891	153 143 461	0,56	0,52	13,66	79,84	593
	1899	96 299	109 152	722 356	165 237 152	1,25	1,32	18,58	79,36	582
	1900	121 771	34 408	583 164	146 364 418	1,68	0,36	17,39	79,24	541
	1901	35 587	42 465	1 065 835	175 689 336	0,41	0,45	27,68	79,62	547
	1902	45 301	52 415	760 362	296 854 464	0,39	0,46	15,33	76,63	779
	1903	53 087	59 428	758 415	253 245 983	0,43	0,48	14,90	80,70	663
	1904	42 071	75 566	1 251 779	284 837 061	0,20	0,56	22,69	72,62	776
	1905	43 150	66 437	668 694	435 691 760	0,24	0,58	11,19	88,42	1250
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	1 277	2 499	333 024	113 854 025	0,09	0,09	12,27	84,38	685
	1896	4 423	1 629	480 709	106 922 497	0,11	0,03	18,76	83,61	651
	1897	363	1 944	321 342	110 478 891	0,01	0,04	13,08	82,50	653
	1898	55	1 909	333 756	97 947 967	0,00	0,04	13,64	81,65	599
	1899	40 353	66 475	532 905	112 538 356	0,81	1,22	18,93	82,52	619
	1900	3 332	4 066	398 167	94 461 622	0,07	0,08	18,91	82,28	545
	1901	2 697	4 643	269 705	111 345 680	0,05	0,08	13,37	83,12	548
	1902	9 733	2 046	335 624	211 415 197	0,15	0,03	11,48	76,40	879
	1903	20 809	8 585	481 658	175 255 797	0,26	0,10	13,36	82,51	687
	1904	565	5 316	582 284	219 005 879	0,003	0,05	16,22	71,38	868
	1905	461	3 107	418 857	352 438 305	0,004	0,04	9,04	90,82	1497
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	880	358	25 396	58 906 616	0,03	0,01	1,80	76,80	671
	1896	1 838	15 754	67 197	44 883 703	0,08	0,63	7,10	74,73	546
	1897	—	875	90 876	49 746 177	—	0,03	8,12	73,08	622
	1898	—	190	4 891	44 568 235	—	0,01	0,47	73,33	539
	1899	—	324	25 552	44 402 388	—	0,01	3,30	72,09	508
	1900	74 748	930	348	41 394 930	3,44	0,04	0,04	71,38	501
	1901	—	2 481	14 792	51 049 970	—	0,08	1,59	71,44	508
	1902	97	379	2 994	68 110 126	0,003	0,01	0,20	74,60	565
	1903	—	93	7 336	66 000 212	—	0,003	0,66	75,07	611
	1904	—	—	11 523	52 664 418	—	—	0,98	74,38	537
	1905	5 580	8 853	3 594	71 478 396	0,13	0,29	0,34	78,06	732

erwähnt, der große Konkurs der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung die Bilanz des Jahres verschlechtert. Für die durch Schlußverteilung beendeten Konkursverfahren ergibt sich ein Ausfall von 9,04 der bevorrechtigten und 90,8 Proz. der nicht bevorrechtigten Forderungen. Die Prozentzahlen für die nicht bevorrechtigten For-

Tabelle

Art der Beendigung	Jahr	Es wurden Konkursverfahren beendet									
		überhaupt	und zwar nach einer Dauer von								
			unter 6 Monaten	6 bis unter 12 Monaten	zusammen unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahren	2 bis unter 3 Jahren	3 bis unter 4 Jahren	4 bis unter 5 Jahren	5 bis unter 10 Jahren	10 und mehr Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	6362	1891	2248	4139	1453	426	220	69	52	3
	1896	6342	1934	2176	4110	1422	454	182	97	74	3
	1897	6077	1863	2085	3948	1366	408	190	70	91	4
	1898	6325	2028	2186	4214	1370	390	175	79	86	11
	1899	6555	1976	2351	4327	1456	417	172	75	100	8
	1900	6292	1832	2243	4075	1504	388	136	80	103	6
	1901	7490	2203	2616	4819	1831	494	160	75	104	7
	1902	8572	2448	3026	5474	2060	641	205	82	99	11
	1903	8363	2278	2751	5029	2127	740	253	104	101	9
	1904	7993	2211	2639	4850	1874	730	319	111	91	18
	1905	7578	2112	2545	4657	1767	574	343	115	114	8
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	4097	710	1576	2286	1158	363	188	53	47	2
	1896	4177	793	1549	2342	1154	381	149	86	62	3
	1897	4059	802	1508	2310	1113	347	149	61	75	4
	1898	4183	861	1606	2467	1098	313	151	71	76	7
	1899	4389	828	1714	2542	1202	343	145	62	87	6
	1900	4225	766	1647	2413	1215	329	111	59	92	6
	1901	5060	973	1888	2861	1498	419	126	65	85	6
	1902	5736	1040	2149	3189	1683	533	173	64	83	11
	1903	5792	1056	1966	3022	1740	625	217	92	88	8
	1904	5636	1076	1917	2993	1567	613	270	98	78	17
	1905	5365	1097	1850	2947	1432	499	292	95	94	6
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	1704	814	602	1416	230	32	18	8	—	—
	1896	1610	816	527	1343	194	45	15	9	4	—
	1897	1503	747	487	1234	187	45	24	5	8	—
	1898	1571	802	499	1301	194	50	13	7	3	3
	1899	1595	780	554	1334	190	39	18	6	7	1
	1900	1474	687	512	1199	208	35	12	15	5	—
	1901	1689	770	608	1378	231	50	17	3	10	—
	1902	2059	936	727	1663	278	78	16	12	12	—
	1903	1830	792	642	1434	283	74	25	7	7	—
	1904	1671	765	582	1347	210	72	30	6	6	—
	1905	1623	681	583	1264	255	44	30	16	13	1

derungen sind im allgemeinen größer, die für die bevorrechtigten kleiner als die entsprechenden für die Konkurse überhaupt festgestellten Ziffern. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren. Hier sind nur ganz unwesentliche Beträge der bevorrechtigten und nur 78,06 Proz.

VIIIa.

Verhältnisberechnungen

Von je 100 beendeten Konkursverfahren wurden beendet nach einer Dauer von

unter 6	6 bis unter 12	zusammen unter 1 Jahr	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter 4	4 bis unter 5	5 bis unter 10	10 und mehr
Monaten			Jahren					
13	14	15	16	17	18	19	20	21
29,7	35,4	65,1	22,8	6,7	3,5	1,1	0,8	0,04
30,5	34,3	64,8	22,4	7,2	2,9	1,5	1,2	0,04
30,7	34,3	65,0	22,5	6,7	3,1	1,1	1,5	0,1
32,1	34,5	66,6	21,7	6,2	2,8	1,2	1,3	0,2
30,1	35,9	66,0	22,2	6,4	2,6	1,2	1,5	0,1
29,1	35,6	64,7	23,9	6,2	2,2	1,3	1,6	0,1
29,4	34,9	64,3	24,5	6,6	2,1	1,0	1,4	0,1
28,6	35,3	63,9	24,0	7,5	2,4	1,0	1,1	0,1
27,2	32,9	60,1	25,4	8,9	3,0	1,3	1,2	0,1
27,7	33,0	60,7	23,5	9,1	4,0	1,4	1,1	0,2
27,9	33,6	61,5	23,3	7,6	4,5	1,5	1,5	0,1
17,3	38,5	55,8	28,3	8,9	4,6	1,3	1,1	0,04
19,0	37,1	56,1	27,6	9,1	3,6	2,0	1,5	0,1
19,8	37,1	56,9	27,4	8,6	3,7	1,5	1,8	0,1
20,6	38,4	59,0	26,2	7,5	3,6	1,7	1,8	0,2
18,9	39,0	57,9	27,4	7,9	3,3	1,4	2,0	0,1
18,1	39,0	57,1	28,8	7,8	2,6	1,4	2,2	0,1
19,2	37,3	56,5	29,6	8,3	2,5	1,3	1,7	0,1
18,1	37,5	55,6	29,3	9,3	3,0	1,1	1,5	0,2
18,2	34,0	52,2	30,0	10,8	3,7	1,6	1,5	0,2
19,1	34,0	53,1	27,8	10,9	4,8	1,7	1,4	0,3
20,4	34,5	54,9	26,7	9,3	5,4	1,8	1,8	0,1
47,8	35,3	83,1	13,5	1,9	1,0	0,5	—	—
50,7	32,7	83,4	12,1	2,8	0,9	0,6	0,2	—
49,7	32,4	82,1	12,5	3,0	1,6	0,3	0,5	—
51,0	31,8	82,8	12,4	3,2	0,8	0,4	0,2	0,2
48,9	34,7	83,6	11,9	2,5	1,1	0,4	0,4	0,1
46,6	34,7	81,3	14,1	2,4	0,8	1,0	0,4	—
45,6	36,0	81,6	13,7	2,9	1,0	0,2	0,6	—
45,4	35,3	80,7	13,5	3,8	0,8	0,6	0,6	—
43,3	35,1	78,4	15,4	4,0	1,4	0,4	0,4	—
45,8	34,8	80,6	12,5	4,3	1,8	0,4	0,4	—
42,0	35,9	77,9	15,7	2,7	1,8	1,0	0,8	0,1

der nicht bevorrechtigten Forderungen ausgefallen. Die Ziffern seit 1895 zeigen für die bevorrechtigten Forderungen eine wesentliche Besserung, für die nicht bevorrechtigten wenigstens keine Verschlechterung. So ergibt sich denn auch, daß der auf einen Konkursgläubiger entfallende Durchschnittsbetrag an ausgefallenen Konkursforderungen für die durch Zwangsvergleich erledigten Verfahren bedeutend niedriger ist. Im Jahre 1905 beträgt er noch nicht die Hälfte der Summe, die in den durch Schlußverteilung beendeten Verfahren auf einen Konkursgläubiger entfällt. Dabei zeigt sich von 1896 bis 1904 ein Rückgang der Ziffern, während im übrigen die Zahlen eine rückläufige Tendenz nur bis 1900, dann ein Ansteigen erkennen lassen.

Wieviel bessere Ergebnisse der Zwangsvergleich erzielt, als bei Schlußverteilung zu erwarten wäre, ergibt die Gegenüberstellung der Teilungsmassen, der Massekosten, Masseschulden, bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Konkursforderungen — Tabelle V —. Zieht man die Massekosten, Masseschulden und bevorrechtigten Konkursforderungen von der Teilungsmasse ab, so erhält man den Betrag, auf welchen die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger angewiesen wären, wenn das Verfahren bis zur Schlußverteilung durchgeführt werden würde. Und diese Beträge sind stets niedriger als die im Zwangsvergleich wirklich bewilligten. Es würde der Ausfall im Jahre 1904 z. B. statt 74,38 M. 83,63 M. und 1905 statt 78,00 M. 85,71 M. gewesen sein [1]).

5.

Die Dauer der Konkurse wird von der österreichischen, englischen, französischen und italienischen Statistik festgestellt. Ueber die deutschen Verhältnisse unterrichtet Tabelle VIIIa. Auch hier zeigt sich wieder ein Vorzug des Zwangsvergleichs. Er bringt das Verfahren viel schneller zu Ende. Während von 100 durch Schlußverteilung beendeten Konkursverfahren nur 94,9 Proz. weniger als ein Jahr, und nur 20,4 Proz. weniger als ein halbes Jahr gedauert haben, sind von den durch Zwangsvergleich erledigten 77,9 bezw. 42 Proz. von dieser Dauer. Im Laufe der Entwickelung haben die Verhältnisse sich wenig geändert; es ist ein Rückgang der Konkursverfahren, die weniger als ein Jahr und 1—2 Jahre dauerten, zu konstatieren, und eine Zunahme der Verfahren, die länger dauern. Die Reichsstatistik nimmt an [2]), daß die Konkurse der letzten Jahre größer und verwickelter gewesen sind.

Eine zweite Darstellung von der Dauer der Konkurse gibt Tabelle VIIIb. Sie verteilt die am 1. Januar 1906 schwebenden Konkursverfahren nach den Jahren der Eröffnung; hier zeigt sich, daß noch Konkurse aus dem Jahre 1895 schweben und die Zahlen von Jahr zu Jahr steigen.

1) Vierteljahrshefte, 1906, IV, S. 12.
2) Vierteljahrshefte, IV, S. 5.

Tabelle VIIIb.

von den im Jahre	Es schwebten noch eröffneten ..... Konkursen	am 1. Januar des Jahres	..... Konkurse	Proz.
1895	6431	1906	17	0,26
1896	6190	1906	13	0,21
1897	6358	1906	27	0,42
1898	6737	1906	37	0,55
1899	7057	1906	70	1,0
1900	7712	1906	134	1,7
1901	9419	1906	538	5,7
1902	8438	1906	667	7,9
1903	8176	1906	1005	12,3
1904	7936	1906	2215	27,9
1905	7708	1906	5586	72,5

6.

Der Zwangsvergleich liefert bessere Ergebnisse, er führt schneller zum Ziel, er ist endlich auch billiger. Dies zeigt Tabelle IX, welche nachweist, wie sich 100 beendete Konkursverfahren nach dem Verhältnis der Kosten zur Teilungsmasse verteilen. 66 Proz. der überhaupt beendeten Verfahren haben an Kosten 5—25 Proz. der Teilungsmasse erfordert, nur 2,8 Proz. erforderten weniger als 5 Proz. der Masse, 3,6 Proz. der Konkurse dagegen über 100 Proz. der Masse. Die durch Schlußverteilung beendeten Verfahren sind im allgemeinen etwas teurer: die Ziffern der beiden ersten Gruppen sind niedriger, die für die folgenden Gruppen dagegen höher als die Zahlen für die Konkursverfahren überhaupt. Die Zwangsvergleiche weisen die günstigsten Ziffern auf: fast die Hälfte aller Verfahren hat weniger als 15 Proz. der Teilungsmasse an Kosten erfordert. Die Entwickelung der Ziffern seit 1895 zeigt im allgemeinen eine Abnahme der Konkurse mit niedrigen und eine Zunahme der Verfahren mit höheren Kosten. Es tritt also zu dem Ergebnis einer Verlängerung auch das einer Verteuerung des Verfahrens.

7.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage nach dem Beruf der Gemeinschuldner. Diese wird von der Statistik des Auslandes noch sehr vernachlässigt. Die französische Statistik verteilt die Konkursfälle auf die einzelnen Erwerbszweige, denen die Gemeinschuldner angehören. Von der deutschen Konkursstatistik wird die Frage nach dem Beruf auf beiden Zählkarten gestellt. Hat der Gemeinschuldner mehrere Berufe, so ist auf der Karte über die Eröffnung des Konkurses der Hauptberuf, auf der Karte, die am Schluß des Konkursverfahrens ausgefüllt wird, derjenige Beruf angegeben, aus welchem der Konkurs vorwiegend seinen Ursprung herleitet. Bei Nachlaßkonkursen ist Berufs-, Erwerbs- oder Geschäftszweig des

Tabelle IX.

Art der Beendigung	Jahr	Von je 100 beendeten Konkursverfahren wiesen auf ein Verhältnis der Kosten des Verfahrens zur Teilungsmasse von .... Prozent										
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 75	75 bis unter 100	100 und mehr
Beendete Konkursverfahren überhaupt	1895	4,1	14,7	20,7	18,6	13,8	8,5	9,8	3,5	3,4	1,3	1,6
	1896	3,7	14,1	20,2	18,7	13,8	8,3	9,4	4,3	4,3	1,2	2,0
	1897	3,3	14,1	21,9	18,7	13,0	8,3	9,4	4,2	3,8	1,1	2,2
	1898	3,4	14,1	21,1	19,6	13,5	8,2	8,8	3,9	4,1	1,4	1,9
	1899	3,6	13,9	22,3	19,5	12,8	7,9	8,1	4,3	3,4	1,3	2,9
	1900	3,1	14,6	20,8	18,5	12,5	8,4	9,1	3,6	3,5	1,3	4,6
	1901	2,9	13,5	20,0	19,0	13,3	8,5	9,5	4,5	3,9	1,3	3,6
	1902	3,1	14,4	21,8	18,7	12,3	8,4	8,7	3,9	3,2	1,3	4,2
	1903	3,2	13,6	20,4	19,8	13,1	7,9	8,1	4,1	4,1	1,5	4,2
	1904	3,1	13,5	20,6	19,4	12,7	8,4	8,5	4,1	4,0	1,5	4,2
	1905	2,8	12,8	20,1	19,4	13,5	9,0	9,2	4,2	3,9	1,5	3,6
Durch Schlußverteilung beendete Konkursverfahren	1895	2,2	11,9	20,6	20,2	16,0	10,1	11,7	3,7	2,9	0,6	0,1
	1896	1,7	11,9	19,7	20,7	16,4	9,8	10,6	4,4	4,1	0,5	0,2
	1897	1,7	12,0	22,0	20,7	14,7	9,3	10,8	4,5	3,5	0,5	0,3
	1898	1,7	11,2	20,9	21,7	15,7	9,8	10,3	4,4	3,6	0,6	0,1
	1899	1,8	11,5	23,1	21,3	14,8	9,4	9,1	4,6	3,2	0,9	0,3
	1900	1,7	12,0	21,9	21,1	14,7	9,9	10,5	4,0	3,3	0,6	0,3
	1901	1,3	10,9	19,9	21,4	15,8	9,9	10,9	5,0	3,8	0,8	0,3
	1902	1,7	11,5	22,8	20,9	14,6	10,1	10,2	4,3	2,9	0,7	0,3
	1903	2,0	11,6	20,6	22,4	15,4	9,2	9,1	4,5	3,9	0,8	0,5
	1904	1,9	11,5	20,9	21,8	14,8	10,1	9,5	4,4	3,8	1,0	0,3
	1905	1,6	11,6	21,0	21,8	15,3	9,8	10,6	4,6	3,5	0,9	0,3
Durch Zwangsvergleich beendete Konkursverfahren	1895	7,5	23,0	23,9	17,1	10,6	5,6	5,8	2,8	2,5	0,6	0,6
	1896	7,1	19,8	24,6	17,0	9,7	5,5	7,4	3,4	3,0	1,2	1,3
	1897	5,7	20,2	25,4	16,6	11,0	6,7	6,7	2,9	2,9	0,7	1,2
	1898	6,2	22,6	25,1	17,2	10,5	5,3	5,2	2,6	3,2	1,1	1,0
	1899	6,6	21,3	24,6	18,8	9,9	5,1	6,0	3,5	2,4	0,9	0,9
	1900	5,6	24,5	23,1	16,8	9,9	6,6	6,3	2,4	2,5	1,0	1,3
	1901	5,4	23,6	25,1	17,3	9,8	6,7	5,9	2,9	2,0	0,5	0,8
	1902	6,1	24,3	24,7	17,6	9,3	5,8	5,7	2,3	2,3	0,8	1,1
	1903	5,5	22,2	25,4	17,4	9,9	5,7	5,7	3,0	2,4	0,9	1,9
	1904	6,0	22,7	25,9	16,9	9,5	4,8	5,9	3,2	2,4	1,0	1,7
	1905	5,6	21,9	22,6	16,8	11,0	8,0	6,3	3,0	2,9	0,9	1,0

Verstorbenen gezählt. Die Konkurse von Ehefrauen ohne eigenen Beruf sind der Berufsgruppe des Ehemanns zugerechnet worden. Die Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen ist nach den für die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 gegebenen Gesichtspunkten vorgenommen [1]).

Die Ziffern, welche die Verteilung der Konkurse auf die einzelnen Berufsgruppen nachweisen, vermögen nun nicht ein zuverlässiges Bild der Häufigkeit wirtschaftlichen Zusammenbruchs in diesen zu geben. Der Konkurs ist nur eine bestimmte rechtliche

1) Vierteljahreshefte 1906 IV, S. 14.

Form, in der sich ein Vermögenszerfall darstellt. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist eine andere Form, von ungleicher Bedeutung für die einzelnen Berufsgruppen, für die erste Gruppe, die Land- und Forstwirtschaft umfaßt, jedoch so häufig, daß die Angaben der Konkursstatistik für diese und für die übrigen Gruppen gar nicht verglichen werden können. Bei den Berufsgruppen, die zahlreiche Angehörige mit geringem Vermögen umfassen, kommt ferner in Betracht, daß der Vermögenszusammenbruch mit zahlreichen Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen beginnt, dann aber die vorhandenen Mittel so sehr erschöpft sind, daß von einer Verfolgung der Forderungen im Konkursverfahren abgesehen wird [1]. Gerade die Fälle größten Vermögenszerfalles führen oft nicht einmal zu einem Antrag auf Konkurseröffnung.

Die absoluten Zahlen für die Jahre 1895—1905 weist Tabelle X nach. Sie ergibt für die Mehrzahl der Berufsgruppen ein, wenn auch ungleichmäßiges und unterbrochenes, Anwachsen der Zahl der neuen Konkurse bis zum Jahre 1901; in wenigen Berufsgruppen, z. B. im Baugewerbe, hält diese aufsteigende Bewegung an, in der Mehrzahl der Gruppen tritt ein Rückgang ein.

Um Anhalte für die Häufigkeit der Konkurse in den einzelnen Berufsgruppen zu gewinnen, ist versucht worden, die Durchschnitte der absoluten Zahlen für 1895—1899 und 1900—1905 auf 1000 selbständige Erwerbstätige zu reduzieren. Dieses Verfahren ist durchaus nicht einwandsfrei. Die Konkurse sind nicht nur solche von selbständigen Erwerbstätigen; es sind diejenigen Fälle, welche das Vermögen nicht selbständiger Erwerbstätiger, so auch das Vermögen von Ehefrauen ohne eigenen Beruf betreffen, gar nicht auszuscheiden. Andererseits bietet aber die Reduktion auf 100000 Berufsangehörige, die z. B. in der Statistik des Jahres 1895 [2]) vorgenommen ist, auch keine größere Gewähr, da das Verhältnis der Angehörigen zu den Erwerbstätigen in den einzelnen Berufsarten verschieden ist, und die Konkursverfahren doch in erster Linie die Vermögen selbständiger Erwerbstätiger betreffen. Weitere Fehler ergeben sich in der Zählung von Konkursen über Gesellschaftsvermögen. Dann ist zu bedenken, daß die Zahlen der Berufszählung von 1895, die allein als Grundlage genommen werden können, für die Jahre seit 1900 keine sichere Grundlage mehr bilden. Und der durch die Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen bedingte Fehler in der Rechnung ist auch nicht für alle Berufsgruppen gleich groß, da eben die Entwickelung der einzelnen Berufskategorien keine gleichmäßige ist.

Es sind jedoch die Unterschiede, die für die einzelnen Berufsgruppen sich ergeben, so groß, daß trotz aller dieser Bedenken eine Berechnung Anhalte für die Beurteilung der Verhältnisse zu bieten

1) Vierteljahrshefte, 1906, IV, S. 14.
2) Vierteljahrshefte, 1896, IV, S. 146.

Tabelle X.

No.	Berufsgruppen, denen die Gemeinschuldner angehörten	Neue Konkurse im Jahre										
		1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I	Land- u. Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	504	484	564	472	489	626	693	647	551	477	413
II	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	9	12	5	6	4	13	26	21	21	21	17
III	Industrie der Steine und Erden	104	94	78	87	124	130	238	184	161	189	176
IV	Metallverarbeitung	232	220	204	231	257	291	379	305	335	301	335
V	Industrie der Maschinen und Instrumente	199	187	182	209	215	258	375	329	303	278	327
VI	Chemische Industrie	20	35	22	20	7	26	37	34	32	40	47
VII	Textilindustrie	118	119	150	146	137	118	169	142	129	141	144
VIII	Papierindustrie	62	53	45	55	62	55	88	63	77	68	61
IX	Lederindustrie	107	117	87	116	161	143	154	175	141	145	133
X	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	287	267	288	300	376	453	501	438	450	435	423
XI	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	688	645	648	754	667	719	856	739	795	698	793
XII	Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	912	769	807	808	839	849	1006	949	862	847	766
XIII	Baugewerbe	288	304	335	337	404	515	560	513	526	640	689
XIV	Polygraphische Gewerbe	46	46	48	45	50	64	56	63	66	71	57
XV	Künstlerische Gewerbe	10	6	4	3	6	3	13	8	10	12	14
XVI	Handelsgewerbe	2845	2731	2790	3039	3136	3322	4081	3930	3882	3874	3642
XVII	Versicherungsgewerbe	7	6	8	5	2	12	11	9	18	24	28
XVIII	Verkehrsgewerbe	58	56	62	81	72	93	99	115	89	86	84
XIX	Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	415	396	465	436	524	608	725	673	614	602	581
XX	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	6	14	11	4	10	13	13	21	13	16	31
XXI	Beamte, liberale Berufe	85	93	86	82	94	131	191	200	231	211	229
XXII	Ohne Beruf und Berufsangabe	86	82	85	95	77	152	246	237	284	298	350

vermag. Tabelle XI ergibt für das Handelsgewerbe eine außerordentlich große Zahl: 50,2 Prom. für 1895—1899, 64,6 Prom. für 1900—1905. An zweiter Stelle steht die Berufsgruppe Beherbergung und Erquickung, die nur 2,5 Prom. bezw. 3,6 Prom. aufweist. Alle übrigen Gruppen treten bedeutend zurück. Für die einzelnen Gewerbezweige sind die Angaben in Tabelle XII geboten. Die polygraphischen Gewerbe stehen in den Jahren 1895—1900 an erster Stelle, werden aber 1900—1905 von den Gruppen Bergbau und Hüttenwesen und Industrie der Steine und Erden überholt. Die Textilindustrie, die künstlerischen Gewerbe, die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe weisen außerordentlich niedrige Ziffern auf. Ungleich ist auch das Verhältnis der Zahlen für 1895—1899 und 1900—1905; zwar weisen alle Berufsgruppen eine Zunahme auf, aber diese ist außerordentlich verschieden. Auf die Einzelheiten einzugehen ist

Tabelle XI.

Berufsgruppe	Zahl der neuen Konkurse pro Jahr im Durchschnitt für			
	1895—1899		1900—1905	
	absolut	auf 1000 selbständige Erwerbstätige	absolut	auf 1000 selbständige Erwerbstätige
Land- u. Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	502,6	0,2	567,8	0,22
Handelsgewerbe	2908,2	50,2	3788,6	65,4
Versicherungsgewerbe	5,6	0,78	17	2,4
Verkehrsgewerbe	65,8	0,8	94,3	1,1
Beherbergung u. Erquickung	447,2	2,5	633,8	3,6
Häusliche Dienste und Lohnarbeit	9	0,02	18,6	0,04
Beamte, liberale Berufe	88	0,19	198,5	0,43
Ohne Beruf und Berufsangabe	85	0,04	257,8	0,12

bedenklich, da die Unsicherheit der Grundlagen dieser Berechnung nur großen Unterschieden Bedeutung beizulegen gestattet. Noch mehr gilt dieses Bedenken für die Gegenüberstellung der Konkurshäufigkeit der einzelnen Gewerbezweige und der Größe der Betriebe in diesen, da die Zahlen der Betriebe und der selbständigen Erwerbstätigen sich nicht decken. Und ein weiterer Umstand erschwert wieder die Gegenüberstellung der Zahlen mit den Ziffern, welche angeben, wie viele der Betriebe im Besitz von Einzelpersonen sich befinden. Es sind hier die zu verschiedenen Gewerbearten gehörenden Betriebe als Einheiten gezählt, während bei der Einteilung nach Größenklassen die unter einer Leitung stehenden Betriebe, die mehreren Gewerbearten angehören, in ebensoviele Betriebe zerlegt sind.

Die Konkursstatistik des Jahres 1895 hebt hervor, daß die Zahl der neuen Konkurse in einigen Berufs- und Gewerbearten auffallend hoch ist, in denen namentlich Handwerker und kleine Gewerbetreibende vertreten sind. Dies wird durch die Zahlen der Tabelle XII durchaus nicht bestätigt. Die Gruppe der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit dem größten Anteil kleiner Betriebe zeigt sehr niedrige Ziffern, ebenso die nächstfolgenden Gruppen: die künstlerischen Gewerbe und die Textilindustrie. Die Papierindustrie, die Industrie der Steine und Erden, die polygraphischen Gewerbe, in denen der Kleinbetrieb sehr zurücktritt, zeigen hohe Konkursziffern. Von den Gewerbegruppen, in denen die größeren Betriebe mehr hervortreten, zeigen nur wenige niedrigere Ziffern als Gewerbegruppen mit höherem Anteil der Kleinbetriebe. Im übrigen läßt sich eher das Gegenteil der von der Konkursstatistik des Jahres 1895 aufgestellten Behauptung erkennen, daß die Zahl der Konkurse, auf 1000 selbständige Erwerbstätige berechnet, um so größer ist, je geringer der Anteil der Kleinbetriebe ist. Das Resultat ist um so mehr bemerkenswert, als infolge der Art der Berechnung der Anteil für die

Tabelle XII.

Gewerbegruppen	Zahl der neuen Konkurse pro Jahr im Durchschnitt für 1895—1899 absolut	1895—1899 auf 1000 selbständige Erwerbstätige der Gruppe	1900—1905 absolut	1900—1905 auf 1000 selbständige Erwerbstätige der Gruppe	Zahl der [1] Kleinbetriebe absolut	Kleinbetriebe Proz.	Mittelbetriebe absolut	Mittelbetriebe Proz.	Großbetriebe absolut	Großbetriebe Proz.	Von den Betrieben waren im Besitz von Einzelpersonen [2] absolut	Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bergbau und Hüttenwesen	7,1	2,5	19,8	6,9	1 839	44,2	1 144	27,5	1181	28,3	2 144	62,3
Industrie der Steine und Erden	97,4	2,8	179,7	5,1	31 495	65,3	14 804	30,7	1930	4,0	40 920	91,5
Metallverarbeitung	228,8	1,5	324	2,1	144 911	91,4	12 141	7,7	1405	0,9	152 623	97,8
Maschinenindustrie	198,4	2,3	311,6	3,6	79 353	90,3	6 898	7,8	1628	1,9	83 596	96,5
Chemische Industrie	20,8	2,0	36	3,4	8 228	79,2	1 781	17,2	376	3,6	9 034	90,4
Textilindustrie	13,4	0,67	140,5	0,7	193 358	94,2	8 674	4,2	3260	1,6	198 234	98,0
Papierindustrie	53,3	3,2	68,7	4,1	14 019	79,5	3 010	17,1	602	3,4	15 498	93,8
Lederindustrie	117,6	2,5	148,5	3,2	43 847	92,7	3 228	6,8	250	0,5	45 436	97,6
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	303,6	1,4	447,7	2,2	204 702	93,1	14 458	6,6	754	0,3	209 996	98,4
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	680,4	3	750	3,3	246 567	91,3	21 578	8,0	1826	0,7	249 757	97,0
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	827	0,98	879,8	1,0	830 657	97,9	17 392	2,0	796	0,1	842 260	99,5
Baugewerbe	333,6	1,6	573,8	2,8	167 833	84,3	27 854	14,0	3298	1,7	193 766	98,2
Polygraphische Gewerbe	47	3,5	62,8	4,7	9 556	67,4	4 214	29,6	423	3,0	11 733	90,2
Künstlerische Gewerbe	5,8	0,56	10	1	8 939	94,0	555	5,8	17	0,2	9 283	98,4

1) Die Deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts S. 81. Die unter einer Leitung stehenden Betriebe, die mehreren Gewerbearten angehören, sind in ebenso viele Betriebe zerlegt.

2) Die zu verschiedenen Gewerbearten gehörenden Betriebe sind hier als Einheiten gezählt. Deutsche Volkswirtschaft S. 105.

Gewerbegruppen mit vorherrschendem Großbetriebe kleiner erscheint, als er wirklich ist. Zu den selbständigen Erwerbstätigen gehören auch die leitenden Beamten der großen Unternehmungen, deren Zahl jedenfalls die Zahl der Unternehmungen übersteigt, und die wiederum für Konkurse weniger in Betracht kommen als kleine Unternehmer. Es müßte also ceteris paribus für die Gewerbegruppen mit vorherrschendem Großbetriebe ein kleinerer Prozentsatz sich ergeben, und es ist die Tatsache, daß durchaus höhere Sätze sich finden, um so mehr zu beachten. Ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Konkurse in den einzelnen Gewerbegruppen und der vorherrschenden Form der Unternehmung läßt sich nicht erkennnen.

8.

Die Zahlen für die einzelnen Gewerbegruppen werden in der deutschen Konkursstatistik noch insofern detailliert, als die verschiedene Häufigkeit der einzelnen Beendigungsarten der Konkursverfahren in den einzelnen Berufen untersucht wird. Die weit wichtigere Feststellung der Schulden- und Teilungsmassen und der finanziellen Ergebnisse der Konkursverfahren in den einzelnen Erwerbs- oder Geschäftszweigen wird noch nicht geboten.

9.

Die deutsche Konkursstatistik schließt mit einer eingehenden Darstellung der Konkurse der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab. Es werden für diese im wesentlichen die gleichen Nachweise erbracht, die in den mitgeteilten Tabellen für alle Konkurse gegeben sind. Die Gesamtzahlen sind in Tabelle II enthalten. Eine Spezialisierung für die einzelnen Formen der Handelsgesellschaft und Genossenschaft bringt Tabelle XIII, welche die Zahl der beendeten Konkursverfahren von 1895 bis 1905 mitteilt. Sie zeigt den überragenden Anteil der offenen Handelsgesellschaften. Außerordentlich gestiegen sind die Ziffern für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Im übrigen sind die Zahlen für die einzelnen Jahre außerordentlich schwankend und teilweise sehr klein. Durch diese beiden Umstände werden die Relativzahlen der Tabellen XIV und XV stark beeinflußt und weisen daher auch oft so bedeutende Unterschiede und Schwankungen auf, daß weder ein bestimmtes Verhältnis noch eine klare Richtung der Entwickelung erkannt werden kann. Tabelle XIV weist für die Konkurse der einzelnen Unternehmungsformen die Schuldenmasse nach, die Zahl der Konkursgläubiger und den auf jeden durchschnittlich entfallenden Konkursforderungsbetrag. Den größten Betrag der Schuldenmasse weisen die Konkurse der Aktiengesellschaften auf; besonders auffallend sind die Jahre 1902, 1904 und 1905, im übrigen ist eine steigende Tendenz zu konstatieren. Die Zahlen für die offenen Handelsgesellschaften weisen geringere, die Ziffern für die Genossenschaften dagegen größere Unterschiede auf. Die Zahlen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Tabelle XIII.

Beendete Konkursverfahren von											
im Jahre:	1895 [1]	1896 [1]	1897	1898	1899 [1]	1900	1901	1902 [1]	1903	1904	1905
Offenen Handelsgesellschaften	244	193	185	206	233	225	251	294	342	305	303
Kommanditgesellschaften	22	19	23	31	20	17	23	31	26	28	30
Aktiengesellschaften	22	14	24	13	13	3	9	10	26	20	21
Zusammen Handelsgesellschaften	291	227	232	250	267	245	283	336	394	353	354
Genossenschaften m. unbeschr. Haftpflicht	7	9	8	9	5	3	7	6	6	3	3
Genossenschaften m. b. H.	6	11	16	16	21	15	15	9	25	23	23
Genossenschaften mit Nachschußpflicht	—	—	—	—	1	1	—	1	—	2	—
Zusammen Genossenschaften	13	20	24	25	27	19	22	16	31	28	26
Gesellschaften m. b. H.	1	5	8	12	9	16	13	39	43	83	79

lassen ein bedeutendes, wenn auch nicht stetiges Steigen erkennen. Wie sehr durch die Schwankungen der ohnehin niedrigen absoluten Zahlen die Relativzahlen beeinflußt werden, zeigt sich deutlich in den Ziffern, welche die Durchschnittszahlen der Konkursgläubiger und den auf den Konkursgläubiger entfallenden durchschnittlichen Konkursforderungsanteil angeben. Das gilt im besonderen für die Aktiengesellschaften. Die Gegenüberstellung der Zahlen für die Gesellschaften und Genossenschaften mit den Ziffern für die Konkurse überhaupt — Tabelle V — ergibt in allen Jahren wesentlich höhere Beträge der Schuldenmasse für die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Die Ziffern der Genossenschaften mit beschränkter Haftung sind gewöhnlich niedriger, die für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zumeist höher. Entsprechend ist das Verhältnis der Durchschnittszahl der Konkursgläubiger. Der auf den einzelnen Konkursgläubiger entfallende Forderungsbetrag ist mit ganz geringen Ausnahmen in den Konkursen der Genossenschaften und Gesellschaften höher, der auf einen Konkursgläubiger in den Konkursen der Aktiengesellschaften des Jahres 1902 entfallende Betrag ist ungefähr 100mal so hoch als der für die Gläubiger in sämtlichen Konkursen festgestellte Durchschnittsbetrag, und der des Jahres 1905 über 20mal so hoch.

Auch die Berechnungen der Tabelle XV zeigen sehr bedeutende Schwankungen. Die Beträge der ausgefallenen Konkursforderungen sind in den meisten Jahren in den Konkursen der offenen Handelsgesellschaften am größten, in den Jahren 1902, 1904 und 1905 da-

1) Dazu 1895: 3 Kommanditgesellschaften auf Aktien
1896: 1 " " "
1899: 1 " " "
1902: 1 " " "

Tabelle XIV.

Bei den beendeten Verfahren über das Vermögen von	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Auf ein beendetes Konkursverfahren entfiel als Schuldenmasse der Betrag von . . . M.											
I. Offenen Handelsgesellschaften	112 693	92 201	154 411	96 776	109 411	95 928	101 749	113 023	116 696	113 056	114 520
II. Kommanditgesellschaften	74 539	152 962	172 747	195 244	343 148	196 960	131 451	141 138	202 889	333 400	323 902
III. Aktiengesellschaften	343 404	377 809	568 207	200 788	758 044	947 314	542 627	10 110 883	832 956	4 206 865	5 642 880
IV. Genossenschaften m. u. H.	51 926	270 524	9 099	344 138	245 262	16 243	43 664	87 649	49 030	30 594	285 020
V. Genossenschaften m. b. H.	10 312	7 721	12 653	20 427	23 041	72 817	25 984	69 910	66 530	29 503	45 375
VI. Genossenschaften m. Nachschußpflicht	—	—	—	—	21 442	184 554	—	23 698	—	1 949	—
VII. Gesellschaften m. b. H.	14 243	40 131	92 318	140 058	48 701	46 419	69 126	95 929	57 349	139 247	105 649
Auf ein beendetes Konkursverfahren kamen Konkursgläubiger											
I.	72	76	69	69	76	80	80	116	82	80	80
II.	69	70	67	59	122	74	73	85	92	88	83
III.	105	69	342	97	305	223	300	91	132	579	151
IV.	27	219	10	290	282	33	74	103	31	64	112
V.	27	27	37	38	33	53	23	23	56	40	40
VI.	—	—	—	—	10	38	—	46	—	11	—
VII.	37	40	52	36	73	52	52	56	64	62	129
Auf einen Konkursgläubiger entfielen als Konkursforderung											
I.	1 555	1 218	2 215	1 410	1 431	1 200	1 278	978	1 427	1 406	1 430
II.	1 080	2 175	2 597	3 313	2 822	2 668	1 790	1 671	2 217	3 792	3 910
III.	3 283	5 493	1 661	2 062	2 482	4 242	1 807	111 722	6 316	7 270	37 417
IV.	1 933	1 233	877	1 187	870	497	592	850	1 599	478	2 537
V.	372	288	343	539	696	1 383	1 107	3 099	1 185	745	1 128
VI.	—	—	—	—	2 144	4 857	—	515	—	186	—
VII.	385	1 003	1 788	3 855	669	891	1 329	1 723	892	3 874	817

Tabelle XV.

bei Konkursen von	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ausgefallene, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in 1000 M.											
I. Offenen Handelsgesellschaften	21 569	13 597	20 435	14 718	20 253	16 424	19 559	25 885	31 424	26 566	29 143
II. Kommanditgesellschaften	1 107	2 549	1 916	4 937	5 051	2 935	2 389	3 079	3 802	7 512	8 171
III. Aktiengesellschaften	5 080	4 505	10 329	2 110	7 001	2 594	2 507	62 385	13 177	27 920	111 214
IV. Genossenschaften m. u. H.	103	328	—	44	405	—	8	326	—	—	—
V. Genossenschaften m. b. H.	29	54	135	149	305	602	264	34	971	53	723
VI. Genossenschaften mit Nachschußpflicht	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—
VII. Gesellschaften m. b. H.	—	94	559	1 466	260	543	729	2 894	2 011	16 188	5 448
Ausgefallene Beträge von 100 M. nicht bevorrechtigter Konkursforderungen											
I.	81,20	77,31	72,50	75,80	80,81	77,51	78,68	80,98	79,90	78,27	85,2
II.	76,01	88,38	48,36	81,91	74,33	88,13	80,37	73,53	72,54	81,80	84,3
III.	68,29	85,75	80,31	82,48	71,32	91,56	51,48	61,73	61,83	33,24	94,1
IV.	28,53	13,50	—	1,42	33,19	—	2,74	62,04	—	—	—
V.	56,82	63,91	71,83	46,38	66,82	55,61	68,98	5,53	58,65	8,10	70,0
VI.	—	—	—	—	—	—	—	33,43	—	88,56	—
VII.	—	47,28	76,77	87,89	60,32	75,15	82,48	83,29	84,09	83,60	79,8
Auf einen Konkursgläubiger entfallen ausgefallene, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen											
I.	1 236	934	1 595	1 052	1 147	918	995	763	1 127	1 088	1 202
II.	806	1 908	1 252	2 702	2 077	2 344	1 430	1 181	1 599	3 051	3 288
III.	2 209	4 682	1 322	1 668	1 764	3 872	928	68 936	3 848	2 412	35 117
IV.	550	166	—	17	287	—	16	526	—	—	—
V.	211	183	230	246	460	762	749	170	692	68	782
VI.	—	—	—	—	—	—	—	170	—	164	—
VII.	—	473	1 356	3 372	396	651	1 084	1 411	729	3 167	536

gegen überwiegen die Konkurse der Aktiengesellschaften, obgleich deren Zahl nur 10, 20, 21 gegenüber 294, 305, 303 Konkursen von offenen Handelsgesellschaften beträgt. Das Verhältnis der ausgefallenen Beträge zu den Konkursforderungen überhaupt weist so erhebliche Schwankungen auf, daß ein Vergleich mit den Gesamtziffern der Tabelle VII kaum durchführbar ist. Dagegen lassen die Ziffern, welche den auf einen Konkursgläubiger entfallenden Betrag ausgefallener nichtbevorrechtigter Konkursforderungen angeben, deutlich erkennen, daß die Ergebnisse der Gesellschaftskonkurse viel schlechter sind als die der Konkurse überhaupt. Besonders ungünstig schließen die Konkurse der Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften ab. Der auf einen Gläubiger im Konkurs einer Aktiengesellschaft entfallende Betrag ausgefallener Forderungen ist im Jahre 1902 ungefähr 90mal so groß, im Jahre 1905 ca. 30mal so groß als der für die Konkursgläubiger überhaupt ermittelte Durchschnitt. Die finanziellen Ergebnisse der Genossenschaftskonkurse sind weit besser. Die Ge-

samtsumme der ausgefallenen Beträge ist gering, das Verhältnis zu den vorhandenen, nicht bevorrechtigten Konkursforderungen günstiger, der auf einen Konkursgläubiger entfallende Durchschnittsbetrag ausgefallener Forderungen ist niedriger. Die Zahlen bleiben hinter den für die Konkurse überhaupt ermittelten Ziffern zum Teil weit zurück.

IV.

1.

Nach Darstellung der konkreten Verhältnisse und ihrer Entwickelung gilt es, Anhalte für die Beurteilung der Ziffern zu gewinnen, zu fragen, ob die Zahlen hoch oder niedrig sind. Dies ist nur möglich durch Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen anderer Länder. Dies ist jedoch nicht durchführbar. Die Verschiedenheiten des materiellen und des Prozeßrechts verbieten eine vergleichende Zusammenstellung schon, ganz abgesehen von den Ungleichheiten der statistischen Erhebung und Verarbeitung. Es ist nur eine Darstellung der Ergebnisse der Statistik jedes Landes für sich gesondert möglich. Diese bietet vieles Interessante, erfordert aber viel Raum, zumal eine Skizzierung der wichtigsten konkursrechtlichen Bestimmungen unumgänglich ist[1]), deren Kenntnis bei einer Zusammenstellung der Ergebnisse der deutschen Konkursstatistik vorausgesetzt werden kann.

Wenn nun auch ein Vergleich der Ergebnisse für die einzelnen Jahre zwischen den verschiedenen Ländern nicht möglich ist, so kann doch, unter Berücksichtigung der Aenderungen in den rechtlichen Grundlagen, die Entwickelung der Zahlen in den einzelnen Ländern verglichen werden. Dabei sind aber nicht alle Angaben in Betracht zu ziehen. Es werden einmal diejenigen Punkte auszuschalten sein, die das Verfahren betreffen, da bei den vorhandenen Unterschieden die Gegenüberstellung der Entwickelung z. B. der einzelnen Beendigungsarten wenig Wert hat. Dann wird die Frage nach dem Berufe der Gemeinschuldner nur insoweit behandelt werden können, als die verschiedene rechtliche Begrenzung der Kreise von physischen und juristischen Personen, auf welche das Konkursverfahren in den einzelnen Ländern Anwendung findet, zur Darstellung gelangt und die verschiedene Gruppierung der Berufe berücksichtigt wird. Von den übrig bleibenden Fragen bieten die Entwickelung der finanziellen Ergebnisse und Verhältnisse, die Tendenzen hinsichtlich der Dauer und der Kosten des Verfahrens besonderes Interesse.

Die Beantwortung dieser Fragen soll einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben.

---

1) Vergl. Alexander, Das Konkursrecht aller Länder der Erde 1892; Leske und Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, I, 1895; Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Artikel Konkurs, V, S. 292 ff.; Wirminghaus a. a. O., S. 11 ff., 161 ff., 321 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1906.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

I. Gesetz vom 12. Juni 1906, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes vom 17. Februar 1905 über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Vergünstigungen. S. 775.

II. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906, mit welcher auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirrfabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird. S. 339.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906, mit welcher die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird. S. 749.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benutzung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ). S. 995.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Dezember 1906, betreffend die Anmeldung von Marken. S. 1153.

III. Gesetz vom 27. Februar 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln. S. 365. Entsprechende Gesetze vom 30. Juni 1906, für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906, S. 801, und vom 28. Dezember 1906, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907. S. 1192.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1906, betreffend

die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien. S. 565.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, betreffend die provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll. S. 567. Dazu Verordnung vom 1. Juli 1906, S. 802, und Verordnung vom 14. April 1906. S. 721.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Montenegro. S. 636.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. S. 647.

Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, S. 25.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, betreffend die Inkrafttretung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906. S. 120.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906 erlassen wird. S. 120. Aenderungen in der Verordnung vom 6. Dezember 1906. S. 1047.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Januar 1905. S. 179.

Viehseuchenübereinkommen vom 25. Januar 1905 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, S. 297. Dazu Verordnung vom 21. Februar. S. 336.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, womit das Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird. S. 327.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe, S. 326. Dazu Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1906. S. 331.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 21. Februar 1906, womit das Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. S. 332.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai 1906, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche. S. 739. Aenderung durch Verordnung vom 8. Oktober 1906. S. 1038.

Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. S. 470.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906. S. 367.

Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom

11. Februar 1906, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut. S. 479.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 28. Februar 1906, womit das Uebereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird. S. 483.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen. S. 484.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien vom 12. Februar 1906. S. 535.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906. S. 917.

Viehseuchenübereinkommen vom 9. März 1906 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. S. 956.

Erklärung vom 28. Juni 1906 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Artikels 16 des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages. S. 961.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland. S. 487.

Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehrs. S. 1192.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1906 wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Ueberweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker. S. 1043.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Dezember 1906, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften. S. 1111.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1906, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. S. 353.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren. S. 347.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet. S. 655.

Verordnung des Handelsministeriums vom 10. April 1906, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. S. 701.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906, betreffend Aenderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters. S. 729.

Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, über die Unterstützung der Handelsmarine. S. 1191.

IV. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude festgesetzt wird. S. 748. Entsprechende Verordnungen vom 10. Mai 1906, S. 748 und vom 16. Juni 1906, S. 913.

V. Gesetz vom 30. Juni 1906, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906. S. 799. Entsprechendes Gesetz vom 28. Dezember 1906, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1907, dann betreffend die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906. S. 1187.

Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1906, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907, sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind. S. 963.

VI. Gesetz vom 6. März 1906 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 605.

I. Organisatorische Bestimmungen. 1. Errichtung der Gesellschaft. 2. Die gesellschaftlichen Organe. a) Die Geschäftsführer (der Vorstand). b) Der Aufsichtsrat. c) Die Generalversammlung. d) Minderheitsrechte. 3. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. a) Allgemeine Bestimmungen. b) Erhöhung des Stammkapitals. c) Herabsetzung des Stammkapitals. 4. Zweigniederlassungen. II. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter. 1. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft. 2. Die Stammeinlagen. 3. Nachschüsse. 4. Die Geschäftsanteile. III. Auflösung. 1. Auflösung. 2. Liquidation. IV. Umwandlung anderer Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. V. Behörden und Verfahren. VI. Ausländische Gesellschaften. VII. Steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen. VIII. Strafbestimmungen, Schlußbestimmung.

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 759.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 u. 116) des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 763.

Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck. S. 715.

§ 1. Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:
1) Die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Uebernahme

von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten; 2) alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2. Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1) Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck; 2) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 3) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 4) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener); 5) die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein. Abs. 2. Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsregisters zu beurteilen.

§ 3. Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Ueberbringer) lauten. Abs. 2. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Ueberbringer)" beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angaben darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Ueberbringer) auszubezahlen.

§ 4. Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Abs. 2. Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsort verschieden sein. Abs. 3. Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Scheck als an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5. Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 6. Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich. Abs. 2. Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren. Abs. 4. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf der Abschrift eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

§ 8. Eine Annahme findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 9. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Einige Ausnahmen.

Der Ausstellungs- und Ankaufstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, solange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10. Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 11. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Ueberbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden. Abs. 2. Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12. Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13. Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam: 1) wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat; 2) wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, daß der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam. Abs. 2. Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15. Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. Abs. 2. Wie Aussteller und Indossant haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge mitunterzeichnet hat.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller nnd die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und 2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Proteste insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation erfolgen.

§ 17. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung über die Benachrichtigung der Vormänner und deren Einlösungsrecht, über die Geltendmachung des Regreßrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45—52, 54, 55 und 81 Absatz 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18. Verjährung der Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in 3 bezw. 6 Monaten.

§ 19. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20. Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung enthält: 1) über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen; 2) über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben; 3) über das Prokuraindossament; 4) über falsche oder verfälschte Wechsel — *nähere Bestimmungen* —; 5) über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche, mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat; 6) über die Einreden des Wechselschuldners; 7) über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen; 8) über den Protest; 9) über Ort und Zeit der im Wechselverkehr vorzunehmenden Handlungen und endlich 10) über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen.

§ 21. Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 73, Absatz 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf 30 Tage festzusetzen ist. Abs. 2. Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittelst einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§ 389—400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22. Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“ dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle ist, kann er bei Präsentation den Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungstelle zahlbar stellen. Die Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23. Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2, Z. 5) zusteht oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in Höhe von drei Prozent des nicht gedeckten Scheckbetrages. Abs. 2. Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das Verfahren wird nur dann von Amtswegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangte, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von 6 Monaten verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monates

nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden. Abs. 4. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges. Abs. 5. Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unverbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

§ 24. Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften. Abs. 2. Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

§ 25. Schecks, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf die hierzu bestimmten Blanketten eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebühr von vier Hellern von jedem Stück; Schecks, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von zehn Hellern von jedem Stück. Auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sowie die im § 16 angeführte Erklärung des Bezogenen und die im § 16 angeführte Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks sind stempelfrei. Abs. 2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Ueberweisungs-(Uebertrags-)schecks und auf Effektenschecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effektenschecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Schecks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen. *Abs. 3—6.*

§ 26. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von 3 Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Abs. 2. Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks. S. 795.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. S. 915.

Verordnung des Handelsministeriums vom 10. August 1906, betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages. S. 987.

Gesetz vom 11. Dezember 1906, betreffend die Berichtigung der Grundbücher. S. 1143.

Miszellen.

I.

Die Sterblichkeit der Ortsgeborenen in Berlin.

Von R. Kuczynski (Schöneberg).

Vor nahezu 250 Jahren gab der Begründer der wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik John Graunt der Vermutung Ausdruck, die Sterblichkeit der Einheimischen in London sei geringer als die der Zuzügler [1]). Einen Beweis für diese Ansicht vermochte er nicht zu erbringen, und in Deutschland wenigstens gab es noch vor einem Jahrzehnt keine einzige Stadt, für die eine entsprechende einwandfreie Untersuchung vorgelegen hätte. Inzwischen hat Boeckh 4 nach seiner Methode von mir berechnete Sterbetafeln der ortsgeborenen Berliner veröffentlicht [2]). Danach betrug die korrekte

Sterblichkeitsziffer der	für 1893 männl.	weibl.	überh.	für 1894 männl.	weibl.	überh.
Gesamtbevölkerung	29,68	26,17	27,96	27,07	23,24	25,21
ortsgeborenen Bevölkerung	29,99	25,98	28,03	27,43	23,23	25,38

Die aus der Sterbetafel durch Umkehrung der Summe der Lebensdauer abgeleitete Sterblichkeitsziffer war also in beiden Jahren für die Ortsgeborenen ungefähr die gleiche wie für die Gesamtbevölkerung. In beiden Jahren wiesen die geborenen Berliner eine unerheblich höhere, die geborenen Berlinerinnen eine verschwindend geringere Sterblichkeit auf als die außerhalb Geborenen.

Vergleicht man die aus der Sterbetafel entwickelten Sterblichkeitskoeffizienten der verschiedenen Altersabschnitte im einzelnen, so fällt beim männlichen Geschlecht zunächst die günstigere Sterblichkeit der in Berlin geborenen Knaben bis zum Jünglingsalter ins Auge. Dann setzt ein Umschlag ein, 1893 beim 18., 1894 erst im 20. Jahre. Bis zum 35. Jahre unterliegen dann regelmäßig die in Berlin geborenen Männer einer größeren Sterblichkeit als der Durchschnitt. Auch in der zweiten Hälfte der Dreißiger und der ersten Hälfte der Vierziger war im allgemeinen die Sterblichkeit unter den in Berlin Geborenen un-

1) Vergl. des Verfassers „Zug nach der Stadt“, Stuttgart 1897, S. 168.
2) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 24. Jahrg., 1897, S. 133 ff.

günstiger. Während dann im Jahre 1894 die ungünstigere Stellung der Ortsgeborenen im ganzen, wenn auch von zahlreichen Abweichungen unterbrochen, bis an das Ende des 7. Jahrzehnts anhält, um erst im 8. und 9. Jahrzehnt einer im allgemeinen günstigeren Stellung Platz zu machen, weisen umgekehrt im Jahre 1893 die Ortsgeborenen bis zum 70. Lebensjahre im allgemeinen eher eine günstigere Sterblichkeit auf und erreichen erst im 8. und 9. Lebensjahrzehnt die Sterblichkeit des Durchschnittes.

Auch beim weiblichen Geschlecht unterliegen die ortsgeborenen Kinder einer günstigeren Sterblichkeit. Hier setzt die Wandlung schon im 16. Jahre ein und dauert wie beim männlichen Geschlecht bis etwa zum 35., doch ist beim weiblichen Geschlecht die Entwickelung nicht so regelmäßig. Für die zweite Hälfte des 4. Lebensjahrzehnts finden wir dann im Jahre 1893 im Gegensatz zu 1894 eine ungünstigere Sterblichkeit der Ortsgeborenen. Nachdem dann in beiden Beobachtungsjahren in den nächsten Altersjahren der Verlauf der Sterblichkeit ein schwankender ist, zeigt sich insbesondere im Jahre 1893 eine geringere Greisensterblichkeit unter den Ortsgeborenen.

Die durchschnittliche Lebensdauer war höher unter den Ortsgeborenen beim männlichen Geschlecht im Jahre 1893 vom 43., im Jahre 1894 vom 57. Jahre an, beim weiblichen Geschlecht in beiden Beobachtungsjahren bei der Geburt und ausnahmslos vom 28. Jahre an.

Damit war eine wissenschaftliche Beantwortung der Frage nach der Sterblichkeit der ortsgeborenen und der auswärts geborenen Berliner Bevölkerung gegeben, und die weitverbreitete Ansicht, die günstige Sterblichkeit der Berliner Bevölkerung sei auf eine besonders geringe Sterblichkeit der Zugezogenen zurückzuführen, vollständig widerlegt. Diejenigen, die diese Ansicht weiter verfochten, übergingen denn auch jene Untersuchung mit Stillschweigen. Erst im Jahre 1903 nahm Ballod in einem Referat über die Sterblichkeit der Großstädte auf der Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts dazu Stellung. Er erklärte: „Die Vergleichbarkeit einer Sterbetafel der geborenen Berliner mit der aller Berliner (ist) schon an sich unzulässig und zwar aus dem Grunde, weil in den ersten Lebensjahren die Sterblichkeit aller Berliner nahezu vollständig mit der der geborenen Berliner übereinstimmen muß, indem es nur sehr wenige Zugewanderte gibt. Erst beim 15. Lebensjahre erreicht die zugewanderte Bevölkerung die gleiche Höhe wie die einheimische, bei den höheren Altersklassen, namentlich vom 40.—50. Lebensjahr, übertrifft die Zahl der Zugewanderten die der Ortsgeborenen um das 3—4-fache. Einen korrekten Vergleich ermöglicht lediglich die Gegenüberstellung der Sterbekoeffizienten der ortsgeborenen und der zugewanderten Bevölkerung, welche Gegenüberstellung ja auch im Berliner Statistischen Jahrbuch enthalten ist“ [1]). Der Einwand, die angeblich günstigere Sterblichkeit der Auswärtsgeborenen könne bei einem Vergleich der Sterbetafeln der

1) Bulletin de l'Institut International de Statistique, T. XIV, 2e Livraison, p. 409.

Ortsgeborenen und der Gesamtbevölkerung darum nicht voll in die Erscheinung treten, weil die Auswärtsgeborenen in den ersten Altersjahren nur schwach vertreten seien, könnte doch aber nur dann einen Sinn haben, wenn die Auswärtsgeborenen in den ersten Lebensjahren eine günstigere Sterblichkeit hätten als die Ortsgeborenen. Tatsächlich ist aber, wie gezeigt, gerade das Gegenteil der Fall: die zugewanderten Kinder beiderlei Geschlechts hatten in beiden Jahren eine höhere Sterblichkeit als die in Berlin Geborenen. Aber abgesehen davon, bedarf es überhaupt erst eines Beweises, daß, wenn die Sterblichkeit von A nicht höher ist als die von A + B, die Sterblichkeit von A auch nicht höher sein kann als die von B? Ist es nicht ohne weiteres klar, daß in den obigen Darlegungen, die etwas gekürzt die Ausführungen des Statistischen Jahrbuches wiedergeben, der Begriff der Gesamtbevölkerung durchweg durch den der Auswärtsgeborenen ersetzt werden kann, daß, wenn beispielsweise die Lebensdauer der ortsgeborenen Frauen vom 28. Altersjahre an länger ist als die aller Frauen, sie auch höher ist als die der Auswärtsgeborenen? Tatsächlich führt denn auch die Gegenüberstellung der Sterbeziffern der Ortsgeborenen und der Auswärtsgeborenen, der Ballod den Vorzug gibt, trotzdem ihre Unterlagen natürlich nicht so genau sind wie die der Sterbetafeln, zu analogen Ergebnissen. „Nur“, fügt Ballod hinzu, „muß bei dieser Gegenüberstellung noch eine Korrektur angebracht werden. Die Sterbekoeffizienten der zugewanderten Bevölkerung sind nämlich behaftet mit den in den Krankenhäusern gestorbenen ortsfremden Personen, die bereits als Kranke nach Berlin gebracht worden sind. Die Anzahl dieser Personen ist eine recht beträchtliche, ca. 1000 pro Jahr, wodurch die Sterbekoeffizienten der Zugewanderten um 6—9 Proz. zu ungünstig erscheinen. Leider sind die Altersverhältnisse der in den Berliner Krankenhäusern verstorbenen ortsfremden Personen nicht angegeben, sondern es ist lediglich die Gesamtzahl der verstorbenen Männer und Frauen angeführt. Ich habe nun, um einen annäherungsweise zutreffenden Vergleich zu ermöglichen, die im Berliner Statistischen Jahrbuch für 1891—95 enthaltenen Sterbekoeffizienten der auswärts Geborenen reduziert um den Prozentsatz der in den Krankenhäusern verstorbenen Ortsfremden im Verhältnis zu allen Sterbefällen der zugewanderten Bevölkerung: Gestorben waren in Berlin 1891 ff. 33 507 auswärts geborene Männer, 31 106 auswärts geborene Frauen, während in den Krankenhäusern verstorben waren 2978 ortsfremde Männer und 2039 ortsfremde Frauen. Die Gegenüberstellung der nunmehr gewonnenen korrigierten Sterbekoeffizienten der Zugewanderten ergibt mit vollster Deutlichkeit die Ueberlegenheit derselben in Bezug auf die Lebensdauer gegenüber den geborenen Berlinern.“

Neuerdings hat nun Ballod in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, anscheinend nach denselben Grundsätzen, nämlich unter Abzug der Sterbefälle Auswärtiger in Krankenhäusern von der Summe der Sterbefälle der Auswärtsgeborenen, die Sterblichkeit der Ortsgeborenen und der Auswärtsgeborenen in Berlin für 1905/06

berechnet[1]). Deshalb, und weil die Kritik meines Wissens die Berechnungsmethode Ballods bisher nicht beanstandet hat, sei ein darin liegender Fehler hier kurz hervorgehoben:

Es ist ein durchaus berechtigter Gedanke, die in den Krankenhäusern gestorbenen ortsfremden, d. h. auswärts wohnhaften Personen, die bereits als Kranke nach Berlin gebracht worden sind, ausschalten zu wollen. Dazu braucht man in der Tat auch nur einerseits die aus Berlin gebürtigen von außerhalb in Berliner Anstalten gebrachten und dort Verstorbenen (a) von der Gesamtzahl der in Berlin verstorbenen Ortsgeborenen (A) und andererseits die auswärtsgeborenen von außerhalb in Berliner Anstalten gebrachten und dort Verstorbenen (b) von der Gesamtzahl der in Berlin verstorbenen Auswärtsgeborenen (B) abzuziehen. Was aber tut Ballod? Bei den verstorbenen Ortsgeborenen (A) macht er überhaupt keinen Abzug für die auswärtigen in Berliner Anstalten Gestorbenen (a), von den verstorbenen Auswärtsgeborenen (B) hingegen zieht er nicht nur die außerhalb geborenen (b), sondern auch noch die ortsgeborenen in Berliner Anstalten gestorbenen Auswärtigen (a) ab. Er verwechselt also einfach auswärts wohnhaft mit auswärts geboren! Ballod berücksichtigt in seinem Berliner Referat, wie auch in seiner neuesten Untersuchung lediglich die Sterbefälle von Personen über 5 Jahre. Von den in Berlin in den Jahren 1891—95 verstorbenen über 5-jährigen Personen waren nun 28 Proz. ortsgeboren und 72 Proz. auswärts geboren. Ballod nimmt infolge der erwähnten Verwechslung an, daß unter den verstorbenen auswärts wohnhaften Anstaltsinsassen kein einziger ortsgeboren, hingegen 100 Proz. auswärts geboren seien und bringt dementsprechend eine „Korrektur“ an. Wie groß der Anteil der Ortsgeborenen unter den verstorbenen ortsfremden Anstaltsinsassen damals tatsächlich war, läßt sich mangels des erforderlichen Materials nicht angeben. Ob er aber wesentlich geringer als 28 Proz., wie bei der Gesamtheit der Gestorbenen war, erscheint zweifelhaft. Seit Beginn dieses Jahres werden nämlich die Ortsgeborenen unter den in Berlin verstorbenen Auswärtigen besonders ausgezählt. Während nun von den in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1907 in Berlin verstorbenen über 5-jährigen Personen 24 Proz. ortsgeboren waren, waren es von den in dem gleichen Zeitraum verstorbenen Auswärtigen 20 Proz.[2]). Der Unterschied war also recht gering. Nimmt man aber selbst an, daß von den in den Jahren 1891—95 in Berliner Anstalten gestorbenen ortsfremden Personen ebenfalls nur $^1/_5$ aus Berlin gebürtig gewesen sei, so hätte Ballod die Sterbeziffern der auswärts Geborenen nicht um $7^1/_2$ Proz., sondern um 6 Proz. kürzen müssen; die Sterbe-

1) „Sterblichkeit und Lebensdauer in Preußen“ (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts“, Jahrgang 1908), S. 33.

2) Nach einer freundlichen Mitteilung des Direktors des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, Professor Silbergleit. — Da die in Anstalten verstorbenen Auswärtigen 90 Proz. aller in Berlin verstorbenen Auswärtigen ausmachen, dürfte der Anteil der Ortsgeborenen unter den in Anstalten verstorbenen Auswärtigen ungefähr dem Anteil der Ortsgeborenen unter den verstorbenen Auswärtigen überhaupt entsprechen.

ziffern der geborenen Berliner aber hätte er nicht unverändert lassen dürfen, sondern hätte sie um 4 Proz. herabsetzen müssen. Dann wäre aber natürlich auch eine bemerkenswerte Abweichung von den Ergebnissen der amtlichen Berliner Statistik nicht eingetreten, und die angeblich „mit vollster Deutlichkeit“ erkennbare Ueberlegenheit der Zugewanderten in Bezug auf die Lebensdauer gegenüber den geborenen Berlinern hätte sich als nicht vorhanden erwiesen.

Diesem Fehler in der Beweisführung Ballods gegenüber treten andere Mängel weit in den Hintergrund. Hier sei denn auch nur noch darauf hingewiesen, daß die in Berliner Anstalten verstorbenen Ortsfremden doch keineswegs sämtlich als Kranke nach Berlin gebracht worden sind. Unter den ortsfremden Anstaltsinsassen befinden sich doch z. B. nicht nur alle vorübergehend Anwesenden, die hier erkranken und in eine Anstalt überführt werden; es sind darunter auch die zahlreichen in hiesigen Anstalten geborenen Kinder, deren Mütter auswärts wohnen, und diese unter die Auswärtigen gerechneten Kinder sind nicht nur in Berlin geboren, sie haben Berlin auch nie verlassen.

Die Beweiskraft der im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin veröffentlichten Sterblichkeitsberechnungen dürfte demnach durch Ballod nicht erschüttert sein. Die Sterblichkeit der Ortsgeborenen in Berlin ist nicht ungünstiger als die der Auswärtsgeborenen.

II.

Die Bevölkerungszunahme der grösseren Staaten in den letzten 25 Jahren.

Von Dr. Karl Seutemann.

Die folgenden Uebersichten sind zusammengestellt aus:

a) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150 (Volkszählung 1900); Abdruck auch in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 11, 1902.

b) Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, 1. Teil, 1907.

c) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1906 und 1907.

Uebersichten über das ganze 19. Jahrhundert finden sich für Deutschland in den unter a) und b) genannten Werken, für das Ausland in dem unter a) genannten Werk und in diesen Jahrbüchern 16. Bd. (1898), S. 542.

Die durchschnittliche jährliche Zunahme versteht sich in Prozent der mittleren Bevölkerung für den Zeitraum der letzten Volkszählungsperiode.

Jahr	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.
	Preußen			Bayern			Sachsen		
1880	27 281 111	78,3	1,16	5 284 778	69,7	1,02	2 972 805	198,3	1,48
1885	28 320 470	81,3	0,75	5 420 199	71,4	0,51	3 182 003	212,2	1,36
1890	29 957 367	86,0	1,12	5 594 982	73,7	0,63	3 502 684	233,6	1,92
1895	31 855 123	91,4	1,23	5 818 544	76,7	0,78	3 787 688	252,6	1,56
1900	34 472 509	98,9	1,58	6 176 057	81,4	1,19	4 202 216	280,3	2,08
1905	37 293 324	107,0	1,57	6 524 372	86,0	1,10	4 508 601	300,7	1,41
	Württemberg			Baden			Hessen		
1880	1 971 118	101,1	0,93	1 570 254	104,1	0,82	936 340	121,9	1,14
1885	1 995 185	102,3	0,24	1 601 255	106,2	0,39	956 611	124,5	0,43
1890	2 036 522	104,4	0,41	1 657 867	109,9	0,69	992 883	129,3	0,74
1895	2 081 151	106,6	0,43	1 725 464	114,4	0,80	1 039 020	135,3	0,91
1900	2 169 480	111,2	0,83	1 867 944	123,9	1,59	1 119 893	145,8	1,50
1905	2 302 179	118,0	1,19	2 010 728	133,5	1,46	1 209 175	157,3	1,55

Jahr	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.
	Deutsches Reich			Oesterreich			Ungarn		
1880	45 236 061	83,7	1,14	22 144 244	73,8	0,75	15 739 259	48,4	0,13
1885	46 857 704	86,7	0,70	.	.	.	.	.	.
1890	49 428 470	91,5	1,07	23 895 413	79,6	0,76	17 463 791	53,7	1,04
1895	52 279 901	96,7	1,12	.	.	.	.	.	.
1900	56 367 178	104,2	1,50	26 150 708	87,2	0,90	19 254 559	59,3	0,98
1905	60 641 278	112,1	1,46	.	.	.	.	.	.
	Frankreich			Belgien			Niederlande		
1881	37 405 090	69,8	0,27	5 520 009	187,4	0,84	4 012 693	122,4	1,14
1886	37 930 759	70,8	0,28	.	.	.	.	.	.
1891	38 133 385	71,1	0,11	6 069 321	206,1	0,95	4 511 415	136,4	1,17
1896	38 269 011	71,4	0,07	.	.	.	.	.	.
1901	38 961 945	72,6	0,36	6 693 548	227,3	0,98	5 104 137	154,3	1,23
1906	39 252 267	73,2	0,15	.	.	.	.	.	.

Zählungen in Belgien: Ende 1880, 1890, 1900; in den Niederlanden: Ende 1879, 1889, 1899.

Jahr	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.
	Italien			Spanien			Portugal		
1877	.	.	.	16 341 201	32,4	0,25	4 160 315	45,3	0,59
1881	28 459 628	99,3	0,60	.	.	.	.	.	.
1887	.	.	.	17 257 983	34,2	0,55	.	.	.
1890	.	.	.	.	.	.	4 660 095	50,7	0,94
1897	.	.	.	17 731 114	35,2	0,27	.	.	.
1901 [1]	32 475 253	113,3	0,69	18 618 086	36,9	0,88	5 423 132	59,0	0,71
	England und Wales			Schottland			Irland		
1881	25 974 439	172,0	1,34	3 735 573	48,4	1,06	5 174 836	61,2	—0,45
1891	29 002 525	192,0	1,10	4 025 647	52,1	0,75	4 704 750	55,7	—0,95
1901	32 527 843	215,3	1,15	4 472 103	58,0	1,05	4 458 775	52,9	—0,54
	Schweden			Norwegen			Dänemark (Eigentl. Dänem.)		
1880	4 565 668	10,2	0,91	.	.	.	1 969 039	51,2	0,98
1890	4 784 981	10,7	0,47	2 000 917	6,2	0,61	2 172 380	56,5	0,98
1900 [2]	5 136 441	11,5	0,71	2 221 477	6,9	1,11	2 449 540	63,7	1,09
1906	.	.	.	.	.	.	2 588 919	66,4	1,11
	Rumänien			Serbien			Griechenland		
1889	5 038 342	38,4	1,61	2 161 961	44,7	2,13	2 187 208	33,7	2,63
1894	5 406 249	41,2	1,49	2 312 484	47,9	1,35	2 433 806	37,6	1,52
1899	5 956 690	45,4	1,94	2 492 882	51,6	1,50	.	.	.
1905	.	.	.	2 688 747	55,7	1,51	.	.	.

Zählung in Rumänien 1889, 1894 und Ende 1899; in Serbien 1890 und Ende 1895, 1900 und 1905; in Griechenland 1889 und Mitte 1896.

Jahr	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.
	Bulgarien		
1901	3 744 283	39,1	1,54

1) Spanien und Portugal Ende 1900.
2) In Dänemark Anfang 1901.

Jahr	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.	Volkszahl	auf 1 qkm	Jährl. Zunahme Proz.
	Europ. Rußland			Russisch Polen			Finnland		
1880	.	.	.	.	.	.	2 060 782	5,5	1,49
1885	81 725 185	16,9	1,17	7 960 304	62,7	1,86	.	.	.
1890	.	.	.	.	.	.	2 380 140	6,4	1,44
1897	93 442 864	19,4	1,11	9 402 253	74,0	1,38	.	.	.
1900	.	.	.	.	.	.	2 712 562	7,3	1,31
	Schweiz			Vereinigte Staaten von Nordamerika			Japan		
1880	2 831 787	68,5	0,64	50 155 783	5,4	2,61	.	.	.
1888	2 917 754	70,6	0,37	.	.	.	.	.	.
1890	.	.	.	62 622 250	6,8	2,21	.	.	.
1898	.	.	.	.	.	.	45 402 359	118,7	.
1900	3 325 023	80,5	1,09	76 212 168	8,3	1,89	.	.	.
1903	.	.	.	.	.	.	46 732 138	122,2	1,32

Literatur.

I.

Wilhelm Hasbach, Güterverzehrung und Gütervorbringung.

Verlag von Gustav Fischer, Jena 1906.

Besprochen von K. Diehl.

Als ein Zeichen des wieder neu erwachenden Interesses für die theoretische Nationalökonomie ist die Schrift von Hasbach über Güterverzehrung und Gütervorbringung anzusehen. In scharfsinniger und klarer Weise wird eine Reihe grundlegender Probleme der Systematik und Methodologie unseres Faches erörtert, und zweifellos werden sich die zahlreichen Anregungen, die von dieser neuen Hasbachschen Arbeit ausgehen, fruchtbringend auch für die Fachgenossen erweisen, welche sich den Vorschlägen des Verfassers nicht anzuschließen ververmögen.

Im Mittelpunkt der Schrift steht der Vorschlag einer neuen Systematik unseres Faches. Es soll anstatt der bisher üblichen Voranstellung der Lehre von der Produktion in Zukunft die Lehre von der Nachfrage und von der Konsumtion vorangestellt werden.

Hasbach begründet diese Forderung namentlich mit folgendem: Die Nachfrage beherrsche die gesellschaftliche Wirtschaft sowohl nach der Richtung der Hervorbringung von Gütern und Diensten als auch nach der Einkommenverteilung, daher müsse auch die Erklärung der Nachfrage die erste Aufgabe der theoretischen Sozialökonomik sein. Ferner aber, da die Güterhervorbringung der gesellschaftlichen Wirtschaft von der Nachfrage abhängig sei, so könne die Lehre von der Güterhervorbringung nicht den anderen Stoffgruppen vorangehen. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Auffassung sei fehlerhaft, weil sie den technischen und wirtschaftlichen Standpunkt verwechsele: technisch müßten die Güter zuerst hervorgebracht sein, ehe sie verzehrt werden können. Der Entschluß aber, ein Gut hervorzubringen, sei ein wirtschaftlicher Akt.

Hasbach zeigt in den einzelnen Kapiteln des näheren, wie sehr die Güterhervorbringung unter dem Einfluß der Nachfrage und des Handels steht, daß viele schwierige und wichtige ökonomische Phänomene, wie z. B. die Krisen oder die Frage der Betriebsgrößen, des Standortes

der Produktion u. a. m. nur durch die Beobachtung der Faktoren, welche auf seiten der Nachfrage und der Konsumtion hervortreten, verständlich seien. So verwirft Hasbach diejenige Erklärung des Krisenproblems, welche die Ursache der Krisen in einer zu übertriebenen Ersetzung alter produktiver Anlagen durch neue sieht, vielmehr gebe ein außerordentlicher Bedarf regelmäßig den Anstoß zu fieberhafter Steigerung der Produktion. Auch die übliche Erklärung der Krisen aus der Anarchie der Produktion und der Unterkonsumtion und aus Geldbewegungen sei nicht stichhaltig. Nur wenn man an das Problem von der Güterverzehrung und der Nachfrage herantrete, könnte man zur Klärung gelangen.

Aehnlich verhalte es sich bei der Lehre von den Betriebsgrößen: Zu Unrecht habe man früher immer die Frage so gestellt: Welcher gewerbliche Betrieb ist geeignet, am meisten Produktionskosten und Arbeit bei der Herstellung der Waren zu sparen? Welcher Betrieb stellt mit denselben Kosten die meisten Waren her, welcher Betrieb arbeitet auf die Verbilligung der Warenpreise hin? etc.

Diese ganze Lehre sei zu einseitig von technischen Gesichtspunkten beherrscht, vielmehr könne man auch hier durch die Beobachtung des Bedarfsmomentes allein zu richtigeren Resultaten gelangen. Der Bedarf könne sein der Bedarf an größeren Gütern oder an kleineren Gütern. Unter großen Gütern versteht Hasbach solche, deren Herstellung das Zusammentreffen einer großen Zahl von Arbeitern erfordert, so daß gewöhnlich eine Zerlegung der Arbeit und Maschinenanwendung erfolgt: Der Bau von Schiffen, Brücken, Lokomotiven, Dampfmaschinen u. s. w. Ob nun der Bedarf groß oder klein, gleichartig oder ungleichartig sei, seine natürliche Wirkung sei die Entstehung des Großbetriebes. Der Bedarf an kleinen Gütern, d. h. solcher, die von einem einzigen technisch hervorgebracht werden könnten, sei entweder ein kleiner oder ein großer Bedarf, ein gleichartiger oder ungleichartiger Bedarf. Die dem Bedarf dienenden Güter müßten entweder in der Nähe der Verzehrer hervorgebracht werden können oder nicht; sei der Bedarf klein, so könne sich nur ein kleiner Betrieb entwickeln, einerlei, ob der Gesamtbedarf aus gleichartigen oder ungleichartigen Gütern bestände; sei der Gesamtbedarf groß, zerfalle aber in eine Summe von kleinen Nachfragen, weil das Gut in der Nähe des Verzehrers auf den Markt gebracht werden müsse, so führe er nur zur Bildung von kleinen Betrieben.

Ausführlich legt auch Hasbach dar, welche große Rolle bei den einzelnen wichtigsten materiellen Erwerbszweigen — Bergbau, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewerbe — die Nachfrage spielt.

Referent kann dem Vorschlage Hasbachs nicht zustimmen. Wenn es auch zweifellos ist, daß das Moment der Nachfrage für das ganze Gebiet der Volkswirtschaftslehre von größter Bedeutung ist, und wenn man auch zugeben kann, daß das Moment der Nachfrage und der Konsumtion vielfach in der theoretischen Nationalökonomie vernachlässigt worden ist, so wird man doch als eigentliche Grundlage und Ausgangspunkt der theoretischen Volkswirtschaftslehre immer die Lehre

von der Produktion anzunehmen haben. Gewiß hat das Wirtschaftsleben der Menschen immer seinen Ausgangspunkt von den menschlichen Bedürfnissen, aber diese Tatsache der Notwendigkeit der Bedürfnisbefriedigung ist zunächst eine rein naturwissenschaftliche. In diesem Punkte unterscheiden sich die Menschen nicht von den Tieren. Erst dadurch, daß diese Bedürfnisbefriedigung in bestimmter Weise geregelt und geordnet wird, entsteht eine gesellschaftliche Wirtschaft, treten die eigentlichen sozialwissenschaftlichen Erscheinungen erst zu Tage.

Aus diesem Grunde kann ich auch dem Satze Hasbachs: „Das Wesen der Wirtschaft ist das gleiche wie in dem Dasein des isolierten Menschen“ (S. 76) und dem anderen Satze S. 75: „Biologie und Psychologie sind die Grundlagen aller Sozialwirtschaft“ nicht zustimmen. Die Art, wie diese Bedürfnisse befriedigt werden, hängt in allererster Linie von der Art der Produktion ab, und die Art der Produktion wieder ist in allererster Linie bestimmt durch den jeweiligen Stand der Technik. Erst wenn die Art und Weise der Produktion gegeben ist, wird auch dadurch eine bestimmte Art der Zirkulation, Distribution und Konsumtion der Güter bedingt sein.

Wegen dieser überwiegenden Bedeutung, welche die objektiven Faktoren für die ganze Gestaltung des Wirtschaftslebens haben, inwieweit die vorhandenen Naturkräfte und der erreichte Stand der Technik bestimmte Produktionsarten ermöglichen, muß der systematische Ausgangspunkt für die Nationalökonomie auch die Lehre von der Produktion sein. Dazu kommt noch ein wichtiger pädagogischer Gesichtspunkt. Es muß gerade für jemand, der in die Probleme der Volkswirtschaft eingeführt werden soll, von großer Wichtigkeit sein, zu erfahren, daß für alle noch so verschiedenen Formen und geschichtlichen Epochen des Wirtschaftslebens es gewisse Grundfaktoren gibt, von denen die Menschen immer wieder in ihrem Wirtschaften abhängig sind. Ich denke dabei namentlich an die Knappheit der Naturkräfte, an die Begrenztheit menschlicher Arbeitskräfte u. s. w. Klarheit über diese Grundtatsache alles Wirtschaftslebens muß zuerst gewonnen werden, ehe man an die so sehr wechselnden Gestaltungen des Bedarfs und der Konsumtion herantritt.

Das, was Hasbach wünscht und mit Recht fordert, eine viel größere Berücksichtigung der Momente der Bedarfsgestaltung in der Güterverzehrung, kann sehr wohl auch erreicht werden unter Beibehaltung der bisherigen Systematik. Es muß gewiß vermieden werden, nach der Art der klassischen Nationalökonomie die für die Produktion maßgebenden Gesichtspunkte auch für die übrige Gestaltung des Wirtschaftslebens für ausschließlich maßgebend zu erklären, etwa so, daß die Produktionskosten der Güter auch ausschlaggebend seien für den Wert und Preis der Güter, oder daß die Frage der Betriebsgröße nur abhänge von der Art der produktiven Kräfte, die für bestimmte Erwerbsarten technisch am passendsten wären u. s. w.

Gewiß ist vieles, was Hasbach hier hervorhebt, sehr wohl zu beachten, kann aber mit Leichtigkeit bei der Lehre von der Produktion in Erwägung gezogen werden. Wenn ich somit zu einem von Hasbach

abweichenden Urteil gelange über die Zweckmäßigkeit der Systematik unseres Faches, so möchte ich doch noch einmal hervorheben, wie wertvoll die ganze Schrift ist. Eine Menge feiner und origineller Bemerkungen finden sich darin, die auch teilweise auf Gebiete hinübergreifen, die nicht direkt zu dem Thema der Schrift in Beziehung stehen.

In keiner Weise einverstanden kann ich mich jedoch mit dem Schlußkapitel „Gegen Stammlers Wirtschaft und Recht" erklären. Es würde an dieser Stelle viel zu weit führen, alle Einwendungen, die ich gegen Hasbachs Kritik vorzubringen hätte, im einzelnen darzulegen. Nur allgemein möchte ich bemerken, daß Hasbachs Beurteilung dem Stammlerschen Werke nicht gerecht geworden ist. Mag auch Hasbach den Standpunkt Stammlers nicht acceptieren, so ist doch die schroffe Art, in welcher er einem Denker wie Stammler gegenübertritt, nicht gerechtfertigt.

Königsberg i. Pr.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lifschitz, Dr. Feitel, Ad. Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des XIX. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Methodologie in der Wirtschaftswissenschaft. Bern (Buchdruckerei Gottfr. Iseli) 1906.

Die Abhandlung von Lifschitz wendet sich gegen die Beurteilung, welche die Ad. Smithsche Methode von seiten der historischen Schule gefunden hat. Er polemisiert namentlich gegen die Meinung Brentanos, daß die klassische Nationalökonomie einen von allen Besonderheiten des Berufes, der Klasse und der Nationalität, sowie der Kulturstufe freien Menschen geschaffen habe.

Lifschitz behauptet demgegenüber, daß Ad. Smith gar nicht der starre Dogmatiker gewesen sei, als welcher er von seiten der historischen Schule geschildert wird. Er habe die Realitäten des Wirtschaftslebens wohl erkannt und sei frei von jedem Dogmatismus: „Ad. Smith war kein extremer Dogmatiker, er betont immer Zeit und Ort u. dgl. Er berücksichtigt den ewigen Wechsel auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens im großen und ganzen, basierend auf der Entwickelungsgeschichte.“

Lifschitz bezeichnet die Methode von Ad. Smith als „historisch philosophisch“.

Wie in anderen Arbeiten, zeigt auch hier wieder Lifschitz eine große Belesenheit und gute Orientiertheit, namentlich mit der Literatur der klassischen Volkswirtschaftslehre. In seiner Beurteilung jedoch der Methode von Ad. Smith wird er vielfach auf Gegnerschaft stoßen. So richtig es ist, wenn er solche Uebertreibungen, wie sie in dem erwähnten Brentanoschen Satze liegen, zurückweist, so verfällt er seinerseits in denselben Fehler, den früher bereits Schüller in seinem Buche „Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule“ begangen hatte, daß er nämlich Smith von jedem Dogmatismus freisprechen will. Man muß hier unterscheiden zwischen Ad. Smith als Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspolitiker. Als Wirtschaftstheoretiker ist sicherlich Smith nicht einseitig deduktiv und abstrakt vorgegangen, vielmehr hat er hier neben seinen abstrakten Sätzen eine Fülle von induktivem Material beigebracht, so daß von einer einseitigen Richtung isolierender Abstraktion

bei ihm nicht die Rede sein kann. Anders aber ist Smith als Wirtschaftspolitiker und als Wirtschaftsphilosoph zu betrachten. Sobald er auf die Frage, wie das Wirtschaftsleben gestaltet werden soll, eingeht, schwebt ihm allerdings ein naturrechtliches Ideal einer freien Menschengemeinschaft vor, und er deduziert daraus bestimmte Postulate allgemeiner Art für alle Völker aller Zeiten betreffend Handelspolitik, Gewerbepolitik u. s. w., die ihn allerdings in diesem Punkte als starren Dogmatiker charakterisieren lassen.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

v. Schraut, Dr. **Max**, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft. Mit einem Geleitwort von Dr. Paul Laband. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1907.

In der Schrift über „die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft" legt v. Schraut sein sozialpolitisches Glaubensbekenntnis ab. So lange v. Schraut noch im Amte war, glaubte er mit diesen Ansichten nicht hervortreten zu dürfen; nach seinem Tode aber wurde es als Pflicht der Pietät betrachtet, dieses Manuskript der Oeffentlichkeit zu übergeben. Der Staatsrechtslehrer Laband hat die Herausgabe übernommen und die Schrift mit einem Vorwort versehen.

Die Schrift handelt von den grundlegenden Fragen der Volkswirtschaft, sie bespricht namentlich die Frage der Grenzen der Staatsgewalt, geht dann aber auch auf die einzelnen theoretischen Probleme von Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn etc. ein.

Der Standpunkt des Verf. läßt sich am besten wohl mit dem Wort „sozial-liberal" kennzeichnen. Er hält die persönliche Freiheit für die wichtigste Grundtriebkraft im ökonomischen Leben und wünscht, daß diese Freiheit möglichst wenig von staatswegen angetastet werden soll. Andererseits aber hat er auch volles Verständnis für die Notwendigkeit des Eingreifens des Staates in viele Gebiete des Wirtschaftslebens, und macht daher dem Kathedersozialismus gewisse Konzessionen, namentlich auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes. Aber auch unmittelbares Eingreifen des Staates in das Gebiet der Produktion, des Verbrauchs und Verkehrs im weitesten Sinne hält er für berechtigt und notwendig, wenn für ein zwingendes allgemeines Bedürfnis die Privattätigkeit nicht genügt oder wenn durch monopolartige Bestrebungen oder unlauteren Wettbewerb eine Ausbeutung stattfinden kann.

Wenn die Ausführungen des Verf. im allgemeinen sich durchaus in den Geleisen des Soziallibcralismus halten und auch bei der Behandlung der Probleme von Zins, Lohn, Unternehmergewinn etc. wenig Originelles sich findet, so ist dagegen speziell im Kapitel vom Geld ein Gedanke wieder vertreten, der sehr eigenartig ist, und den v. Schraut früher bereits einmal in der pseudonym erschienenen Schrift: „Studien über die Zukunft des Geldwesens", Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1892 (M. Sewen), entwickelt hatte.

Es handelt sich nämlich um nichts anderes, als um den Ersatz des baren gemünzten Geldes durch ein Papiergeld, welches auf Getreide

fundiert sein soll. Er erklärt mit kurzen Worten: „Das Geld der Zukunft ist die unverzinsliche Warennote, in erster Reihe die Getreidenote.“

Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung, um das Utopische und Phantastische dieses Planes näher zu begründen. Ich glaube, dieser Vorschlag wird bei keinem ernsten Geldtheoretiker auf Zustimmung rechnen dürfen.

Im übrigen bedarf die Schrift keiner besonderen Empfehlung. Daß ein Mann wie v. Schraut mit seinen reichen, praktischen Erfahrungen und seinen gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnissen, die aus seinen früheren Arbeiten bekannt sind, auch in dieser Schrift, die dem allgemeinen Problem des sozialen Lebens gewidmet ist, viel Beherzigenswertes zu sagen weiß, liegt auf der Hand, und besonders wohltuend wirkt der warme und begeisterte Ton, in welchem das Buch abgefaßt ist.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Biermann, W. Ed. (Priv.-Dozent), Die Weltanschauung des Marxismus. An der materialistischen Geschichtsauffassung und an der Mehrwertlehre erörtert. Leipzig, Roth & Schunke, 1908. gr. 8. 83 SS. M. 1,60.

Durkheim, Emile (Prof.), Die Methode der Soziologie. Uebersetzt nach der 4. Aufl. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1908. gr. 8. VII—177 SS. M. 3.—. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 5.)

Fischer, Paul, Die Marx'sche Werttheorie. Zur Einführung in das Studium von Marx. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 8. 48 SS. M. 0,75.

Mahler, Leonhard, Marxismus und soziale Entwicklung. (Drei Fehler der neueren Marxkritik.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Lex.-8. 16 SS. M. 0,35. (Aus: Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht.)

Rapaport, Mordché, W., Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie, und seine Thesen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 143 SS. M. 3.—.

Stephinger, Zur Methode der Volkswirtschaftslehre. Karlsruhe, G. Braun, 1907. gr. 8. IV—128 SS. M. 2,40. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX. Ergänzungsheft 5.)

Wygodzinski, W., Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln, M. Du Mont-Schauberg, 1907. 8. 203 SS. M. 3.—.

Coudurier, Louis, Une ville sous le régime collectiviste. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 12. fr. 3,50.

Guyot, Yves, La démocratie individualiste. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 18. VIII—269 pag. fr. 3.—. (Collection des doctrines politiques. VII.)

Schatz, A., L'individualisme économique et social. Ses origines — son évolution — ses formes contemporaines. Paris, Armand Collin, 1907. 12. fr. 5.—.

Bartlett, Dana Webster, The better city: a sociological study of a modern city. With illustr. Los Angeles, Cal., (Dana W. Bartlett) 1907. 8. 248 pp. $ 1,50.

Blackmar, Frank W. (Prof.), Economics for high schools. London, Macmillan and Co., 1907. 8. 5/.—.

Bullock, C. Jesse, Selected readings in economics. Boston, Ginn (1907). 8. X—705 pp. with diagrams, map, tables. $ 2,25. (Selections and documents in economics, edited by W. Z. Ripley.)

Castberg, P. H., Production: a study in economics. London, Swan Sonnenschein & Co., 1907. 8. 398 pp. 10/.6.

Hillquit, M., History of socialism in the United States. 4th edition. London, Funk & Wagnall, 1907. Cr. 8. 6/.—.

Seligman, Edwin Rob. Anderson, Principles of economics; with special reference to American conditions. 3d edition, revised and enlarged. New York, Long-

mans, Green & Co., 1907. 8. L—710 pp. with tables. $ 2,40. (American citizen series, edited by Albert Bushnell Hart.)

Solazzi, Girro, Dottrine politiche del Montesquieu e del Rousseau. Torino, Fratelli Bocca, 1907. 8. 216 pp. l. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Daenell, E., Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift. 2 Bände. Berlin (Georg Reimer) 1906, XVII, 474 SS. und XV, 561 SS. 8°. M. 20,—.

Auch für die streng wissenschaftliche hansische Geschichtsforschung im großen Stil scheint nun die Zeit der Ernte gekommen zu sein. Die erste reife Frucht reicht Daenell dar, nach zahlreichen Einzeluntersuchungen über die hansische Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts aus seiner Feder eine große, auf gründlicher Kenntnis der Quellen und wichtigsten Literatur beruhende Geschichte der deutschen Städtehanse während ihrer Blütezeit von ca. 1356 bis 1474 bezw. 1478. Sein Werk enthält weit mehr als der Titel vermuten läßt, nämlich die Geschichte des gesamten Weltverkehrs und der damit zusammenhängenden politischen Bewegungen auf den nördlichen Meeren und Küstenländern Europas, jenem „Endgebiet“ des mittelalterlichen Welthandels, wie der Verf. (II, 429) das hansische Handelsgebiet bezeichnet, im 14. und 15. Jahrhundert und es gehört daher unmittelbar neben Heyds „Geschichte des Levantehandels“ und Alois Schultes „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“. Dagegen sind die binnendeutschen Hanseverhältnisse weniger berücksichtigt.

In drei Bücher gliedert der Verf. seinen Stoff. Das erste — nicht gerade zweckmäßig umschließt es auch die Einleitung und greift damit bis in das 12. Jahrhundert, die Zeit des Entstehens der Kaufmannshanse, zurück — schildert die Umwandlung der Hanse der deutschen Kaufleute zur Hanse der deutschen Städte (1356/58) und die Erwerbung der „großen Auslandsprivilegien“ (bis 1377), das Verhältnis der Städtehanse zum Ausland bis zu dem großen Hansetag in Lübeck (1418), auf dem nach jahrelangem Verfassungskampf in Lübeck der auf der Herrschaft der handeltreibenden Altgeschlechter in ihren Städten beruhende hansische Organismus wieder aufgerichtet und das erste allgemeine Hansestatut erlassen wurde. Im zweiten Buch steht die Hanse, wieder unter der Führung Lübecks, ihres „eigentlichen Zentrums“ (II, 309), im Kampf um die Handelsherrschaft und die Behauptung ihrer Wirtschaftsgebiete auf den nördlichen Meeren (1418—78). Hatte während des vorhergehenden Zeitraumes die Hanse trotz mehrfacher Schwankungen, trotz einer oft überaus kurzsichtigen Krämerpolitik, trotz des verhängnisvollen, lähmenden Interessengegensatzes zwischen den hansischen Städten und dem Deutschordensstaate in Preußen einerseits, der hansischen See- und Binnenstädte andererseits, unter schweren Opfern ihr kommerzielles Uebergewicht in Flandern und England, in Dänemark und Skandinavien, in Polen, Littauen und Rußland zu behaupten vermocht, so bahnte sich für sie, während sie sich in den dänisch-holsteinischen Krieg um Schleswig (1418—35) verstrickt sah, im Westen jene

bedenkliche Konkurrenz der Holländer an, die dann auch in die östlichen und nördlichen Verhältnisse eingriff. Dadurch und unter den Einwirkungen einmal der inneren territorialen Kämpfe, in die seit dem Niedergang der Ordensherrschaft die preußischen Hansestädte verwickelt waren, und zum anderen des Vordringens des moskowitischen Staatswesens nach der Ostsee hin wurde der Rückgang des hansischen Handels, hinter dem keine starke politische Macht stand, auch im Osten vorbereitet. Das dritte Buch wendet sich den inneren Verhältnissen der Hanse, der Hanse als rechtlichem und wirtschaftlichem Organismus, zu. Es behandelt ihre Verfassung, sodann, worauf hier ganz besonders hingewiesen sei, ihr aus dem Verkehr nach Flandern erwachsenes Seerecht, ihre Seeschiffahrt und monopolistische Schiffahrtspolitik und ihr auf dem Besitz der Kontore, besonders des Kontors zu Brügge, ihrer politischen Wetterwarte für den Westen Europas, aufgebautes Handelssystem. Zuletzt legt D. das Verhältnis der Hanse zu Kaiser und Reich, zu dem zielbewußter vordringenden Fürstentume und den eigenen Bürgerschaften sowie die wirtschaftlichen, sozialen und intellektuellen Voraussetzungen für den politischen Einfluß in den leitenden Kreisen der Hansestädte dar. Den Abschluß macht ein Orts-, Personen- und Sachregister, das angesichts des in dem Werke aufgeschichteten gewaltigen Stoffes eine sehr erwünschte und notwendige Beigabe ist.

Daenells Werk ist wirklich eine große, ja geradezu eine nationale Gabe, deren man sich um so mehr freuen darf, als sie dem Leser in der schönen Schale einer lebhaften und anschaulichen, obwohl nicht überall von Härten und Manier freien Sprache und eines guten und sorgsam korrigierten Druckes dargeboten wird.

Eine Nachprüfung des Ganzen ist natürlich nicht möglich. Indes bisweilen wird man doch zu anderen Eindrücken geführt als der Verf. Einzelne Punkte mögen das erläutern. So ist das Ergebnis des Ringens zwischen der Hanse und England im 14. Jahrhundert doch nicht bloß die Verzichtleistung der wendischen und preußischen Städte auf die Bekämpfung des englischen Handels in den Ostseehäfen (I, 66), sondern auch das Eingeständnis Englands, den Handel der Hansen nicht entbehren zu können. Daenells Auffassung der Politik Lübecks gegenüber der Kalmarer Union (I, 139) besticht zwar durch ihre geistreiche Paradoxie: aber vielleicht hat der Verf. hier doch etwas zu viel gesehen. In den Verfassungskonflikten innerhalb der hansischen Städte, besonders Lübecks, steht D. mit seinen Sympathien offensichtlich auf seiten der Altgeschlechter. Allein das Urteil, das er (I, 170) über den neuen Lübecker Rat aus den Gemeinen fällt, ist mir zu schroff. Nur zu berechtigt war doch die Opposition der breiten Massen in der Bürgerschaft gegen die üble Finanzwirtschaft der regierenden Kreise, und man kann den neuen Gewalthabern weder politische Erfolge absprechen (I, 184), noch den Ruhm, eine sorgsame Finanzgebahrung durchgeführt zu haben; II, 508 enthält schließlich D. selbst der inneren Verwaltung des neuen Rates seine Anerkennung nicht vor. Der volkswirtschaftliche Wert der mittelalterlichen Städtebünde bestand in der Absicht, den Handel für ihre Mitglieder zu verbessern (II, 473). Die eigentliche Schwäche der

Hanse aber lag nicht nur in den Interessengegensätzen, die sich in ihrem Schoße bargen, oder in den nationalen Gegensätzen, mit denen sie, je länger je mehr, zu kämpfen hatte, sondern vor allem in dem Geldpunkt. Welche Schwierigkeiten bereitete nicht schon die Frage der Beschickung der Hansetage! Nur viermal im ganzen 15. Jahrhundert ist, wie D. (II, 313) nachweist, die Hälfte und mehr aller ca. 72 unmittelbaren Hansestädte (darüber cf. II, 297 ff.) auf einem Hansetag vertreten gewesen, gewöhnlich nur 10—20 Städte. Kein Wunder, daß da die straffe Organisation und energische Aktionsfähigkeit fehlte. Hinsichtlich der Kostenfrage bei den hansischen Tagfahrten hätte (II, 318 oben und 325 f.) auch auf die köstliche Erklärung des bremischen Verhaltens dabei hingewiesen werden können, die sich als Hemelingsche Interpolation in der sogenannten Rynersberch-Scheneschen Bremer Chronik (ed. Lappenberg, GQu. S. 120) findet. Den Uebergriffen der heimlichen Gerichte suchten die Hansestädte nicht nur durch Hansebeschlüsse und kaiserliche Privilegien (II, 467), sondern gelegentlich auch durch die Selbsthilfe urkundlicher Fälschungen, wie in Bremen, vorzubeugen (cf. Th. Lindner, Bremer Jahrb. 13, S. 16 ff.). Unter den führenden Persönlichkeiten in den hansischen Städten, unter denen Heinrich Castrop in Lübeck und Heinrich Rubenow in Greifswald besonders hervortreten (II, 522), vermisse ich den Bremer Bürgermeister Johann Hemeling, dem die Weserstadt ihre schönsten Bauten verdankt. Aber freilich, was D. (II, 536), gestützt lediglich auf Springers kunsthistorische Orientierung zu Baedekers Nordostdeutschland, S. XV ff., über die hansischen Bauwerke zu sagen weiß, ist unsagbar dürftig. Mindestens ebenso charakteristisch wie die Kirchen, die er allein kennt, sind für den hansischen Bürgergeist doch auch die gerade in dem Zeitraum zwischen 1350 und 1500 errichteten zahlreichen stolzen und prachtvollen Profanbauten, voran die Rathäuser und Gildehäuser der Hansestädte. Aehnlich steht es mit seinen Ausführungen (II, 528 ff.) über die Bedeutung der Schützenfeste und dramatischen Spiele im bürgerlichen Leben der Hansestädte: hier fehlt jeder Hinweis auf die älteren, für den Geist des Stadtpatriziats nicht minder charakteristischen Ritterspiele der „Domicelli" oder „Junker" (II, 521). Im Register ist mir das Fehlen des Stichworts „Reichstag" (II, 455, 527) aufgefallen.

Eine eingehende sachkundige Besprechung hat kürzlich W. Stein dem Werk gewidmet (Gött. Gel. Anz. 1907, S. 337—387).

Halle a. S. K. Heldmann.

H. Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. Jena (Gustav Fischer) 1905. VI, 119 SS. 8°. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Hgg. von W. Stieda. N. F. 3. Heft.)

Diese klar und durchsichtig disponierte und im ganzen gewandt geschriebene Untersuchung, offenbar eine Erstlingsschrift, bringt eines der wichtigsten, auch von Daenell nur im größeren Rahmen kurz behandelten Kapitel aus der Geschichte des hansischen Handelssystems zu eingehender Darstellung. Hätten sich auch die primären Quellen

vielleicht noch sorgfältiger ausschöpfen lassen, so treten doch ebensowohl die einzelnen Arten des hansischen Weinhandels vom 12. bis 16. Jahrh., der Aktiv- und Zwischenhandel nach England und den Niederlanden, Skandinavien und den Ostseeländern, der Handel in den rheinischen und oberdeutschen (besonders schwäbischen) Produktions- und in den hansischen Importgebieten, wie die lokalen Organisationsformen des Weinhandels und Weinzapfs klar heraus. Leider hat der Verf. den hansisch-spanischen und portugiesischen Weinhandel (S. 34) einer besonderen Untersuchung vorbehalten, so daß das Buch nicht ganz hält, was das Thema verspricht, und über diese Seite (S. 35 f.) sowie auch über den überaus wichtigen hansisch-französischen Weingroßhandel (S. 3, 25, 27, 37 ff.) fällt daher nur nebenbei etwas ab; griechischen Wein finde ich nur einmal (S. 45) erwähnt. Im Mittelpunkt des hansischen und überhaupt des westeuropäischen Weinhandels steht, ebenso hervorragend durch seine Eigenproduktion wie durch die auch für andere Orte vorbildliche, bis ins kleinste durchgeführte Organisation seines Weinhandels und Weinzapfs, Köln (S. 50 ff.), dessen Weinhandel und schon im Jahre 1206 erwähnte Weinakzise die Grundlage seines ganzen städtischen Steuersystems bildeten (S. 70 ff.), und mit dessen Unterstützung sich die Niederlande zu dem „großen Weinmarkt für nahezu ganz Europa“ (S. 48) auszubilden vermochten. Neben Köln lag, was H. nicht erwähnt, vornehmlich dem Brügger Kontor die Obsorge für die Reellität des Weinhandels im Westen ob (Daenell 2, 434). In dem mehr als hundertjährigen Kampf um die Weinakzise in Brügge, der gegen Ende des 14. Jahrh. einsetzt, erkennt H. (S. 17 ff.) neben der gleichzeitig durchgeführten politischen Vereinigung Flanderns mit Burgund unter dem außerdeutschen Hause Valois die wichtigste Ursache für den Niedergang Brügges und des deutschen Handels in Flandern. War der hansisch-niederländische Weinhandel nur Durchfuhrhandel, so diente der hansisch-skandinavische fast nur dem Weinschank in den hansischen Niederlassungen auf Schonen und in Bergen während der Heringsfangzeiten. Er war also mehr nur eine Abzweigung des interlokalen Weinhandels in den norddeutschen Hansestädten selbst. Was für den Westen Brügge, das war für den Osten, in kleinerem Maße freilich, Danzig, dessen Blüte in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt; sein Handel weichselaufwärts nach Polen und Rußland wurde aber doch wohl vornehmlich nicht zu Lande (S. 44), sondern zu Schiff vermittelt: ist ja doch noch heute jenseits Warschau von Pinsk am Pripet ab wieder Schiffahrtsverkehr möglich.

Während in Köln der Weinzapf durchaus privater Tätigkeit überlassen war, ist für die norddeutschen Hansestädte, ihrer allgemeinen Handelspolitik entsprechend, die Ausbildung des Weinmonopols charakteristisch, das die Ratsweinkeller zu Mittelpunkten des staatlich geregelten Weinhandels machte. Die finanzielle Bedeutung des Weinhandels für die städtischen Gemeinwesen tritt auch hier klar hervor. Aber doch nur zu einem Teil damit hängt jene lebhafte Fürsorge der Hanse für die Reinheit der verfrachteten und zum Verkauf gebrachten Weine zusammen, die 1417 zur Aufforderung an die Städte des Ober- und Mittel-

rheins (Straßburg, Bingen, Frankfurt) sowie an das trotz seiner schon im 14. Jahrh. immer wieder eingeschärften eingehenden, ja fast chikanös zu nennenden Kontrollvorschriften durch seine Weinpantscherei (S. 95) berüchtigte Köln führte, dafür zu sorgen, „dat se de wyne laten, alse de god wassen leth“ (Hanserezesse 1. Abt. VI, No. 397 § 55; Hartmeyer S. 109; Daenell 2, 434). Ein anderer Gesichtspunkt war der kirchliche. Schon im 2. Kapitel, wo der Verf. einen Ueberblick über die Geschichte des Weinbaues in Deutschland und besonders im Gebiete der Hanse gibt, hätte die Bedeutung des Weinbaues für die Kirche stärker betont werden müssen. Die mittelalterlichen Weinbaustätten Meißen, Merseburg und Zeitz (S. 6) sind Bischofssitze. Für die geistlichen Verrichtungen der Kirche aber war nicht nur „der Wein“ schlechthin, sondern der reine Wein unentbehrlich. Daher auch die von H. (S. 5) bloß als Zeugnis für die Blüte der rheinischen Weinkultur im frühen Mittelalter erwähnte Zuweisung der Städte und Gaue von Mainz, Worms und Speyer an Ludwig d. D. im Vertrage zu Verdun „propter vini copiam“ (Regin. chron. z. J. 842): G. Wolfram (Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde XVII 1, 1905 S. 351 f.) hat mit Recht bemerkt, daß es sich hier um die Notwendigkeit handelte, der Kirche innerhalb des Teilreiches Ludwigs selbst ein sicheres Weinbaugebiet zu verschaffen. Die diesem Verkehr dienende, noch heute auf weite Strecken erhaltene sogen. „Weinstraße“, die vom Mittelrhein (Mainz und Frankfurt) am Ostabhang des Taunus entlang über Butzbach und über die Randberge westlich von Marburg nach Norden führte, ist dem Verf., wie es scheint, unbekannt. Und eben aus jenem Bedürfnis der Kirche nach reinem Wein erklärt es sich auch, daß es in Norddeutschland mit dem Weinbau seit der Reformationszeit vorbei war. Das weintrinkende Publikum, mit dem sich der Verf. im letzten (6.) Kapitel befaßt, stellte schließlich an die Güte des Weines doch andere Anforderungen. Was übrigens hier über Weinsorten und Weinpreise gesagt wird, ist sehr interessant, jedoch nicht so ganz einfach. Warum z. B. soll „cort wyn“ Poitouwein sein? (S. 115).

Im einzelnen weist die Schrift zahlreiche Fehler auf, die ihren Ursprung in flüchtiger Korrektur haben (z. B. S. 6: B. Beanvard v. Hildesheim, S. 7: Korwey, S. 119: Züphten und Züthen); auch der Stil ist oft recht nachlässig (z. B. S. 25, 36, 37, 41).

Halle a. S. K. Heldmann.

Arkmann, Ferdinand, Wirtschaftliche Faktoren in Dalmatien. Wien, Mayer & Comp., 1907. gr. 8. 18 SS. M. 0,40. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. von der Leo-Gesellschaft. 30.)

Barth, Theodor, Amerikanische Eindrücke. Eine impressionistische Schilderung amerikanischer Zustände in Briefen. Berlin, Georg Reimer, 1907. 8. 117 SS. M. 2.—.

Beusch, Paul, Essfeld, eine fränkische Bauerngemeinde. Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des fränkischen Bauernstandes. 1. Teil. Diss. Würzburg, Ferdinand Schöningh, 1907. 8. 109 SS. M. 1,20.

Bouniatian, Mentor, Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhang mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens 1640—1840. München, Ernst Reinhardt, 1908. gr. 8. 312 SS. M. 7.—. (Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen. II.)

Bouniatian, Mentor, Wirtschaftskrisen und Ueberkapitalisation. Eine Untersuchung über die Erscheinungsformen und Ursachen der periodischen Wirtschaftskrisen. München, Ernst Reinhardt, 1908. gr. 8. VII—188 SS. M. 4.—. (Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen. I.)

Craemer, Curt, Aus meiner Wanderzeit. Reiseeindrücke eines jungen Kaufmanns in Süd-Afrika, Indien, Ceylon, Singapore, Java, China, Japan, Australien, Neuseeland, Samoa, Hawaii, den Vereinigten Staaten und Canada. 2., umgearb. Ausg. Mit 183 Abbildungen und 1 Karte. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. Lex.-8. XV—358 SS. M. 6.—.

Dokumente des Fortschritts. Internationale Revue. Herausgeg. von (Prof.) Rodolphe Broda in Verbindung mit Hermann Beck. 1. Jahr, 1. Heft, ausgeg. Mitte November 1907. Berlin, Georg Reimer. Lex.-8. 112 SS. M. 1.—.

Huret, Jules, In Deutschland. I. Teil. Rheinland und Westfalen. Aus dem Französischen von E. v. Kraatz. Leipzig, Grethlein & Co. (1907). 8. 559 SS. M. 4.—.

Jesser, Franz, Die Beziehungen zwischen Heimarbeit und Boden. Dargestellt an den Siedlungen der Heimarbeiter des Bezirkes der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg (ausschließlich der Bezirke Teplitz und Dux). Eine wirtschaftsgeographische Studie. Mit 20 Karten als Beilagen und 3 Textkarten. Prag, J. G. Calve, 1907. gr. 8. VII—136 SS. M. 4.—. (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Bd. VII.)

Krische, Paul, Die Provinz Posen. Ihre Geschichte und Kultur unter besonderer Berücksichtigung ihrer Landwirtschaft. Mit einer naturwissenschaftlich-geologischen Abhandlung über die Provinz von Carl Riemann. Mit 96 Abbildungen im Text und 2 Karten. Stassfurt, R. Weicke, 1907. Lex.-8. XVI—319 SS. M. 3,50.

Looshorn, Johannes, Die Geschichte des Bisthums Bamberg. Nach den Quellen bearbeitet. VII. Bd. Das Bisthum Bamberg von 1729—1808. 1. Lieferung. Bamberg, Handels-Druckerei und Verlagshandlung, 1907. gr. 8. VIII—320 SS. mit 9 Taf. M. 10.—.

Richthofen's, Ferd. v., Tagebücher aus China. Ausgewählt und herausgeg. von E. Tiesen. Mit 21 Lichtdruck-Taf., davon 19 nach Original-Zeichnungen Richthofen's. 2 Bde. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. XIV—588, IV—375 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 20.—.

Schlossar, Anton, Vier Jahrhunderte deutschen Kulturlebens in Steiermark. Gesammelte Aufsätze. Graz, Ulr. Moser, 1908. 8. VIII—270 SS. mit 5 Taf. M. 3,60.

Senger, Adam (Domkapitular), Das kaiserliche Hochstift Bamberg nach seiner kulturellen Bedeutsamkeit. Geschichtliche Studie. Bamberg (Schmidt) 1907. 8. 97 SS. M. 1,80.

Skal, Georg von, Das amerikanische Volk. Berlin, Egon Fleischel & Co., 1908. gr. 8. XII—336 SS. M. 6.—.

Vallentin, W., Ein unerschlossenes Kulturland. Nëuquén und Rio Negro (Argentinien). Mit 47 Illustr. nach photographischen Original-Aufnahmen. 2. Aufl. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. VI—229 SS. M. 3.—.

Wilson, Albert Edgar, Gemeinwirtschaft und Unternehmungsformen im Mormonenstaat. (Kapitel I bis II.) Berliner Diss. (Leipzig, Duncker & Humblot, 1907.) gr. 8. 38 SS.

Witten, M. v., Unsere Ostmark. Lissa i. P., Friedrich Ebbecke, 1907. 8. 56 SS. M. 0,60.

Leblond, M.-A., La grande île de Madagascar. Paris, Ch. Delagrave, 1907. 8. fr. 7,50.

Barker, Ellis J., Modern Germany. Her political and economic problems. 2nd and very greatly enlarged edition, completely revised and brought up to date. London, Smith, Elder & Co., 1907. 8. VIII—583 pp. 10/.6.

Blok, Petrus Johannes, History of the people of the Netherlands. Translated by Oscar A. Bierstadt. In 5 parts. Part 4. Frederick Henry; John de Witt; William III. New York, Putnam, 1907. 8. V—566 pp. $ 2,50.

Bruce, Philip Alexander, The economic history of Virginia in the seventeenth century: an inquiry into the material condition of the people, based on original and contemporaneous letters. In 2 vol. Vol. 2. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. VI—647 pp. $ 5.—.

Davidson, A. M. C., Present day Japan. London, T. Fisher Unwin, 1907. 8. 5/.—.

Morris, C., The old South and the new: a complete illustrated history of the southern states. Philadelphia, John C. Winston Co. (1907). 8. 640 pp. $ 2,25.

Ortúzar, Adolfo, Chile of to-day. New York (Brentano's) 1907. 8. 525 pp. $ 5.—.

Neppi-Modona, L., Alcuni fattori della rigenerazione economica in Irlando. Florenz, Succ. B. Seeber, 1907. 8. l. 5.—.

Klerck, R. A., Nederland en Belgie. 's-Gravenhage, W. P. van Stockum & Zoon, 1907. gr. 8. II—110 blz. fl. 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Beta, Ottomar, Das Buch von unsern Kolonien. Neubearbeitung. 4. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn, 1908. gr. 8. 255 SS. M. 3.—.

Dehn, Paul, Von deutscher Kolonial- und Weltpolitik. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur, 1907. 8. IV—339 SS. mit 4 Abbildungen und 1 farbigen Karte. M. 5.—.

Förster, E. Th., Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen, Heft 12.)

Grotewold, Ch., Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. 3. —5. Tausend. Mit Beilage: Wirtschaftskarten unserer Kolonien. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1908. 8. u. 4. 248 SS. mit Abbildungen u. 12 farb. Bl. M. 4,50. (Bibliothek der Rechts- u. Staatskunde. Bd. 18a.)

Paasche, Hans (Ober-Leutn.), Im Morgenlicht. Kriegs-, Jagd- und Reise-Erlebnisse in Ostafrika. Mit 97 photographischen Aufnahmen des Verf. 2. Aufl. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. gr. 8. VIII—376 SS. M. 10.—.

Perrot, Bernhard (weil. Dir.), Die Zukunft Deutsch-Ostafrikas. Soll Deutsch-Ostafrika eine deutsche Kolonie werden oder eine hamburgisch-indische Domäne bleiben? Berlin, Hermann Walther, 1908. gr. 8. III—187 SS. mit Bildnis. M. 3.—.

Rutgers, J., Rassenverbesserung. Malthusianismus und Neumalthusianismus. Einzig berechtigte Uebersetzung von Martina G. Kramers. Mit Einführung von Marie Stritt. Dresden, Heinrich Minden, 1908. gr. 8. V—303 SS. M. 3.—.

Renty, E. de, La Rhodesia. Essai d'histoire africaine. Paris, F. R. de Rudeval, 1907. 8. V—232 pag. avec 2 cartes. fr. 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Eliasberg, Ahron, Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart. Karlsruhe, G. Braun, 1907. gr. 8. IV—88 SS. M. 1,50. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. IX. Ergänzungsheft 6.)

Freise, Fr. (Dr.-Ing.), Geschichte der Bergbau- und Hüttentechnik. 1. Bd.: Das Altertum. Berlin, Julius Springer, 1908. gr. 8. VIII—187 SS. mit 87 Figuren. M. 6.—.

Jung, J., Bauer oder Großgrundbesitzer? Gedanken zu einer liberalen Bauernpolitik. Darmstadt, Eduard Roether, 1907. 8. 84 SS. M. 0,50.

Krug, Reinhold, Landwirtschaftliche Vorträge. I. Teil. 2. Aufl. und II. Teil. Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt (1907). kl. 8. VII—124 und VI—68 SS. Je M. 1.—.

Sagorsky, Simon, Die Arbeiterfrage in der Südrussischen Landwirtschaft. München, Ernst Reinhardt, 1908. gr. 8. II—208 SS. mit 5 Tabellen. M. 6.—.

Szász, Joseph, Die ungarische Landwirtschaft der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Extensität und Intensität ihres Betriebes. Berliner Diss. (Berlin, Gustav Schade, 1907.) gr. 8. 121 SS.

Warmuth, Oswald, Geschichte der Moorkultur in Bayern unter Kurfürst Karl Theodor mit besonderer Berücksichtigung der Kolonisierung. Auf archivalischer Grundlage bearbeitet. Von der k. b. technischen Hochschule in München mit dem ersten Preise ausgezeichnet. München, Theodor Ackermann, 1908. Lex.-8. VIII—217 SS. mit 1 Bildnis. M. 4,80.

Birmingham, George A., The northern iron. Dublin, Maunsel, 1907. Cr. 8. VIII—320 pp. 6/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Ephraim, Dr. Hugo, Organisation und Betrieb einer Tuchfabrik. Tübingen (Laupp) 1906. 61 SS.

Wenn es sich bei der vorliegenden Arbeit auch um wirtschaftstechnische, nicht um sozialwissenschaftliche Gesichtspunkte handelt, so ist doch der gewissermaßen nebenbei abfallende volkswirtschaftliche Wert ein sehr großer. Das haben auch der Verf. und diejenigen, welche zur Publikation der Arbeit in Buchform mitwirkten, wohl erkannt; sagt doch der Verf. im Vorwort, daß es in zweiter Linie sein Ziel war, „die Unternehmertätigkeit, deren Bedeutung für die Volkswirtschaft ja in unserer Zeit selten richtig gewürdigt wird, lebensvoll darzustellen", und widmet er doch diesem Gesichtspunkte das sehr geschickte, treffende Schlußkapitel. Zweifellos ist es dem Verf. gelungen, die umfangreichen, schwierigen Aufgaben der Leitung eines Tuchfabrikationsunternehmens in knapper Zusammenstellung so wirksam zu beleuchten, daß der Fabrikant stolz sein darf, dem Webschüler ein hohes Ziel vorgestellt wird, und jeder volkswirtschaftlich Interessierte sich ein klares Bild von der Stellung des Industriellen machen kann. Es würde von Nutzen sein, wenn mehr derartige Arbeiten erschienen, die, aus genauer Kenntnis der Praxis schöpfend, sozusagen politisch das zu leisten vermögen, was Ehrenberg mit seinem Thünenarchiv wissenschaftlich erstrebt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Fromm, Dr. Max, Das Mühlengewerbe in Baden und in der Rheinpfalz. (Aus den volksw. Abhandl. der bad. Hochsch., Bd. 14, Heft 4.) Karlsruhe (G. Braun) 1907. IV u. 153 SS.

Eine ausgezeichnete Arbeit, die in aller Kürze und doch ausgiebig genug historisch und systematisch die wirtschaftliche Lage der Müllerei in Baden darlegt. Das Buch ist von Wert im Hinblick auch auf die deutsche Müllerei überhaupt, da alle brennenden Fragen eingehend und exakt sowie unter sachlich umfassender Behandlung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwogen werden. Das Material ist sorgfältig beschafft und glücklich verarbeitet. Der wirtschaftspolitische Standpunkt des Verf. wird in seiner ruhigen, gerechten Auffassung selbst bei den schärfsten Müllerbündlern wenigstens Achtung erzielen. Da ins Gewicht fallende Abweichungen der Lage des badischen von der des gesamten deutschen Mühlengewerbes nicht bestehen, so ist das Buch bei dem aktuellen Interesse des Gegenstandes als eine erfreuliche Erscheinung zu begrüßen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Aurich, H. (Lehrer), Die Industrie am Finowkanal. Bilder aus dem Industrieleben am Finowkanal. 2. Bdchn. Eberswalde, H. Aurich, 1907. 8. 117 SS. mit Abbildungen. M. 1,25.

Bauer, Karl, Die sozialpolitische Bedeutung der Kleinkraftmaschinen. Berliner Diss. (Berlin, Gustav Schade, 1907.) gr. 8. 90 SS.

Heine, C. (Ingenieur), Die Baumwolle. Ihre Kultur, Ernte, Verarbeitung und der internationale Baumwollhandel, nach „Cotton" von Prof. Ch. W. Burkett und Cl. Hamilton Poe unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien als baumwollproduzierenden Landes übersetzt und bearbeitet. Mit 71 Abbildungen im Text und auf 30 Taf. Leipzig, Otto Wigand, 1908. gr. 8. VII—303 SS. M. 10.—.

Kessler, Gerhard, Die deutschen Arbeitgeber-Verbände. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—386 SS. M. 8,80. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 124.)

Koch, Hans, Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XV—124 SS. M. 3,20. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 128.)

Lemberger, Hedwig, Die Wiener Wäsche-Industrie. Wien, Franz Deuticke, 1907. gr. 8. VI—235 SS. M. 5.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. VII. Heft 2.)

Lewis, Elizabeth D. L., Ein Beitrag zur Entwickelung der Baumwollindustrie in den nordamerikanischen Südstaaten. Berliner Diss. (Berlin, Gustav Schade, 1907.) gr. 8. 44 SS.

Lüthy, Paul, Die Gemeinde Bern als Arbeitgeber. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1907. 8. 55 SS. M. 1.—. (Schriften aus dem statistischen Seminar der Universität Bern. Heft 4.)

Paxmann, H., Wirtschaftliche, rechtliche und statistische Verhältnisse der Kaliindustrie. Mit Anlagen. Berlin, Betriebsstelle der Königl. Geologischen Landesanstalt, 1907. Lex.-8. 230 SS. M. 9.—. (Abhandlungen der Königl. Preuß. Geologischen Landesanstalt. Neue Folge. Heft 52. Teil 4.)

Schwarzschild, Otto, Die Großstadt als Standort der Gewerbe. Mit besonderer Berücksichtigung von Berlin. Berliner Diss. (Jena, Gustav Fischer, 1907.) gr. 8. 63 SS.

Weigert, Martin, Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe, ihre Entwickelungsgeschichte und Wirksamkeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XI—253 SS. mit 1 Taf. M. 6,80. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 130.)

Cunningham, W., The growth of English industry and commerce in modern times. Part 1. 2. Cambridge University Press 1907. 8. 10/.—. 7/.6.

6. Handel und Verkehr.

Andermann, Joachim, Die Beseitigung des Konkurrenzhandels. Ein Projekt als Grundlage zur Lösung des sozialen Problems. Berlin, Hermann Walther, 1907. gr. 8. 38 SS. M. 0,60.

Boschan, Richard, Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Berliner Diss. (Berlin, E. Ebering, 1907.) gr. 8. 104 SS.

Fischer, Kurt, Eine Studie über die Elbschiffahrt in den letzten 100 Jahren, unter spezieller Berücksichtigung der Frage der Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. XVI—269 SS. mit Figuren. M. 7,50. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 58.)

Gopčević, Spiridion, Seeschiffahrt Gopčević. Eine Umwälzung in der österreichischen Handelsmarine. 1.—5. Tausend. Lussinpiccolo, Verlag der Astronomischen Rundschau, 1907. Lex.-8. 36 SS. M. 1,20.

Grabski, Paul, Geschichtliche Entwickelung der Handelskammern in Preußen bis zur Königlichen Verordnung vom 11. Februar 1848. (Teil 1 und 2.) Berliner Diss. (Berlin, Gustav Schade, 1907.) gr. 8. 39 SS.

Handelshochschule, Die, Berlin. Bericht über das 1. Studienjahr Oktober 1906/7. Erstattet vom Rektor (Prof.) I. Jastrow. Berlin, Georg Reimer, 1908. Lex.-8. 181 SS. mit Abbildungen. M. 2.—.

Jansen, Max, Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. IX—200 SS. M. 5.—. (Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgeg. von Max Jansen. Heft 1.)

Kiesselbach, G. Arnold (Handelsk.-Sekr.), Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin, Georg Reimer, 1907. gr. 8. VII—295 SS. M. 6.—.

Kühn, Hans, Der Ausfuhrzwischenhandel im Uebersee-Verkehr. Die Grundzüge seiner Technik und Organisation und seine wirtschaftliche Bedeutung. Eine nationalökonomische Untersuchung. Berlin, Franz Siemenroth, 1908. gr. 8. IV—132 SS. M. 3.—.

Martin, Rudolf (Reg.-R.), Die Eroberung der Luft. Kritische Betrachtungen über die Motorluftschiffahrt. Berlin, Georg Siemens, 1907. 8. 87 SS. M. 1.—.

Poeschel, Johannes, Luftreisen. Leipzig, F. W. Grunow, 1908. gr. 8. VII—239 SS. mit 44 Bildern und 2 Karten sowie 4 Fahrtkurven und 3 Karten im Text. M. 5.—.

Prager, R. L., Der deutsche Buchhandel. Seine Geschichte und seine Organisation. Nebst einer Einführung: Der Ursprung des Buches und seine Entwickelung. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (1907). 8. 192 SS. mit 10 Abbildungen. M. 2.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. 11. 12.)

Schanz, Moritz, Zielpunkte der Export-Praxis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 8. 216 SS. M. 3,60.

Wirtschaftsgebiet, Das argentinisch-brasilische, und die österreichische Schiffahrt. Bericht der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums zur Frage der Neuregelung des Schiffahrtsdienstes nach Südamerika. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 45 SS. M. 2,60. (Kommerzielle Berichte. Nr. 6.)

Haines, H. S., Railway corporations as public servants. London, Macmillan and Co., 1907. Cr. 8. 6/.6.

Sargent, Anglo-Chinese commerce and diplomacy mainly in the 19th century. Oxford, Clarendon Press, 1907. 8. 344 pp. 12/.6.

Waghorn, Thomas, Traders and Railways. London, E. Wilson, 1907. Cr. 8. 246 pp. 4/.—.

Galliani, Cesare, Questioni ferroviarie. I: La burocrazia negli uffici. Torino 1907. 8. 102 pp. l. 1,50.

Spera, Giuseppe, L'esercizio ferroviario in Italia nei suoi rapporti con l'economia del paese e la scienza dei trasporti: conferenza tenuta al Collegio degli ingegneri di Milano la sera del 20 giugno 1907. Roma 1907. 8. 167 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

Friedenfels, Jos. v. (Ober-Finanz-R.), Die Höhe des Einkommens nach Geschlecht und Beruf der Zensiten der Personaleinkommensteuer im Jahre 1903. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. Lex.-8. 85 SS. M. 1.—. (Aus: Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums.)

Herbst, Carl, Billiger Zucker und Hebung des Verbrauchs durch Herabsetzung und Differenzierung der Zuckersteuer. Leipzig, Frankenstein & Wagner (1907). gr. 8. 115 SS. M. 2.—.

Martens, L. A., Financieele selfstandigheid van Nederlandsch-Indië. 's-Gravenhage, M. van der Beek's Boekhandel, 1907. gr. 8. 52 blz. fl. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. 4. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. XII—389 SS. M. 6.—.

Küttner, W. (Hof-R.), Die steigende Rente in der Volksversicherung mit Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen preußischen Knappschaftsgesetzes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. gr. 8. 27 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Manes, Alfred (Prof.), Einführung in die Versicherungs-Praxis. Eine Sammlung von Formularen und Aktenstücken aus dem Betriebe aller Zweige der Privat- und der Sozial-Versicherung, in 2 Bänden zusammengestellt. 1. Bd.: Einführung in die Praxis der Privat-Versicherung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. VIII—283 SS. M. 5,60.

Marian, Joan, Ein Beitrag zur Untersuchung der Grundrentennatur. Darstellung und Kritik der Rodbertusschen Theorie der Grundrente. Berliner Diss. (o. O. 1907.) gr. 8. 95 SS.

Prion, W., Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Mit besonderer Berücksichtigung des berliner Geldmarktes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIII—298 SS. mit 1 Taf. M. 7.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 127.)

Soltau, Otto (Refer.), Die französischen Kolonialbanken. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1907. gr. 8. XIII—160 SS. M. 4,50. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 23.)

Annuario delle assicurazione in Italia, di Vittorio Bario. Roma 1907. 16. 581 pp. l. 8.—.

Atti del consiglio della previdenza e delle assicurazioni sociali. 2ª sessione del 1907. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato generale del credito e della previdenza.) Roma 1907. 8. 352 pp. l. 4.—.

9. Soziale Frage.

Conrad, Dr. Else, Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeiterfrage. Jena (Gustav Fischer) 1906.

Die Verfasserin unternimmt es hier, eine Geschichte des Vereins für Sozialpolitik zu schreiben, in der Meinung, daß „das Entstehen, Werden und Wirken des Vereins als zeitgeschichtliche Erscheinung von allgemeinem Interesse sei", und es lag der Verfasserin daran, den Leser zu der Einsicht hinzuführen, „daß die vier Momente: die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft, die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, das Ueberhandnehmen der sozialdemokratischen Anschauungen und endlich die Gründerschwindelperiode zur Konstituierung eines solchen Vereins drängten". Das endliche mannhafte Streben aus dieser verderbenbringenden Periode heraus mußte einen Hauptanstoß zur Gründung des Vereins für Sozialpolitik abgeben. Wir werden alsdann in die literarischen Kämpfe zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus eingeführt: Adolph Wagners bedeutsame Rede über die soziale Frage (1871 in der Garnisonkirche), H. B. Oppenheims Angriffe, die Stimmung der Presse gegen die Professoren, vor allem gegen Wagner und Schönberg, bis endlich der Hamburgische Korrespondent als einzige Zeitung sich den Stimmen der „Kathedersozialisten", zunächst Brentanos, eröffnete; dann Wagners offener Brief an Oppenheim, Helds versöhnender sachlicher Aufsatz, die Kontroversen Schmoller-Braun, Bamberger-Brentano, Treitschke-Schmoller. Der volkswirtschaftlich-sozialpolitische Geist der Zeit ersteht mit Deutlichkeit aus diesen einander bekämpfenden Meinungsäußerungen. So ist der Boden für die Gründung des Vereins gezeichnet, dessen Tätigkeit die Verfasserin dann an der Hand der Akten des Vereins darstellt. Dabei werden die organisatorisch oder sozialpolitisch wichtigen Dinge besonders hervorgehoben; auch die wichtigeren persönlichen Vorgänge, soweit sie mit Anschauungsänderungen zusammenhängen oder dauernde Wirkungen auf den Verein haben. Die zweite Epoche wird vom Jahre 1881 an gerechnet; „es war die Zeit, da Bismarck mit starker Hand in die Sozialpolitik eingriff, zielbewußt, selbständig, des Vereins nicht bedürfend". Die Hauptkraft sollte nun der Schriftenpublikation von streng wissenschaftlicher Objektivität zugewendet werden. Die dritte Periode datiert dann von 1890, die jetzt noch vertretene Arbeitsrichtung. Hieran anschließend, gibt die Verfasserin noch einen kurzen Ueberblick über die „äußere Wirksamkeit" des Vereins und über „das Verhältnis des Vereins zum Kongreß deutscher Volkswirte". — Auf S. 82 (von im ganzen 195 Seiten) beginnt der zweite Hauptteil des Buches: „Die Stellung des Vereins zur gewerblichen Arbeiterfrage und sein Einfluß auf die diesbezügliche Gesetzgebung". Den Inhalt dieses 2. Hauptteils auszugs-

weise wiederzugeben, übersteigt den Rahmen dieses Referates, dessen Aufgabe es hier nur sein kann, den Lesern dieser Jahrbücher mitzuteilen, worüber sie in dem vorliegenden Buch Auskunft und Mitteilung finden. Es genüge daher, nur noch die Kapitelüberschriften dieses Teils der Arbeit anzuführen: I. Fabrikgesetzgebung (u. a. Frauenarbeit, Jugendliche, Kinderschutz, Hausindustrie, Arbeitszeit u. s. w.). II. Die Frage des Koalitionsrechtes (u. a. Gewerkvereine, Schiedsgerichte, kollektiver Arbeitsvertrag, Arbeiterausschüsse u. s. w., Vereins- und Versammlungsfreiheit). III. Die Bestrafung des Kontraktbruches. IV. Die Wohnungsfrage. V. Die Handwerkerfrage. VI. Das Lehrlingswesen (auch gewerbliches Fortbildungswesen). Es bedarf nur noch zum Schluß der Hervorhebung, daß die Verfasserin diese Fragen nicht lediglich referierend, sondern kritisch darstellt.

Jena. A. Elster.

Balser (Kreisarzt), (Assess.) Aull und Waldschmidt, Der Alkoholismus. Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen. Seine Bekämpfung. Referate. Halle a. S., Carl Marhold, 1908. gr. 8. 97 SS. M. 2.—. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. VI, Heft 2/3.)

Brosius, Hans (Strafanstaltspfarrer), Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. München, C. H. Beck, 1907. 8. X—193 SS. M. 3.—.

Dietrich, O. (Rektor), Wie kann die Schule bei der Fürsorge um die schulentlassene männliche Jugend mitwirken? Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1907. 8. 31 SS. M. 0,40. (Pädagogisches Magazin. Heft 308.)

Freund, Georg (P.), Soziale Vorträge. 4., verm. Aufl. Münster i/W., Alphonsus-Buchhandlung, 1907. kl. 8. IV—272 SS. M. 2.—.

Küster (Ober-Reg.-R.), Kulturelle Wohlfahrtspflege in Oberschlesien. Denkschrift der Königlichen Regierung zu Oppeln. 2. Aufl. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1907. Lex.-8. II—63 SS. M. 1,50.

Mangoldt, K. v., Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchung über Tatsachen, Ursachen und Abhilfe. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1907. gr. 8. XXX—745 SS. M. 10.—. (Die Wohnungsfrage und das Reich. Heft 8.)

Nacht, Oskar, Rodbertus' Stellung zur sozialen Frage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 92 SS. M. 2.—.

Peter, Hugo, Die Hospitäler St. Clemens, St. Spiritus, St. Anna und St. Justus in Eisenach. Mit 7 Ansichten, einem Grundriß und einem Lageplan. Eisenach, H. Kahle, 1907. 8. 76 SS. M. 1,10. (Beiträge zur Geschichte Eisenachs. XVII.)

Avril de Sainte-Croix, Mme, Le Féminisme. Préface de Victor Margueritte. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 18. VII—219 pag. fr. 2,50. (Collection des doctrines politiques. VI.)

Josephson, Édouard, De l'amélioration du logement ouvrier. Paris, Jacques, 1907. 8. fr. 3,50.

Rostand, Eugène, L'action sociale par l'initiative privée. Avec des documents. pour servir à l'organisation d'institutions populaires et des plans d'habitations ouvrières 4e série. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 15.—.

Strauss, Paul, et Ch. Baulez, Habitations à bon marché. Commentaire juridique de la loi du 12 avril 1906 et guide pratique. Paris, Ernest Flammarion, 1907. 8. 386 pag. fr. 7,50.

Ridgeway, C. J., Social life. London, Cassell, 1907. Cr. 8. VII—167 pp. 7/.6.

10. Gesetzgebung.

Albrecht, Carl, und Paul Tentler (Rechtsanwälte), Das Recht der Agenten nach deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84 bis 92 HGB. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. VIII—202 SS. M. 4.—.

Breit, James (Rechtsanwalt), Das Vinkulationsgeschäft. (Die Lombardierung

rollender Güter.) Eine volkswirtschaftlich-juristisehe Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. XIII—304 SS. M. 7.—.

Brodtbeck, K. A., Schweizerisches Rechtslexikon. Zürich, Orell Füssli (1907). 8. 212 SS. M. 4,50.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes. Dem Reichstage vorgelegt am 11. November 1907. Berlin, Carl Heymann (1907). 4. 24 SS. M. 0,60.

Feddersen, J. (Landger.-R.), Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt. Berlin, Otto Liebmann, 1907. 8. VIII—244 SS. M. 5.—.

Hazeltine, Harold Dexter, Die Geschichte des englischen Pfandrechts. Breslau, M. & H. Marcus, 1907. gr. 8. XXVIII—372 SS. M. 12.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 92.)

Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. II. Bd. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. XI—979 SS. M. 30.—.

Korrodi, H., Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Nach kantonalem Recht und dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich, Schulthess & Co., 1908. gr. 8. 149 SS. M. 3,20. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XX.)

Krawany, Carl (Bureauvorsteher), Wechsel, Schecks und Anweisungen. Die wichtigsten Vorschriften der Wechsel- und Wechselstempelgesetze aller Kulturstaaten. Mit Unterstützung des k. k. österreich. Handels-Museums handlich zusammengestellt. 5., verm. u. verb. Aufl. Wien, Carl Krawany (1907). gr. 8. 390—IX SS. M. 5,75.

Landmann, Robert v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Mitwirkung von Gustav Rohmer herausgegeben. 5. Aufl. 2. (Schluß-) Bd. München, C. H. Beck, 1907. gr. 8. XI—1004 SS. M. 18.—.

Liszt, Franz v. (Prof.), Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17., völlig umgearb. Aufl. (26.—30. Tausend.) Lieferung 1. Berlin, J. Guttentag, 1907. gr. 8. S. 1—192. Für vollständig M. 10.—.

Loening, Otto, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. Breslau, M. & H. Marcus, 1907. gr. 8. VIII—87 SS. M. 2,80. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 93.)

Marcuse, Paul, Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen (the national bank-act) in seiner jetzigen Fassung. Aus dem Englischen übertragen und erläutert. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1907. gr. 8. III—116 SS. M. 3.—.

Peters, Wilibald (Reichsger.-R.), Das englische bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform. Berlin, F. Vahlen, 1908. gr. 8. XII—149 SS. M. 4.—.

Schmidt, Otto (Reichstags- u. Landtags-Abg.), Fragen der Justizreform in Zivilsachen. Paderborn, Junfermannsche Buchh., 1907. 8. 56 SS. M. 1.—.

Siemens, W. v. (Geh. Reg.-R.), und (Prof.) E. Budde, Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. Zwei Abhandlungen. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. 60 SS. M. 1.—.

Sinzheimer, Hugo (Rechtsanwalt), Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 1. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIV—132 SS. M. 3,20.

Strafgesetzbuch, Das neue japanische. Uebers. von (Prof.) L. H. Loenholm. Bremen, Max Nössler (1907). 8. II—83 SS. M. 4.—.

Wagner, Klaus, Justizgesundung! Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudium. Hannover, Helwing, 1908. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Zur Revision des schweizerischen Postgesetzes. Kritik des bundesrätlichen Entwurfes vom 25. Februar 1907 und Vorschläge der Zürcher Handelskammer. Zürich, Arnold Bopp, 1907. 8. 24 SS. M. 0,80. (Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer. Heft 6.)

Personnification civile, La, des associations. Avant-propos, par Adolphe Prins. L'Allemagne, par René Marcq. L'Angleterre, par Maurice Vauthier. La France et

l'Italie, par Paul Errera. Bruxelles, Misch & Thron, 1907. 8. XII—189 pag. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de Sociologie. Actualités sociales. N° 14.)

Strauss, Charles (avocat), Commentaire de la loi du 27 mars 1907. (Manuel des prud'hommes.) Paris, Muzard et Ebin, 1907. 8. 355 pag. fr. 1,75.

Beale jr., Jos. H., A selection of cases and other authorities upon criminal law. 2d edition. Cambridge, Mass., Harvard Law Review Publishing Association, 1907. 8. XVII—1107 pp. $ 5.—.

Simonton, Thomas Campbell, Law of commercial paper and banking, including the practical points of law relating to notes, bills of exchange, drafts, checks, and deposits. New York (Thomas C. Simonton, 1907). $ 4.—.

Buzzati, G. C. (prof.), Trattato di diritto internazionale privato secondo le convenzioni dell'Aja. Vol. I: Introduzione — Il matrimonio. Milano, F. Vallardi, 1907. 8. XVI—448 pp. l. 10.—.

Manzini, Vincenzo, Trattato di diritto penale italiano. Vol. I. Torino 1907. 8. 514 pp. l. 12.—.

Perrone, Francesco, Il ramo nuovo del diritto industriale: uniformità di principii e problemi. Palermo 1907. 8. 140 pp. l. 3.—.

Ricci, Francesco (avv.), Corso teorico-pratico di diritto civile. Nuova edizione riveduta e corredata della più recente giurisprudenza dagli avvocati Giuseppe Piola, Michele Battista e Ferdinando Caire. 11 voll. Torino, Unione tipografico-editrice, 1907. 8. l. 111.—.

Ziino, Michele, La rivendicazione nel fallimento. Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. VIII—151 pp. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Guhl, Theo, Bundesgesetz, Bundesbeschluß und Verordnung nach schweizerischem Staatsrecht. Vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönt. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1908. 8. 111 SS. M. 2.—

Leo, Erich, Wahlrecht und Berufsstände. Ein Beitrag zur Reform des preußischen Landtagswahlrechts. Berlin, Hermann Walther (1907). gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Lion, Leopold, Die Lotteriestaatsverträge des Königreichs Preußen mit 18 deutschen Bundesstaaten. Heidelberg, Karl Groos, 1907. gr. 8. 83 SS. M. 2,40.

Egerton, H. E., and W. L. Grant, Canadian constitutional development, shown by selected speeches and despatches. London, John Murray, 1907. 8. 494 pp. 10/.6.

Bianchi, Luigi, Dizionario dei comuni e delle frazioni del regno d'Italia, compilato su notizie raccolte direttamente dagli uffici comunali. Milano 1907. 8. 720 pp. l. 10.—.

Gilardoni, A., L'indirizzo economico nella scienza dell'amministrazione. Torino 1907. 8. 83 pp. l. 1,50.

Miceli, Vincenzo (prof.), Il diritto d'interpellanza: studio di diritto e di politica parlamentare. Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. 71 pp. l. 2.—. (Estr. dalla Enciclopedia giuridica italiana.)

Mosca, Gaetano (prof.), Appunti di diritto costituzionale. Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. VII—156 pp. l. 2,50. (Estr. dalla Enciclopedia giuridica italiana.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Flagge, Die deutsche, in den außerdeutschen Häfen (1905). Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. II—135 SS. M. 2.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1907, II.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 180. Die Seeschiffahrt im Jahre 1906. Teil I. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 18—53 SS. M. 1.—. — Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft III. Oesterreich-Ungarn. Ebenda 1907. Imp.-4. 91 SS. M. 0,80. — Heft VI. Schweiz. Ebenda 1907. Imp.-4. 79 SS. M. 0,80.

Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze des Deutschen Reichs von minde-

stens 2000 Einwohnern. Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 58 SS. M. 1.—. (Aus: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Frankreich.

Dénombrement de la population en 1906. (Publication du Ministère de l'intérieur.) Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1907. 8. fr. 6.—.

Oesterreich.

Ergebnisse, Summarische, der Statistik der Reichsratswahlen von 1907 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. u. herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Brünn, Friedr. Irrgang, 1907. Lex.-8. XIX —57 SS. M. 3.—.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. VIII. Tirol und Vorarlberg. Wien, K. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1907. 4. X—229—40 SS. M. 15.—.

13. Verschiedenes.

Rabe, Alexander, Dr. med., Arzt in Berlin, Aerztliche Wirtschaftskunde, mit besonderer Rücksicht auf Buchführung, Gebührenwesen und soziale Gesetzgebung. Leipzig (Verlag von Dr. Werner Klinkhardt) 1907. XIV, 361 SS.

Der hier vorliegende interessante Versuch, eine zusammenfassende Darstellung der ärztlichen Wirtschaftskunde zu geben, verdient Beachtung. In erster Linie freilich bei denen, für die das Buch praktisch bestimmt ist, für Medizinalpraktikanten und Aerzte; zur Besprechung in dieser Zeitschrift ist es gesandt worden, weil es auch, wie das Vorwort besagt, „zur Orientierung von Verwaltungsbeamten und Volkswirten dienen“ soll. Eine solche Funktion kann es sehr wohl erfüllen, und ihre Erfüllung ist willkommen zu heißen, weil auf sozialwirtschaftlichem Gebiet die Stellung und Aufgaben des Arztes noch vielfach verkannt und nicht gebührend geachtet werden und weil eine bessere Kenntnis der Praxis des Aerztewesens vor den mannigfachen schiefen Urteilen, deren zum Schaden der öffentlichen Gesundheitspflege sich Verwaltungsbeamte und Volkswirte hinsichtlich der Aerzte schuldig machen, bewahren kann. Was in dieser Hinsicht das vorliegende Buch Gutes leistet, werden wir sogleich noch näher berühren müssen, zuvor aber muß leider betont werden, daß das der volkswirtschaftlichen Theorie gewidmete erste Kapitel über „die ärztliche Wirtschaft“ im allgemeinen mißlungen erscheint. Es bleibe dahingestellt, ob man von „ärztlicher Produktionsstätte“ und von dem „Konsum ärztlicher Tätigkeit“ reden kann, ohne den Begriffen allzusehr Gewalt anzutun; aber Sätze wie: „Durch das Krankenversicherungsgesetz werden die wirtschaftlichen Existenzen mit einem Einkommen von unter 2000 M. zum Verbrauche ärztlicher Arbeit in Krankenkassen organisiert“, sind doch, wenn sie theoretisch-nationalökonomisch etwas erklären sollen, gänzlich schief und unsachlich. Die historische und ethische Begründung ist denn doch eine ganz andere, als es nach solcher Formulierung aussehen muß. Es wird hier Volkswirtschaft vom Standpunkt des Arztes, Volkswirtschaft in usum medici dargestellt in einer Weise, die wissenschaftlich belanglos, ja zum Teil Spielerei ist, ebenso wie in dem Kapitel

„Aerztliche Sittenlehre“ die Anschauungen Mengers in seinem sehr angreifbaren Buch „Neue Sittenlehre“ adoptiert und auf den Aerztestand in kaum der Kritik standhaltender Weise übertragen werden. Da kommen dann Sätze heraus, wie der: „Politisch nennt man die Sittlichkeit Taktik, sozial hingegen Selbsthilfe“, und ohne von einem aus der medizinischen Fachwissenschaft hervorgegangenen Philosophen wie Wundt auch nur einigermaßen berührt zu sein, redet der ärztliche Verf. von „dem Märchen vom freien Willen“ u. dgl. Alle diese Versuche, ganz spezielle praktische Wirtschaftsfragen von den Sternen her beleuchten zu wollen, sind in dem vorliegenden Buch überflüssig, wenn der Verf. nicht die volkswirtschaftliche Stellung des Arztes eingehend historisch behandelt und die Ergebnisse entwickelungsgeschichtlich ermittelt. Sobald der Verf. auf den Boden praktischer Wirtschaftspolitik kommt, werden seine Ausführungen interessant und reich an Anregung. Das scharfe Eintreten für die wirtschaftliche Hebung des Standes ist begreiflich; dazu wurde das Buch ja geschrieben; um so mehr dürfte es des theoretischen Mäntelchens entkleidet werden, das ihm überdies zu klein war.

In dem als Orientierungsmittel sehr brauchbaren praktischen Teil (etwa von S. 25 an) finden wir denn auch eine Fülle des Wissenswerten, namentlich über die soziale Organisation der ärztlichen Verbände und Vereinigungen (Aerztevereinsbund und Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen). Von der Rechtsstellung des Arztes ausgehend, bespricht Rabe dann eingehend die Frage eines Kurpfuschereiverbots, und es ist ihm in seiner Forderung eines Notgesetzes (ähnlich wie Graack es fordert) gegen die Kurpfuscherei nur beizupflichten (freilich sollte er nicht von „Rechtsphilosophie“ dabei reden). — Es folgen dann eingehende statistische Mitteilungen über die Zahl der Aerzte und ihre örtliche Verteilung (sehr gut der Nachweis über die Rentabilität und die zulässige Arztzahl in schwach bevölkerten, verkehrsarmen Gebieten!) sowie die Zahl der Medizinstudierenden. Hier wirft er ein grelles Licht auf das wirtschaftliche Elend viel zu gering dotierter Assistenzarztstellen. Tief hinein in die wirtschaftlichen Materien des Kassenarztstreites taucht das Kapitel „Kassenärztliche Oekonomie“ (S. 89—179), und die Stellung des Arztes zur Unfallfürsorge, Unfallversicherung und Invalidenversicherung schließt sich an. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Literatur und mit gutem sozialen Verständnis werden die Fragen nach der Begutachtertätigkeit erörtert; es ist unmöglich, im einzelnen hier näher auf diese Ausführungen einzugehen. — Der besondere Vorzug des Werkes liegt in der vom ärztlichen Standpunkt aus erfolgten, medizinisch sachverständigen Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse (auch die Gebührenordnung wird genauer dargestellt). Aus diesem Grunde wird das Werk die Aufgabe, die es sich gestellt hat, sehr wohl zu erfüllen im stande sein.

Jena. A. Elster.

Cleinow, George, Aus Rußlands Not und Hoffen. 2. Bd. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. 8. VIII—315 SS. M. 5.—.

Kade, Carl, Die Beseitigung der Rieselfelder von Groß-Berlin. Berlin, Baedeker u. Moeller, 1908. 8. 16 SS. M. 0,50.

Naegele, Otto, Die Wasserversorgung in Bayern. Eine Darstellung sämtlicher einschlägigen volkswirtschaftlichen, zivilrechtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsrechtlichen, sowie finanziellen Fragen der Wasserversorgung von dem Ursprunge des Wassers bis zu seinem Verbrauche, unter Zugrundelegung des neuen bayerischen Wassergesetzes. München, J. Schweitzer, 1908. gr. 8. VIII—103 SS. M. 2,80.

Otto, Recht muß Recht bleiben! Eine kritische Studie zur Polenfrage in Preußen. München, O. Th. Scholl, 1907. 8. 31 SS. M. 0,40.

Spekulationswahnsinn, Der. Eine medizinisch-wirtschaftliche Betrachtung für Kapitalisten, Eltern und Erzieher von Prof. ***. Danzig, A. W. Kafemann, 1908. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Zeitschrift für Politik. Herausgeg. von Richard Schmidt (Freiburg i. Br.) und Adolf Grabowsky (Berlin). 1. Bd. Heft 1. November 1907. Berlin, Carl Heymann. gr. 8. 156 SS. Jährlich 4 Hefte: M. 16.—.

Castellane, Comte de, Maroc 1904—1907. 3e édition. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1907. 8. VI—118 pag. fr. 1.—.

Merejkowsky, D., Le Tsar et la révolution. Paris, Mercure de France, 1907. 18. fr. 3,50.

Allevi, Giovanni, Le malattie dei lavoratori e l'igiene industriale. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 16. XII—421 pp. l. 3,50. (Manuali Hoepli.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, Novembre: Théorie de l'évolution: Le monopole. La concurrence productive ou économique, par G. de Molinari. — L'économie rurale actuelle de l'Angleterre, par F. Ryziger. — L'impôt sur les revenus immobiliers et la question des livres fonciers, par J.-G. Henricet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La nouvelle loi anglaise sur les compagnies par actions, par A. Raffalovich. — Lettres des États-Unis, par George N. Tricoche. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, No 11, Novembre 1907: La XIe Session de l'Institut international de statistique à Copenhague, par Alfred Neymarck. — Le XIVe Congrès d'hygiène et de démographie tenu à Berlin du 23 au 29 septembre 1907, par L. March. — La criminalité en Europe (Législation et statistique), par Maurice Yvernès. (Suite.) — etc.

Réforme Sociale, La. Année XXVII, Nos 46, 16 novembre 1907: La participation aux bénéfices, par Souchon, avec observations de Hubert-Valleroux et Cheysson. — L'activité industrielle et l'évolution sociale de la France, d'après un ouvrage récent, par Georges Blondel. — Le monde du travail et le patronage industriel aux États-Unis (dernier article), par Paul Escard. — L'action sociale à la campagne, d'après le programme de l'union populaire des catholiques allemands, par W. Hohn. — Le contrat collectif de travail, par Auguste Isaac. — Lettre de Russie, par X***. — etc. — Nos 47, 1er décembre 1907: L'héritage libre, par A. Favière. — L'action sociale à la campagne, d'après le programme des catholiques allemands (dernier article), par W. Hohn. — Une institution patronale: la consultation de nourrissons et la Goutte de lait de la Compagnie des mines de Blanzy. — Les catholiques français. La religion et le clergé; les bonnes oeuvres et les devoirs d'État, par Louis Etcheverry. — etc.

Revue générale d'administration. XXXe année, novembre 1907: Nos colonies pénitentiaires, par Paul Mimande. — La situation financière du Japon (suite et fin), par Édouard Clavery. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 370, December 1907: Criminals and crime, by Sir Alfred Wills. — The Anglo-Russian Convention, by (Prof.) A. Vambéry. — Invasion and imperial defence, by John Leyland. — The squares and open spaces of London, by E. Beresford Chancellor. — The claims of sentiment upon Indian policy,

by Sir Bampfylde Fuller. — The opium edict and alcohol in China, by Herbert A. Giles. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part VIII, November, 1907: Recent Legislation: The Companies Act, 1907. Limited Partnerships Act, 1907. Public Trustee Act, 1906. — etc.

Review, The Contemporary. No. 504, December 1907: The Kaiser and his Chancellor, by Friedrich Dernburg. — Impressions from the Hague, by W. T. Stead. — France, Morocco, and Europe, by Francis de Pressensé. — Idealism and politics, II, by (Prof.) Henry Jones. — The Irish university question, by James Macdermott. — Oxford finance: a reply, by A. J. Butler. — etc.

Review, The National. No. 298, December 1907: Germany and England — some unpublished pages of German diplomacy, by Ignotus. — Missions in China, by Lord William Cecil. — Defenceless Scotland, by H. W. Wilson. — Oxford University life in the XVIIth century, by Lady Newton. — The position in the Persian Gulf, by Lovat Fraser. — The state and the family, by St. Loe Strachey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 46: Unser direkter Seeverkehr und der Frachtengang der österreichischen Schiffahrt, von Adolf Drucker. — Russische Geschäftsverhältnisse. — etc. — Nr. 47: Rußland und die Brüsseler Zuckerkonvention, von Siegmund Schilder. — Der Einfluß der Finanzkrise auf die Marktlage in Amerika. — etc. — Nr. 48: Beilegung des bedrohlichen Eisenbahnstreiks in England, von Peter F. Kupka. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 2, Heft 9/10, September/Oktober 1907: Der ungarische Staatshaushalt (Staatsvoranschlag pro 1908). — Der Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich. — Reform der direkten Steuern. — Die Tätigkeit der Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten. — Ges.-Art. XLV vom Jahre 1907, über die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Landwirt und dem landwirtschaftlichen Dienstboten. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, Nr. 10, Oktoberheft 1907: Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich im II. Quartale 1907. — Die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe Deutschlands. — Arbeitsverhältnisse beim Bergbau in England im Jahre 1906. — Die Arbeiterunion Zürich im Jahre 1906. — Der 40. Trades-Union Kongreß. — Wohlfahrtseinrichtungen bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1906. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 16, 1907, Heft 4 u. 5: Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich, von (Prof.) Robert Zuckerkandl. — Ueber das Wesen des Kapitals, von (Prof.) John B. Clark. — Gegenbemerkung dazu, von Eugen v. Böhm-Bawerk. — Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von Albin Bráf. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XVIII, 1907, Settembre: I piccoli numeri, di Corrado Gini. — Della natalità e della fecondità, di Alberto Beneduce. — Lo Stato e le abitazioni popolari in Germania, di Riccardo Badoglio. — etc. — Ottobre: Trattato di economia politica — introduzione, di (prof.) Giovanni Battista Salvioni. — Della natalità e della fecondità (continuazione), di Alberto Beneduce. — Lo Stato e le abitazioni popolari in Germania (continuazione), di Riccardo Badoglio. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XXXV, N° 10, Ottobre 1907: Il Congresso internazionale delle "Gouttes de lait" (Bruxelles — Settembre 1908), di G. Pezzetti. — Lo spirito animatore della filantropia inglese, di Angelo Crespi. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, Fasc. IV—V, Luglio—Ottobre 1907: L'Africa nuova e il diritto pubblico africano, di E. Cateliani. — Il trattamento del delinquente e la scienza moderna, di P. Dorado. — Di alcuni problemi della sociologia, di F. Squillace. — Natura e caratteri delle crisi economiche, di A. Loria. — Intorno alle origini dei Comuni rurali in Italia, di G. Luzzatto. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 15: Die Erziehung der Frau zur Bürgerin, Vortrag, von Helene von Mülinen (Bern). — Zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, von Prof. N. Reichesberg. (Forts.) — Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, von Ernst Oberholzer. (Schluß.) — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 29, November 1907: Zur Wirtschaftsgeschichte des Kongostaates (Schluß), von Max Büchler. — Kunst und Staat, von F. Norikus. — Ein Stück moderner Seelsorge, von H. Schmitt. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 4[e] Année, Vol. IV, N. 2, Novembre 1907: Les problèmes actuels de la circulation métallique et fiduciaire en Belgique, par Maurice Anciaux. — Les droits de navigation en Allemagne, par Hugo Böttger. — L'inspection du travail, son rôle économique, ses effets réels, ses difficultés, ses lacunes, par M[me] Aldona Paul Juillerat (Inspectrice du travail à Paris). — Les ennuis des trusts américains, la misère des trusts, les contretemps, par A. Raffalovich. — L'assurance patronale contre le risque du chômage en temps de grève, par G. Blondel. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, Nr. 11: Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben, von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, von C. Greulich. — Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern, von Alexander Schrüffer. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXV, 1907, Heft 3: Ethik und Sozialismus, I, von (Prof.) Ferdinand Tönnies. — Bodenspekulation und Wohnungsfrage, von Emil Lederer (Wien). — Zur Bewegung der technischen Privatbeamten, von (Dipl.-Ing.) Wilhelm Mertens (Heidelberg). — Zur Literatur über die Wohnungsfrage, von H. Lindemann (Degerloch). — Neuere Versicherungsliteratur, von (Prof.) O. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 22: Internationale Wirtschaftspolitik, von Walther Borgius. — Erwiderung darauf, von (Prof.) Kobatsch. — etc. — Nr. 23: Zur Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft, von Reinhold Jaeckel. — Ueber die Ausbildung der praktischen Volkswirte, II, von Wilhelm Feld. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr. 48: Die wirtschaftlichen Aussichten in Brasilien, von C. Bolle. — etc. — Nr. 49: Französisch-kanadischer Handelsvertrag. — etc. — Nr. 50: Der Krach in Amerika, von R—ss. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 130, Heft III, Dezember 1907: Arbeiter-Versicherung, von G. W. Schiele. — Individualistische Zeitströmungen, von K. Bruchmann. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr. 47: Die internationale Baumwollkonferenz in Atlanta. — etc. — Nr. 48: Knappschaftswesen, Parität und Sozialdemokratie, von (Syndikus) Oskar Martens-Dortmund. — etc. — Nr. 49: Die Monopolisierung der Erzeugung elektrischer Kraft. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. VI), 1907, Nr. 22: Deutschland und Australien, von Max Nitzsche. — Harte Zeiten, von Rud. Breitscheid. — China und seine wirtschaftspolitischen Beziehungen zu Europa, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 23: Die Börsen-Vorlage, von (M. d. R.) Karl Mommsen. — Die Gestaltung der Getreidepreise, von (M. d. R.) Gothein. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. XIII, Heft 12, Dezember 1907: Konzentration der Reichstagsarbeit, von Wolfgang Heine. — Das Auf und Ab der Wirtschaftskonjunktur, von Max Schippel. — Die Kolonialfrage und der Klassenkampf, von Eduard

Bernstein. — Rechtlose Hausarbeiter, von Johannes Timm. — Die Dienstbotenfrage, von Edmund Fischer. — Die akademische Frage, von Franz Workmann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, No. 1300: Die sämtlichen deutschen Banken und ihr Depositenwesen. — etc. — No. 1301: Amerika und die Krisis. — Der Privatdiskontsatz der Reichsbank. — etc. — No. 1302: Das Verhältnis zwischen Anlage- und Betriebskapital und seine Rückwirkungen auf den Geldmarkt, von Robert Franz. — Unser Geldwesen. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 47: Der Bücherabschluß der Aktiengesellschaften, XIII (Schluß), von C. Steiner. — etc. — Heft 48: Börsenreform, von G. B. — etc. — Heft 49: Das russische Manchester, von Arthur Friedrich (Berlin). — etc. — Heft 50: Die Rechtstellung des Börsenjournalisten, von Georg Zadig (Berlin). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, Nr. 11, November 1907: Der Schutz des eingetragenen Warenzeichens, von (Rechtsanwalt) Julius Hayn. — Zur Frage der Kollektivzeichen, von (Patentanwalt) Gustav Rauter. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 32, Dezember 1907: Ein Hauptergebnis der zweiten Haager Friedenskonferenz, von (Prof.) Otfried Nippold. — Wie können wir uns mit den Polen verständigen? Eventuell zu einem dauernden Frieden gelangen? Von M. von Witten. — Deutschland als Seemacht, von (Vizeadmiral z. D.) Valois. — Natürliche Wasserkräfte, von Richard Hennig. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, No. 9, Dezember 1907: Das Schicksal der talentierten und genialen Familien, von A. Reibmayr. — „Westöstliches“ aus russischen und skandinavischen Landen, von Eberhard Kraus. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XIX, 1907, Heft 11 u. 12: Die Bestrebungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft und die Feuerversicherung, von H. — Kulturaufgaben des Versicherungswesens. — Die Unfallversicherung der Seeleute in Norwegen, von (Gerichtsassessor) Emminghaus. — Die Landesversicherungsanstalten als Förderer des Arbeiterwohnungswesens. — Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V, 1907, Heft 4: Wirtschaftsgeschichte innerhalb der Nationalökonomie, von G. v. Below. — The constitution and finance of an English copper mining company in the sixteenth and seventeenth centuries, von W. R. Scott. — Grundherrliche Rechte im Fronhof des Klosters Wörschweiler zu Udenheim in Rheinhessen und deren Ablösung durch eine Geldabgabe im Jahre 1266, von Wilhelm Fabricius. — Droit de cuissage im Jahre 1744? Von A. Wahl. — Zur Handelsgeschichte der Mittelmeerländer, von Fedor Schneider. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Ergänzungsheft zu 1907, II: Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen (1905).

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr. 23: Gesetzliche Regelung des Kartellwesens, von (Reg.-R. a. D.) Henry Voelcker. — Aus dem deutschen Genossenschaftswesen, von (Justiz-R.) Hans Crüger. — Die Steigerung des Bodenwertes an Kanälen, von (Geh. Ober-Bau-R.) Sympher. — Oberschlesiens Absatz an Kohle, Eisen, Zink und Blei von 1884—1906, von Arthur Friedrich. (Schluß.) — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 8: Die Verelendung der Zwergbauern, von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 9: Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland, von Hans Block. — Konsumgenossenschaft und Klassenkampf, von Ernst Lenz. — etc. — Nr. 10: Zur Agrarfrage in Russisch-Polen, von K—i. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. X, 1907, Heft 12: Die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten, von Wilhem Feld. — Am Tage der socialen Revolution, von Franz Oppenheimer. — Die physiologischen Grundlagen der Arbeitsteilung, IV (Schluß), von Adolf Gerson. — Die Zukunft der russischen Landwirtschaft, II (Schluß), von (Prof.) Otto Auhagen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3223.

IV.

Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts.

Eine konsum- und finanzstatistische Studie.

Von

Dr. **Wilhelm Gerloff**, Tübingen.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Gesamtbelastung durch Reichssteuern und Zölle und Vergleich mit den bezüglichen Ergebnissen von 889 Berliner Haushaltungsrechnungen.

A. Fassen wir nunmehr das Resultat unserer bisherigen Berechnungen über die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch Reichssteuern und Zölle zusammen, so ergibt sich, daß alle in Betracht gezogenen Verbrauchsabgaben die Tendenz haben, die Armen und Wenigbemittelten zu prägravieren. Auch die Steuern auf die sogenannten Genußmittel der Allgemeinheit, Bier, Branntwein und Tabak einerseits, und Kaffee und Zucker andererseits, von denen man gemeinhin einen Ausgleich jener ungerechten Verteilung der Steuerlast erwartet, vermögen nicht die Härten der Nahrungsmittelsteuern auszugleichen; im Gegenteil, sie verschärfen zum Teil noch die bei letzteren beobachtete umgekehrte Steuerprogression. Das gilt namentlich für die Klassen der Unbemittelten und Wenigbemittelten, deren Einkommen einen mäßigen Genuß dieser Dinge erlaubt. Die Steuern bezw. Zölle auf die genannten Genußmittel belasten nämlich, wie oben festgestellt,

Prozent des Einkommens.

Klasse	Bier	Branntwein	Tabak	Summe	Kaffee	Zucker	Summe
I	0,11	+ 0,08	+ 0,09	= 0,28	+ 0,14	+ (0,16—0,24)	= 0,58—0,66
II	0,14	+ 0,08	+ 0,15	= 0,37	+ 0,18	+ (0,25 – 0,33)	= 0,80—0,87
III	0,32	+ 0,09	+ 0,17	= 0,58	+ 0,46	+ (0,40—0,51)	= 1,44—1,55
IV	0,25	+ 0,06	+ 0,26	= 0,57	+ 0,70	+ (0,43—0,61)	= 1,70—1,88
V	0,22	+ 0,07	+ 0,15	= 0,44	+ 0,55	+ (0,59—0,88)	= 1,58—1,87

Für den Genuß von geistigen Getränken und Tabak entrichten also die Wenigbemittelten und Unbemittelten einen doppelt so hohen Prozentsatz ihres Einkommens, als die Wohlhabenden, und für den Genuß von Kaffee und Zucker zahlen sie relativ mehr als das Dreifache und absolut fast den gleichen Betrag, den die oberen Klassen steuern.

Noch ungünstiger aber gestaltet sich dieses Verhältnis, wenn man auch die übrigen Steuerartikel in Betracht zieht. Es entrichten:

Prozent des Einkommens.

Klasse	Salz	Petroleum	Fett etc.	Fleisch	Brot etc.	Summe
I	0,03	0,07	0,02—0,04	0,09—0,18	0,25—0,50	0,46—0,82
II	0,07	0,28	0,03—0,06	0,10—0,20	0,52—1,05	1,00—1,66
III	0,15	0,32	0,05—0,10	0,13—0,26	0,80—1,60	1,45—2,43
IV	0,31	0,39	0,07—0,14	0,08—0,16	1,07—2,14	1,92—3,14
V	0,33	0,44	0,07—0,14	0,08—0,16	1,14—2,28	2,06—3,35

Für Nahrungs- und Genußmittelsteuern insgesamt sind also zu entrichten von den Wohlhabenden 1,04—1,48, dem Mittelstande 1,80—2,53, den Wenigbemittelten 2,89—3,98, den Unbemittelten 3,62—5,02, und den Armen 3,64—5,22. Die kleinen Leute haben hiernach an Verbrauchssteuern mindestens 3½mal soviel Einkommensprozente als die Wohlhabenden zu entrichten. Dabei ist zu bedenken, daß auch die Einkommen der hier sogenannten Wohlhabenden noch verhältnismäßig bescheiden sind, da keines derselben über 6000 M. beträgt und der Durchschnitt sich nur auf rund 4600 M. bis 4700 M. beziffert.

Besonders beachtenswert aber ist die Gesamtsteuerleistung, so wie sie sich heute stellt, und wie sie sich nach N. vor 12 Jahren stellte. Es hat sich nämlich die Steuerlast der Wohlhabenden verringert und die der Wenigbemittelten und Unbemittelten hat sich vergrößert. Machen wir das Gesamtresultat der Rechnung N.s mit dem unsrigen vergleichbar, indem wir die Angaben von Fleisch und Wein außer Acht lassen, da für erstere die Angaben bei uns und für letztere bei N. fehlen, so ergibt sich, daß alle übrigen in Betracht gezogenen Verbrauchssteuern beanspruchten:

	Prozent des Einkommens. a) nach N.	b) nach unseren Berechnungen
Bei den Wohlhabenden	1,45—1,79	0,95—1,30 (!)
„ „ Bemittelten	1,67—2,11	1,70—2,34
„ „ Wenigbemittelten	2,72—3,75	2,76—3,72
„ „ Unbemittelten	3,69—5,11	3,56—4,96
„ „ Armen	4,51—7,28	3,56—5,06

Danach hat sich also, obwohl N. Budgets von 4000 M. bis 10000 M., wir dagegen nur solche von 4000 bis 6000 M. benutzten, offenbar die Steuerlast der Wohlhabenden verringert, während die Belastung der mittleren Klassen noch etwas gewachsen ist. Und wenn für die Armen anscheinend eine Steuererleichterung eingetreten ist, so ist das nur die Folge der schon oft erwähnten Verschiedenheit des benutzten Materiales.

Die Ursachen dieser Verschiebung der Steuerlast bedürfen einer besonderen Untersuchung, denn jedenfalls ist nicht die Steuerpolitik allein, sondern mehr noch sind wirtschaftliche Vorgänge allgemeiner Art, die Konsumveränderungen zur Folge hatten, für jene Erscheinung verantwortlich zu machen. Den zuverlässigsten Aufschluß über die hier in Frage kommende Veränderung der Bedarfsgestaltung, die vermutlich seit dem Anfange der 70er Jahre in Deutschland im Haushalte der Minderbemittelten Platz gegriffen hat, würde eine Aufbe-

reitung sämtlicher bisher publizierter Haushaltungsrechnungen unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Entwickelung der Lebensmittelpreise und Löhne geben. Doch kann dieser Weg hier nur angedeutet werden, da der große rechnerische Aufwand, den ein näheres Eingehen auf diese Dinge erfordern würde, in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Resultate stehen dürfte.

Doch auch ohnedem ist es vielleicht möglich, die uns hier interessierende Bedarfsveränderung in gewissem Umfange zu ermitteln. Richtung und Umfang der menschlichen Konsumtion werden nämlich in erster Linie zwar durch individuelle Bedürfnisse bestimmt, aber diese weisen innerhalb der einzelnen sozialen Schichten eine auffallend große Gleichartigkeit auf. Dieses gilt nicht nur von den sich in engen Grenzen bewegenden Existenzbedürfnissen, sondern ebenso von den großen Veränderungen unterworfenen Kulturbedürfnissen. Unter den vielen Faktoren, die die letzteren bestimmen, ist der wichtigste jedenfalls die Summe der dem Einzelnen zur Befriedigung der Kulturbedürfnisse zu Gebote stehenden Mittel. Eine Hebung der materiellen Lage einer Gesellschaftsschicht (z. B. der Arbeiter durch Lohnsteigerung) hat deshalb fast stets eine Erweiterung oder Verstärkung der Kulturbedürfnisse zur Folge, und die gleiche Wirkung hat natürlich auch eine relative Verbesserung der materiellen Lage durch Preisrückgang. Werden also hiernach die Wandlungen der Bedürfnisgestaltung wesentlich durch Verschiebung der Einkommen und Preisverhältnisse und die damit verbundenen Veränderungen des Wohlstandes bedingt, so lautet die uns hier hauptsächlich interessierende Frage nun dahin, ob eine solche Veränderung des Wohlstandes innerhalb der letzten 30 Jahre für die in Frage stehenden sozialen Schichten, die kleinen und mittleren Beamten und den Arbeiterstand, konstatiert werden kann. Diese Frage ist zunächst schon auf Grund der Einkommenstatistik zu beantworten. Allein die Hebung des Wohlstandes infolge Einkommenssteigerung kommt hier für uns nur insoweit in Betracht, als dadurch das Durchschnittseinkommen einer Klasse erhöht wurde. Die Erklärung für die Tatsache dagegen, daß innerhalb derselben Einkommensklasse der Verbrauch und damit die Verbrauchsbelastung gestiegen ist, scheint zunächst im Preisrückgang wichtiger Waren gesucht werden zu müssen. Hierbei ist in erster Linie natürlich an die S t e u e r a r t i k e l selbst zu denken. Ein ständiger Preisrückgang läßt sich, wie schon erwähnt, bezüglich dieser namentlich für Petroleum, Zucker und Kaffee beobachten. Daneben kommt dann vielleicht noch die Verbilligung von Gegenständen in Betracht, die nicht zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses dienen, wodurch aber mehr oder minder große Einkommensteile für Nahrungs- und Genußmittel frei wurden.

Auf diese Hinweise, die nicht mehr beanspruchen, als nur Vermutungen zu sein, müssen wir uns beschränken und alles andere einer Spezialuntersuchung, die den eingangs angedeuteten Weg geht, überlassen. Als feststehende Tatsache ist jedenfalls anzusehen, daß sich innerhalb der letzten Jahrzehnte die Verbrauchsbelastung der

Wohlhabenden verringert, die der kleinen Leute dagegen zum Teil noch erhöht hat, und zwar hat diese Verschiebung der Steuerlast Platz gegriffen, ohne daß eine Veränderung der Steuer- und Zollsätze stattgefunden hätte. Denn wie bereits erwähnt, kommen der Zolltarif vom Jahre 1902 und die Reichssteuern der Finanzreform vom Jahre 1906, weil deren Sätze erst im letzten Jahre in Kraft getreten sind, für unsere Rechnungen nicht mehr in Frage[1]). Die Reichsfinanzpolitik ist für jene veränderte Steuerverteilung also nicht verantwortlich zu machen; doch darf man sich nicht verhehlen, daß sich aus den hier aufgedeckten Erscheinungen gewisse steuerpolitische Forderungen ergeben, Forderungen, von denen man nicht sagen kann, daß sie durch die jüngsten finanzpolitischen und schutzzöllnerischen Maßnahmen des Reiches erfüllt worden wären.

B. Die vorstehenden Ergebnisse dürfen gewiß einigen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen. Dafür spricht, daß sich bei Berechnung der obenerwähnten Berliner Haushaltungsrechnungen ähnliche Resultate ergeben. Die Berliner Budgets beziehen sich, um es noch einmal zu wiederholen, auf

209	Haushaltungen des Mittelstandes	mit Einkommen von M.	2000—4000
641	„ der Wenigbemittelten	„ „ „ „	1200—2000
39	„ Unbemittelter	„ „ „ „	900—1200

Sehen wir von Salz ab, da die Ausgaben hierfür in der Rubrik Gewürze enthalten, also nicht ausgeschieden sind, und beginnen mit dem Verbrauch an Zucker. Bei Annahme eines Durchschnittspreises von 61 Pf. per Kilogramm beträgt[2]):

bei Einkommen von	der Verbrauch[3]) in kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 50 (44)	7,0—10,0	0,30—0,42
„ 1200—2000	„ 38 (40)	5,3— 7,6	0,34—0,47
„ 900—1200	„ 30 (31,5)	4,2— 6,0	0.38—0,53

1) Zu beachten ist allerdings, daß seit der Aufhebung des Identitätsnachweises durch Gesetz vom 14. April 1899 (vergl. Artikel Identitätsnachweis von Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) der Getreidezoll im Inlandspreis des Brotgetreides im großen und ganzen voll zur Geltung kommt und deshalb in allen Einkommenklassen eine entsprechend höhere Steuerbelastung zu verzeichnen wäre. Allein, da wir ebenso wie N., um allen Einwänden zu begegnen, nur eine Steigerung des Getreidepreises durch den Zoll um 50—100 Proz. des Zolles annahmen, kommt die durch Aufhebung des Identitätsnachweises verursachte höhere Belastung der Konsumenten in obiger Gegenüberstellung nicht zum Ausdruck. Nehmen wir aber einmal an, die Konsumenten hätten vor Erlaß jenes Gesetzes den Zoll nur zur Hälfte getragen, seither aber den ganzen Zollbetrag im Getreide- bezw. Brot- oder Mehlpreis zu entrichten, so ergibt sich wiederum eine größere Belastung der unteren Klassen gegenüber einer geringeren Inanspruchnahme der Reichen und Wohlhabenden. Denn die Aufhebung des Identitätsnachweises belastet unter der angenommenen Voraussetzung die Einkommen der Wohlhabenden mit 0,25 Proz., der Bemittelten mit 0,52 Proz., der Wenigbemittelten mit 0,80 Proz., der Unbemittelten mit 1,07 Proz. und die der Armen mit 1,14 Proz.

2) Alle in der Folge benutzten Durchschnittspreise stützen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, auf die Angaben im Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin 1903.

3) Die zur Erleichterung des Vergleichs in Parenthese mitgeteilten Konsumziffern sind den Tabellen 1—10 entnommen.

Weder die Menge des Verbrauchs, noch die von der Zuckersteuer in Anspruch genommenen Prozentsätze des Einkommens weichen also erheblich von den bereits gefundenen Ziffern ab.

Und ähnlich geht es beim Kaffee. Es betrug nämlich:

bei Einkommen von	der Verbrauch in kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 27,0 (12)	10,80	0,45
„ 1200—2000	„ 19,5 (18)	7,80	0,49
„ 900—1200	„ 14,5 (18)	5,80	0,52

Die vom Berliner Polizeipräsidium notierten Preise für Kaffee bewegen sich zwischen 1,40 M. per Kilogramm und 4 M. Das arithmetische Mittel dürfte für unsere Rechnungen nicht geeignet sein und zur Berechnung des geometrischen fehlen die Angaben. Nachfragen in Arbeiterkreisen ergaben, daß meistens gebrannter Kaffee zu 1 M. per Pfund gekauft wird. Dies wurde auch durch eine Kaffeegroßhandlung, die in Berlin mehrere Filialen hat, bestätigt. Doch ist, um ganz vorsichtig zu sein, der Preis pro Kilogramm beim Einkommen bis 2000 M. auf 2 M. angenommen worden und für Haushaltungen über 2000 M. auf 2,40 M. per Kilogramm. Das ergibt, nach dem bereits früher erwähnten Verhältnis in Rohkaffee umgerechnet, die obigen Ziffern.

Von diesen weicht nur der Verbrauch des Mittelstandes erheblich von den bezüglichen Vergleichsziffern ab. Dieses erklärt sich daher, daß der bei der Ermittlung des Konsums zu Grunde gelegte Ausgabenbetrag auch die Ausgaben für Kakao und Tee umfaßt, und während bei den Armen und Wenigbemittelten für diese Genußmittel kaum Ausgaben gemacht werden, so daß die ganze Summe als für Kaffee aufgewandt in Rechnung gestellt werden kann, spielt der Kakao- und Teekonsum im Mittelstand doch schon eine, wenn auch bescheidene, Rolle.

Auch bezüglich des Petroleumverbrauches, bezw. der Belastung des Einkommens durch den Petroleumzoll weichen die auf Grund der Berliner Haushaltungsrechnungen gefundenen Resultate wenig von den früher ermittelten ab. Nach den Ermittelungen der „Aeltesten der Kaufmannschaft“ betrug der Durchschnittspreis pro Kilogramm ca. 22 Pf.[1]). Da nun aber die Ausgaben für Petroleum in der Rubrik Beleuchtung zusammengefaßt sind, nahmen wir die Ausgabe pro Kilogramm mit 24 Pf. an, so daß also per Kilogramm 2 Pf. für Docht, Streichhölzer u. s. w. berücksichtigt sind. Dann ergibt sich

bei Einkommen von	der Verbrauch in kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 101 (100)	7,60	0,33
„ 1200—2000	„ 73 (70)	5,50	0,34
„ 900—1200	„ 70 (54)	5,30	0,47

1) Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin, 1903.

Die Uebereinstimmung der hier gefundenen Konsumziffern mit den früher ermittelten ist geradezu frappierend. Der große Verbrauch der Armen, 70 kg statt 54 kg, erklärt sich schon daher, daß letztere Ziffer auf Grund von Budgets von 800—1200 M. gefunden wurde.

Von einer Darstellung der Steuerbelastung durch die Zölle auf Fett und Schmalz mußte abgesehen werden, da die Ausgaben hierfür sich mit denjenigen für Butter und Margarine in einer Spalte befinden. Dagegen konnte der Fleischkonsum, und damit auch die Belastung durch die Viehzölle, annähernd berechnet werden. Die Mittelpreise für Fleisch I. bezw. II. Qualität bertrugen nämlich nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin 1903 für

Rindfleisch	I. Qual.	1,47	II. Qual.	1,40
Kalbfleisch	I. „	1,55	II. „	1,42
Schweinefleisch	I. „	1,54	II. „	1,38

Die Mittelpreise gleicher Qnalitäten weichen voneinander so wenig ab, daß ein Versuch, das Verhältnis der konsumierten Fleischsorten zueinander zu schätzen, unterbleiben konnte. Es wurde statt dessen der arithmetische Durchschnitt der Mittelpreise des Fleisches I. Qualität mit 1,50 und II. Qualität mit 1,40 M. angenommen und weiter vorausgesetzt, daß im allgemeinen die Unbemittelten und Wenigbemittelten ausschließlich Fleisch II. Qualität und die dem Mittelstand angehörigen Haushaltungen vorwiegend Fleisch I. Qualität konsumierten.

Dann ergibt sich

bei Einkommen von	der Verbrauch in kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 142 (123)	2,80	0,12—0,24
„ 1200—2000	„ 100 (100)	2,—	0,12—0,24
„ 900—1200	„ 73 (66)	1,50	0,13—0,26

Hiernach wäre der Fleischkonsum des Mittelstandes in Berlin etwas größer, als der für die gleiche Wohlstandsklasse auf Grund der anderen Haushaltungsrechnungen gefundene. Das dürfte auch deshalb schon zutreffend sein, als sich unter letzteren eine größere Anzahl von Haushaltungsrechnungen befinden, bei welchen ein entsprechend größerer Getreidekonsum zu vermuten ist. Dieses scheint auch tatsächlich der Fall zu sein; denn es betrug nach den Berliner Haushaltungsrechnungen

bei Einkommen von	der Verbrauch an Getreide kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 736 (800)	12,90—25,80	0,54—1,09
„ 1200—2000	„ 539 (717)	9,40—18,90	0,59—1,18
„ 900—1200	„ 409 (635)	7,10—14,30	0,63—1,26

Hierzu ist zu bemerken, daß der Roggenbrotpreis im Jahre 1903 in Berlin durchschnittlich 24 Pfg. per Kilogramm und der Weizenbrotpreis 41 Pfg. per Kilogramm betrug. Wir nahmen nun an, daß der Mittelstand und die Wenigbemittelten für das Kilogramm Brot

durchschnittlich etwa 30 Pfg. und die Unbemittelten etwa 28 Pfg. aufwenden. Das entspricht der Voraussetzung, daß bei ersteren etwas weniger als 1/3 und bei letzteren ungefähr 1/5 des gesamten konsumierten Brotes Weißbrot ist. Außerdem wurden Mehl und Mehlprodukte mit einem Durchschnittspreis von 35 Pfg. pro Kilogramm in Rechnung gestellt.

Allein nicht nur der Nahrungsmittelkonsum der Berliner Bevölkerung bestätigt die Richtigkeit unserer Rechnungen, sondern auch bezüglich der Genußmittel, Tabak und Bier, ergeben die Berliner Budgets Resultate, ähnlich den früher gefundenen. So ergibt sich z. B. hinsichtlich des Tabaks, selbst unter der für Berliner Arbeiter auch wohl zutreffenden Voraussetzung, daß nur Zigarren konsumiert werden, die gleiche Steuerbelastung wie oben, nämlich

bei Einkommen von	der Verbrauch in kg	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 5,00 (5,6)	3,20	0,14
„ 1200—2000	„ 3,50 (4,0)	2,30	0,14
„ 900—1200	„ 2—2,5 (6,0)	1,60	0,14

Als Steuersatz wurde, wie oben, der Durchschnitt zwischen der inländischen Steuer und dem Zoll auf Rohtabak angenommen. Erheblich höher ist allerdings der Branntweinkonsum. Derselbe beträgt, wenn man das Liter mit 1 M. in Rechnung setzt[1]),

bei Einkommen von	der Verbrauch in Liter	die Steuer in M.	die Steuer in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 8	2,70	0,11
„ 1200—2000	„ 7	2,40	0,15
„ 900—1200	„ 11	3,70	0,33

Dem hohen Preise entspricht auch die Steuerbelastung. Denn zum Preise von 1 M. per Liter erhält man guten Kornbranntwein oder Nordhäuser, der, wie erwähnt, nach König 34—40 Gew.-Proz. Alkohol enthält.

Die Ausgaben für Bier finden sich in den Berliner Haushaltungsrechnungen in zwei Rubriken, nämlich einmal in den Ausgaben für „Bier im Haushalt" und zum anderen in der Position „Getränke im Wirtshaus". Die in der letzteren Spalte nachgewiesenen Ausgabenbeträge sind nun jedenfalls nicht ausschließlich für Bier verwandt worden. Dennoch nahmen wir dieses an; denn den Ausgaben für alkoholfreie Getränke wird kaum irgend welche Bedeutung beizumessen sein, und sofern neben dem Bier noch andere alkoholische

1) Jüngst (Arbeitslohn und Unternehmergewinn im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, Sonderabdruck aus Glückauf, Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift, 42. Jahrg., Essen 1906, S. 29) teilt mit, daß im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet von 1886—1905 für die von den Bergarbeitern vorzugsweise verbrauchte bessere Branntweinsorte 1,20 M. per Liter und für eine geringere 1 M. gezahlt wurde. In dem weitaus größten Teil des Bezirks sei jedoch von den Arbeitern nur Branntwein zum Preise von 1 M. und 80 Pfg. per Liter konsumiert worden, so daß sich für das ganze Gebiet ein Durchschnittspreis von etwa 1 M. ergebe. Aehnlich stellen sich nach persönlich eingezogenen Erkundigungen die Branntweinpreise in Berlin.

Getränke in Frage kommen, sind es solche, welche mindestens ebenso hoch als Bier besteuert sind. Setzt man vorsichtigerweise den Preis per Liter Bier im Wirtshaus mit 30—40 Pfg. und im Haushalt mit 25—30 Pfg. an, so beträgt

bei Einkommen von	der Verbrauch im Wirtshaus Liter	die Steuer in M.	in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 258—363	2,60—3,60	0,11—0,15
„ 1200—2000	„ 145—193	1,45—1,90	0,09—0,12
„ 900—1200	„ 56— 75	0,60—0,75	0,05—0,07

bei Einkommen von	der Verbrauch im Haushalt Liter	die Steuer in M.	in Proz. des Einkommens
M. 2000—4000	ca. 162—203	1,60—2,00	0,07—0,09
„ 1200—2000	„ 132—165	1,30—1,60	0,08—0,10
„ 900—1200	„ 123—153	1,20—1,50	0,11—0,13

Fassen wir nunmehr die Belastung der Berliner Haushaltungen durch die hier in Frage stehenden Verbrauchssteuern und Zölle zusammen, so ergibt sich, daß entrichtet werden

bei Einkommen von M. 2000—4000	2,17—2,90	Proz. des Einkommens	(1,71—2,41)
„ „ „ „ 1200—2000	2,34—3,10	„ „ „	(2,80—3,83)
„ „ „ „ 900—1200	2,76—3,56	„ „ „	(3,39—4,77)

Vergleichen wir die Steuerbelastung der Berliner Haushaltungen mit der für dieselben Gegenstände berechneten Belastung der 180 aus verschiedenen Teilen Deutschlands stammenden Budgets (s. die oben in Paranthese mitgeteilten Ziffern), so bemerkt man, daß hiernach der Mittelstand der Berliner Bevölkerung etwas weniger steuerlich belastet ist. Wir halten diese Differenz aber nicht für sehr erheblich und glauben sie dadurch hinreichend erklären zu können, daß die verglichenen Budgets mit Bezug auf Durchschnittseinkommen und Erhebungsjahr nicht völlig übereinstimmen. Etwas anders steht es dagegen mit der Steuerbelastung der Wenigbemittelten. Sie weicht von der früher gefundenen der gleichen Einkommensklasse um 0,6—0,7 Proz. ab, obwohl das Durchschnittseinkommen der beiden Klassen zu Grunde liegenden Budgets wenig voneinander abweicht. Es beträgt in beiden Fällen 1560 M., bezw. 1600 M. Doch auch diese Differenz findet ihre einfache Erklärung darin, daß unserer ersten Rechnung gerade mit Bezug auf diese Einkommensklasse zahlreiche Haushaltungsrechnungen von auf dem Lande wohnenden Arbeitern zu Grunde liegen, die einen verhältnismäßig größeren Brotkonsum aufweisen. Daneben kommt noch in Betracht, daß die aus Süddeutschland stammenden Budgets mit ihrem erheblichen Bierkonsum (so der größte Teil der Nürnberger Haushaltungen, der Haushaltungsrechnungen aus den Landgemeinden der Umgegend von Karlsruhe und die von der bayrischen Fabrikinspektion publizierten Budgets) vorwiegend dieser Einkommensklasse angehören. Die Budgets unterscheiden sich deshalb auch ausschließlich in der Belastung des Einkommens durch den Getreidezoll und die Biersteuer, so daß, wenn wir hiervon absehen, in den wenigbemittelten

Berliner Haushaltungen ebensoviel an Verbrauchsabgaben und Zölle zu zahlen ist, wie von jenen anderen. Was wiederum ein Beweis für die Richtigkeit unserer Rechnungen sein dürfte.

Was endlich die Klasse der Unbemittelten anbetrifft, so wurde schon bemerkt, daß hier ein Vergleich im allgemeinen schon deshalb nicht statthaft ist, weil in dem einen Falle Budgets von 800—1200 M. und in dem anderen solche von 900—1200 M. in Frage stehen.

IV. Die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch gliedstaatliche und kommunale Verbrauchsabgaben.

Neben den bisher ausschließlich berücksichtigten Reichssteuern und Zöllen sind bei der Berechnung der Verbrauchsbelastung auch noch einzelstaatliche und gemeindliche Abgaben in Betracht zu ziehen.

Die Befugnis der Gemeinden, Verbrauchsabgaben zu erheben, wird, abgesehen von weitergehenden landesrechtlichen Bestimmungen, durch Art. 5 I u. II § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 mit Abänderung durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 begrenzt. Danach sind der Kommunalbesteuerung vorbehalten ganz allgemein die Objekte der Mahl- und Schlachtsteuer, ferner Bier, Malz, Obstwein, Brennmaterialien, Marktviktualien und Viehfutter, sowie innerhalb einzelner Landesteile und Gemeinden auch Wein und Branntwein.

Preußen. Staatliche Verbrauchsabgaben bestehen seit der im Jahre 1873 erfolgten Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen nicht mehr, und auch die kommunalen Verbrauchssteuern haben für die meisten Gemeindehaushalte heute nur noch eine geringe Bedeutung. Es ist dieses eine Folge der glänzenden Entwickelung, die das preußische Finanzwesen in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts genommen hat, und die sich vor allem in der Ausgestaltung des Steuerwesens mit Bezug auf die vorzugsweise Inanspruchnahme der Einkommensteuer und der Ertragssteuern gegenüber Verbrauchsabgaben zeigt. Am günstigsten ist in dieser Hinsicht die Verteilung der Steuerlast in den Gemeinden Altpreußens, wo die historische Entwickelung zu einer energischen Zurückdrängung der früher stark entwickelten Verbrauchssteuern geführt hat, während in den neueren Provinzen, die aus geschichtlichen Gründen eine Ausnahmestellung einnehmen, Verbrauchsabgaben noch in größerem Maße aufrecht erhalten worden sind.

Die Grenzen für die Ausdehnung der Gemeindebesteuerung auf notwendige Lebensmittel bestimmt das preußische K.-Abg.-Gesetz von 1893. Nach § 14 dieses Gesetzes dürfen „Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden“. Diese Bestimmung ist oft als lästig empfunden und heftig bekämpft worden, und doch erscheinen derartige Beschränkungen der Gemeindefinanzgewalt, namentlich im Hinblick auf die neuere Schutzzollpolitik des Reiches, unbedingt geboten. Aus letz-

terem Grunde schränkt bekanntlich auch der § 13 des Zolltarifgesetzes von 1902 das Steuerrecht der Gemeinden auf diesem Gebiet noch weiter ein, indem er die Erhebung kommunaler Abgaben von Getreide, Mehl und Mehlfabrikaten, Backwerk, Vieh, Fleisch und Fleischwaren vom 1. April 1910 ab schlechthin untersagt. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß durch diese Bestimmung wahrscheinlich zahlreiche Gemeinden in schwere finanzielle Bedrängnis geraten werden, was um so bedenklicher ist, als es auch zweifelhaft erscheint, ob die Beseitigung der genannten Kommunalabgaben, wie beabsichtigt, den Konsumenten zu gute kommen wird. Bei der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen war dieses, wie Laspeyres [1]) einwandfrei nachgewiesen hat, zwar der Fall, aber der „Steuerwegfall" betrug auch 6,67 Pfg. per Kilogramm Weizenmehl und 9 Pfg. per Kilogramm Fleisch, während die hier in Frage kommenden Abgaben zum Teil so niedrig sind, daß die Steuerermäßigung im Kleinhandelspreis kaum in vollen Pfennigen zum Ausdruck kommen kann.

Der herabgeminderten Bedeutung, die den Verbrauchsabgaben seit 1873 in dem Steuersystem der meisten preußischen Kommunen zukommt, entspricht auch ihr geringer prozentualer Anteil an den gesamten Gemeindeeinnahmen. Nur in Hessen-Nassau und 8 Städten Altpreußens [2]), denen mit Rücksicht auf ihre Finanzlage die Erhebung von Schlachtsteuern vorläufig noch zugestanden ist, decken die Verbrauchssteuern rund $^1/_5$ bis $^1/_4$ des kommunalen Steuerbedarfes. Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte betrugen die Verbrauchsabgaben pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1902/03 z. B. in Aachen 5,90 M. (19,08 Proz. der Steuereinnahmen überhaupt), in Potsdam 7,18 M. (27,75 Proz.), in Posen 4,32 M. (17,02 Proz.), in Breslau 5,06 M. (16,4 Proz.), in Kassel 5,66 M. (20,09 Proz.) und in Wiesbaden 8,37 M. (18,68 Proz.) [3]). Dementsprechend tritt in den erwähnten Gemeinden natürlich die Bedeutung der direkten Steuern zurück. So betrugen z. B. die zur Erhebung kommenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer in dem gleichen Jahre in Aachen 123 Proz., in Potsdam 100 Proz., in Breslau 134 Proz., in Kassel 96 Proz. und in Wiesbaden nur 90 Proz. [4]). Wenn in den erstgenannten Gemeinden neben den Schlachtsteuern noch verhältnismäßig hohe Einkommensteuerzuschläge erhoben werden, so erklärt sich dieses aus ihrer ungünstigen Finanzlage, derentwegen eben jenen Gemeinden eine Ausnahmestellung eingeräumt worden ist. Denn die Beibehaltung der Schlachtsteuer bedarf von 3 zu 3 Jahren der ministeriellen Genehmigung, die nur erteilt werden darf, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Weitererhebung vorliegt.

---

1) Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung. Finanzarchiv, 1901, S. 46 ff.

2) Nämlich Aachen, Burtscheid, Koblenz, Ehrenbreitenstein, Potsdam, Breslau, Posen, Gnesen.

3) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Abschnitt Kommunalfinanzen.

4) Ebenda, für Posen fehlen die Angaben.

Abgesehen von den vorgenannten, eine Ausnahmestellung einnehmenden Gemeinden, bezw. Landesteilen, ist die Biersteuer die einzige in Preußen noch zur Erhebung kommende kommunale Verbrauchsabgabe. Im Jahre 1899/00 wurde sie nach dem statistischen Handbuch für den preußischen Staat in 597 Städten und nach der Denkschrift über die Ausführung des Kommunalabgabengesetzes 1895/96 in 574 Landgemeinden erhoben. Der Ertrag derselben pro Kopf der Bevölkerung erreicht selten die Höhe von 1 M., so z. B. im Jahre 1901/02 in Köln 1,03 M. und in Erfurt 1,06 M. Dagegen hatte im folgenden Steuerjahr keine preußische Gemeinde einen Kopfertrag von mehr als 1 M. aufzuweisen [1]). Die durchschnittliche Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch kommunale Verbrauchsabgaben ist daher im allgemeinen in Preußen überaus niedrig. Sie wird in den Gemeinden, wo nur eine Bierabgabe oder Zuschläge zur staatlichen Brausteuer erhoben werden, mit etwa ½ Pfg. per Liter konsumierten Bieres (der höchst zulässige Steuersatz beträgt 65 Pfg. per Hektoliter) in Rechnung zu stellen seien. Doch erscheint es sehr zweifelhaft, ob diese geringe Steuer im Bierpreise zum Ausdruck kommt, und dementsprechend die Konsumenten belastet. Man wird wohl annehmen dürfen, daß bei Einführung einer kommunalen Biersteuer ähnliche Vorgänge Platz greifen, wie sie Schanz in seiner „Untersuchung zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages“ aufgedeckt hat [2]). Schanz kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß „von einem glatten einfachen Prozeß absolut keine Rede sein kann. Die verschiedenen Möglichkeiten der Ueberwälzung, wie Verschlechterung der Qualität, verbesserte Produktion in Verbindung mit Großbetrieb und Unterdrückung der kleinen und schwachen Betriebe, Kürzung des Gewinnes bei Produzenten und Ausschänker, Steigerung der Preise, kommen alle tatsächlich vor“. „Man kann jedoch nicht behaupten, daß die Ueberwälzung im Preis auch nur die Mehrheit der Fälle bildete.“

Die mitteldeutschen Staaten, insbesondere Sachsen [3]). Ebenso wie in Preußen, sind auch in den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten sowohl die staatlichen, wie die kommunalen Verbrauchsabgaben dauernd in den Hintergrund gedrängt worden. So sind z. B. in Hamburg die Verbrauchsabgaben nach erfolgtem Zollanschluß im Jahre 1888 beseitigt worden, während Bremen, das auch nach dem Zollanschluß noch Abgaben auf Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwareu beibehielt, diese Steuern im Jahre 1902 aufgehoben hat.

Eine staatliche Verbrauchsabgabe von einiger Bedeutung besteht

---

1) Ebenda.

2) Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, 1882, S. 563 ff.

3) Vergl. zu den folgenden Abschnitten besonders Wagner: Finanzwissenschaft IV. Teil, die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts und die bezüglichen vielfach im Finanzarchiv abgedruckten Steuergesetze. Die mitgeteilten statistischen Angaben sind, wo nichts besonders bemerkt, den betreffenden landesstatistischen Jahrbüchern entnommen.

nur noch im Königreich Sachsen. Es ist die Fleischsteuer. Dieselbe wird von Ochsen mit 18 M. per Stück, von Rindvieh über 150 kg mit 12 M., und unter 150 kg mit 6 M. und außerdem von Schweinen mit 2 M. per Stück erhoben. Von eingeführtem Fleisch ist eine Uebergangsabgabe zu entrichten. Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Staatssteuer ist es, daß sie in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz mit etwas höheren Sätzen, als den vorgenannten zur Erhebung kommt.

Auch in den kommunalen Etats der in Rede stehenden Staaten nehmen Verbrauchsabgaben nur einen geringen Umfang ein. Neben den lokalen Bierabgaben werden andere Verbrauchssteuern kaum irgendwo erhoben. Dieses gilt von den thüringischen Staaten ebenso, wie vom Königreich Sachsen. Nach der Denkschrift, betreffend Neuordnung des Gemeindesteuerrechtes in Sachsen[1]) wurden im Jahre 1901 Biersteuern in 85 sächsischen Städten und 236 Landgemeinden mit Sätzen von 30—36 Pfg. per Hektoliter erhoben. Nur in zwei größeren Städten, nämlich Dresden und Bautzen und in einigen wenigen kleinen Gemeinden, kommen außerdem noch andere örtliche Verbrauchsabgaben zur Erhebung[2]). Für die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch die Biersteuer gilt deshalb hier das gleiche, was mit Bezug auf diese Abgaben in Anschluß an die Ausführungen über Preußen gesagt worden ist.

Die süddeutschen Staaten. In den süddeutschen Staaten ist die Entwickelung der Besteuerung zum großen Teil eine ganz andere als in Preußen gewesen. Zwar übte infolge seiner Hegemonie im Zollverein Preußen gerade auf die Entwickelung der Verbrauchsabgaben und Zölle in den Zollvereinsstaaten einen bestimmenden und vorbildlichen Einfluß aus, aber dieser erstreckte sich naturgemäß vorwiegend auf jene Abgaben, die später zu unmittelbaren Reichssteuern wurden, während im übrigen sich die innere Verbrauchsbesteuerung in den süddeutschen Staaten und Gemeinden unabhängig von Preußen in großem Umfange erhielt und weiter ausgebildet wurde. Dieses gilt mit Bezug auf die staatlichen Verbrauchsabgaben zunächst von den Getränkesteuern, hinsichtlich deren die Staaten südlich des Mains eine Sonderstellung im Reiche einnehmen. Das ist nach Einführung der Branntweinsteuergemeinschaft nur noch die Biersteuer in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen und die durch Zollvereinigungsvertrag der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehaltene Weinsteuer, die in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erhoben wird. Daneben kommt als staatliche Verbrauchsabgabe nur noch eine Steuer in Frage, nämlich die Fleischsteuer, die außer in Sachsen auch noch in Baden besteht.

Bayern. Nicht nur im Vergleich zu den norddeutschen Staaten, sondern unter allen deutschen Staaten überhaupt, hat Bayern wohl die ungünstigste Verteilung der Steuerlast, sowohl mit Bezug auf die zur

1) Auszugsweise abgedruckt im Finanzarchiv, 1904, S. 816 ff.

2) Vergl. Tafeln zur Statistik der Gemeindesteuern im Königreich Sachsen, 1903.

Beschaffung des Finanzbedarfes gewählten Steuerarten, wie hinsichtlich der individuellen Belastung der Steuerpflichtigen, aufzuweisen. Staats- und Gemeindehaushalt stützen sich in Bayern auf eine viel zu intensive Inanspruchnahme von Lebensmittelsteuern, was in Verbindung mit den Verbrauchsabgaben des Reiches zu einer einseitigen Ueberlastung der unteren Klassen führen muß. Auch sind die direkten Steuern in Bayern keineswegs so gestaltet, daß sie, entsprechend dem Prinzipe der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die Härten der Verbrauchsbesteuerung auszugleichen vermöchten.

Die wichtigste Steuer für den bayerischen Staatshaushalt ist der Malzaufschlag. Die Einnahmen aus demselben ergeben mehr als sämtliche direkten Steuern zusammen. Sie betrugen im Jahre 1900 7,20 M. und 1901 7 M. pro Kopf der Bevölkerung, während der Kopfertrag der direkten Steuern in beiden Jahren nur 6,20 M. war[1]). Ausschlaggebend für die Höhe der Biersteuereinnahmen ist natürlich nicht nur der hohe Steuersatz, sondern mindestens ebensosehr der ungewöhnlich starke Bierkonsum, der im Jahre 1905 235 l pro Kopf der mittleren Bevölkerung betrug. Immerhin darf die bayerische Bierbesteuerung als vorbildlich bezeichnet werden.

Das Gleiche läßt sich leider nicht von der Kommunalbesteuerung der meisten bayerischen Gemeinden sagen, die Verbrauchssteuern noch in großem Umfange in Anspruch nehmen. Im Jahre 1903 wurden örtliche Verbrauchssteuern insgesamt in 2399 bayerischen Gemeinden, darunter in 42 sogenannten unmittelbaren Städten, erhoben. Der durchschnittliche Kopfertrag in letzteren betrug 4,13 M. Die verbreitetsten Abgaben sind der Lokalmalzaufschlag, der Mehl- und der Fleischaufschlag. Fleischaufschläge wurden 1900 in 938 Gemeinden, Mehlaufschläge in 10 und beide Aufschläge in 224 Gemeinden erhoben[2]). Der Mehlaufschlag beträgt nur in wenigen Fällen mehr als 35 Pfg. per Zentner und desgleichen der Fleischaufschlag selten mehr als 65 Pfg.[3]).

Am verbreitetsten ist der Lokalmalzaufschlag, der infolge des schon erwähnten starken Bierkonsums mehr einbringt, als alle anderen Verbrauchssteuern zusammen. Der Steuersatz beträgt 1 M. bis 1,95 M. per Hektoliter Malz, oder 66 Pfg. bis 1,31 M. per Hektoliter eingeführten Bieres[4]).

Im Jahre 1902 betrugen die Einnahmen aus Verbrauchsabgaben pro Kopf der mittleren Bevölkerung[5])

---

1) Statistisches Jahrbuch für den Bayerischen Staat 1905.

2) Schmelzle, Die Mehl- und Fleischaufschläge in Bayern. Blätter für administrative Praxis, 1904, S. 49.

3) Ebenda, S. 71. Nach der ministeriellen Verordnung vom 27. Nov. 1875 beträgt der Maximalsteuersatz für Mehl per Zentner 35 Pfg., und nur in einigen Städten hat sich aus der Zeit vor Erlaß dieser Verordnung ein höherer Satz erhalten.

4) Kaufmann, Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den 7 größten Städten des rechtsrheinischen Bayerns. Finanzarchiv, 1897, S. 332.

5) Zusammengestellt und berechnet nach Angaben des Stat. Jahrbuchs deutscher Städte, XIII. Jahrg.

in	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. s. w.	Vieh, Fleisch u. s. w.	Bier	Gesamtbetrag der städtischen Verbrauchssteuern
Augsburg	1,51	0,72	3,40	6,25 [1])
München	0,78	0,73	3,29	4,80
Nürnberg	1,96	0,81	1,49	4,26
Würzburg	1,51	1,51	2,70 [2])	5,77 [1])

In den bayerischen Städten, in denen die erwähnten Aufschläge mit den angegebenen Durchschnitts- bezw. Mindestsätzen von 70 Pfg. per Doppelzentner Getreide, 1,30 M. per Doppelzentner Fleisch und 66 Pf. per Hektoliter Bier erhoben werden, würde die Belastung unserer Haushaltungen betragen: Bei Einkommen von

	für Fleisch	Getreide	Bier	insgesamt	
4000—6000 M.	0,05	0,10	0,07	0,22	Proz. des Einkommens
2000—4000 „	0,06	0,21	0,08	0,35	„ „ „
1200—2000 „	0,08	0,32	0,21	0,61	„ „ „
800—1200 „	0,08	0,41	0,16	0,65	„ „ „
unter 800 „	0,05	0,46	0,15	0,66	„ „ „

Vorstehende Ziffern geben höchstens die steuerliche Mindestbelastung an, denn gerade in den Großstädten sind die Sätze des Getreide- und Mehlaufschlages zum Teil erheblich höher. Legen wir z. B. bei obiger Rechnung die in Nürnberg zur Erhebung kommenden Getreideabgaben zu Grunde, die übrigen Aufschläge werden mit den angegebenen Mindestsätzen erhoben, so erhalten wir eine Belastung der kleinen und mittleren Einkommen von 0,33 bis 1,13 Proz. Daneben kommen in fast allen Städten auch noch Schrannen- und Schlachthofgebühren zur Erhebung, die einen durchaus steuerartigen Charakter tragen und dementsprechend den Brot- und Fleischkonsum belasten [3]). Das Gleiche gilt in großem Umfange von dem stark ausgebildeten Pflasterzoll.

Gegen die mitgeteilten Prozentzahlen kann unseres Erachtens nur eingewandt werden, daß den bezüglichen Rechnungen nicht ausschließlich Budgets bayerischer Provenienz zu Grunde liegen. Das aber spricht nur dafür, daß, wie gesagt, die berechnete Steuerbelastung eher zu niedrig als zu hoch ist, da der in Bayern übliche ungewöhnlich hohe Bierkonsum nicht berücksichtigt wurde. Berechnen wir jedoch, um ein möglichst einwandfreies Bild zu erhalten, im folgenden noch die Steuerbelastung von 39 Nürnberger Lohnarbeitern mit Einkommen von 778,10 M. bis 2236 M. auf Grund des tatsächlich in Nürnberg zur Erhebung kommenden Fleischaufschlages. Infolge Unzulänglichkeit des Materiales, das eine befriedigende Klassifikation der Einkommen unmöglich macht, gruppieren wir die 39 Haushaltungen nach der Kopfzahl. Es beträgt alsdann die Steuerbelastung in Haushaltungen mit

1) Einschließlich diverser Verbrauchsabgeben.
2) Einschließlich der Erträge der Weinsteuer.
3) Kaufmann, a. a. O., S. 305, 321, und Pflasterzoll, S. 336.

2 Köpfen und einem Durchschnittseinkommen von 1555 M. für Fleisch 0,10 Proz.
3 „ „ „ „ „ 1553 „ „ „ 0,07 „
4 „ „ „ „ „ 1522 „ „ „ 0,04 „
5 „ „ „ „ „ 1477 „ „ „ 0,11 „
6 „ „ „ „ „ 1555 „ „ „ 0,07 „

Diese Ziffern beweisen jedenfalls, daß die in der vorhergehenden Tabelle mitgeteilte prozentuale Einkommensbelastung nicht zu hoch angegeben ist, denn in beiden Fällen wurde der gleiche Steuersatz zu Grunde gelegt und die Durchschnittbelastung der Einkommen von ca. 1500 M. beträgt wie das der Einkommen von 1200—2000 M. 0,8 Proz.

Württemberg. Staatliche Verbrauchsabgaben werden im Königreich Württemberg von Bier und Wein erhoben. Die Biersteuer ist, wie in allen süddeutschen Staaten, so auch hier für die Landesfinanzen von größter Bedeutung, denn ihr Ertrag deckt allein 11 Proz. des gesamten Staatsbedarfes [1]). Daß daneben die Weinsteuer in einem Weinlande, wie es Württemberg ist, eine wichtige Rolle spielt, geht allein schon daraus hervor, daß der Weinverbrauch im Jahre 1894/1900 25,1 Liter pro Kopf der mittleren Bevölkerung betrug [2]).

Die kommunale Verbrauchsbesteuerung hat in Württemberg lange nicht den gleichen Umfang, wie in den übrigen süddeutschen Staaten. Sie erstreckt sich nur auf Bier, Fleisch und Gas, dagegen vor allem nicht auf die Objekte der Mahlsteuer. Im Jahre 1904 wurden Verbrauchsabgaben in 117 württembergischen Gemeinden erhoben. Der Steuersatz beträgt in der Mehrzahl der Gemeinden von Fleisch 6 M. per Doppelzentner, von Bier 65 Pf. per Hektoliter und von Gas 4 Pf. per Kubikmeter. Die Abgaben von Fleisch und Gas werden in allen größeren Gemeinden erhoben. Im Vergleich zur Zahl der Verbrauchsabgaben erhebenden Gemeinden ist jedoch die lokale Biersteuer am verbreitetsten.

Wie groß die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch staatliche und kommunale Verbrauchsabgaben in Württemberg ist, läßt sich in Ermanglung geeigneter, spezifisch württembergischer Budgets leider nicht einwandfrei ermitteln. Nur für 2 Stuttgarter Haushaltungen [3]) mit einem Einkommen von ca. 2000 M. konnte die Verbrauchsbelastung festgestellt werden. Sie betrug unter Berücksichtigung der staatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben nach ganz vorsichtiger Berechnung 1,39 Proz. des Einkommens.

Baden. Baden ist der einzige deutsche Staat, der noch drei staatliche Verbrauchssteuern aufzuweisen hat. Es sind dieses, wie bereits erwähnt, die Bier-, die Wein- und die Fleischsteuer. Die Biersteuer beträgt etwa $2^1/_2$ bis 3 Pf. pro Liter, entsprechend einer

1) Begründung zum Württembergischen Biersteuergesetzentwurf vom 2. Februar 1899, Finanzarchiv 1901, S. 386.
2) Stat. Jahrbuch für das Königreich Württemberg 1905.
3) Abelsdorf a. a. O. Tabellen im Anhang.

bei der Einführung von Bier aus anderen deutschen Staaten zu zahlenden Uebergangsabgabe von 3,20 M.

Die bei der Wein- und Obstweinbesteuerung zur Anwendung kommenden Steuersätze werden jeweilig im Finanzgesetz festgestellt. Sie betrugen pro 1902/03 und 1904/05 für das Liter Wein 3 Pf. Accise und 2 Pf. Ohmgeld und für das Liter Obstwein 0,9 Pf. Accise und 0,6 Pf. Ohmgeld. Die Accise wird von allem Wein und Obstwein erhoben, während das Ohmgeld nur beim Weinausschank zur Erhebung kommt.

Die badische Fleischsteuer wird nur von Rindvieh erhoben. Sie beträgt nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1886 bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht von weniger als 200 kg 4 M., von 200—250 kg 6 M. und bei einem Gewicht von 250 kg und mehr 11 M. Unter den örtlichen Verbrauchsabgaben spielt in Baden, wie in allen übrigen deutschen Staaten, die lokale Biersteuer die größte Rolle. Sie kommt nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs für 1904/05 in 56 Gemeinden von allem Bier und in 2 Gemeinden nur von eingeführtem Bier zur Erhebung. In dem gleichen Zeitraum wurden Verbrauchsabgaben von Wein in 20, von Brot und Mühlenfabrikaten in 7, und von Fleisch und Fleischwaren ebenfalls in 7 Gemeinden erhoben. Die zulässigen Höchstsätze für kommunale Verbrauchsabgaben betragen nach Gesetz vom 24. August 1894, Art. 1, für 100 kg Mehl 1,40 M., 100 kg Getreide 1,20 M., 100 kg Brot 1,05 M. Der Steuersatz für Schweine beträgt 1 M. und für Rinder bei einem Gewicht von unter 200 kg 2 M. und von über 200 kg 3 M. Die Sätze sollen so bemessen werden, daß der Rohertrag voraussichtlich nicht mehr als ein Drittel des Gemeindebedarfs deckt.

Die Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung betrugen im Jahre 1902/03

	in Getreide etc.	Vieh, Fleisch	Getränke	Summe[1])
	M.	M.	M.	M.
Freiburg	0,91	1,19	2,19	4,67
Karlsruhe	1,17	1,03	1,14	3,66

Nach 20 uns vorliegenden badischen Haushaltungsrechnungen[2]) betrug die Belastung durch die kommunalen Abgaben von Getreide und die städtische und staatliche Fleischsteuer bei Einkommen von

M. 2000—3000	0,54	Proz. des Einkommens
„ 1000—2000	0,69	„ „ „
unter M. 1000	0,90	„ „ „

Hierbei ist mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Fleischsteuer nur von Rindvieh erhoben wird, die Belastung des Fleisches nur mit 2 Pf. per Kilogramm angenommen worden. Diese Verbrauchsabgaben zeigen also, wie nicht anders zu erwarten, ebenso wie die entsprechenden Reichssteuern, die Tendenz der Prägravation der unteren Klassen.

1) Einschließlich der Erträge verschiedener anderer Verbrauchsabgaben.

2) Fuchs, Abelsdorf und Feuerstein a. a. O.

Hessen. Seitdem im Jahre 1900 die staatliche Weinsteuer definitiv beseitigt worden ist, werden im Großherzogtum Hessen ebensowenig wie in Preußen noch Verbrauchsabgaben zu Gunsten des Staates erhoben. Dagegen besitzen die kommunalen Verbrauchssteuern, ähnlich wie in den übrigen Staaten südlich des Mains, eine weit größere Verbreitung als in Preußen. Der größten Beliebtheit erfreuen sich, wie leicht einzusehen ist, vor allem die örtlichen Getränkeabgaben, weil diese mit Leichtigkeit auch in ländlichen Gemeinden erhoben werden können. Daneben werden von den Städten alle durch Reichs- oder Landesrecht den Gemeinden zugestandenen Steuerobjekte in Anspruch genommen, z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Backwerk, Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Wild, Geflügel, Obstwein, Essig, Brennmaterialien u. s. f.

Im Steuerjahr 1902/03 betrugen die Verbrauchssteuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung von Getreide, Mehl u. dergl. in Darmstadt 1,27 M., in Mainz 0,55 M., von Fleisch, Fleischwaren u. dergl. 3,14 bezw. 2,69, von Getränken 1,89 M. bezw. 2,69 M.[1]). Der gesamte Rohertrag an Verbrauchssteuern aller Art belief sich in dem genannten Jahr in Darmstadt auf 8,49 und in Mainz auf 7,44 M.[2]).

Hellwig[3]) berechnet für eine 5-köpfige Familie bei einem Jahresverbrauch von 35 dz Kohlen, 1 dz Holz, 6 dz Brot und 2 dz Fleisch und Fleischwaren die jetzige Oktroibelastung in Darmstadt auf 23,50 M., Offenbach 14,09 M., Gießen 8,84 M., Mainz 19,94 M. und Worms 22,10 M.

Nach derselben Quelle entfallen an Oktroi auf 1 kg Schwarzbrot in Darmstadt 1,2 Pf., Mainz 0,6 Pf. und auf 1 kg Fleisch in Darmstadt 6 Pf., Offenbach 5 Pf., Gießen 3 Pf., Mainz 6 Pf. und in Worms gar 10 Pf.

In Darmstadt wären hiernach gemäß dem Verbrauch der unseren Rechnungen zu Grunde liegenden Haushaltungsbudgets an örtlichen Brot- und Fleischabgaben zu entrichten: bei Einkommen von

I.	M. 4000—6000	0,4	Proz. des Einkommens
II.	„ 2000—4000	0,59	„ „ „
III.	„ 1200—2000	0,87	„ „ „
IV.	„ 800—1200	1,00	„ „ „
V.	unter M. 800	1,00	„ „ „

Elsaß-Lothringen. Im Steuersystem des Reichslandes nehmen die Verbrauchsabgaben auf Bier und Wein eine ähnliche Stellung ein, wie in Württemberg und Baden. Die Biersteuer beträgt pro Liter etwa $2^1/_4$ Pf. und die Weinsteuer $1^1/_2$ Pf.[4]). Der Getränkekonsum ist daneben noch durch hohe Lizenzsteuern belastet.

1) Stat. Jahrbuch deutscher Städte a. a. O.
2) Ebenda.
3) Hellwig, Geschichte und Kritik des Oktrois in Hessen. Finanzarchiv 1903, S. 71 ff.
4) Wagner a. a. O., S. 412.

Die größte finanzielle Bedeutung aber haben die Verbrauchssteuern in den reichsländischen Gemeinden. Diese nehmen infolge der ehemaligen französischen Steuerverfassung, die noch in weitem Umfange zu Recht besteht, unter den deutschen Gemeinden insofern eine Ausnahmestellung ein, als sie zur Deckung ihres Finanzbedarfes fast ausschließlich Verbrauchssteuern in Anspruch nehmen. Von je 100 M. Steuerleistung trafen z. B. im Jahre 1902/03 auf Verbrauchsabgaben in Metz 90,27 M., in Mühlhausen 73,39 M. und in Straßburg 81,46 M.[1]).

Ueber den Anteil der wichtigsten Steuerkategorien am Steuerertrag gibt folgende, dem statistischen Handbuch für Elsaß-Lothringen 1902 entnommene Zusammenstellung Aufschluß. Von je 100 M. Verbrauchsabgaben entfielen auf Abgaben von

in	Getränke und Flüssigkeiten	Nahrungsmittel	Viehfutter	Brennmaterialien	Baumaterialien und Diverses
Straßburg	49,53	21,30	3,42	6,20	19,55
Colmar	41,48	26,11	5,39	9,33	17,69
Mülhausen	46,09	24,40	2,55	7,58	19,38
Metz	51,13	28,78	6,66	9,16	4,27

Steuerpflichtig sind in diesen Gemeinden neben Viehfutter, Brenn- und Baumaterialien nicht nur Bier, Wein, Branntwein und die Mahl- und Schlachtsteuerobjekte, sondern auch Kaffee, Kakao, Tee, Zucker, Südfrüchte, getrocknetes Obst, Oel, Seife, Soda u. a. m.

Im Jahre 1902/03 ergaben die Getränkesteuern pro Kopf in Metz 9,37 M., Mülhausen 8,53 M., Straßburg 9,77 M. und die Nahrungsmittelsteuern 5,76 M., bezw. 4,93 M., bezw. 5,44 M.; alle übrigen Verbrauchsabgaben zusammen aber 19,34 M., bezw. 18,80 M., bezw. 20,74 M.[2]).

Insgesamt werden nach dem statistischen Handbuch für Elsaß-Lothringen Verbrauchsabgaben in 35 Gemeinden des Reichslandes erhoben, und zwar beschränken sich nur 2 Gemeinden auf Bierabgaben, eine auf Getränkesteuern überhaupt, und eine auf Fleischabgaben. Alle übrigen erheben mehrere Verbrauchsabgaben nebeneinander. Das ist nämlich das Charakteristische der reichsländischen Gemeindebesteuerung, daß sie sich auf eine überaus große Anzahl von Verbrauchsobjekten erstreckt und daher die einzelnen Steuersätze verhältnismäßig niedrig sein können. Allein wenn auch hierdurch der von dem Einzelnen insgesamt zu entrichtende Steuerbetrag sich in ungezählte kleine Beträge zersplittert, so können wir nach dem bisher Dargelegten mit Sicherheit annehmen, daß jene zahlreichen Verbrauchsabgaben mit ganz geringen Ausnahmen die Einkommen verschiedener Größe in ungerechter Weise regressiv belasten.

Im übrigen sehen wir namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Steuerverhältnisse Elsaß-Lothringens nach dem Gesagten für die deutsche Verbrauchsbesteuerung nicht als typisch angesehen werden können, und uns zudem keine Budgets reichsländischer

1) Stat. Jahrbuch deutscher Städte a. a. O.

2) Ebenda.

Haushaltungen vorliegen, von einer speziellen Berechnung der Verbrauchsbelastung in Elsaß-Lothringen ab.

V. Schluß: Gesamtergebnis.

Fassen wir nunmehr in folgendem das Ergebnis unserer Untersuchung über die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben zusammen, so zeigt sich, daß im allgemeinen in Preußen und den meisten der übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten die Verbrauchsbelastung sich auf die Verteuerung der wichtigsten Konsumtionsartikel durch Reichssteuern und Zölle beschränkt. Anders ist es hingegen in Süddeutschland, wo außerdem noch staatliche und kommunale Verbrauchsabgaben in beträchtlichem Umfange und zum Teil von nicht geringer Höhe bestehen. Nach besonders niedriger Schätzung ist, wie aus den Angaben im vorigen Abschnitt hervorgeht, anzunehmen, daß die ermittelte Belastung durch die Reichssteuern sich in den süddeutschen Staaten durchweg wenigstens noch erhöht: für die Wohlhabenden um 0,33 Proz., für die Bemittelten um 0,5 Proz., für die Wenigbemittelten und Unbemittelten um 0,9 Proz. und für die Armen um 1 Proz. Wo jedoch örtliche Verbrauchsabgaben noch in größerem Umfange bestehen, oder mit höheren, als den üblichen Minimalsätzen (vergl. z. B. Bayern und Hessen) zur Erhebung kommen, dürfte die angegebene Mehrbelastung des Einkommens das Doppelte, ja in einzelnen Städten sogar das Dreifache, das sind ca. 1—3 Proz., betragen.

Zwar werden, wie erwähnt, die lokalen Abgaben von Fleisch, Mehl u. dergl. im Jahre 1910 beseitigt, aber die berechnete Verbrauchsbelastung wird sich dadurch kaum vermindern, weil die inzwischen in Kraft getretenen Zollsätze des Tarifs vom Jahre 1902 die auf jenen Konsumtionsartikeln ruhenden Reichsabgaben im großen Durchschnitt um wenigstens ebensoviel erhöhen. Zudem wird gerade die Beseitigung dieser Abgaben die betreffenden Gemeinden vermutlich veranlassen, zur Deckung des drohenden Steuerausfalles die ihr noch vorbehaltenen Verbrauchssteuern in noch größerem Umfange als bisher in Anspruch zu nehmen. Das gilt namentlich mit Bezug auf die Wein- und Biersteuer in Süddeutschland. Diese Getränkesteuern, die im allgemeinen gewiß empfehlenswert sind, und sowohl für Reichs- wie Gemeindezwecke noch in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden könnten, haben den Nachteil, daß sie gerade in jenen Ländern, wo Wein und Bier Volksgetränke sind, den größten Teil der Steuerlast auf die schwächsten Schultern wälzen. Und je mehr diese und ähnliche gleichfalls die unteren Klassen prägravierenden Verbrauchsabgaben im Finanzhaushalt einzelner Staaten oder Gemeinden in den Vordergrund treten, um so weniger ist zu erwarten, daß die allgemeinen, direkten Steuern, selbst wenn sie, wie die persönlichen Steuern jetzt überall in Deutsch-

land, progressiv gestaltet sind, die einseitige Ueberlastung der kleinen Einkommen auszugleichen vermögen.

Wie sich die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen durch direkte Steuern im Vergleich zur Belastung durch Verbrauchsabgaben (Reichssteuern und Zölle), bezw. die Gesamtsteuerbelastung nach den von uns benutzten 180 Haushaltungsrechnungen stellte, möge folgende Tabelle zeigen: Es sind zu zahlen

Bei Einkommen von	Allgemeine direkte Staats- und Gemeindesteuern		Indirekte Verbrauchsabgaben	
	in Mark	in Proz.	in Mark	in Proz.
I. M. 4000—6000	200,00	4,00	48,10—67,50	1,04—1,48
II. „ 2000—4000	50,00	1,87	47,50—66,30	1,80—2,54
III. „ 1200—2000	12,35	0,79	44,70—62,30	2,89—3,98
IV. „ 800—1200	9,90	0,95	37,80—52,80	3,62—5,02
V. „ unter 800	3,50	0,49	26,20—36,80	3,64—5,22

Die regressive oder umgekehrt progressive Wirkung der indirekten Verbrauchsabgaben ist also bei Einkommen bis zu 6000 M., wie aus Vorstehendem offensichtlich hervorgeht, mindestens so stark wie die faktische Progression aller direkten Staats- und Gemeindesteuern zusammen. Stellen wir aber auf die Gesamtbelastung ab, so ergibt sich, daß zu entrichten sind

Bei Einkommen von	Mark	Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	248,10—267,50	5,04—5,48
II. „ 2000—4000	97,50—116,30	3,67—4,41
III. „ 1200—2000	57,05— 74,65	3,68—4,77
IV. „ 800—1200	47,70— 62,70	4,57—5,97
V. „ unter 800	29,70— 40,30	4,13—5,71

Die Gesamtsteuerbelastung ist also, selbst wenn, wie vorstehend, die gliedstaatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben außer acht gelassen werden, wahrscheinlich nicht einmal proportional, geschweige denn progressiv, wie es heute, nachdem das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unter tunlichster Opferausgleichung wenigstens in der deutschen und englischen Steuertheorie allgemein anerkannt ist, doch sein sollte.

Gesteigert werden diese Gegensätze zwischen der Belastung der Wohlhabenden und den Minderbemittelten noch durch die gliedstaatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben. Zwar macht es die große Mannigfaltigkeit, die hinsichtlich dieser Steuern in den verschiedenen deutschen Staaten und Gemeinden besteht, schlechterdings unmöglich, eine genaue und in allen Einzelheiten zutreffende Uebersicht der gliedstaatlichen und gemeindlichen Verbrauchsbelastung zu geben, aber das soll uns nicht an einem Versuch hindern, die tatsächlichen Verhältnisse durch einige für weitere Bezirke als typisch anzusehenden Beispiele zu charakterisieren. So sind z. B. bei ausschließlicher Berücksichtigung der wichtigsten Verbrauchssteuerobjekte, nämlich Brot, Fleisch und Bier, und unter Zugrundelegung der in

den betreffenden Städten zur Erhebung kommenden Mindest- oder Durchschnittssätze an kommunalen und gliedstaatlichen Verbrauchsabgaben wenigstens zu entrichten

Bei Einkommen von	in den preußischen Schlachtsteuer-Städten	in den (42) sog. unmittelbaren Städten Bayerns 1. 2.	in den württembergischen Fleischsteuer-Städten
I. M. 4000—6000	ca. 0,36—0,43	ca. 0,33—0,41	ca. 0,45
II. „ 2000—4000	„ 0,40—0,49	„ 0,49—0,66	„ 0,53
III. „ 1200—2000	„ 0,52—0,74	„ 0,93—1,35	„ 0,92
IV. „ 800—1200	„ 0,32 -0,48	„ 0,90—1,23	„ 0,65
V. „ unter 800	„ 0,32—0,46	„ 0,88—1,22	„ 0,60

Zu vorstehenden Resultaten, die wie die meisten mitgeteilten Tabellen das Ergebnis eines überaus mühsamen rechnerischen Aufwandes sind, ist zu bemerken, daß bei Berechnung der Einkommensbelastung durch die süddeutsche Biersteuer nur die Differenz zwischen dem Steuersatz der Reichsbiersteuer und der bezüglichen Landesbiersteuer in Rechnung gestellt wurde. Die mitgeteilten Ziffern sollen nämlich zur Ergänzung der vorhergehenden Tabelle dienen, doch ist vor einer einfachen Addition der in beiden Tabellen angeführten Resultate, wenigstens soweit die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Frage kommen, zu warnen. Denn letztere sind in den einzelnen Staaten und Städten des Deutschen Reiches so verschieden, daß die auf Grund der aus allen Teilen Deutschlands stammenden Budgets berechneten Ziffern keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit machen können.

Im übrigen wurde bei Berechnung der Steuerbelastung in den preußischen Schlachtsteuerstädten ein Fleischsteuersatz von nur 8 Pfg. per Kilogramm berücksichtigt, obwohl die Steuersätze zum Teil erheblich höher sind. Sie betragen z. B. im Durchschnitt per Kilogramm in Breslau 8 Pfg., in Posen 8,3 Pfg., in Aachen und Burtscheid 8,8 Pfg., in Koblenz 12,5 Pfg., in Potsdam 12,6 Pfg. und auch in den ehemals nassauischen, badischen und bayerischen Landesteilen Preußens finden wir ähnliche hohe Steuersätze. Die erste Spalte gibt die prozentuale Belastung des Einkommens allein durch die Fleischsteuer an, während in der zweiten die Belastung durch Fleisch- und Biersteuer zusammen, da letztere überall neben der Schlachtsteuer zur Erhebung kommt, mitgeteilt wurde. Doch wollen wir hier noch einmal bemerken, daß wir begründete Zweifel hegen, ob die Biersteuer bei dem niedrigen Steuersatz von nur 0,65 Pfg. per Hektoliter zur Ueberwälzung gelangt [1]). — Bei Berechnung der

1) Die städtische Biersteuer wird vielfach als Zuschlag zur staatlichen Brausteuer erhoben und nur von eingeführtem Bier kommt der Höchstsatz von 0,65 M. per Hektoliter zur Erhebung. Das bedeutet eine Begünstigung der einheimischen Brauereien; denn die staatliche Brausteuer wird nach der Gewichtsmenge der zur Bierbereitung verwandten Braustoffe erhoben, so daß im großen Durchschnitt nicht der Höchstsatz zur Erhebung gelangt. So entfallen z. B. in Cöln im Durchschnitt auf 1 hl im Gemeindebezirk gebrauten Bieres nur 40 Pfg., während vom eingeführten Bier wie üblich 0,65 Pfg. per Hektoliter zu entrichten sind (vergl. Verwaltungsbericht 1891—1900, S. 355 und ähn-

Verbrauchsbelastung in den unmittelbaren Städten Bayerns wurden die oben (Abschnitt Bayern) für Mehl und Fleisch mitgeteilten Mindestsätze und für Bier (außer der Differenz zwischen Reichs- und Landesbiersteuer) der doppelte Satz von 0,66 Pfg. und 1,31 Pfg. per Hektoliter in Rechnung gestellt. Mit Bezug auf Württemberg kam neben die Differenz zwischen Reichs- und Landesbiersteuer noch eine Fleischabgabe von ca. 6 Pfg. per Kilogramm und eine lokale Bierabgabe von 0,65 Pfg. Hektoliter zur Berücksichtigung. Alle anderen staatlichen und lokalen Verbrauchsabgaben (insbesondere von Wein und Gas) blieben außer Ansatz.

Die folgende Tabelle soll endlich noch ein Bild von der Verbrauchsbelastung in den zwei deutschen Staaten geben, die noch eine allgemeine staatliche Fleischabgabe aufweisen. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der fast allgemein verbreiteten Lokalabgabe von Bier in Höhe von 0,65 Pfg. per Hektoliter beträgt die Belastung

Bei Einkommen von	In Sachsen	In Baden	
		1. an staatl.	2. an staatl. und kommunalen
	1. 2.	Verbrauchsabgaben	
I. M. 4000—6000	ca. 0,14—0,21	ca. 0,24 —	0,40 (0,47)
II. „ 2000—4000	„ 0,15—0,24	„ 0,31 —	0 61 (0,70)
III. „ 1200—2000	„ 0,20—0,44	„ 0,61 —	1,05 (1,27)
IV. „ 800—1200	„ 0,12—0,28	„ 0,45 —	1,01 (1,17)
V. „ unter 800	„ 0,12—0,26	„ 0,41 —	1,00 (1,14)

Spalte 1 der für Sachsen mitgeteilten Prozentsätze gibt die Einkommensbelastung durch den niedrigsten Satz der Fleischsteuer an und Spalte 2 weist die Verbrauchsbelastung durch die staatliche Fleischabgabe und die lokale Bierabgabe nach. Bei Berechnung der badischen Verbrauchsbelastung wurden in Spalte 1 die Differenz zwischen der badischen und der norddeutschen Brausteuer und die staatliche Fleischsteuer und in Spalte 2 außerdem die städtischen Fleisch- und Mehloktrois, nicht aber die lokale Bierabgabe berücksichtigt. Die Belastung durch letztere und die vorgenannten Abgaben zusammen geben die in Paranthese mitgeteilten Ziffern an.

Nach dem Gesagten können die vorstehenden Tabellen natürlich keinen Anspruch darauf machen, die tatsächliche Belastung der verschiedenen Klassen durch kommunale und gliedstaatliche Verbrauchsabgaben mit absoluter Genauigkeit wiederzugeben. Darauf mußte allein schon deshalb verzichtet werden, weil es an einer genügenden Zahl von Budgets, die in den ausgewählten Bezirken selbst erhoben wurden, gebricht. Aber darauf kommt es auch gar nicht an. Es dürfte vielmehr genügen, gezeigt zu haben, daß sich die Tendenz der Prägravation der unteren Klassen mit Bezug auf die

lich in Halle, S. Klose: Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte, 1907, S. 141 ff.). Schon aus diesem Grunde ist deshalb eine Ueberwälzung der geringen lokalen Biersteuern auf die Konsumenten ziemlich unwahrscheinlich.

berücksichtigten gliedstaatlichen und kommunalen Abgaben ebenso einwandfrei wie bezüglich der meisten Reichssteuern und Zölle ergibt. Mag sich die prozentuale Belastung des Einkommens durch die in Rechnung gestellten Steuern auch entsprechend den örtlichen Lebensgewohnheiten — ja nachdem, ob der Bier- und Weinkonsum ein größerer oder geringerer ist oder mehr oder weniger Mehl- oder Fleischspeisen genossen werden — etwas verschieben, darüber darf trotz alledem kein Zweifel mehr bestehen, daß die ärmeren Klassen durch jene Abgaben erheblich stärker in Anspruch genommen werden als die reichen und wohlhabenden Konsumenten.

Fassen wir nach alledem die Einkommensbelastung durch Reichssteuern, Zölle, gliedstaatliche und kommunale Verbrauchsabgaben zusammen, so sind zu entrichten

Bei Einkommen von	in Preußen (abgesehen von der niedrigen lokalen Bierabgabe)	in den preußischen Schlachtsteuerstädten und Orten mit ähnlichen Steuern (neue Provinzen)	im Königreich Sachsen
I. M. 4000—6000	ca. 1,04—1,48	ca. 1,40—2,01	ca. 1,18—1,69
II. „ 2000—4000	„ 1,80—2,53	„ 2,20—3,02	„ 1,95—2,77
III. „ 1200—2000	„ 2,89—3,98	„ 3,41—4,72	„ 3,09—4,42
IV. „ 800—1200	„ 3,62—5,02	„ 3,94—5,50	„ 3,74—5,30
V. „ unter 800	„ 3,64—5,22	„ 3,96—5,68	„ 3,76—5,48

Die Verbrauchsbelastung in Preußen beschränkt sich also durchweg auf die Belastung durch die Reichssteuern, und das gleiche gilt, wie eingangs erwähnt, für die meisten nord- und mitteldeutschen Staaten.

In Süddeutschland aber beträgt die Belastung durch Verbrauchsabgaben einschließlich Reichssteuern und Zölle

Bei Einkommen von	in Bayern (Städte)	Württemberg (Städte)	Baden im allg.	Baden in Städten mit mit Fleisch- u. Mehlabgaben
I. M. 4000—6000	ca. 1,37—1,89	ca. 1,49—1,93	ca. 1,28—1,72	ca. 1,44—1,88
II. „ 2000—4000	„ 2,29—3,19	„ 2,33—3,06	„ 2,11—2,84	„ 2,41—3,14
III. „ 1200—2000	„ 3,82—5,33	„ 3,81—4,90	„ 3,50—4,59	„ 3,94—5,03
IV. „ 800—1200	„ 4,52—6,25	„ 4,27—5,67	„ 4,07—5,47	„ 4,63—6,03
V. „ unter 800	„ 4,52—6,44	„ 4,24—5,82	„ 4,05—5,63	„ 4,64—6,22

Am höchsten ist mithin die Verbrauchsbelastung in Süddeutschland und zwar besonders in jenen Städten, die Mehl- und Fleischabgaben erheben. Die von den Dürftigen und Armen in solchen Städten an Reich, Staat und Gemeinde indirekt zu entrichtenden Verbrauchsabgaben sind, wie aus vorstehenden Tabellen ersichtlich, geradezu erschreckend hoch.

Wir glauben auch nicht, daß das Bild, welches vorstehende Ziffern zeigen, ein wesentlich anderes sein würde, wenn wir auch jene Verbrauchsabgaben, z. B. Weinzölle, Schaumweinsteuer u. s. w., die vorzugsweise von den Reichen allein entrichtet werden, hätten berücksichtigen können. Denn gerade jene Steuern auf Luxus-

artikel im eigentlichen Sinne des Wortes kommen für Einkommen bis zu 6000 M. nur in sehr geringem Maße in Betracht, sofern sie aber größere Einkommen, etwa von 10000 M. und mehr treffen, ist die prozentuale Belastung so geringfügig, daß an einen Opferausgleich nicht zu denken ist. Auch ist zu beachten, daß noch manche dem Umfange nach leider nicht zu erfassende und deshalb auch hier nicht in Rechnung gestellte Verbrauchsabgaben die unteren Klassen belasten, so z. B. die Zölle auf Heringe, Eier, Butter, Margarine u. s. w. Alle diese Verbrauchsabgaben treffen den kleinen Mann um so mehr, als das Verhältnis vom Zoll zum Warenwert bei billigen Massenartikeln natürlich bedeutend größer ist, als bei teueren Luxuswaren. Es beträgt z. B. der Zoll auf Kaffee ca. 50 Proz., auf Petroleum ca. 75 Proz. des Warenwertes, hingegen sind Austern nur mit rund 30 Proz. und Gewürze ebenfalls nur mit 30 Proz. ihres Wertes durch die entsprechenden Zölle belastet. Auch ist es bei den meisten Konsumtionsartikeln natürlich unmöglich, die Zölle nach dem Wert oder der Qualität der betreffenden Produkte abzustufen, und infolgedessen werden z. B. die billigen Kaffeesorten mit 80—90 Proz., die besseren hingegen nur mit 30—50 Proz. ihres Wertes steuerlich belastet.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß diesen Zahlen nur eine nebensächliche Bedeutung beizumessen ist, denn in der Hauptsache ist für den einzelnen doch immer nur die Größe des absoluten Steuerbetrags bedeutungsvoll. Wie hoch die von den einzelnen Einkommensklassen an Verbrauchssteuern zu entrichtenden absoluten Steuerbeträge sind, geht aus der ersten Tabelle dieses Abschnitts hervor. Sie zeigt, daß es im Vergleich zum Einkommen keineswegs geringfügige Beträge sind, die den Armen und Wenigbemittelten abgefordert werden, denn an Zöllen und indirekten Reichsverbrauchssteuern haben die drei unteren Klassen, also jene mit Einkommen bis 2000 M., jährlich mehr als einen W o c h e n l o h n zu entrichten.

Vergegenwärtigen wir uns nun noch, für welche A r t i k e l jene Beträge in den einzelnen Klassen verwendet werden, so tritt die unbillige Gestaltung der Verbrauchsbesteuerung noch schärfer in Erscheinung. Von je 1 M. Verbrauchsabgaben entfallen nämlich auf

Verbrauchs-abgaben an	in Kl. I Pf.	Kl. II Pf.	Kl. III Pf.	Kl. IV Pf.	Kl. V Pf.
Salz	3,1	4,0	5,4	8,5	9,2
Zucker	15,2	13,0	12,5	11,7	15,6
Kaffee	13,3	10,1	16,1	19,1	15,3
Petroleum	6,5	15,8	11,6	10,6	12,2
Fett und Schmalz	1,7	1,9	1,8	1,9	1,9
Fleisch	8,5	5,3	4,5	3,4	2,2
Getreide	23,7	29,5	28,0	29,2	31,3
Takak	8,9	8,2	6,0	7,2	4,2
Branntwein	7,9	4,4	2,9	1,6	1,9
Bier	11,2	7,8	11,2	6,9	6,2
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der von den Wenigbemittelten und Armen zu entrichtende Steuerbetrag entfällt hiernach vorzugsweise auf Abgaben von notwendigen Lebensmitteln, während von dem Steuerbetrag der Wohlhabenden den Abgaben von jenen Objekten, die das Kennzeichen einer besseren Lebenshaltung sind, der größere Anteil zukommt. Doch auch das möchte noch hingehen, wenn wenigstens die für die einzelnen Artikel zu entrichtenden absoluten Steuerbeträge mit Bezug auf die verschiedenen Einkommensklassen eine progressive Gestaltung zeigten. Das ist aber durchaus nicht bei allen Steuerartikeln der Fall. Wenn nämlich die Steuerleistung der Wohlhabenden 100 beträgt, so sind zu entrichten

an Verbrauchsabgaben für	in Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V
Salz	100	127	160	213	160
Zucker	100	85	77	60	56
Kaffee	100	75	112,5	112,5	62,5
Petroleum	100	242	168	129	103
Fett und Schmalz	100	112,5	100	87,5	62,5
Fleisch	100	61	49	32	15
Getreide	100	123	110	97	72
Tabak	100	91	63	63	26
Branntwein	100	55	34	17	13
Bier	100	69	93	48	30

Diese Zahlen können natürlich keinen Anspruch darauf erheben, als feststehende Größen einer bestimmten Reihe eine gesetzmäßige Erscheinung zum Ausdruck zu bringen oder auch nur typischen Charakters zu sein; sie zeigen vielmehr nur die den Verbrauchssteuern in ihrer heutigen Gestaltung eigene Tendenz, kleine und mittlere Einkommen je nach der Art des Steuerartikels progressiv oder regressiv zu belasten, und vor allem zeigen sie, daß von den mittleren und unteren Klassen fast in der Hälfte aller Fälle nicht nur relativ, sondern auch absolut ein höherer Steuerbetrag (mehr als 100) zu entrichten ist, als von den oberen Klassen. In fallendem Verhältnis zueinander stehen nur die Steuerbeträge der Abgaben von Zucker, Fleisch und Spirituosen, jenen Artikeln, hinsichtlich deren Konsumtion sich die unteren Klassen besonders einschränken müssen; sonst sind durchweg die höchsten absoluten Steuerbeträge von den mittleren Klassen zu entrichten, deren Einkommen zu einer bescheidenen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse eben ausreichen mag.

Versuchen wir endlich noch in einer letzten Tabelle zu zeigen, wie im Deutschen Reich anscheinend die Belastung durch die indirekten Steuern in den letzten Jahrzehnten gewachsen ist. Zwar sei von vornherein bemerkt, daß wir die nachfolgende Gegenüberstellung nicht für ganz einwandfrei halten, aber da sie die Entwickelung der Steuerverhältnisse in charakteristischer Weise zeigt, soll sie doch nicht vorenthalten werden. Es waren an Verbrauchsabgaben zu entrichten

	1		2		3	
	im Jahre 1870/73		1890/95		1900/05	
Bei Einkommen von	in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt	ohne Mahl- und Schlachtsteuer	Bei Einkommen von	Proz. des Einkommens	Bei Einkommen von	Proz. des Einkommens
	Proz. des Einkommens					
I 3000 Taler	3,2	1,2	M. über 10 000	1,13—1,26		
II 2500 „	4,1	1,6	„ 4000—10 000	1,60—1,94	M. 4000—6000	1,24—1,68
III 2000 „	2,2	1,2	„ 2000— 4 000	1,69—2,13	„ 2000— 4000	1,90—2,63
IV 700 „	1,1	0,64	„ 1200— 2 000	2,73—3,76	„ 1200—2000	2,89—3,98
V 300 „	1,1	0,70	„ 800— 1 200	3,70—5,12	„ 800—1200	3,62—5,02
VI 250 „	1,2	0,55—0 70	„ unter 800	4,51—7,28	„ unter 800	3,64—5,22

Die in der ersten Rubrik mitgeteilten Prozentsätze sind von Conrad berechnet [1]). Sie stützen sich leider nur auf je ein einziges Budget, können aber sonst Anspruch auf größte Zuverlässigkeit machen. In der 2. Rubrik sind die von N. berechneten Prozentsätze mitgeteilt. Das dazu benutzte Material ist im ersten Teil dieser Arbeit eingehend besprochen worden. Bei den in der 3. Spalte mitgeteilten, von mir berechneten Prozentsätzen wurde, um den Vergleich zu ermöglichen, auch die Belastung der Wohlhabenden und Bemittelten durch Weinsteuern und Weinzölle in Ansatz gebracht. Daß die von N. und von mir für Einkommen unter 800 M. ermittelten Einkommensprozente nicht miteinander verglichen werden können, wurde schon wiederholt begründet.

Somit ergibt sich also auch bei Außerachtlassung der gliedstaatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben seit den 70er Jahren eine erhebliche Steigerung der Verbrauchsbelastung. In welchem Maße die direkte Steuerlast seit jener Zeit gewachsen ist, läßt sich leider, namentlich mit Rücksicht auf die Gemeindesteuern, nicht sagen. Aber selbst wenn die Inanspruchnahme der Steuerzahler durch direkte Steuern in gleichem Verhältnis gestiegen wäre, so würde das wenig besagen, da es hier nicht auf die Größe der Steuerlast, sondern auf deren Verteilung ankommt.

Von welcher Seite wir die Verbrauchsbelastung also auch betrachten mögen, es zeigt sich immer, daß ihr, in ihrer jetzigen Gestaltung, eine Reihe schwerer Mängel anhaften, Mängel, die nach dem uns vorliegenden Material zu urteilen, auch durch die allgemeinen direkten Steuern nicht ausgeglichen werden. Gerlach [2]) behauptet zwar das Gegenteil, allein seine Ausführungen sind nicht hinlänglich begründet, um uns zu überzeugen. Er argumentiert wie folgt: Einkommen über 10000 M. bezahlen in Preußen 3—4 Proz. Einkommensteuer. Der Gesamtbetrag der nichtstaatlichen Abgaben und Lasten belief sich in dem von ihm gewählten Zeitraum (1899) auf

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1873, S. 242 ff.
2) Gerlach, Reichsfinanzreform, 1906, S. 16.

240 Proz. der Einkommensteuer. Mithin haben Einkommen über 10000 M. hieran einen Anteil von etwa 7,2—9,6 Proz. zu entrichten. Die Reichs-, Staats- und Kommunalbelastung bei Einkommen über 10000 M. beträgt also einschließlich der von N. berechneten Verbrauchsbelastung $11^1/_2$ bis über $14^3/_4$ Proz., während, ebenso berechnet, Einkommen von 9—1200 M. nur 2 Proz. an Staats- und Kommunallasten zu bezahlen haben.

Wir halten diese Art der Berechnung der Steuerlast nicht für zulässig, denn ein erheblicher Teil des Gesamtbetrages jener Lasten fällt auf die sogenannten Realsteuern. Von diesen behauptet nun allerdings Gerlach, daß sie vorwiegend von den höheren Einkommenklassen aufgebracht würden, das aber eben möchten wir bezweifeln. Denn wir glauben, daß, je größer das Einkommen ist, desto größer ist der aus Kapitalvermögen (das jenen Realsteuern nicht unterliegt) fließende Anteil desselben: je kleiner dagegen ein Einkommen ist, desto mehr treten — von den kleinsten Einkommen abgesehen — die neben der Einkommensteuer noch durch Ertragssteuern belasteten Bezüge aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe u. s. w. in den Vordergrund. Leider besteht, soweit wir sehen können, nirgends eine Einkommensteuerstatistik, die über die Zusammensetzung der Einkommen mit Bezug auf ihre Quellen in den verschiedenen Einkommensklassen Aufschluß gäbe. Aber selbst wenn unsere Vermutung falsch wäre, blieben noch mancherlei Einwände gegen Gerlach zu erheben. Vor allem der, daß ein Teil jener nichtstaatlichen Abgaben und Lasten gar nicht als Steuerleistungen im engeren Sinne des Wortes angesehen oder wenigstens nicht der Verbrauchsbelastung gegenübergestellt werden können. Es handelt sich hierbei nämlich vielfach um Abgaben, die entweder reallastartigen Charakter angenommen haben, den heutigen Eigentümer des Steuerobjekts tatsächlich also nicht mehr belasten, oder um solche, die als spezielle Entgelte für von öffentlichen Verbänden gewährte Vorteile anzusehensind.

Wohl aber geben wir gerne zu, daß die Steuern nur der Ausdruck für *eine* der vielen Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde sind und deshalb eine gerechte Beurteilung nur in der Reihe der Gesamtheit jener Beziehungen, die das Verhältnis des einzelnen zu der bezüglichen Interessengemeinschaft Staat oder Gemeinde regeln, finden können. Und ebenso muß anerkannt werden, daß nur ganz wenige Staaten und sicherlich kein einziger Großstaat so günstige Steuerverhältnisse, wie die meisten deutschen Staaten aufzuweisen haben. Dennoch soll uns das alles nicht veranlassen, über die schweren sozialen Ungerechtigkeiten, die der deutschen Verbrauchsbesteuerung eigen sind, hinwegzusehen. Es ist vielmehr zu fordern, daß das Prinzip des beschränkten Opferausgleichs, d. h. des Opferausgleiches unter tunlichster Berücksichtigung des Wohlerworbenen, das bisher fast ausschließlich bei der Ausgestaltung der persönlichen Steuern von Einkommen und Vermögen zu verwirklichen gesucht wurde, auch mit Bezug auf die Gesamtsteuerbelastung zur Geltung gebracht wird.

An eine Beseitigung der Verbrauchsabgaben, sei es auch nur einzelner, ist bei dem ständig wachsenden Finanzbedarf des Reiches ebensowenig wie an eine wesentliche Ermäßigung der wichtigsten dieser Steuern zu denken. Umsomehr muß es deshalb Aufgabe einer sozialen Reichsfinanzpolitik sein, die Härten der Verbrauchsbesteuerung dadurch zu mildern, daß einerseits eine weitere Inanspruchnahme solcher Steuern, die die Ueberlastung der unteren Klassen verschärfen würde, vermieden wird, und andererseits bei Heranziehung neuer Steuern nur solche ausgewählt werden, die vorzugsweise die tragfähigen Schultern belasten. Der schüchterne Anfang hierzu ist bei der jüngsten Reichsfinanzreform durch die Reichserbschaftssteuer, die im Vergleich zu zahlreichen ausländischen Erbschaftssteuern noch viel weiter ausgebildet werden könnte, bereits gemacht worden. Die Einführung einer entsprechend ausgestalteten Wehrsteuer, wäre ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Von anderen Vorschlägen muß hier abgesehen werden, da mit einer bloßen Aufzählung der etwa noch in Frage kommenden Steuern, z. B. Reichsvermögens- und Reichseinkommensteuer, die, beläufig bemerkt, unseres Erachtens nur bedingt zu empfehlen sind, wenig oder gar nichts gesagt ist, und eine eingehende Erörterung des Für und Wider dieser Steuern hier natürlich nicht gegeben werden kann. Unsere Aufgabe war es, die tatsächliche Verteilung der Steuerlast zu zeigen und die sich hieraus ergebenden Forderungen aufzustellen, eine andere Aufgabe aber, die zu dem noch immer unerschöpften Thema: Reichsfinanzreform gehört, ist es, zu zeigen, auf welchem Wege jene Forderungen verwirklicht werden können. Eine durchgreifende Reichsfinanzreform ist gegenwärtig noch ein ebenso dringendes Bedürfnis, wie schon seit Jahren; denn auch der im Vorjahr unternommene Versuch, das Reich finanziell selbständig zu machen, muß heute bereits als völlig gescheitert angesehen werden. Zudem darf eine gesunde Reichsfinanzreform keineswegs nur den Zweck haben, dem Reiche neue Finanzquellen zu erschließen und es finanziell unabhängig zu machen, sondern sie muß ebensosehr darauf bedacht sein, die Steuerlast gleichmäßig und gerecht zu verteilen. Ist die Tatsache der Ueberbürdung der unteren Klassen durch das bestehende Steuersystem des Reiches einmal anerkannt, dann muß auch auf Mittel zur Abhilfe gesonnen werden, und es darf uns kein Trost sein, daß es in dieser Hinsicht in vielen, ja in den meisten Ländern noch viel schlechter bestellt ist, als bei uns.

Deutschland hat den Ruf, das sozialpolitisch am weitesten fortgeschrittene Land der Welt zu sein; mag es diesen Ruhm, den zu erwerben tiefgründige Wissenschaft und weitsichtige Politik, Theorie und Praxis in gleicher Weise beigetragen haben, auch fernerhin bewahren und durch Taten immer wieder aufs neue verdienen.

V.

Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie.

Von

Georg Brodnitz, Halle a. S.

I.

England ist die Heimat des modernen Industrialismus. Alle Umwälzungen, die das 19. Jahrhundert dem gewerblichen Leben brachte, haben sich hier zuerst und am energischsten vollzogen. Daher wurde England der klassische Boden für die Erforscher und Erklärer der neuen Erscheinungen, vor allem auch für Karl Marx. So heißt es im Vorwort zur ersten Ausgabe des „Kapital“: „Der Physiker beobachtet Naturprozesse entweder dort, wo sie in der prägnantesten Form oder von störenden Einflüssen mindest getrübt erscheinen, oder wo möglich, macht er Experimente unter Bedingungen, welche den reinen Vorgang des Prozesses sichern. Was ich in diesem Werke zu erforschen habe, ist die kapitalistische Produktionsweise und die ihr entsprechenden Produktions- und Verkehrsverhältnisse. Ihre klassische Stätte ist bis jetzt England. Dies der Grund, warum es zur Hauptillustration meiner theoretischen Entwickelung dient . . . . Das industriell entwickeltere Land zeigt dem minder entwickelten nur das Bild der eignen Zukunft.“

Die englische Industrie bot Marx das Material für seine Theorie vom notwendigen Siege des Großbetriebes. Aber auch die Beobachter, die nicht auf seinem Boden standen, wurden von der ersten Entwickelung des Industrialismus so fasciniert, daß sie zumindest für England selbst den Großbetrieb als herrschend und kennzeichnend ansahen.

Zweifellos hatte der Großbetrieb jenseits des Kanals in einzelnen Gewerbezweigen schon früh, erheblich früher als in anderen Staaten, gesiegt. In der Textilindustrie, im Bergbau und Hüttenwesen hatte

er die alten Organisationsformen zu verdrängen gewußt. Gerade diese Produktionszweige zogen nun naturgemäß die Augen auf sich und sie wurden als die eigentlichen Repräsentanten der kommenden kapitalistischen Produktionsweise und als kennzeichnend für die englische Entwickelung überhaupt angesehen.

Ist diese Annahme berechtigt? Hat der Großbetrieb in der englischen Industrie allgemein die gleiche Bedeutung erlangt, wie etwa in der Spinnerei und Weberei? Bis heute hat man sich der Beantwortung dieser Frage entzogen. Es würde zu weit führen, hier auf all die Gründe einzugehen, warum man in England dies, für das kontinentale Wirtschaftsleben so bedeutsame Problem vernachlässigt hat. Erinnert sei nur daran, daß die andauernde Expansion wirtschaftlicher und politischer Natur die Aufmerksamkeit von der inneren Struktur der Volkswirtschaft ablenken mußte, daß weiter die andersgeartete Entwickelung der Arbeiterfrage und das Zurücktreten sozialistischer Anschauungen mitsprach. Betont sei aber — denn dieser Umstand wird oft übersehen und hat den Sieg des Großbetriebes vielfach schon als erfolgt ansehen lassen — daß England, im Gegensatz zu allen kontinentalen Industriestaaten, keine Mittelstandsfrage und keine Mittelstandsbewegung kennt.

Aber ist es etwa berechtigt, den gewerblichen Mittelstand und das Kleingewerbe in England deshalb für tot zu halten, weil sie nicht agitieren? Stellenweise scheint man dieser Ansicht zu sein. So heißt es in wirtschaftlichen Reisebeobachtungen, welche die „Soziale Praxis“ vor einigen Jahren veröffentlichte [1]), das Kleingewerbe Englands sei bereits tot und vernichtet: „Daß dieser Aufsaugungsprozeß (durch die Großbetriebe) heute in England bereits als vollzogen und abgetan betrachtet werden kann, läßt sich kaum bestreiten. Die augenfälligste Tatsache ist die, daß man stundenlang durch die Straßen Londons, auch der entlegensten Vorstädte wandern kann, ohne auf den Laden eines Kleingewerbetreibenden zu stoßen. Und Schreiber dieses hat vor wenigen Jahren auf einem Streifzuge durch etliche Ortschaften der Insel Wight, die ja nicht zu den Industriegegenden gehört, keinen anderen selbständigen Handwerker entdecken können, als einen Uhrmacher. Der kleingewerbliche Produzent hat sich in England nur dort erhalten, wo lokale Verhältnisse ihm die Existenzberechtigung verschaffen; eine Gesellschaftsklasse von Kleingewerbetreibenden gibt es in England schon lange nicht, sie ist einfach verschwunden, und man wird an sie nur noch durch die fossilen Ueberreste der englischen Gilden, der „Worshipful Companies“ und ihrer „liverymen“ erinnert, die nicht anders als durch Festessen und gelegentliche Empfänge, von ihren Charities abgesehen, ihre obsolete Existenz betätigen.“ Wir zitieren diese Darstellung so ausführlich, um zu zeigen, wie der Mangel jeder exakten Untersuchung dieser Fragen dazu führte, einzelne Beobachtungen zu generalisieren und dadurch zu ganz falschen Schlüssen zu gelangen.

1) Soziale Praxis VI, No. 49: E. Loew, Kleingewerbeschutz und Handwerkerschutz.

In England selbst war man bisher der historisch-induktiven Betrachtung nationalökonomischer Probleme wenig geneigt. Auf deduktivem Wege vermochte man aber die feineren Verzweigungen des modernen Industrialismus nicht genügend zu erforschen und kam deshalb auch hinsichtlich der uns beschäftigenden Frage über allgemeine Bemerkungen nicht hinaus [1]). Und auch da, wo wenigstens die Momente analysiert wurden, die ein Fortbestehen des gewerblichen Kleinbetriebes ermöglichen und begünstigen, sagte man nichts darüber, wie weit denn nun solche Momente in England gegenwärtig noch vorliegen [2]). Nur Arnold Toynbee [3]) hatte es unternommen, dem Problem auf den Grund zu gehen, aber weder ihm noch Held [4]) war es vergönnt, das begonnene Werk zu Ende zu führen.

Allerdings, in jüngster Zeit beginnt man doch hier und da mit einer Nachprüfung der bisherigen Auffassung und sucht sie mehr oder minder zu korrigieren. In diesem Sinne sprach sich als einer der ersten R. W. Cook Taylor aus [5]), der als langjähriger Beamter der englischen Fabrikinspektion zu einem sachgemäßen Urteil besonders legitimiert erscheint. Er meinte geradezu, daß die Großindustrie bereits an der Grenze angelangt sei, die ihr aus natürlichen und ästhetischen Gründen gesetzt sei und an der ihre Zweckmäßigkeit ihr Ende finde. Zu diesem Urteil trug vermutlich ebenso sehr Cook Taylors praktische Erfahrung bei, wie der Eindruck der wachsenden, von ästhetischen Gesichtspunkten ausgehenden Bewegung gegen die Massenproduktion des Fabrikbetriebes, die an die Namen Carlyle, Ruskin und Morris geknüpft ist. Auf Grund exakter Untersuchungen kam dann Charles Booth zu dem Schlusse, daß für London weit mehr die ungeheuere Zahl kleiner Unternehmungen kennzeichnend sei, als die angebliche Zunahme und Konzentration der Großindustrie [6]).

Auch Marshall [7]) hält noch einen dauernden Kampf zwischen Fabrik- und Heimarbeit für vorhanden, in dem bald die eine, bald die andere die Oberhand gewinne; es sei sehr wohl möglich, daß neue Methoden der Kraftübertragung durch Gas-, Petroleum- und elektrische Motore eine Neubelebung gewisser Kleinbetriebe bringe. Und er betont ausdrücklich, daß für einzelne Industriezweige — er erwähnt die Baumwollspinnerei und Kalikoweberei — der Betriebs-

1) So z. B. L. L. Price im Artikel „Industries (Large and Small)" des Dictionnary of Polit. Economy (Palgrave): In industries, then, which demand the incessant vigilance of personal interest, and do not posses a market large enough to render profitable the thorough application of the principle of the division of labour, the system of production on a small scale has, even in manufacture, advantages over production on a large scale.

2) E. C. K. Gonnor, The Survival of Domestic Industries. Economic Journal 1893, Vol. 3, S. 23.

3) Toynbee, Lectures on the Industrial Revolution.

4) Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands.

5) R. W. Cook Taylor, The Modern Factory System 1891, S. 318 ff.

6) Charles Booth, Life and Labour of the People in London, Vol. 9, S. 56.

7) Elements of Economics of Industries. 3. ed., London 1899, S. 164. Ganz ebenso Marshalls Schüler L. L. Price, Short History of Commerce and Industry, London 1900, S. 200.

ausdehnung schon dadurch eine natürliche Grenze gezogen sei, daß sie keine größere Rentabilität bedinge [1]).

Aber auch von einer Seite, von der man es zunächst nicht erwarten sollte, fand die bisherige Ueberschätzung des Großbetriebes eine Korrektur. Zunächst wies Fürst Kropotkin, der Theoretiker des Anarchismus, darauf hin, daß die ganze Frage in England viel zu wenig Aufmerksamkeit gefunden habe, „obgleich man annehmen kann, daß selbst in diesem Lande der Großindustrie die Zahl der Kleingewerbetreibenden wahrscheinlich der Zahl der Fabrikarbeiter gleich ist, wenn nicht sogar größer". Und hieran schließt sich eine Beschreibung der wichtigsten noch vorhandenen Kleinindustrien, die in dem Urteil gipfelt, daß sie auch heute noch einen wichtigen Faktor des gesamten englischen Wirtschaftslebens bilden [2]). An diese Ausführungen knüpfte nun ein Sozialist — Mitglied der Fabian Society — an und räumte Kropotkin ohne weiteres ein, daß er mit seiner Darstellung recht habe und „es nicht unwahrscheinlich sei, daß noch lange Zeit viele Kleingewerbe existieren werden und manche sogar bleiben können" — womit allerdings nichts gegen die allgemeine Behauptung bewiesen sei, daß die Tendenz zur Großproduktion mit Maschinenbetrieb bestehe [3]).

Diese Auffassung findet sich nun auch bei einem deutschen Revisionisten. Allerdings hatte bei uns ja Roscher schon 1855, zu einer Zeit, als die industrielle Revolution in ihren letzten Ausläufern noch keineswegs abgeschlossen war, darauf hingewiesen, wie wenig stichhaltig die Laienansicht sei, daß in Großbritannien alles nur von Fabrikarbeitern wimmle. Denn nehme man ihre Zahl mit rund einer Million an, so könne man ihnen an Bäckern, Fleischern, Schneidern, Maurern, Dachdeckern, Steinmetzen und Pflasterern, Zimmerleuten, Tischlern, Tapezierern, Radmachern, Drechslern, Glasern, Schlossern, Schmieden, Uhrmachern, Sattlern, Mühlenbauern und Müllern — also damals typischen Kleingewerbetreibenden — allein 1047077 Männer — ohne Frauen und Kinder, die bei den Fabrikarbeitern eingerechnet sind — entgegenstellen [4]). Und nach langer Zeit ist es nun Eduard Bernstein gewesen, der nach seinen langjährigen Beobachtungen im Gegensatz zum strenggläubigen Marxismus betont, „daß auch die Werkstatt der Welt noch bei weitem nicht in dem Grade, wie man meint, der Großindustrie verfallen sei. Die gewerblichen Betriebe zeigen vielmehr auch im britischen Reiche die größte Mannigfaltigkeit, und keine Größenklasse verschwindet aus der Stufenleiter" [5]).

---

1) Principles of Economics ed. 4, London 1898, S. 360.

2) Fields, Factories and Workshops. 4. ed., London 1904, S. 133 sq.

3) William Clarke, Die industrielle Entwickelung, in: Englische Sozialreformer, eine Sammlung Fabian Essays, hrsg. von M. Grunwald, 1897, S. 101, 103.

4) Ansichten der Volkswirtschaft, Bd. 2^3, S. 129.

5) Eduard Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, 1899, S. 55. — Außer von den genannten Schriftstellern ist unsere Frage behandelt von du Rousiers, La question ouvrière en Angleterre, Paris 1895. Er teilt die gesamte englische Industrie in drei Gruppen. In je einer ist Großbetrieb oder

Ganz in Uebereinstimmung hiermit führt auch Hasbach in seiner „Charakteristik der englischen Industrie“ [1]) aus, in England wie in Deutschland gäbe es in bunter Mischung Klein-, Mittel- und Großbetriebe. Auch die Hausindustrie erkennt er als in großem Umfange bestehend an und geht so weit, zu bezweifeln, daß „England eine geringere Zahl von Hausmanufakturen aufweist, als die Gesamtzahl der deutschen Hausindustriellen nach Abzug der Textilarbeiter beträgt“.

Wie wenig klare Anschauungen gerade auch über diesen Punkt noch herrschen, beweisen die Ausführungen Sombarts [2]): „Die Geschichte der englischen Hausindustrie (domestic system; der englische Name für Verleger ist Manufacturer) ist eine ebenso große und rühmliche, wie ihre heutige Bedeutung, wenigstens für alle schon im Banne des fabrikmäßigen Betriebes stehenden Gewerbserzeugnisse gering ist.“ Sehen wir davon ab, wie weit dies Urteil materiell zutrifft. Aber seit wann ist Manufacturer = Verleger? Er kann damit gemeint sein, aber zunächst bezeichnet Manufacturer doch nur allgemein den Kapitalisten, Fabrikanten. Eine einheitliche Bezeichnung für Verleger kennt England nicht, am häufigsten findet sich der Ausdruck „putter-out“ [3]).

Vor allem aber ist das domestic system das gerade Gegenteil der Betriebsform, bei der „Leiter der Produktion der kapitalistische Unternehmer“ ist — und hierin sieht doch Sombart selbst das Kennzeichen der Hausindustrie [4]). In der besten und eingehendsten Schilderung, die wir von dem domestic system haben [5]), wird dies ausdrücklich dadurch gegen Fabrik und Verlag abgegrenzt, daß bei ihm der Arbeiter allein „Richtung und Ausmaß der Produktion“ bestimmt, indem er die Wolle kauft, färbt, auf seinen eigenen Maschinen verwebt und schließlich das Tuch selbst auf den Markt bringt. Es fehlen also alle Merkmale der Hausindustrie, und damit fallen auch alle Folgerungen in sich zusammen, die etwa aus dem Verschwinden des domestic system gezogen werden [6]).

Kleinbetrieb herrschend (Textilindustrie — Bergbau), während in der dritten noch um die Vorherrschaft gekämpft werde (les métiers fermes qui se defendent encore — les métiers menacés — les métiere vaincus). So richtig einzelne seiner Beobachtungen sind, so wenig wird doch das Ganze dem Problem gerecht. Es werden nur einzelne Bilder gegeben, aber auf alle exakten, statistischen Angaben hat du Rousiers verzichtet, so daß sein Buch mehr darstellerischen als wissenschaftlichen Wert hat.

1) Schmollers Jahrbuch 1902, S. 1052/1053; 1903, S. 351.

2) Artikel Hausindustrie, Abschnitt 11: England, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV², S. 1156.

3) Z. B. Report of the Commissioner on the Condition of Hand-Loom Weavers 1841, S. 2.

4) A. a. O. S. 1138.

5) Report from the Committee on the Woollen Manfacture of England. Ordered to be printed 4th July, 1806.

6) Es kann daher auch keineswegs L. L. Price zugestimmt werden, der (im Artikel „Domestic System“ des Dictionnary of Polit. Economy [Palgrave]) das sweating system als „one variety of the domestic system of industry“ bezeichnet. Mit Recht sagt demgegenüber Cunningham (Western Civilisation in its economic aspects, Cambridge

II.

Zeigt sich so in der neueren Literatur zwar vielfach eine unbefangnere Würdigung der Frage, so ist man von einer Lösung oder auch nur eingehenderen Untersuchung immer noch durchaus fern geblieben. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß Großbritannien, das industriereichste Land Europas, bis heute noch keine Gewerbezählung veranstaltet hat [1]). Erst jetzt wird sie in Angriff genommen und es werden noch Jahre vergehen, ehe man ihre Ergebnisse wird verwenden können [2]). Aber man kann mit dem bisher vorliegenden Material bei richtiger Verwertung in der Beurteilung des englischen Industrialismus doch viel weiter kommen, als es bisher geschehen ist.

Wir haben einmal die Berufszählung, die in brauchbarer Form allerdings nur für England und Wales — also nicht für Schottland und Irland — vorliegt. Sie ist mit der Volkszählung, zuletzt 1901, verbunden worden, infolgedessen hat sie nicht die gebührende Ausgestaltung gefunden und an amtlicher Stelle steht man ihren Ergebnissen skeptisch gegenüber. Trotzdem kann man sie in ihren Grundzügen sehr wohl benutzen, um zunächst die verschiedene Entwickelung der einzelnen Industriegruppen zu illustrieren. Die englische Berufszählung unterscheidet vier Gruppen: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Einzelgewerbetreibende und Heimarbeiter [3]). Die erste Rubrik ist hierbei sicher unzuverlässig und auch bei den übrigen werden Mißverständnisse und Verschiebungen vorgekommen sein. Aber ein Blick auf die Ergebnisse läßt durch das geringere oder größere Hervortreten der Einzelbetriebe und der Heimarbeit unschwer erkennen, daß die Fortschritte des Großbetriebes höchst ungleichartig sind.

An betriebsstatistischen Nachweisen, die für uns am wichtigsten sind, haben wir nur die Erhebungen der Fabrikinspektion. Sie beziehen sich allerdings auf ganz Großbritannien, werden aber nur in den Hauptergebnissen, ohne detaillierte Bearbeitung, veröffentlicht und sind hinsichtlich des Umfanges der einbezogenen Betriebe unvollständig. Denn die englische Fabrikinspektion geht bekanntlich von dem Gefahrenmomente aus und unterscheidet danach je nach der Verwendung oder Nichtanwendung motorischer Kraft zwischen Fabriken (factories) und Werkstätten (workshops). Ihrer Aufsicht unterliegen nun alle Fabriken in diesem Sinne, und sie sind auch in ihren statistischen Erhebungen nachgewiesen. Werkstätten da-

1900, p. 335): This term (domestic system) as commonly used does not include all those artisans who worked at home, but applies to the economic system where the weaver worked on material he purchased, and sold the result of his work to the cloth merchant.

1) Man ist heute versucht, die Aeußerung Karl Marx' im ersten Vorwort des „Kapitals" umzukehren: „Im Vergleich zur englischen ist die soziale Statistik Deutschlands und des übrigen kontinentalen Westeuropas elend."

2) Vergl. hierüber Most in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 34 (1907), S. 760 ff.

3) Die englischen Bezeichnungen sind: Employer — Employed — Working on own account — working at home. Die dritte Gruppe unterscheidet sich nur insofern von den „Alleinbetrieben" der deutschen Statistik, als auf die Anwendung motorischer Kraft keine Rücksicht genommen ist. Wir wählen daher die Bezeichnung „Einzelbetriebe".

gegen unterliegen ihrer Kontrolle nur unter bestimmten Verhältnissen, so daß vor allem diejenigen sich ihren Nachweisen ganz entziehen, in denen nur Männer beschäftigt sind. Das Ergebnis ist also: Für die Fabriken gibt es vollständige, aber nicht bearbeitete Nachweise, für die Werkstätten nur lückenhafte Berichte, die aber wieder, wenigstens für England, durch die hier bessere Berufsstatistik für Einzelarbeiter und Heimarbeiter ergänzt werden können. Hier haben wir eingesetzt und haben, wie wir es für die Textilindustrie schon früher getan haben, für eine Reihe von Industriezweigen die bisher nicht benutzten Originalstatistiken der Fabrikinspektion bearbeitet. Hierbei mußten vornehmlich solche Gruppen berücksichtigt werden, in denen der Betrieb mit motorischer Kraft die Hauptrolle spielt, so daß die fehlenden Werkstätten das Bild nicht zu sehr zu verschieben vermochten[1]. Für Industriezweige, in denen die Fabriken zurücktreten, muß man mit der Berufsstatistik nachzuhelfen suchen. Natürlich lieferten uns die Statistiken nur die Basis unserer Untersuchung, wir ergänzen sie durch literarische Materialien und Beobachtungen und Mitteilungen, die wir an Ort und Stelle sammeln konnten.

Unsere Betrachtung kann und will nicht unsere Unkenntnis über die einschlägigen Verhältnisse beseitigen, sondern sie will zunächst nur zu einer Revision der bisherigen Auffassung, zu einer vorsichtigeren Formulierung des Urteils über den Einfluß des modernen Kapitalismus auf die englische Industrie Veranlassung geben. Einem abschließenden Urteil steht entgegen, daß einmal nur einzelne Typen behandelt werden — der Mangel an Vorarbeiten, wie wir sie für Deutschland im größten Umfange haben, wird dies entschuldigen. Weiter wird auch vornehmlich wieder auf die betriebsstatistische Seite Gewicht gelegt werden. Wir wissen sehr wohl selbst, daß die Arbeiterzahl abhängig ist von der technischen Entwickelung und Organisation, daß sich aus diesen Zahlen für verschiedene Länder keine ganz sicheren Resultate folgern lassen und daß aus der Zahl der Kraftmaschinen und dem Arbeitsresultate eher zuverlässige Ergebnisse resultieren können[2]. Obgleich wir uns alles dessen bewußt sind, glauben wir aber, bei dem bisherigen völligen Mangel jeder auf Statistik beruhenden Betrachtung unseres Problems wenigstens eine Seite ruhig in Angriff nehmen zu können und immerhin zu ebenso richtigen Resultaten zu gelangen, wie diejenigen, die die gleichen Fragen überhaupt ohne statistische Basis — die Heranziehung einzelner Zahlen ändert hieran nichts — behandeln.

III.

Zunächst wollen wir aber versuchen, ein Gesamtbild der industriellen Entwickelung Großbritanniens vom betriebsstatistischen Standpunkte aus auf Grund der Angaben der Fabrikinspektion zu

1) Ueber das uns zur Verfügung gestellte amtliche Material siehe unsere Vergleichenden Studien über Betriebsformen und Betriebsstatistik der englischen Textilindustrie, S. 4 u. 45.

2) Hasbach, a. a. O., 1903, S. 398.

geben[1]). Das hat bereits Bernstein[2]) für 1896 versucht, er gibt aber nur summarische Zahlen: „Die vier Millionen dem Fabrikgesetz unterstellter Arbeiter verteilten sich auf zusammen 160948 Fabriken und Werkstätten, was einen Durchschnitt von 27 bis 28 Arbeitern pro Betrieb ergibt. Teilen wir Fabriken und Werkstätten, so erhalten wir 76279 Fabriken mit 3743418, und 81669 Werkstätten mit 655565 Arbeitern, im Durchschnitt 49 Arbeiter pro Fabrik und 8 Arbeiter pro registrierter Werkstätte. Schon die Durchschnittszahl 49 Arbeiter pro Fabrik zeigt an, was die genauere Prüfung der Tabellen des Berichts bestätigt, daß mindestens zwei Drittel der als Fabriken registrierten Betriebe zur Kategorie der Mittelbetriebe von 6 bis 50 Arbeitern gehören, so daß höchstens 20- bis 25000 Betriebe von 50 Arbeitern und darüber übrig bleiben, die zusammen gegen 3 Millionen Arbeiter vertreten werden.“ Prüfen wir jetzt die neueren Angaben, die uns vorliegen. Die Fabrikinspektion nennt für 1901 bezw. 1904 (die Erhebungen haben für die Fabriken und Werkstätten in verschiedenen Jahren stattgefunden):

107 918 Fabriken mit 4 141 547 Arbeitern, also 38,4 Arbeiter pro Fabrik
88 371 Werkstätten „ 655 912 „ „ 6,5 „ „ Werkstätte
zusammen demnach
196 289 Betriebe „ 4 797 459 „ „ 24,4 „ „ Betrieb

Die neueren Zahlen ergeben danach noch geringere Durchschnitte, als sie Bernstein berechnete, zumal für die Fabriken. Es ist aber zu berücksichtigen, daß neuerdings immer mehr kleine Werkstätten durch Anwendung eines kleinen Motors unter die Fabriken gerechnet werden, was natürlich den Durchschnitt stark herabdrückt. Jedenfalls aber zeigt sich keine Zunahme der Konzentration.

Bemerkenswert ist die immer noch sehr große Zahl reiner Werkstätten, obgleich sie doch aus den oben angeführten Gründen, im Gegensatz zu den Fabriken, von der Statistik nur unzulänglich erfaßt werden.

Wir analysieren nun die Fabriken etwas näher. Es gibt 1901[3]):

Gebiet	Textilfabriken			Andere Fabriken			Zusammen		
	Anzahl	Arbeiter	Durchschnitt	Anzahl	Arbeiter	Durchschnitt	Anzahl	Arbeiter	Durchschnitt
England und Wales	10 376	821 267	79,2	79 182	2 573 185	32,5	89 558	3 394 452	38,1
Schottland	1 781	137 948	77,4	10 207	414 642	40,6	11 988	552 590	46,3
Irland	972	70 138	72 9	5 400	124 367	23,0	6 372	194 505	30,5
Großbritannien	13 129	1 029 353	78,4	94 789	3 112 194	32,8	107 918	4 141 547	38,4

Hiernach sehen wir ohne weiteres, daß man zwei Gruppen zu unterscheiden hat. Einmal die Fabriken der Textilindustrie, die

1) Die Jahresberichte der englischen Fabrikinspektion (Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops) werden im folgenden zitiert als RFI.

2) Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus, 1899, S. 55.

3) RFI. 1904, Part. II, S. 34. Nicht eingerechnet sind die Waschanstalten (5650 mit 91 086 Personen).

ziemlich gleichmäßig den Durchschnitt des Großbetriebes ergeben. Sie nehmen rund ein Viertel aller Fabrikarbeiter in Anspruch. Anders steht es mit der Gesamtheit der übrigen, also nicht textilen Fabriken, die bei weitem die Majorität, rund drei Viertel, aller Arbeiter beschäftigen. Sie ergeben überall Durchschnitte, die in den Grenzen des Mittelbetriebes liegen, so daß er und der Kleinbetrieb vorherrschen muß. Weiter zeigt sich in dieser Gruppe eine ziemlich beträchtliche Verschiedenheit nach den einzelnen Landesteilen, so daß man bei den nicht textilen Fabriken nicht von einer so gleichmäßigen Tendenz, wie bei den textilen, sprechen kann. Die größere Gruppe umfaßt eben ganz verschiedenartige Gewerbszweige. Will man auch über sie genauer urteilen, so muß man sie einer detaillierteren Betrachtung unterwerfen, wie wir es in Tabelle I unter Heranziehung auch der Werkstätten tun werden [1]).

Tabelle I.

Summarische Uebersicht der der Fabrikinspektion unterstehenden Fabriken und Werkstätten.

	Fabriken			Werkstätten			Zusammen		
	Anzahl der Betriebe	Arbeiter	Durchschnitt	Anzahl der Betriebe	Arbeiter	Durchschnitt	Anzahl der Betriebe	Arbeiter	Durchschnitt
Gasanstalten	1 071	66 619	62,2	—	—	—	1 071	66 619	62,2
Erzeugung von Elektrizität	1 207	10 223	8,5	—	—	—	1 207	10 223	8,5
Gummi, Guttapercha	135	17 302	123,3	53	707	13,4	188	18 009	90,5
Holzbearbeitung	10 316	137 432	13,3	3 417	19 855	5,8	13 733	157 287	11,5
Felle, Pelze	1 097	30 980	28,2	450	4 971	10,1	1 547	35 951	23,2
Elfenbein, Knochen	241	1 895	7,8	—	—	—	241	1 895	7,8
Steine, Erden	4 884	178 558	36,3	718	6 853	9,5	5 602	185 411	34,0
Glas	539	34 379	63,7	125	1 366	10,1	664	35 745	53,9
Erzgewinnung	345	40 356	116,9	—	—	—	345	40 356	116,9
Metallgießerei	4 970	286 615	57,6	1	2	2,0	4 971	287 617	57,6
Metallbearbeitung	1 558	46 817	30,0	68	988	14,5	1 626	47 805	29,4
Maschinen	18 200	916 247	50.3	10 289	61 230	5,9	28 489	977 477	34,3
Chemische Fabriken	3 031	97 681	32,2	497	5 578	11.2	3 528	103 259	29,4
Kästen	1 485	32 812	22,1	785	9 294	11,9	2 270	33 106	14,6
Möbel	2 459	83 923	34,1	4 695	43 036	9,1	7 154	126 959	17,7
Nahrungsmittel	12 165	161 071	13,2	9 566	58 360	6,1	21 731	219 431	10,9
Getränke	6 409	94 266	14,7	520	4 066	9,8	6 929	98 332	14,2
Tabak	454	35 701	78,6	—	—	—	454	35 701	78,6
Kleidung	3 107	287 198	92,4	48 761	359 118	7,3	51 868	646 316	12,4
„ (Knöpfe, Stöcke, Schirme)	193	10 150	52,5	—	—	—	193	10 150	52,5
Edelmetalle, Instrumente	1 747	59 526	33,9	2 636	25 622	9,7	4 383	85 148	19,4
Papier	12 851	262 471	20,4	1 447	12 638	8,7	14 298	275 109	19,3
Explosivstoffe	111	14 423	129,9	21	458	2,2	132	14 881	112,7
Verschiedenes	2 737	60 823	22,2	1 953	17 582	9,1	4 690	78 405	16,7

1) Tabelle I ist berechnet nach RFI. 1904, Part I, Table 24 (Statistik der Fabriken für 1901) und RFI. 1905, Supplement (Statistik der Werkstätten für 1904, unter Zusammenrechnung der Returns recieved und Earlier Returns used).

Die Zusammenstellung ist technisch-statistisch nicht einwandsfrei, einmal mit Rücksicht auf die Mängel der englischen Werkstättenstatistik, sodann aus dem Grunde, daß sie Erhebungen verschiedener Jahre zusammenfaßt. Trotzdem ist das Ergebnis der Durchschnittszahlen in Spalte 6 zweifellos hinreichend genau, um ein Bild der Entwickelung geben zu können.

Daß einzelne Industrien nach der Natur ihrer Unternehmungen in Großbritannien ebenso wie überall durchaus vom Großbetrieb beherrscht werden, bedarf keiner Erörterung. Dahin gehört vor allem der Bergbau, der in unserer Uebersicht nicht mit aufgeführt ist, da er nicht der Fabrikinspektion, sondern einer eigenen Behörde unterstellt ist. Zwar will du Rousiers [1]) ihn noch als Typus kleingewerblicher Arbeit hinstellen, da die Arbeit unter Tage noch immer durchaus dezentralisiert sei und sich in den Werkzeugen bis heute nichts geändert habe. Und auch Marshall [2]) meint: „Der Kampf der großen und kleinen Bergwerke und Steinbrüche hat keine so deutlich ausgesprochenen Tendenzen. Daher kann man auch unter sonst gleichen Verhältnissen füglich erwarten, daß sich ein kleines Bergwerk oder ein kleiner Steinbruch gegenüber den großen Etablissements behaupten wird.“ Aber er muß doch dann selbst zugeben, daß im Kohlenbergbau die Zahl der Betriebe bei gesteigerter Produktion abnimmt, und auf diesen Zweig des Bergbaues entfällt doch der weitaus größte Teil der Arbeiter (1902 waren von 952 711 im britischen Bergbau Tätigen 824 791 in Kohlenbergwerken beschäftigt). Wie Marshall ebenfalls ausführt, setzen die Wasserhaltungs- und Abteufungsanlagen heute so große Kapitalien voraus, wie sie eben nur dem Großbetriebe zur Verfügung stehen. Natürlich können sich vereinzelte Ausnahmen immer noch halten. So nennt die Statistik der Fabrikinspektion [3]) 56 Stein- und Kalkbrüche (nicht über 20 Fuß tief) mit 641, durchschnittlich also 11,5 Arbeitern.

Aehnlich ist es mit den in Tabelle I angeführten Industrien der Steine und Erden. Auch hier finden sich aus der früheren Zeit nur noch einige Ueberbleibsel. Darauf weist auch in der englischen Berufsstatistik die außerordentlich kleine Zahl der Einzelbetriebe in dieser Gruppe hin: 53 Kalkbrenner, 28 Kohlenbrenner, 40 Steinarbeiter. Bis in die Neuzeit haben sich z. B. im englischen Seengebiet kleine Kohlenmeiler erhalten, die in den dortigen Waldungen das reichliche Unterholz und die Kraft der vielen kleinen Flüsse (zum Gebläse) ausnutzen [4]). Oder wir finden in Brandon (auf der Grenze von Norfolk und Suffolk) einen kleinen Stamm von

---

1) La question ouvrière en Angleterre, p. 150: Les mines participent à la fois du caractère des petits métiers à ouvriers spécialistes et du caractère de la grande industrie. Par la simplicité de l'outillage qu'il emploie, par sa formation traditionelle, par sa fidélité à son métier, l'ouvrier mineur est un ouvrier de l'ancien type. Au contraire .... le patron mineur est un patron du type moderne, comme le patron de la grande industrie.

2) Handbuch der Volkswirtschaftslehre, S. 292.

3) RFI. 1904, Part II, S. 53.

4) Roscoe im English Illustrated Magazine, Mai 1884.

Leuten, die heute noch Zunder-Feuerzeuge aus dem dort vorkommenden Feuerstein herstellen. Etwa ein Dutzend Männer arbeiten so, meist für den Export nach Südafrika[1]. In anderen Gegenden, so bei den Schieferbrüchen von Bethesda in Penrhyn (Nordwales) trifft man die Herstellung kleiner Schiefergegenstände; vornehmlich die Herstellung von Schiefertafeln für Unterrichtszwecke und für die ersten Schreibübungen in der Schule war eine in Nord Wales heimische ländliche Industrie. Sie hat ihr Ende gefunden durch das in der jüngsten Zeit ergangene Verbot der Verwendung solcher Schreibtafeln, das aus hygenischen Gründen erlassen worden ist[2].

In allen diesen Fällen aber handelt es sich nur um immer mehr verschwindende Ueberbleibsel früherer Zeiten. Die Industrien der Steine und Erden müssen heute kapitalistisch im Großen betrieben werden.

Die nämlichen Gründe erklären die hohen Durchschnittsziffern in der Metallverhüttung, in der Fabrikation von Explosivstoffen, in der Gummiindustrie. Auch die Versorgung mit Gas, Elektrizität und Wasser muß mehr und mehr in die Hände einheitlicher Großbetriebe gelangen. Aber noch vor kurzem wies London 6 verschiedene Gesellschaften für seine Wasserlieferungen auf[3]. Weiter finden wir im Bezirke der Hauptstadt 32 Gaswerke mit 12223 Arbeitern, von denen nur 19 mehr als 100 Personen beschäftigen. Auffallend ist vor allem gegenwärtig noch die geringe Arbeiterzahl der Elektrizitätswerke. Selbst die 125 Betriebe in London beschäftigen nur 1713, durchschnittlich also 14 bis 15 Arbeiter, und nur 2 von ihnen überschreiten die Grenze von 100 Arbeitern[4].

In einzelnen Fällen täuschen die Zahlenangaben der beschäftigten Arbeiter über den Umfang, in dem tatsächlich der moderne Großbetrieb die Herrschaft erlangt hat. Hierzu ist die keramische Industrie zu rechnen. In ihr zählte man bereits 1895 in

Staffordshire	378	Betriebe mit	45 914	Arbeitern, pro Betrieb	122	Arbeiter
im übrigen England	617	„ „	22 688	„ „ „	37	„

Trotzdem ist selbst in Staffordshire noch ein gut Teil der früheren Verhältnisse erhalten geblieben. Die keramische Industrie hatte hier ihren Ausgangspunkt gefunden in den Bemühungen Thomas Wedgwoods, der im 17. Jahrhundert neben der Landwirtschaft etwas Töpferei zu betreiben anfing. Zunächst in ganz primitiver Weise[5]: der eine grub die Erde, der andere verfertigte die Ware, die Frau besorgte den Verkauf. Sein Beispiel findet Nachahmung: Mitte des 18. Jahrhunderts gehen einzelne Familien der Umgegend

1) Illustrated London News, 4. November 1905.

2) RFI. 1905, Vol. I, S. 66.

3) Dabei hatte bereits J. St. Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie, ed. Soetbeer 1852, I, 169) geschrieben: Es ist unverkennbar z. B., eine wie bedeutende Arbeitsersparung es sein würde, wenn London durch eine einzige Gas- oder Wassergesellschaft statt der bestehenden Vielheit derselben versorgt würde.

4) RFI. 1901, Part II, S. 57.

5) Isabel S. Robson, England's oldest handicraft. „Antiquary" 1901, Januar-Februar-Heft.

von der textilen Hausindustrie auch zur Töpferei über. So entsteht die keramische Industrie von Worcestershire. Arthur Young konnte in Burslam schon 300 Töpfereien mit je etwa 20 Arbeitskräften anführen [1]). An die Stelle des lokalen Verkaufs tritt nun ein erweiterter Absatz, der Unternehmer arbeitet nicht mehr in der Fabrikation mit, sondern übernimmt die technische und kommerzielle Leitung. Trotz alledem aber ist die keramische Industrie Staffordshires von den Umwälzungen des modernen Maschinenwesens und der Vervollkommnung des Fabrikationsprozesses wenig berührt worden. Das dauernd starke Angebot jugendlicher, billiger Arbeitskräfte hat es bewirkt, daß auch heute nur die einfachsten Maschinen zur Verwendung kommen. „Das ganze Gewerbe trägt noch einen gewissen handwerksmäßigen Charakter, obwohl die Durchschnittszahl der Arbeiter in den einzelnen Betrieben eine keineswegs niedrige ist“ [2]).

Stellt man nach unserer Tabelle — die allerdings Bergbau und Textilindustrie unberücksichtigt läßt — die Industriezweige zusammen, in denen der Großbetrieb ziffernmäßig vorherrscht, so wird man dieser Gruppe zuzurechnen haben außer der Metallverhüttung und Metallgießerei [3]) die keramische und Glasindustrie, die Erzeugung von Explosivstoffen und Gummiwaren, schließlich die Gaserzeugung, die Tabakfabriken [4]) und die Erzeugung von Hilfsutensilien der Bekleidung. In allen diesen Industrien zusammen werden aber nur rund 510000 Arbeiter beschäftigt, der Rest dagegen von rund 3100000 Arbeitern kommt also auf Gewerbszweige, in denen Mittel- und

1) Six Months Tour through the North of England. 2. ed. 1770, Vol. III, S. 252.

2) Roger von Boch, Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert, 1899 (Münchener volkswirtschaftl. Stud., 31), S. 276, 299. So auch RFI. 1897, Vol. I, S. 100.

3) Für die Eisen- und Stahlproduktion haben wir nur eine Unternehmens-(nicht Betriebs-)Statistik im Report of the Tariff-Commission, Vol. I: The Iron and Steel Trades, No. 11.

Es beschäftigten:

1— 20 Arbeiter	42 Firmen	mit zusammen	483	Arbeitern
21— 30 „	29 „	„ „	753	„
31— 40 „	20 „	„ „	725	„
41— 50 „	16 „	„ „	747	„
51— 100 „	74 „	„ „	5 523	„
101— 200 „	98 „	„ „	14 674	„
201— 500 „	70 „	„ „	20 933	„
501—1000 „	38 „	„ „	26 452	„
über 1000 „	45 „	„ „	160 696	„
ohne Angabe	26 „	„ „	—	„
	458 Firmen	mit zusammen	230 986	Arbeitern

Da diese Angaben aber nur 80 Proz. aller Firmen umfassen, werden sicher gerade die kleineren Betriebe zu gering erscheinen. Für London berichtet Booth (Vol. V, S. 337), daß es in der Eisengießerei keinen Großbetrieb gäbe, da immer nur für unmittelbaren Bedarf, unter Kontrolle des Auftraggebers, gearbeitet würde.

4) Hasbach (a. a. O., 1902, S. 1025) meint hinsichtlich der englischen Tabakindustrie, die Statistik lasse erkennen, daß der Großbetrieb nicht vorherrsche; nach der Betriebsstatistik trifft dies Urteil nicht zu.

Kleinbetriebe noch die Vorherrschaft haben. Um aber hierin genaueren Einblick zu bekommen, begeben wir uns jetzt an die detaillierte Prüfung einzelner Industrien[1].

IV.

An der Spitze der englischen Großindustrie steht nach seiner wirtschaftlichen und internationalen Bedeutung der Schiffsbau. Für ihn können wir eine nahezu vollständige Betriebsstatistik bieten, denn die fehlenden Betriebe ohne motorische Kraft, bei denen es sich um kleinere Bootsbau- und Reparaturplätze handelt, würden das Bild nicht verschieben können. Die Gliederung der Schiffsbauindustrie ist (Tabelle II S. 186)[2]:

	in England 1898				in Deutschland 1895			
	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
Kleinbetriebe	80	13,6	269	0,2	693	66,2	1 359	3,8
Mittelbetriebe	276	47,0	5 396	3,6	299	28,5	4 272	12,1
Großbetriebe	231	39,4	145 004	96,2	56	5,3	29 705	84,1
	587	100,0	150 669	100,0	1048	100,0	35 336	100,0

In die Augen springt bei diesem Vergleiche zunächst der Unterschied in den absoluten Ziffern: England beschäftigt 4—5mal mehr Personen, als Deutschland, vor allem im gesamten Großbetriebe. Das entspricht der Tatsache, daß die Leistungsfähigkeit der englischen Großwerften bei uns weder absolut noch im Durchschnitt bisher erreicht werden konnte. Aber die Entwickelungstendenz ist, soweit sie sich betriebsstatistisch erfassen läßt, in beiden Ländern gleich. Man darf auf die stärkere Betonung der kleineren Betriebe in Deutschland nicht zu großes Gewicht legen, die durch die Einbeziehung auch der kleinsten Handbetriebe erklärt wird — zählt doch auch die englische Berufsstatistik noch 928 Einzelbetriebe im Schiffsbau, die der Fabrikinspektionsstatistik fast ausnahmslos nicht unterliegen. Zur richtigen Erkenntnis des Umfanges des Großbetriebes muß man die Betriebe mit mehr als 100 Personen getrennt analysieren. Für sie ergibt sich:

Betriebe mit Personen	in England			in Deutschland		
	Betriebe	Personen	pro Betrieb	Betriebe	Personen	pro Betrieb
101—200	50	7 319	146	10	1 469	147
201—500	57	17 265	303	16	4 616	289
501—1000	32	21 750	680	6	4 455	743
mehr als 1000	40	94 942	2374	7	18 079	2583

1) Vgl. auch unsere früheren Beiträge zur englischen Betriebsstatistik in diesen Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 25 (1903), S. 393.

2) Die „Bezirke" sind Amtsbezirke der Fabrikinspektion. Die Lage der Großwerften in ihnen ist ohne weiteres ersichtlich, doch sei bemerkt; daß umfaßt sind Newcastle vom Bezirk Durham, Belfast von Down, und Glasgow Port sowie Clydebank von Dumbarton.

Tabelle II.

Betriebsstatistik der Schiffs- und Bootsbauanstalten Großbritanniens 1898.

Bezirke	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen																					
			1		2		3—5		6—10		11—20		21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Cheshire (Liverpool)	17	3 873	1	1	.	.	2	10	1	10	4	64	2	44	3	222	1	178	2	699	.	.	1	2 645
Devon	14	4 288	.	.	1	2	2	8	.	.	4	56	5	149	1	51	.	.	.	.	.	.	1	4 022
Durham	48	25 757	.	.	.	.	.	.	3	23	5	75	3	83	3	177	5	711	7	1 873	12	7 969	10	14 846
Essex	12	1 013	.	.	.	.	.	.	1	10	2	30	4	121	2	123	1	151	2	578	.	.	.	.
Glamorgan	33	2 260	.	.	1	2	4	16	3	21	3	42	10	291	4	301	5	767	3	820	.	.	.	.
Hants	29	7 582	.	.	.	.	3	12	3	24	3	41	5	204	6	446	5	765	3	772	.	.	1	5 318
Kent	13	9 604	.	.	.	.	.	.	.	.	3	48	3	90	5	336	.	.	.	.	.	.	2	9 130
Liverpool City	48	1 924	1	1	3	6	8	34	7	54	10	146	13	423	1	65	2	255	3	940	.	.	.	.
Preston	19	4 610	.	.	.	.	2	8	5	42	2	24	4	134	3	191	2	321	.	.	.	.	1	3 890
East London	19	10 974	.	.	.	.	2	9	3	23	1	20	1	35	4	304	2	257	3	939	1	600	2	8 787
Northumberland	22	15 232	.	.	1	2	.	.	2	14	.	.	2	70	.	.	1	180	7	2 165	5	3 014	4	9 787
Pembroke	6	2 946	.	.	.	.	.	.	.	.	3	50	1	31	.	.	1	158	.	.	.	.	1	2 707
Yorkshire	21	3 319	.	.	1	2	3	13	3	26	1	12	6	209	4	319	.	.	2	888	.	.	1	1 850
Newcastle	6	4 838	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	1	168	.	.	2	1 763	2	2 902
Ayr	7	1 185	.	.	.	.	.	.	1	8	.	.	2	58	1	100	.	.	2	482	1	537	.	.
Dumbarton	8	7 068	.	.	.	.	.	.	.	.	2	28	1	21	.	.	.	.	2	584	1	504	2	5 931
Edinburgh	6	1 127	.	.	.	.	.	.	1	6	1	14	.	.	.	.	1	189	3	918	.	.	.	.
Forfar	4	1 207	.	.	.	.	1	3	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1	306	1	892	.	.
Glasgow	23	6 493	.	.	.	.	1	4	2	15	3	50	6	168	1	86	2	346	4	1 312	1	890	3	3 622
Lanark	8	9 295	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	62	.	.	.	.	2	682	.	.	4	8 551
Renfrew	28	10 007	.	.	.	.	1	4	5	42	1	16	4	148	.	.	3	455	6	1 857	6	4 475	2	3 010
Antrim	3	1 613	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1 578
Down	2	6 366	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6 366
Uebrige Bezirke zusammen	191	8 088	9	9	4	8	27	105	37	289	36	521	39	1175	14	1007	18	2418	5	1 450	2	1 106	—	—
Großbritannien	587	150 669	11	11	11	22	58	236	78	613	84	1237	114	3546	52	3728	50	7319	57	17 265	32	21 750	40	94 942

Natürlich sind gerade die höchsten Klassen in England weit stärker besetzt, aber überraschend ist die Annäherung in den Durchschnittsziffern, die eher noch in Deutschland eine stärkere Konzentration hervortreten läßt, keinesfalls aber umgekehrt. Vermutlich hat sich dies Verhältnis seither noch weiter verschärft, denn von 1899 bis 1905 hat sich die Arbeiterzahl der Privatwerften Deutschlands um 6100 vermehrt, die wesentlich dem Großbetriebe zu gute kommen [1]). Seine stärkere Entwickelung in Deutschland und die Ueberholung Englands in dieser Hinsicht entspricht der Tatsache der dortigen Stagnation und dem Fortarbeiten mit alten, engen und primitiven Werkstätten, die noch obendrein unter dem zünftlerischen Druck der Arbeiterorganisationen stehen, die eine Betriebausdehnung stark erschweren [2]).

Ergibt sonach die Betriebsstatistik des englischen Schiffsbaues keine stärkere Konzentrationstendenz gegenüber Deutschland, so finden wir ähnliches auch in der nicht minder wichtigen Textilindustrie. Sie pflegt man uns als den Typus eines Gewerbezweiges darzustellen, in dem der moderne Großbetrieb die alten kleingewerblichen Formen am vollkommensten überwunden habe: „L'industrie textile nous offre probablement l'exemple le plus caractéristique de cette défaite des anciens métiers" meint du Rousiers [3]), und ebenso stellt Dechesne in seinen Untersuchungen über die englische Wollindustrie den Satz auf: „Si l'on examine l'organisation de la production telle qu'elle existe aujourd'hui, on constate que l'industrie de fabrique a supplanté complètement la petite industrie et ce que nous avons considéré comme ses formes dégénérées [4]). Diese Auffassung ist in gewissem Sinne richtig, wenn man nur die Grundzüge der Entwickelung hervorheben und den Gegensatz zu kontinentalen Verhältnissen betonen will. Unrichtig aber ist sie, wenn man dabei wirklich an das vollständige Verschwinden der Kleinbetriebe glaubt. Allein bei Berücksichtigung der motorischen Fabrikbetriebe ergibt sich, daß die englische Textilindustrie noch fast 100000 Arbeiter in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt. Rechnet man die Hand- und Hausbetriebe hinzu, so wird man diese Ziffer auf mindestens 150000 heraufsetzen müssen — also immerhin eine ganz respektable Zahl [5]).

---

1) Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt; zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt 1905. Ausgabe der Marine-Rundschau S. 104.

2) Feig, Der Schiffsbau Deutschlands und seiner Konkurrenzländer. Schmollers Jahrbuch 1902, S. 1695.

3) Du Rousiers, La question ouvrière en Angleterre, S. 99.

4) Laurent Dechesne, L'évolution économique et sociale de l'Industrie de la Laine en Angleterre, Paris 1900, S. 209 ff. Irgend welche Beweise seiner (unrichtigen) Behauptung gibt Dechesne nicht, vor allem keinerlei betriebsstatistische Angaben. Es ist daher unerfindlich, weshalb Hasbach (a. a. O. 1903, S. 747) in der Nichterwähnung Dechesnes eine literarische Unbilligkeit erblicken kann.

5) Wir resumieren an dieser Stelle nur die Ergebnisse unserer früheren Arbeit über die englische Textilindustrie, erweitern sie aber hinsichtlich der damals beiseite gelassenen Hausindustrie.

Natürlich bildet die englische Textilindustrie in dieser Hinsicht nicht eine einheitliche Masse: der Anteil der außerhalb des Großbetriebes, jedoch fabrikmäßig Beschäftigten wächst von 0,4 Proz. in der Jutespinnerei bis auf 86,3 Proz. in der Shoddyspinnerei. Gerade in den wichtigsten Zweigen weist aber England keineswegs eine stärkere Konzentration auf, als Deutschland. Es war unberechtigt, dies für die Ansicht nur der Theoretiker zu halten [1]), auch die Textilindustriellen selbst sprechen sich jetzt in diesem Sinne aus; man betont ausdrücklich die relative Kleinheit englischer Baumwollfabriken gegenüber der ausländischen Entwickelung [2]). Die jüngste Entwickelung zeigt eine Zunahme der Fabriken bei abnehmender Arbeiterzahl. Denn die Zahl der Baumwollfabriken Großbritanniens vermehrte sich 1890 bis 1903 von 2363 auf 2476, während die der Arbeiter sich nach den Zensusangaben verminderte von 565 000 im Jahre 1891 auf 546 000 im Jahre 1901. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art. Neben den technischen Ursachen weist man vornehmlich auf den Einfluß der ausländischen Konkurrenz hin, durch die man genötigt wird, vom ausgedehnten Großbetrieb und der Massenproduktion, z. B. gröberer Garne, überzugehen zu feinerer Arbeit (Garne über 80), da nur für sie die natürlichen, klimatischen Vorteile voll zur Geltung kommen. Weiter hat die allgemeine Schutzzollpolitik des Auslandes manche Fabriken veranlaßt, statt einer Erweiterung des bestehenden Betriebes die Errichtung einer ausländischen Niederlassung ins Auge zu fassen. Durch diese Umstände wird natürlich einer Ausdehnung des Großbetriebes entgegengearbeitet.

Auf der anderen Seite begünstigen verschiedene Umstände in England die Forterhaltung kleinerer Betriebe. Die erhebliche Zahl der reinen Kleinbetriebe mit motorischer Kraft — 1427 — ist nur durch das Vorhandensein billiger Wasserkräfte ermöglicht. Sie sind fast ausschließlich im Gebiet der wallisischen Flüsse, in Cardigan, Carmarthen, Carnarvon, Glamorgan, Pembroke etc., angesiedelt, wo sie sich mit Hilfe der natürlichen motorischen Kraft als ländliche Industrien erhalten können. Wo die Natur versagt, hilft die in England weitverbreitete Tenement Factory aus, die auch auf anderen Gebieten dem Klein- und Mittelbetriebe sehr zustatten kommt, obwohl sie sich vorwiegend in der Textilindustrie findet [3]).

Die Tenement Factory ist ein Fabrikgebäude, in dem Räumlichkeiten mit motorischer Kraft oder auch eingerichtete Kleinfabriken — also Räume mit den erforderlichen Maschinen und der nötigen

---

1) Hasbach a. a. O. 1903, S. 1601.

2) Report of the Tariff Commission 1905, Vol. 2: The Textile Trades, Part I. The Cotton Industry, No. 540. — Vgl. auch Bernstein a. a. O. S. 56.

3) Ein Beispiel bietet Nelson in der Nähe von Bradford, also im Gebiete der Kammgarnindustrie. Dort bestehen 26 Fabriken, in denen aber 105 Betriebe mit 34 884 Webstühlen und 10 788 Arbeitern untergebracht sind (RFI. 1902, Vol. I, p. 121).

Kraft — an kleinere Unternehmer abgegeben werden. Das System wird als „machine renting“ bezeichnet[1]).

Es ermöglicht natürlich auch Fabrikbetriebe kleineren und kleinsten Umfanges und es wird neuerdings sogar darüber geklagt, daß dieser Weg, Arbeiter selbständig zu machen, von Spekulanten übermäßig ausgenützt wird. Zur Verwertung ihrer Terrains errichten sie neue Weaving-sheds und überreden die Leute, ihr kleines Kapital in einen eigenen kleinen Pachtbetrieb hineinzustecken, der nicht immer rentiert[2]).

Neben den, nicht oder nicht wesentlich über den Rahmen des Kleinbetriebes hinausgehenden Fabriken weist England in der Textilindustie aber noch eine ganz ansehnliche Zahl hausindustrieller Betriebe auf. Es ist nur cum grano salis zu verstehen, wenn Kautsky[3]) meint, in England sei „der letzte Handweber längst verhungert“ — ganz abgesehen davon, daß die Handarbeit in manchen Fällen gar nicht zu ersetzen ist. Gewisse Operationen des Wollsortierens setzen manuelle Geschicklichkeit voraus. Neue Muster werden noch jetzt zuerst von besonders geschickten Arbeitern auf Handstühlen probiert: in Galashiels fand du Rousiers[4]) bei einer Firma 20 Handstühle zur Anfertigung von Tweed-Proben. Aber auch abgesehen von diesen Fällen, in denen ein Ersatz eben nicht möglich ist, spielt in der Textilindustrie die Hand- und Heimarbeit arbeit eine weit größere Rolle, als man gemeinhin annimmt. In der Berufsstatistik bilden die Heimarbeiter der Textilindustrie nächst dem Bekleidungsgewerbe noch jetzt die stärkste Gruppe; sie umfassen in England allein rund 24000 Personen.

Tabelle III. Heimarbeiter in der Textilindustrie Englands im Jahre 1901.

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Baumwolle, Flachs	123	200	323
Wolle, Kammgarn	852	263	1 115
Seide	1 066	1 763	2 829
Hanf	764	1 106	1 870
Strumpfwirkerei	1 169	5 529	6 698
Spitzen	172	7 376	7 548
Phantasiewaren	198	3 040	3 238
Verschiedenes	219	140	359
	4 563	19 417	23 980

1) Auch die Annahme Hasbachs (ebenda S. 1600), daß immer nur Kraft, nicht auch Arbeitsmaschinen vermietet werden, entspricht nicht den Aussagen vor der Tarifkommission (Report Vol. II, Part. I, No. 335): In weaving the extension is done trough the speculator building weaving sheds, which he lets out . . . on the rent and power system, with or without looms.

2) Report of the Tariff Commission, Vol. II, Part. I, No. 335.

3) Das Erfurter Programm, 5. Aufl., 1904, S. 25.

4) La question onvrière en Angleterre, p. 100.

Das wichtigste, ohne weiteres in die Augen springende Moment liegt darin, daß man in England vor allem die Zweige hausindustriell aufgegeben hat, die wirklich aussichtslos sind. Darin liegt ein Unterschied gegen die kontinentale Entwickelung. In der Baumwollindustrie ist von einer Heimarbeit keine Rede mehr. Die Leinenhandweberei findet sich nur noch als irische Verlagsindustrie in Teilen von Ulster (in den Grafschaften Antrim, Down und Armagh). Für 1897 gab man dort noch 2500 Handstühle an, die meist im Eigentum der Arbeiter stehen. Das Garn wird vom Unternehmer durch einen Agenten geliefert, die Ablieferung erfolgt bei diesem 14-tägig und kostet immer einen halben Arbeitstag. Die Stücklöhne sind sehr niedrig, etwa 7 sh. werden in der Woche verdient [1]). Anders schon in der Wollverarbeitung. Home Spun und handgefertigte Harris Tweeds haben noch ihren Weltruf. Auch in Ayr (Schottland) nehmen die Handweber erst jetzt ab [2]). Gehen wir nach Irland, so finden wir noch vollständig die Verhältnisse früherer Zeiten. Ganz so, wie es Dugald Stewart von den schottischen Bauern seiner Zeit berichtet [3]), finden wir dort noch im 20. Jahrundert Haushaltungen, in denen die Hausfrau alles selbst verspinnt, verwebt und zur Kleidung verarbeitet [4]). Es mutet wie eine Erzählung aus der Zeit vor der industriellen Revolution an, wenn wir lesen, weshalb im Westen Irlands die Vorschriften über die Arbeitszeit in den Spinnereien nicht innegehalten werden: denn nach Galway kommen die Bauern Sonnabend Mittag, um ihre Einkäufe zu besorgen; sie fahren dann mit ihren kleinen Wagen vor den Spinnereien vor, geben ihre Wolle zum Krempeln ab und nehmen sie am Abend zum Spinnen mit. Daher sind in diesen Gegenden die Spinnereien gerade am Sonnabend am beschäftigtsten [5]). Daß es sich hier nicht um vereinzelte Fälle von Liebhabern temporis acti, sondern um eine wirklich noch bedeutsame industrielle Tätigkeit handelt, kann man daraus ersehen, daß die irische Regierung einen vollständigen Handwebebetrieb zur Weltausstellung von St. Louis 1904 entsandte und im Betrieb vorführte, um dem irischen Home spun in Amerika, vornehmlich auch unter den dortigen Iren, ein erweitertes Absatzgebiet zu verschaffen. Wir werden später noch darauf hinzuweisen haben, daß bei der gegenwärtigen Restauration der wirtschaftlichen Verhältnisse Irlands der Stärkung und Neubelebung der textilen Hausindustrie eine wesentliche Rolle zugewiesen ist.

1) Report on Changes in the Employment of Women and Girls. Part I 1898 (Parl. Paper C—8794) p. 52. — Vgl. auch Patterson, The British Linen and Flax Industry (in: Ashley, British Industries 1903, S. 142): During this period (1871—1899) hand-loom weaving has, unfortunately, as steadily declined, and is now reduced to very small dimensions, confined to the manufacture of the finer descriptions of different classes of goods.

2) FRI. 1903, Part I, S. 135. Dafür kommt jetzt die Teppich-Handknüpferei in Schottland auf. RFI. 1905, I, 189.

3) Dugald Stewart, Works, ed. Hamilton, VIII, 327.

4) Report by Mr. W. F. Bailey, of an Inquiry into the Present Condition of Tenant Purchasers under the Land Purchase Act. House of Commons, 25 March 1903, S. 14 ff.

5) RFI. 1905, S. 313.

Auf einem anderen Gebiete nimmt die textile Hausindustrie neuerdings stark ab: in der Seidenverarbeitung. In ihr gab es drei Zentren der Heimarbeit: Spitalfield in London, Macclesfield und Coventry, mit denen es seit 1860 — dem Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages und dem Ansturm der französischen Seidenwaren — immer schlechter geht. Dabei ist es noch nicht lange her, daß selbst in Manchester das moderne Fabriksystem seinen Einzug in die Seidenindustrie gehalten hat. Wie uns für die Zeit von 1800 erzählt wird, wie zufrieden und glücklich die Seidenhausweber waren[1]), so berichtet noch jetzt ein großer Seidenwarenfabrikant[2]): „Als ich in das Geschäft eintrat, beschäftigten wir nur Handarbeiter. Sie wohnten mit ihren Familien in ihren eigenen Häusern rings um Manchester; ich bin manches Mal wohl 20 Meilen an einem Tage gegangen, um die Arbeit von Haus zu Haus zu beaufsichtigen, und es war reizend zu sehen, wie glücklich diese Arbeiter lebten. Jetzt sind sie alle in den Fabriken." So hat sich erst im letzten Menschenalter der Umschwung vollzogen.

Unter den Seidenhandwebereien spielte früher Spitalfield die erste Rolle; hier war die Fertigkeit schon im Mittelalter durch eingewanderte Hugenotten verbreitet worden. Noch vor 50 Jahren waren in dem kleinen Londoner Bezirke 40000 Weber tätig, — heute sind davon noch etwa 300 übrig, und auch sie sind sämtlich ältere Leute, so daß die ganze Industrie langsam verschwinden muß[3]). Allerdings wirken auch äußere Umstände darauf hin, die Spitalfielder Heimarbeit zu erdrücken: die Mieten für die relativ großen Räumlichkeiten, die der Webstuhl erfordert, sind so gestiegen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes auch aus diesem Grunde unrentabel wird[4]).

Aehnlich ist die Entwickelung in Macclesfield. Dort gab es vor 20 Jahren noch 4000 Handweber, heute finden wir an Handstühlen in Fabriken 200, in der Heimarbeit 300 Arbeiter tätig, deren Löhne kaum 10 sh. erreichen[5]). Die Zahl der Webstühle ist in 30 Jahren von 6000—8000 zurückgegangen auf 1000—1500, von denen zwei Drittel auf Handstühle entfallen. Einen Ersatz für die freigewordenen Arbeitskräfte, wenigstens die weiblichen, fand man in der Konfektion (Näherei) importierter Seiden: in wenigen Jahren wurden hierfür und für Wäschenäherei 1000 Nähmaschinen in den Macclesfielder Distrikt eingeführt[6]). Ein Teil der alten Handbetriebe aber hat eine merkwürdige Auferstehung im jüngsten und fortgeschrittensten

1) R. W. C. Taylor, The modern factory system, S. 92.

2) Report of the Tariff Commission, Vol. 2, Part 6 (Evidence on the Silk Industry), No. 3304.

3) Ebenda, No. 3063.

4) Ebenda, No. 3378. Auch die handbetriebene Sammetweberei in Sudbury bei London geht zurück.

5) Mitteilung des Sekretärs der Macclesfield Hand Loom Silk Weavers' Association (Gewerkverein) 1903, der hinzufügt: Thanks to Free Trade it has buried the Silk Industry.

6) Report of the Tariff Commission, Vol. II, Part 6, No. 3263.

Lande des Industrialismus gefunden: die Arbeiter sind samt ihren Handstühlen nach Patterson (New Jersey, U. S. A.) gezogen und finden da mit ihren hochwertigen Erzeugnissen noch ein Absatzgebiet; es gibt jetzt dort mehr Macclesfielder Seidenhandweber, als im Heimatsort [1]).

Weniger gut erging es den Hauswebern in der schottischen Seidenindustrie. Sie sind in den letzten 25 Jahren im Glasgower Distrikt von 1200 auf 300 zurückgegangen; zum Teil sind sie auch nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, aber um dort einen anderen Beruf zu ergreifen. Die Stühle und Jaquard-Maschinen sind einfach wertlos geworden und mancher Hausweber hat dadurch seine 1000 M. und mehr verloren [2]).

Auch Coventry hat sich nicht zu halten vermocht, obgleich hier besonders günstige Verhältnisse vorlagen. Denn seit langer Zeit hatte sich die dortige Hausweberei, soweit sie in der Stadt selbst ausgeführt wurde, die Dampfkraft nutzbar gemacht, ein Beispiel für Marx' „Reproduktion des Handwerks auf Grundlage der Maschinerie", das er uns selbst geschildert hat [3]): „In der Seidenweberei zu Coventry entwickelte sich naturwüchsig das Experiment der ‚Cottage-Fabriken'. In der Mitte von Cottage-Reihen, quadratmäßig gebaut, wurde ein sogenanntes Engine House errichtet für die Dampfmaschine und diese durch Schäfte mit den Webstühlen in den Cottages verbunden. In allen Fällen war der Dampf gemietet, z. B. zu $2^1/_2$ sh. per Webstuhl. Diese Dampfrente war wöchentlich zahlbar, die Webstühle mochten laufen oder nicht. Jede Cottage enthielt 2—6 Webstühle, den Arbeitern gehörig, oder auf Kredit gekauft, oder gemietet. Der Kampf zwischen der Cottage-Fabrik und der eigentlichen Fabrik währte über 12 Jahre. Er hat geendet mit dem gänzlichen Ruin der 300 cottage factories." Marx hat aber die Leistungsfähigkeit dieser Institution doch um einige Jahrzehnte unterschätzt. Einen Beweis für ihr Vorhandensein noch zu Ende des 19. Jahrhunderts lieferte die Betriebsstatistik. Man zählte Seidenwebereien mit motorischer Kraft [4]):

	Kleinbetriebe		Mittelbetriebe		Großbetriebe	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
In ganz Großbritannien	161	492	126	2839	79	13 681
Davon im Distrikt Warwik (mit der Stadt Coventry)	146	385	29	473	7	1 300

Eine solche Zahl reiner Kleinbetriebe wäre ohne die eigenartige Anlage Coventrys nicht möglich gewesen. Jetzt allerdings läßt sich

1) Ebenda, No. 3540; RFI. 1905, S. 269. Auch aus Coventry sind Handweber nach Patterson mit denselben Stühlen gegangen, die man vor 30 oder 60 Jahren in England gebrauchte. Report a. a. O., No. 3391.

2) Report a. a. O., No. 3530.

3) Kapital I⁴, S. 425.

4) Siehe unsere vergleichenden Studien, S. 78/79, 36.

die Verminderung dieser Hauswebereien auch hier nicht mehr aufhalten. Das tritt schon augenfällig durch die Veränderungen im Straßenbilde Coventrys in die Erscheinung: immer mehr verschwinden die charakteristischen Weberhäuser, deren Oberzimmer fast ganz aus Glasfenstern bestanden, um in ihnen das nötige Licht zum Weben zu haben. Ganze Straßenreihen dieser Häuser verschwinden in Coventry selbst, in Bedworth, Nuneaton und den anderen Dörfern der Umgebung [1]). Denn die Seidenhausweberei erstreckte sich im Handbetrieb auf einen Umkreis von 15 Meilen von der Stadt Coventry aus und am Ablieferungstage standen früher viele hundert Meter weit die Wagen der Bandweber vom Lande, die, mit ihrer Familie, bis zu 200 M. Wochenlohn erzielten. An die 15000 Menschen fanden so vor dem englisch-französischen Vertrag Arbeit, heute mögen noch 1000 übrig geblieben sein [2]).

Allerdings fehlt es nicht an Stimmen in der Seidenindustrie, die die Handweberei in gewissen Gebieten immer noch für durchführbar halten, in denen ländliche Hausindustrien ähnlicher Art sich erhalten haben. In Frage kommen Buckinghamshire, Bedfordshire, Northamptonshire, Devonshire und einzelne Gebiete Irlands, vornehmlich also die Heimat der Spitzenindustrie. Voraussetzung wäre eine bessere technische Erziehung auch in diesen ländlichen Gebieten. Der Fabrikant, der sich dahin aussprach, stellt selbst Seidenbesätze her und bezeichnet seine Fabrikation als ländliche Hausindustrie (cottage industry). Sie findet seiner Meinung nach eine wesentliche Schwierigkeit darin, daß die jungen Mädchen zu wenig Geschicklichkeit in Handarbeiten erlangen. Dem müßte durch die Schule entgegengearbeitet werden [3]).

Aus dem gleichen Grunde — dem Mangel an geschickter Arbeit — geht auch eine irische Spezialität sehr zurück, die bisher ganz auf Handweberei beruhte, die Fabrikation von Poplin, bei dem die Kette aus Wolle, der Einschlag aus Seide hergestellt wird. Die Lage dieses Zweiges der Seidenindustrie ist recht gut, da sich „Irisch Poplin" einen starken Markt im britischen Reich, auch gegenüber der deutschen Konkurrenz, zu bewahren wußte. Aber der Nachwuchs an guten Arbeitskräften ist zu schwach, so daß die Fabrikanten daran denken müssen, Kraftstühle an die Stelle des Handbetriebes zu setzen [4]).

Wenn wir so auf allen Gebieten die Seidenhaus- und Handweberei zurückgehen sehen, dürfen wir nicht vergessen, daß die englische Seidenindustrie überhaupt unter dem Druck der fremden Konkurrenz diese Entwickelung zeigt: ist doch die Zahl der Erwerbstätigen in der Seidenindustrie herabgegangen in der Zeit des

1) RFI. 1905, S. 65.

2) Report of the Tariff Commission, Vol. II, Part. 6. Evidence on the Silk Industry, No. 3389.

3) Report of the Tariff Commission, Vol. II, Part 6. Evidence on the Silk Industrie. No. 3466.

4) l. c., No. 3078 u. No. 3397.

letzten halben Jahrhunderts von 130723 auf 39035. Es ist nur natürlich, daß der technisch weniger entwickelte Teil der Industrie in erster Linie hierunter zu leiden hatte.

In der Spitzenheimarbeit haben wir drei verschiedenartige und verschiedenwertige Gruppen zu unterscheiden. An der Spitze steht die Jahrhunderte alte, ländliche Handklöppelei, bei der es sich um selbständige Herstellung wertvoller Arbeiten handelt, die fabrik- und maschinenmäßig nicht geliefert werden können. Hauptsitz dieses Zweiges ist der Honiton-Distrikt mit den Orten Beer und Branscombe. Hier wird die altberühmte „Honiton Lace“ gefertigt, zu deren Förderung sich in der letzten Zeit die „Diss Association of Workers in Honiton Lace“ gebildet hat. Sie hat ihre Erzeugnisse auch in Chicago, Paris und St. Louis ausgestellt und ist mehrfach prämiiert worden [1]. Die Lebensfähigkeit dieser Industrie steht auch für die Zukunft nicht in Frage, zumal bei dem wachsenden kunstgewerblichen Verständnis des englischen Publikums. Ja, man berichtet auch aus der weiteren Umgebung des Honiton-Bezirkes, aus Buckingham, Bedford, Oxford und Northampton, in der jüngsten Zeit ein Wiederaufleben der Spitzenklöppelei. Sie ist vor drei Jahrhunderten durch die eingewanderten Flamen hierher gebracht worden und hat sich seither in dauernder Tradition so erhalten, daß jetzt noch nicht nur dieselben Arbeitsmethoden, sondern sogar dieselben Muster wie in jener Anfangszeit benutzt werden [2]. Auch die irische Handspitzenindustrie in Donegal und Connemara ist heute noch erwähnenswert. Sie ist dort erst 1846 nach der Hungersnot eingeführt worden und arbeitet vornehmlich für katholische Kultzwecke [3].

Die beiden anderen Gruppen der Spitzenheimarbeit sind eng verbunden mit den großen Spitzenfabriken und sind wie diese in und um Nottingham angesiedelt. Sie liefern beide nicht selbständige Arbeiten, sondern haben nur einzelne Handgriffe zu leisten, die der Maschine nicht zugänglich sind. Die Oberschicht dieser Arbeiter ist mit dem Ausbessern der Fabrikware beschäftigt, die infolge Versagens der Maschine oder durch mangelhaftes Material immer kleine Fehler aufweist. Dazu ist immerhin eine gewisse Geschicklichkeit erforderlich und die Löhne der lace-menders sind dementsprechend.

Anders steht es mit der letzten Gruppe, die die Fabrikware nur äußerlich fertigzustellen, also Fadenreste etc. abzutrennen und die einzelnen Stücke nach dem vorgeschriebenen Maße zurechtzuschneiden haben. Diese „clippers“ und „drawers“ bevölkern die ärmlichsten und schmutzigsten Quartiere der Stadt Nottingham, während die Ausbesserer auf dem Lande ganz gut untergebracht sind. Die städtischen Arbeiter aber sind gezwungen, in der Nähe der Fabriken zu bleiben, da ihnen mit Rücksicht auf den hohen Wert der Spitzen immer nur kleinere Mengen anvertraut werden, die sich aber schnell

1) Vergl. „Times“ 14. September 1905 und folgende Tage.
2) RFI. 1902, Vol. I, S. 3.
3) Ernest Lefébure, Embroidery and Lace. London 1888, S. 250.

aufarbeiten lassen. Manche Arbeiterin muß 4- oder 5mal am selben Tage neues Material holen. Zu dem Zeitverlust durch die Wege kommt oft noch stundenlanges Warten auf die Abfertigung in der Fabrik. Es haben sich daher Zwischenpersonen etabliert (contractor, middle-woman), welche die ganze Arbeit vom Fabrikanten holen, und sie dann an die einzelnen Heimarbeiter verteilen. Hierfür zieht der Zwischenmeister regelmäßig 33 Proz. der Löhne ab, die für die Stunde zwar ungefähr 25 Pfennig ausmachen, tatsächlich aber bei der Unregelmäßigkeit der Beschäftigung nur 2—6 Mark für die Woche erreichen. Der Abzug wird als berechtigt anerkannt, da der Zwischenmeister den Zeitverlust trägt und für etwaige Schäden haftbar ist, außerdem die Löhne sogleich bei Ablieferung und nicht wie die Fabrikanten wochenweise zahlt. Trotzdem also nur herzlich wenig für die Arbeiter übrig bleibt, ist die Tätigkeit immer noch beliebt, denn sie ist sauber, wenn auch für die Augen anstrengend, und sie kann zu Hause von allen denen besorgt werden, die nur einen Nebenverdienst sich damit verschaffen wollen [1]).

Ihr am nächsten steht die Strick- und Wirkarbeit, die als ländliche Heimarbeit schon zur Zeit von Adam Smith eine Rolle spielte [2]). Die Handstrickerei ist, wie man schätzt, in der neueren Zeit um etwa 50 Proz. zurückgegangen. Dafür fand die Heimarbeit eine Förderung durch die kleinen Strickmaschinen, besonders die Griswold-Maschinen, die auch Männern Beschäftigung gab. Die neuesten Berichte aber zeigen, daß es sich hier nur um eine vorübergehende Stärkung der Hausindustrie gehandelt hat. In Leicester, dem Hauptort der englischen Wirkwarenindustrie, werden immer mehr große, automatisch arbeitende Maschinen eingeführt und die Heimarbeit der Umgegend, auch die mit Kleinmaschinen arbeitende, weist einen zusehenden Rückgang auf [3]).

Verwandt mit diesen Arbeiten, besonders der Nottinghamer Spitzenheimarbeit, ist die Netzknüpferei und Reparatur, die nahezu alle Frauen und Mädchen in 20—30 Dörfern längs der Küste von Dorsetshire, mit Bridport als Zentrum, beschäftigt, und hier bereits seit Jahrhunderten besteht. Nur die gröberen Netze werden maschinell hergestellt, alle besseren Arbeiten für den Fischfang, vor allem aber für sportliche Zwecke (Lawn Tennis) setzen Handarbeit voraus. Bei günstiger Konjunktur ist das Verhältnis so, daß die Fabriken von den Lieferungen der Heimarbeiter abhängen. Trotzdem reichen die Löhne nur gerade zum Lebensunterhalt aus. Wesentlich Schuld hieran trägt die Organisation der Arbeit. Die Schwierigkeiten, die in der Spitzenindustrie durch die Hochwertigkeit der ausgegebenen Arbeit hervorgerufen werden, kehren hier wieder durch die Abgelegenheit der dörflichen Arbeitsstätten und das große

1) Für die ältere Zeit vergl. Marx, Kapital I⁴, S. 431. Für die Gegenwart: Sweated Industries. Being a Handbook of the „Daily News" Exhibition. May, 1906, S. 60: Lace Out-Workers at Nottingham. — RFI. 1903, Vol. I, S. 79.

2) Wealth of Nations, Book I, ch. X.

3) RFI. 1905, Vol. I, S. 65.

Gewicht des Arbeitsmateriales. Wie in Nottingham der contractor, so schiebt sich hier der middleman ein; ursprünglich nur Bote und Träger, übernimmt er dann die Aufträge von den Fabrikanten direkt und verteilt sie an die einzelnen Arbeiterinnen, wobei er von dem festgesetzten Lohn willkürliche Abzüge für seine Mühewaltung macht. In der letzten Zeit soll diesem Uebelstand dadurch abgeholfen werden, daß man den Vermittler ausschaltet und in den größeren Orten Läden zum direkten Verkehr zwischen Fabrikanten und Netzarbeitern unterhält [1]).

Resümiert man das Bild der englischen Textilindustrie, so wird man sie durch gewisse Tendenzen charakterisiert finden, die eine große Annäherung an die kontinentale, speziell deutsche Entwickelung erkennen lassen. Soweit sie auf Fabrikarbeit angewiesen ist, weist sie betriebsstatistisch keine größere Konzentration auf, trotz ihres zeitlich so bedeutenden Vorsprunges. Der Handbetrieb und die Hausindustrie ist stärker zusammengeschmolzen, aber nur in derselben Richtung wie in Deutschland. Denn die zurückgegangenen Zweige gehören zu denjenigen, bei denen auch bei uns ein Vergleich der Erhebungen von 1882 und 1895 schon eine rückläufige Tendenz erkennen ließ. Die noch ausstehenden Ergebnisse der Zählung von 1907 werden vermutlich dies Resultat noch schärfer hervortreten lassen, und zwar in beiden Ländern.

V.

Sheffield.

Zu den umstrittenen Gebieten, auf denen noch jetzt ein dauernder Kampf zwischen der modernen Fabrik und den überlieferten Formen des Handwerks und der Hausindustrie geführt wird, gehören vor allem die Kleinmetallindustrien der Midlands, die sich um Sheffield und Birmingham gruppieren.

Sheffield ist berühmt als das englische Solingen, als die Stadt der Meßmacherei. Aber sie beschränkt sich im Gegensatz zu ihrer deutschen Konkurrentin nicht mehr auf dieses Gebiet allein, sondern hat allmählich auch die ganze schwere Metallindustrie in ihre Mauern gezogen, so daß sie heute eine Zentrale der Metallverarbeitung überhaupt geworden ist. Trotzdem vermag sie nach Lage und historischer Entwickelung die Aehnlichkeit mit Solingen keineswegs zu verleugnen.

Dabei ist die Meßmacherei erst verhältnismäßig spät nach Sheffield gekommen, denn bis in das 17. Jahrhundert hatte sie ihren Sitz in London gehabt. Eine Reminiszenz an jene vergangenen Zeiten bildet es, daß die Erzeugung medizinscher Operationsinstrumente noch immer der englischen Hauptstadt verblieben ist. Den Stahl hierfür liefert auch Sheffield, aber für die Bearbeitung gerade dieser Schneidewerkzeuge haben die Londoner Handwerksmeister sich eine konkurrenzlose Geschicklichkeit bewahrt [2]).

1) RFI. 1902, Part I, S. 185, 188; 1903, Part I, S. 231, 232.

2) Booth, Life and Labour VI, 37. Für die eigentliche, früher auch sehr geschätzte „London cutlery" gibt Booth (V, 347) nur noch 12 Firmen mit 2—9 Arbeitern

Sehen wir hiervon ab, so finden wir heute die Meßmacherei streng lokalisiert in Sheffield. In anderen Orten finden sich nur vereinzelte Unternehmen, die über den Rahmen des Zwergbetriebes für Reparaturen hinausgehen.

Die Organisation der Sheffielder Meßmacherei hat im Laufe der Zeiten mehrfache Wandlungen durchgemacht. Anfangs rein handwerksmäßig angelegt, wurde der ganze Herstellungsprozeß bis zur Gebrauchsfertigkeit von einem Meister besorgt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts trennt sich die Schleiferei von der eigentlichen Fabrikation und tritt den Exodus aus der Stadt an, um sich zur Ausnützung der Wasserkräfte in Schleifkotten längs des Shief und Don anzusiedeln. Vielfach wurde dabei noch die Verbindung mit landwirtschaftlicher Tätigkeit, die während der sommerlichen Wasserknappheit Beschäftigung bot, aufrecht erhalten. Im ganzen werden diese ländlichen Schleifer aber als „a rather rough set of journeymen" geschildert [1]).

Die Scheidung zwischen Fabrikation und Schleiferei blieb dauernd erhalten, aber an die Stelle der Dezentralisation — Meßmacherei in der Stadt, Schleiferei außerhalb — trat mit Einführung der Dampfmaschinen eine Wiedervereinigung aller Betriebe in der Stadt — eine Bewegung, die das 19. Jahrhundert charakterisierte, im 20. aber bei stärkerer Heranziehung der elektrischen Kraft wohl von einer rückläufigen Entwickelung abgelöst werden wird, wofür jetzt schon manche Anzeichen sprechen.

Die zentralisierende Wirkung der Dampfmaschinen äußerte sich aber nur teilweise in der Errichtung von Großfabriken zur einheitlichen Ausführung des ganzen Produktionsprozesses. Dem stand entgegen die in der Meßmacherei erforderliche und nicht zu ersetzende manuelle Geschicklichkeit, die der besseren Ware allein das erforderliche Finish geben kann. Und zwar nicht nur in der Schleiferei, die ein gewisses, unter Umständen fast künstlerisch zu nennendes Feingefühl erfordert, sondern auch in der Bearbeitung des Stahles, denn die Untersuchungen des metallurgischen Institutes in Sheffield haben immer wieder ergeben, daß für bestimmte Zwecke nur handgehämmerter Stahl den höchsten Anforderungen genügt.

So erklärt es sich, daß bis heute in der Sheffielder Meßmacherei nur eine Minderheit der Arbeiter in Fabriken tätig ist. Man zählte in ihr:

133	Fabriken	mit zusammen	6014,	durchschnittlich	46	Arbeiter
2392	Tenementbetriebe	„	7773,	„	3	„
355	Werkstätten	„	1090,	„	3	„

an, die noch ganz nach altem System arbeiten; nur der Schleifstein wird motorisch getrieben. Diese Betriebe gehen zurück, dafür kommen Reparaturbetriebe auf, die an Stelle des herumziehenden Scherenschleifers treten. Allein oder zu zweien mieten diese sich jetzt Werkstätten mit Kraft. — Die Gründe, weshalb sich die Meßmacherei gerade in Sheffield ansiedelte, werden verschieden angegeben. Marshall (Handbuch der Volkswirtschaftslehre S. 292) glaubte sie in den dortigen Sandsteinlagern suchen zu können, die besonders gute Schleifsteine lieferten.

1) Sheffield, herausgegeben von der Society for promoting Christian Konowledge, London 1864.

Tabelle

Betriebsstatistik der Messer-

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
			1		2		3—5		6—10		11—20	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Sheffield[1])	133	6014	.	.	3	6	20	82	20	156	25	370
Uebrige Bezirke zus.	134	388	39	39	40	80	46	164	7	52	.	.
Großbritannien	267	6402	39	39	43	86	66	246	27	208	25	370

Danach arbeiten mindestens drei Fünftel aller Arbeiter im Kleinbetrieb, und auch bei den Fabriken, die den Rest beschäftigen, herrscht im Durchschnitt der Mittelbetrieb vor, wenn auch eine Fabrik sogar über 500 Arbeiter hinausgeht.

Der Aufbau aller Messerfabriken Großbritanniens ist (Tabelle IV):

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Fabrik
Kleinbetriebe	148	55,5	371	5,8	2,5
Mittelbetriebe	88	32,9	1745	27,3	19,8
Großbetriebe	31	11,6	4286	66,9	138,2
	267	100,0	6402	100,0	23,9

Der Großbetrieb wird in der Sheffielder Meßmacherei repräsentiert einmal durch Fabriken, die in verschiedenem, aber neuerdings zunehmendem Maße den ganzen Produktionsprozeß vom Stahl bis zur fertigen Ware durchzuführen suchen, auf der anderen Seite durch die „Factors“, Großhändler, die möglichst wenig selbst fabrizieren, sondern tunlichst viel in Verlag geben oder fertig von Kleinmeistern kaufen. An diese beiden Gruppen schließt sich in mannigfachen Abstufungen die große Zahl der kleineren Betriebe an, die teils selbständiges Handwerk, teils Hausindustrie repräsentieren, ohne daß sich immer feste Grenzen ziehen lassen. In manchen Fällen arbeitet solch Meister einzelne Artikel auf eigene Rechnung aus eigenem Material, während er andere aus geliefertem Stahl für Verleger herstellt.

Es ist durchaus unzutreffend, wenn man meint, in Sheffield sei, im Gegensatz zu Solingen, die Hausindustrie längst zu Grabe getragen[1]). Das würde nur zutreffen, wenn man den Werkstättenverlag ausschlösse, also Hausindustrie nur im eigentlichen Wortsinne anerkennen wollte. Die Heimarbeit ist, von Reidern u. s. w. ab-

1) Dazu in Tenement-Fabriken 2392 Betriebe mit 7773 Arbeitern, die nur summarisch angegeben werden.

2) Sheffield und Solingen, von einem alten Meßmacher. Kölnische Zeitung 1905, No. 749, 754.

IV.

fabriken Großbritanniens 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen.											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
34	1114	16	977	8	1045	6	1761	1	503	.	.
2	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	1167	16	977	8	1045	6	1761	1	503	.	.

gesehen, in Sheffield allerdings wenig zu finden. Dafür sind aber die kleineren „Fabriken", d. h. Handwerksstätten mit Verwendung motorischer Kraft, meist nichts anderes als Verlagswerkstätten. Dazu kommt die große Zahl der Tenementfabriken — 1903 waren es 153 — die zumeist diesem Zwecke dienen (Tabelle V).

Tabelle V.

Statistik der Tenement-Betriebe in Sheffield 1897[1]).

	Betriebe	Arbeiter
Meßmacherei	2184	7 710
Electro-Plate	156	1 209
Feilenhauerei	180	813
Sägen und Werkzeuge	70	357
Wissenschaftliche Instrumente	10	92
Nägel	5	36
Maschinen	7	32
Fahrräder	2	9
Elektrische Apparate	3	7
Stahl	1	5
Schmiede (Blacksmiths)	1	4
Typengießerei	3	7
Edelmetall	3	16
Verschiedene Metallwaren	15	71
Kupfergegenstände	20	90
Drechslerei	40	299
Brettschneiderei	32	70
Lackfabrik	1	2
Glas	4	27
Elfenbein-, Knochenbearbeitung	120	688
Knöpfe	3	20
Verschiedenes	20	94
	2880	11 658

Im eigentlichen Fabrikationsprozeß wird der Kleinbetrieb vertreten durch etwa 200 Handschmiede, und durch Kleinfabriken, in denen Handarbeit vorherrscht und motorische Kraft nur gelegentlich

1) Zusammengestellt vom Fabrikinspektor in Sheffield.

Verwendung findet. Am meisten haben sich solche Kleinmeister da erhalten, wo es sich um Herstellung hochwertiger, feiner Waren handelt. Daher stehen sich am besten die Rasiermesserschmiede, 100 Kleinmeister neben 12 Fabriken. Ihre Zahl nimmt nicht ab, denn der Engländer verlangt, im Gegensatz zum Amerikaner, für sein Rasierzeug durchaus Handarbeit und lehnt die mit der Maschine gestampften Messer ab. Umgekehrt leiden die Taschenmesserschmiede sehr unter der Konkurrenz der billigen Fabrikdutzendware und melden eine Abnahme auf 200, abgerechnet von den „smithers“, die gestampfte Messer mit der Hand fertigstellen (Tabelle VI).

Tabelle VI.

Werkstätten der Metallindustrie in Sheffield 1903[1]).

	Werkstätten	Arbeiter
Schmiede (Messer, Scheren, Rasiermesser)	200	400
Messer-Reider	80	240
Scheren-Reider	25	300
Rasiermesser-Reider	50	150
Feilenhauer	580	2000
Electro-Plate	250	500
Zusammen	1185	3590

Durchaus vorherrschend ist der Kleinbetrieb in der Schleiferei. Sie wird teilweise in den Fabrikräumen mitbesorgt, aber von selbständigen, nicht im Dienste des Fabrikherren stehenden Arbeitern, denen vom Stücklohn die Mietssumme für Arbeitsstelle und Kraft abgezogen wird. Vornehmlich aber hat die Schleiferei ihren Sitz in den Tenements, die vielfach nur diesem einen Zwecke dienen. Sie bilden einen zeitgemäßen Ersatz der früheren Wasserschleifkotten und ermöglichen das Fortbestehen des alten Verlagssystems.

Das größte dieser Schleifhäuser ist das Union Wheel, ursprünglich eine genossenschaftliche Gründung, jetzt aber Aktiengesellschaft[2]). Es ist ein zweistöckiges, recht schmutziges Gebäude, in dem zu ebener Erde Dampfhämmer für Messerfabrikation untergebracht sind, während die übrigen Räume 300—400 Schleifer aufnehmen, die ihre Schleifsteine selbst mitbringen und nach deren Größe und den Ansprüchen an Raum und Kraft 4—5 sh Wochenmiete zu zahlen haben. Aehnlich sind die übrigen Schleifhäuser eingerichtet. Gearbeitet wird sehr unregelmäßig, da die Leute täglich vom Verleger frische Arbeit holen, aber gewöhnlich nur, solange sie kein Geld mehr haben[3]).

1) Zusammengestellt vom städtischen Sanitätsinspektor. Die obigen Erläuterungen unter Benutzung der Mitteilungen der Gewerkvereinssekretäre.

2) Sie hat ein Kapital von 14 280 £, eingeteilt in 2856 Aktien zu nominal 5 £. Im Jahre 1902 nahm sie an Renten 2038 £ ein und zahlte 3 Proz. Dividende.

3) Bezeichnend sind die Schwankungen in den vom Union Wheel vereinnahmten Renten. Sie betrugen 1902 für die 4 Quartale rund: 436 £ — 531 £ — 460 £ — 609 £.

Erhalten haben sich aus früherer Zeit auch noch einige Water-Wheels, von natürlicher Wasserkraft getriebene Schleifhäuser, die in gleicher Weise Arbeitsstellen überlassen; es finden sich 11 in Riverlin Valley, 2 in Endcliffe, 2 in Loxley und 2 in Sheffield selbst, zusammen also noch 17 [1]). Neuerdings treten hierzu zwei Schleifhäuser mit elektrischem Antrieb, der von der städtischen Zentrale geliefert wird, und man rechnet damit, daß bei Herabsetzung des Preises für elektrische Kraft es gelingen wird, die Schleifer aus den schmutzigen städtischen Werkstätten unter gesündere Verhältnisse aufs Land hinauszubringen [2]).

Kleinmeister sind schließlich noch die Reider und Fertigsteller und die Lieferanten für die äußere Ausstattung; dahin gehören die 120 Tenementbetriebe zur Bearbeitung von Elfenbein und Knochen, weiter die 155 Reiderwerkstätten mit 690 Arbeitern.

Im ganzen geht das Urteil der Sachkenner dahin, daß sich Sheffield weit weniger modern-technischer Hilfsmittel bedient als Solingen. „Ein flüchtiger Vergleich zeigt, daß in Solingen die Maschine schon in weit größerem Umfang die Handarbeit verdrängt hat. Der Fräser arbeitet vielfach da, wo der Sheffielder noch seine Feile oder dergleichen gebraucht; das Schlagen, Stanzen und Pressen ist in Solingen bei Spezialfabriken in weit vollkommener Weise ausgebildet, als es in Sheffield der Fall ist“ [3]). Diese technische Rückständigkeit hat nur teilweise in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund; sie hängt vielfach auch damit zusammen, daß der Engländer konservativ an der alten Ware festhält und den alten Produktionsprozeß mit seiner größeren Feinheit verlangt, dafür aber auch höhere Preise zahlt und Handarbeiter und Kleinmeister konkurrenzfähig erhält gegenüber dem Ansturm der billigeren, aber nicht so gut gearbeiteten Fabrikware. Sehr wesentlich ist für die Entwickelung in Sheffield aber auch der zünftlerische Einfluß der Gewerkvereine, mit dem wir uns noch zu beschäftigen haben werden.

Die höhere Bewertung der Kleinarbeit zeigt sich auch in anderen Zweigen der Sheffielder Metallindustrie. So ist die Fabrikation galvanisch versilberter und vergoldeter Artikel zwar dem Kleinbetrieb entzogen, aber das Polieren und Fertigstellen gibt noch 156 Tenementbetrieben mit 1209 Personen und 250 Werkstätten mit 500 Personen Arbeit.

In ganz eigenartiger Weise zeigt sich der konservative Zug aber vor allem noch in der Feilenhauerei, die fast so sehr wie die Meßmacherei in Sheffield zentralisiert ist (s. Tabelle VII). Dabei handelt es sich hier weder um ein besonders hochwertiges Fabrikat, noch sprechen im allgemeinen technische Vorzüge für die Erhaltung

1) Mitteilung der Fabrikinspektion in Sheffield.

2) Eine entsprechende Einwirkung hatte die Errichtung des Märkischen Elektrizitätswerkes auf die Verhältnisse in Solingen.

3) „Sheffield und Solingen“ a. a. O. Erst die allerletzte Zeit brachte die Einführung deutscher Arbeitsmethoden und Maschinen, und stärkte die Position der Fabriken gegenüber den Tenementbetrieben. RFI. 1905, S. 111.

Tabelle
Betriebsstatistik der Feilen

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per									
			1		2		3—5		6 10		11—20	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Sheffield [1])	77	2846	.	.	.	.	3	13	12	98	17	256
Uebrige Bezirke zus.	73	928	3	3	7	14	19	79	16	132	17	243
Großbritannien	150	3774	3	3	7	14	22	92	28	230	34	499

der Kleinmeister. Im Gegenteil, der Kampf zwischen ihnen und dem Großbetrieb wird schon ein Jahrhundert geführt. Denn bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts wird von einer Feilenschlagmaschine berichtet, deren Konstruktion zwar noch Geheimnis sei. Damals betonte man allerdings. daß die besten Feilen doch nur mit der Hand geschlagen werden könnten [2]). Heute trifft das nicht mehr zu; Amerika kennt nur die maschinelle Feilenherstellung und hat dadurch einen großen Vorteil: die Bleikrankheit ist dort unbekannt, während sie in England die Feilenhauerei zu einem der gefährlichsten und ungesundesten Gewerbe macht. Denn die Feilen werden von den Handarbeitern noch immer auf einem aus Blei hergestellten „Bett" geschlagen, und die dauernde Absplitterung kleiner Bleipartikelchen führt in Verbindung mit mangelnder Reinlichkeit und Enge der Arbeitsräume zu zahlreichen schweren Fällen der Bleikrankheit.

Trotzdem also die technischen Schwierigkeiten längst überwunden sind und sanitäre Rücksichten dafür sprechen, haben die Feilenfabriken gegenüber den Kleinbetrieben noch immer nicht die Vorherrschaft zu erlangen vermocht. In Sheffield zählte man 77 Fabriken mit zusammen 2846, durchschnittlich also 37 Arbeitern. Daneben 260 Tenementbetriebe mit 547, durchschnittlich 2 Arbeitern. Dazu tritt die große Zahl der Handbetriebe (Werkstätten): 1900 waren es 546, in denen 594 Frauen und 1446 Männer, zusammen also 2040 Arbeiter beschäftigt waren [3]). Allerdings sind diese Betriebe starken Fluktuationen unterworfen, denn 1903 ist ihre Zahl zwar auf 581 gestiegen, in denen aber infolge der schlechten industriellen Situation nur 1660 Arbeiter tätig sind. In früheren Jahren war die Zahl der Handfeilenhauer natürlich noch größer, man kann aber keineswegs behaupten, daß sie etwa im Aussterben begriffen seien, denn die unteren und mittleren Jahresklassen sind bei ihnen noch stark besetzt [4]). Bei den Frauen tritt mit der Verheiratung nach dem 25. Jahre eine starke Abnahme ein, aber vielfach arbeiten

1) Dazu in Tenementfabriken 260 Betriebe mit 547 Arbeitern.

2) F. W. von Taube, Abschilderung der englischen Manufakturen. Wien 1777, Teil 2, S. 168.

3) Thomas Oliver, Dangerous Trades. London 1901, S. 341, 346.

4) Report on the Draft Regulations proposed to be made for Factories and Workshops in which the process of File-cutting by Hand is carried on, by Chester Jones.

VII.

fabriken Großbritanniens 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
27	880	15	1110	2	281	1	208				
8	238	2	111	1	108	.	.				
35	1118	17	1221	3	389	1	208				

sie dann noch im eigenen Hause weiter, wo sie jeder Kontrolle entzogen sind.

Die Sachlage ist demnach heute, hundert Jahre nach Einführung der Feilenhaumaschinen, so, daß nur eine Hälfte der Arbeiter in Fabriken tätig ist, während die andere selbständige Betriebe kleinsten Umfanges repräsentiert. Der Grund hierfür liegt in der außerordentlichen Leichtigkeit, sich in der Feilenhauerei selbst einen Betrieb einzurichten. Wo immer irgend ein Raum frei ist, werden „stocks“ — Arbeitsstellen — aufgestellt. Die Ausstattung mit Werkzeugen erfordert wenig Kapital und die Mieten sind gering. Dafür sind aber auch die sanitären Verhältnisse außerordentlich ungünstig, im Dezennium 1891—1901 war die Todesrate 32 Prom. Das hat zu einem staatlichen Eingreifen geführt, und die Einrichtung neuer Kleinbetriebe aus gesundheitlichen Rücksichten etwas erschwert.

So erhalten sich in der Sheffielder Industrie Kleinbetriebe aus ganz entgegengesetzten Gründen: in der Meßmacherei ist es die Hochwertigkeit, die Unersetzbarkeit der Handgeschicklichkeit, in der Feilenfabrikation ist es gerade umgekehrt das geringe Erfordernis an Kapitalskraft und an Kunstfertigkeit, das das alte System fortleben läßt.

Birmingham.

Aehnlich wie in Sheffield liegen in mancher Beziehung die Verhältnisse auch in Birmingham, allerdings in vieler Hinsicht für den Kleinbetrieb ungünstiger, so daß sein Fortbestehen in gewissen Branchen keinen Vorteil bedeutet. Nur da, wo es sich um höherwertige Produkte handelt, ist er in guter Situation. Ein Beispiel hierfür ist der Werkzeugfabrikant Josef Brown, dessen Handwerksbetrieb uns du Rousiers schildert [1], er ist gut beobachtet und charakteristisch für Birmingham. Der Historiker dieser Stadt konnte vor wenigen Jahrzehnten noch schreiben, sie biete viele Beispiele für Ruskins Theorie der Verbindung von Kunst und Gewerbe [2] und

Parl. Paper 1903, Cd 1658. Vergl. dazu die Berichte über die vorangehenden Erhebungen im Sheffield Daily Independent, besonders 10.—13. März 1903.

1) La Question ouvrière en Angleterre, S. 2.

2) Timmins, The Resources, Products and Industrial History of Birmingham and the Midland Hardware District. London 1866, S. 90.

Tabelle

Betriebsstatistik der Kleinwaffen-

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
			1		2		3—5		6—10		11—20	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Middlesex	1	2267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	50	2458	1	1	3	6	15	55	10	77	6	89
Uebrige Bezirke zus.	39	1304	1	1	6	12	7	26	9	70	7	112
Großbritannien	90	6029	2	2	9	18	22	81	19	147	13	201

in mancher Hinsicht trifft dies heute noch zu. So für die Birminghamer Kupferindustrie. Sie weist eine reiche Arbeitsteilung auf; neben 266 Kupfergießern (Brass founders) nannte das Einwohnerverzeichnis 1903 noch Brass casters, dressers, engravers, fender makers, finishers, polishers, candlestick makers etc. Wenn wir auch keine zuverlässigen Zahlenangaben haben [1]), so ist doch nach Mitteilungen von Sachkennern anzunehmen, daß ein großer, wenn nicht der größte Teil dieser Kupferindustrie handwerksmäßig betrieben wird. Man nimmt an Werkstätten (unter Ausschluß der Kleinfabriken) mindestens 300 mit durchschnittlich etwa 6 Arbeitern an [2]). Ihnen kommt, ähnlich wie der Sheffielder Messermacherei, zu gute, daß der Engländer auf diesem Gebiete keine importierten Erzeugnisse liebt und es vorzieht, für Birminghamer Kupfersachen höhere Preise zu zahlen [3]).

Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Kleinwaffenfabrikation (Schwertfegerei und Handfeuerwaffen). Nehmen wir die Fabriken allein, so ergibt sich allerdings ein starkes Ueberwiegen des Großbetriebes. Denn sie zeigen für das ganze Königreich folgenden Aufbau (Tabelle VIII):

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Fabrik
Kleinbetriebe	33	36,7	101	1,7	3
Mittelbetriebe	43	47,8	663	11,0	15
Großbetriebe	14	15,5	5265	87,3	376
	90	100,0	6029	700,0	56

1) Schon Arthur Young klagt (Six Months Tour through the North of England, 2 ed., 1770, Vol. III, S. 279) über the excessive jealousy of the manufacturers in Birmingham, die ihm jede Auskunft verweigert hätten. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. Auch Bevan (British Manufacturing Industries, 1876, S. 126: Brass Founding) vermag nur eine Schätzung zu geben, nach der sich 1800—1873 die Kupfergießereien von 200 auf 1500 vermehrt hätten, die Arbeiterzahl in der gleichen Zeit von 2000 auf 15000, also gleichmäßig 10 Arbeiter pro Betrieb.

2) Persönliche Angaben des Städtischen Sanitätsinspektors in Birmingham.

3) The Crisis in British Industries VI, „Times“ 24. XII. 1901.

VIII.

fabriken Großbritanniens 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2267
8	231	1	67	3	398	2	768	1	766	.	.
3	84	2	170	3	544	1	285	.	.	.	.
11	315	3	237	6	942	3	1053	1	766	1	2267

In Birmingham selbst — und hier liegt die überwiegende Zahl der Fabriken — umfaßt der Großbetrieb nur 80 Proz. der Arbeiter. Es ist aber zu berücksichtigen, daß hier neben die 50 Fabriken mit 2458 Arbeitern noch etwa 350 Handbetriebe mit durchschnittlich nur 5 Arbeitern treten [1]), die das Zusammensetzen und Montieren der Waffen besorgen, so daß der tatsächliche Einfluß des Großbetriebes gar nicht so erheblich ist. Wie in der Sheffielder Messermacherei besteht auch hier beim Kleinbetriebe ein Nebeneinander und dauernder Uebergang von selbständigem Handwerk und Vorlagsarbeit und wie dort verdankt er sein Fortbestehen der Unmöglichkeit, seine Arbeit in gleicher Güte fabrikmäßig zu leisten.

Aber auch wo dieses Moment wegfällt, hat sich noch ein erheblicher Klein- und Mittelbetrieb in den Midlands zu erhalten vermocht. So in der Nadelfabrikation, von deren 105 Betrieben drei Viertel in und um Birmingham liegen. Die Gliederung aller Fabriken ergibt (Tabelle IX S. 206 u. 207):

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Fabrik
Kleinbetriebe	31	29,5	84	2,0	2,7
Mittelbetriebe	51	48,5	1065	26,0	20,9
Großbetriebe	23	22,0	2933	72,0	127,2
	105	100,0	4082	100,0	37,9

Die Durchschnittsziffer des Großbetriebes ist danach sehr hoch, aber trotzdem repräsentieren Klein- und Mittelbetriebe noch 78 Proz. aller Betriebe und 28 Proz. aller Arbeiter, obgleich es sich hier in der Regel nicht um irgendwie hochwertige Arbeit handelt. Wo solche in Frage kommt, besteht noch Handarbeit: die besten Nadeln werden so in Redditch hergestellt [2]). In diesem Vorort Birminghams ist auch der Sitz der Verfertigung der Angelgerätschaften. Von den 25 Betrieben bezeichnete man uns die Hälfte als kleineren Umfanges;

1) Persönliche Angaben des Städtischen Sanitätsinspektors in Birmingham.
2) Kropotkin a. a. O., S. 136.

Tabelle

Betriebsstatistik der Nadel-

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
			1		2		3—5		6—10		11—20	
	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
Derby	2	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gloucester	8	388	.	.	.	.	1	3	.	.	1	20
Manchester	1	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Leicester	13	151	.	.	2	4	3	13	4	35	1	12
South London	2	95	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Birmingham	16	948	1	1	3	6	.	.	2	15	1	13
Warwik	11	381	.	.	1	2	1	3	5	36	.	.
Worcester	52	2004	3	3	5	10	10	37	5	37	11	148
Großbritannien	105	4082	4	4	12	24	15	56	16	123	14	193

sie bleiben konkurrenzfähig durch die Benutzung elektrischer Kraft, die ihnen die städtische Zentrale liefert.

Noch stärker als in der Nadelfabrikation treten die Kleinfabriken in der maschinellen Schloßherstellung hervor, die in Birmingham und Wolverhampton so stark lokalisiert ist, daß Booth in London nur von einer wirklichen Schlosserei zu berichten weiß, da alle einschlägigen Arbeiten von den Schmieden mitbesorgt werden.

Die Schloßfabrikation wurde in Südstaffordshire unter Elisabeth eingeführt. Zerstreut wohnende, selbständige Handwerker stellten die Schlösser her und reisende Kaufleute nahmen sie ihnen ab. Im 18. Jahrhundert wurden in Wolverhampton und Birmingham feste Läden eingerichtet, wo die Schlösser abgeliefert werden mußten, und nun verloren die Meister mehr und mehr ihre Selbständigkeit. Sie blieben allerdings noch lange zerstreut auf dem Lande wohnen, in Brewood, Pendeford, Coven, Willenhall. Für die Zeit um 1830 gibt uns Disraely noch eine Schilderung dieser Gegend, die bis dahin keinen Einfluß des Industrialismus erfahren hatte. Das Wodgate in seinem Roman „Sybill“ [1]) ist in Wirklichkeit Willenhall und Walsall, der häßlichste Punkt Englands, wie er es nennt. Und wie ihre Umgebung, so sind auch die Menschen — sie leben wie die Wilden. Aber als Arbeiter suchen sie ihresgleichen: „als Eisenschmiede sind sie die ersten im ganzen Distrikt; als Kupfergießer und Stahlarbeiter haben sie niemand zu fürchten; als Nagler und Schlosser beherrscht ihr Ruhm selbst europäische Märkte.“ Und noch gibt es hier keine Fabrik, keinen Großbetrieb.

Vier Jahrzehnte später kann Timmins [2]) noch schreiben: Wohl

1) Tauchnitz Edition, S. 167 ff.

2) The Resources, Products and Industrial History of Birmingham and the Midland Hardware Distrikt. London 1866, S. 89.

IX.

fabriken Großbritanniens 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
2	76	.	.								
2	78	4	287								
1	39	.	.								
3	87	.	.								
.	.	1	93								
2	76	4	284	2	267	1	286				
2	72	1	95	1	173	.	.				
9	321	3	203	5	731	.	.	1	514		
21	749	13	962	8	1171	1	286	1	514		

kein bedeutenderer Zweig der lokalen Industrie hat weniger an den jüngsten Fortschritten der Technik partizipiert, als die Schloßfabrikation. In den meisten Fällen werden sie heute noch ebenso angefertigt, wie vor 20 Jahren. Er gibt für das Ende der 60er Jahre folgende Statistik der Schloßfabrikation des Birminghamer Distriktes:

Willenhall	275	Meister	mit	3000	Arbeitern
Wednesfield	50	„	„	200	„
Walsall	35	„	„	400	„
Brewood	30	„	„	150	„
Wolverhampton	20	„	„	400	„
zusammen also	410	Meister	mit	4150	Arbeitern

Danach überwog damals noch vollständig der ländliche Handwerks- und Verlagsbetrieb. Aber er befand sich in keineswegs günstiger Lage. Repräsentierten die Meister in gewissem Sinne eine Aristokratie der Arbeit, so behandelten sie auf der anderen Seite dafür ihre Arbeiter wie die Sklaven [1]). Dazu kam, daß die Meister untereinander sich scharfe Konkurrenz machten und mehr und mehr dazu kamen, möglichst billige Massenware zu liefern: man erzählt, daß heruntergefallene Schlösser gar nicht erst wieder aufgehoben wurden, denn sie waren zu minderwertig, um den Zeitverlust durch das Bücken zu verlohnen. Es ist deshalb nicht zu bedauern, daß von diesen Kleinbetrieben nur eine Oberschicht erhalten geblieben ist, die noch für besondere Aufträge Qualitätsware liefert, während die Quantitätslieferungen fabrikmäßig erfolgen, ohne daß deshalb der Großbetrieb alleinherrschend geworden ist.

Die 122 Schloßfabriken Großbritanniens — von ihnen liegen 102

1) Sybill S. 169. Timmins hält diese Schilderung für zu schwarz, a. a. O. S. 90.

Tabelle
Betriebsstatistik der Schlosserei-

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigen Per-									
			1		2		3—5		6—10		11—20	
	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
Essex	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	1	11
Manchester City	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.	1	13
Manchester District	3	58		.	.	.	.	.	.	.	1	11
Bolton	3	128	.	.	.	.	.	.	.	.	1	14
Liverpool City	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool District	1	5	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.
North London	2	199	.	.	.	.	.	.	.	.	1	12
South London	2	9	.	.	1	2	.	.	1	7	.	.
Lincoln	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
Wolverhampton	84	3111	.	.	2	4	6	24	8	64	22	321
South Stafford	13	361	1	1	.	.	5	21	3	23	.	.
Birmingham	5	117	.	.	.	.	3	11	.	.	1	11
Leeds	1	143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bradford	1	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
Forfar	2	9	.	.	.	.	1	3	1	6	.	.
Glasgow	1	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	122	4196	2	2	4	8	17	67	13	100	28	393

im Birminghamer Distrikt — gliedern sich nach der Betriebsgröße (Tabelle X):

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	23	18,9	77	1,9	3,3
Mittelbetriebe	73	59,8	1544	36,8	21,1
Großbetriebe	26	21,3	2575	61,3	99,0
	122	100,0	4196	100,0	34,0

Rund vier Fünftel aller Betriebe und zwei Fünftel aller Arbeiter gehören danach noch nicht zum Großbetrieb. Allerdings, einzelne Betriebe haben in neuerer Zeit eine ungeahnte Ausdehnung angenommen. Die durch ihre Kunstschlösser altberühmte Firma Chubb, die jetzt auch Geldschränke und Kassetten fabriziert, soll zeitweilig bis zu 500 Arbeiter beschäftigen. Aber vielfach wird in der Schloßfabrikation doch noch feinere Arbeit verlangt, im Gegensatz z. B. zur oben behandelten Nadelfabrikation, die keine Sonderwünsche zu berücksichtigen hat und nur Massenware liefert. Daher hier eine geringere Ausdehnung des Großbetriebes, prozentual, wie absolut nach oben hin, und geringere Durchschnittsziffern für alle Betriebsklassen.

Wir erwähnen schließlich noch die Fabrikation von Ketten, Ankern und Kabeln, die statistisch leider zusammengefaßt werden,

X.

fabriken Großbritanniens 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen.											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	41	1	73	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	187	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	862	14	926	5	674	1	236	.	.	.	.
2	75	1	64	1	177	.	.	.	.	.	.
.	.	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	143	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	1051	17	1158	8	1181	1	236	.	.	.	.

obgleich es sich um verschieden gestaltete Betriebsarten handelt. Für Großbritannien ergibt sich ihre Gliederung (Tabelle XI S. 210 u. 211):

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	25	19,0	79	1,2	3
Mittelbetriebe	70	53,0	1494	25,0	21
Großbetriebe	37	28,0	4414	73,8	119
	132	100,0	5987	100,0	45

Diese Statistik ist allerdings geeignet, ein falsches Bild zu geben. Denn es werden hier Industriezweige zusammengefaßt, in denen das Fabriksystem eine sehr verschiedene Rolle spielt. In der Kabelindustrie alleinherrschend, in der Ankerindustrie kaum noch bestritten, hat es in der Kettenverfertigung immer noch nicht die Konkurrenz der Handarbeit und des Kleinbetriebes vollkommen überwinden können. Der ganze Industriezweig ist erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts in den Birminghamer Bezirk, vornehmlich nach Dudley gekommen, und hatte von Anfang an mit Maschinenbetrieb gearbeitet. Timmins gibt für 1866 an, daß in Fabriken für Ketten und Kabel 2000 Männer und Knaben, für Anker etwa 200 tätig waren. Daneben bestanden etwa 300 Hauswerkstätten, in denen zusammen 2000 Arbeiter — ein Mann auf 5 Frauen und Kinder — wirkten. Die Zahl dieser

Tabelle

Betriebsstatistik der Ketten-, Anker-

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
			1		2		3—5		6—10		11—20	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Durham	12	544	.	.	.	.	1	5	1	7	.	.
Flint	1	245	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Glamorgan	4	301	1	1	.	.	.	.	.	.	1	14
Manchester City	5	353	.	.	.	.	.	.	2	17	2	31
Manchester District	3	306	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldham	2	131	.	.	.	.	.	.	.	.	1	19
Wolverhampton	30	1500	.	.	.	.	3	14	3	26	3	49
South Stafford	9	387	.	.	2	4	.	.	.	.	3	54
North Stafford	2	192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham City	8	225	.	.	.	.	.	.	2	18	4	54
Worcester	14	922	1	1	1	2	.	.	1	8	2	32
Leeds	1	93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Glasgow	6	124	.	.	1	2	2	7	1	10	.	.
Uebrige Bezirke zus.	35	664	1	1	4	8	8	34	6	52	5	79
Großbritannien	132	5987	3	3	8	16	14	60	16	138	21	332

Hausindustriellen hat sich bis in die 80er Jahre noch vermehrt, wie man annimmt etwa verdoppelt, ist aber jetzt auf etwa 1000 zurückgegangen. Im wesentlichen sind es Frauen, deren Situation sich durch das Nachlassen des Arbeitsangebotes wesentlich gebessert hat und weiterhin durch das Fabrikinspektionsgesetz von 1901 mit seinen schärferen Ansprüchen an die Arbeitsstellen noch gehoben wird. In den letzten Jahren haben sich die Löhne verdoppelt, sind aber auch danach erst auf 24 sh gelangt. Allerdings trifft dies nur für bessere Ketten und tüchtige Arbeiterinnen zu: für gewöhnliche Arbeit wird im Durchschnitt auch jetzt nicht mehr als 6—8 sh die Woche gezahlt[1]). Daß sich eine derartige Hausindustrie noch in der Gegenwart halten kann, liegt einmal an der billigen weiblichen Arbeit, ohne deren Beseitigung an eine Aenderung der Verhältnisse nicht zu denken ist. Auf der anderen Seite wird die höhere Schicht dieser Handarbeiter durch technische Eigentümlichkeiten erhalten, denn es ist überaus schwer, geeignete Apparate zum Zusammenfassen der Kettenglieder zu konstruieren. Erst neuerdings ist man der Lösung dieser Aufgabe näher gekommen[2]). So erklärt es sich, daß selbst amerikanische Kettenfabriken Handarbeiter aus Cradley Heath (bei Birmingham) beschäftigen und nicht mit ihren Maschinen auskommen[3]).

Oertlich verbunden mit der Kettenhausindustrie ist die Hand-

1) The Sweated Industries (Führer durch die Londoner Heimarbeitsausstellung 1906), S. 48: Chain Making. Cradley Heath and District.

2) RFI. 1902, I, S. 39; 1903, I, S. 229.

3) Report of the Mosely Industrial Commission 1903, S. 116.

XI.

und Kabelfabriken in Großbritannien 1898.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen.											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
6	195	2	114	2	223	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	245	.	.	.	.
1	31	.	.	.	.	1	255	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	305	.	.	.	.
.	.	1	71	.	.	2	235	.	.	.	.
.	.	.	.	1	112	.	.	.	.	.	.
12	346	4	280	4	515	1	270	.	.	.	.
2	86	1	52	1	191	.	.	.	.	.	.
.	.	1	63	1	129	.	.	.	.	.	.
1	41	.	.	1	112	.	.	.	.	.	.
2	64	4	253	2	315	1	247	.	.	.	.
.	.	1	93	.	.	.	.	.	.	.	.
1	24	1	81	.	.	.	.	.	.	.	.
8	237	2	129	1	124	.	.	.	.	.	.
33	1024	17	1136	13	1721	7	1557	.	.	.	.

nagelverfertigung, die ihren Sitz hier in Dudley und Cradley Heath, daneben auch in Bromsgrove und Catshill (sämtlich nahe bei Birmingham) hat. Sie findet sich in dieser Gegend seit Jahrhunderten, und schon seit mehr als 175 Jahren wird über ihre schlechte Lage geklagt. Schon seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts stellte man parlamentarische Untersuchungen über sie an. 1842 fand ein großer Streik statt, bei dem die Arbeiter tätlich gegen ihre Arbeitgeber vorgingen und sie in ihren Häusern einsperrten. Bis dahin war die Lage der Nagler durch den landwirtschaftlichen Nebenerwerb erträglich gewesen, aber die Löhne betrugen nur zwischen 7 und 20 sh. Später, bis zu den 60er Jahren, besserten sie sich, um dann auf das frühere Niveau herabzusinken. Auch die Zahl der Arbeiter ging zurück: 1830 zählte man 50000 Handnagler, 1866 20000 und bei der Enquete von 1888 [1]) nur noch 15000, die seitdem sich weiter stark vermindert haben. In diese Zeit fällt das Aufkommen der Maschinen zur Nagelfabrikation, deren erster Versuch 1850 mißglückt war [2]). 1903 gab man uns für Wolverhampton noch 2500, für Dudley etwa 200 Handnagler an. Fast nur Frauen finden jetzt noch Arbeit und müssen unter den elendesten Verhältnissen tätig sein [3]). Zu je vier unterhalten sie gemeinsam in halbverfallenen Häusern ein Feuer, und in ihren Löhnen werden sie noch von „foggers", Zwischenmeistern,

1) Report as to the Condition of Nail Makers and Small Chain Makers in South Staffordshire and East Worcestershire. Parl. Paper, 9. November 1888.

2) Timnins a. a. O., S. 210.

3) Neuerdings wird von weiblichen Naglern auch aus der Umgegend von Leeds berichtet. Daily Graphic 1. März 1902.

gedrückt, die als Mittelspersonen bei der Aushändigung des Eisens und der Ablieferung der Nägel auftreten. Das ganze Arbeitssystem ist seit Alters her unökonomisch, noch jetzt sieht man Frauen und Mädchen mit Eisenstangen, die sie auf dem Kopf balanzieren, aus Dudley nach ihren Werkstätten gehen. Der Zeitverlust erhöht die Produktionskosten, er muß von den Arbeitern getragen werden, die entweder weniger Arbeit abliefern können oder sich der Vermittelung der Foggers bedienen müssen.

Die Lage dieser Hausindustrie ist aussichtslos; eine Organisation der Arbeiter hat sich immer wieder als unmöglich erwiesen, und da ihre Arbeit den Fabrikleistungen in keiner Hinsicht überlegen ist und kein qualifizierendes Moment für sie spricht, wird sich ihr Untergang nicht aufhalten lassen und wird nicht zu bedauern sein. Eine momentane Besserung ist in Bromsgrove erreicht, wo sich die Nagler zu einer Genossenschaft zusammengetan haben, deren Löhne um 20—30 Proz. höher sind, aber in der Regel nicht über 12 sh hinausgehen. Es gibt Ausnahmen, wie für kleine handgearbeitete Nägel (Brush nails), die von Maschinen noch nicht hergestellt werden können. Mit ihnen bringen es gute Arbeiter auf 1 £ in der Woche [1]).

Ein Anfang zu einer wirtschaftlichen Lösung der Frage ist ebenfalls hier in Bromsgrove gemacht worden, indem man den einzigen Erfolg versprechenden Ausweg wählt, die Leute in eine andere Tätigkeit überzuleiten. Die Initiative hat das Worcester County Council ergriffen durch Ueberlassung kleiner Landstellen an bisherige Nagler zu landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Anfang der 90er Jahre begann das Experiment und erwies sich als erfolgreich. Die Nähe der Großstadt Birmingham gestattet einen intensiven Betrieb für Gemüse- und Obstbau, besonders die Erdbeeren fanden großen Beifall. So machten sich die kleinen Stellen bezahlt und eine ziemliche Anzahl der früheren Nagler, anfangs von der genannten Behörde unterstützt, später aber selbständig, fand so eine neue und weit bessere Existenz [2]). Allerdings bietet sich dieser Ausweg nur für die jüngeren und arbeitsfähigeren Elemente, für den Rest gibt es nur den langsamen Untergang.

Aehnlich steht es mit den anderen Resten hausindustrieller Tätigkeit in den kleinen Orten des Birminghamer Bezirkes. In Walsall lebt noch die Sattlerei, die während des südafrikanischen Krieges noch einmal gute Zeiten hatte, seitdem aber wieder der alten Depression verfallen ist [3]). In Stourbridge werden Schaufeln und Spaten von Heimarbeitern verfertigt, in Wolverhampton waren 1903 noch 400 Hausindustrielle mit der Herstellung von Brillengestellen beschäftigt, die der feineren Arbeit wegen noch einigermaßen rentabel ist. Aber das Urteil der Sachkenner geht ohne

1) The Sweated Industries, S. 52: Bromsgrove Nailmakers.

2) Ridder Haggard, Rural Exodus. London 1902, Vol. I, S. 341; vergl. auch RFI. 1899, Vol. I, S. 116.

3) RFI. 1903, S. 43.

Einschränkung dahin, daß die Lebensdauer dieser Ueberbleibsel früherer Zeiten beschränkt ist, und sie ebenso verschwinden werden, wie es in anderen Gegenden schon der Fall ist[1]).

Möbelfabrikation.

Die Entwickelung der Möbeltischlerei[2]) zum Groß- und Fabrikbetrieb hin nahm vor etwa drei Jahrzehnten in England ihren Anfang. Der Zentralpunkt des modernen Betriebes wurde London selbst, und man konnte in der folgenden Zeit innerhalb der Hauptstadt drei nicht ganz scharf, aber doch erkennbar getrennte Gebiete und Organisationen der Möbelerzeugung sich entwickeln sehen.

Der Osten Londons lieferte die billigsten Waren. Die Betriebe siedelten sich um Courtain Road als Mittelpunkt an und erstreckten sich auf Finsbury, Shoreditch, Hoxton, Bethnal Green. Kennzeichnend waren hier zwei Tendenzen: das Vorwiegen ganz kleiner Produzenten, garret-masters, und die Konzentration des Handels in wenigen Händen. Dadurch wurde zwar ein abnahmefähiger Markt gebildet, aber die Konkurrenz der Kleinmeister drückte auf die Preise. Die Woche über arbeiteten sie, um am Sonnabend Nachmittag ihre Ware aufzuladen und um jeden Preis an die Händler zu verkaufen. Oft zogen an hundert Wagen hintereinander durch Courtain Road.

An die garret-masters des Ostens schlossen sich die piecemasters um Tottenham Court Road. Sie liefern auch Quantitäts-Ware für die Londoner Händler und für die Provinz, aber es ist gegenüber dem Osten doch höher stehende Arbeit. Der Umfang des einzelnen Betriebes ging selten über 20 Arbeiter hinaus, doch werden vielfach Maschinen benutzt. Von Vorteil war die weitgehende Spezialisierung, indem an einzelnen Stellen nur Tische, an anderen nur Schränke fabriziert wurden. Das machte die Meister unabhängiger von den Händlern und ermöglichte es ihnen, auch direkte Ordres zu bekommen.

Im Westen Londons waren dann schließlich die Betriebe für Qualitäts-Waren, die auf Ausführung einzelner Stücke nach besonderer Zeichnung eingerichtet waren.

Das ist die Schilderung, die uns Booth in den 90er Jahren von dem Hauptsitze der englischen Möbelindustrie gab[3]). Seitdem hat die Maschinenarbeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen; man schätzt, daß jetzt zwei Drittel der ganzen Möbelerzeugung Englands maschinell erfolgt[4]). Aber trotzdem ist damit der Großbetrieb noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangt, denn die Möbelfabriken gliedern sich (Tabelle XII):

---

1) So z. B. die hausindustrielle Kleineisenarbeit in Süd-Wales (Cardiff). RFI. 1903, Vol. I, S. 39.

2) Wir sprechen im Folgenden nur von der Möbeltischlerei, während die „Möbel" in Tabelle I die Fabrikation von Metallmöbeln mitumfassen.

3) Life and Labour. Aehnliche Verhältnisse in der Pianofortefabrikation. Ebenda, Vol. VI, S. 56.

4) The Crisis in British Industries VIII. „Times" 27. XII. 1901.

Tabelle XII.

Betriebsstatistik der Möbelfabriken Großbritanniens 1898.

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen																					
			1		2		3—5		6—10		11—20		21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Buckingham	17	1 113	.	.	.	.	.	.	2	13	4	65	3	86	3	201	4	511	1	237	.	.		
Devonshire	34	903	1	1	5	10	9	38	3	27	5	78	8	245	2	135	.	.	1	369	.	.		
Gloucester	45	1 181	1	1	4	8	5	18	9	70	7	101	13	463	5	398	1	122	.	.	.	.		
Manchester	87	3 227	3	3	5	10	11	43	15	110	16	228	15	517	14	963	6	724	2	629	.	.		
Liverpool	48	1 995	2	2	4	8	12	46	4	37	6	84	12	397	2	135	4	686	2	600	.	.		
Preston District	32	649	1	1	3	6	6	26	8	64	7	98	4	123	2	139	1	192	.	.	.	.		
North London	181	4 688	20	20	20	40	35	129	26	187	27	386	34	1 081	13	991	3	405	2	611	1	838		
South London	46	1 037	4	4	5	10	8	30	10	70	7	104	6	218	3	234	3	367	.	.	.	.		
West London	38	1 124	3	3	2	4	8	33	3	25	6	92	9	276	6	471	.	.	1	220	.	.		
East London	146	2 223	29	29	18	36	27	104	31	248	23	326	10	308	4	273	3	447	1	452	.	.		
Northumberland	25	650	.	.	1	2	1	3	8	62	6	89	6	193	1	60	2	241	.	.	.	.		
Nottingham	34	713	2	2	1	2	5	20	6	44	6	79	12	357	1	56	1	153	.	.	.	.		
Sommerset	30	597	2	2	3	6	10	41	5	33	4	59	2	80	3	233	1	143	.	.	.	.		
Birmingham	101	3 786	5	5	7	14	22	81	11	78	12	167	25	797	13	942	3	353	2	738	1	611		
Leeds	48	1 326	3	3	2	4	12	47	8	66	6	101	9	296	6	491	2	318	.	.	.	.		
Sheffield	27	874	.	.	1	2	4	17	4	27	5	69	9	289	2	137	2	333	.	.	.	.		
Huddersfield	42	603	4	4	6	12	9	36	6	42	7	101	6	164	4	244	.	.	.	.	.	.		
Halifax	40	656	1	1	2	4	9	40	12	96	7	107	6	187	2	120	1	101	.	.	.	.		
Bradford	75	1 321	5	5	4	8	18	72	19	141	10	152	14	433	3	269	2	241	.	.	.	.		
Ayr	23	1 042	1	1	1	2	2	8	3	19	3	48	6	210	4	237	2	273	1	244	.	.		
Edinburgh	27	812	1	1	2	4	1	3	4	36	12	181	3	104	1	76	3	407	.	.	.	.		
Fife	11	568	.	.	.	.	1	4	5	40	3	38	1	28	.	.	.	.	1	458	.	.		
Forfar	22	556	3	3	.	.	2	7	4	36	5	74	6	199	1	86	1	151	.	.	.	.		
Glasgow	89	2 942	.	.	.	.	13	54	11	88	28	413	21	650	9	615	6	919	1	203	.	.		
Lanark	8	649	.	.	3	6	1	3	.	.	1	12	1	26	.	.	.	.	2	602	.	.		
Renfrew	14	996	1	1	.	.	1	5	1	8	1	20	2	79	5	390	2	263	1	230	.	.		
Uebrige Bezirke zus.	628	8 664	48	48	65	130	140	531	137	1073	119	1752	91	2 852	23	1586	5	692	.	.	.	.		
Großbritannien	1918	44 895	140	140	164	328	372	1439	355	2740	343	5024	334	10 658	132	9482	58	8042	18	5593	2	1449		

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	676	35,2	1 907	4,3	2,8
Mittelbetriebe	1032	53,8	18 422	41,0	18,0
Großbetriebe	210	11,0	24 566	54,7	117,0
	1918	100,0	44 895	100,0	23,4

Die größte englische Fabrik befindet sich auch jetzt noch in London, aber die Bedeutung der Hauptstadt für die Möbelindustrie ist doch im Zurückweichen, indem die großen Fabrikstädte, Liverpool, Manchester, Birmingham, Glasgow, eigene Zentren werden. Zweifellos hat diese Entwickelung einen Rückgang der Kleinmeister zur Folge gehabt, sie sind in vielen Fällen zum Eintritt in die Fabriken genötigt gewesen oder ganz verschwunden. Aber selbst innerhalb der Fabriken stehen noch rund neun Zehntel der Betriebe und 45 Proz. der Arbeiter außerhalb des Großbetriebes. Unsere Statistik läßt deutlich erkennen, daß ein großer Teil dieser „Fabriken“ nur Handwerksstätten sind, die daneben motorische Kraft benutzen. Man muß weiter berücksichtigen, daß nach der neuesten Werkstättenstatistik in der Möbelindustrie noch insgesamt 39 688 Handarbeiter gezählt werden, d. h. mehrere Jahre später sind in Handbetrieben noch ungefähr ebenso viel Personen beschäftigt, als 1898 in den Fabriken. Man kann danach annehmen, daß in der gesamten Möbelindustrie — Fabriken und Werkstätten zusammen — der Großbetrieb höchstens ein Viertel der Arbeiter beschäftigt.

Es ist entschieden eine Uebertreibung, wenn man den garret-master für tot hält[1]), er hat nur seinen Betrieb ändern müssen, indem er für einzelne Zwecke Maschinenarbeit mitverwendet. Die Bretterschneidemühlen Ost-Londons z. B. waren schon früher in einzelnen Unterabteilungen vermietet[2]), und dieses System wie die Abgabe einzelner Teilausführungen an Fabriken hat weiter zugenommen. Es ist interessant zu beobachten, daß sich die ganz kleinen Fabrikbetriebe nur in den Zentren der Großindustrie zu halten vermochten, sie bilden eine neue Form der garret-masters und halten sich als Annex der Großfabriken. In den übrigen Gebieten dagegen herrschen Mittelfabrik und Handbetriebe, hier wird nicht für Großhändler gearbeitet, sondern Spezialarbeit für den Kundengebrauch geliefert.

So haben wir heute in England ein Bild, wie wir es früher für London allein fanden: in den Großstädten die Großfabrik mit ihrer Angliederung von Kleinmeistern, beide Quantitätsware liefernd; zwischen beiden und überall verbreitet, ein ausgedehnter Mittelbetrieb, der die Herstellung von Qualitätsware übernimmt und individuelle Ansprüche befriedigt.

Für London ist die Regel immer noch der Kleinbetrieb. Von

1) The Crisis in British Industries VIII. „Times“ 27. XII. 1901.
2) Booth, Life and Labour, Vol. V, S. 201.

den höchstens 1500 Möbelfabrikanten (Fabriken und Werkstätten zusammen) beschäftigen nur etwa 150 mehr als 20 Arbeiter. Die Zahl der Kleinmeister nimmt noch immer zu und führt zu dauernder Unterbietung der Preise. Sehr oft ist das Resultat nur, daß der geringe Betrag, der während der Gesellenzeit gespart werden konnte, aufgebraucht wird. Im ganzen schätzt man, daß die Großfabrikanten auch jetzt noch nicht mehr als $^1/_4$ ihres Bedarfes selbst produzieren, den Rest müssen Sweaters und garret-masters decken [1]).

Auch in den anderen Zweigen der Holzbearbeitung versagt der Großbetrieb überall da, wo lokale oder individuelle Bedürfnisse zu befriedigen sind. So in der Sargtischlerei, aber auch im Bilderrahmengeschäft. Die Herstellung der Bilderleisten erfolgt zwar im großen, und zum nicht geringen Teile deckt Deutschland den englischen Bedarf, besonders an Goldleisten [2]). Aber das Einrahmen selbst liegt natürlich in den Händen kleiner Lokalarbeiter.

Auch bei den Tapezierern hält sich der Kleinbetrieb. Ein Teil ihrer Arbeit ist ihnen von den Möbelfabriken genommen worden, in denen Polsterungen etc. mitbesorgt werden. Aber von einer Abnahme der handwerksmäßigen Betriebe weiß man trotzdem noch nicht zu berichten, im Gegenteil, man klagt eher über starke Konkurrenz. Die lokale Nachfrage und das geringe, zur Einrichtung erforderliche Kapital begünstigen dauernd noch das Neuentstehen von Kleinbetrieben. In London findet sich, von Ost nach West, der gleiche Uebergang von Quantitäts- zu Qualitätsware, wie bei der Möbelfabrikation, Hausindustrie gibt es aber nur vereinzelt für minderwertige Waren, z. B. billige Matratzenfüllungen.

Buchbinderei.

Von besonderem Interesse ist die Entwickelung der englischen Buchbinderei, in der alle Voraussetzungen für das Obsiegen des Großbetriebes gegeben sind. Der Grund liegt darin, daß die großen englischen Verlagshäuser im Gegensatz zu den kontinentalen Ländern ihre Neuerscheinungen fix und fertig gebunden auf den Markt zu bringen pflegen [3]). Daher finden wir in England schon früh weitgehende technische Fortschritte zur Befriedigung der Massenansprüche der Verleger. Sehen wir uns aber jetzt die Statistik an, so erscheint die Stellung des Großbetriebes mit Rücksicht auf die ihm günstigen Verhältnisse keineswegs besonders stark (Tabelle XIII):

1) Persönliche Mitteilung des Sekretärs der National Amalgamated Fournishing Trades Association.

2) Booth, Vol. V, S. 190.

3) Die Ursache hierfür wird meist darin gesehen, daß in England der Sortimentsbuchhandel und die Ansichtssendungen fehlen; daher könnten die Bücher ohne Risiko aufgeschnitten und gebunden ausgegeben werden. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß die fertiggebundenen Bücher auch in England erfahrungsgemäß oft unaufgeschnitten sind, so daß dieser Umstand nicht ausschlaggebend sein kann.

Tabelle XIII.

Betriebsstatistik der Buchbindereien Großbritanniens 1898.

Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen																						
			1		2		3—5		6—10		11—20		21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Buckingham	7	334	2	2	.	.	2	8	1	6	.	.	.	.	.	.	2	318	.	.	.	.	.	.
Liverpool	11	338	2	2	2	4	1	3	2	12	3	51	.	.	.	.	.	.	1	266	.	.	.	.
Durham	29	303	3	3	2	4	10	42	11	81	1	14	1	28	.	.	1	131	.	.	.	.	.	.
Gloucester	51	763	2	2	6	12	16	67	10	85	10	147	4	122	1	73	2	255	.	.	.	.	.	.
Manchester City	59	1 370	1	1	3	6	11	47	10	75	18	261	9	262	4	291	3	427	.	.	.	.	.	.
Manchester District	13	348	.	.	3	6	3	11	1	7	1	17	3	89	.	.	2	218	.	.	.	.	.	.
Liverpool	41	960	.	.	2	4	4	18	9	72	14	211	5	163	6	389	1	103	.	.	.	.	.	.
Leicester	18	307	.	.	2	4	2	10	3	26	7	101	3	107	1	59	.	.	.	.	.	.	.	.
North London	349	13 839	5	5	11	22	50	199	78	593	53	756	85	2787	31	2304	24	3233	11	3267	1	673	.	.
South London	56	1 651	4	4	5	10	20	80	8	60	2	33	8	281	3	211	5	637	1	335	.	.	.	.
West London	65	1 436	3	3	3	6	17	64	15	112	11	153	6	175	6	441	4	482	.	.	.	.	.	.
East London	28	685	2	2	3	6	4	16	6	50	4	67	6	216	2	158	1	170	.	.	.	.	.	.
Norfolk	21	392	4	4	1	2	5	21	2	15	4	53	3	108	1	87	1	102	.	.	.	.	.	.
Northumberland	21	362	1	1	3	6	3	11	7	59	1	19	4	129	2	137	.	.	.	.	.	.	.	.
Nottingham	23	363	2	2	1	2	8	31	2	18	2	37	7	192	1	81	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	41	378	3	3	7	14	5	19	11	91	13	196	2	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Leeds	39	985	2	2	1	2	7	25	4	27	11	159	9	265	2	149	3	356	.	.	.	.	.	.
Bradford	26	410	.	.	2	4	9	36	2	12	5	71	7	217	1	70	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburgh	34	1 839	.	.	.	.	2	7	5	34	2	28	10	342	10	706	4	497	1	225	.	.	.	.
Glasgow	50	3 150	.	.	.	.	.	.	7	62	12	180	21	647	6	402	2	270	1	339	.	.	1	1250
Antrim	17	411	.	.	.	.	2	7	5	42	4	53	5	178	.	.	1	131	.	.	.	.	.	.
Dublin	22	763	.	.	2	4	1	4	2	12	7	95	6	234	2	129	2	285	.	.	.	.	.	.
Uebrige Bezirke zus.	747	6 238	98	98	108	216	232	895	159	1178	95	1341	40	1234	13	835	.	.	2	441	.	.	.	.
Großbritannien	1768	37 625	134	134	167	334	414	1621	360	2729	280	4043	244	7831	92	6522	58	7615	17	4873	1	673	1	1250

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	715	40,4	2 089	5,5	2,9
Mittelbetriebe	884	50,0	14 603	38,8	16,5
Großbetriebe	169	9,6	20 933	55,7	123,8
	1768	100,0	37 625	100,0	21,3

Nur wenig über die Hälfte der Arbeiter umfaßt bisher der Großbetrieb. Er hat seinen Sitz da, wo die großen Verlagshäuser ihre Niederlassungen haben, in London, Glasgow, Edinburg, und hier hat er, wie z. B. in Schottland, die kleineren Betriebe teilweise ganz zu verdrängen vermocht. Die billige, einfache Arbeit, der Masseneinband ist ganz auf die Fabriken übergegangen; er wird beim Einkauf eines Buches schon fertig geliefert. Aber es besteht daneben noch genug Nachfrage für individuelle Arbeit. Nicht nur für notwendige Reparaturen braucht man immer noch kleinere Lokalbetriebe, sondern auch für die Unzahl der Periodika, Magazine etc., die erst nach dem vollständigen Erscheinen gebunden werden können. Vor allem aber sind es Bibliotheken und Liebhaber, deren Ansprüche durch die Massenfabrikation nicht befriedigt werden, entweder hinsichtlich der Dauerhaftigkeit oder aus ästhetischen Gründen. Der künstlerische Bucheinband hat gerade in England eine rühmliche Geschichte, die zeitweilig in ihrer Entwickelung im 19. Jahrhundert durch das Aufkommen des Großbetriebes unterbrochen worden ist. Neuerdings setzt aber eine immer stärkere Reaktion gegen die schablonenhaften Einbände der Verlagshäuser ein, es braucht nur an die Bemühungen Cobden-Saundersons erinnert zu werden, der die Traditionen von Francis Bedford und Robert Riviere fortzusetzen sucht. Und wenn schon in unserer Statistik dem kleineren Betriebe ein erheblicher Anteil verblieben ist, so kann man auch für die Zukunft annehmen, daß er sich mit Hilfe der ihm günstigen neueren Strömungen wird behaupten können. Ein Beispiel dafür, daß individuelle Forderungen der Konsumenten das Vordringen des Großbetriebes auch dann aufhalten, wenn vom Standpunkte der Produktion alle Vorteile auf seiner Seite sind. —

Wir haben bisher also Typen des Großbetriebes und der gemischten Betriebe behandelt. Es ist unsere weitere Aufgabe, Typen der Industrien mit vorherrschendem Kleinbetrieb zu schildern und dann die Schlüsse zu ziehen, die sich für die Frage der Betriebskonzentration und des Kleinbetriebes in der englischen Industrie ergeben. Das muß einem weiteren Aufsatze vorbehalten bleiben.

Miszellen.

III.

Die Kameralwissenschaften als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten.

Nach Stiedas Untersuchungen besprochen von W. Kähler in Aachen.

Als No. II des 25. Bandes der Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (407 SS., Leipzig, bei B. S. Teubner, 1906) hat Stieda eine Arbeit unter dem Titel „Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft“ erscheinen lassen, deren Inhalt ich mit der für diese Besprechung gewählten Ueberschrift richtiger zu kennzeichnen glaube. Als Festgabe zu A. Wagners 70. Geburtstag wollte Stieda eine Darstellung von der Entwickelung der Professur für Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig schreiben; bei dem Suchen nach Vergleichsmaterial für andere Universitäten hat sich ihm eine Lücke in der Literatur gezeigt, welche er nun durch archivalische und Bibliotheksstudien ausfüllt, indem er mit liebevollem Eingehen auf die Einzelheiten ein lebensvolles Bild deutscher Universitätszustände im 18. Jahrhundert entwirft. Als Anlagen fügt er Briefe, Programme, Berichte in Berufungsangelegenheiten und ähnliche Urkunden aus den verschiedensten Archiven bei, die die Anschaulichkeit der Schilderung erhöhen. So ganz ohne Vorgänger ist die Arbeit Stiedas aber doch nicht. Ich rechne dazu Bruno Hildebrands Rektoratsrede über „die Verdienste der Universität Jena um die Fortbildung und das Studium der Staatswissenschaften“ (Jahrbücher, Bd. 18, 1872), in der er das Thema in lokalem Ausschnitt behandelt, und ich habe früher in der Festgabe für Joh. Conrad „die Entwickelung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle“ (Jena 1898) im Umriß, freilich in sehr viel engerem Rahmen und ohne die Möglichkeit archivalischer Studien dargestellt. Die Hildebrandsche Rede zitiert Stieda S. 78; meine Arbeit hätte ihm über die Lehrtätigkeit des Halleschen Nationalökonomen v. Jacob (1759—1827) näheren Aufschluß geben können. v. Jacob kommt bei Stieda nicht zu seinem Recht; tatsächlich bricht gerade v. Jacob in Halle zuerst mit den alten praktischen kameralwissenschaftlichen Gepflogenheiten und lenkt auf das Gebiet systematischen und theoretischen Vortrags über.

Schon 1805, also für deutsche Universitäten verhältnismäßig früh, lassen sich bei v. Jacob die Anregungen Smiths nachweisen. —

Stieda geht von den heute bestehenden nationalökonomischen Professuren aus und zeigt, wie deren Anfänge anknüpfen an die alten kameralwissenschaftlichen Lehrstühle. Es entgeht ihm dabei aber nicht, daß in den kameralwissenschaftlichen Professuren nicht deren einzige Wurzel liegt, sondern daß die Professuren der Philosophia practica sowohl als Lehrstuhl wie nach ihrem Arbeitsgebiet auch als Vorläufer unserer Professuren gelten können. Andererseits aber entspringen diesen beiden Lehrstühlen, dem kameralistischen und dem der praktischen Philosophie, auch andere heut gepflegte Wissenszweige: die offizielle Vertretung des öffentlichen Rechts an den Universitäten, die teils innerhalb, teils außerhalb der Universitäten vertretenen Lehrgebiete der Land- und Forstwirtschaft, der selbständig gewordene Lehrbetrieb des Bergbaues und der eigentlichen industriellen Technik. Infolge der Autonomie der Universitäten und der im 18. Jahrhundert starken Zersplitterung der deutschen Staaten ist der tatsächliche Zustand ein außerordentlich mannigfaltiger gewesen, und das Gewirr der tatsächlichen Gestaltung auf den einzelnen Hochschulen erschwert die Aufdeckung der Grundzüge. Trotzdem ist es in hohem Maße interessant, an der Hand des von Stieda für eine ganze Anzahl, jedoch nicht für alle Universitäten mitgeteilten reichen Materials den merkwürdig ineinander verflochtenen Entwickelungen nachzugehen. Der berufsmäßige akademische Lehrer der Nationalökonomie wird nicht nur für die Geschichte seines Amtes sich interessieren; ihn wird der Versuch reizen, in der Geschichte des Unterrichtsfaches die Geschichte des Unterrichtsgegenstandes, den doch auch bei der Kameralistik mehr oder minder bewußt die wirtschaftlichen Zustände ausmachen, und des Unterrichtszweckes, der Beamtenbildung, zu verfolgen. Ueberraschende Aehnlichkeiten alter und neuer Zeit tauchen dabei auf. Für die Universitätsgeschichte bildet eine wesentliche Bereicherung die Darstellung der Schwierigkeiten, denen die Einfügung neuer Studienrichtungen und neuer Professuren, neben anderem auch deshalb begegnen, weil die Universitäten mit gegebenen Stiftungsfonds zu rechnen haben und weitere Mittel nur ausnahmsweise und in sehr bescheidenem Umfange aus landesherrlichen Fonds neu bereit gestellt werden, die neuen Professoren dann aber möglichst in eine Professur älterer Richtung überzugehen streben, um an deren Vorteilen (Gebühren, Wittwenversorgung) teil zu haben. Die Macht akademischer Tradition zeigt sich deutlich darin, daß die Benennungen der einzelnen Vorlesungen noch lange die gleichen bleiben, auch nachdem ihr Inhalt sich verändert hat. Oft läßt sich nur aus der Persönlichkeit des Dozenten ein Rückschluß darauf machen, daß unter der Hand sich Methode und Stoff des Vortrags geändert haben muß. Erst spät finden wir daher ausdrückliche Spuren des Einflusses, den die eigentliche nationalökonomische Forschung in physiokratischer und individualistischer, später historischer Richtung auf den Lehrbetrieb ausübt.

In der Geschichte der Kameralwissenschaft an den deutschen Universitäten tritt zunächst deutlich hervor der Zweck dieser Studien-

richtung; er ist ein rein praktischer: Man will den Verwaltungsbeamten die für ihre praktische Berufsausübung notwendige Vorbildung bereits auf der Universität vermitteln. Der Zweck der Universitäten ist damals durchaus die Bildung von Beamten, wobei ihnen zu einem Teil noch solche Aufgaben zufallen, deren Lösung wir heut von den oberen Klassen der höheren Schulen erwarten. Die Pflege der Wissenschaft um ihrer selbst willen, die wissenschaftliche Forschung tritt zurück; sie erfolgt nebenher. Der Verwaltungsbeamte des 18. Jahrhunderts erhält sein Amt ohne Nachweis theoretischer Kenntnisse; er besucht die Universität, ohne sein Studium regelmäßig durch eine Prüfung abzuschließen; aber ebenso oft genügen die praktische Erfahrung, die in irgend welcher Beschäftigung erworben ist, oder die Zugehörigkeit zu einer besonderen Gesellschaftsklasse, schließlich auch persönliche Beziehungen, um in ein Amt einzutreten. Die Kameralpraxis führt einmal in die Technik der staatlichen Finanzverwaltung, dann aber auch in die Beeinflussung des praktischen Wirtschaftslebens, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und in die Leitung staatlicher Betriebe innerhalb dieser Gebiete. Dafür soll die Kameralwissenschaft eine geeignetere Vorbildung bieten; von einer Theorie des wirtschaftlichen Lebens ist noch nicht die Rede. Eine Fülle von technischen Einzelheiten dieser Gebiete des praktischen Lebens soll in geordneter Weise geboten werden. So entstehen die Lehrstühle für Oekonomie und Kameralwissenschaften, und so entstehen die besonderen Anstalten für den Unterricht in den Kameralwissenschaften. Aus dem reichlich von Stieda mitgeteilten Material erhellt der Eifer, mit dem alle Beteiligten sich für die Neuerung ins Zeug gelegt haben. Ueberall regen sich die Bestrebungen, das grundsätzlich als notwendig erkannte auch praktisch zu verwirklichen. Zu den bisher schon bekannten Vorgängen bei der Begründung der preußischen Lehrstühle in Halle (Gasser 1727) und Frankfurt a. O. (Dithmar 1727) durch Friedrich Wilhelm I. fügt Stieda die analogen Bestrebungen auf anderen Universitäten: Rinteln, Upsala, Leipzig, Wien, Göttingen, Bützow, Kiel, Tübingen, Dillingen, Würzburg, Wittenberg, Bonn, Jena, Erlangen, Freiburg i. B., Greifswald, Erfurt. Zugleich zeigt er, wie in der Literatur Notwendigkeit und Art des Studiums eingehend erörtert und empfohlen werden.

Dabei ist es nun wichtig, festzustellen, wer zur Uebernahme dieser ersten Professuren bestimmt wird, und welche Vorbildung diesen ersten Professoren für ihre Aufgabe zur Verfügung stand. Gasser in Halle ist studierter Jurist und Verwaltungsbeamter, aber bei seiner Ernennung für die neue Professur schon Professor in der juristischen Fakultät für Pandekten und Prozeßrecht. Dithmar in Frankfurt ist Historiker damaliger Art und wohl auch schon Professor gewesen. Fürstenau (1730) in Rinteln ist der Arznei- und Haushaltungskunst öffentlicher Lehrer und schreibt — dies Thema zieht sich weiterhin durch die Kameralliteratur — über Viehseuchen. Zincke erst in Leipzig, dann in Braunschweig, war nach einem merkwürdig bewegten Leben, in dessen Anfang das Studium von Theologie und Jurisprudenz stand, Verwaltungsbeamter gewesen. Noch merkwürdiger waren bekanntlich die Lebensschicksale v. Justis, der in Göttingen (1755) als erster Kameralist

erscheint, nachdem in Wien sein Uebergang von der Lehrkanzel der deutschen Beredsamkeit zur Kameralistik augenscheinlich nicht verwirklicht ward: in seiner Vorbildung tritt das naturwissenschaftlich-technische Element hervor, das ihn befähigte, später die Leitung der fiskalischen Bergwerke im Königreich Preußen zu übernehmen. Justis Nachfolger, Büttner (1757) und der bekannte Beckmann (1769), waren wesentlich naturwissenschaftlich-technisch gerichtet: ersterer vertrat im Hauptamt Naturgeschichte und Chemie; letzterer begann sein Lehramt mit Vorlesungen über Mineralogie und Landwirtschaft. Schreber (1764) in Leipzig war freilich vor seiner 1760 an die Universität in Bützow (Mecklenburg) erfolgenden Berufung Privatdozent der Kameralwissenschaften in Halle gewesen.

In Dillingen vertritt 1784 der Professor der Physik und Chemie, Weber, unsere Wissenschaft. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Professur in Greifswald neu besetzt werden soll (der von Stieda in den Anlagen mitgeteilte Briefwechsel über diesen Vorgang bietet einen guten Einblick in die Lage des Fachs), schlägt Rüdiger als Kandidaten auch zwei Leute namens Canzler und Hermann vor. Unter den literarischen Leistungen des ersteren befindet sich eine Schrift: „Bereitung, Aufbewahrung und Anwendung des Apfel- und Birnenmosts“. Hermann aber, der Supernumerarius bei der kurmärkischen Kammer in Berlin war, wird wegen seiner botanischen, mineralogischen, chemischen und mathematischen Kenntnisse gerühmt. Man sieht, wie durch die Vorbildung dieser Männer das Vorwiegen des technologischen Moments in die Wissenschaft hineingetragen werden mußte; die juristischen Einschläge und die Rücksicht auf die eigentliche Verwaltungspraxis müssen zurücktreten.

Bestätigt wird dieser Schluß durch einen Blick auf die Zusammensetzung und die Lehrpläne der besonderen Kameralinstitute und Kameralfakultäten, von denen Stieda in dem zweiten Abschnitt des Buchs handelt. Alle diese Versuche sind trotz erheblicher Bemühungen zu keiner rechten Blüte gelangt. Der Plan ist der, dem kameralistischen Studium durch die Errichtung eines besonderen Lehrstuhls einen Mittelpunkt zu geben, an welchen sich dann die an der Universität bereits vorhandenen Hilfswissenschaften mit geeigneten alten und neuen Vorlesungen für die besonderen Zwecke angliedern sollen. Man erwartet wohl, daß der Zusammenschluß der an der Praxis des Wirtschaftslebens zum mindesten interessierten Männer dem neuen Studium eine Sicherheit gegen seinen natürlichen Nachbar, die juristische Fakultät, und gegen die philosophisch-philologische Richtung der philosophischen Fakultät geben soll. Indes versagt zumeist diese Unterordnung älterer Lehrgebiete unter den neuen Zweck, zumal die älteren Professuren nicht aus der philosophischen Fakultät ausgeschieden werden. Und in Heidelberg wird durch die Uebernahme der ganzen „Kameralhochschule“ aus Kaiserslautern einschließlich des bis dahin selbständigen Direktors eine Fülle von Schwierigkeiten geschaffen. — Die besonderen Unterrichtsorganisationen stehen zum Teil in engster Verbindung mit den ökonomischen Sozietäten. Und durch diese erhalten sie dann eine Bestär-

kung ihres technologischen Charakters. Denn wenn diese auch im Endziel die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstreben, so ist doch aus dem von Stieda beigebrachten Material ersichtlich, daß sie dies von der Einführung technischer Fortschritte in Ackerbau und Gewerbe erwarten. Wie aus der Tätigkeit der „churpfälzischen pyhysikalisch-ökonomischen Gesellschaft“ (1769) unmittelbar die Gründung der „Kameralschule“ in Kaiserslautern folgt, so ist der Lehrplan auch deren Tätigkeit entsprechend ein wesentlich technologischer. Die Gesellschaft legt eine Leinwandfabrik an, erwirbt ein Landgut als Musterbetrieb und plant andere Fabrikgründungen. Der Lehrplan aber enthält:

I. Semester: Philosophie, reine Mathematik, Experimental-Naturlehre, Naturgeschichte (Tierreich und Mineralogie).

II. Semester: Naturgeschichte (Kräuterlehre) angewandte Mathematik (Mechanik, Hydrostatik, bürgerliche Baukunst, Chemie).

III. Semester: Landwirtschaft (Forstwesen, Bergbau), Stadtwirtschaft (die die Veredelung der bereits gewonnenen Produkten zeiget und das Manufaktur- und Fabrikenwesen umschließet), Handlung und Polizei.

IV. Semester: Finanzwissenschaft und Staatswissenschaft. Und als die Schule in Heidelberg weiter bestand, werden als ihre „Kabinette“ aufgeführt eine Sammlung physikalischer Werkzeuge, das Mineralienkabinett, eine Bibliothek, eine Modellsammlung und ein chemisches Laboratorium. Nebenbei werden in Kaiserslautern wie in Heidelberg auch noch andere Vorlesungen angezeigt, unter denen dann wieder die Vieharzneikunde sich findet. „Nur erst, wenn man alle diese einzelnen Wissenschaften mit wahrem Eifer gehört hat, kann man zu den letzten Wissenschaften, zur Finanz-, Polizei- und Staatswirtschaft übergehen und alsdann .... darauf rechnen, daß man ein gründlicher Staatswirt werden müsse.“ Wenn man damit die für die ökonomische Fakultät in Gießen (1777) unter Mosers und Schlettweins Initiative vorgesehenen Professuren und Studienpläne vergleicht, findet man das gleiche Vorwiegen des technischen Elements. Das Programm der Kameralfakultät in Mainz (1782), des staatswirtschaftlichen Instituts in Marburg (1789), des Kameralinstituts in Ingolstadt (1799) und Landshut (1804) zeigt die gleichen Grundzüge. Will man das ganze Studium charakterisieren, so ist es ein technisches Studium, dem durch die Beschäftigung mit der staatlichen Verwaltung, besonders der Finanzverwaltung, eine besondere Eignung als Vorbereitung für den Staatsdienst gegeben wird. Eine unmittelbare Verbindung mit den heutigen technischen Hochschulen besteht nicht, obwohl in deren ursprünglicher Gestalt und zum Teil auch heut noch die Rücksicht auf die Ausbildung von Staatsbeamten im Vordergrund steht. Aeußerlich läßt sich eine solche wohl bei dem Collegium Carolinum in Braunschweig herstellen. 1745 erhält es einen Lehrplan, der in der üblichen Richtung ein Kameralinstitut aus ihm hätte machen können, um so mehr als Zincke die Kameralwissenschaft übernahm. Indes ist es mehr eine Ritterakademie, als eine Kameralschule geworden, 1808 in eine Militärschule verwandelt und erst auf diesem Umwege 1814 bezw. 1835 zur heutigen Technischen Hochschule gemacht. Um so mehr Aehnlichkeit dagegen zeigt auch heut

noch die Organisation zweier für Staatsbeamte bestimmter Studienrichtungen mit dem alten technologischen Kameralstudium, das Studium der preußischen Berg- und Forstbeamten. Ihre besonderen Bildungsstätten sind noch heut eigentlich Abbilder der alten Kameralinstitute, natürlich mit moderner naturwissenschaftlicher und technischer Ausstattung. Aber auch bei ihnen ist nur eine äußerliche Verbindung mit dem juristischen und volkswirtschaftlichen Studium hergestellt, das auf der Universität abgemacht zu werden pflegt.

Wie äußerlich in den Studienplänen die Vorlesungen über Kameralwissenschaft und Finanzwissenschaft zurücktreten, so tritt innerhalb dieser Vorlesungen das wirtschaftliche Moment zurück. Die Lehrbücher, welche den Vorlesungen zu Grunde liegen, ebenso wie die praktischen Uebungen, von denen wohl mehr gesprochen und geschrieben wird, als ihrer wirklichen Durchführung entspricht, lassen erkennen, daß es sich mehr um die Darstellung der Form, als um die wissenschaftliche Erforschung des Inhalts der staatlichen Verwaltungstätigkeit gehandelt hat. Viele der Männer, die zur Pflege dieser Wissenschaft berufen waren, konnten kaum anders, als in sklavischer Abhängigkeit von anerkannten Lehrbüchern, wie v. Seckendorf, v. Justi, v. Sonnenfels, ihren Stoff vortragen. Männer, die über dieses Maß hinausragen, und Ansätze zu einer selbständigen Behandlung der wirtschaftlichen Fragen zeigen, kommen zu keiner ausgiebigen Wirksamkeit, wie Schlettwein, der 1778—1785 in Gießen, oder v. Pfeiffer, der von 1782—1787 in Mainz angestellt war. Beide zeigen Anklänge und einen gewissen Einfluß, der von der Physiokratie und Ad. Smith ausging. 1778 gibt Wieland dem Statthalter Dalberg in einem Gutachten über die Reform der Erfurter Universität den Rat, auch Oekonomie und Staatswissenschaften anders als bisher vortragen zu lassen. Dabei nennt er außer den üblichen in erster Linie technischen Fächern neben der Polizeiwissenschaft die eigentliche Politik oder höhere Staatswissenschaft und neben Finanzwissenschaft die eigentliche Kameralwissenschaft oder das Kameralrechnungswesen und die Nationalökonomie oder höhere Staatswirtschaftslehre. Liegt hier bei dem nicht zur Zunft gehörigen Kritiker vielleicht schon ein Einfluß der britischen Nationalökonomie zu Grunde?

Der Erfolg der besonderen Fakultäten und Lehrpläne ist im Verhältnis zur aufgewendeten Mühe gering; keine hat in ihrer ursprünglichen Form eine Bedeutung zu erlangen vermocht. Der eigentliche Zweck der neu eingeführten Studienrichtung war doch der gewesen, Beamte für die Staatsverwaltung zu bilden, nach deren Bedürfnis einen besonderen Ausbildungsgang zu schaffen. Aber schon bald nach seinem Amtsantritt muß es Gasser rügen, daß „die hiesigen studiosi, sonderlich die Landeskinder, sich bei dem ersten Anfang nicht eben sonderlich an die allergnädigste Absicht und Befehl Ihro Kgl. Majestät gekehret". Jedesmal vor Errichtung eines Lehrstuhls oder einer Fakultät erläutert der Landesfürst den großen Schaden, der dem Land durch die Unwissenheit der Beamten in Kameralsachen verursacht werde, und verkündet feierlich, daß er nur mehr gründlich und systematisch gebildete Schüler der neuen Einrichtung anstellen wolle. Zudem wird meist

darauf hingewiesen, daß auch jedem Rechtsgelehrten eine Tinktur von Kameralsachen nützlich sei und die auf dem Land anzustellenden künftigen Theologen werden auch wohlwollend auf die einschlägigen Studien verwiesen. Auch von der obligatorischen Ablegung eines Examens in Kameralwissenschaften vor der Anstellung ist hin und wieder die Rede; aber auch da, wo man sie abhielt, scheinen die Behörden sie nicht eben sehr respektiert zu haben, wie die Marburger Berichte zeigen.

Einer der Gründe, die für die Erfolglosigkeit angeführt werden können, ist die Schwierigkeit bezüglich der Doktorpromotion, die sich wie bei jedem neuen Fach, das sich nicht einfach in den alten Universitäts- und Fakultätsschematismus einfügen will, auch bei den Kameralwissenschaften herausstellen mußte. Ist doch in dieser Hinsicht auch noch heut für die Promotion mit einem nationalökonomischen Thema kein vollbefriedigender Zustand erreicht. — Einen anderen führt Jung-Stilling an: Wer auf die Universität kam, wandte sich einem sogenannten Brotstudium zu, wozu das Kameralfach nicht gerechnet wurde. — Weiter ist wohl anzunehmen, daß die Beamtenschaft selbst keineswegs geneigt war, ihre Vereigenschaftung so niedrig einzuschätzen, wie die Landesherren; sie hielt an den bisher üblichen Formen der Vorbildung und des Eintritts in die Laufbahn mit Zähigkeit fest, so daß an dem stillen Wiederstand niederer und höherer Beamter auch der einmal ausgesprochene landesherrliche Wille scheitern mußte, wenn ihm nicht mit Strenge und Nachdruck Geltung verschafft wurde. Selten wird der größere Teil einer Beamtenschaft sich zu der Einsicht durchringen, daß der bisher übliche Weg der Vorbildung, auf dem sie ihre Stellung errungen, unzweckmäßig sei. Unter diesen Umständen mochte es nicht eben verlockend sein, das neue Studium zu wählen, um so mehr als die Zahl der Beamten bei der Kleinheit der Territorien nicht groß sein konnte, obrigkeitliche Funktionen vielfach von Privatpersonen ausgeübt wurden, die Scheidung der höheren und niederen Laufbahn noch nicht streng durchgeführt wurde und zudem ein sehr starker Wechsel zwischen den einzelnen Staaten statt hatte. Vor allem aber wird man wohl annehmen dürfen, daß die neue Wissenschaft eben noch nicht Lebenskraft genug besaß, um das von ihr Erwartete zu leisten, und daß ihre Vertreter keineswegs immer besonders geeignet waren, um das prinzipiell für richtig erkannte, von anderen ihrem Fach vorgeschriebene Ziel zu erreichen. Sie blieben bei der technischen Seite der wirtschaftlichen Erscheinungen hängen. Die ersten Fortschritte der mechanischen Technik beim Bergbau und in den Manufakturen, die Verbesserung der Ackerbautechnik und die Hebung der Viehzucht ziehen ihre Aufmerksamkeit auf sich, aber eine klare Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ist ihnen noch nicht gekommen. Wohl wissen sie, daß wirtschaftliche Verschiebungen eintreten werden; wohl hoffen sie damit die allgemeine Glückseligkeit und den Flor der Finanzen der Einzelnen wie des Staates zu heben; aber die Volkswirtschaft als Ganzes ist ihnen noch fremd; das in kleine Territorien zersplitterte, in altgewohnten Bahnen verharrende Wirtschaftsleben ihrer Zeit bot ihnen

noch keine Gelegenheit zu Studien in unserem Sinne. Man mag den Einfluß der Physiokraten und Ad. Smiths auf ihre Persönlichkeiten oder auf die sie treibenden wirtschaftlichen Verhältnisse schieben, jedenfalls fehlten beide der Kameralistik. Und wenn wir unsere Zustände damit vergleichen, so fehlten jenen auch methodisch wichtige Hilfsmittel: Die geschichtliche Methode stand ihnen noch nicht zu Gebote (vielleicht hätte Hüllmann, wenn er die Berufung auf die kameralistische Professur in Greifswald 1799 erhalten hätte, sie früher für das Fach fruchtbar gemacht), die moderne Statistik bot ihnen noch nicht ihr reiches Beobachtungsmaterial, die Materialsammlung war bei dem damaligen Stand der Zeitungs- und Zeitschriftenwesens eine unvollkommene und mühsame.

So ist das Ergebnis der Untersuchung der Kameralwissenschaft als Universitätswissenschaft bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts keineswegs erfreulich. Was sie versprach und was man sich allgemein von ihr versprach, hat sie nicht gehalten. Immerhin aber bleibt für das Staatsleben, die Beamtenbildung und die Universitäten eine Frucht dieser Entwickelung: Die Wirtschaft wird ein Objekt wissenschaftlicher Forschung und deren Wert als Bildungsmittel für den Staatsdienst grundsätzlich anerkannt. Die von Anfang an bei der Kameralistik gepflegte Beschäftigung mit den Staatsfinanzen bildet den Ausgangspunkt finanzwissenschaftlicher Studien unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Und als man unter dem Einfluß der ausländischen Fortschritte auch in Deutschland begann, die privatwirtschaftlichen Ansätze in der Kameralistik in volkswirtschaftliche Zusammenhänge einzufügen, da fand die neue Behandlungsweise des alten Objekts und das zum guten Teil ganz neue Objekt der Nationalökonomie eine Pflegestätte an den Universitäten bei Männern, welche bis dahin Kameralwissenschaften vorgetragen hatten, und damit war bei eintretendem Wechsel die Möglichkeit gegeben, der neuen Wissenschaft die den alten Namen weiter tragenden Lehrstühle auszuliefern. Die Fehler der Kameralistik sind auch uns nicht fremd: oft genug bleiben auch wir noch bei der Technik des Wirtschaftslebens stehen; oft genug werden in Hochschulfragen Leistungen von der Nationalökonomie versprochen und verlangt, die sie noch nicht zu bieten vermag. Und wie es mit dem wirklichen Studium der Nationalökonomie durch künftige Beamte trotz aller auf dem Papier stehenden Vorschriften aussieht, braucht nicht erst ausgeführt zu werden: auch heute noch die gleichen Beobachtungen an Universitäten wie in der Beamtenschaft. Wenn man die Vorschläge liest, die heute von einzelnen volkswirtschaftlichen Fachbeamten für die Ausbildung ihres Nachwuchses gemacht werden, so liegen die Vergleiche mit der alten Kameralistik und ihrer vielgeschäftigen Zersplitterung in Einzelheiten nur zu nahe.

Seinem ursprünglichen Plan entsprechend verfolgt Stieda die Entwickelung der heutigen Leipziger Professur für Volkswirtschaftslehre auf ihre Anfänge. Dabei stellt sich heraus, daß der Stammbaum nicht auf die Kameralprofessur unmittelbar zurückgeht, sondern durch mancher-

lei Schwankungen hindurch auf die Professura Moralium et Ethices führt, also hin zu der Philosophia practica.

Die Kameralistik erscheint in Leipzig zuerst in den Vorlesungen, die Zincke ohne Amt 1740/45 dort abhält. Erst 1764 wird eine Professur für Oekonomie und Kameralwissenschaft begründet. 1764—77 hat Schreber sie inne, gleich seinem Nachfolger Leske (1777—1786) naturwissenschaftlich-technologisch gerichtet. Doch hindert diese Richtung Leske keineswegs, sich 1787 auch um die Professur der Moral und Politik zu bewerben. Die Richtung auf die juristische Seite vertritt Rössig (1786/92), der 1793 zum Professor des Natur- und Völkerrechts wirklich ernannt wird. Leonhardi dagegen (1792/1814) ist wieder mehr nach der naturwissenschaftlichen Seite geneigt, er liest und schreibt auch über Geographie. Mit seinem Nachfolger Pohl (1816—1850) ist dann der Uebergang zur reinen Landwirtschaft gegeben und damit die unmittelbare Verbindung zu der heute bestehenden Einrichtung des Landwirtschaftsstudiums in Leipzig hergestellt.

Die Professio Moralium et Ethices hat zunächst eine sehr eigenartige Stellung: sie ist die am schlechtesten besoldete und dient daher über ein Jahrhundert lang augenscheinlich als Sprungbrett, von dem aus Mathematiker, Theologen, Philologen und Philosophen eine bessere Stelle zu erreichen streben. Von 1762 an läßt sich die Beziehung auf die Staatswissenschaften klarer feststellen. G. H. Francke, der bis dahin Geschichte und öffentliches Recht doziert hatte, wird zum Professor juris publici, moralium et politices ernannt und doziert bis 1781. Sein Nachfolger Eck (1782—91) übernimmt zwar die Vorlesungen über Ethica und Politica, ist aber im Herzen Philologe und geht auf den Lehrstuhl für Poesie über. G. A. Arndt (1791—1819) liest ursprünglich Staatsrecht und Reichsgeschichte, daneben aber später sogar oeconomia politica. 1820 folgt ihm Pölitz (—1838), dessen Lehrstuhl als professura disciplinarum politicarum et politices, also der Staatswissenschaften und Politik bezeichnet wird. Freilich liegt trotz seiner berufsmäßigen Befassung mit staatswissenschaftlichen Stoffen seine Bedeutung in der Beschäftigung mit der neueren Geschichte und der deutschen Sprache. Nacheinander hatte er deutsche Reichs- und europäische Staatengeschichte, Geographie und Statistik, dann Natur- und Völkerrecht gelehrt, war daneben Seminardirektor in Wittenberg gewesen und nach dessen Vereinigung mit Halle nach Leipzig zurückgekehrt. Nach dessen Tode folgt der interessante, von Stieda aktenmäßig geschilderte Vorschlag Dahlmanns für die erledigte Professur. Aus den anknüpfenden Verhandlungen geht eine Gabelung der Professur in zwei solche für Staats- und Kameralwissenschaft hervor, wobei zu bemerken ist, daß die eigentliche Kameralprofessur nicht frei war, also damals der Zusatz „Kameralwissenschaft“ zur Kennzeichnung des wirtschaftlichen im Gegensatz zu dem juristisch-geschichtlichen Elemente dienen muß. Die eine „volkswirtschaftlich-kameralistische Richtung“ geht auf Hanssen (1842/48), dann auf Roscher (1848—1889 bezw. 1894) über, dem (1888/92) Brentano folgt. 1892 wird diese Professur in zwei solche für Nationalökonomie zerlegt und mit Bücher und v. Miaskowski

(1892/98), dem dann Stieda folgt, besetzt. — Die oben genannte zweite ordentliche Professur der Staats- und Kameralwissenschaften wird 1846 nach der „geschichtlich-publizistischen Richtung" besetzt durch Bülau, welcher bereits 1833 als außerordentlicher Professor der Philosophie mit der Verpflichtung, systematische Vorlesungen aus dem öffentlichen Recht zu halten, angestellt und 1836 ordentlicher Professor für praktische Philosophie geworden war. Dieser als Professur für Staatswissenschaften bezeichnete Lehrstuhl geht 1860 auf Ahrens, 1875 auf Fricker über. Die von Bülau aufgegebene Professur für praktische Philosophie erhält Drobisch, der durch seine moralstatistischen Arbeiten ja auch in der Nationalökonomie bekannt geworden ist.

Diese von Stieda ausführlich dargestellte Entwickelung der Leipziger Professuren bis zur Gegenwart ist wahrscheinlich nicht typisch. Da Stieda für andere Universitäten die Verhältnisse nicht bis auf die Gegenwart geschildert hat, läßt sich das aus seinem Material nicht klarstellen. Die geschichtliche Kontinuität der Universitäten und damit wohl auch ihrer einzelnen Lehrstühle ist im Anfang des 19. Jahrhunderts durch Verlegungen, Aufhebungen und Neugründungen vielfach unterbrochen, so daß gerade auf bedeutenden und für die Nationalökonomie besonders fruchtbaren Hochschulen lückenlose Reihen sich nicht herstellen lassen werden, die an die Kameralistik anknüpfen. Die Leipziger Geschichte ist ein Beispiel für den Einfluß der Philosophia practica als Lehrfach der Universität für die Entwickelung der Nationalökonomie; die Halleschen Verhältnisse zeigen ihr Gegenspiel, indem die Professur für Nationalökonomie unmittelbar an die Kameralprofessur anknüpft, während der Lehrstuhl für Landwirtschaft neu begründet wird. Bemerkenswert ist dabei, daß im 19. Jahrhundert Vertreter der Nationalökonomie in Halle, wie Eiselen und Friedberg, die Erbschaft der Politik mit übernommen haben. Bei ihnen laufen also die beiden Ursprünge der Philosophia practica und der Kameralprofessur ineinander.

IV.

Zur Statistik der Fruchtbarkeit *).

Von R. Kuczynski, Schöneberg.

Die allgemeine Geburtenziffer, d. h. das Verhältnis der Geborenen zur Bevölkerung, war in Europa im letzten halben Jahrhundert von Land zu Land sehr verschieden. Im Durchschnitt der fünf Jahrzehnte von 1856 bis 1905 entfielen auf je 1000 Einwohner Lebendgeborene: in Rußland 49,3 Serbien 42,7, Oesterreich 38,5, Deutschland 36,9, Italien 36,5, Spanien 36,3, Finnland 35,1, Niederlande 34,6, Schottland 32,9, England 32,8, Dänemark 31,2, Norwegen, Belgien 30,6, Schweden 29,6, Frankreich 24,4. In Frankreich war die Geburtenziffer also nur halb so hoch wie in Rußland. Gegenüber diesen großen Unterschieden von Land zu Land erscheinen die zeitlichen Veränderungen der Geburtenziffer innerhalb der einzelnen Länder nur gering: Nirgends blieb die Geburtenziffer eines Jahrzehnts um mehr als etwa 20 Proz. hinter der eines anderen Jahrzehnts zurück [1]). Das Maximum selbst trifft ausnahmslos in jedem einzelnen Lande auf eins der ersten drei Jahrzehnte, das Minimum durchweg auf eins der letzten beiden Jahrzehnte [2]), und zwar in den meisten Ländern auf das letzte Jahrzehnt. Eine ununterbrochene Abnahme der Geburtenziffer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weisen Schottland, Schweden, Oesterreich, Frankreich, Spanien auf, eine stete Abnahme in den letzten beiden Jahrzehnten außerdem England, Dänemark, Norwegen, Finnland, Ungarn, Deutschland, Holland, Belgien, Italien.

---

*) Dieser Aufsatz entspricht einem Referat des Verfassers für den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie.

1) Wesentlich größer als in den europäischen Ländern sind die Veränderungen in den australischen Staaten.

2) Bei einer Ausdehnung der Untersuchung auf einzelne Landesteile findet sich eine Abweichung für Bayern, wo die Geburtenziffer im Jahrzehnt 1856—1865 — vor Erlaß des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 — geringer war als in jedem einzelnen der folgenden Jahrzehnte. In Massachusetts lag das Minimum im Jahrzehnt 1876—1885. Wenn die Geburtenziffer im folgenden Jahrzehnt höher erscheint, so dürfte dies einmal auf die Wirkungen der „Verordnung zur Erzwingung einer genaueren Registrierung der Geburten“ vom 26. Februar 1880, andererseits auf die Zunahme des Anteils der Fremdgeborenen mit ihrer großen Fruchtbarkeit zurückzuführen sein. (Vgl. des Verfassers „Fecundity of the Native and Foreign Born Population in Massachusetts“ im „Quarterly Journal of Economics“, Vol. 16, S. 1—36, 141—186, „Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika“, Berlin 1903, und „Präsident Roosevelt und der ‚Rassenselbstmord‘ der Amerikaner“ in der „Nation“, vom 2. und 9. Mai 1903.)

Geburtenziffern und Fruchtbarkeitsziffern in den Jahren 1856—1905.

Länder bezw. Staaten	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner					Lebendgeborene auf 1000 Frauen von 15—49 Jahren					Ehelich Lebendgeborene auf 1000 verheiratete Frauen von 15—49 Jahren					Unehelich Lebendgeborene auf 1000 nichtverheiratete Frauen von 15—49 Jahren				
	1856 bis 1865	1866 bis 1875	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905	1856 bis 1865	1866 bis 1875	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905	1856 bis 1865	1866 bis 1875	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905	1856 bis 1865	1866 bis 1875	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905
England u. Wales	34,7	35,4	34,2	30,9	28,6	134	139	135	118	104	244	252	250	229	203	18	16	13	10	8
Schottland	35,0	34,9	33,8	31,0	29,6	132	136	133	121	111	275	278	271	255	235	22	23	20	17	13
Irland	25,0[1])	26,9	24,7	22,9	23,2	.	113	101	92	89	.	260	250	245	264	.	5	4	5	3
Dänemark	32,3	30,9	32,5	31,1	29,4	129	124	133	128	118	228	225	244	235	217	28	27	26	24	23
Norwegen	32,6	29,8	31,0	30,3	29,2	132	120	127	125	119	262	242	262	259	247	20	19	19	17	16
Schweden	33,4	30,6	29,7	28,1	26,4	128	120	119	117	110	248	235	240	231	219[2])	22	23	22	22	23[2])
Rußland	50,3	49,7	49,0	48,6	48,9[3])	.	.	.	.	201[3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Finnland	39,2	35,3	36,1	33,0	32,0	.	133	142	135	130	.	.	259	246	245	.	.	21	18	17
Oesterreich	40,7	39,3	38,4	37,6	36,4	.	147	149	148	145	.	.	246	250	245[2])	.	.	44	44	41[2])
Ungarn	.	.	44,7	42,5	38,3	.	.	172	173	156	.	.	234	225	216	.	.	41	49	41
Ungarn (eig.)	.	46,5	44,6	42,7	38,0	.	166	172	172	155	.	.	234	224	215	.	.	42	50	42
Schweiz	.	30,1[4])	29,9	28,1	28,3	.	116[4])	117	110	109	.	246[4])	239	230	225	.	10[4])	10	9	9
Deutsches Reich	36,5	38,3	38,0	36,4	35,2	.	151	153	146	141	.	.	268	258	243	.	.	28	27	26
Preußen	38,5	37,5	38,1	37,2	35,7	156	147	153	149	143	.	271	273	265	250	.	22	25	24	22
Bayern	34,7	39,3	38,9	36,2	36,4	.	153	159	146	145	.	282	276	263	259	.	46	42	39	37
Sachsen	39,7	41,2	42,5	40,7	36,5	151	159	167	157	140	.	262	267	250	216	.	46	47	44	41
Württemberg	38,4	42,9	39,6	34,2	34,3	147	164	162	139	139	.	.	288	259	262	.	.	29	27	25
Baden	35,2	38,6	35,8	32,6	33,9	.	149	144	130	135	.	288	266	248	251	.	30	22	20	20
Niederlande	34,9	36,3	36,1	33,3	32,5	134	144	150	142	133	.	294	293	286	272	.	10	9	9	6
Belgien	31,6	31,5	31,7	29,4	28,8	127	131	132	118	114	276	270	264	236	213	16	17	19	17	17
Frankreich	26,4	26,4	24,9	22,7	21,8	101	103	99	89	85	172	172	167	150	134	17	17	16	17	18
Portugal	.	.	.	32,0	30,1[2])	.	.	.	125	.	.	.	.	235	.	.	.	.	25	.
Spanien	37,7[5])	37,2[6])	36,4[7])	35,6	34,8	144[5])	.	141[7])	137	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	38,5[8])	36,9	37,3	36,6	33,2	.	146	148	149	138	.	253	248	249	232	.	20	24	24	19
Griechenland	28,4[1])	28,9	26,0[9])	.	.	.	118	108[9])	.	.	.	194	176[9])	.	.	.	4	3[9])	.	.
Bulgarien	.	.	37,0[10])	36,9	41,2	.	.	.	175[11])	187	.	.	.	.	266[2])	.	.	.	.	2[2])
Serbien	44,2[12])	43,5	42,9	43,4	39,7	.	.	.	198	171	.	.	.	.	221	.	.	.	.	8
Massachussetts	27,2	27,2	25,0	27,0	26,0	.	.	86	92	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Südwales	42,8[13])	39,5	38,1	34,1	27,5	.	.	.	150	116	.	.	.	261	207	.	.	.	18	15
Victoria	40,7	36,6	31,6	31,0	25,5	.	.	.	.	96	.	.	.	.	201	.	.	.	.	10

*) Als wichtigstes Hilfsmittel diente die von **March** herausgegebene „Statistique Internationale du Mouvement de la Population", Paris 1907. Zur Ergänzung wurden die amtlichen Quellenwerke der einzelnen Länder und einige von den einschlägigen Aemtern in freundlicher Weise handschriftlich gelieferte Angaben benutzt.

1) 1864—65. 2) 1896—1904. 3) 1896—1901. 4) 1871—75. 5) 1858—65. 6) 1866—70. 7) 1878—85. 8) 1863—65. 9) 1876—83. 10) 1881—85. 11) 1888—95. 12) 1861—65. 13) 1860—65.

Die allgemeine Geburtenziffer bezeichnet das Maß, in dem ein Volk durch die Fruchtbarkeit seiner Frauen zunimmt, sie ist aber kein untrüglicher Maßstab für die Fruchtbarkeit dieser Frauen selbst. Je größer der Anteil der Frauen in gebärfähigem Alter innerhalb einer Bevölkerung ist, desto größer wird auch bei sonst gleichen Verhältnissen die Geburtenziffer sein. In England waren im letzten Jahrzehnt unter je 100 Einwohnern 27 Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren, in Schweden etwa 24. Trotzdem die Zahl der Geburten im Verhältnis zur Zahl der gebärfähigen Frauen, die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer, in England geringer war als in Schweden, war die allgemeine Geburtenziffer in England mit 28,6 Prom. wesentlich höher als in Schweden mit 26,4 Prom. In ähnlicher Weise kann das Sinken des Anteils der Frauen in gebärfähigem Alter innerhalb eines Landes ein Sinken der allgemeinen Geburtenziffer mit sich bringen, trotzdem die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer die gleiche bleibt, wie in Oesterreich, wo die allgemeine Geburtenziffer von 1866—75 bis 1896—1905 allmählich von 39,3 Prom. auf 36,4 Prom. sank, während sich die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer ohne deutlich erkennbare Tendenz zwischen 145 Prom. und 149 Prom. bewegte. Wollte man also die Fruchtbarkeitsziffer als Maßstab für die Fruchtbarkeit der Bevölkerung wählen, so würde Oesterreich aus der Reihe der Länder mit deutlich sinkender Fruchtbarkeit ausscheiden, während umgekehrt die Schweiz und Irland trotz Steigens der Geburtenziffer im letzten Jahrzehnt zu den Ländern mit sinkender Fruchtbarkeit in den letzten beiden Jahrzehnten hinzutreten würden; das Sinken der Fruchtbarkeit in Schweden würde erheblich schwächer, in England erheblich stärker erscheinen als bei Betrachtung der Geburtenziffern u. s. f.

Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer bezeichnet nun allerdings das Maß, in dem die Frauen in gebärfähigem Alter die Bevölkerung durch Geburten vermehren, aber auch sie ist kein untrüglicher Maßstab für die Fruchtbarkeit dieser Frauen. Je größer der Anteil der mittleren Altersstufen unter den Frauen in gebärfähigem Alter ist, desto größer wird in der Regel bei sonst gleichen Verhältnissen die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer sein. In Norwegen stieg der Anteil der 25—45-jährigen von 51 Proz. am 31. Dezember 1875 auf 54 Proz. am 1. Januar 1891. Trotzdem die Zahl der Geburten im Verhältnis zur weiblichen Bevölkerung in der Zwischenzeit durchweg und in einzelnen Altersklassen recht beträchtlich sank, ging die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer kaum zurück [1]). Wie wenig die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer einen Maßstab für die Fruchtbarkeit in den einzelnen Altersjahren zu bieten vermag, zeigt sich beispielsweise, wenn man die Verhältnisse in Schweden einerseits denen in Berlin andererseits gegenüberstellt. In Schweden entfielen in den Jahren 1891—1900 auf je 1000 Frauen in gebärfähigem Alter durchschnittlich jährlich 115 Geborene, in Berlin in den Jahren 1896 bis 1900 durchschnittlich jährlich 91 Geborene. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer in Berlin blieb um 21,2 Proz. hinter

---

1) Vgl. Statistique annuelle du mouvement de la population, Année 1903, S. 221, 225, Paris 1904.

der Schwedens zurück. Vergleicht man nun das Verhältnis der Geborenen zu den gebärfähigen Frauen in den einzelnen Altersjahren [1]), so findet man, daß die Ziffern in Berlin nur bis zum 25. Jahre, in Schweden hingegen bis zum 30. Jahre ansteigen. In Berlin sind die Ziffern in den jüngsten Altersjahren ausnahmslos höher als in Schweden; der Vorsprung Berlins verringert sich aber mit steigendem Alter, und im 25. Lebensjahre, wo in Berlin der Höhepunkt der Fruchtbarkeit erreicht ist, entfallen auf je 1000 gebärfähige Frauen in Schweden bereits etwas mehr Geburten als in Berlin. Das Uebergewicht Schwedens wächst dann ständig: mit 35 Jahren ist die Ziffer in Schweden doppelt so hoch, mit 40 Jahren dreimal so hoch, mit 43 Jahren viermal so hoch, mit 46 Jahren fünfmal so hoch wie in Berlin. Es ist klar, daß der Unterschied zwischen der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer in Schweden und Berlin größer wäre, wenn nicht die Vertretung der fruchtbarsten Altersstufen in der weiblichen Bevölkerung in gebärfähigem Alter in Berlin, im wesentlichen unter dem Einfluß des Zuzuges, stärker wäre als in Schweden.

Wie läßt sich nun ein Gesamtausdruck für die Fruchtbarkeitsziffern der einzelnen Altersjahre unter Ausscheidung der Verschiedenheiten in der Altersgliederung ermitteln? Georg von Mayr hat auf der Brüsseler Tagung des Kongresses für Hygiene und Demographie den Vorschlag gemacht, die Fruchtbarkeitsziffern der einzelnen Lebensjahre auf einen „Standard-Altersaufbau der Gebärfähigen“ zu reduzieren [2]). Nimmt man nun für das angezogene Beispiel die Abgangsordnung der weiblichen Bevölkerung in gebärfähigem Alter nach der schwedischen Sterbetafel für 1891—1900 zum Maßstabe und addiert die durch Reduktion auf diese Abgangsordnung gewonnenen Fruchtbarkeitsziffern für die einzelnen Altersjahre, so ergibt sich als Zahl der Geborenen auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten: in Schweden 3751, in Berlin 2587 [3]). Die Fruchtbarkeit erscheint also danach in Berlin um 31,04 Proz. geringer als in Schweden. Legt man andererseits die Abgangsordnung der weiblichen Bevölkerung in gebärfähigem Alter nach der Berliner Sterbetafel für 1896—1900 zu Grunde, so findet man auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten: in Schweden 3812, in Berlin 2625 Geburten. Die Fruchtbarkeit erscheint also danach in Berlin um 31,13 Proz. geringer als in Schweden. Wenn sich in beiden Fällen nahezu der gleiche Unterschied ergibt, so hängt dies damit zusammen, daß die Sterblichkeit der Frauen in gebärfähigem Alter in Berlin ziemlich ähnlich wie in Schweden verlief. Reduziert man endlich die Fruchtbarkeitsziffern der einzelnen Altersjahre auf die durchschnittlichen Bestandsziffern der Sterbetafeln beider Gebiete, indem man sich die Bevölkerung beider Gebiete als eine Bevölkerungsmasse denkt, in der Schweden und Berlin gleich stark vertreten sind, so ergibt sich

1) Für Schweden siehe Sundbärg, Aperçus statistiques internationaux, Dixième Année, S. 117, für Berlin Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 27. Jahrg., S. 83.

2) Vgl. Compte rendu, Tome 9, Bruxelles 1903.

3) Die Berechnung erfolgte nach der von Böckh erstmalig bei Feststellung der Fruchtbarkeit der Berliner Bevölkerung im Jahre 1879 angewandten Methode.

als Zahl der Geborenen auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten: in Schweden 3781, in Berlin 2606. Die Fruchtbarkeit erscheint also danach in Berlin um 31,08 Proz. geringer als in Schweden.

Der Zweck der Reduktion der einzelnen Fruchtbarkeitsziffern zweier Gebiete auf dieselbe Sterbetafel ist, den Einfluß der Wanderungen und der Verschiedenheiten in der Sterblichkeit der beiden Gebiete auszuschalten. Der Erreichung dieses Zweckes stehen aber Schwierigkeiten entgegen, sobald die erforderlichen Sterbetafeln fehlen. Der Ausweg, eine beliebige Standardbevölkerung zum Maßstabe zu nehmen, gibt bekanntlich nicht nur zu theoretischen Bedenken Anlaß[1]). Hingegen dürfte es sich in solchen Fällen empfehlen, den Einfluß der Sterblichkeit vollständig auszuschalten und zu ermitteln, wie viele Geburten auf je 1000 Mädchen, die das gebärfähige Alter erreichen, in jedem der beiden Gebiete entfallen wären, wenn sich ihre Zahl überhaupt nicht durch Sterbefälle verminderte, die Zahl der Frauen in gebärfähigem Alter also in jedem Lebensjahre die gleiche bliebe. Addiert man dementsprechend die ursprünglichen Fruchtbarkeitsziffern der einzelnen Altersjahre, wie sie sich aus dem einfachen Vergleiche der Geborenen mit den vorhandenen Frauen ergeben, so findet man für je 1000 Frauen, die das gebärfähige Alter erreichen: in Schweden 4134, in Berlin 2798 Geborene. Bei vollständiger Ausschaltung des Einflusses der Sterblichkeit erscheint also die Fruchtbarkeit in Berlin um 32,3 Proz. geringer als in Schweden (gegenüber 31,1 Proz. bei Reduktion auf die gemeinsame Abgangsordnung).

Andererseits ist es natürlich auch von Interesse unter Nichtberücksichtigung der Verschiedenheiten in der Sterblichkeit die durch Reduktion der Fruchtbarkeitsziffern auf die Abgangsordnung der Frauen in gebärfähigem Alter eines Gebietes gewonnene Geburtenzahl mit der eines anderen Gebietes zu vergleichen. Wie soeben gezeigt, entfielen auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten, in Schweden nach der schwedischen Sterbetafel 3751 Geborene, in Berlin nach der Berliner Sterbetafel 2625 Geborene. Es kamen also in Schweden im Durchschnitt auf jedes Mädchen, das das gebärfähige Alter erreichte, 3,75 Kinder, in Berlin 2,63 Kinder. Die Zahl der Kinder war in Berlin also um 30,0 Proz. geringer als in Schweden. Daß der Unterschied hier etwas kleiner erscheint als nach den obigen Berechnungen, rührt daher, daß die Sterblichkeit der Frauen in gebärfähigem Alter in Berlin etwas niedriger war als in Schweden. Geht man jedoch von den Geborenen aus, so vergrößert sich der Unterschied infolge der im Vergleich zu Schweden sehr hohen Kindersterblichkeit in Berlin ganz

1) An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß, wenn man die Fruchtbarkeitsziffern von Schweden und Berlin auf die Sundbärgsche Standardbevölkerung (vergl. a. a. O. S. 102) reduziert, die Unterschiede in der Fruchtbarkeit der beiden Gebiete viel zu gering erscheinen, weil in der Sundbärgschen Standardbevölkerung die Frauen am Ende des gebärfähigen Alters nur etwa halb so zahlreich sind wie am Anfang, während sie sich sowohl nach der schwedischen als auch nach der Berliner Sterbetafel nur um etwa ein Viertel vermindern, die starke Fruchtbarkeit der Frauen höheren Alters in Schweden bei Zugrundelegung der Sundbärgschen Standardbevölkerung also nicht genügend zur Geltung kommen würde.

beträchtlich. Auf je 1000 geborene Mädchen trafen nämlich in Schweden 2790 Geburten, in Berlin nur 1767. Auf jedes neugeborene Mädchen trafen demnach im Durchschnitt in Schweden 2,79 Kinder, in Berlin nur 1,77 Kinder. Die Zahl der Kinder war in Berlin also um 36,7 Proz. geringer als in Schweden. In der gleichen Weise ist es von Interesse, die zeitlichen Veränderungen in der durch Reduktion der Fruchtbarkeitsziffern auf die Abgangsordnung der Frauen in gebärfähigem Alter ein und desselben Gebietes gewonnene Geburtenzahl zu vergleichen. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer in Berlin war von 140 Prom. im Jahre 1879 auf 112 Prom. im Jahrfünft 1886—1890, 100 Prom. im Jahrfünft 1891—1895 und, wie gezeigt, auf 91 Prom. im Jahrfünft 1896—1900 gesunken. Demgegenüber verringerte sich die Zahl der Geborenen auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten, von 3830 im Jahre 1879 auf 3159 im Jahrfünft 1886—1890, 2882 im Jahrfünft 1891—1895 und 2625 im Jahrfünft 1896—1900. Daß die auf die Abgangsordnung der Frauen in gebärfähigem Alter reduzierte Geburtenzahl weniger gesunken ist, als die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer, hängt mit dem Rückgang in der Sterblichkeit der Frauen in gebärfähigem Alter zusammen. Bei der starken Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin tritt dementsprechend das Sinken der Fruchtbarkeit noch viel weniger in die Erscheinung, wenn man von den Neugeborenen ausgeht und die Fruchtbarkeitsziffern auf die Abgangsordnung des weiblichen Geschlechtes überhaupt reduziert: dann ergibt sich als Geburtenzahl auf je 1000 neugeborene Mädchen für 1879: 2172, für 1886—1890: 1892, für 1891—1895: 1825 und für 1896—1900: 1767. Der Rückgang in der Fruchtbarkeit wurde also zu einem gewissen Teile durch den Rückgang in der Sterblichkeit aufgewogen.

Neben der Altersgliederung ist auch die Gliederung der Frauen in gebärfähigem Alter nach dem Familienstand von Einfluß auf die Fruchtbarkeitsziffer. Je größer der Anteil der Verheirateten unter den Frauen in gebärfähigem Alter ist, desto größer wird in der Regel bei sonst gleichen Verhältnissen die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer sein. In Ungarn waren zu Beginn dieses Jahrhunderts 65,4 Proz. aller Frauen in gebärfähigem Alter verheiratet, in Irland nur 33,0 Proz. Trotzdem die Zahl der ehelichen Geburten im Verhältnis zur Zahl der Ehefrauen in gebärfähigem Alter, die allgemeine eheliche Fruchtbarkeitsziffer, in Irland viel höher war als in Ungarn, war das Verhältnis der ehelichen Geburten zu der Gesamtzahl der Frauen in gebärfähigem Alter und auch die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer in Irland ganz bedeutend geringer als in Ungarn. Ordnet man daher die Länder nach der Höhe ihrer ehelichen Fruchtbarkeitsziffer, so ergibt sich in der Tat eine wesentlich andere Reihenfolge als nach der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer. Norwegen z. B., das einen ziemlich niedrigen Rang in der Stufenleiter der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffern einnimmt, weist eine außerordentlich hohe eheliche Fruchtbarkeitsziffer auf, Ungarn sinkt von einem der ersten Plätze auf einen der letzten. Wichtiger aber noch als diese Veränderungen in der Reihenfolge der einzelnen Länder ist die Tat-

sache, daß, wenn man von Frankreich absieht, die Unterschiede in der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer von Land zu Land viel geringer sind als bei einem Vergleiche der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffern. Im Jahrzehnt 1896—1905 bewegten sich die Ziffern in 16 europäischen Ländern zwischen 272 Prom. in den Niederlanden und 203 Prom. in England. Um so auffälliger ist der Tiefstand der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer Frankreichs, die nur 134 Prom. betrug [1]). Andererseits sind die Unterschiede in dem Verhältnis der Zahl der unehelichen Geburten zu der Zahl der nicht in der Ehe lebenden Frauen in gebärfähigem Alter, d. h. die Unterschiede in der unehelichen Fruchtbarkeitsziffer, von Land zu Land außerordentlich groß. So ist die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer in Oesterreich und Ungarn etwa 5mal so hoch, in Deutschland etwa 3mal so hoch wie in England oder in der Schweiz. Infolgedessen sind auch die Unterschiede in dem Verhältnis der ehelichen zur unehelichen Fruchtbarkeitsziffer sehr bedeutend: in Oesterreich und Ungarn ist die eheliche Fruchtbarkeitsziffer nur 5—6mal so hoch wie die uneheliche, in Deutschland 9mal so hoch, in England und der Schweiz 25mal so hoch. Was endlich die zeitlichen Veränderungen der besonderen Fruchtbarkeitsziffern innerhalb der einzelnen Länder angeht, so steht einer sehr ausgesprochenen Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeitsziffern eine weniger einheitliche Entwickelung in den unehelichen Fruchtbarkeitsziffern gegenüber. In Frankreich z. B. ist die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer sogar gestiegen, so daß das Uebergewicht der ehelichen über die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer vom 10-fachen auf das 7-fache gesunken ist.

Die eheliche Fruchtbarkeitsziffer bezeichnet nun allerdings das Maß, in dem die Ehefrauen in gebärfähigem Alter, die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer andererseits das Maß, in dem die nicht verheirateten Frauen in gebärfähigem Alter tatsächlich Kinder gebären [2]); sie bezeichnen jedoch nicht das Maß, in dem der geschlechtliche Verkehr der Ehefrauen, bezw. der der nicht verheirateten Frauen von Geburten begleitet ist. Um dieses für die Frage der Fruchtbarkeit nicht minder bedeutsame Moment zu erfassen, ist es erforderlich, die vor der Ehe empfangenen, aber nach der Eheschließung geborenen Kinder von den übrigen ehelich geborenen auszusondern. Dies ist überall dort möglich, wo bei der Anmeldung der Geburt der Zeitpunkt der Eheschließung erfragt und bei

1) In Massachusetts betrug die eheliche Geburtenziffer etwa 175 Prom.

2) Der Fehler, der dadurch entsteht, daß die ehelichen Kinder von Witwen und Geschiedenen nicht zu diesen, sondern zu den Ehefrauen in Beziehung gebracht werden, ist nicht bedeutend und wird im allgemeinen das Endergebnis schon deshalb nicht wesentlich verschieben, weil ja andererseits die unehelichen Kinder von Ehefrauen nicht diesen sondern den nicht Verheirateten gegenübergestellt werden. In Schweden z. B. waren im Jahrfünft 1899—1903 unter 609 111 ehelich entbindenden Müttern 928 Witwen, unter 80 730 unehelich entbindenden Müttern 1024 Ehefrauen. Die eheliche Fruchtbarkeitsziffer erscheint hier also nur um etwa $^1/_6$ Prom. zu niedrig, die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer nur um etwa $^1/_8$ Proz. zu hoch. Größer dürfte der Fehler allerdings in Staaten sein, die die Unehelichkeitserklärung von Kindern von Ehefrauen weniger erschweren, wie z. B. Kroatien-Slavonien, wo im Jahre 1897 4,2 Proz. aller unehelichen Kinder von Ehefrauen abstammten, gegenüber nur 0,5 Proz. im gleichen Jahre in Ungarn und 1,3 Proz. im Jahrfünft 1899—1903 in Schweden.

der Veröffentlichung der Ergebnisse mit verarbeitet wird. In **Oesterreich** wurden so von den in den Jahren 1899—1902 geborenen ehelichen Kindern 5,0 Proz. vor der Ehe gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich gezeugt und unehelich geboren: 13,7, unehelich gezeugt aber ehelich geboren: 4,4, ehelich gezeugt und ehelich geboren 81,9. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 148 Prom., die eheliche 247 Prom., die uneheliche 41 Prom. Legt man jedoch den Familienstand der Mutter zur Zeit der Empfängnis zu Grunde, so ergeben sich auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter 235 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 55 unehelich gezeugte Kinder. An der Zahl der von Geburten

Tabelle 2 *).

Geborene[1]) nach dem Familienstand der Mutter zur Zeit der Empfängnis[2]) und zur Zeit der Geburt.

Gebiet	Zeitraum	Ehelich Geborene: unehelich gezeugt %	Ehelich Geborene: ehelich gezeugt %	Unehelich Gezeugte: unehelich geboren %	Unehelich Gezeugte: ehelich geboren %	Ehelich Gezeugte: ehelich geboren %	Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer ‰	Eheliche Fruchtbarkeitsziffer ‰	Uneheliche Fruchtbarkeitsziffer ‰	Unehelich Gezeugte auf 1(Nichtverheiratete im Alter vo 15—49 Jahr	Ehel … Eh frau
Oesterreich	1896—1898	5,0	95,0	14,4	4,3	81,3	.	.	.	.	.
„	1899—1902	5,0	95,0	13,7	4,4	81,9	148	247	41	235	55
Berlin	1894—1895	11,6	88,4	13,8	10,0	76,2	91	164	24	145	41
Dresden	1891—1895	12,5	87,5	19,4	10,1	70,5	110	200	38	175	58
„	1896—1900	12,9	87,1	19,9	10,3	69,8	116	204	43	178	65
„	1901—1905	11,8	88,2	18,8	9,6	71,6	105	173	39	153	59
Amsterdam	1900	8,0	92,0	5,5	7,5	87,0	113	228	12	209	28
Neusüdwales	1891—1895	4,6	95,4	6,0	4,3	89,7	142	253	18	242	31
„	1896—1900	6,0	94,0	6,9	5,6	87,5	116	212	16	199	29
Westaustralien	1897—1903	6,3	93,7	4,6	6,0	89,4	142	226	16	212	38

*) Quellen. Für Oesterreich vergl. „Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ 1896 ff.; für Berlin „Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin“ 1894 ff. (Die Erhebungen über den Zeitpunkt der Eheschließung fanden nur für einen Stadtteil statt, die Berechnungen für die Stadt erfolgten nach der von Böckh angewandten Methode); für Dresden vergl. „Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus“, 49. Jahrg., 1903. (Der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, Herr Dr. Schäfer, hatte die Freundlichkeit, das in der „Zeitschrift“ für die Jahre 1891—1901 verarbeitete Material zu ergänzen); für Amsterdam vergl. „Annuaire Statistique de la Ville d'Amsterdam“ 1900 f.; für die dänischen Landbezirke vergl. Rubin und Westergaard, Statistik der Ehen, Jena 1900; für Neusüdwales vergl. T. A. Coghlan, The decline in the birth-rate of New South Wales, Sidney 1903; für Westaustralien vergl. „Western Australian Year Book“ 1902—1904, Perth 1906.

1) Für Dresden und Amsterdam Geborene einschl. Totgeborene, für die übrigen Gebiete Lebendgeborene.

2) Als vorehelich empfangen wurden angesehen: für Oesterreich und für Amsterdam alle in den ersten 6 Monaten der Ehe und zwei Drittel der im 7.—9. Monat der Ehe Geborenen, für die dänischen Landbezirke alle in den ersten 7 Monaten der Ehe und die Hälfte der im 8. und 9. Monat der Ehe Geborenen, für die übrigen Gebiete alle in den ersten 7 Monaten der Ehe, zwei Drittel der im 8. Monat und ein Drittel der im 9. Monat der Ehe Geborenen.

Gebiet	Zeitraum	Vorehelich Gezeugte: Ehelich Geborene: % der ehelich Erstgeborenen	Vorehelich Gezeugte: Ehelich Geborene: auf 100 Eheschließungen	Vorehelich Gezeugte: Legitimierte: auf 100 Eheschließungen	Vorehelich Gezeugte: überhaupt: auf 100 Eheschließungen	Eheschließungen mit vorehelich Gezeugten: mit Legitimierten: % aller Eheschließungen	Eheschließungen mit vorehelich Gezeugten: ohne Legitimierte: % aller Eheschließungen	Eheschließungen mit vorehelich Gezeugten: überhaupt: % aller Eheschließungen
Oesterreich	1896—1898	.	20	15	35	.	.	.
"	1899—1902	.	20	15	35	12	18[3])	30
Berlin	1894—1895	39	28	9	37	8[1])	24	32
Dresden	1891—1895	44	34	14	48	12[2])	31	43
"	1896—1900	44	35	16	51	14[2])	32	46
"	1901—1905	42	36	18	54	15[2])	32	47
Amsterdam	1900	33	30	9	39	.	.	.
"	1901	35	.	8	.	.	.	.
Dänische Landbezirke	1878—1882	44	37	.	.	.	.	.
Neusüdwales	1891—1895	} 27	21	.	.	.	.	.
"	1896—1900		23	.	.	.	.	.
Westaustralien	1897—1903	20	18	.	.	.	.	.

gefolgten Empfängnisse gemessen wäre demnach die Fruchtbarkeit der Ehefrauen nicht 6mal, sondern nur $4^1/_4$mal so hoch gewesen wie die der Nichtverheirateten. Für Deutschland liegen Angaben aus Berlin und Dresden vor. Von den in Berlin in den Jahren 1894—95 ehelich geborenen Kindern waren nach den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt 11,6 Proz. vorehelich gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich gezeugt und unehelich geboren 13,8, unehelich gezeugt und ehelich geboren 10,0, ehelich gezeugt und ehelich geboren 76,2. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 91 Prom., die eheliche 164 Prom., die uneheliche 24 Prom. Auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter entfielen 145 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 41 unehelich gezeugte Kinder. Die Fruchtbarkeit der Ehefrauen wäre danach nicht 7mal sondern nur $3^1/_2$mal so hoch gewesen, wie die der Nichtverheirateten. In Dresden waren von den in den Jahren 1891—1905 ehelich Geborenen 12,3 Proz. vorehelich gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich gezeugt und unehelich geboren 19,3, unehelich gezeugt und ehelich geboren 10,0, ehelich gezeugt und ehelich geboren 70,7. Die

1) Für Berlin wurde die Zahl der Eheschließungen mit Legitimationen erstmalig im Jahre 1899 erhoben: es trafen auf 100 legitimierte Kinder 92 Eheschließungen mit Legitimationen. Für 1894—95 wurde das gleiche Verhältnis angenommen.

2) Für Sachsen fehlt die Angabe, auf wieviele Eheschließungen sich die Legitimationen verteilten. In Berlin betrug im Jahre 1899 die Zahl der Eheschließungen mit Legitimationen 92 Proz. der legitimierten Kinder, in Oesterreich in den Jahren 1899 bis 1902 77 Proz. Es ist angenommen worden, daß der Anteil in Dresden $^6/_7$ betrug.

3) Für Oesterreich fehlt die Angabe, das wievielte Kind der Ehe das vorehelich gezeugte ehelich geborene ist. In Berlin waren 1894—95 87 Proz., in Dresden 1891 bis 1905 90 Proz., in Amsterdam 1900 91 Proz. der vorehelich gezeugten ehelich geborenen Kinder die ersten Kinder in der Ehe. Es ist angenommen worden, daß der Anteil in Oesterreich $^9/_{10}$ betrug.

allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 110 Prom., die eheliche 193 Prom., die uneheliche 40 Prom. Auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter entfielen 169 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 60 unehelich gezeugte Kinder. Die Fruchtbarkeit der Ehefrauen wäre danach nicht 5mal, sondern weniger als 3mal so hoch gewesen wie die der Nichtverheirateten. In Amsterdam waren von den im Jahre 1900 ehelich geborenen Kindern 8,0 Proz. vorehelich gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich geboren und unehelich gezeugt 5,5, unehelich gezeugt und ehelich geboren 7,5, ehelich gezeugt und ehelich geboren 87,0. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 113 Prom., die eheliche 228 Prom., die uneheliche 12 Prom.; auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter trafen 209 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 28 unehelich gezeugte Kinder. In Neu-Süd-Wales waren von den im Jahrzehnt 1891—1900 ehelich geborenen Kindern 5,3 Proz. vorehelich gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich geboren und unehelich gezeugt 6,4, unehelich gezeugt und ehelich geboren 5,0, ehelich gezeugt und ehelich geboren 88,6. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 128 Prom., die eheliche 232 Prom., die uneheliche 17 Prom.; auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter trafen 219 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 30 unehelich gezeugte Kinder. In West-Australien waren von den in den Jahren 1897—1903 ehelich geborenen Kindern 6,3 Proz. vorehelich gezeugt. Von 100 Geborenen überhaupt waren unehelich geboren und unehelich gezeugt 4,6, unehelich gezeugt und ehelich geboren 6,0, ehelich gezeugt und ehelich geboren 89,4. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer betrug 142 Prom., die eheliche 226 Prom., die uneheliche 16 Prom.; auf je 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter entfielen 212 ehelich gezeugte Kinder, auf je 1000 nicht verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter 38 unehelich gezeugte Kinder.

Die Zahl der ehelich geborenen, jedoch vor der Eheschließung gezeugten Kinder ist aber nicht nur von Bedeutung für die Ermittelung des Umfanges der Fruchtbarkeit des außerehelichen und des ehelichen Geschlechtsverkehrs; sie dient vielmehr zugleich als Maßstab für den Anteil der Ehen, deren Fruchtbarkeit bereits bei der Heirat gesichert ist, die also nicht kinderlos bleiben können. Auf je 100 Eheschließungen entfielen so vorehelich gezeugte eheliche Kinder in Oesterreich 1899 bis 1902 20, in Berlin 1894—95 28, in Dresden 1891—1905 35, in Amsterdam 1900 30, in etwa 50 dänischen ländlichen Sprengeln 1878 bis 1882 37, in Neu-Süd-Wales 1891—1900 22, in West-Australien 1897—1903 18[1]).

Zur vollständigen Erfassung der vorehelich gezeugten und in die

1) Da eine mehr oder weniger große Anzahl von Ehen kinderlos bleibt, ist der Anteil der vorehelich gezeugten unter den ehelich Erstgeborenen selbstverständlich höher als der Anteil der Ehen, in denen ein vorehelich gezeugtes Kind geboren wird. Unter 100 ehelich Erstgeborenen waren vorehelich gezeugte in Berlin 1894—95 39, in Dresden 1891—1905 43, in Amsterdam 1900—01 34, in etwa 50 dänischen ländlichen Sprengeln 1878—82 44, in Neu-Süd-Wales 1891—1900 27, in West-Australien 1897—1903 20.

Ehe übernommenen Kinder ist es dann weiterhin notwendig, auch die bereits vor der Ehe geborenen und durch die Heirat legitimierten Kinder mit zu berücksichtigen. Auf je 100 Eheschließungen entfielen nun derartig legitimierte Kinder in Oesterreich 1899—1902 15, in Berlin 1894—95 9, in Dresden 1891—1905 16, in Amsterdam 1900 9. Die Gesamtzahl der durch je 100 Eheschließungen in die Ehe übernommenen vorehelich gezeugten Kinder betrug also in Oesterreich 35, in Berlin 37, in Dresden 51, in Amsterdam 39.

Es ist jedoch zu beachten, daß in einer Anzahl von Fällen durch eine Eheschließung mehr als ein Kind legitimiert wird, und daß sich ferner unter den Eheschließungen, bei denen die Braut schwanger ist, auch solche befinden, durch die bereits geborene Kinder legitimiert werden. Um daher den Anteil der Eheschließungen zu finden, bei denen vorehelich gezeugte Kinder in die Ehe übernommen werden, darf man einerseits nur die Zahl der Eheschließungen berücksichtigen, durch die Kinder legitimiert werden (nicht die Zahl dieser Kinder selbst), andererseits nur die Eheschließungen, bei denen das vorehelich gezeugte aber ehelich geborene Kind das erste Kind dieser Ehe ist. In Oesterreich waren in den Jahren 1899—1902 unter 100 Eheschließungen 12, durch die Kinder legitimiert wurden, und weitere 18, bei denen das erste in der Ehe geborene Kind vorehelich gezeugt war. Der Anteil der Eheschließungen, bei denen ein vorehelich gezeugtes Kind zur Zeit der Eheschließung noch lebte, bezw. nach der Eheschließung zu einer Lebendgeburt führte, betrug also 30 Proz. In Berlin fanden in den Jahren 1894—95 bei 8 Proz. aller Eheschließungen Legitimationen statt; in weiteren 24 Proz. lebte zwar kein Kind bei der Eheschließung, aber ein solches war bereits gezeugt. Der Anteil der Eheschließungen, bei denen ein vorehelich gezeugtes Kind in die Ehe übernommen wurde, betrug also 32 Proz. In Dresden wurden in den Jahren 1891—1905 durch 14 Proz. aller Eheschließungen Kinder legitimiert, bei weiteren 32 Proz. war das erstgeborene Kind der Ehe vorehelich gezeugt. Der Anteil der Eheschließungen, bei denen ein vorehelich gezeugtes Kind in die Ehe übernommen wurde, betrug also 46 Proz. In den dänischen Sprengeln betrug der entsprechende Anteil 1878—82 etwa 45 Proz. [1]).

1) In den obigen Berechnungen sind lediglich die Eheschließungen berücksichtigt worden, bei denen vor der Ehe gezeugte Kinder in die Ehe übernommen wurden. Der Anteil der Eheschließungen, bei denen die Braut, ohne früher verheiratet gewesen zu sein, bereits vor der Ehe ein Kind geboren bezw. empfangen hatte, ist natürlich noch höher, da die Fälle außer Betracht geblieben sind, in denen von der Braut vor der Ehe geborene Kinder, z. B. weil sie vor der Eheschließung verstorben waren, nicht legitimiert wurden. Für die dänischen Sprengel ist auch die Einbeziehung dieser Kinder möglich. Es ergibt sich, daß von je 100 Bräuten 9 mit dem Bräutigam, 1 mit dem Bräutigam und anderen, 7 mit einem anderen als dem Bräutigam ein Kind vor der Ehe gehabt hatten; darunter waren 4, die in den ersten sieben Monaten der Ehe abermals gebaren. Auf je 100 Bräute entfielen hier 19 vorehelich geborene Kinder. Der Anteil der Bräute, die vor der Ehe empfangen hatten, betrug rund 50 Proz., während ebensoviele kein Kind empfangen hatten, weil sie entweder überhaupt keinen, oder wenigstens keinen von Geburten gefolgten geschlechtlichen Verkehr gepflogen hatten. Demgegenüber blieben nur 15 Proz. aller Bräute nach der Heirat kinderlos, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß wohl ein Teil dieser Ehefrauen nur deshalb nicht kinderlos blieb, weil sie bereits vor der Eheschließung empfangen hatten.

Die eheliche und die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer und das Verhältnis der ehelich Gezeugten zu den Ehefrauen und der unehelich Gezeugten zu den Nichtverheirateten in gebärfähigem Alter ist nun in der gleichen Weise von der Altersgliederung der Frauen in gebärfähigem Alter beeinflußt, wie die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer. Will man die Gesamtheit der von den Ehefrauen und der von den Nichtverheirateten geborenen Kinder unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Altersgliederung und unter Ausschaltung der Verschiedenheiten in ihrer Sterblichkeit ermitteln, so empfiehlt es sich, wie Böckh dies für Berlin getan hat, die Bestandsziffern der Abgangsordnung der Sterbetafel der weiblichen Bevölkerung entsprechend den Anteilen der Ehefrauen und der Nichtverheirateten für jedes Altersjahr zu zerlegen, die Fruchtbarkeitsziffern der Ehefrauen und der Nichtverheirateten auf diese zerlegten Bestandsziffern zu reduzieren, und die so gefundenen Koeffizienten zu addieren. Auf diese Weise ergibt sich dann z. B., daß von je 1000 weiblichen Personen, die das 15. Jahr überlebten, in Berlin Kinder geboren wurden, 1879: 3300 ehelich und 530 unehelich, 1886—90: 2764 ehelich und 395 unehelich, 1891—95: 2504 ehelich und 378 unehelich, 1896—1900: 2233 ehelich und 392 unehelich. Nimmt man nun an, daß entsprechend den Berechnungen für 1894—95 bei 29 Proz. aller Eheschließungen das erste in der Ehe (lebend- oder tot-) geborene Kind vor der Ehe gezeugt war, so ergibt sich als Zahl der in der Ehe gezeugten Kinder auf je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten, für 1879: 3050, für 1886—90: 2467, für 1890—95: 2223, für 1896—1900: 1938, als Zahl der außerhalb der Ehe gezeugten für 1879: 780, für 1886—90: 692, für 1891—95: 662, für 1896—1900: 687. Der Anteil der unehelich geborenen Kinder sank von 13,8 Proz. im Jahre 1879 auf 12,5 Proz., im Jahrfünft 1886—90, stieg dann auf 13,1 Proz. im Jahrfünft 1891—95 und weiter auf 15,0 Proz. im Jahrfünft 1896—1900. Der Anteil der unehelich gezeugten Kinder stieg von 20,4 Proz. im Jahre 1879 auf 21,9 Proz. im Jahrfünft 1886—90, 23,0 Proz. im Jahrfünft 1891—95 und 26,2 Proz. im Jahrfünft 1896—1900. Unter Zugrundelegung der für die Jahre 1876—80 und 1886—88 berechneten Nuptialitätstafeln, nach denen von je 1000 Mädchen, die das 15. Jahr überlebten, rund 845 heirateten, ergibt sich als Zahl der auf je 1000 Ehefrauen ehelich geborenen Kinder für 1879: 3896, für 1886—90: 3271, für 1891—95: 2963, für 1896—1900: 2643 und unter Ausschluß der vorehelich gezeugten für 1879: 3601, für 1886—90: 2903, für 1891—95: 2630, für 1896—1900: 2294, hingegen unter Einbeziehung aller vorehelich gezeugten und in die Ehe übernommenen Kinder, also auch der legimitierten, für 1879: 4035, für 1886—90: 3379, für 1891—95: 3059, für 1896—1900: 2755. Die Zahl der durchschnittlich von einer Ehefrau ehelich geborenen Kinder sank also ununterbrochen von 3,90 auf 3,27, 2,96 und 2,64; die Zahl der durchschnittlich in der Ehe gezeugten Kinder sank noch stärker von 3,60 auf 2,90, 2,63 und 2,29, während die Zahl der vor der Ehe gezeugten und in die Ehe übernommenen Kinder von 0,43 auf 0,48 stieg, dann wieder auf 0,43 sank und im letzten Jahrfünft abermals auf 0.46 stieg.

Durch Zerlegung der auf die Bestandsziffern der Ehefrauen reduzierten Fruchtbarkeitsziffern der einzelnen Altersjahre nach der Geburtenfolge der Kinder ist es dann endlich noch möglich festzustellen, wieviele erste, wieviele zweite Kinder u. s. f. im Durchschnitt von jeder Ehefrau geboren werden. Es ergibt sich so z. B., daß in den 15 Jahren von 1886—1900 unter 2944 von je 1000 Ehefrauen ehelich geborenen Kindern 730 erste Kinder, 631 zweite, 466 dritte u. s. f. waren. Bei Bewertung dieser Zahlen muß man selbstverständlich berücksichtigen, daß die legitimierten Kinder zwar nicht unter den ehelich Geborenen erscheinen, aber den Rang in der Geburtenfolge der nach der Eheschließung geborenen Kinder mitbestimmen. In den Ehen nämlich, durch die Kinder legitimiert werden, rechnet das erste nach der Heirat geborene Kind nicht als erstes; ist ein Kind legitimiert worden, so zählt das erste in der Ehe geborene Kind als zweites, sind zwei Kinder legitimiert worden, so zählt es als drittes u. s. f.[1]). Zur Ermittelung der Gesamtzahl der ersten Kinder und damit zugleich der fruchtbaren Ehefrauen muß man daher die legitimierten Kinder zu den innerhalb der Ehe geborenen ersten Kindern hinzurechnen.

Unter Einbeziehung der legitimierten ersten Kinder erhöht sich so die Zahl der ersten Kinder von 730 auf 822. Die Zahl der kinderlosen Ehefrauen betrug demnach 178 Prom. Sie stieg von 158 Prom. im Jahrfünft 1886—90 auf 183 Prom. im Jahrfünft 1891—95 und 193 Prom. im Jahrfünft 1896—1900. Berücksichtigt man nur die in der Ehe geborenen Kinder, sieht man also die Ehefrauen, die nur vor der Eheschließung Kinder geboren haben, als unfruchtbar an, und nimmt man an, daß von den Ehen, durch die Kinder legitimiert wurden, ebenso viele nach der Eheschließung kinderlos blieben, wie von denen, durch die keine Kinder legitimiert wurden, so erhöhen sich die Anteile der in diesem Sinne unfruchtbaren Ehefrauen auf 173 Prom. für 1886—90, 198 Prom. für 1891—95 und 209 Prom. für 1896—1900. Wenn demnach rund 80 Proz. der Berliner Ehefrauen als fruchtbar erscheinen, so bleibt zu beachten, daß unter diesen fruchtbaren Ehefrauen alle diejenigen einbegriffen sind, deren erstes in der Ehe geborene Kind bereits vor der Eheschließung gezeugt war. Inwieweit aber die Ehefrauen, deren Fruchtbarkeit bereits bei der Heirat gesichert ist, schon selbst eine Auslese der fruchtbareren Frauen darstellen, entzieht sich der Feststellung durch die Statistik.

---

1) Unter Uebersehung dieser Fehlerquelle hat Hirschberg aus der Tatsache, daß von je 1000 Ehefrauen 730 erste Kinder geboren wurden, den Schluß gezogen, daß 270 Ehen, d. h. also 27 Proz. aller Ehen in Berlin kinderlos bleiben, und Kiaer hat im Anschluß an die Berechnungen Hirschbergs in einem besonderen Nachtrag zu seinen „Statistischen Beiträgen zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit" sogar eine Erklärung für diesen hohen Anteil kinderloser Ehen in Berlin gegeben, den er zum Teil auf eine größere Unfruchtbarkeit unter den einheimischen Berlinern zurückführt. Im übrigen haben Hirschberg und Kiaer übersehen, daß die Nuptialitätstafeln nur die Eheschließung lediger Mädchen berücksichtigen, sodaß die Beziehung der Fruchtbarkeitsziffern auf diese Tafeln zwar die Kinderzahl der Frauen, die (einmal oder öfters) heiraten, nicht aber der einzelnen Ehen ergibt.

V.

Die Eintragungen in das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch nach dem Berufsstand und der geographischen Verteilung der Gläubiger[1].

Mit 3 graphischen Tafeln.

Von Max von Heckel.

I. Das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch überhaupt.

Die Eintragungen von Staatsschulden in das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch haben im Laufe des letzten Jahrzehnts erheblich an Zahl und Kapitalbeträgen zugenommen. Wir dürfen aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, daß die Beliebtheit der Buchschuld, ihre Vorzüge und ihre Bequemlichkeit von immer weiteren Kreisen der kapitalbesitzenden Bevölkerung geschätzt werden. Waren doch Ende 1906 von der preußischen konsolidierten Staatsschuld 25,69 Proz. und von der Reichsschuld 16,61 Proz. in der Form der Buchschuld verbrieft. Dabei ist die Einrichtung der Staatsschuldbücher bei uns noch eine relativ sehr junge.

In Preußen wurde das Staatsschuldbuch durch Gesetz vom 20. Juli 1883 eingeführt und in der Folgezeit durch die Gesetze vom 12. April 1886, 8. Juni 1891 und 24. Juli 1904 in Einzelheiten verändert. Die Schuldenverwaltung des Deutschen Reiches nahm die Einrichtung des Reichsschuldbuchs durch Gesetz vom 31. Mai 1891 an, das in analoger Weise wie in Preußen durch Gesetz vom 28. Juni 1904 in einzelnen Punkten modifiziert wurde. Eine Geschäftsanweisung für beide Schuldbücher ist am 5. Februar 1892 erflossen.

Nach dem geltenden Rechtsstand können auf Antrag des Gläubigers auf Inhaber lautende Staats- oder Reichsschulden in Buchschulden verwandelt werden. Sie lauten dann auf den Namen derjenigen Person, die im Antrag bezeichnet ist. Antragsteller können sowohl physische als nichtphysische Personen sein. Im Schuldbuche sind alle Veränderungen, Pfändungen oder Löschungen einzutragen, die am Schuldverhältnis eintreten. Mit der Eintragung werden alle Rechte des Inhabers an der eingelieferten Schuldurkunde konsumiert. Dagegen entsteht die Schuld nicht durch den Akt der Eintragung, sondern sie ist ursprünglich Briefschuld, die erst durch den formellen Umwandlungsprozeß die Gestalt einer Buchschuld annimmt. Beide Formen schließen sich daher gegenseitig aus. Vom Staatsschuldbuch wird eine Abschrift genommen und getrennt aufbewahrt. Die Zahlung der fälligen Schuldzinsen erfolgt durch die Reichs- und Staatskassen, durch die Reichsbank oder durch die Reichspost. Für die Eintragungen ins preußische

1) Das hiermit der Oeffentlichkeit übergebene statistische Material verdanken wir der Güte des bisherigen Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden S. Exzellenz Herrn Wirkl. Geheimen Rat Dr. von Bitter. Die Red.

Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch sind Gebühren zu entrichten. Es werden erhoben für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfg. für jede 1000 M. des Betrags, zusammen aber mindesten 1 M., und für Ausreichungen von Staatsschuldenverschreibungen für jede angefangenen 1000 M. Kapitalbetrag 50 Pfg., zusammen aber mindestens 1 M. Dagegen werden Gebühren nicht erhoben für die Eintragung bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates oder des Reiches, bei Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des berechtigten Gläubigers. Auch für gerichtliche und notarielle Beglaubigung der Anträge sind Gebühren vorgesehen.

Bevor wir auf Einzelheiten der Staatsschuldbuchstatistik im einzelnen eingehen, erübrigt es noch, einen Blick auf die Entwickelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Briefschuld und Buchschuld in Preußen und im Deutschen Reiche zu werfen. Danach gelangen wir zu folgenden Resultaten:

Ende des Etatsjahres	Betrag der konsolidierten Staatsanleihen M.	Betrag der Staatsbuchschuld M.	Betrag der Reichsanleihen M.	Betrag der Reichsbuchschuld M.
1884	3 616 561 300	52 192 700		
1885	3 764 091 200	155 533 900		
1886	3 934 277 400	206 642 150		
1887	4 185 623 650	334 442 700		
1888	4 253 199 550	387 804 400		
1889	4 639 858 050	451 137 600		
1890	5 545 455 750	543 013 100		
1891	5 799 022 300	687 645 700		
1892	5 997 524 700	848 777 050	1 740 842 500	84 067 400
1893	6 141 147 000	949 412 450	1 915 714 500	124 590 600
1894	6 144 247 300	994 816 600	2 081 219 800	186 137 200
1895	6 290 020 800	1 058 733 800	2 125 255 100	227 865 600
1896	6 337 650 300	1 158 586 500	2 141 242 300	246 579 500
1897	6 336 846 750	1 288 193 100	2 182 246 800	281 449 600
1898	6 461 234 250	1 292 244 450	2 297 950 700	281 031 500
1899	6 463 005 700	1 385 316 900	2 298 500 000	304 508 000
1900	6 477 349 400	1 466 168 250	2 315 650 000	309 839 500
1901	6 746 717 950	1 577 323 650	2 733 500 000	335 817 200
1902	6 773 443 850	1 629 887 550	2 733 500 000	347 694 700
1903	6 910 174 000	1 709 584 050	3 023 500 000	379 371 000
1904	7 113 585 950	1 781 172 750	3 023 500 000	407 258 300
1905	7 112 969 100	1 839 932 750	3 383 500 000	567 833 200
Ende August 1906	7 512 829 050	1 930 100 600	3 643 500 000	605 144 000

Von den verschiedenen Seiten, nach denen die einzelnen Tatsachen dieser Eintragungen betrachtet werden können, sollen auf den folgenden Blättern zwei Gruppen festgehalten werden. Einmal soll untersucht werden, wie sich die physischen und nichtphysischen Gläubiger nach ihrer Berufsstellung zusammensetzen, und sodann soll die geographische Verteilung dieser Gläubiger nachgewiesen werden. Um aber auch die

Differenzierung der Zusammensetzung der Gläubiger zu berücksichtigen, sind sie durch die Größengruppierung ihrer Kapitalbeträge umspannt. Es wurden daher Größenkategorien der Kapitalbeträge gebildet: 1. Eintragungen bis 4000 M.; 2) Eintragungen von 4000—10 000 M.; 3) Eintragungen von 10 000—50 000 M.; 4) Eintragungen von 50 000—100 000 M.; 5) Eintragungen von 100 000—500 000 M.; 6) Eintragungen von 500 000—1 000 000 M.; 7) Eintragungen von über 1 000 000 M.

II. Gläubiger und Kapital im allgemeinen.

Die Zahl der offenen Konten des preußischen Staatsschuldbuchs und des Reichsschuldbuchs belief sich Ende März 1907 zusammen auf 43 288. Davon entfielen auf jenes 35 138 oder 81,41 Proz. und auf dieses 8150 oder 18,59 Proz. Das preußische Staatsschuldbuch weist in seinem Bestande 21 425 physische Gläubiger oder 60,76 Proz. und 13 713 nichtphysische Gläubiger oder 39,24 Proz. als Konteninhaber aus. Das Reichsschuldbuch verzeichnet 5147 physische Gläubiger oder 63,15 Proz. und 3003 nichtphysische Gläubiger oder 36,85 Proz. Da nun ungefähr drei Viertel der Reichsakten mit den preußischen Akten verbunden sind, so liegen unseren statistischen Untersuchungen 29 470 beobachtete Fälle zu Grunde, während 13 818 Eintragungen als Einzelakten ausschieden.

Von diesen 29 470 Eintragungen wird ein Gesamtkapital von 2 569 675 250 M. repräsentiert. Davon sind 18 540 physische Gläubiger mit einem Kapital von 1 068 061 050 M. und 10 930 nichtphysische Gläubiger mit einem solchen von 1 501 614 200 M. beteiligt. Auf die physischen Gläubiger entfallen somit 62,78 Proz. der Eintragungen und 41,56 Proz. des Kapitals, auf die nichtphysischen Gläubiger 37,22 Proz. der Eintragungen und 58,44 Proz. des Kapitals.

Wenn man nun die einzelnen Eintragungen nach Gruppen im Anschluß an die Kapitalgrößen ordnet, so lassen sich zweckmäßig 7 Größenkategorien unterscheiden, die typische Abstufungen zum Ausdruck bringen: Eintragungen bis 4000 M. Kapital, von 4000—10 000 M., von 10 000—50 000 M., von 50 000—100 000 M., von 100 000—500 000 M., von 500 000—1 000 000 M., und endlich solche von mehr als 1 000 000 M. Diese Größenkategorien oder Kapitalgruppen sollen für unsere Betrachtungen den Ausgangspunkt bilden. Ueberschauen wir zunächst den Anteil der einzelnen Größenkategorien an der Gesamtheit der je auf die physischen und nichtphysischen Gläubiger entfallenden Eintragungen, so gelangen wir zu verschiedenen Resultaten, je nachdem wir von dem Zahlenverhältnis der Eintragungen oder demjenigen der Größenkategorien der Kapitalbeträge ausgehen.

I. Zahl der Eintragungen:

	Physische Gläubiger		Nichtphysische Gläubiger	
von bis 4 000 M.	4 177 oder	22,53 Proz.	4 060 oder	37,15 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	4 029 „	21,73 „	2 050 „	18,76 „
„ 10 000— 50 000 „	6 637 „	35,79 „	2 813 „	25,74 „
„ 50 000— 100 000 „	1 784 „	9,62 „	667 „	6,10 „
„ 100 000— 500 000 „	1 630 „	8,79 „	899 „	8,22 „
„ 500 000—1 000 000 „	176 „	0,96 „	224 „	2,05 „
„ über 1 000 000 „	107 „	0,58 „	217 „	1,98 „
	18 540	100,00	10 930	100,00

II. Die Größenkategorien der Kapitalbeträge:

	Physische Gläubiger			Nichtphysische Gläubiger		
von bis 4 000 M.	8 819 250 M.	oder	0,83 Proz.	6 913 800 M.	oder	0,46 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	28 655 200 „	„	2,68 „	13 783 100 „	„	0,92 „
„ 10 000— 50 000 „	165 911 350 „	„	15,53 „	66 706 200 „	„	4,44 „
„ 50 000— 100 000 „	132 980 150 „	„	12,45 „	49 076 550 „	„	3,27 „
„ 100 000— 500 000 „	338 412 900 „	„	31,69 „	204 037 150 „	„	13,58 „
„ 500 000—1 000 000 „	124 712 750 „	„	11,68 „	162 397 750 „	„	10,82 „
über 1 000 000 „	268 559 450 „	„	25,14 „	998 699 650 „	„	66,51 „
	1 068 061 050 M.		100,00 Proz.	1 501 614 200 M.		100,00 Proz.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß bei der Zahl der Eintragungen das numerische Uebergewicht in den unteren Kapitalgruppen liegt: 4000—50 000 M., nämlich 14 843 Eintragungen oder 80,05 Proz. bei den physischen Gläubigern und 8923 Eintragungen oder 81,65 Proz. bei den nichtphysischen Gläubigern. Dagegen entfallen bei den Größenkategorien der Kapitalbeträge bei den physischen Gläubigern die Hauptsummen auf die Mittelbeträge: 10 000—500 000 M.; nämlich 637 304 400 M. oder 59,67 Proz., während bei den nichtphysischen Gläubigern zwei Viertel auf die beiden höchsten Größenkategorien kommen: 1 161 097 400 M. oder 77,33 Proz.

III. Die Berufsstellung der physischen und nichtphysischen Gläubiger.

1. Die physischen Gläubiger.

Wenn wir bei den physischen Gläubigern aus der großen Zahl und der Verschiedenheit der Berufsstellung nach ihrer organischen Zusammengehörigkeit bestimmte Berufsgruppen bilden, so zeigt unsere Statistik, daß die Beamten aller Kategorien und die liberalen Berufsarten überhaupt mit 5871 Eintragungen oder 31,17 Proz. und mit 253 146 250 M. Kapital oder 23,70 Proz. als Gläubiger in Betracht kommen. Dagegen weist die Landwirtschaft in ihren verschiedenen Besitzgrößen 427 Eintragungen und 56 360 350 M. Kapital oder 2,31 und 5,27 Proz. auf. Handwerk, Großbetrieb und Handel zeigen 1718 Eintragungen und 130 399 400 M. Kapital oder 9,31 und 12,21 Proz. Daran reihen sich als die Vertreter anderer Gesellschaftsklassen, die Gläubiger ohne besonderen Beruf, die wir wohl vorzugsweise als die Gruppe der Rentner ansprechen dürfen, mit 651 Eintragungen und 75 051 350 M. Kapital oder mit 3,51 und 7,03 Proz., die Bevormundeten mit 219 Eintragungen und 22 014 400 M. Kapital oder mit 1,18 und 2,06 Proz., die alleinstehenden Frauen mit 4965 Eintragungen und 256 858 570 M. Kapital oder mit 26,74 und 24,05 Proz., die verheirateten Frauen mit 2977 Eintragungen und 225 108 650 M. Kapital oder mit 16,06 und 21,08 Proz. und endlich die Minderjährigen, mit 1802 Eintragungen und 49 121 900 M. Kapital oder mit 9,72 und 4,60 Proz. Betrachten wir diese zweite, aus verschiedenen Lebenskreisen zusammengesetzte Gruppe als eine formelle Einheit und stellen sie jener der ersten gegenüber, so ergibt sich, daß die physischen Gläubiger ohne Gewerbe und eigentlichen erwerbswirtschaftlichen Beruf zusammen 10 615 Eintragungen mit 628 155 050 M. Kapital darstellen. Dadurch bilden sie 57,21 Proz. der Eintragungen, 58,82 Proz. des Buch-

schuldkapitals. Die nächstgrößte Gruppe ist diejenige der Beamten aller Grade, der Lehrer, Aerzte und der sonstigen Vertreter der liberalen Berufsarten. Ihr Eintragungsanteil ist 31,17 und ihre Buchschuldkapitalbeteiligung 23,70 Proz. Mit der vorerwähnten zweiten Hauptgruppe als Einheit verbunden und zusammengerechnet, bedeuten diese Zahlen 16 386 Eintragungen und 881 301 300 M. Kapital oder je 88,38 und 82,52 Proz. von der Gesamtheit. Aus dieser Beobachtung erhellt die Tatsache, daß von den physischen Gläubigern die Einrichtung des Schuldbuches hauptsächlich von solchen Personen benutzt wird, die dem eigentlichen Erwerbsleben — Landwirtschaft, Gewerbe, Handel — persönlich fernstehen, wie sie ja selbstredend an dauernden und sicheren Kapitalanlagen interessiert und durch ihre Berufsbeschäftigung in der Lage sind, rasche und häufige Kapitalumwandlungen vermeiden zu können. Die eigentlich am Erwerbsleben beteiligten physischen Gläubiger repräsentieren dagegen nur eine Quote von 19,62 Proz. der Eintragungen und von 11,48 Proz. des Buchschuldkapitals. Zählen wir aber die Beteiligung der physischen und nichtphysischen Gläubiger zusammen und stellen ihren Anteil an den Gesamtresultaten fest, so entfällt auf die Erwerbsgruppe ein Satz von 38,02 Proz. der Eintragungen und von 58,32 Proz. des Kapitals, auf die zweite gemischte Hauptgruppe dagegen je 61,92 und 41,26 Proz. Unter den physischen Gläubigern endlich zeigt sich die immerhin beachtenswerte Erscheinung, daß auch die Unterklassen und unteren Mittelklassen des gesellschaftlichen Aufbaus in verhältnismäßig nicht unbeträchtlichem Maße ihre Anlagen in den Formen der Buchschuld festlegen; denn sie betragen 15,50 Proz. der Eintragungen und 3,51 Proz. des Buchschuldkapitals der physischen Personen.

Eine andere Seite der einschlägigen Beobachtungen betrifft die Frage, wie und in welchem Maße die einzelnen Berufsgruppen an den Besitzkategorien der Buchschuldkapitalien beteiligt sind.

I. Zahl der Eintragungen:

Größenkategorien	Beamte und liberale Berufsarten	Landwirtschaft	Gewerbe und Handel
bis 4 000 M.	1180 od. 28,25 Proz.	70 od. 2,42 Proz.	413 od. 9,81 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	1339 „ 33,22 „	74 „ 3,85 „	383 „ 9,51 „
„ 10 000— 50 000 „	2189 „ 32,98 „	139 „ 6,32 „	532 „ 8,02 „
„ 50 000— 100 000 „	538 „ 32,68 „	57 „ 11,38 „	160 „ 8,97 „
„ 100 000— 500 000 „	445 „ 27,30 „	64 „ 15,10 „	183 „ 11,23 „
„ 500 000—1 000 000 „	32 „ 18,19 „	10 „ 20,45 „	26 „ 14,77 „
über 1 000 000 „	13 „ 12,15 „	13 „ 31,78 „	21 „ 19,63 „
	5871 od. 31,17 Proz.	427 od. 2,31 Proz.	1718 od. 9,31 Proz.

Größenkategorien	Ohne Beruf	Bevormundete	Frauen	Minderjährige
bis 4 000 M.	77 od. 1,84 Proz.	50 od. 1,20 Proz.	1600 od. 38,30 Proz.	787 od. 18,84 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	96 „ 2,39 „	39 „ 0,97 „	1720 „ 42,69 „	378 „ 9,38 „
„ 10 000— 50 000 „	221 „ 3,33 „	78 „ 1,17 „	3023 „ 45,55 „	455 „ 6,86 „
„ 50 000— 100 000 „	84 „ 4,70 „	20 „ 1,12 „	781 „ 43,78 „	99 „ 5,55 „
„ 100 000— 500 000 „	144 „ 8,83 „	24 „ 1,47 „	694 „ 42,58 „	76 „ 4,66 „
„ 500 000—1 000 000 „	16 „ 9,09 „	6 „ 3,41 „	82 „ 46,59 „	4 „ 2,27 „
über 1 000 000 „	13 „ 12,15 „	2 „ 1,87 „	42 „ 39,25 „	3 „ 2,80 „
	651 od. 3,51 Proz.	219 od. 1,18 Proz.	7942 od. 40,80 Proz.	1802 od. 9,72 Proz.

II. Größenkategorien der Kapitalbeträge.

Größenkategorien	Beamte und liberale Berufsarten	Landwirtschaft	Gewerbe und Handel
bis 4 000 M.	2 633 350 M. od. 29,87 %	158 350 M. od. 1,79 %	868 600 M. od. 9,84 %
von 4 000— 10 000 M.	9 605 600 „ „ 33,11 „	532 000 „ „ 1,85 „	2 769 450 „ „ 9,66 „
„ 10 000— 50 000 „	53 809 500 „ „ 32,43 „	3 417 150 „ „ 2,06 „	13 617 500 „ „ 8,21 „
„ 50 000— 100 000 „	42 828 000 „ „ 32,20 „	4 288 350 „ „ 3,23 „	12 538 100 „ „ 9,43 „
„ 100 000— 500 000 „	90 490 000 „ „ 26,74 „	14 097 400 „ „ 4,17 „	41 372 150 „ „ 12,22 „
„ 500 000—1 000 000 „	21 857 050 „ „ 17,52 „	7 301 250 „ „ 5,86 „	18 214 100 „ „ 14,61 „
über 1 000 000 „	31 922 750 „ „ 11,88 „	26 565 850 „ „ 9,89 „	41 019 500 „ „ 15,27 „
	253 146 250 M. od. 23,70 %	56 360 350 M. od. 5,27 %	130 399 400 M. od. 12,21 %

	Ohne Beruf	Bevormundete
bis 4 000 M.	151 450 M. od. 1,72 Proz.	91 150 M. od. 1,03 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	695 250 „ „ 2,43 „	243 250 „ „ 0,85 „
„ 10 000— 50 000 „	6 009 350 „ „ 3,62 „	2 019 250 „ „ 1,22 „
„ 50 000— 100 000 „	6 666 700 „ „ 5,01 „	1 536 050 „ „ 1,16 „
„ 100 000— 500 000 „	29 238 900 „ „ 8,64 „	3 955 400 „ „ 1,17 „
„ 500 000—1 000 000 „	10 465 250 „ „ 8,39 „	4 350 500 „ „ 3,49 „
über 1 000 000 „	21 824 450 „ „ 8,13 „	9 818 800 „ „ 3,66 „
	75 051 350 M. od. 7,03 Proz.	22 014 400 M. od. 2,06 Proz.

	Frauen	Minderjährige
bis 4 000 M.	3 564 950 M. od. 40,43 Proz.	1 351 400 M. od. 15,32 Proz.
von 4 000— 10 000 M.	12 251 300 „ „ 42,74 „	2 568 350 „ „ 8,96 „
„ 10 000— 50 000 „	75 914 400 „ „ 45,76 „	11 124 200 „ „ 6,70 „
„ 50 000— 100 000 „	57 998 000 „ „ 43,61 „	7 124 050 „ „ 5,36 „
„ 100 000— 500 000 „	144 044 150 „ „ 42,56 „	15 214 900 „ „ 4,50 „
„ 500 000—1 000 000 „	59 085 600 „ „ 47,37 „	3 439 000 „ „ 2,76 „
über 1 000 000 „	129 108 100 „ „ 48,08 „	8 300 000 „ „ 3,09 „
	481 967 400 M. od. 45,13 Proz.	49 121 900 M. od. 4,60 Proz.

2. Die nichtphysischen Gläubiger.

Die Zahl der nichtphysischen Gläubiger ist 10 930 oder 37,22 Proz. aller Eintragungen. Sie stellen einen Kapitalbetrag von 1 501 614 200 M. dar und sind somit am gesamten Buchschuldkapital mit 58,44 Proz. beteiligt. Während also hier die Zahl der Eintragungen gegenüber den physischen Gläubigern (18 540 oder 62,78 Proz.) kleiner ist, so überragt der Kapitalanteil der nichtphysischen Gläubiger den dieser (1 068 061 050 M. oder 41,56 Proz.). Der Zahl der Eintragungen nach stehen obenan die Kirchen, geistlichen Institute und Schulen mit 4582 Eintragungen oder 41,92 Proz., dann folgen die Kommunalverbände mit 2445 Eintragungen (22,37 Proz.), die militärischen Stiftungen und Fonds mit 872 (7,98 Proz.), die Handelsfirmen mit 550 (5,32 Proz.), und die Universitäten und höheren Lehranstalten mit 518 (4,74 Proz.) Eintragungen. Die geringste Zahl der Eintragungen entfallen auf die staatlichen Fonds: 21 (0,19 Proz.) und auf die eingetragenen Genossenschaften und eingeschriebenen Hilfskassen: 25 (0,23 Proz.). An den Kapitalbeträgen sind mit den höchsten Ziffern beteiligt: die Sparkassen

und Sparkassenreservefonds mit 422 650 050 M. (28,15 Proz.), die Träger der verschiedenen Formen der öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten mit 342 325 150 M. (22,80 Proz.), die privatwirtschaftlichen Versicherungsinstitute mit 135 517 900 M. (9,02 Proz.) und die Kirchen, geistlichen Institute und Schulen mit 132 379 750 M. (8,82 Proz.). Dagegen erscheinen die eingetragenen Genossenschaften mit den geringsten Kapitalbeträgen beteiligt: 1 003 000 M. (0,07 Proz.); ebenfalls relativ geringe Kapitalbeträge stellen die ungeteilten Mündel- und Nachlaßmassen mit 8 561 100 M. (0,57 Proz.) dar. Wenn wir nun weiter die Zahlen unserer Tabelle prüfen und festzustellen suchen, bei welchen Eintragungs- und Kapitalbeträgen das Schwergewicht der einzelnen Berufsgruppen der nichtphysischen Gläubiger liegt, so ergeben sich folgende relative Zahlen in Prozentsätzen ausgedrückt:

1. Die unteren Besitzgruppen: bis 4000 M., 4000—10 000 M., 10 000—50 000 M. In ihnen liegt die Masse der Buchschuld bei den kommunalen Verbänden: 23,74 Proz., 23,61 Proz., 25,24 Proz. (Eintragungen) und 23,74 Proz., 23,64 Proz., 24,48 Proz. (Kapitalbeträge), bei den Kirchen, geistlichen Instituten und Schulen: 57,17 Proz., 45,90 Proz., 34,87 Proz. und 53,80 Proz., 44,15 Proz., 32,91 Proz., bei den militärischen Stiftungen und Fonds: 10,93 Proz., 11,12 Proz., 6,11 Proz. und 11,89 Proz., 11,15 Proz., 5,44 Proz.

2. Die mittleren Besitzgruppen: 50 000 bis 100 000 M., 100 000—500 000 M. Am stärksten sind diese vertreten bei den kommunalen Verbänden: 20,69 Proz., 14,02 Proz. und 20,64 Proz., 11,96 Proz., bei den Sparkassen und Sparkassenreservefonds: 11,24 Proz., 20,47 Proz. und 12,56 Proz., 21,88 Proz., bei den Kirchen, geistlichen Instituten und Schulen: 27,13 Proz., 15,13 Proz. und 25,88 Proz., 14,08 Proz.

3. Die höchsten Besitzgruppen: von 500 000 M. und mehr. Hier zeigen sich die Höchstsätze bei den Sparkassen und Sparkassenreservefonds: 36,61 Proz., 35,94 Proz. und 36,57 Proz., 30,96 Proz., und bei den Versicherungseinrichtungen des öffentlichen Rechts: 13,84 Proz., 25,35 Proz. und 14,09 Proz., 29,69 Proz.

Dagegen belaufen sich die Prozentsätze der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen nur im Durchschnitt auf je 0,23 Proz. und 0,07 Proz., deren Höchstbeträge in den Besitzgruppen von 10 000—50 000 M. liegen. Von keinem großen Belang sind auch die staatlichen Fonds: 0,19 Proz. und 3,93 Proz. Allerdings gehören hier die Höchstbeträge den beiden obersten Besitzgruppen an: 1,79 Proz., 1,84 Proz und 1,66 Proz., 5,41 Proz.

IV. Die geographische Verteilung der physischen und nichtphysischen Gläubiger.

1. Die physischen Gläubiger.

Von den 18 540 offenen Konten physischer Personen im preußischen Staatsschuldbuch und im Reichsschuldbuch sind 14 743 oder

79,52 Proz. in Preußen domiziliert, während die übrigen deutschen Bundesstaaten mit 3391 oder 18,29 Proz. beteiligt sind, so daß das ganze Reichsgebiet mit 18 134 oder 97,81 Proz. erscheint. Im Ausland wohnen nur 286 physische Giäubiger oder 0,39 Proz. Soweit also bei den preußischen Staatsschulden und den Reichsschulden von der Einrichtung der Buchschuld überhaupt Gebrauch gemacht wird, darf man wohl von einer „Nationalisierung“ der Buchschuld sprechen. Von den physischen Gläubigern wohnen in der Provinz Sachsen 2603 oder 14,04 Proz., in der Rheinprovinz 2251 oder 12,14 Proz., in Berlin und in der Provinz Brandenburg (ohne Berlin) je 1906 oder 10,28 Proz. Von den übrigen deutschen Staaten zählt die meisten physischen Gläubiger das Königreich Sachsen mit 677 oder 3,65 Proz. und Elsaß-Lothringen mit 535 oder 2,88 Proz. Von 213 Eintragungen der sonstigen europäischen Staaten zählt Frankreich 97 oder 0,34 Proz., England 48 oder 0,26 Proz. und Oesterreich-Ungarn 30 oder 0,16 Proz. Von 73 außereuropäischen, physischen Gläubigern wohnen 32 in den Vereinigten Staaten von Amerika, 19 in anderen amerikanischen Staaten, 16 in Asien und 1 in Australien. Die deutschen Schutzgebiete zählen 25 physische Gläubiger oder 0,14 Proz.

Wenn wir nun die Zahl der physischen Gläubiger nach ihrer geographischen Verteilung auf die einzelnen **Besitzgruppen** ordnen, so zeigt uns die Statistik folgendes Bild:

	Größenkategorien von:						
	bis 4000 M.	4000— 10 000 M.	10 000— 50 000 M.	50 000— 100 000 M.	100 000— 500 000 M.	500 000— 1 000 000 M.	über 1 000 000 M.
Preußen	3441	3275	5261	1375	1181	132	78
Bayern	29	36	90	25	36	7	2
Württemberg	34	44	54	28	26	6	2
Sachsen	119	118	246	84	100	6	4
Baden	33	64	112	35	42	9	3
Elsaß-Lothringen	182	115	170	41	25	1	1
Andere deutsche Staaten	270	302	561	160	149	10	10
Deutsches Reich	4108	3954	6494	1748	1559	171	100
Deutsche Schutzgebiete	9	7	8	1	.	.	.
Frankreich	9	10	35	12	25	3	3
England	5	9	20	4	9	.	1
Oesterreich-Ungarn	5	4	15	5	1	.	.
Rußland	2	5	5	1	3	.	.
Italien	2	2	6	1	5	1	.
Sonstige europäische Staaten	19	24	30	6	19	1	1
	42	54	111	29	62	5	5
Asien	3	2	4	4	2	.	1
Afrika	.	3	1	.	1	.	.
Vereinigte Staaten	11	5	10	2	3	.	1
Amerika	4	4	9	.	2	.	.
Australien	.	.	.	.	1	.	.
im ganzen	4177	4029	6637	1784	1630	176	107

Betrachten wir nun die Kapitalbeträge nach ihrer geographischen Verteilung und legen dabei das obige Schema zu Grunde, so ergibt sich, daß die Kapitalhauptsumme von 1 068 061 050 M., mit der die physischen Gläubiger überhaupt an den Eintragungen beteiligt sind, auf die einzelnen Staaten und Länder folgendermaßen sich ausschlägt:

Preußen	808 301 450	M.
Bayern	21 743 800	„
Württemberg	15 089 800	„
Sachsen	44 830 150	„
Baden	25 437 450	„
Elsaß-Lothringen	18 798 600	„
Andere deutsche Staaten	82 430 350	„
Deutsches Reich	1 016 631 600	M.
Deutsche Schutzgebiete	343 300	„
Frankreich	28 490 350	„
England	3 959 750	„
Oesterreich-Ungarn	994 300	„
Rußland	862 100	„
Italien	2 158 500	„
Sonstige europäische Staaten	8 207 800	„
Außereuropäische Staaten	6 413 350	„

Auch aus dieser Tabelle erhellt die Tatsache, daß zwar, wie es in den natürlichen Umständen begründet ist, der Hauptbestandteil der Buchschuld im Inland domiziliert ist, der immerhin nicht unerhebliche Betrag von 51 429 450 M. physischen Gläubigern gehört, die als Deutsche im Ausland wohnen oder überhaupt Ausländer sind. Dies ist für den deutschen Staatskredit gewiß beachtenswert.

2. Die nichtphysischen Gläubiger.

Der Anteil nichtphysischer Personen an den offenen Konten beträgt 10 930. Diese setzen sich zusammen aus 10 891 Eintragungen aus Deutschland oder 98,49 Proz. und aus 3 aus den deutschen Schutzgebieten oder 0,09 Proz. und aus 36 ausländischen oder 1,42 Proz. An der Spitze steht wiederum Preußen, das 8951 nichtphysische Gläubiger oder 81,90 Proz. aufweist. Dann folgt Elsaß-Lothringen mit 1451 Eintragungen oder 13,28 Proz., Bayern mit 47 oder 0,43 Proz., Sachsen mit 64 oder 0,58 Proz., Baden mit 43 oder 0,39 Proz. und Württemberg mit 21 oder 0,19 Proz., während die übrigen deutschen Staaten mit 341 Eintragungen oder mit 2,87 Proz. vertreten sind. Die Eintragungen des Auslandes weisen folgende Zahlen an Eintragungen auf: Frankreich 3 oder 0,03 Proz., England 10 oder 0,09 Proz., Oesterreich 9 oder 0,08 Proz., Italien 1 oder 0,01 Proz. und die übrigen europäischen Staaten 12 oder 0,01 Proz. Von den außereuropäischen Ländern erscheinen unter den nichtphysischen Gläubigern 4 mit dem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten. Dagegen fehlen ganz die deutschen Schutzgebiete.

Nach Besitzgruppen geordnet, geben die nichtphysischen Gläubiger folgende Resultate:

	Größenkategorien von:						
	bis 4000 M.	4000— 10 000 M.	10 000 — 50 000 M.	50 000— 100 000 M.	100 000— 500 000 M.	500 000— 1 000 000 M.	über 1 000 000 M.
Preußen	3277	1671	2324	569	738	189	183
Bayern	8	9	15	4	9	1	1
Württemberg	1	3	6	4	6	1	.
Sachsen	4	6	18	9	18	6	3
Baden	17	9	12	2	1	1	1
Elsaß-Lothringen	683	291	341	51	73	6	6
Andere deutsche Staaten	70	61	89	28	39	14	13
Deutsches Reich	4060	2050	2805	667	884	218	207
Deutsche Schutzgebiete	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	1	1	.
England	.	.	2	.	5	1	2
Oesterreich-Ungarn	.	.	.	.	4	3	2
Rußland	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	1	.	.	.	.
Sonstige europäische Staaten	.	.	4	.	5	1	2
	.	.	8	.	15	6	6
Vereinigte Staaten A.	.	.	.	.	.	.	4
	4060	2050	2813	667	899	224	217

Dagegen beziffern sich die Kapitalbeträge auf folgende Summen in:

Preußen	1 230 884 950 M.
Bayern	12 970 750 „
Württemberg	2 444 200 „
Sachsen	25 480 850 „
Baden	4 133 000 „
Elsaß-Lothringen	90 161 350 „
	1 420 201 100 M.
Deutsche Schutzgebiete	.
Frankreich	8 022 750 „
England	7 284 100 „
Oesterreich-Ungarn	14 995 850 „
Rußland	.
Italien	23 800 „
Sonstige europäische Staaten	9 169 800 „
Vereinigte Staaten Amerikas	41 916 800 „

Bei den nichtphysischen Gläubigern läßt sich die allgemeine Beobachtung machen, daß sowohl der Zahl der Eintragungen nach als auch im Hinblick auf die von ihnen vertretenen Kapitalien der Hauptanteil auf das reichsdeutsche Inland entfällt: nämlich von 10 930 Eintragungen 10 981 oder 98,49 Proz. und von 1 501 614 200 M. 142 020 110 M. oder 94,83 Proz. Von der Beteiligung der auswärtigen Staaten fällt diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika ins Auge: 41 916 800 M., die nur 4 Gläubiger eingetragen haben. Man wird nicht fehlgehen, wenn man hier zunächst denkt an Guthaben und Sicherheitsbestellungen der großen amerikanischen Versicherungsgesellschaften, die ihren Versicherungsbetrieb auch auf das deutsche Reichsgebiet ausdehnen.

Stand der Eintragungen im Preußischen Staats- und Deutschen Reichsschuldbuch Ende März 1907.

I. Die Berufsstellung der Gläubiger und ihr Kapital. — 1. Physische Personen.

Die Größenkategorien der Eintragungen	An den Größenkategorien (Spalte 1) sind als Gläubiger beteiligt:														
	Höhere Staats- und Kommunalbeamte, Universitätsprofessoren, Lehrer an höheren Lehranstalten, Geistliche, Offiziere		Subalternbeamte, Volksschullehrer, Unterbeamte, Untermilitärs		Aerzte, Advokaten, Leiter von Privatschulen, Privatlehrer, Schriftsteller, Künstler		Großgrundbesitzer		Gutsbesitzer, Bauern, kleine Grundbesitzer		Großkaufleute, Industrielle		Kleinere Kaufleute, Handwerker	
M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.
1	2		3		4		5		6		7		8	
bis 4000	412	955 500	599	1 290 750	169	387 100	4	9 200	66	149 150	31	63 050	352	749 150
4 000— 10 000	566	4 151 800	539	3 789 450	234	1 664 350	11	72 800	63	459 200	81	649 800	283	1 992 550
10 000— 50 000	1324	33 475 550	493	10 452 750	372	9 881 200	48	1 359 150	91	2 058 000	281	8 427 350	246	5 102 750
50 000— 100 000	435	32 116 450	34	2 367 350	114	8 344 200	38	2 877 850	19	1 410 500	146	11 576 700	14	961 400
100 000— 500 000	326	67 562 000	10	1 447 650	109	21 480 350	53	11 738 900	11	2 358 500	182	41 264 050	1	108 100
500 000—1 000 000	25	16 812 650	.	.	7	5 044 400	9	6 671 250	1	630 000	26	18 214 100	.	.
über 1 000 000	10	24 104 150	.	.	3	7 818 600	12	24 602 850	1	1 963 000	21	41 019 500	.	.
Summe	3098	179 178 100	1675	19 347 950	1008	54 620 200	175	47 332 000	252	9 028 350	768	121 214 550	896	8 913 950

Die Größenkategorien der Eintragungen	An den Größenkategorien (Spalte 1) sind als Gläubiger beteiligt:													
	Arbeiter, Dienstboten		ohne Beruf				Frauen				Minderjährige		Zusammen	
			selbständig		bevormundet		alleinstehende		verheiratete					
M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.
	9		10		11		12		13		14		15	
bis 4000	30	56 400	77	151 450	50	91 150	1100	2 440 000	500	1 124 950	787	1 351 400	4 177	8 819 250
4 000— 10 000	19	127 100	96	695 250	39	243 250	1154	8 162 000	566	4 089 300	378	2 568 350	4 029	28 665 200
10 000— 50 000	5	87 400	221	6 009 350	78	2 019 250	1889	45 935 100	1134	29 979 300	455	11 124 200	6 637	165 911 350
50 000— 100 000	.	.	84	6 666 700	20	1 536 050	420	30 670 100	361	27 328 800	99	7 124 050	1 784	132 980 150
100 000— 500 000	.	.	144	29 238 900	24	3 955 400	338	70 964 450	356	73 079 700	76	15 214 900	1 630	338 412 900
500 000—1 000 000	.	.	16	10 465 250	6	4 350 500	42	30 346 800	40	28 738 800	4	3 439 000	176	124 712 750
über 1 000 000	.	.	13	71 824 450	2	9 818 800	22	68 340 300	20	60 767 800	3	8 300 000	107	268 559 450
Summe	54	270 900	651	[illegible]	219	[illegible]	4965	[illegible]	2977	[illegible]	1802	[illegible]	18 540	[illegible]

2. Physische Personen (Prozentteil).

Die Größenkategorien der Eintragungen	Bestehende Eintragungen in der Größenkategorie		An den Eintragungen (Spalte 2/3) sind beteiligt: mit Proz.											
			Höhere Staats- und Kommunalbeamte, Universitätsprofessoren, Lehrer an höheren Lehranstalten, Geistliche, Offiziere		Subalternbeamte, Volksschullehrer, Unterbeamte, Untermilitärs		Aerzte, Advokaten, Leiter von Privatschulen, Schriftsteller, Künstler		Großgrundbesitzer		Gutsbesitzer, Bauern, kleine Grundbesitzer		Großkaufleute, Industrielle	
M.	Gläubiger	Kapital M.	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
bis 4000	4 177	8 819 250	9,86	10,84	14,34	14,64	4,05	4,39	0,10	0,10	1,58	1,69	0,74	0,71
4 000— 10 000	4 029	28 665 200	14,05	14,48	13,36	13,22	5,81	5,81	0,28	0,25	1,56	1,60	2,01	2,27
10 000— 50 000	6 637	165 911 350	19,95	20,18	7,43	6,30	5,60	5,95	0,72	0,82	1,37	1,24	4,23	5,08
50 000— 100 000	1 784	132 980 150	24,38	24,15	1,91	1,78	6,39	6,27	2,13	2,17	1,07	1,06	8,18	8,71
100 000— 500 000	1 630	338 412 900	20,00	19,96	0,61	0,43	6,69	6,35	3,25	3,47	0,68	0,70	11,17	12,19
500 000—1 000 000	176	124 712 750	14,21	13,48	.	.	3,98	4,04	5,11	5,35	0,57	0,51	14,77	14,61
über 1 000 000	107	268 559 450	9,35	8,97	.	.	2,80	2,91	11,22	9,16	0,93	0,73	19,63	15,27
Ueberhaupt	18 540	1 068 061 050	16,72	16,78	9,01	1,81	5,44	5,11	0,95	4,43	1,36	0,84	4,14	11,35

(Siehe Fortsetzung dieser Tabelle auf S. 254.)

Die Größenkategorien der Eintragungen	Bestehende Eintragungen in der Größenkategorie		An den Eintragungen (Spalte 2/3) sind beteiligt:													
			kleinere Kaufleute, Handwerker		Arbeiter, Dienstboten		ohne Beruf				Frauen				Minderjährige	
							selbständig		bevormundet		alleinstehende		verheiratete			
			mit Proz.													
M.	Gläubiger	Kapital M.	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals
			16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
bis 4000	4 177	8 819 250	8,43	8,49	0,72	0,64	1,84	1,72	1,20	1,03	26,33	27,67	11,97	12,76	18,84	15,32
4 000— 10 000	4 029	28 665 200	7,03	6,95	0,47	0,44	2,39	2,43	0,97	0,85	28,64	28,47	14,05	14,27	9,38	8,96
10 000— 50 000	6 637	165 911 350	3,71	3,08	0,08	0,05	3,33	3,62	1,17	1,22	28,46	27,69	17,09	18,07	6,86	6,70
50 000— 100 000	1 784	132 980 150	0,79	0,72	.	.	4,70	5,01	1,12	1,16	23,54	23,06	20,24	20,55	5,55	5,36
100 000— 500 000	1 630	338 412 900	0,06	0,03	.	.	8,83	8,64	1,47	1,17	20,74	20,97	21,84	21,59	4,66	4,50
500 000—1 000 000	176	124 712 750	.	.	.	.	9,09	8,39	3,41	3,49	23,86	24,33	22,73	23,04	2,27	2,16
über 1 000 000	107	268 559 450	.	.	.	.	12,15	8,13	1,87	3,66	20,56	25,45	18,69	22,63	2,80	3,09
Ueberhaupt	18 540	1 068 061 050	4,84	0,83	0,29	0,03	3,51	7,03	1,18	2,06	26,78	24,05	16,06	21,08	9,72	4,60

B. Nichtphysische Personen.

Die Größenkategorien der Eintragungen	An den Größenkategorien (Spalte 1) sind als Gläubiger beteiligt: Handelsfirmen		Eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen		Versicherungs-Gesellschaften und Versicherungsvereine		Staatliche Fonds		Kommunalverbände		Sparkassen und Sparkassen-Reservefonds		Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Knappschaftsverbände		Universitäten, höhere Lehranstalten	
M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.
1		2		3		4		5		6		7		8		9
bis 4000	35	139 950	6	18 000	6	16 000	2	5 100	964	1 641 350	8	18 400	30	71 350	142	286 600
4 000— 10 000	121	943 450	3	20 700	15	117 800	.	.	484	3 257 650	21	174 300	39	283 700	108	737 950
10 000— 50 000	251	6 258 150	12	412 300	43	1 161 900	2	38 000	710	16 332 550	102	3 118 350	94	2 438 500	178	4 358 650
50 000— 100 000	54	4 084 550	2	152 000	11	821 000	1	79 600	138	10 130 550	75	6 165 150	32	2 368 100	35	2 475 000
100 000— 500 000	71	16 003 900	3	400 000	51	14 150 850	8	2 200 900	126	24 405 850	184	44 647 050	65	17 717 450	44	9 038 450
500 000—1 000 000	15	12 397 650	.	.	19	14 251 950	4	2 687 700	14	9 322 350	82	59 382 950	31	22 889 550	9	6 027 350
über 1 000 000	14	43 827 350	.	.	25	104 998 400	4	54 009 400	9	18 791 600	78	309 143 850	55	296 556 500	2	2 624 900
Summe	581	83 655 000	25	1 003 000	170	135 517 900	21	59 020 700	2445	83 881 900	550	422 650 050	346	342 325 150	518	25 448 900

Die Größenkategorien der Eintragungen	An den Größenkategorien (Spalte 1) sind als Gläubiger beteiligt: Kirchen und geistliche Institute, Schulen		Militärische Stiftungen und Fonds		Familienstiftungen und Fideikommisse		Sonstige Stiftungen und Fonds		Ungeteilte Mündel- und Nachlassmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird		Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen		Zusammen	
M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Anzahl	M.	Gläubiger	M.
		10		11		12		13		14		15		16
bis 4000	2321	3 719 350	444	822 250	21	52 350	40	81 650	18	33 750	3	7 700	4 060	6 913 800
4 000— 10 000	941	6 084 950	228	1 536 600	23	174 850	31	210 150	22	147 550	14	93 450	2 050	13 783 100
10 000— 50 000	981	21 955 600	172	3 629 900	94	2 553 200	110	2 713 850	31	791 500	33	943 750	2 813	66 706 200
50 000— 100 000	181	12 699 700	17	1 186 350	44	3 187 500	38	2 828 900	18	1 277 450	21	1 620 700	667	49 076 550
100 000— 500 000	136	28 728 450	10	2 183 500	73	17 242 550	55	11 055 000	22	5 075 250	52	11 187 950	899	204 037 150
500 000—1 000 000	14	9 749 100	.	.	16	11 592 700	8	5 677 500	2	1 235 600	10	7 183 350	224	162 397 750
über 1 000 000	8	49 442 600	1	1 209 200	10	75 931 950	7	36 414 000	.	.	4	5 749 900	217	998 699 650
Summe	4582	132 379 750	872	10 567 800	281	110 735 100	289	58 981 050	113	8 561 100	137	26 786 800	10 930	1 501 614 200

4. Nichtphysische Personen (Prozentanteil).

Die Größenkategorien der Eintragungen	Bestehende Eintragungen in der Größenkategorie		An den Eintragungen (Spalte 2/3) sind beteiligt: mit Proz.														
			Handelsfirmen		Eingetragene Genossenschaften, Eingeschriebene Hilfskassen		Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine		Staatliche Fonds		Kommunalverbände		Sparkassen und Sparkassenreservefonds		Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Knappschafts-	
M.	Gläubiger	Kapital M.	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
bis 4000	4 060	6 913 800	1,35	2,02	0,15	0,26	0,15	0,23	0,05	0,07	23,74	23,74	0,20	0,27	0,74	1,03
4 000— 10 000	2 050	13 783 100	5,90	7,85	0,15	0,15	0,73	0,85	.	.	23,61	23,64	1,03	1,26	1,90	2,06
10 000— 50 000	2 810	66 706 200	8,92	9,38	0,43	0,62	1,53	1,74	0,07	0,06	25,24	24,48	3,63	4,67	3,34	3,66
50 000— 100 000	667	49 076 550	8,09	8,32	0,30	0,31	1,65	1,67	0,15	0,16	20,69	20,64	11,24	12,56	4,80	4,83
100 000— 500 000	899	204 037 150	7,90	7,84	0,22	0,22	5,67	6,94	0,89	1,08	14,02	11,96	20,47	21,88	7,23	8,68
500 000—1 000 000	224	162 397 750	6,70	7,63	.	.	8,48	8,78	1,79	1,66	6,25	5,74	36,61	36,57	13,84	14,09
über 1 000 000	217	998 699 650	6,45	4,39	.	.	11,52	10,51	1,84	1,41	4,15	1,88	35,94	30,96	25,35	29,69
Ueberhaupt	10 930	1 501 614 200	5,32	5,57	0,23	0,07	1,56	9,20	0,19	3,93	22,37	5,59	5,03	28,15	3,17	22,80

Die Größenkategorien der Eintragungen	Bestehende Eintragungen in der Größenkategorie		An den Eintragungen (Spalte 1/3) sind beteiligt:													
			Universitäten, höhere Lehranstalten		Kirchen, geistliche Institute, Schulen		Militärische Stiftungen und Fonds		Familienstiftungen und Fideikommisse		Sonstige Stiftungen und Fonds		Ungeteilte Mündel und Nachlaßmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird		Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen	
			mit Proz.													
M.	Gläubiger	Kapital M.	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals	der Gläubiger	des Kapitals
			18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
bis 4000	4 060	6 913 800	3,50	4,15	57,17	53,80	10,93	11,89	0,52	0,76	0,99	1,18	0,44	0,49	0,07	0,11
4 000— 10 000	2 050	13 783 100	5,27	5,35	45,90	44,15	11,12	11,15	1,12	1,27	1,51	1,52	1,08	1,07	0,68	0,68
10 000— 50 000	2 813	66 706 200	6,33	6,53	34,87	32,91	6,11	5,44	3,34	3,83	3,92	4,07	1,10	1,19	1,17	1,42
50 000— 100 000	667	49 076 550	5,25	5,04	27,13	25,88	2,55	2,42	6,60	6,49	5,70	5,76	2,70	2,60	3,15	3,32
100 000— 500 000	899	204 037 150	4,89	4,43	15,13	14,08	1,11	1,07	8,12	8,45	6,12	5,42	2,45	2,49	5,78	5,48
500 000—1 000 000	224	162 397 750	4,02	3,71	6,25	6,00	.	.	7,14	7,14	3,57	3,50	0,89	0,76	4,46	4,42
über 1 000 000	217	998 699 650	0,92	0,26	3,69	3,95	0,46	0,12	7.60	7,61	3,23	3,65	.	.	1,84	0,58
Ueberhaupt	10 930	1 501 614 200	4,74	1,70	41,92	8,82	7,98	0,70	2,57	7,37	2,64	3,93	1,03	0,57	1,25	1,78

II. Die geographische Verteilung der Gläubiger und des Kapitals.

1. Allgemeine Uebersicht.

Die Größenkategorien der Eintragungen M.	Abteilung des Schuldbuches	An den Größenkategorien sind beteiligt: Gläubiger	mit M.	Von den Gläubigern wohnen in: Stadt Berlin	Landespolizeibezirk Berlin	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Stadt u. Landespolizeibezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Zusammen in Preußen
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
bis 4000	Abt. I (phys. Pers.)	4 170	8 819 250	490	150	51	37	564	142	69	327	570	103	159	100	214	460	5	3 441
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	4 060	6 913 600	68	4	29	26	462	89	39	113	827	70	127	132	923	360	8	3 277
	Sa.	8 237	15 733 050	558	154	80	63	1026	231	108	440	1397	173	286	232	1137	820	13	6 718
4000 bis 10 000	Abt. I (phys. Pers.)	4 029	28 665 200	414	166	45	50	452	151	70	278	603	62	180	122	216	466	.	3 275
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	2 050	13 783 100	80	7	23	13	258	49	24	79	458	35	68	116	217	241	3	1 671
	Sa.	6 097	42 448 300	494	173	68	63	710	200	94	357	1061	97	248	238	433	707	3	4 946
10 000 bis 50 000	Abt. I (phys. Pers.)	6 637	165 911 350	580	325	82	61	643	218	91	408	1013	131	247	245	400	815	2	5 261
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	2 823	66 706 200	175	14	27	22	276	85	37	102	572	66	127	151	210	456	4	2 324
	Sa.	9 450	232 617 350	755	339	109	83	919	303	128	510	1585	197	374	396	610	1271	6	7 585
50 000 bis 100 000	Abt. I (phys. Pers.)	1 784	132 980 150	198	94	24	17	126	60	19	105	236	24	81	68	125	198	.	1 375
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	667	49 076 550	63	8	8	9	41	26	7	46	139	22	35	31	41	92	1	569
	Sa.	2 452	182 056 700	261	102	32	26	167	86	26	151	375	46	116	99	166	290	1	1 944
100 000 bis 500 000	Abt. I (phys. Pers.)	1 630	338 412 900	185	75	15	14	110	46	10	63	156	18	54	60	127	247	1	1 181
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	899	204 037 150	116	4	12	16	45	34	13	56	109	23	60	79	47	124	.	738
	Sa.	2 529	542 450 050	301	79	28	30	155	80	23	119	265	41	114	139	174	371	1	1 919
500 000 bis 1 000 000	Abt. I (phys. Pers.)	176	124 712 750	29	3	2	2	9	4	2	6	15	1	5	5	14	35	.	132
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	224	162 397 750	28	2	1	3	12	4	6	15	30	.	15	18	10	44	1	189
	Sa.	400	287 110 500	57	5	3	5	21	8	8	21	45	1	20	23	24	79	1	321
über 1 000 000	Abt. I (phys. Pers.)	107	268 559 450	10	.	1	2	2	1	2	2	10	.	1	4	13	30	.	78
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	217	998 699 650	46	2	2	2	11	4	.	15	30	1	5	17	11	36	1	183
	Sa.	524	1 267 259 100	56	2	3	4	13	5	2	17	40	1	6	21	24	66	1	261
Ueberhaupt	Abt. I. (phys. Pers.)	18 540	1 068 061 050	1906	813	220	183	1906	622	263	1189	2603	339	727	604	1109	2251	8	14 743
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	10 930	1 501 614 200	576	34	102	91	1105	291	126	426	2165	217	437	544	1459	2353	18	8 951
	Gesamtsumme	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Größenkategorien der Eintragungen M.	Abteilung des Schuldbuches	An den Größenkategorien sind beteiligt: Gläubiger	An den Größenkategorien sind beteiligt: mit M.	Von den Gläubigern wohnen in: Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	anderen deutschen Staaten	Zusammen in Deutschland	deutschen Schutzgebieten	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	den übrigen europ. Staaten	Asien	Afrika	Amerika: Vereinigte Staaten	Amerika: sonstige Staaten Amerikas	Australien
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
bis 4000	Abt. I (phys. Pers.)	4 177	8 819 250	29	34	119	33	182	270	4 108	9	9	5	5	2	2	19	3	.	11	4	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	4 060	6 913 800	8	1	4	17	683	70	4 060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sa.	8 237	15 733 050	37	35	123	50	865	340	8 168	9	9	5	5	2	2	19	3	.	11	4	.
4000 bis 10 000	Abt. I (phys. Pers.)	4 029	28 665 200	36	44	118	64	115	302	3 954	7	10	9	4	5	2	24	2	3	5	4	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	2 050	13 783 100	9	3	6	9	291	61	2 050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sa.	6 079	42 448 300	45	47	124	73	406	363	6 004	7	10	9	4	5	2	24	2	3	5	4	.
10 000 bis 50 000	Abt. I (phys. Pers.)	6 637	165 911 350	90	54	246	112	170	561	6 494	8	35	20	15	5	6	30	4	1	10	9	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	2 813	66 706 200	15	6	18	12	341	89	2 805	.	1	2	.	.	1	4	.	.	.	.	.
	Sa.	9 450	232 516 550	105	60	264	124	511	650	9 299	8	36	22	15	5	7	34	4	1	10	9	.
50 000 bis 100 000	Abt. I (phys. Pers.)	1 784	132 980 150	25	28	84	35	41	160	1 748	1	12	4	5	1	1	6	4	.	2	.	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	667	49 076 550	4	4	9	2	51	28	667	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sa.	2 451	182 056 700	29	32	93	37	92	188	2 443	1	12	4	5	1	1	6	4	.	2	.	.
100 000 bis 500 000	Abt. I (phys. Pers.)	1 630	338 412 900	36	26	100	42	25	149	1 559	.	25	9	1	3	5	19	2	1	3	2	1
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	899	204 037 150	9	6	18	1	73	39	884	.	1	5	4	.	.	5	.	.	.	.	.
	Sa.	2 529	542 450 050	45	22	118	43	98	188	2 415	.	26	14	5	3	5	24	2	1	3	2	1
500 000 bis 1 000 000	Abt. I (phys. Pers.)	176	124 712 750	7	6	6	9	1	10	171	.	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	224	162 397 750	6	1	6	1	6	14	218	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.
	Sa.	400	287 110 500	8	7	12	10	7	24	389	.	4	1	3	.	1	2	.	.	.	.	.
über 1 000 000	Abt. I (phys. Pers.)	107	268 559 450	2	2	4	3	1	10	100	.	3	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	217	998 699 650	1	.	3	1	6	13	207	.	.	2	2	.	.	2	.	.	4	.	.
	Sa.	324	1 267 259 100	3	2	7	4	7	23	307	.	3	3	2	.	.	3	1	.	5	.	.
Ueberhaupt	Abt. I (phys. Pers.)	18 540	1 068 061 050	225	194	677	298	535	1462	18 134	25	97	48	30	16	17	100	16	5	32	19	1
	Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	10 930	1 501 614 200	47	21	64	43	1451	314	10 891	.	3	10	9	.	1	12	.	.	4	.	.
	Gesamtsumme	29 470	2 569 675 250	274	215	741	341	1986	1776	29 025	25	100	58	39	16	18	112	16	5	36	19	1

2. Physische Personen.

Von den Gläubigern wohnen in: Stadt Berlin	Landespolizeibezirk Berlin	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Stadt und Landespolizeibezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Zusammen in Preußen	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	anderen deutschen Staaten	Zusammen in Deutschland	deutschen Schutzgebieten	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	den übrigen europ. Staaten	Asien	Afrika	Amerika: Vereinigte Staaten	Amerika: sonst. Staaten Amerikas	Australien	Die Größenkategorien der Eintragungen M.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
490	150	51	37	564	142	69	327	570	103	159	100	214	460	5	3 441	29	34	119	33	182	270	4 108	9	9	5	5	2	2	19	3	.	11	4	.	bis 4000
414	166	45	50	452	151	70	278	603	62	180	122	216	466	.	3 275	36	44	118	64	115	302	3 954	7	10	9	4	5	2	24	2	3	5	4	.	4000—10 000
580	325	82	61	643	218	91	408	1013	131	247	245	400	815	2	5 261	90	54	246	112	170	561	6 494	8	35	20	15	5	6	30	4	1	10	9	.	10 000—50 000
198	94	24	17	126	60	19	105	236	24	81	68	125	198	.	1 375	25	28	84	35	41	160	1 748	1	12	4	5	1	1	6	4	.	2	.	.	50 000—100 000
185	75	15	14	110	46	10	63	156	18	54	60	127	247	1	1 181	36	26	100	42	25	149	1 559	.	25	9	1	3	5	19	2	1	3	2	1	100 000—500 000
29	3	2	2	9	4	2	6	15	1	5	5	14	35	.	132	7	6	6	9	1	10	171	.	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	500 000—1 000 000
10	.	1	2	2	1	2	2	10	.	1	4	13	30	.	78	2	2	4	3	1	10	100	.	3	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	über 1 000 000
1906	813	220	183	1906	622	263	1189	2603	339	727	604	1109	2251	8	14 743	225	194	677	298	535	1462	18 134	25	97	48	30	16	17	100	16	5	32	19	1	Summe

3. Nichtphysische Personen.

Von den Gläubigern entfallen auf:																																Amerika			Die Größenkategorien der Eintragungen
Stadt Berlin	Landespolizeibezirk Berlin	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Stadt und Landespolizeibezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Zusammen in Preußen	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	andere deutsche Staaten	Zusammen in Deutschland	deutsche Schutzgebiete	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	die übrigen europ. Staaten	Asien	Afrika	Vereinigte Staaten	sonst. Staaten Amerikas	Australien	M.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
68	4	29	26	462	89	39	113	827	70	127	132	923	360	8	3277	8	1	4	17	683	70	4 060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	bis 4 000
80	7	23	13	258	49	24	79	458	35	68	116	217	241	3	1671	9	3	6	9	291	61	2 050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4 000—10 000
175	14	27	22	276	85	37	102	572	66	127	151	210	456	4	2324	15	6	18	12	341	89	2 805	.	1	2	.	.	1	4	.	.	.	.	.	10 000—50 000
63	8	8	9	41	26	7	46	139	22	35	31	41	92	1	569	4	4	9	2	51	28	667	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50 000—100 000
116	4	12	16	45	34	13	56	109	23	60	79	47	124	.	738	9	6	18	1	73	39	884	.	1	5	4	.	.	5	.	.	.	.	.	100 000—500 000
28	2	1	3	12	4	6	15	30	.	15	18	10	44	1	189	1	1	6	1	6	14	218	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	500 000—1 000 000
47	2	2	2	11	4	.	15	30	1	7	17	11	36	1	183	1	.	3	1	6	13	207	.	.	2	2	.	.	2	.	.	4	.	.	über 1 000 000
576	41	102	91	1105	291	126	426	2165	217	437	544	1459	1353	18	8951	47	21	64	43	1451	314	10 891	.	3	10	9	.	1	12	.	.	4	.	.	Summe

4. Physische und nichtphysische Personen (Prozentteil).

Abteilung des Schuldbuches	Anzahl der eingetragenen Gläubiger	Die in Spalte 2 aufgeführten Gläubiger verteilen sich auf															
		Stadt Berlin	Landespolizeibezirk Berlin	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Stadt und Landespolizeibezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Zusammen Preußen
		mit Proz.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Abt. I (phys. Pers.)	18 540	10,28	4,39	1,19	0,99	10,28	3,35	1,42	6,41	14,04	1,83	3,92	3,26	5,98	12,14	0,04	79,52
Abt. II—VII (nichtphys. Pers. etc.)	10 930	5,27	0,38	0,93	0,83	10,11	2,66	1,15	3,90	19,81	1,99	4,00	4,98	13,35	12,38	0,16	81,90
Ueberhaupt	29 470	8,42	2,90	1,09	0,93	10,22	3,10	1,32	5,48	16,18	1,89	3,95	3,89	8,71	12,23	0,09	80,40

Abteilung des Schuldbuches	Anzahl der eingetragenen Gläubiger	Die in Spalte 2 aufgeführten Gläubiger verteilen sich auf														
		Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	andere deutsche Staaten	zusammen Deutschland	deutsche Schutzgebiete	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	die übrigen europäischen Staaten	die außereuropäischen Staaten
		mit Proz.														
		19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Abt. I (phys. Pers.)	18 540	1,21	1,05	3,65	1,61	2,88	7,89	97,81	0,14	0,52	0,26	0,16	0,09	0,09	0,54	0,39
Abt. II—VII (nichtphys. Pers. etc.)	10 930	0,43	0,19	0,58	0,39	13,28	2,87	99,64	.	0,03	0,09	0,08	.	0,01	0,11	0,04
Ueberhaupt	29 470	0,92	0,73	2,51	1,16	6,74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

5. Die geographische Verteilung des Kapitals.

Abteilung des Schuldbuches	Summe des eingetragenen Kapitals	Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf							
		Stadt Berlin	Landes-polizei-bezirk Berlin	Ost-preußen	West-preußen	Branden-burg ohne Stadt- und Landes-polizei-bezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. I (phys. Pers.)	1 068 061 050	113 773 200	34 199 700	10 569 300	9 407 050	61 018 200	24 732 250	23 523 100	40 738 800
Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	1 501 614 200	432 598 450	12 868 750	11 057 850	14 291 250	49 061 050	20 732 850	9 215 700	78 253 600
Ueberhaupt	2 569 675 250	546 371 650	47 068 450	21 627 150	23 698 300	120 079 250	45 465 100	32 738 800	118 992 400

Abteilung des Schuldbuches	Summe des eingetragenen Kapitals	Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf							
		Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rhein-provinz	Hohen-zollern	Zusammen Preußen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
		11	12	13	14	15	16	17	18
Abt. I (phys. Pers.)	1 068 061 050	113 716 200	9 964 950	29 664 950	38 896 250	105 210 450	192 618 950	268 100	808 301 450
Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	1 501 614 200	161 511 450	10 058 400	45 718 050	83 799 950	73 346 950	215 135 900	3 234 750	1 230 884 950
Ueberhaupt	2 569 675 250	275 227 650	20 023 350	75 383 000	122 696 200	178 557 400	407 754 850	3 502 850	2 039 186 400

(Siehe Fortsetzung dieser Tabelle auf S. 264.)

Abteilung des Schuldbuches	Summe des eingetragenen Kapitals	Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf						
		Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	andere deutsche Staaten	zusammen Deutschland
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
		19	20	21	22	23	24	25
Abt. I (phys. Pers.)	1 068 061 050	21 743 800	15 089 800	44 830 150	25 437 450	18 798 600	82 430 350	1 016 631 600
Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	1 501 614 200	12 970 750	2 444 200	25 480 850	4 133 000	90 161 350	54 126 000	1 420 201 100
Ueberhaupt	2 569 675 250	34 714 550	17 534 000	70 311 000	29 570 450	108 959 950	136 556 350	2 436 832 700

Abteilung des Schuldbuches	Summe des eingetragenen Kapitals	Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf							
		deutsche Schutzgebiete	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	die übrigen europäischen Staaten	die außereuropäischen Staaten
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
		26	27	28	29	30	31	32	33
Abt. I (phys. Pers.)	1 068 061 050	343 300	28 490 350	3 959 750	994 300	862 100	2 158 500	8 207 800	6 413 350
Abt. II-VII (nichtphys. Pers. etc.)	1 501 614 200	.	8 022 750	7 284 100	14 995 850	.	23 800	9 169 800	41 916 800 [1])
Ueberhaupt	2 569 675 250	343 300	36 513 100	11 243 850	15 990 150	862 100	2 182 300	17 377 600	48 330 150

1) Nur Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Geographische Verteilung des Kapitals (Prozentanteil).

Abteilung des Schuldbuchs	Summe des eingetragenen Kapitals M.	Stadt Berlin	Landespolizeibezirk Berlin	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Stadt- und Landespolizeibezirk Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Zusammen Preußen
		Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf mit Prozent															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Abt. I (physische Personen)	1 068 061 050	10,65	3,20	1,00	0,88	5,71	2,32	2,20	3,81	10,65	0,93	2,78	3,64	9,85	18,03	0,03	75,68
Abt. II—VII (nichtphysische Pers. etc.)	1 501 614 200	28,81	0,86	0,74	0,95	3,93	1,38	0,61	5,21	10,76	0,67	3,04	5,58	4,88	14,33	0,22	81,97
Ueberhaupt	2 569 675 250	21,26	1,83	0,84	0,92	4,67	1,77	1,27	4,63	10,72	0,78	2,93	4,77	6,95	15,88	0,14	79,36

Abteilung des Schuldbuchs	Summe des eingetragenen Kapitals M.	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden	Elsaß-Lothringen	andere deutsche Staaten	Zusammen Deutschland	Deutsche Schutzgebiete	Frankreich	England	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Italien	die übrigen europäischen Staaten	die außereuropäischen Staaten
		Das in Spalte 2 aufgeführte Kapital verteilt sich auf mit Prozent														
		19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Abt. I (physische Personen)	1 068 061 050	2,04	1,41	4,19	2,38	1,76	7,72	95,18	0,03	2,67	0,37	0,10	0,08	0,20	0,77	0,60
Abt. II—VII (nichtphysische Pers. etc.)	1 501 614 200	0,86	0,17	1,70	0,28	6,00	3,60	94,58	.	0,53	0,49	1,00	.	.	0,61	2,79[1])
Ueberhaupt	2 569 675 260	1,35	0,68	2,74	1,45	4,24	5,31	94,83	0,01	1,42	0,44	0,63	0,03	0,08	0,68	1,88

1) Nur Vereinigte Staaten von Nordamerika.

II.

Literatur.

Die neuesten Veröffentlichungen des internationalen statistischen Instituts.

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome XV, 2 und XVI, 1. London 1906 und 1907. 463 u. 161 SS.

Besprochen von Paul Kollmann.

Dem Brauche des internationalen statistischen Instituts gemäß ist auch wieder für die jüngste Tagung zu Kopenhagen im September 1907 eine Reihe wissenschaftlicher Berichte und Forschungen als Unterlagen für die Verhandlungen beigebracht worden, auf welche hier in kurzen Zügen hingewiesen werden soll.

Aus dem Gebiete der Bevölkerung gibt H. Bleicher-Frankfurt a. M. eine „Kritik der Methoden zur Erfassung der Sterblichkeit der Stadtbevölkerungen". Hierbei steht ihm im Vordergrunde die Frage nach der Lebensfähigkeit der Stadtbevölkerung, d. h. nach deren dem Lande gegenüber größeren relativen Sterblichkeit, für deren zulängliche Erforschung er an das bisher übliche Verfahren, schlechthin Stadt und plattes Land nebeneinander abzuwägen, teils wegen der Ungeeignetheit der üblichen formalstatistischen Scheidungsweise, teils wegen der unterlassenen Rücksichtnahme auf die Eigenart der verglichenen städtischen und ländlichen Lebensverhältnisse und des daraus sich ergebenden Bevölkerungswechsels verwirft. Vielmehr verlangt er monographische Untersuchungen für einzelne städtische Mittelpunkte und für das nach ihnen gravitierende ländliche Gebiet, ein Vorschlag, der jedenfalls in der Richtung Beachtung verdient, als damit ein Boden für weitere Forschung geebnet wird.

E. Nicolai-Brüssel hat einen Bericht erstattet „Sur les registres de population", deren Wert neben den Volkszählungen und Standesamtsregistern für die Aufdeckung der Vorgänge des Bevölkerungswechsels und Austausches und somit als wichtige statistische Erkenntnisquelle hoch angeschlagen wird. Werden die fortlaufenden Bevölkerungsregister vorzugsweise im Interesse der Einwohner- und Fremdenpolizei geführt, gibt der Verfasser einen umfassenden Ueberblick über ihre mannigfache sonstige administrative Nutzbarmachung,

belegt auch ihre Handhabung in einzelnen größeren Städten. Dem Vorschlage, sie über diese hinaus, in denen die örtlichen Verhältnisse sie nicht entbehren lassen, über ganze Länder zu verallgemeinern, dürften indessen die erheblichen Kosten und Mühewaltungen für die Gemeinden wohl noch lange entgegenstehen.

Die nach dem heutigen Stande der Erhebungen nur ungenügend auszuführende Berechnung der ehelichen Fruchtbarkeit sucht A. N. Kiaer-Christiania in seinem „Rapport sur la statistique de la fécondité des mariages“ dadurch beizukommen, daß er die Erhebung der Dauer der Ehen und des Alters der Gatten in Verbindung mit der Zahl der Kinder aus den bestehenden und den gelösten Ehen wie die Aufstellung der von Boeckh begründeten „Ehedauertafeln“ anregt. Eingehender ist das Referat des inzwischen verstorbenen Josef von Körösi-Budapest „über die Statistik der Ergiebigkeit der Ehen“, der, anknüpfend an die bisherigen sich auf die Volkszählungen wie auf die Ermittelungen der Geborenen und Gestorbenen gründenden Leistungen, sich an das praktisch unschwer Durchführbare hält. Er tritt daher dem von Nicolai auf der Berliner Tagung gemachten, die Feststellung des Alters jedes Kindes beim Todesfall der Eltern bezweckenden Vorschlage als zu weit ausgreifend entgegen, hält es vielmehr für ausreichend, bei den Volkszählungen die Zahl der lebend geborenen Kinder Verheirateter, bei den Geburtsaufzeichnungen neben dem Alter der Eltern die Frage nach der Zahl des neugeborenen Kindes in der Ehe (das wievielte Kind?), bei den Todesbekundungen die Zeit der Eheschließung neben die Frage nach der Zahl der während der Ehe geborenen Kinder zu stellen, dann aber aus der Verbindung der Volkszählungs- und der Ergebnisse der Geburtsnachweisungen sogenannte Natalitätstabellen zu entwerfen, welche angeben sollen, wie groß die Wahrscheinlichkeit sei, daß im Kreise gleichaltriger Ehen im Laufe eines Jahres eine Geburt statthabe.

Weiter aus dem Bereich der Bevölkerungsstatistik ist endlich ein Aufsatz des Grafen Yanagisawa-Tokio über den Plan einer haushaltungsweisen Volkszählung in Japan.

Die Landwirtschaft und sonstige Urproduktion ist vornehmlich vertreten durch P. G. Craigie-London: „Comparative international statistics of agriculture.“ Er gibt dankenswerte internationale Uebersichten über die Anbaufläche von Weizen und die Haltung von Rindvieh in europäischen und außereuropäischen Ländern, die nur insofern kein völlig zutreffendes Bild geben, als eben nicht der Weizen durchweg die herrschende Brotfrucht ist. Mit der letzteren befaßt sich in einer denkenswerten „Note on the court of wheat prices in different states“ Dr. C. Földes-Budapest, indem er für das erste Viertel und letzte Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts die Preise des maßgebenden Brotgetreides (nicht bloß des Weizens) für 13 Länder nebeneinanderstellt.

Ueber „Fischerei-Statistik“ gibt Dr. Juraschek-Wien auf Grund einer Umfrage Kenntnis über deren im allgemeinen noch rückständige Behandlung zumal in Betreff der Seefischerei, während

R. H. Rew-London eine Uebersicht der „Principal statistical publications of the Board of agriculture and fisheries“ in Großbritannien gewährt.

Handel und Verkehr berührt die Veröffentlichung von A. Bateman und H. Fountain-London: „The import and export statistics of various countries“, welche für eine längere Reihe von Jahren und neun größere Reiche den Wert des Spezialhandels in Ein- und Ausgang nach meist vier Gruppen (Vieh, Lebens- und Genußrohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate) beziffert, zugleich auch Auskunft über das Anschreibe- und Ermittelungsverfahren bei Ein-, Aus- und Durchfuhr wie bei dem Handelswerte erteilt. — Ferner fordert A. von Wendrich dazu auf, die „statistique des transports internationaux“ durch Einbeziehung des Betriebsmittelaustausches zu erweitern.

Einen „Bericht, betreffend eine Statistik der internationalen Zahlungsbilanz“ hat Dr. J. Gruber-Wien vorgelegt. Er sieht in ihr „die ziffernmäßige Aufstellung der Ergebnisse des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs einer bestimmten Volkswirtschaft mit den anderen Volkswirtschaften (dem gesamten Auslande) innerhalb einer gewissen Zeitperiode, einheitlich nach Wert in Geld berechnet und zwar nach den einzelnen Kategorien des Verkehrs in Aktiv- und Passivposten geordnet und unter Ziehung des Resultates beider Reihen.“ Um das für ein einzelnes Reich in concreto darzutun, hat Gruber in geschickter Verwendung reichhaltige „Daten zur Zahlungsbilanz der österreichisch-ungarischen Monarchie“ beigebracht, welche bei Gelegenheit der Währungsform im Finanzministerium zusammengetragen sind. Wie hier die Forderungen an und die Pflichten gegen das Ausland — ohne den Wechselverkehr — übersichtlich belegt werden, so wird des näheren der Effektenbesitz und Verkehr, die Erwerbstätigkeit außer Landes, die Handelsbilanz, der Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr, die Kriegsmarine, die Wanderbewegung, der Fremdenverkehr, der internationale Edelmetallverkehr in ausführlichen Nachweisungen und in einsichtiger Beurteilung des weitschichtigen Stoffes vorgeführt. Für fernere einschlägige Untersuchungen ist hiermit ein beachtenswerter Grund gelegt worden. Den nämlichen Gegenstand behandeln theoretisch noch „les éléments de la balance économique des peuples“ aus der Feder A. de Foville's-Paris.

Zum Gebiete des Geld- und Kreditwesens gehört eine umfängliche Arbeit von A. Neymarck-Paris, welche unter Beihilfe von Berichterstattern der verschiedenen Länder „la statistique internationale des valeurs mobilières“ veranschaulicht, allerdings je nach den verschiedenen Unterlagen und bestehenden Verhältnissen länderweise in verschiedener Art und Reichhaltigkeit. Besonders ausgiebig sind die Angaben aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Wegen der allzu verschiedenen Beschaffenheit des benutzten Materials war für eine zusammenfassende, vergleichende Behandlung der Boden noch nicht genügend geebnet.

In Bezug auf die Industrie macht L. March-Paris Mitteilungen über „Recensements industriels et statistique du chômage". Gestützt auf die von den Vertretern einzelner Staaten beschafften Angaben ihrer gewerbestatistischen Einrichtungen werden diejenigen Maßnahmen geprüft, welche zur Erfassung eines vollständigen Gerippes einer Gewerbestatistik erforderlich erscheinen. Hierbei gelangt der Verfasser zu folgenden Vorschlägen: Zählung der erwerbstätigen Personen mit Einschluß der zeitweise arbeitslosen mit abgesonderter Erhebung der lediglich hauswirtschaftlich tätigen; Ausscheidung der im Geschäfte des Betriebsinhabers teilweise mitwirkender Familienglieder, Erfordernis einer Aufnahme der gesamten Bevölkerung zwecks Einbeziehung auch der bloß vorübergehend Arbeitslosen und deren Aufbereitung nach persönlichen und beruflichen Verhältnissen wie nach der Dauer der Arbeitslosigkeit; Ergänzung der allgemeinen Zählung durch Spezialerhebungen über die Arbeitslosigkeit; Ausmittelung der Tatsachen bezüglich der Gewerbe in erster Linie nach der Geschäftsbranche des Unternehmens, bezüglich der Größe der Unternehmungen nach der genauer angegebenen Zahl der Hilfspersonen, bezüglich der Berufsstellung nach Betriebsleitern, Angestellten und Arbeitern, solchen ohne Beschäftigung und nach alleinstehenden Arbeitern und Personen mit unregelmäßiger Beschäftigung; bezüglich der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung bei Unterscheidung des Geschlechtes und der Arbeitsstellung Nachweis der einzelnen in den Betrieben vorkommenden Gewerben.

Zur Herbeiführung einer übereinstimmenden gewerblichen Lohnstatistik regt D. F. Schloß für „la comparaison internationale des salaires des ouvriers" an, daß die statistischen Aemter sich von Zeit zu Zeit zu gleichartigen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse bestimmter Arbeiterklassen einigen.

Zu den gewerblichen Vorgängen sind auch die Betriebsunfälle zu rechnen. Mit ihnen haben sich beschäftigt E. Cheysson-Paris, „la statistique internationale des accidents du travail" und K. Kögler-Wien, „über internationale Unfallstatistik". Die Ausführungen des ersten Verf. gipfeln in dem Verlangen, für jede Industrie die Unterlagen zur Berechnung eines „Gefahrenkoeffizienten", d. h. des Verhältnisses der von Betriebsunfällen Betroffenen zu der Gesamtheit der den Unfällen Ausgesetzten beizubringen, wobei die Zahl der letzteren in der Weise zu gewinnen sei, daß die wirkliche Zahl mit der von Vollarbeitern, nämlich solchen, welche bei 10-stündiger Arbeitszeit 300 Tage in Arbeit gestanden hätten, in Beziehung gebracht würden. Der andere Referent schlägt eine alle 5 Jahre aufzustellende internationale Statistik vor, welche folgende, durch Zählkarten zu fixierende sechs Punkte zu begreifen habe: Beziehung zwischen der Betriebsart und Vollarbeiterzahl und der Zahl der Entschädigungsfälle sowie der Unfallsfolgen für die Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Todesfälle und der Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen; Betriebsart und Unfallsveranlassung; Betriebsart und Verletzungsart

(Verletzungsfolge); Unfallsveranlassung und Unfallsfolge für die Erwerbsfähigkeit; Unfallsveranlassung und Verletzungsart (Verletzungsfolge); Verletzungsart und Unfallsfolge für die Erwerbsfähigkeit.

Zur Morbiditätsstatistik sind zwei kurze Beiträge geliefert, der eine von W. Lexis-Göttingen, „la statistique de la tuberculose", der andere von dem soeben verstorbenen E. Hasse-Leipzig, „die Tuberkulose und die Wohnungsverhältnisse". Während es sich in jenem um vorbereitende Schritte für den Plan übereinstimmender Erhebungen handelt, gibt dieser Auskunft über das in Leipzig bestehende Verfahren, die nach ihren Ursachen gegliederten Todesfälle auf die bei den Volkszählungen ausgefüllten Grundstückskarten zu übertragen und über die hieraus in Ansehung der Tuberkulose festgestellten Tatsachen.

Unter den Gegenständen, welche es mit der statistischen Behandlung und Untersuchung des wirtschaftlichen Wohlergehens der Gesellschaft überhaupt oder einzelner ihrer Klassen zu tun haben, hebt sich eine längere Nachweisung „de la répercussion des droits de douanes" von Yves Guyot-Paris insofern aus dem Rahmen der Aufgaben des internationalen statistischen Instituts heraus, als sie eine mit statistischen Hilfsmitteln unternommene Bekämpfung des wirtschaftlichen Protektionssystems darstellt. Es wird mit Aufgebot zahlreicher, wiewohl kaum durchweg schlagender und zulänglicher Belege versucht, die Belastung der einzelnen Industrien in Frankreich durch Zölle zu kennzeichnen und wie die zum Vorteil einzelner Industrien getroffene steuerliche Belastung auf andere zurückfalle und drücke, wie es im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung nur ein kleiner Bruchteil sei, in dessen Interesse die gedachten Abgaben erhoben würden.

Von Dr. C. S. Loch-London rührt weiter eine Abhandlung über „Statistics of population and pauperism" in England her. Diese anziehende analytische Studie verfolgt den Gang der Bevölkerung mit dem der Armenziffer, d. h. der an jener gemessenen Zahl der Unterstützten seit 1861, würdigt dabei den Einfluß des Alters und geht namentlich auf die städtischen und ländlichen Wohnplätze und auf die sich von den letzteren zu den ersteren vollziehenden Wanderungen ein. Es stellte sich dabei heraus, daß mit den eingetretenen Binnenwanderungen die Armenziffer sich während der beobachteten 40 Jahre in auffälligem Maße vermindert hat, die Unterstützungsbedürftigkeit auch in den durch ländlichen Zufluß angeschwollenen Städten zurückgegangen ist.

In einer nicht minder fesselnden Weise lenkt dann noch P. Fahlbeck-Lund die Aufmerksamkeit auf „la décadence et la chute des peuples". Wie nach seinen Ausführungen für die innere Zersetzung der Staaten des klassischen Altertums die — neben einer verbreiteten Prostitution — sich fühlbar machende Geringfügigkeit der vohandenen Ehen, sowie die der — durch das Zweikindersystem nachteilig beeinflußten — ehelichen Fruchtbarkeit an erster Stelle verantwortlich zu machen sind, will er auch diese beiden Faktoren zu oberst für die Beurteilung des natürlichen Bevölkerungsganges in unseren Tagen und damit des Auf- und Niederganges der Völker aus eigener Kraft herangezogen haben. Sieht man daraufhin mit dem Verf. an der Hand der

Statistik sich die modernen Kulturstaaten an, so wird offenbar, daß zwar das abgelaufene Jahrhundert eine gewaltige Vermehrung der Bevölkerung hervorgebracht, daß aber neuerlich überall, hier mehr, dort weniger, ein Rückgang der Geburtenhäufigkeit eingesetzt hat, welche zwar einstweilen in ihrer Wirkung durch eine ebenfalls der Neuzeit angehörige Verminderung der Sterblichkeit aufgehalten wird. Während aber der letzteren engere Grenzen gezogen sind, kommt bei der der Geburtenhäufigkeit mehr die freie menschliche Entschließung zur Geltung dergestalt, daß diese Verminderung größeren, bedenklichen Umfang annehmen kann. Daß eine auf Abnahme der Natalität gerichtete Neigung besteht und mehr und mehr in die Erscheinung tritt — in Schweden ununterbrochen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — ist eben dem unverkennbaren Rückgang der Eheschließungen wie dem der ehelichen Fruchtbarkeit zu entnehmen. Die Erklärung für solche der jüngsten Entwickelung im Leben der Bevölkerung eigenen Vorgänge glaubt der Verf. auf der einen Seite darin zu erblicken, daß das viel stärkere Ringen im Daseinskampf der Gegenwart in Verbindung mit einer weit um sich greifenden Sucht nach persönlichem Wohlleben die Eheschließungen beeinträchtigen, auf der anderen, daß nicht minder wirtschaftliche Beweggründe, die Sorge zumal auch um das Gedeihen der Nachkommenschaft, dann das von solchen Erwägungen unterstützte Verlangen nach Verminderung der aus der Mutterschaft entspringenden Beschwerden zur Beschränkung der gewollten Kinderzahl geführt haben, daß nicht aber physiologische, also in einer abgeschwächten Befähigung zur Zeugung oder zum Gebären bestehende Ursachen zu vermuten seien. Sind es freilich noch unzulängliche Unterlagen, aus denen Fahlbeck seine düster gefärbten Vorstellungen von einem nachteiligen Einflusse der modernen Zivilisation auf den Werdegang der Bevölkerungen gewonnen hat, sind doch seine Ausführungen so beachtenswert, ist die Bedeutsamkeit des Gegenstandes so weittragend, um zu weiteren Forschungen auf breiterer Unterlage aufzufordern.

Zum Beschlusse bleibt noch des Aufsatzes von J. G. Mandello-Pozsony über „the future of statistics“ mit wenigen Worten zu gedenken, in welchem die wahrscheinliche Zukunft der statistischen Theorie im allgemeinen, die Entwickelung der Darstellungsmethoden, der Fortschritt der Erhebungs-, Zusammenstellungs- und Berechnungstechnik, die Verbesserung der Methoden zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und die Einrichtung der statistischen Veröffentlichungen meist nur kurz gestreift werden. Das meiste Interessse bieten, aber zugleich am ehesten Widerspruch herausfordern dürfte der auch ein wenig ausführlicher behandelte letzte Gegenstand. Zielt Mandellos Verlangen dahin, die Masse der zu veröffentlichenden Einzelheiten zu beschränken, die Beschaffenheit der Veröffentlichung zu verbessern, ihren Gehalt durch wissenschaftliche Untersuchung zu vertiefen, so wird man der zweiten Forderung angesichts vielfach vorliegender Erscheinungen nur zustimmen können, die erste aber als unangebracht, ja bedenklich zurückweisen müssen. Gewiß leiden nicht wenige statistische Veröffentlichungen daran — und unter dem Druck stetig anwachsender Zählungen

und Erhebungen in der Gegenwart mehr noch als früher — daß neben den tabellarischen Aufstellungen die weitere Erschließung ihres Inhalts zu kurz kommt. Aber wenn man von der Tätigkeit der statistischen Aemter mit Recht erwarten darf, daß sie auf die wissenschaftliche, analytische Ausbeutung ihrer Zahlennachweisungen den gebührenden Nachdruck legen, erscheint es gerade unerläßlich, daß das vorzuführende Material sachlich wie örtlich in tunlichstem Umfange belegt werde, da eben hieraus erst die Möglichkeit zu vollerer Erkenntnis und damit Nutzbarmachung erwächst.

Was die jüngste Vereinigung des internationalen statistischen Instituts an Berichten, Erörterungen und Forschungen veranlaßt hat, ist hiernach nicht gering gewesen. Zwar sind nicht alle diese Leistungen als gleichwertig zu erachten, aber genug unter ihnen, die vollen Anspruch auf Beachtung erheben. Und insgemein haben sie von neuem dargetan, daß in dem Institut ein frischer Zug geht, daß es für die von der Statistik zu lösenden Aufgaben, namentlich im Hinblick auf die vergleichbare Ausgestaltung der darzustellenden Erscheinungen, einem fühlbaren Bedürfnisse entgegenkommt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bernstein, Eduard, Die Geschichte der Berliner Arbeiter-Bewegung. Ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 2. Teil: Die Geschichte des Sozialistengesetzes in Berlin. Illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. Lex.-8. VI—359 SS. M. 5.—.

Biermer, Magnus (Prof.), Der Fall Dr. Dullo in Offenbach am Main und seine kommunalpolitische Bedeutung. Giessen, Emil Roth, 1908. 8. 27 SS. M. 0,50. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. II, Heft 1.)

Conrad, Johannes (Prof.), Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. 3. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. VIII—142 SS. M. 2,80.

Liefmann, Robert (Prof.), Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre. Ein wirtschaftstheoretischer Versuch. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VIII—72 SS. M. 2.—.

Rundschau für Technik und Wirtschaft. Zentralorgan für die Fortschritte der Industrie und Verkehrstechnik, für Sozialpolitik, Volkswirtschaft und Verwaltung. Herausgeber: (Prof.) Alfred Birk. 1. Jahrg. 1908. 24 Nrn. (Nr. 1. 24 SS. mit Abbildungen.) Vierteljährlich M. 6.—.

Sombart, Werner, Sozialismus und soziale Bewegung. 6. verm. und bis in die Gegenwart fortgeführte Aufl. 34.—43. Tausend. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XI—395 SS. M. 2,50.

Verzeichnis sozialer Literatur. Eine systematische Zusammenstellung und Beurteilung der wichtigsten sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Schriften. 7., vollständig umgearb. und erweiterte Aufl. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland (1908). gr. 8. 140 SS. M. 0,50.

Zoccoli, Hektor, Die Anarchie, ihre Verkünder, ihre Ideen, ihre Taten. Versuch einer systematischen und kritischen Uebersicht, sowie einer ethischen Beurteilung. Autorisierte deutsche Ausg. (In 20 Lieferungen.) 1. Lieferung. Leipzig, Maas & van Suchtelen, 1907. gr. 8. S. 1—32. M. 0,60.

Aslanian Dicran, Les principes de l'évolution sociale. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 5.—.

Colson, Cours d'économie politique. 6 vols. Paris, Gauthier-Villars, 1907. 8. fr. 36.—.

Gide, Charles, Principes d'économie politique. 11e édition corrigée et augmentée. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. 18. fr. 6.—.

Clark, J. B., Essentials of economic theory as applied to modern problems of industry and public policy. London, Macmillan and Co., 1907. 8. XIV—566 pp. 8/.6.

Mallock, W. Hurrell, A critical examination of socialism. New York, Harper, 1907. 8. VII—303 pp. $ 2.—.

Taylor, Fred Manville, Some readings in economics: prepared for the use of students in Course I, Political economy, University of Michigan. Ann Arbor, Mich., George Wahr, 1907. 8. VII—216 pp. $ 0,85.

Bonomi, Ivanoe, Le vie nuove del socialismo. (Indice: 1. La tattica marxista

e la democracia. 2. La funzione rivoluzionaria del riformismo. 3. Le tendenze odierne del socialismo.) Palermo, R. Sandron, 1907. 16. 315 pp. l. 3,50. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 68.)

Hermes. Bollettino della finanza, della industria e del commercio. Anno I, n° 1. (1 ottobre 1907.) Roma, tip. F. Fiordeliso, 1907. 4. 14 pp. l. 0,80 il numero, l. 20.— l'anno.

Olivetti, A. O., Problema del socialismo contemporaneo. Serie I. Lugano 1907. 16. 293 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bothe, Friedrich, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur. Mit 2 farbigen Bildern und einem Autotyp. Berlin, Alexander Duncker, 1908. gr. 8. XII—189 SS. M. 7,50. (Archiv für Kulturgeschichte. II.)

Carnegie, Andrew, Deutschland und Amerika in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zueinander unter besonderer Berücksichtigung Englands. Deutsch von J. M. Grabisch. Mit 5 Vollbildern. Berlin, Marquardt & Co. (1907). kl. 8. 69 SS. M. 1,50. (Die Kultur. Bd. 25.)

Fechner, Hermann (Prof.), Wirtschaftsgeschichte der preussischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Handelsministeriums in Berlin, des Staatsarchivs und des Oberbergamtsarchivs zu Breslau dargestellt. Breslau, S. Schottlaender, 1907. Lex.-8. X—737 SS. M. 30.—.

Hartmann, Franz (Rektor), Geschichte der Stadt Münsterberg in Schlesien von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Münsterberg i. Schl., H. Diebitsch, 1907. gr. 8. XVI—600 SS. mit Titelbild. M. 7,50.

Hartmann, Martin (Prof.), Chinesisch-Turkestan. Geschichte, Verwaltung, Geistesleben und Wirtschaft. Mit 2 Karten. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1908. 8. VIII—116 SS. M. 3,50. (Angewandte Geographie. Reihe III. Bd. 4.)

Hase, Erwin v., Aus der Heimat der Kartoffel. Chilenische Skizzen. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1907. 8. III—221 SS. mit 3 Taf. M. 3,50.

Hildebrand, Richard, Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. 2., wesentlich umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1907. gr. 8. VIII —191 SS. M. 5.—.

Just, Robert, Die Gemeinde Arosa. Ihr Wirtschaftsleben vor und seit dem Fremdenverkehr. Zürich, Rascher & Cie., 1908. gr. 8. VIII—168 SS. M. 5,50. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Heft 11.)

Matuschka, Charlotte Gräfin v., geb. v. Ahlefeld, Nach dem spanischen Amerika. Eindrücke und Erinnerungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 126 SS. M. 2,40.

Mayer, Melchior, Die Lebensmittel-Politik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Freiburg i. B., C. Trömer, 1907. 8. VII—161 SS. M. 2,50.

Schlesinger, Martin Ludwig, Rußland im XX. Jahrhundert. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. VIII—542 SS. M. 10.—.

Sternberg, Adalbert Graf, Die Barbaren von Marokko. Reisestudien. Wien, Wiener Verlag, 1908. 8. 207 SS. M. 2,50.

Wettstein (Oberleutn. a. D.), Brasilien und die deutsch-brasilianische Kolonie Blumenau. Mit 2 Karten, 36 Taf. u. 34 Abbildungen im Text. Leipzig, Friedrich Engelmann, 1907. Lex.-8. XI—339 SS. M. 13,50.

Carles, G., La Turquie économique. Paris, Marcel Rivière, 1907. 12. Avec carte. fr. 3.—.

Hogge-Fort, J., Les pays d'avenir. En Bulgarie. Étude économique. Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1907. 8. fr. 2.—.

Normand, Charles, La bourgeoisie française au XVII° siècle. I: La vie publique — les idées et les actions politiques 1604—1661. Étude sociale. Avec 8 planches hors texte. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. III—432 pag. fr. 12.—.

Poinsard, Léon, La production, le travail et le problème social dans tous les

pays au début du XXme siècle. 2 vols. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. XVI—593, XI—768 pag. fr. 16.—.

More, Louise Bolard, Wage-earners' budgets. A study of standards and cost of living in New York City. With a preface by Franklin H. Giddings. New York, Henry Holt and Company, 1907. 8. X—280 pp. $ 2,50. (Greenwich House Series of Social Studies — No. 1.)

Winter, Nevin Otto, Mexico and her people of to-day. Boston, L. C. Page & Co., 1907. 8. VII—405 pp. $ 3.—.

Avvenire, L', Economico. Cronache e note della vita finanziaria e commerciale italiana. Anno I, fasc. 1. (5 luglio 1907.) Napoli, tip. F. Vallardi, 1907. 4. 12 pp. l. 0,75 il fascicolo, l. 10.— l'anno.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Anton, G. K. (Prof.), Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vortrag. Mit 1 Karte. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. V—61 SS. M. 1,20.

Blum, Otto (Dr.-Ing.), und (Reg.-Baumeister) Erich Giese, Wie erschließen wir unsere Kolonien? Im Auftrage der deutschen Kolonialgesellschaft bearbeitet. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. gr. 8. VII—136 SS. mit Abbildungen und 5 Karten. M. 2.—.

Bongard, Osc., Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1908. gr. 8. 79 SS. mit Abbildungen. M. 1.—.

Bracke, Otto, Verbindungen mit und in den deutschen Kolonien. Eine Verkehrsstudie. Osterwieck/Harz, A. W. Zickfeldt, 1907. kl. 8. 32 SS. M. 0,50.

Eisenbahnen, Die, Afrikas. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. Nach der gleichnamigen amtlichen Denkschrift herausgeg. vom kolonialpolitischen Aktionskomitee. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1907. Lex.-8. VIII—159 SS. mit eingedruckten Kartenskizzen und 3 Karten. M. 5.—.

Fonck, H. (Hauptmann), Eine Schilderung deutscher Tropen nach 10 Wanderjahren. III. (Doppelheft.) Land und Leute. Berlin, Vossische Buchh., 1908. gr. 8. III—S. 231—349. M. 2.—.

Kalkhof (Reichst.-Abg.), Parlamentarische Studienreise nach Deutsch-Ostafrika. Reisebriefe. Mit 12 Taf. Berlin, Dietrich Reimer, 1907. 8. VII—148 SS. M. 2.—.

Köbner, Otto (Prof.), Einführung in die Kolonialpolitik. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XII—227 SS. M. 5.—.

Ratgeber, Amtlicher, für Auswanderer nach Deutsch-Südwestafrika. Mit 1 Panorama, 31 Bildern und 1 farbigen Karte des Schutzgebietes. 2., veränderte Ausg. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. VII—112 SS. M. 1.—.

Rohrbach, Paul, Die Kolonie. Frankfurt am Main, Rütten & Loening (1907). 8. 102 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. Bd. XIX.)

Ziemann, Grete, „Mola Koko"! Grüße aus Kamerun. Tagebuchblätter. Berlin, W. Süsserott, 1907. Lex.-8. 205 SS. mit 32 Taf. und 1 Karte. M. 6.—.

Castelein, A., L'État du Congo. Bruxelles, J. Goemaere, 1907. 8. fr. 2,50.

Chevallier, A., L'Afrique centrale francaise. Illustré. Paris, Augustin Challamel, 1907. 8. fr. 20.—.

Dignet, E. (col.), Annam et Indo-Chine française. Paris, Augustin Challamel, 1907. 8. fr. 6.—.

Gaffarel, P., La politique coloniale en France de 1789 à 1830. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 7.—.

Girault, Arthur, Principes de colonisation et de législation coloniale. 3e édition revue et augmentée. Tome II. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1907. 12. fr. 6.—.

Vauthier, René, La reprise du Congo par la Belgique. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1907. 8. 22 pag. fr. 1.—. (Extrait de la Revue de Belgique.)

Knight, E. F., Over-sea Britain: the nearer empire, the Mediterranean, British Africa, and British America. New York, Dutton, 1907. 8. IX—324 pp. $ 2.—.

Price, J. Ambrose, The negro: past, present, and future. Washington, Neale Publishing Co., 1907. 8. 300 pp. $ 1,50.

Shufeldt, Rob. Wilson, The negro, a menace to American civilization. Boston, Richard G. Badger, 1907. 8. V—281 pp. $ 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brinckmeier, Eduard, Der Seidenbau als Nebengewerbe, eine Quelle des Volkswohlstandes und Nationalreichtums. 3., vielfach verb. u. verm. Aufl. Ilmenau, Aug. Schröter (1907). 8. VIII—152 SS. M. 2.—.

Ernst, Georg (Red.), Die ländlichen Arbeitsverhältnisse im rechtsrheinischen Bayern. Regensburg, G. J. Manz (1907). gr. 8. VIII—191 SS. M. 2.—.

Förderung, Die, der Wohlfahrtspflege für Landarbeiter. Bonn, Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, 1907. gr. 8. 32 SS. (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. 1907. No. 2.)

Gaspar, Karl (Pfarrer), Wohlfahrtspflege auf dem Lande. Stuttgart, Chr. Belser, 1907. gr. 8. III—45 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. No. 248.)

Haupt, Hans, Die Erfurter Kunst- und Handelsgärtnerei, in ihrer geschichtlichen Entwickelung und wirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VI—205 SS. M. 5.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. V, Heft 1.)

Heim, Georg (Landt.- u. Reichst.-Abg.), Der bayerische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Herausgeg. unter Beihilfe von Zahnbrecher. 4. verm. Aufl. Regensburg, G. J. Manz (1907). 8. 133 SS. M. 1.—.

Hönlinger, Hans, Beweise für die Unrichtigkeit der Reinertragslehre. Wien, Carl Fromme, 1908. 8. VII—48 SS. M. 1.—.

Jowanowitsch, K. (Assessor), Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes. Eine sozialökonomische Studie. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. VII—123 SS. M. 2,50.

Landwirtschaft, Die badische, nach ihrem Stand und Ertrag, ihren Einrichtungen und Erfolgen. Mit einem Vorwort von (Bürgermeister) Saenger. Herausgeg. vom Stadtrat Karlsruhe. 2., verm. Aufl. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1908. 8. IV—202 SS. M. 0,50.

Pfetten-Arnbach, Sigm. Freiherr v., Der Kampf um die gesetzliche Einführung von Landwirtschaftskammern in Bayern, beleuchtet im Sinne der Erhaltung des landwirtschaftlichen Vereines. München, R. Oldenbourg, 1908. 8. 46 SS. M. 0,50.

Schilling, L. (Oberförster), Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde. 3., verb. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1908. Lex.-8. III—110 SS. mit 35 Figuren und 1 Karte. M. 4.—.

Stenkhoff, G., R. Franz, R. Vogeley, Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Bearb. unter Leitung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Stück IV der Sammlung. Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, 1907. gr. 8. 129—117 SS. M. 5.—. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 133.)

Neppi Modona, L. (prof.), Alcuni fattori della rigenerazione economica in Irlanda, e le condizioni della proprietà rurale e della cooperazione agricola in alcune provincie italiane. Firenze, succ. B. Seeber (M. Ricci), 1907. 8. IV—164 pp. l. 5.—.

Rimini, F., Alcuni appunti di agraria. Mantova, tip. A. Mondovì e figlio, 1907. 8. 193 pp. l. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Flamm, Oswald (Prof.), Was lehrt die Vergangenheit, was fordert die Zukunft vom deutschen Schiffbau? Eine kritische Studie. Leipzig, Theod. Thomas (1907). 8. 95 SS. mit 18 Taf. M. 1,80.

Thorndike, Andrew, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems, aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. XII—392 SS. M. 7,60.

Willers, Heinrich, Neue Untersuchungen über die römische Bronzeindustrie von Capua und von Niedergermanien, besonders auf die Funde aus Deutschland und dem Norden hin. Hannover, Hahn, 1907. Lex.-8. XII—111 SS. mit 56 Abbildungen und 8 Lichtdruck-Taf. M. 8.—.

Zunfturkunden, Die Kölner, nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bearb. von Heinrich v. Loesch. 2 Bde. Bonn, P. Hanstein, 1907. Lex.-8. XXX—158—267, VI—757 SS. M. 40.—. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXII.)

André, Alphonse, Les retraites ouvrières en Belgique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 373 pag. fr. 6.—.

Delmer, A., Enquête anglaise sur la journée des huit heures. Bruxelles, L. Narcisse, 1907. 8. 143 pag. fr. 2.—.

Gerlier, Pierre, Des stipulations usuraires dans le contrat de travail. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 221 pag. fr. 6.—.

Defebaugh, J. Elliott, History of the lumber industry of America. Vol. 2. Chicago, American Lumberman, 1907. 8. XIII—655 pp. $ 5.—.

Knoop, Douglas, Industrial conciliation and arbitration. London, P. S. King and Son, 1908. Cr. 8. 266 pp. 3/.6.

6. Handel und Verkehr.

Moltke, Siegfried, Leipziger Handelskorporationen, Versuch der Gründung sächsischer Handelskammern im 19. Jahrhundert. Leipzig, (A. Twietmeyer) 1907. VIII u. 249 SS.

Verf., Bibliothekar und Archivar der Leipziger Handelskammer, fügt seinen Arbeiten über die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert sowie zur Entstehungsgeschichte der ersten Leipziger Großhandelsvertretung hiermit eine dritte als vorläufigen Schlußstein zur Vorgeschichte der Handelskammer an. Das Buch stellt aktenmäßig in sehr eingehender Weise dar, wie Kramerinnung und die im Anfang des 19. Jahrhunderts als Großhandelsvertretung gewählten „Handlungsdeputierten“ 1829 sich zu gemeinsamer Vertretung durch den „Handelsvorstand“ einigten. Diese drei Institute bestanden miteinander bis zum sächsischen Gewerbegesetz von 1861, dessen Folge die Einsetzung der Handels- und Gewerbekammer war. Schon während der Jahrzehnte vorher aber riß die Bewegung für Einrichtung einer (nicht fakultativen, sondern autoritativen) Handelskammer nicht ab und beschäftigte vielfach den Landtag. Infolge des Gesetzes von 1861 verhandelten dann Handlungsdeputierte und Kramerinnung über einen Zusammenschluß zur Handelskammer. Die Kurzsichtigkeit der Kramermehrheit ließ einen Erfolg nicht zu und beschwor vielmehr äußerst langwierige Verwaltungsstreitigkeiten herauf. Daraus ergab sich eine völlige Trennung, eine Erneuerung der Innung in Form einer Vermögens-Verwaltungsgenossenschaft und die Einrichtung einer Großhandelsvertretung in Form der „Handelsgenossenschaft“. Diese bestand nur 2 Jahre und ging dann in die Handelskammer auf, welcher schließlich auch die Kramerinnung ihr Vermögen übertrug.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Heckelmann, Aug. (Hochschul-Doz.), Die Abschluß-Bilanzen der Eigenhandlung, sowie aller Handelsgesellschaften und Genossenschaften. Eine Ergänzung zu jedem Lehrbuch der Buchhaltung. Darmstadt, Eduard Zernin (1907). 8. 36 SS. M. 1,25.

Lill, J., Rheintal, Rhein und Rheinschiffahrt. Ein Führer auf den einschlägigen Gebieten. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer (1907). 8. III—88 SS. mit Abbildungen. M. 1,20.

Schoeppel, F. A., Kommerzielles Handbuch von Niederländisch-Indien. Mit 36 Taf., 2 Karten und 1 Verkehrstabelle. Wien, R. Lechner, 1907. Lex.-8. XII—301 SS. M. 15.—. (Aus: Abhandlungen der geographischen Gesellschaft in Wien.)

Cavalier, J., La définition des produits commerciaux. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. 36 pag. fr. 1.—. (Extrait de la Revue du Mois, n° 17, mai 1907.)

Coquet, L., Politique commerciale et coloniale franco-allemande. Paris, A. Taride, 1908. 16. fr. 3,50.

Grenet, P., Belgique — France. Préface de Paul Trouillet. Paris, Marcel Rivière (1907). 4. XII—254 pag. fr. 8.—. (Répertoire général du commerce national et international. V.)

Janssen, François, Histoire statistique des tribunaux de commerce en Belgique de 1834 à 1907. Avec une préface par Ernest van Elewyck. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1907. 4. XI—159 pag. fr. 7,50.

Laubie, Joseph, Les attachés commerciaux. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1907. 8. 170 pag. fr. 4.—.

Varret, J., Du prix de transport par chemins de fer. (Étude économique et théorique.) Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 176 pag. fr. 4.—.

Fisk, G. Myatt, International commercial policies, with special reference to the United States. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. XVI—3—288 pp. $ 1,25. Citizen's library of economics, politics, and sociology, edited by R. T. Ely.)

Freeman, W. G., and S. E. Chandler, The world's commercial products: a descriptive account of the economic plants of the world and of their commercial uses; with contributions by T. A. Henry, C. E. Jones and E. H. Wilson. Boston, Ginn (1907). 8. VIII—391 pp. $ 3,50.

Meyer, Hugo Richard, The British State Telegraphs. A study of the problem of a large body of civil servants in a democracy. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. XVII—408 pp. 6/.6.

Sowray, F. R., British railway finance. London, Stanford, 1908. 8. 1/.—.

Carano-Donvito, Giovanni, Trattato di economia commerciale e di istituzioni doganali. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1908. 8. 590 pp. l. 6.—.

Nani Mocenigo, Mario, La navigazione interna nell' Alta Italia. Venezia 1907. 8. 49 pp. con 2 carte. l. 2,50.

Elzelingen, J. M. W., Het Panama-kanaal. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1907. gr. 8. X—78—12 blz. fl. 2.—.

7. Finanzwesen.

Gomberg, L., Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XI—242 SS. M. 5,60.

Koch, Joh. Thom., Geschichte des Lotteriewesens in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. München, Theodor Ackermann, 1908. gr. 8. VIII—228 SS. M. 3,60.

Reform der Gemeindesteuern und Gebühren. Bielefeld-Gadderbaum, W. Bertelsmann, 1907. 8. 127 SS. M. 3.—.

Zollhandbuch für die Ausfuhr nach Rußland 1908—1917. Herausgeg. vom deutsch-russischen Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Deutsch-russischer Verein, 1908. 8. XVI—472 SS. M. 6.—.

Zolltarifgesetz und Zolltarif für Neufundland. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. Lex.-8. 23 SS. M. 0,80. (Aus: Deutsches Handels-Archiv.)

Zuckerkandl, Robert (Prof.), Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1907. gr. 8. 75 SS. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 16.)

Charpentier, Clément, La progression dans les impôts indirects en Allemagne. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 164 pag. fr. 5.—.

Greef, G. de, L'économie publique et la science des finances. Paris, Félix Alcan, 1907. 8. fr. 9.—.

Heins, Maurice, Finances d'États. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1907. 8. 16 pag. fr. 0,75. (Extrait de la Revue de Belgique.)

Meyniel, Louis, Un facteur de la Révolution française. La querelle des impôts au Parlement de Paris en 1787—1788. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. 232 pag. fr. 5.—.

Patriarche, J., et V. Esquelin, Traité du domaine de l'État. La Louvière, J. Hainaut & Veuve M. Speckheuer, 1907. 8. fr. 9.—.

Boncinelli, Ettore, Sul bilancis dello stato: studio di contabilità pubblica. Firenze, tip. G. Carnesecchi e figli, 1907. 8. 74 pp. l. 1.—.

Santoro, Michele (avv.), Compendio di scienza delle finanze. 2ª edizione accuratamente riveduta e notevolmente ampliata. Napoli, N. Jovene e C., 1908. 8. 414 pp. l. 4.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Absterbe-Ordnungen aus Beobachtungen an österreichischen Versicherten. Herausgeg. von der mathematisch-statistischen Vereinigung des österreichisch-ungar. Verbandes der Privat-Versicherungs-Anstalten. 4 Bde. Wien (Becksche Hofbuchh.) 1907. Lex.-8. IV—403, III—831, III—483, III—705 SS. M. 136.—.

Altherr, Hans, Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik. Bern, A. Francke, 1908. gr. 8. IV—204 SS. M. 2,40. (Aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik.)

Bank, Die. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. 1. Heft, Januar 1908. Berlin-Charlottenburg, Bank-Verlag. gr. 8. 112 SS. M. 1,50.

Biermer, Magnus, Die deutsche Geldverfassung. Gießen, Emil Roth, 1908. 8. 48 SS. M. 0,60. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. I, Heft 10.)

Jahrbuch der Rabatt-Spar-Vereine Deutschlands. 1. Jahrg. 1907. Bromberg, Mittler'sche Buchhandlung. 8. 124 SS. mit 2 Bildnissen. M. 1.—.

Martin, Rudolf, Billiges Geld. Positive Reformvorschläge. Berlin, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt, 1908. gr. 8. IX—75 SS. M. 1.—.

Rückblick beim 60-jährigen Bestehen der städtischen Sparkasse zu Auerbach i. V. 5. Juni 1847 bis 5. Juni 1907. Auerbach i. V., O. R. Haupt, 1907. 8. 38—5 SS. mit 1 Taf. M. 0,50.

Witte, Alphonse de, Le double système de la monnaie de change et de la monnaie courante aux Pays-Bas autrichiens au XVIIIᵉ siècle. Ses partisans et ses adversaires. Amsterdam, J. Müller, 1907. 8. 16 pag. fr. 0,75. (Extrait de Tijdschrift van het kon. ned. Genootschap voor munt- en penningkunde.)

Fisher, Irving, The rate of interest: its nature, determinations and relation to economic phenomena. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. XXII—442 pp. $ 3.—.

Giannelli, Francesco (avv.), La banca cooperativa italiana e la questione sociale. Roma, tip. Capitolina, D. Battarelli, 1907. 8. 64 pp. l. 1,50.

9. Soziale Frage.

Benndorf, Walter, Jugendvereine. Ein Beitrag zur Arbeit an unserer schulentlassenen männlichen Jugend. Osterwieck/Harz, A. W. Zickfeldt, 1908. 8. 32 SS. M. 0,60.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der 27. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19. und 20. IX. 1907 in Eisenach. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. V—150—XIV SS. M. 3,20. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Bd. 83.)

Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Herausgeg. von (Dir.) Arth. Keller. 1. Heft. Kommunale Säuglingsfürsorge. Aerztliche Erfahrungen von Arthur Keller. — Die Stadtgemeinde im Dienste der Säuglingsfürsorge. Praktische Vorschläge von (Stadt-R.) Paul Lindemann. Wien, Franz Deuticke, 1908. Lex.-8. III—136 SS. mit Figuren. M. 4.—.

Flaig, J., Frauenarbeit im Kampfe gegen den Alkoholismus. Berlin, Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 1907. 8. 45 SS. M. 0,40.

Gonser, Heinrich, Der Alkohol und seine Gefahren. Berlin, Mäßigkeitsverlag des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, 1907. gr. 8. 31 SS. M. 0,40.

Hammer, W., Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages am 11. bis 14. Juni 1906 zu Breslau. Leipzig, W. Malende, 1907. gr. 8. 84 SS. M. 2,40. (Aus: Monatschrift für Harnkrankheiten.)

Hartmann, Eduard v., Die sozialen Kernfragen. 2. durchgesehene Aufl. 1. Bd. vie Verteilung des Arbeitsertrages. Mit einem biographischen Geleitwort von Alma D. Hartmann. 2. Bd. Die Erhöhung des Arbeitsertrages. 3. Bd. Die Verminderung

der Arbeitslast. Die Boden- und Bevölkerungsfrage. Berlin, Verlag deutsche Bücherei (1907). kl. 8. 83—111, 204, 201 SS. M. 1,80. (Deutsche Bücherei. 73—78.)

Kalckstein, W. von, Die Wohnungsaufsicht. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. gr. 8. 14 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 141.)

Lindhamer, Hedwig, Die Wohlfahrts-Einrichtungen Münchens. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. gr. 8. XX—112 SS. M. 1.—.

Zechlin, Erich, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. Hannover, Hahnsche Buchh., 1907. gr. 8. VIII—82 SS. M. 1,50. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. 1. Bd. 6. Heft.)

Savouré-Bonville, A., Assistance publique. Manuel à l'usage des candidats aux emplois d'inspecteur et de sous-inspecteur. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1907. 12. fr. 4.—.

Viaud et H.-A. Vasnier, La lutte contre l'alcoolisme. Paris, Asselin et Houzeau, 1907. 8. fr. 3.—.

Capecelatro, Alfonso (card.), La questione sociale e il cristianesimo. Roma, Desclée e C., 1907. 16. 32 pp.

Drillon, P. (avv.), Il compito sociale della carità. Roma, Desclée e C., 1907. 16. 63 pp. (Scienza e religione: studi per i tempi presenti, n° 45.)

Guida delle istituzione di beneficenza della città di Brescia. Brescia, tip. istituto Pavoni, 1907. 16. XVII—188 pp.

Minici, Filippo, La base economica nelle degenerazioni specifiche del sesso femminile. Con prefazione di Achille Loria. Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1907. 8. XIII—118 pp.

10. Gesetzgebung.

Dalcke's, A., preußisches Jagdrecht. Zum praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. 5., vollständig umgearb. u. wesentlich verm. Aufl., bearb. von (Kammerger.-R.) H. Delius. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1908. gr. 8. VIII—421 SS. M. 10.—.

Gerland, Heinrich (Prof.), Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwickelung und die deutsche Gerichtsreform. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. November 1907. Berlin, Karl Curtius, 1908. 8. 68 SS. M. 1.—. (Berliner Vorträge. Heft 3.)

Hecht, K., R. Kimmig, M. Georgii, Die rückwirkende Kraft des künftigen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. Gutachten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. gr. 8. 57 SS. M. 2.— (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 14.)

Hellwig, Konrad (Prof.), Justizreform. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. M. 1.—.

Hoff, Marie, Drei Jahre im Weiber-Zuchthause. Erlebnisse und Erfahrungen. Dresden und Leipzig, Heinrich Minden (1907). 8. 273 SS. M. 3.—.

Jellinek, Georg, Der Kampf des alten mit dem neuen Recht. Prorektoratsrede. Heidelberg, Carl Winter, 1907. 8. 63 SS. M. 1.—.

Landsberg, J. F. (Vormundschaftsrichter), Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung — Kritik — Vorschläge. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1908. gr. 8. XII—373 SS. M. 8.—.

Reger's, A., Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. In 5. Aufl. neu bearb., sodann in 6., 7. und nunmehr in 8. Aufl. herausgeg. von (Ober-Reg.-R.) Jul. Henle. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1908. 8. VIII—537 SS. M. 6,50. (Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiter-Versicherung. Erläutert und mit den für das Reich und für Bayern gültigen Vollzugsbestimmungen herausgeg. von bayerischen Verwaltungsbeamten.)

Revision, Die, des Börsengesetzes vom Standpunkte des Zuckergewerbes. Herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchh. (1907). gr. 8. VI—40 SS. M. 1,20.

Stein, Friedrich, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Auf der Grundlage des Kommentars von L. Gaupp erläutert. 8. u. 9., neubearb. Aufl. 3. Halbbd. 2. Teil. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. S. 337—528. M. 3.—.

Weber, L. (Lic.), Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches in den letzten 10 Jahren. Duisburg, Verlag der Duisburger Zeitung (1907). kl. 8. 31 SS. M. 0,40.

Zivilgesetzbuch, Schweizerisches, vom 10. XII. 1907. Bern, A. Francke (1907). 8. 351 SS. M. 2.—.

Bruneau, Louis, Le repos hebdomadaire. Commentaire de la loi du 13 juillet 1906, des décrets des 24 août 1906, 13 juillet et 14 août 1907. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1907. 8. fr. 6.—.

Ranoux, H., Les lois ouvrières. Paris, Édouard Cornély et Cie., 1907. 16. fr. 12.—.

Bolles, Albert Sidney, A treatise on the modern law of banking. 2 vols. Philadelphia, George T. Bisel Co., 1907. 8. 1193 pp. $ 10.—.

Ferrara, Luigi (prof.), Studi e questioni di diritto processuale civile. Napoli, N. Jovene e C., 1908. 8. 526 pp. l. 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Cahn, Wilhelm (Geh. Legations-R. z. D.), Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Kunze, Fritz (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.), Das Verwaltungsstreitverfahren. Praktisches Handbuch, auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet. 1. Abteilung. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. V—149 SS. M. 3.—.

Nötel (Landes-R.), Handbuch für die Verwaltung des Provinzial-Verbandes Posen. Im amtlichen Auftrage herausgegeben. 2. Bd. Posen, E. Rehfeldsche Buchh., 1907. Lex.-8. XV—544 SS. M. 4.—.

Oppenheimer, Franz, Der Staat. Frankfurt am Main, Rütten & Loening (1907). 8. 176 SS. M. 3.—. (Die Gesellschaft. Bd. XIV/XV.)

Rundschau, Kommunale. Monatsschrift für städtische Bau- und Bodenpolitik, Kommunaltechnik und Verwaltungswesen. Herausgeber: E. Hellmuth Dietzsch. 1. Jahrg. Oktober 1907—September 1908. (Nr. 1 u. 2. 80 SS. mit Abbildungen.) Berlin, Deutscher Städteverlag. 4. M. 16.—.

Spangenberg, Hans, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—548 SS. M. 14,40. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.)

Chardon, Henri, L'administration de la France. Les fonctionnaires. Paris, Perrin et Cie, 1907. 8. fr. 5.—.

Moreau, Félix, Précis élémentaire de droit constitutionnel. (Organisation des pouvoirs publics et libertés publiques.) 6e édition, entièrement revue. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. 12. fr. 6.—.

Gigante, Michele, Istituzione di diritto doganale italiano. Roma 1907. 8. 62 pp. l. 2.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Handbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 2. Teil. Berlin, Carl Heymann, 1907. Lex.-8. VIII—595 SS. M. 5.—.

Jahrbuch, Statistisches, für Elsaß-Lothringen. 1. Jahrg. 1907. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elaß-Lothringen. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1907. gr. 8. XVI—236 SS. mit 4 farbigen Taf. M. 1.—.

Moll, Ewald (Ger.-Assessor), Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XI—206 SS. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft XIV. Afrika. Heft XVIII. Brasilien. Peru. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 282, 62 SS. M. 1,60. M. 0,80. — Bd. 184. Die Binnen-Schiffahrt im Jahre 1906. Ebenda 1907. Imp.-4. III—17—132—95 SS. M. 5.—.

Statistik, Preußische. Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Landesamt in Berlin. 207. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1906. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1907. Imp.-4. XXIV—250 SS. M. 7.—.

Statistik der Reichstagswahlen von 1907, bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. 3. Teil. Mit 2 Taf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907. Imp.-4. 123 SS. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungsheft zu 1907, IV.)

Oesterreich.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 19. Heft. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushalts. III. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1904. Graz, Leuschner & Lubensky's Univ.-Buchh., 1907, Lex.-8. V—51 SS. M. 1.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. Nieuwe Volgreeks. No. 88. Statistiek von de sterfte naar den leeftijd en naar de oorzaken van den dood over het jaar 1906. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1907. 4. XLVIII—245 blz. fl. 0,75. — 89. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1905. Ebenda 1907. 4. XXXI—319 blz. fl. 1,25. — 90. Statistiek van de berechting der overtredingen van de arbeids- en veiligheidswetten in 1906. Ebenda 1907. 4. III—53 blz. fl. 0,10. — 94. Nederlandsche crimineele statistiek over het jaar 1905. Ebenda 1907. 4. LXXX—449 blz. fl. 2.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. August 1905. 1. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 5. Heft. Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau. Bern, A. Francke, 1907. Lex.-8. X—394 SS. M. 2,50.

13. Verschiedenes.

Düring, E. v. (Prof.), Hygiene und Ethik. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. 8. 37 SS. M. 1.—.

Flügge, Carl (Prof.), Grundriß der Hygiene. 6., umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Veit & Co., 1908. gr. 8. XII—788 SS. mit 193 Figuren. M. 15.—.

Gross, Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 5., umgearb. Aufl. Mit 138 Abbildungen im Text. Teil 1. 2. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. Lex.-8. XXIV—1053 SS. M. 18.—.

Handbuch der Arbeiterkrankheiten. Herausgeg. von Theodor Weyl. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. LXIX—809 SS. mit 21 Abbildungen. M. 22.—.

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. II. Bd.: Weltpolitik. 1. Heft: Weltpolitik, Imperialismus und Kolonialpolitik. München, J. F. Lehmann, 1908. gr. 8. IV—71 SS. M. 1,50.

Meinecke, Friedrich, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München, R. Oldenbourg, 1908. gr. 8. VI—498 SS. M. 10.—.

Revolution, Die lettische. Mit einem Geleitwort von (Prof.) Theodor Schiemann. 2 Teile. 2. veränderte Aufl. Teil 1. Der Schauplatz. Treibende Kräfte. 2. Die Sozialdemokratie. Die Katastrophe. Berlin, Georg Reimer, 1908. 8. VII—156, XII—411 SS. M. 8.—.

Schöne, B., Die Fleischversorgung der Provinz Sachsen. Halle (O. Thiele) 1907. gr. 8. VI—89 SS. mit 8 Karten und 1 Tabelle. M. 2.—.

Schücking, Walther (Prof.), Das Nationalitätenproblem. Eine politische Studie über die Polenfrage und die Zukunft Oesterreich-Ungarns. Dresden, v. Jahn & Jaensch, 1908. gr. 8. 79 SS. M. 1,50. (Neue Zeit- und Streit-Fragen. Bd. XIV. Heft 2 u. 3.)

Wadler, Arnold, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Ein Beitrag zur internationalen Verbrechenskunde und zur Methode der Kriminalstatistik. Mit 107 Tabellen und 12 Diagrammen. München, Hans Sachs-Verlag, 1908. gr. 8. VIII—263 SS. M. 10.—.

Cimbali, Eduardo (prof.), L'Europa fa opera di civiltà nel Marocco? E la Nazione dell'89? Roma, Bernardo Lux, 1907. 8. 54 pp. l. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 22, VI, novembre 1907: La Constitution et les réformes en Perse, par H.-R. Savary. — Le port de Rotterdam, par G. Lecarpentier. — Les voies de pénétration et de communication en Afrique occidentale française (fin), par R. Ferry. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. Année 31, novembre 1907: France: Lettre concernant l'impôt sur le revenu adressée par le Ministre des finances au Président de la commission des réformes fiscales de la Chambre des députés. — Les contributions directes et les taxes assimilées. (Résultats définitifs de 1906.) — Le commerce extérieur en 1906. (Résultats définitifs.) [France et Algérie.] — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1905/06. — etc.

Journal des Économistes. 66e Année, 1907, Décembre: Le problème des chemins de fer aux États-Unis, par George Nestler Tricoche. — L'alcool et les peuples primitifs, par Nouët. — Les opérations gagées à Paris et en Banlieue sur l'emprunt départemental, par E. Letourneur. — Le libre échange au point de vue anglais, par William Holloway. — Les banques d'émission suisses, par G. François. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 48, N° 12, Décembre 1907: Rapport au Ministre du travail et de la prévoyance sociale sur le mouvement de la population de la France en 1906, par Arthur Fontaine. — La criminalité en Europe (Législation et statistique), par Maurice Yvernès. (Suite et fin.) — Contribution à l'étude des salaires réels et du coût de la vie des ouvriers des grandes villes, par G. Cadoux. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, Nos 48, 16 décembre 1907: L'État-patron, par Charles Prévet. — L'opération des domaines nationaux. Système économique et social, par Alfred des Cilleuls. — L'héritage libre, II, par A. Favière. — Société belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur les travaux de sa XXVIe session, par Victor Brants. — etc. — Nos 49, 1er janvier 1908: Le Play et Michel Chevalier, par René Lafarge. — L'héritage libre, dernier article, par A. Favière. — Arthur Boyenval, par E. Cheysson. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 15e Année, N° 12, Décembre 1907: Vie religieuse et vie économique (la division du travail), par René Maunier. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 13 novembre 1907: Les types professionnels: l'ingénieur. Communication de E. Cheysson. Observations de Fernand Gaucher, Jean Lagorgette, Th. Joran, Léon Philippe, Paul Vibert, E. Cheysson, Ch. Limousin. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 371, January 1908: The foreign policy of the Emperor William II, by J. Ellis Barker. — The Emperor William II and social reform, by Louis Elkind. — The heart disease of the Empire (Ireland in 1907), by Jan Malcolm. — Portugal, by Oswald Crawfurd. — Criminals and Crime, by H. J. B. Montgomery. — The new Khartoum, by Sir Walter F. Miéville. — How to make the negro work, by Sir Harry H. Johnston. — The true imperialism, by Lord Curzon of Kedleston. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXVIII, Part IX, December, 1907: The inaugural address of the President, Sir Felix Schuster. — Financing the crops in Canada, by H. M. P. Eckardt. — etc.

Journal, The Economic. No. 68, Vol. XVII, December, 1907: The present position of political economy, by (Prof.) W. J. Ashley. — The rise and tendencies of German transatlantic enterprise, by (Prof.) E. von Halle. — Economic theory and proposals for a legal minimum wage, by (Prof.) H. B. Lees Smith. — Government and public finance, by (Prof.) Gustav Cohn. — Appreciation of mathematical theories, II, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX, Part 4, 31st December 1907: The presidential address of Sir Charles W. Dilke. — An inquiry into the rent of agricultural land in England and Wales during the nineteenth century, by Robert J. Thompson.

— Memorandum as to birth-rates and marriage-rates in England and Wales, by Thomas A. Welton. — The differential law of wages, by Henry L. Moore. — etc.

Review, The Contemporary. No. 505, January, 1908: The American panic, by Lord Welby. — The coming famine in India, by Benjamin Aitken. — Revolution, by Jack London. — Belgium and the Congo, by E. D. Morel. — The Japanese in Korea, by F. A. McKenzie. — Oxford finance: a rejoinder, by W. R. Lawson. — Natal and the Zulus, by R. C. Hawkin. — The government and old age pensions, by Harold Spender. — etc.

Review, The National. No. 299, January 1908: Recent developments in foreign policy, by Sir Horace Rumbold. — Greater France, by Jacques Bardoux. — A plea for a Forth and Clyde ship canal, by R. N. — The foreign policy of Queen Victoria, by Sir Rowland Blennerhassett. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 22, 1907, Nr. 49: Die wirtschaftliche Lage in Rumänien. — Der Einfluß der Finanzkrise auf die Markthalle in Amerika. — etc. — Nr. 50: Die wirtschaftliche Lage in Aegypten. — Der Einfluß der Finanzkrise auf die Markthalle in Amerika. — Der neue Zolltarif Neuseelands und der österreichische Export, von (Konsul) E. Langguth. — etc. — Nr. 51: Geschäftsverhältnisse und Absatzmöglichkeiten in San Francisco, von N. C. Puerner. — Handelsverhältnisse in Venezuela. — etc. — Nr. 52: Der deutsche Entwurf eines Börsengesetzes, von (Prof.) Rudolf Pollak. — Handelsverhältnisse in Südchile. — etc. — Bd. 23, 1908, Nr. 1: Die ägyptische Krise. — Die chilenische Finanz- und Wirtschaftskrise. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XIII, Heft 2. Ausg. im November 1907: Die österreichischen Banken im Jahre 1906. — Ergebnisse der Verzehrungssteuern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Betriebsperiode 1904/05, beziehungsweise im Jahre 1905. — Die Höhe des Einkommens nach Geschlecht und Beruf der Zensiten der Personaleinkommensteuer im Jahre 1903. — Realsteuerstatistik für die Jahre 1905 und 1906. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. II, 1907, Heft XI—XII, November—Dezember: Gewerbliche Unfälle in Ungarn im Jahre 1906. — Der Außenhandel Ungarns im August—September 1907. — Telegraphendienst im Jahre 1906. — Fernsprechdienst im Jahre 1906. — Aus- und Rückwanderung im August und September 1907. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge, Jahrg. XII, 1907, November-Heft: Die Grundlagen der nationalen Bevölkerungsentwicklung Steiermarks, von Richard Pfaundler. — Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Jahre 1905, von Forcher. — Konferenz für Landesstatistik, von v. Humbourg. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VIII, Novemberheft 1907: Ständiger Arbeitsbeirat. — Löhne und Schichtdauer beim Bergbau Oesterreichs im Jahre 1906. — Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1906. — Arbeitskonflikte und Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in England im Jahre 1906. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 16, 1907, Heft 6: Unsere überseeischen Auswanderer und die Enquete vom Jahre 1905, von Leopold Caro. — Die wirtschaftlichen Motive der österreichischen Valutaregulierung, von Ludwig v. Mises. — Der Postsparkassescheck, von Karl Lewinsky. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno XVIII, Novembre 1907: Una visione cinematografica della scienza economica (1870—1907), di M. Pantaleoni. — La tecnica finanziaria come materia di indagine teorica e di studi storico-descrittivi, di Emanuele Sella. — L'economia politica nell' insegnamento secondario, di Umberto Ricci. — Correlazioni e causalità nei fatti economici, di Augusto Graziani. — Sulla statistica delle religioni, di Fornasari. — L'economia politica e il sistema delle scienze, di Cossa. — Sull' uso delle

formole empiriche nell'economia applicata, di R. Benini. — Un teorema di economia del lavoro, di G. Montemartini. — Le variazioni di mortalità secondo gli anni di età, di Alberto Beneduce. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXV, N° 11, Novembre 1907: Oeuvres et institutions fondées en Italie pour la protection de l'enfance du premier âge, par Joseph Pezzetti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIe jaarg., 1907, December: Verkeerde toestanden en verouderde gebruiken in het wisselverkeer, II: Het uitstel, door W. Westerman. — Jets over Duitsche spaarbanken, door H. J. Hagelen. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XV, 1907, Heft 16/17: Die Organisation in der Stickerei-Industrie, von A. Schaeffer (Basel). — Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin, von Lene Stein (Bern). — Der internationale Sozialistenkongreß in Stuttgart, von Julian Reichesberg. (Schluß.) — Die Kinderarbeit im In- und Auslande, von (Pfarrer) Ph. Zinsli. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 43, 1907, Lieferung 8: Statistik der Todesfälle in der Gemeinde Bern in der fünfjährigen Periode 1891—1895, von (Dr. med.) Gustav Schärer. — Ueber Kinderzahl und jugendliche Sterblichkeit in früheren Zeiten, von (Prof.) Albrecht Burckhardt. — Die Organisation der amtlichen Statistik in der Schweiz, vom eidg. statistischen Bureau. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 4e Année, Vol. IV, N° 3, Décembre 1907: La Conférence impériale britannique de 1907, par W.-J. Ashley. — Les exportations des États-Unis, leurs origines et leur avenir, par Paul de Rousiers. — La politique commerciale du Canada, 1845—1907, par Achille Viallate. — La mise en valeur de l'Australie envisagée dans ses rapports avec le marché extérieur, par Alfred Uhry. — La colonisation intérieure en Prusse, par L. von Wiese. — L'industrie du papier, par Daniel Bellet. — Les relations économiques hispano-américaines, par Angel Marvaud. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXX. No. 3, November, 1907: Social work of the church: The church in its social aspect, by E. Judson. — The church and the workingman, by Jos. Wilson Cochran. — Social work of the Catholic church in America, by W. J. Kerby. — The social work of a suburban church, by Parris T. Farwell. — The social work of a church in a factory town, by Daniel Evans. — Social work and influence of the negro church, by R. R. Wright. — The church and philantropy, by G. B. Mangold. — The Salvation Army — a criticism, by C. C. Carstens. — etc.

Bulletin of the Bureau of labor. No. 71, July, 1907: Wages and hours of labor in manufacturing industries, 1890 to 1906. — Retail prices of food, 1890 to 1906. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Indiana, Iowa, Michigan, Minnesota, New Hampshire. — etc.

Journal, The, of Political Economy. The University of Chicago Press. Vol. 15, 1907, No. 8, October: The transportation phase of the oil industry, by Gilbert Holland Montague. — Socialistic tendencies in American trade-unions, by John Curtis Kennedy. — Taxation in Missouri, by H. J. Davenport. — etc. — No. 9, November: Municipal employment: unemployed women in London, by Edith Abbott. — Control of life insurance companies, by Lester W. Zartman. — Can industrial insurance be cheapened, by H. J. Davenport. — The failure of the telegrapher's strike, by Robert F. Hoxie. — etc.

Magazine, The Bankers'. Vol. LXXV, 1907, No. 5, November: The concentration of capital in New York, and those who manage it, by Charles A. Conant. — Trust companies — their organization, growth and management (continued): the duties and liabilities of trust companies acting in various capacities (continued), by Clay Herrick. —Bond accounting in the savings bank, by W. H. Kniffin. — etc. — No. 6, December: How London defends its gold, by W. R. Lawson. — Trust companies — their organi-

zation, growth and management (continued): trust companies outside of the United States, by Clay Herrick. — Bills of lading in Canada, by H. M. P. Eckardt. — The independent audit of a savings bank, by Edward T. Perine. — etc.

Political Science Quarterly. Vol. XXII, Nr. 4, December, 1907: Railroad valuation, by Wm. Z. Ripley. — The legal status of trade unions, by Henry R. Leager. — The constitutionality of civil service laws, by Harold Harper. — The office of mayor in France, by Wm. Bennett Munro. — Some problems connected with the Roman gens, by G. W. Botsford. — Current political theory, by Wm. A. Dunning. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 40, 1907, No. 12: Die finanzielle Belastung der Gesellschaften m. b. H. in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, von C. Greulich. (Schluß.) — Studien zum amerikanischen Geldwesen, von Alfred Goldschmid. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 31, Heft 3, Januar 1908: Lösung von Familienbeziehungen wegen Tuberkulose, von (Priv.-Doz.) Neubecker. — Zivilistische Rundschau 1906—1907, von (Prof.) J. W. Hedemann. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1908, Heft 1, Januar und Februar: Betriebskoeffizient und Rentabilität, von (Finanz-R.) Johannes Stein. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1906, von (Geh. Reg.-R.) Altmann. — Zur Eisenbahnfrage in Britisch-Südafrika, von (Reg.-Assessor) v. Ritter. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXVI, Heft 1: Die Soziallehren der christlichen Kirchen, I, von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Ethik und Sozialismus, II (Schluß), von (Prof.) Ferdinand Tönnies. — Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, I, von (Prof.) Hubert Lagardelle. — Die sozial-rechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England nach der Agrarreform von 1907, von (Privatdoz.) Hermann Levy. — Das Koalitionsrecht in Ungarn, von Imre Ferenczi. — Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von (Stadt-R.) H. v. Frankenberg. — Die wirtschaftliche Lage der jüdischen arbeitenden Klassen in Rußland, von Salomon Margolin. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VI, 1907, Nr. 24: Zur Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft, II, von Reinhold Jaeckel. — Die Chemie im Dienste der deutschen Volkswirtschaft und Sozialpolitik, von Albert Stange. — Juristen bei Landwirtschaftskammern und Generalkommissionen, von P. Wagner. — etc. — Jahrg. VII, 1908, Nr. 1: Friedrich List als praktischer Volkswirt, von (Prof.) Schmoller. — Zur Kritik der Bestimmungen für die staatswissenschaftliche Diplomprüfung an der Universität Jena, von Eugen Baer. — Zu den Beziehungen zwischen Technik und Volkswirtschaft, von Franz Bendt. — etc.

Export. Jahrg. XXIX, 1907, Nr. 51: Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 52: Wirtschaftlicher Bericht aus Rumänien. — etc. — Jahrg. XXX, 1908, Nr. 1: Der französisch-kanadische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 2: Der deutsche Handel in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 3: Es bleibt beim Alten. Originalbericht aus New York, von R—ss. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVI, 1907, Heft 5/6: Bericht über die Ergebnisse einer im Sommer 1906 unternommenen Studienreise nach Ungarn, von Julius Wortmann. — Arbeitsverfassung eines landwirtschaftlichen Großbetriebes in der Prignitz, von Putlitz. — Ein staatliches Besiedelungswerk im Kehdinger Moor, von (Reg.-R.) Hermann Lange. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 131, Heft 1, Januar 1908: Einzelrichter oder Kollegialrichter, von (Justiz-R.) Baumert. — Geldspannung und Kreditorganisation, von Manfred Kirschberg. — König Servius Tullius und das römische Wahlrecht, von Hans Delbrück. — Die gegenwärtige Finanzlage Rußlands, von Adrian Polly. — Nachschrift, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVI, 1907, Nr. 50: Deutsch-britische Handelsbeziehungen, von Trescher (Düsseldorf). — Die Bromgewinnung in Deutschland und Nordamerika und ihre heutige Rentabilität, von (Ing.) B. Simmersbach. — etc. — Nr. 51: Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 52: Kartelle und Konzentrationen in der Schweiz, von

O. B. — etc. — Jahrg. XXVII, 1908, Nr. 1: Die Arbeitgeber-Organisationen im Auslande, von Tänzler. — etc. — Nr. 2: Amerikanische Exportförderung, von Moritz Schanz. — Die Arbeitgeber-Organisationen im Auslande, von Tänzler. (Forts.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. VI), 1907, Nr. 24: Wirtschaftliche Probleme in der asiatischen Türkei, von Lindsay Martin. — Auskunftsbehörden für die Zolltarifierung, von Hartung. — Ein Experiment in Staats-Sozialismus, von Rennebarth (London). — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. Jahrg. 14, 1908, Heft 1: Kolonialpolitik, von Max Schippel. — Die christlichnationale Arbeiterbewegung, von Otto Hue. — Gewerkschaftliche Lohn- und Preispolitik, von Julius Deutsch. — Das Gesetz der wirtschaftlichen Konzentration, von Friedrich Hahn. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXV, 1907, No. 1303: Die wirtschaftliche Krisis der Gegenwart. — etc. — No. 1304: Unser Geldwesen. — Die Erneuerung der Brüsseler Zuckerkonvention. — etc. — No. 1305: 25 Jahre. — etc. — No. 1306: Uebertreibung im Kreditwesen. — etc. — No. 1307: Die Aktiengesellschaft als Mitglied eines Aufsichtsrats. — Die Macht New Yorks über Europa. — etc.

Plutus. Jahr 4, 1907, Heft 51: Die Industriebilanz der Creditanstalt, von Alfred Schwoner (Wien). — etc. — Heft 52: Wie finde ich die beste Lebensversicherung? Von Wilhelm Dilloo (Groß-Lichterfelde). — etc. — Jahr 5, 1908, Heft 1: Pensionskassen, von Paul Büchner. — etc. — Heft 2: Protektionswaisen, von Edmund Richter (München). — etc. — Heft 3: Aktiengesellschaften im Verlagsgewerbe, von Rud. Täuber (Leipzig). — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 12, Nr. 12, Dezember 1907: Die Stellung des Einsprechenden im Patenterteilungsverfahren, von (Patentanwalt) Julius Ephraim. — Die urheberrechtliche Bedeutung des Grammophon nach österreichischem Rechte, von Josef Schmidl. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, 1908, Januar: Die öffentliche Meinung in Spanien und das marokkanische Problem, von Gabriel Maura Gamazo (Madrid). — Eine neue Aera in den Beziehungen zwischen Deutschland und England, von Sir Alfred Turner. — Zur Frauenfrage, von (Ministerialdirektor) H. Thiel. — Eine neue Zeit der Luftschiffahrt, von (Oberleutn.) Hermann W. L. Moedebeck. — Die wirtschaftlichen Ziele und Vorteile des Scheck- und Postscheckverkehrs, von (Prof.) Riesser. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VI, No. 10, Januar 1908: Neue biologische Grundlagen der Soziologie, von C. H. de Méray. — Vorläufer Gobineaus, von Th. Bieder. — Physischer Rückgang der dänischen Bevölkerung, von F. von Gerhardt. — etc.

Thünen-Archiv. Jahrg. 2, 1907, Heft 3: Zum Plan der Errichtung eines Instituts für exakte Wirtschaftsforschung, von R. E. — Aus Beamten-Haushaltungen. — Ueber einige Fehlerquellen bei Verifikation des Bodengesetzes, von Knut Micksell. — Erwiderung, von F. Waterstradt. — Ursachen und Formen wechselnder Betriebsintensität in der Landwirtschaft, von Friedr. Aereboe. — Arbeitslohn-Entwickelung in Handwerk und Industrie, von Erich Sperling.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 16, 1907, Heft 4: Konkurs-Statistik 1906. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1906. — Zur deutschen Justizstatistik 1906. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905. (4. Mitteilung.) — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1906. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1901—1906. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1906. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1906. — Salzgewinnung und -besteuerung 1906. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1906/1907. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1906. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1906. — Zoll- und Steuer-Straffälle 1906. — etc. — Ergänzungsheft zu 1907, IV: Statistik der Reichstagswahlen von 1907, bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. 3. Teil.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. III, 1907, Nr. 24: Die Frage des Reichspostscheckverkehrs, von (Bankier) Emil Kaufmann. — Aus dem deutschen Genossenschaftswesen, von (Justiz-R.) Hans Crüger. (Schluß.) — Die Steigerung des Bodenwertes an Kanälen, von (Geh. Ober-Bau-R.) Sympher. (Schluß.) — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von C. Greulich. — Die Exportpolitik der Kartelle, von Louis Katzenstein. — etc. — Jahrg. IV, 1908, Nr. 1: Der sogenannte kollektive Arbeitsvertrag als rechtliches und sozialpolitisches Problem,

von (Privatdoz.) Waldemar Zimmermann. — Konkurrenzklausel und Handlungsgehilfen, von (Privatdoz.) Rocke. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 11: Englische Ansiedlungsgesetze, von M. Beer. — etc. — Nr. 12: Das Problem der Arbeitsverschiebung, von Ernst Lange. — etc. — Nr. 13: Die russische Revolution und die Ernährungskrisis, von P. Masslow. — etc. — Nr. 14: Die Novelle zur Gewerbeordnung, von Hermann Molkenbuhr. — etc. — Nr. 15: Die Krise in den Vereinigten Staaten, von Rudolf Hilferding. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. IX, 1907, Heft 11, November: Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts, von Felix Meyer. — Lord Cromers Reformprojekt für Egypten, von Topdji. (Schluß.) — Von der österreichisch-ungarischen Kolonial-Gesellschaft, von Jacques Jaeger. — Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien, von Fiebig. — etc. — Heft 12, Dezember: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen, von (Stabsarzt) Lion. — Das Recht der Gouvernementsräte, von H. Edlem von Hoffmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XI, 1908, Heft 1: Individualisierung des Geschlechtslebens, I, von Gustav Rohden. — Der Prozentsatz der Militärtauglichen als Maßstab der körperlichen Entwicklung einer Bevölkerungsgruppe, von Friedrich Prinzing. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Tabakbesteuerung, von Georg v. Mayr. — Eine internationale Banknote, von Julius Wolf. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 64, 1908, Heft 1: Der logische Aufbau der National-Oekonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften, von Othmar Spann. — Das Sparkassenwesen, von Seidel. — Afrikanische Binnenschiffahrt, von Arthur Dix. — Die Organisation und die Grenzen der landschaftlichen Agrarpolitik in Rußland, von Bernhard Braude. — Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung, von Fritz Kestner. — etc.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 39, 1907, No. 4: Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Königreich Bayern für das Jahr 1905. — Die Zwangserziehung minderjähriger Personen in Bayern im Jahre 1906. — Das vorläufige Ergebnis der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. — Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1905/06. — Die Bewegung der Bevölkerung in Bayern im Jahre 1906. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1906. — Die Ernte des Jahres 1907. — Die Krankenversicherung in Bayern 1897—1906. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1907, Abteilung IV (Schluß.): Die Ergebnisse der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Veranlagung in Preußen nach Städtegruppen im Jahre 1905, von (Reg.-R.) F. Kühnert. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1905, von (Ober-Reg.-R.) G. Evert. — Tabellarische Uebersichten über die wichtigsten Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im preußischen Staate. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, 1908, Heft 3: Literaturbericht: Strafrechtsreform und Kriminalpolitik. Berichterstatter: Franz Dochow und Hermann Kriegsmann. — Gefängniswesen. Berichterstatter: Walther Leonhard. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. VIII, Heft 1, Januar 1908: Die Bedeutung des Erdbebens von San Francisco für die Feuerversicherungstechnik, von (Prof.) Kohnke. — Welche Nachteile haben sich bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom ärztlichen Gesichtspunkte aus ergeben? Von (Geh. Med.-R.) Hoffa. — Die Reform der Krankenversicherung, von (Justiz-R.) Fuld. — Kritische Bemerkungen zur Sterblichkeitsmessung, von (Direktor) Höckner. — Der Petroleumbrand in Humble und die Technik der galizischen Erdölversicherung von (Zivilingen.) Schima. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

ehilfen

e, vor
Lange
ass, in
ihr. –
– etc.
ungen
Die Er
Immer
rieben
unsere
Neger
s Bern

isierung
ruder
nezeit
teuer

t: Der
und zu
ziel. –
renner
eutung

1907
Jahr
06 –
– Die
05/06
als in
1907

g. 47
ungs
g.-R.
g.-R.
Volks

itera-
r und
– etc.
eit. 1
sche-
Durch-
eben
in-R.
er. –
erung

Die
sc

Gehe

In
eröffne
eitung
der Dur
iternati
Lande,
verein.
vereine
Reichs
von Jah
Gesehe
Berem
Die Aus
Verkehrs
Ausst
Gesellsc
laren.
Seiden f
Wort.

1.
schaft
heraus
ganz
Wort
dem
sich
welche
ebenso
die la
Saaten

VI.

Die deutsche Handelsstatistik in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem derzeitigen Stand.

Vom

Geheimen Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann** zu Braunschweig.

I. Die Handelsstatistik nach Wesen und Bedeutung.

1. Begriffsbestimmung. Es hat sich bei uns in Wissenschaft und praktischem Leben als eine allgemeine Gepflogenheit herausgebildet, mit dem Worte Handelsstatistik eine eigene ganz bestimmte Bedeutung zu verbinden, durch welche das Wort dem Umfang nach in einer Weise eingeengt wird, wie sie in dem Ausdruck selbst keineswegs begründet erscheint. An und für sich würde der Ausdruck Handelsstatistik die gesamte Statistik, welche sich auf den Handel bezieht, umfassen; in demselben würden ebenso, wie man unter die Landwirtschaftsstatistik die Statistik über die landwirtschaftliche Fläche, die über den Anbau, die über den Saatenstand, die über den Viehstand etc. aneinanderreiht, alle die

statistischen Nachweisungen über die Unterlagen und die Betätigung des Handels sowie über alles, was damit in unmittelbarer oder näherer Beziehung steht, zusammengegriffen werden müssen.

Entgegen dieser an sich gegebenen und weitergehenden Wortbedeutung begreift man aber jetzt unter Handelsstatistik lediglich den statistischen Nachweis der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren über die Grenzen eines volkswirtschaftlichen Gebiets[1]. Das Wesentlichste und die Hauptbetätigung beim Handel liegt in der Vermittelung des Warenverkehrs, in dem Warenumsatz. Die Handelsstatistik begreift aber von dieser Hauptbetätigung des Handels wiederum nur einen Teil, den auswärtigen Warenverkehr, wie er in der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zur Erscheinung kommt. Der gesamte Binnenhandel schon fällt also nicht unter die Handelsstatistik, wie sich der landläufige Begriff ausgestaltet hat, obwohl seine wirtschaftliche Tragweite, sein gewaltiger Umfang, seine allgemeine vorragende Bedeutung von Keinem zu verkennen sein wird.

Lediglich auf einer Willkür oder einem Zufall kann naturgemäß die einengende Begriffsbestimmung der Handelsstatistik auf die statistische Festlegung allein des Außenhandels nicht beruhen. Der innere Grund dafür liegt vielmehr in den besonderen tatsächlichen Verhältnissen, welche sich hierbei in zwingender Weise geltend machen. Der zahlenmäßigen Erfassung des sich innerhalb der Grenzen eines volkswirtschaftlichen Gebiets bewegenden Binnenhandels würden sich wegen des damit notwendig verbundenen ständigen Eindringens in die Betätigung sämtlicher Einzelwirtschaften, der statistischen Klarlegung der ungemein großen Zahl von Einzelakten des wirtschaftlichen Verkehrs u. s. w. Schwierigkeiten entgegenstellen, wie sie, zurzeit zum mindesten, als unüberwindlich erscheinen müssen. Für ein ganz kleines Gebiet, eventuell mit einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen, mag immerhin die Möglichkeit einer allgemeinen Statistik des Binnenhandels gegeben sein; ein derartiges Gebiet wird man aber als ein volkswirtschaftliches in dem hier zugrunde zu legenden Sinn nicht ansehen können und würden deshalb auch die für ein solches erzielten Ergebnisse auf ein weitergehendes oder gar allgemeines Interesse keinen Anspruch erheben können. Tatsächlich hat sich daher die Statistik mit der Festlegung des Binnenhandels als solchen, sei es in seinem ganzen Umfang, sei es auch nur in gewissen Begrenzungen, noch nicht befaßt.

Wenn nun auch einzelne andere Gegenstände, welche an sich und ihrem Charakter nach als dem Handel zugehörig zu betrachten sind, bei Gelegenheit größerer allgemeiner Erhebungen statistisch mit behandelt worden sind, wie die Handelspersonen und Handelsbetriebe bei den Berufs- und Betriebszählungen, gewisse Warenverschiebungen in den allgemeinen Verkehrs- und Transportnach-

1) v. Scheel, 1. S. 1060; v. Loefen, 2. S. 3. Angezogen nach Literaturnachweis am Schluß, wo nähere Bezeichnung.

weisungen etc., so bildet doch die zahlenmäßige Darstellung des Außenhandels zurzeit das Einzige, was ausschließlich und lediglich als Statistik des Handels sich kennzeichnet und als solches sich abhebt. Mit Rücksicht hierauf wird aber die Beschränkung des Begriffs der Handelsstatistik auf die Statistik des Außenhandels nicht nur erklärlich, sondern in gewisser Weise, wenigstens für den Augenblick, auch berechtigt erscheinen können, denn der Begriff umfaßt dasjenige, was tatsächlich die Handelsstatistik als solche zurzeit leistet.

Aehnlich, wenngleich weitaus nicht in demselben Maße wie eine zahlenmäßige Erfassung des Binnenhandels, hat auch die Statistik des Außenhandels infolge der in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, Schwierigkeiten, welche ganz zu überwinden, um dadurch ein vollkommenes und nach jeder Richtung hin einwandfreies Ergebnis zu erzielen, vielleicht gleicherweise niemals möglich sein wird. Wie unsere demnächstige Darstellung der geschichtlichen Entwickelung näher nachweisen wird, konnte es erst nach und nach im Laufe der Zeit gelingen, der entgegenstehenden Hemmnisse so weit Herr zu werden, daß eine weitergehende Brauchbarkeit der erzielten Ergebnisse verbürgt erschien. Das Bestreben, auf dem fraglichen Gebiet fortzuschreiten und diese Brauchbarkeit immer weiter auszudehnen, mußte aber durch die große Bedeutung ganz wesentlich gefördert werden, welche der Handelsstatistik als solcher und deren Ergebnissen zweifellos innewohnt, eine Bedeutung, die sich zudem im Laufe der Zeit noch fortgesetzt steigerte.

2. Besondere Bedeutung für Praxis und Wissenschaft. Der hohe Wert und die außerordentliche Bedeutung, welche der Handelsstatistik und ihren Ergebnissen beizumessen ist, wird jetzt wohl kaum von irgend jemand verkannt. Schon zu einer Zeit, als die Statistik sich ziemlich allgemein noch mehr oder weniger in den Anfängen ihrer Entwickelung befand, schrieb A. Soetbeer: „Die handelsstatistischen Uebersichten aller Staaten sind mehr oder minder ungenau, allein dessen ungeachtet für eine Reihe volkswirtschaftlicher Untersuchungen fast unentbehrlich“ [1]). Diese Unentbehrlichkeit mußte sich aber einerseits mit dem allgemeinen raschen wirtschaftlichen Aufschwung und andererseits durch die gleichzeitige bessere Ausgestaltung der Statistik selbst noch ganz wesentlich erhöhen. Die besondere Bedeutung der Handelsstatistik liegt aber ebensowohl auf praktischem wie auf theoretisch wissenschaftlichem Gebiet.

In erster Beziehung ist zunächst hervorzuheben, wie ausschlaggebend die handelspolitischen Maßnahmen der einzelnen Staaten von den Ergebnissen ihrer Handelsstatistik bestimmt werden müssen. Wesentlich aus ihnen wird sich die Wirkung jeder einzelnen bezüglichen Maßregel, ob solche schädlich, ob nutzbringend,

1) Soetbeer 1. S. 731.

beurteilen lassen; sie müssen daher fast bei jeder handelspolitischen Entschließung des Staates zu Rate gezogen werden. Solches wird aber gerade in Zeiten wie jetzt, wo die Staaten allgemein ihren wirtschaftlichen Verkehr nach außen untereinander durch weit in das einzelne gehende Verträge zu regeln bestrebt sind, daneben aber auch der eigenen wirtschaftlichen Entwickelung ihres Gebietes in den Bestimmungen ihrer Zolltarife den erforderlichen Schutz gewähren wollen, in einem ganz besonderen Maße zum Durchbruch kommen. Welch große Rolle die handelsstatistischen Daten letzthin bei der Neuregelung unseres Zolltarifs und dem sich daran gliedernden Abschluß neuer Handelsverträge mit einer größeren Reihe von Staaten gespielt haben, wird niemand verkennen, der dabei irgendwie tätig geworden oder die Entwickelung aufmerksamer verfolgte.

Aber nicht nur für die bei der Leitung der Handelspolitik in Frage kommenden Kreise — die bestimmenden wie die beratenden — macht sich der praktische Wert der Handelsstatistik geltend, sondern ebenmäßig auch für einzelne Zweige und die einzelnen Betriebe des Handels und der Industrie wie der Landwirtschaft. Jeder einzelne bezügliche Zweig oder Betrieb wird aus den Nachweisungen der Handelsstatistik mit mehr oder weniger Genauigkeit den Warenverkehr nach außen, wie er für den Betreffenden und die besondere Wirtschaft von Bedeutung ist, erkennen und danach sodann in entsprechender Weise die Maßnahmen für den eigenen Betrieb treffen können. Speziell nachdem man in neuerer Zeit strebt, die handelsstatistischen Daten soweit als angängig in das einzelne zu verzweigen, wird dieser praktische Wert für die einzelnen Wirtschaftszweige und die einzelnen Wirtschaften sich um so lebhafter fühlbar machen.

Die Theorie und Wissenschaft bedarf der Nachweisungen der Handelsstatistik zunächst unbedingt schon zu der Klarlegung des gesamten Wirtschaftsstandes eines Staates, dessen günstiger oder ungünstiger Allgemeinentwickelung etc.; speziell für die Beurteilung, ob und eventuell in welchem Maße die Volkswirtschaft in ihrem Wohlstande fortgeschritten ist, werden die Ausweise über den auswärtigen Handel wichtige Anhaltspunkte bieten. Des weiteren bilden die Daten der Handelsstatistik die einzige und unabweisbare Grundlage für die Feststellung der Handelsbilanz, welche das rechnungsmäßige Ergebnis des Austausches von Warenwerten eines bestimmten Gebietes mit dem Auslande überhaupt oder mit einem anderen bestimmten Gebiet für einen festen Zeitabschnitt enthält [1]).

Wenngleich die frühere Ueberschätzung der Handelsbilanz namentlich in der Richtung als „günstiger“ und als „ungünstiger“ Handelsbilanz einer richtigeren Beurteilung gewichen und damit

1) v. Scheel, 2. S. 980; 3. S. 983 und 984; Soetbeer, 1. S. 732 ff., Deutscher Handelstag, S. 4.

allerdings eine nicht unwesentliche Verminderung der Bedeutung der Handelsbilanz eingetreten ist, so wird man der letzteren doch stets einen gewissen Wert beimessen müssen, der der Handelsbilanz als solcher auch ein aktives Interesse für die Folge erhalten muß. Bis zu einem bestimmten Grade wird diejenige Bewertung, welche man früher irrtümlich der Handelsbilanz zu teil werden ließ, nunmehr der weitergehenden Zahlungsbilanz beizulegen sein, worunter die „ziffermäßige Aufstellung der Ergebnisse des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs einer bestimmten Volkswirtschaft mit den anderen Volkswirtschaften (dem gesamten Auslande) innerhalb einer gewissen Zeitperiode, einheitlich nach Wert in Geld berechnet und zwar nach einzelnen Kategorien des Verkehres in Aktiv- und Passivposten geordnet und unter Ziehung des Resultates beider Reihen“ zu verstehen ist. In einer ähnlichen Weise wie die Handelsbilanz ist aber die Zahlungsbilanz auf die Daten der Handelsstatistik angewiesen, auch die Zahlungsbilanz wird ohne die letzteren nicht aufzustellen sein [1]).

Aber auch sonst wird für eine Reihe wirtschaftlicher Fragen die Handelsstatistik nach der einen oder anderen Richtung hin das Material liefern müssen. Wie die Wissenschaft im allgemeinen der bezüglichen Daten benötigt, dürfte wohl schon daraus erhellen, daß man sogar bemüht ist, für frühere Zeiten sich entsprechende Nachweise aus geeigneten alten Quellen zu beschaffen und so eine mangelnde Statistik gewissermaßen wenn auch in engeren Grenzen besonders zu konstruieren [2]). So darf gegen die praktische und wissenschaftliche Bedeutung der Handelsstatistik als solcher kein Zweifel erhoben werden.

3. Verurteilung der Handelsstatistik ohne volle Berechtigung. Dieser wesentlichen Bedeutung der Handelsstatistik enstprechen seit länger in vollem Maße die Bemühungen der beteiligten Kreise und speziell der Regierungen für eine sachgemäße und allen berechtigten Anforderungen Rechnung tragende Ausgestaltung derselben, wenngleich dieses bislang keineswegs in dem Grade, wie es nach Lage der Sache wohl sollte, Anerkennung gefunden hat. Wir können hier die Tatsache nicht verschweigen, daß gerade die Leistungen der Handelsstatistik vielfach, und zwar nicht etwa von urteilslosen Kritikern, als den Bedürfnissen von Praxis und Wissenschaft ungenügend nachkommend hingestellt, daß die Ergebnisse dieser Statistik als unzulängliche und unsichere bezeichnet werden.

Wir haben oben schon ein Urteil Soetbeers allerdings aus einer verhältnismäßig früheren Zeit angeführt, in welchem die handelspolitischen Uebersichten aller Staaten als mehr oder minder ungenaue hingestellt werden [3]). Später schreibt Lexis: „Die wirklichen Leistungen der Handelstatistik bleiben freilich noch überall

1) Gruber, S. 2, 4, 5. 2) Stieda, S. 127. 3) Soetbeer, 1. S. 731.

hinter den theoretisch berechtigten Wünschen zurück“ [1]. Heiligenstadt äußert sich dahin: „Die heutige Handelsstatistik ist darauf beschränkt, den Umfang von Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich der Edelmetalle nach Gewicht und Wert bei ihrem Uebergang über die Landesgrenzen festzustellen. Allein selbst die so und auf die vorsichtigste Weise gewonnenen Resultate der Handelsstatistik können auf absolute Genauigkeit der mitgeteilten Zahlen keinen Anspruch machen und sind darum, wo es sich um genauere Feststellung der Zahlungsverbindlichkeiten und der gegenseitigen Verschuldungsverhältnisse handelt, nicht gut verwendbar“ [2]. Aehnlich Diezmann: „Außerhalb der Fachkreise ist wenig bekannt, auf wie zweifelhafter Grundlage die den auswärtigen Handel betreffenden Wertangaben wie fast in allen Ländern, so auch bei uns beruhen [3].

Milder, aber damit an sich und speziell der letzteren Kritik gegenüber sachgemäßer, urteilt v. Loefen: „Wenn auch die deutsche Handelsstatistik ihre Zwecke im großen und ganzen erfüllt und den Vergleich mit fremden Statistiken keineswegs zu scheuen braucht, so wird man doch kaum in Abrede stellen, daß sie noch sehr verbesserungsfähig ist.“ Als im großen und ganzen in Uebereinstimmung mit letzterem Urteil befindlich wird weiter eine Reihe von Verbesserungs- oder Abänderungsvorschlägen anzusehen sein, welche durchweg bezüglich einzelner Momente der Handelsstatistik gemacht worden sind; auf einen Teil derselben werden wir unten noch bei der näheren Behandlung dieser einzelner Momente zurückzukommen haben [4].

Diese zum Teil recht scharfen Urteile bezw. Verurteilungen können wir aber als voll gerechtfertigt, zum mindesten als für die neueste Zeit noch gerechtfertigt, nicht anerkennen. Die Möglichkeit, hier und dort Veränderungen, welche eine Verbesserung des derzeitigen Standes herbeiführen würden, zu treffen, kann dabei natürlich nicht in Abrede gestellt werden; sie dürfte bei der Handelsstatistik ebenso wie wohl mehr oder weniger auf den meisten Gebieten gegeben sein. Besonders betont muß aber werden, wie gerade bezüglich der Handelsstatistik in der neueren Zeit, für welche sich ihre Bedeutung in verschiedenster Beziehung so wesentlich gehoben hat, auch in gleichem Maße von den beteiligten Kreisen die Vervollkommnung und der weitere Ausbau derselben behufs Erzielung ausreichender und zuverlässiger Ergebnisse mit regem Eifer betrieben worden ist.

Die nachfolgende Darstellung der geschichtlichen Entwickelung unserer Handelsstatistik, wie ebenso auch die nähere Behandlung der einzelnen Momente derselben wird uns solches zur Genüge ersehen lassen. Die vielfachen, teils umfassenden, teils weniger um-

---

1) Lexis, 1. S. 783. 2) Heiligenstadt, S. 343. 3) Diezmann, S. 260. 4) Vergl. nach dieser Richtung namentlich Flodström, S. 386 ff.; Grimm, S. 35 ff.: Zimmermann, S. 31 ff.

fassenden Veränderungen und Umgestaltungen in den maßgebenden Vorschriften, welche wir zu berühren haben werden, laufen stets nur auf das Bestreben nach Verbesserung hinaus und zeigen, wie man fortgesetzt auf dem betreffenden Gebiete weiterzuschreiten bemüht gewesen ist.

Aber nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in ganz ähnlicher Weise ist man auch in den anderen Kulturstaaten für eine weitere Ausbildung der Handelsstatistik, um in dieser zu sicheren und brauchbaren Resultaten zu kommen, eifrig interessiert gewesen. Es hieße diese vielseitigen und fortdauernden Bemühungen ohne Gerechtigkeit würdigen, wenn man nicht anerkennen wollte, daß durch dieselben die Handelsstatistik doch in einer sehr bemerkbaren Weise in die Höhe gebracht worden ist, daß die Statistik auf eine breite, feste Grundlage gesetzt und dementsprechend weiter ausgestaltet wurde, daß die Ergebnisse sich immer mehr erweitert und auf die Einzelheiten, welche für das wirtschaftliche Leben von Bedeutung zu erachten, ausgedehnt haben, daß die allgemeine Brauchbarkeit der erlangten Daten, welche natürlich stets die richtige Anwendung unter Berücksichtigung des wirklichen Gehalts der Daten voraussetzt, nicht mehr angezweifelt werden kann.

4. Besondere Schwierigkeiten in der Durchführung. Jedem, der sich etwas näher mit der Handelsstatistik und mit der Beschaffung der Daten derselben befaßt, muß es sofort klar werden, welche besonders großen Hemmnisse und Schwierigkeiten der Handelsstatistik in der Erzielung ausreichender und zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen. Es liegt dieses schon in der Notwendigkeit, daß man bei der Handelsstatistik tief in das Verkehrsleben hineingreifen muß, und zwar nicht etwa einmal zu einem bestimmten Zeitpunkte, wie solches bei einer Berufszählung oder ähnlichen Aufnahme der Fall, sondern ständig und dauernd fortgesetzt in einer Weise, welche jeden einzelnen Akt des bezüglichen Verkehrs entsprechend nach den einzelnen Momenten zu erfassen hat.

Eine derartige Erfassung einer sehr großen Zahl von Einzelakten des Verkehrs, welche sich notwendigerweise wiederum nur an einer größeren Zahl von Einzelstellen vollziehen kann, wird sich aber stets nur mit außerordentlichen Mühewaltungen durchführen lassen, namentlich wenn dabei wie bei der Handelsstatistik eine Reihe einzelner Momente für jeden festzulegenden Verkehrsakt zu berücksichtigen ist. Um eine innere Uebereinstimmung, wie sie allein den Daten erst einen wirklichen Wert verleihen kann, zu erzielen, muß eine vollkommen gleichmäßige Behandlung nach allen Einzelmomenten bei den sämtlichen Aufnahmestellen eintreten. Eine solche liegt aber nur dann im Gebiete der Möglichkeit, wenn ganz genaue Vorschriften bezüglich der Materialbeschaffung gegeben werden, welche auf der einen Seite sich auf alle die in Frage kommenden Spezialitäten beziehen müssen, auf der anderen Seite aber in ihrem Umfange nur derartig sein dürfen, daß alle die einzelnen Aufnahmestellen sich in ihnen zurechtfinden können.

Der in den letzten beiden Bedingungen gegebene Gegensatz muß schon auf die hier für die Materialbeschaffung entstehenden Schwierigkeiten hinweisen, Schwierigkeiten, welche überhaupt nur nach und nach, nie aber ganz zu überwinden sein werden, welche eine Durchführung der Statistik in voller Breite stets bis zu einem gewissen Grade ausschließen und Beschränkungen in manchen Beziehungen notwendig machen müssen. Es liegt daher auf der Hand, daß manchen Wünschen aus Wissenschaft und Praxis, zumal wenn solche, wie vielfach, allzusehr auf das Einzelne gehen, keine volle Befriedigung zu teil werden kann, wie ein gleiches aber auch bei den meisten anderen Zweigen der Statistik der Fall zu sein pflegt. Dieses ist jedoch lediglich in den besonderen tatsächlichen Verhältnissen, welche für die Statistik bestimmend in Betracht kommen, begründet und kann nicht etwa als eine Unvollkommenheit oder gar Nachlässigkeit in der Ausbildung und Durchführung der Statistik betrachtet werden.

Des weiteren wird man es aber begreiflich finden, daß die Handelsstatistik in besonderem Maße derartige Schwierigkeiten, welche zu einer Beschränkung in dem Umfange führen müssen, aufzuweisen hat, wenn man noch die Einzelmomente der Verkehrsakte, welche hier übereinstimmend festzulegen sind, näher berücksichtigt, so allein schon die Mengenfestlegung und dann namentlich die Wertbestimmung, welche uns demnächst eingehender beschäftigen wird. Auch in diesen Einzelmomenten selbst muß notwendig wiederum Anlaß zu einer Beschränkung des Erhebungsumfanges, des allzu weiten Eindringens in die Einzelheiten gefunden werden, der aber ausschließlich durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse bedingt erscheinen kann.

5. Internationale Seite der Handelsstatistik. Einen wesentlichen inneren Grund für die stetig fortgesetzten Bemängelungen der Ergebnisse der Handelsstatistik haben wir wohl darin zu suchen, daß ihrem ganzen Gehalt und Wesen nach die Handelsstatistik der einzelnen Staaten immerhin schon ohne weiteres in einem Maße das internationale Gebiet nicht nur streift, sondern auch mehr oder weniger unmittelbar berührt, wie solches kaum bei einem anderen Zweige der Statistik der Fall sein dürfte. Die Handelsstatistik, wie wir sie begrifflich einengend auffassen, bringt den Handel nach außen zur Darstellung; in ihren Ergebnissen zeigt sie, in welcher Weise der eigene Staat mit einer Reihe fremder Staaten Handelsbeziehungen, unter Zerlegung der letzteren in die einzelnen maßgebenden Momente, gepflogen hat. Die entsprechenden statistischen Ergebnisse werden nun aber auch meist in jenen fremden Staaten, zu denen die Handelsbeziehungen bestehen, in einer ähnlichen Weise gezogen und veröffentlicht.

Unter diesen Umständen muß es doch sehr nahe liegen oder eigentlich von selbst gegeben sein, die Ergebnisse der eigenen Statistik durch die der fremden Staaten zu kontrollieren, nachzusehen, ob die Handelsbeziehungen zu dem einzelnen fremden Staat

in unserer eigenen Statistik nach den interessierenden Einzelmomenten in den gleichen Beträgen, Summen etc. nachgewiesen sind wie in der Statistik dieses fremden Staates. Da der Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, der bestimmte Warenaustausch zwischen zwei Ländern, naturgemäß immer nur ein und derselbe sein kann, der gleiche Gegenstand also nur von zwei verschiedenen Punkten aus zur Nachweisung kommt, so müßte man an und für sich erwarten, daß die Ergebnisse der Statistiken beider in Vergleich gebrachten Staaten eine mehr oder weniger vollkommene Uebereinstimmung zeigten. Dieses ist nun aber, wie wir nicht umhin können, von vornherein zu konstatieren, für die Regel nicht der Fall, und dafür glaubt man dann ohne weiteres die Handelsstatistik verantwortlich machen zu müssen, deren Einrichtungen ungenügende, deren Arbeitsweise keine exakte, zu sicheren und unanfechtbaren Resultaten führende sei.

Damit wird aber der Handelsstatistik als solcher ein durchaus unberechtigter Vorwurf gemacht, denn der innere Grund für jene Abweichungen liegt hier wiederum in den besonderen und eigenartigen Verhältnissen, welche in den verschiedenen Staaten obwalten. Die speziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten in ihrer inneren und weitgehenden Verschiedenheit müssen einer Gleichmäßigkeit in der Erhebung Schwierigkeiten entgegensetzen, die kaum je voll zu überwinden sein werden, die bis auf ein Minimum auszugleichen nur mit Mühe und nur nach und nach im Verlaufe längerer Zeit möglich sein wird. Jedem, der sich die Sachlage etwas näher vergegenwärtigt, muß dieses leicht klar werden.

Die Handelsstatistik kann wohl nirgends lediglich aus sich und auf sich selber, sondern stets nur in einem meist sogar engeren Anschluß an eine Anzahl staatlicher oder sonstiger fester Einrichtungen des einzelnen Landes ausgebaut werden und muß daher in den einzelnen Staaten durchweg je eine eigene und nicht *ohne* weiteres zu ändernde Gestalt annehmen. Namentlich ist es das Zoll- und Tarifwesen in allen seinen Einzelheiten bis auf die Zollerhebung hin, zu dem überall ein besonders enges Abhängigkeitsverhältnis gegeben sein wird. Daß aber gerade in dieser Beziehung die Verschiedenheit in der Einrichtung bei den einzelnen Staaten eine außerordentlich große ist, braucht wohl nicht näher nachgewiesen zu werden. Damit ist aber in einer gleichen Weise eine Verschiedenheit der einzelnen Handelsstatistiken bedingt, welche in den Ergebnissen und speziell in der Form der Ergebnisse ebenso zum Ausdruck kommen muß. Wenn, wie wir oben sahen, schon in dem Einzelstaat die besonderen Verhältnisse, welche bezüglich der die Grundlage der Handelsstatistik bildenden staatlichen und sonstigen Einrichtungen obwalteten, gewisse Modifikationen der Handelsstatistik, die man an sich vielleicht lieber vermieden gesehen haben würde, bedingten, wenn also schon für den Einzelstaat die Wirkung der Sonderverhältnisse in vorragenderem Maße zum Durchbruch kommt, wie viel mehr muß diese Wirkung für eine

Mehrzahl von Staaten, für eine internationale Festlegung sich geltend machen, in wie wesentlichem Grade müssen dadurch die Hemmnisse, welche einer gleichmäßigen Behandlungsweise, der Vorbedingung für jede Vergleichbarkeit der einzelstaatlichen Ergebnisse, entgegentreten, anwachsen.

Da es sich nicht etwa nur um die Ausgestaltung der Statistik, sondern um besondere staatliche und sonstige Einrichtungen, welche von der Statistik vollkommen unabhängig sind, handelt, so wird eine Aenderung, wie sie behufs Erzielung einer Gleichmäßigkeit in der Statistik notwendig sein würde, auf um so größere Hindernisse stoßen; sie wird nur um so schwerer zu erreichen stehen. So lange aber durch diese Sonderverhältnisse, welche in nicht oder noch nicht zu beseitigender Weise je für den einzelnen Staat bestehen, eine Verschiedenheit in den Grundlagen, auf denen die Handelsstatistik sich aufbaut, und damit auch eine Verschiedenheit in den Grundsätzen der Handelsstatistik selbst bedingt ist, wird stets auch eine Verschiedenheit in den Ergebnissen, eine Abweichung in den Einzeldaten der beteiligten Staaten, die an sich den gleichen Gegenstand zum Ausdruck bringen sollen, zutage treten, ohne daß daraus jedoch auf ein fehlerhaftes Funktionieren der betreffenden Handelsstatistiken oder auch nur einer derselben geschlossen werden darf.

Ein und derselbe Gegenstand, der an sich von jeder Stelle den gleichen Anblick gewähren müßte, wird hier nicht nur von zwei verschiedenen Punkten aus betrachtet, sondern er wird gleicherzeit auch von jedem dieser Punkte unter verschiedenen Modulationen, sagen wir bildlich, durch zwei verschieden geschliffene Brillengläser betrachtet. Naturgemäß müssen sich daraus trotz der Einheit des Gegenstandes zwei voneinander abweichende Bilder ergeben, welche man aber in der Gestalt, in welcher sie uns entgegentreten, nicht zu einer Vergleichung benutzen kann. Eine solche Vergleichung wird erst möglich, wenn man die Beobachtungsmodulationen entsprechend berücksichtigt und danach das Ergebnis in sich zur Uebereinstimmung gebracht hat, wenn dem verschiedenartigen Schliff der Brillengläser Rechnung getragen und demselben entsprechend eine Umrechnung des einen oder des andern Ergebnisses vorgenommen ist. Da aber die Verschiedenheit der Beobachtung von den beiden entgegengesetzten Punkten aus nicht wie in dem gebrauchten Bilde auf einer einheitlichen Ursache beruht, sondern tatsächlich vielmehr in einer Reihe von Einzelheiten, den Eigenarten in den Unterlagen für die Handelsstatistik der beiden Staaten, den Grund hat, so wird die besagte Umrechnung auf eine Einheit sich keineswegs einfach, beziehungsweise stets vollkommen durchführen lassen. Es ist hier eben die Natur jener Eigenarten in den Unterlagen entscheidend. Bei einzelnen, vielleicht aber nur wenigen, wird sich der Ausgleich durch Umrechnung voll durchführen lassen, bei anderen wird solches nur in einer mehr oder weniger unvollkommenen Weise gelingen, und wieder bei anderen wird es überhaupt gar nicht möglich sein.

So wird dann bis zu einem gewissen Grade, der sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hier verstärken, dort verändern wird, eine äußere Unstimmigkeit zwischen den handelsstatistischen Ergebnissen der einzelnen Staaten verbleiben, die sich nicht zum Ausgleich bringen läßt, sofern nicht nach unseren ersten Ausführungen eine Uebereinstimmung in den bezüglichen Unterlagen für die Handelsstatistik bei den einzelnen Staaten erreicht werden kann. Weil letzterem aber nur äußerst schwer zu überwindende Hemmnisse in den Verhältnissen der einzelnen Staaten entgegenstehen, so wird man mit unausgleichbaren Abweichungen in den Ergebnissen der einzelstaatlichen Handelsstatistik auch für die Folge bis in nicht absehbare Zeit zu rechnen haben müssen. Dieser in den tatsächlichen Verhältnissen beruhende Mangel macht sich allerdings verhältnismäßig häufig und vorragender fühlbar, da er speziell bei jeder vergleichenden Berechnung der Handelsbilanz oder der Zahlungsbilanz zur Erscheinung kommen muß. Dadurch wird aber in gleicher Weise wie bisher auch später ein Grund, die Handelsstatistik anzugreifen, gegeben sein; um von vornherein hiergegen vorzubauen, glaubten wir die eigentliche Sachlage, nach der nicht die Statistik, sondern die Eigenart in den die notwendige Unterlage für die Statistik bildenden Verhältnissen der einzelnen Staaten für den bezüglichen Mangel verantwortlich zu machen ist, hier etwas näher klarlegen zu sollen.

6. Bestrebungen für internationale Vergleichbarkeit. Von seiten der Statistik hat man übrigens seit lange und fortgesetzt auf die Erzielung einer möglichst weiten Vergleichbarkeit für die Daten der Handelsstatistiken der einzelnen Staaten hingearbeitet. Schon der internationale statistische Kongreß, das erste Organ für die Bestrebungen einer internationalen Statistik, hat sich der Sache angenommen; hier war es Becker, welcher auf der neunten Tagung des Kongresses zu Budapest im Jahre 1876 mit der Denkschrift „Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels" eine bezügliche Anregung gab [1]). Später griff sodann das internationale statistische Institut, der Nachfolger des internationalen statistischen Kongresses, die Frage auf und hat sich fortgesetzt mit derselben beschäftigt, auch eine Reihe bezüglicher Resolutionen gefaßt, welche Bertillon zusammengestellt hat [2]). Der erste Anstoß ging dabei von Batemann aus, der auf der dritten Tagung des Instituts zu Wien im Jahre 1891 einen Rapport sur la comparabilité de la statistique commerciale des divers pays vorlegte [3]). Auf der folgenden Tagung des Instituts, Chicago 1893, schloß sich dem eine eingehendere Darstellung von Bodio „Sulle discordanze che si osservano fra le statistiche commerciali dei vari stati" an [4]) und von nun ist namentlich von Batemann, da-

1) Becker, S. 197 ff. Nach Kollmann, Allgemeines statistisches Archiv, 1898, Bd. V, S. 378 ist die fragliche Denkschrift nicht von Becker selbst, sondern bloß auf seine Anregung und in der von ihm bezeichneten Richtung durch den Regierungsrat Hegelmaier verfaßt. 2) Bertillon, 2. S. 55 ff. 3) Batemann, 1. S. 227 ff. 4) Bodio, S. 25 ff.

neben aber auch von Anderen durch Behandlung fast auf jeder Tagung des Instituts die Frage speziell durch Mitteilung vergleichbarer Ergebnisse im Fluß erhalten.

So berührte dieselbe Batemann auf der vierten Tagung, Chicago 1893[1]), auf der fünften Tagung, Bern 1895[2]), auf der sechsten Tagung, Petersburg 1897[3]), und auf der siebenten Tagung, Christiania 1899[4]) allein die Frage und sodann im Verein mit Fountain nochmals besonders eingehend auf der zehnten Tagung zu London im Jahre 1905[5]). Dazwischen reiht sich dann noch eine speziellere Erörterung durch v. Vargha auf der achten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Budapest im Jahre 1901[6]). Ein näheres Eingehen auf diese Berichterstattungen und die sich an dieselben anschließenden Verhandlungen und Beschlüsse, obwohl darin viel Interessantes und die Sache Klärendes enthalten ist, müssen wir uns hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum versagen.

In gleicher Weise sind wir aber zur Beschränkung bezüglich der ferneren Behandlung der internationalen Seite der Handelsstatistik durch die Wissenschaft gezwungen; auch hier müssen wir uns mit einem kurzen Hinweis auf die Haupterscheinungen begnügen. In erster Linie sind hier wohl die dankenswerten Arbeiten von Richter zu nennen, welche uns über die Sonderheiten einer Anzahl fremder Statistiken Klarheit schaffen und so eine Handhabe für eine richtige Benutzung der Ergebnisse dieser Statistiken, speziell auch bei Vergleichungen mit unseren bezüglichen Ergebnissen, bieten. Diese Arbeiten sind unter der Bezeichnung „Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten“ in den offiziellen Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes erschienen und behandeln Oesterreich-Ungarn[7]), die Schweiz[8]), Frankreich[9]) sowie Großbritannien und Irland[10]). Für die frühere Zeit ist namentlich G. Hirth „Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und der Zollverein“ anzuführen[11]) und für die neuere Dr. Gustav Lippert „Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen“[12]). Daneben wollen wir endlich noch auf die Behandlung einiger auswärtiger Statistiken hinweisen, so auf die Arbeiten von Giffen[13]), Campen[14]), Mataja[15]), Pollak[16]), und (für die frühere Zeit) von Lohmann[17]); auch ist im Anschluß hieran ein älterer, bei uns zur Kenntnis gebrachter Bericht des Schatzsekretärs der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika an den Kongreß, der sich mit unserem Gegenstande befaßt, zu erwähnen[18]).

---

1) Batemann, 2. S. 1 ff. 2) Batemann, 3. S. 173 ff. 3) Batemann, 4. S. 59 ff. 4) Batemann, 5. S. 313; Rauchberg, S. 14. 5) Batemann, 6. S. 219 ff.; F. W. R. Zimmermann, 2. S. 732 ff.; 3, S. 789. 6) v. Vargha, S. 477; F. W. R. Zimmermann, 1. S. 126; v. Juraschek, S. 17 ff. 7) Richter, 1, S. 242 ff. 8) Richter, 2. S. 1 ff. 9) Richter, 3. S. 285 ff. 10) Richter, 4. S. 15 ff. 11) Hirth, 2. S. 409. 12) Lippert, S. 1 ff. 13) Giffen, 1. und 2. 14) Campen, 1. und 2. 15) Mataja, S. 1 ff. 16) Pollak, S. 1 ff. 17) Lohmann, S. 1 ff. 18) Preußisches Handelsarchiv, S. 490.

II. Die geschichtliche Entwickelung der Handelsstatistik im Deutschen Reich.

1. Allgemeines. Wenn wir nunmehr den geschichtlichen Entwickelunsgang, welchen die Handelsstatistik im Deutschen Reich durchzumachen hatte, bis sie jetzt zu einer wirklichen und vollständigen deutschen Handelsstatistik durchgebildet wurde, nach seinen einzelnen Abschnitten zur Darstellung bringen wollen, so werden wir uns dabei auf eine mehr allgemeine Uebersicht beschränken müssen, da wir die wesentlichen Einzelheiten demnächst bei der Behandlung der einzelnen Momente der Handelstatistik doch noch zu berühren haben werden. Als Wendepunkte für die Ausgestaltung der Handelsstatistik in Deutschland, nach denen sich dann wieder die einzelnen geschichtlichen Zeitabschnitte für die Entwickelung bestimmen, haben wir fünf einschneidende Regelungen auf unserem Gebiete anzusehen: zunächst die erste Regelung durch den Zollverein mit den sich unmittelbar an dieselbe anschließenden Ergänzungen, zweitens die Revision der Zollvereinsregelung im Jahre 1856/58; drittens die erste Reichsregelung von 1871/72; viertens das Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt, 1879, S. 261); fünftens die Novelle von 1906 zu dem letzteren Gesetz, die dann mit diesem zusammen zu dem Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt 1906, S. 109) ausgestaltet wurde. Wir haben danach also sechs Zeitabschnitte zu unterscheiden.

2. Vor dem Zollverein. Die Zeit vor der Begründung des Zollvereins zeigt uns immerhin schon die ersten Anfänge einer Handelsstatistik, wenn dieselben auch zu dem Deutschen Reiche bezw. dem Deutschen Bunde in keinerlei Beziehung stehen. Diese Anfänge gehen bis in das 18. Jahrhundert zurück, wo für einzelne deutsche Gebiete bezügliche Nachweisungen aufgestellt wurden, welche an Bedeutung den späteren zu Anfang des 19. Jahrhunderts sogar überlegen waren. So ließ für Preußen Friedrich der Große durch die Accisebehörden die Mengen der jährlich in sein Gebiet eingehenden und aus demselben ausgehenden Waren nach einzelnen Artikeln festlegen und nach dem in der Kammertaxe gegebenen Einheitswert die Werte dieser Ein- und Ausfuhr berechnen[1]). In ähnlicher Weise fanden auch Feststellungen für einzelne andere deutsche Gebiete statt. Die hiermit gegebenen handelsstatistischen Nachweisungen waren aber der Natur der Sache nach nur unvollkommene; ein Wert konnte denselben lediglich für die Einzelgebiete, auf welche sie sich bezogen, beigelegt werden und selbst dieser Wert wird bei der Mangelhaftigkeit der Nachweisungen als ein ziemlich problematischer anzusehen sein. Mit der Napoleoni-

1) Richard Zimmermann, S. 6.

schen Zeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts fielen dann diese Nachweisungen wieder fort, wurden jedoch später von einzelnen deutschen Staaten, und so namentlich auch für Preußen, wieder aufgenommen. Die Wertbestimmungen waren aber jetzt durchweg fallen gelassen; ebenmäßig fand eine regelrechte Bearbeitung nicht statt, weshalb auch für Preußen der bezüglichen Nachweisungen in der Festschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens 1805—1905 keine Erwähnung geschieht, obwohl sonst ein sehr ausführlicher Ueberblick über die statistischen Arbeiten der fraglichen Zeit gegeben wird.

3. Die erste Periode des Zollvereins bis 1858. Nach der im Jahre 1833 erfolgten Gründung des deutschen Zoll- und Handelsvereins setzt dann aber erst der Beginn einer deutschen Handelsstatistik, welche über das Gebiet eines einzelnen Bundesstaates hinausgeht, ein; aus den „Kommerzialnachweisungen" des Zollvereins hat sich nach und nach die Deutsche Handelsstatistik, wie wir sie jetzt haben, entwickelt. Sofort bei Errichtung des Zollvereins war man sich klar darüber, welche Bedeutung es haben müsse, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren bezüglich des Gesamtgebietes des Zollvereins zahlenmäßig näher nachzuweisen und nahm auf eine bezügliche Durchführung unter der Bezeichnung „Kommerzialnachweisungen" Bedacht. Es war schon vor dem Jahre 1835 eine eigene Instruktion über die gleichmäßige Führung der wegen des Waren-Ein-, Aus- und Durchgangs in den Vereinsstaaten aufzustellenden Nachweisungen, der Kommerzialnachweisungen, erlassen, nach der in den einzelnen Vereinsstaaten vertragsmäßig verfahren werden mußte [1]). Eine Veröffentlichung dieser Instruktion hat nicht stattgefunden [2]).

Die fraglichen Nachweisungen wurden zunächst je von den einzelnen Staaten für ihr Gebiet ausgearbeitet und fand lediglich ein Austausch derselben unter den einzelnen Staaten statt ohne eine weitere zusammenfassende Bearbeitung. Die Durchführung einer letzteren wurde aber schon auf der zweiten Generalkonferenz zu Dresden 1838 nach § 17 des Hauptprotokolls vom 6. August 1838 beschlossen und dem Zentralbureau des Zollvereins übertragen, welches so zum Vorläufer oder ersten Anfang des Kaiserlichen statistischen Amtes wurde. Die auf diese Weise zur Darstellung gelangenden Kommerzialnachweisungen sind im einzelnen in den in unseren Literaturverzeichnisse unter No. 2 angegebenen Veröffentlichung des Kaiserlichen statistischen Amtes [3]) aufgeführt, worauf wir lediglich Bezug nehmen wollen. Einerseits zur Erzielung eines gleichmäßigeren Verfahrens und genauerer Resultate, andererseits zur Beseitigung zeitraubender und dennoch ungenügender Anschreibungen wurden die Bestimmungen der Instruktion auf der

1) Vergl. § 21 des Karlsruher Vollzugsprotokolls vom 5./29. Oktober 1835; Verträge Bd. 2, S. 94. 2) v. Aufsess-Wiesinger, S. 286. 3) Statistik des Deutschen Reiches, 2. S. VII ff.

IV. Generalkonferenz zu Berlin 1841 nach § 35 des Hauptprotokolls vom 6. Mai 1841 in mannigfacher Weise abgeändert und in den Einzelheiten ergänzt [1]).

Auf der V. Generalkonferenz zu Stuttgart 1842 wurde nach § 35 des Hauptprotokolls vom 26. September 1842 eine Veröffentlichung der Kommerzialnachweisungen so wie sie von dem Zentralbureau des Zollvereins zusammengestellt wurden, angeregt, zuerst zwar noch beanstandet, dann jedoch von der VI. Generalkonferenz zu Berlin 1843 nach § 44 des Hauptprotokolls vom 11. November 1843 nach Maßgabe näherer darüber getroffener Vorschriften genehmigt [2]). Dementsprechend begann die Veröffentlichung mit den Ergebnissen des Jahres 1842 und wurde für die Folge regelmäßig fortgesetzt. Bezüglich verschiedener Einzelheiten von meist geringfügiger Bedeutung gaben endlich die VII. Generalkonferenz zu Karlsruhe 1845 nach § 54 des Hauptprotokolls vom 23. Oktober 1845, die IX. Generalkonferenz zu Wiesbaden 1851 nach § 47 des Hauptprotokolls vom 23. Juni 1851 und die X. Generalkonferenz zu Berlin 1854 nach § 53 des Hauptprotokolls vom 20. Februar 1854 [3]) weitere abändernde und ergänzende Vorschriften, die wir hier im einzelnen nicht näher zu berühren brauchen.

Wenn auch die Häufigkeit, in welcher die Generalkonferenzen des Zoll- und Handelsvereins sich mit der Handelsstatistik beschäftigen, ersehen läßt, wie man an sich eifrig bestrebt war, die Kommerzialnachweisungen zu einem brauchbaren und zuverlässigen Material auszubauen, so kann man unter Anlegung des jetzigen Maßstabs den Erfolg doch nur als einen geringfügigeren ansehen, wie solches nach Lage der Sache kaum anders zu erwarten stand. Es handelt sich hier immer um Anfänge, in denen die jetzigen Anforderungen nur in beschränkter Weise zur Durchführung kommen konnten. So sehen wir eine Reihe von Hauptmomenten der Handelsstatistik noch unberücksichtigt. Von einer deutschen Handelsstatistik kann noch nicht annähernd die Rede sein, weil erheblicherere deutsche Gebiete für die Hauptzeit der Periode von den Nachweisungen nicht mitumfaßt werden, da sie dem Zoll- und Handelsverein nicht angeschlossen waren. Die Waren, welche zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr gelangten, wurden nicht sämtlich, sondern nur zu einem Teil nachgewiesen, auch nach ihrer Menge nicht in gleichmäßiger Weise bestimmt. Ueber die Herkunft und über die Bestimmung der Waren wurde keinerlei Auskunft gegeben. Der Ausweis über die Gattung der Waren wurde nur in einem verhältnismäßig sehr geringfügigen Grade spezialisiert. Irgend welche Wertfeststellungen oder Wertberechnungen fehlten gänzlich. Unter diesen Mängeln können die Kommerzialnachweisungen in der ersten Periode des Zoll- und Handelsvereins nur als wenig befriedigende erscheinen.

---

1) Verhandlungen, Bd. 4, S. 59 ff. 2) Verhandlungen, Bd. 5, S. 44 ff.; Bd. 6, S. 1 13 ff. 3) Verhandlungen, Bd. 7, S. 89 ff., Bd. 9, S. 159 ff.; Bd. 10, S. 151 ff.

4. Die zweite Periode des Zollvereins unter der Regelung vom Jahre 1856. Eine wesentliche Aenderung in dem allgemeinen Stand brachte übrigens auch die zweite Periode nicht, welche mit dem Jahre 1858 einsetzt. Auf der XII. Generalkonferenz zu Weimar 1856 wurde auf Grund preußischer Vorschläge, welche in Beilage IX zu § 28 des Hauptprotokolls [1]) wiedergegeben sind, eine vollständige Umgestaltung der Kommerzialnachweisungen nach Maßgabe des § 28 des Hauptprotokolls vom 17. Dezember 1856 beschlossen [2]). Unter sich voneinander abgeschieden wurden neue und eingehendere Bestimmungen getroffen über die Nachweisungen des Zentralbureaus des Zollvereins, welche den Regierungen der Vereinsstaaten zu liefern sind, über die Zusammenstellungen der Direktivbehörden, welche an das Zentralbureau gehen, über die Zusammenstellungen der Hauptämter, welche an die Direktivbehörden einzusenden sind, und über die Register, welche die Aemter zu führen haben. Die Nachweisungen des Zentralbureaus an die Regierungen umfassen jetzt 32 Nummern, welche in 8 Abteilungen geordnet sind; sie sind im § 28 des genannten Hauptprotokolls der XII. Generalkonferenz aufgeführt [3]).

Ohne irgendwie prinzipiell mit dem früheren Verfahren in seiner Gesamtheit oder bezüglich der Hauptmomente der Handelsstatistik zu brechen, zielen im ganzen die neuen Bestimmungen doch auf eine Verbesserung und weitere Vertiefung der Nachweisungen im einzelnen hin; die Hauptmängel bleiben dabei allerdings im wesentlichen bestehen. Eine größere Gleichmäßigkeit in den Anschreibungen wurde durch die nunmehr angeordnete Gleichbehandlung des Ein- und Ausgangs über die Flußgrenze mit dem Ein- und Ausgang über die Landgrenze herbeigeführt. Die angeregte allgemeine Festlegung des Landes der Herkunft und des Landes der Bestimmung fand keine Annahme, nur bei den über die Seegrenze ein- und ausgehenden Gütern sollte eine gewisse Berücksichtigung Platz greifen. Die Anschreibungen des Warenausgangs auf der Eisenbahn und überhaupt die Nachweisungen des Warenverkehrs auf den Eisenbahnen wurden vervollständigt.

Die Spezialisierung der Waren wurde durch die angeordnete namentliche Anschreibung einiger wichtiger Handelsartikel erweitert, bewegte sich aber auch so doch immer noch in verhältnismäßig engen Grenzen, welche selbst billigen Anforderungen nicht genügen konnten. Eine Angabe von Schätzungswerten, wie sie in den Handelsstatistiken anderer Staaten bereits vorkam, wurde zwar erörtert und beantragt, man nahm jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sowieso durch die vorgenommenen Aenderungen der Kommerzialnachweisungen entstehen würden, und um solche nicht noch mehr zu steigern, für jetzt davon Abstand. Die

1) Verhandlungen, Bd. 12, S. 241 ff. 2) Verhandlungen, Bd. 12, S. 77 ff. 3) Verhandlungen, Bd. 12, S. 80 ff.

Veröffentlichung der Ergebnisse wurde in dem bisherigen Umfange beibehalten und sogar noch etwas erweitert. Das Zentralbureau des Zollvereins wurde beauftragt, eine „Anleitung zur Führung der Kommerzialregister und Aufstellung der Kommerzialübersichten des Zollvereins“ abzufassen und die zu diesem Behufe in Anwendung zu bringenden Formulare festzustellen. Diesem Auftrage ist das Zentralbureau baldigst nachgekommen; die Anleitung nebst den Formularen ist sodann durch die im Königl. Preußischen Finanzministerium redigierten Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Jahrg. 1858, S. 88 ff. veröffentlicht worden.

Wenn nun auch für das Allgemeine in der Umgestaltung der Kommerzialnachweisungen von 1856 ein gewisser Fortschritt vermöge der verbesserten inneren Ausgestaltung nicht zu verkennen ist, so ist doch hinsichtlich der Hauptmängel, welche wir bezüglich der vorigen Periode schon geltend machten, eine wesentliche Aenderung nicht herbeigeführt. Nach wie vor fehlt die Wertangabe und in der Hauptsache der Nachweis der Länder der Herkunft und der Bestimmung der Waren, ist die Spezialisierung der Waren nach Art und Gattung eine ungenügende, wird nicht der gesamte Warenverkehr erfaßt, sondern nur die Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche mit einem Eingangszolle belegt sind, und daneben nur noch der Verkehr einiger besonders ausgewählter zollfreien Artikel. Es ist auch immer noch eine Ungleichmäßigkeit in der Ermittelung der Warenmengen vorhanden, da das Warengewicht teils brutto, teils netto nachgewiesen wird. Das Gebiet, welches die Kommerzialnachweisungen umfassen, ist jetzt gleichmäßig ein ausgedehnteres, das Fehlen der beiden Haupthafen- und Handelsplätze, Bremens und Hamburgs, wird aber immer als ein schwerwiegenderer Mangel anzusehen sein. Bei dieser Sachlage kann es nicht wunder nehmen, daß das Urteil über die Kommerzialnachweisungen kein günstiges ist, daß Verbesserungsforderungen dringender gestellt werden [1]).

5. Die erste Regelung des Deutschen Reiches vom Jahre 1871. Die sich immer lebhafter und allgemeiner fühlbar machenden Mängel der Kommerzialnachweisungen — Hirth an dem zu oben angeführten Ort glaubte geradezu konstatieren zu müssen: „Wir haben keine deutsche Handelsstatistik“ — führten in der Zeit zu Ende des Norddeutschen Bundes und zu Anfang des neu begründeten Deutschen Reiches zu einer durchgreifenderen Revision, die aber doch den stetig steigenden Anforderungen, wie sie auf dem lebhafteren Gang des wirtschaftlichen Lebens beruhten, bald nicht mehr genügen konnte. Der Anregung eines ausführlichen Berichts des Großherzoglich hessischen Zollvereinsbevollmächtigten

1) v. Aufsess-Wiesinger, S. 285; Hirth, 1. S. 69 ff.; v. Scheel, 4. S. 25 ff.; Statistik des Deutschen Reiches, 2. S. VII ff.; Drucksachen des Bundesrats, Session 1871, No. 170, S. 7 ff.

Fabricius zu Hannover vom 25. November 1868, welcher sich auf die gesamte Statistik des Zollvereins bezog[1]), Folge gebend, brachten die Ausschüsse des Bundesrats des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr mit einem Antrage vom 28. Mai 1869[2]) eine weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins in Vorschlag und stellten anheim, behufs Beratung und näherer Festlegung der dieserhalb zu treffenden Maßnahmen eine besondere Kommission aus geeigneten Beamten, welche sich aus statistischen Fachmännern und sonstigen bezüglichen Sachverständigen zu verstärken haben werde, zu ernennen. Nachdem der Bundesrat des Zollvereins vermittelst Beschlusses vom 2. Juni 1869[3]) dem Antrage seiner Ausschüsse in vollem Umfange beigetreten war, wurde nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des Bundesrats des Zollvereins vom 20. Dezember 1869[4]) die Sonderkommission auf den 12. Januar 1870 einberufen.

Die Verhandlungen der Kommission, welche durch den deutsch-französischen Krieg eine längere Unterbrechung erlitten, vollzogen sich auf mehreren Tagungen in einer größeren Anzahl von Sitzungen (81), deren Protokolle in der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht sind[5]). Das Ergebnis der Beratungen, welche über das Gebiet der Handelsstatistik wesentlich hinausgingen, gipfelte in 18 Berichten, von denen für uns nur der sechste, über die Statistik der Güterbewegung, und der elfte, über die Gründung einer Reichsbehörde für Statistik, in Frage kommen[6]). Zu erwähnen ist aber auch noch der zwölfte Bericht, der auf Grund einer vom internationalen statistischen Kongreß im Haag 1869 gefaßten Resolution wegen Vereinbarung gleichmäßiger Grundsätze für die Aufstellung der internationalen Handelsnachweise erstattet wurde, sich für die Herbeiführung einer internationalen Verständigung über die Grundsätze für die Aufstellung der Handelsnachweise aussprach und eine entsprechende Förderung der gegebenen Anregung empfahl; wie wir hier gleich bemerken wollen, hat dieser Bericht eine unmittelbar praktische, sichtbare Folge nicht gehabt[7]).

Neben anderen wurden die uns interessierenden, oben bezeichneten Berichte mittels Schreiben des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871[8]) dem Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat genehmigte die Vorschläge bezüglich der Handelsstatistik, nachdem zunächst seine Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr sich mit der Sache befaßt und einen eingehenden Bericht mit einzelnen Aenderungsanträgen unter dem 14. November 1871[9]) erstattet hatten,

1) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. (12) ff. 2) Drucksachen des Bundesrats des Zollvereins, Session 1869, No. 64; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. (18) ff. 3) Protokolle des Bundesrats des Zollvereins, Session 1869, § 80; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. (20). 4) Protokoll des Bundesrats des Zollvereins, Session 1869, § 155; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. (20). 5) Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 1 ff. 6) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 146 ff. und S. 263 ff. 7) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 269 ff. 8) Drucksachen des Bundesrats, Session 1871, No. 108; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 435. 9) Drucksachen des Bundesrats, Session 1871, No. 170; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 438 ff.

mit den in Antrag gebrachten Abänderungen in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1871 [1]) mit der Maßnahme, daß nach den zum Beschluß erhobenen Vorschlägen vom 1. Januar 1872 ab verfahren werde. Bezüglich der speziellen Ausgestaltung eines das Zentralbureau des Zollvereins in der fraglichen Richtung ersetzenden statistischen Zentralorgans für das Deutsche Reich, des Kaiserlichen Statistischen Amtes, wurde auf ein Schreiben des Reichskanzlers vom 10. Februar 1872 [2]) vom Bundesrat unter dem 9. März 1872 [3]) Beschluß gefaßt.

Die auf diese Weise ins Leben gerufene Neuregelung der Handelsstatistik des Deutschen Reiches enthält eine verhältnismäßig umfassende Aenderung des bisherigen Standes und erweist sich jedenfalls als ein wesentlicher Fortschritt gegen die Vorzeit. Als ein nicht gering einzuschätzender Vorteil wird es schon anzusehen sein, daß nunmehr in dem neu errichteten Kaiserlichen Statistischen Amt eine eigene Behörde mit dem entsprechenden in der speziellen Wissenschaft und Technik ausgebildeten Beamtenpersonal für die statistischen Festlegungen und Ausarbeitungen gegeben ist, wodurch namentlich nicht nur eine sichere Garantie für die sachgemäße, den Anforderungen von Wissenschaft und Praxis tunlichst Rechnung tragende Bearbeitung, sondern auch die begründete Hoffnung auf Anregung und Durchführung eines nach jenen Anforderungen erforderlichen weiteren Ausbaues der einzelnen Zweige der Statistik gegeben ist. Das Gebiet, auf welches sich die handelsstatistischen Festlegungen bezogen, blieb allerdings gegen früher unverändert; auch jetzt standen Bremen und Hamburg, da ein Zollanschluß beider nicht erfolgt war, außer Betracht. Grundsätzlich sollten zwar alle ein-, aus- und durchgehenden Waren erfaßt werden, tatsächlich geschah solches aber doch nicht in vollem Umfange und in einer die nötige Zuverlässigkeit garantierenden Weise, da ein gesetzlicher Zwang zur Anmeldung der fraglichen Waren nicht bestand und man daher mehr oder weniger auf den guten Willen der Frachtführer angewiesen war; dieses war um so bedeutungsvoller, als der Kreis der zollpflichtigen Waren, bezüglich derer allein vermöge der Zollkontrolle eine Zuverlässigkeit der statistischen Anschreibung gegeben war, durch die derzeitigen Zollgesetze wesentlich verringert war. Die Nachweisungen der Einfuhr und Ausfuhr wurden sodann auch dadurch zu unrichtigen, daß die Durchfuhr der zollfreien Waren, welche sich als eine sehr ansehnliche darstellt, in beiden, aber nicht in beiden gleichmäßig vorhanden war.

Eine sehr beachtenswerte Verbesserung wurde bezüglich der Ausscheidung der Waren nach der Gattung durchgeführt; die letztere erfolgte nicht mehr lediglich nach dem Schema des Vereinszolltarifes, sondern nach Maßgabe eines besonders aufgestellten „Statistischen

1) Protokolle des Bundesrats, Session 1871, § 643; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 465 ff. 2) Drucksachen des Bundesrats, Session 1871/72, No. 9; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 468 ff. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1871/72, § 57; Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 470.

Warenverzeichnisses", das sich zwar an den Zolltarif anschloß, aber innerhalb der Ordnung desselben 457 Einfuhr- und 403 Ausfuhrpositionen enthielt; die für Handel und Verkehr wichtigeren Gegenstände sind dabei besonders hervorgehoben, die minder wichtigen in Sammelpositionen zusammengefaßt. Die Kennzeichnung der Verkehrsrichtung geschieht wie bisher im allgemeinen nur nach den Grenzstrecken, die Herkunfts- und Bestimmungsländer der Ein- bezw. Ausfuhr werden nicht nachgewiesen; in einer unvollkommenen Weise findet solches nur bezüglich der im Seeverkehr ein- und ausgehenden Waren statt. Der wichtigste Fortschritt wird aber immer darin zu erblicken sein, daß nunmehr auch die Warenwerte zur Berücksichtigung gelangten; dieselben sollten an der Zentralstelle bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt durch Schätzung festgelegt werden; die Ermittelung geschah durch eine besonders zusammengesetzte Kommission von Sachverständigen nach Einholung von Gutachten einer größeren Anzahl von Handelskammern in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches; die Sachverständigenkommission wurde dann nach und nach mehr erweitert und sorgfältig dem Zwecke entsprechend zusammengegliedert.

Das Verfahren wurde dadurch wesentlich vereinfacht, daß die Haupt-Zoll- und -Steuerämter, welche das Material nach wie vor in erster Linie zu beschaffen hatten, ihre Nachweisungen unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt einsandten, die Zusammenstellungen bei den Direktivbehörden mithin in Wegfall kamen; da auf diese Weise das Zentralorgan das Material in größerer Reichhaltigkeit und Gliederung zur Verfügung hat als bisher, ist die Möglichkeit gegeben, in der Verarbeitung des Materials bezüglich der Kombinationen in den Nachweisungen über den bisherigen Rahmen hinauszugehen. Die von den Haupt-Zoll- und -Steuerämtern zu liefernden Uebersichten sind teils vierteljährlich (2), teils jährlich (12) an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden; auf Grund derselben stellt das Kaiserliche Statistische Amt wiederum bestimmte Nachweisungen teils für das Jahr (23), teils für das Vierteljahr (5) auf. Nach einem Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1876[1]) mußten die Hauptämter vom 1. Januar 1877 an Stelle der bezüglichen bisherigen Quartalsübersichten monatliche Uebersichten über die im statistischen Warenverzeichnisse aufgeführten, in den freien Verkehr gesetzten oder aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Warenartikel aufstellen und an das Kaiserliche Statistische Amt einsenden, welches letztere daraufhin bezügliche Monatsausweise aufzustellen und zu veröffentlichen hatte. Dadurch, daß vom Jahre 1877 an für den Reichshaushalt nicht mehr das Kalenderjahr, sondern ein besonderes Etatsjahr, welches vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres läuft, zu Grunde gelegt wurde, machten sich auch für die Handelsstatistik besondere Maßnahmen

1) Protokolle des Bundesrats, Session 1876, § 399.

erforderlich, welche durch einen Beschluß des Bundesrats vom 9. Mai 1877 zur Anordnung gelangten [1]).

Die allgemeine Veröffentlichung der Ergebnisse geschieht jetzt in umfassenderer Weise durch das unter dem Titel „Statistik des Deutschen Reichs“ von dem Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebene amtliche Quellenwerk. Wie im einzelnen von den beteiligten Behörden bei der Materialbeschaffung, der Verarbeitung, den Zusammenstellungen etc. zu verfahren, wurde vom Bundesrat besonders geordnet, und zwar zunächst einmal durch die Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Warenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reichs mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen [2]), sodann durch die Instruktion über die Führung der Register zur Aufstellung der Warenverkehrsübersichten [3]) und endlich durch die Vorschriften für die Zusammenstellung der Vornotizen zu den Uebersichten über die Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des Zollgebiets des Deutschen Reichs [5]). Dazu wurden dann wiederum verschiedentliche einzelstaatliche Vollzugsanordnungen erlassen [4]).

Das allgemeine Urteil über den Stand der deutschen Handelsstatistik für diesen Zeitabschnitt wird sich nicht sehr abweichend gegen früher gestalten. Auch dieser Zeitabschnitt hat wieder unverkennbare und wichtige — an sich wohl wichtigere wie der vorige — Fortschritte gebracht, dabei aber doch auch manchen gerechten Anforderungen noch nicht Genüge geleistet. Dementsprechend konnte die ganze Entwickelung bis zum Ablauf unserer Periode von dem berufensten Sachkundigen H. von Scheel in folgender Weise gekennzeichnet werden: „Sonach lieferte die deutsche Handelsstatistik bis zum Jahre 1879, dieses eingeschlossen, zuverlässige Anschreibungen von den Mengen der zollpflichtigen Einfuhr, alle anderen Daten sind nur mit vielem Vorbehalt benutzbar und mit denen der späteren Zeit, seit 1880 nicht vergleichbar“ [5]). Zur internationalen Charakterisierung muß aber hinzugefügt werden, daß auch in den anderen Kulturstaaten die Ausgestaltung der Handelstatistik nur in ähnlicher Weise wie in Deutschland vorgeschritten war und daher der Stand dort keineswegs als ein besserer bezeichnet werden konnte [6]).

6. Die Hauptregelung vom Jahre 1879. Bei der lebhaften und schnellen wirtschaftlichen Entwickelung und den gleichzeitig gegenüber der bisherigen freihändlerischen Tendenz immer stärker einsetzenden Bestrebungen, der heimischen Wirtschaft einen

---

1) Protokolle des Bundesrats, Session 1876/77, § 267; Statistik des Deutschen Reichs, 4, S. 11. 2) Jahrbücher 1871, S. 287 ff. 3) Jahrbücher 1871, S. 301 ff. 4) Jahrbücher 1871, S. 331 ff. 5) Jahrbücher 1871, S. 339, 345; 1872, S. 385, 414, 425; 1873, S. 367, 376; 1875, S. 265; Preußisches Centralblatt, 1872, S. 98 ff. 6) v. Scheel, 4. S. 27. 7) Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. (9) ff. u. S. 1 ff.; 2, S. VII ff.; 3. S. X, 36 ff.; v. Scheel, 3. S. 990; 4. S. 25 ff.; v. Aufsess-Wiesinger, S. 288 ff.

wirksamen Schutz gegen den andrängenden auswärtigen Wettbewerb durch eine entsprechende Zolltarifierung zu gewähren, machte sich das Bedürfnis nach einer bis in das Einzelne gut durchgebildeten und zuverlässigen Handelsstatistik naturgemäß stetig in höherem Grade fühlbar und drängte schon Ende der siebenziger Jahre wiederum zu weiterer Verbesserung auch der deutschen Handelsstatistik. Nachdem zunächst durch einen eingehenden Bericht der Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr vom 2. Mai 1877 [1]) die Mängel der bisherigen Statistik nach den verschiedenen Richtungen hin nachgewiesen und die einzelnen Gesichtspunkte, unter denen eine Verbesserung anzustreben sein würde, hervorgehoben waren, beschloß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1877 [2]), den Reichskanzler zu ersuchen, eine aus geeigneten Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern und Vertretern des Eisenbahnwesens — nach einem weiteren Beschluß vom 14. Juli 1877 [3]) sollte auch noch ein Vertreter der Postverwaltung zugezogen werden — bestehende Kommission, welcher die Vernehmung von Sachverständigen vorbehalten bliebe, mit der Aufgabe zu berufen, in Anlehnung an die im Ausschußberichte erörterten Gesichtspunkte Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande zur Zeit anklebenden Mängeln abzuhelfen sein werde. Daraufhin wurde seitens des Reichskanzlers das Weitere veranlaßt und demnächst die Kommission entsprechend gebildet.

Diese Kommission trat am 14. Januar 1878 zusammen und beriet in fortgesetzter Tagung bis zum 27. Februar 1878. Das Ergebnis ihrer Beratungen faßte sie in einem eingehenden Berichte vom 27. Februar 1878 [4]) zusammen, welchem gleicherzeit als Anlage 1 der Entwurf eines Gesetzes, die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes betreffend, beigefügt war. Dieser Bericht wurde vom Bundesrat in der Sitzung vom 7. März 1878 [5]) seinen Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr überwiesen, welche denselben einer näheren Prüfung unterzogen und den in Antrag gebrachten Gesetzentwurf unter einigen Aenderungen mit Bericht vom 4. April 1878 [6]) wieder an den Bundesrat gelangen ließen. Letzterer stimmte in seinen Sitzungen vom 9. und 13. April 1878 [7]) unter Vornahme einzelner Abänderungen dem Gesetzentwurfe zu, welcher darauf mit der entsprechenden Begründung von dem Reichskanzler an den Reichstag [8]) gebracht wurde,

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1876/77, No. 77; Statistik des Deutschen Reiches, 4. S. 6 ff. 2) Protokolle des Bundesrats, Session 1876/77, § 268; Statistik des Deutschen Reichs, 4. S. 12. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1876/77, § 318. 4) Drucksachen des Bundesrats, Session 1877/78, No. 40; Statistik des Deutschen Reiches, 6. S. 3 ff. 5) Protokolle des Bundesrats, Session 1877/78, § 143. 6) Drucksachen des Bundesrats, Session 1877/78, No. 67. 7) Protokolle des Bundesrats, Session 1877/78, §§ 239 u. 252. 8) Drucksachen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, No. 179.

dort aber wegen Schluß des Reichstags, nicht mehr zur Verhandlung kam[1]).

Da inzwischen aus den interessierten Kreisen mehrfach Bedenken und Wünsche bezüglich einzelner Bestimmungen des Entwurfs laut geworden waren, so wurde derselbe von den beteiligten Reichsbehörden noch einmal einer Umarbeitung, welche wesentlich Erleichterungen für den Verkehr bezwecken sollte, unterzogen und in der neuen Fassung vom Reichskanzler zunächst wieder an den Bundesrat gebracht[2]). Der letztere überwies den neuen Entwurf in der Sitzung vom 10. Mai 1879[3]) an seine Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und nahm dann, nachdem diese Ausschüsse unter einzelnen Modifikationen am 16. Mai 1879[4]) solches in Antrag gebracht, den abgeänderten Entwurf in seiner Sitzung vom 23. Mai 1879[5]) an, welcher in dieser Fassung wieder an den Reichstag gelangte[6]). Auch der Reichstag, welcher den Gesetzentwurf vorweg zur Kommissionsberatung stellte, hatte einige Abänderungen an demselben vorzunehmen, erteilte dann aber zu dem so modifizierten Entwurf in dritter Lesung in der Sitzung vom 10. Juli 1879 seine Zustimmung. Im wesentlichen bezogen sich die Aenderungen des Reichstages nur auf die im Entwurf neu zur Einführung gebrachte statistische Gebühr und waren insoweit schon vorweg vom Bundesrat nach entsprechender Prüfung in den betreffenden Ausschüssen, denen sie in der Sitzung vom 21. Juni 1879 überwiesen waren, in seiner Sitzung vom 27. Juni 1879 genehmigt worden[7]). Infolgedessen konnte die endgültige Genehmigung des Entwurfs in der ihm vom Reichstag gegebenen Fassung vom Bundesrat schon in seiner Sitzung vom 13. Juli 1879[8]) erfolgen. Unter dem 20. Juli 1879 wurde endlich das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Reichsgesetzblatt (1879, S. 261) veröffentlicht und trat mit dem 1. Januar 1880 in Kraft[9]).

Wir wollen vorweg hier gleich den Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften berühren. Das Kaiserliche Statistische Amt hatte hierzu erstens eine Bekanntmachung betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und zweitens Dienstvorschriften betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande ausgearbeitet, welche dem Bundesrat zugingen[10]) und von diesem in der Sitzung vom 16. Oktober 1879 wieder seinen Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Handel

1) Statistik des Deutschen Reiches, 5. S. 1; 6. S. 2. 2) Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1878/79, § 278. 4) Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 93. 5) Protokolle des Bundesrats, Session 1878/79, § 308. 6) Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session, 1879, No 217. 7) Protokolle des Bundesrats, Session 1878/79, §§ 359 u. 385. 8) Protokolle des Bundesrats, Session 1878/79, § 429. 9) Statistik des Deutschen Reichs, 6. S. 2 ff. 10) Drucksachen des Bundesrats, Session 1879/80, No. 146.

und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen überwiesen wurden [1]). Die Ausschüsse hatten nur einzelne Ausstellungen an den Vorlagen zu machen, die sie in dem Berichte vom 4. November 1879 [2]) niederlegten; in der modifizierten Form genehmigte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. November 1879 [3]) die Vorlagen, worauf die „Bekanntmachung betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande“ unter dem 20. November 1879 und die „Dienstvorschriften betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande“ unter dem 21. November 1879 in dem Centralblatt für das Deutsche Reich (Jahrg. 1879, No. 47, S. 676 ff. bezw. S. 687 ff.) vom Reichskanzler veröffentlicht wurden. Ebenmäßig wurde vom Bundesrat ein „Statistisches Warenverzeichnis für den Nachweis des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande“ in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1879, dessen Protokoll es als Anlage beigefügt ist, erlassen [4]) und im Centralblatt für das Deutsche Reich (7. Jahrg., 1879, Nachtrag zu No. 52, S. 855 ff.) bekannt gemacht. Bald darauf wurde auch ein Verzeichnis der Massengüter, welches demnächst regelmäßig mit dem Statistischen Warenverzeichnis verbunden wurde, durch den Reichskanzler unter dem 26. Mai 1880 im Centralblatt für das Deutsche Reich (8. Jahrg., 1880, S. 318 ff.) veröffentlicht.

Durch die Ausgestaltung, welche der deutschen Handelsstatistik in dem Gesetz vom 20. Juli 1879 und den damit zusammenhängenden Bestimmungen gegeben wurde, hat dieselbe unbedingt den wesentlichsten Fortschritt gemacht, so daß der Beginn der jetzt zur Behandlung stehenden Periode als der hauptsächlichste Wendepunkt in der ganzen Entwickelung anzusehen ist. Die Ergebnisse, welche nach der nunmehrigen Regelung erzielt werden, wenn sie auch noch nicht allen den weitgehenden Anforderungen genügen können und im einzelnen manchen Wunsch unbefriedigt lassen, müssen doch im großen und ganzen als brauchbare und ihren Zweck erfüllende anerkannt werden, welche in Bezug auf Zuverlässigkeit das Erreichbare leisten. Jedenfalls wird der nunmehrige Stand der deutschen Handelsstatistik den Vergleich mit den Handelsstatistiken der anderen Kulturstaaten voll und ganz aufnehmen können.

Was das Gebiet anlangt, auf welches sich die deutsche Handelsstatistik erstreckt, so macht sich allerdings keine Aenderung bemerkbar; nach wie vor wird lediglich das Gebiet des deutschen Zollvereins umfaßt, das mit dem deutschen Wirtschaftsgebiet in seiner Gesamtheit mangels der gerade in der fraglichen Richtung besonders bedeutungsvollen Zollausschlüsse nicht identisch ist. In diesem Zu-

1) Protokolle des Bundesrats, Session 1879/80, § 500. 2) Drucksachen des Bundesrats, Session 1879/80, No 160. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1879/80, § 556. 4) Protokolle des Bundesrats, Session 1879/80, § 630.

stand trat auch keine Aenderung ein, als mit dem 15. Oktober 1888 Hamburg, Bremen und die kleineren in gleicher Weise noch rückständigen Gebiete Preußens und Oldenburgs an den deutschen Zollverein angeschlossen wurden und dabei die Freihafengebiete in einer umfassenden Weise zur Ausbildung und Geltung gelangten; man hielt die einer Einbeziehung der Zollausschlüsse in die Statistik entgegenstehenden Schwierigkeiten für zu bedeutend, um ihre Beseitigung sofort erreichen zu können.

Die wesentlichste Neuerung bildet jedenfalls die Einführung des Deklarationszwangs, durch welchen der Statistik eine ganz neue festere Grundlage gegeben wird, vermöge deren man allein zu vollständigen und sicheren Ergebnissen zu gelangen die Hoffnung haben kann. Alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- und durchgeführt werden, sind den für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen vom Warenführer anzumelden; es besteht also jetzt eine feste Pflicht zur Anmeldung, während man früher mehr oder weniger auf den guten Willen des Frachtführers angewiesen war. Von der Anmeldung ausgenommen sind nur einzelne bestimmte Gegenstände, teils weil deren Erfassung für die Darstellung des internationalen Handelsverkehrs ohne Belang erschien, teils weil die durch die Erfassung entstehenden Belästigungen des Publikums weitaus nicht im Verhältnis zu dem Interesse der Statistik an den betreffenden Gegenständen stehen würden. Bei der Anmeldung sind die Waren der Gattung nach näher zu bezeichnen. Maßgebend hierfür ist das besondere neu aufgestellte statistische Warenverzeichnis, welches für die Einfuhr 707 und für die Aus- und Durchfuhr 605 Ausscheidungen hat; es ist damit die Möglichkeit gegeben, die Nachweisungen in ungleich reicherer Weise als bisher zu spezialisieren.

Ein großer Fortschritt besteht auch darin, daß jetzt bei der Einfuhr das Herkunftsland, bei der Ausfuhr das Bestimmungsland und bei der Durchfuhr das Herkunfts- und Bestimmungsland jeder Ware anzumelden ist. Wie schon länger angestrebt, können von nun an die statistischen Nachweisungen allgemein das Herkunfts- und das Bestimmungsland berücksichtigen; es sind nicht mehr, wie im wesentlichen bisher, nur die Grenzstrecken, über welche sich der Verkehr vollzog, zu Grunde zu legen. Herkunftsland ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, Bestimmungsland dasjenige, wohin die Versendung gerichtet ist. In der Anmeldung ist ferner die Menge der Waren anzugeben. Diese Angabe hat regelmäßig nach dem Gewicht in Kilogramm netto zu geschehen; ausnahmsweise ist Bruttogewicht und andere Maßstäbe zugelassen, wofür wiederum das statistische Warenverzeichnis maßgebend ist. Jedenfalls ist aber jetzt alle Sicherheit gegeben, daß die Mengenanschreibungen überall nach gleichen Grundsätzen vorgenommen werden und daß mithin nicht mehr wie früher in dieser Beziehung Ungleichwertiges (Brutto- und Nettoangaben) in eins zusammengezogen werden kann.

Die Behörden für die Materialbeschaffung, also für die Annahme, Sammlung, Anschreibung etc. der Anmeldungen der Warenführer sind, wie bisher, die Zollstellen; daneben können aber im Grenzbezirk noch besondere Anmeldestellen nach Bedürfnis errichtet werden. Hiermit ist nicht nur für den Verkehr eine Erleichterung bedingt, sondern namentlich auch eine größere Sicherheit für die vollständige Erfassung des zu berücksichtigenden Handelsverkehrs verbürgt. Das Verfahren, welches bei alle den beteiligten Stellen zu beobachten ist, hat eine sorgfältige Neuregelung erfahren, die durchaus geeignet erscheinen mußte, die notwendige Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit zu sichern; auch in dieser Beziehung ist eine Verbesserung des bisherigen Zustandes zu konstatieren.

Neu zur Einführung gebracht ist die Erhebung einer in die Reichskasse fließenden statistischen Gebühr für die zur Anmeldung gelangenden Waren. Von dieser Gebühr, welche sich übrigens allgemein nur in ganz mäßigen Grenzen bewegt, sind wiederum gewisse Waren befreit, so namentlich diejenigen, bei denen die Aufzeichnung schon ohnehin dadurch gesichert ist, daß sie verzollt oder unter Zollkontrolle über die Grenze gebracht werden, sowie ferner die Postsendungen. Zu der Erhebung dieser statistischen Gebühr ist man geschritten einerseits, um für den erheblicheren Kostenaufwand, den die weitere Ausgestaltung der Handelsstatistik mit sich brachte, eine gewisse Deckung zu haben, andererseits aber auch um dadurch das Gefühl und die Ueberzeugung von dem Werte der Sache bei den an der Anmeldung beteiligten Handelskreisen lebendiger zu machen und so zu zuverlässigeren Angaben in den Anmeldungen zu gelangen.

Angeregt wurde endlich, die Deklarationspflicht auf die Werte der Waren auszudehnen. Man konnte sich aber nicht entschließen, dem stattzugeben, namentlich weil die damit verbundene Belästigung des Handelsstandes eine zu große sein würde, die Möglichkeit einer sicheren Durchführung, wenn sie auch vermöge besonders günstiger Verhältnisse sich für Hamburg und Bremen als vorhanden erwiesen hätte, doch für das gesamte Zollgebiet des Reichs bei der ganz abweichenden Lage zweifelhaft erscheinen müsse und eine Garantie, daß man mit der Wertdeklaration zu richtigen und zuverlässigeren Ergebnissen gelangen werde, nicht vorhanden sei. Die Feststellung der Werte, von deren hoher Wichtigkeit man voll überzeugt war, wollte man damit aber keineswegs aufgeben, vielmehr versuchen, auf dem Wege der Wertschätzung durch Verbesserung des dabei anzuwendenden Verfahrens zu gleichfalls zuverlässigen Ergebnissen zu kommen. Dementsprechend wurde das Wertermittlungsverfahren bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt weiter vervollkommnet und ausgebildet und zwar in einer Weise, welche unter allen Umständen sich als eine erhebliche Verbesserung dem früheren bezüglichen Zustand gegenüber darstellt. In einem Urteil über den allgemeinen Fortschritt der deutschen Handels-

statistik vermöge des Gesetzes von 1879 bemerkt das Kaiserliche Statistische Amt in dieser Beziehung, daß „durch die von einer Sachverständigen-Kommission durch Schätzung alljährlich vorzunehmende Ermittelung der Werte der ein- und ausgeführten Waren die Wertangaben denjenigen Grad von Zuverlässigkeit erreichen, den man überhaupt von Durchschnittswerten beanspruchen kann“ [1]).

Auch die Veröffentlichung der Ergebnisse hat sich wesentlich und fortgesetzt gehoben. Schon das Vorhandensein und die inzwischen erfolgte umfassende Fundierung eines eigenen Zentralorgans in dem Kaiserlichen Statistischen Amt, das naturgemäß seine Aufgaben nach den Anforderungen von Wissenschaft und Praxis immer mehr auszubauen und vollkommener zu erfüllen suchte, mußte dafür eine Garantie bieten. Vom Jahre 1877 an wurden, wie oben schon vermerkt, die Nachweisungen teils als monatliche, teils als jährliche gegeben. Die ersteren erschienen zunächst bis zum Jahre 1891 als „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches“ und bildeten gleichzeitig Bände der „Statistik des Deutschen Reiches“, des fortlaufenden Hauptpublikationswerks des Kaiserlichen Statistischen Amts; seit dem Jahre 1892 werden sie vollkommen gesondert in kleinerem Format als „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein“ herausgegeben und erscheinen bald nach Mitte jeden Monats. Die Jahresnachweisungen werden fortgesetzt in die „Statistik des Deutschen Reiches“ aufgenommen und bildeten früher zeitweise je 2, zeitweise je 3 Bände dieser amtlichen Publikation; seit 1890 sind sie regelmäßig für das Jahr in zwei Teile zusammengefaßt, deren erster den Verkehr mit den einzelnen Ländern (Menge und Wert der Warengattungen — Alphabetisches Register der Waren — Generalhandel, — Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel und Gesamteigenhandel sowie Durchfuhr), deren zweiter die Darstellung nach Warengattungen (Warengattungen und -Mengen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern — Niederlageverkehr — Veredelungsverkehr — Systematische Gruppierung der Waren) wiedergibt. Im ganzen ist, wie das Kaiserliche Statistische Amt ausführt, „durch die direkte Einsendung des bei den Anmeldestellen gesammelten statistischen Materials an die Zentralstelle und die Konzentrierung der Bearbeitung desselben bei letzterer eine rasche, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Ein- und Ausgangs der Waren in kurzer Frist nachfolgende Veröffentlichung ermöglicht“, wie gleichzeitig „die Bearbeitung der statistischen Einzelangaben bei einer Zentralstelle die denkbar ergiebigste Ausnutzung des Materials ermöglicht“ [2]).

Im Laufe unseres Zeitabschnittes hat das Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 eine Veränderung nicht

1) Statistik des Deutschen Reichs,¹ 7. S. 155. 2) Statistik des Deutschen Reichs, 7. S. 155.

erfahren, wohl aber sind die zu demselben vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen teils vollständig umgestaltet, teils im einzelnen verschiedentlich ergänzt worden.

Zunächst machte sich ein gänzlicher Neuerlaß infolge des mit dem 15. Oktober 1888 eintretenden Anschlusses von Hamburg, Bremen sowie einiger preußischer und oldenburgischer Gebietsteile an das deutsche Zollgebiet notwendig. Dem Bundesrat wurden daher bezügliche Entwürfe einmal zu „Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879“ und ferner zu „Dienstvorschriften zu dem Gesetz etc.“ [1]) vorgelegt und von ihm sodann in der Sitzung vom 26. September 1888 [2]) seinen Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen überwiesen. Mit den Abänderungsvorschlägen der Ausschüsse [3]) sind die fraglichen Vorschriften in der Sitzung vom 6. Dezember 1888 vom Bundesrat mit einigen weiteren Modifikationen [4]) genehmigt und vom Reichskanzler unter dem 9. Dezember 1888 im Centralblatt für das Deutsche Reich (XVI. Jahrgang, 1888, Beilage zu No. 51, S. 967 ff. bezw. 997 ff.) mit der Maßgabe veröffentlicht, daß sie mit dem 1. Januar 1889 an die Stelle der früheren Vorschriften treten sollten.

Die neuen Vorschriften haben einesteils den Zweck, in Verbindung mit den von Bremen und Hamburg hinsichtlich der Freigebiete zu erlassenden Vorschriften möglichst neben der Zollgebietsstatistik auch eine Statistik des Warenverkehrs des gesamten Reichs- und Zollgebietes zur Durchführung zu bringen, ein Zweck, der jedoch für die Folge nur sehr mangelhaft oder eigentlich so gut wie nicht erreicht worden ist. Anderenteils sollte durch die Neuregelung ein fühlbarer Mangel der bisherigen Handelsstatistik beseitigt werden, welcher die Darstellung des Warenverkehrs mit den einzelnen fremden Ländern betrifft. Die großen Warenquantitäten, welche über die bisherigen Freihäfen ihren Weg aus dem deutschen Zollgebiete nach dem Auslande genommen haben, und ebenso die über die Freihäfen erfolgten Einfuhren in das Zollgebiet waren bis jetzt im wesentlichen für die Statistik unberücksichtigt geblieben, indem statt der eigentlichen Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer die Freihäfen als solche angegeben wurden. An der Hand der nunmehrigen Bestimmungen und der von Bremen und Hamburg zu erlassenden Vorschriften sollte nach Tunlichkeit ermöglicht werden, die eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungsländer zu ermitteln und in die Nachweisungen aufzunehmen, indem für die Folge die Freibezirke Bremen und Brake sowie die Freihäfen Bremen, Geestemünde und Kuxhafen als Herkunfts- und Bestimmungsländer völlig ausscheiden und nur der Freihafen Hamburg als Land der Herkunft

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1888, No. 108. 2) Protokolle des Bundesrats, Session 1888, § 453. 3) Drucksachen des Bundesrats, Session 1888, No. 144. 4) Protokolle des Bundesrats, Session 1888, § 608.

und Bestimmung beibehalten werden würde. Durch die Beibehaltung des Freihafens Hamburg mit seiner in der fraglichen Beziehung vorragenden Bedeutung mußte aber der beabsichtigte Erfolg von vornherein nur als ein unvollkommener erscheinen, als welcher er sich denn auch später erwies.

Die so neu erfolgte Ausführungsregelung hat in den folgenden Jahren, und zwar im Jahre 1892 [1]), im Jahre 1895 [2]), im Jahre 1896 unter vollständiger Neuredaktion [3]), im Jahre 1899 [4]), im Jahre 1900 [5]), im Jahre 1903 [6]) und im Jahre 1904 [7]) Veränderungen erfahren.

Das statistische Warenverzeichnis mußte ebenmäßig häufiger ergänzt und eingebessert werden. In einer umfangreicheren Weise geschah solches zunächst zu Anfang des Jahres 1888, so daß man zu einer vollständigen Neuausgabe des Statistischen Warenverzeichnisses greifen mußte. Die letztere, welche nunmehr in Ein-, Aus- und Durchfuhr übereinstimmend 933 Warengattungen ausschied, erfolgte durch den Bundesratsbeschluß vom 12. April 1888 und trat nach der unter dem 4. Juni 1888 geschehenen Bekanntgabe durch den Reichskanzler mit dem 1. Juli 1888 in Kraft [8]). Diese Redaktion wurde wiederum ständig ergänzt und erweitert, so schon zuerst im Jahre 1888 und dann ferner in den Jahren 1889, 1890, 1892, 1893 und 1895 [9]). Danach wurde durch Beschluß des Bundesrats vom 31. Oktober 1895 nochmals ein neues Statistisches Warenverzeichnis erlassen, welches mit dem 1. Januar 1896 in Geltung trat [10]). Aber auch dieses neue Verzeichnis hat für die Folge weitere Abänderungen und Ergänzungen in den Jahren 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1903, 1904 und 1905 notwendig gemacht [11]) [12]).

7. Die Neuregelung vom Jahre 1906. Das neue Zoll-

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1892, No. 7 und No. 35; Protokolle des Bundesrats, Session 1892, § 164; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1892, No. 12, S. 139. 2) Drucksachen bezw. Protokolle des Bundesrats, Session 1895, No. 22 bezw. § 127; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1895, No. 11, S. 52 ff. 3) Drucksachen bezw. Protokolle des Bundesrats, Session 1896, No. 74 und No. 119, bezw. § 569; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1896, No. 47, S. 508 ff. 4) Drucksachen bezw. Protokolle des Bundesrats, Session 1899, No. 179 bezw. § 788; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1899, No. 51, S. 418. 5) Protokolle des Bundesrats, Session 1900, § 490; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1900, No. 45, S. 542. 6) Drucksachen und Protokolle des Bundesrats, Session 1903, No. 115 bezw. § 664; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1903, No. 55, S. 719. 7) Drucksachen und Protokolle des Bundesrats, Session 1904, No. 121 bezw. § 743; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1904, No. 53, S. 428. 8) Protokolle des Bundesrats, Session 1888, § 235; Centralblatt für das Deutsche Reich, 16. Jahrgang, 1888, S. 194 ff. 9) Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1888, No. 53, S. 1041; 1889, No. 2, S. 171; 1890, No. 28, S. 242; 1892, No. 1, S. 2, No. 5, Nachtrag, S. 65; 1893, No. 9, S. 43; 1895, No. 7, S. 36, No. 25, S. 221. 10) Drucksachen des Bundesrats, Session 1895, No. 164; Protokolle des Bundesrats, Session 1895, § 582; Centralblatt für das Deutsche Reich, 1895, No. 45, S. 376 ff. 11) Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, No. 51, S. 590; 1897, No. 51, S. 411; 1898, No. 52, S. 489; 1899, No. 51, S. 413; 1900, No. 28, S. 411, No. 52, S. 620; 1903, No. 32, S. 444, No. 52, S. 686; 1904, No. 47, S. 390; 1905, No. 12, S. 62. 12) v. Scheel, 4, S. 27 ff.; v. Aufsess-Wiesinger, S. 294 ff.; Statistik des Deutschen Reiches, 6, S. 2 ff.; 7, S. 152 ff.; 8, S. 1 ff.

tarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzblatt, 1902, S. 303 ff.), welches durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1905 (Reichsgesetzblatt, 1905, S. 155) zum 1. März 1906 in Kraft gesetzt wurde, brachte eine ganz wesentliche Umgestaltung in der Zollerhebung, da sich der neue Zolltarif auf einer vollkommen anderen Grundlage aufbaute wie der bisherige, der im wesentlichen noch auf dem Zolltariftgesetz vom 15. Juli 1879 beruhte und nur durch das Gesetz vom 22. Mai 1885 einigen Abänderungen und danach einer neuen Redaktion unterzogen war. Bei dem engen und unmittelbaren Zusammenhange, in welchem Zollerhebung und Handelsstatistik miteinander stehen, mußte die Umgestaltung des Zolltarifs notwendig auch eine gewisse Umgestaltung der Handelsstatistik bedingen. Diese sowieso erforderliche Aenderung hat naturgemäß alle die Anforderungen und Wünsche, welche sich bezüglich der Handelsstatistik und deren weiteren Ausbaues von und nach den verschiedensten Richtungen geltend machten, mit besonderer Energie wieder rege gemacht und in lebhafteren Aeußerungen neu zu Tage treten lassen. Gleichzeitig bot sie aber auch für die beteiligten Regierungen die selbständige Veranlassung, der Frage nach einer neuen Weiterbildung der Handelsstatistik näherzutreten.

Das Verfahren, welches die Reichsregierung bezüglich der von vornherein als notwendig erkannten Neuregelung einschlug, zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß es den sich auf die Neuregelung beziehenden Anregungen den weitesten Spielraum und die ausgedehnteste Möglichkeit sich geltend zu machen gewährte, daß es die gegebenen Anregungen durchweg einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterzog und daß es allen berechtigten Wünschen so weit als irgend tunlich zu entsprechen bestrebt war. Wenn trotzdem manches zurückgestellt werden mußte, manchem nicht entsprochen werden konnte, so muß man das als durch die Natur der Sache bedingt ansehen.

Die stetige Ausdehnung und weitere Verzweigung unserer Handelsbeziehungen zu dem Auslande auf der einen Seite und die immer weiter um sich greifende Spezialisierung in der Industrie, welche fortgesetzt neue Industriezweige entstehen bezw. zu selbständigen werden läßt, auf der anderen Seite müssen ohne weiteres die Anforderungen an die Leistungen der Handelsstatistik in einem ganz erheblichen Maße und nach verschiedenen Richtungen hin verbreitern, da möglichst jeder kleine spezielle Industriezweig nicht nur über den Grad, in welchem er in seiner Gesamtheit für die auswärtigen Verbindungen in Frage kommt, sondern auch über eine Reihe von Modulationen, welche dabei wiederum im einzelnen in Erscheinung treten können, die zahlenmäßigen Ausweise verlangte, um danach teils seinen Betrieb als Gesamtheit auszubauen, teils die Anforderungen, die er bezüglich des Zollschutzes geltend zu machen habe, zu bemessen. Für jeden, welcher unbeeinflußt durch das eigene Interesse die Sachlage erwägt, muß es aber auf der Hand liegen, daß die Handelsstatistik, auch wenn man ihr noch so große

Mittel zur Verfügung stellen wollte, gar nicht im stande sein kann, allen diesen Anforderungen Genüge zu leisten.

Für die Spezialisierung oder die Berücksichtigung alle der einzelnen Industriezweige oder Teile, welche mit der Zeit eine selbständige Ausübung bezw. auch nur eine selbständige Bedeutung innerhalb der größeren Industrie erlangt haben, ist doch immer eine ganz bestimmte Grenze gesteckt, über die hinauszugehen überhaupt nicht angängig sein würde. Schon die Materialbeschaffung, welche durch eine große Zahl von Einzelstellen erfolgt, bedingt dieses, denn für die Brauchbarkeit der statistischen Ergebnisse ist es eine notwendige Voraussetzung, daß alle diese Stellen die einzelnen Waren in ihre einzelnen Kategorien einfügen, was aber nur bei einer gewissen Beschränkung unter Fortlassung aller derjenigen Ausscheidungen, welche nicht alle Einzelstellen mit Sicherheit beurteilen können, möglich sein wird. Noch ausschlaggebender muß hier aber die Rücksicht auf die Verarbeitung sein; diese läßt sich, selbst wenn man von den Kosten ganz absehen wollte, unter keinen Umständen mit einer bis in die äußersten Einzelheiten gehenden Spezialisierung durchführen, zumal man berücksichtigen muß, daß den Ergebnissen bis zu einem gewissen Grade eine Uebersichtlichkeit stets zu wahren ist, und daß sie auch innerhalb einer möglichst kurzen Frist bekanntzugeben sind, sofern sie von praktischem Wert sein sollen. Zieht man alles dieses in Erwägung, so kann es nicht wunder nehmen, wenn die reichlich gestellten Anforderungen nicht sämtlich zu befriedigen standen.

In der ganzen Ordnung der Handelsstatistik bildet das statistische Warenverzeichnis wohl den Angelpunkt, in dem sich alle die einzelnen Anforderungen aus den verschiedenen Kreisen, wie wir sie eben berührten, in erster Linie konzentrieren. Schon frühzeitig war daher im Kaiserlichen Statistischen Amte ein Vorentwurf zu einem neuen statistischen Warenverzeichnis und dem damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Verzeichnis der Massengüter ausgearbeitet, um diese in ausgedehntestem Maße verbreiten zu lassen und allen beteiligten Stellen etc. die Gelegenheit zu bieten, ihre besonderen Wünsche und Anträge vorzubringen. Der Vorentwurf ging einmal, wie regelmäßig derartige Vorlagen, den Regierungen der sämtlichen Bundesstaaten und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen zur Prüfung und dementsprechender weiterer Anregung zu. Er wurde sodann auch den Sachverständigen des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Ermittelung der Warenwerte, also einer umfassenden Zahl von sachkundigen Vertrauenspersonen aus den wichtigsten Industriezweigen, zur Begutachtung vorgelegt. Endlich, und darin liegt eine Neuerung, ist er, wie entsprechend öffentlich bekannt gegeben wurde, den Handelskammern und sonstigen Interessentenvertretungen auf Wunsch zugängig gemacht, um so auch der breiten Masse der Beteiligten die Gelegenheit durch ihre besonderen Vertretungen ihre bezüglichen Anforderungen vorzubringen zu bieten. Auf diese Weise konnte man mit

Sicherheit darauf rechnen, daß alle die einzelnen Interessen der Beteiligten entsprechend zur Kenntnis gelangen würden und den maßgebenden Stellen bei der definitiven Festlegung der Vorwurf eines Uebersehens oder einer Vernachlässigung erspart bleibe.

Gleichzeitig wurde aber bezüglich des Uebrigen von den betreffenden Reichsstellen, speziell dem Reichsamt des Innern, die Arbeit fortgesetzt und zielten die Bemühungen hier namentlich darauf hin, nunmehr auch zu einer Handelstatistik für das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet zu gelangen, also den Anschluß der Freihafengebiete von Hamburg und Bremen an die deutsche Handelstatistik zur Durchführung zu bringen. Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten boten hier die bezüglich des Freihafens von Hamburg bestehenden besonderen Verhältnisse, während bei den übrigen Zollausschlüssen, und so speziell auch bei dem Freihafen Bremen, die Sache wesentlich einfacher lag. Da man allseitig von der allgemeinen Bedeutung, die die Erstreckung der Handelsstatistik auf das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet haben müsse, überzeugt war, und gleichzeitig den besten Willen hatte, dem allgemeinen Interesse durch Einzelopfer entsprechend entgegenzukommen, so gelang es denn nach längeren Verhandlungen, zu einer gemeinsamen und einigenden Grundlage zu kommen und einen Weg zu finden, der unter Abstandnahme von lästiger Ueberwachung der Warenbewegung im Freihafen es ermöglicht, den großen Warenverkehr des Hamburgischen und der anderen außerhalb des Zollgebiets liegenden Freihäfen in die deutsche Handelsstatistik einzubeziehen.

Durch diese Einbeziehung und die bezüglich derselben getroffenen Vereinbarungen machten sich schon ohne weiteres umfassendere Umgestaltungen sowohl des Gesetzes von 1879, wie namentlich auch der Ausführungsanordnungen zu diesem Gesetz notwendig, welche vom Reichsamt des Innern unter Heranziehung des Kaiserlichen Statistischen Amts mit den sonst zur Weiterentwickelung der Statistik für notwendig und zweckdienlich erachteten Abänderungen zu besonderen neuen Entwürfen der fraglichen Ordnungen verarbeitet wurden. Die so festgelegten Vorschläge für die Abänderung des Gesetzes betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, sowie der Ausführungsbestimmungen und der Dienstvorschriften zu diesem Gesetz wurden demnächst mit dem Entwurf des statistischen Warenverzeichnisses, zu dem inzwischen von allen Seiten Anträge und Wünsche in einer sehr großen Zahl eingelaufen waren, nach bezüglicher Verständigung des Reichsamts des Innern mit den Bundesregierungen zu näherer Prüfung einer besonderen Kommission unterbreitet, welche in der Zeit vom 12.—16. September 1905 in Berlin tagte und sich einerseits aus Vertretern der beteiligten Reichsämter — Reichsamt des Innern, Kaiserliches Statistisches Amt, Reichsschatzamt, Reichseisenbahnamt, Reichspostamt — andererseits aus Vertretern von Preußen (Finanzministerium, Ministerium für Handel und Gewerbe, Ministerium für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg, Bremen und Elsaß-Lothringen, sowie dem Referenten des Bundesrats zusammensetzte.

In diesen ausgedehnteren Kommisionsverhandlungen wurden alle die ungemein zahlreichen Einzelanträge auf das sorgfältigste nach Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Durchführbarkeit geprüft und danach über dieselben entschieden; es waltete dabei jedenfalls das Bestreben ob, allen berechtigten Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen, doch waren gleicherzeit die vorberührten Grenzen, sowie der finanzielle Gesichtspunkt entsprechend zu berücksichtigen. Durch die Beschlüsse der Kommission wurden die Vorlagen in einer umfassenderen Weise abgeändert und modifiziert, so daß sie danach behufs Erzielung der inneren Einheitlichkeit etc. wiederum von den betreffenden Reichsstellen umzuarbeiten waren.

Aus dieser Umarbeitung kam zunächst der Entwurf wegen Abänderung des Gesetzes von 1879 heraus, weil dieser ja auch die Billigung des Reichstages finden mußte, gleichzeitig aber die Grundlage des Ganzen bildete. Der fragliche Gesetzentwurf wurde mit einer eingehenderen Begründung durch das Schreiben des Reichskanzlers vom 8. November 1905 an den Bundesrat gebracht, welcher denselben in seiner Sitzung vom 9. November 1905 an seine Ausschüsse für Handel und Verkehr, für Zoll- und Steuerwesen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen überwies [1]). Die Ausschüsse brachten sodann noch einzelne Modifikationen in Anregung, gemäß deren auf mündlichen Bericht vom Bundesrat in seiner Vollsitzung vom 25. November 1905 beschlossen und dem Entwurf des Abänderungsgesetzes die Zustimmung erteilt wurde [2]). In der so erlangten Fassung kam der Gesetzentwurf demnächst an den Reichstag, welcher ihn in seinen Sitzungen vom 19., 22. und 25. Januar 1906 in den drei Lesungen beriet und nach kurzen, lediglich erläuternden Debatten unverändert annahm. Nachdem dem Bundesrat hiervon in seiner Sitzung vom 1. Februar 1906 Kenntnis gegeben [3]), wurde das Gesetz zu allerhöchster Vollziehung vorgelegt und danach als „Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande“, vom 7. Februar 1906 im Reichsgesetzblatt (1906, S. 104 ff.) verkündet, mit Gesetzeskraft vom 1. März 1906 an.

Durch Artikel II des genannten Abänderungsgesetzes wurde der Reichskanzler ermächtigt, das Gesetz vom 20. Juli 1879 in der Fassung, die sich nach den jetzt zum Gesetz erhobenen Aenderungen und bei Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs ergibt, als „Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“ mit dem Datum des Abänderungsgesetzes

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141; Protokolle des Bundesrats, Session 1905, § 669. 2) Protokolle des Bundesrats, Session 1905, § 753. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1906, § 78.

durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Dieser Ermächtigung kam der Reichskanzler in der „Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906“ nach, so daß diese neue Fassung jetzt als die gesetzliche Regelung maßgebend ist [1]).

Behufs Ausführung des neugefaßten Gesetzes wurden inzwischen vom Reichskanzler vermittelst Schreibens vom 14. Januar 1906 dem Bundesrate Entwürfe: 1. eines Statistischen Warenverzeichnisses nebst Anlagen (A. Verzeichnis derjenigen Waren, für welche in den Verkehrsnachweisungen I, IA, II, IIA, IV und IVA die statistische Nummer und zugleich die handelsübliche Benennung einzutragen sind; B. Verzeichnis derjenigen Waren, welche nach anderen Maßstäben als nach Gewicht oder neben dem Gewicht auch nach anderen Maßstäben anzumelden sind; C. Verzeichnis derjenigen Waren, für welche neben den Mengen der Wert anzumelden ist); 2. eines Verzeichnisses der Massengüter; 3. der Ausführungsbestimmungen und 4. der Dienstvorschriften zu dem Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande zur Beschlußnahme vorgelegt [2]). Diese Entwürfe, nachdem sie zunächst wiederum in der Sitzung des Bundesrats vom 18. Januar 1906 den Ausschüssen für Handel und Verkehr, für Zoll- und Steuerwesen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen überwiesen waren, wurden mit ganz geringen von den Ausschüssen vorgeschlagenen Aenderungen vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1906 gutgeheißen und für den 1. März 1906 in Wirksamkeit gesetzt [3]). Die Verkündigung der neuen Ausführungsbestimmungen und der Dienstvorschriften erfolgte durch das Centralblatt für das Deutsche Reich (34. Jahrg., 1906, S. 137 ff. bezw. S. 193 ff.); das Statistische Warenverzeichnis nebst Anlagen wurde nicht im Centralblatt für das Deutsche Reich besonders publiziert, es wurde vielmehr dort (34. Jahrg., 1906, S. 135) nur durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar 1906 darauf hingewiesen, daß der Bundesrat ein neues Statistisches Warenverzeichnis etc. beschlossen habe.

Die damit vollzogene neue Regelung der Deutschen Handelsstatistik von 1906, bei deren allgemeiner Charakterisierung wir uns aber nur ganz kurz fassen wollen, weil wir sowieso alle die Einzelpunkte in unserer Darstellung im nächsten Abschnitt näher zu berühren haben werden, bedeutet wiederum einen beachtenswerten und nicht zu unterschätzenden Fortschritt in der sachgemäßen Ausgestaltung des fraglichen Zweiges der Statistik. In der Hauptsache gipfelt dieser Fortschritt in drei Momenten.

Das eine Moment ist das, daß wir jetzt erst eigentlich zu einer deutschen Handelsstatistik gelangt sind. Mit der neuen Regelung ist zuerst der an sich und im Verhältnis so umfangreiche Warenverkehr der Zollausschlüsse, welcher bislang unberücksichtigt blieb, in die Warenverkehrsstatistik miteinbezogen, so daß also in den

1) Reichsgesetzblatt, 1906, S. 109 ff. 2) Drucksachen des Bundesrats, Session 1906, No. 8. 3) Protokolle des Bundesrats, Session 1906, §§ 38 u. 101.

Ergebnissen der Statistik, da die noch bestehen gebliebenen kleineren Abweichungen wegen ihrer gänzlichen Bedeutungslosigkeit nicht weiter in Betracht kommen, der auswärtige Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebietes zur Erscheinung gebracht und in vollem Umfange ein Bild von der wirtschaftlichen Weltstellung Deutschlands gegeben wird. Gleichzeitig wurde aber dadurch auch der internationalen Statistik eine wesentliche Förderung geschaffen, denn erst jetzt kann eine Vergleichung der deutschen Ergebnisse mit den Ergebnissen der fremden Länder bezüglich des gegenseitigen Warenaustausches ohne weiteres vorgenommen werden.

Das zweite Moment bildet die Wertermittelung. Eine allgemeine Deklarationspflicht auch bezüglich des Wertes hatte man allerdings mit Rücksicht auf die einschlagenden deutschen Verhältnisse nicht für zweckmäßig erachten können und deshalb in der Hauptsache an dem früheren an sich bewährten Ermittlungsverfahren festgehalten. Das letztere war jedoch einerseits dadurch wesentlich verbessert, daß die Verpflichtung zur Wertangabe für eine Reihe von Waren, und zwar speziell solcher, welche der Ermittelung zutreffender Jahresdurchschnittswerte besondere Schwierigkeiten entgegensetzen, vorgeschrieben bezw. angeordnet werden konnte, andererseits aber auch dadurch, daß für die bisherige Schätzung teils bessere und zuverlässigere Unterlagen geschaffen, teils in der Art und Weise der Ausführung noch weitere Sicherungen geboten wurden.

Das dritte Moment endlich liegt in der erheblich weitergehenden Spezialisierung nach Warengattungen und Waren, wie sie durch die neue Regelung ermöglicht wird. Schon der neue Zolltarif, an welchen sich die Handelsstatitik mit ihrem Warenverzeichnis nach Lage der Sache ohne weiteres und in erster Linie anzugliedern hatte, bot hier mit seiner sachgemäßeren Gliederung und seinen ungleich zahlreicheren Tarifpositionen gegenüber dem früheren Tarif eine weit umfassendere Grundlage. Daneben ist dann aber das neue statistische Warenverzeichnis durch eine weitere Zerlegung der Tarifpositionen in Spezialgattungen und Einzelwaren wohl bis an die äußersten Grenzen gegangen, welche hier, wie oben schon angeführt, für eine zweckentsprechende Durchführung der Statistik überhaupt durch die allgemeinen Verhältnisse gesetzt sind. Die Zahl der einzelnen Ausscheidungen von Warengattungen und Waren, welche für die Statistik jetzt vorgenommen werden, ist jedenfalls wiederum in ganz nennenswerter Weise vermehrt; es ist damit einer großen Zahl bezüglicher Anforderungen entsprochen worden.

Neben diese drei hauptsächlichsten Fortschrittsmomente reiht sich dann noch eine Anzahl weiterer Punkte, welche sich, wenn auch nicht in so vortretender Weise, doch ebenmäßig als eine Vervollkommnung und Verbesserung der bisherigen Statistik darstellen. So ist durch eine Aenderung der Vorschriften über die Charakterisierung der Waren bei der Anmeldung eine sichere Grundlage für die Zuweisung der Waren unter die zutreffende

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses und damit eine größere Zuverlässigkeit der Ergebnisse erzielt; gleichzeitig ist durch die geänderte Fassung aber auch die Möglichkeit geboten, die zu einer Sammelnummer des statistischen Warenverzeichnisses gehörigen Waren verschiedener Art getrennt zu erfassen. Durch eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Ausstellung des Anmeldescheins wurde teils eine bessere Gewähr für die richtige Anmeldung der Waren gegeben, teils aber auch eine sich notwendig erweisende Einbesserung oder Ergänzung der ersten Anmeldung in einer ausgiebigeren Weise als bisher ermöglicht, wodurch notwendig eine günstige Einwirkung auf die Richtigkeit der Ergebnisse bedingt ist.

In ähnlicher Weise läuft ein weiterer Teil untergeordneterer Aenderungen in den Bestimmungen, speziell auch in den Ausführungsvorschriften, darauf hinaus, die Angaben und die Erfassung derselben, also das Urmaterial und seine Beschaffung, voll mit dem tatsächlichen Verhältnis in Einklang zu bringen, was wiederum ein gleiches für die Ergebnisse zur Folge haben mußte. Andererseits kommen wieder Einzeländerungen vor, welche lediglich eine Vereinfachung der Materiallieferung bezwecken und unnötige Anhängsel oder Einzelheiten bei derselben beseitigen; auch die hierin liegende Erleichterung für den beteiligten Handel wird man als eine Vervollkommnung des bisherigen Standes anzusehen haben. Zahlreichere Umgestaltungen erlitt das Verfahren bei der Materialbeschaffung und den weiteren Maßnahmen bezüglich derselben, welche durchweg darauf hinausliefen, neben Vereinfachung und Beschleunigung eine größere Sicherung für die Ergebnisse zu bieten. Dadurch war aber gleicherzeit wieder eine Rückwirkung auf die Veröffentlichung der Ergebnisse gegeben; für dieselbe war weiter Raum geschaffen, sich nach verschiedenen Richtungen noch weiter auszugestalten, und ebenso die Möglichkeit geboten, trotz der wesentlich erhöhten Arbeit mit mindestens gleicher Beschleunigung wie bisher hervorzutreten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Einzelheiten von teils größerer, teils geringerer Bedeutung wird man jedenfalls zu dem Endurteil kommen, daß die anderweite Regelung der deutschen Handelsstatistik von 1906 wiederum als eine nicht unerhebliche Verbesserung angesehen werden muß. Wie bei jeder der früheren Perioden, so haben wir es jetzt auch hier mit einer Vervollkommnung in der Ausgestaltung unserer Handelsstatistik zu tun, welche dem Grade nach hinter denen der früheren Perioden nicht zuückbleibt. Dabei ist in der Lage der Sache zugleich die volle Sicherheit gegeben, daß die Ergebnisse, welche vermöge der Neuregelung erzielt werden, sich in gleicher Weise als vervollkommnete kennzeichnen und daß sie namentlich hinter den Ergebnissen in anderen Staaten in Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nicht zurückstehen werden.

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Kapitalzins.

Von

Dr. **Otto Conrad,**

Konzipist der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg (Böhmen).

Die Lösung des Zinsproblemes, die Beantwortung der Frage, warum trägt das Kapital Zins, ist bis heute noch nicht gelungen. Zahlreiche Theorien ringen um den Preis, ohne daß es einer von ihnen vergönnt gewesen wäre, einen unbestrittenen Sieg davonzutragen. Im folgenden wird der Versuch unternommen, die Frage auf einem Wege zu lösen, der bisher noch nicht betreten worden ist.

Bevor ich an meine Aufgabe gehe, ist es nötig, einige Begriffe und Unterscheidungen festzustellen, die in der Folge mehrfach angewendet werden.

Vor allem handelt es sich um die Feststellung des Begriffes Kapital. Hier halte ich mich ganz an die Begriffsbestimmung, von der Böhm-Bawerk in seiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien“ ausgeht. Danach bedeutet Kapital „einen Komplex produzierter Erwerbsmittel, d. i. einen Komplex von Gütern, die durch eine vorausgegangene Produktion entstanden, und nicht zu unmittelbarer Genußkonsumtion, sondern zur Erwerbung weiterer Güter zu dienen bestimmt sind. Außerhalb des Kapitalbegriffes stehen daher für uns Gegenstände des unmittelbaren Genußgebrauches einerseits, und der gesamte (nicht produzierte) Grund und Boden andererseits [1])“.

Der Zins ist ein Bestandteil des Reinertrages, welchen Unternehmungen, die unter Mithilfe von Kapital betrieben werden, unter normalen Verhältnissen abwerfen. Und zwar pflegt die Verzinsung normalerweise eine ganz bestimmte Höhe einzunehmen. Nur diesen normalen Fall hat die folgende Untersuchung im Auge. Die erste Aufgabe, vor welche das Zinsproblem die Wissenschaft stellt, besteht jedenfalls darin, zu erklären, warum das Kapital unter

1) Kapital und Kapitalzins. Erste Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 2. Aufl., S. 7, Innsbruck 1900.

normalen Verhältnissen einen Zins von bestimmter Höhe abwirft. Erst dann sind die Voraussetzungen jener Ausnahmefälle zu untersuchen, in denen sich das Kapital entweder gar nicht oder ungewöhnlich hoch oder niedrig verzinst. Die vorliegende Arbeit sucht lediglich die erste, die Hauptfrage des Zinsproblems zu beantworten.

Den Reinertrag erhält man, wenn man vom Bruttoertrag alle Kosten, zu denen namentlich auch die Risikoprämie und die Amortisationsquote gehören, abzieht. Der Reinertrag eines kapitalistischen Unternehmens enthält nun unter normalen Verhältnissen zwei Bestandteile. Der eine ist der Unternehmerlohn, die Vergütung für die vom Unternehmer geleistete Arbeit, der zweite ist der Zins. Nur dieser ist auf Rechnung des Kapitals zu setzen. Mit ihm allein haben wir uns zu befassen.

Derjenige, der das Unternehmen betreibt und den Zins, sei es als Kaufmann im Preise der Ware, sei es als Produzent im Preise des Produktes, sei es endlich als Vermieter in der Mietgebühr einhebt, ist der Unternehmer. Von ihm zu unterscheiden ist der Kapitaleigentümer, von dem der Unternehmer das Kapital entlehnt. Der Ausdruck Kapitaleigentümer ist natürlich nicht in juristischem Sinne zu verstehen. In aller Regel wird ja auch der Unternehmer, der das Kapital entlehnt, juristisch Eigentümer des Kapitals. Die hier getroffene Unterscheidung hat nur den Zweck, den, der das Kapital beistellt, jenem, der es verwendet, gegenüberzustellen. Unternehmer und Kapitaleigentümer können ein und dieselbe Person, sie können aber auch verschiedene Personen sein, in welch' letzterem Falle der Zins vom Unternehmer an den Kapitaleigentümer abgeliefert wird. Wir werden uns hauptsächlich mit dem Unternehmer zu beschäftigen haben. Er hebt den Zins ein, der Zins entsteht in seiner Hand. Das ganze Problem dreht sich um die Frage, wie ist es zu erklären, daß der Unternehmer den Preis bezw. die Mietgebühr so hoch zu halten vermag, daß sich eine Verzinsung für das Kapital ergibt. Ist diese Frage einmal beantwortet, dann bietet die weitere Frage, warum der Unternehmer, der das Kapital entliehen hat, bereit und in der Lage ist, den Zins an den Kapitaleigentümer abzuliefern, keine besondere Schwierigkeit mehr.

Schließlich ist noch eine Unterscheidung zu machen, die für den beabsichtigten Erklärungsgang von Wichtigkeit ist. Die Kapitalgüter lassen sich nach der Art ihrer Verwendung in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe bilden die Mietkapitalien, dauerbare Güter, die der Vermieter dem Mieter zur Benutzung überläßt. Die Vergütung, die hierfür gezahlt wird, ist die Mietgebühr, welche neben dem Ersatz der Kosten des Vermietungsgeschäftes (einschließlich Risikoprämie und Amortisationsquote) den Unternehmerlohn und den Mietzins enthält. Auch hier ist der Unternehmer vom Kapitaleigentümer zu unterscheiden. Bei den eigentlichen Vermietungsgeschäften (Leihbibliotheken, Klavierleihanstalten u. s. f.) ist der Ausdruck „Unternehmer" zur Bezeichnung des Geschäftsinhabers

allgemein gebräuchlich. Nur zur Bezeichnung des Hausbesitzers wird er nicht verwendet, was sich daraus erklärt, daß bei der Wohnungsvermietung die Unternehmertätigkeit sehr in den Hintergrund tritt. Dem Wesen nach ist aber auch der Hausbesitzer Unternehmer; er läßt sich ebenso wie jeder andere Vermieter die laufenden Erhaltungskosten und die Kapitalabnutzung (Amortisation) in der Mietgebühr ersetzen. Der Unterschied besteht nur darin, daß in dem Reinertrag, der nach Abzug dieser Kosten übrigbleibt, der Unternehmerlohn im Verhältnis zum Mietzins eine sehr untergeordnete Rolle spielt, weil eben die Wohnungsvermietung eine verhältnismäßig geringe Unternehmertätigkeit erfordert.

Die zweite Gruppe bilden die Kapitalgüter, welche zu dem Zweck verwendet werden, den Effekt der menschlichen Arbeit zu steigern. Es sind die „Werkzeuge“ im weitesten Sinne des Wortes. Da diese Kapitalgüter hauptsächlich in der Produktion Verwendung finden, fasse ich sie unter dem Namen Produktivkapital zusammen. Unter Produktivkapital werden somit im folgenden alle Kapitalgüter verstanden, deren sich der Mensch bedient, um den Erfolg der Arbeit zu steigern.

Endlich gibt es noch eine große Menge von Kapitalgütern, die in keine der genannten Gruppen eingereiht werden können. Der Typus dieser Gruppe ist das Kapital des Kaufmannes. Die Handelsware wird weder vermietet, noch ist sie dazu bestimmt, den Erfolg der vom Kaufmann zu leistenden Arbeit zu steigern. Sie ist sozusagen selbst der Gegenstand des Geschäftsbetriebes. Weil diese Kapitalgüter hauptsächlich in Handelsunternehmungen vorkommen, nenne ich sie „Handelskapital“, den Zins, den sie abwerfen, „Zins vom Handelskapital“.

Es ist jedoch sogleich hervorzuheben, daß Produktivkapitalien auch in Handelsunternehmungen und Handelskapitalien in Produktionsbetrieben Verwendung finden. Ein Lastenaufzug z. B., der in einem Warenhaus aufgestellt ist, ist Produktivkapital. Denn er unterstützt die Arbeit. Umgekehrt wieder gehören die Rohstoffe und Halbfabrikate, die der Fabrikant einkauft, um sie weiterzuverarbeiten, zum Handelskapital. Sie dienen nicht (wie z. B. die Maschinen) dazu, die Arbeit zu unterstützen und ihren Erfolg zu steigern, sondern sind selbst Gegenstand des Geschäftsbetriebes. Bei dem Umstand, daß Produktivkapitalien auch in Handelsgeschäften und Handelskapitalien in Produktionsbetrieben zu finden sind, kann die Bezeichnung „Produktiv- und Handelskapital“ als keine besonders treffende gelten. Es ist mir nicht gelungen, eine bessere zu finden. Ich hoffe jedoch, daß die für das Produktivkapital gegebene Definition — Werkzeuge, Hilftsmittel zur Steigerung des Arbeitseffektes — scharf genug ist, um Mißverständnisse nicht aufkommen zu lassen.

Der im Vorstehenden umschriebene Begriff des Produktivkapitals ist enger, als er gewöhnlich verstanden wird. Böhm-Bawerk[1])

---

1) Artikel Kapital im Hwb. d. Stw., 2. Aufl., 5. Bd., S. 21.

z. B. rechnet zum Produktivkapital auch die Rohstoffe, die in der Produktion verarbeitet werden, während diese Stoffe nach unserer Definition zum Handelskapital gehören. Desgleichen sind die Warenlager (Stoffe des Handels), die Böhm-Bawerk zum Produktivkapital zählt, nach unserer Definition zum Handelskapital zu rechnen.

Mit der hier aufgestellten Unterscheidung zwischen Produktiv- und Handelskapital wird den bestehenden massenhaften Unterscheidungen des Kapitals eine neue hinzugefügt. Ich bin weit davon entfernt, jede derartige Unterscheidung für eine Bereicherung der Wissenschaft zu halten. Das Folgende wird indessen, wie ich hoffe, erweisen, daß die hier getroffene Unterscheidung für die Erklärung des Zinsphänomens bedeutsam ist und daß deren Aufstellung daher gerechtfertigt war.

Ich wende mich nunmehr meiner eigentlichen Aufgabe zu, und zwar beginne ich mit der Erklärung des Produktivzinses, von dem der folgende Abschnitt ausschließlich handelt. So oft daher im folgenden die Worte „Kapital“ und „Zins“ ohne nähere Bezeichnung gebraucht werden, ist stets das Produktivkapital und der Produktivzins gemeint. In einem späteren Abschnitt soll sodann die Erklärung des Zinses vom Handels- und vom Mietkapital gegeben werden.

Die Eigenschaft, welche die Verwendbarkeit des Produktivkapitals begründet, ist seine Fähigkeit, den Effekt (physischen Ertrag) der Arbeit zu steigern. Der Arbeiter, der mit dem Beil und der Säge Bäume fällt, der Arbeiter, der am Webstuhl webt, leistet um ein Vielfaches mehr, als er bei gleichem Arbeitsaufwand mit der bloßen Hand zu leisten vermöchte. Gehen wir statt von einem gegebenen Arbeitsaufwand von einer gegebenen Gütermenge aus, dann ist zu sagen: Unter Zuhilfenahme des Produktivkapitals werden gleiche Gütermengen mit geringerem Arbeitsaufwand als ohne Kapital erzeugt. Allerdings kann diese Arbeitsersparung dem Kapital nicht voll angerechnet werden. Denn das Kapital wird bei seiner Verwendung mehr oder weniger rasch aufgebraucht, es muß unter Aufwand von Arbeit stets wieder von neuem erzeugt werden. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß bei der Kapitalverwendung eine Ersparung an Arbeit auch dann noch erübrigt, wenn der Arbeitsaufwand für die Reproduktion des Kapitals der unmittelbar aufgewendeten Arbeit hinzugerechnet wird. Der Satz, daß unter Zuhilfenahme von Kapital gleiche Gütermengen mit geringerem Arbeitsaufwand als ohne Kapital erzeugt werden, bleibt daher aufrecht, und da die Arbeitskosten einen wesentlichen Bestandteil der Produktionskosten bilden, läßt sich der Satz auch folgendermaßen ausdrücken: „Die Produktion vermittelst Kapital erzeugt gleiche Gütermengen mit geringeren Kosten als die kapitallose Produktion“. Diese — arbeit- und kostensparende — Kraft des Produktivkapitals ist gemeint, so oft im folgenden von der „Produktivität des Kapitals“ gesprochen wird.

Es ist nötig, bei dieser Definition der „Produktivität des Kapitals“ einen Augenblick zu verweilen. Sämtliche Zinstheorien definieren die Produktivität des Kapitals dahin, daß mit Hilfe des Kapitals mehr Güter erzeugt werden können, als ohne Kapital. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß beide Auffassungen sachlich miteinander vollkommen übereinstimmen. Denn offenbar wird ein und dieselbe Eigenschaft des Kapitals hervorgehoben, ob man nun sagt, daß das Kapital es ermöglicht, mit gleichen Kosten mehr Güter zu erzeugen, oder ob man sagt, daß dieselben Gütermengen mit geringeren Kosten hervorgebracht werden. In beiden Fällen ist ein und dieselbe Sache — die produktive Kraft des Kapitals — gemeint. Gleichwohl ist die Wahl des einen oder des anderen Ausgangspunktes für den weiteren Gang der Beweisführung von entscheidender Bedeutung. Es wird sich sogleich zeigen, daß die Erklärung des Zinses auf einen ganz anderen Weg geleitet wird, wenn die Produktivität als eine kostensparende Kraft aufgefaßt wird.

Vorerst sei nur noch hervorgehoben, daß die letztere Auffassung auch durch die Praxis eine Bestätigung erfährt. Denn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird Produktivkapital nicht zu dem Zweck investiert, um eine Mehrproduktion zu ermöglichen, sondern um die Produktion zu verbilligen. Wer einem Mann der Praxis auseinandersetzen wollte, daß der Fabrikant deshalb die technische Einrichtung seines Betriebes zu verbessern bestrebt ist und neue Kapitalinvestitionen vornimmt, um größere Gütermengen produzieren zu können, würde, glaube ich, nur wenig Verständnis finden. Er wird sofort dem Einwand begegnen, daß der Absatz der mehrerzeugten Ware ja gar nicht gesichert wäre. In aller Regel ist an eine Ausdehnung des Absatzes nicht zu denken, das ganze Bestreben des Unternehmers ist vielmehr darauf gerichtet, die bisher auf dem Markt errungene Position gegen die andringende Konkurrenz zu behaupten. Wenn nun gleichwohl jeder Unternehmer ohne Ausnahme unausgesetzt darauf bedacht ist, die Einrichtung seines Betriebes zu verbessern, dann kann der Zweck dieser Investitionen nur in einer Verbilligung der Produktion gefunden werden. Dies wird noch augenfälliger, wenn man die einzelnen Bestandteile eines industriellen Betriebes ins Auge faßt. Bei zahlreichen wichtigen Anlagen und Maschinen fällt eine Mehrleistung von vornherein außer Betracht, vor allem bei den sogenannten Hilfsmaschinen und Hilfsanstalten. Die Einrichtung eines mechanischen Lastenaufzugs z. B., der die Ware von einem Stockwerk zum anderen schafft, kann, wenn der sonstige Umfang des Unternehmens derselbe bleibt, niemals den Zweck verfolgen, mehr Waren als bisher zu transportieren. Denn da sich der Umfang der Produktion nicht geändert hat, ist auch die Menge der zu bewegenden Ware die gleiche geblieben. Es handelt sich eben nur um eine Ersparung an Löhnen, an Arbeitskosten. Solche Beispiele ließen sich unzählige anführen. Das Gesagte gilt aber nicht nur von den Hilfsmaschinen, sondern auch

von allen anderen Maschinen. Wenn heute die mechanischen Webereien in Oesterreich zur Einführung des leistungsfähigeren, rascher arbeitenden und weniger Bedienung beanspruchenden amerikanischen Webstuhles schreiten, so ist hierbei in erster Linie die Kostenersparung entscheidend. Erst durch diese wird die Mehrleistung, d. h. die Erweiterung der Produktion ermöglicht. Die Kostenersparung gestattet es, den Preis des Produktes herabzusetzen, dies bewirkt ein Steigen der Nachfrage, und nun erst ist für eine Ausdehnung der Produktion die Möglichkeit eröffnet. Also auch hier ist der eigentliche Zweck der Kapitalverwendung bezw. -Vermehrung nicht in der Mehrproduktion, sondern in der Kostenersparung zu suchen. Mit einem Wort: Das Ziel aller technischen Verbesserungen, aller Kapitalinvestitionen ist die Verbilligung der Produktion. Nur dann bleibt die Theorie mit den in der Praxis über Zweck und Absicht der Kapitalverwendung herrschenden Vorstellungen im Einklang, wenn sie die Produktivität des Kapitals als kostensparende Kraft auffaßt.

Infolge der Produktivität des Kapitals fällt nun dem Unternehmer, der als erster einen bisher nur vermittelst Handarbeit erzeugten Artikel unter Zuhilfenahme von Kapital produziert, ein Gewinn zu. Der Preis, zu dem er das Produkt absetzt, ist zunächst auf der früheren Höhe geblieben. Da nun die Hervorbringung des Produktes dank der Mitwirkung des Kapitals geringere Kosten verursacht, bleibt eine Ersparnis an Kosten, ein Gewinn in den Händen des Unternehmers zurück. Dieser Gewinn ist der Zins, der Produktivzins in seiner ursprünglichsten Gestalt, sozusagen in der Urform, in der er in jedem Produktionszweig bei der ersten Kapitalverwendung auftritt.

So einschneidend auch die Veränderungen sind, die dieser Gewinn durch später zu erörternde Einflüsse in seiner Höhe erleidet, seinem Wesen nach bleibt er immer derselbe. Es kann daher schon an dieser Urform des Produktivzinses einiges über dessen Wesen festgestellt werden. Der Zins ist ein Gewinn, der dank der Produktivität des Kapitals entsteht, eine Kostenersparung, die derjenige macht, der produktiver, d. h. billiger als die anderen produziert. Die Höhe dieses Gewinnes ist — bei der ersten Verwendung des Kapitals — durch die Differenz der Produktionskosten bestimmt, welche der Handbetrieb und der kapitalistische Betrieb erfordert. Nach den Kosten des Handbetriebes richtet sich der Preis des Produktes. Je niedriger daher die Kosten des kapitalistischen Betriebes, desto größer der Gewinn. Je größer also die Produktivität, d. h. die kostensparende Kraft des Kapitals, desto höher die Verzinsung, die sich bei der erstmaligen Verwendung des Kapitals ergibt. Die Spannung zwischen Preis und Kosten kann sich verringern, der Preis kann unter das Niveau der Kosten der Handarbeit herabgedrückt werden, und dies ist auch, wie wir sehen werden, regelmäßig der Fall. Dann vermindert sich auch der Zinsgewinn. Der Preis des Produktes nähert sich dem Niveau der geringer gewordenen

Produktionskosten und engt den Raum, den der Zinsgewinn ausfüllt, ein. Solange aber überhaupt eine Spannung zwischen Preis und Kosten besteht, d. h. solange nicht der Preis mit den Kosten zusammenfällt, trägt das Kapital Zins[1]).

Auch die Frage, wem der Zinsgewinn endgültig zufällt, kann schon hier beantwortet werden. Der Zins entsteht in der Hand des Unternehmers; hier liegt sein Ursprung. Demgemäß wird der Zinsgewinn, den der Unternehmer macht, von Böhm-Bawerk zutreffenderweise „ursprünglicher Zins" genannt[2]). Ist der Unternehmer selbst Eigentümer des Kapitals, dann gehört der Gewinn ihm. Hat dagegen der Unternehmer das Kapital entliehen, dann muß er den Gewinn — oder einen Teil des Gewinnes[3]) — an den Kapitaleigentümer abliefern. Dieser kann die Ablieferung fordern, denn wenn er das Kapital selbst verwendet hätte, wäre der Gewinn ihm zugefallen. Würde sich der Unternehmer bei der Entlehnung des Kapitals zur Zinszahlung nicht verstehen, dann würde der Eigentümer die betreffende Produktion selbst unternommen haben. Andererseits wird dem Unternehmer durch die Verpflichtung, den Gewinn abzuliefern, keine Unbilligkeit zugefügt. Denn ohne den Besitz des Kapitals wäre er nicht in der Lage gewesen, den Gewinn zu machen.

Hier bleibt also der Gewinn nicht in der Hand des Unternehmers, er wird an den Kapitaleigentümer abgeführt. Dieser abgelieferte Gewinn heißt „Leihzins". Es ist jedoch schon hier hervorzuheben, daß beide Formen des Zinses, der ursprüngliche und der Leihzins, dem Wesen nach ganz dasselbe sind. Der Produktivzins ist ein Gewinn, der infolge der Kostenersparung dank der Mitwirkung des Kapitals entsteht. Als solcher wird er vom Unternehmer im Preis des Produktes eingehoben. Verschieden ist

1) Die Darstellung im Text ist insofern nicht genau, als sie den Unternehmerlohn nicht berücksichtigt. Vom Reinertrag, der durch die Spannung zwischen Preis und Kosten entsteht, muß vorerst der Unternehmerlohn abgezogen werden, bevor man den Zins erhält. Der Raum, den der Zinsgewinn ausfüllt und der gewahrt bleiben muß, wenn sich das Kapital verzinsen soll, wird daher nicht durch die Differenz zwischen dem vollen Preis und den Kosten, sondern zwischen jenem Teil des Preises, der nach Deckung der Quote des Unternehmerlohnes übrig bleibt, und den Kosten bestimmt. Durch die im Text gebrauchten Worte „Spannung zwischen Preis und Kosten" wird also der Raum, den der Zins ausfüllt, nicht genau bezeichnet; es müßte heißen: „Spannung zwischen dem nach Abzug der auf den Unternehmerlohn entfallenden Quote übrigbleibenden Teil des Preises und den Kosten". Die Umständlichkeit dieser Bezeichnung veranlaßt mich, den Unternehmerlohn nicht ausdrücklich zu nennen und von „Spannung zwischen Preis und Kosten" schlechtweg zu sprechen. An dieser Ausdrucksweise wird auch im folgenden festgehalten. Es sei deshalb ein für allemal bemerkt, daß, so oft im folgenden der Preis den Kosten gegenübergestellt wird, mit dem Worte Preis immer nur der Teil des Preises gemeint ist, welcher nach Abzug der auf den Unternehmerlohn entfallenden Quote erübrigt.

2) Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, S. 9.

3) Auf die Frage, ob der Unternehmer den ganzen Zinsgewinn oder nur einen Teil an den Kapitaleigentümer abliefert, komme ich an späterer Stelle zurück. Im folgenden wird der Einfachheit halber zunächst angenommen, daß der ganze Gewinn an den Kapitaleigentümer abzuliefern ist.

nur das Verhältnis, in dem Unternehmer und Kapitaleigentümer zueinander stehen. Sind sie verschiedene Personen, dann muß der Unternehmer den Zins an den Eigentümer abführen. Sind sie ein und dieselbe Person, dann wird die Ablieferung des Zinses äußerlich nicht sichtbar. Gleichwohl findet sie statt, nur vollzieht sie sich innerhalb ein und derselben Wirtschaft.

Die Produktivität der einzelnen Kapitalgüter ist nun eine sehr verschieden große. Der Selfaktor ersetzt Hunderte von Handspinnern, ein kleiner Lastenaufzug, der die Ware von einem Stockwerk zum anderen transportiert, vermag vielleicht 3 oder 4 Arbeiter entbehrlich zu machen. Daher stellt sich bei der erstmaligen Verwendung von Kapitalgütern ein sehr verschieden hoher Zinsgewinn heraus. Es ist nun leicht einzusehen und auch längst bekannt, daß das Zinserträgnis der verschiedenen Produktivkapitalien die Tendenz zeigt, sich auszugleichen. Gewisse Kräfte wirken dahin, daß alle Kapitalien, in welchem Produktionszweig immer sie verwendet werden, einen (ungefähr) gleich hohen Gewinn abwerfen. Für die Beurteilung der Höhe des Zinserträgnisses ist jedoch selbstverständlich nicht das Zinserträgnis an und für sich, sondern das Erträgnis in Beziehung zur Größe des Kapitals maßgebend. Zwei Kapitalien liefern dasselbe Erträgnis, wenn Größe des Kapitals und Zinsgewinn in gleichem Verhältnis stehen. Ein viermal größeres Kapital muß auch einen viermal größeren Gewinn abwerfen, soll das Zinserträgnis das gleiche sein. Demgemäß wird auch die Höhe des Zinses gemessen. Das Zinserträgnis wird zum Geldwert des Kapitals in Beziehung gesetzt und in Prozenten dieses Wertes ausgedrückt. Die Zahl der Prozente, die man bei dieser Berechnung erhält, gibt die Höhe der Verzinsung, den Zinsfuß, an, zu dem sich das Kapital verzinst. Die Ausgleichung des Zinserträgnisses besteht also darin, daß alle Kapitalien sich (ungefähr) zum gleichen Zinsfuß verzinsen.

Auf welchem Wege geht dieser Ausgleich vor sich?

Bisher wurde der Zins ins Auge gefaßt, den ein Kapitalgut abwirft, wenn es zum erstenmal verwendet wird, d. h. der Zins, der entsteht, wenn ein bisher mit der Hand erzeugtes Gut zum erstenmal unter Zuhilfenahme von Produktivkapital produziert wird. Der Gewinn ist hier gleich der Kostenersparung, also der Differenz zwischen den Produktionskosten der Handarbeit und den Produktionskosten der kapitalistischen Erzeugung. Er bleibt aber nur so lange auf dieser Höhe stehen, als der Unternehmer nur mit Handarbeitern konkurriert. Solange dies der Fall ist, kann der Gewinn nicht geschmälert werden. Denn der Preis hält sich unverändert auf der Höhe der Produktionskosten der Handarbeit. Dies ändert sich, sobald andere kapitalkräftige Unternehmer, durch den Gewinn angelockt, gleichfalls die Produktion des betreffenden Gutes aufnehmen. Die größere Gütermenge kann nur zu einem geringeren Preis Absatz finden. Das vermehrte Angebot drückt auf den Preis, die Spannung zwischen Preis und Kosten wird kleiner,

der Preis nähert sich den Kosten. Damit sinkt auch der Gewinn, den das Kapital abwirft. Der Zinsfuß geht herab. Die Konkurrenz der kapitalbesitzenden Unternehmer, mögen sie nun mit eigenem oder mit fremdem Kapital arbeiten, vermag also den Zinsgewinn, der sich bei der erstmaligen Kapitalverwendung ergibt, herabzudrücken. Es ist jedoch hervorzuheben, daß dieser Druck nur von einer Konkurrenz ausgeübt werden kann, welche über Kapital verfügt. Der Nichtkapitalist, vor allem der Arbeiter, ist von der Konkurrenz ausgeschlossen. Denn sobald der Preis unter die Kosten der Handarbeit herabgesunken ist, kann der Handarbeiter nicht mehr konkurrieren. Die Handarbeit ist von der kapitalistischen Produktion verdrängt worden. Die Konkurrenz, von der der Druck auf die Verzinsung ausgeht, ist also auf den Kapitalbesitz beschränkt. Auf diesen wichtigen Umstand wird später zurückzukommen sein.

Die Konkurrenz der kapitalbesitzenden Unternehmer ist es nun, die den Ausgleich des Zinserträgnisses herbeiführt. Jeder Unternehmer sucht sein Kapital möglichst gewinnbringend zu verwerten. Es werden daher vor allem jene Produktionszweige aufgesucht, in denen das Kapital am meisten Kosten erspart und daher den höchsten Gewinn abwirft. Die Konkurrenz drückt auf den Preis und vermindert den Gewinn. Nun läßt sich auch in den Produktionszweigen, in denen das Kapital eine geringere Produktivität besitzt, und die daher anfangs nicht aufgesucht wurden, ein gleich hoher Gewinn erzielen. Die Kapitalien wenden sich auch diesen zu. Auch hier wird der Zinsfuß herabgedrückt, im gleichen Schritt geht er in den ursprünglich besten Verwendungszweigen herab. Dieser Prozeß setzt sich fort, solange neue Kapitalien der Produktion zufließen. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Produktionszweige in der Weise, daß in keinem Produktionszweig ein höherer Zinsgewinn als in den anderen erzielt werden kann. Das Bestreben des Unternehmers, mit seinem Kapital den größtmöglichen Gewinn zu erzielen, bewirkt, daß alle Kapitalien den gleichen Gewinn abwerfen. So bildet sich ein Durchschnittssatz, ein normaler Stand des Zinsfußes heraus. Die Konkurrenz sorgt auch dafür, daß dieser Normalstand festgehalten wird. Hat sich in irgend einem Produktionszweig eine neue lukrative Verwendungsgelegenheit für das Kapital eröffnet, dann strömen Kapitalien dorthin ab und bringen den Zinsfuß zum Sinken. Die Konkurrenz macht erst Halt, wenn die Kapitalverwendung in dem betreffenden Produktionszweig aufgehört hat, günstiger als in anderen Verwendungszweigen zu sein, d. h. wenn die Verzinsung die normale Höhe nicht mehr übersteigt. Ist hingegen in irgend einem Produktionszweig die Konkurrenz zu stark angewachsen, ist der Preis so tief gesunken, daß das Kapital die normale Verzinsung nicht mehr gewährt, dann tritt der umgekehrte Vorgang ein. Die Kapitalien verlassen diesen Verwendungszweig, die Produktion wird eingeschränkt, das Angebot vermindert sich, der Preis steigt. Das Abströmen

der Kapitalien dauert so lange, bis jene Spannung zwischen Preis und Kosten wiederhergestellt ist, die der normalen Verzinsung Raum läßt. Auf diesem Wege stellt die Konkurrenz der kapitalbesitzenden Unternehmer den Ausgleich des Zinserträgnisses her und bewirkt, daß sich ein normaler Stand der Verzinsung aller Kapitalien — der landesübliche Zinsfuß — herausbildet[1]).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier nochmals hervorgehoben, daß unter Zins nur der reine Zins im Sinne der oben aufgestellten Begriffsbestimmung verstanden wird. Mit dem Wort Zins ist nicht etwa der Reinertrag gemeint, denn dieser enthält neben dem Zins auch noch den Unternehmerlohn. Noch weniger ist der Zins mit jenem Ertrag zu identifizieren, der — gewöhnlich „Bruttozins“ genannt — außer dem Zins und dem Unternehmerlohn auch noch gewisse Kostenersätze wie die Risikoprämie und die Amortisationsquote umfaßt. Wenn daher im Vorstehenden davon gesprochen wird, daß das Zinserträgnis der verschiedenen Kapitalien die Tendenz hat, sich auszugleichen, so ist damit lediglich der Ausgleich des reinen Zinses gemeint. Der Ertrag der verschiedenen Unternehmungen kann trotz dieses Ausgleiches ganz verschieden groß sein, wenn eben der Unternehmerlohn, die Risikoprämie oder die Amortisationsquote verschieden hoch sind.

Der landesübliche Zinsfuß bezeichnet also den Stand, auf welchem sich die Verzinsung aller Kapitalien einzustellen sucht. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Unternehmer mit eigenem oder mit fremdem Kapital arbeitet. Denn von dem Bestreben, das Kapital in möglichst gewinnbringender Weise zu verwerten, sind alle Unternehmer in ganz gleicher Weise geleitet. Hervorzuheben ist nur, daß sich der Ausgleich des Zinserträgnisses selbstverständlich auch auf den Leihzins erstreckt. Der Unternehmer, der mit fremdem Kapital arbeitet, kann auf die Dauer nicht mehr Zins abliefern, als das Unternehmen ihm selbst einträgt. Er kann daher für die Entlehnung des Kapitals nicht mehr bieten als die normale Verzinsung. Andererseits wird sich aber auch der Kapitaleigentümer mit keiner geringeren Verzinsung begnügen. Denn zum landesüblichen Zinsfuß wird er stets Entlehner finden; er hat keine Veranlassung, ein geringeres Entgelt anzunehmen.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich, daß jedes der Produktion neu zur Verfügung gestellte Kapital die Tendenz hat, den Zinsgewinn zu verringern. Denn jedes solche Kapital erhöht den Druck der Konkurrenz und wirkt so dahin, die Spannung zwischen Preis und Kosten einzuengen. Da nun der Produktion unaufhörlich neue Kapitalien zufließen, entsteht die Frage: Warum

1) Bekanntlich ist der Ausgleich des Zinserträgnisses kein vollständiger, da ihm gewisse Hindernisse entgegenstehen, die nie völlig überwunden werden können (vergl. Mithoff, Die volkswirtschaftliche Verteilung, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. 1, S. 746). Man kann daher strenggenommen nicht von einem Ausgleich, sondern nur von einer Ausgleichstendenz sprechen. An dem Ergebnis der obigen Erörterungen wird jedoch durch diesen Umstand nichts geändert.

wird durch die Konkurrenz der Kapitalien der Zins nicht beseitigt? Warum wird der Preis der Produkte nicht so weit herabgedrückt, daß er mit den — dank der Mitwirkung des Kapitals geringer gewordenen — Produktionskosten wieder zusammenfällt? Warum bleibt der Preis auf seinem Weg nach abwärts stehen, bevor er das Niveau der Produktionskosten erreicht hat, so daß eine Spannung zwischen Preis und Kosten offen bleibt, die der Zinsgewinn ausfüllt?

Dies ist die Frage, auf die sich das Problem des Kapitalzinses zuspitzt. Zur Erläuterung eine kurze Bemerkung: Die Frage, warum die Konkurrenz den Zins nicht beseitigt, ist nicht für einen bestimmten einzelnen Produktionszweig, sondern für alle gleichzeitig gestellt. Infolge der Ausgleichung des Zinserträgnisses ist es — von Ausnahmen abgesehen — nicht möglich, daß der Zinsfuß in einem einzelnen Produktionszweig auf den Nullpunkt herabsinkt. Die Spannung zwischen Preis und Kosten, die der Zinsgewinn ausfüllt, kann infolgedessen nur dadurch beseitigt werden, daß die Konkurrenz den Preis der Produkte gleichzeitig in allen Produktionszweigen auf das Niveau der Kosten herabdrückt.

Die Antwort auf die obige Frage kann nicht zweifelhaft sein. Hat die Konkurrenz die Tendenz, das Zinserträgnis zu verringern, wirkt jedes der Produktion zur Verfügung gestellte Kapital in der Richtung einer Schmälerung des Zinsgewinnes, dann kann die Erklärung dafür, daß der Zins nicht beseitigt wird, nur darin gefunden werden, daß der Druck der Konkurrenz nicht stark genug ist, diesen Effekt herbeizuführen. Und dies läßt sich wieder nur daraus erklären, daß die Menge der der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalien nicht ausreicht, um der Konkurrenz den erforderlichen Umfang zu geben.

Die Konkurrenz ist — das wurde oben schon festgestellt — auf die kapitalbesitzenden Unternehmer beschränkt. Die Menge der der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalien bestimmt daher das Maß der Konkurrenz, welche ausgeübt werden kann. Andererseits läßt sich auch leicht feststellen, wie groß die Konkurrenz sein muß, soll der Zins beseitigt werden. Der Druck der Konkurrenz darf nicht aufhören, der Zufluß neuen Kapitals darf nicht versiegen, solange nicht die Spannung zwischen Preis und Kosten aufgehoben, solange nicht der Zinsfuß auf den Nullpunkt gesunken ist. Die Menge der Kapitalien muß also so groß sein, daß für alle Verwendungsmöglichkeiten, die sich bei einem Herabsinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt ergeben, Kapital zur Verfügung steht. Oder mit anderen Worten: Die Menge der Kapitalien muß zur Deckung jedes Bedarfes ausreichen. Es darf kein Teil des Bedarfes ungedeckt bleiben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann muß der Zins verschwinden. Denn die Konkurrenz hört nicht auf, zu wachsen und auf den Preis zu drücken, bevor nicht der Preis das Niveau der Kosten erreicht hat.

Die Spannung zwischen Preis und Kosten ist beseitigt. Ist hingegen diese Bedingung nicht erfüllt, dann kann auch der Preis nicht auf das Niveau der Kosten herabgedrückt werden. Gelingt es also den Beweis zu erbringen, daß die der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalmengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, dann ist das Zinsproblem gelöst. Es ist dann erklärt, warum der Druck der Konkurrenz aufhört, bevor der Preis das Niveau der Produktionskosten erreicht hat. Die Erbringung dieses Nachweises ist also die Aufgabe, welche wir noch zu erfüllen haben.

Ueberblickt man den Gang der bisherigen Erörterung, dann wird nicht bestritten werden können, daß die bestehenden Zinstheorien und die hier versuchte Erklärung des Zinses ganz verschiedene Wege gehen. Der Punkt, wo sich die Wege trennen, ist die verschiedene Auffassung der Produktivität des Kapitals. Wird, wie dies die anderen Theorien tun, die Produktivität als Fähigkeit zur Mehrproduktion aufgefaßt, dann spitzt sich das Problem zu der Frage zu: Wie ist es zu erklären, daß der physischen Produktivität des Kapitals auch eine Wertproduktivität entspricht, daß der physische Ueberschuß an Produkten, der dank der Mitwirkung des Kapitals entsteht, auch einen Wertüberschuß über den Kapitalverbrauch hinaus liefert[1]? Die Theorien müssen also fragen: Woher kommt die Spannung zwischen Preis und Kosten? Warum wird der Preis über die Kosten hinausgehoben? Und die Erklärung hierfür vermag die Theorie aus der Produktivität selbst nicht abzuleiten. Denn die Mehrproduktion steht mit der Frage des Preises und der Kosten außer aller Beziehung. Der Satz, vermittelst Kapital werden mehr Güter als ohne Kapital erzeugt, sagt über das Verhältnis von Preis und Kosten nichts aus. Die Theorie muß daher, um die Spannung zwischen Preis und Kosten zu erklären, zu einem zweiten — außerhalb der Produktivität gelegenen — Erklärungsmoment greifen.

Ganz anders stellt sich das Problem dar, wenn die Produktivität als eine kostensparende Kraft aufgefaßt wird. Hier ergibt sich die Erklärung für die Spannung zwischen Preis und Kosten unmittelbar aus der Produktivität selbst, denn die Verringerung der Kosten ist in diesem Begriff schon enthalten: Das Kapital verbilligt die Produktion, es vermindert die Kosten. Die Kosten sinken unter den Preis herab, der vor der Kapitalverwendung herrschte. Die Erklärung führt direkt an den Zins heran. Es wird sofort klar, daß und warum das Kapital — bei seiner erstmaligen Verwendung — Zins tragen muß. Daher können auch ohne weiteres die Begriffe „ursprünglicher" und „Leihzins", dann „Zinsfuß" festgestellt, und die Ausgleichung des Zinserträgnisses dargelegt werden. Offen bleibt nur die Frage: Warum trägt das Kapital

1) Vergl. z. B. Wieser, Natürlicher Wert, S. 124, „Die Aufgabe der Theorie ist etztlich, die Wertproduktivität des Kapitals zu erweisen".

dauernd Zins? Warum wird die Spannung zwischen Preis und Kosten, die bei der erstmaligen Kapitalverwendung entsteht, durch den Druck der Konkurrenz nicht wieder beseitigt? Erst hier ist ein neues Moment zur Erklärung heranzuziehen.

Oben wurde nun gezeigt, daß der Zins nur dann verschwinden könnte, wenn die der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalmengen ausreichen würden, jeden Bedarf, jede Verwendungsgelegenheit zu decken, die für das Kapital besteht. Nur dann wäre der Druck der Konkurrenz stark genug, den Preis auf dem Niveau der Produktionskosten festzuhalten. Es ist nun nachzuweisen, daß die Kapitalmengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen. Die Möglichkeit der Deckung des Bedarfes hängt offenbar ab einerseits von der Größe des Bedarfes, andererseits von der Menge der verfügbaren Kapitalien (dem Angebot). Es ist daher die Größe des Bedarfes und die Größe des Angebotes zu untersuchen.

Ich knüpfe an früher Gesagtes an. Die Eigenschaft des Produktivkapitals, die dessen Verwendbarkeit begründet, ist die Fähigkeit, die Produktionskosten zu verbilligen. Jedoch ist ein Kapitalgut nicht schon deshalb verwendbar, weil es überhaupt Kosten spart. Die Kostenersparung muß vielmehr eine bestimmte Größe erreichen. Die Kapitalien suchen jene Verwendungszweige auf, welche den größten Gewinn verheißen. Infolge der Ausgleichung des Zinserträgnisses ist dieser größte, jeweils erzielbare Gewinn gleich der jeweiligen normalen Verzinsung. Es wird daher ein Kapital nur dort angelegt, wo es zum mindesten die normale Verzinsung gewährt, und das ist wieder nur dort der Fall, wo die Kostenersparung, zu der das Kapital verhilft, der normalen Verzinsung gleichkommt. Das Erfordernis für die normale Verzinsung muß also durch die Kostenersparung zum mindesten gedeckt sein, wenn die Kapitalverwendung stattfinden soll. Der Zins ist nun aber gleich dem Produkt aus Kapitalwert mal Zinsfuß. Je kleiner der eine Faktor ist, desto höher kann der andere steigen, ohne daß sich das Produkt ändert. Je niedriger der Zinsfuß steht, desto größer kann also der Kapitalwert sein, ohne daß sich das Erfordernis für die Verzinsung ändern würde. Da nun die Verwendungsmöglichkeit des Kapitals davon abhängt, daß das Erfordernis für die normale Verzinsung die Kostenersparung nicht überschreitet, ergibt sich der Satz: Je niedriger der landesübliche Zinsfuß, desto größer ist die Kapitalmenge, welche bei gleicher Kostenersparung Verwendung finden kann[1]).

1) Oben wurden der Einfachheit halber nur die Voraussetzungen des Uebergangs von der Hand- zur Maschinenarbeit, also des Uebergangs von der kapitallosen zur kapitalistischen Produktion erörtert. Das Gesagte gilt jedoch selbstverständlich auch dort, wo es sich um den Uebergang von der weniger intensiven zur intensiveren Kapitalverwendung handelt, z. B. um den Uebergang vom Handwebstuhl zum mechanischen Webstuhl, von der Flachmüllerei zur Hochmüllerei u. s. w. Immer muß die Kostenersparung groß genug sein, um die Verzinsung des mehr investierten Kapitals zu decken. Also auch hier ist die Höhe des Zinsfußes für den Umfang der Kapitalverwendung entscheidend.

Ein Beispiel wird dies klar machen.

In einer Fabrik soll ein mechanischer Lastenaufzug eingerichtet werden. Bisher wurde die Ware von Stockwerk zu Stockwerk getragen, wobei 10 Arbeiter beschäftigt waren, welche einen Jahreslohn von zusammen 8000 K bezogen. Die Anschaffung und Aufstellung des Aufzuges kostet 80000 K. Mit Hilfe des Aufzuges würde der Transport der Ware mit weniger Arbeitskräften bewerkstelligt werden können. Der Transport würde sich verbilligen, und zwar nehmen wir an, daß mit Hilfe des Aufzuges 5 Arbeitskräfte erspart, die Kosten des Transportes also auf die Hälfte, somit auf 4000 K, ermäßigt werden. Die Kostenersparung, der Gewinn, zu dem das Kapital von 80000 K verhilft, beträgt also 4000 K, d. i. 5 Proz. des Kapitalbetrages. Das Kapital würde sich also zu 5 Proz. verzinsen.

Es fragt sich nun, wann die Aufstellung des Aufzuges, die Verwendung dieses Kapitals von 80000 K möglich wird. Solange der Zinsfuß über 5 Proz. steht, solange also für die der Produktion zuströmenden Kapitalien bessere Verwendungsgelegenheiten offen stehen, wird der Aufzug nicht gebaut werden. Würde der Unternehmer bei einem Stande des landesüblichen Zinsfußes von z. B. 6 Proz. das Kapital in dem Aufzuge investieren, dann würde er gegen sein Interesse handeln. Der Unternehmer, der sein eigenes Kapital auf solche Weise anlegen würde, hätte sich um einen Gewinn gebracht, denn das Kapital hätte ihm im Falle der Verleihung 6 Proz. Zinsen (4800 K) getragen, während es jetzt nur 5 Proz. (4000 K) abwirft. Der Unternehmer, der das Kapital entlehnt hat, erleidet einen Verlust. Er muß für die Entlehnung 6 Proz. Zinsen entrichten, während ihm das Kapital nur 5 Proz. einträgt. Solange also der Zinsfuß über 5 Proz. steht, wird die Aufstellung des Aufzuges unterbleiben; obwohl der Aufzug Kosten erspart, besteht doch keine Möglichkeit für diese Art der Kapitalverwendung.

Dies wird anders, wenn der Zinsfuß auf 5 Proz. gesunken ist. Nun gibt es für das Kapital keine bessere Anlage als zu 5 Proz. Der Unternehmer, der das Kapital von 80000 K selbst besitzt, kann es auch durch Verleihung nicht besser verwerten; während im Falle der Entlehnung dieselbe Summe an Leihzins zu entrichten ist, die der Aufzug als Gewinn abwirft. Die Verwendung des Aufzuges ist m ö g l i c h geworden, weil das Erfordernis für die normale Verzinsung die Kostenersparung nicht mehr übersteigt.

Sinkt endlich der Zinsfuß unter 5 Proz., z. B. auf 4 Proz., dann wird die Aufstellung des Aufzuges v o r t e i l h a f t. Für ein verliehenes Kapital erhält man jetzt 4 Proz. Zinsen, für ein entlehntes Kapital sind 4 Proz. zu entrichten. Der Unternehmer, der sein Kapital von 80000 K verleihen würde, würde also nur 3200 K Zinsen erhalten, während der Aufzug einen Gewinn von 4000 K, also um 800 K mehr abwirft. Im Falle der Entlehnung des Kapitals wären 3200 K Zinsen zu entrichten, während der Gewinn 4000 K beträgt. Dadurch, daß der Zinsfuß auf bezw. unter 5 Proz. gesunken

ist, hat sich also in der Fabrik, in der der Aufzug eingerichtet werden soll, eine Verwendungsgelegenheit für ein Kapital von 80000 K eröffnet, welche früher nicht bestand. Und diese Verwendungsgelegenheit wird regelmäßig auch ausgenützt werden. Die Fabrik absorbiert ein Stück des der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitals. Es ist ein Bedarf an Kapital entstanden, der gedeckt sein muß, bevor die vorhandenen Kapitalmengen zu weniger günstigen Verwendungsarten gedrängt und damit der Zinsfuß zu weiterem Sinken gebracht werden kann.

Je tiefer nun der Zinsfuß herabsinkt, desto größer ist die Kapitalmenge, welche in dem Aufzug angelegt werden kann. Bei einem Zinsfuß von weniger als $2^1/_2$ Proz. wäre die Aufstellung des Aufzuges vorteilhaft, wenn er das Doppelte, also 160000 K, kosten würde. Bei einem Zinsfuß von weniger als 1 Proz. würde der Aufzug das Fünffache, also 400000 K, bei einem Zinsfuß von weniger als $^1/_{10}$ Proz. das Fünfzigfache (4 Millionen K) kosten dürfen. Das Erfordernis für die normale Verzinsung übersteigt nicht die Kostenersparung, weil die Verminderung des Zinsfußes mit der Erhöhung des Kapitalwertes in gleichem Verhältnis steht. Bei einem Zinsfuß von weniger als $^1/_{100}$ Proz. würde ein Aufzug, der 4000 K Arbeitskosten erspart, mit Vorteil aufgestellt werden können, wenn er selbst 40 Millionen K kosten würde u. s. f.

Das Beispiel zeigt, daß mit sinkendem Zinsfuß immer größere Kapitalmengen Verwendung finden können. Hier wurde nur ein Verwendungszweig, der mechanische Warentransport, ins Auge gefaßt. Es ergibt sich, daß schon in diesem Verwendungszweig allein geradezu unermeßliche Kapitalien Anlage finden, wenn der Zinsfuß auf den Nullpunkt sinkt. Das Gesagte gilt aber auch für all' die anderen zahllosen Verwendungszweige, in denen das Kapital Arbeit erspart. Auch dort wächst der Kapitalbedarf mit sinkendem Zinsfuß ins Unermeßliche. Würde der Zinsfuß auf den Nullpunkt oder nahe an den Nullpunkt sinken, dann würde die Kapitalverwendung einen Grad erreichen, der alle Vorstellung übersteigt. Um die einfachsten und mühelosesten Handgriffe zu ersparen, könnten die kompliziertesten und kostspieligsten Maschinen aufgestellt werden. Es läßt sich daher sagen: **Bei einem Zinsfuß gleich Null oder nahe an Null können unermeßliche, unbegrenzte Kapitalmengen in der Produktion Verwendung finden.**

Für unsere Frage, warum die Konkurrenz den Preis nicht auf das Niveau der Kosten herabdrückt und damit den Zins beseitigt,ergibt sich aus dem Vorstehenden eine wichtige Folgerung. Oben wurde gezeigt, daß die Spannung zwischen Preis und Kosten nur dann beseitigt werden kann, wenn das der Produktion zur Verfügung stehende Kapital ausreicht, alle Verwendungsgelegenheiten, die sich beim Herabsinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt ergeben, zu decken. Der Druck der Konkurrenz darf nicht aufhören, solange noch irgend eine Verwendungsmöglichkeit für das Kapital offen steht. Steht nun fest, daß zur Deckung des Bedarfes eine unbegrenzte Menge von

Kapital erforderlich ist, dann ist damit auch bewiesen, daß unbegrenzte Kapitalmengen dazu nötig sind, den Zins zu beseitigen. Es kann daher gesagt werden: Der Preis kann nur dann auf das Niveau der Kosten herabgedrückt werden, die Spannung zwischen Preis und Kosten, welche der Zins ausfüllt, kann nur dann beseitigt werden, wenn unbegrenzte Kapitalmengen der Produktion zur Verfügung stehen.

Es bedarf nun wohl keines besonderen Nachweises, daß diese Bedingung heute nicht erfüllt ist, und wohl auch in Zukunft niemals erfüllt werden kann. Im Vergleich zu dem unbegrenzten Bedarf muß das Angebot an Kapitalien immer begrenzt bleiben. Denn die Kapitalbildung ist keiner unbeschränkten Ausdehnung fähig, weil das Einkommen, aus dem die Ersparnisse gemacht, die Kapitalien gebildet werden, begrenzt ist. Selbst wenn die technische Entwickelung zum Stillstand gelangen und ein stationärer Zustand der Produktion eintreten würde, könnte der Zins nicht verschwinden. Denn die Kapitalaufnahmsfähigkeit der Produktion ist heute schon unbegrenzt. In jedem einzelnen Verwendungszweig können, wie oben an dem Beispiel des Warentransportes gezeigt, unbegrenzte Kapitalien Verwendung finden. Um so weniger scheint es möglich, daß das Angebot den Bedarf je decken könnte, wenn erwogen wird, daß die technische Entwickelung unablässig fortschreitet, daß immer neue Gebiete der kapitalistischen Produktion erschlossen, immer neue Verwendungsmöglichkeiten für das Kapital eröffnet werden.

Der Nachweis der Beschränktheit der Kapitalmengen im Vergleich zum Bedarf wurde hier lediglich auf die Bewegung gestützt, die der Kapitalbedarf bei sinkendem Zinsfuß durchläuft. Weil der Bedarf ins Unermeßliche steigt, können die der Produktion angebotenen und zur Verfügung gestellten Kapitalmengen zur Deckung nicht ausreichen. Der Beweis der Beschränktheit der Kapitalmengen erhält aber noch eine weitere Stütze, wenn das Verhalten des Kapitalangebotes bei sinkendem Zinsfuß ins Auge gefaßt wird.

Marshall stellt in seinem Handbuch der Volkswirtschaftslehre[1]) folgenden Satz auf: „Ein Steigen des Zinsfußes . . . hat die Tendenz, die Menge der Ersparnisse zu vermehren. Denn trotz der Tatsache, daß einige Leute, welche sich die Sicherung eines bestimmten Betrages für sich oder für ihre Familien als Ziel gesetzt haben, bei einem hohen Zinsfuß vielleicht weniger sparen werden, als bei einem niedrigen, ist es eine fast allgemeine Regel, daß ein Steigen im Zinsfuß die Sparlust erhöht". Ebenso gilt der umgekehrte Satz: „Ein Sinken des Zinsfußes hat die Tendenz, die Ansammlung von Vermögen zu hemmen".[2]) Auch hier weist Marshall darauf hin, daß, wer sich

1) Uebersetzung von Hugo Ephraim und Arthur Salz, 1. Bd., S. 266.
2) a. a. O., S. 265.

eine bestimmte Rente sichern will, umsomehr sparen muß, je niedriger der Zinsfuß steht. Doch vermag nach seiner Ansicht diese Gegenwirkung die allgemeine Regel nicht aufzuheben, denn „da die menschliche Natur nun einmal so bleibt, wie sie ist, muß voraussichtlich jedes Sinken des Zinsfußes sehr viel Menschen veranlassen, weniger zu sparen, als sie es sonst tun würden“.

Marshall nimmt also an, daß sich die Höhe des Zinsfußes und die Kapitalbildung in paralleler Richtung bewegen. Die Richtigkeit dieser Annahme ist freilich nicht unbestritten. Marshall selbst weist auf das Moment hin, das die Parallelbewegung des Zinsfußes und der Kapitalbildung stört. Zwei Kräfte sind es, die jede Ermäßigung des Zinsfußes auslöst, die Verminderung der Sparlust und der erhöhte Spareifer derer, die ein bestimmtes Sparziel vor Augen haben. Das erste Moment hemmt die Kapitalansammlung, das zweite befördert sie. Welche von beiden Kräften den Ausschlag gibt, läßt sich mit voller Bestimmtheit nicht entscheiden. Marshall sieht das erste Moment als das Entscheidende an, und dieser Auffassung möchte ich mich anschließen. Denn es scheint mir, daß das zweite Moment doch überschätzt wird, wenn man ihm einen erheblichen Einfluß auf die Kapitalbildung zuspricht. Die Leute, die sich ein bestimmtes Sparziel setzen, eine bestimmte Rente sichern wollen, sind die wirklich sparsamen Leute. Diese sparen aber bei jedem Zinsfuß soviel, als es ihnen nach ihren Einkommensverhältnissen eben möglich ist. Sie werden bei sinkendem Zinsfuß keine größeren Ersparnisse machen können, sondern wohl oder übel ihr Sparziel herabsetzen müssen. Umgekehrt ist auch nicht anzunehmen, daß ihr Spareifer bei einem höheren Zinsfuß nachlassen werde. Sie werden vielmehr eben so eifrig weiter sparen und froh sein, sich ein höheres Sparziel setzen zu können. Dagegen kann die Erhöhung oder Verminderung der Sparlust, die durch eine Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes herbeigeführt wird, bei der großen Masse der minder sparsamen Leute, die zum Sparen eines Anspornes bedürfen, nicht ohne Wirkung auf die Kapitalbildung bleiben. Für die extremsten Fälle wird man dies ohne weiteres zugeben. Niemand wird bestreiten, daß beispielsweise bei einem 50-proz. Zinsfuß die große Masse bei weitem mehr Kapital ansammeln würde, als bei einem Zinsfuß von $^1/_{10}$ Proz. Man widersteht eben viel leichter der Versuchung, den Betrag von 100 K zu verausgaben, wenn seine Ersparung eine dauernde Rente von 50 K sichert, als wenn diese Rente nur 10 h beträgt. Was aber im Großen gilt, muß sich wohl auch im Kleinen durchsetzen. Mag auch bei geringen Schwankungen des Zinsfußes hie und da das Gegenteil eintreten, in der Regel wird die Annahme Marshalls zutreffen.

Durch die vorstehenden Erwägungen erhält der Nachweis der Beschränktheit der Kapitalmengen noch eine weitere Unterstützung. Vermindert sich die Kapitalbildung mit sinkendem Zinsfuß, werden die der Produktion angebotenen Kapitalmengen geringer, dann können sie umso weniger ausreichen, den mit dem Herabgehen des

Zinsfußes ins Ungemessene anwachsenden Bedarf zu decken. Die Unmöglichkeit, daß der Kapitalbedarf vollständig gedeckt werden könnte, wird noch augenfälliger. Es sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Parallelbewegung von Zinsfuß und Kapitalangebot keinen unentbehrlichen Bestandteil des hier geführten Nachweises bildet. Die Tatsache, daß der Bedarf ins Unermeßliche wächst, reicht für sich allein schon aus, die Beschränktheit der Kapitalmengen zu erweisen. Das Verhalten des Angebotes kann außer Betracht bleiben. Mag nun die Kapitalbildung, wie Marshall annimmt, sich parallel der Zinshöhe bewegen, oder mag sie bei jeder Höhe des Zinsfußes konstant bleiben, immer wird ein ungedeckter Bedarf vorhanden sein. Ja selbst wenn man entgegen der Meinung Marshalls annimmt, daß die Kapitalbildung mit sinkendem Zinsfuß steigt, kann das Angebot den Bedarf doch niemals erreichen, wofern nur das Angebot nicht ebenso rasch wie der Bedarf anwächst. Nur dann, wenn das Sinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt der Kapitalbildung einen so kräftigen Impuls geben würde, daß die Kapitalbildung ebenso wie der Bedarf ins Ungemessene wachsen würde, wäre die Deckung des Bedarfes möglich. Dies wird aber wohl niemand annehmen wollen, auch derjenige nicht, der dem Moment, welches die Kapitalbildung bei sinkendem Zinsfuß fördert — dem erhöhten Spareifer der Leute, die sich ein bestimmtes Sparziel gesetzt haben und daher bei niedrigem Zinsfuß mehr sparen müssen — das größte Gewicht beilegt.

Damit glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, der, wie oben gezeigt, das Schlußglied in der Erklärung des Zinses bildet. Es ist erwiesen, daß die der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalmengen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, alle Verwendungsmöglichkeiten zu decken, die sich bei einem Herabsinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt ergeben.

Auf Grund dieses Nachweises läßt sich nunmehr die Erklärung des Produktivzinses folgendermaßen aufbauen. Da die Kapitalmengen nicht zur Deckung aller Verwendungsmöglichkeiten ausreichen, hört der Zufluß von Kapital auf, bevor alle Verwendungsmöglichkeiten gedeckt sind. Mit dem Zufluß der Kapitalien hört auch der Druck der Konkurrenz auf, denn nur wer Kapital besitzt, kann sich an der Konkurrenz beteiligen. Die Konkurrenz hört also auf, auf den Preis zu drücken, bevor alle Verwendungsmöglichkeiten erschöpft sind. Solange aber noch unbedeckte Verwendungsmöglichkeiten für das Kapital bestehen, besteht auch die Spannung zwischen Preis und Kosten; und solange diese Spannung besteht, solange der Preis die Kosten übersteigt, existiert der Zins. Damit ist die Erklärung des Produktivzinses gegeben. Es ist der Beweis erbracht, daß die Konkurrenz den Produktpreis nicht auf das Niveau der Kosten herabzudrücken vermag.

Der Produktivzins wurzelt, wie das Vorstehende zeigt, gleich-

zeitig in der Produktivität des Kapitals und in der Beschränktheit der Kapitalmengen. Weil das Kapital produktiv ist, weil es Kosten erspart, entsteht die Spannung zwischen Preis und Kosten, weil es begrenzt ist, kann die Spannung nicht beseitigt werden. Die Produktivität allein vermag ebensowenig wie die Begrenztheit allein den Zins zu begründen. Wäre das Kapital auch noch so produktiv, es würde nicht dauernd Zins tragen können, wenn es in unbegrenzten Mengen vorhanden wäre. Umgekehrt ist auch bei der größten Beschränktheit der Kapitalmengen ein Zinserträgnis undenkbar, sofern das Kapital keine Produktivität besitzt.

Das Monopol, das der kapitalistische Unternehmer — gleichviel ob er mit eigenem oder mit fremdem Kapital arbeitet — infolge der Beschränktheit der Kapitalmengen besitzt, gibt ihm die Macht, den Produktpreis über dem Niveau der Kosten zu halten. Der Satz, womit die Stellung des Arbeiters in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unzählige Male gekennzeichnet wurde, der Satz nämlich, daß der Arbeiter nicht Unternehmer werden kann, weil er kein Kapital besitzt, dieses aber zur Produktion nötig ist — dieser Satz scheint mir die ganze Erklärung des Zinsgeheimnisses in sich zu schließen. Da der kapitallose Arbeiter mit dem kapitalistischen Unternehmer nicht konkurrieren kann, können auch die Preise der vermittelst Kapital erzeugten Güter nicht auf das Niveau der Arbeitskosten herabgedrückt werden. Denn nur die Konkurrenz des Arbeiters vermag den Produktpreis auf dem Niveau der Arbeitskosten festzuhalten. So aber konkurrieren immer nur kapitalbesitzende Unternehmer untereinander, die nach außen hin durch die Beschränktheit der Kapitalmengen vor weiterer Konkurrenz geschützt sind. Die Konkurrenz, die sie sich untereinander bereiten, ist nicht stark genug, den Preis auf das Niveau der Kosten herabzudrücken.

Die hier vertretene Auffassung, daß der kapitalistische Unternehmer eine Monopolstellung einnimmt, mag auf den ersten Blick befremden. Man ist gewohnt zu sagen, daß unter den Unternehmern freie Konkurrenz herrscht. Gewiß ist die Konkurrenz frei, aber eben nur unter den kapitalbesitzenden Unternehmern. Der Arbeiter ist von der Konkurrenz ausgeschlossen, er kann sich an der Produktion nicht beteiligen. Die Konkurrenz ist daher faktisch beschränkt. Dem Arbeiter gegenüber besitzt der Kapitalist ein Monopol, die Produktion ist von ihm monopolisiert. Wenn es wahr ist, daß die freie Konkurrenz den Produktpreis auf das Niveau der Arbeitskosten herabdrückt, dann muß es auch wahr sein, daß der — keinen Arbeitskosten entsprechende — Preisbestandteil Zins einer Beschränkung der Konkurrenz seine Existenz verdankt, d. h. daß der Zins ebenso wie jedes andere arbeitslose Einkommen einem Monopolverhältnis entspringt. Das ist die einfache Ueberlegung, die der hier versuchten Erklärung des Zinsphänomens zu Grunde liegt.

* * *

Es sei mir gestattet, an das Vorstehende einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Zunächst sei die Erörterung einer Frage nachgeholt, welche früher offen gelassen wurde. Bisher wurde vorausgesetzt, daß der Unternehmer, der mit fremdem Kapital arbeitet, den ganzen Gewinn, den er aus der Kapitalverwendung zieht, an den Kapitaleigentümer abzuliefern hat. Dies ist in Wirklichbkeit nicht der Fall. Die Erfahrung lehrt, daß der Gewinn, der aus der Kapitalverwendung entspringt, mehr beträgt als der Zins, der für entlehnte Kapitalien entrichtet wird. Auch derjenige Unternehmer, der nicht Eigentümer des Kapitals ist und daher den Leihzins abliefern muß, bezieht regelmäßig einen Gewinn, der der Größe des verwendeten Kapitals proportional ist und daher offenbar auf die Kapitalverwendung zurückgeführt werden muß. Daraus ist zu schließen, daß der Unternehmer nur einen Teil des Kapitalgewinnes an den Eigentümer abliefert. Der in der Hand des Unternehmers entstehende Gewinn ist in der Regel größer als der abzuliefernde Zins, oder mit anderen Worten: Der ursprüngliche Zins übersteigt regelmäßig den Leihzins.

Die Erklärung hierfür ist in dem Umstand zu suchen, daß nicht jedermann, der über Kapital verfügt, in der Lage ist, das Kapital selbst zu verwerten. An früherer Stelle (S. 331) wurde gesagt, daß der Eigentümer die Produktion selbst unternehmen würde, wenn sich der Unternehmer bei der Entlehnung des Kapitals zur Ablieferung des Zinses nicht verstehen wollte. Dieser Satz ist jedoch nur in beschränktem Sinne richtig. Mannigfache Umstände können die Verwertung des Kapitals durch den Eigentümer selbst hindern. Der Kapitalbesitz kann zu klein sein, um ein selbständiges Unternehmen darauf zu gründen, oder es fehlen dem Eigentümer die für die Leitung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Viele hindert auch der Beruf, als Produzent aufzutreten (Beamte, Offiziere, Aerzte u. s. f.). Andere wieder wären wohl in der Lage, das Kapital selbst zu verwerten, sie scheuen jedoch die Mühen und Sorgen des Unternehmers und ziehen den ruhigen Bezug der Rente vor. In allen diesen Fällen wird der Kapitaleigentümer zur Entlehnung des Kapitals bereit sein, wenn auch der vom Unternehmer angebotene Leihzins geringer ist, als der Gewinn, der sich mit dem Kapital erzielen läßt. Der Eigentümer muß mit einem Teil des Gewinnes vorlieb nehmen, weil diese Art der Kapitalverwertung für ihn immer noch die beste und bequemste ist. Daraus erklärt es sich, daß die auf dem Kapitalmarkt ausgebotenen Leihkapitalien gegen ein geringeres Entgeld erhältlich sind, als der Gewinn beträgt, der sich mit dem Kapital tatsächlich in der Produktion erzielen läßt. Der Leihzins steht immer etwas tiefer, als dem Stand der Rentabilität der Produktivkapitalien entspricht.

Nach dem Gesagten zerfällt der in der Hand des Unternehmers entstehende Zinsgewinn (ursprüngliche Zins) in zwei Teile. Der eine Teil fällt unter allen Umständen dem Unternehmer zu, ob dieser

nun mit eigenem oder mit fremdem Kapital arbeitet. Dieser Teil Teil des ursprünglichen Zinses wird gewöhnlich „Kapitalgewinn des Unternehmers“ genannt. Er bildet neben dem Unternehmerlohn den zweiten regelmäßigen Bestandteil des Unternehmereinkommens. Der andere Teil des ursprünglichen Zinses gehört dem Eigentümer des Kapitals. Er wird, wenn das Kapital entlehnt war, vom Unternehmer an den Eigentümer abgeliefert und heißt dann Leihzins. Ist der Unternehmer gleichzeitig Eigentümer des Kapitals, dann findet natürlich keine weitere Ablieferung statt. Für diese Form des Zinses fehlt eine besondere Benennung. Da er aus der Eigenbenützung des Kapitals fließt, wäre er vielleicht passenderweise als „Eigenzins“ zu bezeichnen.

Eine Theorie des Kapitalzinses, welche den Anspruch erhebt, ernst genommen zu werden, muß die Probe bestehen, daß sich die Erklärung des Ursprungs des Zinses mit den Lehrsätzen über die Zinshöhe zusammenreimen lasse. Hier zeigt sich nun die merkwürdige Erscheinung, daß die Faktoren, welche die Zinshöhe bestimmen, längst erkannt, daß das Gesetz der Zinshöhe längst Gemeingut der Wissenschaft geworden ist, die Erklärung aber, welche die verschiedenen Theorien für den Ursprung des Zinses geben, außer allem Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen. Und doch muß zwischen beiden die engste Beziehung herrschen. Die Erklärung der Zinshöhe zeigt, daß und warum der landesübliche Zinsfuß so und so hoch steht. Nun ist aber der landesübliche Zinsfuß nichts anderes als der normale Stand der Verzinsung aller Leihkapitalien. Steht also fest, daß der landesübliche Zinsfuß einen bestimmten über dem Nullpunkt liegenden Stand einnehmen muß, dann ist damit auch bewiesen, daß das Kapital Zins tragen muß. In der Erklärung der Zinshöhe ist die Erklärung des Zinses schon enthalten. Mit einem Wort: Die Erklärung des Ursprungs des Zinses und der Zinshöhe müssen identisch sein. Daran ist die richtige Zinstheorie zu erproben.

Hören wir, was Böhm-Bawerk über die Höhe des Kapitalzinses sagt:

„Wer (also) vorteilhaft zu produzieren, bezw. seine Produktion zu verbessern wünscht, muß auch die Verfügung über Kapital, bezw. über noch mehr Kapital zu erlangen wünschen, und dieser Begehr findet an sich so lange keine Grenze, als Gelegenheit vorhanden ist, durch eine noch stärkere Kapitalinvestition die technische Ergiebigkeit der Produktion noch irgend weiter zu steigern. Diese Grenze ist tatsächlich noch in keiner Volkswirtschaft erreicht und wird auch nicht leicht jemals erreicht werden. Es steht also überall ein praktisch unbegrenzter Begehr nach Kapital zu produktiven Zwecken einem Angebot gegenüber, welches durch den augenblicklichen Kapitalreichtum repräsentiert, jedenfalls begrenzt und daher auch jedenfalls zur vollen Befriedigung des Bedarfes nicht ausreichend ist.

Dieser Umstand wird für die Bestimmung des Zinsfußes wichtig.

Wie überall, wo eine vorhandene Deckung nicht zur Befriedigung des ganzen Bedarfes ausreicht, muß innerhalb des letzteren eine Auslese stattfinden. Sie vollzieht sich in unserem Falle naturgemäß so, daß die vorteilhafteren Produktionsverwendungen vermöge der größeren Zahlungsfähigkeit, die ihnen zur Seite steht, sich den Vorzug vor den minder vorteilhaften Verwendungen erzwingen. Mit dem vorhandenen Kapitalstock werden, soweit derselbe langt, zunächst die dringendsten und rentabelsten Kapitalanlagen bestritten; erst wenn sich das Kapital weiterhin vermehrt, können und müssen sich die zuwachsenden Kapitalien, welche die rentabelsten Verwendungen schon besetzt finden, stufenweise auch den minder rentablen Investitionen zuwenden; eine minder reiche Volkswirtschaft wird z. B. zunächst nur die verkehrs- und erträgnisreichsten Hauptbahnen, bei zunehmender Kapitalfülle späterhin auch die „Sekundär-" und Lokalbahnen bauen. Auf diese Weise gibt es immer ein Rentabilitätsniveau, welches für einen gegebenen Zeitpunkt die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Kapitaldeckung reicht: die Rentabilität dieser jedesmaligen „Grenz"-Anlagen ist es, welche über die Höhe des Zinsfußes entscheidet; zunächst unmittelbar für die neu zuwachsenden Kapitalteile, die ja an eben dieser Grenze ihre Beschäftigung suchen müssen, dann aber mittelbar auch für die ganze Masse der „alten Kapitalien", die durch die Konkurrenz der „neuen" gezwungen werden, mit derselben Vergütung vorliebzunehmen wie diese. Wie Roscher es ausdrückt: für den Zinsfuß ist „maßgebend der Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendung, welche gleichwohl nicht verschmäht werden darf, um alle Beschäftigung suchenden Kapitale wirklich zu beschäftigen", oder, wie v. Thünen, der eigentliche Entdecker dieses Gesetzes, sagt: es ist maßgebend die Ergiebigkeit „des zuletzt angelegten Kapitalteilchens" [1]).

Man sieht, daß diese Darlegung mit der oben gegebenen Erklärung des Zinses völlig identisch ist. Die Verwendung des zuletzt angelegten Kapitalteilchens entscheidet über den Stand des Zinsfußes. Weil es ein „letztes" Kapitalteilchen gibt, weil das Kapitalangebot begrenzt ist und nicht hinreicht, den unbegrenzten Bedarf zu decken, hört der Druck der Konkurrenz auf, bevor der Produktpreis auf das Niveau der Produktionskosten gesunken ist.

Warum konnte diese Erklärung des Zinses bisher nicht genügen? Warum hat die Theorie immer noch andere Erklärungsmomente heranziehen zu müssen geglaubt? Die Antwort wurde eigentlich schon an früherer Stelle gegeben. Es ist die verfehlte Auffassung der Produktivität des Kapitals, welche die Theorie hierzu genötigt hat. Weil die Produktivität als Fähigkeit zur Mehrproduktion aufgefaßt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, eine besondere Erklärung für die Spannung zwischen Preis und Kosten zu suchen. Der „Mehrwert" mußte erklärt sein, bevor das Gesetz, das die Höhe des Mehrwertes regelt, An-

1) Artikel Zins im Hwb. d. Stw., 7. Bd., S. 949.

wendung finden konnte. Daher die Versuche, den Mehrwert aus einer besonderen Wert schaffenden Kraft des Kapitals, aus einem besonderen Opfer, welches die Nutzung, die Ersparung des Kapitals erfordert, aus einer vom Kapitalisten geleisteten Arbeit, aus einer verschiedenen Wertung gegenwärtiger und zukünftiger Güter zu erklären. Alle diese Erklärungsgründe sind gegenüber den Lehrsätzen über die Zinshöhe notwendig unorganisch, sie stehen mit ihnen in keinem logischen Zusammenhang.

Dagegen ergibt sich die Erklärung für die Spannung zwischen Preis und Kosten schon aus dem Begriff der Produktivität selbst, wenn diese als kostensparende Kraft aufgefaßt wird. Die Kosten sinken unter den Preis, der vor der Kapitalverwendung bestand, weil eben das Kapital Kosten spart. Die Theorie hat nurmehr zu erklären, warum die Konkurrenz den Preis nicht auf das Niveau der geringer gewordenen Kosten herabzudrücken vermag, warum sie Halt macht, bevor die Spannung zwischen Preis und Kosten beseitigt ist. Diese Frage ist aber identisch mit der Frage, warum der Zinsfuß einen bestimmten über den Nullpunkt liegenden Stand einnimmt. Daher fällt auch die Erklärung des Ursprungs des Zinses mit der Erklärung der Zinshöhe zusammen.

Auch die Frage, wie der verschiedene Stand des Zinsfußes in den verschiedenen Ländern zu erklären ist, bereitet den meisten Zinstheorien nicht geringe Verlegenheit.

Die Produktivitätstheorie[1]), welche im Zins einen durch die Produktivität des Kapitals geschaffenen Mehrwert erblickt, muß annehmen, daß die Produktivität des Kapitals in den Ländern mit hohem Zinsfuß größer als in jenen mit niedrigem Zinsfuß ist. Sie muß also z. B. annehmen, daß ein und dieselbe Dampfmaschine in Oesterreich mehr als in England leistet, hier produktiver ist als dort, da sich ihr Anschaffungspreis in Oesterreich besser als in England verzinst.

Die Nutzungstheorie betrachtet neben der Substanz auch die Nutzung des Kapitals als einen Gegenstand von selbständigem Wert. Der Zins ist die Vergütung für den in der Produktion geopferten Wert der Nutzung. Auch diese Theorie gelangt zu der unhaltbaren Konsequenz, verschiedene Werte der Nutzung ein und desselben Kapitalgegenstandes in den verschiedenen Ländern annehmen zu müssen.

Die Abstinenztheorie sieht im Zins eine Vergütung für die Enthaltung des Kapitalisten, für das Opfer, daß der Genußaufschub erfordert. Diese Theorie läßt sich gleichfalls mit der verschiedenen Höhe des Zinsfußes nicht zusammenreimen, man müßte denn annehmen, daß die Ersparung eines bestimmten Kapitals in England geringere Mühen und Opfer als in Oesterreich kostet.

Unserer Theorie bereitet die Erklärung jener Erscheinung

---

1) Ich halte mich an die von Böhm-Bawerk eingeführte Klassifikation und Benennung der Zinstheorien.

keine Schwierigkeit. Die Höhe des Zinsfußes hängt nach ihr davon ab, wie weit die Deckung reicht, die für die bestehenden Kapitalverwendungsmöglichkeiten vorhanden ist. Je mehr Kapital der Produktion zur Verfügung steht, desto weiter reicht der Druck, den die Konkurrenz auf den Produktpreis ausüben kann, desto mehr wird der Preis den Kosten genähert, desto niedriger steht der Zinsfuß. Es muß also in jenen Ländern der Zinsfuß am tiefsten stehen, in denen die größten Kapitalmengen der Produktion zur Verfügung stehen, und dies wird wieder dort der Fall sein, wo am meisten Kapital angesammelt wird, wo die Bevölkerung am sparsamsten ist. Gewiß ist die größere Sparsamkeit der Bevölkerung ein Kennzeichen größerer wirtschaftlicher Voraussicht, ein Merkmal höherer wirtschaftlicher Entwickelung. Tatsächlich steht denn auch in den in der wirtschaftlichen Entwickelung am weitesten vorgeschrittenen Ländern der Zinsfuß am tiefsten. Damit stimmt auch aufs beste die Erfahrungstatsache überein, daß die Länder mit dem niedrigsten Zinsfuß den größten Kapitalreichtum aufweisen.

Ebenso einfach ist die Erklärung der Erscheinung, daß in ein und demselben Land der Zinsfuß in dem Maße sinkt, als die wirtschaftliche Entwickelung vorwärts schreitet. Der Stand des Zinsfußes ist eben ein unmittelbarer Ausdruck für das Niveau der wirtschaftlichen Entwickelung eines Landes.

Es dürfte nun auch bereits klar geworden sein, warum die Theorien, welche die Produktivität als eine Fähigkeit zur Mehrproduktion auffassen, nicht zur Erklärung des Produktivzinses gelangen konnten. Daß mit Hilfe des Kapitals mehr Güter als ohne Kapital produziert werden können, ist allerdings richtig. Nicht richtig aber ist, daß diese größere Menge von Gütern auch wirklich produziert wird. Reicht die Kostenermäßigung, zu der das Kapital verhilft, gerade nur aus, um das Erfordernis für die Verzinsung zu decken, dann bleibt der Preis des Produktes auf der früheren Höhe stehen. Die Aufnahme der kapitalistischen Produktion vermag keine Preisermäßigung herbeizuführen, weil bei einem niedrigeren Preis das Erfordernis für die Verzinsung nicht gedeckt wäre. Da der Preis unverändert geblieben ist, werden auch nicht mehr Güter als früher abgesetzt. Die Produktmenge ist dieselbe geblieben, eine Mehrproduktion findet überhaupt nicht statt.

Uebersteigt die Kostenersparung, zu der das Kapital verhilft, das Erfordernis für die Verzinsung, dann wird der Preis sinken. Denn in diesem Fall bezieht der erste Unternehmer, der die kapitalistische Produktion aufnimmt, einen höheren als den durchschnittlichen Gewinn. Die Konkurrenz wächst, die Produktion dehnt sich aus. Es wird eine größere Menge des Produktes erzeugt und abgesetzt, und es ist dies möglich, weil eben der Preis gesunken ist. Allein wenn auch die Kapitalverwendung in diesem Fall eine Mehrproduktion herbeigeführt hat, so wird doch immer noch nicht um soviel mehr produziert, als der Kostenermäßigung, die das Kapital bewirkt, entsprechen würde. Die Ausdehnung der Produktion, die

Mehrproduktion macht Halt, bevor der Preis auf das Niveau der verminderten Kosten gesunken ist. Würde der Preis bis auf dieses Niveau herabsinken, würde wirklich um soviel mehr produziert werden, als der Kostenermäßigung entspricht, dann gebe es keinen Zins. Mit einem Wort: Die Existenz des Zinses beruht gerade darauf, daß die Möglichkeit der Mehrproduktion, welche das Kapital durch die Ermäßigung der Kosten eröffnet, nicht voll ausgenützt wird, daß nicht um soviel mehr produziert wird, als dank der Kostenermäßigung produziert und abgesetzt werden könnte. Danach ist es klar, daß die Theorien, welche die Mehrproduktion zum Ausgangspunkt genommen haben, nicht zum Ziele gelangen konnten.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß fast in jeder dieser Theorien ein Kern von Wahrheit steckt. Wer die Gedankenkette, in welcher die hier aufgestellte Theorie entwickelt wurde, verfolgt, wird erkennen, daß beinahe jedes Glied dieser Kette einen Grundgedanken der anderen Theorien wiedergibt.

Nur an einigen Beispielen sei dies gezeigt. Daß die Produktivitätstheorien die eine der Wurzeln, denen der Produktivzins entspringt — wenn auch nicht richtig formuliert — so doch richtig empfunden haben, dürfte nach den früheren Ausführungen unmittelbar in die Augen springen. Ebenso richtig ist der Grundgedanke der Abstinenztheorie, daß ohne Aussicht auf den Zins weniger Kapital angesammelt würde, die Ansammlung des Kapitals also eine Vergütung erheischt, einen Ansporn braucht. Dieser Gedanke bildet, wie oben gezeigt, mit ein Element zur Erklärung der Begrenztheit der Kapitalmengen. Aber auch die sozialistische, von Böhm-Bawerk sogenannte Ausbeutungstheorie entspringt dem richtigen Empfinden, daß der Kapitalbesitzer den Zins einer gewissen Machtstellung verdankt. Nur ist es nicht das soziale Uebergewicht über den Arbeiter, sondern das Monopol, das dem Unternehmer die Macht verleiht, den Preis über den Kosten zu halten, und nicht in einer Verkürzung des Lohnes wird dem Arbeiter diese Macht fühlbar, sondern in dem höheren Preis, den er als Konsument für das Arbeitsprodukt auf dem Markt zu entrichten hat. Der Lohn, den der Arbeiter für die Herstellung der Ware erhält, reicht nicht aus, um das Produkt der eigenen Arbeit zu kaufen. Denn auf dem Weg, den die Ware von der Hand des Arbeiters bis zum Markt macht, ist der Preis gewachsen. Der Unternehmer hat den Zins zum Lohn hinzugeschlagen. Der Preis des Produktes beträgt mehr, als der Arbeiter für dessen Hervorbringung im Lohn erhalten hat.

Die Uebereinstimmung mit den bestehenden Theorien ließe sich wohl noch um manchen Zug vermehren. Daß jede Theorie ein Stück Wahrheit enthält, erklärt denn auch die von Böhm-Bawerk hervorgehobene merkwürdige Beharrlichkeit, mit der sich all die widerstreitenden Theorien bis auf den heutigen Tag behauptet haben. „Sonst pflegen sich neue Theorien an die Stelle der alten zu setzen, die ihnen allmählich den Platz überlassen. In unserer Frage gelang

es aber jeder neuen Theorie nur, sich neben die alten zu setzen, die ihren eigenen Platz mit Zähigkeit festzuhalten wußten" [1]).

Nur mit einer Theorie, der modernsten der Zinstheorien, zeigt die hier aufgestellte Theorie keinen Berührungspunkt. Es ist die Zinstheorie, welche Böhm-Bawerk im zweiten Bande des oft zitierten Werkes „Kapital und Kapitalzins" entwickelt hat. Es sei mir gestattet, die Bedenken, die sich mir dieser Theorie gegenüber aufdrängen, kurz anzudeuten [2]). Böhm-Bawerk erklärt die Differenz zwischen dem Wert der Kapitalgüter und dem Wert der mit ihrer Hilfe gewonnenen Produkte aus der verschiedenen Wertschätzung, die die Menschen den Gegenwarts- und Zukunftsgütern entgegenbringen. „Die natürliche Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern ist die Quelle, aus welcher aller Kapitalzins seinen Ursprung zieht" [3]). Kapitalgüter sind regelmäßig als Zukunftsgüter anzusehen, denn erst nach Verwendung in der Produktion, nach Ablauf von Zeit, liefern sie ein Produkt. Da nun Zukunftsgüter immer geringer eingeschätzt werden als gegenwärtige, bleibt auch der Wert der Kapitalgüter hinter dem Wert des Produktes zurück und es entsteht eine Wertdifferenz, welche der Zins ausfüllt.

Die Annahme, daß die verschiedene Wertschätzung gegenwärtiger und zukünftiger Güter eine „natürliche", gleichsam in der menschlichen Natur begründete ist, scheint mir der schwache Punkt dieser Theorie zu sein. Zunächst sei hervorgehoben, daß nicht in allen Fällen Gegenwarts- und Zukunftsgüter verschieden geschätzt werden, namentlich dann nicht, wenn in einer Wirtschaft Vorräte für einen längeren Zeitraum aufgestapelt werden. So ist es z. B. bei uns noch vielfach üblich, daß die Eltern der Braut große Vorräte an Wäsche und Leinwand zur Ausstattung mitgeben, Vorräte, die den Bedarf vieler Jahre decken. Die Hausfrau nimmt nur einen kleinen Teil des Vorrates in Gebrauch, während der Rest für den Bedarf künftiger Jahre aufbewahrt wird. Die für den zukünftigen Gebrauch bestimmten Stücke sind für die Hausfrau „Zukunftsgüter". Wer nun einer Hausfrau auseinandersetzen wollte, daß diese Stücke für sie weniger wertvoll seien, als die zum sofortigen Gebrauch bestimmten, würde wohl schwerlich Zustimmung finden. Der Verlust der einen wird geradeso schmerzlich empfunden, wie der der anderen. Die Hausfrau schätzt eben das gegenwärtige und das zukünftige Gut ganz gleich hoch, weil sie auf die Verzinsung keinen Bedacht nimmt. Nur der Geschäftsmann wird hier von „Zinsverlust" sprechen, weil er stets mit der Verzinsung rechnet, und sich vergegenwärtigt, daß der Anschaffungspreis der für den zukünftigen Bedarf bestimmten Stücke bis zum Zeitpunkt des Gebrauches hätte Zinsen tragen können. Damit glaube ich das

1) a. a. O. S. 89.

2) Die folgenden Bemerkungen zur Zinstheorie Böhm-Bawerks habe ich in der Wiener Zeitung (No. 134 vom 13. Juni 1906, S. 8) veröffentlicht.

3) Positive Theorie des Kapitals, S. 299.

wahre Kausalverhältnis, das zwischen der verschiedenen Wertschätzung gegenwärtiger und zukünftiger Güter einerseits, und der Zinserscheinung andererseits besteht, angedeutet zu haben. Um es mit einem Wort zu sagen: Mir will es scheinen, als ob die vorliegende Theorie Ursache und Wirkung verwechsle. Nicht weil wir Gegenwartsgüter höher als Zukunftsgüter einschätzen, existiert der Zins; sondern weil der Zins existiert, ist uns der gegenwärtige Besitz mehr wert als der zukünftige. Weil ich weiß, daß ich mir für 100 Kronen 104 K verschaffen kann, wenn ich die 100 K auf ein Jahr in die Sparkasse lege, sind mir 100 K heute so viel wie 104 K heute übers Jahr. Nur wer mit der Verzinsung als einer gegebenen Tatsache rechnet, schätzt Gegenwartsgüter höher als Zukunftsgüter. Die verschiedene Wertschätzung ist nicht, wie Böhm-Bawerk annimmt, dem Menschen von Natur aus mitgegeben, sondern erst durch die Tatsache des Zinses hervorgerufen. Nur so läßt es sich erklären, warum die Wertschätzung sich nur dort geltend macht, wo Sparkassen und sonstige der Kapitalanlage dienende Anstalten in der Bevölkerung eingelebt sind. Der Städter rechnet stets mit der Verzinsung [1]), der Bauer schon viel weniger. Deshalb hält auch er, geradeso wie unsere Hausfrau, große Vorräte. Er schätzt eben Gegenwarts- und Zukunftsgüter gleich hoch, weil er auf die Verzinsung nicht Bedacht nimmt, und es für ihn infolgedessen auch keinen Zinsenverlust gibt. Die Verbreitung der Sparkassen auf dem flachen Lande hat allerdings bewirkt, daß auch bei unserer bäuerlichen Bevölkerung der gute alte Brauch, große Vorräte zu halten, bereits im Rückgang begriffen ist. Es wird alles, was entbehrlich ist, zu Geld gemacht und der Erlös in die Sparkasse getragen. Dagegen besteht bekanntlich in Ländern mit geringerer wirtschaftlicher Entwickelung, in denen die Bevölkerung wirtschaftlich weniger geschult ist, der Brauch, große Vorräte zu halten, auch heute noch unverändert fort. Nach der Annahme Böhm-Bawerks müßte sich die verschiedene Wertschätzung gegenwärtiger und zukünftiger Güter gerade hier besonders stark geltend machen, da in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern regelmäßig ein hoher Zinsfuß herrscht.

Das im Vorstehenden gegen die Zinstheorie Böhm-Bawerks geäußerte Bedenken wird noch verstärkt, wenn man die verschiedene Wertschätzung gegenwärtiger und zukünftiger Güter, wie sie diese Theorie voraussetzt, mit den im praktischen Leben über den Zins herrschenden Vorstellungen vergleicht. Nach Böhm-Bawerk erscheinen uns die Zukunftsgüter im Vergleich zu den Gegenwarts-

1) Uebrigens kommen auch hier große Verschiedenheiten vor. Bei uns z. B. ist jede wohlhabende Familie mit dem Tafelgeschirr und Silberzeug versorgt, welches sie für die Bewirtung von Gästen benötigt. Für den Amerikaner ist dies totes Kapital. Deshalb leiht er das Geräte von den zu diesem Zweck bestehenden Leihanstalten aus. Ihm ist eben die Bedachtnahme auf die Verzinsung schon viel mehr in Fleisch und Blut übergegangen.

gütern perspektivisch verkleinert. Sie bedürfen, um den Gegenwartsgütern gleich zu erscheinen, eines Zuschlages, eines Aufgeldes, welches eben den Zins darstellt. Wir würden also hiernach gewohnt sein, den Zins zum Kapital hinzuzurechnen. Tatsächlich aber nehmen wir diese Addition in der Vorstellung fast niemals vor, höchstens dann, wenn es sich um vorübergehende Kapitalanlagen handelt. Wenn ich 100 K auf ein Jahr verleihe, rechne ich tatsächlich das zu erwartende Zinserträgnis zum Kapital hinzu; es wird mir bewußt, daß ich für 100 K den Betrag von 104 K zurückerhalte. Ganz anders aber, wenn es sich um dauernde Kapitalanlagen handelt, die doch die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Kapitalanlagen ausmachen. Wohl niemand, der z. B. 20 000 K in einer Hypothek anlegt, macht sich klar, daß diese Summe dem Betrag von 20 800 K nach einem Jahr, von 21 632 K nach zwei Jahren, von 22 497 K, 28 h nach drei Jahren u. s. w. gleichzuachten ist. Die Hypothek ist ihm einfach ein Vermögensstamm, der ein dauerndes Einkommen von 800 K jährlich sichert. Ein Vergleich des Gegenwartsgutes, der 20 000 K, und des künftig zurückzuerwartenden Gutes findet nicht statt, weil eine Rücknahme des Kapitals gar nicht beabsichtigt ist. Sehr viele Leute wissen nicht einmal, wie groß eigentlich ihr zinstragendes Vermögen sei. Sie interessiert nur das Einkommen, das sie daraus beziehen. Hier kann von einer Hinzurechnung des Zinserträgnisses zum Kapital und einem Vergleich des gegenwärtigen mit dem künftigen Besitz vollends nicht die Rede sein. Mit einem Wort: Böhm-Bawerk setzt voraus, daß uns der Zins in unserer Vorstellung als Vermögenszuwachs erscheint, während in Wirklichkeit der Zins nahezu ausschließlich als Einkommen betrachtet wird.

Dies sind die Bedenken, welche es mir unmöglich machen, der Zinstheorie Böhm-Bawerks beizustimmen. Sicher ist die Theorie unwiderleglich, wenn man die Annahme als erwiesen betrachtet, daß die verschiedene Wertschätzung der Gegenwarts- und Zukunftsgüter in der menschlichen Natur begründet ist. Ich kann mich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Annahme das zu Beweisende vorwegnimmt.

Es obliegt mir noch, die Frage zu beantworten, ob und von wem die Monopolstellung des kapitalistischen Unternehmers, deren Anerkennung den Grundstein der hier aufgestellten Theorie bildet, schon früher erkannt und mit der Erklärung des Zinses in Zusammenhang gebracht worden ist. Entfernte Hindeutungen auf diesen Gedanken habe ich in dem mehrfach erwähnten Werke Böhm-Bawerks bei Say[1]), Thünen[2]) und Strassburger[3]) gefunden. Bei der Beschränktheit der mir zur Verfügung stehenden Literaturbehelfe bin ich leider außer stande, diese Spuren weiterzuverfolgen.

1) a. a. O. S. 144.
2) a. a. O. S. 203, Anmerkung.
3) a. a. O. S. 222.

In neuester Zeit hat Philippovich unter den Bedingungen, an die die Existenz des Kapitalzinses geknüpft ist, die „Beschränktheit der Menge des Kapitals“ ausdrücklich genannt[1]), ohne jedoch die Ursachen dieser Beschränktheit befriedigend zu erklären. Philippovich nimmt an, daß dieser relative Kapitalmangel nur in einer Volkswirtschaft, die in fortschreitender Bewegung begriffen ist, entstehen könne, „in einer stationären Wirtschaft müßte der Zins verschwinden“, denn die Menge des Kapitals und die Zahl der Unternehmer würde allmählich immer mehr anwachsen und die Preise bis auf das Niveau des Kostenersatzes herabdrücken. In der fortschreitenden Wirtschaft hingegen vermag die Konkurrenz der Unternehmer infolge des unaufhörlichen Wechsels der Produktionsrichtungen und Produktionsmethoden nicht so rasch einzutreten, daß der Kapitalgewinn auf den Nullpunkt herabgedrückt werden könnte. Besonders gilt dies in jenen Erwerbszweigen, in denen der Wettbewerb durch die „Besonderheit der Unternehmungen“ eingeengt ist, während „in einigen Fällen einfacher Unternehmung und einfacher Kapitalzusammensetzung (kleine Handwerker und Hausarbeiter) der Kapitalgewinn durch den Wettbewerb auch tatsächlich aufgehoben zu werden vermag“ [2]).

Dies ist — wenn ich recht verstehe — der Gedankengang, womit Philippovich die Beschränktheit der Kapitalmengen begründet. Die Beobachtung, daß sich in vielen, namentlich kleinen Betrieben das Kapital nicht verzinst, führt ihn dazu, die Ursache der Zinserscheinung in jenem Moment zu suchen, welches die kleinen von den großen Unternehmungen unterscheidet, in der besonderen technischen Beschaffenheit des Kapitals, in der Besonderheit der Unternehmungen. So gelangt Philippovich zu der Annahme, daß sich hauptsächlich nur das „technisch besondere“ Kapital und auch dieses nur deshalb verzinst, weil die Konkurrenz eben wegen dieser Besonderheit nicht rasch genug einzutreten vermag, um den Preis auf die Produktionskosten herabzudrücken. Die Langsamkeit des Eintretens der Konkurrenz ist es also, der nach der Anschauung Philippovichs der Zins seine Existenz verdankt. Diese Erklärung scheint mir mit der Wirklichkeit nicht recht übereinzustimmen. Es ist oft beobachtet worden, daß, sobald sich irgend eine neue Produktionsgelegenheit eröffnet, ein ganzer Strom von Kapitalien und Unternehmern auf dieses Gebiet losstürzt, und nicht selten eine solche Konkurrenz hervorruft, daß die neu entstandenen Unternehmungen anfangs gar keinen Gewinn abwerfen. Erst dann, wenn der Ueberfluß abgestoßen ist, die weniger widerstandsfähigen Betriebe zusammengebrochen sind, stellt sich die normale Verzinsung heraus. Hier muß offenbar eine Kraft wirksam sein, die den Strom der Konkurrenz, welcher allzu rasch eintritt, zurückdrängt. Nach der Theorie Philippovichs, die eine solche

1) Grundriß der politischen Oekonomie, 2. Aufl., Bd. 1, § 121, S. 276.
2) a. a. O. S. 275.

Kraft nicht kennt, könnten derartige Unternehmungen sich überhaupt niemals mehr verzinsen. Es ist wohl auch nicht recht einzusehen, warum die technische Besonderheit des Kapitals den Eintritt der Konkurrenz erschweren und den Wettbewerb einengen sollte. Denn die Maschinenfabrikation ist heute so weit vorgeschritten, daß sie auch die kompliziertesten Maschinen in beliebiger Anzahl binnen kurzer Frist zu liefern vermag. Philippovich hat demnach, wie mir scheint, die Beschränktheit der Kapitalmengen nicht richtig erklärt [1]. Zudem spricht er dem Kapital die Monopoleigenschaft ausdrücklich ab [2], womit er seine eigene Lehre eigentlich wieder aufhebt. Philippovich ist denn auch nicht der Meinung, eine von Grund auf neue Lehre aufgestellt zu haben, sondern rechnet sich selbst, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, zu den Produktivitätstheoretikern [3]. Als solcher wird er auch von Böhm-Bawerk verzeichnet [4]. Gleichwohl gehört die Theorie Philippovichs, da sie die Beschränktheit der Kapitalmengen als unentbehrliche Bedingung des Zinses aufstellt, streng genommen nicht mehr zu den Produktivitätstheorien. Sie wäre vielleicht zutreffender als Monopoltheorie zu bezeichnen gewesen.

Im vorstehenden wurde lediglich eine Erklärung für den Zins vom Produktivkapital gegeben. Die anderen wichtigen Erscheinungsformen des Zinses, der Mietzins für verliehene, nicht produktive Dauergüter, dann der Zins vom Handelskapital, wurden bisher übergangen. Die Erklärung dieser Zinsarten soll nunmehr nachgeholt werden.

Die meisten Zinstheorien bieten für diese Arten des Zinses keine Erklärung. Vor allem gilt dies von jenen Theorien, die die Erklärung des Zinses ausschließlich auf die Produktivität des Kapitals stützen. Denn das Miet- und das Handelskapital ist nicht produktiv — weder produktiv in dem gewöhnlich verstandenen Sinne, denn es besitzt nicht die Fähigkeit zur Mehr-

1) Die Nichtverzinsung des Handwerkskapitals, welche Philippovich augenscheinlich zu jener Erklärung geführt hat, läßt sich sehr einfach darauf zurückführen, daß beim Handwerksbetrieb das Zinserträgnis im Vergleich zum Arbeitsverdienst ganz in den Hintergrund tritt. Infolgedessen wird der Betrieb fortgesetzt, solange er nur lohnende Arbeit gewährt, wenn auch das in der Werkstätte investierte minimale Kapital sich nicht verzinst. Hier bleibt die Konkurrenz nicht bei jener Grenze stehen, die der Verzinsung noch Raum läßt, weil alles auf den Arbeitsverdienst ankommt. Der Handwerker ist eben der Hauptsache nach Arbeiter, nicht Kapitalist, deshalb kann auch der Preis des Handwerksproduktes auf das Niveau der Arbeitskosten herabgedrückt werden. In dem Augenblick aber, wo der Handwerker auch nur ein etwas größeres Kapital investiert, z. B. einen Dynamo und Werkzeugmaschinen aufstellt, wird die allgemeine Regel sofort wieder wirksam. Er wird dann überlegen, ob die Arbeitskostenersparung, zu der ihm die Maschine verhilft, groß genug ist, die Verzinsung des Anschaffungspreises zu decken, und er wird zu dieser Kalkulation in der Regel gezwungen sein, weil der Handwerker die für die Anschaffung der Maschinen erforderliche Summe gewöhnlich ausleihen und daher den Zins abführen muß.

2) a. a. O. S. 274.

3) a. a. O. S. 277.

4) a. a. O. S. 664.

produktion, noch produktiv in unserem Sinne, denn seine Verwendung bewirkt keine Ersparung an Arbeitskosten. Aus der Produktivität des Kapitals kann daher die Erklärung des Miet- und des Handelszinses nicht abgeleitet werden[1].

Aber auch die Zinstheorie Böhm-Bawerks bleibt die Erklärung des Zinses vom Handelskapital schuldig. Böhm-Bawerk gibt dies wohl selbst zu, indem er Philippovich, der diesen Einwand erhebt, entgegnet:

„Es ist ein falsches methodisches Postulat, wenn man prätendiert, daß die konstituierenden Ursachen einer Erscheinung in jedem einzelnen Falle dieser Erscheinung unmittelbar und originär in Wirksamkeit treten müssen; und zumal bei solchen Erscheinungen, die, wie die meisten Tauschwertphänomene, eine große soziale Resultante aus zahllosen individuellen Antrieben und Motiven sind, wäre es völlig falsch, zu prätendieren, daß in jedem einzelnen Fall, in dem die soziale Resultante zur Wirksamkeit kommt, die Umstände des betreffenden Falles auch für sich allein schon so geartet sein müssen, daß sie dieselbe Wirkung selbständig zu konstituieren imstande wären“ [2].

Diese Entgegnung ist wohl nicht ganz befriedigend. Denn niemand, der Einblick in das praktische Wirtschaftsleben besitzt, wird sich des Eindrucks erwehren können, daß der Zins vom Handelskapital geradeso „unmittelbar und originär“ entsteht, wie jener vom Industriekapital. Auch kann das Handelskapital nicht wohl als eine im Vergleich zum Industriekapital weniger wichtige und weniger verbreitete Kapitalsform bezeichnet werden. Eher ist das Gegenteil anzunehmen. Nicht nur das im eigentlichen Handel verwendete Kapital ist unstreitbar außerordentlich umfangreich, auch der industrielle Großbetrieb, diese ureigentliche Domäne des Produktivkapitals, verwendet sehr viel Handelskapital. Denn als Produktivkapital können nach der oben (S. 327) gegebenen Definition nur jene Kapitalien angesehen werden, die in den Maschinen und in den unmittelbar der Erzeugung dienenden Gebäuden und Anstalten investiert sind. Alles übrige Kapital, das zur Anschaffung und Aufbewahrung der Rohstoffe, desgleichen zur Aufbewahrung und Erhaltung der fertigen Ware (Magazine, Speicher etc.) dient, ist Handelskapital. Wird dieses zu dem im eigentlichen Handel verwendeten Kapital hinzugerechnet, dann erscheint die Annahme sicher nicht übertrieben, daß die Menge der Handelskapitalien jene der Produktivkapitalien zum mindesten erreicht. Auch die Menge des Mietkapitales wird man nicht gering veranschlagen, wenn

---

1) Deshalb ist auch die von Philippovich gegebene Aufzählung der Voraussetzungen, an welche die Existenz des Kapitalzinses geknüpft ist, insofern verfehlt, als in dieser Aufzählung die „Produktivität des Kapitals“ als Voraussetzung für alle wesentlichen Erscheinungsformen des Zinses genannt wird. Wäre dies richtig, dann gäbe es keinen Mietzins und keinen Zins vom Handelskapital. Denn das Miet- und das Handelskapital ist nicht produktiv, s. Philippovich a. a. O. S. 276.

2) Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, Wien 1900, S. 103.

man sich die Kapitalsummen vergegenwärtigt, die allein in Miethäusern investiert sind. Eine Zinstheorie, die den Zins vom Handelskapital und den Mietzins nicht zu erklären vermag, scheint mir deshalb den größeren Teil des Problems ungelöst zu lassen.

Betrachten wir einen Augenblick die Aufgaben, die dem Handel obliegen. Der Kaufmann kauft Waren ein. Er bezieht sie und stellt sie für die Kundschaft bereit. Die Anschaffung, der Transport, die Aufbewahrung der Ware verursacht Kosten. Außerdem hat der Kaufmann die in seinem Geschäft tätigen Arbeitskräfte zu entlohnen. Alle diese Auslagen nebst einer seiner persönlichen Bemühung entsprechenden Vergütung (Unternehmerlohn) schlägt er zum Einkaufspreis der Ware hinzu. Der Zuschlag ist aber noch größer. Der Kaufmann fordert auch Zinsen für das Kapital, das er in dem Geschäft verwendet hat, mit dem er die Ware eingekauft und alle Auslagen gedeckt hat. Auch die Zinsen werden dem Einkaufspreis zugeschlagen und im Verkaufspreis eingehoben.

Es entsteht nun wieder die Frage: Welche Kraft hält den Verkaufspreis so hoch über dem Einkaufspreis, daß außer dem Ersatz der Kosten und dem Unternehmerlohn auch für die Verzinsung noch Raum bleibt?

Nach den früheren Ausführungen über den Produktivzins läßt sich die Antwort mit wenigen Worten geben. Auch hier beruht der Zins auf einer Beschränkung der Konkurrenz, auf der Monopolstellung, die der Kapitalbesitz dem Kaufmann verleiht. Ein Unterschied besteht nur insofern, als das Monopol entsprechend dem verschiedenen Verwendungszweck des Kapitals auf einer etwas anderen Grundlage beruht. Die Monopolstellung des kapitalistischen Produzenten stützt sich, wie oben gezeigt, auf die Produktivität des Kapitals. Weil das Kapital Kosten spart, ist in der Produktion nur derjenige konkurrenzfähig, der Kapital besitzt. Der Besitzlose ist von der Konkurrenz ausgeschlossen. Von einer Produktivität des Handelskapitals kann nun nicht die Rede sein. Wir brauchen jedoch in die Begründung der Monopolstellung des kapitalistischen Produzenten nur einen Zwischengedanken einzuschieben, um sie sofort auch auf das Handelskapital anwendbar zu machen. Weil das Kapital Kosten spart, ist es bei der Produktion unentbehrlich, weil es unentbehrlich ist, kann sich an der Konkurrenz nur beteiligen, wer Kapital besitzt. Die letzte Ursache der Monopolstellung des kapitalistischen Produzenten ist also die Unentbehrlichkeit des Kapitals in der Produktion, die ihrerseits wieder in der Produktivität begründet ist. Unentbehrlich ist aber auch das Kapital im Handelsbetrieb und zwar deshalb, weil es die Verfügung über das Handelsgut ermöglicht. Ohne Kapital kann man nicht Handel treiben. Nur wer über Kapital verfügt, kann sich an der Konkurrenz beteiligen. Auch im Handel konkurrieren immer nur kapitalbesitzende Unternehmer untereinander, die nach außen hin vor Konkurrenz geschützt sind. Die Konkurrenz ist beschränkt, es sind ihr durch die Unentbehrlichkeit des Kapitals

bestimmte Grenzen gezogen. Der Handel ist von den kapitalbesitzenden Kaufleuten monopolisiert.

Die Monopolstellung des Produzenten und des Kaufmannes beruht also in ganz gleicher Weise auf der Unentbehrlichkeit des Kapitals. Verschieden ist nur die Ursache dieser Unentbehrlichkeit. Das Produktivkapital ist unentbehrlich, weil es die Produktion verbilligt, das Handelskapital ist unentbehrlich, weil das Kapital, das Handelsgut, selbst der Gegenstand des Handelsbetriebes ist.

Im übrigen deckt sich die Erklärung des Zinses vom Handelskapital vollkommen mit der des Produktivzinses. Der Kaufmann, der als erster und einziger eine Ware auf den Markt bringt, kann den Preis frei bestimmen. Es liegt an ihm, durch eine Verminderung oder Vermehrung des Angebotes den Preis zu erhöhen oder zu ermäßigen. Er wird den Preis jedenfalls über dem Kostenniveau halten und zwar in einer Höhe, die ihm den größtmöglichen Gewinn einbringt. Diesen Gewinn zieht er aus dem in der Ware angelegten Handelskapital — er ist die Urform des Zinses vom Handelskapital. Auch hier wird der Gewinn, der sich anfangs in den verschiedenen Handelszweigen ergibt, ein sehr verschieden hoher sein. Die dem Handel zur Verfügung stehenden Kapitalien suchen nun jene Handelszweige auf, die den größten Gewinn verheißen. Die Konkurrenz drückt auf den Preis der angebotenen Ware und vermindert den Gewinn. So bildet sich auch hier jene Ausgleichung des Zinserträgnisses heraus, die oben bei Erörterung des Produktivzinses dargelegt wurde. Ist in einem Handelszweig die Konkurrenz zu groß geworden, ist der Preis der Ware so tief herabgesunken, daß die normale Verzinsung nicht mehr zu erzielen ist, dann beginnen einzelne Kapitalien diesen Handelszweig zu verlassen. Der Druck der Konkurrenz vermindert sich, der Preis steigt, bis die normale Verzinsung wiederhergestellt ist. Umgekehrt strömen die Kapitalien jenen Handelzweigen zu, in denen das Kapital einen höheren als den normalen Gewinn abwirft. Die Konkurrenz hört erst auf zu wachsen, wenn die Verzinsung auf das normale Maß herabgesunken ist. Der Druck, den die dem Handel zuströmenden Kapitalien auf die Höhe des Zinses ausüben, wächst so lange, als der Zufluß der Kapitalien dauert. Je tiefer der Zinsfuß herabsinkt, desto größere Kapitalmengen finden im Handel Platz. Denn je niedriger der Preis, desto mehr Waren können abgesetzt, desto größere Kapitalien können in Warenlagern investiert werden. Also auch im Handel steigt der Kapitalbedarf mit sinkendem Zinsfuß, und dieser Bedarf wächst dem Bedarf an Produktivkapital zu. Da nun die Kapitalmengen nicht ausreichen, den Bedarf zu decken, die Konkurrenz aber durch die Menge des Kapitals begrenzt ist, bricht die Konkurrenz ab, bevor der Verkaufspreis auf das Niveau des Kostenersatzes herabgesunken ist. Die Spannung zwischen Preis und Kosten bleibt bestehen und damit ist auch der Zwischenraum gewahrt, den der Zins ausfüllt.

Ebenso einfach ist die Erklärung des Mietzinses. Vergegen-

wärtigen wir uns den Geschäftsbetrieb eines Leihinstituts, z. B. einer Klavierleihanstalt. Der Unternehmer hebt in der Mietgebühr die Regieauslagen nebst den Zinsen des investierten Kapitals ein.

Es entsteht nun wieder die Frage: Warum ist der Vermieter in der Lage, die Mietgebühr so hoch über dem Niveau der Kosten zu halten, daß neben dem Unternehmerlohn auch eine Verzinsung des verliehenen Kapitals erübrigt?

Unsere Theorie gibt dieselbe Antwort wie früher. Die Monopolstellung, die der Vermieter auf Grund seines Kapitalbesitzes einnimmt, versetzt ihn in die Lage, die Mietgebühr über den Kosten zu halten. Auch hier beruht die Monopolstellung des Unternehmers auf der Unentbehrlichkeit des Kapitals beim Betriebe des Vermietungsgeschäftes. Wer kein Kapital besitzt, kann selbstverständlich auch kein Kapitalgut vermieten. Der Nichtkapitalist ist von der Konkurrenz ausgeschlossen. Es konkurrieren immer nur Kapitalisten untereinander, die Konkurrenz ist begrenzt. Im übrigen deckt sich die Erklärung des Mietzinses mit der Erklärung des Produktiv- und des Handelszinses. Das Bestreben der Mietkapitalien, eine möglichst hohe Verzinsung zu erzielen, führt zunächst einen Ausgleich des Mietzinses herbei. Jedes neu hinzutretende Mietkapital hat die Tendenz, den Zins zu verringern. Je tiefer der Zinsfuß sinkt, desto größere Kapitalmengen finden Platz. Da die Kapitalmengen nicht ausreichen, alle Verwendungsmöglichkeiten, die sich beim Herabsinken des Zinsfußes auf den Nullpunkt ergeben, zu decken, bricht die Konkurrenz ab, bevor die Mietgebühr auf das Niveau des Kostenersatzes herabgesunken ist, und die für den Zins notwendige Spannung zwischen Kosten und Mietgebühr wird gewahrt.

Das Vorstehende zeigt, daß der Produktivzins, der Zins vom Handelskapital und der Mietzins auf ein und demselben Prinzip beruhen. Immer ist der Zins ein Monopolgewinn, der auf Grund der Unentbehrlichkeit des Kapitals und der Beschränktheit der Kapitalmengen vom Unternehmer eingehoben wird und in den sich dieser und der Eigentümer des Kapitals teilen.

Weiter ist durch das Vorstehende der Beweis erbracht, daß keine der drei Zinskategorien in ihrer Existenz von der anderen abhängt, sondern jede von ihnen eine durchaus selbständige Existenz führt. Der Zins vom Handelskapital und der Mietzins entsteht ganz ebenso unmittelbar und originär wie der Produktivzins. Auch wenn die ganze Produktion vermittelst Handarbeit betrieben würde, wenn es also kein Produktivkapital und keinen Produktivzins geben würde, trüge das Handels- und das Mietkapital dennoch Zins. Daraus erklärt es sich auch, daß das Kapital seit jeher Zins getragen hat, auch schon zu der Zeit, da in der Produktion die Handarbeit noch vorherrschte und das Produktivkapital noch nicht die heutige große Rolle spielte.

Der selbständige Ursprung der drei Zinsarten hindert aber natürlich nicht eine gegenseitige Beeinflussung der Höhe des Zinses. Das Kapital sucht jenen Verwendungszweig auf, der den größten Gewinn verheißt. Hierbei ist es ihm gleichgültig, ob es als Produktiv-, als Handels- oder als Mietkapital angelegt wird. Allein nur die Größe des zu erwartenden Gewinnes regelt die Verteilung des Kapitals auf die drei Verwendungszweige. Die Folge davon ist, daß sich der Ausgleich des Zinserträgnisses in ganz gleicher Weise auf alle drei großen Gruppen der Kapitalverwendung erstreckt.

* * *

Damit glaube ich eine vollständige, einfache und ungezwungene Erklärung der Zinserscheinung gegeben zu haben. Sie ist vollständig, weil sie alle Arten des Zinses umfaßt, sie ist einfach, weil sie für alle Arten des Zinses ein und dieselbe Erklärung gibt. Die Theorie scheint mir aber auch nicht so gezwungen wie andere Theorien zu sein, weil sie kein neues Prinzip in die Volkswirtschaftslehre einführt, sondern durchwegs aus Elementen aufgebaut ist, die der Wissenschaft längst geläufig sind. Indem sie den Zins aus der Monopoleigenschaft des Kapitals erklärt, stellt sie ihn mit den übrigen Renten in eine Reihe. Es gibt keine Rente, die nicht auf einer Beschränkung der Konkurrenz, einem Monopol, beruhen würde. Durch die vorliegende Theorie wird die Gültigkeit dieses anerkannten Satzes auch für den Kapitalzins erwiesen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1906.

Von Dr. W. Pupke, Halle a./S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1906.

Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1906/07. Vom 16. Januar 1906. S. 5.

Verordnung vom 9. Februar 1906, betr. die Veranstaltung einer schulstatistischen Erhebung. S. 44.

Verordnung vom 10. März 1906, betr. die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schiffahrtskanälen. S. 63.

Verordnung vom 30. März 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1897, betr. die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar. S. 110.

Verordnung vom 6. April 1906 zur Abänderung der Verordnung vom 2. September 1902, betr. die Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer. S. 111.

Verordnung vom 21. Juli 1906, betr. die Heranziehung von Filialen, Agenturen u. s. w. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte. S. 193.

Verordnung vom 7. Dezember 1906, betr. die Zählung der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen jugendlichen Krüppel. S. 259.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzogl. Mecklenburg. Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1906.

Verordnung, betr. die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den dazu gehörigen Seen und Schiffahrtskanälen. Vom 10. April 1906. S. 99.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betr. die Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer vom 2. September 1902. Vom 6. April 1906. S. 118.

Verordnung, betr. die Heranziehung von Filialen, Agenturen u. s. w. auswärtiger Gewerbeunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte. Vom 21. Juli 1906. S. 268.

Sachsen-Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1906.

Gesetz über öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Vom 17. Januar 1906. S. 117.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Mai 1906. S. 205.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. Mai 1906. S. 212.

Gesetz, betr. die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1904 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 11. Juni 1906. S. 259.

Nachtragsgesetz vom 25. Juli 1906 zum Gesetz, betr. die Errichtung einer Handelskammer, vom 25. September 1900. S. 341.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. Bd. XXXV.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1899. Vom 22. Januar 1906. S. 473.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. Vom 10. Februar 1906. S. 481.

Art. 1. Die im Gesetz vom 14. Februar 1883 errichtete Bodenkreditanstalt führt fortan den Namen: Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. Sie ist eine unter dem Staatsministerium, Departement des Innern, stehende Staatsanstalt; für ihre Verbindlichkeiten haftet das Herzogtum Oldenburg. — Art. 2. Die Verwaltung wird von einer besonderen Direktion geführt. — Art. 3. Ihre Aufgabe besteht in Gewährung von verzinslichen und einer regelmäßigen Abtragung unterliegenden Darlehen an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände im Herzogtum Oldenburg. — Art. 4. Zinsfuß vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt. — Art. 5. Erhebung eines Betrags zur Abtragung des Kapitals, welcher bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens 1 v. H. und im übrigens mindestens $^1/_2$ v. H. des Kapitals betragen muß. — Art. 6—8. Nähere Bestimmungen über Zinsen und Abtragung. — Art. 9. Darlehen ohne Pfandsicherung an politische Gemeinden, sonstige Kommunalverbände, staatlich geregelte Genossenschaften. Sonst für Darlehen, Zinsen und sonstige Nebenleistungen: Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf Grundstücke von mindestens dem doppelten Kapitalwert des Darlehns und der ihm vorgehenden Belastung. — Art. 10—13. Nähere Bestimmungen. — Art. 14. Darlehen seitens der Anstalt i. d. R. unkündbar. Bedingungen für Kündigung mit dreimonatlicher Frist. Schuldner kann das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist kündigen. — Art. 15. Zur Gewinnung der Mittel für die Darlehen leiht die Anstalt Geld aus. Höhe der Anleihen, Zinsfuß, Zahlungstermin bestimmt das Staatsministerium. — Art. 16. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt; auf Antrag Umschreibung auf den Namen. — Art. 19. Anstalt kann verzinsliche Vor-

schüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen. — Art. 20. Aufnahme von Anleihen bedarf der Ermächtigung durch den Landtag. — Art. 21. Nutzbarmachung der verfügbaren Mittel durch Hinterlegung bei Banken, Ankauf der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen, Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die von der Reichsbank angekauft werden können. Erwerb von Grundstücken nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und nur zur Verhütung von Verlusten an Darlehen. — Art. 23. Geschäftsüberschüsse bis auf weiteres benutzt zur Ansammlung eines Reservefonds. — Art. 26. Das Gesetz vom 14. Februar 1883, betr. die Errichtung einer Bodenkreditanstalt wird aufgehoben.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Abänderung der Einkommensteuernovelle vom 17. März 1903. Vom 13. Februar 1906.

Gesetz, betr. Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. Vom 5. April 1906.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. Vom 9. April 1906.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. das Gehaltsregulativ für den Zivildienst. Vom 24. April 1906.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung (mit Eisenbahngehaltsregulativ). Vom 24. April 1906.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener. Vom 24. April 1906.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juni 1861/20. März 1900. Vom 26. April 1906.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Einführung einer Ziegenbockkörung. Vom 26. April 1906.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Gemeindeordnung. Vom 12. Mai 1906.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen. Vom 12. Mai 1906. S. 780.

Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg. Vom 12. Mai 1906. S. 793.

Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg. Vom 12. Mai 1906. S. 833.

I. Steuerpflicht. A. Allgemeine Bestimmungen. B. Besondere Bestimmungen. a) Ertrag aus Kapitalvermögen, b) Einkommen aus Grundvermögen, c) Einkommen aus Handel und Gewerbe, d) Einkommen aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung.

II. Steuersätze. Bei einem Einkommen von 400 M. bis ausschließlich 450 M. beträgt die Steuer 1 M., 450—500 M. 2 M. und bei weiterem Steigen des Einkommens um je 50 M. steigt die Steuer um je 1 M. bis 850—900 M. 10 M. — Von 900 M. steigen die Steuerstufen um je 100 M., die Steuer um je 2 M. bis 1400—1500 M. 21 M., 1500—1650 M. 23 M., 1650—1800 M. 27 M., 1800—1950 M. 30 M., 1950—2100 M. 34 M., 2100—2250 M. 37 M., 2250—2400 M. 41 M., 2400—2600 M. 45 M. Die Steuer steigt dann von 2600—3600 M. in Stufen von 200 M. um je 5 M., 3600—3900 M. 75 M. Van 3900—6000 M. steigen die Steuerstufen um je 300 M., die Steuersätze bis 4200 M. um 7 M., bis 6000 M. um 8 M. Von 6000—10 000 M. steigen die Steuerstufen um je 400 M., die Steuersätze um je 10 und 12 M.

Bei einem Einkommen von				*beträgt die Steuer*					
Bei einem Einkommen von			*10 000 M.*	*beträgt die Steuer*				*244 M.*	
,,	,,	,,	,, 15 000	,,	,,	,,	,,	430	,,
,,	,,	,,	,, 20 000	,,	,,	,,	,,	667	,,
,,	,,	,,	,, 25 000	,,	,,	,,	,,	978	,,
,,	,,	,,	,, 30 000	,,	,,	,,	,,	1280	,,
,,	,,	,,	,, 35 000	,,	,,	,,	,,	1654	,,
,,	,,	,,	,, 37 500	,,	,,	,,	,,	1850	,,

Für jede 500 M. Einkommen mehr steigt die Steuer um je 25 M.

III. Veranlagung. Ort, Vorbereitung, Steuererklärung, Steuerorgane, Schätzungsgeschäft.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.

V. Oberaufsicht. (Staatsministerium, Departement des Innern.)

VI. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

VII. Nachträgliche Veranlagung.

VIII. Ersatz von Steuern.

IX. Strafbestimmungen.

X. Hebung der Einkommensteuer.

XI. Schlußbestimmungen.

Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg. Vom 12. Mai 1906. S. 887.

I. Steuerpflicht.

II. Steuersätze. Die Vermögenssteuer wird nach dem in Mark festgestellten Werte des gesamten steuerbaren Vermögens berechnet, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) die von der Einkommensteuer freigelassenen und die zu den Stufen 1—4 der Einkommensteuer veranlagten Personen bleiben frei.

Im übrigen beträgt die Steuer

2) in den Stufen 5—10 $^5/_{10}$ Prom., jedoch nicht mehr als $^6/_{10}$ der Jahreseinkommenst.
3) " " " 11—16 $^6/_{10}$ " " " " " $^7/_{10}$ " "
4) " " " 17—22 $^8/_{10}$ " " " " " $^9/_{10}$ " "
5) " " " 23—24 1 " " " " " 1 " "
6) " " " 25—26 1 " " " " " $1^1/_8$ " "
7) " " " 27—28 1 " " " " " $1^1/_4$ " "
8) in den ferneren Stufen 1 Prom.,
9) bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 M. stets 1 Prom.

III. Veranlagung.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.

V. Oberaufsicht.

VI. Steuerperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

VII. Nachträgliche Veranlagung.

VIII. Erlaß von Steuern.

IX. Strafbestimmungen.

X. Hebung der Steuer.

XI. Schlußbestimmungen.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufhebung des Art. 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom $\frac{\text{17. April 1897}}{\text{12. Febr. 1900}}$, betr. die Ausübung der Jagd. Vom 11. Dezember 1906. S. 999.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 93. Jahrgang. 1906.

Gesetz, die Braunschweigische Landes-Brandversicherung betr. Vom 8. Januar 1906. S. 39.

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Wesen und Zwecke der Anstalt; auf Gegenseitigkeit der Teilnehmer gegründet. § 2. Rechte und Verwaltung. § 3. Verbot der Versicherung bei fremden Anstalten.

II. Der Versicherungsvertrag und dessen Grundlage. §§ 4—8. Berechtigung zur Teilnahme. § 9. Versicherungssumme. §§ 10 und 11. Art der Ermittelung derselben. § 12. Abschluß, Dauer und Aufhebung des Versicherungsvertrages. § 13. Fortdauer der Versicherung bei eintretenden Schäden oder sonstigen Verände-

rungen an den Gebäuden. § 14. Fortbestand abgeschlossener Versicherungsverträge bei Eigentumswechsel. §§ 15, 16. Nachprüfung der Gebäudeschätzung.

III. Schadensersatzanspruch der Versicherten und Sicherstellung der Hypothekengläubiger. §§ 17—19. Umfang der Schadenvergütung. § 20. Abschätzung eingetretener Schäden. § 21. Vergütung der eingetretenen Schäden im allgemeinen. § 22. Vergütung des Schadens an einem in die Stelle eines versicherten Gebäudes eingetretenen noch nicht neu versicherten Gebäudes. § 23. Kosten der Abschätzung. § 24. Nachprüfung der Schadensermittelung. § 25. Verpflichtung der Versicherten bezw. der ihnen zu leistenden Entschädigung. §§ 26—28. Verschiedene Bestimmungen über Entschädigung. § 29. Rechte der Hypothekengläubiger bezw. der Gebäudeversicherung.

IV. Beitragsleistung der Mitglieder.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849. Vom 29. März 1906. S. 153.

Gesetz, betr. eine neue Gehaltsordnung für die Kreistierärzte. Vom 9. April 1906. S. 159.

Gesetz, betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. März 1893. Vom 5. April 1906. S. 167.

Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. Vom 5. April 1906. S. 171.

§ 1. Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer. § 2. Der Steuerpflicht nicht unterworfene Gewerbetreibende. § 3. Befreiung von der Steuer. § 4. Festsetzung der Steuer. Die Steuer richtet sich nach dem Umfange des Betriebes: sie beträgt nicht unter 9 M. und steigt in Abstufungen von 12, 15, 18, 24, 30, 36, 45, 60, 75, 96, 120, 150, 195, 240, 300, 390, 480 bis auf 600 M. § 5. Anmeldung des Gewerbebetriebes und Entrichtung der Steuer. § 6. Verpflichtung des Inhabers des Gewerbescheines. § 7. Rechtsmittel. §§ 8—11. Strafbestimmungen. § 12. Erkennende Behörde. § 13. Verjährungsfristen.

Gesetz, betr. Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 23. Mai 1903. Vom 10. April 1906. S. 177

Gesetz, betr. den Bau und Betrieb von Privatanschlußbahnen. Vom 3. Mai 1906. S. 253.

Gesetz, betr. die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. Vom 14. Mai 1906. S. 325.

Gesetz, betr. die landwirtschaftlichen Amtsvereine und die Landwirtschaftskammern für das Herzogtum Braunschweig. Vom 14. Mai 1906. S. 341.

Gesetz, betr. das Spiel in außerbraunschweigischen Lotterien. Vom 31. Juli 1906. S. 437.

Gesetz, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. Vom 6. September 1906. S. 447.

Gesetz, die Errichtung eines öffentlichen Schuldbuchs betr. Vom 29. Oktober 1906. S. 503.

Inhaber von Schuldverschreibungen, die von einer Eisenbahnaktiengesellschaft, die im Herzogtum Braunschweig ihren Sitz hat, über eine Anleihe ausgestellt sind und auf den Inhaber lauten, erlangen ein Vorrecht durch Eintragung der Forderung in ein öffentliches Schuldbuch.

Gesetz wegen Aufhebung des Gesetzes vom 23. Mai 1853, einige Rechtsverhältnisse der Braunschw. Bank und der Herzoglichen Leihhausanstalt betr. Vom 10. Dezember 1906. S. 543.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 24. Bd. 1906.

Gesetz vom 13. Januar 1906, betr. die Landeskreditanstalt. S. 403.

Darlehen ohne Hypothekenbestellung auch an Gemeinden anderer deutscher Bundesstaaten, wenn ihr Haushalt genügende Sicherheit für die Entrichtung der Zins- und Tilgungsrate bietet.

Gesetz vom 18. Januar 1906, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke. S. 405.

Gesetz vom 8. Dezember 1906 über die Ueberleitung von Hypotheken. S. 439.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1906.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1897 über den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden. Vom 8. Januar 1906. S. 1.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1894, die Bildung von Gemeindezweckverbänden betr. Vom 8. Januar 1906. S. 2.

Gesetz, betr. die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen. Vom 8. Januar 1906. S. 3.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1900, betr. die Errichtung einer Handelskammer. Vom 8. Januar 1906. S. 5.

Gesetz, betr. die Erhebung von Umlagen zu kirchlichen Zwecken. Vom 19. Dezember 1906. S. 131.

Gesetz, die Aufhebung des Erbschaftssteuergesetzes vom 29. Mai 1879 betr. Vom 22. Dezember 1906. S. 134.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha. 1906.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 betr. Vom 12. März 1906. S. 9.

In Einnahme und Ausgabe auf 2 298 252,50 M. balanziert.

Gesetz, betr. die Tragung der Kosten für die in geschlossenen Anstalten untergebrachten Personen. Vom 20. März 1906. S. 21.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg, Jahrgang 1906.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und die Organisationen der Kirchenverwaltung vom 31. August 1899. Vom 8. August 1906. S. 85.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha, Jahrgang 1906.

Gesetz, betr. die Aenderung der Besoldung der seminaristisch vorgebildeten Lehrer am Herzog Ernst-Seminar zu Gotha. Vom 26. März 1906. S. 31.

Gesetz, betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen. Vom 31. März 1906. S. 35.

Gesetz, betr. die Unfallversicherung der im Feuerlösch- und Rettungsdienste tätigen Personen. Vom 6. April 1906. S. 39.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für das Jahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Vom 18. April 1906. S. 47.

In Einnahme und Ausgabe auf 3 468 000 M. balanziert.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha auf die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Vom 18. April 1906. S. 57.

Anhalt.

Gesetzessamlung für das Herzogtum Anhalt. Bd. 18.

Lotteriegesetz. Vom 13. März 1906. S. 529.

Gesetz, betr. die Abänderung des Berggesetzes für das Herzogtum Anhalt vom 21. März 1896. Vom 20. April 1906. S. 543.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1906/07 betr. Vom 30. April 1906. S. 555.

In Einnahme und Ausgabe auf 13 980 000 M. balanziert.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 67. Jahrgang 1906.

Gesetz, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien. Vom 4. Januar 1906. S. 1.

Gesetz, den Staatshaushaltsetat der Finanzperiode 1906, 1907, 1908 betr. Vom 1. Juni 1906. S. 51.

Für alle 3 Jahre in Einnahme und Ausgabe auf 2 634 900 M. balanziert.

Gesetz, betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. Vom 1. Juni 1906. S. 53.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzessammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1906.

Lotteriegesetz. Vom 14. Februar 1906. S. 9.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 30. Juli 1906 über die Errichtung einer Handelskammer. Vom 6. Dezember 1906. S. 155.

Gesetz, betr. Fortbildungsschulen für Mädchen. Vom 13. Dezember 1906. S. 161.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1906.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum für Sammelbeckenanlagen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Vom 31. Juli 1906. S. 23.

Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie. 1906.

Gesetz vom 18. Februar 1906, betr. die öffentlichen Lotterien. S. 16.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Bd. 25. 1906.

Gesetz vom 30. Januar 1906, betr. die Bestrafung des Spiels in außerhalb des Fürstentums veranstalteten Lotterien. S. 279.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Bd. 21. Jahrgang 1906.

Gesetz, betr. die Rechtsstellung der Sparkassen. Vom 12. März 1906. S. 179.

Lotteriegesetz. Vom 12. März 1906. S. 180.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 19. März 1906. S. 187.

Balanziert mit 986 659 M.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1870, die Jagdpolizei betr. Vom 21. März 1906. S. 193.

Berggesetz. Vom 28. März 1906. S. 215.

I. Verfügungsrecht über die Bodenschätze. II. Bergwerkseigentum. 1) Entstehung und Veränderung, 2) Inhalt, 3) Aufhebung, 4) Grundbuch, Versteigerung, Verwaltung, 5) Kosten, 6) Freikux. III. Gewerkschaft. IV. Verhältnis zum Grundeigentum. 1) Zwangsgrundabtretung, 2) Schadensersatz, 3) dingliche Rechte. V. Bergarbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker. VI. Knappschaftsvereine. VII. Bergbehörden, Markscheider. VIII. Betrieb und Beaufsichtigung. IX. Strafbestimmungen.

Vermögenssteuergesetz vom 9. Mai 1906. S. 289.

I. Steuerpflicht.

II. Maßstab der Besteuerung. 1) Steuerbares Vermögen. 2) Wertbestimmung. 3) Besteuerungsgrenze.

III. Steuersätze. 1) Steuertarif.

Vermögen von mehr als 6 000 M. bis einschl. 8 000 M.	*3 M. jährl. Steuer*
„ „ „ „ 8 000 „ „ „ 10 000 „	*4 „ „ „*
um 200 M. steigend	*um je 1 M. steigend*
Vermögen von mehr als 22 000 M. bis einschl. 24 000 M.	*11 M. jährl. Steuer*
„ „ „ „ 24 000 „ „ „ 28 000 „	*12 „ „ „*
„ „ „ „ 28 000 „ „ „ 32 000 „	*14 „ „ „*
um 400 M. steigend	*um je 2 M. steigend*

Vermögen von mehr als 56 000 M. bis einschl.	*60 000 M.*	*28 M. jährl. Steuer*
„ „ „ „ 60 000 „ „ „	*70 000 „*	*30 „ „ „*

bis einschließich 200 000 M. steigt die Steuer für jede angefangenen 10 000 M. um 5 M. Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M.

2) Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

IV. Veranlagung. V. Veranlagungsperiode. VI. Steuererhöhung. VII. Strafen, Kosten, Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. Aufhebung direkter Staatssteuern und Regelung von Gemeindesteuern. Vom 9. Mai 1906. S. 313.

Gesetz, betr. die Besteuerung der stehenden Gewerbe. Vom 9. Mai 1906. S. 321.

Gegenstand der Besteuerung. Befreiung. Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze. Steuersätze: die objektive Steuerpflicht beginnt mit einem Jahresertrage von mehr als 1200 M.

Bei einem Jahresertrage von mehr als 1200 M.	*bis einschl. 1400 M.*	*beträgt die Steuer 8,40 M.*
„ „ „ „ „ „ 1400 „	*„ „ 1600 „*	*„ „ „ 10,20 „*
„ „ „ „ „ „ 1600 „	*„ „ 1800 „*	*„ „ „ 11,64 „*
„ „ „ „ „ „ 1800 „	*„ „ 2100 „*	*„ „ „ 12,84 „*
„ „ „ „ „ „ 2100 „	*„ „ 2400 „*	*„ „ „ 15,24 „*
„ „ „ „ „ „ 2400 „	*„ „ 2700 „*	*„ „ „ 17,04 „*
„ „ „ „ „ „ 2700 „	*„ „ 3000 „*	*„ „ „ 19,20 „*
„ „ „ „ „ „ 3000 „	*„ „ 3300 „*	*„ „ „ 20,76 „*

u. s. w. mit $^2/_3$ *Proz. und von mehr als 50 000 M. mit 1 Proz. des Ertrags berechnet.*

Ermäßigung der Steuersätze; Steuerausschüsse, Bildung und Geschäftsführung derselben. Steuerkataster und Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Rechtsmittel. Steuererhebung. An- und Abmeldung des Gewerbes. Betriebssteuer. Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Ergänzung des Stempelsteuergesetzes. Vom 23. Mai 1906. S. 343.

Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 13. Juni 1906. S. 377.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1906.

Lotteriegesetz. Vom 7. März 1906.

Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Besoldung der staatlichen Beamten. Vom 3. April 1906.

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 4. April 1906.

Kirchengesetz über die Abänderung der Verordnung vom 29. August 1878, die Pension der Witwen und Waisen der reformierten Pastoren der Lande betr. Vom 18. Juni 1906.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Bd. 43, 1906.

Gesetz, betr. die Anmeldung für die hamburgische Handels- und Schiffahrtsstatistik. Vom 16. Februar 1906.

Anmeldegebühr

für die zum Eingang anzumeldenden Waren: $^1/_{1000}$ *des Wertes*

„ „ „ Ausgang „ „ $^1/_{10}$ *vom Tausend des Wertes*

Gesetz zur Abänderung des revidierten Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im hamburgischen Staate vom 15. Juni 1887. Vom 30. April 1906.

Gesetz, betr. die Körung der Zuchtstiere im hamburgischen Landgebiete. Vom 4. Mai 1906.

Gesetz über die Gewinnung von Stein- und Kalisalzen. Vom 15. Juni 1906.

Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Salze bleibt dem Staate vorbehalten.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1906.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1906. Vom 1. März. 1906. S. 19.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 1. März 1906. S. 19.

Gesetz, betr. die Kammer für Kleinhandel. Vom 5. April 1906. S. 41.

Gesetz, betr. die Gewerbekammer. Vom 27. April 1906. S. 65.

Gesetz, betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen. Vom 19. Juli 1906. S. 236.

Aufsuchung und Gewinnung dem Staate vorbehalten.

Gesetz, betr. Aenderung des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878. Vom 2. Oktober 1906. S. 393.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 28. Februar 1902 wegen Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden. Vom 2. Oktober 1906. S. 395.

Gesetz, betr. die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Vom 13. Dezember 1906. S. 436.

Versicherungspflicht: Alle vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Personen, sofern sie 1) auf Grund dieser Beschäftigung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen, 2) bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, 3) eine Arbeitszeit von 13 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung zurückgelegt haben. Gegenstand der Versicherung. Gewährung eines Ruhelohns für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit. Beiträge: für jede Woche für versicherungspflichtige Personen: 22 Pf.; für freiwillig Versicherte: 66 Pf. Kasse. Ruhelohn. Der jährliche Ruhelohn beträgt nach Ablauf von 250 Beitragswochen 200 M. und steigt mit jeden weiteren 50 Beitragswochen um 10 M. bis zu 300 M., von da um je 5 M. bis zum Höchstbetrag von 400 M. Beschwerde.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. Bd. 73, 1906.

Gesetz, betr. Erstreckung der Geltungsdauer des 4. Nachtrags vom 2. Dezember 1903 zum Gesetze vom 27. Mai 1889 betr. die Einkommensteuer. Vom 6. Februar 1906. S. 3.

3. Nachtrag zum Jagdgesetz vom 28. Februar 1900. Vom 18. April 1906, S. 57.

Nachtrag zum Gesetz vom 20. Januar 1873, betr. die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu entrichtende Steuer. Vom 18. April 1906. S. 58.

3. Nachtrag zu dem Gesetz vom 17. Dezember 1883, betr. die Hundesteuer. Vom 26. Mai 1906. S. 64.

Ortsstatut für das Kaufmannsgericht zu Lübeck. Vom 26. Juni 1906. S. 69.

Gesetz, die Schiffahrtsabgaben betr. Vom 24. Juli 1906.

An Abgaben sind zu entrichten Hafengeld und Lotsengeld.

Gesetz, betr. die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sogenannten Prämienlosgesellschaften. Vom 3. August 1906. S. 111.

Gesetz, betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. Vom 6. Oktober 1906. S. 223.

Einteilung der steuerpflichtigen Betriebe in 4 Klassen durch eine Kommission. Steuer pro Kalenderjahr: 1. Klasse: 30 M., 2. Klasse: 60 M., 3. Klasse: 100 M.; 4. Klasse: 300 M.

Gesetz, die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Erbschaftsabgabe betr. Vom 16. November 1906. S. 239.

§ 1. Zuschlag von jedem im lübeckischen Staatsgebiete der Reichserbschaftssteuer unterliegenden Erwerbe von Todes wegen:

für leibliche Eltern 50 Proz.
„ vollbürtige Geschwister 50 Proz.
„ halbbürtige „ 100 „
„ Abkömml. 1. Grades v. Geschw. 100 Proz.
„ „ 2. „ „ „ $66^2/_3$ „
für Stiefeltern $66^2/_3$ Proz.,
„ uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder u. deren Abkömml. $66^2/_3$ Proz.
„ Verschwägerte im 2. Grade der Seitenlinie 25 Proz.

§ 2. Von jedem Erwerbe der in § 12 des REStG. bez. Art ein Zuschlag von 100 Proz.

Erbschaftsabgabe von Abkömmlingen und unbeerbten Ehegatten. Von jedem Erwerbe von Todeswegen, welcher anfällt: a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder mütterlicher Voreltern, c) Abkömmlingen der zu a) und b) bezeichneten Kindern, d) Ehegatten, aus deren Ehe keine Abkömmlinge vorhanden sind, ist eine Erbschaftsabgabe zu entrichten. Für die unter a) und b) bezeichneten Kinder und für unbeerbte Ehegatten 2 Proz., für die unter c) aufgeführten Abkömmlinge 4 Proz.

Uebersteigt der Wert des Erwerbs den Betrag von 50 000 M., so wird das $1^1/_{10}$-fache, 100 000 M. das $1^2/_{10}$-fache u. s. f., 900 000 M. das Doppelte der Abgaben erhoben.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1906.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1906. Vom 24. März 1906. S. 25.

In Einnahme und Ausgabe mit 58 349 113 M. balanziert.

Gesetz, betr. die Besteuerung der Bergwerke. Vom 17. Mai 1906. S. 51.

Gesetz über das Unschädlichkeitszeugnis. Vom 19. Juni 1906. S. 53.

Gesetz über die Erbschaftssteuer. Vom 30. Juni 1906. S. 57.

Der Betrag, um den die Landessteuersätze die Reichssteuersätze übersteigen, kann als Landessteuer neben der Reichserbschaftssteuer weiter erhoben werden.

Gesetz, betr. Abänderung der Bestimmung der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Staatsdepositenverwaltung. Vom 28. Juli 1906. S. 65.

Miszellen.

VI.

Die Folgen der Berliner Bauarbeiterbewegung.

Von Dr. Joh. Croner, Berlin.

Fast ein halbes Jahr ist seit Beendigung der Berliner Bauarbeiterbewegung verflossen, und erst jetzt lassen sich die Folgen dieses Kampfes für das wirtschaftliche Leben und den sozialen Frieden Berlins einigermaßen übersehen.

Der Tarifvertrag, den der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Vororten mit den organisierten Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern am 24. Juni 1899 geschlossen hatte, war am 31. März 1901 zum ersten, am gleichen Datum 1903 zum zweiten und am 31. März 1905 zum dritten Male, immer auf zwei Jahre, erneuert worden. Seit Anfang des Jahres 1907 bewegte die Frage der abermaligen Erneuerung des Vertrages die beiderseitigen Organisationen. Die Arbeiter legten der zur Vorbereitung des neuen Vertrages eingesetzten gemischten Kommission die Forderungen vor: Erhöhung des Stundenlohnes für Maurer und Zimmerer von 75 auf 85 Pf. und Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden. Während die Arbeitgeber sich einer Erhöhung des Stundenlohnes nicht abgeneigt zeigten, wiesen sie die Forderung des Achtstundentages von vornherein als unannehmbar zurück. Beide Parteien riefen das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt an, das nach fruchtlosen Verhandlungen die Besprechung auf den 15. April vertagte. Bis zur endgültigen Entscheidung, ob die Forderung des Achtstundentages von den Arbeitern aufrecht erhalten oder zurückgezogen würde, sollte der bisherige Tarif weiter Geltung behalten. Am 12. April faßten die Arbeiterorganisationen mit großer Mehrheit den Beschluß, die Forderung aufrecht zu erhalten. Die Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht am 17. April endeten schließlich damit, daß das Gewerbegericht, mangels einer Einigung, folgenden Schiedsspruch fällte:

„Das Einigungsamt empfiehlt den Parteien unter der Berücksichtigung der augenblicklichen Lage im Baugewerbe:

1, Einen Tarifvertrag von 3 jähriger Dauer abzuschließen;

2, den Zeitlohn im ersten Jahre um 3 Pf., in den beiden folgenden Jahren um je 2 Pf. pro Stunde zu erhöhen;

3, während der 3 jährigen Tarifvertragsdauer die jetzige Arbeitszeit beizubehalten.“

Während der Verband der Baugeschäfte, als Vertreter der Arbeitgeber, eine Stellungnahme zu diesem Schiedsspruch vorläufig vertagte, erklärten sich die Arbeiterorganisationen in stürmischen Sitzungen am 22. und 23. April mit großer Majorität für die Ablehnung. Die Maifeier verschärfte noch die Situation, da die Arbeitgeber, nach ihrem Beschluß, alle Maifeiernden bis zum 6. Mai aussperrten. Nachdem die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes mit großer Majorität schriftlich ihre Zustimmung zu dem Schiedsspruch erklärt hatten, fiel am 10. Mai in der außerordentlichen Versammlung des Verbandes die Entscheidung dahin, daß alle Arbeiter des Baugewerbes am 18. Mai zu entlassen seien, die Arbeit einzustellen wäre und vorläufig keine Arbeiter zu beschäftigen seien. Mit diesem Schritte war nach der Verabredung auch gleichzeitig der Tarifvertrag gekündigt und der Krieg erklärt. Die Arbeiter antworteten auf die Aussperrungsdrohung zunächst damit, daß sie bis zum letzten Termin ruhig auf ihren Arbeitsstätten blieben, ohne vorzeitig die Arbeit niederzulegen. Die verschiedensten Vermittelungsversuche von privater Seite blieben erfolglos und am 18. Mai trat die Aussperrung in Kraft. In den nächsten Tagen fürchtete man die Zahl der durch diese Maßregel direkt und indirekt betroffenen arbeitslosen Bauarbeiter, Tischler, Glaser, Rohrleger, Töpfer, Maler, Metallarbeiter auf 100000 Mann anschwellen zu sehen, von denen fast 30000 dem Bauhandwerk angehörten. Genaue statistische Angaben über die wirklich feiernden Arbeiter sind bei Aussperrungen noch schwerer zu erlangen als bei Streiks, da die Arbeitgeber stets das Interesse haben, die Aussperrung möglichst groß erscheinen zu lassen, während die Arbeiter die Zahlen zu verkleinern suchen. So zählten in der ersten Woche die Arbeitgeber 30000, die Arbeiter nur 17000 Ausgesperrte. Die Differenz erklärt sich hier wahrscheinlich daraus, daß die Arbeiterorganisationen die unorganisierten Ausgesperrten nicht mitrechneten.

Hatten die Arbeitgeber durch die Proklamation der allgemeinen Aussperrung den Streikgelüsten der Arbeiter gegenüber das Prävenire gespielt, so suchten die Arbeiter diesen Trumpf zu überstechen. Sie ließen die Forderung des Achtstundentages fallen, verzichteten auf einen Stundenlohn von 85 Pf. und verlangten statt dessen einen Stundenlohn von 80 Pf. und eine $8^1/_2$ stündige Arbeitszeit. Mit diesen Forderungen traten sie am 26. Mai an die einzelnen Unternehmer nnd teilten ihnen mit, daß, falls diese Forderungen nicht bewilligt würden, am 28. Mai die Arbeit überall niedergelegt würde. Diese Beantwortung der Generalaussperrung mit einem Generalstreik, der jedenfalls ein Beweis war, daß bei weitem nicht alle Baunternehmer Berlins sich den Beschlüssen des Verbandes gefügt hatten, legte zunächst für kurze Zeit fast sämtliche Bauten, die einen durch die Aussperrung, die anderen durch den Streik still. Das neue Stadium, in das der Kampf hiermit getreten war, brachte aber auch eine Verschärfung der Lage durch den Hinzutritt anderer Berufsgruppen. Die Stukkateure, Marmorarbeiter, Rohrer, Gips- und Zementarbeiter beschlossen durch Verweigerung jeder Streikarbeit die streikenden Bauarbeiter zu unterstützen. Anfang Juni traten auch

5000 Putzer in den Sympathiestreik. Eine abermalige entscheidende Wendung nahm der Kampf durch den Beschluß des Verbandes der Baugeschäfte vom 4. Juni, Vorkehrungen zu treffen, diejenigen Bauarbeiter, die zu den alten Bedingungen arbeiten wollten, wieder einzustellen. Ein dahingehender Beschluß der Generalversammlung wurde am 18. Juni gefaßt und mit diesem Tage war die Aussperrung der Bauarbeiter eigentlich theoretisch aufgehoben. Die wirkliche Aufhebung der Aussperrung, d. h. der Wiederbeginn der Arbeiten, wurde auf den 1. Juli festgesetzt. Die Einigkeit, die bis dahin im Lager der Arbeitergruppen geherrscht hatte, wurde durch diese Wendung arg gestört. Da die Unternehmer genügend Arbeitswillige zu bekommen schienen, waren die Meinungen der Arbeiter, ob sie Frieden schließen oder den Streik fortsetzen sollten, geteilt. Es siegte die letztere Ansicht.

Das dritte Stadium der Bewegung, die Wiedereinstellung der Arbeitswilligen, begann am 1. Juli. Durch Abschluß eines dreijährigen Tarifvertrages mit den Akkordmaurern hoffte der Verband der Baugeschäfte genügend Arbeitswillige zu erhalten. In der ersten Juliwoche schienen sich seine Hoffnungen jedoch nicht zu erfüllen, in der zweiten Woche waren aber bereits 3000 Arbeiter, die zu den alten Bedingungen arbeiteten, vorhanden; allerdings waren zu den neuen Bedingungen der $8^1/_2$-stündigen Arbeitszeit über 14000 Mann beschäftigt, während ca. 10000 Arbeiter sich noch im Streik befanden. Mitte Juli drehte sich der Kampf nur noch um zwei Arbeitergruppen, Maurer und Zimmerer, während die dritte Gruppe der Bauhilfsarbeiter vollständig ausscheiden mußte, da genügend Arbeitswillige vorhanden waren. Bis gegen Ende Juli mehrte sich die Zahl der wiedereingestellten Maurer und Zimmerer gleichfalls, so daß Ende des Monats auf fast allen Bauten die dringendsten Arbeiten fertiggestellt werden konnten. Am 9. August erklärten denn auch die Arbeiterorganisationen des Berliner Baugewerbes den Streik für beendigt und beschlossen, da weitere Erfolge gegenwärtig nicht erreicht werden könnten, den Kleinkrieg gegen die Firmen, die noch nicht bewilligt hatten, zu führen. Am 11. August wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Was war nun von den Arbeitern gefordert und was war erreicht worden? Die Lohnverhältnisse vor der Bewegung waren günstig; Handlanger verdienten 4,50—4,95 M., Steinträger 10—11 M., Maurer und Zimmerer 6,75 M. pro Tag, hohe Summen, bei denen man jedoch in Abzug bringen muß, daß selbst in Berlin die Arbeit an mehreren Monaten im Jahre ruht. Der Stundenlohn war von 60 Pf. im Jahre 1899 auf 75 Pf. im Jahre 1907, also um 25 Proz. gestiegen, eine Erhöhung des Einkommens um den vierten Teil, die nicht viele erwerbstätige Leute innerhalb von 7 Jahren erlangen. Dennoch wäre die geforderte Erhöhung auf 80 Pf. nicht auf allzu starken Widerstand gestoßen, wenn nicht die Forderung des Achtstundentages den Bauherren unannehmbar erschienen wäre. Eine wirkliche 9-stündige Arbeitszeit bestand nach ihrer Behauptung auf den Berliner Bauten schon seit 1905 nicht mehr. Es wurde gearbeitet:

Vom	1. März bis 8. Oktober	9 Stunden
„	9. Oktober bis 30. November	8 „
„	1. Dezember bis 15. Januar	7 „
„	16. Januar bis 31. Januar	$7^1/_2$ „
„	1. Februar bis 28. Februar	$8^1/_2$ „

Immerhin wurden in der Hauptbausaison vom 1. März bis 8. Okt. 9 Stunden täglich gearbeitet. Für den Achtstundentag, der ja zum eisernen Rüstzeug des sozialdemokratischen Parteiprogramms gehört, führten die Arbeiter die bekannten Gründe an, daß die Arbeitszeit wegen der weiten Entfernung der Arbeiter von ihrer Arbeitsstelle gekürzt werden müsse, daß bei dem großen Zuzug von Arbeitskräften nur eine Verkürzung der Arbeitszeit und dadurch bedingte größere Nachfrage nach Arbeitern die Arbeitslosigkeit bannen könnte. Schließlich wurde betont, daß die Arbeiter Zeit haben müßten, an den Kulturerrungenschaften teilzunehmen und daß man die Verringerung der Arbeitszeit durch Mehreinstellung von Arbeitern ausgleichen könne. Demgegenüber erklärten die Unternehmer alle diese Gründe für nicht stichhaltig. Wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstelle auch größer geworden wäre, so seien doch auch die Verbindungen schneller und besser als früher. Die Verkürzung der Arbeitszeit bei Erhöhung der Arbeitslöhne würde den Zuzug aus der Provinz nicht unterbinden, sondern vielmehr befördern, da die Arbeiter aus der Provinz ihren Verdienst lieber in der Großstadt suchen würden, wo man bei achtstündiger Arbeitszeit so hohe Stundenlöhne zahle. Für Teilnahme an den Kulturerrungenschaften sei in den Wintermonaten bei 7- und $7^1/_2$-stündiger Arbeitszeit genügend gesorgt und eine Vermehrung der Arbeitskräfte bei einem Bau aus Mangel an Arbeits- und Bewegungsraum nicht möglich.

Die Prüfung dieser Gründe und Gegengründe ergibt das eine, daß man genau dasselbe Für und Wider auch bei Einführung des Neunstundentages gesagt hat. Eine Unmöglichkeit ist der Achtstundentag im Baugewerbe jedenfalls nicht. Besitzen ihn doch bereits die Stukkateure schon seit längerer Zeit. Eine andere Frage ist, ob die Arbeiter taktisch richtig gehandelt haben, seine Durchführung gerade in dieser Zeit zu erzwingen. Das führt uns zur Betrachtung der Taktik dieses Kampfes überhaupt.

Die Absicht der Arbeiter zu Beginn der Bewegung war, ohne Tarifvertrag ruhig weiterzuarbeiten und bei den einzelnen Unternehmern durch partielle Streiks, die in der Hochsaison im April und Mai ausbrechen sollten, ihre Forderungen durchzusetzen. Dieses Vorhaben zerstörte die Aussperrung der Unternehmer vom 18. Mai. Aber auch die Unternehmer hatten sich in der Gefolgschaft der kleinen Baufirmen getäuscht. Nicht alle folgten dem Aussperungsbeschluß, immerhin jedoch genügend, um den Arbeiterorganisationen den Ernst der Sache zu zeigen. Diese sahen, daß sie sich verrechnet hatten und suchten die Aussperrung durch einen Generalstreik zu übertrumpfen, indem sie ihre reduzierten Forderungen unterbreiteten und überall, wo sie nicht angenommen wurden, die Arbeit niederlegten. Für die großen Firmen blieb die

Sachlage zunächst die gleiche, die kleinen dagegen waren zufrieden, sich auf der neuen Basis mit ihren Arbeitern einigen zu können. Für die großen Firmen hatte die geänderte Lage aber noch eine tiefere Bedeutung. Sie hatten für nicht rechtzeitig fertiggestellte Bauten große Konventionalstrafen zu zahlen, denen sie, solange die Aussperrung dauerte, nicht unter Berufung auf die Streikklausel sich entziehen konnten. Sie hoben daher am 1. Juli die Aussperrung auf und konnten nun ihren Abnehmern gegenüber die Streikklausel zur Anwendung bringen. Als dann am 10. August die Arbeiterorganisationen auch den Streik aufhoben, weil die Mehrzahl zu den neuen Bedingungen des 8½-Stundentages arbeiteten, da glaubte man auf Arbeiterseite mit der Mitteilung, daß 46 Proz. Maurer und 76 Proz. Zimmerer zu diesen Bedingungen arbeiten, einen großen Sieg errungen zu haben. Die Kehrseite der Medaille lag aber darin, daß es allen arbeitslosen Organisierten freistehen sollte, auch auf Bauten, die die Forderungen nicht anerkannt hatten, in Arbeit zu treten. Da hiermit nur die Bauten des Verbandes der Baugeschäfte gemeint sein konnten, so hatten die Organisationen bedingungslos vor dem Verbande kapituliert. Von dem Teil der Unternehmer, der die Forderungen der Arbeiter anerkannt hatte, war sicher vorauszusehen, daß er seine Unterschrift zurückziehen würde, da er auf die Dauer nicht teurer arbeiten konnte, als die Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte. Alles in allem also eine schwere Niederlage der Gewerkschaften, und eine Niederlage, für die sie allein und nicht die Sozialdemokratie die Verantwortung tragen, denn die Sozialdemokratie hatte sich redlich bemüht, sie vor dieser Bewegung zu bewahren.

Mit aller Schärfe sind Sozialdemokratie und Gewerkschaften bei diesem Kampfe aufeinandergeplatzt. Noch einen Tag, bevor in der Arbeiterversammlung die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches fallen sollte, warnte der „Vorwärts“ in Anbetracht des noch nicht beendigten Holzarbeiterstreiks die Arbeiterschaft, im Kampfe gegen das Unternehmertum ihre Kräfte zu zersplittern, statt sie zu konzentrieren. „Es gilt einen Kampf zum siegreichen Ende zu führen, nicht eine Anzahl von solchen zu entfesseln.“ In der ausschlaggebenden Maurerversammlung am 23. April erklärten die Vertrauensmänner der Organisationen, daß sich die Vorstände aller in Frage kommenden Organisationen für Annahme des Schiedsspruches erklärt hätten. Auch ein alter Parteiführer ließe den Genossen mitteilen, daß die gegenwärtige Situation für den Kampf nicht günstig sei. Förmlich dramatisch war der Augenblick, als der Verhandlungsleiter auf einen Zuruf aus der Versammlung, wer denn das gewesen sei, antwortete: „Wenn Ihr's wissen wollt, es war Bebel“. Aber auch dieser Name konnte nicht beruhigend wirken, und in einer anderen Versammlung wurde gesagt, man wehre sich dagegen, daß sich der „Vorwärts“, in die Angelegenheit der Bauarbeiter einmische. Er solle es nur den Arbeitern selbst überlassen über ihre Angelegenheiten zu urteilen und zu entscheiden. Auch gegen den „Flaumacher“ Singer wendeten sich die Angriffe. Die Gewerkschaften lehnten es ab, sich von der Sozialdemokratie bevormunden zu

lassen. Daß ihnen die Emanzipation in diesem Falle wenig Segen gebracht hat, lehrt der Erfolg der Bewegung. Aber die Gewerkschaften lehnten sich nicht nur gegen die Partei auf, sondern auch gegen ihre eigenen Führer. Ueber die Köpfe der Zentralverwaltung hinweg und gegen deren Willen verwarfen sie den Schiedsspruch. Wenn zum Schlusse dann auch die Zentralverwaltungen, dem Druck der Massen folgend, umfielen und sich gleichfalls gegen die Annahme des Schiedsspruches erklärten, so war das wohl aus dem kollegialen Empfinden zu erklären; doch drängt sich die Frage auf, wozu sich die deutschen Gewerkschaften überhaupt noch führende Beamte wählen, wenn sie diejenigen, die die Sachlage klarer übersehen, im entscheidenden Augenblicke von ihrem Führerposten herunterreißen. Diese Disziplinlosigkeit haben die Gewerkschaften teuer gebüßt.

Und nun die Folgen des Streiks für Arbeiter und Arbeitgeber? Rein ziffernmäßig ausgedrückt, belief sich allein der Lohnausfall auf ca. 3 Mill. M. Dazu kommen noch die Streikunterstützungen aus den Gewerkschaftskassen, die sich bei Maurern und Zimmerern zusammen auf etwas über 1 Mill. M. beliefen.

Weit schlimmere Folgen lassen sich aber aus der Streitsucht der Gewerkschaften und ihrer Unbotmäßigkeit gegen Führer und Partei herleiten. Solche Niederlagen sind Wasser auf die Mühle der Scharfmacher. Der Kampf des Scharfmachertums gilt weniger der sozialdemokratischen Phrase als den Gewerkschaften, die im wirtschaftlichen Leben wirklich etwas bedeuten. Und gerade sie haben gezeigt, wie wenig Weisheit und praktisches Verständnis der allgemeinen Wirtschaftslage sie in diesem Falle angewandt haben. Die schlimmsten Folgen für die Arbeiter liegen aber in dem Aufhören des Tarifvertrages und in der Zunahme der Akkordmaurerei. Seit 7 Jahren hatten Arbeiter und Arbeitgeber unter der Herrschaft der Tarifverträge ein verhältnismäßig ruhiges Dasein geführt. Die Resultate des letzten Kampfes haben die Arbeit vieler Jahre zerstört. Bis in die letzten Tage hinein brechen fast unaufhörlich kleine Werkstättenstreiks aus, hindern die friedliche Weiterentwickelung des Gewerbes und bis zum Ende des Jahres hört man nichts von Verhandlungen für den Wiederabschluß eines neuen Vertrages. Wenn hierunter auch beide Teile zu leiden haben, so ist das Wiederaufleben der für Berlin schon fast ganz begrabenen Akkordmaurerei ein schwerer Schlag gegenüber dem alten Gewerkschaftsprinzip „Akkordarbeit ist Mordarbeit“. Die Zahl der Akkordmaurer hat sich, zum Vorteil der Unternehmer, fast verdreifacht, und es sind Aussichten vorhanden, daß ihre Zahl weiter zunimmt und die ganze Betriebsart in Berlin wieder populär wird.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage im Berliner Baugewerbe ließ einen ungünstigen Verlauf der Bewegung voraussehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren auf das höchste gespannt; der ungewöhnlich hohe Zinsfuß bei einem Reichsbankdiskont von $5^1/_2$ Proz. mußte, wie allen Unternehmungen, so auch der Bauarbeit enge Grenzen ziehen. Zudem hatte ein ungewöhnlich harter Winter die Bautätigkeit mehr als in normalen Jahren unterbrochen, und die länger als 3 Monate bestehende

Holzarbeiteraussperrung die Saison für das Baugewerbe von vornherein schon ungünstig beeinflußt. Dazu kam, daß man in Bauunternehmerkreisen schon seit Beginn des Jahres mit einer Arbeiterbewegung rechnete und bedeutend weniger Bauten in Angriff nahm als im Vorjahre. Im Baugewerbe herrschte überhaupt eine Flauheit, die auch, abgesehen von dem hohen Geldstande, ihren natürlichen Grund darin hatte, daß mehr Häuser gebaut waren, als in den nächsten 2 Jahren gebraucht werden konnten. Die Bewegung mußte daher den großen Baufirmen noch einen gewissen Dienst erweisen, indem sie, wenn auch auf gewaltsame Art, eine Verminderung der Bautätigkeit zeitigte. Wenn man auch nicht, nach dem „Vorwärts", behaupten kann, die großen Firmen hätten eine Arbeiterbewegung gewünscht, um einen Rückgang der Bautätigkeit und das Verschwinden der kleinen oft zahlungsunfähigen Bauunternehmer zu bewirken, so haben sich die Tatsachen doch nach dieser Richtung hin bewegt. Es ist auf dem Baumarkte eine größere Stabilität eingetreten. Stellen wir die Zahlen der Baugesuche und der gebrauchsfertig abgenommenen Neubauten zusammen:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
				Baugesuche					
1906	620	704	781	679	889	786	781	855	813
1907	765	789	768	724	732	728	734	744	715
				Neubauten					
1906	53	49	87	96	63	46	50	65	141
1907	46	34	85	64	56	38	44	36	57

so sehen wir, daß die Zahl der Baugesuche vom April ab in jedem Monate niedriger war als im Vorjahre. Die Zahl der als gebrauchsfertig abgenommenen Neubauten ging im April von 96 Neubauten in 1906 auf 64 in 1907 herab. Hatten im Baugewerbe demgemäß die großen Firmen einen verhältnismäßig geringeren materiellen Schaden als die Arbeiter, während die wirtschaftlichen Folgen, die in einer verminderten Bautätigkeit bestanden, sogar günstig genannt werden konnten, so waren die Nachteile, die anderen Branchen aus der Bauarbeiterbewegung erwuchsen, desto größer. Auf dem Geldmarkt mußte zwar zunächst der Fortfall größerer Summen für Lohnaufwendungen günstig wirken, doch wurde dieser Vorteil dadurch paralysiert, daß die Guthaben der Arbeiterschaft bei den Sparkassen stark in Anspruch genommen wurden und vor allem die Streikkassen sehr erhebliche Beträge flüssig machen mußten. An der Börse wirkte die Aussperrung besonders nachhaltig auf den Markt der Pfandbriefe und auf die Zementaktien. In der Ziegelindustrie hatte die Einstellung der Bautätigkeit den Erfolg, daß die bis dahin chronisch gewordene Ueberproduktion plötzlich aufhörte. Es wurden bis dahin jährlich für Groß-Berlin ca. 2 Milliarden Steine produziert, während eine Absatzmöglichkeit von nur 600 Mill. Steine bestand. Die Hoffnungen allerdings, unsichere Unternehmen durch die Bewegung zu beseitigen, scheinen fehlgeschlagen zu sein. Die Mörtelindustrie beschloß während der Aussperrung, ihre Betriebe gleichfalls zu schließen, und diejenigen Baufirmen, die sich der Aussperrung nicht angeschlossen hatten, durch Kreditbeschränkungen dazu zu zwingen. Erwuchs ihnen

dadurch zunächst ein nicht geringer Schaden, so wurde ihre Hoffnung auf einen lebhaften Aufschwung des Baugeschäftes nach der Aussperrung durch die lange Dauer der Bewegung hart enttäuscht. Der Handel mit Bauholz wurde besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Bei einem jährlichen Bedarf von 30—40 Mill. M. Holz für Balken und Fußböden und 15 Mill. M. Holz für Bautischlerarbeiten, entfiel auf die Woche der Bausaison ca. 1,5 Mill. M. Holzverbrauch für Bauzwecke. Die Holzlieferanten hatten große Forderungen an die Bauunternehmer ausstehen und große Mengen von Holz, Farben etc. angekauft, für die sie keine Verwendung fanden. Der Eisengroßhandel wurde gleichfalls stark in Mitleidenschaft gezogen. Besonders hatte der Trägerhandel zu leiden. Auch das Geschäft in Stabeisen für Bauzwecke in Blechen, Röhren, Draht und Drahtstiften erfuhr eine Verminderung. In den Reihen der kleineren Gastwirte besonders im Nordosten und Nordwesten Berlins hat die Aussperrung verheerend gewirkt. In Verbindung mit den dort entstehenden zahlreichen Neubauten waren Wirtshäuser entstanden, die mit der Einstellung der Arbeit ihre Pforten schließen mußten, zum Schaden der Hausbesitzer, denen sie den Mietszins nicht mehr entrichten konnten, zum noch größeren Schaden der Brauereien, von denen sie finanziell abhängig waren und deren Bierkonsum zurückging. Betroffen wurden wie bei jeder längeren Arbeiterbewegung auch die Nahrungsmittelgeschäfte und besonders die in Arbeitervierteln liegenden kleinen Warenhäuser, von denen einige zu Grunde gingen. Zu guter Letzt aber ist es das große Publikum, das die Kosten zu tragen hat. Ebenso wie die Kosten der Holzarbeiterbewegung dadurch wieder eingebracht werden, daß die Holzbearbeitungsfabriken einfach auf ihre Preise $7^1/_2$ Proz. aufschlagen, so wird sich im Baugewerbe nach Beseitigung der Ueberproduktion der Wohnungen die Notwendigkeit herausstellen, die Mieten in die Höhe zu schrauben, damit die Unkosten der Arbeiterbewegung gedeckt werden.

VII.

Das Hotelwesen und der Fremdenverkehr in der Schweiz.

Von Dr. Karl Müller-Wernberg.

Passive Handelsbilanzen sind bei der Mehrzahl der modernen Kulturstaaten nichts Absonderliches. Glücklicherweise bedeuten sie zumeist nicht wirklich passive Wirtschaftsbilanzen. Die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhrwert hat verschiedene Ursachen, und ebenso sind die Faktoren verschieden, die zum Ausgleich dieser Differenz in der endlichen Wirtschaftsbilanz beitragen. So wird z. B. Englands Unterbilanz im Handel zum großen Teil durch den Umstand wett gemacht, daß es der „Frachtfahrer Europas" ist. Auch die Schweiz weist eine Unterbilanz von ca. 300 Mill. frcs. im Durchschnitt auf. Anerkanntermaßen trägt zur Deckung dieses Defizites in erster Linie der Fremdenverkehr bei. Wenn aber der Fremdenverkehr für das schweizerische Wirtschaftsleben von so großer Bedeutung ist, so ist es notwendig, denselben genau zu beobachten, sowohl seinen Umfang, als auch die ihn fördernden oder hindernden Umstände zu erkennen, um diesen so wichtigen Zweig der schweizerischen Volkswirtschaft zu stützen und zu schützen. Leider sind aber die statistischen Angaben in dieser Hinsicht sehr spärlich. Der nunmehr seit 25 Jahren bestehende schweizerische Hotelierverein mit Zentralsitz in Basel hat sich ein großes Verdienst erworben, indem er das Hotelwesen und den Fremdenverkehr statistisch zu erfassen suchte. Der neueste Beitrag dieses Vereins ist die anläßlich seines 25-jährigen Bestehens herausgegebene Jubiläumsschrift [1]), die an statistischem Material sehr reich ist. Indem wir es unternehmen, das in dieser Festschrift enthaltene Material zur Darstellung zu bringen und hieraus verschiedene Schlußfolgerungen zu ziehen, wollen wir zuerst einen kurzen Blick auf die Entwickelung des Hotelwesens in der Schweiz werfen [2]).

Das Gasthaus ist eine Schöpfung des Verkehrs; es entsteht mit der Entwickelung desselben, und je intensiver er wird, um so mehr blüht

---

1) Jubiläumsgedenkschrift, 1882—1907; herausgegeben vom Zentralbureau des Schweizer Hoteliervereins in Basel. — Diesem schön ausgestatteten Hefte ist eine sehr gute Karte beigegeben, auf welcher die dem Fremdenverkehr dienenden Städte und Ortschaften verzeichnet sind.

2) Wir folgen im wesentlichen dem Werke von Dr. Theodor von Liebenau, Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit. Zürich 1881.

das Gasthauswesen auf. In der ältesten Zeit waren der Veranlassungen zum Reisen — d. h. zum mehr oder weniger vorübergehenden Aufenthalte an einem vom gewöhnlichen Wohnsitze entfernten Orte — nur wenige, und demgemäß war der Reisende eine seltene Erscheinung; er mußte unterwegs für sich selbst sorgen, wie auch heute noch in den unkultivierten Ländern. Später war es der Gastfreund, bei dem man Aufnahme fand. Gewerbsmäßige Gewährung von Unterkunft finden wir in Europa wohl zuerst bei den Griechen; dort führten die nationalen Festspiele in Olympia und an anderen Orten viele Tausende Ortsfremder zusammen; wohl sorgte der festveranstaltende Staat für die Vielen, die keinen Gastfreund am Orte hatten, und gewährte ihnen Unterkunft (aber nicht Verpflegung); doch war diese Fürsorge ungenügend für die großen Mengen Zugereister, und bald fanden sich Leute, die ihren Erwerb in der Beherbergung der Fremden suchten und fanden. Die Sitte des Gastgeschenkes wurde hier zur Pflicht für den Beherbergten und es nahm die Form eines Entgeltes an. Mit der Entwickelung der griechischen Kultur und des weitverzweigten Verkehrs dieser Nation hat sich dann auch das Herbergswesen entwickelt, und es wurde, wie der größte Teil der griechischen Kultur, von den Römern übernommen und weiter entwickelt. Die Zahl der „tabernae" und „cauponae" in den Städten, der „diversoriae" und „stabulae" an den römischen Heeresstraßen wuchs gewaltig, besonders in der Kaiserzeit.

Da brach vom Norden und Osten her der Strom der urwüchsigen Germanen herein, die, an dem edlen Brauche des heiligen Gastrechtes festhaltend, das Gasthaus nicht kannten. Doch auch sie verfielen dem Banne der Kultur, die aber im Zeichen des Kreuzes bei ihnen erschien. Das Christentum gebot, dem Wanderer Obdach und Atzung zu geben; die frommen Diener der Kirche in den Klöstern gingen mit gutem Beispiel voran und gewährten dem Reisenden Unterkunft und Verpflegung um Gotteslohn, gemäß dem asketischen Prinzip, dessen Trägerin die Kirche war. Dem löblichen Beispiele der Klöster folgend, hielt der Adel in ruhigen Zeiten sein Burgtor dem Wanderer geöffnet und bot ihm Rast und Stärkung auf dem beschwerlichen Wege. Unter solchen Umständen war das Reisen, wenn auch mühevoller, so doch billiger, als heutigen Tages, und gar viele zogen aus und machten von diesen dem Reisenden gebotenen Vorteilen Gebrauch. Aber auch noch durch andere Umstände wurde die Reiselust angefacht; die großen Reisen der Kaiser, Päpste und Bischöfe, die Fahrten von und nach Italien mit Rossen und Mannen, dies alles trug zur Hebung des Reiseverkehres bei. Ja, derselbe wuchs dergestalt, daß manches Kloster infolge der zu großen Inanspruchnahme seiner Gastfreundschaft sozusagen bankerott wurde. Wohl gab es Wirtshäuser, aber deren Zahl war gering und die Unterkunft daselbst bei weitem nicht so angenehm und — vor allem — nicht so sicher und billig, wie in den Hospizen.

Mit dem Aufblühen der Städte beginnt in der Geschichte des Gasthauswesens eine neue Aera. Innerhalb der Stadtmauern entwickelte sich das Zunftwesen, das seine Gesellen weit über die Lande hinaussandte und den fremden Ankömmlingen der gleichen Zunft in der

„Zunftherberge“ Unterkunft und Verpflegung bot. Hier fanden aber auch Märkte, Konzilien und Reichstage statt, und noch manche andere Anlässe boten sich, die hoch und nieder von weit und breit herbeilockten. So entstanden in den Städten verschiedene Arten von Gasthäusern, entsprechend den verschiedenen Ansprüchen verschiedener Stände.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts nun erfolgte eine Umwandlung im Gasthauswesen, die ihren Ausgang von Frankreich nahm. Hier begann man die Gasthäuser mit jener Bequemlichkeit auszustatten, die den Reisenden die Mühseligkeiten des Weges vergessen ließ, und so entstand hier das „Hotel“. In der Schweiz ahmte man gar bald das Vorbild Frankreichs nach, zunächst nur in den Städten. Als dann aber die Zahl jener Reisenden, die unser Land der Erholung und des Naturgenusses halber besuchen, fort und fort zunahm, da entstanden selbst in den abgelegenen Tälern und auf hohen Bergen Hotels und selbst ganze Hotelkolonien.

Nachdem wir im vorhergehenden einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung des Hotelwesens in der Schweiz zu geben versucht haben, wollen wir jetzt dem Inhalte der erwähnten Jubiläumsschrift unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Diese Festgabe greift bis auf das Jahr 1880 zurück und vergleicht die statistischen Angaben für dieses Jahr mit denen für die Jahre 1894 und 1905. Aus den angegebenen Zahlen geht hervor, daß daß Wachstum des Hotelwesens in diesen 25 Jahren ein ungemein rasches, trotzdem aber gesundes war. Im Jahre 1880 zählen wir in den 22 Kantonen 1002 Fremdenhotels mit 58 137 Fremdenbetten; an der Spitze marschiert der Kanton Graubünden, was die Zahl der Hotels anbelangt, mit 179; ihm folgt der Kanton Waadt mit 109 Hotels, dann Bern mit 107 Hotels. Hingegen stand der Kanton Bern mit 9265 Fremdenbetten an der Spitze, dann kam Graubünden mit 8744, dann Waadt mit 6233 Fremdenbetten. Im Jahre 1894 haben wir schon 1693 Fremdenhotels in der ganzen Schweiz (eine Zunahme von 70 Proz. in 14 Jahren), im Jahre 1905 gar 1924 Fremdenhotels (Zunahme gegen 1880 93 Proz., gegen 1894 15 Proz.). In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Fremdenbetten auf 88 634 im Jahre 1894 (Zunahme 60 Proz.) und auf 124 068 Fremdenbetten im Jahre 1905 (Zunahme gegen 1880 114 Proz., gegen 1894 39 Proz.). In der ersten Periode (1880—1894) war also die Zunahme der Zahl der Hotels, in der zweiten Periode (1894—1905) die Zunahme der Zahl der Fremdenbetten größer, — ein gutes Zeichen, denn es bedeutet eine Vergrößerung der vorhandenen Hotels und beweist, daß dieselben in der vorhergehenden Zeit einen guten Ertrag abgeworfen haben. Zu diesen Zahlen ist noch zu bemerken, daß pro 1905 die vorwiegend dem Lokalverkehr dienenden Hotels, Pensionen und Kurhäuser (zusammen 214 Etablissemente) nicht inbegriffen sind; also wird die Zunahme eigentlich noch größer. Die Durchschnittsanzahl der auf ein Hotel entfallenden Fremdenbetten betrug 1880 58, pro 1894 52 und pro 1905 64.

Zur Uebersicht lassen wir hier eine Zusammenstellung über den

Gang der Entwickelung in den drei am meisten von Fremden besuchten Kantonen Bern, Graubünden und Waadt, sowie in der ganzen Schweiz folgen:

	Hotels			Fremdenbetten		
	1880	1894	1905	1880	1894	1905
Bern	107	224	402	9 256	15 008	25 109
Graubünden	179	248	358	8 744	14 372	21 757
Waadt	109	170	209	6 233	10 042	15 237
Schweiz	1002	1693	1924	58 137	88 634	124 068

Für das Jahr 1905 wurde außerdem noch eine höchst wichtige Zusammenstellung über die Anzahl der Saison- und Jahresgeschäfte, sowie über die Bettenzahl der Hotels gemacht. Der Kürze und Uebersichtlichkeit halber lassen wir auch hier einen Auszug aus der betreffenden Tabelle für die drei vorhin berücksichtigten Kantone, sowie für die ganze Schweiz folgen.

	Hotels		Fremdenbetten		Fremdenhotels nach der Bettenzahl			
	J.-G.	S.-G.	J.-G.	S.-G.	bis 100	101—200	201—300	301 u. mehr
Bern	177	225	10 737	14 372	346	47	6	3
Graubünden	185	173	10 473	11 284	314	30	6	8
Waadt	154	55	12 609	2 628	165	36	5	3
Schweiz	1104	820	66 388	57 680	1646	215	43	20

Wir sehen, daß im allgemeinen das Jahresgeschäft stark überwiegt; eine die Zahl der Jahresgeschäfte überragende Zahl von Saisongeschäften finden wir nur in sechs Kantonen, und zwar Appenzell (15 gegen 12), Bern (225 gegen 177), Luzern (62 gegen 59), Schwyz (40 gegen 26), Thurgau (4 gegen 3), Wallis (99 gegen 45), also in den gebirgigsten Gegenden, wo die Ungunst des Winters den Strom der Reisenden unterbricht, die zur Sommerszeit in großer Zahl die großartigen Schönheiten der Natur bewundern wollen. Daß der Kanton Graubünden in dieser Reihe fehlt, erklärt sich daraus, daß der Fremdenbesuch während der Wintersaison zwecks Ausübung verschiedener Arten von Wintersport ein sehr bedeutender ist. Hingegen geht aus den obigen Zahlen hervor, daß die Saisonhotels größer sind, als die Jahreshotels, indem bei den ersteren 70 Fremdenbetten, bei den letzteren nur 60 Fremdenbetten auf ein Hotel entfallen. Ueber die Größe der Hotels im allgemeinen gibt die rechte Hälfte der obigen Tabelle Aufschluß; es ist ersichtlich, daß Klein- und Mittelbetriebe — wenn man die Hotels mit weniger als 100 Betten als solche bezeichnet, — bedeutend vorwiegen. Die großen Hotels sind wohl zum guten Teil Aktiengesellschaften, und es ist bedauerlich, daß die Schrift keine diesbezüglichen Zahlen gibt. Interessant ist die Beobachtung, daß der Kanton Graubünden die meisten Riesenhotels aufweist; das kommt wohl daher, daß

man sich in der Schweiz, was die Hotels anbelangt, so weit als möglich nach den Gewohnheiten der Gäste zu richten sucht; und so finden wir denn auch in jenem Kanton, der die meisten Amerikaner unter seinen Gästen zählt, die meisten Hotels nach amerikanischer Art.

Wenden wir uns nun den Finanzen zu. Wir lassen hier die Tabelle über investiertes Kapital und Assekuranzwert unseren Ausführungen vorangehen.

	1880	1894	1905			Assekuranzwert 1905
			Total	Jahresgesamtwert	Saisongesamtwert	
Immobilien	240 000 000	393 681 000	608 340 000	325 518 000	282 822 000	467 947 000
Mobilien	73 500 000	105 513 000	147 269 000	78 803 000	68 466 000	161 040 000
Vorräte	6 000 000	19 733 000	21 898 000	11 718 000	10 180 000	25 351 000
Total	319 500 000	518 927 000	777 507 000	416 039 000	361 468 000	654 338 000

Wir sehen, daß sich innerhalb der 25 Jahre alle Posten mehr als verdoppelt haben; die prozentuale Zunahme gegenüber 1880 beträgt für Immobilien 1894: 64 Proz., 1905: 112 Proz.; für Mobilien 1894: 43 Proz., 1905: 100 Proz.; für Vorräte 1894: 228 Proz, 1905: 265 Proz. Am stärksten ist die Zunahme bei den Vorräten, was der Bericht der „steten Entwickelung der technischen Erfindungen auf dem Gebiete der Konservierung der Lebensmittel“, sowie den „stets größeren Anforderungen an Küche und Keller der Feinschmecker aller Nationen“ zuschreibt. Wichtig für die Praxis ist auch der auf das Fremdenbett entfallende Durchschnittsanteil an investiertem Kapital (indem man sich bei Kenntnis der Bettenzahl rasch einen Ueberblick über den ungefähren Wert des ganzen Hotels verschaffen kann); derselbe betrug im Jahre 1905 6266 frcs., und zwar 4903 frcs. an Immobilien, 1187 frcs. an Mobilien und 176 frcs. an Vorräten. — Das Zurückbleiben des Assekuranzwertes pro 1905 hinter dem Immobilienwerte um 140 393 000 frcs. erklärt sich daraus, daß in dem ersteren der Wert des Bodens, der ja nicht versichert wird, nicht inbegriffen ist.

Wir wollen uns nun dem Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen zuwenden. Unter den Ausgaben sind die wichtigsten Posten:

	1894	1905
Küche	40 712 000 frcs.	61 730 000 frcs.
Keller	8 599 000 „	12 568 000 „
Gehälter u. Gratifikationen	8 756 000 „	16 245 000 „
Allgemeine Ausgaben	7 454 000 „	11 718 000 „

Sehr interessant sind noch folgende Posten:

	1894	1905
Reklame	1 351 000 frcs.	2 840 000 frcs.
Steuern	1 560 000 „	2 644 000 „
Feuer- u. Unfallversicherung	1 485 000 „	2 492 000 „

Die Gesamtausgaben 1905 betrugen 131 380 000 frcs., resp. 1058,90 frcs. per Fremdenbett, also eine ganz gewaltige Summe, der nun auch entsprechende Einnahmen gegenüberstehen müssen. Das Gesamtbild für die drei Jahre 1880, 1894 und 1905 ist folgendes:

	1880	1894	1905	per Bett 1905
Einnahmen	52 800 000	114 334 000	188 717 000	1537,20 frcs.
Ausgaben	36 000 000	83 567 000	131 380 000	1058,90 „
Bruttogewinn	16 800 000	30 767 000	57 337 000	478,30 frcs.
Abschreibungen an Immobilien (1,5 Proz.) und Mobilien (8 Proz.)	9 480 000	14 346 000	20 940 000	168,75 „
Reingewinn	7 320 000	16 421 000	36 397 000	309,55 frcs.
oder in Proz. vom Kapital	2,3 Proz.	3,2 Proz.	4,7 Proz.	

Die Einnahmen von 1905 haben gegenüber denen von 1880 um 256 Proz. zugenommen, die Ausgaben um 265 Proz. Dieses schnellere Wachsen der Ausgaben erklärt sich daraus, daß der Gast von heute bei gleichen Preisen Besseres verlangt, als vor 25 Jahren; auch die hohen Preise der Lebensmittel und die verschärfte Konkurrenz tragen dazu bei. Trotzdem hat sich der Reingewinn mehr als verdoppelt, was daher kommt, daß die Einnahmen viel schneller wuchsen, als das Kapital. (Zunahme des gesamten investierten Kapitals 1905 gegen 1880: 143 Proz.) Es wird dann die Frage aufgeworfen: „Hat die Rente des Kapitals mit 4,7 Proz. ihren Höhepunkt erreicht?“ Die Antwort lautet ziemlich entschieden: Ja! Die Ursache dessen sei die Vermehrung der Ausgaben infolge der oben angeführten Gründe, welcher Vermehrung aber durch eine Preiserhöhung nicht Rechnung getragen werden könne, da sich wegen Mangels an Solidaritätsgefühl unter den Hotelbesitzern ein allgemeines Vorgehen in dieser Richtung nicht erzielen lasse. Wir können uns damit nicht ganz einverstanden erklären, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn trotz des raschen Wachsens der Ausgaben seit 1880 der Reingewinn sich verdoppelt hat, so dürfte dies wohl auch noch weiterhin der Fall sein, denn der Bericht selbst spricht an einer anderen Stelle die Ueberzeugung aus, daß der Fremdenbesuch noch sehr steigerungsfähig sei. Gewiß sind in diesem Falle eine Vermehrung der Kapitalien und eine Erhöhung der Ausgaben unumgänglich, aber ebenso gewiß ist ein dementsprechend größeres Steigen der Einnahmen, und ein Steigen der Rente ist also nicht so unmöglich, sondern sogar wahrscheinlich.

Wir kommen nun zu dem wichtigen Abschnitt über die Hotelangestellten. Während für 1880 nur die Gesamtzahl der Angestellten ausgewiesen ist, finden wir für 1894 bereits die Scheidung nach Jahresangestellten und Saisonangestellten durchgeführt; 1905 wird dann auch das Geschlecht und die Heimat berücksichtigt. Im Jahre 1880 zählte man in den schweizerischen Hotels insgesamt 16 022 Angestellte; im Jahre 1894 schon 23 997 (Zunahme gegen 1880: 49 Proz.), und zwar 11 340 Jahresangestellte und 12 657 Saisonangestellte. Für 1905 sind die entsprechenden Zahlen: 14 252 Jahresangestellte, 19 228 Saisonangestellte, zusammen 33 480 (Zunahme gegen 1880: 108 Proz., gegen 1894: 39 Proz.); von diesen 14 252 Jahresangestellten sind 47 Proz. (6719) männlichen, 53 Proz. (7533) weiblichen Geschlechtes; von den

19 228 Saisonangestellten sind 34 Proz. (6673) männlichen und 66 Proz. (12 555) weiblichen Geschlechtes. Die Zunahme der Zahl der Angestellten hält also im großen und ganzen mit der Vermehrung der Hotels gleichen Schritt; denn wir finden 1880 per Hotel 16 Angestellte, 1894: 14 Angestellte und 1905: 17 Angestellte. Nach der Zahl der Fremdenbetten ergibt sich folgendes: 1880 per Angestellten 3,63 Fremdenbetten, 1894: 3,69, 1905: 3,71 Fremdenbetten, so daß also die Mehrbelastung des einzelnen Angestellten nicht so bedeutend ist. — Was die Landeszugehörigkeit der Angestellten anbelangt, so sind die Verhältnisse bei den Jahresangestellten im Jahre 1905 folgende: Von den 6719 männlichen Angestellten waren 66 Proz. (4465) Schweizer und 44 Proz. (2254) Ausländer; von denen 7533 weiblichen Angestellten waren 76 Proz. (5753) Schweizerinnen und 24 Proz. (1780) Ausländerinnen. Bei den Saisonangestellten im gleichen Jahre waren von den 6673 männlichen Angestellten 66 Proz. (4449) Schweizer, 34 Proz. (2224) Ausländer; von den 12 555 weiblichen Angestellten waren 76 Proz. (9568) Schweizerinnen und 24 Proz. (2987) Ausländerinnen. Das Verhältnis ist also bei den Jahres- und Saisonangestellten ganz gleich, was einigermaßen auffallend ist. Im ganzen ist das Verhältnis der Einheimischen zu den Ausländern wie 100 : 38, d. h. auf 100 Schweizer kommen 38 Ausländer; von einem sogenannten Monopol der Schweizer im Hotelwesen kann hiermit keine Rede sein.

Ueber das Alter der Angestellten enthält der Bericht keinerlei Angaben. Hier können wir nun mit selbstgesammeltem Material, das zufälligerweise auch aus dem Jahre 1905 stammt, die Lücke einigermaßen ausfüllen. Unsere damalige Untersuchung betraf 4088 in Hotels bedienstete Personen beiderlei Geschlechtes und zwar 1579 männliche und 2509 weibliche. Diese verteilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Altersklassen:

	Männer	Frauen
bis 20 Jahre	466	567
21—30 „	813	1636
31—40 „	230	229
41—50 „	63	54
50 u. mehr	7	23
Zusammen:	1579	2509

Wir sehen, daß der anstrengende Hoteldienst Leute über 40 Jahren nur wenig gebrauchen kann.

Nachdem wir nun die Zahl, das Geschlecht, das Alter und die Heimat der Hotelangestellten zu beleuchten versucht haben, wollen wir auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse etwas näher eingehen. Beginnen wir mit den letzteren. Der Hotelangestellte im Durchschnitt ist als ein gelernter Arbeiter zu bezeichnen. An die Bildung dieser Kategorie von Arbeitern werden verhältnismäßig hohe Anforderungen gestellt; abgesehen von jenem Teil des Personals, der mit den Gästen wenig oder gar nicht in Berührung kommt — und dieser Teil ist nicht sehr groß — fordert man von den Hotelangestellten außer einem angemessenen Benehmen und den Kenntnissen ihrer speziellen Obliegenheiten beson-

ders Sprachkenntnisse. Wie weit hier die Ansprüche gehen, ersehen wir aus der vorhin erwähnten, von uns vorgenommenen Untersuchung, aus der sich ergibt, daß von 1133 (416 männlichen und 717 weiblichen), mit Rücksicht auf ihre Sprachkenntnisse untersuchten Hotelangestellten nur 315 bloß eine Sprache verstanden (110 männliche und 205 weibliche); zwei Sprachen kannten 592 (191 männliche und 401 weibliche); drei Sprachen 177 (83 männliche und 94 weibliche); vier und mehr Sprachen 49 (32 männliche und 17 weibliche). Außerdem werden aber auch an die Ausdauer und Arbeitskraft der Hotelangestellten sehr hohe Anforderungen gestellt; soweit unsere Kenntnis reicht, ist die Zeit, während welcher ein Hotelbediensteter auf dem Posten sein muß, 14 bis 16 Stunden pro Tag. Wenn auch nicht diese ganze Zeit mit wirklicher Tätigkeit ausgefüllt ist, so bedeutet dies „auf dem Posten sein" doch Arbeitszeit. Es ist klar, daß der Fabrikarbeiter in dieser Beziehung besser gestellt ist.

Welcher Art sind nun die Löhne der Hotelangestellten? Vorauszuschicken ist hier, daß Kost und Wohnung in den Lohn einzubeziehen sind, da sie, der Natur des Geschäftes entsprechend, den Angestellten gegeben werden. Die hierfür verrechnete Summe beträgt 1,50 frcs. im Durchschnitt per Angestellten und Tag. Beim Saisonpersonal wird die Dauer der Anstellung mit 100 Tagen durchschnittlich angenommen. Als Gesamtlöhne ergaben sich nun pro 1905 folgende Zahlen:

	Jahres-angestellte	Saison-angestellte	Total	Durchschnitt des	
				Jahres-angestellten	Saison-angestellten
Gehälter und Gratifikationen	12 604 000	3 641 000	16 245 000	884,36	189,36
Unkosten für Nahrung und Wohnung	7 803 000	2 920 000	10 723 000	547,50	151,86
Total	20 407 000	6 561 000	26 968 000	1431,86	341,22

Der Gesamtlohn eines Hotelangestellten inklusive Kost und Wohnung beträgt also 1431,86 frcs., der eines Saisonangestellten pro Saison (100 Tage) 341,22 frcs.! Wohlgemerkt, das ist erst der Durchschnitt! Wenn man bedenkt, daß sich das Lohnminimum inklusive Kost und Wohnung bei gewissen Dienstkategorien (so z. B. Küchenmädchen) im Jahresdienst um ca. 800 frcs. herum bewegt und um 280 frcs. im Saisondienst, dann wird man wohl nicht behaupten können, daß der Hotelangestellte zu den „besser bezahlten Angestellten unseres Landes" gehöre, zumal unter den geschilderten Arbeitsbedingungen. Das Trinkgeld, dessen Gesamtbetrag sich angeblich auf das Dreifache der bezahlten Gehälter beläuft [1]), ändert wohl manches, aber nicht alles an dem Bilde. Die Empfänger desselben sind ja so wie so die besser bezahlten Angestellten der Hotels, die mit dem Gaste direkt verkehren. Für die im Abwaschraum hinter der Küche oder im tiefen Kellergelaß be-

1) Schätzung von Guyer, die uns unbedingt zu hoch scheint.

schäftigten Angestellten fällt davon nicht viel, wenn überhaupt etwas ab. Wie dem auch sei, mit dem Trinkgeld sollte bei Bemessung des Gehaltes nicht gerechnet werden. Es läßt sich aber aus der vom schweizerischen Hotelierverein herausgegebenen Festschrift ersehen, daß dies doch geschieht, denn es heißt hier an einer Stelle: „Zieht man alle diese Umstände (d. h. das Trinkgeld, denn ein anderer Umstand ist nicht erwähnt) in Betracht, so gesellt sich der Angestellte unserer Fremdenhotels zu den besser bezahlten Angestellten unseres Landes . . .“ Sic!

Die Festgabe enthält schließlich noch zwei umfangreiche Tabellen, die eine über den Fremdenverkehr nach Nationen, die andere über die prozentuale Bettenbesetzung, monatsweise nach 12 Jahren. Bei der ersten Tabelle fällt uns auf, daß, während die prozentualen Anteile der einzelnen Nationen am Fremdenverkehr bis auf Zehntel genau angegeben werden, in der ganzen Schrift keine auch nur annähernde Zahl der das Land besuchenden Fremden angegeben ist; es wird uns auch nicht gesagt, wie diese prozentualen Anteile gefunden wurden. Die Schwierigkeit einer mehr oder weniger genauen Zahlenangabe liegt auf der Hand; eine solche ist vielleicht nicht einmal von gar so großer Bedeutung. Der Anteil der Nationen am Fremdenverkehr wurde, wie wir vermuten, auf Grund der in den Büchern einer gewissen Zahl von Hotels von den Fremden selbst gemachten Eintragungen ermittelt; war diese Zahl von Hotels genügend groß — was wir gerne annehmen, — so ist an der annähernden Richtigkeit der Zahlen nicht zu zweifeln. Für das Hotelwesen sind diese Prozentzahlen von besonderer Wichtigkeit, denn sie zeigen, wo die Propaganda einsetzen muß, um neue Gäste in unser schönes Land zu laden. So sind z. B. die benachbarten Länder Oesterreich-Ungarn und Italien unter den Besuchern recht spärlich vertreten; ersteres mit ca. 2,5 Proz. Anteil, letzteres mit ca. 3 Proz. Die meisten Besucher sendet Deutschland zu uns, nämlich ca. 30 Proz.; dann folgen als nächstgrößtes Kontingent der Hotelbesucher die Schweizer selbst; dann England mit ca. 15 Proz. und unser westlicher Nachbar Frankreich mit ca. 12 Proz. Zahlreich ist auch das Kontingent Amerikas mit ca. 6 Proz. zu nennen, wenn man die große Entfernung bedenkt. Am beliebtesten unter den Gästen der schweizerischen Hotels, sowohl bei den Hotelbesitzern als auch bei den Hotelangestellten, sind die Engländer und Amerikaner; sie weilen lange Zeit und sind zwar anspruchsvoll, doch freigebig.

Wenden wir uns nun der Tabelle zu, welche die monatsweise Zusammenstellung der prozentualen Bettenbesetzung in den Jahren 1894 bis 1906 enthält [1]). Die prozentuale Bettenbesetzung ist der Maßstab für die Güte eines Jahres, und zwar gilt eine durchschnittliche Bettenbesetzung von 25 Proz. aller Fremdenbetten als ein schlechtes Jahr, 26—28 Proz. als ein schwaches, 29—32 Proz. als ein mittelmäßiges, 33—36 Proz. als ein gutes und 37 Proz. und mehr als ein sehr gutes Jahr. Seit 1894 gab es nur ein einziges sehr gutes Jahr (1895 mit 37 Proz. Bettenbesetzung), ein gutes (1899 mit 34 Proz.),

1) In dieser Tabelle fehlt das Jahr 1896; warum, ist nicht angegeben.

vier mittelmäßige (1894 mit 29 Proz.; 1897 mit 30 Proz.; 1898 mit 29 Proz. und 1906 mit 29 Proz.), fünf schwache (1901 mit 28 Proz.; 1902 mit 28 Proz.; 1903 mit 27 Proz.; 1904 mit 26 Proz. und 1905 mit 28 Proz.) und ein schlechtes Jahr (1900 mit 25 Proz.). Die Monate der höchsten prozentualen Bettenbesetzung sind Juli und August (im Durchschnitt 58 Proz. resp. 76 Proz.); das ist die Hochsaison. Die Vorsaison umfaßt die Monate April, Mai und Juni mit ca. 20 Proz., 22 Proz. resp. 30 Proz. Bettenbesetzung im Durchschnitt. Der September mit ca. 40 Proz. bildet die Nachsaison. Während der anderen Monate ist die Bettenbesetzung kaum 15 Proz. im Durchschnitt. Man nimmt sich jetzt große Mühe, an vielen Orten der Schweiz auch eine Wintersaison ins Leben zu rufen, und es schwebt das Winterleben in St. Moritz und Davos als Muster vor; der Erfolg bleibt nicht aus, besonders im Berner Oberland; doch wollen die Hotelbesitzer an den betreffenden Orten die Beobachtung gemacht haben, „daß die Zunahme der Winterbesucher zum Teil auf Kosten der Sommerfrequenz geschieht“.

Zum Zwecke weiterer Schlüsse wollen wir nun auf Grund der Zahl der Fremdenbetten und der prozentualen Bettenbesetzung die Anzahl der Logiertage pro 1905 berechnen[1]):

	Prozentuale Bettenbesetzung	Tage	Logiertage
Januar	14,6	31	561 532
Februar	15,3	28	531 507
März	15,9	31	611 611
April	20,6	30	766 740
Mai	21,7	31	834 605
Juni	29,0	30	1 079 392
Juli	58,5	31	2 249 973
August	79,1	31	3 042 271
September	41,9	30	1 559 534
Oktober	18,1	31	696 146
November	13,1	30	487 587
Dezember	13,0	31	499 994
		Summa:	12 920 892

Aus dieser Gesamtzahl der Logiertage können wir einen Schluß mit Bezug auf die Zahl der Fremden ziehen; wir müssen zuerst zu diesem Zwecke das schweizerische Kontingent (21 Proz.) abziehen; nehmen wir dann an, daß jeder Fremde im Durchschnitt 20 Tage in unserem Lande verlebte, so folgt, daß im Jahre 1905: 510 375 Fremde die Schweiz besuchten. Diese Zahl ist aber fehlerhaft, und zwar in folgenden Beziehungen: Erstens ist die Annahme eines durchschnittlich zwanzigtägigen Aufenthaltes ganz willkürlich; zweitens sind in der oben gegebenen Fremdenzahl alle jene nicht inbegriffen, welche in eigenen oder gemieteten Häusern oder Wohnungen Aufenthalt nehmen. Daraus folgt aber nur, daß die Werte, mit welchen wir hier zu arbeiten beabsichtigen, im schlimmsten Falle zu niedrig sind.

1) Die Formel ist: $\frac{B\ p}{100} \cdot T$, wobei B = Zahl der Fremdenbetten überhaupt, p = prozentuale Bettenbesetzung, T = Tage im Monat.

Wenn wir die Gesamteinnahmen durch die Zahl der Logiertage teilen, so erhalten wir 14,60 frcs. als Einnahmen per Logiertag und Bett. Nehmen wir für die sonstigen Ausgaben der Reisenden (als Fahrkarten für Bahn und Schiff, Eintrittsgelder, Führergelder, Auslagen für Einkäufe, Aerztehonorare etc.) per Tag und Kopf nur 15,40 frcs. an, so ergibt sich per Tag und Person eine Totalausgabe von 30 frcs. Die Gesamtausgabe der die Hotels benützenden Personen betrug demgemäß im Jahre 1905: 387 626 760 frcs. Betrachten wir die so gewonnene Zahl mit Bezug auf die Volkswirtschaft der gesamten Schweiz und insbesondere mit Bezug auf die Handelsbilanz.

Die Handelsbilanz der Schweiz weist regelmäßig einen Passivsaldo auf, welcher in den Jahren 1897—1906 im Durchschnitt 324 Mill. frcs. betrug, bei einem Maximum von 411 Mill. frcs. im Jahre 1905 und einem Minimum von 213 Mill. frcs. im Jahre 1901. Dieser durchschnittliche Einfuhrüberschuß ist aber noch nicht mit der gewonnenen Zahl der Gesamtausgaben der die Hotels benützenden Gäste zu vergleichen; wir müssen zuerst von jener Zahl den Betrag abziehen, der auf die Schweizer selbst entfällt. Pro 1905 beträgt die prozentuale Beteiligung der Schweiz am Fremdenverkehr 21 Proz. Verringern wir die Gesamtausgaben der Hotelgäste um 21 Proz., so erhalten wir 306 225 140 frcs. Diese Summe erst stellen wir dem Einfuhrüberschuß pro 1905 von 410 529 718 frcs. gegenüber. Es fragt sich nun, ob denn wirklich diese ganzen 306 Mill. frcs. als Deckung für das Defizit angesehen werden können? Uns scheint: Ja! die richtige Antwort zu sein. Betrachten wir einmal, um nach der exakten Methode zu verfahren, eine einzelne Hauswirtschaft. Nehmen wir an, daß sich, wenn die Familie allein ist, der Wert der in einem Monat in das Haus eingeführten Nahrungsmittel und Rohstoffe (z. B. 200 plus 100) mit dem Wert des in derselben Zeit ausgeführten Arbeitsproduktes (z. B. wenn sich die Familie mit Weberei beschäftigt, Leinwand im Werte von 300) decke. Nehmen wir nun weiter an, daß man in ein leerstehendes Zimmer einen Pensionär aufnimmt; dieser Pensionär kommt mit 100 frcs. in der Tasche in das Haus hinein, wohnt und zehrt daselbst, ohne zu arbeiten und reist nach einem Monat ohne einen Franken zu Fuß wieder ab. Für diesen Pensionär mußten doch Lebensmittel eingekauft werden, sagen wir so viel, daß der Wert der Lebensmitteleinfuhr in dieses Haus um 60 stieg. Ferner verwendete man Zeit zur Bedienung des Pensionärs, so daß man nicht so viel weben konnte, wie sonst, und daher der Wert des ausgeführten Arbeitsproduktes auf z. B. 260 sank. Es herrscht also offenbar in diesem Haushalt eine passive Handelsbilanz; ist aber die Wirtschaftsbilanz passiv? Nein, denn die von unserem Pensionär bezahlten 100 frcs. dienen zur Deckung. Es handelt sich hier aber hauptsächlich darum, ob die ganzen 100 frcs. zur Deckung herangezogen werden können? Gewiß! Denn der Pensionär in unserem Beispiele hat nur konsumiert, er hat nicht ein einziges Wertatom geschaffen und daher fällt die ganze Pensionssumme der Hauswirtschaft anheim, zum Teil als Gegenwert für verzehrte Nahrungsmittel, zum Teil als Miete, zum Teil als Lohn für beanspruchte Dienstleistungen etc.

In ganz demselben Falle befindet sich auch die Schweiz. Die von den fremden Hotelgästen aus dem Auslande hereingebrachten Gelder bilden letzten Endes die Deckung des Einfuhrüberschusses. Wir sehen also, daß der Fremdenverkehr mehr als drei Viertel des Passivsaldos deckt. Der Rest, welcher für das Jahr 1905 wohl keine 100 Mill. frcs. betragen dürfte, wenn man die Bewertungsfehler[1]) in Rechnung bringt, wird auf verschiedene Weise gedeckt: Durch das im Auslande arbeitende schweizerische Kapital (sei dieses nun in schweizerischen oder in fremden Händen), das Zinsen und Dividenden bringt; durch den Transportverdienst der schweizerischen Eisenbahnen; durch die Tätigkeit schweizerischer Versicherungsgesellschaften im Auslande und durch viele andere Einnahmequellen; — ja, dieser Rest wird nicht nur gedeckt, sondern es verbleibt offenbar noch ein Ueberschuß, denn der Nationalwohlstand der schweizerischen Eidgenossenschaft nimmt deutlich von Jahr zu Jahr zu.

Hiermit ist aber die Bedeutung des Fremdenverkehres noch nicht erschöpft. Denn es handelt sich ja nicht bloß um die gesamten durch die Fremden in das Land gebrachten Summen, sondern — und wohl hauptsächlich — um deren Verteilung. Im Jahre 1905 floß nur ein kleiner Teil dieser 306 Mill. frcs., ca. $28^1/_2$ Mill. frcs., in die Taschen der Hoteliers; ca. 15 Mill. (ohne Trinkgelder) fielen den 33480 Hotelangestellten zu. Außerdem verdienen breite Volksschichten und viele Industrien (wir nennen hier von den letzteren nur die Uhrenindustrie, die Stickereiindustrie, die Schokoladenindustrie, die Holzschnitzerei etc.) große Summen. Es verteilen sich also die durch die Fremden eingeführten Werte durch viele Kanäle über das ganze Land hin in fast alle Kreise der Bevölkerung.

Es liegt auf der Hand, daß die Behörden unter solchen Umständen dem Hotelwesen und dem Fremdenverkehr die nötige Rücksicht schulden. Man darf aber auch mit den diesbezüglichen Forderungen nicht zu weit gehen. Der Staat darf den Bauernstand oder auch nur einen Teil desselben nicht etwa zu Grunde gehen lassen, um den Stand der Hoteliers zu fördern. Die Statistik zeigt, daß die befolgte Zollpolitik, — mit der die Hoteliers nicht immer einverstanden waren, — die vor allem den Schutz der einheimischen Produktion im Auge hat, den Fremdenverkehr in keiner Weise nachteilig beeinflußt hat. Wenn der Staat für volle Sicherheit der Reisenden und für gute Verkehrsmittel sorgt, dann kann er wohl das andere, was auf die Förderung des Fremdenverkehrs Bezug hat, dem privaten Unternehmungsgeiste überlassen.

---

1) Man hat auch den Passivsaldo einzig und allein auf die Bewertungsfehler zurückführen wollen. Das ist unrichtig. Jedenfalls spielt aber die Unterwertung der Ausfuhr eine erhebliche Rolle. Die Handelsstatistik läßt die Transportkosten und den Handelsprofit des Exporteurs außer Betracht, indem sie nur die inländischen Gestehungskosten der Ware in Rechnung stellt. — Ferner spielt die Lückenhaftigkeit der Ermittlung der Ausfuhr gerade bei der Schweiz eine große Rolle. Uhren, Schmucksachen und andere hochwertige Gegenstände werden von den Fremden hier gekauft und zollfrei über die Grenze geschafft. Allerdings führen auch die Fremden manchen Gegenstand unkontrolliert in die Schweiz ein, dank der rücksichtsvollen Behandlung durch das schweizerische Zollpersonal, das den Fremdenverkehr soviel als möglich unbelästigt lassen will.

VIII.

Der Bevölkerungsaustausch zwischen Deutschland und der Schweiz.

Von Dr. Heinrich Haacke.

Der stetig wachsende internationale Verkehr beschränkt sich nicht nur auf den Güteraustausch, die Weltwirtschaft hat längst auch einen regen Austausch zwischen den Bewohnern aller Länder herbeigeführt, so daß es heute kein Kulturland mehr gibt, das keine Fremden beherbergt, oder dessen Angehörige nicht teilweise in fremden Ländern ihren Erwerb suchen. In bedeutendem Maße ist auch Deutschland an diesem internationalen Bevölkerungsaustausch — und zwar hauptsächlich als gebender Teil — beteiligt. Nach den letzten amtlichen Ermittelungen [1]) hielten sich nicht weniger als 3029514 im Deutschen Reich Geborene in fremden Ländern auf, während 823597 Fremdgebürtige in Deutschland gezählt wurden. Zwischen Nachbarländern ist ein solcher Austausch naturgemäß besonders rege, und eine Betrachtung der ausgetauschten Elemente bietet manchen interessanten Gesichtspunkt. Wenn wir im folgenden speziell den Bevölkerungsaustausch zwischen Deutschland und der Schweiz betrachten wollen, so geschieht das hauptsächlich, weil in keinem anderen Lande Europas sich so viele Deutsche aufhalten, wie gerade in der Schweiz, und ferner, weil die amtlichen Nachweisungen gerade für den Volksaustauch zwischen Deutschland und der Schweiz recht genau sind. Im Jahre 1900 — das letzte Jahr, für welches einschlägige Nachweisungen vorliegen — weilten in der Schweiz 168238 [2]) Reichsdeutsche, während 55494 Personen mit schweizer Staatsangehörigkeit in Deutschland ermittelt wurden. Zieht man nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Gebürtigkeit in Betracht, so erhält man freilich andere Zahlen: denn es wurden gezählt in der Schweiz 134599 im deutschen Reiche Geborene, in Deutschland 57635 Personen, die in der Schweiz geboren waren. Wie bei der Gesamtheit des Volksaustausches ist Deutschland auch in diesem Falle der gebende Teil, auf 100 nach der Schweiz gezogene Deutsche trafen nur 42,8 von der Schweiz nach Deutschland gezogene Personen.

---

1) Die Zahlenangaben sind entnommen der Veröffentlichung des Kaiserl. Stat. Amts „Die Deutschen im Ausland und die Ausländer im Deutschen Reich“. Referent: Dr. F. Zahn.

2) Die offizielle eidgenössische Statistik gibt die Zahl der Reichsdeutschen in der Schweiz auf 168451 an. Diese Differenz erklärt sich dadurch, daß deutscherseits bei Benutzung der von der Schweiz übermittelten Zählkarten nur die ortsanwesende Bevölkerung berücksichtigt wurde.

Bei Betrachtung des Bevölkerungsaustausches zwischen zwei Ländern darf man als entscheidendes Merkmal für die Fremden nicht die Staatsangehörigkeit sondern die Gebürtigkeit ansehen. Wollte man von allen Personen, die Angehörige eines bestimmten Staates sind und sich in einem anderen Lande befinden, annehmen, daß sie aus jenem Staate eingewandert seien, so würde man eine völlig falsche Vorstellung erhalten. Es würden bei einem solchen Verfahren beispielsweise zahlreiche Schweizerinnen, die durch Verheiratung mit einem Reichsdeutschen in der Schweiz die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, als fremde Elemente, die von Deutschland her eingewandert sind, erscheinen, während man andererseits Deutsche, die in der Schweiz naturalisiert worden sind, die also in der Tat zugewanderte Elemente darstellen, als Schweizer ansehen würde. Ein weit exakteres Bild für den Bevölkerungsaustausch bietet die Gebürtigkeit. Kann es freilich auch vorkommen, daß Reichsdeutsche in der Schweiz Kinder bekommen, die dem Geburtsort nach Schweizer, der Staatsangehörigkeit nach natürlich Deutsche sind, so spielen doch solche Fälle keine so bedeutende Rolle, daß sie die Gebürtigkeit als Charakteristikum für den Bevölkerungsaustausch stark beeinträchtigen könnten. In den folgenden Gegenüberstellungen werden daher jeweils die in der Schweiz, bezw. Deutschland geborenen Personen berücksichtigt, so daß, wenn von Schweizern oder Deutschen schlechthin die Rede ist, hierunter stets nur diejenigen Personen zu verstehen sind, die in der Schweiz, bezw. in Deutschland geboren sind und sich in dem anderen Lande aufhalten.

Selbstredend sind die Deutschen in der Schweiz und die Schweizer in Deutschland nicht über das ganze Land gleichmäßig verteilt. Geographische Lage, wirtschaftliche und sprachliche Verhältnisse bringen es mit sich, daß gewisse Distrikte Zentralisationspunkte für die Einwanderung werden, während andere Gegenden Ausländer nur in sehr geringerem Maße anziehen.

Den stärksten deutschen Einschlag weisen unter den schweizer Kantonen auf:

Kanton Zürich mit	36 439	Deutschen
„ Basel-Stadt mit	29 745	„
„ St. Gallen „	13 587	„

Den schwächsten deutschen Einschlag dagegen haben:

Kanton Uri mit	197	Deutschen
„ Nidwalden mit	159	„
„ Obwalden „	129	„

Die wirtschaftlich intensiven deutschen Kantone, die zudem nach dem Deutschen Reiche am nächsten liegen, bilden also, wie nicht anders zu erwarten, die Hauptanziehungspunkte für die Deutschen, die sich nach der Schweiz wenden.

Die Vorliebe für die Grenzdistrikte beobachten wir auch bei den Schweizern, die sich in Deutschland aufhalten: Hier sind vor allem Elsaß-Lothringen und Baden bevorzugte Gegenden, im erstgenannten Lande befanden sich 9802, im letzteren 14294 Schweizer; in dem von

der Schweiz sehr entfernten Oldenburg dagegen hielten sich sich z. B. nur 30 Schweizer auf.

Betrachtet man die ausgetauschten Elemente nach dem Geschlecht, so zeigt sich zwischen den Auswanderern beider Völker ein erheblicher Unterschied. Im allgemeinen kann man annehmen, daß unter Auswanderern das männliche Geschlecht überwiegt. Für die Schweizer, die sich im Deutschen Reich auffallen, trifft dies auch zu, denn von ihrer Gesamtzahl waren 32 777 männlichen und 24 858 weiblichen Geschlechts. Völlig anders aber liegen die Verhältnisse für die Deutschen in der Schweiz. Unter diesen sind die Frauen ganz beträchtlich in der Mehrzahl, denn 72 971 Frauen stehen nur 61 628 Männer gegenüber. Der Grund für diese Verschiedenheit liegt zum größten Teil in der beruflichen Tätigkeit der ausgetauschten Elemente, die wir noch eingehender betrachten werden.

Auch die Altersgliederung der Deutschen in der Schweiz und der Schweizer in Deutschland weicht nicht unbedeutend voneinander ab, wie nachstehende Uebersicht zeigt.

Es wurden ermittelt	überhaupt männlich und weiblich	Von den nebenstehend bezeichneten Personen befanden sich im Alter von				
		unter 15 Jahren	15—25 Jahren	25—40 Jahren	40—60 Jahren	über 60 Jahren
In Deutschland Geborene in der Schweiz	134 599	11 557	32 314	48 744	32 048	9 936
in Prozent	*100*	*8,6*	*24,0*	*36,2*	*23,8*	*7,4*
In der Schweiz Geborene in Deutschland	57 635	10 378	14 622	18 259	11 163	3 213
in Prozent	*100*	*18,0*	*25,4*	*31,7*	*19,3*	*5,6*

In weit stärkerem Maße als unter den Schweizern in Deutschland sind unter den Deutschen in der Schweiz die produktiven Altersklassen vertreten, während die jugendlichen im Gegensatz zu der Altersgruppierung eines Volkes eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Wie sehr indessen auch noch der Altersaufbau der Schweizer in Deutschland von der einer ganzen Nation abweicht, möge ein Vergleich mit Deutschland zeigen. Nach der Volkszählung von 1900 standen von je 100 der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches im Alter von

unter 15 Jahren	15—25 Jahren	25—40 Jahren	40—60 Jahren	über 60 Jahren
34,8	18,5	21,1	17,8	7,8

Daß unter Ausländern, die sich in einem Lande aufhalten, die jugendlichen Altersklassen zurücktreten, erklärt sich leicht daraus, daß die Auswanderung meist zu dem ausgesprochenen Zweck der Erwerbsgewinnung geschieht und dementsprechend vorwiegend im produktiven Alter vorgenommen wird. Je mehr sich der Altersaufbau von Einwanderern einer bestimmten Nationalität dem normalen Altersaufbau der Gesamtbevölkerung eines Landes nähert, je stärker also verhältnismäßig die jugendlichen und höheren Altersklassen besetzt sind, um so eher kann man annehmen, daß die Einwanderung zum Zweck dauernder Niederlassung erfolgt ist, oder zu einer dauernden Niederlassung geführt hat. Denn eine stärkere Besetzung der jugendlichen und der

höheren Altersklassen unter Einwanderern kann ihren Grund hauptsächlich einmal darin haben, daß in großer Zahl Familien mit Aszendenten und Deszendenten einwandern — ein Fall, der meist nur zu beobachten ist, wenn dauernde Niederlassung in dem fremden Lande beabsichtigt wird — oder aber darin, daß die Einwanderer nach der Einwanderung im fremden Lande einen Haushalt begründet haben und die Familien bereits mehrere Generationen aufweisen, mithin die Niederlassung zu einer länger dauernden geworden ist.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die konfessionellen Verhältnisse der ausgetauschten Elemente, so erhalten wir folgendes Bild:

	Personen überhaupt	davon waren				unter je 100 Personen			
		Evangelische	Katholiken	Israeliten	Sonstige	evangelisch	katholisch	isrelitsch	Sonstige Bekenntnisse
Deutsche in der Schweiz	134 599	59 624	70 047	3 684	1 244	44,3	52,0	2,8	0,9
Schweizer in Deutschland	57 635	34 532	21 728	629	746	59,9	37,7	1,1	1,3

Die konfessionelle Zusammensetzung fremder Elemente hängt in erster Linie von den konfessionellen Verhältnissen des Stammlandes ab. Um so auffälliger erscheint auf den ersten Blick das starke Hervortreten der Katholiken unter den Deutschen in der Schweiz. Die Erscheinung findet indessen ihre vollständige Erklärung, wenn wir die Deutschen in der Schweiz nach ihrer speziellen Herkunft betrachten. Von der Gesamtzahl der Deutschen in der Schweiz waren nämlich geboren in Preußen 16 030, in Bayern 11 698, in Württemberg 36 295, in Baden 48 530, in Elsaß-Lothringen 14 536, den Rest — 7 510 — im übrigen Deutschland. Ein hoher Prozentsatz der Deutschen in der Schweiz stammt also aus Gegenden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung, die ja auch der Schweiz wesentlich näher liegen als die deutschen Gebietsteile mit vorherrschend evangelischer Bevölkerung.

Die interessantesten Gesichtspunkte bietet ein Vergleich der ausgetauschten Bevölkerungsmassen nach der beruflichen Gliederung, da hierdurch ein Maßstab für deren wirtschaftliche und soziale Bedeutung gewonnen wird. Selbstredend spielt hinsichtlich der beruflichen Zusammensetzung der Einwanderer bezw. Auswanderer der wirtschaftliche Charakter des Herkunfts- bezw. Bestimmungslandes eine ausschlaggebende Rolle.

Die erste Frage, die sich bei der Betrachtung einer sozialen Masse nach ihrer beruflichen Gliederung aufdrängt, ist die nach dem Verhältnis der Erwerbstätigen zu den Angehörigen, oder mit anderen Worten: der Ernährer zu den Ernährten. Für die Gesamtbevölkerung eines Kulturlandes liegen die Verhältnisse meist so, daß die Angehörigen, also die Ernährten, in der Mehrzahl sind; von den europäischen Ländern machen hiervon nur Oesterreich und Italien eine Ausnahme. Anders aber liegen die Verhältnisse für Ausländer, die sich in einem fremden Lande aufhalten.

Aus leichtverständlichen Gründen überwiegt unter diesen der Anteil der Erwerbstätigen. Diese Regel findet ihre Bestätigung auch in der Zusammensetzung der Deutschen in der Schweiz und der Schweizer in Deutschland, wie die nachstehende Uebersicht zeigt.

	Insgesamt			davon waren						unter je 100 Personen waren					
				Erwerbstätig und beruflose Selbständige			Angehörige und Personen ohne Beruf			beim männl. Geschlecht		beim weibl. Geschlecht		überhaupt	
	Männer	Frauen	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige
Deutsche in der Schweiz	61 628	72 971	134 599	55 182	32 849	88 031	6 446	40 122	46 568	89,5	10,5	45,0	55,0	65,4	34,6
Schweizer in Deutschland	32 777	24 858	57 635	26 563	9 018	35 581	6 214	15 840	22 054	81,0	19,0	36,3	63,7	61,7	38,3

Daß die Erwerbstätigen unter den Deutschen in der Schweiz verhältnismäßig noch stärker vertreten sind als unter den Schweizern in Deutschland, entspricht dem verschiedenen Altersaufbau der beiden Gruppen. Denn, wie wir weiter oben sehen, sind die produktiven Altersklassen bei den Deutschen in der Schweiz stärker besetzt als bei den Schweizern in Deutschland.

Wenden wir uns nun der Verteilung der Erwerbstätigen auf die einzelnen Berufsabteilungen zu, so erhalten wir folgendes Bild:

Bezeichnung der Berufsabteilungen	In der in der Vorspalte bezeichneten Berufsabteilung waren erwerbstätig							
	Deutsche in der Schweiz				Schweizer in Deutschland			
	Männer	Frauen	zusammen absol.	zusammen Proz.	Männer	Frauen	zusammen absol.	zusammen Proz.
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	3 315	294	3 609	4,1	7 950	286	8 236	23,2
Industrie, Bergbau, Bauwesen	35 383	7 902	43 285	49,2	12 053	2743	14 796	41,6
Handel, Versicherungswesen, Schankwirtschaft	7 949	3 481	11 430	12,9	2 154	547	2 701	7,7
Verkehr	2 559	30	2 589	2,9	451	17	468	1,4
Wechselnde Lohnarbeit, häusliche Dienste	883	394	1 277	1,4	881	643	1 524	4,3
Oeffentlicher Dienst, sog. freie Berufe	2 344	1 874	4 218	4,9	1 389	1425	2 814	7,9
Von eigenem Vermögen, Renten, Pensionen Lebende	2 419	2 642	5 061	5,8	1 546	1470	3 016	8,1
Dienende für häusliche Dienste im Haushalt der Herrschaft lebend	330	16 232	16 562	18,8	139	1887	2 026	5,4
Erwerbstätige u. beruflose Selbständige insgesamt	55 182	32 849	88 031	100,0	26 563	9018	35 581	100,0

In der Art der Verteilung auf die verschiedenen Berufsabteilungen weichen die ausgetauschten Bevölkerungsmassen nicht unwesentlich voneinander ab; gemeinsam aber ist den beiderseitig ausgetauschten Massen, daß der verhältnismäßig größte Teil der Erwerbstätigen jeweils in der Industrie seinen Unterhalt findet. Angesichts der wirtschaftlichen Struktur beider Länder entspricht diese Tatsache völlig den Erwartungen. Die beiden Nachbarländer sind wirtschaftlich nicht verschiedenartig genug, um sich in den ausgetauschten Elementen gegenseitig zu ergänzen, wie dies beispielsweise bei einem ausgesprochenen Agrarstaat und ausgesprochenen Industriestaat der Fall sein könnte, sie tauschen daher zum großen Teil beruflich gleichartige Massen aus.

Ein verhältnismäßig starkes Kontingent stellen allerdings die in der Landwirtschaft tätigen Schweizer im Deutschen Reich, eine Tatsache, die sich leicht daraus erklären läßt, daß in Deutschland bei größeren Viehhaltungen Schweizer bevorzugt werden. Immerhin ist der Anteil, welchen die landwirtschaftlich tätigen Schweizer unter deren Gesamtzahl haben, bei weitem nicht groß genug, um etwa der schweizerischen Einwanderung einen landwirtschaftlichen Stempel aufzudrücken.

Wenn wir im folgenden die berufliche Gliederung der ausgetauschten Elemente in den hauptsächlichsten Berufsabteilungen noch etwas näher betrachten, so geschieht dies vor allem in der Absicht, die soziale bezw. wirtschaftliche Lage der ausgewanderten deutschen bezw. Schweizer und damit ihre qualitative Bedeutung für die Volkswirtschaft beider Länder etwas kennen zu lernen. Einen Anhalt für die Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Lage bietet die Berufsstatistik durch die Unterscheidung der Erwerbstätigen in „Selbständige“, „Angestellte“ und „Arbeiter“ [1]).

Selbstredend ist für die Volkswirtschaft eines Landes die wirtschaftliche Lage der Auswanderer bezw. Einwanderer nicht ohne Bedeutung, die Auswanderung wirtschaftlich selbständiger Personen ist für ein Land schon wegen der damit verbundenen eventuellen Kapitalverluste nicht erwünscht, die Einwanderung solcher Elemente dagegen erfreulich.

Wie schon oben betont wurde, stellen die in der Landwirtschaft tätigen Schweizer, die im Deutschen Reich ermittelt wurden, ein verhältnismäßig starkes Kontingent, während unter den Deutschen in der Schweiz landwirtschaftlich tätige Personen nur spärlich vertreten sind. Betrachten wir beide Gruppen hinsichtlich der beruflichen Stellung, so bemerken wir einen recht beträchtlichen Unterschied.

---

1) Unter den „Selbständigen“ werden außer Eigentümern und Pächtern auch Beamte in leitender Stellung, wie z. B. Direktoren, Administratoren u. s. w. verstanden, unter „Angestellten“ das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, unter „Arbeitern“ endlich alles sonstige Personal, wie Gehilfen, Lehrlinge, Lohn- und Tagearbeiter u. s. w. Selbstredend gibt diese Einteilung kein genaues Bild der Wirklichkeit, immerhin aber gewährt sie einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der qualitativen Zusammensetzung.

Es waren nämlich in der Landwirtschaft erwerbstätig

	Personen überhaupt	davon als											
		Selbständige				Angestellte				Arbeiter			
		Männer	Frauen	Zusammen abs.	Zusammen Proz. von Spalte 1	Männer	Frauen	zusammen abs.	zusammen Proz. von Spalte 1	Männer	Frauen	zusammen abs.	zusammen Proz. von Spalte 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Deutsche in der Schweiz	3609	1103	141	1244	34,5	86	2	88	2,4	2126	151	2277	63,1
Schweizer in Deutschland	8236	590	46	636	7,7	320	6	326	3,9	7040	234	7274	88,4

Unter den Deutschen in der Schweiz sind also die „Selbständigen“ weit stärker vertreten als unter den Schweizern in Deutschland, hier machen sie noch nicht 8 Proz., dort ein starkes Drittel aller landwirtschaftlich Tätigen aus. Die Gruppe der „Angestellten“ spielt in beiden Fällen nur eine untergeordnete Rolle.

Aehnliche, wenn auch nicht ebenso scharf ausgeprägte Unterschiede finden wir auch in der sozialen Gruppierung der in der Industrie tätigen Deutschen und Schweizer.

Es waren in der Industrie tätig

	Personen überhaupt	davon als											
		Selbständige				Angestellte				Arbeiter			
		Männer	Frauen	zusammen abs.	zusammen Proz. von Spalte 1	Männer	Frauen	zusammen abs.	zusammen Proz. von Spalte 1	Männer	Frauen	zusammen absolut	zusammen Proz. von Spalte 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Deutsche in der Schweiz	43 285	7870	991	8861	20,5	1613	62	1675	3,9	25 900	6849	32 749	75,6
Schweizer in Deutschland	14 796	1537	379	1916	12,9	1348	38	1386	9,4	9 168	2326	11 494	77,7

Auch hier sehen wir wieder, daß die Deutschen, welche in der schweizer Industrie tätig sind, in verhältnismäßig viel zahlreicheren Fällen sich in gehobener wirtschaftlicher Position befinden, als dies bei den Schweizern der Fall ist, die in der deutschen Industrie ihr Brot verdienen. Bemerkenswert ist, daß die Gruppe der „Angestellten“ unter den Schweizern in Deutschland weit stärker hervortritt als unter den Deutschen in der Schweiz. Der Anteil der „Arbeiter“ ist auf beiden Seiten fast gleich groß; bei den Deutschen etwas kleiner.

Infolge der eingehenderen Behandlung, welche die Ausländer im Deutschen Reich durch die deutsche Statistik erfahren haben, sind wir in der Lage, auch die Verteilung der Schweizer auf die verschiedenen industriellen Berufszweige feststellen zu können. Am meisten bevor-

zugen die Schweizer die Metallverarbeitung, die Textilindustrie, das Baugewerbe und die Herstellung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten. Am schwächsten sind sie vertreten in den Gewerben, welche sich mit der Bearbeitung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte, sowie der Herstellung von Leuchtstoffen, Fetten, Oelen etc. befassen, sowie ferner im Bergbau und Hüttenwesen.

Das Nähere über die Besetzung der einzelnen industriellen Berufszweige durch Schweizer, sowie deren berufliche Stellung innerhalb derselben veranschaulicht die nachstehende Uebersicht.

Die im Deutschen Reich ermittelten Schweizer waren in folgenden industriellen Berufszweigen tätig

Berufliche Stellung	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei		Industrie der Steine und Erden		Metallverarbeitung		Maschinen, Werkzeuge, Instrumente Apparate		Chemische Industrie		Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse		Textilindustrie		Papier	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Selbständige	5	—	32	1	99	—	146	3	36	—	11	—	134	17	27	—
Angestellte	13	—	30	—	40	2	322	1	53	—	11	—	280	8	30	—
Arbeiter	140	—	368	8	1624	22	878	33	82	3	45	3	1228	1283	160	45
Summa	158	—	430	9	1763	24	1346	37	171	3	67	3	1642	1308	217	45

Berufliche Stellung	Leder		Holz- und Schnitzstoffe		Nahrungs- und Genußmittel		Bekleidung und Reinigung		Baugewerbe		Polygraphische Gewerbe		Künstlerische Gewerbe (außer Musik, Theater, Schaustellung)		ohne nähere Angabe	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Selbständige	21	1	108	1	299	10	215	330	222	1	43	1	66	11	73	3
Angestellte	13	—	23	1	89	8	39	7	247	1	33	2	14	2	111	6
Arbeiter	213	—	857	26	983	94	410	495	1142	5	299	15	80	6	659	288
Summa	247	1	988	28	1371	112	664	832	1611	7	375	18	160	19	843	297

Die Kleinheit der absoluten Zahlen macht es empfehlenswert, die soziale Gliederung der im Handel, Versicherungswesen und Schankwirtschaft einerseits und im Verkehr andererseits erwerbstätigen fremden Elemente gemeinsam zu betrachten.

Die „Selbständigen“ spielen auch hier, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, unter den Deutschen in der Schweiz eine größere Rolle als unter den Schweizern in Deutschland. Da indessen die Gruppe der „Angestellten“ unter den hier in Frage kommenden Schweizern ver-

hältnismäßig ganz besonders stark vertreten ist, ist der Anteil der Arbeiter bei den Schweizern kleiner als bei den Deutschen.

Im Handel, Versicherungswesen, Schankwirtschaft und Verkehr waren erwerbstätig

	Personen überhaupt	davon als											
		Selbständige				Angestellte				Arbeiter			
		Männer	Frauen	zusammen		Männer	Frauen	zusammen		Männer	Frauen	zusammen	
				abs.	Proz. von Spalte 1			abs.	Proz. von Spalte 1			abs.	Proz. von Spalte 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Deutsche in der Schweiz	14 019	4002	1117	5119	36,5	1868	162	2030	14,5	4638	2232	6870	49,0
Schweizer in Deutschland	3 169	861	181	1042	32,9	763	86	849	26,8	981	297	1278	40,3

Von weit geringerer Bedeutung als die bisher betrachteten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr Erwerbstätigen sind selbstredend diejenigen Personen, die in anderen Berufen ihr Brot erwerben und die beruflosen Selbständigen. Unter den Deutschen in der Schweiz spielen allerdings die häuslichen Dienstboten (im Haushalt der Herrschaft lebend) eine nicht unbedeutende Rolle, besonders hinsichtlich des weiblichen Geschlechts. Bis auf einen kleinen Bruchteil sind die hier in Frage kommenden Personen Frauen — 330 Männer und 16 232 Frauen. Fast genau die Hälfte aller deutschen erwerbstätigen Frauen in der Schweiz sind häusliche Dienstboten. In dem Umstand, daß sich die Deutschen weiblichen Geschlechts in so großer Zahl zu den Stellen von häuslichen Dienstboten in der Schweiz drängen, haben wir auch die Erklärung dafür zu suchen, daß unter der Gesamtzahl der Deutschen in der Schweiz die Frauen so beträchtlich in der Mehrzahl sind.

In welchem Umfang die zwischen Deutschland und der Schweiz ausgetauschten Elemente, welche sich zu dem Zeitpunkt der Zählung im fremden Lande aufhalten, dort dauernd oder vorübergehend ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, in welchem Umfang sie mithin für ihr Heimatland verloren sind, läßt sich nicht erkennen. Immerhin kann man nach den vorstehenden Betrachtungen mit Gewißheit annehmen, daß Deutschland bei diesem Austausch der verlierende Teil ist, der nicht nur mehr Arbeitskraft, sondern auch mehr Kapital abgibt.

III.

Literatur.

Robert Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre.

Ein wirtschafts-theoretischer Versuch.

Jena (Fischer) 1907.

Besprochen von K. Diehl.

Liefmann wendet sich in der vorliegenden Schrift gegen die heute herrschende Ertragstheorie. Es sei falsch, die verschiedenen Einkommensarten: Arbeitslohn, Kapitalzins und Grundrente auf die bei der Produktion notwendigen Kräfte Arbeit, Kapital und Natur zurückzuführen und ihnen zuzurechnen. Arbeit, Boden und Kapital lieferten aus sich heraus weder allein noch in Verbindung miteinander jemals wirtschaftliche Güter und liefern keinen wirtschaftlichen Ertrag, keinen Gewinn und kein Einkommen. Arbeit, Boden und Kapital liefern Produkte. Ob sie wirtschaftliche Güter würden, ob sie Gewinn und Ertrag abwürfen, hinge ganz von der subjektiven Wertschätzung der Menschen ab. Nur der technische Ertrag ginge auf objektiv-konkrete Vorgänge zurück. Die ganze Vorstellung von der Wertproduktivität beruhe auf einer Verwechslung von wirtschaftlichen und technischen Erfolgen, von Erträgnis und Erzeugnis; es sei auch falsch, zu behaupten, daß jede Produktion, die nicht technisch mißlungen sei, einen Ertrag im ökonomischen Sinne liefere. Der Ertrag flösse nicht aus den Produktionsfaktoren, sondern aus der Wertschätzung der von jenen Produktionsfaktoren geschaffenen Produkte durch Menschen, welche dieselben zur Befriedigung von Bedürfnissen benützten.

Liefmann erklärt daher die „Zurechnungslehre“, welche behaupte, daß die Produktionsfaktoren, Boden, Arbeit, Kapital „als Kosten mit bestimmten Werten in die Produktion eingehen, und ihnen daher vom Ertrag ein Wertanteil zugerechnet werden muß“ (Philippovich) und die „Proportionalitätstheorie“, welche behaupte, daß der Ertrag in demselben Verhältnis auf die einzelnen Produktionsfaktoren zurückzuführen sei, in dem dieselben bei der Produktion verwendet würden, als die größten und folgenschwersten Irrtümer, welche die nationalökonomische Wissenschaft bisher aufzuweisen hätte.

Ein „Ertrag“ wird nach Liefmann erzielt, wenn jemand die fertige Produktion höher schätzt, als die aufgewendeten Kosten betragen. Auch die Kosten berechneten sich nach der subjektiven Wertschätzung des produzierenden Subjekts und zwar liege ihr zu Grunde die Wertschätzung des geringst geschätzten gekauften Gutes, welches das Wirtschaftssubjekt mit den aufgewendeten Produktions- bezw. Erwerbsmitteln hätte schaffen können. Dies geringst geschätzte Gut, welches dem Wirtschaftssubjekt also gerade noch eben einen Ertrag liefert, nennt Liefmann Grenzgenußgut oder Grenzertragsgut. Also auch bei der Kostenberechnung unbedingte Beziehung auf subjektive Wertschätzungen!

Vom Standpunkte seiner Theorie aus, daß alle Einkommenarten nicht auf objektive Ursachen zurückzuführen seien, sondern auf subjektive Umstände der höheren Bewertung eines Gebrauchs- oder Tauschgutes gegenüber den aufgewendeten Kosten kritisiert Liefmann einige der herrschenden Einkommenstheorien. Er sucht zu zeigen, daß auch solche Theoretiker, die von einer subjektiven Wertlehre ausgehen, wie Böhm-Bawerk, in den Fehler verfallen, diese objektive Verursachung anzunehmen. Dies trete besonders in Böhm-Bawerks Zinstheorie hervor. Schon seine Problemstellung sei falsch, daß nämlich zu erklären sei, warum der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmäßig größer sei, als der Wert der Kostengüter. Tatsächlich existiere dieser Mehrwert nicht regelmäßig, und soweit er existiere, flösse er nicht aus dem Kapital, sondern sei das Ergebnis einer Differenz der Wertschätzung der Käufer gegenüber den Kosten der Verkäufer.

Liefmann will das Kapitalzinsproblem auf folgende Weise lösen: Der Ertrag, der mit Leihkapital erzielt werde, entstünde, weil man auch durch Verkauf des Gegenstandes (und eventuell Selbstbenutzung) einen Vermögenszuwachs erzielen würde. Man verleihe eine Sache aus demselben Grunde, weshalb man sie tausche, und überhaupt jede wirtschaftliche Handlung vornehme, weil einem das, was man erhielte, mehr wert sei, als die Sache selbst bezw. die Kosten. Auch die Grundrente sei nichts anderes, als Ertrag von Leihkapital, darauf beruhend, daß der Pächter erwarte, mit den Produkten, die er auf dem gemieteten Boden gewinne, einen solchen Leihertrag zu erzielen, daß er damit die Kosten der Produktion decken, den ausbedungenen Zins an den Grundbesitzer zahlen und darüber hinaus noch einen Reinertrag erhalten werde, um dessentwillen er seine Tätigkeit ausübe. Die Grundrente im speziell Ricardoschen Sinne sei eine Art des Ertrages, die sich überall fände, wo mehrere Wirtschaftssubjekte mit verschiedenen hohen Produktionskosten hergestellte, gleichartige Produkte verkaufen.

Der gerügte Mangel trete namentlich deutlich in der Zurechnungslehre hervor. Man ginge dabei immer von der Anschauung aus, daß die verschiedenen Einkommenarten auf die einzelnen Produktionsfaktoren als ursächlich wirkende Objekte zurückzuführen seien. Man wolle z. B. in dem Ertrag einer Untersuchung die Teile unterscheiden, die auf Leistungen der Arbeiter, auf die Mitwirkung des Bodens, auf die Ver-

gütung für das zur Verfügung gestellte Kapital, auf die persönliche Arbeit des Unternehmens zurückzuführen und zu begründen seien. Es sei aber falsch, den Produktionsfaktoren einen Wertanteil am Ertrage zuzurechnen. Sie seien nur Ertrags- und Erwerbsmittel. Das wahre Problem der Verteilung sei nicht ein Problem gerechter Zurechnung an die Produktionsfaktoren, sondern es sei ein Problem der tatsächlichen Preisbildung, es sei die praktische Frage, wieviel bei gegebenen Wertschätzungen der Konsumenten von dem infolge geringerer Produktionskosten zu erzielenden Ertrage jedes an der Produktion und am Absatz beteiligte Wirtschaftssubjekt für sich erwerben könne.

Liefmann bringt dies alles in Zusammenhang mit seiner Wertlehre. Nach Liefmann ist Wert im allgemeinen Sinne eine Gradvergleichung von Bedürfnissen nach ihrer Stärke. Wert im wirtschaftlichen Sinne ist die Gradvergleichung, angewendet auf Gegenstände der Außenwelt, von denen sich ein Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse abhängig fühlt. Wertschätzungen der Konsumenten sind nach Liefmann die letzte Ursache nicht nur aller Werte, sondern auch allen Preises und damit auch jeder Art des Ertrages.

Zu einer näheren Bestimmung des Gradverhältnisses beim wirtschaftlichen Wert gelangt Liefmann vermittels des Ertrages. Er argumentiert so: Die Befriedigung fast aller menschlichen Bedürfnisse erfordert Opfer, während die Erlangung fast aller Lustgefühle, auf die unsere Bedürfnisse gerichtet sind, mit Unlustgefühlen verbunden ist. Wir bringen diese Opfer nur dann, wenn wir erwarten können, uns dafür ein größeres Maß von Lustgefühlen verschaffen zu können. Die Anstrengungen und Aufwendungen, die ein Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu machen hat, nennt man Kosten. Die Kosten ermöglichen es, den Grad des Wertes zu bestimmen, aber nicht etwa so, daß die Kosten das Maß des Wertes wären, sondern Liefmann meint, in streng subjektivem Sinne: „Es muß von den Lustgefühlen, die wir uns mit bestimmten Kosten beschaffen können, dasjenige, worauf wir sie verwenden, regelmäßig das dringendste sein, dasjenige, bei welchem also die Spannung zwischen Kosten und Wert am größten ist. Diese Spannung, um die wir also ein tatsächlich befriedigtes Lustgefühl höher schätzen, als das geringste, das wir mit den Kosten noch befriedigen würden, oder anders ausgedrückt, um die wir das tatsächlich beseitigte Unlustgefühl stärker empfinden, als das mit den Kosten verbundene, ist der wirtschaftliche Gewinn oder Ertrag .... Der Ertragsnutzen, die Spannung zwischen Wert und Kosten ist der Maßstab des Wertes, insofern, als man sagen kann, daß das Gut, welches uns bei gleichen Kosten den höchsten Ertrag liefert, uns am meisten wert ist."

Als gemeinsame Kostenbemessungsgrundlage könne in der tauschlosen Wirtschaft die Arbeitsstunde angenommen werden, in der Verkehrswirtschaft diene dazu das Geld. Damit glaubt Liefmann jede Art von Werttheorie, die auch nur partiell die Kosten als wertbestimmend anerkennt, widerlegt zu haben. Weder der Wert, noch der Preis aller Güter, der Genußgüter sowohl, wie der Kapitalgüter werde durch

die aufgewendeten Kosten bestimmt. „Die Stärke des Bedürfnisses, das uns ein Gut befriedigen soll, wird durch die Kosten, die wir zu seiner Erlangung aufwenden müssen, nicht im geringsten verändert. Nur die Größe des Ertrages, die Differenz zwischen Lust- und Unlustgefühl wird durch die Kosten beeinflußt. Wert ist aber nicht diese Differenz, sondern nur der Grad des Lustgefühls. Die Kosten, oder genauer genommen die Wertschätzung des mit demselben herzustellenden Grenzgenußgutes sind die eine Komponente des Ertrages, Wertschätzung des Genußgutes selbst ist die andere.“

Auch bei Kapitalgütern hinge der Wert oder Preis — und dies wird besonders der Grenznutzentheorie gegenüber betont — nie von ihren Kosten ab. Wohl hinge der Wert der Kapitalgüter auch ab vom Ertrag, sie würden ja nur des Ertrages wegen geschätzt, aber er hinge nur von derjenigen der beiden Komponenten des Ertrages ab, welche die Wertschätzung des Genußgutes durch die Konsumenten bilde. Im strengen Sinne des Wortes kann man nach Liefmann von einer Wertschätzung bei Kapitalgütern überhaupt nicht reden, man schätze sie nur als Mittel der Ertragserzielung, bewertet aber werde, da der Ertrag regelmäßig in Geld bestünde, nur das Gut, das man sich für das beim Verkauf der Kapitalgüter erhaltene Geld beschaffen könne.

Liefmann macht der Grenznutzentheorie zum Vorwurf, daß sie bei den Kapitalgütern in die Fehler der objektiven Werttheorie zurückfalle. Zwar erklärten die Grenznutzentheoretiker ausdrücklich, daß die Produktivgüter ihren Wert von dem des Genußgutes, zu dessen Herstellung sie dienten, ableiten mußten. Aber — so führen diese Theoretiker fort — „diese Form der Wertschätzung der Produktivgüter wird abgeändert und mit ihr die Wertbeurteilung der aus ihnen entspringenden Genußgüter, wenn aus einem Produktivgütervorrat mehrere Genußgüter mit verschieden hohem Grenznutzen hergestellt werden. Es tritt dann die eigentümliche Erscheinung auf, daß sämtliche herstellbaren Genußgüter, sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Produktivgüter einander im Werte gleichgestellt werden, und zwar nach dem Grenznutzen desjenigen Genußgutes, das unter allen als das mindestwichtigste betrachtet wird“ (S. 65).

Damit, meint Liefmann, sei zugegeben, daß, wer sich ein Genußgut herstelle oder eintausche, dies nur tue, weil er dasselbe höher schätze, als die aufgewendeten Kosten, z. B. Arbeit. Wenn er nun dieses Genußgut verliere und er beschaffe sich ein neues derselben Art, dann solle er dieses jetzt auf einmal geringer schätzen und zwar nach dem Wert des Grenznutzengutes, also ungefähr nach den aufgewendeten Kosten.

Wenn ich jetzt zu einer Kritik der Anschauungen Liefmanns übergehe, so will ich von vornherein bemerken, daß Liefmann in vielen seiner kritischen Bemerkungen zweifellos Recht hat. Die Verwechslung von technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei der Behandlung wirtschafts-theoretischer Probleme finden sich leider allzu häufig. Auch solche Autoren, die streng technische und wirt-

schaftliche Probleme sondern, halten infolge salopper Ausdrucksweise an dieser Unterscheidung nicht immer fest.

Ebenso hat Liefmann Recht, wenn er die so häufig anzutreffende Ausdrucksweise zurückweist, als ob „Wert" produziert werden könne, und als ob von einer „Wertproduktivität" die Rede sein könne. Ist dies bei solchen Nationalökonomen noch erklärlich, die an der objektivistischen, klassischen Werttheorie festhalten, so ist es absolut unverständlich bei solchen Autoren, die eine subjektivistische Wertlehre vertreten. In dieser Hinsicht stimme ich der Liefmannschen Polemik gegen die Böhm-Bawerksche Zinstheorie in manchen Punkten zu. Bei der Behandlung des Problems, ob die ältere (gegenwärtive) Produktivmittelmenge der gleichgroßen (künftigen) nicht nur technisch, sondern auch dem Wert nach überlegen sei, untersucht Böhm-Bawerk auch den Grenznutzen und den Wert der Produktivmittel. Bei dieser ganzen Untersuchung unterstellt aber Böhm-Bawerk, daß die fertigen Produkte auch Käufer finden, daß sie in entsprechender Zahl gewünscht und entbehrt werden, und zwar von zahlungskräftigen Käufern. Mit anderen Worten, Böhm-Bawerk setzt eine glücklich geleitete Produktion voraus. Erst die künftige Marktlage kann aber ergeben, ob die künftige Produktenmenge auch wirklich einen größeren Wert repräsentiert als die aufgebrauchte Kapitalsubstanz. Im ganzen Zusammenhang seiner Darlegungen hätte hier Böhm-Bawerk nur eine Produktionsvermehrung, nicht aber eine Wertvermehrung annehmen dürfen.

Viele Zitate, die Liefmann anführt, zeigen, daß in den Lehrbüchern in diesen Fragen oft ein bedauerlicher Mangel an begrifflicher Schärfe oder an klarer Ausdrucksweise vorliegt.

So bereitwillig ich dies alles zugebe, so sehr möchte ich aber bestreiten, daß wirklich die heutige Nationalökonomie durchweg den grundlegenden Unterschied von Wirtschaft und Technik nicht genügend beachte oder ihn nicht konsequent durchführe. Ebenso scheint mir unnötig, durch einen völligen Neubau eine richtige Grundlage zur Erforschung der nationalökonomischen Phänomene schaffen zu müssen. Dies ist zweifellos eine starke Uebertreibung. Es kann nicht zugegeben werden, daß die heutige Nationalökonomie lehre: Arbeit, Boden und Kapital gäben **aus sich heraus** Ertrag, oder daß sie lehre, jede Verwendung von Kapitel und Arbeit liefere von sich aus einen wirtschaftlichen Ertrag. Auch in der herrschenden Theorie ist Ertrag zunächst nur etwas Technisches und in keiner Weise ist damit schon der Begriff des wirtschaftlich Gewinnbringenden verknüpft.

Es ist nur eine terminologische Frage, ob man dem Vorschlag des Verfassers entsprechend „Güter" und „Ertrag", weil sie eben nur technische und keine wirtschaftliche Bedeutung hätten, ersetzen soll durch „Produkt" und „Erzeugnis". Ich glaube mancherlei Gründe sprechen dagegen. Jeder Nationalökonom weiß, daß Güter nur Dinge sind, die geeignet sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ob sie auch bewertet und gekauft werden, ist Sache des Marktes. Aber den Ausdruck „Güter" nur für Produkte anzuwenden, die eine Bewertung ge-

funden haben, scheint mir eine unnötige Abweichung von der hergebrachten Terminologie. Ebenso scheint mir kein Grund vorzuliegen, den Ausdruck „Ertrag“ durch „Erzeugnis“ zu ersetzen, da schon mit genügender Klarheit in der bisherigen Theorie gelehrt worden ist, daß Ertrag etwas ökonomisch Farbloses ist. Wenn nur die einzelnen Autoren in aller Schärfe die Tatsache betonen, daß die Ausdrücke „Güter“, „Ertrag“, „Kapital“ u. s. w. zunächst nur technische Bedeutung haben, so scheint mir die Terminologie selbst beibehalten werden zu können. Vor allen Dingen geht der Verfasser in seinem Subjektivismus in der Ertragstheorie viel zu weit, wenn er die ganze Verteilungstheorie, welche die Einkommenarten auf die einzelnen Produktionsfaktoren zurückführt, ersetzen will durch eine streng subjektivistisch gefärbte Ertragstheorie.

Man müßte schließlich dahin kommen, eine Zergliederung der „Kosten“ in die einzelnen Bestandteile, soweit sie mit den drei Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Natur zusammenhängen, ganz über Bord werfen zu müssen. Tatsächlich ist dies auch die Meinung des Verfassers, der einmal bemerkt (S. 71): „Die Kosten, die die Herstellung eines Genußgutes oder eines Produktionsmittels erfordert, kommen weder für den Wert, noch für den Preis des einen oder des anderen in Betracht. Sind die Kosten insgesamt nicht geringer als der Preis der Produkte, so werden eben solche nicht hergestellt bezw. in so geringer Menge, daß die Konsumenten mit höherer Wertgrenze alle anderen vom Markte verdrängen und der von ihren Wertschätzungen bestimmte Preis einen Ertrag über die gesamten Kosten hinaus gewährt.“ Also an Stelle der Betrachtung der objektiven „Kosten“ nur eine Betrachtung der subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten und die rein äußere Vergleichung, welche die Konsumenten anstellen, zwischen den Preisen der Güter und ihren Wertschätzungen.

Mir scheint aber auch vom Standpunkte der subjektiven Wertlehre aus eine eingehende Betrachtung der Kosten durchaus notwendig zu sein, und ich kann nicht zugeben, daß die ganze bisherige Art der Zins-, Renten- und Lohntheorie, die diese Einkommenarten in einen gewissen Zusammenhang brachte mit der Mitwirkung der einzelnen Produktionsfaktoren, völlig verfehlt wäre. Liefmann meint, die Art, wie die subjektive Wertlehre die Kosten berücksichtige, sei ein Rückfall in die objektive Werttheorie. Insofern dieser Vorwurf gegen die Grenznutzentheorie gerichtet ist, will ich ihn hier nicht untersuchen, aber für die subjektive Wertlehre im allgemeinen, die keineswegs mit der Grenznutzentheorie identisch ist, trifft er absolut nicht zu. Denn während die objektive Werttheorie die „Kosten“ primär als den Faktor betrachtet, der für die Hauptmasse der Güter infolge des Wirkens der Konkurrenz die Höhe von Wert und Preis entscheidend beeinflusse, erkennt die subjektive Wertlehre eine derartige Wirkung der Konkurrenz nicht an, behauptet vielmehr, daß auch bei freier Konkurrenz die Wertschätzungen der Konsumenten und nicht die Kosten für Wert und Preis ausschlaggebend seien. Die Kosten spielen hierbei eine durchaus sekundäre Rolle, so daß nur, wenn die Güter geschätzt werden, auch neben anderen

Momenten bei dieser Schätzung, die auf die Herstellung der Güter aufgewendeten Kosten von einem gewissen Einfluß sind. Also „nützlich" aufgewendete Kosten kommen in Betracht, sobald man aber an dieser sekundären Rolle festhält, welche die Kosten nur spielen können, wird man den Einfluß des Kostenmomentes natürlich nicht außer Acht lassen dürfen. Auch wenn ökonomisch eine Unternehmung verfehlt ist, sind doch die Kosten von größter Bedeutung. Kapitalzins, Grundrente, Arbeitslohn müssen gezahlt werden, auch wenn das Schlußresultat mit Verlust endigt. Ein Zurückgehen auf die einzelnen produktiven Quellen: Natur, Arbeit, Kapital ist daher nötig, auch wenn man zugibt, daß alles dies zunächst nur eine technische Betrachtung ist, daß für die eigentliche wirtschaftliche Betrachtung die Wertschätzung der Konsumenten das letzte entscheidende Wort spricht. Wir können eine Untersuchung der einzelnen Einkommenarten unter Zurückführung auf einzelne Produktionsfaktoren nicht aufgeben, und die neue Ertragstheorie des Verfassers, wonach einerseits die subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten in Betracht gezogen werden, andererseits die Kosten, wie sie uns in den Geldpreisen der Güter entgegentreten, ist kein ausreichender Ersatz. Nach wie vor wird die Erklärung des Zinses nicht möglich sein, ohne die technische Produktivität des Kapitales heranzuziehen etc.

So einfach, wie der Verfasser meint, ist die Erklärung von Zins und Rente nicht zu geben, und ich glaube, daß der Verfasser eine Enttäuschung erlebt, wenn er meint, daß infolge seiner Wertlehre die komplizierte Theorie des Kapitalzinses, der Grundrente und des Unternehmergewinnes in sich zusammenfalle, und daß viele dicke Bücher ihre Bedeutung verlören.

Wenn ich somit auch der eigentlichen Hauptidee der Schrift ablehnend gegenüberstehe, so erkenne ich doch die vielerlei Anregung, die Liefmann in seiner Schrift geboten hat, durchaus an. Liefmann, dessen Arbeiten bisher durchweg auf dem Gebiete der praktischen Nationalökonomie lagen, hat sich damit auch auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie vorteilhaft eingeführt. Aber er ist doch in den Fehler verfallen, den leicht Autoren begehen, die ein bestimmtes Wissenschaftsgebiet zum ersten Male bearbeiten, kleine ins Auge fallende Fehler und Irrtümer stark zu übertreiben.

Königsberg i. Pr.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Waxweiler, Émile, Esquisse d'une sociologie. Travaux de l'Institut de Sociologie (Solvay). 306 S. in 4⁰. Bruxelles (Misch & Thron) 1906.

Verf. versucht im ersten Teil dieser Arbeit (La sociologie) eine Gebietsabgrenzung und Begriffsbestimmung der Soziologie, im zweiten (L'analyse sociologique) eine Zusammenstellung soziologischer Probleme, verbunden mit Andeutungen über ihre Lösung.

Begriff und Forschungsgebiet der Soziologie werden durch Vermittelung der „Ethologie" festgelegt. Die „Betrachtung der Lebenstätigkeit eines organisierten Wesens von außen" ist nach Verf. Aufgabe der Ethologie und erstreckt sich nach zwei Richtungen: nach der Aufdeckung der Beziehungen des Lebewesens zur anorganischen Welt (éthologie physique) und zur organisierten Umgebung (éthologie organique). Hier kommt nur letztere in Betracht, doch sind jene Beziehungen auszuschalten, welche der vegetativen Wechselwirkung der verschiedenen Organismen (interdépendance végétative) entspringen und von den aus der Verwandtschaft durch Artgleichheit (affinité spécifique) resultierenden, die sexuellen und vegetativen. Daher verbleiben als Forschungsgebiet der Soziologie die sozialen Wechselbeziehungen infolge sozialer Verwandtschaft (affinité sociale), welche ein „Zustand physischer Sensibilität eines Lebewesens" ist, der es fähig macht, auf Erregungen zu reagieren, die von artgleichen Individuen ohne Unterschied des Geschlechtes ausgehen.

Die Soziologie erscheint demnach als „Soziale Ethologie" (éthologie sociale) eingereiht unter die biologischen Wissenschaften. Doch ist Verf. weit davon entfernt, aus ihr eine „Gesellschaftsbiologie" machen zu wollen.

Soziologie wird als Wissenschaft von jenen Reaktionen bezeichnet, welche den Wechselwirkungen der Individuen gleicher Art ohne Unterschied des Geschlechtes entspringen (S. 62).

Wichtig sind die Ausführungen über vergleichende anthropo-zoologische Soziologie. Ein Vergleich der tierischen Gesellschaften mit den menschlichen sei für die Erkenntnis letzterer von nur ganz untergeordnetem Werte, denn die soziale Verwandtschaft besteht nur in den ele-

mentarsten Formen bei den Tieren. Aufklärung über die Anfänge des sozialen Lebens ist daher nicht von der vergleichenden anthropo-zoologischen, sondern nur von der vergleichenden menschlichen Soziologie zu erwarten.

Methode und Verfahren der Biologie sind auf die Soziologie als biologische Wissenschaft anwendbar. Verf. stellt folgende Methoden für die Forschung auf: Direkte Beobachtung, Experiment, indirekte Beobachtung, Uebereinstimmungsmethode (méthode de concordance) und Verfahren nach der aktualistischen Doktrin (doctrine actualiste).

Unter soziologischem Experiment versteht W. hauptsächlich soziologische Enqueten, betreffend die sozialen Dispositionen der Glieder eines Gesellschaftskreises.

Das Verfahren nach der „aktualistischen Doktrin“ besteht darin, die Entwickelung der sozialen Dispositionen bei Kindern und Jugendlichen zur Aufklärung über primitive soziale Lebensformen heranzuziehen. Es stützt sich dabei auf den Analogieschluß, daß, ähnlich wie die physische Entwickelung des Individuums, jene der Art in großen Zügen wiederholt (biogenetisches Grundgesetz), so auch die psychische Entwickelung von Kindern und Jugendlichen, mit ihrer Hand in Hand gehenden Entfaltung sozialer Dispositionen. Schließlich weist W. noch auf die reiche Fundgrube hin, welche in Sprache, Sprichwörtern und Redensarten für die Erkenntnis sozialer Beziehungen vorhanden ist. Im Anhang wird der Versuch gemacht, ein soziologisches Lexikon, d. h. ein Verzeichnis jener Wörter zusammenzustellen, deren Bedeutung eine soziale Beziehung ausdrückt.

Der skizzenhafte Charakter der sonstigen Ausführungen, welche bloß ein Programm für künftige Untersuchungen geben wollen, läßt ein tieferes Eingehen nicht tunlich erscheinen. Erwähnenswert ist jedoch die im Kapitel über die soziale Betätigung (activités sociales) gemachte Unterscheidung zwischen Nachahmung, Suggestion und geistiger Ansteckung. W. akzeptiert die Unterscheidung von Vigouroux und Juquelier, wonach Nachahmung vorhanden ist, wenn der Anstoß zur Wiederholung einer Kundgebung psychischer Tätigkeit von der Person ausgeht, welche sie wiederholt, Suggestion, wenn der Anstoß zur Wiederholung von der Person ausgeht, deren Kundgebung wiederholt wird und geistige Ansteckung, wenn die Wiederholung sich beiden unbewußt vollzieht. Diese Erklärung führt Verf. mit der Erweiterung in die Soziologie ein, daß er zu jeder der drei erwähnten Uebertragungsweisen eine reproduzierende Tätigkeit hinzufügt, welche bewirkt, daß das von einer Peron beeinflußte Individuum seinerseits wieder andere beeinflußt und so eine Ausbreitung der geistigen Vorgänge auf weite Massen verursacht.

Ws. Arbeit überschreitet nicht den Rahmen einer beschreibenden Soziologie; bei dem heutigen Stande der Forschung kann man ihr das nicht zum Vorwurf machen. Ziehen wir die Fülle der gegebenen Anregungen in Betracht, so können wir das Buch sogar wärmstens empfehlen.

Wien. Max Rind.

Kalinoff, Dimitri, David Ricardo und die Grenzwerttheorie. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XXII, Tübingen 1907, Lauppsche Buchhandlung.)

Die Kalinoffsche Schrift vertritt eine Auffassung über die Beziehung zwischen der Ricardoschen Werttheorie und der Grenznutzentheorie, die bereits früher von Dietzel, Marschall u. A. vertreten worden war. Danach sollen diese beiden Theorien keine Gegensätze darstellen, sondern sich in vollster Harmonie befinden. Alle Grundgedanken der Grenznutzentheorie fänden sich auch bei Ricardo, nur seien sie dort nicht so breit ausgeführt, wie von seiten der österreichischen Schule.

Zum Beweise dieser Auffassung führt der Verfasser eine Reihe von Sätzen Ricardos an, wo dieser auf die Bedeutung der Nützlichkeit und des Gebrauchswertes für die Wertbildung hinweist. Ueber die Ursache, warum Ricardo die subjektiven Momente so kurz behandelt habe, äußert sich der Verfasser folgendermaßen: „Die Ursache, warum Ricardo die sonst elementaren und einleuchtenden Phänomene der subjektiven Nutzenabschätzungen nicht etwas eingehender behandelt hat, ist wohl darin zu suchen, daß er kein gewandter Kasuistiker, kein ins Subjektive eingehender, plastisch-darstellender Essayist, sondern ein Mann unkünstlerischer, aber geistreicher Gedankenkonstruktion war, daß er in seinem schweren lapidaren Stil nur das rein Wirtschaftliche behandeln und, der etwas dogmatischen Zeitströmung entsprechend, auf psychologische Nebengebiete sich nicht einlassen wollte“ (S. 22).

Da die „Arbeit“ auch nur ein begrenzt verfügbares Mittel sei, gehöre sie auch zu den Gütern, die ihren Wert aus der „Seltenheit“ ableiteten. Unter Anwendung Kantischer Terminologie meint Kalinoff, daß die Ricardosche Wertlehre ein konstitutives Moment enthalte: die subjektive Empfindung der Bedürfnisbefriedigung und ein regulatives: die der Erlangung des Begehrten entgegenstehenden Hemmnisse oder die Kostenmenge. Böhm-Bawerk und Ricardo kämen im Grunde trotz ihrer vom entgegengesetzten Standpunkte aus gewonnenen Gedankengänge doch auf dasselbe hinaus, nämlich, daß der gesellschaftliche Grenznutzen und die durch diesen bestimmten Grenzkosten immer im Gleichgewicht wären.

Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser sich ernsthaft bemüht hat, für seine These neues Beweismaterial heranzubringen, und daß er in scharfsinniger und anregender Art sein Thema behandelt. Trotzdem glaube ich, daß es auch ihm nicht gelungen ist, seine Anschauungen überzeugend zu gestalten. Ich meine vielmehr, daß nur durch sehr gekünstelte Interpretationen der Ricardoschen Lehre und durch Hineintragung allerhand philosophischer Gedanken, die Ricardo sicherlich ganz fremd waren, die Synthese zustande kam, welche der Verfasser vorschlägt. Nicht durch solch äußerliche Momente, wie z. B. die dogmatische Zeitströmung etc., ist es zu erklären, daß bei Ricardo die subjektiven Momente zu kurz kamen, sondern die Ursache ist einfach die, daß Ricardos Lehre vollendeter Objektivismus war, wie die Grenznutzentheorie vollendeter Subjektivismus ist. Es ist ausgeschlossen,

diese beiden Gegensätze zu überbrücken. Wenn Ricardo auch an einzelnen Stellen auf die Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Güter hingewiesen hat, so beweist dies nur, daß er diese Momente zwar kannte, sie aber bei seiner entscheidenden Preisregel für die große Masse der sogenannten reproduziblen Güter vernachlässigen zu dürfen glaubte. Daß die Arbeit ebenfalls „selten“ ist, wußte Ricardo natürlich, aber diese Art von Seltenheit spielte für die Wertbestimmung keine Rolle, vielmehr sagt Ricardo ausdrücklich von der Hauptgütergruppe, daß sie sich vervielfältigen ließe, „fast ohne bestimmbare Grenze für ihre Menge, wenn wir nur geneigt sind, die zu ihrer Erlangung erforderliche Arbeit anzuwenden“. Damit stellt Ricardo also in deutlichen Gegensatz die Güter, die durch Arbeit vermehrt werden können, zu denen, welche durch Arbeit nicht reproduzierbar sind, und nur für letztere Gruppe sollte das Seltenheitsmoment Geltung haben. Wenn Ricardo von der Seltenheit und von der Nützlichkeit der Güter bei der Preisbildung Abstand nahm, so geschah dies deshalb, weil er der Meinung war, daß unter der Herrschaft der freien Konkurrenz für die große Masse der Güter eine Ausgleichung der Preise auf das Kostenniveau erfolge.

Der Verfasser untersucht ferner die Probleme der Einkommen- und Rentenbildung, der Steuerleistung und Finanzpolitik, insofern sie mit der Wertlehre zusammenhängen. Er sucht zu zeigen, wie die bestehende volkswirtschaftliche Einkommenbildung auf der Grundlage der Ricardoschen Rententheorie, der Theorie von den Grenzkosten und den Differentialrenten zu verstehen sei. Er faßt die einzelnen konkreten Wertbilduugen und Wertbezüge (Einkommen) als das Resultat und den Schnittpunkt mannigfaltiger Kräfte und Einflüsse auf, in deren Gesamtwirkung für den erkennenden Geist gewisse Prinzipien einer gesellschaftlich-ökonomischen Evolution wahrnehmbar seien. Als einen solchen Grundakkord der sozialökonomischen Entwickelung faßt er das Arbeitsprinzip auf, das in der heutigen Volkswirtschaftsstruktur in der Form der Grenzkosten oder des Grenzarbeitswertes erscheine. Aus seinen Gedanken über Wertbildung und Wertverteilung heraus will der Verfasser auch einige Gerechtigkeitsprinzipien oder Maßstäbe für die Berechtigung und die Aufgaben einer sozialpolitisch verfahrenden Finanzgesetzgebung des Staates ableiten. Diese Kapitel enthalten eine Menge interessanter Bemerkungen, die allerdings immer unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden müssen, daß sie in keinem rechten Zusammenhang mit Ricardo stehen. Es ist der Hauptirrtum des Verfassers, alle möglichen sozialpolitischen und anderen Sätze mit der Etikette „Ricardo“ versehen zu wollen, obwohl sie aus ganz anderem Geiste heraus aufgestellt sind.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Achelis, Th. (Prof.), Soziologie. 2., verb. Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1908 kl. 8. 119 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 101.)

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. 5. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. XVI—624 SS. M. 12.—.

Engel, August, Grundriss der Sozialreform. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1907. gr. 8. X—321 SS. M. 4.—. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Reihe III. 6.)

Fridrichowicz, Eugen, Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. 1. Bd. Theoretische Volkswirtschaftslehre. 2. umgearb. Aufl. Berlin, R. Trenkel, 1908. 8. VII—317 SS. M. 4.—.

Jedzink, Paul (Priest.), Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen. Breslau, Goerlich & Coch, 1908. gr. 8. 86 SS. M. 1,50.

Loewenthal, Eduard, Neues System der Soziologie. Nebst Nachtrag zu meiner Fulguro-Genesis-Theorie. Berlin, E. Ebering, 1908. 8. 31 SS. M. 0,80.

Louis, Paul, Geschichte des Sozialismus in Frankreich. Aus dem Französischen übertragen und mit Anmerkungen versehen von Hermann Wendel. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 8. VIII—243 SS. M. 2,50.

Obst, Georg (Handelshochsch.-Doz.), Grundzüge der Nationalökonomie. Leipzig, C. E. Poeschel, 1908. 8. XII—304 SS. M. 4,80. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. Bd. 18.)

Quaritsch, Kompendium der Nationalökonomie. 7. Aufl. Ergänzt und durchgesehen von (Landger.-R. a. D.) C. Goesch. Berlin, W. Weber, 1908. gr. 8. IV—157 SS. M. 3.—.

Rost, Bernhard, Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwickelung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VII—207 SS. M. 5,40.

Dubuc, E., Socialisme et liberté. Étude sociologique. Paris, Levin, 1907. 8. fr. 2,50.

Guilhot, C., Théorie de la valeur d'après l'école autrichienne, avec préface par E. Bouvier. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. fr. 7,50.

Guyot, Y., Sophismes socialistes et faits économiques. Paris, F. Alcan et Guillaumin, 1908. 18. XI—353 pag. fr. 3,50.

Schrijvers, Jos. (prof. de philos.), Les trois grandes écoles d'économie politique: école libérale, école socialiste et école catholique. Roulers, J. De Meester, 1907. 8. 64 pag. fr. 0,50.

Schrijvers, Jos. (prof. de philos.), Manuel d'économie politique; avec une préface de G. C. Rutten. Roulers, J. De Meester, 1907. 8. XV—354 pag. fr. 3,50.

Vandervelde, Émile, Le socialisme et la religion. Gand, Volksdrukkerij, 1907. 12. 57 pag.

Campbell, Reginald J. (Rev.), Christianity and the social order. New York, The Macmillan Company, 1907. 12. XIII—284 pp. $ 1,50.

Forster, H. O. Arnold-, English socialism of to-day. London, Smith, Elder & Co., 1908. Cr. 8. XIX—226 pp. 2/.6.

Ingram, J. Kells, A history of political economy. 2d ed. New York, The Macmillan Company, 1907. 12. XIII—250 pp. $ 1,50.

Papers, Sociological, by G. Archdall Reid, and others. Vol. 3. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. XI—382 pp. $ 3,25.

Poock, A., Socialism and Individualism. London, Sands, 1907. 8. 1/.—.

Sprague, Rufus Farrington, The true nature of value. Chicago, The University of Chicago Press, 1907. 8. XIV—3—178 pp. $ 1.—.

Tenney, Alvan A., Social democracy and population. New York, The Columbia University Press, 1907. 8. 89 pp.

Untermann, Ernst, Marxian economics: a popular introduction to the three volumes of Marx's Capital. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1907. 8. V—252 pp. $ 1.—.

Wilshire, H. Gaylord, and W. Hurrell Mallock, Socialism. New York, Wilshire Book Co. (1907). 16. 54 pp. $ 1,50.

Wilshire, H. Gaylord, Socialism inevitable. New York, Wilshire Book Co., 1907. 12. $ 1.—.

Zuccarini, O., La libertà nell' economia. Forlì, L. Bordandini, 1907. 16. 126 pp. l. 2.—.

Gorter, H., Karl Kautsky, Ethiek en materialistische geschiedenisbeschouwing. Eene proeve. Rotterdam, H. A. Wakker & Co., 1907. 8. VIII—178 blz. fl. 1,25. (Sociale Bibliotheek. VIII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Supino, Camillo, Le crisi economiche, Studi giuridici e politici. Milano (Hoepli) 1907. 202 SS.

Der durch eine ansehnliche Reihe verdienstlicher Publikationen bekannte Autor sucht in dieser Schrift den Typus der verschiedenen Arten wirtschaftlicher Krisen aus der Betrachtung der Tatsachen zu gewinnen; er will ihre Ursachen, ihre Symptome, ihren Verlauf und ihre Folgen klarstellen. Da die Schrift didaktische Zwecke verfolgte — es handelt sich um Vorlesungen, die Supino an der Handelshochschule in Mailand hält — will er möglichst wenig doktrinär sein und daher vor allem nicht verschiedenartiges zusammenwerfen, verschiedene Phänomene durch dieselbe Formel zu erklären suchen. — Er geht davon aus, daß die wirtschaftlichen Krisen ihren Daseinsgrund in einem Mißverhältnisse finden, das sich zwischen Produktion und Konsum, zwischen Angebot und Nachfrage entwickelt und dessen Entstehen durch das Dazwischentreten des Geldes wesentlich gefördert wird; eine noch weiter verschärfende Wirkung habe der Kreditverkehr. Damit nähert sich der Verfasser der Theorie W. Neuraths, ohne aber vollkommen zu ihrer Höhe emporzusteigen und ohne ihrer Erwähnung zu tun; er scheint sie nicht zu kennen. Das große entscheidende Problem des Gegensatzes zwischen Produktivität und Rentabilität finde ich nur gestreift (S. 12, 41), die Frage, ob und inwieweit bei der Mehrzahl der Krisen nicht etwa Ueberproduktion, sondern „Unterkonsumtion" vorliegt, ist wiederholt berührt (S. 22 ff., 37 f., 42, 61 ff.); es scheint mir aber, daß ihre beherrschende Wichtigkeit für das Problem der Prophylaxe und der Therapie der Krisen nicht scharf genug herausgehoben ist. Supino untersucht in vier Kapiteln die Ursachen der Krisen, welche im Produktions-, jene welche im Konsumtionsleben stecken, die aus dem Verkehre und die aus der Einkommensverteilung sich ergebenden Krankheitskeime und findet, daß sich alle krisenbegründenden Tatsachen in organische und unorganische einteilen lassen: zu der ersteren gehören die Bevölkerungsvermehrung, die Kapitalanhäufung, die Erweiterungen und Verengerungen des Kredits und fast alle Phänomene der Einkommensverteilung, zu den letztern beispielsweise Aenderungen der Mode, Hungersnot, Krieg, Revolutionen, technische Fortschritte, Verschiebungen in den Zollsystemen und in den Transportwegen, endlich Verschiebungen in der Geldmenge. — Ein weiteres Kapitel untersucht den Verlauf der Krise mit ihren drei Stadien und wird von einem Abschnitte statistischer Natur gefolgt. Wirtschaftliche Depressionen, die Periodizität der Krisen, ihre Folgen und ihre Heilmittel (Stellung der Kartelle und Trusts, S. 144 f.) bilden den Gegenstand weiterer Kapitel. Agrar- und Baukrisen — die große Agrarkrise seit 1875 wird auf 2 Seiten besprochen — die Industrie- und Handelskrisen, Börsen-, Geld- und Kreditkrisen werden in den letzten Abschnitten zum Teil etwas summarisch, zum Teil eingehend mit Rücksicht auf ihre besonderen Charakteristika und Ursachen und mit Bezug auf die Mittel zu ihrer Bekämpfung untersucht; auf S. 150 finden wir eine einleitende Zusammenfassung dieser Schilderung

der „Spezialkrisen“ in ihrem Verhältnisse zu den generellen Krisen. Daß der Verfasser bei Besprechung der Agrarkrisen (S. 155, 156) die Gelegenheit ergreift, eine Lanze gegen die Agrarzölle zu brechen und den Freihandel zu preisen, kann uns nicht wunder nehmen, wenn wir die Stellung der italienischen Doktrin in dieser Richtung — wohl im Gegensatze zur italienischen Handelspolitik — vor Augen haben.

v. Schullern.

Bothe, Friedrich, Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom J. 1519. Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur am Ausgange des Mittelalters. Berlin, Alexander Duncker, 1907. Lex.-8. IV—61 SS. mit 1 Taf. M. 2,50. (Aus: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst.)

Feiler, Arthur, Das Ende der Hochkonjunktur. Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1907. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1908. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Gerbrecht, Gustav Adolf, Unternehmen und Umsiedler in ihren wirtschaftlichen Beziehungen. Ein Beitrag zur Hebung der wirtschaftlichen Krisis in Wilhelmshaven-Rüstringen. Wilhelmshaven, Carl Lohse Nachf., 1908. gr. 8. 54 SS. M. 0,75.

Riehl, W. H., Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. 1. Bd. Land und Leute. 11. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1908. gr. 8. XIV—397 SS. M. 5.—.

Schoenlank, Bruno, Sociale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnbergische Studien. 2. [Titel-] Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 8. XII—212 SS. M. 1,80.

Shadwell, Arthur, England, Deutschland und Amerika. Eine vergleichende Studie ihrer industriellen Leistungsfähigkeit (industrial efficiency). Ins Deutsche übertragen von Felicitas Leo. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. XX—624 SS. M. 16.—. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Bd. II.)

Stanischitsch, Alexa, Ueber den Ursprung der Zadruga. Eine soziologische Untersuchung. Bern, Scheitlin, Spring & Cie, 1907. gr. 8. 72 SS. M. 1.—. (Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte. Heft 59.)

Vormoor, Josef, Soziale Gliederung im Frankenreich. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. gr. 8. VII—105 SS. M. 2,80. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 6.)

Weigel, Philipp, Das sächsische Sibirien. Sein Wirtschaftsleben. Ein Beitrag zur Würdigung des Erzgebirges. Berlin, A. Trenkel (1908). Lex.-8. XVIII—111 SS. M. 3.—.

Cadoux, Gaston, La vie des grandes capitales. Études comparatives sur Londres—Paris—Berlin. Préface de André Lefèvre. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1908. 12. 256 pag. fr. 3,50.

Izard, E., L'histoire économique de la principauté de Monaco. Imprimerie de Monaco 1907. 8. 184 pag. fr. 5.—.

Bogart, Ernest Ludlow, The economic history of the United States. New York, Longmans, Green & Co., 1907. 8. XV—522 pp. $ 1,75.

Brewster, W. N., The evolution of new China. Cincinnati, Jennings & Graham (1907). 12. 316 pp. $ 1,25.

Elliot, G. F. Scott-, Chile: its history and development, natural features, products, commerce and present conditions; with an introduction by Martin Hume. New York, Scribner, 1907. 8. XXVIII—362 pp. $ 3.—.

Martin, Percy Falcke, Mexico of the twentieth century. 2 vols. New York, Dodd, Mead & Co., 1907. 8. $ 8,50.

Watkins, G. P., The growth of large fortunes: a study of economic causes affecting the acquisition and distribution of property. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. IV—170 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association. Series 3, Vol 8, No. 4.)

Giacosa, Giuseppe, Impressioni d'America. 2ª edizione. Milano, L. F. Cogliati, 1908. 16. 283 pp. l. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jens Lyng, Lieutenant in the Danish Army, The Scandinavians in Australasia. Melbourne 1907. Together with a review of Scandinavian history by O. N. Nelson, Dr. ph.

Es ist ein etwas melancholisches Bild, wie brave Söhne einer Nation aus Wanderlust und Tatendrang die Heimat verlassen, um auf fremder Erde für ihre Existenz zu kämpfen und, durch die angestammten Tugenden siegreich gemacht, dann all dessen zu vergessen, was Kampfesmut in die Brust gelegt hat: die harte Not der Väter, die rauhe Muttererde und der angestammte schlichte Sinn.

So haben auch die Skandinavier mitgebaut, den fernen Weltteil Australien zur Manneskraft zu bringen und sind die Söhne der neuen Erde geworden, die oft von den eigenen Kindern nicht mehr die heimischen Laute hören und das blonde nordische Haar, von der englischen Gattin gemischt, nicht mehr im Nachkommen als Erinnerung an die Heimat sehen wollen. Die erste Welle der Skandinavier kam in den Tagen der Goldentdeckung in die Regionen des südlichen Kreuzes, die mit etwa 2000 beziffert wird. Den zweiten Anlaß boten die Bemühungen der Kolonien Neuseeland und Queensland, ihre wüsten Landstriche der Bebauung zuzuführen. In Gegenden, wie dem Hawke's Bay Distrikt, bedurfte es all der Energie des nordischen Volkes, um zu tun, wozu den Besitzern der Kolonie es an Mut und Kraft gebricht. Im Jahre 1881 war dadurch die Zahl der Skandinavier auf 14 500 gestiegen, im Jahre 1891 auf 21 300. Seit dieser Zeit sind Unterstützungen an Einwanderer nahezu völlig aufgehoben worden und da mancher jener Ansiedler, erfolglos in seiner Tätigkeit in Australien oder sich vereinsamt fühlend, nach dem von Stammesbrüdern dichter besiedelten Amerika ging, so ist die Gesamtzahl im Census von 1901 sogar um 200 zurückgegangen. Die Ansiedelungen sind nur in Neuseeland dicht genug gewesen, um nordische Gemeinden mit heimischer Sitte und Religion zu erhalten. Die Neigung zu religiösen Phantastereien hat die lutherische Kirche den Skandinaviern nicht als dasselbe Band dienen lassen, das es, immer ein noch zu schwaches, deutschen Ansiedelungen ist.

In der australischen Landwirtschaft sind einige Pioniere von nordischem Blute gewesen, sie haben die heimische Butterfabrikation in die ferne Erde verpflanzt, auch dem kooperativen System mit Eingang und Ansehen verschafft und stellen dem Londoner Markt mit der Heimat wettbewerbendes Erzeugnis zur Verfügung. Nur in einem Falle sind dänisches Kapital und in Dänemark seßhafte Eigentümer tätig, um von Australien aus nach dem asiatischen Osten Geschäfte zu machen. Andere Dänen helfen in Zuckerbau und Obstbau dem Fortschritt Australiens. Auf anderen Erwerbsgebieten ist keine nennenswerte Beteiligung von Skandinaviern erfolgt. Das gesellschaftliche Zusammenleben beschränkt sich auf einige wenige schwache Vereine, das geistige Band ist eine von uneigennützigen Vaterlandsfreunden unterhaltene Zeitung „Norden“ die in Melbourne erscheint. Das neue Land hat seinen Stempel

den alten Ansiedlern aufgedrückt und nennt die Söhne oder doch Enkel in Sitte und Art die seinigen. Das Buch, dessen Grundzüge wir kurz beleuchteten, ist geeignet, die Idee zu beleben, daß man dankbarer Anhänger seiner Väter Land und Sitte sein könnte und doch der beste Bürger des Adoptivlandes.

Das Verdienstvolle dieser Schrift wird durch einen ans Fanatische grenzenden Deutschenhaß gestört. Ist es nicht nur eitel, daß der Autor einen Mann wie den Botaniker Baron von Müller für seine Nation retten will, er nennt auch jeden Schleswiger einen Dänen, spricht stets von der Blutsverwandtschaft der Skandinavier mit den Engländern, kaum von den in Sprache, Art, Sitte und Religion weit näheren Beziehungen mit Deutschland. (In der historischen Einleitung sind die echt nordischen Tugenden Karls XII. als typisch gepriesen und doch war er ein Deutscher, ein Stammesvetter des gleichgearteten kühnen Wittelsbachers Max Emanuel.) Seit dem unglücklichen Kriege ist für ihn verwandtschaftliches Fühlen unmöglich. Man mag Zwangseinverleibung von Anhängern fremder Nationalstaaten bedauern, es ist historisch unrichtig, den deutsch-dänischen und deutsch-französischen Krieg auf eine Stufe mit dem englischen Opiumkrieg oder der Behandlung der Indianer durch die Vereinigten Staaten zu stellen (S. 12), besonders wenn der Verf. für den Burenkrieg, der zwei sprachverwandte Staaten vernichtete, keine Verurteilung findet. In dieser Blindheit mußte dem Verf. natürlich einer der Hauptgründe entgehen, warum die skandinavischen Gemeinschaften in Stücke brachen: die Norweger und Schweden konnten sich dieser Eigenbrödelei der Dänen nicht anschließen und haben allen Hetzen und allen Bevormundungsversuchen dieser zum Trotze den nahestehenden deutschen Vetter anerkannt und seiner Kirche sich vielfach angeschlossen, wo sie Heimatsgedanken besser leben konnten, als ohne oder in sprach- und gedankenfremder Kirche, was von den Dänen dem deutschen lutherischen Pastor gegenüber noch als Vorzug schien. (Mir haben viele Festlandsskandinavier brüderlich die Hand gedrückt, die Dänen behandelten mich immer, als ob ich auf den Düppeler Schanzen mitgefochten hätte.)

Neben der numerischen Geringfügigkeit hat die vom Verf. unterschätzte Drei-Nationen-Idee, und Interessenverschiedenheit verstärkt durch Sonderbestrebungen der Dänen das skandinavische Element leider zu früh sich aufzehren lassen, statt als gute Australier in nordischer Treue sich noch als Söhne der Vorvätererde zu fühlen.

Port Darwin, Palmerston. Robert Schachner-Heidelberg.

Bosse, Georg v. (Pastor), Karl Schurz, Deutschlands beste Gabe an Amerika. Stuttgart, Chr. Belser, 1908. gr. 8. 48 SS. M. 0,80. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 249.)

Denkschrift betr. die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets in der Zeit vom Oktober 1906 bis Oktober 1907. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. 4. 79 SS. mit 4 Taf. M. 3.—.

Kerp, Heinrich (Kreisschulinspektor), Die deutschen Kolonien. Trier, F. Lintz, 1907. gr. 8. 43 SS. mit 10 Abbildungen. M. 0,60. (Aus: Methodisches Lehrbuch einer begründend-vergleichenden Erdkunde.)

Nigmann, E. (Hauptmann), Die Wahehe. Ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs-

und Jagd-Gebräuche. Hierzu 3 Karten und 11 Skizzen im Text. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. XII—131 SS. M. 3,75.

Rickmann, W. (Veterinär-R.), Tierzucht und Tierkrankheiten in Deutsch-Südwestafrika. Berlin, Richard Schoetz, 1908. gr. 8. XII—364 SS. M. 9.—.

Ziemann (Marine-Oberstabsarzt), Wie erobert man Afrika für die weisse und farbige Rasse? Vortrag. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1907. gr. 8. 29 SS. M. 0,60. (Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. Bd. 9, Beiheft 5.)

Brunet, Aug., Le régime international des Nouvelles-Hébrides. Le condominium anglo-français. Préface de Marcel Saint-Germain. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. X—190 pag. fr. 5.—.

Michaux (Commandant), Au Congo. Carnet de campagne. Épisodes et impressions de 1889 à 1897. Bruxelles, Falk fils, 1907. 12. 403 pag. fr. 3,50.

Salinis, P.-A. de, Le protectorat français sur la Côte des Esclaves. La campagne du „Sané“ 1889—1890. D'après des documents inédits. Préface du vice-amiral de Cuverville. Paris, Perrin et Cie, 1908. 8. 575 pag. fr. 5.—.

Crackanthorpe, M., Population and progress. London, Chapman, 1907. Cr. 8. 140 pp. 2/.6.

Davis, Richard Harding, The Congo and coasts of Africa. T. Fisher Unwin, 1908. 8. 220 pp. with illustrations. 6/.—.

Dowd, Jerome, The negro races: a sociological study. Vol. I. New York, The Macmillan Company, 1907. 8. XIII—493 pp. $ 2,50.

Siegfried, André, The race question in Canada. New York, Appleton, 1907. 8. $ 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Rabius, Wilhelm, Dr., Kritische Betrachtungen zur voraussichtlichen Lösung der Stickstofffrage. Jena (Gustav Fischer) 1907. 44 SS.

In der landwirtschaftlichen Produktion hat man, besonders seit den Aufklärungen durch Justus von Liebig über die Pflanzenernährung, stets der Stickstofffrage im Boden eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem sich die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Liebig und verschiedenen anderen Agrikulturchemikern über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer vermehrten Stickstoffdüngung gegenüber der Düngung mit Mineralstoffen durch spätere Forschungen geklärt hatten, sah man immer mehr und allgemein ein, daß die Intensität der Ausbeutung der Mineralstoffe und überhaupt der Produktionskräfte des Bodens in erster Linie von der zur Verfügung stehenden Stickstoffmenge abhängt, und daß namentlich die Schnelligkeit des Umsatzes durch den Stickstoff bestimmt wird. In besonders hohem Maße hat sich in der deutschen Landwirtschaft das Verständnis für diese Frage entwickelt, was sich vor allem darin ausdrückt, daß der Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Deutschland bei weitem am höchsten ist. Für die Stickstoffdüngung kommt neben dem Stalldünger vor allem der Chilisalpeter, sowie das schwefelsaure Ammoniak in Betracht, welches als Abfallprodukt bei der Koks- resp. Gasfabrikation gewonnen wird. Da die beiden letzteren stickstoffhaltigen Düngemittel aber nur in beschränkter Menge vorhanden sind, bezw. nicht in beliebiger Menge produziert werden können, so ist es von jeher ein dringender Wunsch gewesen, andere Stickstoffquellen, besonders aber die ungeheuer reiche in der atmosphärischen Luft, der Landwirtschaft zugängig zu machen. Ein wichtiger Fortschritt war in dieser Beziehung der Befund Hellriegels,

daß die Leguminosen imstande sind, den atmosphärischen Stickstoff den Pflanzen zugänglich zu machen. Die Benutzuug der Leguminosen zum Zwecke der Gründüngung eröffnete daher der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion vollständig neue Hilfsquellen. Da aber auch diese Gewinnung des Luftstickstoffes zeitraubend und durchaus nicht billig ist, so hat man die anderweitige Gewinnung weiter im Auge behalten. Die Erfindungen, die etwa seit dem letzten Jahrhundertswechsel an verschiedenen Stellen zu dem Zwecke gemacht wurden, auf technischem Wege den atmosphärischen Stickstoff in brauchbare Verbindungen überzuführen, erregten daher allgemeines Interesse. In der Chronik der „Jahrbücher“ (Jahrg. 1906, S. 304) wurde bereits ein Ueberblick über den Stand dieser Frage gegeben.

Ueber die Möglichkeit, technisch den sonst so schwer zugänglichen Luftstickstoff in die Form brauchbarer Düngemittel überzuführen, entstanden nun bald nach den ersten Erfindungen außerordentlich hohe Erwartungen, sowohl hinsichtlich der Billigkeit der Fabrikation, wie auch in Bezug auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Energiequelle, für welche man besonders die noch nicht ausgebeuteten Wasserkräfte vieler Länder ins Auge faßte. Diese Verhältnisse kritisch zu beleuchten, hat sich der obengenannte Verfasser des hier zur Besprechung vorliegenden Buches als Aufgabe gestellt. Es ist außerordentlich verdienstvoll, daß er im Gegensatz zu manchen anderen Behandlungen der Frage, die vielfach auf sehr sanguinischen Annahmen beruhten, seine Ausführungen auf sehr vorsichtigen zahlenmäßigen Berechnungen aufbaut. Er gibt zunächst einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwickelung der Frage, wie auch der in Betracht kommenden chemischen Erfindungen und berechnet dann, welche Ausdehnung der Produktion wohl ungefähr zu erwarten wäre. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß bei den jetzt zur Verfügung stehenden Methoden die noch für die Benutzung freien Wasserkräfte in Europa kaum zu der jetzt allein für Deutschland benötigten Salpetermenge ausreichen. Es muß in Betracht gezogen werden, daß bereits außerordentlich zahlreiche anderweitige Verwendungsarten der Wasserkräfte in Aussicht genommen sind, die nicht ohne weiteres gegenüber der Fabrikation von Stickstoffdünger zurücktreten können, so daß ein steigender Wettbewerb um die Wasserkräfte diese letzteren ständig verteuert. Auch ist die Ungleichmäßigkeit der Wasserkräfte, namentlich in Gegenden mit stärkerer Winterkälte, vielfach außerordentlich hinderlich; auch muß auf den Umstand hingewiesen werden, daß die Wasserkräfte häufig in dünnbevölkerten, entlegenen Gegenden zur Verfügung stehen, in denen die Haltung der Arbeiter schwierig und teuer ist, sowie auch der Transport der Rohmaterialien und der Fabrikate große Schwierigkeiten macht. Verhältnismäßig günstig gestellt sind in dieser Beziehung die Wasserkräfte in Italien, wo ihre Ausnutzung bisher auch schon weitgehend in Angriff genommen ist. Das Resultat der kritischen Betrachtungen von W. Rabius ist das, daß zunächst noch weitgehende Verbesserungen der Herstellungsmethoden notwendig sind, um die Stickstofffrage in großem Maßstabe zu lösen, und daß es auch fürs erste mit

Freuden zu begrüßen ist, daß die neuen Salpeterfunde in Chile noch ergiebig und auch in der Qualität vorzüglich sind, und vielleicht noch ein halbes Jahrhundert ausreichen. In der Zwischenzeit ist jedoch eine weitere Förderung der Methoden dringend erwünscht. In Anbetracht der Besonnenheit, die in den Ausführungen des Verf. zum Ausdruck kommt, ist die vorliegende Schrift jedem Interessenten der erwähnten Frage sehr zum Studium zu empfehlen.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Auhagen, Beiträge zur Kenntnis der Landesnatur und der Landwirtschaft Syriens. Mit 6 Kunsttaf. Berlin, Paul Parey, 1907. Lex.-8. IV—85 SS. M. 2.—. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Stück 16.)

Darstellung, Gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Herausgeg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 6. Aufl. Düsseldorf, August Bagel, 1907. gr. 8. XVI—254 SS. mit Abbildungen. M. 4.—.

Erhard, Theodor (Oberberg-R.), Ueber die Entwickelung des Studiums an der Freiberger Bergakademie von ihrer Eröffnung im Jahre 1766 bis zur Gegenwart. Rektoratsrede. Freiberg, Craz & Gerlach, 1908. gr. 8. 25 SS. M. 0,75.

Friedrich, Adolf (Prof.), Kulturtechnischer Wasserbau. 2., umgearb. u. erweiterte Aufl. (In 2 Bdn.) 2. Bd. Die Wasserversorgung der Ortschaften. Die Stauweiherbauten. Die Kanalisation der Ortschaften, Reinigung und landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. XII—570 SS. mit 211 Abbildungen u. 23 Taf. M. 18.—.

Jung, J., Bauer oder Großgrundbesitzer? Gedanken zu einer liberalen Bauernpolitik. 2. Aufl. Darmstadt, Eduard Roether, 1908. 8. 84 SS. M. 0,30.

Osel, H. (Abg.), Ueber die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern. Regensburg, J. Habbel, 1908. 8. 47 SS. M. 1.—.

Pick, Georg, Der Staat und der Kohlenbergbau. Eine zeitgemäße Studie. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 31 SS. M. 0,70.

Zdarek, Robert (emer. Forstdir.), Lehrbuch der Jagdwissenschaft. Wien, C. W. Stern, 1908. gr. 8. IV—334 SS. M. 5.—.

Dolez, Les Moëres. Étude d'une association syndicale de dessèchement dans la region du nord de la France. Lille, Morel, 1907. 8. 534 pag. fr. 7,50.

Henry, Yves, Campagne cotonnière de 1906. (Ministère des colonies. Gouvernement général de l'Afrique occidentale française. Inpection de l'agriculture et des forêts.) Paris, Augustin Challamel, 1907. 8. 95 pag. fr. 3.—.

Tasca, G., La question agraire. Tome 1. Commentaire critique de la législation rurale en Roumanie, Angleterre, Irlande. Paris, V. Giard & E. Brière, 1907. 8. fr. 7.—.

Fox, Arthur Wilson, The rating of land values. 2nd edition, revised, with addenda. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 162 pp. 3/.6.

Greenword, W. H., Iron, its sources, properties, and manufacture. With numerous engravings and diagrams. Revised and partly rewritten by A. Humboldt Sexton. London, Cassell, 1907. 8. 264 pp. 3/.—.

Neil, J. Stephen, British minerals and where to find them. London, Murby, 1908. Cr. 8. 230 pp. 2/.—.

Stansbie, J. H., Iron and steel. London, Archibald Constable & Co., 1908. 8. 390 pp. 6/.—. (Westminster Series.)

Niceforo, A., Ricerche sui contadini: contributo allo studio antropologico ed economico delle classi povere. Palermo, R. Sandron, 1907. 16. 208 pp. l. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Müller, Dr. Gustav, Handwerkzeug und Handwerksmaschine. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1906. VI u. 166 SS.

Die Handwerksmaschine unterscheidet Verf. von der Fabrikmaschine, beide von der Kraftmaschine. Erstere beiden, die wir sonst unterschiedslos als Arbeits- und Hilfsmaschinen zu bezeichnen pflegen,

trennt er präziser als „Werkzeugmaschine“ (welche dann vorliegt, wenn „ein innerhalb eines starren Rahmens zwangläufiger Bewegung gehorchendes Werkzeug im engsten Sinne der Be- oder Verarbeitung der Materie dient“) und als Fabrikmaschine (welche entweder die Ware direkt herstellt oder — Werkzeugmaschine — motorischen Antrieb erwartet). Die Handwerksmaschine in engerem Sinne ist dem Verf. diejenige „Teilakt- oder Hilfsmaschine“, welche mit Menschenkraft betrieben wird. Aufgabe der Arbeit ist es nun, den wirtschaftlichen Wert der Handwerksmaschine für den Kleinmeister exakt festzustellen. Die Ergebnisse der Untersuchung, das sei vorweggenommen, bieten natürlich an sich nichts Neues; die Bedeutung des Buches liegt vielmehr in der scharfen Analyse der Leistungen der Handwerksmaschine im Vergleich zum Handwerkszeug und in der systematischen, experimentellen Feststellung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Hilfsmaschine. Man muß dem Verf. Dank wissen für die außerordentliche Mühe und Sorgfalt, mit welcher er die Experimente hat durchführen lassen und verarbeitet hat, auch wenn man über den vorsichtigen und jeder Ueberschätzung fernen Standpunkt des Verf. hinaus diese Methode wirtschaftswissenschaftlicher Forschung für verfehlt erachtet. Jedenfalls aber dient das Buch in reichem Maße der Aufklärung und wird von keinem übersehen werden dürfen, der sich mit dem Handwerk beschäftigen will.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Baensch, Emanuel, Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. V—76 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 9. Heft 7.)

Braun, Adolf, Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 8. VII—100 SS. M. 0,75.

Dosquet, Wilhelm, Die Fabrikation von Fleischkonserven. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1908. gr. 8. VII—37 SS. mit 4 Abbildungen. M. 1,20. (Aus: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.)

Einzelvorträge, Gewerbliche. Gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin. Herausgeg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1. Reihe. (Inhalt: Die Entwicklung der elektrischen Industrie, von (Prof.) Aron. — Die Einrichtungen an der Berliner Börse, von (Kommerzien-R.) M. Richter. — Geschichte und Technik der Textilindustrie, von (Stadt-R.) Weigert. — Entwicklung und Arten der Exportgeschäfte, von Hermann Hecht. — Das Verkehrsbureau der Korporation der Kaufmannschaft, von (Bureaudirektor) Hoffmann. — etc.) Berlin, Georg Reimer, 1908. gr. 8. 106 SS. M. 2.—.

Heuser, Emil, Die Pfalz-Zweibrücker Porzellanmanufaktur. Ein Beitrag zur Geschichte des Porzellans und zur Kulturgeschichte eines deutschen Kleinstaates im 18. Jahrhundert. Mit Abbildungen im Text, 6 Taf. u. 1 Karte. Neustadt a/Hdt., L. Witter, 1907. Lex.-8. VII—240 SS. M. 10.—.

Ketteler, Freih. v. (Bischof), Soziale Schriften. Neue Auswahl, enthaltend: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. Essen-Ruhr, Fredebeul & Koenen, 1908. 8. V—117 SS. M. 0,60.

Laun, Rudolf v., Das Recht zum Gewerbebetrieb. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. III—V—212 SS. M. 5.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. 7. Heft 3.)

Meiche, Alfred, Die Anfänge der Kunstblumenindustrie in Dresden, Leipzig, Berlin und Sebnitz. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne, 1908. gr. 8. 41 SS. mit 1 Bildnis. M. 1.—.

Paolett, L., Die Lage und Entwickelung der italienischen Industrie im Vergleich

zur deutschen. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. Heft 140.)

Protokoll der Verhandlungen vom 1. allgemeinen Schutzkongreß für alle in der Schiffahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter. Abgehalten in Berlin vom 19. bis 21. März 1906, im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft (1907). 8. 157 SS. M. 1,50.

Technik und Wirtschaft. Monatschrift des Vereines deutscher Ingenieure. Redigiert und herausgeg. von Hermann Beck und D. Meyer. 1. Jahrg. 1. Heft. Januar 1908. Berlin, Kommissions-Verlag von Julius Springer. 8. 32 SS. Jährlich M. 8.—.

Thoms, Henry Eduard, Die Entstehung der Zünfte in Hildesheim. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Braunschweig, Friedrich Wagner, 1908. gr. 8. IV—89 SS. M. 2,50.

Cluzel, G., Traité pratique des conseils de prud'hommes, avec les textes et circulaires en vigueur et un formulaire. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. 12. fr. 3,50.

Jouve, Albert, Le problème des retraites ouvrières envisagé au point de vue financier. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. fr. 5.—.

Taylor, F. W., Études sur l'organisation du travail dans les usines. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1907. 8. 412 pag. fr. 10.—.

Cunningham, W., The industrial revolution. London, C. F. Clay, 1908. 8. 5/.—.

Masto, R., Sulle organizzazioni operaie: studio sociologico-giuridico. Napoli, L. Pierro, 1907. 8. 133 pp. l. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Giovanni de Francisci Gerbino, Commercio internazionale e politica commerciale. Palermo (Reber) 1907. XV u. 475 SS.

Der Verfasser dieses umfangreichen Buches steht auf dem Standpunkte, daß das Vorherrschen restriktiver Handelssysteme, wie es die Gegenwart zeigt, nichts gegen den Freihandel beweise, der immer am meisten dem allgemeinen Wohle diene, während die Schutzsysteme zwar wohl partikulären Interessen förderlich sein mögen, dabei aber immer im Gegensatze zum allgemeinem Interesse stehen. Dieser Grundgedanke veranlaßt den Verfasser, einleitend den Ruhm der klassischen Nationalökonomie zu preisen und die Bedeutung des auswärtigen gegenüber dem Binnenhandel eingehend zu erörtern; hier bietet sich ihm auch der Anlaß, über die Voraussetzungen zu sprechen, welche der Entstehung des auswärtigen Handels zu Grunde liegen; er zählt hierzu die Verschiedenheit der Produktionskosten infolge verschiedener Fruchtbarkeit und infolge verschieden hoher Löhne; auch die verschiedene Höhe der Besteuerung kommt in Betracht. Die Theorie der „internationalen Werte", das Geldwesen im internationalen Handel, das Merkantilsystem, Schutzzoll und Freihandel (s. insbes. § 12, S. 246) werden in den folgenden Kapiteln besprochen. Hierauf bringt er ein Kapitel über die Getreidezölle, die er für höchst verderblich erklärt, was um so mehr der Fall sei, als für die Landwirtschaft das Gesetz der abnehmenden Erträge gelte; — ich glaube, daß dieses Kapitel sehr ernste Einwendungen nicht nur mit Rücksicht auf seine allgemeine Tendenz, sondern auch, abgesehen davon, mit Bezug auf die einzelnen Argumentationen provozieren wird (z. B. S. 253 oder gar S. 255 u. 262); ich verweise auch auf die S. 268 ff., worin der deutsche Agrarismus

(vergl. z. B. S. 269) besprochen wird. — Der Verfasser gelangt dann zu den neuesten Phasen des Problems und untersucht endlich — hier und da — im Verhältnisse zum Umfang des Buches — etwas gar zu — ich will sagen — gedrängt, die historische Entwickelung und die Ursachen des Protektionismus. Daß es ihm dabei nur teilweise möglich war, der Bedeutung Lists gerecht zu werden, dürfte auf der Hand liegen (S. 186 ff. u. 424 f.). Als charakteristisch für Methode und Darstellungsform des Autors sei auf das kurze Kapitel über Oesterreich-Ungarn S. 406 ff. verwiesen. Die Literaturkenntnis des Verfassers ist unstreitig groß, seine Sprache klar und gewandt, sein Forschungsvorgang aber scheint mir nichts weniger als „voraussetzungslos".

v. Schullern.

Asmus, H., Güstrow-Plau oder Rostock-Ribnitz? Eine Kanalstudie. Rostock i. M., Stillersche Hof- u. Univ.-Buchh., 1907. 8. 40 SS. M. 0,50.

Druckenmüller, Alfred, Der Buchhandel in Stuttgart seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchh., 1908. gr 8. VI—272 SS. M. 3.—.

Fridrichowicz, Eugen, Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. XII—304 SS. M. 8.—.

Grunzel, Joseph, System der Verkehrspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. 407 SS. M. 8,40.

Kuhn, Karl A. (Ingenieur), Die Opfer des Automobils. 3000 Tote und Verwundete während eines Jahres im Deutschen Reich. Leipzig, Max Prager (1908). gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Mattersdorff (Dipl.-Ing.), Die Berliner Straßenbahn-Verkehrsnot. Berlin, Julius Springer, 1908. Lex.-8. 30 SS. mit 5 Abbildungen und 3 farbigen Taf. M. 2,40.

Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Herausgeg. mit Unterstützung der hamburgischen Handelskammer von (Bibliothekar) Ernst Baasch. (In 5 Heften.) 1. Heft. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1908. gr. 8. 170 SS. M. 5,50.

Seeburg, Franz v., Die Fugger und ihre Zeit. 5. Aufl. Regensburg, Friedrich Pustet, 1908. 8. 731 SS. M. 4,50.

Stahlberg, Walter, Der Hamburger Hafen, seine Gliederung und sein Betrieb. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. 8. 35 SS. mit Abbildungen, 1 Taf. u. 1 Plan. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. 1. 11.)

Stahr, Kurt, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474. Diss. Lübeck, Johs. Carstens'sche Buchh., 1907. 8. 91 SS. mit 1 Tabelle. M. 1,50.

Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Handels- und Landwirtschaftskammern nach dem Stande am Anfange des Jahres 1908. Berlin, E. S. Mittler & Sohn (1908). Lex.-8. 13 SS. M. 0,40.

Zeppelin, Graf, Die Eroberung der Luft. Ein Vortrag. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1908. 8. 31 SS. M. 0,75.

Morette, Albert, Les chemins de fer. L'Ouest, faut-il racheter? Paris, V. Giard et E. Brière, 1908. gr. 8. fr. 6.—.

Payen, F., Des concessions de chemins de fer d'intérêt local et de tramways. Paris, Arthur Rousseau, 1907. 8. 508 pag. fr. 10.—.

7. Finanzwesen.

Arndt, Adolf (Prof.), Schiffahrtsabgaben, in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe sie zulässig sind. 2., gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, O. Häring, 1908. gr. 8. 41 SS. M. 1,20.

Bamberger, Georg (Justiz.-R.), Erbrechtsreform. Ein sozialpolitischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen. Berlin, J. Guttentag, 1908. 78 SS. M. 1—.

Gothein, Georg (M. d. R.), Die Vermahlungssteuer für Mühlen und die pro-

gressive Besteuerung der Großbetriebe. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 230/231.)

Markowitsch, Zovan St., Das Ertragssteuersystem in Serbien. München, J. Schweitzer Verlag, 1908. gr. 8. IV—63 SS. M. 2.—.

Annuaire de la finance égyptienne. 1re année 1907. Alexandrie, Société de publications égyptiennes. Paris, Félix Alcan. 4. 348 pag. fr. 14.—.

Bomboy, R., L'impôt sur le revenu en Prusse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. XX—360 pag. fr. 8.—.

Moucheront, P., Les douanes en Algérie. Alger, Jourdan, 1907. 8. 770 pag.

Elias Schovel, A. G. A., De samenvoeging der gesplitste inkomstenbelasting en de organisatie van onzen finantieelen dienst in verband daarmede beschouwd. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1907. gr. 8. IV—107 blz. fl. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bendixen, Friedrich (Hypothekenbank-Dir.), Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. III—60 SS. M. 1,40.

Biermer, Magnus (Prof.), Die deutsche Geldverfassung. 2. (durch einen Nachtrag verm.) Aufl. (Nachtrag: Die Interpellation des Grafen Kanitz im Reichstage.) Gießen, Emil Roth, 1908. 8. 68 SS. M. 0,80. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. I, Heft 10.)

Blaum, Kurt, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. IX—176 SS. M. 4,50. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 24.)

Gomoll, A., Die kapitalistische Mausefalle. Katechismus für Privatkapitalisten. Leipzig, A. Owen & Co., 1908. 8. 202 SS. M. 3.—.

Hes, Briefe an einen Kapitalisten. Anleitung für rationelle Geldgebarung und Wertpapier-Verwaltung. 2. Aufl. Wien, Neue Bibliothek, 1908. kl. 8. 48 SS. M. 1,30.

Hoffmann, B. A., Grundlinien einer sozialen Bank. München, A. Heindl (1908). gr. 8. 32 SS. M. 1. –.

Manes, Alfred (Prof.), Einführung in die Versicherungs-Praxis. 2. Bd.: Einführung in die Praxis der Sozial-Versicherung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. VIII—108 SS. M. 2,40.

Manes, Alfred, Mietverlust-Versicherung. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. gr. 8. 126 SS. M. 3.—.

Simmel, Georg, Philosophie des Geldes. 2., verm. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. gr. 8. XIV—585 SS. M. 13.—.

Weck, Rudolf (Kassenbeamter), Lexikalisches Handbuch der Krankenversicherungspflicht. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. 8. VII—279 SS. M. 4.—.

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft XVa. Die Arbeiterversicherung in Spanien. 1. Nachtrag zu Heft XV. Bearb. von (Vizesekr.) Alvaro Lopez-Nuñez. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. III—50 SS. M. 1,60.

Barriol, A., Théorie et pratique des opérations financières. Paris, Doin, 1908. 12. fr. 5.—.

Devaux, A., Les sociétés coopératives de conservation dans le Nord et principalement dans l'arrondissement de Lille. Lille, Le Bigot, 1907. 8. 200 pag. fr. 3,75.

Favre, J., Les banques au Mexique. Organisation et développement. Paris, Rivière, 1907. 8. fr. 2,50.

Kauffmann, E., Banknotes, monnaies et arbitrages. Traité contenant la description des billets de banque. Paris, impr. Cerf, 1908. 8. XIII—543 pag.

Richard, O. J., et E. Petit, Théorie mathématique des assurances. Paris, Doin, 1908. 12. fr. 5.—.

Brockbank, E. M., Life insurance and general practice. London, H. Frowde, 1908. 8. 7/.6.

Holden, E. H., The depreciation of securities in relation to gold. London, Blades, East & Co., 1908. 4. 0/.6.

Rollings, Montgomery, Money and investments. Boston, Dana, Estes & Co., 1907. 8. $ 2,50.

Predazzi, Francesco, Costituzione e difesa delle società cooperative. Asti, tip. Popolare astigiana, 1907. 16. XIV—320 pp. l. 2,50.

9. Soziale Frage.

Meyer, Dr. Otto, Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit in Halle a. S. Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgegeben vom städtischen Statistischen Amt. Heft 1: Die Arbeitsvermittlung in der Stadt Halle a. S. vom gleichen Verfasser. Halle a. S. 1907. Gebauer-Schwetschke Druckerei und Verlag m. b. H. Die zweite Schrift bildet den dritten Teil zur ersten.

Die Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amtes für Arbeiterstatistik über die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit und über die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten gestatten einen Ueberblick über das bisher Geleistete und werden gewiß nach mancher Richtung hin zu neuen Maßnahmen anregen. Meyer hat es unternommen darzustellen, was in der Stadt Halle bisher zu Gunsten der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung gegenüber der Arbeitslosigkeit seitens der Stadtverwaltung, der gemeinnützigen Einrichtungen und der Berufsorganisationen geschehen ist. Das Resultat ist, daß die Leistungen der Stadtverwaltung noch hinter denen der gemeinnützigen Anstalten auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege zurückbleiben, und in seinen Schlußbetrachtungen verweist der Verf. die Stadtväter auf verschiedene gangbare Wege.

Die Stadt Halle ist unverhältnismäßig spät an die Errichtung eines städtischen Statistischen Amtes herangetreten. Das erste Heft der Beiträge zur Statistik der Stadt Halle beschäftigt sich mit der Arbeitsvermittlung, und aus dem Umstand, daß sein Leiter, Dr. Hesse, seinen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, Dr. Meyer, mit der Bearbeitung dieses Gegenstandes betrauen konnte, läßt sich wohl schließen, daß die Stadtverwaltung im richtigen Verständnis für Meyers unumwundene Kritik an Abhilfe denkt. Denn auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung haben sich in Halle außerordentliche Mißstände gezeigt. Meyers Darstellung ist geeignet, als Grundlage für neue Maßnahmen zu dienen. Ueber seine Vorschläge im einzelnen werden die Ansichten auseinandergehen, aber im allgemeinen kann man ihm den richtigen Blick für das Erreichbare nicht absprechen. Ich halte die erste Veröffentlichung des neuen Amtes für durchaus gelungen.

Heidelberg. Franz Dochow.

Beschaffung, Die, hypothekarischer Darlehen für Baugenossenschaften. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XI—164 SS. M. 3.—. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 33.)

David, Helene, Die Teilnahme der Frau an der sozialen Arbeit. St. Gallen, Fehr'sche Buchh., 1907. 8. 51 SS. M. 0,60.

Generation, Die neue. Publikations-Organ des Bundes für Mutterschutz. Herausgeg. von Helene Stöcker. 1. Jahrg. 1908. 12 Hefte. (1. Heft. 40 SS.) Berlin, Oesterheld & Co. 8. M. 5.—.

Gerhard, Adele, und Helene Simon, Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und soziologische Studie auf Grundlage der internationalen Erhebung mit

Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. 2. unveränderte Aufl. Berlin, Georg Reimer, 1908. gr. 8. IX—333 SS. M. 5.—.

Lanz-Liebenfels, J., Rasse und Wohlfahrtspflege, ein Aufruf zum Streik der wahllosen Wohltätigkeit. Leipzig, Verlag Lumen, 1907. gr. 8. 16 SS. M. 0,35. (Ostara, österreichisches Flugschriftenlager. 18.)

Pappritz, Anna, „Die Welt, von der man nicht spricht!" (Aus den Papieren einer Polizei-Beamtin.) Zusammengestellt und bearbeitet. 3. Aufl. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 47 SS. M. 0,60.

Temme, Gustav, Die sozialen Ursachen der Säuglingssterblichkeit. 1.—3. Tausend. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. 8. 95 SS. M. 1.—.

Thalhofer, Franz Xaver (Anst.-Insp.), Der St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein 1857—1907. 50 Jahre sozialer Tätigkeit für die Jugend. Eine Gedenkschrift. München, C. A. Seyfried & Co., 1907. gr. 8. 78 SS. mit 27 Abbildungen. M. 2.—.

Verhandlungen des XII. internationalen Kongresses für Sonntagsfeier, gehalten den 27. bis 29. September 1907 in Frankfurt a. M. Reden und Berichte. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1908. 8. IV—224 SS. M. 2,50.

Wurm, Emanuel, Alkoholfrage und Sozialdemokratie. Referat auf dem sozialdemokratischen Parteitag zu Essen, den 20. September 1907. Nebst einem Anhang. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1908. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Bollettino della federazione nazionale delle società di pubblica assistenza e soccorso: pubblicazione periodica bimensile. Anno 1, n° 1 (gennaio 1908). Spoleto, tip. Panetto e Petrelli, 1908. 4. 16 pp.

10. Gesetzgebung.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Herausgeg. von Franz Adickes, P. F. Aschrott, Karl v. Lilienthal, Franz v. Liszt. I. Bd. 1. Heft. Köhne, Paul, Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Bericht über die Scheck-Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn Budapest, 8. u. 9. November 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 4. XI—176 SS. M. 2,80. (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft 5.)

Darstellung, Vergleichende, des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil. Berlin, Otto Liebmann, 1908. Lex.-8. XII—471 SS. M. 13,60.

Deumer, Robert, Die Geldvollstreckung in Wertpapiere. Leipzig, Veit & Co., 1908. gr. 8. X—140 SS. M. 4.—.

Du Chesne, C. (Landrichter), Der Prozeßgang des formalen Grundbuchrechtes. Grundlegung und Versuch zu einer Systematik des Grundbuchverfahrens. Leipzig, Dietrich, 1908. gr. 8. 60 SS. M. 1,60.

Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich v. Thudichum zum 50-jährigen Doktorjubiläum 19. August 1907. Tübingen, H. Laupp, 1907. gr. 8. III—230 SS. M. 7,50.

Fraenkel, Alfred, Der Schutz der Ehre nach bürgerlichem Recht. Breslau, M. & H. Marcus, 1908. gr. 8. VII—109 SS. M. 3.—. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Heft 27.)

Frey, Karl Ritter v., Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betr. die Auswanderung nach überseeischen Ländern. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 51 SS. M. 0,85.

Fuchs, Ernst (Rechtsanwalt), Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz. Berlin, Carl Heymann, 1908. kl. 8. III—243 SS. M. 2.—. (Aus: Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.)

Grueber, B. Erwin (Prof.), Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie. Berlin, O. Häring, 1908. 8. VIII—174 SS. M. 3.—.

Gumbel, Karl (Rechtsanwalt), Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken. Berlin, Franz Vahlen, 1908. gr. 8. VII—59 SS. mit 1 Taf. M. 1,80.

Gutachten der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Wien, Franz Deuticke, 1907. 4. XIV—343 SS. M. 6.—.

Jahns (Rechtsanwalt), Das naturgemäßeste Wasserrecht. Einfache Grundsätze eines innerlich wahren Wasserrechts, großzügig aufgestellt und kurz beleuchtet. Halle a. S., Wilhelm Knapp (1908). Lex.-8. 36 SS. M. 1,50.

Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin. Aufsätze, Entscheidungen, Anträge. 1. Bd. Herausgeg. von Max v. Schulz, Alfr. Techow, Johannes Korn, Arthur Liebrecht, Adolf Neumann. Berlin, A. Unger, 1908. gr. 8. XII—404 SS. M. 7,50.

Kisch, Wilhelm (Prof.), Unsere Gerichte und ihre Reform. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. VI—165 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 36.)

Kranken- und Unfallversicherung. Kritik des bundesrätlichen Gesetzentwurfs vom 10. XII. 1906. Zürich, Arnold Bopp, 1908. gr. 8. 112 SS. M. 3.—. (Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer. Heft 8.)

Lehmann, Karl (Prof.), Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig, Veit & Comp., 1908. gr. 8. XIV—1072 SS. M. 20.—.

Menger, Anton, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 4. Aufl., mit der 3., verb. u. verm. Aufl. gleichlautend. (5. Tausend.) Tübingen, H. Laupp, 1908. 8. XII—241 SS. M. 3.—.

Stampe, Ernst (Prof.), Unsere Rechts- und Begriffsbildung. Studien. Greifswald, Julius Abel, 1907. gr. 8. VIII—89 SS. M. 1,50.

Steinbrink, Otto (vortr. R.), Knappschaftsgesetz mit Kommentar. 2., erweiterte Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. 335 SS. M. 6.—.

Streikgesetz, Das bernische, vor dem Großen Rat. Zürich, Buchhandl. des Schweiz. Grütlivereins, 1908. gr. 8. 70 SS. M. 0,30.

Weinberg, Siegfried, Soziales Strafrecht. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 31 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. Heft 138. 139.)

Zitelmann, Ernst (Prof.), Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. Leipzig, Georg Thieme, 1908. gr. 8. 30 SS. M. 0,80. (Aus: Deutsche medizinische Wochenschrift.)

Kleine, Marcel, Les tribunaux pour enfants en Angleterre. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 12. 92 pag. fr. 2.—.

Nast, Marcel, Législation industrielle. Des conventions collectives relatives à l'organisation du travail. Paris, Arthur Rousseau, 1908. gr. 8. 376 pag. fr. 8.—.

Pic, Paul, Traité élémentaire de législation industrielle (les lois ouvrières). (Ouvrage couronné par l'Académie des Sciences morales et politiques.) 3e édition entièrement refondue. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. fr. 12,50.

Canes, S. G., Critische systematische commentaar op het arbeidscontract. Afl. 1. V. 1—5. Groningen, P. Noordhoff, 1907. 8. Pro kompl. fl. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bürgerkunde, Baltische. Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Rußlands. (Herausgeg. von Carl v. Schilling und Burchard v. Schrenck.) 1. Teil. Riga, G. Löffler, 1908. 8. VI—375 SS. M. 3,50.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. Berlin, Carl Heymann (1908). 4. 39 SS. M. 1,40.

Gerlach, H. v., Die Geschichte des preußischen Wahlrechts. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. 8. 252 SS. M. 3.—.

Gravenhorst, Georg, Der sogenannte Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. Breslau, M. & H. Marcus, 1908. gr. 8. XII—235 SS. M. 6,40. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts. Heft 15.)

Meier, Ernst v., Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. 2. Bd. Preußen und die französische Revolution. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XI—509 SS. M. 12.—.

Schäffer, Hans (Referendar), Die auswärtigen Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten. Berlin, Hermann Bahr, 1908. gr. 8. XI—82 SS. M. 1,80.

Statuten, Göttinger. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearb. von Goswin Frhr. von der Ropp. Hannover, Hahn, 1907. gr. 8. XXXIX—559 SS. M. 12.—. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 25.)

Vereinsrecht und Polizei. Eine Denkschrift gegen die Verpreußung und Versächselung des deutschen Vereins- und Versammlungsrechtes. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1908. gr. 8. 124 SS. M. 2.—.

Benoist, Ch., Pour la réforme électorale. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1908. 16. fr. 3,50.

Ireland, Alleyne, A report on colonial administration in the Far East. In 12 vols. Vol. 1. 2. The province of Burma. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1907. 8. XXXI—520, XVI—521/1023 pp. $ 12,50.

King, Joseph, Electoral reform. An inquiry into our system of parliamentary representation. London, T. Fisher Unwin, 1908. Cr. 8. 188 pp. 2/.6.

Orlando, V. E. (prof.), Principi di diritto amministrativo. 3ª edizione riveduta. Firenze, G. Barbèra (Alfani e Venturi), 1908. 16. 398 pp. l. 2.—. (Manuali Barbèra di scienze giuridiche, sociali e politiche, serie teorica, vol. 16.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Zahn, Friedrich (Ober-Reg.-R.), Die Finanzen der Großmächte. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Rußland, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan. Eine internationale finanzstatistische Untersuchung. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. X—98—47 SS. M. 5.—.

Deutsches Reich.

Gemeindelexikon für das Königreich Preussen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlichen Quellen bearb. vom Königl. Preussischen Statistischen Landesamte. 1. Heft. Provinz Ostpreussen. Berlin, Verlag des Königl. Statistischen Landesamts, 1908. Lex.-8. VII—358 SS. M. 4,80.

Singer, K. (Dir.), Armenstatistik Münchens. Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege unterstützten Personen im Jahre 1906. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. gr. 8. 47 SS. M. 0,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 180. Die Seeschiffahrt im Jahre 1906. Teil 2. Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. 165 SS. Teil 1. 2. M. 4.—. — Bd. 182. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1906. Heft XX. Bolivien. Columbien. Costarica. Ecuador. Guatemala. Honduras. Mexiko. Nicaragua. Panama. Salvador. Venezuela. Ebenda 1907. Imp.-4. 170 SS. M. 0,80. — Heft XXI. Britisch Amerika (außer Canada). Nichtbritisches Westindien. Ebenda 1907. Imp.-4. 84 SS. M. 0,80. — Heft XXIV. Hauptergebnisse. Ebenda 1907. Imp.-4. 4 SS. M. 0,80.

Oesterreich.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. III. Salzburg. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1907. 4. VIII—77 SS. M. 7.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 56. Bd. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. Dezember 1896. 6. Heft: Tirol und Vorarlberg. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1907. 4. II—L—35 SS. M. 2,60. — 75. Bd. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Heft: Reichsübersichten nach Gewerbeklassen und Ländern. Ebenda 1907. 4. XI—193 SS. M. 6,20.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. Nieuwe volgreeks. 92. Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1907. 4. XXXI—148 blz. fl. 0,40. — 93. Statistiek van het armwezen over het jaar 1905. Ebenda 1907. 4. XIV—45 blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 1907. 1. Lieferung. Statistik des Unterrichtswesens im Kanton Bern. Bern, A. Francke, 1907. gr. 8. IV—200 SS. M. 2.—.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 154. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 8. August 1905. 1. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 6. Heft. Cantone Ticino. Bern, A. Francke, 1907. Lex.-8. XVII—125 SS. M. 2,50.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Nr. 7. Die Bautätigkeit in der Stadt Zürich. 1896—1905. Zürich (Rascher & Co.) 1907. gr. 8. 80 SS. M. 0,80.

13. Verschiedenes.

Eickhoff, Richard (Reichs- und Landtags-Abg.), Weltpolitik und Schulpolitik. Festrede. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Aus: Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen.)

Flügge, Carl, Grundriß der Hygiene für Studierende und praktische Aerzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte. 6., umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Veit & Co., 1908. gr. 8. XII—788 SS. mit 193 Figuren. M. 15.—.

Fried, Alfred H., Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. Leipzig, B. Elischer Nachfolger (1908). gr. 8. XI—218 SS. M. 3,50.

Heigel, K. Th. v. (Präsident), Die Anfänge des Weltbundes der Akademien. Rede. München, G. Franzscher Verlag, 1907. Lex.-8. 18 SS. M. 0,40.

Herz, Hugo (Priv.-Doz.), Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. XI—320 SS. M. 6,60.

Kühn, G., Polentum und Strafbergwerke. Ein Beitrag zur Beseitigung der Polengefahr und Gefängniskonkurrenz. Berlin, Reinhold Kühn, 1908. 8. 32 SS. M. 0,80.

Polenpolitik und Landarbeiterfrage. Deutscher Aufruf aus der Ostmark gegen das Enteignungsgesetz. Von einem deutschen Bürger der Stadt Posen. Berlin, Hermann Walther, 1908. 8. 24 SS. M. 0,50.

Verhandlungen des ersten deutschen Hochschullehrer-Tages zu Salzburg im September 1907. Herausgeg. von dem engeren Ausschuß für 1907/08. Straßburg i./E., Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. VII—66 SS. M. 1,50.

Wilhelm, Landlose Polen. Ein Wort zur Enteignungs-Vorlage. Herausgeg. von Hans Delbrück. Berlin, Dr. Wedekind & Co., 1908. 8. 32 SS. M. 0,50.

Adam, H. L., The story of crime: from the cradle to the grave. London, T. W. Laurie, 1908. 8. 12/.6.

Mc Donnell, Michael F. J., Ireland and the home rule movement. With a preface by John Redmond. Dublin, Maunsel, 1908. Cr. 8. XI—234 pp. 1/.—.

Question, The Hungarian, from a historical, economical, and ethnographical point of view. Translated by Ilona and C. Arthur Ginever. London, K. Paal, 1908. 8. 96 pp. 2/.6.

Weale, B. L. P., The coming struggle in Eastern Asia. London, Macmillan and Co., 1908. 8. 12/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 23, I, janvier 1908: L'accord anglo-russe du 31 août 1907, par L. de S[t] Victor de S[t] Blancard. — Le parti ouvrier au Parlement anglais, par Maurice Alfassa. — Le régime foncier à Madagascar, par Louis Holtz. — Chronique des questions industrielles (1907), par Daniel Bellet. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Année 31, Décembre 1907: France: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Les revenus de

l'État. — La situation financière des départements en 1904. — Le budget de l'Assistance publique. — Allemagne: Exposé financier du Secrétaire d'État de la Trésorerie de l'Empire pour 1908. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, Janvier: Le marché financier en 1907, par A. Raffalovich. — Le mouvement colonial en 1907, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 49, No. 1, Janvier 1908: Contribution à l'étude des salaires réels et du coût de la vie des ouvriers des grandes villes, par Gaston Cadoux. (Suite et fin.) — Le salaire des ouvriers des mines de charbon en France, par François Simiand. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 50, 16 janvier 1908: La méthode d'observation et les ouvriers des deux mondes, par Charles Genart. — L'opération des domaines nationaux; système économique et social (dernier article), par Alfred des Cilleuls. — La réforme de la loi des bourses en Allemagne, par Pierre Hans. — etc. — N° 51, 1er février 1908: Société d'économie sociale: la situation du Midi, par Paul Leroy-Beaulieu et observations de Delbet, Hubert-Valleroux, René Lavollée. — La protection de l'enfance en Prusse, par Charles Collard. — La réforme de la loi des bourses en Allemagne (dernier article), par Pierre Hans. — Un exemple chrétien et social: les institutions patronales des usines Marcellot à Saint-Dizier, par E. F. — etc.

Revue générale d'administration. 30e année, décembre 1907: Comment résoudre le problème de l'alcoolisme? Par Émile Cleiftie. — Nos colonies pénitentiaires (suite et fin), par Paul Mimande. — etc. — 31e année, janvier 1908: La réforme administrative et les secrétaires généraux de préfecture, par Alfred Antoine. — La question de la résidence affouagère devant le Parlement, par Léon Germain. — etc.

Revue d'Économie Politique. 21e Année, Nos 11—12, Novembre—Décembre 1907: Les nouvelles forces sociales: le syndicalisme, par Edmond Villey. — Le morcellisme dans l'industrie, par Camille Sabatier. — La Tunisie actuelle. Enquête économique et sociale (suite et fin), par François Bernard. — Le problème industriel à Naples, I, par Henri Bigallet. — etc. — 22e Année, N° 1, Janvier 1908: Les banques associées de New York, par G. François. — Le morcellisme dans l'industrie, II, par Camille Sabatier. — Le problème industrielle à Naples, I (suite), par Henri Bigallet. — Chronique agricole, par Joseph Hitier. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 372, February 1908: Labour and tariff reform, by the Earl of Dunraven. — The impotence of socialism, by H. W. Hoare. — Criminals and crime — a rejoinder, by Sir Robert Anderson. — History and character, by Emil Reich. — Can the working classes save? a workman's view, by James G. Hutchinson. — The public trustee, by E. K. Allen. — The Universities and a School of Journalism. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 423, January 1908: The government of subject races. — The fallacies of socialism. — The agricultural position of the United Kingdom. — The second Hague Conference. — Queen Victoria and her ministers. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 42, Part 1, No. 231, January 1908: On the valuation of staff pension funds, Part 2, by Henry William Manly. — A pension fund problem; with some remarks on the deduction of salary-scales, by James Bacon. — On the rationale of formulae for graduation by summation, Part 2, by George J. Lidstone. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, Part 1, January 1908: The limited partnerships act, 1907, by Harold E. Gallaher. — A decade of bank amalgamations, 1897—1906, by Drummond Fraser. — The law of bankruptcy, especially as affecting bankers, by R. Storry Deans. — etc.

Review, The Contemporary. No. 506, February, 1908: Tariff reform methods, by Unionist. — The education question, by the Bishop of Southwark. — The coming education bill, by Sir George White. — Old-age pensions and the belongingless poor, by Edith Sellers. — The love of liberty and the love of truth, by P. T. Forsyth. — The growth of the world, by the late Sir Spencer Walpole. — Belgian opinion on the Congo question, by Georges Lorand. — The limits of direct taxation, by Hilaire Belloc. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 18, No. 1, January 1908: The study of politics, by A. E.

Zimmern. — The under-crowded East End, by M. J. Landa. — The coventry motor and cycle trades, by G. B. Carlisle. — Mechanism and modern life, by Idiotes. — The problem of the Wateringplace, by Ruth Kenyon. — The economic position, by Owen Fleming. — etc.

Review, The National. No. 300, February 1908: The problem of Morocco, by Jules Delafosse. — The truth about Ireland, by J. H. Campbell. — Is the two-power standard abandoned? By H. W. Wilson. — The future of the United States, by James J. Hill. — Lord Cromer and free trade, by J. L. Garvin. — etc.

Review, The Quarterly. No. 414, January, 1908: Nineteenth-century Spain. — The English borough. — Eight hours' day in coal mines. — The right to work. — The Hague Conference. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 2: Die internationale Glasindustrie, von Sch. — Zuckereinfuhr nach China. — etc. — Nr. 3: Fünfundzwanzig Jahre der österreichischen Postsparkasse, von Adolf Grossmann. — Die österreichischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1907, von Alfred Schwoner. — etc. — Nr. 4: Die Rückwanderung. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 13, Heft 3. Ausg. im Dezember 1907: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1906.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 12, 1907, Dezember-Heft: Die ältere Gewerbestatistik in Oesterreich und die Entstehung der Betriebszählung vom Jahre 1902, von Walter Schiff. — Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Jahre 1905 (Schluß), von Forcher. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 8, Dezemberheft 1907: Ständiger Arbeitsbeirat. — Arbeitszeitverlängerungen in den fabriksmäßigen Betrieben Oesterreichs im III. Quartale 1907. — Die christlichen Gewerkschaften in Oesterreich. — Die Tätigkeit der Arbeitslosenkomitees in England im Jahre 1906/7. — Die Rückwanderung aus Amerika. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XVIII, Dicembre 1907: La politica municipale nei grandi centri urbani, di G. Montemartini. — Di alcune quistione economiche della Calabria, di Luigi Agostino Caputo. — Contributo alle applicazioni statistiche del calcolo delle probabilità, di Corrado Gini. — Rassegna del movimento scientifico: statistica, di Alberto Beneduce. — etc. — Anno XIX, Gennaio 1908: Una possibile creazione del metodo statistico "L'economia politica induttiva,,, di R. Benini. — Riforme urgenti nella legislazione sul registro e sul botto, di Vincenzo Tangorra. — Rassegna del movimento scientifico: economia, di Umberto Ricci. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 35, N° 12, Dicembre 1907: Le case popolari in Italia, di V. Magaldi. — Riforma dell' assistenza ospedaliera, di M. A. Turton. — Le recenti rivolte nei riformatori governativi, di De Dominicis. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, fasc. 6, Novembre-Dicembre 1907: Intorno alla monogenesi del linguaggio, di G. Sergi. — La scienza economica e la filosofia, di F. Tönnies. — L'amministrazione finanziaria nella repubblica di Venezia, di A. Vago. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVII° jaarg., 1908, januari: De Geldmarkt in 1907 en de crisis in de Vereenigde Staten, door G. M. Boissevain. — De Huurprijzen clausule, door A. van Gijn. — Een betwistbaar beginsel, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — Met leege handen, door (Prof.) N. G. Pierson. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 15, 1907, Heft 18: Die Kinderarbeit im In- und Auslande, von (Pfarrer) Ph. Zinsli. (Forts.) — Die neuere Entwicklung des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentl. Arbeiten in Oester-

reich, von Franz Zizek. — etc. — Heft 19/20: Die Kinderarbeit im In- und Auslande, von (Pfarrer) Ph. Zinsli. (Schluß.) — Die neuere Entwicklung des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentl. Arbeiten in Oesterreich, von Franz Zizek. (Schluß.) — Frequenzverhältnisse an der Universität Bern (1834—1906), von Hugo Lüthy. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5ᵉ Année, Vol. 1, Nᵒ 1, Janvier 1908: Le syndicalisme en France, par Georges Weill. — Les grèves dans les ports européens et la situation des armateurs, par Albert Haas. — Le mouvement syndical dans l'agriculture française, par Maurice Lair. — Les kartells dans la région du Nord de la France: les kartells à formes simples dans les filatures de coton et de lin (1899—1907), par Albert Aftalion. — Les étrangers et le droit de propriété au Japon, par Th. Gollier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. 22, No. 1, November, 1907: Mortgage taxation in Wisconsin, by T. S. Adams. — The nature of capital: a rejoinder, by E. Böhm-Bawerk. — The rent concept, narrowed and broadened, by Frank T. Carlton. — An illustration of the continuity of the openfield system, by P. Vinogradoff. – The taxation of the unearned increment in Germany, by Robert Brunhuber. — The Texas stock and bond law and its administration, by E. T. Miller. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 15, No. 9, December 1907: The factor system as related to industrial combinations, by C. C. Arbuthnot. — Currency reform, by J. Laurence Laughlin. — Tax legislation by constitutional amendment, by H. J. Davenport. — A permissive habitation tax, by H. J. Davenport. — Women in manufactures: a supplementary note, by Edith Abbott. — etc. — Vol. 16, No. 1, January 1908: Separation of the sources of state and local revenues, by T. S. Adams. — Rating on unimproved value in New Zealand, by James Edward Le Rossignal and William Downie Stewart. — The working of restricted credit, by H. J. Davenport. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 80, December, 1907: Vital statistics: fifteen papers read at the meeting of the Section on vital statistics of the American Public Health Association at Atlantic City, October, 1907: The outlook for a general system of registration of vital statistics in the United States, by Cressy L. Wilbur. — Practical suggestions for improving vital statistics, by Frederick L. Hoffman. — The mortality from consumption in small cities, by Frederick S. Crum. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 1: Ueber den Selbsteintritt im Kommissionsgeschäfte und seinen Einfluß auf die Kurszettelwahrheit der Börse, von Georg Wermert. — Reichsländisches Armenwesen, von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — Die Konkurrenzklausel im Handelsgewerbe, von Robert Weber. — Das Sparkassenwesen in Oesterreich, von (Reg.-R.) Seidel. — Die Belastung der bayerischen Grundsteuer, von Joh. Stechele. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 45, 1907, Vierteljahrsheft 4: Die Gewinnbeteiligung und die Arbeitsverhältnisse bei der Firma Carl Zeiss, Jena, von Friedr. Schomerus. — Die Buchdruckerei, Buchbinderei und Geschäftsbücherfabrik von Edler & Krische in Hannover in ihrer 50jährigen Entwicklung von 1856—1906, von Viktor Böhmert. — Otto Salomon, der Begründer des Hausfleiß-(Slöjd-)Seminars zu Nääs. Ein Nachruf vom Landesversicherungs-R. P. Chr. Hansen (Kiel). — Der Verein Hauspflege in Berlin und sein Wirken von 1897—1907, von Fuchs. — Der Unternehmer und die Wohlfahrtspflege. Aus einem Vortrage des Fabrikbesitzers Rudolf Blankertz (Berlin) auf der 7. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Neue geschäft-

liche und sittenrechtliche Gründe für Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von Viktor Böhmert. — Die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung im Arbeiterstande, von Viktor Böhmert. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 2: Volkswirtschaft und Kunst, von Hellmuth Wolff. — etc. — Nr. 3: Innere Kolonisation, insbesondere im Osten Deutschlands, von (Reg.-R.) Stumpfe. — Volkswirte als Berufsstenographen, von (Prof.) K. Thiess. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 4: Das Rockefellersche Petroleummonopol und die Reichsfinanzen. — etc. — Nr. 56: Südafrika und sein handelswirtschaftlicher Zusammenbruch, Ursachen und Wirkungen, von Bruno Navarra. — etc. — Nr. 7: Der deutsche Außenhandel. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 32, 1908, Heft 1: Theoretisches zum unvollständigen Monopole, von Kurt Forchheimer. — Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart, von Ludwig Sinzheimer. — Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Oesterreich, von C. Schwiedland. — Beiträge zur Geschichte und gegenwärtigen Lage der Kleineisenindustrie in Rußland, von Elisabeth Gorowitz. — Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft (Zur Entschuldungsvorlage der Ostpreußischen Landschaft), von Felix Borchardt. — Die Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern, von (Reichs.-R.) von Auer. — Die deutsch-niederländischen Getreideverträge, von Otto Jöhlinger. — Verwaltungskosten und Verwaltungserfolg bei den sechs Hundert-Millionen-Banken. Zur Frage ihrer Betriebsorganisation, von Alfred Bosenick. — Ungarische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der ältern Zeit, von A. Luschin von Ebengreuth. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 36, 1907, Ergänzungsbd. 2: Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im Königl. Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1906. — Bd. 37, 1908, Heft 1: Frankreichs landwirtschaftliche Gesetzgebung, von Hans L. Rudloff. — Mitteilungen aus der Königl. ung. tierphysiologischen Versuchsstation in Budapest. — Das Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg, von (Prof.) Gerlach.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 131, Heft 2, Februar 1908: Amerikanische und deutsche Hauswirtschaft, von Wolfgang Max Schultz. — Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte in Afrika, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 3: Amerikanische Exportförderung (Schluß), von Moritz Schanz. — Die Arbeitgeber-Organisationen im Auslande (Forts.), von Tänzler. — etc. — Nr. 4: Die Arbeitgeber-Organisationen im Auslande (Schluß), von Tänzler. — Eisenbahn- und Staatsfinanzen. — etc. — Nr. 5: Das Ergebnis einer sozialistischen Stadtverwaltung, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 6: Die Stellung der nationalliberalen Fraktion des Reichstags zu den Großbetrieben der rheinisch-westfälischen Industrie und dem Kohlensyndikat, von H. A. Bueck. — etc. — Nr. 7: Ist die deutsche Industrie gerüstet für den formlosen Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und für einen formlosen Musterschutz? Von B. Dietrich. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 1: Die Industrie und der innere Markt, von R. B. — Ein Opfer unserer Wirtschaftspolitik, von Tischert. — Wirtschaftliche Probleme in der asiatischen Türkei, II, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 2: Die Erneuerung der brasilianischen Vorzugszölle, von M. Nitzsche. — Handel und Zollverwaltung, von M. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. 1908, Heft 2: Der Kampf um die preußische Wahlrechtsreform, von Wolfgang Heine. — Tropenerschließung und europäische Wirtschaftsentwickelung, von Max Schippel. — Der Sozialismus und die Mittelklassen, von Edward Reynolds Pease. — Unsere Stellung zur Privatbeamtenbewegung, von Richard Wolter. — etc. — Heft 3: Zum Wahlrechtskampf in Preußen, von Otto Hue. — Taktik und Agitation im Wahlrechtskampf, von Eduard Bernstein. — Glossen zum Militäretat, von Albert Südekum. — Arbeitsmarkt und Gewerkschaftstaktik, von Richard Calwer. — Der gesetzliche Zehnstundentag, von Paul Umbreit. — Alkohol, Partei und Gesetzgebung, von Gerhart Pusemann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1308: Der Bankdiskont im Reichstage. — etc. — No. 1309: Billiges Geld, von W. Christians. — etc. — No. 1310. 1311: Der Einfluß der Währung auf Warenpreise und Konjunktur, von Jaenecke.

— Die Strandung der Reichs-Finanz- und Steuer-Reform. — etc. — No. 1312: Zur Lösung der Reichsbankfrage, von (Geh.-R.) Eb. D'Avis. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 4: Amerikanische Eisenbahnen, von Alfred Levinger (New York). — Schwarzwälder Uhren, von Edmund Fischer (Briesnitz). — etc. — Heft 5: Die oberschlesische Zinkindustrie, von Arthur Friedrich (Berlin). — etc. — Heft 6: Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis, von (Rechtsanwalt) Max Alsberg (Berlin). — etc. — Heft 7: Der neue Mittelstand, von Alfred Goldschmidt (Berlin). — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, 1908, Februar: Das Deutsche Reich und die zweite Haager Friedenskonferenz, von (Prof.) Otfried Nippold. — Hochschulwesen in Großbritannien und in Deutschland, von Sir Henry Roscoe. — Parlament und Presse in Japan, von (General) von Lignitz. — Staat und moderne Kunst, von Magnus von Wedderkop. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 6, No. 11, Februar 1908: Klemm und Gobineau, von L. Woltmann. — Physischer Fortschritt der dänischen Bevölkerung, von K. A. Wieth-Knudsen. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 8, 1908, Quartalsheft 1: Arbeiterausschüsse, von Hermann Flamm. — Der Selbstmord in den Städten, von Hans Rost. — Das A-B-C des öffentlichen Haushaltes, von A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, Heft 1: Der deutsch-niederländische Vertrag über Unfallversicherung, von Fr. W. Günther. — Zur Frage der Zeitungsabonnenten-Versicherung. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. IV, 1908, Nr. 2: Deutschlands Industrie und Handel im Jahre 1907, von Arthur Norden. — Der sogenannte kollektive Arbeitsvertrag als rechtliches und sozialpolitisches Problem, von Waldemar Zimmermann. (Schluß.) — Der Antrag Hammer auf Erhöhung der Warenhaussteuer im preußischen Abgeordnetenhause, von J. Wernicke. — etc. — Nr. 3: Goldvorrat, Notenumlauf und Diskontverkehr bei der Bank von Frankreich, von (Rechtsanwalt) Richard Rosendorff. — Die Ausfuhrunterstützungen in der Eisen- und Kohlenindustrie, von Fritz Diepenhorst. — Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1907, von (Privatdozent) Waldemar Zimmermann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 16: Die Haager Konferenz, von M. Pawlowitsch. — Die Aenderung des Börsengesetzes, von Ludwig Frank. — etc. — Nr. 17: Die Polenpolitik der Regierung und die Klasseninteressen des deutschen Proletariats, von K—i. — etc. — Nr. 18: Methoden der Kolonialverwaltung, von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 19: Die Ansiedlung von Landarbeitern in Mecklenburg, von F. Starasson. — etc. — Nr. 20: Die ökonomische und soziale Entwicklung von Amsterdam im sechzehnten und ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts, von W. van Ravesteyn jr. (Rotterdam). — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 2: Probleme der Familien- und Stammes-Organisation der Naturvölker, I, von (Privatdoz.) A. Vierkandt. — Individualisierung des Geschlechtslebens, II, von Gustav v. Rhoden. — Die Rohstoffe in der Weltwirtschaft, von Siegmund Schilder. — Amerikanisches Polizeirecht, von (Prof.) Heinrich Triepel. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, Heft 4, 1908: Birkmeyer contra v. Liszt, von Carl Torp. Aus dem Dänischen, von (Rechtsanwalt a. D.) Fischer. — Noch einmal die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, von (Rechtsanwalt) Arthur Nussbaum. — Welche Aufgaben fallen den Organen der Entlassenenfürsorge bei Ausführung der neuen preußischen Ministerialerlasse betr. die Ausweisung Bestrafter zu? Von (Polizei-R.) Schlichting und (Vereinsbureaudirigent) Neckes. — Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Max Lederer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Die deutsche Handelsstatistik in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem derzeitigen Stand.

Vom

Geheimen Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann** zu Braunschweig.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Die deutsche Handelsstatistik nach ihrem systematischen Aufbau.

1. Einleitung. Wir wollen nunmehr im einzelnen näher ins Auge fassen, wie sich die deutsche Handelsstatistik auf Grund der vorerörterten geschichtlichen Entwickelung und der dabei berührten einzelnen Regelungen, speziell der neuesten unter denselben vom Jahre 1906, in ihren Grundsätzen für die Jetztzeit ausgestaltet hat. Dabei werden wir uns aber darauf beschränken, die großen Grundprinzipien näher zur Darstellung zu bringen, und auf die Einzelheiten der Regelung selbst nur insoweit eingehen, als es zu diesem Zweck erforderlich erscheint. Dementsprechend werden wir unsere Betrachtung nicht unmittelbar an das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande von 1906 und die Ausführungsvorschriften dazu nach ihrer speziellen Ordnung anschließen, sondern für dieselbe eine eigene systematische Einteilung wählen, in welcher jene Grundprinzipien nach ihrem inneren Gehalt geordnet zur Erscheinung kommen.

Wir schildern danach zunächst den allgemeinen Umfang der Statistik, wie er sich in der lokalen und materiellen Begrenzung derselben zeigt. Daran schließt sich die Betrachtung der einzelnen Ausscheidungen, welche die Statistik bezüglich ihres Gegenstandes vornimmt, die wiederum teils solche lokaler Art, teils solche materieller Art sind, wobei bezüglich der letzteren noch weitere Unterscheidungen Platz greifen. Sodann wird die Materialbeschaffung zu erörtern sein, wobei wir wiederum mehrere Einzelpunkte, wie Behörden, Anmeldepflicht u. s. w. zu berühren haben werden, und endlich die Materialverarbeitung und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

2. Umfang der deutschen Handelsstatistik. Was zunächt den allgemeinen Umfang der Statistik überhaupt anbelangt, so bestimmt sich derselbe einerseits nach dem lokalen Gebiet, auf welches sich die deutsche Handelsstatistik konzentrierte, und andererseits nach dem speziellen Gegenstand, welchen sie, sei es in seiner ganzen Totalität, sei es nur unter gewisser Beschränkung in ihren Nachweisungen begreift. Den ersteren Fall fassen wir als die lokale, den zweiten als die materielle Begrenzung auf.

a) Lokale Begrenzung. Nach der lokalen Begrenzung umfaßt die deutsche Handelsstatistik zufolge der neuen Regelung von 1906, wie schon hervorgehoben und wie stets kurzweg zu sagen sein wird, das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches, wie es sich an sich als wirtschaftliches Ganze darstellt; dabei bleiben die deutschen Schutzgebiete selbstredeud außer Betracht. Vollkommen fällt jedoch das Gebiet der Statistik mit dem des Deutschen Reiches auch jetzt noch nicht zusammen, denn nach § 1 des Gesetzes von 1906 soll sich die Statistik auf das deutsche Zollgebiet einschließlich der Zollausschlüsse, aber nicht auf die Insel Helgoland und die Badischen Zollausschlüsse beziehen. Das deutsche Zollgebiet begreift nun aber neben dem Deutschen Reich auch das Großherzogtum Luxemburg und die beiden österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg in sich, diese Gebiete werden daher von der Statistik mit erfaßt. Die Insel Helgoland bildet nach § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890 betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reich (Reichsgesetzblatt, 1890, S. 207) Zollausland, da der Abschnitt VI der Reichsverfassung über das Zoll- und Handelswesen für die Insel keine Geltung hat; die Badischen Zollausschlüsse bestehen aus einer Anzahl kleiner, an der Grenze gegen die Schweiz belegener Ortschaften mit etwa 4000 Einwohnern (Gemeinde Büsingen, Hof Büttenhard (Gem. Wiechs) im Kreise Konstanz, Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten, Ort Albführen (Gem. Weisweil) im Kreise Waldshut).

Bezüglich dieser Unstimmigkeit zwischen dem Gebiet der Statistik und dem des Reiches führt die Begründung zum Gesetz von 1906 aus: „Von einer Aufnahme des Warenverkehrs der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlüsse in die Reichsstatistik kann auch fernerhin in Anbetracht der Geringfügigkeit dieses Verkehrs abgesehen werden. Den Verkehr von Luxemburg und der zum deutschen Zollgebiete gehörenden österreichischen Gemeinden, welcher bisher von der Statistik mit erfaßt worden ist, künftighin um deswillen auszuschließen, um dadurch zu einer lediglich das Wirtschaftsgebiet des Deutschen Reiches umfassenden Warenverkehrsstatistik zu gelangen, empfiehlt sich aus wirtschafts- und zollpolitischen Gründen nicht. Nach Lage unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung gehören diese Gebiete zum deutschen Wirtschaftsgebiete“ [1].

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141, S. 7.

Dem wird im allgemeinen beizupflichten sein, doch wollen wir nicht verschweigen, daß speziell die Ausscheidung des Warenverkehrs des Großherzogtums Luxemburg von einigen Seiten doch auch als wünschenswert bezeichnet worden, weil dieser Warenverkehr immerhin eine nicht unerhebliche Bedeutung besitze[1]).

Dadurch aber, daß jetzt die Zollausschlüsse mit in die Erhebung einbezogen sind, ist doch der Hauptpunkt, nach dem man lange gestrebt hatte, erreicht worden; mit Recht darf man jetzt unsere Statistik als eine deutsche Handelsstatistik bezeichnen. Die Begründung zum Gesetz von 1906 bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

„Das Fehlen einer einheitlichen, den Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebietes erfassenden Statistik macht es unmöglich, aus ihren Zahlen die wirtschaftliche Weltstellung Deutschlands in vollem Umfange zu erkennen. Dieser Mangel tritt insbesondere in die Erscheinung bei einer Vergleichung des deutschen Warenaustausches mit dem Warenverkehr fremder Länder. Der Umstand insbesondere, daß der über die Freihäfen sich bewegende, recht erhebliche auswärtige Warenverkehr von der deutschen Handelsstatistik nicht erfaßt wird, erschwert in höherem Maße, als dies sonst der Fall sein würde, eine Vergleichung der Ergebnisse der deutschen Statistik mit denjenigen fremder Statistiken. Wiederholt ist die Herstellung einer das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet umfassenden Warenverkehrsstatistik als notwendig bezeichnet worden. Schon anläßlich der Beratungen des Gesetzes vom 20. Juli 1879 ist im Reichstage darauf hingewiesen, daß eine wirklich wertvolle Uebersicht des Warenverkehrs im Reiche nur gewonnen werden könne, wenn auch der Verkehr in den Hauptseestädten mit herangezogen werde. Dieser Wunsch ist durch den Anschluß von Bremen und Hamburg an das Zollgebiet zu einem Teile inzwischen erfüllt worden; der große Warenverkehr des Hamburgischen und anderer außerhalb des Zollgebietes liegender Freihäfen (Geestemünde, Bremerhafen und Cuxhaven) wird aber bis jetzt von der deutschen Warenverkehrsstatistik nicht mit erfaßt. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, welche im Laufe der letzten 15 Jahre unternommen worden sind, den Warenverkehr des hamburgischen Freihafens in die Zollgebietsstatistik mit einzubeziehen, ist es neuerdings gelungen, einen gangbaren Weg zu finden, der unter Abstandnahme von lästiger Ueberwachung der Warenbewegung im Freihafen es ermöglicht, diesen Verkehr in die deutsche Handelsstatistik aufzunehmen“ [2]).

Die Einbeziehung des Warenverkehrs der Zollausschlüsse und namentlich des des Freihafens von Hamburg mußte nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse manche Modifikationen der deutschen Handelsstatistik bedingen, welche wir bei den einzelnen

1) v. Loefen, 2. S. 44, aber auch 1. S. 540. 2) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141, S. 6 ff.

Abschnitten, speziell bei dem über die Handelsgruppierung, näher zu berühren haben werden.

b) Materielle Begrenzung. Bezüglich der materiellen Begrenzung der Statistik greift zunächst dasjenige Platz, was wir schon oben zu Anfang des ersten Abschnitts unserer Darstellung auszuführen hatten, daß man allgemein unter Handelsstatistik nicht dasjenige versteht, was an sich begrifflich in dem Worte liegt, also eine Statistik des gesamten Handels eines Gebietes, sondern daß man hier durchweg eine Einschränkung des Begriffs vornimmt und die Bezeichnung lediglich auf den auswärtigen Handel bezieht. Auch für die deutsche Handelsstatistik trifft solches in vollem Umfang zu und ist in dieser Beziehung, da es sich um einen allgemeinen Brauch handelt und einer Berücksichtigung des inneren Handels zur Zeit unüberwindlich scheinende Hemmnisse entgegenstehen, irgend eine Aenderung von keiner Seite in Anregung gebracht. Bei bewandter Sachlage wird man mit Beibehaltung dieser Beschränkung auch für die Folge rechnen müssen und darin keinerlei Mangel der Statistik als solcher zu erblicken haben.

Aber auch den auswärtigen Handel erfaßt die deutsche Handelsstatistik nicht in seinem vollen Umfange, denn sie läßt den Handelsverkehr mit dem Auslande, soweit er seine Begleichung in Geld und Geldsurrogaten findet, in der Hauptsache unberücksichtigt. Wie das Gesetz vom 7. Februar 1906 sich als die „Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“ betreffend bezeichnet, so berücksichtigt auch die Handelsstatistik nur den auswärtigen Handel, soweit er sich als ein Warenverkehr darstellt, nur die Waren, welche die deutsche Grenze überschreiten, werden von ihr erfaßt. Wenngleich in dieser Beschränkung an und für sich immer ein gewisser Mangel zu erblicken sein wird, so macht sich solches doch in dieser Richtung ebensowenig wie die Beschränkung auf den auswärtigen Handel fühlbar, weil auch diese weitere Beschränkung auf den Warenverkehr eine durchweg ebenmäßig in den anderen Staaten hervortretende ist und gewissermaßen in den Verhältnissen selbst begründet erscheint. Ueberall in den einzelnen Staaten handelt es sich stets nur um eine Warenverkehrsstatistik, wie die vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1880 gegebene Nachweisung des Näheren ersehen läßt [1]). Natürlich darf man bei der Anwendung der Ergebnisse unserer Statistik diesen einschränkenden Umstand niemals außer Acht lassen. So wird man namentlich aus den Wertresultaten unserer Statistik allein eine eigentliche Handelsbilanz nicht ziehen können, denn die betreffenden Daten geben uns nur bezüglich einer Warenverkehrsbilanz die nötigen Unterlagen. Auch bei Festlegung der Zahlungsbilanz wird man die Beschränkung in gleicher Weise zu berücksichtigen haben [2]).

---

1) Statistik des Deutschen Reichs, 6. S. 20 und 21; desgleichen speziell für Frankreich Bertillon, S. 336 ff. 2) v. Scheel, 4. S. 24 ff.; Gruber, S. 5.

Der Warenverkehr, der sich über die Grenzen des von der Handelsstatistik umfaßten Gebietes bewegt, soll aber in seiner vollen Gesamtheit erfaßt werden, um den auswärtigen Warenverkehr in seinem ganzen Umfange zur Nachweisung zu bringen. Eine derartige gänzliche Erfassung des auswärtigen Warenverkehrs findet tatsächlich zur Zeit denn auch mit nur wenigen geringfügigen Ausnahmen, welche aus besonderen Rücksichten geboten erscheinen mußten, in der deutschen Handelsstatistik statt. Die alten Kommerzialnachweisungen begriffen zunächst nur einen ziemlich beschränkten Teil des auswärtigen Warenverkehrs; sie wurden dann nach und nach allerdings fortgesetzt erweitert, aber von einer Berücksichtigung des ganzen auswärtigen Warenverkehrs kann man eigentlich erst von der Regelung von 1879 an sprechen; die neue Regelung von 1906 hat jedoch auch hier, wenngleich nur durch Aenderung der Ausnahmebestimmungen eine weitere Vervollkommnung gebracht.

Da der gesamte sich über die Grenzen vollziehende Warenverkehr den Gegenstand der Statistik bilden soll, so muß sich die letztere auch auf die sämtlichen in Frage kommenden Kategorien dieses Warenverkehrs, auf die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr beziehen. Diese einzelnen großen Kategorien werden selbstredend nach Maßgabe ihrer inneren Verschiedenheit und ihres Gegensatzes zueinander von der Statistik streng auseinander gehalten, dabei aber in sich lediglich einheitlich behandelt. Diese einheitliche Behandlung muß bei der Einfuhr und der Ausfuhr, in denen der auswärtige Warenaustausch und Handel des konkreten Staats im wesentlichen allein zur Erscheinung kommt, nach Maßgabe des übereinstimmenden und geschlossenen Charakters beider als durchaus sachgemäß anerkannt werden und ist folgeweise auch nicht weiter bemängelt worden. Nicht ganz so verhält es sich aber mit der Durchfuhr. Diese kann sich wieder in einer doppelten Weise charakterisieren.

Sie kann einmal ausschließlich einen Speditions- oder Durchfuhrverkehr in sich begreifen, wenn in dem Handel eines fremden Landes Waren lediglich durch das Gebiet unserer Handelsstatistik nach einem anderen fremden Lande überführt werden, so daß also unser Handel dabei überhaupt nicht in Frage kommt und höchstens das Speditions- und Transportgewerbe des Inlandes berührt werden könnte. Die Durchfuhr kann dann aber auch ferner durch unseren eigenen Handel bewirkt werden, wenn letzterer Waren aus einem fremden Lande über das Inland nach einem anderen fremden Lande überführt, also ein „auswärtiger Handel, den ein Land zwischen zwei anderen betreibt“ in Frage steht. Daß diese beiden Arten der Durchfuhr, welche von Loefen als „Durchfuhrverkehr“ und „Transithandel“ scheidet, in Bezug auf unseren auswärtigen Handel einen ganz wesentlichen Unterschied bieten, kann nicht verkannt werden, ebenso, daß eine Ausscheidung nach den beiden Arten mit

Rücksicht darauf an sich nur gerechtfertigt sein würde, wie sie tatsächlich sogar als notwendig gefordert ist[1]). Diesen Anforderungen hat man jedoch nicht entsprechen zu können geglaubt und unserer Ansicht nach nicht ohne Berechtigung.

Den größeren allgemeinen Weiterungen insbesondere Erschwerungen für den Verkehr gegenüber, welche die Ausscheidung unbedingt zur Folge haben müßte, scheint das Interesse, das man an der Ausscheidung wenigstens zur Zeit haben könnte, doch wohl kaum zu entsprechen. Schon so wie so wird man der Durchfuhr in unserer Handelsstatistik nur einen ungleich geringeren Wert wie der Einfuhr und der Ausfuhr beimessen können, und es muß deshalb zweifelhaft erscheinen, ob man gerade bei der Durchfuhr die größeren Weiterungen einer besonderen Ausscheidung auf sich nehmen soll. Durch die Ausscheidung würde zudem nur etwas ganz Unvollkommenes von nur sehr zweifelhaftem Wert erreicht werden. Denn der Transithandel würde ja nur zu einem Teil, sofern die Waren zufällig über das Inland geführt werden, erfaßt werden; der Transithandel bezw. Vermittelungshandel zwischen zwei fremden Ländern, bei dem die Waren von unserem Handel unmittelbar aus dem einen fremden Lande in ein anderes geführt werden, würde außer Betracht bleiben und ob in diesem nicht der bedeutendere Teil des Transithandels liegt, steht dahin. So lange unsere Handelsstatistik noch nicht den gesamten auswärtigen Handel umfaßt, sondern sich lediglich als eine Warenverkehrsstatistik darstellt, wird der Ausscheidung der Durchfuhr nach Durchfuhrverkehr und Transithandel eine nennenswertere Bedeutung nicht beigelegt werden können. Wir halten es deshalb auch keineswegs für einen Mangel, daß die Ausscheidung bei der Neuregelung von 1906 keine Beachtung gefunden hat.

Gewisse Gegenstände, welche über die einschlagende Gebietsgrenze gebracht werden, schließt das Gesetz von 1906, hierin im wesentlichen mit dem von 1879 übereinstimmend, ausdrücklich von der statistischen Erfassung aus. Es sind dieses diejenigen Gegenstände, welche nach dem § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 von dem Zolle befreit bleiben, Gegenstände, wie Utensilien von Anziehenden zu eigener Benutzung, gebrauchte Kleidungsstücke etc., die nicht zum Verkauf etc. eingehen, gebrauchte Sachen, die als Erbschaftsgut eingehen, Gebrauchsgegenstände der Reisenden etc., welche das Gemeinsame haben, daß sie als Gegenstände des Handels nicht oder doch nur in beschränktem Maße angesehen werden können, weshalb ihre Auslassung wohl kaum zu irgend einem Bedenken Anlaß bieten dürfte.

Von den nach § 6 des Zolltarifgesetzes vom Zoll befreiten Gegenständen sind aber wiederum durch das Gesetz von 1906 zwei Kategorien ausdrücklich ausgenommen worden, so daß sie also der Anmeldepflicht bezw. der statistischen Erfassung unter-

1) v. Loefen, 1. S. 529 ff.; 2. S. 30 ff.

liegen, nämlich einmal die von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse, und sodann ferner die Materialien, die zum Bauen, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme des Kajüts- und Küchenguts.

Daß die in der ersten Kategorie aufgeführten Erzeugnisse des Meeres nicht Gegenstand des auswärtigen Handels sind und deshalb an sich in die Handelsstatistik nicht gehören, kann wohl keinem Zweifel unterliegen [1]). Von 1879 ab wurden aber die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und zubereiteten an sich zollpflichtigen Fische und Seetiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, wie namentlich Salzheringe, Tran, Walfett von der Handelsstatistik im Spezialhandel nachgewiesen, während frische Fische deutschen Fangs auch früher handelsstatistisch nicht erfaßt wurden. Mit dem 1. März 1906 werden die fraglichen Meereserzeugnisse aber nicht mehr im Spezialhandel nachgewiesen; sie gelangen mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der deutschen Seefischerei, insbesondere der in den letzten Jahren kräftig entwickelten Hochseefischerei, zukommt, bei dem Uebergang über die Grenze zur Anmeldung, um sie bei Aufstellung der seit Jahren angestrebten Seefischereistatistik, deren Ergebnisse nun seit dem 1. März 1906 besonders veröffentlicht werden, zu benutzen. In dieser Aenderung haben wir wiederum eine Vervollkommnung unserer Handelsstatistik zu sehen, welche so sachgemäßer auf ihr eigentliches Gebiet eingegrenzt ist.

In ähnlicher nur umgekehrter Weise bedeutet aber auch die zweite Ausnahme bezüglich der zollfreien Schiffsbaumaterialien eine Verbesserung der Statistik, wie sie schon früher gefordert wurde[2]). Wir brauchen uns in dieser Beziehung lediglich auf das in der Begründung des Gesetzes von 1906 Ausgeführte zu stützen: „Die Gegenstände zum Baue, zur Ausbesserung und zur Ausrüstung von Seeschiffen sind zur Zeit von der statistischen Anmeldung befreit und daher in den Nachweisen über den Außenhandel des deutschen Zollgebietes nicht einbegriffen. Bei diesem Verkehr handelt es sich um ansehnliche Werte. Der Wert der zollfrei abgelassenen Gegenstände zum Schiffsbau hat in den Jahren 1900/1904: 14,7, 10,3, 6,0, 6,9 und 4,9 Mill. M. betragen. Künftighin dürften sich die Werte erhöhen, da die Bestimmungen im § 6 Ziffer 12 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 die Zollfreiheit auch auf die Gegenstände zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Flußschiffen ausdehnen, mit Ausnahme der zu Luxuszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe. Die in Frage kommenden Waren sind ebenso Gegenstände des deutschen Außenhandels wie die zur Veredelung im Inland eingeführten. Aus ihrer Einfuhr ergibt sich eine Verpflichtung gegen das ausländische Herkunftsland.

---

1) v. Loefen, 1. S. 528; 2. S. 30. 2) v. Loefen, 1. S. 528; 2. S. 30.

Es liegt sonach kein Grund vor, sie von den Nachweisen über den auswärtigen Handel auszuschließen[1])."

3. Handelsgruppierung. Die in Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zur Erscheinung kommende gesamte Warenbewegung pflegt man wiederum je nach verschiedener Abgrenzung zu gewissen Handelsgruppierungen zusammenzufassen, bei denen es sich in der Hauptsache um die Unterscheidung dreht, welche Waren lediglich die Zollgrenze überschreiten (Generalhandel) und welche Waren dabei gleichzeitig in den freien Verkehr des Inlandes treten und damit für den dortigen Verbrauch bestimmt erscheinen (Spezialhandel). Im einzelnen ist die Abgrenzung dieser Handelsgruppierungen oder Verkehrskombinationen in den verschiedenen Ländern meist eine unterschiedliche und liegt darin gerade auch eine Schwierigkeit für eine internationale Vergleichbarkeit der handelsstatistischen Ergebnisse der einzelnen Länder und die Aufstellung einer internationalen Handelsstatistik. Wir müssen uns hier natürlich auf die Darlegung des deutschen Standes beschränken und können auf die Unterschiede, welche in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Ländern hervortreten, nicht weiter eingehen, sondern lediglich auf die unten angeführte bezügliche Literatur verweisen[2]).

In Deutschland hat man die fragliche Handelsgruppierung in regelrechter Weise erst unter der Ordnung von 1879 zur Durchführung gebracht; die alten Kommerzialnachweise lassen davon noch nichts ersehen, schon weil sie weitergehende Zusammenfassungen nicht enthielten und in ihrem beschränkten Umfange auch wohl kaum enthalten konnten. Zwischen den Generalhandel und den Spezialhandel hat man hier als eine Zwischenstufe noch den Gesamteigenhandel eingefügt, welche Dreiteilung allerdings nicht ohne Einwendung geblieben ist[3]).

Unter der Regelung von 1879 hat sich letzthin folgende Abgrenzung der drei Handelsgruppierungen herausgebildet: Der Generalhandel umfaßte in der Einfuhr: 1) die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Freibezirken, Niederlagen und Konten; 2) die Einfuhr im gesamten Veredelungsverkehr; 3) die Einfuhr in Freibezirke, auf Niederlagen und Konten; 4) die unmittelbare Durchfuhr. In der Ausfuhr: 1) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steueraufsicht ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker); 2) die Ausfuhr im gesamten Veredelungsverkehr; 3) die Ausfuhr aus Freibezirken, von Niederlagen und Konten; 4) die unmittelbare Durchfuhr. Der Gesamteigenhandel umfaßt die vorstehend bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr unter 1—3 bezeichneten

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141, S. 12. 2) Wiesinger, S. 419 ff.; Batemann, 6. S. 238 ff.; Richter, 1. S. 248 ff.; 2. S. 8 ff.; 3. S. 293 ff.; 4. S. 21 ff.; Bertillon, S. 337. 3) v. Loefen, 1. S. 531 ff.; 2. S. 32 ff.

Verkehrsarten, also das gleiche wie der Generalhandel nur mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr. Der Spezialhandel umfaßt in der Einfuhr: 1) die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren, auch von Zollausschlüssen, Freihäfen, von Freibezirken, Niederlagen und Konten u. s. w.; 2) die Einfuhr in das Zollgebiet zur Veredelung auf inländische Rechnung; und in der Ausfuhr: 1) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steueraufsicht ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker); 2) die Ausfuhr aus dem Zollgebiete nach der Veredelung auf inländische Rechnung.

Durch die in der Neuregelung von 1906 erfolgte Einbeziehung des Warenverkehrs der Zollausschlüsse in die deutsche Handelsstatistik mußten hier aber gewisse Verschiebungen geboten erscheinen, die auf das geringste Maß zurückzuführen im Interesse der Verwertung der statistischen Ergebnisse lag. Die Begründung zu dem Gesetz von 1906 äußert sich hierüber in folgender Weise: „Bei Einbeziehung des (hamburgischen) Freihafenverkehrs in die Warenverkehrsstatistik des Reichs war von vornherein davon auszugehen, daß eine Behinderung des Verkehrs im Freihafen und seine Ueberwachung zum Zwecke statistischer Aufnahme ausgeschlossen ist. Ferner war darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darstellung des Spezialhandels durch die Aufnahme des Freihafenverkehrs nicht eine Veränderung erfährt, welche die Vergleichung mit den bisherigen Ergebnissen beeinträchtigt. Um dies zu erreichen, werden künftighin die über die Zollgrenze in den freien Verkehr tretenden Waren (einschließlich des Veredelungsverkehrs für inländische Rechnung) in der bisherigen Weise für den Spezialhandel erfaßt werden. Diesem Verkehr werden nur hinzutreten die Waren, welche im Freihafengebiet aus dem Auslande zum Verbrauche, zur Be- oder Verarbeitung in einem der dort zugelassenen Fabrikbetriebe eingeführt, sowie diejenigen, welche nach Be- oder Verarbeitung von dort in das Ausland ausgeführt werden. Andererseits werden die in dem Freihafen hergestellten, in den freien Verkehr des Zollgebiets überführten, sowie die aus dem Zollgebiet im freien Verkehr zum Verbrauche nach dem Freihafen ausgeführten Waren im Spezialhandel nicht mehr mit aufgeführt werden. Dadurch bleibt der bisherige Grundsatz, die Warenbewegung in dem Zeitpunkte zu erfassen, in dem die Waren die Zollgrenze überschritten haben und damit dem inländischen Markte entzogen werden, in der Hauptsache aufrecht erhalten.“

„In den vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten Nachweisungen über den auswärtigen Handel wird demgemäß das hamburgische Freihafengebiet im Spezialhandel künftig nicht mehr als Herkunftsland erscheinen. Als Bestimmungsland, und zwar als vorläufiges, wird es nur insoweit aufgeführt werden, als es sich um die dort zu Lager gebrachten inländischen Waren handelt. Sobald die Waren von dem Freihafenlager abgeführt worden sind, werden

sie in den handelsstatistischen Veröffentlichungen dem endgültigen Bestimmungslande zugeschrieben werden. Im Gesamteigenhandel wird das Freihafengebiet künftig sowohl als Herkunfts- wie als Bestimmungsland überhaupt fortfallen.“

„Der Warenverkehr in den Freihäfen Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven ist nicht von gleicher Ausdehnung und Mannigfaltigkeit wie der im Hamburger Freihafengebiete. Er wird künftighin durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen erfaßt werden, wie sie für den Verkehr in den Freibezirken und den Zollausschlußgebieten Emden und Bremen bestehen. Eine Belästigung des Verkehrs und seine Ueberwachung zu statistischen Zwecken ist auch hierbei ausgeschlossen.“

„Der Gesamteigenhandel, d. i. die Darstellung des über die Grenzen sich bewegenden gesamten Warenverkehrs, mit Ausschluß der unmittelbar durchgehenden Güter, wird außer den bisher erfaßten Waren noch die in die Freihafengebiete zur Lagerung, zur Be- und Verarbeitung in einem der dort zugelassenen Fabrikbetriebe eingeführten und von hier nach dem Auslande wieder ausgeführten ausländischen, sowie die in den Freihafengebieten hergestellten Waren umfassen. Durch die so gestaltete Darstellung des Gesamteigenhandels wird die deutsche Warenverkehrsstatistik zu einer vollständigen Wiedergabe der über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets sich vollziehenden Warenbewegung gelangen und es wird sich mehr als bisher ein zutreffendes Bild von der Bedeutung des deutschen Handels gewinnen lassen [1]“.

Seit dem 1. März 1906 umfaßt daher der Generalhandel in der Einfuhr die aus dem Auslande in das Zollgebiet einschließlich der Zollausschlüsse eingeführten Waren sowie die unmittelbar durchgeführten Waren und in der Ausfuhr die aus dem Zollgebiet einschließlich der Zollausschlüsse nach dem Ausland ausgeführten Waren sowie die unmittelbar durchgeführten Waren. Bei dem Generaleigenhandel scheidet wie früher von dem im Generalhandel bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren lediglich die unmittelbare Durchfuhr aus. Der Spezialhandel des durch die Zollanschlüsse erweiterten Wirtschaftsgebietes umfaßt außer den früher aufgeführten Verkehrsarten, jedoch ohne die aus den Zollausschlüssen (Freihäfen) stammenden, in das Zollgebiet eingeführten und die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in die Zollausschlüsse (Freihäfen) zum Verbrauch und zur Bearbeitung ausgeführten Waren, 1) in der Einfuhr: auch die Einfuhr zum Verbrauch, zur Be- oder Verarbeitung auf inländische Rechnung in den Zollausschlüssen, ferner die Einfuhr von Gegenständen zum Schiffsbau u. s. w. und den Bedarf an ausländischen Waren für ausgehende deutsche Schiffe, der früher als Ausfuhr nachgewiesen wurde; 2) in der Ausfuhr auch die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen auf inländische Rechnung erzeugten oder hergestellten Waren. Es kann

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141, S. 7 ff.

keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Beziehung der Handelsgruppierungen auf das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet in der vorbezeichneten Art und Weise, wie sie durch die besonderen Verhältnisse bedingt war, wiederum ein beträchtlicher Fortschritt unserer Handelsstatistik zu erblicken ist.

4. Hauptmomente für die Ausscheidungen der Statistik. Wir wenden uns nun den einzelnen Hauptmomenten für die Ausscheidungen in der deutschen Handelsstatistik zu, wie sie sich nach und nach im Laufe der Zeit zu dem jetzigen vervollkommneten Stande herausgebildet haben. Auch hierbei haben wir zu trennen, je nachdem das Ausscheidungsmoment sich als lokaler oder als materieller Art darstellt. Das einzige Moment lokaler Art bildet die Ausscheidung nach der Verkehrsrichtung, als Momente materieller Art haben wir die Ausscheidung nach der Menge, die Ausscheidung nach der Gattung und die Ausscheidung nach dem Wert der Waren.

a) Momente lokaler Art. Ausscheidung nach der Verkehrsrichtung. Wohl als die primitivste Art der Ausscheidung nach der Verkehrsrichtung stellt es sich dar, wenn lediglich der Uebergang der Waren über die verschiedenen Grenzen für die Ausscheidung maßgebend gemacht wird, man also die Waren nur scheidet, ob sie über diese oder jene Grenzstrecke ein- oder ausgeführt worden sind. Für eine Klarlegung der Handels- oder Wirtschaftsverhältnisse hat eine derartige Ausscheidung so gut wie gar keinen Wert. Der Ausscheidungsmodus ist allerdings weitaus der am leichtesten durchzuführende und so fand er auch für Kommerzialnachweisungen allein Anwendung. Trotzdem daß vielfach und von den verschiedensten Seiten auf das Unzulängliche einer derartigen Berücksichtigung der Verkehrsrichtung hingewiesen wurde [1]), ließ sich doch bis zu dem Gesetz von 1879 eine Aenderung in diesem Zustande für die deutsche Handelsstatistik nicht durchführen.

Mit der Regelung von 1879 gelangt die Ausscheidung der über die Grenze gehenden Waren nach dem Lande der Herkunft und dem Lande der Bestimmung in den statistischen Nachweisungen zur Annahme. Dabei ist aber noch darauf hinzuweisen, daß bei den Verhandlungen über die Vervollkommnung der deutschen Handelsstatistik auch weiter zur Anregung kam, der Ausscheidung nach der Verkehrsrichtung die Transportwege zu Grunde zu legen [2]). Im weiteren Verlauf hat man aber dieser Anregung und gewiß mit Recht [3]) keine Folge gegeben, da einer derartigen Ausscheidung in Bezug auf die Klarlegung des auswärtigen Handels kaum eine größere Bedeutung wie der Ausscheidung nach Grenz-

1) Neumann, S. 7; Hirth, S. 70; Annalen des Norddeutschen Bundes, Bd. II, S. 642; Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 130; 2. S. X, S. XIII; 6. S. 6; Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 12, 14. 2) Annalen des Norddeutschen Bundes, Bd. II, S. 642; Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 133; 2. S. XIII. 3) Flodström, S. 386.

strecken beizumessen sein würde, wenn auch ein vorragenderes Interesse für eine Statistik lediglich des Verkehrs, um welche es sich hier aber nicht handelt, nicht verkannt werden kann.

Für die Ausscheidung der Verkehrsrichtung nach Herkunfts- und Bestimmungsland gibt es in der Handelsstatistik zwei verschiedene Grundsätze; nach dem einen sollen bei der Ausscheidung diejenigen Länder erfaßt werden, aus deren Eigenhandel die Waren stammen oder in deren Eigenhandel sie übertreten, nach dem anderen dagegen diejenigen Länder, in denen die Waren tatsächlich erzeugt wurden oder zum Verbrauch gelangen.

Für die deutsche Handelsstatistik wurde der erstere Grundsatz angenommen, indem das Gesetz von 1879 in seinem § 1 bestimmte: „Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung erfolgt ist, anzusehen." Durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats wird dieses noch dahin ergänzt, daß danach bei den Handelswaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die betreffende Ware herstammt (Provenienz) und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, anzusehen ist, diejenigen Länder dagegen, durch welche die Waren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt oder in welchen die Waren lediglich umgeladen oder umspediert werden, bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waren außer Betracht bleiben.

Man ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß eine Handelsstatistik in erster Linie über den Handel, also über den Kauf und Verkauf von Waren, Klärung zu schaffen habe, nicht aber über die Orte, in denen Waren produziert oder konsumiert werden. Daß in dieser Auffassung etwas richtiges liegt, wird sich nicht verkennen lassen; aber auf der anderen Seite ist auch wieder zu berücksichtigen, daß bei der praktischen Verwertung der Handelsstatistik eine Festlegung des Ursprungs- und des Verbrauchslandes stets von einer vorragenden Bedeutung sein muß, zumal bei der Ordnung der Zolltarifsätze und dem Abschluß der Handelsverträge, welche letzteren sich doch in der Hauptsache auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse der betreffenden Vertragsstaaten beziehen. Bei dem in dem Vorstehenden nur im allgemeinen angedeuteten scharfen inneren Gegensatz sind naturgemäß die Meinungen über die Anwendung des einen oder des anderen Prinzips in der Theorie geteilt, auf der einen Seite wird der Sondercharakter als Handelsstatistik hervorgehoben [1]), auf der anderen Seite die praktische Verwertung des Ursprungs- und Verbrauchslandes betont [2]).

1) v. Scheel, 1. S. 1062; 6. S. 576; Flodström, S. 397 ff.; Richter, 2. S. 7.
2) v. Loefen, 2. S. 7ff.; Mataja, S. 9ff.

Da das Anmeldewesen sich erst nach und nach einleben mußte und demzufolge in der ersten Zeit vielfach unrichtige Anmeldungen, deren Einbesserung nicht nachträglich zu ermöglichen war, unterliefen, so zeigten die ersten Nachweisungen der deutschen Handelsstatistik über das Herkunfts- und Bestimmungsland allerdings einzelne Ungenauigkeiten und Fehler, welche dann den elften deutschen Handelstag im Jahre 1882 zu dem Antrage veranlaßten, die Nachweise über Herkunft und Bestimmung nicht nach den einzelnen in Betracht kommenden Ländern separat zu geben, sondern bei den Uebersichten des auswärtigen Verkehrs nach den verschiedenen Grenzstrecken — diese wurden im Anschluß an die früheren Nachweisungen zunächst von der deutschen Handelsstatistik noch weiter berücksichtigt —, über welche die Einfuhr und Ausfuhr stattfindet, als Unterabteilungen (mit Berücksichtigung nur der wichtigeren Artikel und der hauptsächlich in Betracht kommenden Länder) aufzuführen [1]). Dieser Antrag würde aber entschieden einen Rückschritt in der Entwickelung bedeutet haben; er wurde in der Theorie zurückgewiesen [2]), und man ist auch später, nachdem die anfänglichen Unstimmigkeiten in den Nachweisungen sich mit der genaueren Durchbildung des Anmeldewesens bald gehoben hatten, nicht wieder darauf zurückgekommen.

Zunächst wurde, wie bemerkt, neben der neuen Ausscheidung nach dem Herkunfts- und Bestimmungsland die alte nach den Grenzstrecken bis zu einem gewissen Grade noch beibehalten und in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts eine Uebersicht über den Generalhandel nach Grenzstrecken gegeben. Die letztere Uebersicht fiel mit dem Jahr 1891 infolge der Abänderungen der Dienstvorschriften zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879 fort, welche der Bundesrat erlassen und der Reichskanzler unter dem 6. März 1892 bekannt gemacht hatte [3]).

Die deutsche Handelsstatistik hatte das Prinzip, die Herkunft und Bestimmung nach den Handelsbeziehungen festzulegen, seit 1879 unverändert beibehalten und waren daraus irgendwelche Unzuträglichkeiten nicht erwachsen. Auch bei dem Erlaß des neuen Zolltarifgesetzes von 1902 und den sich daran schließenden Handelsvertragsverhandlungen wurden die Ergebnisse der Handelsstatistik in der fraglichen Richtung als brauchbare Unterlagen anerkannt; größere, generelle Ausstellungen erhoben sich praktischerseits nicht. Einen Grund hierfür kann man zum Teil wohl in dem Umstande finden, daß viefach Herkunfts- und Ursprungsland, Bestimmungs- und Verbrauchsland identisch sein werden. Mangels besonderer Bedenken wurde bei der Neuregelung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande im Jahr 1906 eine Aenderung des bisherigen Grundsatzes in

1) Reform der Warenstatistik, S. 15; Soetbeer, 2. S. 485. 2) v. Scheel, 5. S. 508; 6. S. 576. 3) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge. Bd. 61, S. VII; Protokolle des Bundesrats, Session 1892, § 164; Centralbl. für das Deutsche Reich, XX. Jahrg., 1892, S. 139 ff.

den Beratungsverhandlungen des Bundesrats wie des Reichstags nicht angeregt und in die neue Redaktion von 1906 die oben angeführte Bestimmung in gleicher Fassung übernommen.

Hiermit stand allerdings in einem gewissen inneren Widerspruch, daß der § 9 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bestimmt: „Bei der zollamtlichen Abfertigung einer Ware, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegt, ist von dem Einbringer zu erklären und auf Erfordern nachzuweisen, in welchem Lande die Ware hergestellt worden ist.“ Nachträglich wurde erkannt, daß überwiegende Gründe dafür zu sprechen schienen, dieser Bestimmung auch in der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs Rechnung zu tragen, und so hat dann der Bundesrat in den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906 das gegenteilige Prinzip wie das Gesetz zu Grunde gelegt und im § 2, Abs. 2—5 vorgeschrieben: „Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, in welchem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in welcher sie zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet oder in einen Zollausschluß gelangt. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, und falls auch dieses Land nicht bekannt ist, dasjenige Land, aus dessen Gebiete die Versendung der Ware mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet oder nach einem Zollausschluß erfolgt ist. Dabei bleiben die Länder, durch welche die Ware auf der Beförderung, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung (Umspedition), durchgeführt wurde, außer Betracht. Für inländische Waren, die im Auslande veredelt worden sind, ist dasjenige Land anzugeben, in dem die Veredelung vorgenommen worden ist. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist. Ist dieses Land nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist. Für Waren, die zur Veredelung ausgeführt werden, ist dasjenige Land anzugeben, in dem die Veredelung stattfinden soll.“

Damit ist also für die deutsche Handelsstatistik in der gesetzlichen Regelung der eine der beiden in der fraglichen Beziehung möglichen Grundsätze, in den Ausführungsbestimmungen der andere derselben vorgeschrieben. Es ist hierin eines der Kuriosa zu erblicken, wie sie bei der derzeitigen, im Galopptempo erfolgenden Massenproduktion von Gesetzen, Ausführungsbestimmungen etc. auch bei sorgfältigster Arbeit nicht ganz zu vermeiden sein dürften und daher lediglich den Zeitverhältnissen und nicht den an der fraglichen Produktion Beteiligten zur Last gelegt werden können.

Tatsächlich erfolgt die Nachweisung der Verkehrsrichtung seit dem 1. März 1906 in der deutschen Handelsstatistik nach den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen, so daß als **Herkunftsland** das Land angeschrieben wird, in welchem eine Ware **hergestellt**

worden ist, und als Bestimmungsland, das Land, in dessen Verbrauch eine Ware übergeht[1]). Ob die fragliche grundsätzliche Aenderung eine Verbesserung der deutschen Handelsstatistik bedeutet oder nicht, lassen wir dahingestellt. Darauf hinweisen wollen wir jedoch noch, daß der gleiche Grundsatz, wie er jetzt in der deutschen Handelsstatistik zur Anwendung kommt, bisher schon von einer ganzen Reihe anderer Staaten, wie namentlich Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Schweden, Norwegen etc.[2]) Annahme gefunden hat, nicht aber beispielsweise in Frankreich und im wesentlichen auch in England[3]).

b) Momente materieller Art. α) Ausscheidung nach der Menge. Unter den Ausscheidungen materieller Natur, welche die Handelsstatistik vorzunehmen hat, kommt die nach der Menge wohl immer in erster Linie in Frage; sie ist von grundlegender Bedeutung; es beruht auf ihr, auf der Exaktheit und Zuverlässigkeit, in welcher sie sich vollzieht, gewissermaßen die ganze Handelsstatistik. Der hohe Wert einer unbedingt sicheren Mengenfestlegung ist daher stets anerkannt worden[4]), auch drehen sich die Bestrebungen auf eine sachgemäße Ausgestaltung der deutschen Handelsstatistik im wesentlichen gerade mit darum, hier eine feste und untrügliche Grundlage zu schaffen[5]). Wenngleich nun auf den ersten Blick gerade die Mengenfestlegung sich als eine verhältnismäßig einfachere und leichtere darstellen mag und gegenüber der Wertfeststellung beispielsweise dieses auch tatsächlich ist, so setzen sich ihr doch eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen, welche gleicherweise erst nach und nach zu überwinden waren.

Das Haupthemmnis bildet, daß es an einem einheitlichen und ausschließlichem Maßstab, welcher auf alle Waren gleichmäßig angewendet wird oder doch ohne weiteres anzuwenden ist, fehlt. In dem Gewicht haben wir ja allerdings einen Maßstab, welcher auf die Hauptmasse sämtlicher Waren Anwendung findet bezw. Anwendung finden kann; immerhin kommen jedoch auch Waren vor, bei denen letzteres nicht der Fall ist. Sodann bietet wieder der Unterschied zwischen dem Rohgewicht und dem Reingewicht wesentliche Schwierigkeiten. Um brauchbare Ergebnisse zu erzielen, kann sich die Statistik nur an das Reingewicht anschließen, aber für einen Teil der ein- und ausgehenden Waren steht nur das Rohgewicht fest und das Reingewicht läßt sich nicht oder nur mit größeren Weiterungen durch wirkliche Verwiegung ermitteln. Dazu kommt dann noch die Verschiedenheit in der

1) Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands etc., herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, März 1906, S. 3; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, 28. Jahrg., 1907, S. 105. 2) v. Loefen, 2. S. 10; Flodström, S. 399; Wiesinger, S. 421 ff.; Mataja, S. 9 ff.; Richter, 1. S. 250; 2. S. 7. 3) Flodström, S. 398; Bertillon, S. 399 ff.; Richter, 3. S. 292 ff.; 4. S. 20 ff. 4) Neumann, S. 5; v. Scheel, 1. S. 1060; 3. S. 44 ff.; 4. S. 32 ff. 5) Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 138; 2. S. X; 6. S. 3 ff.; Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 8 ff.

Gewichtsregelung, welche für die einzelnen Staaten besteht und namentlich früher für die einzelnen Bundesstaaten bestand. Die Kommerzialnachweisungen hatten speziell auch unter letzterem zu leiden; des ferneren war ein Grund für ihre unzutreffenden Resultate in der früheren Zeit die Vermischung von Rein- und Rohgewicht, in der späteren die unzuverlässige Berechnung des Reingewichts aus dem Rohgewicht.

Erst mit der Regelung von 1879 ist auch hier eine festere Grundlage geschaffen, welche 1906 nur wenig zu ergänzen war. Danach gibt das statistische Warenverzeichnis für jede Warengattung den Maßstab (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Liter u. s. w.) an, nach welchem die Anmeldung bezw. Anschreibung zu erfolgen hat. Für die Regel ist das Gewicht der Waren anzumelden, die anderen Maßstäbe, welche teils allein, teils auch neben dem Gewicht vorgeschrieben sind, bilden mehr oder weniger nur Ausnahmen. Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben; wenn in den einzelnen Packstücken nur eine Warengattung enthalten ist, genügt die Angabe des Rohgewichts und der Verpackungsart; ausgenommen sind die unmittelbar aus dem Auslande, oder von einer Niederlage, einem Freibezirk oder Zollausschlusse zum Eingang in den freien Verkehr angemeldeten, nach dem Rohgewicht zollpflichtigen Waren, bei denen das in den Zollpapieren angegebene Rohgewicht auch für die statistische Anmeldung genügt; bei Flüssigkeiten und den zur Einfuhr kommenden verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewicht gerechnet; bei der Einfuhr von flüssigen tierischen und pflanzlichen Fetten, fetten Oelen und Mineralölen zur Veredelung, auf eine Niederlage, auf ein fortlaufendes Konto, in einen Freibezirk oder Zollausschluß sowie bei der Ausfuhr ist das Eigengewicht der flüssigen Fette, fetten Oele und Mineralöle — sonach ohne das Gewicht der Umschließungen und der zur Beförderung dienenden Behältnisse —, bei der Ausfuhr von verdichteten Gasen das Eigengewicht der Gase ohne Stahlflaschen u. s. w. anzumelden. Beim Durchfuhrverkehr genügt die Angabe des Rohgewichts. In dieser Weise sind die Bestimmungen im Jahre 1906 neu gefaßt.

Die Forderung, daß die Anmeldungen ausschließlich nach dem Reingewichte erfolgen sollten, welche allerdings vor der Neuregelung gestellt war[1]), ließ sich im Interesse der zur Anmeldung verpflichteten Handelskreise nicht durchführen, weil dadurch für letztere zum Teil ganz außerordentliche Schwierigkeiten bei der Anmeldung entstanden sein würden. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die jetzt zum Teil notwendige Berechnung des Reingewichts aus dem Rohgewicht durch Taraabzug, welche von der Statistik vorzunehmen ist, immer bis zu einem gewissen Grade eine Fehlerquelle in sich schließen muß, denn die Tara steht nicht so genau fest und ist dem Wechsel unterworfen. Durch die weitere

1) v. Loefen, 1. S. 538 ff.; 2. S. 13 ff.

Regelung mit ihren hier nicht näher zu berührenden Einzelheiten ist aber Vorsorge getroffen, daß die sich hierdurch ergebenden Unstimmigkeiten auf einen möglichst geringen Grad zurückgeschroben werden, so daß dem fraglichen Umstande eine wesentliche Bedeutung kaum noch beizumessen sein wird. Dem Durchfuhrverkehr kommt eine geringere Bedeutung als der Ein- und Ausfuhr zu, daher hat man für sie jetzt die Angabe des Rohgewichts als genügend erachtet.

Bezüglich derjenigen Waren, welche nach anderen Maßstäben als nach dem Gewicht gehandelt werden, ist die Angabe nach diesen anderen Maßstäben ohne oder neben der Anmeldung des Gewichts durch die Neuregelung von 1906 in einem ausgedehnteren Maße als früher verlangt worden, wie solches übrigens schon vom elften Deutschen Handelstage im Jahre 1882 in Antrag gebracht war[1]). Bestimmend waren dabei vorwiegend Rücksichten auf die Wertermittelung und deren Verbesserung. Die Sachverständigen für die Wertabschätzung sind an die im Handel üblichen Maßstäbe gewöhnt; die Preise im Handel beziehen sich lediglich auf diese Maßstäbe und nicht auf das Gewicht; die Ermittelung der Durchschnittswerte wird durch Angabe der handelsüblichen Maßstäbe nicht nur erleichtert, sondern auch zu einer sichereren und zutreffenderen gemacht. Um aber Belästigungen des Handels zu vermeiden und die statistischen Anmeldestellen nicht zu beschweren, hat man die Forderung nach Angabe der handelsüblichen Maßstäbe doch auf das Notwendigste beschränkt; die betreffenden Fälle sind in einer Anlage (B) des statistischen Warenverzeichnisses nochmals besonders zusammengefaßt.

β. Ausscheidung nach der Gattung. Die nächste statistische Ausscheidung materieller Art, die nach der Gattung der über die Grenzen geführten Waren, kommt für die praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse der Handelsstatistik durch die an Handel und Industrie unmittelbar Beteiligten in vorragendster Weise in Frage. Es ist daher nur naturgemäß, daß aus den Interessentenkreisen des Handels und der Industrie auf eine immer weiter und in das Einzelne gehende Ausgestaltung gerade dieser Ausscheidung nach Warengattungen hingedrängt wird, weil jeder Einzelne für seine spezielle Warengattung möglichst genau die statistischen Nachweise zu haben wünscht. Einer allzu großen Detaillierung in den Warengattungen muß aber die Rücksicht auf die Verarbeitung und die Veröffentlichung des statistischen Materials eine gewisse Grenze setzen, denn eine zu große Ausdehnung würde hier die Verarbeitung des Materials derart erschweren, daß sie, selbst wenn man von den höheren Kosten absehen wollte, nicht mit der genügenden Präzision und Schnelligkeit die Ergebnisse würde bringen können; gleichzeitig würde auch der Veröffentlichung der Ergebnisse die Uebersichtlichkeit abhanden gehen, die wiederum eine Voraussetzung für die allgemeine Brauchbarkeit bildet. Wie

1) Reform der Warenstatistik, S. 14.

bei dem vorigen Ausscheidungsmoment im Interesse der beteiligten Handelskreise, welche durch die erforderlichen Anmeldungen zur Statistik nicht zu sehr belastet werden sollten, eine Beschränkung geboten erschien, so ist eine solche hier durch die Statistik selbst im Interesse einer sachgemäßen und nutzbaren Durchführung derselben gegeben.

Wie die Handelsstatistik im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zollerhebung sich nicht nur in ihren Anfängen entwickelt, sondern auch fortgesetzt erhalten hat, so schließt sich auch ihre Ausscheidung nach Warengattungen an die Positionen des Zolltarifs fortdauernd an. Lediglich ein Anschluß an die Einzelgliederung des Zolltarifs konnte aber den Anforderungen, welche an die Statistik gestellt wurden, nicht genügen, zumal in der früheren Zeit der geringen und geringgegliederten Zollerhebung. Obwohl deshalb schon bei den Kommerzialnachweisungen mehrfach einzelne Waren, abgesehen von den Zollpositionen für die Statistik herausgehoben wurden, blieben diese ersten handelsstatistischen Nachweise doch in unserer Beziehung stets nur recht mangelhafte, wie auch ständig betont wurde[1]).

Schon bei der Umgestaltung der Handelsstatistik von 1872 wurde daher ein besonderes Warenverzeichnis für die Statistik des auswärtigen Handels aufgestellt, welches sich zwar an die Zolltarifierung anschloß, aber die zusammenfassenderen Gruppen dieser durchweg nach den einzelnen Warengattungen zerlegte, so daß der letzteren 457 für die Statistik zur Ausscheidung kamen[2]). Seitdem ist bleibend ein besonderes statistisches Warenverzeichnis, welches mit der Zeit immer mehr nach dem Bedürfnis der beteiligten Handelskreise erweitert wurde, für die Ausscheidung nach Warengattungen beibehalten worden. Das mit der Regelung von 1879 neu aufgestellte Statistische Warenverzeichnis enthielt für die Einfuhr 707, für die Aus- und Durchfuhr 605 Warengattungspositionen; im Jahre 1888 wurde bei der Neuredaktion die Positionenzahl übereinstimmend für Ein-, Aus- und Durchfuhr auf 933 gebracht und bei der weiteren Neuredaktion von 1895 auf 952, welche Zahl sich durch die späteren Ergänzungen tatsächlich bis gegen 1200 erhöhte.

Mit der Neuregelung der Statistik von 1906 hat das Statistische Warenverzeichnis eine vollständig neue Ausgestaltung erfahren, welche schon durch die von den früheren gänzlich abweichende neue Formulierung des Zolltarifs geboten war. Das jetzige Statistische Warenverzeichnis schließt sich in seiner ganzen Anordnung wiederum eng an die einzelnen Abschnitte und Nummern (Tarifstellen) des Zolltarifs so an, daß die Zolltarifnummern für die Folge zugleich die statistischen Nummern abgeben. Innerhalb der einzelnen Zolltarifnummern hat dann aber noch eine weitere Zer-

1) Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 130; 6. S. 5; Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 10. 2) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 158ff.

legung stattgefunden, in welcher zumeist das Bedeutungsvolle der Neuredaktion liegen dürfte; für diese weiteren Ausscheidungen ist innerhalb der Tarifnummern zunächst eine Buchstabenfolge gewählt und wo innerhalb dieser sich eine weitere Gliederung als erforderlich erwies, ist dieselbe wiederum mit Ziffern vorgenommen. In Verbindung mit der schon so wie so ungleich weitergehenden Spezialisierung des neuen Zolltarifs ist hierdurch eine ganz erhebliche Erweiterung für die statistische Erfassung, die Möglichkeit für ein weit stärkeres Eindringen in die Einzelheiten der Warengattungen, deren jetzt gegen 2100 ausgeschieden werden, gegeben; es muß sich dieses als eine wesentliche Vervollkommnung speziell auch mit Rücksicht auf die praktische Verwertbarkeit darstellen.

Für die äußere Anordnung des Statistischen Warenverzeichnisses sind vorwiegend Rücksichten auf den praktischen Gebrauch, die Möglichkeit einer leichten Handhabung maßgebend gewesen und ist durch eine Reihe von Einzelheiten, die wir hier nicht näher berühren können, auf eine Verbesserung in besagter Beziehung hingewirkt. Die allgemeine Einteilung ist so, daß in der ersten Rubrik des Verzeichnisses die einzelne Nummer eventuell unter Beifügung des Buchstabens oder gleichzeitig der Ziffer der Unterabteilungen angegeben wird, in der zweiten sodann die zugehörige einzelne Ware oder die Waren der Warengruppe und in der dritten und vierten endlich die Tarasätze getrennt für die Einfuhr und für die Ausfuhr; in einigen kurzen Vorbemerkungen ist über die Ordnung und den Gebrauch des Statistischen Warenverzeichnisses Mitteilung gemacht.

Aus praktischen Rücksichten sind dem Statistischen Warenverzeichnis verschiedene Anlagen — dieselben sind oben in der geschichtlichen Darstellung unter Abschnitt 7 aufgeführt worden — angeschlossen, welche mit der Ausscheidung nach Warengattungen, die uns hier interessiert, nicht im Zusammenhange stehen, aber für die Anmeldung und deren weitere Verarbeitung von Wert sind; ebenso wie früher ist auch ein Verzeichnis der Massengüter damit verbunden, auf welche wir demnächst bei Behandlung der statistischen Gebühr zu kommen haben werden.

Zur leichteren Feststellung der statistischen Nummern und zur richtigen Anwendung des Statistischen Warenverzeichnisses sowohl seitens der Anmeldestellen wie seitens der Anmeldepflichtigen ist vom Kaiserlichen Statistischen Amt ein „Alphabetisches Verzeichnis zum Statistischen Warenverzeichnis“ aufgestellt, welches die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei jeder derselben die Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses sowie alles sonst für eine richtige statistische Erfassung Erforderliche angibt; es ist dieses eine Neuerung, die jedenfalls als ein Vorteil hingestellt werden kann. Auf die Ausscheidungen des Verzeichnisses selbst einzugehen müssen wir uns hier versagen.

γ. Ausscheidung nach dem Wert. Die letzte statistische Ausscheidung materieller Art, die Ausscheidung nach dem Wert der über die Grenzen geführten Waren, wird in der umfassenderen Literatur, welche sie gezeitigt, meist als die bedeutungsvollste und wichtigste hingestellt und muß als solche für die praktische Nutzbarkeit der Ergebnisse der Handelsstatistik auch namentlich insofern erscheinen, als sie es überhaupt erst ermöglicht, aus den Ergebnissen die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung des Handels klarzulegen, die Ergebnisse für Feststellung von Handelsbilanz und Zahlungsbilanz zu nützen, sie mit den bezüglichen Ergebnissen anderer Staaten in Vergleich zu bringen.

Diese Ausscheidung so zu regeln, daß ihre Ergebnisse unbedingt dem tatsächlichen Verhältnis entsprechen, bereitet nun aber gerade ganz besondere Schwierigkeit, obwohl für die Durchführung zwei Methoden gegeben sind, die sich zwar an sich getrennt gegenüberstehen, dabei aber doch bis zu einem gewissen Grade gleichzeitig auch nebeneinander Anwendung finden können. Die eine Methode ist die der Deklaration; hier ist bei der Anmeldung der Ware gleichzeitig von dem Anmeldepflichtigen auch der Wert zu deklarieren ebenmäßig wie er die Menge anzugeben hat. Die andere Methode ist die der Schätzung; bei ihr werden unabhängig von der speziellen Mengenermittelung für die Waren bestimmter Gattung von Sachverständigen periodisch Einheitswerte festgestellt und nach letzteren durch Multiplikation von Menge und Wert der Gesamtwert berechnet.

Auf die Erörterung der Frage, welcher von beiden Methoden der Vorzug zu geben, können wir uns hier nicht weiter einlassen, wir beschränken uns darauf, den faktischen Stand für unsere Handelsstatistik und die Begründung desselben klarzulegen Nur glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß sich die Frage wohl kaum endgültig und für alle Fälle in der Weise zur Entscheidung bringen lassen dürfte, daß nur eine der beiden Methoden unbedingt zur Anwendung kommen könne, daß sie überall Anwendung finden müsse, um einen Musterstand zu begründen. Bei der praktischen Entscheidung über jene Frage für den einzelnen Fall werden immer die tatsächlichen Verhältnisse des betreffenden Gebietes eine wesentliche und ausschlaggebende Rolle spielen müssen. Wenn man auch rein theoretisch der Deklarationsmethode unter voll normalen Verhältnissen den Vorzug zuerkennen wollte, so wird man doch nach Maßgabe vorliegender besonderer Umstände bei der praktischen Regelung für den einzelnen Fall in die Lage kommen können, der Schätzungsmethode den Vorzug zu geben. Der Streit um die beiden Methoden hat sich auch für Deutschland speziell geltend gemacht; wir haben unbedingte Verfechter der Deklarationsmethode, denen sich der deutsche Handelstag im Jahre 1882 angeschlossen hat[1]);

---

1) Soetboer, 1. S. 731 ff.; 2. S. 749 ff.; Diezmann, S. 274 ff.; Reform der Warenstatistik, S. 11 ff., S. 21 ff.; v. Loefen, 1. S. 534 ff.; 2. S. 18 ff.; Grimm, S. 46 ff.

andere treten mehr oder weniger entschieden zunächst für die Schätzungsmethode ein, bezw. stellen sich lediglich auf den tatsächlichen Boden [1]).

Die Kommerzialnachweisungen ließen die Werte der Waren zunächst unberücksichtigt [2]), doch machten sich bald Stimmen geltend, welche auf die wesentliche Bedeutung der Wertangaben hinwiesen [3]). Als man demnächst allerdings erst bei der Neuregelung vom Jahre 1872 zu einer Berücksichtigung der Warenwerte, wenn auch nur in einem beschränkteren Umfange, schritt, konnte nach Maßgabe der derzeitigen allgemeinen Verhältnisse und speziell mangels der grundsätzlichen Anmeldepflicht von einer Wertdeklaration überhaupt nicht die Rede sein und man mußte daher unbedingt zu der Schätzungsmethode greifen [4]). Aber auch als man bei der Neuregelung von 1879 die allgemeine Anmeldepflicht für die Handelsstatistik einführte, lagen die Verhältnisse derart, daß man es nicht für angezeigt erachten konnte, die allgemeine Anmeldepflicht sofort auf den Wert der Waren zu erstrecken. Es wurde daher auch für die Folge die Methode der Wertschätzung beibehalten.

Daß bislang bezüglich der Warenwerte nur unzuverlässige Ergebnisse erzielt worden waren, erkannte man an, rechnete solches aber in der Hauptsache dem primitiven und unausgebildeten Verfahren, dessen man sich bislang bedient hatte, zur Last. Man hoffte der Wertschätzung ohne eine Belästigung des Publikums durch Maßregeln der Verwaltung eine erheblich bessere Grundlage als seither geben zu können und zwar einerseits durch eine entsprechende Erweiterung des statistischen Warenverzeichnisses, andererseits durch die Ermächtigung des Kaiserlichen Statistischen Amts, behufs Vorbereitung der alljährlich von demselben vorzunehmenden Preisermittelungen geeignete Sachverständige zu vernehmen [5]). Die letztere Hoffnung hat sich im wesentlichen auch erfüllt, zumal das Kaiserliche Statistische Amt unentwegt bestrebt war, das Schätzungsverfahren in der Praxis sachgemäß weiter auszugestalten und zu verbessern, so daß die Ergebnisse, welche die deutsche Handelsstatistik bezüglich der Bewertung der Waren bislang lieferte, als brauchbare und nach Lage der Sache gute sich darstellten, die zum mindesten hinter den bezüglichen Ergebnissen anderer Länder an Zuverlässigkeit nicht zurückstanden. Das Nähere über das spezieller ausgebildete Verfahren gibt die amtliche Statistik selbst an, wir können darauf hier nicht besonders eingehen [6]).

Weil man aber mit dem bisherigen sorgfältig vervollkommneten Schätzungsverfahren auf verhältnismäßig günstige Erfolge

1) v. Scheel, 1. S. 1061; 3. S. 992 ff.; 4. S. 33 ff.; 5. S. 508 ff.; 6. S. 575 ff.; Flodström, S. 410 ff.; Richard Zimmermann, S. 31 ff.; Wiesinger, S. 423 ff. 2) Statistik des Deutschen Reiches, 2. S. X. 3) v. Neumann, S. 7 ff.; Hirth, S. 69 ff. 4) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 132; 2. S. XII ff. 5) Statistik des Deutschen Reiches, 6. S. 6, S. 9 ff.; Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 15 ff. 6) Statistik des Deutschen Reiches, 9. S. 178 ff.

zurückblicken konnte, hielt man es um so mehr für bedenklich, mit einem Schlage vollständig mit der Vergangenheit zu brechen und zu einem neuen, keineswegs vollen Erfolg garantierenden System überzugehen. Man behielt daher auch bei der Neuregelung von 1906 das Schätzungsverfahren im allgemeinen bei und führte nur für gewisse, besonders charakterisierte Waren eine obligatorische Wertdeklaration ein, damit gewissermaßen auf ein gemischtes System kommend. Die Ausführungen, welche die Begründung zu dem Gesetz von 1906 in dieser Beziehung gibt[1], wollen wir hier wenigstens auszugsweise anführen, zumal wir dadurch weiterer Charakterisierung des Verhältnisses überhoben sind:

„Theoretisch stellt allerdings die allgemeine Verpflichtung zur Wertangabe ein zuverlässiges Ergebnis in Aussicht. In der Praxis sichert aber das Verfahren ein einwandfreies Ergebnis nicht . . . .“ (Der letztere Satz wird im einzelnen näher begründet.)

„Die Schätzung durch Sachverständige bietet immer nur Annäherungswerte. Ihre Ergebnisse werden naturgemäß durch die persönliche Auffassung der Schätzer beeinflußt. Wenn es bisher in Deutschland gelungen ist, die Ergebnisse der Schätzungen im allgemeinen der Wirklichkeit so nahe zu bringen, daß sie zwar nicht den Wertstand, wohl aber die Wertbewegung insoweit erkennen lassen, als sie nachhaltige Verschiebungen der Marktlage zum Ausdrucke bringen, so ist das im wesentlichen auf die durch bereitwillige Mitwirkung der Interessentenvertretungen ermöglichte gute Auswahl und auf die Erfahrung der Sachverständigen zurückzuführen, die der mühevollen Arbeit — zum Teil schon seit langen Jahren — mit Eifer und Sorgfalt obliegen. Aber auch die sorgfältigste Schätzung wird hinter der Wirklichkeit in vielen Fällen zurückbleiben . . . . .“ (Für letzteres werden wie oben die Einzelgründe speziell nachgewiesen.)

„Bei solcher Sachlage ist die Frage, auf welche Weise zu einer zuverlässigeren Feststellung der Werte der Waren des auswärtigen Handels zu gelangen sein möchte, von dem Kaiserlichen Statistischen Amt wiederholt zum Gegenstand eingehender Beratungen mit den Sachverständigen für die Ermittelung der Handelswerte gemacht worden. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Meinungen über die zuverlässigste Art der Wertermittelung weit auseinander gehen. Auch aus den Kreisen des Handels und der Industrie ist vielfach gegen die allgemeine Einführung zwangsweiser Wertangaben Stellung genommen worden in Hinblick auf die Mehrarbeit und die Weitläufigkeiten, die diese Wertangaben dem Handel, besonders dem Speditionshandel, bringen. Von 111 Handelskammern, die sich im Jahre 1901 zu der Sache geäußert haben, sind 41 für Wertangaben bei der Ein- und Ausfuhr, 4 für Wertangaben nur bei der Ausfuhr, 59 gegen die Einführung der zwangsweisen Wertangaben eingetreten, 7 haben keine bestimmte Stellung eingenommen . . . .“ (Die einzelnen Handelskammern Gegen und Für werden aufgeführt.)

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1905, No. 141, S. 8 ff.

„Auch seitens des Zentralverbandes Deutscher Industrieller ist auf die erheblichen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die der allgemeinen Durchführung einer zwangsweisen Wertangabe in der Praxis entgegenstehen“.

„Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßiger, das Abschätzungsverfahren zwar im allgemeinen beizubehalten, es aber dadurch zu verbessern, daß die Verpflichtung zur Wertangabe nur für solche Waren, die der Ermittelung zutreffender Jahresdurchschnitte besondere Schwierigkeiten entgegensetzen, vorgeschrieben wird. Im übrigen ist zu erwarten, daß die feinere Gliederung der Waren, wie sie der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 bringt, und wie sie noch ausgedehnter für das neue Statistische Warenverzeichnis in Aussicht genommen ist, die Wertermittelung durch Schätzung wesentlich erleichtern wird“.

„Eine weitere Verbesserung des Schätzungsverfahrens wird dadurch erreicht werden, daß für Waren, die nach anderen Maßstäben als nach dem Gewichte gehandelt werden, die Anmeldung der abweichenden Maßstäbe in größerem Umfang als bisher durch das Statistische Warenverzeichnis auf Grund der Bestimmung im § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 verlangt werden soll“. (Wird näher ausgeführt.)

Die wesentlichste unmittelbarste Aenderung, welche die Neuregelung von 1906 bezüglich der Ausscheidung nach dem Wert der Waren trifft, ist danach die, daß im § 1 des neu redigierten Gesetzes dem Bundesrat die Ermächtigung beigelegt wird, für bestimmte Waren vorzuschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist. Mit Recht hat man davon abgesehen, den Kreis der nach dem Werte anzumeldenden Waren von vornherein durch das Gesetz festzulegen, schon weil bezüglich der in Frage stehenden Spezialregelung eine gewisse leichtere Bewegungsfreiheit herrschen muß, wie sie der schwerfälligere Apparat der Gesetzgebung ausschließt. Es erscheint daher als durchaus zweckmäßig, daß man dem Bundesrat die Auswahl der Waren überlassen hat, weil auf diese Weise sich den wechselnden Bedürfnissen am leichtesten entsprechen läßt.

Der Bundesrat hat für den Anfang von der fraglichen Befugnis nur in beschränkterem Maße Gebrauch gemacht. Wie das dem Statistischen Warenverzeichnis als Anlage C angefügte Verzeichnis derjenigen Waren, für welche neben den Mengen der Wert anzumelden ist, ersehen läßt, ist eine Wertangabe in der Hauptsache nur da verlangt, wo einer annähernd zutreffenden Abschätzung Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch hat man mit voller Absicht zunächst den Kreis der Waren, für welche der Wert anzumelden ist, nicht zu weit gezogen und ihn im wesentlichen auf die Ausfuhr beschränkt. Das oben genannte Verzeichnis gibt insgesamt 144 Warengattungen — nach den Ausscheidungen des Statistischen Warenverzeichnisses — an, für welche bei der Ausfuhr neben der Menge der Wert anzumelden ist; von diesen sind sodann 18 besonders herausgehoben, für die auch in der Einfuhr der Wert anzumelden und in die Ver-

kehrsnachweisungen einzutragen ist; eine Aenderung hierin hat inzwischen nicht stattgefunden.

Das Schätzungsverfahren ist daneben insofern weiter ausgestaltet, als jetzt ein besonderer handelsstatistischer Beirat für die Ermittelung der Handelswerte u. s. w. gebildet ist. Derselbe setzt sich aus Sachverständigen zusammen, welche von dem Kaiserlichen Statistischen Amte alljährlich nicht nur wie bisher aus den verschiedenen Zweigen des Handels und der Industrie, sondern ebenmäßig auch aus der Landwirtschaft und der Wissenschaft einzuberufen sind und unter der Leitung des genannten Amtes gruppenweise und nötigenfalls auch als Gesamtbeirat zusammentreten. Durch verschiedene untergeordnetere Einzelbestimmungen, welche wir hier nicht speziell hervorheben können, ist endlich bei der Neuregelung von 1906 weiter darauf hingewirkt, für das Schätzungsverfahren eine festere und sichere Grundlage zu gewinnen, wodurch die Zuverlässigkeit der Ergebnisse unbedingt noch gefördert werden dürfte.

Wenn aber Deutschland im wesentlichen sein bisheriges Schätzungsverfahren für die Wertfeststellung in der Handelsstatistik beibehalten hat, so steht es damit keineswegs etwa vereinzelt unter den Ländern da; es dürfte vielmehr in dieser Beziehung mit der Mehrheit der fremden Kulturländer die Stellungnahme teilen. Denn abgesehen von denjenigen Staaten, in welchen durch die besondere Zollgesetzgebung, die Verzollung nach dem Wert, schon so wie so ein anderer Anhalt gegeben ist, hat die Wertdeklaration bislang doch nur in geringerem Grade Aufnahme gefunden. Auf diesen Punkt hier näher einzugehen, müssen wir uns wegen des beschränkten Raumes versagen; wir können nur auf die unten angegebene Literatur verweisen [1]).

5. Materialbeschaffung. a) Behörden für die Materialbeschaffung. Der schon wiederholt zu betonende engere Zusammenhang der Handelsstatistik mit der Zollerhebung und der Zollverwaltung, welcher nicht etwa nur auf der besonderen Entwickelung der Handelsstatistik als solcher, sondern vielmehr auf inneren, in gleicher Weise wie bei uns sich auch in den anderen Staaten geltend machenden Gründen beruht, tritt besonders augenfällig bei der Materialbeschaffung für die Handelsstatistik zu Tage. Diese Materialbeschaffung ist fast vollständig an die Zollerhebung und Verwaltung an- beziehungsweise in dieselbe eingegliedert. In den Behörden, welchen die Materialbeschaffung für die Handelsstatistik obliegt, zeigt sich dieser Umstand sofort mit größter Offensichtlichkeit.

Wenn die alten Kommerzialnachweisungen ausschließlich von den verschiedenen Zollinstanzen der zum Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossenen Staaten aufgestellt wurden, so war dafür

1) Allgemein: v. Scheel 3. S. 992 ff.; Wiesinger, S. 423 ff.; Batemann, 5. S. 317; Lippert, S. 8 ff. Oesterreich: Mataja, S. 10 ff.; Pollak, S. 22 ff.; Richter, 1. S. 246. Frankreich: Bertillon, S. 355 ff.; Lohmann, S. 22 ff.; Richter, 3. S. 291 ff. England: Lohmann, S. 8 ff.; Richter, 4. S. 19 ff. Schweiz: Richter, 2. S. 5 ff.

wohl auch schon der besondere Grund maßgebend, daß diese Nachweisungen lediglich oder doch wenigstens stark vorwiegend den Interessen des Zollvereins, die sich wesentlich in der gemeinsamen Zollerhebung verkörperten, dienen sollten. In den Verhandlungen über die weitere Vervollkommnung der Kommerzialnachweisungen wurde allerdings wiederholt erwogen, ob man zu gedachtem Zweck nicht noch andere Behörden, so speziell die mit der Regelung des Transports betrauten, heranziehen solle, doch stand man stets hiervon ab [1]. Es dürfte an sich aber auch schon als in der Natur der Sache liegend anzusehen sein, daß diejenigen Amtsstellen, welche als solche die Grenze zu überwachen haben, am leichtesten und besten den über die Grenze sich bewegenden Warenverkehr nachzuweisen im Stande sind. So ist denn die Materialbeschaffung für die Handelsstatistik ständig bei den Organen der bundesstaatlichen Zollverwaltungen geglieben und wird dabei auch wohl für die Folge bleiben, in gleicher Weise, wie solches in anderen Staaten der Fall ist [2].

Betraut mit der Beschaffung des statistischen Materials sind aber wiederum in der Hauptsache diejenigen Zollstellen, welche unmittelbar mit der Zollbehandlung der über die Grenze kommenden Waren zu tun haben, wie die Zollämter im Grenzbezirke und die Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen nach Maßgabe der Zollgesetze Waren für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden; daneben kommen dann noch die besonderen Anmeldestellen für die Zollausschlüsse, sowie auch eigens für die statistische Anmeldung im Grenzbezirk bezw. für die Anmeldung des Fischfangs errichtete Stellen, Anmeldeposten, in Betracht, welche aber wieder den Zollstellen angegliedert sind. Mit der Regelung von 1906 ist eine Erweiterung der letzteren besonderen Stellen vorgenommen, wie sie sich durch die Einbeziehung der Zollausschüsse pp. als notwendig erwies. Die einzelnen Anmeldestellen verkehren jetzt unmittelbar mit der statistischen Zentralbehörde, dem Kaiserlichen Statistischen Amt; die Zwischeninstanz der in der bundesstaatlichen Zollverwaltung ihnen vorgesetzten Direktivbehörden, welche bei den Kommerzialnachweisungen anfangs namentlich in ausgedehnter Weise in Frage kam, ist fortgefallen, was zweifellos eine Verbesserung bedeutet, die namentlich in einer Beschleunigung für die Erzielung der Ergebnisse sich geltend macht.

b) Anmeldepflicht. Die eigentliche Grundlage für die Materialbeschaffung und damit der Kernpunkt für die ganze Handelsstatistik überhaupt liegt in der Deklarations- oder Anmeldepflicht, in dem Grundsatz, daß alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Gebiets ein-, aus- und durchgeführt werden, für statistische Zwecke anzumelden sind. Die Regelung von

---

1) Statistik des Deutschen Reiches, 1. S. 126; 2, S. 12 ff.; 6. S. 7 ff. 2) Richter, 1. S. 244; 2. S. 2; 3. S. 288; 4. S. 17; Bertillon, S. 338.

1879 hat diesen Grundsatz zuerst gesetzlich festgelegt und damit für die Handelsstatistik einen sicheren Boden geschaffen. Die Begründung des Gesetzes von 1879 führt hierzu aus: „Es wird einer näheren Begründung nicht bedürfen, daß ohne Deklarationszwang den den Verkehr anschreibenden Behörden die Hilfsmittel nicht zu Gebote stehen, eine auch nur annähernd vollständige Statistik zu liefern. Sämtliche vernommene Sachverständige haben denn auch die Verpflichtung zur Anmeldung der Waren als ein notwendiges Mittel zur Verbesserung der Verkehrsstatistik anerkannt und diesen Zweck für so wichtig erachtet, daß ihm gegenüber die mit der Anmeldung verbundene Belästigung des verkehrtreibenden Publikums nicht als ausschlaggebend angesehen werden könne[1]).

Daß der Deklarationszwang an die am auswärtigen Warenverkehr Beteiligten Anforderungen von einer nicht unerheblichen Tragweite stellt, läßt sich nicht verkennen. Es wurde daher sofort nach der gesetzlichen Sanktionierung der Anmeldepflicht auf dem 11. deutschen Handelstage das Verlangen laut, die Vorschriften über die Anmeldepflicht im Interesse der Handelskreise auf das Notwendigste zu beschränken[2]), und auch später machten sich ähnliche Forderungen geltend[3]). Die Anmeldepflicht selbst wieder aufzugeben ist aber von keiner Seite verlangt. Wie man von vornherein bestrebt war, die mit der Anmeldepflicht gegebene Inanspruchnahme der beteiligten Handelskreise auf das geringste Maß einzuschränken, wenn nur der statistische Zweck wirklich damit zu erreichen war, so ist man speziell auch bei der Neuregelung von 1906 dem gleichen Bestreben gefolgt. Eine Reihe von besonderen Bestimmungen läuft wesentlich auf eine Vereinfachung der Anmeldepflicht im Interesse der Beteiligten hinaus; wir würden jedoch zu sehr in das einzelne zu gehen haben, wenn wir dieses alles speziell darlegen wollten und müssen uns daher mit dem allgemeinen Hinweis begnügen. Hervorheben wollen wir nur noch, daß in einer ähnlichen Weise wie bei uns der Deklarationszwang sich auch bei fast allen anderen Staaten findet[4]).

c) Verfahren. Das Verfahren für die Beschaffung des handelsstatistischen Materials, wie es einerseits für die Anmeldepflichtigen, andererseits für die Anmeldestellen maßgebend ist[5]), wurde nach und nach immer sachgemäßer ausgebildet und in seinen Einzelheiten, auf welche wir hier nicht näher eingehen können, geregelt. Dabei war man jedoch stets bestrebt, dieses Verfahren so einfach, als es für die Erreichung des Endzwecks sich ermöglichen ließ, auszugestalten, um weder den Ameldepflichtigen noch den Anmeldestellen irgend eine unnötige Belästigung aufzubürden.

Die Anmeldepflichtigen haben die über die Grenze gehenden Waren bei den Anmeldestellen entweder schriftlich mit An-

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 14; Statistik des Deutschen Reichs, 6. S. 7. 2) Reform der Warenstatistik, S. 9. 3) v. Loefen, 2. S. 35 ff. 4) Richter, 1. S. 244; 2. S. 2; 3. S. 288; 4. S. 17; Bertillon, S. 338. 5) v. Scheel, 4. S. 29 ff.; Grimm, S. 40 ff.; Statistik des Deutschen Reichs, 8. S. 1 ff.

meldeschein oder in gewissen, meist einfacheren Fällen auch mündlich in einer näher vorgeschriebenen Weise anzumelden; unter Umständen können die Zolldeklarationen auch den Anmeldeschein vertreten. Bei der Anmeldung sind alle diejenigen Einzelmomente, deren die Statistik bezüglich der oben näher behandelten Ausscheidungen bedarf, nach Maßgabe des speziellen Falles und der dafür getroffenen besonderen Regelung anzugeben. Soweit erforderlich sind daneben auch noch besondere Nachweise zu liefern und weitere Papiere beizubringen. Eine wesentliche Sicherung für die Erfüllung der Anmeldepflicht gibt die bei der Regelung von 1879 zuerst getroffene, dann 1906 aber unverändert beibehaltene Gesetzesvorschrift (§ 6), nach welcher die öffentlichen Beförderungsanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann befördern dürfen, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen.

Die Anmeldestellen haben aus den Anmeldescheinen, den Aufzeichnungen über mündliche Anmeldungen, sowie aus den die Anmeldescheine vertretenden Zoll- und Steueranmeldungen sechs besondere Verkehrsnachweisungen aufzustellen und zwar drei für die Einfuhr, zwei für die Ausfuhr und eine für die Durchfuhr; zu einzelnen dieser Hauptnachweisungen gehören dann aber noch je mehrere Spezialnachweisungen. Um von vornherein leichter unterschieden zu werden, sind die Formulare für diese Nachweisungen auf Papier je von besonderer Farbe gedruckt; auch sind sie so eingerichtet, daß sie nach Abtrennung des Kopfes in Zählblättchen (Zählstreifen) zerschnitten und so ohne weiteres für die Auszählung und Summierung der Waren nach Gattung und Menge gebraucht werden können, wodurch eine erhebliche Vereinfachung für die Verarbeitung gegeben ist. Ueber die Aufstellungen dieser Nachweisungen, das Ob und Wie der Eintragungen in dieselben sind sodann sehr eingehende Vorschriften erlassen, welche die Bürgschaft dafür bieten sollen, daß überall bei den zahlreichen Anmeldestellen auch ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet und dadurch eine voll zuverlässige Stimmigkeit in die späteren Ergebnisse gebracht wird.

Durch die Einbeziehung der Zollausschlüsse in die deutsche Handelsstatistik haben die Vorschriften sowohl über die Anmeldungen wie über die weitere Verarbeitung derselben bei den Anmeldestellen umfangreichere Ergänzungen und Modifikationen in den Einzelheiten erfahren müssen, wie solches die eigenartigen und verzweigteren Verhältnisse, namentlich des Hamburger Freihafens, notwendig machten [1]. Die Vorschriften sind dadurch auf den ersten Anschein wohl kompliziertere und weitläufigere geworden, doch ist dieses mehr äußerlich, da die neuen Bestimmungen

1) F. W. R. Zimmermann, 4. S. 14ff., S. 60ff.

eben nur für den besonderen Verkehr in den Zollausschlüssen zur Anwendung kommen. Im allgemeinen zielen die Veränderungen, welche 1906 getroffen wurden, mehr auf Vereinfachung und Erleichterung hin; es machte sich hier, wenn man in den Einzelheiten eine Umgestaltung vornahm, das Bestreben geltend, auf der einen Seite für die schließlichen Ergebnisse der Handelsstatistik durch die Einzelordnung des zur Beschaffung derselben dienenden Verfahrens eine möglichste Genauigkeit und Zuverlässigkeit herbeizuführen, auf der anderen Seite aber doch die zu der bezüglichen Materialbeschaffung erforderliche Inanspruchnahme der beteiligten Personen und der Behörden auf das geringste Maß zu beschränken, um unnötigen und allzu großen Belästigungen vorzubeugen.

Die nach den Einzelvorschriften sorgfältigst und stets sofort aufzustellenden Verkehrsnachweisungen (Hauptnachweisungen sowohl wie Spezialnachweisungen) sind je für ein Drittel des Monats an drei bestimmten Terminen im Monat von den Anmeldestellen an das Kaiserliche Statistische Amt, teils unmittelbar, teils durch Vermittelung der vorgesetzten Hauptämter, einzusenden. Nach der Regelung von 1879 hatte die Einsendung für halbe Monate an zwei Terminen im Monat zu geschehen; bei der Neuregelung von 1906 wählte man die kürzeren Zeitabschnitte, um eine tunlichst frühzeitige Veröffentlichung der monatlichen Nachweise des auswärtigen Handels zu ermöglichen. Es handelt sich dabei also wiederum um eine Vervollkommnung der Statistik insgesamt.

d) Statistische Gebühr. Im unmittelbaren Anschluß an die Materialbeschaffung vollzieht sich die Erhebung der statistischen Gebühr, weshalb sich die nähere Behandlung dieser am sachgemäßesten wohl hier einfügt. Theoretisch stellt sich die statistische Gebühr dar als „eine Abgabe, die an Stelle des Ein- oder Ausfuhrzolles oder auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Anschreibung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Kosten der Handelsstatistik zu decken und vielleicht auch noch einen Einnahmeüberschuß zu ergeben" [1]). Eine statistische Gebühr hat man praktisch zuerst in Frankreich und zwar schon Ende des 18. Jahrhunderts unter der ersten Revolution als droit de balance eingeführt; sie hat sich dort, wenngleich unter mancherlei Wechsel bis in die Jetztzeit erhalten [2]) und ist sodann von einer Reihe weiterer Staaten, wie Oesterreich-Ungarn, die Schweiz [3]) übernommen worden, nicht aber von England [4]).

In Deutschland wurde die statistische Gebühr bei der Neuregelung von 1879 eingeführt, nachdem die zur Vorberatung dieser Neuregelung eingesetzte besondere Kommission die Einführung in eingehender Weise [5]) befürwortet hatte. Was für die letztere namentlich maßgebend gewesen ist, bezeichnet die Begründung zum

1) Lexis, 2. S. 1072. 2) Lexis, 2. S. 1073; Richter, 3. S. 289. 3) Richter, 1. S. 245; 2. S. 3. 4) Richter, 4. S. 18. 5) Statistik des Deutschen Reiches, 6. S. 11.

Gesetz in folgender Weise: „Die Erhebung einer mäßigen statistischen Gebühr rechtfertigt sich zunächst durch den Kostenaufwand, welchen die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Gefolge haben wird. Wegen des gegen seither wesentlich vermehrten Umfanges der Geschäfte bei einer nicht geringen Zahl von Steuerstellen, sowie bei dem statistischen Amt wird die Anstellung weiterer Beamten nicht zu umgehen sein. Ferner werden den Anmeldestellen im Grenzbezirke, welche nicht mit eigentlichen Beamten besetzt sind, Gebühren nach dem Umfang ihrer Geschäfte zu bezahlen sein, wie dies bei den Legitimationsschein-Expedienten, welche die Transportausweise für den Warenverkehr im Grenzbezirk aufzustellen haben, bereits der Fall ist."

„Neben dieser Rücksicht empfiehlt sich aber die Einführung einer statistischen Gebühr auch deshalb, weil dieselbe für die Herstellung einer größeren Vollständigkeit und Korrektheit der Nachweise nutzbar gemacht werden kann. In dieser Beziehung ist vor allem die vielfach aus Kreisen des Handels- und Gewerbestandes zum Ausdruck gekommene Ansicht zu erwähnen, daß zuverlässige Angaben über Gattung und Menge der anzumeldenden Waren ohne gleichzeitige Erhebung einer wenn auch nur niedrig bemessenen Gebühr schwerlich zu erlangen sein würden, denn erst dadurch würde das Gefühl und die Ueberzeugung von dem Werte der Sache recht lebendig werden. In den größeren Handlungshäusern müsse die Ausfertigung der statistischen Anmeldungen in der Hauptsache den Lehrlingen und sonstigen untergeordneten Bediensteten der Handlungshäuser überlassen werden, bei welchen ein richtiges Urteil über die Bedeutung korrekter handelsstatistischer Nachweise im allgemeinen nicht vorausgesetzt werden könnte. Diese Leute würden voraussichtlich nur dann den bezüglichen Arbeiten die erforderliche Sorgfalt zuwenden, wenn damit die Erhebung einer Gebühr in Verbindung gebracht würde."

„Wenn ferner, wie vorgeschlagen, der Warenverkehr von dem Inland durch das Ausland nach dem Inland, sowie die Durchfuhr von der Gebühr befreit bleiben, die Einfuhr zollfreier Artikel aber und die Ausfuhr der Gebühr unterliegen, so ist auch ein pekuniäres Interesse geschaffen, welches in vielen Fällen ausreichen wird, um zu einer richtigen Anmeldung der Durchfuhr und des Inlandsverkehrs mit Berührung des Auslandes zu veranlassen, indem anderenfalls der Versender bezw. Warenführer der Gebührenfreiheit verlustig geht. Ein Hauptmangel unserer gegenwärtigen Statistik ist aber eben die Unmöglichkeit einer gesonderten Darstellung jener beiden Verkehrsarten[1])".

Die Begründung dürfte in vollem Maße jetzt noch zutreffen und so ist auch bei der Neuregelung von 1906 die Erhebung der statistischen Gebühr im wesentlichen unverändert bei-

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 20; Statistik des Deutschen Reichs, 8. S. 1.

behalten worden. Darüber, daß die statistische Gebühr nur niedrig zu bemessen sei, war man sich von Anfang an einig und ist in dieser Beziehung ebenfalls keine Aenderung eingetreten.

Die Grundsätze, welche für die Festlegung der einzelnen Gebührensätze maßgebend gewesen sind, kennzeichnet die Begründung zum Gesetz von 1879 folgendermaßen: „Bei der Normierung der Einheitssätze für die statistische Gebühr ist von der Ansicht ausgegangen, daß zwischen verpackten und unverpackten Gütern schon um deswillen ein Unterschied zu machen sei, weil bei den letzteren die mit der statistischen Erhebung verbundenen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten erheblich geringer sind, als bei verpackten Waren. Außerdem ist für erforderlich gehalten worden, gewisse Massengüter hinsichtlich der Gebührenpflicht zu begünstigen. Es ist deshalb bei den unverpackten Waren je nach der Gattung derselben noch ein Unterschied gemacht und für gewisse Kategorien derselben ein geringerer Satz in Vorschlag gebracht worden. Zu den letzteren sind vor allem solche Massengüter zu rechnen, für welche nach Artikel 45 der Reichsverfassung ein ermäßigter Tarif beim Eisenbahntransport vorgesehen ist. Außer den daselbst namentlich genannten Artikeln ist der niedrigere Gebührensatz noch für eine Reihe anderer Artikel (Brucheisen, Eis, Erden, mit Ausnahme der Farberden, Getreide, Heu, Kartoffeln, Mehl, Stroh, Torf etc.) in Aussicht genommen. Es erschien jedoch zweckmäßig, die betreffenden Warengattungen nicht einzeln im Gesetz aufzuführen, sondern die Bezeichnung derselben dem Bundesrat zu überlassen, um sich die Möglichkeit zu sichern, mit Leichtigkeit dem wechselnden Bedürfnis des Verkehrs zu folgen[1])“.

Dementsprechend hat man die Gebühr, welche zu ändern 1906 nicht geboten erschien, bezüglich der verpackten Waren auf 5 Pfg. für 500 kg, bezüglich der unverpackten Waren auf 5 Pfg. für 1000 kg und bezüglich der Massengüter auf 10 Pfg. für 10000 kg festgesetzt; daneben besteht dann noch für Vieh ein Sondersatz von 5 Pfg. für 5 Stück. Als Massengüter führt das Gesetz von 1879 wie das von 1906 Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmittel und Rohstoffe zum Verspinnen auf; daneben sind dann vom Bundesrat in einem besonderen Verzeichnis, welches dem Statistischen Warenverzeichnis angefügt wurde, weitere Massengüter herausgehoben worden. Der Kreis dieser Massengüter ist wiederholt durch Hinzufügung neuer Warengattungen ausgedehnt worden und hat endlich bei der Neuregelung von 1906 wiederum eine Erweiterung erfahren, so daß er jetzt 441 Warengattungen nach dem Statistischen Warenverzeichnis enthält, während er ursprünglich, einschließlich der Teilgattungen aus einzelnen statistischen Nummern, nur 129 umfaßte. Bei Abwägung der beiden genannten Zahlen gegeneinander ist aber die ungleich größere Spezialisierung des

1) Drucksachen des Bundesrats, Session 1878/79, No. 83, S. 21.

jetzigen statistischen Warenverzeichnisses, die immerhin einen Haupteinfluß ausgeübt haben muß, nicht außer Acht zu lassen.

Von der statistischen Gebühr befreit sind zunächst diejenigen Waren, welche unter Zollüberwachung versendet, oder auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, oder nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt oder zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Ueberwachung ausgeführt werden; im wesentlichen war hierbei die Erwägung maßgebend, daß bei Warensendungen, über welche besondere schriftliche Anmeldungen für die Statistik nicht zu übergeben sind, weil solche schon nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze schriftlich angemeldet werden müssen, die Erhebung einer besonderen Gebühr für ihren statistischen Nachweis sich nicht empfiehlt. Nach Maßgabe des schon oben in der Begründung hervorgehobenen sind ferner befreit diejenigen Waren, welche auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder nach den Zollausschlüssen (seit 1906 hinzugefügt) befördert werden.

In Uebereinstimmung mit den ersteren Befreiungen mußte infolge Einbeziehung der Zollausschlüsse von 1906 an auch denjenigen Waren Befreiung gewährt werden, welche einerseits in die Zollausschlüsse gebracht, von dort nach dem Ausland ausgeführt oder durch sie durchgeführt werden, andererseits aus diesen Gebieten ausgehen mit der Bestimmung, durch das Ausland nach diesen Gebieten oder nach dem Zollgebiet befördert zu werden.

Außerdem waren 1879 nur noch die Postsendungen befreit, weil die Gebühr sie bei der Kleinheit der Kolli unverhältnismäßig hoch treffen und wie eine Erhöhung des Postportos wirken würde. 1906 ist die Befreiung auch auf andere Sendungen unter 20 kg Rohgewicht ausgedehnt, da kein Grund vorliegt nur die Postsendungen zu befreien, anderen kleinen Frachtsendungen aber die gleiche Vergünstigung nicht zu teil werden zu lassen.

Bei der Neuregelung von 1906 sind dann endlich noch zwei weitere Befreiungen hinzugekommen, nämlich die für Ausstellungsgüter, weil solche im allgemeinen kein Gegenstand des auswärtigen Handels sind, und die für die von deutschen Fischern gefangenen und zollfrei eingeführten Fische etc., weil diese der Anmeldepflicht lediglich unterliegen, um die Aufstellung einer deutschen Seefischereistatistik zu ermöglichen. Mit einer weiteren Aenderung in den Grundsätzen über die Erhebung einer statistischen Gebühr vorzugehen, hat man sich 1906 nicht bewogen gefunden, obwohl Anregungen auch nach dieser Richtung gegeben waren[1]; nach den gemachten Erfahrungen mußte man aber die bisherige Regelung als durchaus angemessen erachten.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr, für welche

---

1) v. Loefen, 2. S. 38 ff.

der Besitzer der Waren im Augenblick der Anmeldung haftet, erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrag auf dem Anmeldeschein oder dem die Stelle desselben vertretenden Papier vor der Uebergabe desselben an die Anmeldestelle. Erhoben und vereinnahmt wird die statistische Gebühr für die Reichskasse, doch soll aus dem Ertrage derselben für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten eine durch den Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt werden. Diese Vergütung wird den Bundesstaaten nicht wie sonst meist bei den indirekten Reichssteuern in einem festen Prozentsatze der in dem betreffenden Bundesstaate zur Hebung gekommenen Beträge, sondern durch Erstattung gewisser entstandener Kosten auf entsprechende Liquidation, im allgemeinen etwa übereinstimmend mit dem bezüglichen Verfahren bei der Salzabgabe, zu teil.

6. Materialverarbeitung und Veröffentlichung. a) Behörden für die Materialverarbeitung. In den Zeiten der Kommerzialnachweisungen bewegte sich die Bearbeitung des handelsstatistischen Materials nur in sehr bescheidenen Grenzen; sie beschränkte sich lediglich auf eine Zusammenziehung desselben in allgemeine Uebersichten für die einzelnen Zollvereinsstaaten und den Zollverein insgesamt. Diese Zusammenfassungen geschahen für die Einzelstaaten im wesentlichen durch die höheren Zollbehörden derselben, die Direktivbehörden, für das Zollvereinsgebiet insgesamt durch das Zentralbureau des Zollvereins. Da diese Behörden nach Maßgabe ihrer eigentlichen Bestimmung für die fraglichen Arbeiten nur nach der rechnerischen Seite hin entsprechend ausgestattet erschienen, so konnte weder von einer eigentlichen spezifisch technischen Verarbeitung noch von einer weiteren inneren Ausgestaltung oder auch nur der Anregung zu einer solchen die Rede sein und es machte sich bald das Bedürfnis nach einer eigenen statistischen Zentralbehörde auch hinsichtlich der Handelsstatistik geltend[1]).

Dem konnte sich auch die besondere Kommission, welche zu Anfang der siebenziger Jahre zur Beratung der gesamten, das Reich berührenden statistischen Fragen eingesetzt war, nicht verschließen; sie gab die Begründung einer eigenen statistischen Zentralbehörde für das Reich anheim, weil der „teils schon festgestellte, teils in Aussicht stehende Stoff für eine am Sitz der Reichszentralverwaltung auszuübende Tätigkeit statistischer Art so umfassend sei, daß er die Errichtung einer besonderen technischen Reichsbehörde zu diesem Zweck erfordert". Die Kommission hob dabei aber gleichzeitig hervor, daß die in Vorschlag gebrachte Reichsbehörde nicht ein bloßes Rechnungs- und Redaktionsbureau sein dürfe, sondern wie die statistischen Bureaus der Bundesstaaten

1) Hirth, S. 70; Publikationen des Zollvereins, S. 343.

den Charakter eines mit wissenschaftlichen Kräften ausgestatteten Instituts haben müsse[1]).

So wurde im Jahre 1872 das Kaiserliche Statistische Amt errichtet und damit in einer Zentralbehörde die Grundlage für eine sachgemäße, technisch sich stetig vervollkommnende Verarbeitung des handelsstatistischen Materials wie gleichzeitig auch für eine weitere Ausgestaltung der Handelsstatistik nach den Forderungen von Wissenschaft und Praxis geschaffen. Neben den handelsstatistischen Aufstellungen waren dem Kaiserlichen Statistischen Amt von vornherein noch weitere wichtige Aufgaben zugewiesen, die sich mit der Zeit fortgesetzt erweiterten und vertieften. Dadurch ist dann aber auch das Kaiserliche Statistische Amt zu einer großen und umfangreichen Behörde ausgewachsen, deren wissenschaftliche und praktische Bedeutung sich stetig mehr geltend macht und allseitig volle Anerkennung gefunden hat.

Die Verarbeitung des handelsstatistischen Materials mußte dadurch naturgemäß wesentlich gewinnen, sie vollzog sich jetzt nach allen Regeln der statistischen Technik und Wissenschaft und wurde stetig vervollkommnet. In gleicher Weise trat aber auch der Einfluß auf die Ausgestaltung der Handelsstatistik selbst hervor, denn an der den Hauptfortschritt bedeutenden Regelung von 1879 war das Kaiserliche Statistische Amt in erster Linie beteiligt, ebenso wie es bei der letzten Regelung von 1906 eine führende Stellung hatte.

b) Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Veröffentlichung der Ergebnisse hat ebenmäßig erst mit der Errichtung des Kaiserlichen Statistischen Amts eine Ausbildung und Form angenommen, welche den Zwecken der Handelsstatistik voll entsprechend anzusehen ist. Die Kommerzialnachweisungen waren von Anfang an wesentlich für die Regierungen bestimmt und wurden zunächst überhaupt nicht veröffentlicht. Mit dem Jahre 1842 begann man gewisse allgemeine Abschnitte der Nachweisungen, die aber nur den kleineren Teil derselben umfaßten, zur Veröffentlichung zu bringen und wurde solches bei der Neuregelung von 1858 beibehalten und sogar etwas erweitert. Auch in der Folgezeit fand noch eine geringe Ausdehnung der Veröffentlichungen statt, ohne daß solche aber für die praktische Nutzung in umfassenderem Maße von Wert geworden wären[2]).

Mit dem Jahre 1872 setzen dann die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Jahresnachweise über den auswärtigen Handel ein, welche Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Menge und Wert der Waren, Niederlageverkehr, Veredelungsverkehr und Berechnung der Zollerträge umfassen. Dieselben erscheinen jährlich und bilden für 1872 und 1873 je 3 Bände,

1) Statistik des Deutschen Reichs, 1. S. 268. 2) Statistik des Deutschen Reichs, 2. S. VIII und IX.

für die folgenden Jahre je 2 Bände der Statistik des Deutschen Reiches; der eine Band zerfällt jedoch seit einer Reihe von Jahren wieder in zwei Teile. Die bisher schon, aber in unvollkommener Weise veröffentlichten Quartalsnachweise wurden vervollständigt und schneller zur Veröffentlichung gebracht; mit dem Jahre 1877 gingen sie in Monatsnachweise über.

Diese letzteren wurden zunächst in die Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs aufgenommen, welche für die Jahre 1877—1883 je für ein Jahr zusammengefaßt als Bände 25, 30, 37, 43, 48, 53 und 59 in die Statistik des Deutschen Reichs eingereiht sind, sodann für die Jahre 1884—1891 als selbständige Zeitschrift herausgegeben wurden. Vom Jahre 1892 bilden die handelsstatistischen Monatsübersichten eine selbständige, jeden Monat erscheinende Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts als „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein"; statt „des deutschen Zollgebiets" heißt es seit März 1906 „Deutschlands". Diese Nachweise beziehen sich lediglich auf den Spezialhandel und geben monatlich für den abgelaufenen Monat allein und die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres zusammen die Menge der Ein- und Ausfuhr, früher des deutschen Zollgebiets, seit März 1906 des Deutschen Reiches, nach dem Statistischen Warenverzeichnis und zwar zunächst zusammengezogen nach Warengruppen und sodann getrennt nach Warengattungen, sowie nach Ländern der Herkunft und der Bestimmung, und daneben vierteljährlich auch die vorläufigen Wertberechnungen für die ein- und ausgeführten Waren. Daneben wird der Verkehr mit Getreide und Mehl im einzelnen (seit 1895 nach und nach hinzugekommen) näher nachgewiesen und zwar Ein- und Ausfuhr, Mehlausfuhr nach Ausbeuteklassen, Einfuhr in den freien Verkehr nach Verzollung, Niederlageverkehr, Bestand an Getreide und Mehl in Zolllagern, Niederlageverkehr nach Ländern, durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichene Zollbeträge. Endlich begreifen die monatlichen Nachweise noch die Großhandelspreise wichtiger Waren, die Großhandelspreise von Getreide im Auslande, Fabrikbetrieb, Ein- und Ausfuhr, Rübenverarbeitung und Inlandsverkehr von Zucker, Erzeugung und Verbrauch von Branntwein, sowie seit März bezw. April 1906 die deutsche Seefischerei (Fangergebnisse u. s. w.) und den Handel der Schutzgebiete.

In den Jahresnachweisungen ist nach der Neuregelung von 1906 (Dienstvorschriften § 56) zu veröffentlichen: 1) der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen; 2) der auswärtige Handel im Verkehr mit einzelnen Ländern nach Menge und Wert der Warengattungen; 3) der auswärtige Handel nach Warengattungen und Mengen mit Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer; 4) der Verkehr auf landfesten Lagern im Freihafen Hamburg, der Verkehr in den anderen Zollausschlüssen, in den Freibezirken und der Niederlageverkehr; 5) der Veredelungs-

verkehr; 6) die Berechnung der Zollerträge; 7) Zusammenstellung der von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und an das Land gebrachten Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere, sowie der davon gewonnenen Erzeugnisse. — Die unmittelbare Durchfuhr ist dabei nach Mengen, Warengattungen, Herkunfts- und Bestimmungsländern ohne Angabe von Werten darzustellen. Die Positionen unter 4 und 7 sind 1906 neu eingefügt.

Die letzte regelmäßige Jahresveröffentlichung über den auswärtigen Handel bezieht sich auf das Jahr 1905 und ist in den Bänden 172 und 173 der Statistik des Deutschen Reichs erschienen. Sie zerfällt in zwei Teile, deren erster — in 24 Heften herausgekommen — den Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahr 1905 unter Vergleichung mit den Zahlen von 1900—1904, deren zweiter die Darstellung nach Warengattungen enthält. Der erste Teil, welcher wieder in zwei Abschnitte, A. Europäische Staaten (Heft I—XIII und XXIII), B. Außereuropäische Länder (Heft XIV bis XXII und XXIV) sich gliedert, umfaßt den Spezialhandel und den Gesamteigenhandel bezüglich der einzelnen Staaten und Länder je nach Warengruppen und nach Warengattungen, dabei Menge und Wert berücksichtigend. Der zweite Teil begreift den Spezialhandel (Ein- und Ausfuhr), den Gesamteigenhandel (Ein- und Ausfuhr), die Warengattungen und -mengen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr), den Niederlageverkehr, den Veredelungsverkehr, die Berechnung der Zollerträge und endlich eine systematische Gruppierung der Waren im Spezialhandel und im Gesamteigenhandel. Diese Jahresveröffentlichungen geben aber nicht etwa lediglich ein Tabellenwerk, sondern daneben für alle die einzelnen Teile und Abschnitte eine textliche Darstellung mit Zusammenfassungen, Vergleichungen, Erklärungen etc., wie sie eine eingehende wissenschaftliche Verarbeitung voraussetzt. Den deutschen handelsstatistischen Veröffentlichungen ist dadurch in Bezug auf Gehalt und Wert jetzt zweifellos ein vorragender Platz unter den bezüglichen Veröffentlichungen der Kulturstaaten gesichert. Für das Uebergangsjahr 1906 ist die bezügliche Jahresnachweisung bislang noch nicht erschienen [1]).

Neben diesen sozusagen Hauptpublikationen über den auswärtigen Handel veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt in den von ihm seit 1892 herausgegebenen Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches alljährlich für das Vorjahr eine Hauptübersicht über Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel und zwar stets in Heft II, welches in der Regel im Mai zur Ausgabe gelangt (letzte Veröffentlichung für das Jahr 1906, Vierteljahrshefte, Jahrgang 1907, Heft II, S. 76 ff.). Sodann enthält

1) Unmittelbar vor dem Druck ist von dem Band 182 der Statistik des Deutschen Reichs, welcher den auswärtigen Handel im Jahre 1906, Verkehr mit den einzelnen Ländern, enthält, die größere Zahl der die gleiche Einteilung wie früher aufweisenden Einzelhefte erschienen; daneben sollen noch Band 181 und Band 183 der Statistik der Darstellung des auswärtigen Handels dienen.

der VII. Abschnitt des seit dem Jahre 1880 vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich regelmäßig für eine gewisse Anzahl vorgehender Jahre in kürzerer Zusammenfassung die Hauptdaten über den auswärtigen Handel, die nach und nach eine wesentliche Erweiterung erfahren haben und in dem letzten Jahrbuch von 1907 die Seiten von 105—221 umfassen. Endlich wird auch die jüngste fortlaufende Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts, das Statistische Handbuch für das Deutsche Reich, welches im Jahre 1907 zuerst zur Ausgabe gelangte, in seinem bisher noch nicht erschienenen zweiten Teile zusammengefaßt die Daten über die Entwickelung des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebiets bezw. demnächst des Deutschen Reiches enthalten [1]).

Außer den angeführten regelmäßigen Veröffentlichungen hat das Kaiserliche Statistische Amt aber noch eine Reihe von einmaligen besonderen Arbeiten erscheinen lassen, wie sie meist durch speziell auftauchende Fragen, eigenartige Umstände, Sonderbedürfnis der Reichsverwaltung etc. veranlaßt waren. Wir müssen davon absehen, sie hier einzeln aufzuführen und können lediglich auf das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, welches sie näher angibt, verweisen [2]).

Was die veröffentlichten Ergebnisse selbst anlangt, so ist bei dem praktischen Gebrauch derselben niemals außer acht zu lassen, daß die Entwickelung der ganzen Handelsstatistik zu ihrem jetzigen vervollkommneten Stand sich innerhalb der oben dargestellten Zeitabschnitte erst nach und nach vollzogen hat, daß demnach die Ergebnisse selbst unter verschiedenartigen grundsätzlichen Regelungen festzustellen waren und daß diese Verschiedenheit in der grundsätzlichen Regelung naturgemäß auch die Ergebnisse selbst beeinflußt haben und eine unbedingte und ohne weiteres vorzunehmende Vergleichbarkeit der nach der Zeitfolge festgestellten Daten ausschließen muß. Namentlich sind es die Veränderungen in dem örtlichen Gebiet und in der Ausscheidung nach Warengattungen, welche hier einen beachtenswerten Einfluß äußern.

Vorzugsweise die letzte Neuregelung von 1906 mit ihrer Erweiterung des örtlichen Gebiets zum Reichsgebiet und ihrer wesentlich weitergehenden Spezifizierung im statistischen Warenverzeichnis muß auf die Vergleichbarkeit mit den früheren Daten einschränkend einwirken. Diese Einwirkung zeigt sich sowohl bei dem Spezial-

1) Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, 1907, I. Teil, Vorbemerkung, S. III. Vor Abdruck unseres Aufsatzes ist auch der zweite Teil des Handbuchs zur Ausgabe gelangt, welcher die Entwickelung des auswärtigen Handels des Deutschen Zollgebiets in einheitlicher Bearbeitung zur Darstellung bringt. Der Band umfaßt 15 einzelne, verschiedentlich nochmals untergeteilte Uebersichten, deren Zahlenreihen zum Teil bis zum Jahre 1872, zum größeren Teil aber höchstens bis zum Jahre 1880 zurückreichen; die erforderliche textliche Erklärung ist in kurzer Fassung beigegeben. 2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 28. Jahrgang, 1907, S. XIX.

handel wie bei dem Gesamt-Eigenhandel, bei ersterem allerdings wohl in geringerem Maße, sofern man die übereinstimmende besondere Einwirkung der anderweiten Warengattungsausscheidung außer Betracht läßt. Der Spezialhandel erfährt einerseits eine Erhöhung, insoweit ausländische Waren in den Freihafen Hamburg zum Verbrauch und zur Bearbeitung daselbst eingeführt und daselbst hergestellte Waren nach dem Ausland ausgeführt werden, andererseits aber eine Verminderung dadurch, daß die aus den Zollausschlüssen (Freihäfen) in das Zollgebiet eingeführten und die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihäfen zum Verbrauch und zur Bearbeitung ausgeführten Waren nicht angeschrieben werden. Bei der Einfuhr treten außerdem die zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- und Flußschiffen eingehenden Gegenstände hinzu. Des ferneren kommt hierzu noch die geänderte Anschreibung des Schiffsbedarfs ausgehender deutscher Schiffe an ausländischen Waren als Einfuhr in den freien Verkehr im Spezialhandel gegen die frühere Anschreibung als Ausfuhr von Niederlagen im Gesamt-Eigenhandel. Der Gesamt-Eigenhandel wird durch Aufnahme des gesamten auswärtigen Verkehrs der neu einbezogenen Gebiete, dessen erhebliche Bedeutung wir wiederholt geltend zu machen hatten, in der Einfuhr und in der Ausfuhr vermehrt. Bei dem praktischen Gebrauch und speziell der Vergleichung der jetzigen Daten mit den früheren wird man dieses ebenso wie die verschiedenartige Ausscheidung nach den Warengattungen stets im Auge behalten müssen.

IV. Schlußwort.

Damit hätten wir unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung den derzeitigen Stand der deutschen Handelsstatistik in seinen Hauptmomenten, meist unter kurzem Hinweis auf die bezüglichen Verhältnisse in den anderen Kulturstaaten, zur Darstellung gebracht. Weiter auf die Einzelregelung des Ganzen einzugehen und damit den Nachweis zu erbringen, wie und in welchem hohen Maße durch eine sorgfältige und klare Ordnung im einzelnen jene Hauptmomente der Statistik gestützt und gehoben werden, wie diese Bestimmungen auf der einen Seite alle sich durch die Lage der Sache ergebenden Möglichkeiten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen suchen, sich auf der anderen Seite aber doch durch eine Exaktheit auszeichnen, um so auch an allen Stellen eine stetige und sachgemäße Anwendung zu verbürgen, wie dadurch wiederum eine volle Gleichmäßigkeit in der Sachbehandlung an den so zahlreich in Betracht kommenden Stellen gesichert ist, welche allein die Statistik zu zuverlässigen, mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Ergebnissen führen kann, wie man in dieser Richtung das ganze Erhebungs- und Verarbeitungsverfahren stets sorgfältig fortzubilden gesucht hat und wie noch die letzte Regelung von 1906 hier nicht unwesentliche Schritte vorwärts gemacht hat, alles das im einzelnen klarzulegen ist uns hier mit Rücksicht auf den enger gesetzten

Rahmen nicht möglich, wir können nur auf die Tatsache hinweisen, welche aber wohl kaum irgendwie Anzweifelung erfahren dürfte.

Die deutsche Handelsstatistik hat sich allerdings etwas spät entwickelt, was wesentlich auf die früher mangelnde politische Einheit zurückzuführen ist. Wir mußten uns noch mit unseren Kommerzialnachweisungen, welche man doch nur als dürftige Vorläufer einer wirklichen Statistik bezeichnen kann, begnügen, als in anderen Staaten sich bereits die Handelsstatistik in fruchtbarer Entfaltung befand. Mit der Begründung des Deutschen Reichs setzt dann aber auch bezüglich der Handelsstatistik sofort ein merkbarer rascher Umschwung ein, der das bislang Versäumte voll nachzuholen sucht und in der Tat nachholt. Durch die Bildung einer statistischen Zentralbehörde für das Reich in dem Kaiserlichen Statistischen Amt wird strammere Einheitlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Kontinuität in das ganze bezügliche Vorgehen gebracht und es beginnt ein reges Fortschreiten nach allen Richtungen hin. Wie dieses Fortschreiten sich bezüglich der hauptsächlich in Betracht kommenden Momente und Fragen vollzog, glauben wir in unserer Darstellung zur Genüge nachgewiesen zu haben.

Die deutsche Handelsstatistik hat sich damit aber gleichberechtigt in den Kreis der übrigen Staaten eingereiht. Mit voller Befriedigung wird man auf die Ergebnisse derselben zurückblicken dürfen, die an Fülle, Gründlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zuverlässigkeit zweifellos nicht hinter den bezüglichen Ergebnissen der anderen Kulturstaaten zurückstehen. Dabei macht sich aber doch stets das rege Bestreben nach weiterer Ausbildung und Vervollkommnung bemerkbar, wofür die neue Regelung von 1906 ja wieder den besonderen Beweis liefert. Auch diese neue Regelung hat zweifellos wichtige Fortschritte gezeitigt, in den vervollkommneten Ergebnissen der Handelsstatistik werden dieselben für die Folge deutlich zur Erscheinung kommen.

Literatur- und Quellennachweis.

Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins (Staatshandbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins). Herausgegeben von Dr. Georg Hirth, Bd. 2, Jahrg. 1869, S. 642 ff. Die Reform der Zollvereinsstatistik.

Otto Frhr. v. Aufsess, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs. Vervollständigt von Carl Wiesinger, 1900, 5. Aufl., S. 285 ff.

A. E. Batemann:

1. Rapport sur la comparabilité de la statistique commerciale des divers pays. Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, 1892, T. VI, 1. livr., p. 227.
2. Comparability of Trade Statistics of various countries. Bulletin etc., 1895, T. VIII, 1. livr., p. 1.
3. La statistique commerciale internationale. Bulletin etc., 1896, T. IX, 2. livr., p. 173.
4. Comparability of Trade Statistics of various countries. Bulletin etc., 1899, T. XI, 1. livr., Second Partie, p. 59.

5. Comparability of Trade Statistics of various countries. Bulletin etc., 1900, T. XII, 1. livr., p. 313.

(Alfred Batemann und H. Fountain):

6. The Import and Export Statistics of various countries. Bulletin etc., 1906, T. XV, 2. livr., p. 219.

K. Becker, Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels. Programm du IX. Congrès Internationale de Statistique, Budapest, 1876, Section V, p. 195.

Jaques Bertillon, Cours élémentaire de Statistique. Paris 1895, p. 336.

Luigi Bodio, Sulle discordanze che si osservano fra le statistiche commerciali dei vari Stati. Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, 1893, T. VII, 1. livr., p. 25.

Campen:

1. Comment classer d'une manière uniforme les marchandises pour la formation des statistiques commerciales en vue de faciliter la comparaison de celles-ci? Congrès international de l'expansion économique mondiale. Bruxelles 1905, Section 2, Statistique internationale, question 6.
2. Que faut il entendre au point de vue de la statistique commerciale par marchandises nationalisées? Congrès international de l'expansion économique mondiale. Bruxelles 1905, Section 2, Statistique internationale, question 8.

M. Diezmann, Der Deutsche Außenhandel seit 1885. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 7, 1894, S. 260 ff.

J. Flodström, Einige Hauptgesichtspunkte der allgemeinen Handelsstatistik. G. v. Mayrs Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 5, 1899, S. 385 ff.

Giffen, The use of import and export statistics.

1. G. Essays in finance. Serie 2, London 1886, p. 132.
2. G. Economic Inquiries and Studies, p. 282.

Hans Grimm, Die deutsche Handelsstatistik in ihrem gegenwärtigen Stand und die Vorschläge zu ihrer Verbesserung. G. v. Mayrs Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 6, 2. Hälfte, 1904, S. 35 ff.

Ignaz Gruber, Bericht betreffend eine Statistik der internationalen Zahlungsbilanz. Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, 1906, T. XV, 2. livr., p. 113.

Carl Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. III. Die englisch-deutsche Zahlungsbilanz. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 6, 1893, S. 343 ff.

Georg Hirth:

1. Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik. Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, Bd. 2, Jahrg. 1869, S. 69 ff.
2. Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein. Annalen des Deutschen Reichs, Bd. 3, Jahrg. 1870, S. 409 ff.

Jahrbücher der Zollgesetzgebung und -Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins. Redigiert im Königl. Preußischen Finanzministerium, 1854—75.

Franz v. Juraschek, Die 8. Session des internationalen Statistischen Instituts zu Budapest. Statistische Monatsschrift der K. K. Statistischen Zentralkommission zu Wien. Neue Folge, 7. Jahrg., 1902, S. 505 ff.

W. Lexis:

1. Handel. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 782 ff.
2. Statistische Gebühr. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis u. Loening, 2. Aufl., 1901, Bd. 6, S. 1072 ff.

Gustav Lippert, Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen. Wien und Leipzig 1903.

W. v. Loefen:

1. Mängel unserer Handelsstatistik. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 20, 1900, S. 527 ff.
2. Zur Reform der Deutschen Handelsstatistik. Berlin 1905.

Friedrich Lohmann, Die amtliche Handelsstatistik Englands und Frankreichs im 18. Jahrhundert. Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1898, LIV.

Victor Mataja, Die Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins, 1894, S. 1.
F. H. v. Neumann, Ueber Handelsstatistik und Handelswerte mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Reformen in Oesterreich-Ungarn. Hildebrand-Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 26, 1876, S. 1 ff.
Alois Pollak, Ein Vorschlag zur Reform der Handelsstatistik. Wien 1902.
Preußisches Handelsarchiv. Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, Jahrg. 1860, 1. Hälfte, S. 490 ff. Betrachtungen über die verschiedenen Methoden bei Ausarbeitung der Handelsstatistiken.
Publikationen des Zollvereins. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 9, 1867, S. 343 ff.
H. Rauchberg, Die 7. Session des Internationalen Statistischen Instituts in Christiania. Statistische Monatsschrift der K. K. Statistischen Zentralkommission zu Wien. Neue Folge, 4. Jahrg., 1899, Heft 11/12, S. 621 ff.
Die Reform der Warenstatistik vor dem elften Deutschen Handelstage 1882. Auszug aus dem stenographischen Bericht, Berlin 1883.
Otto Richter, Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten.
1. Oesterreich-Ungarn. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 9. Jahrg., 1900, Heft 1, S. 242 ff.
2. Schweiz. Daselbst, 9. Jahrg., 1900, Heft 3, S. 1 ff.
3. Frankreich. Daselbst, 10. Jahrg., 1901, Heft 1, S. 285 ff.
4. Großbritannien und Irland. Daselbst, 10. Jahrg., 1901, Heft 3, S. 15 ff.
Hans v. Scheel:
1. Handelsstatistik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 2. Aufl., 1900, Bd. 4, S. 1060 ff.
2. Handelsbilanz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 2. Aufl., Bd. 4, S. 980 ff.
3. Berechnung der Handelsbilanzen. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge, 13. Jahrg., 1889, S. 983 ff.
4. Die deutsche Handelsstatistik. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge, 6. Jahrg., 1882, S. 23 ff.
5. Die Vorschläge des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Soetbeer zur Reform unserer Handelsstatistik. Deutsches Handelsblatt, Jahrg. 1882, No. 43, S. 507 ff.
6. Die Verbesserung unserer Handelsstatistik. Deutsches Handelsblatt, Jahrg. 1882, No. 49, S. 575 ff.
A. Soetbeer:
1. Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1875, Bd. 8, S. 731 ff.
2. Die auswärtigen Verkehrsbeziehungen und die Handelsstatistik des deutschen Zollgebietes. Deutsches Handelsblatt, Jahrg. 1882, No. 40, S. 479 ff.
Statistik des Deutschen Reichs:
1. Bd. 1. Anordnungen des Bundesrats für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, 1873, No. 6, S. 125 ff.; No. 16, S. 438 ff.
2. Bd. 3. Einleitung zu der Darstellung des auswärtigen und überseeischen Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets, 1873, S. VII ff.
3. Bd. 14. Zweiter Teil. Menge und geschätzter Wert der Wareneinfuhr etc. im Jahre 1874, Heft 4, Abteil. 3, S. X, 36 ff.
4. Bd. 30. Erster Teil. Die im Laufe des Jahres 1877 ergangenen Anordnungen des Bundesrats für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs, Heft 1, S. 6 ff.
5. Bd. 37. Erster Teil. Die im Laufe des Jahres 1878 ergangenen Anordnungen des Bundesrats für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs, Heft 1, S. 1 ff.
6. Bd. 43. Bestimmungen und Verhandlungen vom Jahre 1879, die Statistik des Deutschen Reichs betreffend, Heft 1, S. 2 ff.
7. Bd. 101. Neue Folge. Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897. Auswärtiger Handel, S. 155 ff.
8. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 7. Jahrg., 1898. Die deutsche Handelsstatistik nach ihren gegenwärtigen Einrichtungen und Leistungen. Ergänzungsheft zu Heft 4, S. I ff.

9. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 12. Jahrg., 1903. Die Werte des deutschen Außenhandels und die Vergleichbarkeit der deutschen Handelsnachweise mit fremden. Heft 3, S. 178 ff.

Wilhelm Stieda, Les sources de la statistique commercial au moyen-âge. Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, 1900, T. XII, 1. livr., p. 127.

J. de Vargha, Considerations générales sur la statistique du commerce extérieur. Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, 1903, T. XIII, 1. livr., p. 477.

Verhandlungen der Generalkonferenzen in Zollvereinsangelegenheiten. Amtliche Ausgabe. Für jede Generalkonferenz ein Band.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraum von 1833 bis einschließlich 1836 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, 1845. 4 Bände.

Vosberg-Rekow, Die amtliche Statistik des deutschen Außenhandels. Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 4, 1898.

K. Wiesinger, Die deutsche Handelsstatistik. Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1896, S. 417 ff.

F. W. R. Zimmermann:

1. Das Internationale Statistische Institut und seine Verhandlungen zu Budapest, 1901. Schäffle-Büchers Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 31. Jahrg., 1902, S. 125 ff.
2. Die 10. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu London, 1905. Schäffle-Büchers Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 34. Jahrg., 1905, S. 732 ff.
3. Das Internationale Institut und seine 10. Tagung zu London, 1905. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 30, 1905, S. 789.
4. Die Neuregelung der deutschen Handelsstatistik. Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern, Bd. 7, 1907, S. 12 ff. und S. 56 ff.

Richard Zimmermann, Die Bewertung der auswärtigen Handelsartikel. Inaugural-Dissertation Heidelberg, 1894.

IX.

Die Treuhand-Gesellschaften und die Aufsichtsratsfrage in Deutschland.

Von

Prof. Dr. **Otto Warschauer**, Berlin.

Jeder Einzelstaat bildet für die intellektuellen Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenlebens seiner Angehörigen ein einheitliches Ganze, das von national-egoistischen Interessen getragen wird. Die Wahrung seiner Wesenheit ist ein Gebot der Selbsterhaltung und steht im engsten Zusammenhange mit der Möglichkeit seiner gesamten kulturellen Entwickelung. So ist das Wirtschaftsleben einer jeden Nation spezifisch gefärbt: es wird durch eine Reihe von Faktoren bedingt, die substanziell und atomistisch für jedes Einzelvolk sich verschiedenartig gestalten, die frei von kosmopolitischem Gepräge sind, ihre tiefinnere psychologisch-ökonomische Begründung haben und zuvörderst in der Eigenart des Nationalcharakters wurzeln. Mögen die Wirtschaftsbeziehungen der verschiedenen Völker auch innig miteinander verquickt sein und sich für die Zukunft noch immer weiter verästen, mag das Verlangen nach dem internationalen Güteraustausch sich noch immer lebhafter als in der Gegenwart äußern, die Wesenheit des Einzelstaates bildet doch das Niveau, das nur umspült, nie aber überflutet wird, und der Nationalcharakter ist und bleibt der unerschütterliche Fels in der Flucht der Generationen und Einzelerscheinungen. Gewiß ist er bildsam, und der Meißel der Kultur setzt auch an ihm an, gewiß haben plastische Politiker wie Colbert, Cromwell, Friedrich Wilhelm I. und Bismarck mit ihres Geistes Hauch die Seele des Volkes befruchtet und teilweise umgeformt, aber in den organischen Bestandteilen seiner Zusammensetzung ist der Nationalcharakter durchschnittlich zähe, fremder Eigenart gegenüber spröde und ein Produktionsfaktor, der als positive oder negative Größe auftritt und in dieser Eigenschaft erkannt und verständnisvoll behandelt sein will. Er beeinflußt entscheidend die Ideenwelt und Aktionssphäre des durchschnittlichen Wirtschaftssubjekts und treibt häufig noch Blüten, auch wenn der Keim seiner Entstehung, d. h. das Staatengebilde, aus dem er hervorgegangen,

längst abgestorben ist. So wird die Nationalwirtschaft stets im Gegensatz zur Weltwirtschaft stehen; sie ist Quell und Spiegel der ureigensten Entwickelung und ein Produkt der immanenten, durch die Eigenart der allgemeinen Staatspolitik in hohem Maße beeinflußbaren und bedingten Volkskräfte. In diesem Sinne ist auch die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands aufzufassen, die stets im ursächlichsten Zusammenhange mit der politischen Machtentfaltung der Nation und der jeweiligen Gewähr der individuellen ökonomischen Freiheit gestanden hat. Auf diese Bestimmungsgründe ist in der Gegenwart der außerordentlich bedeutsame Unterschied der Entwickelung des Aktienwesens, beziehungsweise der hohe Aufschwung im Bankgewerbe und in der Großindustrie, der zugunsten Deutschlands z. B. gegenüber Rußland und Oesterreich zutage tritt, zurückzuführen. Doch die großen Erfolge, die in der jüngeren Zeit namentlich auf diesen Gebieten zu verzeichnen sind und die sicherlich auch noch hoffnungsvolle Keime der zukünftigen wirtschaftlichen Entwickelung in sich tragen, dürfen den Sinn nicht berücken und das Urteil nicht trüben. Wie das menschliche Einzelwesen zur gedeihlichen Entfaltung seiner Fähigkeiten und zur vollen Möglichkeit des Auslebens nur durch den Anschluß an seinesgleichen gelangt, so ist auch jede einzelne Nation trotz der Eigenart, die ihr anhaftet, auf den intellektuellen Verkehr und den Güteraustausch mit anderen Völkern im Interesse ihrer Produktivkraft angewiesen. Die Kenntnis der Wirtschaftspolitik und Sondereinrichtungen des Auslandes schult den Blick und das Urteil für die Aktionsfähigkeit im Inland, und wenn in Deutschland gegen diese Auffassung, wie dies z. B. bei der Reichserbschaftssteuer bezüglich der Belastung der Aszendenten und Deszendenten der Fall ist, Protest erhoben und behauptet wird, daß man nicht nötig habe, sich Lehren vom Auslande zu holen, so ist dies eine chauvinistische Ueberhebung, die besser unterbliebe. Wie der Wind den Samen verweht und fruchtbringend in ferne Weiten führt, so sind auch viele Wirtschaftseinrichtungen, die zuvörderst vom Ausland ausgingen, allmählich zur Wohlfahrt der einheimischen Interessen auf das Inland übertragen worden.

Einen überzeugenden Beweis hierfür liefern die Treuhand-Gesellschaften, die ihren Ursprung auf die Vereinigten Staaten und England zurückführen und die in jüngerer Zeit Nachfolge in Deutschland gefunden haben. Sie bilden eine interessante Spielart von Finanzinstituten, die keinen einheitlichen Charakter mit streng gezogener Demarkationslinie wie die Effekten-, Hypotheken- und Zettelbanken haben. Es sind Erwerbsgesellschaften mit geringem Geschäftsrisiko, welche Betätigungsmöglichkeiten aufsuchen, die denjenigen der vorgenannten Unternehmungen gleichen und doch fernstehen und die in sich durchschnittlich direkt oder indirekt von dem Versicherungsprinzip getragen werden. Die Unternehmungsform, in der sie in Deutschland auftreten, ist eine begrenzte. Die Einzelunternehmung, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind bisher für sie nicht in Betracht gezogen

worden. Es handelt sich bei ihnen in erster Linie um die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und von jenen beiden Unternehmungsformen wird schließlich die erstere vollständig überwiegen, denn die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, obwohl sie in jüngster Zeit so außerordentlich volkstümlich geworden sind und sich im Reiche immer mehr ausbreiten, besitzen für eine große Anzahl der einzuleitenden und abzuschließenden Treuhand-Transaktionen weder die erforderliche Autorität noch den genügenden Rückhalt.

Die wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Treuhand-Gesellschaften in Deutschland zu vollziehen versuchen, sind vielfältig. Gegenstand der von ihnen erstrebten Tätigkeit ist

1) die Vertretung der Besitzer von Wertpapieren, die zur Wahrnehmung gefährdeter Interessen gebotene Errichtung von Schutzvereinigungen, die Uebernahme der Ordnung von Gesellschaften, deren Verhältnisse in Verfall geraten sind und die Rechtssicherung notleidender Hypotheken;

2) die Uebernahme gelegentlicher oder dauernder Prüfung und Ueberwachung der Buchführung gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe;

3) die Uebernahme von Vermögensverwaltungen jeder Art, sei es als Testamentsvollstrecker oder auf Grund anderweitiger Verträge;

4) die fiskalische Vertretung ausländischer Staaten, Gesellschaften oder sonstiger Körperschaften, die Uebernahme des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder, die Ausübung von Funktionen einer Hinterlegungsstelle für Aktien und Obligationen, sowie die Führung von Aktienbüchern, Registrierungen und Umschreibungen;

5) die Umwandlung von Privatunternehmungen in die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft;

6) die Uebernahme aller mit der vorstehenden Tätigkeit im Zusammenhange stehenden Finanztransaktionen, sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung von Mobilien, Immobilien, Hypotheken und sonstigen Forderungen und Rechten für eigene und fremde Rechnung. Die Akzeptierung von Wechseln und die Gewähr ungedeckter Kredite ist meistenteils ausgeschlossen, und das Recht der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Ausland vorbehalten.

Aus der Fülle der vorgeführten Geschäftsmöglichkeiten sei an dieser Stelle allgemein und kritisch nur auf diejenigen hingewiesen, die zur Zeit im Mittelpunkt einer jeden Treuhandtätigkeit in Deutschland zu stehen haben und mit denen sich weitgehendere allgemeine Interessen verknüpfen. Hierzu gehören in erster Linie die Bücher- und Bilanzrevisionen, deren Pflege sich die Treuhand-Gesellschaften sehr angelegen sein lassen und bei denen es sich um ein wichtiges, ausdehnungs- und erweiterungsfähiges Prinzip handelt. Jeder kaufmännische Betrieb ist in der Möglichkeit seiner gedeihlichen Entwickelung von der Reinheit, Klarheit und Zuverlässigkeit der Buchführung abhängig. Viele Unternehmungen scheitern, nicht

weil ihnen die innere Lebenskraft oder die Fähigkeit der Ausbreitung fehlt, sondern weil die Geschäftsbücher nicht ordnungsmäßig geführt sind und der Blick des leitenden Wirtschaftssubjekts nach dieser Richtung nicht genügend geschärft ist. Eine sauber gepflegte Buchführung gibt den wichtigen, unentbehrlichen und jeweilig schnell festzustellenden Nachweis über die Eingänge der Einzelkonten, die Höhe der Geschäftsunkosten, sowie über die Wahrscheinlichkeit oder Endziffer des Reingewinns; sie schützt vor Trugschlüssen, Unterschlagungen und Verlusten, die unter Umständen geeignet sein können, die Ertrags- und Existenzfähigkeit des betreffenden Unternehmens zu gefährden oder vollständig in Frage zu stellen. Es ist nun häufig, und namentlich bei größeren Unternehmungen, sehr schwierig, die Buchführung in allen Einzelheiten immer derartig zu handhaben, daß die Möglichkeit jedwedes Irrtums fortfällt, und eine verständnisvoll durchgeführte Kontrolle der verschiedenen Buchungsakte sowie der einzelnen Bilanzposten ist eine zur Wahrung und Durchführung des leitenden Prinzips unbedingte Notwendigkeit. Was dem einzelnen entgangen ist oder was er nicht genügend erfaßt und festgehalten hat, kann der Revisor unter Umständen nachträglich mit Leichtigkeit ermitteln oder richtigstellen, und die durch eine derartige Nachprüfung sich vollziehende Teilung der Arbeit schafft Klarheit und führt zur Wahrheit. So ist man der Kontrollpflicht seit längerer Zeit in Deutschland nicht nur für die Aktiengesellschaften nahegetreten, und Revisionen sind vielfach vorgenommen worden. Aber nur teilweise wurde der Zweck, den sie verfolgten, voll erreicht, denn sie litten mannigfach an einem Uebel, das ihren inneren Wert wesentlich minderte. Es fehlte ihnen häufig der belebende Funke, sie waren nicht vergeistigt genug, sie waren zu schematisiert, zu bureaukratisch gehandhabt und das Rechnungswerk nur als Gesamtbau, das additionelle Zahlengerippe, die Buchungsfassade wurde in den Kreis der Betrachtung gezogen, ohne daß auf die einzelnen Bestandteile der Zusammensetzung genügend eingegangen war. Der Revisor entwickelte weniger einen Kraftaufwand von Intelligenz, als die Fähigkeit der richtigen Handhabung der vier Spezies, und das Resultat, das sich hierbei ergab, entsprach dem Einmaleins der Logik. Reüssierte das zu kontrollierende Unternehmen, war die Konjunktur günstig, der Geschäftsgang ein guter, die Rentabilität den Erwartungen entsprechend, so hatten die Revisoren ihr Schuldigkeit getan, und der Wert ihrer Bemühungen wurde voll anerkannt; ergaben sich jedoch gegenteilige Verhältnisse, so stellte es sich vielfach heraus, daß sie der Aufgabe, deren Erfüllung ihnen oblag und für die man sie bezahlte, nicht gewachsen waren und daß sie entweder die Irrtümer, welche unterliefen, nicht erkannt oder sich an Aeußerlichkeiten gehalten hatten, die ein volles Verständnis der Sachlage ausschlossen. So haben jene Revisionen vielfach das gesteckte Ziel nicht erreicht; es waren kaufmännische Charlatanerien, Spiegel von Trugbildern, sie glichen Brillantfeuerwerken mit leicht auslöschlichen Zahlen, und wirklich verständige, sachlich geprüfte,

kaufmännisch geschulte Aktionäre haben auf diese Art der Buch- und Bilanzkontrolle kein wesentliches Gewicht gelegt oder sich von der Erwägung leiten lassen, daß hierdurch die Sicherheit ihrer Kapitalsanlagen tatsächlich erhöht sei.

Nachdem nun im Jahre 1900 die Wirtschaftskrisis ausgebrochen war und manche der Aktiengesellschaften für die Sünden der Vergangenheit zu büßen hatten, stellte sich die Wertlosigkeit vieler Revisionen voll heraus. Andererseits aber brach sich auch die Erkenntnis Bahn, daß, je größer ein Unternehmen sei, es desto schwerer den Aufsichtsratmitgliedern fallen müsse, die vorgeschriebenen Pflichten auch nur annähernd zu erfüllen, und viele Aufsichtsratskollegien bemühten sich daher, sich eine Art von Rückversicherung zu schaffen, die in der Bücher- und Bilanzrevision ihren gefestigten Mittelpunkt finden sollte. Seit jener Zeit hat man dieser bisher in nicht genügender Art und Weise vollzogenen wirtschaftlichen Tätigkeit ein größeres Interesse zuteil werden lassen, und das Revisionsverfahren ist objektiv und subjektiv in höherem Maße zum Gegenstand der Betrachtung gemacht worden. Hier sind nun die Treuhand-Gesellschaften geschickt eingesprungen und haben im richtigen Augenblick die geeignete Initiative ergriffen. Die Bücher- und Bilanzrevisionen, welche sie übernehmen, scheiden sich wesentlich von der seitherigen Ausführungsart; sie sollen, je nachdem es sich um kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe handelt, von fachmännisch geschulter Seite gehandhabt werden und sich neben einer formellen Prüfung insbesondere auch auf die materielle Begutachtung des gesamten Geschäftsbetriebes und seiner einzelnen Abteilungen erstrecken. Hierbei werden die Unterlagen für das gesamte Buch- und Rechnungswesen der Nachprüfung unterzogen, eindringende Rentabilitätsberechnungen angestellt und auf Grund derselben eventuell Gutachten über die kaufmännische Organisation des Unternehmens, sowie über dessen zukünftige Aus- oder Umgestaltung gegeben. Somit mindert sich der öde Schematismus, der vielfach bei den sonstigen Revisionen obwaltete, dem spröden Gestein entspringt der befruchtende Quell, und es ist nur zu wünschen, daß die Treuhand-Gesellschaften der gestellten Aufgabe sich dauernd gewachsen zeigen. Die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten sind durchaus nicht zu unterschätzen. Die Treuhandgesellschaften sind nach dieser Richtung ebenso sehr von der Intelligenz und Zuverlässigkeit ihrer höheren Verwaltungsorgane wie derjenigen der Unterbeamten abhängig, und namentlich in diesem letzteren Umstande liegt die Fragwürdigkeit und der Wert ihrer dauernden Erfolge. Wir leben im Zeitalter der Arbeitsteilung, die neben der Quantitäts- und Qualitätsmehrung der Güter die berufliche Einseitigkeit des Produzenten steigert. Auch der Bücherrevisor wird intellektuell immer nur ein begrenztes Einzelgebiet mit seiner Erfahrung und Schulung zu erfassen und mit seinem Blicke zu umspannen vermögen. Wie vielfältig aber sind in der Gegenwart allein z. B. schon die Industriezweige, und wie mannigfachen

Zwecken der Produktion gehen die Aktiengesellschaften nach! Sie treten gegenwärtig in Deutschland hauptsächlich auf für Bergwerk- und Hüttenunternehmungen, Brauereien, Elektrizitätsgesellschaften, Maschinen-, Metall-, Eisenbahnbedarfsgesellschaften, Transportgesellschaften, chemische, Zuckerfabriken und Banken. Jede der vorgeführten Kategorie bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze; für jede muß der Blick geschult sein, und jahrelange Sachkenntnis und Erfahrung ist nötig, um ihre Eigenart scharf zu erkennen. Werden die Treuhand-Gesellschaften in der Lage sein, das hierfür erforderliche Beamtenmaterial numerisch und qualitativ dauernd zu finden und zu stellen? Es ist dies sehr zu wünschen, aber mit tatsächlicher Bestimmtheit läßt es sich ohne weiteres nicht behaupten, und die theoretischen Hoffnungen können die konkreten Verhältnisse leicht überflügeln. So wird die Zukunft entscheiden. Aber selbst wenn infolge der einmal vorhandenen Schwierigkeiten die Treuhand-Gesellschaften die sie leitende Absicht nicht voll zu verwirklichen vermögen, so bleibt doch das von ihnen vertretene Prinzip der Bücherrevision anerkennenswert und ist auch in seiner nur teilweisen Durchführung geeignet, die bisherigen Mißstände zu mindern und Fortschritte zu bedingen.

Außerordentlich bedeutsam sind die Schutzvereinigungen, welche die Treuhand-Gesellschaften zu errichten sich bereit erklären. Es handelt sich hier vielfach um die Interessenvertretung des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber einem nicht zahlungsfähigen oder nicht zahlungslustigen Dritten, und hiermit verknüpfen sich nicht nur finanzielle, sondern auch weitgehende soziale Perspektiven. Das Recht des Gläubigers ist durchaus nicht immer verbürgt und wird häufig um so gefährdeter, je mehr es von Bestimmungsgründen internationaler Natur bedingt ist. Das Sittlichkeitsbewußtsein des Schuldners wird gleichmäßig nie ausgeprägt sein und einheitlich kodifiziert werden können. Dies gilt sowohl für die Verhältnisse des Inlandes, namentlich aber und in erster Linie für den Verkehr mit dem Ausland. Das deutsche Recht schützt den Gläubiger, soweit die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in Betracht kommt, aber auch die Begriffe über die kaufmännische Moral sind vielfach ein Produkt des Nationalcharakters und scheiden sich, wie die Verhältnisse von Italien, Spanien und Portugal, Griechenland, Argentinien u. s. w. lehren, wesentlich in dem jeweiligen Feingehalt ihrer Zusammensetzung. Noch eigenartiger und noch mehr der Willkür ausgesetzt sind die Verhältnisse, wenn es sich um das individuelle Recht des Gläubigers gegenüber einer Kollektivschuld des Auslandes handelt. Der böswillige oder zahlungsunfähige staatliche Schuldner bildet häufig eine unüberwindliche negative Größe. Der Gläubiger wird dann geknebelt; er ist nicht in der Lage, seine Rechtsansprüche mit Erfolg einzuleiten, und die Wehrlosigkeit ist auf die individuelle Isolierung oder den Mangel der Sachkenntnis, Machtvollkommenheit und Intelligenz zurückzuführen. Auch hier rächt sich sehr häufig das Prinzip des schrankenlosen „laisser faire, laisser passer“ und

fördert die Brutalität des Stärkeren. Es wird dann vielfach unbedingt nötig, daß eine Intervention Dritter erfolgt, die die Rechte des Schwachen schützend wahrt. Wer soll diese Intervention einleiten oder ist eine genossenschaftliche Intervention der gefährdeten Interessenten das geeignete Mittel zum Zweck? Es ist sehr selten und außerordentlich schwierig, daß die gesamte Gläubigerschaft, die dem schuldnerischen Auslandsstaate gegenüber in der Defensive ist, sich in der Mehrzahl der Interessenten findet, verbindet und in der Lage ist, durch die vereinten Kraftmittel das begangene Unrecht zu sühnen. Oertliche Trennungen, die Verschiedenartigkeit der ungeklärten Interessen, der mangelnde Ueberblick über die eigentliche Zahl der Gläubiger, den Umfang der Schuldmasse und die ausnutzbaren Hilfsquellen des Schuldners hemmen oder vereiteln so häufig eine Einheitlichkeit des Vorgehens und die hierdurch mögliche Abwehr der versuchten Gewalts- oder Leichtfertigkeitsakte. Auch versagt sehr häufig dem inländischen Gläubiger gegenüber der schützende Einspruch der einheimischen Regierungsgewalt. Der Staat kann nicht immer hilfreich für ihn einspringen; er besitzt nicht immer die hierfür geeigneten Machtmittel oder er muß sich von Rücksichten leiten lassen, die durch die Gebote der höheren Politik bedingt werden. Er hat auch vielfach gar nicht das Recht, in die Gesetzgebung oder Interessensphäre fremder Staaten hineinzugreifen, und da der Wirtschaftsverkehr auf der freien Vereinbarung und Entschließung der Individuen ruht, kann dem Staat nur ausnahmsweise die Pflicht zur Initiative auferlegt werden, selbst wenn ihm die Möglichkeit zu der letzteren gegeben ist.

Hier erfolgreich zu vermitteln sind nun die Treuhand-Unternehmungen, insofern es sich nicht um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, in hohem Maße geeignet. Sie stellen in sich ein autoritatives Verhältnis dar, wie es der einzelne nicht zu formen vermag; sie sind in Deutschland ein Produkt jener großen Bankkompagnien, in deren Sinne sie ihre Geschäfte aufnehmen und die durch ihre vielseitigen Beziehungen zu den Regierungen des In- und Auslandes nicht nur über finanzielle, sondern auch über moralische Machtmittel verfügen. Hierdurch können die Ansprüche Dritter mit merklichem Nachdruck geltend gemacht und die bedrohten Kapitalien teilweise oder gänzlich gerettet werden. In diesem sehr entscheidenden Bestimmungsgrund liegt eine durchaus nicht zu unterschätzende, volkswirtschaftlich bedeutsame Betätigungsmöglichkeit der Treuhand-Gesellschaften und die Wahrscheinlichkeit ihrer dauernden Erfolge. Je länger sie in Deutschland bestehen werden, in desto höherem Maße dürfte sich auf dem genannten Gebiete für sie die Gelegenheit der nutzbringenden Initiative bieten, und desto mehr wird sich durch sie die Sicherheit des objektiven Rechtsschutzes im Sinne und zugunsten der gefährdeten Gläubiger einbürgern. Aehnliches läßt sich bezüglich der Pfandhalterschaften für Anleihen und Hypotheken behaupten, bei denen die Treuhand-Gesellschaften sich hypothekarische oder gleichgeartete Bürgschaft bestellen lassen und den Sicherheitsdienst der Schuldverschreibungen dauernder Kontrolle unterwerfen.

Neben den Bücherrevisionen und Schutzvereinigungen sind ferner hauptsächlich in Betracht zu ziehen die Reorganisationen geschäftlicher Betriebe gleichviel welcher Art, die große Kapitalverluste erlitten haben oder durch den Eintritt bestimmter, meistenteils unvorhergesehener Ereignisse sich in der Möglichkeit der ferneren Entwickelung gehemmt sehen. Absterbende Keime sollen zu neuer Blüte gebracht und für diesen Zweck Sanierungsprozesse eingeleitet werden. Die Treuhand-Gesellschaften haben hierbei erprobten Aerzten zu gleichen und sich zuvörderst über die Ursache des krankhaften Zustandes und die Möglichkeit seiner Beseitigung klar zu werden. Die Diagnose hat die Therapie zu bestimmen, und es ist genau zu erkennen, ob das in Frage stehende Unternehmen noch genug innere Lebenskraft zur Wiederaufnahme und Fortsetzung der Geschäfte besitzt oder ob es als rettungslos verloren bezeichnet werden muß. In dem letzteren Falle wird es sich nicht um eine Sanierung, sondern um die Liquidation handeln, aber für beide Eventualitäten ist das Eingreifen Dritter häufig nötig und gewährt die einzige Möglichkeit zur Wahrung der gefährdeten Interessen. Die Treuhand-Gesellschaft, die derartige Funktionen aufnimmt, steht außerhalb der bisherigen Verhältnisse und über denselben; sie kann sich daher die volle Frische und Freiheit des Urteils und Handelns wahren. Sie bildet in derartigen Fällen namentlich bei Aktiengesellschaften häufig eine höchst wirksame Revisionsinstanz gegenüber den bisherigen Verwaltungsorganen, die den Niedergang des Unternehmens verschuldet haben, die hierfür maßgebenden Ursachen jedoch zu verschleiern suchen oder in dem Wirrwarr der Ereignisse die Objektivität der Empfindung und den Mut der Initiative verlieren. Die sanierende Treuhand-Gesellschaft richtet und wägt, sie scheidet maßvoll die Parteien, die häufig sich feindlich gegenüberstehen und widerstrebende Sonderinteressen vertreten; sie kann rücksichtslos Maßnahmen einleiten, die zu ergreifen denjenigen Elementen, die bisher im Mittelpunkte der Geschäfte standen, vielfach versagt ist, weil sie das Vertrauen der Gläubiger nicht mehr besitzen oder eine Politik der Schonung zu Gunsten bestimmter Gruppen zu handhaben gezwungen sind. So ist namentlich in jüngerer Zeit viel Unheil vermieden oder gemindert worden. Aktiengesellschaften, die vor dem Zusammenbruch standen, wurden gestützt und zur vollen Betriebsfähigkeit zurückgeführt, und gar manche der wirtschaftlichen Unternehmungen, die in der Gegenwart auf festem Boden stehen, müssen die Wurzeln der neugestählten Kraft in der erprobten Sanierungstätigkeit der Treuhand-Gesellschaften suchen. Auch die im richtigen Augenblick eingeleiteten Liquidationen sind vielfach erfolgreich im Sinne der Verringerung von Kapitalverlusten der Gläubigerschaften zum Abschluß gebracht worden. Die deutschen Treuhand-Gesellschaften, obwohl sie durchschnittlich nur auf eine kurze Dauer des Bestehens zurückzublicken vermögen, haben sich dieses Gebiet vollständig erobert, und je stärker in der Zukunft Wirtschaftskrisen ausbrechen oder Einzelunternehmungen durch

Sondergründe gefährdet sein werden, desto häufiger dürften sie als Retter in der Not gerufen werden und erscheinen.

Endlich sind die Nachlaß- und Vermögensverwaltungen, zu deren Uebernahme sie sich bereit erklären, in den Vordergrund der Betrachtung zu stellen, denn es handelt sich hierbei um Finanzobjekte, deren Wahrung im nationalen Interesse liegt. Hierzu rechnen zuvörderst die Effekten, deren Zahl sich stetig steigert, dann die Hypotheken, die trotz der Vielseitigkeit des Effektenmarktes für die Zwecke der mehr oder minder sicheren Kapitalsanlage von den verschiedensten Interessenten begehrt sind, und endlich ist die Vermögensverwaltung von Grundstücken in Betracht zu ziehen, deren verständnisvolle Ausnutzung häufig im Wechsel der Generationen und der sonstigen Familienerbfolge gefährdet oder gemindert wird. Durchschnittlich haben sich nun zwar in Deutschland die Vormundschaftsgerichte bei den Vermögensverwaltungen voll bewährt, aber es gibt auch einen indirekten Schutz der Kapitalsanlage, den die Gerichte nicht zu übernehmen vermögen und den zu gewähren die Treuhand-Gesellschaften im Interesse finanziell ungenügend geschulter Elemente berufen sind. Die landläufige Annahme, daß derjenige, der Kapital besitzt, auch Renten aufzuweisen vermag, trifft durchaus nicht immer zu. Die geschickte Vermögensverwaltung ist ein Produkt der Erfahrung und des Kalküls, und eine sehr große Anzahl von Kapitalisten, die durch die Erbfolge vermögend werden, stehen der Schwierigkeit und der ungewohnten Aufgabe einer verständnisvollen Vermögensverwaltung ziemlich wehrlos gegenüber. Durch die steten Versuche, die von berufenster Seite in Deutschland gemacht werden, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf alle Teile der Nationalökonomie zu lenken und durch die Steigerung der kaufmännischen Intelligenz, die sich mit der Ausdehnung des Industriestaates verknüpft, ist zwar auch ein höheres Verständnis für die Bedeutung, die Aufgaben und die Ausnutzungsmöglichkeiten des Geldmarkts eingetreten, aber die allgemeine Erkenntnis ist doch noch eine verhältnismäßig geringe und die Zahl der Unkundigen eine ziemlich große. Bei den von den Treuhand-Gesellschaften vorzunehmenden Vermögensverwaltungen handelt es sich nun nicht nur um die Sicherung der Rentenbezüge, sondern auch um die Minderung der Vermögenszersplitterung, die durch den Eintritt unvorhergesehener und verhängnisvoller Ereignisse vielfach bedingt wird. Wirtschaftliche Krisen, die bei oder kurz nach dem Tode des Erblassers eintreten, können unter Umständen durch voreilige oder unüberlegte Veräußerung der Vermögensobjekte den Wert der ganzen Erbschaft in Frage stellen. Eine objektive, von Sachkenntnis geleitete, seitens unparteiischer und fachmännisch geschulter Dritter eingeleitete Geschäftsgebahrung dagegen wird der Ungunst des Augenblickes zu trotzen und die Brücke zwischen einer schlechten Gegenwart und einer besseren Zukunft zu schlagen vermögen. Auch hierfür sind die Treuhand-Gesellschaften die berufenen Pioniere des Verkehrs. Die Verwaltung

von Vermögen und Nachlässen wird von ihnen auch dann übernommen, wenn unübersichtliche Rechtsverhältnisse zu klären, schwierige Verhandlungen zu führen sind oder durch das Vorhandensein ungünstig oder fern, z. B. überseeisch gelegener oder sonstig schwer zu veräußernder Immobilien usw. an die Sachkenntnis der Verwalter außergewöhnliche Anforderungen gestellt werden.

Von der Befugnis zur Uebernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund testamentarischer oder sonstiger Bestimmungen ist nun leider den Treuhand-Gesellschaften in Deutschland bisher genügend nicht Gelegenheit gegeben worden. Dies ist sehr zu bedauern! In den Vereinigten Staaten hat gerade das nach dieser Richtung hervortretende Bedürfnis zu den entscheidenden Ursachen gezählt, die zur Bildung von Treuhand-Gesellschaften geführt haben, und in allen angelsächsischen Ländern hat sich seit langem die Auffassung Bahn gebrochen, daß zur Uebernahme von Testamentsvollstreckungen und zur Führung von Vermögensverwaltungen die juristische Person in erster Linie geeignet ist. Die hierfür entscheidenden Gründe sind überzeugend und sollten für die Zukunft auch in Deutschland voll gewürdigt werden. Bei der Bestellung einzelner Individuen zu Testamentsvollstreckern und Vermögensverwaltern muß immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß aus Verhältnissen, die sich meistenteils mit der Person der Betreffenden, z. B. durch vorübergehende Abwesenheit, durch Unfähigkeit, Unredlichkeit usw. verknüpfen, die Absichten des Testators nicht oder nur zeitweise und ungenügend zur Ausführung gelangen. Der Erblasser, welcher eine Privatperson zu seinem Testamentsvollstrecker einsetzt, hat auch zu gewärtigen, daß diese, vorausgesetzt, daß sie ihn überhaupt überlebt, vielleicht bald nach ihm stirbt und daß dann die Verwaltung seines Nachlasses in ganz andere Hände kommt oder in anderer Weise geführt wird, als er gewollt hat. Anders die Treuhand-Gesellschaft, namentlich wenn sie in der Form der Aktiengesellschaft auftritt. Sie bürgt durch ihre Existenz und ihren Selbsterhaltungstrieb für die Gleichmäßigkeit der Entwickelung; sie bietet dem Auftraggeber die unbedingte Gewähr für die Wahrung seines Willens und wird dadurch dem grundlegenden Wesen des Testamentes voll und dauernd gerecht. So sollte sich auch in Deutschland auf diesem Gebiete, das bisher ziemlich unbeackert ist, den berufenen Vermittlern die Möglichkeit der volleren Betätigung erschließen, und es ist im Interesse des Gemeinwohles nur zu wünschen, daß sich allmählich ein regeres Verständnis auch für diese Teilaufgabe der Treuhand-Gesellschaften Bahn bricht. Nach gewisser Richtung erscheint sie sogar noch erweiterungsfähig, denn sie kann sich im Todesfalle des Erblassers auch auf die vorübergehende Kurskontrolle der Effekten erstrecken, ohne daß gleichzeitig den Erben der Zwang einer direkten Uebertragung der Vermögensverwaltung auferlegt wird. Die Kapitalsanlage in Effekten umfaßt Renten- und Dividendenpapiere, und

beide Kategorien unterliegen häufig heftigen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingten Kursschwankungen, die jedoch vielfach nur vorübergehender Natur zu sein pflegen. Die Paniken werden überwunden, das Vertrauen kehrt zurück, und das frühere Kursniveau wird allmählich wieder erreicht. Für die Richtigkeit dieser Behauptung sprechen bezüglich der Rentenpapiere die Verhältnisse z. B. in Italien und Argentinien, und auch gegenüber Rußland dürfte zur Zeit ein Optimismus für die Zukunft berechtigt erscheinen. Wird ferner eine Kursstatistik der Dividendenpapiere für die Jahre 1898, 1901 und 1906 aufgestellt, so ergibt sich, daß bei der Mehrzahl der Industrieaktien die außerordentlich scharfen Kursrückgänge, die im Jahre 1901 und 1902 erfolgten, in den Jahren 1904 und 1905 bereits wieder fast vollständig eingeholt waren. Wer nun in jener Zeit in der Lage gewesen ist und Scharfblick genug besessen hat, den möglichen und wahrscheinlichen Wechsel der Verhältnisse zu überschauen, ist vor großen Verlusten gewahrt geblieben, und wer bei Erbschaftsregulierungen keine Sachkenntnis besaß oder nicht gut beraten war, wurde vielfach ein Opfer seiner Unwissenheit oder Furcht. Vermögensminderungen sind eingetreten, die namentlich denjenigen, die wie Frauen, Kinder Beamte usw. nur die Rente und nicht das Kapital beanspruchen, leicht hätten erspart werden können und die durch eine etwa falsche oder leichtsinnige Disposition des Erblassers nicht begründet erscheinen konnten. Es handelt sich somit allgemein darum, bei Erbübergängen zur Vermeidung von Kapitalverlusten Kontrollinstanzen für die Kursfluktuationen zu schaffen, und auch hierfür eignen sich die Treuhand-Gesellschaften. Der Erblasser hat in diesem Falle testamentarisch das Eventuallimit für den Verkauf der Effekten festzusetzen und die Erben ohne Beschränkung ihrer Willensfreiheit anzuweisen, daß sie unter diesem fixierten Kurse die Effekten, insofern nicht hierfür eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, nicht verkaufen sollen. Die Treuhand-Gesellschaften hätten gegen Erhebung einer Jahresgebühr von z. B. $^1/_2$ pro mille des Nominal- oder Effektivwertes die seitens der Erben näher zu bezeichnenden Effekten in dauernde Kurskontrolle zu nehmen, und sowie das vom Erblasser gesetzte Limit erreicht ist, den Erben hiervon Kenntnis zu geben, bezw. sie viertel- oder halbjährlich von dem Stand der Dinge zu unterrichten. Hierdurch ist der Testator imstande, auch nach seinem Tode für seine Angehörigen, namentlich sofern denselben Kenntnis und Verständnis des Geldmarkts abgeht, zu sorgen und unnütze Verluste von ihnen fernzuhalten. Andererseits dürfte sich auch aus dem Schutze der Interessen, welcher den Erben zuteil wird, vielfach für die Treuhand-Gesellschaft jene direkte Vermögensverwaltung herausbilden, deren Uebernahme programmatisch erstrebt wird, und auch in diesem Sinne sei ihren Verwaltungsorganen an dieser Stelle der vorgeführte Zweig der Betätigung und der statutarische Ausbau ihres bisherigen Wirkungskreises nahegelegt.

Die Zahl der zurzeit in Deutschland bestehenden Treu-

hand-Gesellschaften ist eine begrenzte, und zu ihrer Errichtung haben die Berliner Großbanken fast durchweg die Initiative ergriffen. Fast jede Treuhand-Gesellschaft ist in engster Fühlung mit je einer Bankgruppe, und diese letztere beeinflußt ihre geschäftliche Entwickelung, sucht in mannigfacher Art die Beziehungen, über die sie verfügt, für sie nutzbar zu machen und hierdurch die eigene Interessensphäre zu erweitern. So handelt es sich in der Gegenwart hauptsächlich um vier Treuhand-Unternehmungen deren wirtschaftliche Bedeutung weniger in der Qualität der Leistung als in dem Umfange des durch die Anzahl der zurückgelegten Geschäftsjahre bedingten Wirkens differiert. Der Anciennität nach ist zuvörderst die Deutsche Treuhand-Gesellschaft zu erwähnen, die im Jahre 1890 errichtet worden ist und die den Beweis der gefestigten Existenz durchweg geliefert hat. Die Deutsche Bank ist nicht nur in finanzieller Hinsicht eine Stütze für die Volkswirtschaft, die sie leitenden Verwaltungsorgane haben auch mannigfach Gebilde geschaffen, die früher in Deutschland nicht bestanden und deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit sich bald herausstellte. Es sollte nie vergessen werden, daß es der Deutschen Bank zu verdanken ist, wenn der Depositenverkehr im Inland sich schnell eingebürgert hat, und auch bei der Errichtung der Treuhand-Gesellschaften hat sie den Mut der ersten Tat bewiesen. Auch hier fällt ihr die Priorität des Gedankens und der Intelligenz zu, und die anderen Großbanken haben sich nachträglich nur das Optionsrecht auf die Idee gesichert. Die Deutsche Treuhand-Gesellschaft hat mannigfache Phasen einer gedeihlichen Entwickelung[1]) bis zur Gegenwart zu verzeichnen, und sie steht auch zur Zeit, obwohl in ihrem Aufsichtsrat auch die Mitteldeutsche Kreditbank, die Berliner Handelsgesellschaft, die Nationalbank für Deutschland, sowie eine Reihe sehr angesehener Privatfirmen[2]) vertreten sind, im engsten Kartell mit der Deutschen Bank. Es dauerte nun ziemlich lange, bevor seitens der anderen Banken die einmal ergriffene Initiative Nachfolge fand, und aus dieser Zeitdifferenz ist wohl auch der geschäftliche Vorsprung zu erklären, den die Deutsche Treuhand-Gesellschaft gegenüber gleichgearteten Unternehmungen zurzeit zu verzeichnen in der Lage sein dürfte. Die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktien-Gesellschaft ist im Jahre 1905 errichtet worden und steht dem Concern der Diskontogesellschaft, sowie der Commerz- und Discontobank, der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, der Allgemeinen Credit-Anstalt, dem Barmer Bankverein und einflußreichen Privatbankiers[3]) nahe. Die Treuhand-Vereinigung, Aktiengesellschaft, gleichfalls im Jahre 1905 begründet, steht in enger Verbindung zur Dresdner

1) Vergl. hierüber namentlich Rosendorff: Treuhand-Gesellschaften und ihre Funktionen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 31, S. 606 ff.

2) z. B. Speyer-Ellisen, Frankfurt a. M., Jakob S. H. Stern, Frankfurt a. M.

3) z. B. E. Heimann, Breslau; Sal. Oppenheim jr. & Co., Cöln.

Bank und dem Schaaffhausenschen Bankverein, und endlich die Allgemeine Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft wurde von angesehenen Privatfirmen [1]), unter Beitritt der Internationalen Bank in Luxemburg, 1905 ins Leben gerufen. Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die im Jahre 1906 gegründete Mecklenburgische Treuhand-Gesellschaft zu Schwerin, sowie die Treuhand-Gesellschaft beeidigter Revisoren [2]) zuvörderst namhaft zu machen.

Die Gesamttätigkeit, welche die genannten Institute bisher entwickelt haben, ist interessant, und mannigfache beachtenswerte Begleitumstände sind hierbei zu berücksichtigen. Der versuchten Uebernahme der Revision von Büchern und Bilanzen boten sich anfänglich viele Schwierigkeiten. Die Einbürgerung einer unabhängigen, dem Institut der englischen Chartered Accountants ähnlichen Revisionsinstanz in Deutschland hatte mannigfachem Widerstand zu begegnen. Die Abneigung, in wirtschaftlichen Angelegenheiten sich fremder Kontrolle zu unterwerfen und die inneren Geschäftsvorgänge eines Unternehmens der Kenntnis Dritter zu offenbaren, ist weit verbreitet und ja auch in mannigfacher Beziehung erklärlich und berechtigt. Es bestehen auf diesem Gebiete Sonderanschauungen und Vorurteile, die vollständig nie beglichen werden können und die in dem Selbsterhaltungstriebe des Unternehmers ihre psychische Begründung finden. Auch machten sich anfänglich viele Zweifel geltend, ob die erforderliche Diskretion seitens der Kontrollbeamten dauernd gewahrt werden würde. Eine tatsächliche Sicherheit, ob die vorgeschlagenen Bücher- und Bilanzrevisionen auf vielseitige Beteiligung namentlich der Aktiengesellschaften rechnen könnten, war daher durchaus nicht gegeben. Die Deutsche Treuhand-Gesellschaft hat in den ersten Jahren ihres Wirkens diesen Geschäftszeig nicht gepflegt. Revisionsinstitut ist sie erst seit dem Jahre 1901 geworden, doch gelang es ihr bald, die vorgenannten Schwierigkeiten zu überwinden und die gehegten Vorurteile zu mindern. 1902 wurden ihr zwar nur 27 Bücher- und Bilanzrevisionen übertragen, 1904 jedoch schlossen sich bereits 70 Firmen an, zu denen bedeutende Aktiengesellschaften [3]) zählen, und seit jener Zeit

---

1) z. B. Delbrück Leo & Co., Berlin, H. F. Lehmann, Halle, J. H. Stein, Cöln.

2) Der Gesellschaftsvertrag wurde im Juli 1907 abgeschlossen und das Stammkapital auf 100 0000 Mark festgesetzt.

3) Von hervorragenden Aktiengesellschaften seien hier nur namhaft gemacht:
Aachener Hütten-Actien-Verein, Rothe Erde,
Accumulatoren-Fabrik, Aktien-Gesellschaft, Berlin,
Actien-Gesellschaft Charlottenhütte, Niederschelden,
Actien-Gesellschaft für Beton- und Monierbau, Berlin,
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin,
Bedburger Wollindustrie, Actien-Gesellschaft, Bedburg bei Cöln,
Berliner Hotel-Gesellschaft, Berlin,
Berliner Hypothekenbank, Aktiengesellschaft, Berlin,
Berliner-Weißbier-Brauerei, Actien-Gesellschaft (vorm. Gericke), Berlin,
Blechwalzwerk Schulz-Knaudt, Actien-Gesellschaft, Essen (Ruhr),
Brasilianische Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin,

mehrten sich dauernd die Erfolge. Die bewirkten zuerst einmaligen Revisionen gestalteten sich in der Mehrzahl zu dauernden, und außer der Jahreskontrolle der Geschäftsabschlüsse wurden auch ständige Revisionen vereinbart, die periodisch, teilweise vollständig unvorbereitet vorzunehmen sind und die Buchführung, sowie die Kassen-, Effekten- und Wechselbestände betreffen. Die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft hat sofort nach ihrer Begründung den genannten Geschäftszweig, und zwar gleichfalls mit Erfolg, aufgenommen. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, offene Handelsgesellschaften und Einzelkaufleute suchten sie für diesen Zweck auf, und die von ihr ausgeführten einmaligen oder ständigen Revisionen betreffen Berg- und Hüttenwerke, Maschinenfabriken und Eisengießereien, Spinnereien und Webereien, Elektrizitätswerke und chemische Fabriken, landwirtschaftliche Unternehmungen, Verlagsbuchhandlungen, Theater, Reedereien, Ziegeleien u. s. w. Gleich ergiebig und zukunftsreich gestalten sich die Verhältnisse bei der Treuhand-Vereinigung, Aktiengesellschaft [1]), und auch die Allgemeine Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft hat bereits Gelegen-

Danziger Aktien-Bierbrauerei, Danzig,
Danziger Oelmühle, Aktiengesellschaft, Danzig,
Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin,
Deutsch-Russische Naphta-Import-Gesellschaft, Berlin, Hamburg, Breslau, Mannheim,
R. Dolberg, Maschinen- und Feldbahn-Fabrik, Aktiengesellschaft, Rostock,
Elbinger Actien-Gesellschaft für Leinen-Industrie, Elbing,
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft, Berlin,
„Fortuna“ Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Briketfabrikation, Grube Giersberg-Fortuna,
Gasmotoren-Fabrik Deutz, Aktien-Gesellschaft, Cöln-Deutz,
Humboldtmühle, Aktiengesellschaft, Berlin,
Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Berlin,
Dr. Paul Meyer, Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Steglitz b. Berlin,
Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin,
Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation, Alten bei Dessau und Dormagen,
Sangerhäuser Aktien-Maschinenfabrik und Eisengießerei, vormals Hornung & Rabe, Sangerhausen, Halle, Budapest,
Schubert & Salzer, Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, Chemnitz,
Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, Berlin,
Sudenburger Maschinenfabrik und Eisengießerei, Actiengesellschaft zu Magdeburg, Magdeburg-Sudenburg,
Warsteiner Gruben- und Hütten-Werke, Warstein i. Westf.,
Ludwig Wessel, Actien-Gesellschaft für Porzellan- und Steingutfabrikation, Bonn-Poppelsdorf.

1) Die von ihr vorgenommenen Revisionen erstreckten sich bisher namentlich auf: Banken, Eisen-, Stahl- und Walzwerke, Kohlen-, Kali-, Erzbergwerke, Bohrgesellschaften, Waggon-, Maschinen-, Hebezeug- und Waffenfabriken, Mühlenbau-Anstalten, Eisengießereien, Elektrizitätsgesellschaften, Brückenbauanstalten, Schiffswerften, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien, Chemische, Papier-, Rohstoff- und Farbenfabriken, Photographische und Kunstanstalten, Spiritus-, Zucker- und Preßhefefabriken, Brennereien, Brauereien und Malzfabriken, Zement-, Steingut-, Porzellanfabriken, Erdöl- und Schokoladefabriken, überseeische Handelsgesellschaften, Automobil-, Fahrrad-, Nähmaschinenfabriken, Terrain-, Kleinbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Hotels, sowie auf verschiedene Interessentenvereinigungen und Syndikate.

heit gefunden, auf diesem Gebiete eine umfangreiche Tätigkeit[1]) zu entfalten. Die von den Treuhand-Gesellschaften für die Inanspruchnahme ihrer Dienste geforderten Honorare sind nicht niedrig. Bei erstmaligen Revisionen werden, da der Umfang der erwachsenden Arbeit und Verantwortlichkeit im voraus schwer zu übersehen ist, die Gebühren meistenteils nur nach Maßgabe der aufgewandten Zeit berechnet, dann aber auf Grund der gemachten Erfahrungen für die Ausführung weiterer Kontrollen feste Beträge in Ansatz gebracht. Gegen deren Höhe ist ursprünglich vielfach Protest erhoben worden; der Widerspruch pflegt jedoch in der Gegenwart, sobald volle Klarheit über den Unterschied zwischen der seitens der Treuhand-Gesellschaften vorgenommenen eingehenden materiellen Prüfung und den bisherigen einfachen Bücherrevisionen gewonnen ist, meistenteils zu verstummen. Die durchaus nicht unbeträchtlichen Honorare erscheinen auch sachlich begründet, weil die Auswahl und Heranbildung der Revisoren nicht nur mit mannigfachen, vorher bereits erwähnten Schwierigkeiten, sondern auch mit größeren finanziellen Opfern, wie dies später noch einmal hervorgehoben werden wird, verknüpft ist.

Die Resultate nun, welche die verschiedenen Treuhand-Gesellschaften für die Zwecke der Bücher- und Bilanzrevisionen insgesamt zu verzeichnen haben, sind durchaus erfreuliche. Bei der Aufnahme ihrer diesbezüglichen Tätigkeit ergab sich vielfach, — und dies tritt auch zurzeit häufig ein — daß die zu prüfende Buchführung eine sehr mangelhafte war, und nach Möglichkeit ist dann in jedem Einzelfall versucht worden, entweder ein völlig neues System einzuführen oder hinsichtlich der Verbesserung der bestehenden Buchführung Ratschläge zu erteilen. Das gesamte Personal der Treuhand-Gesellschaften wird meistenteils durch Handschlag und Unterschrift zur unbedingten dauernden Verschwiegenheit verpflichtet. Klagen über Indiskretion der Revisoren sind bisher kaum verlautbar geworden; die nach dieser Richtung früher erhobenen Bedenken beginnen allmählich fast vollständig zu verschwinden, und auf Grund der gesammelten Erfahrungen läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die ursprünglich gegen die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Bücher- und Bilanzrevisionen gehegten Zweifel als vollständig zurückgedrängt bezeichnet werden können. Die Zahl der Aufträge steigt stetig; die Erkenntnis, daß für jeden geordneten kaufmännischen Betrieb eine fachverständige Kontrolle unbedingtes Erfordernis ist, dringt in immer weitere Kreise, und mit Zuversicht kann vorausgesagt werden, daß der von den Treuhand-Gesellschaften geschaffenen Institution nunmehr ein fester und dauernder Platz in dem deutschen Wirtschaftsleben gesichert ist.

Gleich erfolgreich gestalteten sich die bisher von ihnen voll-

---

1) Es wurden ihr sowohl einmalige Revisionen, sowie auch die dauernde Ueberwachung von Buchführungen bei Banken, Maschinen-, Tuch-, Automobil-, Glas-, Schrauben-, Installations-, Blechwaren-, Tapeten-, Papier-, Kunststein-, Beleuchtungskörper-Fabriken, Brauereien, Bohrgesellschaften, Theatern, Webereien, Spinnereien, Wasserwerken, Terrain-Gesellschaften, landwirtschaftlichen Betrieben u. s. w. übertragen.

zogenen Schutzvereinigungen, Sanierungen, sowie Vertretungen von Pfandbriefgläubigern und Obligationären. Besonders befriedigend operierte hierbei die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, und namentliche Erwähnung verdient die von ihr im Jahre 1902 gebildete Vereinigung der deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere, die genau das Ziel erreicht hat, das bei ihrer Errichtung gesteckt war. Nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen wurde die von der Vereinigung befürwortete Neuregelung der Verhältnisse der konvertierten türkischen Staatsschuld und der sogenannten Türkenloose zum Abschluß gebracht und nach erfolgter Zustimmung aller in Frage kommender Instanzen seitens der kaiserlich ottomanischen Regierung im September 1903 das Zusatzdekret veröffentlicht, nach dessen Bestimmungen sich seitdem der Dienst der betreffenden türkischen Staatspapiere vollzieht. Sehr günstige Erfolge wurden ferner bei der Sanierung der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank, der Mecklenburg-Strelitzschen Hypotheken-Bank, der Berliner Hypotheken-Bank und der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft erzielt, und auch die Vertretung von Pfandbriefgläubigern und Obligationären entspricht durchweg den gehegten Erwartungen. Es handelt sich auch hierbei um ganz gewaltige Beträge [1].

Anders wie bei den vorerwähnten Geschäftskategorien liegen die Verhältnisse für die Nachlaß- und Vermögensverwaltungen. Hier haben sich leider bisher Interessenten in genügender Zahl nicht gefunden. Das volle Verständnis für den wirtschaftlichen Wert dieser Transaktionen ist, wie bereits hervorgehoben, in Deutschland noch nicht zum Durchbruch gelangt, und die Erfolge, welche die Treuhand-Gesellschaften auf diesem Gebiete zu verzeichnen haben, sind daher gering. Das Denkmal ihrer Tätigkeit bleibt hier noch zu errichten.

Die Geschäftsberichte der deutschen Treuhand-Gesellschaften für das verflossene Kalenderjahr liegen zurzeit abgeschlossen noch nicht vor; werden jedoch für das Ende des Jahres 1906 die gesamten in Frage stehenden Unternehmungen summarisch in Betracht gezogen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

(Siehe Tabelle auf S. 490.)

Das Betriebskapital der Treuhand-Gesellschaften hat eine nur relative Bedeutung und ist für die Geschäfte, die sie erstreben und übernehmen, nicht in erster Linie entscheidend. Es ist kein eigentliches Aktionskapital, es dient nur als Garantiekapital, aber auch in dieser Eigenschaft hat es eine nur beschränkte Funktionsfähigkeit. Die Transaktionen, welche seitens der Treuhand-Gesell-

---

[1] Am 31. Dezember 1906 bezifferten sich die seitens der Deutschen Treuhandgesellschaft übernommenen Vertretungen der Pfandbriefgläubiger der

1.	Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank	auf M.	287 000 000
2.	Berliner Hypotheken-Bank, Aktiengesellschaft	„ „	142 500 000
3.	Mecklenburg-Strelitzschen Hypotheken-Bank	„ „	11 700 000
4.	Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft	„ „	21 500 000

Name der Gesellschaft	Sitz	Eingezahltes Betriebskapital in M.	Zweigniederlassungen	Dividenden proz.
Deutsche Treuhand-Gesellschaft	Berlin	1 500 000	—	15
Revisions- u. Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft	Berlin	250 000	Leipzig, München[1])	4
Treuhand-Vereinigung, Aktiengesellschaft	Berlin	250 000	Dresden, Cöln (Geschäftsstelle)	4
Allgem. Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft	Berlin[2])	—	—	
Mecklenburgische Treuhandgesellschaft m. b. H.	Schwerin	250 000	—	0

schaften eingeleitet werden, sind in der Möglichkeit der Durchführung und des Erfolges durchschnittlich nicht bedingt von dem Kapital als Produktionsmittel, sondern anders geartete Faktoren üben hierauf den entscheidenden Einfluß aus. Der Schwerpunkt der Ausbreitungs- und Leistungsfähigkeit einer jeden Treuhand-Gesellschaft ruht in der moralischen Autorität, die sie auszuüben vermag und in der Verbindung mit derjenigen Großbank, die zu ihrer Errichtung die Initiative ergriffen hat. Durch deren Beziehungen zur Großindustrie, zu dem Geldmarkt, dem Privatpublikum und den verschiedenen Vertretern der Regierungsgewalten wird es ihr meistenteils nur möglich, den Ansprüchen und Forderungen Dritter ausdrucksvolle Geltung zu verschaffen. Andererseits ist das finanzielle Gedeihen einer jeden Treuhand-Gesellschaft in ganz besonderem Maße von der geschäftskundigen Art der Leitung abhängig; dieselbe muß außerordentlich vertrauenswürdig gehandhabt sein und sich durch Scharfblick, Umsicht und Einsicht auszeichnen. Endlich und im direkten Zusammenhange hiermit handelt es sich um die geschickte Auswahl und abschließende Schulung der mittleren Beamten, namentlich der Bücher- und Bilanzrevisoren, und auch hier sind die intellektuellen Entscheidungsgründe bestimmender als die kapitalistischen, obwohl die Schwierigkeit der Besoldungsfrage der Beamten nicht unterschätzt werden darf. Auf diese mehr abstrakten, bezw. geschäftspsychologischen Verhältnisse ist es denn auch zurückzuführen, daß die deutschen Treuhand-Gesellschaften große Kapitalbeträge bisher nicht beansprucht haben, und allzu hohe Ansprüche an den Geldmarkt werden sie auch in der Zukunft nicht stellen. Nur die

1) Die Zweigniederlassung in München wurde 1907 unter der Firma „Bayrische Revisions- und Vermögens-Verwaltungs-Aktiengesellschaft" in ein selbständiges Unternehmen mit einem Betriebskapital von 400 000 M. umgewandelt.

2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni und ist daher hier nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft unterhält zurzeit keine Zweigniederlassung oder Agentur, hatte am 1. Juli 1907 ein eingezahltes Betriebskapital von 250 000 M. und verteilte für 1906/07 4 Proz. Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft weist zurzeit ein größeres Betriebskapital auf und auch dieses dürfte nur auf den Umstand zurückzuführen sein, daß sie ursprünglich Transaktionen vorzunehmen versuchte, für die die Möglichkeit eines größeren Kapitalaufwandes mit der Wahrscheinlichkeit angemessener Verzinsung vorlag; sie verfügt gegenwärtig über ein Aktienkapital von 1500000 M. und hat im Gegensatz zu den übrigen Treuhand-Gesellschaften die volle Einzahlung desselben gefordert. Die anderen gleichgearteten Unternehmungen jedoch haben das Beispiel, das sie gegeben, nicht befolgt; sie haben sich nur ein größeres Nominalkapital, meistens im Betrage von einer Million M., gesichert, hiervon jedoch nur 25 Proz. Einzahlung verlangt. Aus dieser Handhabung wird der eigentliche Charakter des Betriebskapitals ersichtlich; es ist nur ein Sicherheitskapital für die etwaigen Gläubiger, und auch in dieser Beziehung gleichen die Treuhand-Gesellschaften den Versicherungsgesellschaften, bei denen die Vollzahlung des Aktienkapitals die Ausnahme bildet. Aehnliche Verhältnisse, wie diese letzteren Gesellschaften bisher aufgewiesen haben, dürften sich auch für die Treuhand-Gesellschaften ergeben. Die eingeforderten 25 Proz. werden vollauf für die Transaktionen, die unternommen werden können, genügen, und die Nachzahlung wird nur unter ganz besonderen Umständen nötig sein und erfolgen.

Das Prinzip der Zweigniederlassungen ist bisher einheitlich nicht durchgeführt worden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß dasselbe sehr beachtenswert ist. In je höherem Maße sich die Einzelunternehmungen ausbreiten werden, desto notwendiger dürfte für sie, namentlich in bezug auf die von ihnen zu vollziehende Revisionstätigkeit, eine Dezentralisation der Arbeit sein, die zu lokalisieren und zu spezialisieren ist, damit bei der ferneren voraussichtlichen Entwickelung der Geschäfte nicht der Ueberblick erschwert und die Sachkenntnis getrübt werde. Der Revisor soll beruflich konservativ sein; er dient nicht voll oder nur ausnahmsweise der Sache, wenn er an den verschiedensten Teilen des Reiches tätig ist, er muß in jeder Beziehung sein Sondergebiet haben und auf diesem durchweg geschult sein. Auch leiden die zu revidierenden Unternehmungen unter einem zu häufigen Wechsel der Revisoren, und dieser Mißstand kann leicht abschreckend wirken und die Zahl der Aufträge mindern. Zweigniederlassungen werden daher immer notwendiger werden, und die Zukunft wird auch nach dieser Richtung sicher allgemein befriedigende Verhältnisse schaffen. Die Treuhand-Gesellschaften dürften hierbei dem Beispiele der Großbanken folgen, deren Produkt sie sind. Ein allgemeines Verzweigungssystem wird sich allmählich ausbilden, und in jeder größeren deutschen Stadt wird jede hervorragende Treuhand-Gesellschaft eine Filiale unterhalten. Das Steeple-Chase in der Provinz wird auch nach dieser Richtung erfolgen, und jede der Berliner Großbanken unter voller Verwertung ihrer Beziehungen zum Stelldichein sich einfinden. Es dürfte auch unter Umständen, namentlich wenn es sich um die Hauptstädte der Provinz handelt, empfehlenswert sein, die einmal bestehenden

Zweigniederlassungen, insofern sie den Beweis der Lebensfähigkeit und Rentabilität gegeben haben, in selbständige Aktiengesellschaften umzuwandeln, die die Nachfrage nach Revisionen durch direkte Propaganda und Agitation zu steigern sich bemühen und für die übrigen Zwecke ihrer Tätigkeit in dauernder Fühlung mit dem Mutterinstitute bleiben. Nur die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft hat nach dieser Richtung bisher die Initiative ergriffen; es scheint jedoch an der Zeit, daß namentlich die Deutsche Treuhand-Gesellschaft sich zu gleichem Vorgang versteht und somit von dem bisherigen konservativen Standpunkt der Zentralisation endgültig Abstand nimmt.

Die bisher von den genannten Unternehmungen gezahlten Dividenden scheiden sich in ihrer prozentualen Höhe, und auch hier hat die Deutsche Treuhand-Gesellschaft den Rekord zu verzeichnen. Seit einer Reihe von Jahren verteilt sie 15 Proz. auf das voll eingezahlte Betriebskapital. Die Aktien des Unternehmens können daher als eine außerordentlich gute Kapitalsanlage bezeichnet werden, doch sind sie weiteren Kreisen bis zur Zeit noch nicht zugeführt, wahrscheinlich weil sie vollständig im Besitze des Mutterinstitutes, bezw. derjenigen Interessenten sein dürften, die für diesen Zweck mit der Deutschen Bank in enger Beziehung stehen. Die von den übrigen Treuhand-Gesellschaften gezahlten Dividenden sind gering. Vier Prozent sind nicht verlockend, doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß diese Rentabilitätsziffer in erster Linie auf die kurze Dauer der in Frage stehenden Unternehmungen zurückzuführen ist. Hohe Organisationskosten waren zu zahlen, das Terrain mußte erst erobert werden, und es handelte sich zuvörderst darum, eine Reihe von Verbindungen anzuknüpfen, die sich zweifelsohne im Laufe der Zeit als ergiebig erweisen dürften. Allerdings wird der Unternehmergewinn der Treuhand-Gesellschaften stets in hohem Maße durch die Höhe der Handlungsunkosten bedingt und beeinflußt werden. Für das Jahr 1906 z. B. hatte bei einem eingezahlten Aktienkapital von 250000 M. die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft 114931 M. Handlungsunkosten, und die Treuhand-Vereinigung 110201 M. Geschäftsspesen. Diese hohen Beträge sind sachlich durchaus begründet, weil zur verständnisvollen Ausführung der Bücher- und Bilanzrevisionen besonders zuverlässige, voll durchgebildete und deshalb gut bezahlte Beamte nötig sind, und mit diesem, den Reingewinn belastenden Faktor wird dauernd auch für die Zukunft zu rechnen sein.

Auch die Reserven, welche die Treuhand-Gesellschaften bisher angesammelt haben, scheiden sich wesentlich in der Höhe der Beträge und sind wiederum selbstverständlich in erster Linie bedingt von der Dauer des Unternehmes. Auch hier weist die Deutsche Treuhand-Gesellschaft die glänzendsten Ziffern auf. Die Reservefondspolitik, die sie verfolgt, ähnelt derjenigen der Deutschen Bank, doch kann es fraglich erscheinen, ob hierfür eine zwingende und überzeugende Notwendigkeit vorliegt. Die aufgespeicherten

Reserven werden für die Treuhand-Gesellschaften nie die gleiche Bedeutung wie für die Effektenbanken haben, weil das allgemeine Geschäftsrisiko der ersteren bei weitem geringfügiger wie das der letzteren ist. Die Ansprüche, welche den Treuhand-Gesellschaften gegenüber geltend gemacht werden können, dürften dem Charakter der von ihnen zu vollziehenden Transaktionen gemäß immer nur begrenzte sein. Eine finanzielle Rückversicherung für schlecht oder oberflächlich durchgeführte Revisionen zugunsten der Auftraggeber gibt es nicht und wird es nie geben. Schutzvereinigungen, die das gesteckte Ziel nicht erreichen, können nicht haftpflichtig gemacht werden, und Spekulationsgeschäfte zu machen oder größere Kredittransaktionen zu vollziehen, ist für die Treuhand-Gesellschaften statutenwidrig. Die Reserven dienen daher nur zur Erhöhung des Betriebskapitals, und da dieses, wie vorher erwiesen, gleichfalls eine verhältnismäßig nur untergeordnete Bedeutung hat, erscheinen Rücklagen, soweit sie nicht das Gesetz vorschreibt, ziemlich zwecklos. Die Verwaltung der Deutschen Treuhand-Gesellschaft teilt diese Auffassung nicht; sie hat seit Jahren einen großen Teil der Reingewinne nicht zur Verteilung, sondern in die Reserve gebracht, die sich zurzeit auf über 100 Proz. des Aktienkapitals stellt und daher mindestens 1500000 M. beträgt. Mit dieser Summe ist auch zu rechnen, bezw. sie ist in Ansatz zu bringen, wenn die Dividendensätze der Deutschen Treuhand-Gesellschaft, namentlich für die letzten Jahre, substantiell untersucht werden. Die vorgeführten Reservefondskapitalien sind Produktionsmittel, sie dienen zur Anlage, sie sind rentabel, und wenn zu 1500000 M. Betriebskapital 1500000 M. nicht dividendenpflichtige Reserven kommen, gestaltet sich das eigentliche Bild der Verzinsung anders als es dem äußeren Anschein nach ist. Der tatsächliche Reingewinn weist dann nicht eine Verzinsung von 15 Proz., sondern von nur $7^1/_2$ Proz. auf, und der große Rentabilitätsunterschied, der zwischen der Deutschen Treuhand-Gesellschaft und den Konkurrenzunternehmungen besteht, wird somit teilweise erklärlicher. Jedenfalls muß nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse der eigentliche Ursprung der Reingewinne genau erkannt werden. Die erarbeiteten und verteilten Dividenden sind zurzeit weniger das Produkt der Schutzvereinigungen, Pfandhalterschaften, Finanztransaktionen usw.; der treibende Faktor ihres Entstehens ist in den Bücher- und Bilanzrevisionen zu suchen, die auch für die Zukunft den Hauptbestandteil der Einnahmen bilden dürften.

Das Interesse der Oeffentlichkeit hat sich nun in der jüngsten Zeit in erhöhtem Maße auf die Treuhand-Gesellschaften und die mit dem Ausbau der Revisionstätigkeit zusammenhängenden Fragen gelenkt, und auf diesen Umstand ist es zweifelsohne auch zurückzuführen, daß der Deutsche Juristentag, der in der Zeit vom 9. bis 13. September 1906 in Kiel tagte, sich mit der zwangsweisen Einführung jährlicher Bilanzrevisionen für größere Aktiengesellschaften beschäftigt hat. Der Revisor als Einzelunternehmer hat zurzeit

wenig Existenzberechtigung. Die Nachfrage nach seinen Diensten wird namentlich seitens der Aktiengesellschaften eine höchst begrenzte sein, und nach Lage der Verhältnisse kommen für den genannten Zweck in erster Linie und wohl ausschließlich nur die Treuhand-Gesellschaften in Betracht. Die Erwägungen, von denen der Juristentag sich hat leiten lassen und die er zum Ausdruck gebracht hat, stehen im engsten Zusammenhang mit der Aufsichtsratsfrage in Deutschland, und somit ist auch die Ideenassoziation ersichtlich, in der sich die Treuhand-Gesellschaften mit jenem seit längerer Zeit gestellten und bisher noch ungelösten Problem befinden.

Die Aufsichtsratsfrage, die mit so außerordentlich weitgehenden volkswirtschaftlichen Wirkungen sich verknüpft, ist in der jüngsten Zeit nicht mehr mit derjenigen Wärme und Aufmerksamkeit behandelt worden, die sie zu beanspruchen berechtigt ist. Andere Fragen wirtschaftlicher Natur scheinen bezüglich ihrer Reformbedürftigkeit in der Gegenwart das allgemeine Empfinden in höherem Maße zu beeinflussen. Der Umbau des Börsengesetzes, die Einführung des Scheckgesetzes, die Ausgestaltung der Reichsbank, die Eigenart der Geldmarktverhältnisse u. s. w. beschäftigen in erster Linie die gesetzgebenden Faktoren, und hierauf mag es wohl zurückzuführen sein, daß das Interesse an der Reorganisation des Aufsichtsratswesens in den Hintergrund gedrängt wird. Es ist in der öffentlichen Erregung und Bewegung ein Stillstand eingetreten, der vielleicht auch im Zusammenhang mit der außerordentlich glänzenden Wirtschaftskonjunktur steht, die 1903 begonnen hat und fast 4 Jahre währte. In dieser Zeit erfolgten nur wenige Zahlungsstockungen, die Aktiengesellschaften haben gut funktioniert, die Aufsichtsratsmitglieder wieder anscheinend ihre volle Schuldigkeit getan, und eine zwingende Notwendigkeit zur Beseitigung neu zutage getretener Mißstände lag nicht vor. Nunmehr jedoch vollzieht sich ein Umschwung nach unten. Die Konjunktur hat sich verschlechtert, die Geldteuerung wird zähe und die hohen Diskont- und Lombardsätze kann die deutsche Volkswirtschaft für die Dauer nicht ertragen. Tritt nicht ein baldiger und unbedingter Wechsel der Verhältnisse ein, so sind zahlreiche Zusammenbrüche unvermeidlich. Die Geldkrisis, die ausgebrochen ist, trägt den gefährlichen Keim einer Produktionskrisis in sich, die nach dem gegenwärtigen Stand und Aufbau des Wirtschaftslebens in erster Linie die Aktiengesellschaften treffen wird und muß. Es ist dann — oder sollten später einmal, durch andere Faktoren bedingt, Krisen ausbrechen — nur zu hoffen, daß nicht von neuem die Frage einer Reorganisation des Aufsichtsratswesens eine allzu aktuelle und praktische Bedeutung erhält und daß der Gesetzgeber, nachdem das Unglück einmal geschehen, nicht verspätet gezwungen wird, die Initiative zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände zu ergreifen. Wie sich aber auch die Konjunkturverhältnisse allgemein gestaltet haben oder in Zukunft gestalten mögen, die Frage, ob es nicht angebracht ist und im Interesse der Volkswirtschaft liegt, die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

zu steigern und somit den Aktionären einen größeren Schutz als bisher zu gewähren, sollte bis zur vollen Erledigung der Dinge stets Gegenstand des allgemeinen Interesses sein. In diesem Sinne sind die Verhandlungen des Deutschen Juristentages, bei dem die Frage aufgeworfen wurde

„Empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft genauer zu bestimmen?[1])“

nicht nur für die Fachleute, sondern auch für alle praktischen Volkswirte von Bedeutung. Nach längeren, leidenschaftslos geführten und von Sachkenntnis getragenen Debatten wurde in der genannten Tagung beschlossen;

1) Ein dringliches Bedürfnis zu einem sofortigen gesetzlichen Eingreifen — d. h. dahin, ob die Verantwortlichkeit genauer bestimmt werden soll — ist nicht anzuerkennen, sondern eine weitere Klärung der vielfach voneinander abweichenden Ansichten und Reformvorschläge abzuwarten.

2) Bei einer künftigen Regelung ist vorzusehen, daß im Gesellschaftsvertrage selbst das Mindestmaß der Kontrollpflichten mit Rücksicht auf die besondere Art und Branche der einzelnen Gesellschaften bestimmt ist. Den Mitgliedern der demzufolge im Gesellschaftsvertrage in ihrem Mindestumfange festzusetzenden Dezernate oder Kommissionen sollen sämtliche Kontrollbefugnisse zustehen, aber auch stärkere Verpflichtungen in der Weise auferlegt werden, daß jedes Kommissionsmitglied für die Erfüllung seiner besonderen Kontrollpflichten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats verantwortlich ist.

3) Für größere Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Mark empfiehlt sich die obligatorische Einführung jährlicher Bilanzrevisionen durch besondere, von der Generalversammlung zu wählende, von der Gesellschaft unabhängige Sachverständige, welche für sorgfältige Ausführung ihrer Pflichten verantwortlich zu machen sind.

Von einer weitgehenden Kritik des ersten Punktes des vorstehenden Beschlusses sei an dieser Stelle Abstand genommen, doch dürfte mit Recht auf Grund mannigfacher Erfahrungen, die während der Krisis vom Jahre 1901 gemacht wurden, bezweifelt werden, ob nicht ein dringliches Bedürfnis zu einem sofortigen gesetzlichen Eingreifen in der Aufsichtsratsfrage vorliegt. Jedenfalls scheidet sich die seitens des Juristentags zum Ausdruck gebrachte Auffassung wesentlich von derjenigen vieler anderer Kreise in Theorie und Praxis. Wenn sich in kritischen Zeiten die alten Mißstände in erneuter Kraft geäußert, wenn neue Verluste das Nationalvermögen betroffen haben werden, wenn das schiefe Verhältnis zwischen Aktienrecht und Volkswirtschaft noch ersichtlicher als in der Gegenwart sein wird, dann kommt die Initiative zu spät, und man wird mit

---

1) Vergl. Verhandlungen des Achtundzwanzigsten Deutschen Juristentages (Kiel 1906) Bd. 3. (Stenographische Berichte) 1907, S. 202ff.

Recht behaupten, der Juristentag habe im richtigen Augenblick nicht die Gefahr erkannt oder zu ihrer Beseitigung vorzeitig beigetragen. Dagegen kann der zweite Passus der Resolution nur mit Freuden begrüßt werden, und es ist mit Dank anzuerkennen, daß der Juristentag sein Einverständnis mit der Errichtung von Aufsichtsratdezernaten zu erkennen gegeben hat. Die Einzelheiten des Vorschlages, daß jedem Aufsichtsratsmitgliede ein bestimmtes Dezernat des Geschäftsbetriebes zur Sonderkontrolle überwiesen werde, sind an anderer Stelle[1]) ausführlich erörtert. Es dürfte auch bekannt sein, daß dieser Vorschlag mannigfachen Widerspruch hervorgerufen hat und vielfach als unpraktisch und undurchführbar hingestellt worden ist. Durch den Beschluß des Juristentages jedoch ist er gewissermaßen offiziell etikettiert worden, und es ist nur zu wünschen, daß ihm hierdurch gesetzliche Vollkraft verliehen werde, denn die Aufsichtsratsverhältnisse in Deutschland würden sich hierdurch qualitativ wesentlich heben.

Der Schwerpunkt der Gesamtresolution liegt in dem dritten Passus und lehnt sich an Vorgänge des Auslands an. England hat zwangsweise Bilanzrevisionen für die Aktiengesellschaften eingeführt, und die dortige Gesetzgebung bestimmt, daß die Generalversammlung bezw. der Handelsminister alljährlich einen oder mehrere Revisoren bestellen sollen, die bis zur nächsten Generalversammlung im Amte bleiben und dann auf Grund einer fortlaufenden Büchereinsicht einen wahrheitsmäßigen Bericht über die Lage und die Angelegenheiten der Gesellschaften zu erstatten haben. Die Erfahrungen, die mit dieser seit längerer Zeit in England bestehenden Einrichtung gemacht werden, sind durchaus nicht ermutigend. Vielfach hat sich herausgestellt, daß die Bücherrevisoren ihre Pflicht nicht voll erfüllen und daß auf diesem Wege durchschnittlich das Wohl der Aktionäre nicht gefördert wird. Ganz abgesehen jedoch von diesem Umstande ist gegen die Forderung des Juristentages, die in der Annahme gestellt worden ist, daß durch die obligatorische Revisionspflicht ein Teil der Mißstände, welche sich bisher mit der Organisation des Aufsichtsratswesens verbinden, beseitigt werden könnte, Protest zu erheben. Eine Reihe von Bedenken kann hierfür geltend gemacht werden. Die für die Bücher- und Bilanzrevisionen zuvörderst und wohl auch allein qualifizierten Treuhand-Gesellschaften stellen, wie ausführlich geschildert worden ist, die materielle Prüfung und die formelle Kontrolle der Buchungen, Buchungsbeläge und Uebertragungen in den Vordergrund ihrer Tätigkeit. Auf diese Weise werden größere, sachlich unrichtige Buchungen, die in der Form korrekt ausgeführt erscheinen, erkannt, und dies ist, wie bereits hervorgehoben, zweifelsohne als ein großer Fortschritt gegenüber früheren Verhältnissen zu bezeichnen. Doch bei aller Anerkennung darf kein Ueberschwang der Gefühle eintreten. Die

1) Vergl. hierzu meine Schrift: Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland, 1902, S. 21 ff.

revidierende Treuhand-Gesellschaft gleicht der Oberrechnungskammer, und auch diese letztere ist nicht in der Lage, auf die psychischen Einzelheiten des Verkehrs einzugehen. Die eigentliche Lebenskraft des Betriebes ruht in den intellektuellen Fähigkeiten und Leistungen der Geschäftsleiter, und diese Eigenschaften zu entfachen oder zu heben, sind weder Oberrechnungskammern noch Treuhand-Gesellschaften qualifiziert. Buchungsfehler können unter Umständen außerordentlich schwere Folgen nach sich ziehen, und sie zu vermeiden liegt sicher im Interesse eines jeden Unternehmens. Aber die Mißstände der Vergangenheit, die sich bei den Aktiengesellschaften herausstellten, sind doch nicht in erster Linie auf Buchungsfehler, sondern auf Betriebsfehler zurückzuführen, für die die Aufsichtsratsmitglieder verantwortlich gemacht werden sollten. Derartige Betriebsfehler rechtzeitig zu erkennen oder sie zu verhindern, ist die kontrollierende Treuhand-Gesellschaft nicht oder nur selten in der Lage. Doch selbst wenn dies der Fall ist oder wäre, würden die Direktoren oder Aufsichtsräte meistenteils erklären, daß sie richtig handeln oder nicht anders handeln konnten und die Anleitung für eine zukünftige Geschäftshandhabung sich wahrscheinlich verbitten. Das Recht der freien Persönlichkeit auf diesem Gebiete wird sich stets geltend machen und den Einspruch Dritter lahmlegen. Eine Ergänzung der Aufsichtsratstätigkeit, bezw. eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände auf diesem Wege kann daher bezweifelt werden, und dies geben auch die Treuhand-Gesellschaften selbst zu [1]).

Zweitens ist die *obligatorische* Einführung der Revisionspflicht anfechtbar. Jeder gesetzliche Zwang in ökonomischen Dingen erzeugt eine verstärkte Interventionsmöglichkeit zugunsten des Staates, die vielfach die individuelle Unternehmungslust hemmt. Er übt häufig eine negative Wirkung aus. Der Wunsch nach seiner Verhängung sollte daher nur ganz ausnahmsweise oder wenn er voll begründet werden kann, erhoben werden, und es ist eigenartig, zu bemerken, daß die Initiative hierzu auf dem Juristentage zuvörderst von Persönlichkeiten ausgegangen ist, die gegen das Einspruchsrecht des Staates namentlich in Fragen des Bank-, Börsen- und Aktienwesens bisher schroff und dauernd Protest erhoben haben. Kann der *Zwang* zur Bilanzrevision sachlich begründet werden? Hierfür ist zuvörderst die privatwirtschaftliche Eigenart jeder Aktiengesellschaft streng festzuhalten. Gewiß ist die Auffassung richtig, daß jede Aktiengesellschaft eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Die Kapitalassoziationen, die sich in ihr und durch sie vollziehen, müssen vom kollektivistischen Standpunkt aus betrachtet werden, und für sie schützend einzutreten, liegt sicherlich in der Aufgabe der Regierungsgewalten. Die Gesamtheit der Betriebskapitalien der Aktiengesellschaften bilden einen hohen, sich stetig steigernden Prozentsatz des gesamten Nationalvermögens, und hinter ihm bergen sich vielfältige und sorgsam zu pflegende allgemeine

1) Vergl. z. B. Geschäftsbericht der Deutschen Treuhand-Gesellschaft 1904, S. 4 ff.

Interessen. Eines darf jedoch bei dieser Erkenntnis nicht übersehen werden. Jede Aktiengesellschaft setzt sich aus der Assoziation privater Kapitalien zusammen und ist und bleibt daher schließlich doch nur ein Privatunternehmen. Es ist lediglich ein privatwirtschaftlicher Vorgang, der sich in ihrem Aufbau und in ihrer gesamten Organisation abspielt; sie bildet eine Einzelform der geschäftlichen Unternehmungen, die als solche nicht nur Pflichten zu erfüllen, sondern auch Rechte zu beanspruchen hat, und ihr muß namentlich für den Ausgabe-Etat das Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleiben. Ein Eingriff in ihre Aktionssphäre ist um so anfechtbarer, je mehr sich hierbei für sie finanzielle Lasten verknüpfen, und in Anbetracht der großen Verpflichtungen, welche die Aktiengesellschaften bereits für die Zwecke der sozialpolitischen Gesetzgebung im Reiche zu tragen haben, ist gerade im Interresse ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Auferlegung neuer Opfer doppelte Vorsicht geboten. Die Kosten, welche sich mit den Bücher- und Blianzrevisionen verbinden, sind, wie bereits erwähnt, durchaus nicht unerheblich. Wenn eine Aktiengesellschaft hierzu freiwillig die Initiative ergreift, so ist dies nur mit Freuden zu begrüßen; ihr aber einen derartigen Zwang aufzuerlegen, ist ungerecht, und dem Einzelfalle könnten leicht gleichgeartete Neuerungen folgen, die die Willensfreiheit vollständig brachlegen.

Hierzu kommen Bedenken statistischer Natur. Nach den Aufstellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes bestanden am 31. Dezember 1906 4952 Aktiengesellschaften im Deutschen Reiche. Diese Ziffer kann auf unbedingte Richtigkeit keinen Anspruch machen; sie ist vielleicht um 1000 Aktiengesellschaften zu niedrig gegriffen. Eine abschließende Statistik, die außerordentlich wichtig und nötig wäre, ist daher zurzeit nicht vorhanden; sie ist auch namentlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern [1]) sehr schwer durchführbar. Als sicher jedoch ist anzunehmen, daß gegenwärtig mindestens 5000 Aktiengesellschaften bestehen. Die größere Anzahl von ihnen besitzt ein Grundkapital von mindestens einer Million Mark, und wenn nun die obligatorische Einführung der Bücher- und Bilanzrevision verfügt ist, muß sich selbstverständlich die Nachfrage nach den Revisoren erhöhen, ohne daß die Sicherheit bestünde, geeignete Arbeitskräfte in genügender Zahl hierfür zu finden. Eine Armee von Revisoren müßte entstehen, die sich nicht nur aus Rekruten zusammensetzen dürfte, und ob es den Treuhand-Gesellschaften möglich ist, alle diese Elemente fach- und sachgemäß zu schulen, kann mit Recht bezweifelt werden. Wenn aber einmal das Gesetz verhängt ist und somit die unbedingte Notwendigkeit der Revision ausgesprochen wird, dann bliebe, da die Privatunternehmer unmöglich gezwungen werden können, Revisionsgesellschaften zu errichten oder

1) Viele der bayerischen Handelsgerichte haben die Veröffentlichung der von ihnen eingetragenen Gesellschaften im Zentralhandelsregister nicht konsequent vorgenommen.

qualifizierte Revisoren auszubilden, schließlich nichts anderes übrig, als für diesen Zweck Staatsanstalten zu schaffen. Ob auch diese letzteren den Bedarf voll zu decken vermöchten, ob eine derartige, endgültig wohl unvermeidliche Maßnahme überhaupt empfehlenswert ist, und schließlich ob die letzte Konsequenz des genannten Vorschlages allen seinen Befürwortern vollständig klar geworden ist, dürfte gleichfalls mit Recht in Frage gestellt werden können.

Der Gegenstand, der den Deutschen Juristentag beschäftigte, war betitelt „Empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit der Mitglieder einer Aktiengesellschaft genauer zu bestimmen?“ Wäre nun in der Tat durch eine obligatorische Einführung der Revisionen diesem Gedanken entsprochen? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn der Vorschlag, der gemacht wurde, Gesetzeskraft erhielte, so müßte sich in erster Linie eine finanzielle Belastung der Aktionäre einstellen, denn wer würde die Kosten der Revisionen, die die Treuhand-Gesellschaften ausführen, tragen? Daß dies die Aufsichtsratsmitglieder direkt unter Minderung der ihnen zustehenden Tantiemen usw. tun würden, ist wohl vollständig ausgeschlossen. Aber es würde nicht nur eine finanzielle Belastung der Aktionäre, sondern in vielen Fällen auch eine Entlastung des Aufsichtsrats eintreten, der durch die vollzogene Kontrolle Dritter dem Anscheine nach dasjenige getan hätte, was ihm zu tun obliegt. Die hohlen Bestimmungen des § 246 des Handelsgesetzbuches wären plombiert, und sobald Krisen eintreten, würden die Aufsichtsratskollegien und vielleicht mit Recht, behaupten können, daß sie durch Erfüllung der zwangsweise vorgeschriebenen Revisionspflicht ihre volle Schuldigkeit getan und daß ihnen zu tun nichts mehr übrig geblieben wäre. Klagen gegen sie zu erheben, wäre unter diesen Umständen ganz zwecklos, und der geringe Schutz, den die Gesetzgebung den Aktionären bisher zuteil werden läßt, noch mehr vermindert. Wie steht aber der Aktionär der revidierenden Treuhand-Gesellschaft gegenüber? Bietet diese die erforderliche Bürgschaft? In England wird auf eine umfassende und wissenschaftliche Ausbildung der Revisoren große Sorgfalt gelegt, und dennoch versagt das Institut der Accountance oft. Diese Zustände dürften sich auch bei den Treuhand-Gesellschaften in Deutschland einstellen. Die Unternehmungen werden sicherlich das Beste zu leisten versuchen, aber Irren ist und bleibt menschlich. Soll jedoch die Revisionspflicht im Sinne und zugunsten des Aktionärs eine wirkliche Bedeutung haben, dann bleibt nichts weiter übrig, als den Treuhand-Gesellschaften die finanzielle Verantwortlichkeit für die volle Wahrung der zu übernehmenden Pflichten aufzuerlegen. Hierzu werden sie sich selbstverständlich nie bereit erklären, und kein Gesetz kann sie zu der Annahme zwingen. Der Aktionär steht somit unter Umständen vis à vis du rien und die oktroyierte Revisionspflicht könnte leicht dazu führen, seine Lage zu verschlechtern statt zu verbessern und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu mindern statt zu heben.

Die Treuhand-Gesellschaften in Deutschland bilden eine wichtige, für das Wirtschaftsleben der Nation bedeutsame Neuerung. Ihnen gehört die Zukunft, und die nationalökonomische Wissenschaft hat die Aufgabe und Pflicht, ihre fernere Entwickelung mit Interesse und Verständnis zu verfolgen. Das unbestreitbare Verdienst, das die sich bisher erworben haben, ruht — und dies sei nochmals zum Schluß hervorgehoben — in der qualitativen Verbesserung der Bücher- und Bilanzrevisionen. Es ist ferner auch als unbedingt notwendig hinzustellen, daß die Aktiengesellschaften sich der Revisionspflicht unterziehen und lebhaft zu wünschen, daß die Erkenntnis der hiermit verknüpften Vorteile in immer weitere Kreise dringt. Durch die wachsende Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der schon jetzt zur Verfügung stehenden Einrichtung jedoch dürfte mehr erreicht werden als durch einen Eingriff der Gesetzgebung, der den Ansprüchen des wirtschaftlichen Lebens nicht immer gerecht zu werden vermag, und in diesem Sinne kann die vorgeschlagene Lösung der Aufsichtsratsfrage in Deutschland trotz der Bemühungen des Kieler Juristentages als eine befriedigende nicht bezeichnet werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1907.

Reichsgesetzblatt für das Jahr 1907.

Gesetz, betr. die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien. Vom 8. April 1907, S. 91.

Gesetz, betr. die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. Vom 25. März 1907, S. 87.

§ 1. Im Jahre 1907 wird für den Umfang des Reichs eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen. § 2. Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichswegen. Die den Landesregierungen durch die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials erwachsenen Kosten werden vom Reiche nach einem vom Bundesrate festzustellenden Satze vergütet. § 3. Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstand und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse, und zwar bei Waisen unter 18 Jahren und Witwen auch auf diejenigen des verstorbenen Vaters bezw. Ehemannes und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit sowie auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Unfallversicherung beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen. § 4. Der Bundesrat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. § 5. Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§ 4) obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 7. Januar 1907, S. 3.

Artikel 1. Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz eingefügt: Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der

Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirks.

Artikel 2. Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt. § 35 a. Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind. Abs. 2. Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern oder Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben. Abs. 3. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3. Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet: § 53 a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind. Abs. 2. Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 4. § 54 erhält folgenden zweiten Absatz: Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 36 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5. Dies Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an **Werken der bildenden Künste und Photographie.** Vom 9. Januar 1907, S. 7.

Uebereinkunft zwischen **Deutschland und Frankreich,** betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an **Photographie.** Vom 8. April 1907, S. 419.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den **Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.** Vom 17. Februar 1907, S. 34.

Verordnung, betr. die **Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie.** Vom 21. Februar 1907, S. 65.

Bekanntmachung, betr. die **Ausführungsbestimmungen des Bundes-**

rats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar 1907, S. 66.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirke Oppeln. Vom 12. April 1907, S. 93.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 16. Mai 1907, S. 233.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vom 1. Juli 1907, S. 404.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze. Vom 18. Mai 1906, S. 23.

Verordnung, betr. Lotsensignalordnung. Vom 7. Februar 1907, S. 27.

Gesetz, betr. den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vom 8. Mai 1907, S. 153.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung. Vom 29. August 1907, S. 563.

Bekanntmachung, betr. eine Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 16. Februar 1907, S. 41.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juli 1907, S. 407. Entsprechende Bekanntmachungen vom 24. August 1907, S. 561, vom 18. September 1907, S. 733 und vom 12. November 1907, S. 754.

Bekanntmachung, betr Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. März 1907, S. 88. Entsprechende Bekanntmachungen vom 28. Juni 1907, S. 402 und vom 16. September 1907, S. 733.

Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Signalordnung. Vom 24. Juni 1907, S. 377.

Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 24. Juni 1907, S. 493.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. Vom 15. August 1903, S. 745.

Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll. Vom 26. Mai 1906, S. 593.

Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe. Vom 26. Mai 1906, S. 636.

Uebereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst. Vom 26. Mai 1906, S. 656.

Vertrag, betr. den Austausch von Postpaketen. Vom 26. Mai 1906, S. 672.

Uebereinkommen, betr. den Postauftragsdienst. Vom 26. Mai 1906, S. 700.

Uebereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 26. Mai 1906, S. 710.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom $\frac{\text{22. April}}{\text{2. Mai}}$ 1907, S. 305.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 11. Juni 1907, S. 367.

Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890, nebst einem Vollziehungsprotokolle. Vom 28. April 1907, S. 371.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1907, S. 771.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dez. 1909 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Abs. 2 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1907, S. 772.

Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907, S. 401.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge vom 8. November 1892. Vom 9. Oktober 1907, S. 753.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 27. August 1907, S. 763.

Artikel 1. Auf die nach den Gesetzen beider vertragschließenden Teile der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, welche ihren Sitz in dem Gebiete des einen Teiles haben und ihre Tätigkeit auch in dem Gebiete des anderen Teiles ausüben, finden, vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen, für die im Gebiet eines jeden Teiles ausgeführten Tätigkeiten ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze dieses Teiles Anwendung. Abs. 2. Soweit nach Abs. 1 die aus dem Gebiete des einen Teiles übergreifenden Betriebstätigkeiten der Gesetzgebung des anderen Teiles unterstellt sind, gelten sie als Betrieb im Sinne dieser Gesetzgebung. Weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage werden von jedem Teile, soweit sie für seine Unfallversicherung erforderlich sind, selbständig

getroffen und zwar auf deutscher Seite durch den Reichskanzler oder die von ihm zu bestimmende Behörde, auf niederländischer Seite durch die jeweilig zuständige Stelle. Die hiernach getroffenen Bestimmungen werden sich die beiden Regierungen mitteilen.

Artikel 2. Auf Beförderungsbetriebe, welche aus dem einen Lande in das andere übergreifen, finden für den beweglichen (fahrenden) Teil des Betriebes, ohne Rücksicht auf den Umfang der in dem einen und der in dem anderen Lande ausgeführten Betriebstätigkeiten, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze desjenigen Landes Anwendung, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. In dieser Versicherung verbleibt das Personal des fahrenden Teiles, auch soweit es in den übrigen sich in dem anderen Lande vollziehenden Teilen des Beförderungsbetriebes beschäftigt wird.

Artikel 3. Bei Betrieben jeder Art bleiben, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 2, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze des Landes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, für die Gesamtheit der Betriebstätigkeiten im anderen Lande während der ersten sechs Monate ihrer Ausübung hinsichtlich derjenigen Personen in Anwendung, welche bis zur Beschäftigung im anderen Lande in dem der Unfallversicherung des eigenen Landes unterliegenden Teile des Betriebes tätig gewesen sind. Ruht die Ausübung des Betriebes im anderen Lande nicht länger als 30 Tage, so wird die Zeit des Ruhens in den sechsmonatlichen Zeitraum eingerechnet. Beträgt die Zeit des Ruhens mehr als 30 Tage, so wird der Lauf des sechsmonatlichen Zeitraums unterbrochen; nach Beendigung der Unterbrechung beginnt ein neuer Lauf von 6 Monaten. Die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages kommt bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Artikel 4. Im Falle der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes finden die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger, infolge des Unfalls nach den Gesetzen dieses Landes begründeten Ansprüche entsprechende Anwendung auf solche Ersatzansprüche, welche infolge eines im anderen Lande eingetretenen Unfalls nach dessen Gesetzen begründet sind.

Artikel 5. Bei der Durchführung der Unfallversicherung leisten sich die zuständigen Verwaltungsstellen zum Zwecke der Feststellung von Tatsachen gegenseitig Beistand. Wenn die Behörden des einen Landes in einem bei ihnen in einer Unfallversicherungssache anhängigen Verfahren die eidliche Vernehmung im anderen Lande befindlicher Zeugen und Sachverständigen für notwendig erachten, so wird einem entsprechenden, auf diplomatischem Wege mitgeteilten Ersuchen Folge geleistet werden. Die von der Regierung des anderen Landes beauftragte oder auch ohne einen solchen Auftrag zuständige Behörde wird die Zeugen und Sachverständigen von Amts wegen laden und nötigenfalls dieselben Zwangsmittel anwenden, wie in einem entsprechenden Verfahren des eigenen Landes.

Artikel 6. Die Vorschriften des einen Landes, nach welchen auf dem Gebiete der Unfallversicherung hinsichtlich der Stempel und Gebühren Befreiungen bestehen, finden entsprechende Anwendung, soweit es sich darum handelt, in diesem Lande die Unfallversicherung des anderen Landes durchzuführen.

Artikel 7. Betriebsunternehmer dürfen zu der Unfallversicherung des einen Landes nicht deshalb mit höheren Beiträgen oder Prämien herangezogen werden, weil der Betrieb seinen Sitz in dem anderen Lande hat.

Artikel 8. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 gelten für die der Unfallversicherung eines der beiden Länder unterliegenden Betriebe, auch wenn die Voraussetzungen des Artikel 1 nicht vorliegen.

Artikel 9. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, für die jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne der deutschen Gesetzgebung besteht.

Artikel 10. Soweit es bei der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes auf die Berechnung eines in der Währung des anderen Landes aus-

gedrückten Arbeitsverdienstes ankommt, erfolgt die Umrechnung nach einem allgemein zugrunde zu legenden Mittelwerte, der von jeder der beiden Regierungen für die Anwendung der Gesetze ihres Landes festgestellt wird und der anderen Regierung mitzuteilen ist.

Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1907, S. 773.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. Vom 11. Juli 1906, S. 67.

Artikel 1. Im Großherzogtum Luxemburg wird am 1. Juli 1906 ein Gesetz über die Besteuerung von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen (Zigarettensteuer) in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1906 an zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer eintreten.

Artikel 2. Für der Zigarettensteuer unterliegende Waren, die ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, wird zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg völlige Freiheit des Verkehrs bestehen. Abs. 2. Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so versandten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zigarettensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt. Abs. 2. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Zigarettensteuer, nach Abzug 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, 2) der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen, 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4. Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Oesterreich in eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5. Die Verwaltung und Erhebung der Zigarettensteuer im Großherzogtum Luxemburg wird den luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 6. Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem. Abs. 2. Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen. Im Falle einer Aenderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Zigarettensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjährlicher Frist erfolgen.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg, betr. den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 2. März 1907, S. 149.

Artikel 1. Vom 1. April 1907 an soll zwischen den zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten und dem Großherzogtum Luxemburg, außer

der bereits bestehenden Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier, auch eine Gemeinschaft der Brausteuer eintreten.

Artikel 2. Der Ertrag der Brausteuer und der Uebergangsabgabe von Bier wird zwischen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete geteilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten aus den bezeichneten Abgaben aufkommenden Einnahme nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen; 2) der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen; 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind, wie für die zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten.

Artikel 3. Die Verwaltung und Erhebung der Brausteuer wird im Großherzogtum Luxemburg wie bisher durch die Landesbehörden bewirkt.

Artikel 4. Der vorstehende Vertrag gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem. Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen. Im Falle einer Aenderung der in Luxemburg oder im Deutschen Reiche bestehenden Brausteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907, S. 69.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906 tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 29 220 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907, S. 70.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet. Ausgaben aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes	*29 220 000 M.*
Einnahme: Reichszuschuß	*29 220 000 M.*

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907, S. 71.

§ 1. Der diesem Gesetze beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906 tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 8 900 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907, S. 72.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet. Ausgaben aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes	*8 900 000 M.*
Einnahme: Reichszuschuß	*8 900 000 M.*

Gesetz, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 16. März 1907, S. 73.

§ 1. Die dem Südwestafrikanischen Schutzgebiete zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop reichsseitig durch den Etat gewährten oder noch zu gewährenden Beträge sind seitens des Schutzgebiets vom 1. April 1911 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsen und vom 1. April 1912 ab, nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane, mit $^3/_5$ vom Hundert jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Bestimmung in § 2 zu tilgen. § 2. Die zur Verzinsung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Südwestafrikanischen Schutzgebiets aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Mitteln an das Reich abzuführen. In gleicher Weise ist mit der Tilgung zu verfahren, sobald das Schutzgebiet eines Zuschusses aus Reichsmitteln nicht bedarf. Erreichen die aus den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zur Verfügung stehenden Beträge nicht die zur Deckung der planmäßigen Tilgungsraten erforderliche Höhe, so sind sie zurückzubehalten und einem Fonds zuzuführen, aus welchem künftige Fehlbeträge am Soll des Tilgungsbedarfs zu decken sind. Ueber den Stand dieses Fonds ist den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich in der Etatsvorlage für das Südwestafrikanische Schutzgebiet Mitteilung zu machen. § 3. Im Verkehrsbezirke der im § 1 genannten Eisenbahn sind die Grundeigentümer zu einer ihren Interessen an der Bahn entsprechenden Leistung zugunsten des Schutzgebiets heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Lage der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von 3 Mitgliedern endgültig. Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebiets zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt. Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907, S. 75.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907, S. 83.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907, S. 155.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 596 391 629 M. festgestellt, und zwar: im ordentlichen Etat auf 2 026 628 607 M. an fortdauernden und auf 312 262 012 M. an einmaligen Ausgaben sowie auf 2 338 890 619 M. an Einnahmen, im außerordentlichen Etat auf 257 501 010 M. an Ausgaben und auf 257 501 010 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 253 890 309 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§§ 4—6.

§ 7. Soweit die zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen erforderlichen Matrikularbeiträge nach der Rechnung des Rechnungsjahres 1907 keine Deckung finden, treten sie den ordentlichen Ausgaben im Etat für das Rechnungsjahr 1909 hinzu.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907.

I. Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—	
II.	Reichstag	2 044 430	M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	302 730	„
IV.	Auswärtiges Amt	16 874 482	„
V.	Reichsamt des Innern	75 233 065	„
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	638 233 114	„
VIa.	Reichsmilitärgericht	573 461	„
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	120 846 181	„
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 417 690	„
IX.	Reichsschatzamt	281 206 723	„
IXa.	Reichs-Kolonialamt	1 649 028	„
X.	Reichseisenbahnamt	430 300	„
XI.	Reichsschuld	136 594 500	„
XII.	Rechnungshof	1 019 382	„
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	103 652 532	„
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	36 662 792	„
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	512 078 666	„
XVI.	Reichsdruckerei	6 293 315	„
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	88 676 790	„
XVIII.	Zu Gehaltsaufbesserungen	1 839 426	„
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 026 628 607	M.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	197 600	M.
II.	Auswärtiges Amt	770 350	„
III.	Reichsamt des Innern	5 335 100	„
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 070 229	„
IVa.	Reichsdruckerei	87 084	„
V.	Verwaltung des Reichsheeres	108 977 101	„
Va.	Reichsmilitärgericht	892 320	„
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	111 966 950	„
VII.	Reichsschatzamt	1 589 700	„
VIIa.	Reichskolonialamt	35 988 457	„
VIII.	Reichsschuld	852 000	„
IX.	Rechnungshof	—	
X.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 384 120	„
XI.	Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen	23 151 001	„
	Summe der einmaligen Ausgaben	312 262 012	M.
	Hierzu Summe der fortdauernden „	2 026 628 607	„
	Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 338 890 619	M.

B. Einnahme.

I.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 187 588 440	M.
II.	Abfindungen	92 680	„
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	610 157 740	„
IV.	Reichsdruckerei	9 732 000	„
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	117 875 000	„
VI.	Bankwesen	22 615 000	„
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	40 637 653	„
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	39 828 797	„
IX.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	426 300	„
X.	Ausgleichungsbeträge	19 338 784	„
XI.	Matrikularbeiträge	290 598 225	„
	Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	2 338 890 619	M.
	Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	2 338 890 619	„

II. Außerordentlicher Etat.

Ausgabe.

I.	Auswärtiges Amt	—
II.	Reichsamt des Innern	19 000 000 M.
III.	Verwaltung des Reichsheeres	51 603 441 „
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	57 370 260 „
V.	Reichsschatzamt	—
VI.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	44 835 000 „
VII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	37 638 500 „
VIII.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	6 534 909 „
IX.	Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	40 518 900 „
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	257 501 010 M.

Einnahme.

I.	Aus der Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen	206 800 M.
II.	Für Festungsgrundstücke	1 251 578 „
III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	756 112 „
IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761 „
V.	Kaufpreis für die Batterie Brinkamerhof I	500 000 „
VI.	Von dem Schutzgebiete Togo	162 000 „
VII.	Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen	358 370 „
VIII.	Von der Norwegischen Telegraphenverwaltung	324 080 „
IX.	Aus der Anleihe	253 890 309 „
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Etats	257 501 010 M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	257 501 010 „

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 596 391 629 M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 596 391 629 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907, S. 188.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907 wird in Ausgabe und Einnahme auf 104245009 M. festgesetzt.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	5 458 930 M.
Reichszuschuß	5 860 844 „
Summe der Einnahme	11 319 774 M.
„ „ Ausgabe	11 319 774 „

II. Schutzgebiet Kamerun.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 253 700 M.
Reichszuschuß	2 904 354 „
Summe der Einnahme	6 158 054 M.
„ „ Ausgabe	6 358 054 „

III. Schutzgebiet Togo.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 073 340 M.
Reichszuschuß	—
Summe der Einnahme	2 073 340 M.
„ , Ausgabe	2 073 340 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 616 450	M.
Reichszuschuß	65 070 931	„
Summe der Einnahme	68 687 381	M.
„ „ Ausgabe	68 687 381	„

V. Schutzgebiet Neuguinea.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	361 300	M.
Reichszuschuß	1 153 925	„
Summe der Einnahme	1 515 225	M.
„ „ Ausgabe	1 515 225	„

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	137 141	M.
Reichszuschuß	340 300	„
Summe der Einnahme	477 441	M.
„ „ Ausgabe	477 441	„

VII. Schutzgebiet Samoa.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	555 753	M.
Reichszuschuß	179 841	„
Summe der Einnahme	735 594	M.
„ „ Ausgabe	735 494	„

VIII. Schutzgebiet Kiautschau.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 542 700	M.
Reichszuschuß	11 735 500	„
Summe der Einnahme	13 278 200	M.
„ „ Ausgabe	13 278 200	„

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 18. April 1907, S. 95.

Gesetz, betr. den Hinterbliebenen Versicherungsfonds und den Reichsinvalidenfonds. Vom 8. April 1907, S. 89.

§ 1. Die im § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vorgesehene Ansammlung von Zollerträgen zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung geschieht zu einem besonderen Fonds unter dem Namen „Hinterbliebenen-Versicherungsfonds". § 2. Die zinsbare Anlegung und die Verwaltung des Fonds erfolgen unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds nach den für diesen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben: 1) Die Bestände des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds werden getrennt von den Beständen anderer der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstehender Fonds aufbewahrt. Die Anlegung durch Eintragung in das Schuldbuch des Reichs oder eines Bundesstaats ist zulässig. 2) Die bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1910 aufkommenden Zinsen des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds sind in gleicher Weise wie die Kapitalaufkommen zinsbar anzulegen und treten dem Kapitalbestande hinzu. 3. Die Erwerbung von Schuldverschreibungen für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds geschieht ohne Vermittelung von Bankhäusern. 4. Eine Außerkurssetzung der für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt. 5. Während der Dauer der gemeinschaftlichen Verwaltung werden Verwaltungskosten aus dem Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nur insoweit bestritten, als bare Auslagen durch den Erwerb von Schuldverschreibungen für ihn oder durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aus seinen Beständen entstanden sind. § 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds not-

wendig werdenden Veräußerungen von Schuldverschreibungen auch über den Schluß eines Rechnungsjahres hinaus auszusetzen und die erforderlichen Beträge aus Reichsmitteln vorzuschießen. § 4. Die im § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 über den Vorsitzenden enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß die Stelle des Vorsitzenden auf einen Beamten im Nebenamt und unter dem Vorbehalte des Widerrufs übertragen werden darf.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 5. April 1907, S. 91.

Bekanntmachung, betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten. Vom 11. April 1907, S. 95.

Internationale Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Vom 3. Dezember 1903, S. 425.

Gesetz, betr. Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 17. Mai 1907, S. 201.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 18. Mai 1907, S. 245.

Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907, S. 208.

Militärhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907, S. 214.

Verordnung, betr. die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 4. November 1907, S. 742.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907, S. 239.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906, S. 279.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 29. Mai 1907, S. 303.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar 1907, S. 411.

Verordnung, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. November 1907, S. 759.

Miszellen.

IX.

Die Barmer Textilindustrie und die Lohn- und Einkommensverhältnisse ihrer Arbeiter.

Von Dr. Karl Seutemann.

Die beiden Wupperstädte Elberfeld und Barmen, auf die in neuerer Zeit wieder mehrere volkswirtschaftliche Untersuchungen den Blick gelenkt haben, haben ihre Entwickelung zu Großstädten fast ausschließlich der Textilindustrie zu verdanken. Die übrigen dort vertretenen Gewerbszweige sind großenteils nur Hilfsgewerbe der Textilindustrie. Größere Unternehmungen anderer Art (bekannt sind namentlich die Elberfelder Farbwerke und die Ibachschen Pianofortewerke in Barmen), sind wegen der ungünstigen und beengten Ortsverhältnisse zum Teil nach auswärts verlegt worden; nur die Textilindustrie hat in den letzten Jahren wieder mächtige Fabrikbauten erstehen lassen, die durch ihre wuchtigen, wohlbemessenen Bauformen Zeugnis von der unverminderten Stärke der Wuppertaler Industrie ablegen. Die örtlichen Bedingungen, unter denen sich das industrielle Leben der beiden Städte abspielt, zumal Art und Bedeutung des bergischen Kleinhauses hat Eberstadt in seinen „Rheinischen Wohnungsverhältnissen" anziehend dargelegt. Die Geschichte, die Technik, die Betriebs- und Organisationsformen der Barmer Industrie hat J. V. Bredt in seinem prächtigen Buche: „Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie von Barmen (Berlin 1905)", ausführlich beschrieben. Besonders den Arbeiterverhältnissen ist ein Buch von Elis. Gottheiner gewidmet: Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren (hrsgeg. von Sering in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 22, Heft 2, Leipzig 1903). Die trüben Schilderungen dieses Buches über die Lage der weiblichen Textilarbeiter haben eine statistische Untersuchung des Barmer Statistischen Amts über die „Löhne der Barmer Textilarbeiterschaft und die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiterinnen im Jahre 1904" (Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, 1906, Heft 2) veranlaßt. Diese Untersuchung beschäftigt sich mit Fragen, die in dieser Weise immerhin noch selten, zum Teil auch noch gar nicht behandelt

sind, und berichtigt unbestimmte und unrichtige Anschauungen über die Barmer Arbeiterverhältnisse. Die Ergebnisse der Arbeit werden daher nach einer kurzen einleitenden Schilderung der Barmer Industrie und ihrer Arbeiter auf Beachtung und Verständnis rechnen können.

Das Wuppertal, in dem sich Barmen und Elberfeld in langer, ununterbrochener Häuserreihe erstrecken, ist für eine Menschenanhäufung von zusammen 320000 Seelen (Elberfeld hatte bei der letzten Volkszählung 162682, Barmen 156147 Einwohner) und für eine außerordentliche industrielle Entfaltung wenig geeignet. Das Tal ist auf beiden Seiten von Berglehnen, die bis zu 200 m ansteigen, eingefaßt und an manchen Stellen stark eingeengt. Die Besiedelung der Höhengelände ist wegen ihres zum Teil steilen Anstiegs erschwert; die tiefen Einschnitte verhindern geeignete Quer- und Zentralverbindungen. Die Fabrikanlagen und auch der Wohnhausbau sind daher vornehmlich auf das eigentliche Tal angewiesen, das jetzt vollständig und in übermäßiger Weise ausgebaut ist und eine große Verkehrsenge aufweist. Der Barmer Innenbezirk, der das Tal und die unmittelbar anliegenden Gelände umfaßt, ist nur 389 ha groß, beherbergt aber trotz der vielen gewerblichen Anlagen, Geschäftshäuser u. s. w., 80000 Einwohner (205 Einwohner auf 1 ha), während sich die andere Hälfte der Bevölkerung auf die 1800 ha großen Außenbezirke verteilt.

Planmäßige Besiedelungsmaßnahmen hätten eine günstige Erschließung vieler Höhengelände ermöglicht. Barmen ist aber planlos aus einer großen Zahl ländlicher Ansiedelungen zusammengewachsen, so daß die so entstandenen natürlichen Verkehrsverbindungen wegen ihrer Enge oder Steilheit entweder ganz versagen oder doch sehr verkehrshindernd sind. Aber selbst die überlegten Straßenbauten früherer Jahrzehnte erschließen manche Gelände nicht so sehr, als daß sie sie wegen ihrer schnurgeraden, steilen Führung verschließen. In der letzten Zeit ist allerdings die Stadtverwaltung emsig bemüht gewesen, zu helfen, wo noch zu helfen war. Durch Straßenregulierungen (namentlich Regulierung des Steinwegs), Niederlegungen und Ausgleich der Wegsteigungen haben sich wenigstens für einige Gelände passende Verkehrszugänge schaffen lassen. Durch die Regulierung der Wupper wurde Gelände im Mittelpunkt der Stadt gewonnen und die Ueberschwemmungsgefahr für die tiefergelegenen Stadtteile beseitigt. Nach modernen Grundsätzen ausgearbeitete Bebauungspläne erschließen noch unbesiedelte Höhengelände dem Wohnhausbau und an passenden Stellen dem Fabrikbau. Auch die höchsten Punkte des Stadtgebietes werden jetzt mit Wasser, Gas und Elektrizität versorgt, und der Abschluß der großen Kanalisationsanlagen wird das Werk krönen.

Der Verkehr hilft sich durch eine größere Verteilung der Verkehrsmittelpunkte. Barmen hat 2 Bahnlinien, die die Stadt in ihrer Längsrichtung durchziehen, und 6 Bahnhöfe, die sämtlich einen beträchtlichen Güterverkehr haben. Dem Verkehr ist auch die 1903 eröffnete Schwebebahn Barmen-Elberfeld-Vohwinkel, die den einzigen offenen Weg, den Wupperlauf, benutzt, sehr zu gute gekommen. Sie hat einen jährlichen Personenverkehr von etwa $8^1/_2$ Mill. neu geschaffen,

denn die elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, die mit der Schwebebahn auf der ganzen Strecke konkurriert, hat nur eine Einbuße von etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Fahrgästen erlitten (1902: 11,3 Mill., 1905: 9,7 Mill. Fahrgäste [1]). Auch die Stadtgemeinde hat durch Straßen- und Bergbahnen Erhebliches zur Verbesserung des Verkehrs getan.

Von direktem Nutzen erweist sich das Gelände für das Gewerbsleben und die gewerbtätige Bevölkerung nur insofern, als es zur Erhaltung einer mehr ländlichen Wohnweise und damit zur Erhaltung des bergischen Kleinhauses etwas beigetragen hat. In der Mietkaserne wäre der klappernde Webstuhl undenkbar; in dem Kleinhause hat die Hausindustrie ihre Stätte. Gartennutzung ist in Barmen noch mit 11 Proz., in den Außenbezirken mit 13—36 Proz. aller Wohnungen verbunden [2]). Ueberdies sind im Stadtgebiet Waldungen und Waldparks von ungewöhnlicher landschaftlicher Schönheit im Umfang von 209 ha (9,6 Proz. des Gesamtareals der Stadt) erhalten, die einen Ersatz für die enge Besiedelung der Innenbezirke bieten.

Wenn es neben den Schatten- auch Lichtseiten gibt, so bleibt es doch merkwürdig, daß die Textilindustrie auf diesem Boden eine bis heute ungeschwächte Triebkraft entfalten konnte. Barmen hatte im Jahre 1816 19 000 Einwohner, im Jahre 1871 74 000 und im Jahre 1905 156 000. Noch immer wächst Barmen jährlich um 2 Proz. und mehr. Stärker ist es seit 1875 niemals gewachsen, während vorher die Zunahme größer, wenn auch sehr schwankend war [3]). Barmen verbraucht seinen ganzen natürlichen Zuwachs, ohne ganz auf Zuwanderung verzichten zu können, obwohl die Entwickelung der Stadt durch kein anderes Gewerbe nennenswert unterstützt wird. Nach der deutschen Berufszählung von 1895 gehörten von 100 Erwerbstätigen 42 Proz. der Textilindustrie an. Das Verhältnis ändert sich wenig. Bei der Berufszählung von 1882 [4]) wurden allerdings 45 Proz. der Erwerbstätigen bei der Textilindustrie gezählt, aber die Zunahme bei der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie (von 7,1 Proz. auf 9,1 Proz.), beim Baugewerbe und der Holzindustrie (von 9,8 Proz. auf 12,6 Proz.) und beim Handelsgewerbe (von 8,7 Proz. auf 9,4 Proz.) ist zum Teil nur durch eine Vermehrung der Hilfsbetriebe der Textilindustrie (Herstellung und Reparatur von Flechtmaschinen, sogenannten Riementischen, und Webstühlen), zum Teil durch die großstädtische Entwickelung und den steigenden Wohlstand bewirkt.

Die Geschichte der Barmer Textilindustrie erklärt die Wahl dieses Bodens, ihre Eigenart die jetzige Entfaltung an dieser Stätte. Oberhalb Barmens, wo die Wupper noch nicht durch die Fabrikabwässer geschwärzt ist, findet man 2 Leinenbleichen, die ja heute wie früher im wesentlichen noch Naturbleiche ist. Einst waren die Wupper-

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Barmen, Jahrg. 1904 und 1905.

2) Die Barmer Wohnungsverhältnisse 1905 (Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, Heft 2).

3) Statistisches Jahrbuch 1905.

4) Die Nachweise für 1882 in der Preußischen Statistik. Siehe auch Statistisches Jahrbuch der Stadt Barmen, 1904.

wiesen auf Barmer und Elberfelder Gebiet mit solchen Leinenbleichen besetzt. Die Wuppertaler genossen das bergische Bleichereiprivileg, das sich auch aufs Zwirnen bezog, und verbanden mit dem Bleichen einen schwunghaften Garnhandel. Hieraus erwuchs das Gewerbe der Garnverwebung, das sich bald so ausdehnte, daß die Mutterindustrie, die Bleicherei, die anfänglich guten Daseinsbedingungen einbüßte und fast ganz aufgegeben wurde [1]).

So wurde die Textilindustrie im Wuppertal heimisch und brachte nun bald so viele gegenseitige Beziehungen zu wege, daß sie auf einen anderen Platz nicht mehr verpflanzt werden konnte. Ueber den Umfang der einzelnen Zweige der Barmer Textilindustrie sagt die deutsche Berufs- und Gewerbestatistik leider nur wenig Gewisses. Nach der deutschen Berufszählung von 1895 waren in Barmen in den folgenden Berufsarten haupterwerbstätig:

Berufsarten der Textilindustrie	Selbständig		Angestellte		Arbeiter		überhaupt	
	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.
Spinnerei, Zwirnerei, Haspelei, Spulerei	241	12,6	47	3,8	859	5,5	1 147	6,1
Weberei	1 203	62,8	799	64,7	7 803	50,2	9 805	52,4
Gummi- und Haarflechterei und -weberei	24	1,3	21	1,7	96	0,6	141	0,8
Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation	25	1,3	25	2,0	92	0,6	142	0,8
Färberei	78	4,0	88	7,1	1 889	12,2	2 055	11,0
Bleicherei, Druckerei, Appretur	34	1,8	21	1,7	498	3,2	553	3,0
Posamentenfabrikation	284	14,8	228	18,5	4 254	27,4	4 766	25,5
Sonstiges	26	1,4	7	0,5	44	0,3	77	0,4
Zusammen	1 915	100,0	1 236	100,0	15 535	100,0	18 686	100,0

Spinnereien gibt es in Barmen nicht. In die erste Berufsart sind die in der Nähgarn- und Eisengarnfabrikation Beschäftigten gerechnet, soweit sie nicht als Lüstrierer, Bandstreicher u. s. w. unter „Appretur“ gehören. Es wird sich vorwiegend um Hilfsarbeiter handeln, die wahrscheinlich aber besser unter Appretur oder Posamentenfabrikation gepaßt hätten. Es gab in Barmen 1895 nach dem Kataster der Textilberufsgenossenschaft 13 Nähgarn- und Eisengarnfabriken, die zum Teil mit Riemendrehereien verbunden sind, mit zusammen etwa 2000 Arbeitern. Wie aus der verhältnismäßig großen Zahl von Selbständigen in der Berufsart „Spinnerei etc.“ zu entnehmen ist, sind hier auch Teile der Spuler untergebracht. Da die Spulerei in Barmen aber hauptsächlich Garnspulerei ist, so gehört sie mit der Haspelei in die Weberei oder Posamentenfabrikation, wo in der Tat auch der überwiegende Teil eingereiht ist. Die Berufsarten Weberei, Spitzenfabrikation und Posamentenfabrikation sind in Barmen keine Gegensätze. Sogenannte mechanische Webereien, Tuch- und Teppichfabriken gab es in Barmen 1895 nur 10 mit etwa 1000 Ar-

1) Vergl. hierüber namentlich das Buch von Bredt.

beitern, 1904 15 mit 1700 Arbeitern. Die Barmer Weberei ist ganz vorwiegend Wirkerei und Bandstuhlweberei. Ihr steht die Riemendreherei (Flechterei) gegenüber, die in der Berufsstatistik unter Posamentenfabrikation eingereiht ist. Kordeln und Spitzen werden nun sowohl gewebt wie geflochten; demgegenüber werden allerdings Bänder nur auf dem Bandstuhl, Litzen nur auf dem Riementisch hergestellt. Aber die Bänder sind zum großen Teil auch nur schmale Besatzartikel wie die Litzen, so daß große Teile der Bandweberei so gut wie Teile der Riemendreherei unter die Posamentenfabrikation gehören. Tatsächlich ist denn auch die Riemendreherei häufig mit der Weberei verbunden. Die eigentlichen Barmer Posamentenfabriken bringen diese Verbindung schon in der Bezeichnung: „Fabrik für Bänder, Kordeln und Litzen" zum Ausdruck; es sind das vorwiegend kaufmännische Betriebe, die bei Hausindustriellen oder in Lohnfabriken arbeiten lassen und selbst nur in geringem Umfange produzieren oder nur Muster und Nebenarbeiten ausführen lassen. Hiernach reiht also die Berufsstatistik wohl die Weber unter Weberei, die Riemendreher unter Posamentenfabrikation sicher ein, dagegen ist die Verteilung der Hilfskräfte der Textilindustrie auf Weberei und Posamentenfabrikation willkürlich und widerspruchsvoll und verwischt die Grenzen zwischen diesen beiden Fabrikations- bezw. Berufszweigen.

Noch weniger Klarheit ist aus der Gewerbestatistik zu gewinnen, da sie den Vorgang der Betriebsvereinigung unberücksichtigt läßt. Zwar werden so viele Betriebe gezählt, als in dem Unternehmen erkennbar nebeneinander geordnet sind. Aber die organische Betriebsvereinigung und die Angliederung von Hilfsbetrieben bleibt unberücksichtigt. Deshalb weist die Gewerbestatistik in der Posamentenfabrikation 7183 und in der Weberei 6419 Gewerbstätige nach, während umgekehrt die Berufsstatistik nur 4766 Berufstätige in der Posamentenfabrikation, aber 9805 (!) in der Weberei hat. Bei der Riemendreherei ist eben der Großbetrieb mit seiner mannigfacheren Produktionsvereinigung stärker entwickelt. Aus ganz ähnlichen Gründen ist auch die Gliederung der Weberei nach dem verarbeiteten Material für Barmen ganz wertlos. Es soll beschäftigen:

die Seidenweberei	1023	Personen
„ Wollweberei	128	„
„ Leinenweberei	233	„
„ Baumwollweberei	4085	„
„ Weberei von anderen Waren	950	„
„ Posamentenfabrikation	7183	„

Dabei verbraucht Barmen an Wollgarn jährlich etwa 3 Mill. kg, an Baumwollgarn 2 Mill. kg, an Rohseide 100000 kg. Die Spitzenfabrikation soll nur 189 Personen Verdienst geben, dabei werden aus dem Wuppertal (Konsularbezirk Barmen) allein nach den Vereinigten Staaten jährlich für 500000 bis 700000 M. Spitzen ausgeführt. Ebenso unmöglich ist es, die Barmer Färbereien nach den gefärbten Stoffen zu gliedern. Für sich stehen die Türkischrotfärbereien, sonst unterscheidet man in Barmen zwischen Strang- und Stückfärberei, auch zwischen Schwarz- und Couleurfärbereien.

Gewiß wird jede Reichszählung lokale Besonderheiten nivellieren. Aber die lokalen Ergebnisse würden doch nicht so irreführend sein, wenn in der Berufsstatistik stärker der persönliche Beruf herausgearbeitet und in der Gewerbestatistik die mannigfachen Tätigkeitsfelder der heutigen gewerblichen Unternehmung grundsätzlich berücksichtigt wären[1]). So kann man nur einige charakteristische Eigentümlichkeiten der Barmer Industrie hervorheben. Sie ist im wesentlichen Besatzindustrie. Ihre Stärke liegt, wenn auch Stapelartikel vielfacher Art gefertigt werden, in den Modeartikeln. Die Mode bei ihrem Entstehen zu belauschen, ihre Launen so schnell wie möglich zu befriedigen, sie aber auch durch Erfindung guter Muster zu leiten, ferner den Inlandsmarkt und wegen des internationalen Charakters der Mode den Auslandsmarkt (die Vereinigten Staaten verbrauchen jährlich für 8—11 Mill. M. Wuppertaler Textilwaren) zu erschließen, ist die vornehmste wirtschaftliche Aufgabe des Barmer Fabrikanten. In Barmen liegt deshalb auch die wirtschaftliche und die technische Produktionsaufgabe vielfach nicht in denselben Händen. Wie schon angedeutet, ist der Barmer „Fabrikant" oft nur Produktionsherr; in seinem Auftrage wird der Produktionsprozeß durch Lohnfabriken und Hausindustrielle ausgeführt. Zwar entwickeln sich in Barmen auch die Eigenbetriebe, die die wirtschaftlichen und technischen Aufgaben vereinigen, immer mehr. Aber auch sie geben noch manche Erzeugnisse in Auftrag, namentlich lassen sie gegen Lohn färben. Nur die wenigen größeren Unternehmungen mit weitgehender technischer Produktionsvereinigung lösen sich mehr aus diesem Netz gegenseitiger Beziehungen und Abhängigkeiten und stehen selbständiger da. Diese selbständigen Eigenbetriebe haben sich mehrfach so ausgedehnt, daß sie Filialfabriken im Auslande gegründet haben. Der großen Masse der Betriebe fehlt diese Beweglichkeit. Sie finden in Barmen die sie ergänzenden und unterstützenden Betriebe vor und ziehen aus diesem natürlichen Ineinandergreifen so große Vorteile, daß die Nachteile der Oertlichkeit aufgewogen werden.

Eine Modeindustrie, die technisch Bedeutendes leisten muß, erfordert auch tüchtige Arbeiter. Allerdings ist der alte Handweber aus Barmen verschwunden, denn die wenigen Artikel, die auch heute nur auf dem Handwebstuhl hergestellt werden können[2]), werden in Barmen nicht gefertigt. Auch der Kleinmeister ist zum mechanischen Betrieb übergegangen: er benutzt die ausgedehnte Möglichkeit zur Raum- und Kraftmiete, der sich in Barmen 17 Unternehmungen ausschließlich und manche Fabriken nebenher widmen oder verwendet Kleinmotoren aller Art. So waren ans städtische Elektrizitätswerk an-

1) Vergl. hierüber Schöbel, Dresdener Berufs- und Gewerbestatistik und die Aufgaben der Berufs- und Gewerbezählungen (10. Heft der Mitteilungen des Dresdener Statistischen Amts 1901). Dazu auch des Verfassers „Eine theoretische Begründung der Berufs- und Gewerbezählungen" (Schmollers Jahrbuch 1901).

2) Vergl. darüber H. Brauns, Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- und Seidenindustrie. Schmollers Forschungen, Bd. 25, 1906, Heft 4.

geschlossen 1894: 11 Motoren mit einem Verbrauch von zusammen 12 Kilowattstunden; 1900: 134 mit 291 Kilowattstunden; 1905: 764 mit 1678 Kilowattstunden; Mitte 1906: 954. Der Kraftgasverbrauch betrug 1894: 875000 cbm, 1905: 1545000 cbm[1]). Der mechanische Betrieb stellt aber an die Kenntnisse und Fertigkeiten der Weber und Riemendreher keine geringeren Anforderungen als der Handwebstuhl, nur verlangt er nicht soviel Körperkraft; dennoch hat er in Verbindung mit der Entwickelung der größeren Betriebe die Ausbildung der Arbeiter verändert. Die Betriebskonzentration hat nämlich so zugenommen, daß 1895 auf 1 Selbständigen der Textilindustrie schon 9 Abhängige kamen, während 1882 das Verhältnis noch wie 1 : 5 war. 1895 verteilten sich Betriebe und Erwerbstätige der Textilindustrie prozentual auf die Größenklassen der Betriebe so:

	Betriebe mit .... beschäftigten Personen						Zusammen (absolute Zahl)
	1	2—5	6—10	11—20	21—50	51 u. mehr	
Betriebe	48,9	31,0	5,7	5,7	4,0	4,7	100 (1 893)
Gewerbstätige	5,0	8,9	4,5	8,8	13,6	59,2	100 (18 589)

Der Mittel- und Großbetrieb erlaubt eine Arbeitsteilung in der Richtung, daß die Vorrichtung der Bandstühle und Riementische und die Regelung des Ganges der Maschine in die Hände besonderer Arbeiter und Meister (Passierer, Bandstuhlvorrichter oder Weber und Riemendreher im eigentlichen Sinne) gelegt wird, und daß die meisten übrigen „Weber" und „Riemendreher" nur noch einen Teil der Arbeiten selbständig verrichten oder bloße „Aufpasser" sind, die die Maschine bei Fadenbruch oder fehlerhafter Arbeit stillzustellen und den Meister zu rufen haben. Aehnlich liegt es in der Färberei: die meisten Färber sind nur Hilfsarbeiter, die den Färbprozeß nicht selbständig einleiten können. So beschäftigt die Industrie neben gelernten Arbeitern zahlreiche bloß angelernte, wenn sie auch ungeübte Leute, zumal bei der gleichzeitigen Beaufsichtigung von zwei Stühlen, nicht gebrauchen kann.

Die jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte sind deshalb aber nicht stärker in die Barmer Industrie eingedrungen. Allerdings waren unter 100 männlichen Abhängigen der Textilindustrie

1882 nur 19,1 im Alter von unter 20 Jahren
1895 aber 22,5 „ „ „ „ „ „ ;

ferner unter 100 Erwerbstätigen der Textilindustrie überhaupt

1882 nur 27,1 weibliche
1895 aber 31,4 „

Und in der Tat hatte die Textilindustrie 1895 einen stärkeren Zuzug junger Leute veranlaßt (in Barmen selbst sinkt der Anteil der Jugendlichen wegen zurückgehender Geburtsziffer), aber nur vorübergehend; schon 1900 war davon nichts mehr zu merken. Es

1) Statistisches Jahrbuch und Statistische Monatsberichte der Stadt Barmen.

fielen nämlich von 100 männlichen Barmer Einwohnern von über 15 Jahren

im Jahre	auf die Altersklasse von über 15—20 Jahren
1880	15,8
1885	17,1
1895	18,2
1900	16,8

Arbeiterinnen hat die Textilindustrie niemals in stärkerem Maße von auswärts herangezogen. Seit 25 Jahren sind unter 100 erwachsenen Einwohnern (von über 15 Jahren) stets 53 Frauen gewesen. Daß die vorhandenen weiblichen Kräfte beruflich stärker hervortreten, ist in Barmen nicht auf die Textilindustrie beschränkt. Im Gegenteil hat der Anteil der Textilindustrie an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen nicht unerheblich abgenommen. Es fielen nämlich in Barmen von je 100 abhängigen erwerbstätigen Männern bezw. Frauen auf die Textilindustrie:

Jahr	Männer	Frauen
1882	45,2	76,2
1895	40,6	67,4

Die Berufstätigkeit der Frau im allgemeinen mag etwas zugenommen haben, namentlich im Kontorbetrieb, hauptsächlich ist aber nur die nicht als „Beruf" empfundene und angegebene Mithilfe der Haustöchter im väterlichen Gewerbe und die Heimarbeit zurückgegangen und durch die deutlich als Beruf gekennzeichnete Fabrikarbeit ersetzt worden.

Die Konkurrenz von männlichem und weiblichem Arbeitsangebot ist also nicht vermehrt worden; ja eine solche Konkurrenz liegt überhaupt nur in ganz geringem Grade vor, da die männlichen und weiblichen Arbeiten im allgemeinen streng gesondert sind. Aus der deutschen Berufsstatistik kann das nicht begründet werden, da sie die Arbeiter im wesentlichen nach Produktionszweigen, nicht nach dem persönlichen Beruf gliedert. Einiges läßt sich aber aus der eingangs erwähnten Barmer Lohnstatistik des Jahres 1904 entnehmen. Diese umfaßt rund 3000 männliche und 2250 weibliche Arbeiter aus Textilfabriken aller Größen. Da die gesamte Textilarbeiterschaft für 1904 auf 12000 Männer und 6000 Frauen berechnet werden kann, so sind also ein Viertel der männlichen und mehr als ein Drittel der weiblichen Textilarbeiterschaft in die Lohnstatistik einbezogen. Das Material ist also groß genug, um daraus auf die Verhältnisse der gesamten Textilarbeiterschaft schließen zu dürfen. Allerdings entspricht das Zahlenverhältnis der Geschlechter [1]) nicht ganz dem in der gesamten

1) Bei der Auswahl der Betriebe für die Lohnstatistik wurden hauptsächlich solche berücksichtigt, die weibliches Personal beschäftigten. Einige wenige Betriebe haben die Angaben nur für ihr weibliches Personal gemacht.

Arbeiterschaft, aber die Unterschiede in der männlichen und weiblichen Berufstätigkeit lassen sich doch ziemlich richtig erkennen:

Beruf der Arbeiter	In der Lohnstatistik gezählte Arbeiter			
	männlich	weiblich	zusammen	Von 100 weiblich
Weberei und Flechterei				
Bandweber	1067	74	1141	6,5
Möbelstoffweber	90	—	90	—
Futterstoffweber	15	251	266	94,4
Riemendreher	300	18	318	5,7
Häkelmaschinenarbeiter	6	—	6	—
Vorbereitungsarbeiter				
Kartenschläger	7	—	7	—
Kettenscherer	60	142	202	70,3
Passierer und Andreher	20	—	20	—
Spuler	13	792	805	98,4
Seidenspuler	—	33	33	100
Nacharbeiter				
Säuberer etc.	—	74	74	100
Haspeler	20	494	514	96,2
Färberei und Appretur				
Stück- und Strangfärber	149	—	149	—
Türkischrotfärber	41	—	41	—
Bleicher	18	—	18	—
Appreteur	101	9	110	8,2
Lüstrierer	189	—	189	—
Aufrahmer	159	—	159	—
Hilfsarbeiten				
Hilfsarbeiter	171	174	345	50,5
Wiegkammerpersonal	15	—	15	—
Pack-, Transport- u. Bindstubenpersonal	265	49	314	15,6
Lagerpersonal	71	49	120	40,1
Einlaß- und Wachpersonal	21	—	21	—
Maschinenpersonal	18	—	18	—
Heizpersonal	45	—	45	—
Angegliederte Handwerker				
Buchbinder	67	24	91	26,4
Steindrucker	4	—	4	—
Schlosser, Schmiede, Klempner	40	—	40	—
Maurer	4	—	4	—
Schreiner	12	—	12	—
Näherinnen	—	54	54	100
Meister	198	13	211	6,2
Zusammen	3226	2250	5476	41,0

Von einzelnen Berufszweigen ist die Frau so gut wie ganz ausgeschlossen: es sind dieFärberei, Bleicherei u. s. w., die eine erheb-

liche körperliche Arbeit erfordern und eine Trennung der Geschlechter bei der Arbeit nicht zulassen. Ferner fehlt die Frau beim Maschinenpersonal und den angegliederten Handwerken. Andererseits herrscht die Frau unumschränkt in der Spulerei und Haspelei, Säuberei [1]) und Näherei. In der Hilfsarbeiterschaft teilt sie sich mit dem Manne in die ja sehr verschiedene Arbeit. In die Weberei und Riemendreherei ist sie nur in schwachem Maße eingedrungen; sie beherrscht hier den einfachsten Zweig, die Zanellaweberei, kommt auch in der Bandweberei und Riemendreherei vor, ist hier aber dem Anschein nach auf die weniger Geschick und Uebung erfordernden Stühle und Tische angewiesen. Mit einem Wort, die Frau hat in der Textilindustrie nur die weniger anstrengenden und leichter erlernbaren, auch wohl eine feine Hand (Seidenspulerei) erfordernden Tätigkeitszweige übernommen, diese aber auch vollkommen besetzt. Die Frau ist also in der Barmer Industrie mehr Gehülfin des Mannes, sie übernimmt die Arbeiten, die der Kleinmeister seinen Hausgenossen überläßt. Das ist für die wirtschaftliche Lage der Barmer Arbeiterschaft wichtig; die Barmer Textilindustrie eröffnet der Frau sehr reichliche und passende Arbeitsgelegenheit, ohne daß dadurch doch die Stellung des männlichen Arbeiters wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Wertung der beiden Geschlechter, der Arbeiterkategorien und Arbeiter beim Arbeitsvorgange ergibt sich aus der Lohnstatistik, während die wirtschaftliche Lage der Arbeiter in einer Industrie, wo die Mithilfe und Lohnarbeit von Angehörigen sehr verbreitet ist, von den Gesamteinkünften der Familie abhängig ist. In der Barmer Industrie herrscht die Akkordarbeit vor, hie und da verbunden mit einem Prämiensystem. Die verdienten Löhne unterscheiden sich daher sehr nach der Fähigkeit des einzelnen Arbeiters, und wegen des großen Spielraums, den die Bezeichnung Riemendreher, Weber u. s. w. für Ausbildung und wirkliche Beschäftigung des Arbeiters läßt, auch nach der beruflichen Nuance. Mit Durchschnittslöhnen ist daher nicht viel anzufangen, ebensowenig mit Höchst- und Niedrigstlöhnen, die weit gespannt sein müssen und über die Verteilung der Lohnempfänger auf die Lohnstufen nichts sagen können. Deshalb ist auch die enqueteartige Lohnermittelung durch Umfrage und Besprechung mit den Parteien ungenügend, zumal sie häufig zu unlösbaren Widersprüchen führt, wofür das Buch von E. Gottheiner ein Beispiel ist. Noch unbrauchbarer sind die Jahreslohndurchschnitte, die aus den Materialen der Barmer Sektion der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft gewonnen sind, und die sowohl in der Literatur wie in der Praxis der Lohnkämpfe als beweiskräftig behandelt werden. Bredt führt folgende Zahlen an:

1) Unter Säubern, Putzen wird die Entfernung etwaiger kleiner Knoten im Gewebe verstanden.

Jahr	Lohnsummen auf den Kopf und auf das Jahr in M.	
	Sektion Barmen	7 Sektionen
	der Rhein. Westf. Textilberufsgenossenschaft	
1887	746	633
1890	791	664
1895	821	688
1900	920	776
1903	947	796

In diesem Durchschnittslohn sind die Löhne der beiden Geschlechter, der Altersklassen und aller Berufe ungesondert enthalten. Es sind auch die Gehälter der versicherten Betriebsbeamten nach Lage der Gesetzgebung eingerechnet. Zwar erlauben es die Unterlagen der Berufsgenossenschaft, die Berechnung für Geschlechter und Industriezweige getrennt durchzuführen. Damit ist aber nichts gewonnen, solange nicht auch Alter und Beruf unterschieden werden können. Schließt man also, — wie es Gottheiner und Bredt tun — die Löhne seien in Barmen wesentlich höher als in anderen Orten des Westens, so setzt man beweislos voraus, daß das innere Gefüge der Lohnempfänger in den Sektionen dasselbe sei. Die gleiche Voraussetzung macht man bei einer zeitlichen Vergleichung der Lohnsätze. Hier ist allerdings diese Voraussetzung insofern begründet, als der Wandel im Gefüge der Lohnempfänger im Laufe der Jahre nicht so bedeutend sein kann, daß daraus die beträchtliche Steigerung der Lohnsätze allein erklärt werden könnte. Aber nun sind wieder die Jahresgesamtheiten der Lohnsummen wegen Aenderung der Versicherungsgesetzgebung nicht vergleichbar. Durch die 1900er Novelle zum Unfallversicherungsgesetz sind Betriebsbeamte und Arbeiter bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 M. (früher nur bis 2000 M.) versicherungspflichtig geworden. Nach dem Statut der Textilberufsgenossenschaft können jetzt auf Grund von § 5 des U.V.G. Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis 5000 M., Betriebsbeamte mit einem Einkommen bis 10000 M. (!), alle andern im Betriebe beschäftigten Personen mit einem Einkommen bis 5000 M., außerdem die Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft sich selbst versichern bezw. versichert werden. Bei der Mitteilung der Löhne an die Genossenschaft ist stets (nicht bloß wie früher bei jugendlichen Personen) mindestens der ortsübliche Tagelohn anzusetzen, ferner kommt $^1/_3$ des Lohnes bezw. des Gehalts nur bei dem 1500 M. (früher 1200 M.) überschießenden Betrage zur Anrechnung

Auch die Materialien der allgemeinen Ortskrankenkasse in Barmen sind ungenügend, da die Lohnempfänger nur in gewisse Lohnklassen eingeschätzt werden und Tageslöhne über 4 M unbekannt bleiben.

Es konnte mithin zuverlässiges Lohnmaterial für die einzelnen Lohnempfänger nur von den Betriebsunternehmern erlangt werden. Diese haben in ihren von der Berufsgenossenschaft vorge-

schriebenen wöchentlichen Lohnlisten genaue Aufzeichnungen über die wirklich bezahlten Löhne. Allerdings genügt nicht die Benutzung der Listen einer einzigen Woche, da bei Akkordlohn, Prämien, wechselnder Arbeitszeit die Löhne von Woche zu Woche schwanken; auch können die Aufzeichnungen für eine Woche unter Umständen Vorschuß- oder Restlöhne sein. Es wurden daher die gesamten Wochenlisten des Jahres 1904 benutzt. Da dies Jahr normalen Geschäftsgang hatte, so werden in ihm weder Betriebseinschränkungen noch ungewöhnliche Ueberschreitungen der in Barmen allgemein üblichen 10-stündigen Arbeitszeit vorgekommen sein. Einen gewissen Anhalt geben dafür die nach § 138a der G.O. für Arbeiterinnen bewilligten Ueberstunden. Sie haben betragen [1]):

im Jahr	1900	4617	Stunden	für	439	Arbeiterinnen
„ „	1901	2219	„	„	323	„
„ „	1902	10152	„	„	1011	„
„ „	1903	11729	„	„	1113	„
„ „	1904	9864	„	„	1006	„
„ „	1905	7824	„	„	1003	„

In denjenigen kleineren und größeren Textilfabriken, die sich zur Mitwirkung bereit erklärt hatten, wurden auf Einzelaufnahmeformularen (Zählkarten) für jeden einzelnen nach Geschlecht, Alter und Beruf gekennzeichneten Arbeiter die Zahl der Lohnwochen und die im ganzen bezahlten Lohnbeträge aus den Lohnlisten eingetragen [2]). Berücksichtigt wurden nur im Betriebe beschäftigte Arbeiter, keine Heimarbeiter. Lohnwochen, in denen wegen Stellenwechsels, Urlaubs, Krankheit nur teilweise gearbeitet war, wurden mit den betreffenden Wochenlöhnen fortgelassen.

Die ausgefüllten Zählkarten lauteten auf Arbeiter mit 52, 50, 40, 20, 10, 3, 2, 1 Lohnwochen. Neben dauernd beschäftigten Arbeitern stehen viele vorübergehend beschäftigte. Nicht der wirkliche Jahreslohn konnte deshalb berücksichtigt werden, vielmehr war auf jeder Karte der durchschnittliche Wochenlohn durch Division der Lohnsumme durch die Zahl der Lohnwochen zu berechnen. Die Zählkarten wurden dann nach Geschlecht, Alter, Beruf und Lohnklasse ausgelegt und in jeder Gruppe zunächst die Summe der Karten (der tatsächlich berücksichtigten Arbeiter) festgestellt. Hierbei durfte man aber nicht stehen bleiben: von der Einheit der Zählkarte, der Einheit des berücksichtigten Arbeiters, war zur Einheit des Arbeitsplatzes, des vollen Jahresarbeiters, vorzuschreiten. Arbeiter mit 1, 2, 5, 10 Arbeitswochen können nämlich mehrfach gezählt sein, jedenfalls werden sie sich aber leicht auf Arbeitsplätzen häufen, die einen raschen Arbeiterwechsel haben. Es wurden deshalb in jeder Zählkartengruppe die auf den Karten tatsächlich vermerkten Lohnwochen addiert und durch 52 dividiert (auf „Vollarbeiter“ reduzierte Arbeiterzahl). Doch wurden auch Arbeiter mit 50 und 51 Wochen ohne

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Barmen.
2) Personelle Lohnlisten werden in Barmen nicht geführt.

weiteres als Vollarbeiter gerechnet. Lag in der Gruppe nur 1 Zählkarte, so wurde 1 Arbeiter bei mindestens 20 Lohnwochen eingetragen, sonst keiner.

Die Altersgliederung beschränkt sich auf die Unterscheidung der jugendlichen Arbeiter (bis 16 Jahr), der jüngeren Arbeiter (über 16 bis 20 Jahre) und der älteren. Genauere Angaben konnten nicht verlangt werden, da die Lohnlisten keine Alterseinträge enthalten. Die berufliche Gliederung ist die des persönlichen Berufes; der Betriebszweig ist nur insofern wesentlich, als aus ihm eine weitere berufliche Unterscheidung der Arbeiter zu erkennen ist. Doch konnte die berufliche Gliederung nicht zu fein ausgearbeitet werden, da oft die Berufseinträge hierfür nicht ausreichten, oder das Material zu klein war.

Der mannigfachen Geschicklichkeits- und Tätigkeitsunterscheidung innerhalb eines jeden Berufes entspricht der große Spielraum der Lohnsätze in ihnen. Es verdienten von 100 über 20 Jahre alten männlichen Arbeitern (Meister ausgeschlossen) wöchentlich:

Beruf	bis 12 M.	über 12 bis 18 M.	über 18 bis 20 M.	über 20 bis 22 M.	über 22 bis 24 M.	über 24 bis 26 M.	über 26 bis 28 M.	über 28 bis 30 M.	über 30 M.	zusammen	reduzierte Vollarbeiterzahl absolut
Bandweber	0,9	5,6	8,8	16,3	16,5	19,9	14,9	9,6	7,5	100	874
Plüschweber	—	—	3,3	1,1	5,6	4,4	20,0	16,7	48,9	100	90
Kettenscherer	—	28,4	15,0	38,3	8,3	8,3	—	1,7	—	100	60
Riemendreher	—	2,9	7,4	33,2	27,9	8,1	13,0	2,8	4,7	100	283
Färber	0,7	—	8,0	28,5	32,8	13,9	8,0	4,4	3,7	100	137
Türkischrotfärber	—	—	6,2	21,9	9,4	31,3	25,0	6,2	—	100	32
Appreteur	1,2	14,0	11,6	29,1	19,7	10,4	5,8	2,3	5.9	100	86
Lüstrierer	—	5,7	5,7	14,2	24,4	23,3	13,6	6,3	6,8	100	176
Hilfsarbeiter	—	12,4	20,1	24,0	20,9	13,1	3,9	1,6	4,0	100	129
Pack- und Transportpers.	1,6	13,8	14,9	21,8	21,3	16,0	5,3	3,2	2,1	100	187
Lagerpersonal	—	13,2	7,5	28,3	24,6	7,5	5,7	7,5	5,7	100	53
Heizpersonal	—	—	2,2	8,9	2,2	20,0	24,5	24,5	17,7	100	45

Löhne von 12 bis 18 M. sind selten. Soweit man nach den Berufen, in denen sie hauptsächlich vorkommen, urteilen kann, sind es überwiegend wohl nur Uebergangslöhne für Arbeiter im Alter von vielleicht 20 bis 25 Jahren. Das Alter spielt jedenfalls eine bedeutende Rolle. Es verdienten z. B. von 106 Bandwebern im Alter von 16 bis 18 Jahren 38,8 Proz. unter 18 M., weitere 22,6 Proz. 18 bis 20 M., einige kommen freilich bis auf 30 M. Besonders viel Jugendliche findet man unter den Lüstriergehilfen, sog. Aufrahmern. Sie verdienen hier überwiegend nur 10 bis 14 M.; solche Lohnsätze erreichen hier auch die Jugendlichen, deren Lohn sonst 8 M. nicht zu übersteigen pflegt. Die Fabrikmeister, von denen freilich nicht alle aus der eigentlichen Arbeiterklasse hervorgehen, verdienen wöchentlich nicht unter 22 M., meist 28 bis 36 M., bestenfalls 40 bis 50 M. Auf 100 Arbeiter kommen etwa 7 Meister.

Die Frauenlöhne sind wesentlich niedriger als die Männerlöhne, was bei der verschiedenen Beteiligung von Mann und Frau am Pro-

duktionsvorgange nicht auffallen kann. Es verdienten von 100 über 20 Jahre alten Frauen wöchentlich:

Beruf	bis 8 M.	über 8 bis 10 M.	über 10 bis 12 M.	über 12 bis 14 M.	über 14 bis 16 M.	über 16 bis 18 M.	über 18 bis 20 M.	über 20 M.	Zus.	Absol. Zahl (reduziert)
Bandweberin	—	3,6	5,3	10,7	25,0	30,3	16,1	9,0	100	56
Futterstoffweberin	—	0,6	1,8	12,6	29,6	28,3	20,8	6,3	100	159
Kettenschererin	—	—	1,0	9,7	41,3	25,0	17,3	5,7	100	104
Spulerin	1,8	4,0	22,2	40,5	23,5	6,4	1,4	0,2	100	497
Haspelerin	0,9	1,5	11,6	28,4	31,4	18,9	5,5	1,8	100	328

Während bei den Männern der Lohnsatz, bei dem sich die Arbeiterschaft in eine besser und eine schlechter gelohnte Hälfte teilt, im großen und ganzen 22 M. bis 24 M. ist, ist dieser Satz bei den Frauen etwa 14 bis 17 M. Aber auch hier kommen Sätze unter 10 M. nur ausnahmsweise vor; freilich wird auch ein Lohnsatz von 20 M. nur selten überschritten. Weil die weiblichen Arbeiten im ganzen weniger Uebung erfordern, ist auch der Einfluß des Alters auf den Beruf geringer. Z. B. ist bei den jüngeren Spulerinnen und Haspelerinnen (von über 16 bis 20 Jahren) der Mittelsatz des Lohnes immerhin 12 bis 13 M., bei den jüngeren Futterstoffweberinnen 14 M. Die jugendlichen Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren verdienen meist 6 bis 8 oder 10 M. Der Lohn der erwachsenen Arbeiterinnen beträgt also bei 50 Arbeitswochen von Ausnahmen abgesehen, mindestens 500 bis 600 M., meist aber 700 M. und mehr. Eine Einzimmerwohnung ist in allen Stadtteilen für etwa 80 M. zu haben, so daß der Arbeiterin bei Führung eines eigenen Hausstandes mindestens noch 420 bis 520 M. für ihre sonstigen Bedürfnisse bleiben. Bei sorgsamer Wirtschaft kann eine Frau, die sich alles selbst bereiten kann, dabei wohl bestehen. Krisen im Gewerbe machen zwar einen Strich durch die Rechnung, aber sie treffen den männlichen Arbeiter nicht minder, ja der Arbeiterin bietet sich bei dem außerordentlichen Dienstbotenmangel im rheinisch-westfälischen Industriegebiet stets noch der Ausweg, eine Hausstellung anzunehmen.

Ja der Männerlohn erlaubt überhaupt im großen und ganzen nicht die gleiche Lebenshaltung für den Mann wie der Frauenlohn für die Frau. Normalerweise muß der Männerlohn zur Erhaltung einer Familie ausreichen. Von 100 männlichen Abhängigen der Textilindustrie waren 1895 51,9 Proz. verheiratet und 2,8 Proz. verwitwet. Dahingegen waren von 100 weiblichen Abhängigen nur 5,8 Proz. verheiratet und 5,7 Proz. verwitwet. Die eheweibliche Fabrikarbeit ist noch dazu im Rückgange begriffen. Tatsächlich ist der Männerlohn im ganzen noch nicht doppelt so hoch wie der Frauenlohn. Wenn der Familienvater also keine miterwerbenden Familienangehörigen hat, muß er seine Bedürfnisse in einem viel engeren Rahmen halten als die alleinstehende Arbeiterin. Für den doppelten Mietpreis, den eine Arbeiterin anlegen wird, also für vielleicht 150 bis 200 M., kann er nur eine Zweizimmerwohnung (Wohnküche und Schlafraum) bekommen, braucht er eine zweite Kammer, so muß er schon 175 bis 300 M. an-

legen. Tatsächlich fallen dann auch in Barmen von 100 Wohnungen fast 60 auf 2- und 3-Zimmerwohnungen, und von diesen Wohnungen enthielten 17 bis 20 Proz. mehr als 4 bezw. 6 Personen [1]). Das Los des Familienvaters nimmt sich nach der Lohnstatistik also nicht besonders glänzend neben dem der Textilarbeiterin aus.

Praktisch verwischt sich allerdings der Unterschied beträchtlich. Die wirtschaftliche Lage einer Person wird ja durch das Gesamteinkommen der zusammenwohnenden Familienangehörigen bestimmt. Es müßte also für die gesamte Textilarbeiterschaft festgestellt werden, in wie viel Fällen ein einzelnes Einkommen aus textilindustrieller Arbeiter zur Bestreitung der Familienbedürfnisse ausreichen muß, und in wie viel Fällen der Unterhalt von mehreren zugleich bestritten wird. In Barmen ist die Aufgabe aber zunächst beschränkt worden. Es sind nur die Familien- und Einkommensverhältnisse der weiblichen Textilarbeiter ermittelt worden, und zwar nur für die in zwei Steuereinschätzungsbezirken Wohnenden. Es wurde zu dem Zwecke aus den Listen der Personenstandsaufnahme und dem Steuerkataster für jede Textilarbeiterin eine Zählkarte ausgeschrieben, die erstens den Namen, den Beruf, die Arbeitsstelle, das Familienverhältnis und die Steuerklasse der Arbeiterin, zweitens den Beruf und die Steuerklasse aller in derselben Wohnung lebenden Familienangehörigen und drittens die Zahl der beruflosen Angehörigen enthielt. Für die Textilarbeiterin selbst wurde dann, falls für sie eine Lohnzählkarte vorhanden war, der mit 50 multiplizierte Wochensatz, sonst das eingeschätzte Einkommen als Jahresverdienst angesetzt. Für die beruflich tätigen Angehörigen wurde entweder das eingeschätzte Einkommen, oder wenn sie zur Gemeindeeinkommensteuer nicht herangezogen waren (unter 660 M Einkommen), ein billiger Einkommenssatz unter genauer Berücksichtigung des Geschlechts, Alters und Berufs angenommen. Durch Addition ergab sich das Familieneinkommen [2]). Böhmert hat es in den Kritischen Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften bemängelt, daß die Berechnung auf das Steuerkataster gestützt sei. Er erhofft bessere Ergebnisse von einer Umfrage. In Wahrheit würde aber eine Umfrage ziemlich ergebnislos verlaufen, und die wirklich gegebenen Auskünfte würden noch schlechter sein als das Steuerkataster. Allerdings sind, da damals das neue Einkommensteuergesetz noch nicht in Kraft war, die Einschätzungen jedenfalls viel zu niedrig, und die berechneten Familieneinkommen sind daher Mindesteinkünfte.

So lagen denn für 707 Textilarbeiterinnen, die nach dem (nicht charakteristischen) Merkmal der Wohnung ausgewählt waren, Zählkarten vor, das ist etwa für $^1/_9$ aller Barmer Textilarbeiterinnen. Von diesen 707 Arbeiterinnen haben 43 (6,1 Proz.) als Haushaltsvorstand oder Angehörige — wenigstens nach Ausweis der Zählkarten — allein für die Familie zu sorgen, und zwar in 32 Fällen noch für 1 An-

---

1) Vgl. die oben angeführte Barmer Wohnungsstatistik.

2) Das Einkommen erwerbstätiger Ehefrauen ist im Hinblick auf § 11 (jetzt § 10) des Einkommensteuergesetzes nicht mit berücksichtigt.

gehörigen, in 10 Fällen für 2 Angehörige und in 2 Fällen für 3 oder 4 Angehörige. Von diesen Familienernährerinnen hatten 7 ein Einkommen von 500 bis 600 M., 15 ein Einkommen von 600 bis 700 M., 10 ein Einkommen von 700 bis 800 M. und 11 ein Einkommen von 800 bis 1000 M., eine von 1300 M. 664 Arbeiterinnen (93,9 Proz.) bestreiten nur ihren eigenen Unterhalt oder geben Zuschüsse zum Familieneinkommen. Allein stehen von diesen 664 Arbeiterinnen überhaupt nur 73, von denen 44 eigene Wohnung haben, 29 Untermieter sind. Mit anderen Worten fast $^6/_7$ aller Barmer Textilarbeiterinnen verzehren ihren Lohn nicht selbst, sondern vermehren das Familieneinkommen. Die Lohnverhältnisse der Textilarbeiterinnen kommen also in weitestem Umfange auch den männlichen Arbeitern zu gute.

Die Zählkarten weisen 622 Fälle auf, wo die Textilarbeiterin, ohne Haushaltungsvorstand zu sein, in der Familie lebt. Darunter waren Fälle, wo

alle Familienmitglieder verdienen	33	oder	5,3 Proz.
mindestens $^3/_4$ der Familienmitglieder verdienen	115	„	18,5 „
„ $^2/_3$ „ „ „	121	„	19,5 „
„ $^1/_2$ „ „ „	203	„	32,6 „
„ $^1/_3$ „ „ „	118	„	19,0 „
weniger als $^1/_3$ „ „ „	32	„	5,1 „
	622		

Darunter wurden 239 Familiengemeinschaften gezählt, in denen 4, 5 oder 6 Angehörige verdienen. Das Gesamteinkommen jener 622 Familien mit einer Textilarbeiterin als Mitglied betrug:

Einkommen M	bei einer Familiengemeinschaft von . . berufstätigen und beruflosen Personen									
	2		3 bis 4		5 bis 6		7 und mehr		zusammen	
	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.
bis 900	21	47,8	9	5,3	4	2,4	2	1,0	36	5,8
901—1200	7	15,9	18	10,6	11	5,3	1	0,5	37	5,9
1201—1500	8	18,2	32	18,8	15	7,3	11	5,5	66	10,6
1501—1800	7	15,9	39	23,0	23	11,2	11	5,5	80	12,9
1801—2400	1	2,2	60	35,3	59	28,6	46	22,8	166	26,7
2401—3000	—	—	11	6,5	53	25,7	54	26,6	118	19,0
3001—4000	—	—	1	0,5	38	18,4	66	32,5	105	16,9
4001—5000	—	—	—	—	3	1,2	11	5,5	14	2,1
Zusammen	44	100,0	170	100,0	206	100,0	202	100,0	622	100,0

Der Augenblick, wo die Kinder herangewachsen sind, bedeutet für die Barmer Arbeiterfamilie einen wirtschaftlichen Umschwung; sie lebt dann überwiegend in recht auskömmlichen Verhältnissen. Ein gar nicht so kleiner Teil bringt es zu einem gewissen Wohlstand.

Das Gedeihen einer Industrie, die sich wie die Barmer Textilindustrie gegen die Ungunst örtlicher Verhältnisse behauptet und entfaltet, die ihrer Spezialität, den „Barmer Artikeln“, Weltruf verschafft,

muß *sich* auch in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter widerspiegeln. Sie strebt, die vorhandenen Kräfte zu entfesseln und innig mit dem Gewerbe zu verbinden; der Wert ihrer Erzeugnisse ist groß genug, um angemessene Löhne tragen zu können. Zwar mochte beim Vordringen der größeren Betriebe bei weitgehender Arbeitsteilung mancher gelernte Arbeiter an der Maschine entbehrlich erscheinen. Aber die Industrie hat diese Lage nicht ausgenutzt, sie hat sich nach wie vor im wesentlichen auf die heimische Bevölkerung gestützt und keine nennenswerte Zuwanderung billiger, namentlich jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte von auswärts veranlaßt. Die Mitarbeit aller Altersklassen und der beiden Geschlechter im Textilgewerbe hat daher nicht eine lohndrückende Konkurrenz geschaffen, sondern die Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung im ganzen gehoben. So wird aus ihr immer ein tüchtiger Nachwuchs für den Textilberuf hervorgehen, der ein weiteres Emporblühen der größten Textilstadt Deutschlands ermöglicht.

X.

Preisausschreiben.

Die allgemeine Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 1907 hat auf Antrag des Vorstandes folgende Preisausschreiben beschlossen:

„Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft beabsichtigt, die Bearbeitung der Geschichte der privaten wie der sozialen Versicherung in Deutschland in die Wege zu leiten und hat daher den Beschluß gefaßt, zum Zwecke der Erlangung einschlägiger Monographien mehrere Preisausschreiben zu erlassen.

Zunächst werden hiermit zwei Preise in Höhe von je 2500 M. ausgesetzt für die Abfassung

1) einer Geschichte der **Lebensversicherung** in Deutschland,
2) einer Geschichte der **Feuerversicherung** in Deutschland.

Die Arbeiten müssen streng wissenschaftlich unter Zuhilfenahme archivalischer Studien ausgeführt sein.

Die Manuskripte sind in Schreibmaschinenschrift auf einseitig beschriebenen Blättern zu liefern und, ohne sonstige Kennzeichnung des Verfassers, lediglich mit einem Kennwort versehen an das Generalsekretariat des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin W. 50, Pragerstraße 26 bis spätestens zum 30. Juni 1910 einzureichen. Ein mit demselben Kennwort versehener Briefumschlag, in dem sich der Name des Verfassers befindet, ist beizufügen.

Das Ergebnis des Preisausschreibens soll möglichst noch im Jahre 1910 verkündet werden.

Die preisgekrönten Schriften gehen in das Eigentum des Vereins über, der für ihre Veröffentlichung Sorge trägt. Für den Fall, daß mehrere Arbeiten eingehen, behält der Verein sich vor, auch die nicht preisgekrönten zu erwerben und zu veröffentlichen.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

Literatur.

IV.

Neuere Literatur über sozialdemokratische Gewerkschaften in Deutschland.

Besprochen von Prof. Dr. Schmöle.

1) A. Bringmann, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Herausgegeben im Auftrag des Zentralverbandes der Zimmerleute und verw. Berufsgenossen Deutschlands. Bd. 1. Stuttgart 1903. 400 SS. u. 12 Tfln., Bd. 2, ebenda 1905, 340 SS. u. 1 Tfl.

2) W. Frisch, Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 24, Heft 3, Leipzig 1905. 252 SS.

3) O. Heilborn, Die „freien" Gewerkschaften seit 1890. Ein Ueberblick über ihre Organisation, ihre Ziele und ihr Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei. Jena 1907. 196 SS.

4) W. Tröltsch und P. Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung, 1896—1903. Berlin 1905. 298 SS. und 147 SS. Tabellenanhang.

I.

Bringmann, der langjährige Redakteur des Gewerkschaftsblattes der Zimmerleute, ist der Wissenschaft längst als eine der sympathischsten, eigenartigsten und selbständigsten Persönlichkeiten unter den Führern der „modernen Arbeiterbewegung" bekannt. Er hat in hohem Idealismus ein stolzes Ziel der Arbeit vieler angestrengter Jahre darin gesehen, seinem Verbande und den Männern, die sich um die Organisierung der Zimmerleute hervorragend verdient gemacht haben, mit seinem Buche ein Denkmal zu setzen, wie noch in keinem anderen Verbande je ein ähnliches aufgerichtet worden ist.

In dem ersten Bande hat er weit ausgeholt. Da gerade in der Zimmerei die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung durch viele Fäden mit zünftigen Einrichtungen verbunden gewesen sind, hat der frühere Zimmerer mit Geschick ernste wirtschaftsgeschichtliche Werke, z. B. die v. Maurers, als Unterlage zu benutzen gewußt. Auch die Einwirkungen

der neueren Umgestaltungen der Technik und Organisation des Bauwesens auf die Lage der Bauarbeiter wurden mit berücksichtigt. Die Hauptschwierigkeiten aber ergaben sich für den sorgfältig Vordringenden daraus, daß er in der Gewerkschaftsliteratur unaufhörlich ganz irrigen Vorstellungen vom Verhältnis der führenden Personen in der sozialdemokratischen Partei zur Gewerkschaftsbewegung begegnete. Das Hauptverdienst des ersten Bandes liegt in einer kritischen Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in den 60er und 70er Jahren. Bringmann gelangt bei ihr zu dem Ergebnis, daß bisher zu unrecht den damaligen Lassalleanern jedes ernste Verständnis für die Gewerkschaftsbewegung abgesprochen worden ist. Nach ihm haben im Gegenteil die meisten Gewerkschaftsführer aus dem Bebel-Liebknechtschen Parteilager nach dem Vorbild der Parteihäupter viel zu einseitig ihre Hoffnungen auf die baldige Demokratisierung der staatlichen Machtmittel gesetzt, als daß sie in den Berufsorganisationen ernstlich mehr als ein erwünschtes Mittel zur Unterstützung der politischen Propaganda gesehen hätten. Bringmann sucht darzutun, daß selbst die in der ersten Zeit der Bewegung am meisten gerühmten marxistischen Gewerkschaftsführer wie York und Hillmann durch die Leistungen und Erfolge Lassalleanischer Gewerkschaftsleiter, namentlich der Brüder Kapell, vollständig in Schatten gestellt worden seien. Gerade Anhänger Lassalles sollen das lebendige Bedürfnis der Arbeiter nach berufsweisem Zusammenschluß am deutlichsten erkannt, daraufhin leichten Herzens mit der grauen Theorie vom ehernen Lohngesetz gebrochen und, statt auf den Eingriff des Staates zu Gunsten der arbeitenden Klasse zu warten, mit allem Eifer und gutem Erfolg für die Ausbreitung der Gewerkschaftsidee unter den Arbeitern gewirkt und an dem Ausbau der Berufsorganisationen gearbeitet haben.

Bringmann mag hier wieder im Lob der Lassalleanischen Gewerkschaftsführer zu weit gegangen sein, weiter wenigstens, als es die geringen positiven Leistungen der jungen Organisationen irgendwie gerechtfertigt erscheinen lassen. Seine kritische Untersuchung hat aber jedenfalls willkommenes Material zur Klarstellung des Zusammenhangs zwischen der Gewerkschaftsbewegung und den sozialdemokratischen Parteigruppen in den ersten Jahren der Entwickelung der ersteren zutage gefördert.

Der Klärung dieses Zusammenhangs dient auch ein beachtenswerter Aufsatz des bekannten Marxisten Dr. Adolf Braun, den Bringmann offenbar in der Hoffnung dem ersten Bande als Anhang beigefügt hat, er könne durch ihn den Sturm über jene vor aller Welt ausgesprochenen ketzerischen Ansichten beschwören und den Vorwurf einer einseitigen Darstellung unter allen Umständen ausschließen. Diese Erwartung hat sich aber bald als eine ganz trügerische erwiesen; dem Verfasser ist von Parteigenossen auf das nachdrücklichste klar gemacht worden, daß er mit seinem stolzen Bewußtsein, „nur der historischen Wahrheit“ dienen zu dürfen, nicht weit kommt, sobald er an geheiligte Parteitraditionen zu rühren wagt.

Im zweiten Bande werden Wirksamkeit und Schicksale der zwischen 1868 und 1878 nach- und nebeneinander wirkenden Zimmererorganisationen ausführlich geschildert, den Lohnbewegungen und den Versuchen staatlicher Organe, die Zimmererorganisationen zu unterdrücken, wird eingehende Beachtung geschenkt, ganz kurz werden auch die Gegenorganisationen der Unternehmer und wird die mit dem deutschen Zimmerergewerk eng Hand in Hand arbeitende Zentral-Kranken- und Sterbekasse behandelt.

Einen großen Teil des Raumes beider Bände nehmen höchst wertvolle Anlagen in Anspruch. Schon im Text ist Verfasser bemüht gewesen, die Quellen möglichst unmittelbar heranzuziehen. In den Anlagen druckt er viele wichtige und schwer zugängliche Dokumente der Zimmererbewegung ab; am Schlusse des ersten Bandes finden sich auch zahlreiche kunstvolle Zunfturkunden in guter Wiedergabe, die sicherlich das Verständnis für den Handwerksstolz früherer Zeiten in einem Teil der Leser wecken und damit ebenfalls nicht im Sinne der strengen Vertreter des Parteidogmas wirken werden.

Leider aber ist der wichtigste Teil der Aufgabe, die Verfasser sich gestellt hatte, ungelöst geblieben. Die Entwickelung ist nur bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes verfolgt worden, dann reißt der Faden unvermittelt ab. Da nach einer Mitteilung des Verlegers auf eine Fortsetzung des Werkes nicht gerechnet werden darf — gewiß eine Folge des Entrüstungssturmes, den der erste Band unter den Parteigenossen des Autors entfesselt hat — dürfen wir nicht länger hoffen, daß die Untersuchung noch über die Jahre des großen Aufschwungs des Zimmererverbandes hin fortgeführt werden wird. Da in dieser Zeit die wichtigsten Fäden der Bewegung durch die Hand des Autors geglitten oder mindestens in dessen Nähe zusammengelaufen sind, würde Bringmann für die neuere Zeit sicher ein Material von ganz einzig dastehender Bedeutung geboten haben, nachdem er an der Sammlung schon seit vielen Jahren planmäßig gearbeitet hatte. Mag uns aber auch das beste, was wir von ihm erwarten durften, vorerst noch vorenthalten sein, so ist doch auch das, was uns dieser Mann mit einfacher Volksschulvorbildung, dessen Zeit und Arbeitskraft durch die Geschäfte des Redakteurs und im Dienste seiner Gewerkschaft und seiner Partei schon beinahe bis zum äußersten in Anspruch genommen sind, jetzt schon geboten hat, gar nicht hoch genug anzuschlagen. Auch hat der behandelte Zeitraum die ihm zuteil gewordene kritische Durchforschung um so mehr verdient, als sich nachträglich ein besonderer Glanz über die Kämpfe der Gewerkschaften in den zehn dem Sozialistengesetz vorausgegangenen Jahren gebreitet hat. Ungeachtet aller Enttäuschungen, fehlgeschlagenen Bemühungen und geringen Erfolgen pflegt gerade diese Entwickelungsperiode der Bewegung als deren eigentliche Heroenzeit von der späteren Generation verherrlicht zu werden. In sie vermochte ich selbst seinerzeit bei meinen im Jahre 1898 herausgegebenen Untersuchungen über die Geschichte der Zimmerorganisationen nicht genügend einzudringen. Meine Publikation hatte deshalb erst dort eingesetzt, wo Bringmann nun den Faden abgerissen hat.

Hätte Bringmann als der wichtigste Führer der späteren Bewegung auch über die letztere mit ganz anderer Sachkunde schreiben können, als irgend ein anderer, so darf immer noch ein glücklicher Umstand darin gesehen werden, daß über das Spätere in dem älteren Buche nun doch wenigstens eine Reihe von Daten vorliegen, von denen ein wichtiger Teil Mitteilungen und gelegentliche Veröffentlichungen des nämlichen Bringmann zu verdanken gewesen ist.

In gar manchem Leser aber, der durch das Bringmannsche Buch mit dessen Autor zum ersten Mal in geistige Berührung tritt, wird sich gewiß der Wunsch regen, die Zeit möchte nicht mehr allzu fern sein, wo auch im Deutschen Reiche aus derartigem Holze noch etwas ganz anderes als ein sozialdemokratischer Führer gebildet werden kann.

II.

Rein äußerlich betrachtet hat sich Walter Frisch mit seinem Tabakarbeiterbuch die gleiche Aufgabe wie Bringmann gestellt. Auch er hat die gewerkschaftliche Organisation in einem einzelnen Berufe untersucht, und ihm ist es ebenfalls am meisten darum zu tun gewesen, Klarheit über den Zusammenhang zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung zu schaffen. Während aber für Bringmann die Schilderung der Entwickelung der Zimmererverbände gewissermaßen Selbstzweck ist, hat Frisch nur als Exempel einen einzelnen Gewerbszweig herausgegriffen, um unsere Vorstellungen von den Gewerkschaften im ganzen zu vertiefen. Auch beschränkt er seine Untersuchungen nicht auf die unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Organisationen, sondern schildert gleichzeitig die Hirsch-Dunckerschen und die „christlichen“ Vereinigungen.

Da Verfasser dem Gewerkschaftsgetriebe ganz fern stand, hat er um so größere Anstrengungen gemacht, um durch eifrige Sammlung der gedruckten Ueberlieferungen und unter Einsichtnahme in behördliches Aktenmaterial bis zu den Motiven und Seelenvorgängen der Führer vorzudringen und damit zu einer streng objektiven Beurteilung der Geschehnisse zu gelangen.

Sehr glücklich war für des Verfassers Zwecke die Wahl des untersuchten Berufszweiges. Einerseits läßt sich die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, lassen sich dessen Schwierigkeiten und lassen sich vor allem die Gefahren, in die die neuere wirtschaftliche Entwickelung die Arbeiter versetzen kann, am Beispiel der Zigarrenindustrie besonders leicht einleuchtend machen, da in diesem Gewerbe schon seit längerem der früher gut gestellten Arbeiterschaft die Herabdrückung ihrer sozialen Lage droht. Ist hier doch noch beinahe jede entschlossene Auflehnung gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen mit dem Ersatz männlicher Arbeitskräfte durch Frauen und Kinder und der Verlegung der Fabrikation von den Städten aufs Land und in die Hausindustrie beantwortet worden. Andererseits ist im genannten Gewerbe leicht zu zeigen, daß die Verbindung politischer und gewerkschaftlicher Bestrebungen durchaus nichts so Willkürliches und künstlich Gemachtes ist, wie es von manchen

Sozialpolitikern hingestellt wird, sondern daß die Gewerkschaftsbewegung von allem Anfang an bis zur Gegenwart von der politischen Erregung der Massen getragen, allerdings auch gefährdet und untergraben worden ist. Schon die erste Berufsorganisation der Tabakarbeiter ist in dem stürmischen Jahre 1848 entstanden, in dem sich in das ungestüme Drängen nach Vereins- und Genossenschaftsbildung der Ruf nach der politischen Einigung Deutschlands gemischt hat. Auch zum zweiten Male setzt die Auflehnung gegen die Uebermacht des Kapitals in der Tabakindustrie in einer Zeit stärkster politischer Erregung der Volksseele ein; es war der Fall, als der bekannte Lassalleaner Fritzsche in dem unruhevollen Jahre 1865 die Tabakarbeiter aufrief, sich unter dem Gewerkschaftsbanner zusammenzuscharen.

Je mehr dann der Leser mit der Geringfügigkeit dessen, was den Zigarrenarbeitern die schwachen gewerkschaftlichen Vereinchen in den ersten Jahren zu bieten vermochten, und mit den gewaltigen Schwierigkeiten, denen die Organisierten hilflos gegenüberstanden, bekannt wird und je mehr er erkennt, wie geringe Erfolge ungeachtet der äußersten Anstrengungen und schwersten persönlichen Opfern der Führer erzielt werden konnten, desto besser lernt er begreifen, daß schließlich alle Hoffnungen der leitenden Personen auf die Aufrüttelung der Arbeiter durch gleichzeitige Propagierung der sozialdemokratischen Lehren gesetzt wurden. Dem Verbande, der ohne einen festen Anhang regelmäßig Beisteuernder bedeutungslos bleiben mußte, wurde nach den zahlreichen Mißerfolgen dadurch einiges Ansehen zu geben und seine Werbekraft wurde dadurch zu steigern versucht, daß er als ein notwendiges Hilfsmittel zur Führung des großen Emanzipationskampfes der Arbeiterklasse hingestellt wurde; die Folgen der erlittenen Niederlagen in den Lohnkämpfen suchten die Führer dadurch abzuschwächen, daß sie die kleinen Streiks als Teilerscheinungen des großen Klassenkampfes zwischen Kapital und Arbeiterschaft ausgaben und die gewerkschaftlichen Vereine als Keime einer künftigen Gesellschaftsordnung, als Uebungsfelder demokratischer Selbstverwaltung oder als Exerzierkorps des sozialdemokratischen Heeres anpriesen.

Nicht weniger Gerechtigkeit wie den Gewerkschaften der Anfangszeit bemüht sich Verfasser den staatlichen Behörden zuteil werden zu lassen, als sie namentlich seit der Mitte der 70er Jahre in die Bewegung hemmend einzugreifen begannen. Er weist darauf hin, daß von den Polizeiorganen und von Gerichten all das revolutionäre Getue sehr leicht ernst genommen werden konnte, mochte es in Wirklichkeit auch nur ein Mittel der Gewerkschaftsleiter, über die Schwäche ihrer eigenen Position hinwegzutäuschen, sein. Und als schließlich im Jahre 1878 zu dem großen und, wie sich nachträglich herausgestellt hat, wenig glücklichen Schlage gegen die Sozialdemokratie ausgeholt worden ist, konnte nach all der Unruhe, die die Gewerkschaften in den langen Jahren voll leidenschaftlich geführter Lohnkämpfe gestiftet hatten, vor diesen Organisationen unmöglich bloß deshalb Halt gemacht werden, weil deren allerjüngste Entwickelung sie damals zu etwas stärkerer Betonung der Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter geführt hatte.

In der Tat hatte sich auch der Verband der Tabakarbeiter in den letzten Jahren vor seiner Auflösung mehr als zuvor auf seine eigentlich gewerkschaftlichen Aufgaben besonnen. Es hat das seine Auflösung indessen nicht hindern können. Doch nicht genug damit, daß die Arbeiter in der folgenden Zeit durch das Sozialistengesetz an der selbständigen Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen gehindert wurden, ist durch dieses Gesetz, wie Frisch sehr richtig betont, in den Arbeitgebern auch gleichzeitig die Vorstellung verstärkt worden, daß die Arbeiter kaum ein Recht hätten, beim Abschluß der Arbeitsverträge mitzureden. Dadurch ist eine bedauerliche Verschärfung des Gegensatzes zwischen beiden Gruppen und eine abermalige enge Verschmelzung gewerkschaftlicher und ultraradikaler politischer Bestrebungen heraufbeschworen worden. Hinzu kam der bekannte Umstand, daß den politischen Führern in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes so gut wie jede Gelegenheit zur öffentlichen Einwirkung auf die Arbeiterschaft gefehlt hat. Deshalb haben diese Leute damals das stille Arbeitsfeld, das ihnen die bald von neuem erstandenen gewerkschaftlichen Vereine boten, mit um so größerem Eifer für die Wacherhaltung der sozialistischen Anschauungen und für eine Schürung des Gegensatzes zwischen Arbeiterschaft und Staatsgewalt ausgenützt. Doch zeigt Verfasser, wie in der Tabakindustrie in gleichem Schritt mit dem allmählichen Erstarken der Organisationen, mit dem Anwachsen ihrer Mitgliederzahlen und der Steigerung der Beiträge der Eifer abgeflaut ist, mit dem anfänglich in der p o l i t i s c h e n Betätigung die eigentliche Hauptaufgabe der Berufsorganisationen erblickt worden war. Dafür ist dann allmählich immer größerer Nachdruck auf die Festigung der Organisation, auf ein planmäßiges Vordringen zu besseren Arbeitsbedingungen, auf die festere Bindung der Mitglieder durch den Ausbau des Unterstützungswesens, auf die Erziehung der Verbandsangehörigen zu zuverlässigen und opferwilligen Gewerkschaftlern und endlich auf die Zügelung ihrer ungestümen Streiklust gelegt worden. Mag von den Führern dann und wann auch der Kampfescharakter des Verbandes noch genau ebenso emphatisch, wie es früher unausgesetzt geschah, hervorgehoben und von dem einen oder anderen unter ihnen das ganze Unterstützungswesen geringschätzig als überflüssiger Ballast hingestellt werden, durch den der Verband nur eine Schwächung erführe und der ihn von der Verfolgung seiner höchsten Ziele ablenke, so wird doch dessenungeachtet unermüdlich weiter an der Erhöhung der Beiträge und des Verbandsvermögens, an der Steigerung der Opferwilligkeit der Mitglieder und an der Erweiterung der praktischen Aufgaben des Verbandes gearbeitet.

Wenn schließlich nach dem Nutzen, den die gewerkschaftliche Organisation den Tabakarbeitern gebracht hat, gefragt wird, so muß, wie Verfasser mit Recht hervorhebt, vor allem in Betracht gezogen werden, wie schwierig gerade in der Tabakindustrie jede seither errungene Lohnsteigerung durchzusetzen gewesen ist und wie gering vor allem der Prozentsatz der Arbeiter bis dahin war, die als Organisierte den Vorkampf für die Verbesserung der Arbeits- und Existenzbedingungen

übernommen haben. Wie gar nicht bestritten werden kann, sind die Unternehmer durch die Organisationen fortgesetzt daran gehindert worden, ihre Ueberlegenheit voll in dem Maße auszunutzen, wie es ihnen nur unorganisierten Arbeitern gegenüber namentlich in der Tabakindustrie leicht möglich gewesen wäre. Endlich sieht Frisch einen mittelbaren Erfolg der von ihm geschilderten Kämpfe darin, „daß man gelernt hat, jene Selbstzucht zu üben, welche Vorbedingung zu aller wirksamen Selbsthilfe ist, daß ferner auch hier die Lohnbewegungen in jenes ruhige Fahrwasser gelangt sind, welches allein einen Fortschritt für beide Parteien in wirtschaftlichen Kämpfen bedeutet".

Für die Zukunft setzt Verfasser große Hoffnungen auf das neuerdings rasche Anwachsen des christlichen Gewerkschaftsverbandes in der Tabakindustrie. Auch bei den der Sozialdemokratie fernstehenden Verbänden weist er auf das starke Hervortreten parteipolitischer Einflüsse hin. Dem christlichen Verbande schenkt er dabei um so mehr Beachtung, als er in ihm ein ähnlich ursprüngliches Leben, wie es für die „freien" Gewerkschaften der 60er und 70er Jahre charakteristisch ist, beobachtet. Kreise, die seither der sozialdemokratischen „Aufklärung" absolut unzugänglich gewesen sind, werden seit dem Umsichgreifen der christlichen Gewerkschaftsbewegung in der Tabakindustrie zu energischer Vertretung ihrer Interessen und damit zu heftigen Zusammenstößen mit den Arbeitgebern gebracht. Mit der Ausbildung des „Klassenbewußtseins" auch unter den auf ihre Königstreue und ihre Loyalität pochenden „christlichen" Gewerkschaftlern sieht Frisch eine Annäherung zwischen ihnen und den Mitgliedern des sozialdemokratischen Verbandes vor sich gehen. Von deren weiterem Fortschritt verspricht er sich darum eine Abschwächung des unerfreulichen Radikalismus in der politischen Haltung des sozialdemokratischen Verbandes, weil die „freien" Gewerkschaften auf die Dauer nur durch ein Paktieren mit den Vereinen der christlichen Richtung Erfolge im Kampfe gegen den gemeinsamen übermächtigen Gegner erzielen werden. Der Preis dieser Verständigung wird die zunehmende Zurückdrängung der die beiden Verbände seither trennenden politischen Bestrebungen und die immer stärker werdende Betonung der eigentlich gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele sein. Er schließt das Buch mit folgendem beachtenswerten Ausblick in die Zukunft:

„Eine Mäßigung der Haltung der Gewerkschaften wird sich um so eher durchsetzen, je allgemeiner sich die Ansicht Geltung verschafft, daß auch die deutsche Gewerkschaftsbewegung heilsam und notwendig in unserem Wirtschaftsleben ist, so gut wie Handelsgesellschaften und Kartelle. Aufrichtige soziale Gesetzgebung in der Richtung, dem Arbeiter sein Selbstbestimmungsrecht durch das Mittel der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird eine gewaltige Hilfe dazu sein, ihn wiederum zur Mitarbeit an unserem gesamten nationalen Leben zu erziehen. Die Gewerkschaften sind heute in Deutschland reif genug, Gegenstand solcher Gesetzgebung zu sein. Ein großer Schatz von Tüchtigkeit, Mannhaftigkeit und Streben nach Kultur ist in ihnen enthalten. Ihn nicht immer, wie es gegenwärtig der Fall ist, vaterlandsfeindlicher, im

letzten Grunde auch den Arbeitern schädlicher Parteipolitik auszuliefern oder zu überlassen, muß das Ziel der Sozialpolitik auf diesem Gebiete sein."

Möchten doch diese Sätze bei der Umarbeitung der gegenwärtigen Arbeitskammer-Vorlage nicht unbeachtet gelassen werden!

III.

Einen anderen Weg, um in das Labyrinth der „freien" Gewerkschaften einzudringen und die von ihnen verfolgten Ziele kennen zu lernen, hat Heilborn eingeschlagen. Er verweilt nirgends lange bei einer einzelnen Organisation, versucht nirgends selber in die Tiefe zu graben, sondern tritt mit scharf gestellten Fragen an die in neuerer Zeit mächtig angeschwollene Gewerkschaftsliteratur, vor allem an die von Gewerkschaftsführern verfaßten Broschüren, Zeitschriftenartikel, Werbeschriften, an die Protokolle gewerkschaftlicher Tagungen und an die Statuten der Organisationen heran und sucht aus ihnen möglichst eine Mehrzahl von Antworten urteilsfähiger Leute auf jede einzelne dieser Fragen zu erlangen. Aus den Antworten bildet er sich dann sein eigenes Urteil. In streng systematischem Vorgehen macht er den Leser so nicht nur mit dem Aufbau der Gewerkschaften und den in ihnen verfolgten Bestrebungen, sondern gleichzeitig auch mit einer Anzahl führender Männer — mit ihnen allerdings nur ganz flüchtig — bekannt und lehrt ihn, in den Verschiebungen der in den Organisationen herrschenden Ansichten die Richtung der Fortentwickelung der Bewegung zu erkennen. Damit liefert er, ohne eine Geschichte der „freien" Gewerkschaften geben zu wollen, doch wichtige Elemente einer solchen.

Bei dieser Methode lag für den Verf. die große Gefahr nahe, durch unrichtige Verallgemeinerung einzelner Beispiele zu ganz falschen Schlüssen geführt zu werden. Ihr ist er durch gründliche Durchforschung und streng kritische Prüfung seines reichen Materials im allgemeinen in sehr glücklicher Weise entgangen.

Im 1. Abschnitt des Buches wird das Typische des äußeren und inneren Aufbaues der freien Gewerkschaften vom kleinen Lokalverein bis zum „Industrieverband" und die Einfügung der Verbände in ein Gesamtgebäude mit der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" als Spitze dargestellt und ein Einblick in eine Reihe von Hilfsinstituten, wie Gewerkschaftskartelle, Arbeitersekretariate, Agitationskommissionen u. a. m., eröffnet. Von vornherein geht Heilborns Streben dahin, die Kräfte, die den Bau zusammengehalten haben, verständlich zu machen. Dabei bedarf nur das, was Verf. über die Führung der Bewegung durch die Generalkommission gesagt hat, einiger Modifikation.

Im 2. Abschnitt (Zweck und Ziele der Gewerkschaftsbewegung) vermittelt der Autor die Bekanntschaft mit der Fülle dessen, was die Gewerkschaften seither dem Arbeiterstande an greifbaren Vorteilen gebracht haben. Dabei wird sehr anschaulich gemacht, daß die Gewerkschaften den Arbeitern erst nach Erlangung beträchtlicher Einkünfte aus den Mitgliederbeiträgen zu einer wirklichen Stütze in den Wechselfällen des Lebens werden konnten, daß aber andererseits zur Heran-

ziehung einer immer größeren Mitgliederzahl bei gleichzeitiger Heraufschraubung der Beitragsleistungen eine Festigung des Vertrauens zu ihnen gehörte, wie sie nur sehr allmählich erzielbar gewesen ist. Auf keinen Fall darf daher den Gewerkschaften ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie beim Ausbau des Unterstützungswesens und bei ihrer Uebernahme sonstiger Leistungen in der Regel mit in erster Linie an die Anlockung neuer Mitglieder und an die festere Bindung der bereits gewonnenen gedacht haben. Denn indem sie auf dieser Bahn fortschritten, büßten sie unverkennbar manches an ihrem früheren „Zielbewußtsein" im sozialdemokratischen Sinne des Wortes ein.

Die größten Opfer hat den Gewerkschaften seither die Durchführung ihrer eigentlichen Hauptaufgabe, die Führung des Kampfes um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, gekostet. Auch in diesem leidenschaftlichen Ringen glaubt Verf. die Anzeichen einer günstigen Weiterentwickelung zu einem Zustande des „bewaffneten Friedens" erkennen zu können. Anzeichen einer Milderung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit sieht er nicht nur in der neuerlichen raschen Vermehrung der Tarifverträge, sondern namentlich auch in der bedeutungsvollen Zunahme der hervorragend tüchtigen Männer aus dem Arbeiterstande, die in den Gewerkschaften zu einer einflußreichen und von privaten Arbeitgebern unabhängigen Stellung gelangen. Je mehr derartige Persönlichkeiten ihre ganze Kraft den Organisationen widmen können und je mehr ihre Fähigkeiten sich unter der gleichzeitigen Erweiterung der gewerkschaftlichen Aufgaben entwickeln und heben, desto eher läßt sich nach Heilborn auf eine Anerkennung der Arbeiterorganisationen durch Arbeitgeber und Behörden, auf eine Zunahme des gegenseitigen Verständnisses für die beiderseitige Lage, kurz auf eine Abschwächung des Gegensatzes zwischen beiden Parteien rechnen.

Die Hauptschwierigkeit mußte auch Heilborn die Darstellung des Verhältnisses der freien Gewerkschaften zur politischen Partei der Sozialdemokratie bereiten. Der 3. Abschnitt des Buches ist ganz der Behandlung dieser Frage gewidmet. In Uebereinstimmung mit Frisch weiß Verf. einleuchtend zu machen, daß die Gewerkschaften der revolutionären Phrase so lange einen weiten Spielraum lassen konnten, wie sie den Arbeitern noch nicht viel Vorteile zu bieten vermochten; er weiß ferner die Notwendigkeit der Wachhaltung und Erweckung kriegerischer Kampfesfreudigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern richtig zu würdigen. Je wichtigere Dienste aber die Gewerkschaften den Arbeitern schon innerhalb des Gegenwartsstaates leisten, je mehr die Beiträge und die angesammelten Kapitalien und Reserven anwachsen und das Heer der gewerkschaftlichen Beamten anschwillt, je sichtbarer die Lage der Arbeiter der meisten Berufe sich hebt, desto fester kommen die Verbände, ohne es selbst zu wissen und zu wollen, auf den Boden der heutigen Staatsordnung zu stehen. Wenn die Parteiführer dann fortfahren, in den Gewerkschaften noch immer vorwiegend Mittel zur Verbreitung der sozialdemokratischen Weltanschauung zu erblicken, so mußten Konflikte zwischen Partei und Gewerkschaften mit Notwendigkeit eintreten, wie sie seit den 90er Jahren immer von neuem wieder

ausgebrochen sind. Diesen Streitigkeiten legt die Masse der Gewerkschaftsmitglieder geringe Bedeutung bei. Sie glaubt nach wie vor, daß Partei- und Gewerkschaftsbewegung nur zwei Erscheinungsformen der einen modernen Arbeiterbewegung seien, weil sie in Reih und Glied in der Partei und in den Gewerkschaften vorwiegend die nämlichen Leute formiert sieht. Allein nicht auf die Soldaten, sondern auf die Führer kommt es auch hier am meisten an, und bei ihnen vergrößert sich hüben und drüben der Gegensatz rasch. Der zuversichtliche Optimismus der Gewerkschaftsleiter ist eben je länger desto weniger in Einklang mit dem Pessimismus der Vertreter des Parteistandpunktes zu bringen.

An Beispielen wie dem der Maifeier, der Frage des Massenstreiks u. a. m. wird anschaulich gemacht, daß die Partei mehr und mehr zu Konzessionen an die Bedürfnisse und Wünsche der Gewerkschaften genötigt worden ist. Am Schlusse des Buches wird als das Ziel der Entwickelung eine über kurz oder lang bevorstehende reinliche Scheidung zwischen Gewerkschaften und sozialdemokratischer Partei in Aussicht gestellt, bei der die ersteren zum Grundstock einer radikalen Reformpartei werden würden, während die Masse der ungelernten Arbeiter zusammen mit den Unzufriedenen aus verschiedenen Lagern fortfahren werde, unter dem Banner der revolutionären Sozialdemokratie weiter zu marschieren. Ich selbst halte eine derartige Trennung schon darum auf lange Zeit hinaus für wenig wahrscheinlich, weil ich die Verbindung des Eintretens für die praktischen Ziele der Gewerkschaften mit der Agitation für die weitgesteckten Ideale der Sozialdemokratie für eine den Gewerkschaften zu vorteilhafte — namentlich in Zeiten geringer Expansionsmöglichkeit oder nach Niederlagen — halte, als daß sie sie leicht preisgeben könnten.

Daß durch die Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung eine gewisse Abschwächung der Haltung der Partei und eine Milderung der Schärfe ihrer Angriffe mit Notwendigkeit eintreten mußte, ist schon von vielen vor Heilborn festgestellt worden. Ihm aber gebührt in diesem Punkte wie überhaupt in allen seinen Ausführungen ein besonderes Verdienst aus der großen Sorgfalt, mit der er alles Vorgebrachte auf bestimmte Aussagen von Gewerkschaftsführern zu stützen und es daher so exakt zu belegen gewußt hat, daß sein Buch eine ausgezeichnete Handhabe zum weiteren Eindringen in die Gewerkschaftsbewegung und die Gewerkschaftsliteratur bildet.

IV.

Bis zum Erscheinen des Tröltsch-Hirschfeldschen Buches war noch kein ernster Versuch gemacht worden, aus dem großen statistischen Zahlenmaterial, das seitens der „freien“ Gewerkschaften und neuerdings auch durch staatliche Organe produziert worden ist, die Grundlagen für eine systematische Erforschung der Gewerkschaftsbewegung zu gewinnen. Dabei ist in allem, was seither über Berufsorganisationen geschrieben worden ist, regelmäßig ein empfindlicher Mangel zahlenmäßiger Nachweisungen bemerkbar gewesen. Indem

die beiden Autoren die Daten über die örtliche Ausbreitung der Bewegung auf die verschiedenen Bundesstaaten und innerhalb Preußens auf die Provinzen und Regierungsbezirke und auf die Städte und Ortschaften verschiedener Größe in den Jahren zwischen 1896 und 1903 zusammengestellt haben, wie sie sich für jeden einzelnen Verband aus den erfolgten Beitragszahlungen verhältnismäßig leicht ermitteln lassen, haben sie sich ein gesichertes Fundament geschaffen, auf dem sie dann in der Weise weiter gebaut haben, daß sie nach einer ausreichenden Erklärung für die einzelnen in jenen Zahlen zum Vorschein kommenden Entwickelungsreihen gesucht haben; sie fanden wichtige Anhaltspunkte in den Drucksachen der verschiedenen Gewerkschaften (Protokollen über Generalversammlungen, Rechenschaftsberichten und anderen gedruckten Mitteilungen der Verbände), und außerdem auch durch Einholung persönlicher Auskünfte bei Gewerkschaftsführern.

Ausgegangen wurde von dem Beginn des Jahres 1903, für den die Gesamtstärke der freien Gewerkschaften und die ungleiche Verteilung auf Gewerbegruppen und Verbände in den verschiedenen Bezirken des Reichsgebiets untersucht worden ist. Bei Beantwortung der Frage nach den Ursachen der ungleichmäßigen Ausbreitung der verschiedenen Verbände auf die einzelnen Gegenden lag zunächst der bekannte Vorsprung des Westens vor dem Osten und die hervorragende Bedeutung einzelner großer Städte für die Bewegung (besonders Berlin und Hamburg) auf der Hand. Daneben erweisen sich persönliche Momente von um so größerer Bedeutung, je schwieriger es gewesen ist, Mitglieder in beträchtlicher Anzahl für die Organisationen zu gewinnen, sie in begeisterter Stimmung zu erhalten, zur Unterordnung unter den Willen der Führer zu zwingen und sie zu dauernden schweren Opfern für Vereinigungen, deren Wert ihnen nicht leicht bewiesen werden kann und von denen der Rücktritt jedem einzelnen Mitglied jederzeit offen steht, zu veranlassen. Nicht zu vergessen ist die dem Arbeiter drohende Gefahr, schon wegen der bloßen Zugehörigkeit zur Organisation die Brotstelle zu verlieren. In den meisten Fällen gehörten ungewöhnliche seelische und Charaktereigenschaften der lokalen Führer zur Erzielung größerer, bleibender Erfolge, wurde doch selbst der Fortbestand in bester Entwickelung begriffener Vereine nur zu leicht durch die Wanderlust der eifrigsten Mitglieder, oder durch Zuzug aus dem rückständigen Osten, oder durch den Ausbruch von Lohnkämpfen wieder in Frage gestellt.

Besondere Hemmnisse sachlicher Art finden wir für die Ausbreitung der Organisationen in solchen Gegenden und Berufen, wo größere Betriebe selten sind oder sich wenig Gelegenheit zur Veranstaltung oder zum Besuch von Versammlungen findet, oder wo die Arbeiter von der Verfolgung ihrer spezifischen Interessen durch kleinen landwirtschaftlichen Besitz, oder anderen Nebenerwerb, oder durch Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer abgelenkt, oder daran durch die Unduldsamkeit der Behörden oder privater Arbeitgeber gehindert worden sind. Kurz, die Organisierung der Arbeiter begegnet überall da größeren Schwierigkeiten, wo jene Masseninstinkte nicht leicht zur Ausbildung kommen, in deren Ausbreitung das wichtigste Geheimnis der Entstehung des

Solidaritäts- und Klassenbewußtseins unter den Arbeitern und damit der gewerkschaftlichen Erfolge zu suchen ist. Endlich hat auch, wie zahlenmäßig dargetan wird, die gleichzeitige Ausbreitung Hirsch-Dunckerscher oder „christlicher" Organisationen den „freien" Gewerkschaften in bestimmten Gegenden Abbruch getan.

Liefern bereits die für die Ausbreitung der Gewerkschaften über das Reichsgebiet an einem gegebenen Zeitpunkt gewonnenen Zahlen willkommenen Anlaß, in das innere Leben der Organisationen einzudringen, so mußten sich diese Möglichkeiten noch ungemein vermehren, sobald die örtliche Ausbreitung der freien Gewerkschaften in den verschiedenen Bezirken während einer ganzen Reihe aufeinanderfolgender Jahre untersucht wurde. Hätten diese Zahlen auch nur dann ein einigermaßen vollkommenes Spiegelbild der Bewegung liefern können, wenn Voraussetzungen zutrafen, die bei ihrer Untersuchung nicht gegeben waren (Vorhandensein sicherer Daten über die örtliche Entwickelung der verschiedenen Gewerbszweige, Kenntnis der schwer aufdeckbaren Zusammenhänge zwischen gewerkschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung, näheres Bekanntsein mit den lokalen Führern und anderes mehr), so ist es den Autoren dennoch gelungen, einen recht tiefen Einblick in die Gewerkschaftsbewegung in den untersuchten 7 Jahren zu gewinnen. Zunächst tritt in den Anfangs- und Endzahlen des 7-jährigen Zeitraums das gesamte Wachstum der verschiedenen Verbände in die Erscheinung. Die daran angeschlossene Untersuchung des Mitgliederbestandes der Verbände in den einzelnen Bezirken für jedes einzelne Jahr konnte unmöglich auf alle Organisationen ausgedehnt werden, wo die Verfasser doch sämtliche Bezirke des ganzen Reichsgebiets ins Auge gefaßt haben; es mußte vielmehr eine Auswahl getroffen werden, bei der die interessanten Verbände der Bergarbeiter, Textilarbeiter und Holzarbeiter für die eingehende Durchforschung ausgewählt worden sind. Das Resultat ist eine recht gute Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse im Entwicklungsgang der drei Verbände. Dabei fanden besondere Beachtung der Einfluß der Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunkturen auf das Wachstum oder den Rückgang der Verbände, ferner die Folgen gewonnener und verlorener Streiks, vor allem aber die Taktik der leitenden Männer in guten wie in schlechten Jahren, in Krisenzeiten und nach unglücklich verlaufenen Lohnkämpfen, in Jahren leichten, siegreichen Vordringens und in den schweren Zeiten, wo alles darauf ankommt, die ins Wanken gekommene Zuversicht zu den Organisationen aufrecht zu erhalten und erneut zu stärken und dennoch jegliche Kraftprobe zu verhüten. Bei Erforschung der günstigen und ungünstigen Wachstumsbedingungen der Organisationen wird unter anderem auf die Folgen des schnelleren oder langsameren Ausbaus der Unterstützungseinrichtungen, auf die des Abschlusses von Tarifverträgen, der Entstehung und Ausbreitung der Unternehmerorganisationen eingegangen, und die Ursachen der bald mächtig auflodernden, bald stark abflauenden Begeisterung für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß werden dem Leser recht nahe gerückt.

In einem letzten mehr skizzenhaft gebliebenen Abschnitt haben die

Verfasser endlich die Verbreitung der Verbände auf die Ortschaften verschiedener Größe untersucht und dabei den Beweis erbracht, daß die Gewerkschaftsbewegung keineswegs in dem bisher allgemein angenommenen Umfange auf die großen und mittleren Städte beschränkt geblieben ist, sondern sich in wachsendem Maße auch auf kleinere Städte und selbst auf Landorte auszudehnen beginnt. Charakteristische Verschiedenheiten sind darin allerdings von Bezirk zu Bezirk vorhanden.

Hinzuweisen ist noch auf den statistischen Anhang, in dem ein reiches Material für eine weitere Erforschung der Gewerkschaftsbewegung niedergelegt ist. Vor allem aber möchte ich nicht unterlassen, der Methode der Verfasser uneingeschränkte Anerkennung zu zollen, nach der sie immer die größeren Zusammenhänge voranzustellen und den Blick des Lesers auch bei ihrem sorgfältigen Eingehen auf die zahlreichen Einzelheiten stets auf sie gerichtet zu halten gewußt haben.

Ein glücklicher Umstand liegt endlich noch darin, daß die Tröltsch-Hirschfeldschen Untersuchungen durch die drei erst besprochenen Bücher in sehr glücklicher Weise nach der Richtung ergänzt werden, in der sie am wenigsten befriedigende Auskunft geben: In der Beantwortung der Frage nach dem Zusammenhang zwischen gewerkschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung.

Noch nach einer anderen Seite weist das Werk eine Unvollkommenheit auf, die ihm aber nicht nur mit den drei vorher angezeigten Büchern, sondern mit unserer gesamten Gewerkschaftsliteratur gemeinsam ist. Diesen Mangel haben unsere Autoren auch selbst freimütig angedeutet. In allen historischen Arbeiten über unsere Gewerkschaften wird so gut wie gar nicht darauf eingegangen, wie die Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisationen vom Standpunkt der Arbeitgeber aus beurteilt werden mußte. Beinahe sämtliche in Frage kommenden Autoren, mochten sie politisch stehen wie sie wollten, sind durch ihre Studien zu warmen Freunden der Arbeiter-Berufsorganisationen geworden. Sie alle sind von der Notwendigkeit gemeinsamer Wahrnehmung der Arbeiterinteressen auf der heutigen Entwickelungsstufe durchdrungen und haben sich davon überzeugt, daß wenigstens die neuerliche Ausgestaltung der Berufsorganisationen im großen und ganzen begrüßenswerte soziale Wirkungen geübt hat. Je kurzsichtiger bisher die Verfolgungen der Gewerkschaften betrieben worden sind und je ungerechter es war, die Gewerkschaftsagitation schon wegen der den Unternehmern aus ihr erwachsenen Unbequemlichkeiten und Nachteile einfach mit den politischen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu identifizieren, desto wärmere Anerkennung ist nachträglich von wissenschaftlicher Seite diesen Vereinen und Verbänden gezollt worden. Mit gutem Grund wehren sich Tröltsch und Hirschfeld im Eingang des Buches gegen den ihnen wegen dieser Stellungnahme drohenden Vorwurf, eine Tendenzschrift geschrieben zu haben, mit den Worten:

„Die Verfasser sehen allerdings in der modernen Gewerkschaftsbewegung eine unentbehrliche und dem Arbeiterstand in sehr vielen Richtungen wohltätige Schöpfung und freuen sich, daß selbst in den

Verbänden der Arbeitgeber, wenn auch zunächst nur aus taktischen Gründen, die Stimmung für Anerkennung der Gewerkschaften in neuerer Zeit stark gewachsen ist. Ihre Studien bestärken sie in dem Urteil, daß eine Fülle von bewunderungswürdiger Kraft in dieser Bewegung steckt. Aber sie verkennen auch nicht das Bedenkliche der Kraftentfaltung der Gewerkschaften und die Auswüchse, zu denen die Kampfstimmung Anlaß geben kann. Und vor allem lag es ihnen, auch wenn Mißdeutungen nicht immer auszuschließen waren, hier in diesem Werke fern, bei Feststellung der Stärke oder Schwäche der Verbände, ihrer Erfolge oder Mißerfolge, ein Urteil über die Berechtigung der Gewerkschaftsbewegung und die dabei gewählten Mittel im einzelnen zu fällen."

Mit diesen Worten wird auf eine ungemein schwierige Aufgabe hingewiesen, die bei der seitherigen Erforschung der Gewerkschaftsgeschichte noch so gut wie ganz ungelöst geblieben ist. Ohne daß auch die eben angedeuteten Auswüchse untersucht und die Maßnahmen der Führer auch von ihrer bedenklichen Seite gewürdigt, ja, ohne daß jene Auswüchse als etwas für die Anfänge der Bewegung geradezu Charakteristisches und Unvermeidliches erkannt sind, kann keine wirklich erschöpfende Antwort auf die Frage, inwieweit die seitherige Wirksamkeit der einzelnen Gewerkschaften eine günstige genannt werden muß, gegeben werden. Denn wer erst erkannt hat, welche schlimmen Erfahrungen in den ungemein schwierigen letzten Jahrzehnten selbst viele sehr wohlmeinende und weitblickende Arbeitgeber mit Gewerkschaften, Gewerkschaftsführern und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern machen mußten und wie manches Mal an sich begrüßenswerte Erfolge der Arbeiterorganisationen unter Anwendung vollkommen verwerflicher Mittel erzielt worden sind, wer kennen gelernt hat, welche schlimmen Persönlichkeiten sich gar nicht selten als Führer aufspielen durften, sieht bald ein, daß die Erbitterung der meisten Arbeitgeber über das Treiben der Gewerkschaften keineswegs immer aus einem übertriebenen Klassenegoismus erklärt werden darf. Bisher ist die Aufregung der meisten Unternehmer über das Vordringen und Verhalten der Gewerkschaften aber noch eine zu große gewesen, als daß bei ihnen einigermaßen unparteiische Auskünfte über die Bewegung hätten erlangt werden können; die Gewerkschaftsschriftsteller waren daher so gut wie ganz auf die Aufzeichnungen und Veröffentlichungen der Arbeiterorganisationen, auf Mitteilungen der Gewerkschaftsführer oder auf behördliches Material angewiesen. Aber mit der Festigung und Verbesserung der Berufsorganisationen, mit der größeren Besonnenheit und Planmäßigkeit des Vorgehens der Führer, mit der immer sichtbarer werdenden Kluft zwischen deren vorläufigen Endzielen und denen der sozialdemokratischen Partei, mit dem Offenkundigwerden des erfreulichen Einflusses der Gewerkschaften auf die soziale Entwickelung, mit der zunehmenden Organisierung der Unternehmer selbst und der Steigerung ihrer Gewinne durch ihre eigenen Verbände, endlich mit der Zunahme der direkten Berührungspunkte zwischen den Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber vermehrt sich ohne Zweifel die Zahl der wirklich geeigneten Auskunftspersonen aus dem Kreise der letzteren und dem ihrer höheren Angestellten. Aus

dieser Sphäre können heute von Augenzeugen der Gewerkschaftsentwickelung der 60er, 70er und 80er Jahre jedenfalls viel eher als noch vor einem Jahrzehnt einigermaßen unbefangene und unparteiische Antworten auf die Frage erwartet werden, wie in den einzelnen Berufszweigen der bisherige Gang der Gewerkschaftsbewegung vom Standpunkte solcher Arbeitgeber aus beurteilt werden mußte, die eine zunehmende Beteiligung der Arbeiterschaft an den Segnungen unserer Kultur begrüßen und für etwas unbedingt Notwendiges erachten.

Bei dem eben bezeichneten Mangel der Gewerkschaftsliteratur handelt es sich um eine Unvollkommenheit, die bisher darum noch wenig fühlbar geworden ist, weil den einzelnen Autoren auch ohne ein Eingehen auf diese eine Frage wahrlich genug zu erforschen geblieben war. Zudem steht nicht zu erwarten, daß sich nach der Ausfüllung dieser Lücke das Gesamturteil unserer wissenschaftlichen Kreise über den Wert der Gewerkschaften im ganzen wesentlich ändern müßte. Seitdem sich aber so viel gutes Material für einen nochmaligen Versuch einer umfassenden Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung angehäuft hat — gerade die vier besprochenen Werke liefern eine Fülle trefflicher Bausteine — erscheint es dennoch dringend geboten, nach der angedeuteten Ergänzung zu trachten, ehe der Tod die Reihen derer gar zu sehr gelichtet hat, die aus eigener Erfahrung über die ersten Jahrzehnte der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland berichten können.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Čuhel, Franz k. k. Regierungsrat, Zur Lehre von den Bedürfnissen. Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Oekonomik und Psychologie. Innsbruck (Wagners Universitäts-Buchhandlung) 1907.

Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß der Begriff „Bedürfnis“ trotz seiner grundlegenden Wichtigkeit in der Volkswirtschaftslehre eine auffallend stiefmütterliche Behandlung erfahren hat. Der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, zum ersten Male eine gründliche dogmengeschichtliche und dogmenkritische Untersuchung der Lehre von den Bedürfnissen geliefert zu haben. Er hat dadurch eine Lücke in der Literatur ausgefüllt. Aber das Werk bietet weit mehr als eine Untersuchung über die Bedürfnisse. Eine ganze Reihe von Streitfragen, die namentlich von den Grenznutzentheoretikern aufgeworfen worden sind, findet hier eine anregende und scharfsinnige Behandlung; z. B. die Frage der Kommensurabilität der Bedürfnisse, die Frage der Bedeutung des Gossenschen Gesetzes der Genußabnahme, der Diskontierung der künftigen Bedürfnisse etc. Auch für diese Ausführungen kann der Verfasser auf weitgehendes Interesse der Fachgenossen rechnen.

Für die Gesamtbeurteilung des Wertes, welchen die Untersuchungen des Verfassers für die Wirtschaftswissenschaft haben, werden die Urteile freilich sehr auseinandergehen, je nach dem Standpunkt, den der Leser zur Grenznutzentheorie einnimmt. Die Anhänger der österreichischen Schule werden den Ausführungen des Verfassers viel lebhafteres Interesse zuwenden, als diejenigen, welche den methodologischen Ausgangspunkt dieser Lehre für verfehlt halten.

Es scheint mir, daß ein großer Teil der Fragen, die der Verfasser behandelt, überhaupt nicht in die Nationalökonomie, sondern in die Psychologie gehören. Der Verfasser gibt dies im gewissen Sinne selbst zu, meint aber, daß die Nationalökonomen diese Untersuchungen selbst anstellen müßten, solange nicht Psychologen oder Spezialforscher diese Teile der angewandten Psychologie so weit bearbeitet hätten, daß die Oekonomisten in der Lage wären, die zum Aufbau des Lehrgebäudes ihrer Wissenschaft erforderlichen Grundlehren den Ergebnissen jener Forschungen zu entnehmen.

Im einzelnen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Verfasser meint, daß die übliche Definition des Begriffes Bedürfnis in den Lehrbüchern verschwommen und unklar sei. Tatsächlich würden unter dem einen Begriff „Bedürfnis“ 3 ganz verschiedene Begriffe des Begehrens zusammengefaßt. Verfasser will aber den Begriff des Bedürfnisses nicht vollkommen aufgeben, obwohl ihm das als das Richtigste erschiene, und zwar wegen der Schwierigkeiten, die es mit sich bringe, einen eingebürgerten Begriff zu beseitigen. Er will den Terminus beibehalten, aber durch Zusammensetzung desselben mit anderen Hauptwörtern oder mit Eigenschaftswörtern für jeden der 3 Begehrensbegriffe einen besonderen Ausdruck bilden. Er schlägt vor die Ausdrücke: Wohlfahrtsbedürfnis, Verwendungsbedürfnis und Verfügungsbedürfnis. Unter den Verwendungsbedürfnissen will der Verfasser „solche Begehren, sowie Dispositionen zu solchen Begehren verstehen, deren unmittelbares Ziel die Verwendung solcher Kräfte bezw. die materiellen Träger derselben bildet, welche der Begehrende für ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung jenes Wohlfahrtszustandes hält, welche das unmittelbare Ziel eines Wohlfahrtsbegehrens des Begehrenden bildet“ (S. 69).

Auch mit der Art, in der der Begriff Kollektivbedürfnis in der Regel erklärt wird, ist Čuhel nicht einverstanden. Auch hier seien es vielmehr 3 Begriffe, die auseinander gehalten werden müßten, nämlich das Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, das Kollektivverwendungsbedürfnis und das Kollektivverfügungsbedürfnis. Jede dieser 3 Arten von Kollektivbedürfnissen zerfiele wieder in 3 Gattungen, je nachdem es sich um ipsile, alterile oder mutuelle Bedürfnisse handle.

An dieser Stelle sei mir gestattet, ein kritisches Bedenken hervorzuheben. Wenn der Verfasser mit Recht bestrebt ist, unklare Terminologien durch klare zu ersetzen, und zweifellos hat er in vielen seiner kritischen Bemerkungen zu manchen Lehrbuchdefinitionen durchaus das Richtige hierbei getroffen, so ist doch der Zweifel berechtigt, ob der Verfasser bei seinem Bemühen um größere Klarheit nicht eine so weitgehende Spezialisierung und Begriffsspaltung vornimmt, daß gerade durch diese Ueberfülle von Begriffen erst recht die Klarheit leidet. Es ist mir zweifelhaft, ob wirklich, wie der Verfasser meint, bestimmte wirtschaftliche Probleme dadurch leichter zu lösen sind, daß man die schärfere Begriffsbildung im Sinne des Verfassers akzeptiert, z. B. ob der Verfasser mit Recht behaupten darf, daß auf dem Gebiet der Werttheorie der Nationalökonomie viele Irrfahrten erspart geblieben wären, wenn sie sich von Anfang an die Unterschiede zwischen den Bedürfnisarten und den Bedürfnisgattungen einerseits und den Bedürfungen und Bedürfungsphasen andererseits bewußt geworden wäre. Oder ob wirklich die Unterschiede zwischen der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt jetzt viel klarer als vorher ausgedrückt wären, wenn man den vom Verfasser vorgeschlagenen Unterschied zwischen Verwendungs- und Verfügungsbedürfnis anwendet. Und schließlich muß auch die Art des Verfassers erwähnt werden, alle möglichen neuen termini technici in die Wissenschaft einzuführen. Schon

Knapp hat in seinem Werke: „Ueber die staatliche Theorie des Geldes“ den Fachgenossen eine solche Fülle von neuen Ausdrücken zugemutet, daß dadurch das Studium des Werkes außerordentlich erschwert wird. Aehnliches ist auch hier der Fall. Wir hören von Egenzen und Disegenzen. Diese werden wieder eingeteilt in aktuelle und potentielle oder dispositionelle, effektive und latente Egenzen und Disegenzen. Der Verfasser spricht von „sich bedringlichenden Bedürfungen“ und „sich entdringlichenden“ Bedürfungen.

Sollte diese Art und Weise allmählich Mode werden und jeder Autor eine Menge neuer Ausdrücke prägen, so würde eine Verständigung unter den Fachgenossen allmählich gar nicht möglich sein.

Von besonderer Bedeutung ist Kapitel 6: „Ueber Kommensurabilität der Bedürfnisse“ und zwar deshalb, weil hier der Verfasser nach sehr eingehenden gründlichen Untersuchungen zeigt, daß eine Messung der Bedürfnisse nicht möglich ist. Bisher waren es namentlich die Gegner der Grenznutzentheorie, welche diese Kommensurabilität bestritten haben. Es ist bedeutsam, daß auch ein Anhänger dieser Theorie selbst diese Möglichkeit leugnet.

Im Gegensatz zu Böhm-Bawerk hält Čuhel es nicht für möglich, eine solche Messung vorzunehmen. Ich muß auch hier wieder erst einige Fachausdrücke erläutern. Der Verfasser versteht unter Egenz „die in dem gegenwärtigen Wohlfahrtsbegehren sich äußernde, von der Intensität ihres Befriedigungstriebes und von der Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses abhängige zweidimensinale Größe“. Sind diese Egenzen meßbar? Verfasser erklärt, meßbar seien nur jene Größen, für welche eine Maßeinheit bestehe, welche in so viel vollständig gleichen und gleichbleibenden Exemplaren verfügbar sei, daß daraus eine Größe zusammengesetzt werden könne, welche der zu messenden Größe gleichkomme. Will man die Wohlfahrtsbedürfungen bezw. ihre Egenzen messen, so könne man die Methode der Schätzung, d. h. der inneren Vergleichung einschlagen. Diese Methode sei aber praktisch nicht durchführbar, weil es keine Egenzeinheit gäbe, welche unverändert bliebe, wenn man aus ihr beliebige Größen vielfach bilde.

Eine andere Methode zur Messung von Wohlfahrtsegenzen zu erlangen, bestände in folgendem: Habe man z. B. die Wohlfahrtsegenz nach einem Gute G_n zu bestimmen, so müsse man zuerst eine Reihe von Gütern suchen, bezüglich welcher die Wohlfahrtsegenzen ganz gleiche seien. Habe man z. B. festgestellt, daß die Wohlfahrtsegenz nach einer Flasche Wein bei einer bestimmten Person, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gleich sei der Wohlfahrtsegenz nach einem bestimmten Buch oder nach einer bestimmten Speise oder nach anderen 5 Dingen, so schiene es, daß, wenn die Wohlfahrtsegenz nach dem Gute G_n gleich sei der Summe der Wohlfahrtsegenz nach diesen 7 ververschiedenen Gütern, sie 7mal so groß sein müsse, als die Wohlfahrtsegenz nach einem derselben. Auch diese Methode erweise sich als unbrauchbar, denn man wäre kaum imstande, eine so große Zahl derartiger Güter ausfindig zu machen, um solche Egenzgrößen zusammenzustellen, die jenen starken Wohlfahrtsegenzen gleich wäre, die sich etwa in der

Bereitwilligkeit zur Zahlung von Kaufpreisen für die betreffenden Güter, die einige Hunderttausend Kronen betragen, offenbare. Auch sei das Verhältnis der Wohlfahrtsegenz nach mehreren Gütern untereinander großen Schwankungen unterworfen.

Auch die Ansicht Böhm-Bawerks über die geringere Schätzung der künftigen gegenüber den gegenwärtigen Bedürfnissen wird von dem Verfasser eingehend kritisiert.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Hainisch, Michael, Die Entstehung des Kapitalzinses. Leipzig und Wien (Franz Deuticke) 1907.

Das Buch von Hainisch stellt den erweiterten und veränderten Abdruck der Abhandlung dar, die unter gleichem Titel in den Festgaben für Adolph Wagner erschienen war.

Nach dem Titel des Buches sollte man annehmen, daß darin zu dem theoretischen Problem des Kapitalzinses Stellung genommen würde. Das ist aber insoweit nicht der Fall, als der größte Teil der Schrift mit rechtshistorischen und ethnographischen Beweisen aller Art dafür angefüllt ist, daß die erste Form des entgeltlichen Darlehns die Viehleihe war. Insoweit ist das Buch historischen Inhalts. Diese historische Tatsache will aber der Verfasser gegen die Produktivitätstheorie ins Feld führen. Mit der Konstatierung dieses Ursprungs sei die Produktivitätstheorie widerlegt. Insofern hat die Schrift theoretischen Charakter, und zweifellos steht auch dieses theoretische Problem im Mittelpunkt der Arbeit, denn der Verf. sagt selbst in der Vorrede, daß „nur das Interesse an der Theorie ihn veranlaßt habe, sich mit der geschichtlichen Entwickelung des Kapitalzinses zu befassen“.

Hainisch meint, die Rechtsgeschichte lehre, daß die Leihe von Geräten und Werkzeugen auch in Griechenland, Rom und auf deutschem Boden ursprünglich ebenso unentgeltlich gewesen sei, wie bei den Naturvölkern, und daß nichts dafür spräche, anzunehmen, daß der Zins aus der Miete von Werkzeugen entstanden sei. Die Viehleihe sei zuerst eine entgeltliche geworden. Der Kapitalzins sei zuerst auf dem Gebiet der Landwirtschaft entsprungen und zwar sei der Urtypus die zinstragende Kuh gewesen: „Der Schritt von der Viehleihe zum verzinslichen Darlehn von Saatgetreide war kein allzugroßer. War einmal der Begriff der Produktivität bei der Viehzucht gewonnen, so ließ sich auch die sachliche Produktivität des Saatgutes annehmen, welches, wenn auch unter Mithilfe menschlicher Arbeit, vielfachen Ertrag brachte. Wer daher Saatgut verlieh, konnte aus demselben Grunde Zinsen beanspruchen, wie derjenige, der dem Nachbar eine Kuh zur Milchnutzung überließ. So verpflanzte sich die Verzinslichkeit des Darlehns von der Viehleihe auf die Darlehn in Saatgetreide und von diesen allmählich auf die übrigen Arten des Darlehns“ (S. 9 f.).

Durch alle diese Feststellungen, meint der Verfasser, sei die Vorstellung der Produktivitätstheoretiker hinfällig geworden, denn es sei uns kein Beleg dafür bekannt, daß der Zins aus der Leihe eines Werkzeuges oder Gerätes entsprungen wäre.

Mir scheint der Grundgedanke des Verfassers auf einem Irrtum zu beruhen. Die Produktivitätstheorie behauptet keineswegs, daß der Zins „historisch“ aus der Werkzeugsleihe entstanden sei, sondern ebenso wie alle Zinstheorien will sie nur eine theoretische Kausalerklärung der Entstehung des Zinses abgeben. Wie alle übrigen Zinstheorien, beantwortet auch sie die Frage: aus welchen Ursachen ist die Zinserscheinung zu erklären? nicht aber wie und wo ist historisch der Zins zum ersten Male in die Erscheinung getreten? Falsch ist daher die Behauptung des Verfassers (S. 73), daß die Anhänger der Produktivitätstheorie annähmen, der Zins sei aus der Werkzeugsanwendung entstanden. Die Produktivitätstheorie erklärt den Zins aus der physischen Produktivität des Kapitals. Es ist dabei aber gänzlich gleichgültig, an welchen Beispielen sie die Art dieser Produktivität illustriert. In diesem Sinne ist auch das bekannte Beispiel von dem Fischerboot und Fischernetz zu verstehen, über welches der Verfasser sehr mit Unrecht spottet. Es soll damit in keiner Weise gesagt werden, daß dies der Urtypus des entgeltlichen Kapitalzinses war, sondern es soll nur an diesem einfachen und klaren Beispiel das Wesen des Zinses erläutert werden. Die physische Produktivität ist auch im Falle der Viehleihe die Ursache des Zinses, aber zweifellos ist die Werkzeug- oder Gerätleihe ein viel anschaulicheres und zweckmäßigeres Beispiel.

Also, selbst zugegeben, daß der Verfasser auf Grund seines rechtshistorischen Materials mit Recht nachgewiesen hätte, daß die Viehleihe die erste Form des entgeltlichen Darlehns war, so ist damit gegen die Produktivitätstheorie nicht das geringste gesagt. Der Darlehnszins ist ebenfalls älteren Datums als der ursprüngliche Zins (d. h. der in eigener Unternehmung berechnete Zins), und doch wird man die Erklärung des Zinsproblems an den ursprünglichen und nicht an den Darlehnszins anknüpfen.

Der Verfasser weist am Schlusse seiner Schrift selbst auf den von mir erhobenen Einwand hin. Man könnte nämlich sagen, daß, wenn auch der Zins historisch anders entstanden sei, dürfe er doch theoretisch und spekulativ anders erklärt werden, z. B. aus der Produktivität der Werkzeuge. Diese Auffassung will aber der Verfasser nicht gelten lassen: „Denn nur die Theorie kann Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben, die, sie mag noch so sehr auf spekulativem Wege gewonnen sein, ihre Rechtfertigung an den Vorgängen des Lebens findet; steht es fest, daß der Zins in anderer Weise, als durch die Vermietung von Werkzeugen entstanden ist, so kann dies höchstens eine Quelle des Zinses unter mehreren sein. Das Wesen des Zinses wäre somit durch die theoretische Konstruktion aus der Werkzeugvermietung nicht erschöpft, selbst wenn diese Konstruktion als vollkommen erlaubt bezeichnet werden könnte.“

Auch hier scheint der Verfasser wieder die Fragen zu verwechseln, wie ist der Zins entstanden? und wie ist der Zins zu erklären? Natürlich muß auch die theoretische Zinserklärung an wirkliche Vorgänge des tatsächlichen Lebens anknüpfen, aber es brauchen keineswegs die-

jenigen zu sein, die historisch zuerst in die Erscheinung getreten sind. Wenn der Verfasser einmal die Böhm-Bawerksche Zinstheorie ein Gemisch von Produktivitäts- und Ausbreitungstheorie nennt, so scheint mir dies nicht zutreffend zu sein. Mir scheint vielmehr, die Böhm-Bawerksche Zinstheorie eine Variante der Produktivitätstheorie zu sein. —

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Festgaben für Friedrich Julius Neumann. Tübingen 1905.

Festgaben für Wilhelm Lexis. Jena 1907.

Festgaben für Adolph Wagner. Leipzig 1905.

In keiner schöneren Weise können Schüler und Verehrer wissenschaftlichen Männern huldigen, als durch eigene wissenschaftliche Arbeiten, die sie ihnen widmen; und es ist eine schöne Sitte in Deutschland an Jubiläen, z. B. zum 70. Geburtstage, durch Sammelwerke wie die vorliegenden verdienten Männern einen dauernden Gedenkstein zu setzen.

Interessant ist es schon allein, die bearbeiteten Themata in das Auge zu fassen, welche bereits einen Rückschluß auf das Arbeitsgebiet, die Richtung der hauptsächlichsten Wirksamkeit, ja selbst auf die Persönlichkeit des Gefeierten zulassen. In der Festschrift für Neumann finden wir mehrere Dozenten der Staatswissenschaft vertreten, Beamte größerer volkswirtschaftlicher Vereine und Aemter, ja sogar einen Pfarrer. Es wird die „Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung“ behandelt, was den Empfänger besonders sympathisch berührt haben wird; die „Vorzugsbehandlung im Rahmen der Meistbegünstigung“, „der Zusammenhang der geistigen und wirtschaftlichen Arbeit“, zu denen mehrere statistische Untersuchungen, wie über die „Gebürtigkeit und Wanderungen in Baden“, die „örtliche Herkunft der evangelischen und katholischen Geistlichen“, die „Preise in der Städtestatistik“, zu denen dann die Behandlung der sozialen Frage, speziell der „Bauernfrage in Rußland“, die „Rettung des Mittelstandes“, die „englischen Gewerkschaften“ hinzutreten.

Die Vielseitigkeit Neumanns in seinen Arbeiten und in seiner Lehrtätigkeit wird dadurch entsprechend beleuchtet.

Noch verschiedenartiger fast sind die Abhandlungen in der Festschrift für Lexis. Da steht „Stirners anarchistische Sozialtheorie“ neben dem „Ende des Währungsstreits“ und der „Diskontierungsformel des Leibnitz“; den „Auktionen und Prämiensparsystemen“, der „englischen Einkommensteuer“, der „Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866“ steht die „Arbeiterbewegung“ gegenüber; zum Teil sind es sehr umfangreiche gründliche Arbeiten von nachhaltigem Werte, wie von W. Bortkiewitz, Manes, Stieda und anderen, bald ist es eine harmlose aber anziehende Plauderei, die mit Geschick um den Kernpunkt herumgeht, wie von Otto Arendt, in dem bei ihm selbstverständlichen Thema.

Nicht ohne Interesse ist es, dabei der älteren Festgabe an Albert

Schäffle zu gedenken vom Jahre 1901 (Tübingen, Lauppsche Buchhandlung). Fricker behandelt darin „Gebiet und Gebietshoheit“, Ratzel: den „Lebensraum“, Bücher: die „griechische Wirtschaftsgeschichte“ polemisierend, Funk: die „Geschichte des Wucherstreites“, Mandry: das „Grundbuchwesen in Württemberg“, G. von Mayr: „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften“.

Ganz anders geartet als die bisher besprochenen Festgaben ist die für Adolph Wagner, sowohl in betreff der Personen der Mitarbeiter, wie nach den von ihnen behandelten Gegenständen. Unter den 18 Mitarbeitern sind nicht weniger als 8 Italiener, darunter hervorragende Namen jetziger Professoren an italienischen Universitäten, denen 8 deutsche Professoren gegenüber stehen, darunter einige, welche auch in den vorher besprochenen Werken mitgearbeitet haben. Die größte Zahl der Arbeiten hat rein theoretischen Charakter, nur wenige stellen sich die Aufgabe, die tatsächlichen Verhältnisse der Vergangenheit oder der Gegenwart zu behandeln. J. C.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig-Berlin.

Wir sehen es als ein besonderes Verdienst der B. G. Teubnerschen Verlagsbuchhandlung an, in diesen kleinen 130—150 Seiten umfassenden Büchelchen für den billigen Preis von 1 M. dem großen Publikum die hauptsächlichsten Fragen von wissenschaftlichen Männern in leicht verständlicher Form behandelt zugänglich zu machen. Gerade dem Deutschen wird es im allgemeinen schwer, wissenschaftliche Fragen im besten Sinne des Wortes populär zu behandeln, es ist deshalb außerordentlich schwierig, für solche Aufgaben passende Persönlichkeiten zu finden. Der Herausgeber hat hierbei unzweifelhaft Geschick und Umsicht gezeigt. Die meisten der betreffenden Schriften entsprechen ihrem Zweck. Wenn ein Mann wie Edgar Loening in der Sammlung die Grundlagen der Reichsverfassung bespricht, so ist das von ungeheurer Bedeutung. Dadurch ist jeder Bürger in die Lage versetzt, sich über wichtige Momente der politischen Vorgänge, sowie über Fragen, die dem Wähler Schwierigkeiten machen, Aufklärung zu verschaffen. Dasselbe ist zu sagen von der Schrift von Lotz, über die Verkehrsentwickelung in dem letzten Jahrhundert; Launhardt: am sausenden Webstuhl der Zeit; Haushofer: die Bevölkerungslehre; v. Zwiedineck-Südenhorst: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung; Manes: Grundzüge des Versicherungswesens; Wilbrandt: die Frauenarbeit; Pohle: Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im neunzehnten Jahrhundert, um nur einzelne uns besonders interessierende Arbeiten herauszugreifen. Weniger können wir uns, um nur ein Beispiel herauszugreifen, mit Gruber: „Deutsches Wirtschaftsleben“ befreunden, welches auch in der 2. Auflage teilweise große Aenderung erfahren hat. Denn gerade das Leben wird darin so gut wie gar nicht behandelt, sondern nur die Grundlagen wirtschaftlicher Tätigkeit und das Ergebnis der Arbeit. Man sollte wenigstens einen anderen Titel wählen. Doch ist das nur von untergeordneter Bedeutung. Sehr gut ist es, daß nicht nur unsere deutschen Verhältnisse Behandlung

finden, sondern auch ausländische wie in der Schrift: I. L. Laughlin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben, zumal wenn dazu wie hier der berufenste Vertreter gefunden wird.

Das zu behandelnde Gebiet ist schon allein in unserer Wissenschaft ein kaum zu erschöpfendes. Die Zahl der hierher gehörigen wichtigen Fragen ist Legion. Der rührigen Verlagsbuchhandlung sind hier noch weite Aufgaben gestellt. Wir wünschen ihr allgemeinste Unterstützung von seiten der Vertreter der Wissenschaft, und den Schriften allgemeine Beachtnng. Sie sind namentlich für Volkslesehallen in hohem Maße geeignet, sollten aber auch in den Besitz des einzelnen Bürgers zur nachhaltigen Benutzung übergehen. J. C.

Bredt, Joh. Victor, Nationalökonomie des Bodens. Berlin, Bruer & Co., 1908. Lex.-8. 141 SS. M. 2,50.

Jacoby, Walther, Der Streit um den Kapitalsbegriff. Seine geschichtliche Entwickelung und Versuche zu seiner Lösung. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. V—117 SS. M. 3.—.

Muckle, Friedrich, Henri de Saint-Simon. Die Persönlichkeit und ihr Werk. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VI—384 SS. M. 8.—.

Schwechler, K. (Chefred.), Die österreichische Sozialdemokratie. 3., verm. Aufl. Graz, Styria, 1908. 8. IV—252 SS. M. 2.—.

Antoine, Ch., Cours d'économie sociale. 4e édition. Paris, Félix Alcan, 1908. gr. 8. XVI—772 pag. fr. 9.—.

Bertrand, Louis, Histoire de la démocratie et du socialisme en Belgique depuis 1830. Tome 2. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1908. 8. 680 pag. fr. 6.—.

Gilbert, Pierre, La valeur de la science sociale. Paris, Nouvelle Librairie nationale, 1907. 16. 35 pag.

Greef, Guillaume de (Prof.), Sociologie. La structure générale des Sociétés. Tome 1. La loi de limitation. Bruxelles, Veuve Ferd. Larcier. Paris, Félix Alcan, 1908. gr. 8. 278 pag. fr. 5.—.

Moride, Pierre, Le produit net des physiocrates et la plus-value de Karl Marx. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 192 pag. fr. 4.—.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. Publiée sous la direction de A. Deschamps et A. Dubois. 1re année 1908. (N° 1, 136 pag.) Paris, Paul Geuthner, 1908. gr. 8. fr. 14.—.

Ames, Hugo, The Red God. Being a literary survey of socialism and of peace. London, J. Ouseley, 1908. 8. 108 pp. 2/.—.

Lloyd, Henry Demarest, The Swiss democracy. The study of a sovereign people. Edited by John A. Hobson. London, T. Fisher Unwin, 1908. 4. 290 pp. 6/.—.

Underwood, Jos. Harding, The distribution of ownership. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. 219 pp. $ 2.—. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Michels, Roberto, Il proletariato e la borghesia nel movimento socialista italiano: saggio di scienza sociografico-politica. Torino, fratelli Bocca, 1908. 16. 396 pp. l. 4.—. (Piccola Biblioteca di scienze moderne, n° 145.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Das Jubiläumswerk der Stadt Mannheim.

Einem Antrag des Stadtrats gemäß hat der Bürgerausschuß in Mannheim am 17. Juli 1900 beschlossen, anläßlich des dreihundertjährigen Stadtjubiläums auf städtische Kosten ein Werk herauszugeben, das die Entwickelung Mannheims in Vergangenheit und Gegenwart schildern soll. Das im Selbstverlag der Stadtgemeinde hergestellte und im Juni 1907 zur Versendung gelangte Prachtwerk stellt

sich in der Tat als eine ideale Jubiläumsgabe dar, der eine weite, über die Jubiläumstage hinausreichende Wirkung von Herzen zu wünschen ist. Es trägt hochfesttägliches Gewand; inhaltlich aber erscheint es keineswegs als eine Gelegenheitsschrift, die aus festlicher Stimmung geboren, nur dem festlichen Augenblick dient. Das großartig angelegte und reich mit Bildern, Plänen und Karten ausgestattete Werk umfaßt zwei Teile und schildert in drei Bänden unter dem Titel „Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart“ das Werden und Wachsen der interessanten Geschäftsstadt. Die Darstellung des ersten größeren historischen Teils rührt vom Stadtarchivar, Herrn Prof. Dr. Fr. Walter her, der auf Grund umfassender Durchforschung aller erreichbaren geschriebenen und gedruckten Quellen in gediegener und allgemein verständlicher Darlegung die Geschichte und Entwickelung Mannheims in zwei Bänden behandelt.

Der zweite Teil des Werkes schildert Zustand und Leben der Stadt im dritten Band am Vorabend ihres Jubiläums. Er enthält eine äußerst interessante Darstellung der Entwickelung des heutigen Mannheim nach sachlichen Gesichtspunkten in 12 Abschnitten geordnet, wobei die einzelnen Erscheinungsformen des städtischen Lebens unter der Schriftleitung des Herrn Stadtbeirats Prof. Dr. Schott, Vorstandes des Statistischen Amts, von einer größeren Anzahl von Mitarbeitern behandelt wurden. Besonders hervorzuheben sind: Verkehrspolitik, das Erwerbsleben der Mannheimer Bevölkerung, die soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege. Einen interessanten Einblick in die weitverzweigte Verwaltung einer modernen Großstadt gewährt der vom Stadtoberhaupte selbst verfaßte Abschnitt über die Gemeindepolitik in den Jahren 1890 bis 1905, der die Amtsperiode des gegenwärtigen, um das Wohl und die gedeihliche Entwickelung der Stadt Mannheim hochverdienten Oberbürgermeisters umfaßt. Die kommunale Tätigkeit ist während dieser Zeit stets darauf gerichtet gewesen, die Einrichtungen der Gemeinde den wirtschaftlichen, hygienischen, sozialen und ästhetischen Bedürfnissen der werdenden Großstadt anzupassen. Die Umwandlung des bisherigen Handelsplatzes zu einem Konzentrationspunkt der Industrie, eine den wachsenden Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Finanzwirtschaft, die Sanierung und Verschönerung der Stadt, sowie die Förderung der geistigen Interessen der Einwohnerschaft bildeten die Hauptaufgaben der städtischen Körperschaften während dieser Periode. In etwas breiterem Rahmen wird dann nachzuweisen versucht, inwieweit diese Aufgaben ihre Verwirklichung gefunden haben.

Zum Schluß möchten wir noch auf die sehr beachtenswerten Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck über die städtische Wirtschafts- und Finanzpolitik hinweisen, die in klarer Weise die Grundsätze erkennen lassen, von welchen das vielgestaltige Gemeinwesen geleitet wird. „Zur Erfüllung der großen, in der neueren Zeit an sie herantretenden Aufgaben ist die Stadtgemeinde nur im stande“, bemerkt der Verfasser auf Seite 125, „wenn ihr ein wohlgeordneter Haushalt, ein ausgedehnter, gut verwalteter Vermögensbesitz, eine

von den Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur wenig abhängige Steuerkraft den unerläßlichen Rückhalt auch für kritische Zeiten und insbesondere die nötige Kreditwürdigkeit auf dem Anlehensmarkte gewährt". Die Stadtverwaltung ließ sich in der Tat vor allem die Vergrößerung des Gemeindevermögens sowie die Gründung und Ausbildung zahlreicher gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen angelegen sein. Der Liegenschaftsbesitz der Stadt hat sich in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten sowohl der Fläche als dem Werte nach vervierfacht; er gewährt allein schon eine mehr als $1^1/_2$-fache Deckung der Passivkapitalien. Es betrug der Gemeindegrundbesitz im Jahre 1890 23,7 Proz. 1906 aber 36,92 Proz. der inzwischen durch mehrere Einverleibungen erweiterten Gemarkung. Und doch wurden in der Zwischenzeit 111 ha zum Zwecke der Bebauung und industriellen Besiedelung, auf welche die Stadt nur vermöge ihres ausgedehnten Liegenschaftsbesitzes einen bestimmenden Einfluß auszuüben vermocht hat, veräußert. Der Umstand, daß in der Periode von 1891—1905 die Einwohnerzahl um 90 Proz., gleichwohl aber der Kopfteil an Gemarkungsfläche um 41 Proz. — von 302 auf 440 qm — und jener am städtischen Grundeigentum um 101 Proz. — von 77 auf 155 qm — zugenommen hat, beweist am besten, daß die B o d e n p o l i t i k der Gemeinde n i c h t o h n e E r f o l g geblieben ist. Der Wert der s t ä d t i s c h e n B e t r i e b e, deren Zahl sich um den Schlacht- und Viehhof, das zweite Gaswerk, das Elektrizitätswerk und die Straßenbahn vermehrte, betrug 1903 das $2^1/_2$-fache desjenigen vom Jahre 1892. Der Aufwand für die Schuldentilgung und Verzinsung wurde vom Ertrage der aus Anlehensmitteln geschaffenen rentierenden Einrichtungen bestritten; sie machten hiernach nicht nur die eigenen Anlagekosten, sondern auch jene der unproduktiven Unternehmungen bezahlt. Da aus den erst in jüngster Zeit eingerichteten Betrieben (Straßenbahn, Elektrizitätswerk, zweites Gaswerk) von Jahr zu Jahr steigende Erträgnisse zu erwarten sind, wird sich die w i r t s c h a f t l i c h e E r w e r b s t ä t i g k e i t d e r G e m e i n d e in der Zukunft noch mehr als bisher zum e i g e n t l i c h e n G r u n d p f e i l e r des städtischen Haushalts ausbilden. Trotz Abschaffung der einträglichen Verbrauchssteuern, die andere mit Mannheim rivalisierende Städte in wesentlich höherem Betrage heute noch besitzen, und obgleich die A u s g a b e n der Gemeindewirtschaft heute nahezu das d r e i f a c h e jener vom Jahre 1892 ausmachen, hat der damals angenommene Steuerfuß seitdem nicht nur keiner Erhöhung bedurft, er ist vielmehr in den meisten Jahren erheblich, zum Teil fast um $^1/_4$ ermäßigt worden und wird wohl noch weiter zurückgehen.

Den gewaltigen Entwickelungsgang, welchen die Stadt Mannheim auf allen Gebieten des kommunalen Lebens genommen hat, veranschaulichen am besten die folgenden Zahlen: Von 1890 bis 1906 ist der Jahresbedarf der Gemeindewirtschaft von 2 806 200 M. auf 10 622 860 M., die Summe der eigenen Einnahme von 1 531 900 M. auf 6 471 763 M. und der durch direkte Gemeindesteuern zu deckende Betrag von 1 242 300 M. auf 4 149 077 M. gewachsen. Während der Jahre 1891—1905 hat die Stadt für Herstellung gewerblicher Anlagen,

von Straßen und Sielbauten, Schul- und Verwaltungsgebäuden, Geländeerwerb u. a. über 68 Mill. M. verausgabt. Davon fanden aus Liegenschaftserlösen, Straßenkostenbeiträgen, rückerhobenen Darlehenskapitalien und dergl. 21 396 196 M. die restlichen 46 662 884 M. durch Kapitalaufnahmen Deckung. Die Passivkapitalien vermehrten sich in der gleichen Zeit von 13 749 000 M. auf 57 549 094 M. Der Verkehrswert des Aktivvermögens wurde Ende 1892 auf 47 431 788 M., Ende 1905 auf 124 068 863 M. berechnet; von letzterer Summe entfallen auf den Grundbesitz 73 469 538 M. (59,22 Proz.), die gewerblichen Unternehmungen 37 341 944 M. (30,10 Proz.), auf Liegenschaftskaufschillinge und andere Aktivkapitalien 6 343 037 M. (5,11 Proz). Für das Schulwesen verausgabte die Stadt im Jahre 1906 2 723 244 M. und das Theater erforderte einen Zuschuß aus der Stadtkasse in Höhe von 460 000 M.

Nicht in gleichem Maße wie die Wirtschaftsausgaben haben sich die eigenen Einnahmen der Gemeinde aus dem Grundbesitz und den wirtschaftlichen Unternehmungen, ferner aus dem Ertrag der Gebühren und Beiträge vermehrt; vor allen sind die Einnahmen aus Verbrauchssteuern infolge der 1897 beschlossenen Beschränkung der Abgabe auf Bier und Wein um etwa die Hälfte des früheren Ertrags zurückgegangen. Zur Deckung der Gemeindelasten mußten deshalb immer mehr die direkten Steuern herangezogen werden. Die Summe der Gemeindesteuerkapitalien wuchs in der Berichtszeit von 395 316 600 M. auf 961 318 310 M. an. Die Steuerkraft beträgt das $2^1/_2$-fache, der jetzige Bedarf faßt das $3^1/_2$-fache desjenigen von 1890. Der nötige Ausgleich mußte durch entsprechende Festsetzung des Umlagefußes herbeigeführt werden.

Mannheim ist die bedeutendste Handels- und Industriestadt des Landes, sein volkreichstes und steuerkräftigstes Gemeinwesen geworden. Wenn es aber auch den Charakter einer Arbeits- und Geschäftsstadt trägt, die groß geworden ist durch den wagemutigen Unternehmungsgeist und die rastlose Tatkraft seiner Bürger, so hat es doch über den Interessen des Alltags die Pflege der idealen Güter nicht vernachlässigt. „Es hat in unserer Geschichte eine Zeit gegeben, da Kunst und geistiges Leben hier eine vielgepriesene Stätte fanden. An diese ehrenvolle Tradition sucht das moderne Mannheim wieder anzuknüpfen, der edlen Pflichten bewußt, die ihm seine Stellung auch in dieser Hinsicht auferlegt, unter Aufwand aller Mittel und Kräfte, die ihm heute dafür zur Verfügung stehen".

Freiburg i. Br. Dr. Ehrler.

Arndt, Paul (Prof.), Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. 129 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 179. Bändchen.)

Fried, Alfr. H., Wien—Berlin. Ein Vergleich. Wien, Josef Lenobel (1908). 8. VIII—123 SS. M. 3,35.

Gissot, Émile, Le Chili économique. Rapports. Tome II. Paris, Augustin Challamel, 1907. gr. 8. 107 pag. fr. 3.—.

Hirsch, Paul Armand, La situation économique de la France et la transformation sociale. Préface de Gabriel Séailles. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1907. 16. VIII—120 pag. fr. 1.—.

Jeannot, G., Étude sociale, politique et économique sur le Maroc. Thèse. Dijon, imprimerie Jacquot et Floret, 1907. 8. 468 pp.

Mélotte, Adrien de, La Chine agricole, industrielle, commerciale. Liège, Siège social, 1907. 8. 56 pag. fr. 1.—.

Pector, Désiré, Les richesses de l'Amérique centrale. (Guatémala, Honduras, Salvador, Nicaragua, Costa-Rica.) Préface de E. Levasseur. Paris, E. Guilmoto, 1908. 8. XIV—363 pag. avec carte. fr. 7,50.

Walle, Paul, Le Pérou économique. Préface de Paul Labbé. Paris, E. Guilmoto, 1908. 8. 387 pag. fr. 9.—.

Kidd, Benjamin, Principles of western civilisation. A sociological study. London, Macmillan & Co., 1908. Cr. 8. XXIII—518 pp. 5/.—.

Inglesi, Gli, nella vita moderna, osservati da un italiano. Milano, fratelli Treves, 1908. 16. 383 pp. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Emigrazione e colonie, raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari, Vol. II. Asia, Afrika, Oceania, Ministero degli affari esteri, commissariato dell' emigrazione. Roma, Unione coop. 584 SS. 1906.

Diese offizielle Publikation bildet die Fortsetzung einer Sammlung von Berichten über die Verhältnisse der italienischen Auswanderung und der italienischen Kolonien in den einzelnen, geographisch geordneten Gebieten ausserhalb Europas; vorwiegend betreffen sie die Zeit bis zum Jahre 1902. Für den Ausländer wäre es interressant gewesen, in dieser Zusammenstellung auch Nachrichten über die Fortschritte der ital. Kulturarbeit in der Eritrea und im Somaliland zu erhalten; da man aber nur fremde Gebiete behandeln will, und diese Kolonien nationalen Boden darstellen, ist es begreiflich, daß sie fehlen. Naturgemäß bieten die einzelnen Berichte sehr verschieden großes Interesse, am wichtigsten dürften jene über die Konsulardistrikte im osmanischen Reiche, in Nordafrika, dann in China und Japan sein.

Es ist selbstverständlich hier nicht möglich, eine Inhaltsangabe des Buches zu geben, dessen dritter Band, Amerika behandelnd, demnächst erscheinen soll; es mag genügen darauf zu verweisen, daß in ihm jene kolossale Auswanderungsbewegung klar zutage tritt, welche zum Schaden Italiens immer erschreckender um sich greift, daneben aber wohl auch jene volkswirtschaftliche Expansivkraft, welche den gewaltigen Aufschwung nach außen fühlbar macht, den Landwirtschaft und Industrie insbesondere Oberitaliens in den letzten Jahren genommen haben. v. Schullern.

Fiebig (Oberstleutn. a. D.), Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1908. 55 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen, Heft 13/14.)

Fitzner, Rudolf (Prof.), Die Regenverteilung in den deutschen Kolonien. Berlin, Hermann Paetel, 1907. gr. 8. IV—115 SS. M. 4.—.

Gruber, Max (Ober-Med.-R.), Kolonisation in der Heimat. Vortrag. 1. Aufl. (1. bis 5. Tausend.) München, R. Oldenbourg, 1907. 8. 48 SS. M. 0,30. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volks-Hygiene. Heft 14.)

Stählin, Karl (Priv.-Doz.), Das äußere und das innere Problem im heutigen Britisch-Indien. Vortrag. Heidelberg, Carl Winter, 1908. 8. 63 SS. M. 1.—.

Weyhe, Emil (Prof.), Volksdichte-Karte des Herzogtums Anhalt auf Grund der Zählung vom 1. XII. 1905. Mit Nebenkarten. 1 : 200 000. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1908. 4. Farbendruck. M. 1.—.

Wohltmann, F. (Prof.), Die nationale und ethische Bedeutung unserer Kolonien. Ein Vortrag. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. 23 SS. M. 0,40.

Zimmermann, Adolf, Mit Dernburg nach Ostafrika. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1908. gr. 8. VII—148 SS. M. 2,50.

Jumelle, H., Les ressources agricoles et forestières des colonies françaises. Paris, Augustin Challamel, 1908. 8. fr. 9.—.

Negreiros, H. de Almada, Les colonies portugaises. Études documentaires — Produits d'exportation. Paris, Augustin Challamel (1907). 8. 368 pag. fr. 5.—.

Porritt, Edward, Sixty years of protection in Canada 1846—1907. Where industry leans on the politician. London, Macmillan and Co., 1908. Cr. 8. XII—478 pp. 5/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, herausgegeben vom Vorstande, Bd. 22, 1. Lief., April 1907. Verlag Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin 1907.

Während bisher die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft erst nach dem Abschlusse des Jahres ihren Bericht herausgab, wobei bisweilen ein volles Jahr vergangen war, ehe über einige Angelegenheiten berichtet wurde, läßt sie von jetzt an ihr „Jahrbuch“ in 4 Lieferungen erscheinen, um den Mitgliedern schneller die eingehenden Referate zugänglich zu machen. Die erste Lieferung vom April 1907 ist zunächst erschienen und enthält vor allem die Berichte über die Verhandlungen bei den Versammlungen im Februar 1907. Von allgemein interessierenden Vorträgen, über die darin berichtet wird, sind vor allem folgende zu nennen: Gedächtnisrede auf Max Eyth, den Begründer der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, gehalten vom Ministerialdirektor Dr. Thiel; Bericht über das Kaiser-Wilhelm-Institut in Bromberg von dem Direktor desselben, Prof. Dr. Gerlach; ferner Vorträge über Brandkrankheiten des Getreides, Bewertung von Obsterzeugnissen, Vogelschutz, das Wesen der Vererbung, Rentabilität des ewigen Roggenbaues, über Mager- und Fettviehpreise, Ausbildung von Arbeitern und Beamten in der Führung landwirtschaftlicher Maschinen. — Es sollte hier nur auf die Themata hingewiesen werden, deren Behandlung im Kreise der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft dadurch von besonderem Wert ist, als hier möglichst danach gestrebt wird, speziell orientierte Fachleute als Referenten zu gewinnen, und da andererseits auch in der Debatte die Teilnahme der verschiedensten Interessentengruppen eine gründliche Behandlung der Fragen sichert.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Brinkmann, Theodor (Privatdoz.), Die dänische Landwirtschaft. Die Entwicklung ihrer Produktion seit dem Auftreten der internationalen Konkurrenz und ihre Anpassung an den Weltmarkt vermittels genossenschaftlicher Organisation. Mit 2 Taf. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. IX—197 SS. M. 5.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 6. Heft 1.)

Caro, Nikodem, Die Stickstofffrage in Deutschland. Vortrag. Berlin, L. Simion Nf., 1908. Lex.-8. 63 SS. mit 62 Abbildungen. M. 1,80.

Cramer, Theodor (Assistent), Der Einfluss des Anerbenrechts auf Verschuldung und Besitzerhaltung. Nach den Grundakten von 23 Dörfern des Reg.-Bez. Stade bearbeitet. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. V—118 SS. M. 4.—.

Crone-Münzebrock, Die Entwicklung der Schweinezucht in Deutschland mit

besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Fragen. Hannover, M. & H. Schaper, 1908. gr. 8. V—111 SS. M. 2,50.

Ehrenberg, Richard, Heimatpolitik. Rostock, Carl Boldt, 1908. gr. 8. 68 SS. M. 0,75.

Entwickelung, Die, der Moorkultur in den letzten 25 Jahren. Wichtige Tagesfragen auf dem Gebiete des Moorwesens. Mit 107 Textabbildungen u. 6 Taf. Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. XXVIII—233 SS. M. 6.—.

Grabein, Max, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. VIII—196 SS. M. 3,60.

Howard, W. H. (Prof.), Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte. Auf Grund der Ergebnisse von 140 Wirtschaften während der letzten 3 bis 5 Jahre bearbeitet. 3. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. 84 SS. M. 1,50.

Katz, Eugen, Land und Freiheit. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1907. 8. 47 SS. M. 0,50.

Lange, Gustav, Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Viehzucht, auf dem Rittergute Bersdorf in Schlesien von 1770 bis zur Gegenwart. Königsberg i/Pr., Gräfe & Unzer, 1908. 8. 104 SS. mit 1 Figur und 1 Tabelle. M. 1,80.

Studienreise, Die 3. alpwirtschaftliche, steirischer Landwirte in die Schweiz 1906. Im Auftrage des steiermärkischen Landes-Ausschusses herausgeg. von (Prof.) Rud. A. Thallmayer. Bruck a. d. M., Hermann Smrczek, 1907. Lex.-8. VI—152 SS. mit 33 Abbildungen. M. 2,50.

Zum 18. Februar 1908. Fünf Jahre der Sammlung und Festigung 1903—1908. Fortführung der Geschichte des Bundes der Landwirte. Zur 15. Wiederkehr seines Gründungstages. (Verantwortlich: v. Kiesewetter.) Berlin, Bund der Landwirte, 1908. 4. 157 SS. M. 4.—.

Bénard, Louis, Étude sur les ouvriers agricoles de l'Indre. Thèse. Châteauroux, imprimerie Melottée, 1907. 8. 97 pag.

Mispoulet, J. B., Le régime des mines à l'époque romaine et au moyen-âge, d'après les tables d'Aljustrel. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. XI—125 pag. fr. 5.—.

Butterfield, Kenyon Leach, Chapters in rural progress. Chicago, The University of Chicago (1908). 8. 276 pp. $ 1,25.

Rabbeno, Aronne (Prof.), La mezzadria nei suoi rapporti cogli odierni istituti economici sociali. Vade mecum pei conduttori di stabili a mezzadria. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. 219 pp. l. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Dietrich-Plauen, Die Geheimhaltung der Geschmacksmuster und die Zentralisierung der Musterhinterlegung. Plauen (Selbstverlag) 1907. 161 SS.

Die Arbeit sollte ursprünglich ein Bericht für den deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums werden, hat sich aber zu einer umfassenden Erörterung über den Geschmacksmusterschutz überhaupt ausgewachsen. Die Unzulänglichkeit des bestehenden Gesetzes ist ja längst eine allgemeine Erkenntnis, Gegenstand der Debatte blieb aber stets die Revision des Gesetzes in wichtigen Punkten: wie der Definition „neu und eigentümlich“ und den im Titel des vorliegenden Buchs genannten. Nun bringt Dietrich die Ueberzeugung, daß die politische Grundlage, die Idee des Gesetzes heute verfehlt ist und der Musterschutz ganz einfach in den allgemeinen Kunstschutz gehört. Und darin ist D. zweifellos recht zu geben, wenn er von der Tatsache ausgeht, daß in unserer Zeit eine greifbare Scheidelinie

zwischen hoher und angewandter Kunst für soziale Zwecke nicht mehr gezogen werden kann. D. führt nun in seinem Buche des näheren aus, wie der Gesetzgeber des bestehenden Geschmacksmusterrechts und seine Zeit auf dem Standpunkt standen, die Muster seien eigentlich Gegenstand freier allgemeiner Benutzung, die Nachbildung diene der Geschmacksbildung des Volks und liege im Interesse der Industrie. Das Gesetz hat dann, dem Zuge der Zeit folgend, der die Muster verwertenden Industrie einen Schutz bringen wollen. So besteht also ein Recht auf Nachbildung, soweit Muster nicht hinterlegt sind. Lange haben Recht und Praxis diesem Grundsatz gehuldigt. Neuerdings jedoch wendet sich die allgemeine Anschauung mehr und mehr dem umgekehrten Gesichtspunkt zu, daß grundsätzlich ein Muster als geschützt zu betrachten und reine Nachbildung verboten sein müsse. Demgemäß dürfte der Schutz nicht mehr von der Hinterlegung abhängig, sondern muß formlos sein wie der Kunstschutz und diesem zugerechnet werden. D. schafft das ganze Material der Gesetzgebung (zum Vergleich auch die französische) und Praxis nach allen Richtungen herbei, um eine ausgiebige und einwandfreie Darlegung zu erzielen. Das dürfte ihm geglückt sein.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Arbeitstarifverträge. Verhandlungen der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform am 28. Oktober 1907. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. 68 SS. M. 0,50.

Deutsch, Julius, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Die sozialistischen Gewerkschaften von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. (Mit einem Vorwort von Viktor Adler.) Wien, Ignaz Brand, 1908. gr. 8. XI—332 SS. M. 4.—.

Dörner, Max, Kommunale Submissions-Politik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Bearb. nach amtlichem Material. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1908. gr. 8. VII—90 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 85.)

Ebert, Paul, Im Kampf um die Sonntagsruhe. Hamburg, Gustav Schloessmann, 1908. 8. 78 SS. M. 1,50.

Folnesics, J., und E. W. Braun, Geschichte der k. k. Wiener Porzellan-Manufaktur. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie. Mit 42 Taf., 1 Markentaf. u. 147 Illustrationen im Text. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1907. 2. XII—234 SS. M. 200.—.

Lust, G. (Dir. Ing. Gust. Lustig), Die Union der Techniker. Ein Aufruf zur Organisation. Wien, Wilhelm Braumüller, 1908. 8. VII—66 SS. M. 1.—.

Paquet, Alfons, Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XV—353 SS. M. 9.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 5. Heft 2.)

Schultze, Hermann, Die Entwickelung der chemischen Industrie in Deutschland seit dem Jahre 1875. Eine volkswirtschaftliche Studie mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmerverbände und der Rentabilität der Aktiengesellschaften. Halle a. S., Tausch & Grosse, 1908. gr. 8. VIII—309 SS. M. 10.—.

Skarzynski, Graf Louis, Arbeitsausstände und Arbeiterverbände. Aus dem Russischen von Claus. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. VIII—270 SS. M. 8.—.

Stauff, Ph., Der Mehrwert der Arbeit. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 15 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 144.)

Tischendorf, v. (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.), Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampfe. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1908. gr. 8. 18 SS. M. 0,40.

Ule, E., Kautschukgewinnung und Kautschukhandel in Bahia. Leipzig (W. Engelmann) 1907. 8. 52 SS. mit 2 Figuren, 3 Taf. u. 1 Karte. M. 3.—. (Notizblatt des Königl. Botanischen Gartens und Museums zu Berlin-Dahlem, sowie der Botanischen Centralstelle für die deutschen Kolonien. Nr. 41a.)

Wirkungen, Die, des Handwerkergesetzes (Reichsgesetz vom 26. VII. 1897). Erhebung, veranstaltet Anfang 1905. Mit Anhang: Nachträgliche Erhebung über die Tätigkeit und die Erfolge der Handwerkskammern nach dem Stande am 31. X. 1907. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. IV—114—257—31 SS. mit 9 farbigen Taf. M. 8.—.

Arendt, Joseph, La mission sociale des syndicats ouvriers. Gand, imprimerie Het Volk, 1907. 8. 111 pag. fr. 1,25.

Chatelain, L., La protection internationale ouvrière. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. X—244 pag. fr. 5.—.

Coreil, F., et L. Nicolas, Les industries insalubres. Établissements classés. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1908. 8. 778 pag. fr. 18.—.

Grandgeorge, Gaston, et Louis Guérin, L'industrie textile en France en 1906. Paris, imprimerie nationale, 1907. 8. 144 pag.

Kritsky, Mlle, L'évolution du syndicalisme en France. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. IV—431 pag. fr. 4.—.

Lambert, Émile, L'industrie agricole et l'industrie des transports. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. 348 pag. fr. 3,50.

Morard, Charles, Organisation financière des retraites ouvrières. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. 173 pag.

Razous, Mme J.-P., Le devoir social des patrons et les obligations morales des ouvriers et employés. Paris, Société d'éditions techniques, 1908. 16. fr. 3,50.

Rouff, F., La question du travail à domicile en Allemagne. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 294 pag.

Taton, George, La coopération dans l'industrie beurrière en France et à l'étranger. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 290 pag.

Chapman, Sydney J., Work and wages. Part 2. Wages and employment. London, Longmans, Green, and Co., 1908. 8. 516 pp. 10/.6.

6. Handel und Verkehr.

Gomberg, L., Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig (Duncker und Humblot) 1907. 242 SS.

Der Verfasser ist hauptsächlich durch zwei seiner literarischen Arbeiten bekannt geworden. Die eine in französischer Sprache, betitelt: La Science de la Comptabilité ist seiner Zeit von mir an dieser Stelle, nicht ganz im zustimmenden Sinne, besprochen worden. Die andere „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre" (Leipzig 1903) ist auf Anregung des deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen verfaßt und von diesem mit einem Preise bedacht worden. Verfasser tritt dafür ein, daß die Handelswissenschaften sich neben den anderen Universitätsdisziplinen eine Stelle erringen und ganz nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgebaut werden. Auch der vorliegenden Schrift liegt dieser Gedanke zu Grunde. Nach der Auffassung des Verfassers ist die Buchhaltung, die einer wissenschaftlichen Vertiefung zunächst am besten unterworfen werden kann — er verweist auf die Rektoratsrede des Herrn Geheimrats Bücher in Leipzig (1903) — nur ein Teil einer umfassenderen Disziplin, die er als Verrechnungswissenschaft bezeichnet, nach dem Vorgang österreichischer Schriftsteller, die den Ausdruck Rechnungswissenschaft schon im 18. Jahrhundert zuerst für das Staatsrechnungswesen eingeführt haben. Dort sprach man später von Verrechnungskunde, bis J. Schrott in Wien sein Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft (2. Aufl. 1871) herausbrachte. Schrott bezieht den Ausdruck nicht bloß auf die schriftliche Darstellung von Vermögensveränderungen und deren Resultate, sondern auch auf die Kontrolle,

also Prüfung der Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit. Gomberg geht weiter; er rechnet jede schriftliche Wertschätzung und Wertvergleichung privatwirtschaftlicher Vorgänge, also namentlich auch den Voranschlag, die Kalkulation (nicht den rechnerischen Teil), statistische Zusammenstellungen u. s. w. zu den Aufgaben der Verrechnungswissenschaft; sie ist ihm die Lehre vom schriftlichen Werturteil in der Einzelwirtschaft. Dieses Werturteil muß exakt oder konkret ausdrückbar sein, d. h. hier: es muß sich in Geldwert messen lassen. Meßbar in diesem Sinne seien aber nur wirtschaftliche „Geschehnisse“, die auf Beschaffung oder Verwendung materieller (!) Güter zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder zum Austausch mit anderen gerichtet sind, also nur die einzelwirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Verhältnisse und Erscheinungen, die sich nicht in Geldwert ausdrücken lassen, sind von dem Gebiet verrechnungswissenschaftlicher Untersuchungen ausgeschlossen. Hierin unterscheide sich also die Verrechnungswissenschaft von der Statistik, die ihren Gegenstand nicht in dieser Weise zu beschränken braucht und z. B. in der Bevölkerungsstatistik auch Tatsachen sammelt und vergleicht, die einer Wertschätzung in Geld nicht unterliegen können. Hierin sei auch der Unterschied zwischen volkswirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Forschung zu suchen. Da die volkswirtschaftlichen Erscheinungen kein konstantes, sie verursachendes psychologisches Motiv haben, seien exakte Gesetze im Sinne der Verrechnungswissenschaft bei ihr ausgeschlossen. In der Volkswirtschaft herrschen „sittlich-ethische“ Motive, die nach dem Kulturstande u. s. w. der Völker wechseln. Der Eigennutz sei kein volkswirtschaftlicher, sondern ein privatwirtschaftlicher Beweggrund. Deshalb sollten auch die einzelwirtschaftlichen Forschungen von den volkswirtschaftlichen mehr als bisher geschieden werden und könnten dann um so befruchtender aufeinander wirken. Verfasser begrüßt daher mit besonderem Lobe die neuere Thünen-Ehrenbergsche Methode, durch monographische Beschreibung großer Einzelbetriebe und synthetische Zusammenfassung der Ergebnisse zur Erklärung konkreter Wirtschaftserscheinungen zu gelangen. Im allgemeinen bekommt man beim Lesen des Buches den Eindruck, daß der Verfasser in Bezug auf die generellen Darlegungen der Aufgaben und besonders Methoden der Wissenschaften viel zu sehr in die Breite geht. Er verfolgt offenbar dabei den Zweck, schließlich zu zeigen, daß alle Methoden der wissenschaftlichen Forschung, wie Klassifikation, Demonstration und Definition, sich auch auf die Verrechnungswissenschaft anwenden lassen. Auch muß man sich dabei vorstellen, daß die Arbeit nur eine Einleitung, eine Grundlegung der Verechnungswissenschaft sein soll, auf welche ein weiterer Ausbau derselben folgen kann. Die spezielle Darstellung kommt aber hierbei etwas zu dürftig weg. Sie erstreckt sich auf die Begriffsbestimmung, die Methode, den Inhalt, die Stellung der Verrechnungswissenschaft zu verwandten Wissensgebieten und auf einen Abriss der Verrechnungsgeschichte, wobei die vorhandene Literatur zum Teil eingehende Besprechung und Kritisierung findet. Aus dem Ganzen ersieht man, daß sich der Verfasser auf Grund vieler Vorstudien mit großer Hingebung der Lösung einer schwierigen

Aufgabe unterzogen hat, und es ist zu wünschen, daß er den Gegenstand weiter verfolgt und die Resultate seiner Arbeit der Oeffentlichkeit übergibt. Zur Sache selbst möchte ich noch bemerken, daß es eine Verrechnungswissenschaft in dem Sinne, wie sie Gomberg vorschwebt, zur Zeit allerdings noch nicht gibt. Er selbst betrachtet es als eine Hauptaufgabe der neuen deutschen Handelshochschulen, an ihrem Ausbau zu arbeiten, und das ist jedenfalls dem Sinne, wenn auch nicht ganz der Form nach, schon jetzt der Fall. Die Lehre von der Inventur, den Bewertungsgrundsätzen in der Bilanz, die Betrachtung und Vergleichung der sich aus der Buchhaltung ergebenden Resultate, die Lehre von der Kalkulation, von der Kontrolle u. s. w. sind Bestandteile der G.schen Verrechnungswissenschaft, die schon heute Gegenstände des Unterrichts an den deutchen Handelshochschulen bilden. Allerdings bleibt hierbei die Buchhaltung im Mittelpunkte des Systems, und sie wird auch als die Darstellung und Gruppierung der wirklichen Vorgänge bei dem weiteren Ausbau der Verrechnungswissenschaft nach meiner Meinung die erste Stelle behaupten.

Leipzig. Prof. Adler.

Aus den Warenhäusern beider Welten. Die Organisation der größten Berliner, Pariser und amerikanischen Warenhäuser. 3. verb. Aufl. des Buches: Was können wir von den Warenhäusern lernen? Berlin, L. Schottlaender & Co. (1908). 8. 236 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Cassel, H., Amerikanisches Geschäftsleben. Berlin, Karl Curtius, 1908. 8. VII—110 SS. M. 1,50.

Fischer, R. (Rechtsanwalt), Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. 2. Teil. Leipzig, Theodor Weicher, 1908. gr. 8. XII— S. 143—438. M. 4,80. (Aktien- und bilanzrechtliche Schriften. Bd. I.)

Fischer, Theobald, Die Seehäfen von Marokko. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 8. 43 SS. mit Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. 2, 1.)

Fürst, Max, Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Lehr- und Handbuch für Bankiers und Börsenmakler. Berlin, Haude & Spener'sche Buchh., 1908. gr. 8. VIII—118 SS. M. 4,50.

Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler herausgeg. von der historischen Kommission desselben. 2. Bd. Goldfriedrich, Joh., Geschichte des deutschen Buchhandels vom westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Literaturperiode (1648—1740). Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1908. gr. 8. XVI—552 SS. M. 10.—.

Gugenhan (Bau-R.) und (Reg.-Baumeister) Eberhardt, Die württembergischen Großschiffahrtspläne. Mit 2 Plänen und 10 Abbildungen. Stuttgart, Konrad Wittwer, 1908. Lex.-8. VI—57 SS. M. 2.—.

Kaff, Sigmund, Das Recht der Eisenbahner. Eine kritische Darstellung der Arbeitsbedingungen auf den österreichischen Eisenbahnen. Wien, Ignaz Brand, 1907. gr. 8. 208—XLIV SS. M. 1.—.

Kar, Paul (Ingenieur), Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich. Mit einer Einbegleitung von (Reichsr.-Abg.) Wilhelm Ellenbogen. Wien, Ignaz Brand, 1908. Lex.-8. 19 SS. M. 0,40. (Aus: Der Kampf.)

Leis, Joseph, Das Reichsmonopol im Petroleumhandel. Regensburg, G. J. Manz, 1908. gr. 8. VII—45 SS. M. 1.—.

Macco, Heinrich (Ingenieur), Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes, des Betriebes, der finanziellen Erträge und die Organisation der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen, in Tabellen zusammengestellt. Berlin, Julius Springer, 1908. 8. 44 SS. mit 4 Tabellen. M. 1,40.

Steller, Gustav, Der wirthschaftliche Werth einer bayerischen Großschifffahrtsstraße. Mit einem Anlagenbande. (Nürnberg) Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschifffahrt in Bayern, 1908. 4 u. 2. XVI—403, V—91 SS.

Wilhelm, Jul., Export und Exportförderung. Wien, Alfred Hölder, 1908. gr. 8. VII—172 SS. M. 3,20.

Frecon, Pierre, La navigation du Rhône. Étude historique et économique. Thèse. Lyon, Rey, 1907. 8. 290 pag.

Krains, Hubert, L'Union postale universelle. Sa fondation et son développement. Nouvelle édition. Berne, Gustave Grunau, 1908. gr. 8. 128 pag. fr. 2,50.

Lecarpentier, P., Le commerce international. Paris, Marcel Rivière, 1908. 12. fr. 2.—.

Ramos, Ferreira, La question de la valorisation du café au Brésil. Conférence faite au Cercle d'études coloniales d'Anvers. Anvers, imprimerie J.-E. Buschmann, 1907. 8. 207 pag. fr. 2,50.

Saint-Omer, Henry de, Les entreprises belges en Égypte. Rapport sur la situation économique des sociétés belges et belgo-égyptiennes fonctionnant en Égypte. Bruxelles, imprimerie G. Piquart, 1907. gr. 8. 176 pag. fr. 3,50.

Byers, M. L., Economics of railway operation; outlining the operations of each department and bringing into clear relief the underlying principles of economic operation. New York, Engineering News Publishing Co., 1908. 8. IX—672 pp. $ 5.—.

Wood, H. A. Wise, Money hunger: a brief study of commercial immorality in the United States. New York, Putnam, 1908. 8. 144 pp. $ 1.—.

7. Finanzwesen.

Bing, Siegfried, Die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushalts von 1806 bis 1906. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. X—176 SS. M. 4.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 31.)

Lissner, Julius, Die Reichfinanzreform. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. 51 SS. M. 0,80.

Sybel, F. v. (Geh. Reg.-R. a. D.), Die preußische Gemeinde-Steuer-Reform von 1893 und der ländliche Grundbesitz unter besonderer Berücksichtigung der Wertzuwachs-Steuer. Berlin, Bruer & Co., 1908. Lex.-8. 102 SS. M. 1,50.

Domergue, Jules, Libre-échange ou protection? Théories, expériences, réalités. Étude sur la revision de notre régime douanier. Lettre et préface par A. Viger et L. L. Klotz. Bar-le-Duc, imprimerie Contant-Laguerre. Paris, La Réforme économique, 1907. 8. XX—111 pag. fr. 2.—.

Snollaerts, Jean, Les contributions d'une grande ville. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1907. 8. 107 pag. fr. 2.—.

Hanna, Hugh Sisson, A financial history of Maryland (1789—1848). Baltimore, Johns Hopkins Press, 1907. 8. V—131—12 pp. $ 0,75. (Johns Hopkins University Studies in historical and political science.)

West, Max, The inheritance tax. 2d edition, completely revised and enlarged. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. 249 pp. $ 2,50. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Tivaroni, Jacopo, Compendio di scienza delle finanze. Bari, G. Laterza e figli, 1908. 16. X—268 pp. l. 3.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Baernreither, Jos. M., Grundfragen der sozialen Versicherung in Oesterreich. Ergebnisse der Beratungen des Arbeitsbeirates. Wien, Manz, 1908. gr. 8. X—96 SS. M. 0,85.

Buckeley, August, Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1908. gr. 8. IV—79 SS. M. 1,50.

Leyers, Franz, Die Hilfskassen in Gegenwart und Zukunft. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. XII—199 SS. M. 5.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 4, Heft 1.)

Löhr, Jos. (Bank-Dir.), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. 8. 53 SS. M. 1.—.

Müller, Wilhelm (Bankbeamter), Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knapp'schen Geldtheorie. Nach dem ungar. Originale bearbeitet. Wien, Manz, 1908. gr. 8. IV—46 SS. M. 0,85.

Barety, Léon, L'évolution des banques locales en France et en Allemagne. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. VIII—191 pag. fr. 5.—.

Corréard, J., Les sociétés coopératives de consommation en France et à l'étranger. Historique de leur développement, exposé de la situation actuelle, considérations sur leur avenir. Préface de Paul Leroy-Beaulieu. Paris, Lethielleux, 1908. 8. XXIV—301 pag.

Dupont, Paul (avocat), L'assurance contre le chômage. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. 268 pag. fr. 3.—.

9. Soziale Frage.

Halbach, H., (Dr.), Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Knappschaftsvereine im Ruhrkohlenbezirke. Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Münster i. W. Heft 3. 234 SS. 6,60 M. Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig 1906.

Am 1. Januar 1908 ist die Preußische Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906 in Kraft getreten, nachdem seit dem Allgemeinen Berggesetz von 1856 die berggesetzlichen Grundlagen der Knappschaftsvereine unverändert bestanden hatten. Die Knappschaftsvereine selbst freilich haben in diesem halben Jahrhundert einen ganz anderen Charakter angenommen, da sie unter dem tiefgreifenden Einfluß der Sozialgesetzgebung des Reiches standen, der sie zuerst, und zum Teil jetzt noch, als Vorbild gedient hatten. Dieser Umwandlungsvorgang ist auch heute noch nicht vollendet, aber doch in den wesentlichen Zügen durchgeführt, so daß die gegenwärtige Zeit zu einem Rückblick auf die Geschichte der Knappschaftsvereine zweifellos geeignet ist.

Das vorliegende Werk von Halbach, dem Geschäftsführer des Verbandes rhein.-westfäl. Betriebs- und Krankenkassen zu Essen-Ruhr, stellt die Einwirkung der drei Arbeiterversicherungsgesetze des Reiches und ihrer Novellen auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen dar und zwar wesentlich mit Bezug auf die Verhältnisse im Ruhrrevier.

Da der fast das gesamte Ruhrbecken umfassende Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum, der selbst unter dem Einfluß des Invalid.- und Alters-Versicherungsgesetzes entstanden ist, an Bedeutung den sämtlichen übrigen deutschen Knappschaftsvereinen gleichkommt und in besonderem Maße unter dem Einfluß der Sozialversicherung des Reiches eine Umwandlung erfahren hat, so ist er als Beispiel sicherlich besonders geeignet, um die Verhältnisse im gesamten deutschen Knappschaftswesen darzustellen. Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten bei anderen Vereinen, wie z. B. die Bildung der eigenartigen Norddeutschen Knappschaftspensionskasse und anderes werden, in den wichtigsten Punkten wenigstens, ebenfalls behandelt.

Die in dem Werk gebotene Darstellung der verwickelten Materie ist außerordendlich gründlich und klar und darum auch als Einführung in das Gebiet recht geeignet. Es beschränkt sich darauf, die tatsächliche Einwirkung der Sozialgesetze zu verfolgen, ohne im allgemeinen auf die umfangreichen Diskussionen und zahlreichen Streitfragen einzugehen. Gegen dies Verfahren ist nichts einzuwenden.. Nur sollte der Verfasser, wenn er von seiner Gepflogenheit abweicht und auf vergangene oder schwebende Streitfragen eingeht, dann auch die beider-

seitigen Standpunkte für den Fernerstehenden klar ersichtlich machen. Einige Male weist er aber Ansichten zurück, von denen der Leser sich kein genügendes Bild machen kann. So wird der Widerstand der Arbeitervertreter gegen das Ausleihen von Knappschaftsgeldern als Baudarlehen für Arbeiterhäuser doch wohl noch andere Gründe haben, als sie der Verfasser erkennen läßt. Der Satz: „Die Arbeitervertreter wollten sich nämlich mit der durchaus erforderlichen und an sich doch gewiß harmlosen Kontrolle der beliehenen Objekte nicht einverstanden erklären" (S. 159), genügt jedenfalls nicht, um die Sache deutlich zu machen.

Als Einleitung gibt H. eine sehr knappe, aber recht gelungene historische Skizze über die Geschichte des Knappschaftswesens in Deutschland, sowie im Ruhrbezirk im besonderen. Die wesentlichen Punkte sind hier sehr klar zusammengefaßt. In einzelnen Fragen kann man ja anderer Meinung sein. Ob der Unterschied der alten Knappschaften gegen die Innungen wirklich hauptsächlich darin bestand, daß die Knappschaften mehr die materielle Fürsorge, die Innungen mehr „die Disziplin unter den Mitgliedern, die Wahrung der Standesinteressen und der hohe sittliche Ernst" auszeichnete, dürfte doch sehr zweifelhaft sein. Ueber das innere Leben der alten Knappschaften sind wir viel zu wenig unterrichtet, als daß wir ihnen die genannten ideellen Motive absprechen könnten. Gefehlt haben ihnen solche sicherlich nicht. Ob ferner die Knappschaften ihre Entstehung mehr dem Vorrang und Bewußtsein ihres Standes oder der Gefährlichkeit des bergmännischen Berufes zu verdanken haben, dürfte kaum zu entscheiden sein. Mitgewirkt haben sicher beide Momente.

Auf die Darstellung im Einzelnen kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Das Hauptergebnis der Untersuchung ist jedenfalls der bleibende Eindruck, daß die Knappschaftskassen in ihren Leistungen und ihrer Organisation ganz erhebliche Fortschritte zu Gunsten der Bergarbeiter unter dem direkten oder indirekten Einfluß der Sozialgesetzgebung des Reiches gemacht haben. Die Vorzüge der Reichsarbeiterversicherung gegenüber der alten Knappschaftsversicherung sind in vollem Umfange auch von den Knappschaftsvereinen übernommen worden und auch heute noch erfreuen sich die Bergarbeiter einer weitergehenden Fürsorge als die nur reichsgesetzlich versicherten Arbeiter anderer Berufsklassen. Bezüglich dieses Abstandes zwischen den Leistungen der knappschaftlichen und reichsgesetzlichen Versicherung meint H. im Schlußwort seines vortrefflichen Werkes, daß dieser Abstand allmählich verschwinden werde, da die allgemeine Versicherung in ihren Leistungen die knappschaftliche erreichen werde. Es ist doch wohl sehr zweifelhaft, ob es möglich sein wird, die in dem hochrentierenden Bergbau mit seinen hohen Löhnen durch eine Sonderorganisation erzielten Leistungen nun auch für die gesamte Lohnarbeiterschaft zu erreichen. In absehbarer Zeit jedenfalls dürfte dies nicht der Fall sein.

Für die Zukunft glaubt H. an eine Verschmelzung der 3 Versicherungszweige in dem einheitlichen Knappschaftsinstitut. Er hat aber leider nicht gezeigt, in welcher Weise er sich diesen „organischen Zusammenhang" hergestellt denkt. Für die Vergangenheit jedenfalls

hat er selbst betont, daß eine, gesetzlich mögliche, Vereinigung der Knappschaftskassen mit den Unfallversicherungsträgern nur eine äußerliche hätte sein können ohne wesentliche finanzielle oder sonstige Vorteile. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das in Zukunft anders sein soll.

Dem Buche ist ein sehr reichhaltiger statistischer Anhang beigegeben.

Berlin. Gerhard Jordan.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1906, Berichte für den 4. ordentl. Genossenschaftstag des Zentralverbandes. Hamburg (Heinrich Kaufmann & Co.) 1907. XV u. 311 SS.

Der Zentralverband zeigt wieder eine nach allen Richtungen günstige Entwickelung, und die Berichte lassen erkennen, daß es auch in Zukunft an kräftigem Fortschreiten nicht fehlen wird. Als die Sezession vor 5 Jahren stattfand, war die Vermutung begründet, daß der Zentralverband ein Organ der sozialdemokratischen Partei oder doch mindestens eine direkte Stütze (wie die Gewerkschaften) werden würde. Man kann jetzt wohl sagen, daß diese Befürchtung sich nicht bewahrheitet hat. Wenngleich der Zentralverband naturgemäß in überwiegendem Maße sich aus Angehörigen der Arbeiterklasse zusammensetzt, so bleibt doch ausschlaggebend, daß die Leitung nach wie vor aufs schärfste betont, daß die Genossenschaften sich in erster Linie vor Politik wahren müssen, daß diese ihnen nur wirtschaftliches Verderben bringen könne. Es ist deshalb verständlich, daß der Bericht sich um so bitterer wendet gegen die von Behörden und Parteien betriebene politische Treibjagd auf die Zentralverbandsgenossen und ebenso gegen die Sondersteuermacherei gegen die Genossenschaften überhaupt. Die kritisch nachdenkliche Natur des Sekretärs Heinrich Kaufmann macht die Berichte des Zentralverbandes zu beachtenswerten Erscheinungen und durch die umfassende Sammlung und sichtende Bearbeitung des Materials über die gesamte Genossenschaftsbewegung des In- und Auslandes zu einem guten Informationsmaterial.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Dochow, Fr., Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes durch Staatsverträge. Berlin 1907. 111 SS.

Der Verf. erörtert zunächst das Wesen des internationalen Verwaltungsrechts überhaupt und die Formen, in denen es bisher zur Anwendung gekommen ist. Im zweiten Abschnitt, der den größten Teil und den Kern der Schrift ausmacht, behandelt er die neuesten Versuche eines internationalen Arbeiterschutzrechts, in dem in erschöpfender Weise die Literatur berücksichtigt und eine vortreffliche Uebersicht über die getroffenen Maßregeln, ein solches durchzuführen, gegeben ist. Hauptsächlich werden dabei der französisch-italienische Vertrag von 1904 und das Berner Uebereinkommen von 1906 und ihre Vorgeschichte einer eingehenden Besprechung unterzogen. Schon in frühern zahlreichen Artikeln hat der Verf. den Gegenstand behandelt und zeigt sich nicht nur gut orientiert, sondern beweist auch überall ein maßvolles Urteil, das er gut zu begründen weiß. Die Darstellung ist knapp, klar und übersichtlich. Die Schrift ist nach allem sehr zu empfehlen. J. C.

Adler, Viktor, Alkoholismus und Gewerkschaft. Referat. Wien, Brüder Suschitzky (1907). kl. 8. 12 SS. M. 0,12.

Behrendt, Paul, Linderung der Wohnungsnot durch Linderung der Staats-Finanznot! Ein Kolumbus-Ei. Ein Vorschlag zur Kapitalbeschaffung für das Kleinwohnungswesen. Bielefeld, Verlagshandlung der Anstalt Bethel, 1908. gr. 8. 12 SS. M. 0,40.

Conrad, Else, Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 43 SS. M. 1,20.

Ebeling, Großstadt-Sozialismus. Berlin, Hermann Seemann Nachf. (1908). gr. 8. 102 SS. M. 1.—. (Großstadt-Dokumente. 44.)

Kalckstein, W. v., Der öffentliche Wohnungsnachweis. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 27 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 149. 150.)

Meier-Lutz, H., Geldlose Zukunft. Einzige Lösung der sozialen Frage. Berlin-Charlottenburg, Heinrich Kurtzig, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Schmidt, G. (Bürgermeister), Das öffentliche Armenwesen der Stadt Mainz. Mit besonderer Rücksicht auf die im Jahre 1895 begonnene Neuordnung bearbeitet. Mainz, Hermann Quasthoff, 1907. Lex.-8. V—111 SS. mit 2 Taf. M. 2.—.

Schreiber, Adele, Der Bund für Mutterschutz und seine Gegner. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 14 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 151.)

Sonnenschein, Carl, Kann der moderne Student sozial arbeiten? 1—3. Tausend. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1908. kl. 8. 45 SS. M. 0,50.

Thiel, H. (Minist.-Dir.), Zur Frauenfrage. Vortrag. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1908. 8. 31 SS. M. 0,75.

Vandervelde, Emile, Alkoholismus und soziale Frage. Uebersetzt von Georg Davidsohn. 1.—10. Tausend. Berlin, Johannes Michaelis (1908). kl. 8. 16 SS. M. 0,10.

Budin, Pierre, La mortalité infantile dans les Bouches-du-Rhône. Evreux, imprimerie Hérissey et fils, 1907. 8. 43 pag. avec 28 figures.

Marie (de Villejuif) et Raymond Meunier, Les Vagabonds. Avec un avant-propos par Henry Maret. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 331 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, d'hygiène sociale et démographie. Directeur: A. Marie. Assistance (1ère série), I.)

Rebeillard, E., Assistance et assistés. Les enfants assistés. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1908. 8. fr. 4,50. (Bibliothèque des services publics municipaux et départementaux.)

Alden, Margaret, Child life and labour. London, Headley Bros., 1908. 12. 192 pp. 1/.—. (Social Service Handbooks. No. 6.)

Howarth, Edward, G., and Mona Wilson, West Ham. A study in social and industrial problems, being the report of the Outer London Inquiry Committee. London, J. M. Dent & Company, 1907. 8. XIX—423 pp. 6/.—.

Mc Carthy, Callaghan, The causes of poverty. London, P. S. King and Son, 1908. Cr. 8. VIII—110 pp. 2/.—.

Money, L. G. Chiozza, Riches and poverty. 4th and cheaper edition. London, Methuen, 1908. Cr. 8. 354 pp. 1/.—.

Faraggiana, Giuseppe (avv.), Pauperismo e beneficenza. Torino, S. Lattes e C., 1908. 8. 31 pp.

10. Gesetzgebung.

Aschaffenburg, Gustav (Prof.), Gefängnis oder Irrenanstalt. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Birkmeyer, Karl, Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß. München, Theodor Ackermann (1908). gr. 8. IX—66 SS. M. 1,25.

Dittenberger, Heinrich (Rechtsanwalt), Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Mit kritischem Kommentar. Halle a. S., Max Niemeyer, 1908. gr. 8. IX—157 SS. M. 1,50.

Freymut, Ernst, Rechtsanwälte und Anwaltskammern. Ein Beitrag zur Justizreform. Leipzig, Louis Naumann (1908). 8. 112 SS. M. 1,50.

Gareis, Karl (Prof.), Die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. 6. veränderte Aufl. München, C. H. Beck, 1908. kl. 8. X—205 SS. M. 1,60.

Grünberg, Siegmund, Der Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes. Wien, Manz (1908). gr. 8. 34 SS. M. 0,85. (Aus: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.)

Haack, G. (Notar), Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt! Strafrecht und Prozeßreform im Lichte der Psychologie. Werder, F. Kämmerer, 1907. 8. 79 SS. M. 2.—

Horster, Paul, Die Entwicklung der Sächsischen Gewerbeverfassung. (1780—1861.) Heidelberger Diss. Crefeld, Druck von Wilhelm Greven, 1908. gr. 8. IX—170 SS.

Klein, Br. (Polizei-Major), Das preußische Gesinderecht. Ein alphabetisch geordnetes Nachschlagebuch. Berlin, Deutscher Städteverlag, 1908. gr. 8. 166 SS. M. 4.—.

Kleinfeller, Georg, Beiträge zur Reform des Zivilprozesses. Kiel, Lipsius & Tischer, 1907. gr. 8. 66 SS. M. 1,60. (Aus: Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät, ihrem hochverehrten Senior Dr. Albert Hänel dargebracht.)

Koellreutter, Otto, Richter und Master. Ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses. Berlin, Dr. W. Rothschild, 1908. gr. 8. VII—96 SS. M. 2,50. (Zivilprozeßrechtliche Forschungen, herausgeg. von (Prof.) Richard Schmidt. Heft 1.)

Mendelssohn Bartholdy, A. (Prof.), Das Imperium des Richters. Ein Versuch kasuistischer Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1906/7. Nebst 2 Anhängen: Criminal appeal act 1907 und Probation of offenders act 1907. Straßburg, Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. XI—236 SS. M. 6.—. (Zivilrechtliche und prozeßrechtliche Abhandlungen. Heft 2.)

Nagórski, Sigmund, Das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger nach deutschem und französischem Recht in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1908. gr. 8. XXVIII—173 SS. M. 3,60.

Schlegtendal, Robert, Aenderung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zu dem Streit über § 166 RStrGB. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Strauss, Max (Rechtsanwalt), Die Miete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Handbüchlein für Juristen, Mieter und Vermieter. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. VIII—150 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 194 Bändchen.)

Winiker, Vinzenz, Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee. (Historisch-dogmatische Studie.) Mit 2 Karten. Bern, Stämpfli & Co., 1908. gr. 8. XII—155 SS. M. 3.—. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 24.)

Zitelmann, E., Artikel 7 bis 31 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst sämtlichen Entwürfen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Lex.-8. 49 SS. M. 2,80. (Quellen zum internationalen Privatrecht. Herausgeg. von E. Zitelmann und Th. Niemeyer. Heft 1.)

Bry, Georges, Cours élémentaire de législation industrielle. Lois du travail et de la prévoyance sociale. Questions ouvrières. 3e édition entièrement refondue. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. gr. 8. VIII—748 pag. fr. 10.—.

Demeur, Maurice, Réparation et assurance des accidents du travail. Traité théorique et pratique de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. Préface de Edmond Picard. Tome II. Tamines, C. Duculot-Roulin, 1907. 8. 556 pag. fr. 7.—.

Julhiet, Édouard, H. Rollet, Marcel Kleine, Les tribunaux pour enfants aux États-Unis, en France, en Allemagne, en Angleterre. Paris, Revue „L'Enfant“, 1908. 12. fr. 3,50.

Lacassagne, A., Peine de mort et criminalité. L'accroissement de la criminalité et l'application de la peine capitale. Paris, A. Maloine, 1908. 18. 190 pag. fr. 2,50.

Lescure, Jean, Le marché à terme de bourse en Allemagne. Titre IV de la loi du 22 Juin 1896. Étude juridique et économique. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. fr. 7.—.

Mazzarella, Joseph, Les types sociaux et le droit. Avec nombreux tableaux dans le texte. Paris, Octave Doin, 1908. 8. XII—457 pag. fr. 5.—. (Encyclopédie scientifique publiée sous la direction du Dr Toulouse. Bibliothèque de sociologie. Directeur: Gaston Richard.)

Secrétan, Charles, Le droit de la femme suivi des études sociales. 5e édition. Paris, Fischbacher, 1908. 8. 322 pag. fr. 3,50.

Andrich, G. L., Introduzione allo studio del diritto italiano, ad uso degli studenti delle scuole medie e delle persone colte. Milano, U. Hoepli, 1908. 16. XV—227 pp. l. 1,50. (Manuali Hoepli.)

Tosti, Alfredo, La colpa penale: studio sociologico-giuridico. Torino 1908. 8. 424 pp. l. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aschenborn, M. (Geh. Ob.-Post-R.), Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen, Art. 48 bis 52. Erläutert. Berlin, Julius Springer, 1908. gr. 8. VIII—429 SS. M. 8.—.

Bruck, Ernst, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. 1. Bd. Straßburg, Karl J. Trübner, 1908. gr. 8. IX—396 SS. M. 12.—.

Dochow, Franz (Priv.-Doz.), Internationale Verwaltungsverträge. Heidelberg, Karl Groos Nachf., 1908. 8. 38 SS. M. 0,75.

Eiben, H. (Polizei-Kommissar), Die Ortspolizei. Herausgeg. nach amtlichen Quellen und dem Stande der Rechtsprechung bis in die neueste Zeit. Köln, Paul Neubner, 1908. gr. 8. VIII—482 SS. M. 7,20.

Geffcken, Georg (Prof.), Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Prolegomena eines Systems. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. VII—61 SS. M. 1,20.

Glock, A., u. R. Kloss, Das im Königreich Sachsen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Nachtrag auf den Stand vom 1. 1. 1908 mit vollständigem Register. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. 60 SS. M. 1,80.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 1. Lieferung. Abbau—Agrargeschichte. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. 80 SS. M. 1.—.

Kinne, Hugo, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XVI—591 SS. M. 15.—.

Low, Sidney, Die Regierung Englands. Uebersetzt von Johannes Hoops. Mit einer Einleitung von Georg Jellinek. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. gr. 8. VII—309 SS. M. 6.—.

Perels, Kurt, Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat. Kiel, Lipsius & Tischer, 1907. gr. 8. 28 SS. M. 0,80. (Aus: Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät, ihrem hochverehrten Senior Dr. Albert Hänel dargebracht.)

Preuss, Hugo (Prof.), Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 232.)

Specht, Fritz, und (Gerichtsassessor) Paul Schwabe, Die Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1907. Eine Statistik der Reichstags-Wahlen nebst den Programmen der Parteien und einem Verzeichnis der gewählten Abgeordneten. 2., durch einen Nachtrag ergänzte Aufl. Neubearbeitet. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XX—586—126 SS. M. 2.—.

Tesch, Johannes, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. 3., verm. Aufl. Berlin, Otto Salle, 1908. gr. 8. XIV—354 SS. M. 5.—.

Fairlie, J. Archibald, Essays in municipal administration. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. VII—374 pp. $ 2,50.

Hope, James F., A history of the 1900 Parliament. Vol. 1. 1900—1901. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1908. 8. X—311 pp. 7/.6.

Wylie, J., The House of Lords. London, A. Fairbairns, 1908. Cr. 8. X—179 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bowley, Arthur L., Elements of statistics. 3rd edition. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 348 pp. 10/.6.

Webersik, Gottlieb, Geographisch-statistisches Welt-Lexikon. Nach den neuesten Daten herausgegeben. Wien, A. Hartleben, 1908. Lex.-8. VIII—960 SS. M. 15.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik No. 7. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. Teil 2. Italien, Spanien, Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Ungarn, Russland mit Finnland, Kanada, Neu-Seeland, Australischer Staatenbund (Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, West-Australien, Süd-Australien, Tasmanien) und Nachtrag zum 1. Teil. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VIII—276 SS. M. 3.—.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. No. 19. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 11. bis 14. XII. 1907. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. III—154 SS. M. 1,50.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. Heft II. Provinz Westpreußen. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1908. Lex.-8. VI—179 SS. M. 2,60.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München. Bd. 21, Heft 2: Münchener Jahresübersichten für 1906. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. Lex.-8. II—100 SS. M. 2.—.

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 11. Mangold, F., Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezember 1907. Basel, C. F. Lendorff, 1908. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Belgien.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la Commission centrale de statistique en exécution de l'arrêté royal du 29 mai 1902. Tome 1. Bruxelles, imprimerie Becquart-Arien, 1907. gr. 8. XII—605 pag. et 5 cartes. fr. 10.—.

13. Verschiedenes.

Bericht über den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, Berlin, 23.—29. September 1907. Herausgeg. von der Kongreßleitung. Red. vom Generalsekretär Nietner. 1. Bd. Berlin, August Hirschwald, 1908. Lex.-8. VII—314 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Brandt, Paul, Die Fleischversorgung von Karlsruhe, Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. VI—141 SS. M. 2,80. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 9, Heft 6.)

Burger, Alex, Die Rhein-Mainische Volksakademie. Eine Darstellung zweier sozialpädagogischer Versuche, zugleich Einführung in die wichtigsten Fragen des Volksbildungswesens. Im Auftrage des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung bearbeitet. Leipzig, Quelle & Meyer, 1907. gr. 8. VIII—120 SS. M. 2.—. (Die Volkskultur. Herausgeg. von G. Volk. Nr. 3—5.)

Ergebnisse der 2. Haager Friedenskonferenz. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. gr. 8. 71 SS. M. 0,50. (Marine-Rundschau. 1908. Beihefte. Februar-Heft.)

Herr, E., Der Entscheidungskampf um den Boden der Ostmark. Mittel und Wege zum Ziele. München, J. F. Lehmann's Verlag (1908). gr. 8. IV—59 SS. M. 1.—.

Lauterborn, Robert (Prof.), Die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung. Im Auftrage des großh. badischen Ministeriums des Innern allgemein verständlich dargestellt. Ludwigshafen (A. Lauterborn) 1908. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Rumpf, Th. (Prof.), Vorlesungen über soziale Medicin. Leipzig, Georg Thieme, 1908. Lex.-8. VI—290 SS. M. 8.—.

Wulffen, Erich (Staatsanwalt), Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Aerzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. 1. Bd. Groß-Lichterfelde-Ost, P. Langenscheidt (1908). Lex.-8. XXVII—448 SS. mit 2 Figuren. Für vollständig M. 25.—. (Enzyklopädie der modernen Kriminalistik. Herausgeg. von Paul Langenscheidt. Bd. 1.)

Zedlitz und Neukirch, Frhr. v. (Abg.), Die wichtigsten Aufgaben der preußi-

schen Schulpolitik. Vortrag. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1908. 8. 28 SS. M. 0,60. (Broschüren zur Schulpolitik, herausgeg. vom Verein für Schulpolitik zu Berlin. Nr. 4.)

Gerhard, W. Paul, Modern baths and bath houses. New York, John Wiley & Sons, 1908. 8. XVI—311 pp. $ 3.—.

Rouire, La rivalité anglo-russe au XIX[e] siècle en Asie. Golfe persique—Frontières de l'Inde. Avec une carte hors texte. Paris, Armand Colin, 1908. 8. VIII—298 pag. fr. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. Année 32, Janvier 1908: France: Les revenus de l'État. — Le commerce extérieur. — Production des vins et des cidres en 1907. — Angleterre: Les résultats de l'année financière 1906—07. — Autriche-Hongrie: La dette publique de l'Autriche à la fin de 1906. — etc.

Journal des Économistes. 67[e] Année, 1908, Février: Un tarif de guerre, par Yves Guyot. — Une nouvelle application de la méthode objective en économie politique, par Maurice Bellom. — L'amendement de M. Louis Dreyfus et la réalisation immédiate de la réforme foncière, par J.-C. Henricet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Nouveaux gestes du protectionnisme en Italie, par Edoardo Giretti. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 49, N° 2, Février 1908: L'or comme facteur économique, par Yves Guyot. — La métropole de l'Amérique latine. Buenos-Ayres au début du vingtième siècle, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 52, 16 février 1908: Les associations professionnelles: l'idéal et la pratique, I, par Hubert-Valleroux. — Une chance de salut par le suffrage universel, par Victorin Vidal. — Société d'Économie sociale: la situation du Midi, observations sur la communication de Paul Leroy-Beaulieu, par Delbet, Hubert-Valleroux, René Lavollée et Paul Leroy-Beaulieu. — etc. — N° 53, 1[er] mars 1908: Le congrès de 1908 et les unions de la paix sociale, par Auguste Béchaux. — L'impôt sur le revenu en Italie, par le Vicomte Olivier de Spoelberch. — Une chance de salut par le suffrage universel (dernier article), par Victorin Vidal. — Société d'Économie sociale: la crise de l'apprentissage, par Georges Alfassa. — Alcoolisme et mévente des vins, par Jules Jeannin. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16[e] Année, N° 1, Janvier 1908: Les hôtels pour la classe ouvrière, par Victor Paraf. — Vie religieuse et vie économique. La division du travail (suite), par René Maunier. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 11 décembre 1907: Les types professionnels: le boursier. Communication de Paul Hartenberg. Observations de Alfred Neymarck, Th. Joran, Emmanuel Vidal, Paul Vibert, P. Hartenberg, E. Vidal, René Worms, Léon Philippe. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 373, March 1908: The impotence of socialism — a reply, by J. Ramsay MacDonald. — Lord Randolph Churchill as a tariff reformer, by Sir Roper Lethbridge. — Settlements or Unsettlements? By the Rev. Richard Free. — How to make the negro work, by Sir Godfrey Lagden. — Some comments on the public trustee, by William Schooling. — The nationalisation of railways — an object-lesson from the Cape, by W. B. Edwards. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, 1908, Part 2, February: The law of bankruptcy, especially as affecting bankers, II, III, by R. Storry Deans. — The limited partnerships act, 1907, by Harold E. Gallaher. — etc. — Part 3, March: The administration of the public trustee act, by C. J. Stewart. — The law of bankruptcy, especially as affecting bankers, IV, by R. Storry Deans. — etc.

Review, The Contemporary. No. 507, March, 1908: The first of february in Lisbon, by Jean Finot. — Modernism, by Paul Sabatier. — Arbitration courts and wages boards in Australasia, by J. Ramsay Macdonald. — The German Fleet. — Austria-Hungary, Italy, and the West Balkans, by Scotus Viator. — The prospects of liberalism by (Prof.) L. T. Hobhouse. — etc.

Review, The National. No. 301, March 1908: Cobdenism and its cancer, by J. L. Garvin. — The red flag of international socialism, by H. M. Hyndman. — The problem of the gold reserve, by Barr Robertson. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 5: Die türkische Wirtschaftskrise, ihre Folgen und ihre Lehren, von Gustav Herlt. — Kommerzielle Verhältnisse in Chile, von Victor Čeric. — etc. — Nr. 6: Die deutschen Aktiengesellschaften, von A. H. — Das überseeische Exportgeschäft. — Zolleinnahmen und Handelsverkehr in Salonich, von (Generalkonsul) Gottlieb Para. — etc. — Nr. 7: Britisch-Südafrika als Zollverein und Bundesstaat, von Siegmund Schilder. — Internationale wirtschaftsstatistische Daten. — etc. — Nr. 8: Das überseeische Exportgeschäft. — Britische Handelsschiffahrt im Jahre 1907. — etc. — Nr. 9: Die Wirtschaftslage in Japan. — Die Geschäftslage in China. — etc. — Nr. 10: Die Geschäftslage in der Levante zu Anfang des Jahres 1908. — Der neue australische Zolltarif. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Jännerheft 1908: Die Bergwerksinspektion in Oesterreich im Jahre 1905. — Arbeitsverhältnisse der italienischen Bergarbeiter. — Die obligatorische Altersversicherung in Holland. — Die italienische Auswanderung nach den europäischen und außereuropäischen Ländern während des Jahres 1906. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 17, 1908, Heft 1: Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie, von Karl Přibram. — Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter, von Josef Kulischer. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von Emil Perels. — Der Schutz der jugendlichen Arbeiter und Kinder im österreichischen Bergrechte, von Josef Blauhorn. — Die Steuerreform in Brünn, von Walter J. Löwenfeld. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XIX, Febbraio 1908: Il deficit delle ferrovie statali, di N. Trevisonno. — Parere di un „Pratico“ sull' Istituto internazionale di agricoltura, di M. Pantaleoni. — Rapport au Ministre des finances de l'administration des monnaies et médailles, di G. B. Salvioni. — Osservazioni sull'insegnamento dell'economia politica, di Ettore Fornasari di Verce. — Della natalità e della fecondità (continuazione e fine), di Alberto Beneduce. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, N° 1, Gennaio 1908: Il problema educativo dei sordomuti italiani, di E. Scuri. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVII° jaarg., 1908, Februari: De Handelscrisis van 1907, door (Prof.) J. Baron d'Aulnis de Bourouill. — Onze circulatie van grove zilveren specie en de bankbiljetten von f 10.—. Door C. Hoitsema. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 15, 1907, Heft 21/22: Das Recht auf Arbeit in der Schweiz, von N. Reichesberg. — Die Arbeitsgesetzgebung Neu-Seelands, von Felix Freiherrn v. Oppenheim. — Mitteilungen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Schweiz bestimmten Alkoholzehntels bis Ende 1906, von Bruno Hildebrand. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, 1908, Januar: Geschichte, Entwickelung und Organisation des stadtzürcherischen Einigungsamtes, von Wilhelm Gerloff. — Sozial-ethische Grundsätze der Scholastiker bezüglich der Steuerlehre, von Rudolf Amberg. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — etc. — Februar: Die Stickereiindustrie der Ostschweiz in Vergangenheit und Gegenwart, von A. Geser-Rohner. — Ueber Arbeiterseelsorge, Briefe an einen städtischen Vikar, XII. Brief, von J. Beck. — etc. — März: Gewerkschaftsbewegung und Volkspsyche in Deutschland, von Fanny Imle. — Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz, von Jakob Lorenz. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 1: Die schweizerische Philanthropie des XX. Jahrhunderts, Kanton Wallis, von E. Anderegg und H. Anderegg.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. 1, N° 2, Février 1908: Du commerce international, par Lord Avebury. — Les grandes fondations internationales et la fondation de la couronne au Congo, par R. Warocqué. — La dette hypothécaire en Italie, par Réne Gonnard. — L'évolution administrative de l'Angleterre, par E. Fallot. — Les sociétés allemandes de gérance (Treuhandgesellschaft) et leurs fonctions, par Richard Rosendorff. — Comment s'alimente une grande ville. Les sources et moyens d'approvisionnement de Paris, par Édouard Payen. — Les voies de communication transandines, par Em. Cammaerts. — L'exportation des capitaux, par Sartorius Frhr. von Waltershausen. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 31, No. 1, January, 1908: American Waterways: Our national inland waterways policy, by President Roosevelt. — Present status of the Panama project, by Henry L. Abbot. — The use and development of American waterways, by Francis G. Newlands. — Atlantic coastwise canals: their history and present status, by G. D. Luetscher. — The New York canals, by (Prof.) John A. Fairlie. — Transportation on the great lakes, by Walter Thayer. — Mississippi improvements and traffic prospects, by R. B. Way. — The relation of forests to stream control, by Gifford Pinchot. — The inland waterways of Great Britain and the plans under consideration for their improvement, by Urquhart A. Forbes. — The present significance of German inland waterways, by Walther Lotz. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 2, February 1908: The crisis of 1860 and the first issue of clearing-house certificates, I, by William Walker Swanson. — Business and professional taxes as sources of local revenue, by H. A. Millis. — The settlement of industrial disputes in Canada, by William Wilkie Edgar. — Relation of packers' credit to panic and prices, by William Hill. — etc.

Magazine, The Bankers. 62nd Year, January 1908: Necessity and advantages of training for business, by John A. Luman. — Liability of banks for refusal to pay checks in currency, by Eugene H. Angert. — Trust companies: Four years' growth, by Clay Herrick. — etc.

Review, The Yale. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. 16, No. 3, November, 1907: The new unearned increment taxes in Germany, by Robert C. Brooks. — An agricultural bank for the Philippines, by E. W. Kemmerer. — George Washington in the Federal Convention, by Max Farrand. — The Wisconsin legislative library, by M. S. Dudgeon. — Distribution of immigrants, by H. P. Fairchild. — etc. — No. 4, February, 1908: Some lessons of the panic, by Henry C. Emery. — The legal, economic and accounting principles involved in the judicial determination of railway passenger rates, by Maurice H. Robinson. — A statistical study of the Yale graduates, 1701—92, by William B. Bailey. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, No. 2: Automobil-Haftpflicht, von Werner Handtmann. — Zum Kampfe zwischen Staats- und Fürstenrecht. Eine Erwiderung, von (Prof.) Rehm. — Zur gesetzlichen Regelung des Gewerbe- und Arbeitsrechts im Gärtnereigewerbe, von Otto Albrecht. — Das Sparkassenwesen in Oesterreich, von (Reg.-R.) Seidel. (Schluß.) — Beiträge zur Frage der technischen Ausgestaltung der deutschen Einkommenbesteuerung, von Ernst Helft. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1908, Heft 2, März und April: Die Eisenbahnfrage in Italien, von Bresciani. (Schluß.) — Die Eisenbahnen Mexikos, von Kupka. — Wirtschaftliche Vorteile einer großen Zugkraft, von Zezula. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 4: Die philosophischen Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung, von A. de Corti. — Zur Fusionierungsbewegung in der Handlungsgehilfenorganisation, von Johannes Steindamm. — Innere Kolonisation, insbesondere im Osten Deutschlands. (Eine volkswirtschaftliche Diskussion.) — etc. — Nr. 5: Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, von Oscar Stillich. — Der Begriff „Handwerk" bei Durchführung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, von Richard Pape. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 8: Deutschland und Brasilien. — etc. — Nr. 9: Deutschland und Kanada. — etc. — Nr. 10: Lohnkämpfe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von R—ss. — etc. — Nr. 11: Deutsch-französische Handelsbeziehungen. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 131, Heft 3, März 1908: Das Urchristentum und die sozialen Fragen, von Adolf Harnack. — Das Kontraktkuliwesen, von Robert Schachner. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 8: Ist die deutsche Industrie gerüstet für den formlosen Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und für einen formlosen Musterschutz? Von B. Dietrich. (Schluß.) — Tarifverträge in der deutschen Schiffbauindustrie, von Ditges. — Orientverkehrswege und unnütze Aufregung, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 9: Dr. Stresemann und seine Leute, von H. A. Bueck. — etc. — Nr. 10: Gewerblich-technische Reichsbehörde und chemische Reichsanstalt. — etc. — Nr. 11: Mängel des Patentrechts. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7), 1908, Nr. 3: Die Begründung einer Reichshandelsstelle. — Die vornehmsten Pflichten gegen das deutsche Volk. — etc. — Nr. 4: Eine Außenhandelsstelle? — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. 1908, Heft 4: Arbeitskammern, von Robert Schmidt. — Politische Gefangene in deutschen Gefängnissen, von Wilhelm Schröder. — Die Arbeitslosigkeit in Berlin, von Richard Calwer. — Die moderne Kunstbewegung und die Industrie, von Joseph August Lux. — Der Aufklärungsunterricht. Ein Beitrag zur Sexualpädagogik, von Henriette Fürth. — etc. — Heft 5: Marxismus und koloniale Eingeborenenfrage, von Max Schippel. — Der Entwurf eines Kurpfuschereigesetzes, von Wolfgang Heine. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1313: Das Wesen des Geldes, von W. Christians. — etc. — No. 1314: Zur Frage eines Reichs-Elektrizitäts-Monopols. — etc. — No. 1315: Die Effektendepots bei den Banken. — etc. — No. 1316: Zur Preispolitik der Syndikate. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 8: Verpackung und Reklame, von Albin Michel. — Reichshandelsstelle? Von Paul Warner. — etc. — Heft 9: Reklame im Plakat, von Grete Cohn. — etc. — Heft 10: Ausstellungsfragen, von A. Willner. — etc. — Heft 11: Kapitalexport. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, 1907, Nr. 1: Das neue schweizerische Patentgesetz und das neue englische Patentgesetz und ihre Beziehungen zur deutschen Industrie, von (Patentanwalt) C. Wiegand. — etc. — Nr. 2: Der neue deutsch-französische Literarvertrag vom 8. April 1907 und seine Auslegung, von (Prof.) Ernst Röthlisberger. — Kunstschutzgesetz und Geschäftsleben, von (Landgerichts-R.) Finger. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, März 1908: Der kommende Kampf in Ostasien? Von M. von Brandt. — Ueber Ausstellungswesen, von E. Budde. — Das Hochschulwesen in Großbritannien und in Deutschland (Schluß), von Sir Henry Roscoe. — Die Vereinigten Staaten und Japan, von A. Laubeuf. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 6, No. 12, März 1908: Die Zentripetalkraft im Staatsleben und die Nationalitätenprobleme, von Ph. Stauff. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, Heft 2 u. 3: Das Problem des Mutterschutzes und der Mutterschaftsversicherung, von Wilhelm Jacobs. — Die Nebenleistungen der Haftpflichtversicherung, von Franz Sprengler. — Die Versicherung gegen Mietverluste. — Waldbrandversicherung. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 6, 1908, Heft 1:

Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter, von Johannes Müller. — Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273, von Adolf Schaube. — Sippensiedelungen und Sippennamen, von F. Kluge. — Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues (Forts.), von A. Zycha. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 17, 1908, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schluß des Jahres 1907. — Erntestatistik für das Jahr 1907. — Krankenversicherung (1902 bis 1906). — Die Selbstmorde 1903 bis 1906. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1906. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen 1906. — Weinmost-Ernte 1907. — Die öffentlichen Volksschulen 1901 und 1906. — Die überseeische Auswanderung 1907. — Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1907. — Bei deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1907. — Branntweinbrennerei und -besteuerung 1906/1907. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1905. (Endgiltige Ergebnisse) — 5. (letzte) Mitteilung. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 4: Der Scheckgesetzentwurf von 1908, von (vorm. Präsid. d. Reichsbank-Direkt.) R. Koch. — Der zertifizierte Scheck, von (Prof.) J. Fr. Schär. — Goldvorrat, Notenumlauf und Diskontverkehr bei der Bank von Frankreich, von (Rechtsanwalt) Richard Rosendorff. — Eine Zentralstelle zur Förderung des deutschen Außenhandels? Von *,*. — etc. — Nr. 5: Die Novelle zur Gewerbeordnung, von ***. — Die Lehrlingsvermittelung durch die Handwerkskammern, von (Handwerkskammer-Syndikus) Gustav Koepper. — Rückblick auf das Versicherungswesen im Jahre 1907, von (Prof.) Alfred Manes. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 21: Bülows Regierung und die Hausarbeiter, von Hermann Molkenbuhr. — etc. — Nr. 22: Marokko und die Kolonialpolitik Frankreichs, von Ch. Rappoport (Paris). — Der Arbeitskammern-Gesetzentwurf, von Gustav Koch. — Die ökonomische und soziale Entwicklung von Amsterdam im sechzehnten und ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts, von W. van Ravesteijn jr. (Schluß.) — etc. — Nr. 23: Bemerkungen zur Nationalitätenfrage, von Otto Bauer. — etc. — Nr. 24: Marx und das Proletariat in der bürgerlichen Revolution, von Henriette Roland-Holst. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 10, 1908, Heft 1, Januar: Die ostasiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschou, eine kritische Betrachtung zum 14. November 1897, von Hochstetter. — Ein überseeisches Zukunftsreich oder Die Nationalisierung der deutschen Auswanderung, von (Oberlandesgerichts-R.) Casimir Wagner. — Koloniale Landesvermessung, von E. Kohlschütter. — Das Recht der Gouvernementsräte, von H. Edler von Hoffmann. — Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien, von Fiebig. — Heft 2, Februar: Französisches Kolonialrecht, von Frhr. von Stengel. — Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht, von Hermann. — Der deutsche Ansiedler in Brasilien, von Th. Boettner. — Die Baumwollindustrie in Ostindien, von Woldemar Schütze. — Eingeborenenpolitik, von C. — Nach dem englisch-japanischen Bündnis, von C. R. Hennings. — Der Handelsverkehr des Kongostaates im Jahre 1906, von Karl Schneider. — Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien, von Fiebig. (Schluß.) — Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts, von Albert Zorn.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 40, 1908, No. 1: Die bayerischen Stromgebiete der Donau und des Rheins. — Verkehr auf den bayerischen Schrannen im Jahre 1907. — Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände im Jahre 1907. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. Dezember 1907. — Die Weinmosternte des Jahres 1907. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Zur Terminologie der „Lohntarifgemeinschaft“.

Von

August Kleeberg (Berlin).

I.

Die Lohntarifgemeinschaften und ähnliche wirtschaftliche Gebilde, welche in Deutschland noch vor einem Jahrzehnt den Gebildeten selbst dem Namen nach kaum bekannt waren, haben in den letzten Jahren eine derartig rasche und bedeutsame Entwickelung erfahren, daß ihre Zukunft gesichert erscheint [1]. Sie haben daher auch in hohem Maße die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Außer den direkt Beteiligten haben sich die Vertreter der Wissenschaft, zuerst die Nationalökonomen und Sozialpolitiker, dann die Juristen mit diesem dornenreichen und in seiner Neuartigkeit besonders reizvollen Problem eingehend und unterbrechungslos befaßt, und diesen tiefgründigen und wertvollen Forschungsergebnissen ist es zweifelsohne hauptsächlich zu danken, daß die Bekanntschaft mit den Lohntarifgemeinschaften in immer breitere Schichten des Volkes, auch außerhalb der Interessenten hineingetragen wurde und wird. Aber trotz dieser an sich erfreulichen Tatsache ist völlige Vertrautheit und restloses Erfassen dieser neuzeitlichen Erscheinung im wirtschaftlichen Organismus selbst bei den sich aus Beruf oder Neigung ihr literarisch oder journalistisch Widmenden noch verhältnismäßig selten anzutreffen, ja, sogar die unmittelbar Beteiligten selbst werden noch der krassen Unkenntnis auf diesem, in ihre vitalsten Interessen eingreifenden Gebiete geziehen [2]. Als einziger und zutreffender Entschuldigungsgrund ist die noch allzugroße Jugend dieser Institution anzuführen und, damit im Zusammen-

1) Die heute im Deutschen Reiche bestehenden Lohntarifgemeinschaften werden amtlicherseits auf 3000—4000 geschätzt. Siehe: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, I. Band, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin 1906, S. 1 und 7, und Reichs-Arbeitsblatt, 4. Jahrg., S. 1027.

2) So heißt es beispielsweise in der Sozialen Praxis, 15. Jahrg., Sp. 147 f.: „Die Unerfahrenheit auf dem schwierigen Gebiet des Tarifvertrags ist noch bedauerlich groß in den Arbeiterorganisationen. Immer wieder werden Tarifvertragsentwürfe den Arbeitgebern unterbreitet, die in ihrer Unzweckmäßigkeit oft die ganze kollektive Arbeitsregelung diskreditieren. Freilich übertrifft die Unkenntnis der Arbeitgeber auf diesem Gebiete die der Arbeiter noch um ein erhebliches.“ Siehe ferner Albert Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Stuttgart und Berlin 1906, S. 25, Note.

hange stehend, die unzureichenden praktischen Erfahrungen und der unfertige Zustand der bezüglichen wissenschaftlichen Forschungen. Die Nationalökonomie einerseits, in deren Rahmen diese Einrichtung fällt, hat sich zwar schon in gründlicher und verdienstvoller Weise mit diesem Problem beschäftigt, doch harren noch verschiedene wichtige, grundlegende wirtschaftliche Fragen der Spezialuntersuchung. Die Rechtswissenschaft anderseits hat sich ebenfalls schon ihm zugewandt [1]), sie hat aber diesem rein wirtschaftlichen Gebilde gegenüber durch die teils gänzlich mangelnden, teils noch häufig unzulänglichen wirtschaftswissenschaftlichen Studien einen schweren Stand. Von wirtschaftlich nicht oder noch nicht genügend befestigten Grundlagen ausgehend, gelangt sie daher meistenfalls zu falschen Schlüssen und Ergebnissen und zu unhaltbaren Forderungen de lege ferenda [2]). Vieles und Wichtiges bleibt demnach noch der Spezialforschung vorbehalten und von diesem Vielen beabsichtigt der Verfasser im nachstehenden ein Einzelnes, nämlich die Begriffsbestimmung der Lohntarifgemeinschaft zum Gegenstand einer knappen Untersuchung zu machen; denn unstreitig entspricht jede zeit- und sachgemäße Definition, wenn anders man der Nationalökonomie die Aufgabe des Definierens überhaupt abspricht [3]), dem Interesse der Wissenschaft: sie ist geeignet, dem Forscher die Spuren des einzuschlagenden Weges anzudeuten, der ihn rasch und sicher an das angestrebte Ziel führt. Daß jetzt der geeignete Zeitpunkt für eine derartige Untersuchung gekommen ist, dürfte schwerlich in Abrede gestellt werden können; denn schon ist von der Zentrumspartei im deutschen Reichstage ein Antrag eingebracht worden, der die Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes ersucht, „welcher ausreichende Bestimmungen zur Sicherung und weiteren Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthält [4])“, ferner haben sich schon verschiedene juristische

---

1) Ein, besonders die juristische Seite des Problems genügend berücksichtigendes Literaturverzeichnis ist in der in Note 1 angeführten amtlichen Publikation, S. 167 ff., enthalten.

2) Wenn S. Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft, Leipzig 1906, S. 3, Note 1, behauptet, daß „die vielfachen Unrichtigkeiten und Irrtümer der ausschließlich nationalökonomischen Auffassungen“ von Lotmar nachgewiesen und richtiggestellt worden seien, so entgeht ihm hierbei, daß er sich selbst mit seinen eigenen Waffen schlägt; denn er betrachtet, trotz wiederholter gegenteiliger Versicherung, diese rein wirtschaftliche Einrichtung nur durch die Brille des Juristen. Daß zwischen der Rechtswissenschaft und der Nationalökonomie eine gegenseitige Befruchtung besteht, ist längst zum Gemeingut der Gebildeten geworden, wie auch schon darüber seit geraumer Zeit volles Einverständnis herrscht, daß derselbe Gegenstand in den beiden Fachwissenschaften von sehr verschiedenen Gesichtspunkten angesehen und beurteilt werden kann. Hierauf hat schon Wilhelm Roscher in seinem Vorworte zu den Nationalökonomisch-zivilistischen Studien von H. Dankwardt, Leipzig und Heidelberg 1862, S. IV ff., in selten schöner und treffender Weise hingewiesen.

3) Vergleiche hierüber z. B. Fr. J. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., 1. Bd., S. 146; ferner H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, 1. Bd., Leipzig 1895, S. 155 und meine Ausführungen über wirtschaftliche Begriffe in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 28. Bd., S. 1053 f.

4) Siehe Soziale Praxis, 15. Jahrg., Sp. 284 und 1268. Noch weiter geht ein im schweizerischen Nationalrat von Scherer eingebrachter Antrag, der dort einstim-

Vereinigungen mit diesem Phänomen beschäftigt [1]) und endlich können sich bereits zahlreiche, insbesondere juristische Schriftsteller mit Vorschlägen zu seiner rechtlichen Regelung nicht genug tun. Wurde doch sogar schon gefordert, dem bezüglichen Gesetze eine Definition des Tarifvertrages voranzustellen [2])!

Es soll daher im nachfolgenden der Versuch unternommen werden, in möglichst kurzer und erschöpfender Prägung zum Ausdrucke zu bringen, welcher wirtschaftliche Vorstellungsinhalt sich in dieser modernen ökonomischen Erscheinung zusammendrängt.

II.

Die wirtschaftliche Erscheinung, welche es hier begrifflich zu erfassen gilt, hat bisher nur in Deutschland einen besonderen Namen erhalten, doch hat sich bis zurzeit weder im wissenschaftlichen noch im vulgären Sprachgebrauche eine einheitliche, nicht einmal eine vorherrschende Bezeichnung hierfür herausgebildet. Da nun ein Hauptmittel, richtig zu definieren, einmal der Gebrauch richtiger Namen ist [3]), und dann weiter zu jeder wissenschaftlich beachtungswerten wirtschaftlichen Definition die Bestimmung des geeignetsten Ausdruckes für das bezügliche Vorstellungsobjekt gehört [4]), so fällt auch unter unsere Aufgabe: die richtige und sichere, sowohl für Wissenschaft wie Praxis geeignete und demgemäß möglichst als allgemeingültig anzustrebende Wortbezeichnung festzustellen.

Wir werden zunächst die für unser Phänomen jetzt gebräuchlichsten Bezeichnungen anführen, um daran zu prüfen, ob und welche Fingerzeige und Anhaltspunkte sich hieraus in begrifflicher Hinsicht ergeben. Zur Verfügung stehen uns hier:

1. Die Bezeichnung „Tarifgemeinschaft", welche von den nationalökonomischen Fachschriftstellern, deren Forschungen für unsere Untersuchung naturgemäß am wertvollsten und ergiebigsten sind, fast ausschließlich angewandt wird [5]);

---

mig für „erheblich" erklärt wurde und u. a. vorzüglich fordert . . . „an die Schaffung eines Dienst- und Tarifvertragsrechts heranzugehen und den Tarifvertrag für obligatorisch zu erklären" (Frankfurter Zeitung, 1907, Nr. 86).

1) Siehe Soziale Praxis, 15. Jahrg., Sp. 412. Ferner: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, S. 73. Vergleiche auch H. Köppe, Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., 30. Bd., S. 289.

2) So von E. Bernhard, Ueber Tarifverträge, Soziale Praxis, 13. Jahrg., Sp. 1115.

3) Gustav Schmoller in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 7. Band, S. 563.

4) Vergleiche Neumann a. a. O., S. 146.

5) So z. B. von J. Conrad, Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl., S. 229; Ludwig Bernhard, Die moderne Technik und die Zukunft der Tarifgemeinschaft, Soziale Praxis, 13. Jahrg., Sp. 1017 ff.; derselbe in den Verhandlungen des 15. evangelisch-sozialen Kongresses, Göttingen 1904, S. 114 ff.; Fritz Schmelzer, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes, Leipzig 1906; Bernhard Harms in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 8. Jahrg., S. 604. Die „Soziale Praxis", welche in dankenswerter Weise diesem Problem von Anfang an ihre unausgesetzte Aufmerksam-

2. Ausdrücke wie: „Tarifvertrag, Tarifvereinbarung und Tarifabkommen“, die leicht erklärlicherweise regelmäßig von juristischen Schriftstellern gebraucht werden[1], und

3. bevorzugen die auf sozialpolitischem Gebiete tätigen Autoren die Bezeichnungen „Lohntarifabkommen und Lohntarifgemeinschaft[2])“ [auch kurz „Lohntarif[3]“].

Schon die äußerliche Betrachtung dieser verschiedenen Benennungen zeigt zwei gemeinsame Eigenschaften, und zwar: 1. besteht die Namensbildung durchweg aus mehreren Hauptwörtern und 2. ist eins davon stets das Wort „Tarif“. Hierdurch ist schon viel gewonnen, denn über einen, zweifelsohne wichtigen Bestandteil des in Rede stehenden Begriffes herrscht Einhelligkeit: das gemeinsame Wort „Tarif“ bildet den Kern- oder Kristallisationspunkt des Vorstellungsinhalts. Nun bedeutet jedoch das arabische Wort „Tarif“ ganz allgemein Verzeichnis oder Ansatz, und Theorie und Praxis kennen Tarife in bunter Mannigfaltigkeit. Als Nächstliegendes erscheint daher die Charakterisierung dieses Tarifes[4]. Auffallenderweise finden wir nur in wenigen der angeführten Bezeichnungen eine bezügliche Angabe: nämlich als „Lohn“-Tarif[5]. Aber ist diese Antwort auf die Frage nach der Art, dem Objekt des Tarifs denn eine befriedigende, nach Lage der Verhältnisse erschöpfende? Darüber genüge das Folgende:

In der Fachwissenschaft bestehen jetzt keine Meinungsverschiedenheiten mehr, daß sich dieser Tarif nicht nur auf den Lohn in seinen verschiedenen Beziehungen, also auf dessen Höhe, Form, Objekt, Auszahlungs-Art, -Ort und -Zeit und dergleichen, beschränkt, sondern auch regelmäßig einen darüber hinausreichenden Inhalt und zwar die Festsetzung möglichst aller grundsätzlichen Vorschriften über das Arbeits-(Dienst-)Verhältnis hat[6]. Da jedoch der Lohn der springende

---

keit widmete, hat seit Mai 1903 (12. Jahrg., Nr. 33) eine besondere, fast ständige Rubrik: „Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern“ errichtet.

1) Beispiele: Philipp Lotmar in seinen bekannten bezüglichen Arbeiten; Schalhorn, Soziale Praxis, 13. Jahrg., Sp. 1010.

2) Beispielsweise Alexander Tille, Lohntarifabkommen und nationale Arbeit, Saarbrücken 1906.

3) Früher auch in amtlichen Publikationen, so im Reichs-Arbeitsblatt, 2. Jahrg., S. 121, Artikel: Lohntarife und Tariflöhne im Deutschen Reich.

4) Wenn Ludwig Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903, S. 157 sagt: „Tarife sind Listen, welche für eine Anzahl genau bezeichneter Arbeiten die Akkordlöhne enthalten und die daher für diese Arbeiten eine Berechnung von Fall zu Fall überflüssig machen sollen“, so gibt er hiermit schon eine, wenn auch nur unvollständige Definition der Lohntarife.

5) Den Lohntarif noch besonders als Arbeiterlohntarif zu bezeichnen, wie dies öfters in der volkswirtschaftlichen Tagespresse geschieht, ist zum mindesten überflüssig.

6) Siehe Sinzheimer im „Gewerbegericht“, 10. Jahrg., Sp. 375: „Inhaltlich haben die Tarifverträge das Streben, alle Seiten des Arbeitsverhältnisses zu regeln.“

Es ist selbstverständlich, daß außer dem im Text angegebenen Tarifinhalt, wie bei jedem anderen Uebereinkommen, auch noch auf das Abkommen selbst, wie beispielsweise dessen Beginn, Ende, Kündigung, Erneuerung, bezughabende Bestimmungen aufgenommen werden müssen. Diese „bestimmten Nebenabreden“ (Schmelzer a. a. O., S. 5) jedoch in die Definition miteinzubeziehen, ist überflüssig und es hieße dann doch vor allem den festeingebürgerten „Tarif“ über Bord werfen. Siehe auch die Definition von S. Rundstein, Die Tarifverträge im französischen Privatrecht, Leipzig 1905, S. 2.

Punkt des Arbeitsverhältnisses zu sein pflegt[1]) und die Arbeitsbedingungen letzten Endes um den Lohn oscillieren, so ist diese Charakterisierung eine ausreichende und sichere. Aber auch erforderlich scheint die Erwähnung des essentiellen Punktes, der Lohntarifierung, in der den Begriff überspannenden Bezeichnung aus dem Grunde zu sein, weil alsdann beim Gebrauch dieses Wortes gleich an einen markanten Vorstellungsinhalt erinnert, dadurch das Verständnis des Wesens ungemein erleichtert und die Begriffsbestimmung sehr vereinfacht wird. Die Hervorhebung des angegebenen Momentes in der Wortbezeichnung ist auch insofern von einer gewissen Bedeutung, als dadurch in bestimmter Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß die Tarifgemeinschaft nur eine, den Lohn im weitesten Sinne betreffende, nicht aber eine in die Rechte der Unternehmer hinsichtlich der Produktion usw. eingreifende Einrichtung ist[2]). Und noch ein Weiteres läßt sich aus den angeführten Begriffsbenennungen entnehmen, nämlich die Charakterisierung der Lohntarife einmal als Verträge, Vereinbarungen und Abkommen und das andere Mal als Gemeinschaften. Es braucht hierbei zu den in der deutschen Rechtswissenschaft zutage getretenen widerstreitenden Ansichten, ob es sich um einen eigentlichen Vertrag (im strengen juristischen Wortsinne) oder um ein irgendwie benanntes pactum (Uebereinkommen), von welcher Konstruktion und welchen Folgen auch immer, handelt, keine Stellung genommen zu werden[3]), weil es sich für uns lediglich um die Konstituierung eines Begriffes im Sinne der Volkswirtschaftslehre handelt. Die wirtschaftliche Begriffsumgrenzung muß jedoch für unseren Gegenstand das Wort Vertrag, sowohl in der Ausdrucksweise als auch in der Definition selbst, peinlich meiden. Gewiß ist auch bei dem hier behandelten Vorgange ein Abkommen, eine Verabredung, eine Vereinbarung erforderlich, diesen aber in begrifflicher Hinsicht als Vertrag zu bezeichnen, ist schon um deswillen nicht angängig, da es sich zurzeit, mangels besonderer gesetzlicher Regelung der Materie, nicht um einklagbare Vertragsverpflichtungen, sondern nur um naturale, moralische, durch Organisationen verbürgte Treupflichten handelt[4]).

Mögen auch einige Juristen mit einem großen Aufwande von

---

1) Siehe E. Bernhard a. a. O., Sp. 1116: „In erster Linie wird der (Tarif-) Vertrag die Höhe des Lohnes bestimmen"; ferner Schalhorn a. a. O., 12. Jahrg., Sp. 1010.

2) Vergleiche dagegen Hüglin a. a. O., S. 32 f.

3) Siehe Rundstein a. a. O., S. 21 ff.

4) Vergleiche Waldemar Zimmermann, Das Recht der Tarifverträge, Soziale Praxis, 15. Jahrg., Sp. 1266 ff. Auf dem niederländischen Juristentage 1905 erklärte ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes in seinem, für die ganze Diskussion maßgebenden Referate, daß das Tarifabkommen überhaupt kein Vertrag sei; siehe ebenda Sp. 412; ferner Schmelzer a. a. O., S. 125 und öfters.

Die Engländer, welche auf diesem Gebiete unstreitig die größten Erfahrungen besitzen, sprechen ihren Lohntarifgemeinschaften jede Rechtswirkung und jede Gleichstellung mit den normalen Verträgen des bürgerlichen Rechts ab: „man findet, daß der Zustand, wo Tarifverabredungen bloß moralisch verbindlich sind, der Natur der Sache, den Interessen der Parteien und den Interessen der Gesellschaft entspricht". Rundstein a. a. O., S. 50.

logischer Schärfe und unter Heranziehung oft blendender Analogien sich abmühen, dieses moderne wirtschaftliche Phänomen in das Prokrustesbett der bestehenden Gesetze einzuzwängen, als schließliches Ergebnis läßt sich trotz glänzender Doktrinen und trotz der subtilsten Kasuistik und der kunst- und geistvollsten juristischen Konstruktionen doch die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß derzeitig in Deutschland die Lohntarifgemeinschaften „ein zivilrechtliches Nichts [1])“ sind und vom Rechtsstandpunkte „so gut wie in der Luft schweben [2])“. Auch aus dem weiteren Grunde ist die häufig angewandte Ausdrucksweise Tarifvertrag entschieden abzulehnen, weil dieses Wort schon seit langer Zeit einen bestimmten handelspolitischen Sinn hat [3]).

In richtiger Würdigung dieser Umstände vermeiden daher auch die nationalökonomischen Fachschriftsteller den Lohntarif in dem den Begriff überdeckenden Worte als Vertrag zu bezeichnen, vielmehr gebrauchen sie fast durchweg den tiefer in das Wesen dringenden und dasselbe richtig umfassenden Ausdruck: Gemeinschaft.

Die Träger dieser Gemeinschaften sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zwar stets auf beiden Seiten eine Mehrheit von solchen [4]). Diese Personenmehrheiten müssen stets Organisationen, das sind mehr oder minder festgefügte, nach bestimmten Prinzipien und einheitlichem Willen geleitete Personenvereinigungen, sein [5]). Diese Organisationen sind keineswegs nur ad hoc geschaffene [6]), sondern es sind einerseits die dauernden Koalitionen der

1) Siehe Baum, Die Rechtsprechung des Kgl. Gewerbegerichts Solingen über Tarifverträge im „Gewerbegericht“, 10. Jahrg., S. 329; derselbe, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrags, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 49. Jahrg., S. 269.

2) Vergleiche Ludwig Fuld in seinem Vortrage: Ueber Kollektivverträge und Tarifgemeinschaften, abgedruckt in den Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikanten-Verein, Mainz 1906, S. 4026.

3) Siehe Tille a. a. O., S. 3 und A. Oncken, Artikel Handelsverträge im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Band, S. 1077. Nach Carl Schwarz, Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe?, München ohne Jahr, S. 6, bezeichnet „man“ die gemeinschaftlichen Abschlüsse über Arbeitsbedingungen, soweit sie zwischen den Arbeitern einer Firma mit dieser zustande kommen, als Tarifverträge. Diese Bezeichnung ist willkürlich und den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend: denn für derartige Abkommen hat sich die treffende Bezeichnung: Firmentarife oder Werkstättentarife eingebürgert.

4) Vergleiche hierzu insbesondere die guten und treffenden Ausführungen von Schmelzer a. a. O., S. 5 ff. und die daselbst angezogene Literatur. Als Vertreter des gegenteiligen, wirtschaftlich falschen Standpunktes sind beispielsweise zu nennen: Ernst Morgenstern, Lohn und Tarif im deutschen Buchdruckgewerbe, Berlin 1905, S. 34, und Paul Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 10. Jahrg., S. 10.

5) Siehe auch die in den wesentlichsten Punkten fehlgehende Definition des Amtsrichters Thiesing in der Zeitschrift „Gesetz und Recht“, Breslau 1906, S. 40: „Man versteht unter Tarifgemeinschaften Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, die die Bedingungen des Arbeitsvertrages mit bindender Wirkung für ihre (!) Mitglieder gewöhnlich unter Aufstellung von Tarifen für die Akkordarbeiten (!), auf dem Wege der Vereinbarung von Gruppe zu Gruppe generell festsetzten.“

6) Anders Friedrich Schomerus, Neben- und Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften, Festgaben für Fr. J. Neumann, Tübingen 1905, S. 291: „Wir

Arbeitnehmer (Gewerkschaften, Gewerkvereine, Fachvereine und dergleichen) und anderseits die Unternehmerorganisationen [Arbeitgeberverbände[1])]. Es macht keinen Unterschied, ob diese Organisationen schon länger bestehen, was auf der Arbeiterseite der Regelfall ist, oder ob sie erst vor dem Eintritt in die bezüglichen Verhandlungen errichtet worden sind: in beiden Fällen erschöpfen sich ihre Aufgaben nicht in dem Abschluß und der Durchführung des gemeinschaftlichen Lohntarifs. Diese beiderseitigen Organisationen — und das ist genau zu beachten — verfolgen vielmehr das umfassende, gleiche und große Ziel: die Förderung der wirtschaftlichen (und damit im Zusammenhang stehend auch der sozialen) Interessen ihrer Mitglieder. Diese, meistens recht nachdrücklich betriebenen Interessenvertretungen harmonieren aber privatwirtschaftlich nur selten miteinander, divergieren vielmehr regelmäßig beträchtlich. Im Prinzip stehen sich demnach diese Organisationen, entgegen der so häufig versuchten Bemäntelung, schroff und unvermittelt gegenüber. In diesen Zustand greifen jedoch die Lohntarifgemeinschaften modifizierend und mildernd ein; indem sich in ihnen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier zusammenfinden, stellen sie zwischen denselben eine Vertrauen erweckende, Frieden stiftende und stärkende und beiden Seiten zuträgliche Verbindung her. Die Lohntarifgemeinschaft ist somit gleichsam ein Magnet, der die sehr oft nur scheinbaren privatwirtschaftlichen Gegensätze der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzieht und ihre beiderseits gemeinsamen Interessen vereinigt[2]). In der hierdurch zwischen den organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffenen teilweisen Interessenvereinigung liegt die von vielen Theoretikern und Praktikern, von Freunden und Feinden dieser Institution leider bisher oft nicht genügend gewürdigte, ungeheuere wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Tragweite der neuzeitlichen Lohntarifgemeinschaften.

Die Fachwissenschaft hat schon einwandfrei festgestellt, daß die Lohntarifgemeinschaften nur dann Sinn und Zweck haben, wenn dieselben von Organisation zu Organisation, von Macht zu Macht geschlossen werden[3]). Nur Gebilde von dieser Struktur, von denen

---

nennen den Arbeitsvertrag einen korporativen, der nicht nur von der Organisation der Arbeiter mitberedet und bestimmt, auch nicht nur von dieser mit der Organisation der Arbeitgeber abgeschlossen, sondern durch diese beiden in einer neuen Körperschaft vereinigten Parteien zustande gekommen ist."

1) Vergleiche dazu auch die unrichtige und unvollständie Definition von Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland, Jena 1905, S. 15: „Tarifverträge: das Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse."

2) Die privatwirtschaftlich häufig entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer alliieren sich in der Lohntarifgemeinschaft in manchen Beziehungen, es wird somit zwischen ihnen eine, wenn auch nur unvollständige „Allianz" geschlossen. Daher ist auch der von Hüglin a. a. O., S. 45 vertretenen Ansicht, daß der Allianzvertrag unter den Begriff des Tarifvertrages falle, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen.

3) Beispiele: Soziale Praxis, 15. Jahrg., Sp. 521; Max Jänecke in der „Zukunft", 1906, No. 41, und Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1906, 1. Teil, S. 16.

allerdings erst seit kurzer Zeit, das ist seit Bestehen der modernen Arbeitgeberverbände, gesprochen werden kann, sind lebensfähig und erfüllen auch ohne gesetzliche Ordnung ihre äußerst wichtigen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben, auch nur sie sind daher zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen. Es kann daher auch nicht eindringlich und nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß für die volkswirtschaftliche und soziale Wertung der Lohntarifgemeinschaften die Organisationsfrage als das begriffswesentlichste Kriterium zu erachten ist. Wenn das in wirtschaftlicher Hinsicht begrifflich ausschlaggebende Moment der beiderseitigen, möglichst starken Berufsorganisationen bisher noch von vielen Schriftstellern unbeachtet oder nicht genügend gewürdigt blieb, so lag dies unstreitig mit daran, daß erst in den letzten fünf Jahren die Arbeitgeber in beachtenswerterem Maße sich zu organisieren[1]) und diese Arbeitgeberverbände erst in noch jüngerer Zeit sich zusammenzuschließen begannen[2]). Und ferner fehlt zurzeit eine wissenschaftliche Literatur über die modernen Unternehmerverbände noch fast vollständig; die Forscher sind nur auf bezügliches, meistens recht dürftiges und zerstreutes, häufig noch schwer zugängliches Material in der Fach- und Tagespresse angewiesen[3]).

Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer setzen, meistens auf dem Wege des Kompromisses[4]), gemeinschaftlich Tarife der bezeichneten Art, also Lohntarife im weitesten Sinne des Wortes, fest, die als Normen für künftig individuell abzuschließende Arbeitsverträge gelten sollen.

Aus unseren obigen Ausführungen ergibt sich mithin, daß als der geeignetste Ausdruck für diese wirtschaftliche Erscheinung das Wort Lohntarifgemeinschaft ist. Diese von uns empfohlene Ausdrucksweise, welche den vorstehenden Darlegungen zufolge einem gewissen Bedürfnis entspricht, dürfte in der Wissenschaft und Praxis auch schon aus dem Grunde keine ernstliche Beanstandung erfahren, weil sie keine völlig neue, sondern nur eine Kombination von den für diesen Gegenstand im wissenschaftlichen und vulgären Sprachgebrauche bereits eingebürgerten Wortbezeichnungen darstellt.

Die einzelnen Begriffsmerkmale zusammenfassend, können wir also nunmehr definieren:

Unter Lohntarifgemeinschaften sind zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und denjenigen der Arbeitnehmer getroffene Verabredungen zu ver-

---

1) Siehe: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, S. 7.

2) Vergleiche Conrads Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1904, Jena 1905, S. 64 und öfters.

3) Ueber die modernen Arbeitgeberverbände bestehen zwar gut orientierende, doch den strengen wissenschaftlichen Anforderungen allerdings nicht genügende Abhandlungen von zwei in Diensten der Unternehmer stehenden Beamten, nämlich von H. A. Bueck, Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Die Organisation der Arbeitgeber, Berlin 1904, und von W. G. H. Frhr. v. Reiswitz, Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, Gründet Arbeitgeberverbände! Berlin 1904.

4) Siehe R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904, S. 153.

stehen, auf Grund deren sich dieselben bereit erklären, unter gewissen, generell festgesetzten Bedingungen künftig Arbeits- (Dienst-)Verträge einzugehen.

III.

Unsere wirtschaftliche Analyse der Lohntarifgemeinschaft bedarf nur noch folgender kurzer Hinweise.

Die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getroffenen, näher charakterisierten Verabredungen geben das eigentliche und ausschlaggebende Konstitutive der modernen deutschen Lohntarifgemeinschaften ab. Demzufolge fallen auch nur die von Organisation zu Organisation, von Verband zu Verband, also stets von Gesamtheiten geschlossenen, hierher gehörigen Vereinbarungen unter unsere Begriffsbestimmung, alle anderen, dieser modernen volkswirtschaftlichen Einrichtung ähnlichen oder in mancher Beziehung vielleicht verwandten Gebilde scheiden dagegen grundsätzlich aus, mögen sie auch als Vorläufer oder Analoga der Lohntarifgemeinschaften zu betrachten und im einzelnen wirtschaftlich günstig zu beurteilen sein [1]). Nach unserer Terminologie erhalten wir eine reinliche Begriffsscheidung und die heillosen Verwirrungen und Verwechslungen der Lohntarifgemeinschaften mit den Kollektivarbeitsverträgen, den Gesellschaftsverträgen, den Gruppen- und Kolonnenverträgen und auch mit den Firmen- und Werkstättenverträgen und dergleichen werden endlich beseitigt [2]).

Obwohl die Träger der Lohntarifgemeinschaften die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind, so ist es doch kein Begriffsmerkmal, daß die beiden zu diesen Bedingungen Arbeitsverträge abschließenden Parteien auch diesen Organisationen angehören müssen [3]). Hier greift ein wesentlicher Unterschied Platz. Denn während die Arbeitgeber immer Mitglieder der Arbeitgeberverbände sein müssen — schon um hierdurch die bedeutsame Garantie für die lediglich auf Treue beruhenden Abmachungen zu bieten —, verstößt es keineswegs gegen den Begriff, das Wesen und die Praxis [4]) der Lohntarifgemeinschaften, wenn im beiderseitigen Einverständnis der Verbände auch vereinzelt mit nicht organisierten Arbeitnehmern auf Grund der lohntariflichen Abmachungen Arbeitsverträge getätigt werden. Wir brachten dies dadurch gehörig zum

1) Es muß also auch stets auf seiten der Arbeitgeber eine organisierte Mehrheit bestehen. Danach kann kein, wenn auch noch so großer Unternehmer oder der Leiter eines (angenommenen) vollständig kartellierten oder vertrusteten Industriezweiges eines volkswirtschaftlichen Territoriums eine echte Lohntarifgemeinschaft eingehen; denn in diesen Fällen fehlt die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch so ungemein wichtige Verkettung der Unternehmer und die daraus resultierende moralische Garantie der Arbeitgeberorganisationen für die gewissenhafte Innehaltung der durch die Lohntarifgemeinschaften übernommenen Treupflichten. Dies zur Entgegnung auf die Ausführungen von Rundstein a. a. O., S. 34 ff.

2) Siehe Zimmermann a. a. O., Sp. 1268, Note 9.

3) Anderer Ansicht zum Beispiel: van der Borght a. a. O., S. 153.

4) Siehe Philipp Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 15. Jahrg., S. 87.

Ausdruck, daß wir in der Definition ganz allgemein sagten: diese Organisationen stellen in Aussicht, ... Arbeits- (Dienst-) Verträge einzugehen[1]).

Die dergestalt zustande gekommenen lohntariflichen Vereinbarungen sind, wie hervorgehoben, mangels gesetzlicher Spezialregelung, keine klagbaren, sondern sie bedingen nur faktische, sittliche Pflichten und schaffen daher auch nur sittliche Ansprüche. Dieses wichtige Moment wurde insofern genügend berücksichtigt, als wir definierten: die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erklären sich bereit, ... Arbeits- (Dienst-)Verträge abzuschließen.

Ob und wann die beteiligten Personen Arbeitsverträge abschließen wollen, ist nach wie vor ganz dem Ermessen eines jeden Arbeitgebers wie Arbeitnehmers anheimgestellt[2]), nur wie diese (individuellen) Arbeitsverträge einzugehen sind, wird durch das Lohntarifabkommen geregelt[3]).

Setzen sich die beiderseitigen Organisationsangehörigen naturgemäß in der Regel nur aus bestimmten Berufsarten zusammen, so bedarf dies auch in der wirtschaftlichen Begriffsbestimmung keiner besonderen Erwähnung, wie auch ferner der (räumliche und zeitliche) Geltungsbereich der Lohntarifgemeinschaften hierin keine Stätte hat.

Gleichfalls braucht nicht in den Begriff die Form des Abschlusses einbezogen zu werden; denn die Gültigkeit der aus freiwilliger Vereinbarung der mehrgenannten Organisationen hervorgegangenen Lohntarifgemeinschaften ist weder von der (schriftlichen oder mündlichen) Form, noch von der Eintragung bei einer Behörde (Gewerbe-, Amtsgericht usw.) abhängig.

Ein weiteres grundsätzliches Begriffsmerkmal ist die generelle Festsetzung gewisser Bedingungen als Basis für die künftig einzugehenden (Individual-)Arbeitsverträge. Sind auch hierbei in der Regel die Löhne oder Lohnsätze für genau fixierte Arbeitsleistungen nach einem festen Tarif, einer Tabelle, Formel usw. bestimmt, so ist es, wie oben dargelegt, zwar ratsam, diese tarifliche Lohnfestsetzung in dem den Begriff überdeckenden Worte zum Ausdruck zu bringen, in der Bestimmung des Begriffes dagegen kann — und muß auch in gewisser Beziehung — die Hervorhebung dieses Punktes entfallen.

---

1) Vergleiche hierzu beispielsweise Soziale Praxis, 15. Jahrg., Sp. 379 und 1266; ferner Morgenstern a. a. O., S. 38, und S. und B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo, Stuttgart, 1898, S. 158 und 186.

2) Vergleiche Sinzheimer a. a. O., Sp. 375.

3) Siehe Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1902, 1. Band, S. 755 ff.; ferner Oertmann a. a. O., S. 4.

XI.

Zur gegenwärtigen Lage der amerikanischen Eisenindustrie[1]).

Von

Dr. Glier.

Noch vor einem halben Jahre herrschte in der amerikanischen Eisenindustrie regste Tätigkeit; jetzt hat sie einer beängstigenden Ruhe Platz gemacht. Noch vor einem halben Jahre hat man in den Vereinigten Staaten für Gießereiroheisen so hohe Preise gezahlt, wie sie in den letzten 25 Jahren nicht gegolten haben; und jetzt gehen die Preise Monat für Monat zurück. Noch vor einem halben Jahre war für den Verbrauch nicht genug Eisen vorhanden, und jetzt nimmt er mit ganz geringen Quantitäten vorlieb. Seitens der Käufer wird die größte Zurückhaltung geübt in dem Glauben, daß der Tiefpunkt noch nicht erreicht sei. Die maßgebenden Leute der amerikanischen Stahlindustrie aber haben sich zusammengetan, um die alten Preise aufrecht zu erhalten; sie haben eine Produktionseinschränkung großen Stiles durchgeführt und wollen durch eine Hungerkur den Markt wieder in Ordnung bringen.

In der amerikanischen Eisenindustrie sieht es zurzeit böse aus[2]); im Grunde genommen aber ist für sie Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden. Es kann kaum in Zweifel gezogen werden, daß man eigentlich in den Vereinigten Staaten auch heute noch für genau so viel Eisen Verwendung hat wie in der ersten Hälfte 1907, für die volle Produktion; daß man so viel Eisen benötigt, als die Hochöfen nur liefern können; daß Platz für 2 Mill. Tonnen pro Monat da ist

---

1) Die Abhandlung wurde zu Ende Februar geschrieben.

2) Bekanntlich hat die U. St. Steel Corporation im dritten Jahre ihres Bestehens einen profit sharing plan eingeführt. Den Angestellten wird die mit gewissen Vorteilen verbundene Möglichkeit gewährt, 7-proz. preferred stock der Gesellschaft (auf Abzahlung) zu kaufen. Im Januar eines jeden Jahres setzt das Finance Committee des Direktorenrates den Preis fest, zu dem der stock von den Angestellten erworben werden kann. Pro 1907 betrug dieser Kurs 102 Proz.; pro 1908 nur mehr 87,50 Proz. Diese vom Finance Committee getroffene Festsetzung beleuchtet die Lage zur Genüge.

— wenn nur die Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte nicht wären, wenn die Kapitalisten Vertrauen zur Lage hätten. Wer wollte bezweifeln, daß die amerikanischen Eisenbahnen in demselben Moment mit den größten Aufträgen an die Walzwerke herantreten würden, wo sie nur einige Chancen hätten, Anleihen unterzubringen? Es fehlt bei ihnen an und für sich an allen Ecken und Enden; sie haben sich im Herbst 1906 den Anforderungen absolut nicht gewachsen gezeigt; überall mangelte es an rollendem Material. Noch im Juli 1907 seufzten die Werke unter der Nachfrage seitens der Bahnen. Die Waggonfabriken konnten nicht schnell genug liefern; die Lokomotivbauanstalten waren fortwährend im Rückstande. Und heute? Die Bahnen bestellen nicht nur nichts, sie widerrufen sogar ihre früher gegebenen Aufträge; sie entlassen Arbeiter und setzen die Gehälter und Löhne herab. In den Lokomotivbauanstalten von Baldwin wurde mit einem Male 10000 Arbeitern gekündigt; und die noch verbleibenden arbeiten nur halbe Schicht. Die American Locomotive Company schloß im Februar ihre Werke in Providence. Wo noch vor einem halben Jahre Waggonmangel herrschte, stehen heute einige hunderttausend Waggons müßig auf den Geleisen. So hat sich über Nacht das Blatt gewendet.

Wie aber wird sich die allernächste Zukunft auf dem amerikanischen Eisenmarkte gestalten? Diese Frage besitzt auch für Deutschland aus mehr als einem Grunde Bedeutung und Wichtigkeit; und so mögen in den folgenden Zeilen einige Momente vorgeführt werden, die zur Beantwortung der Frage dienen könnten. Im besonderen sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Lage auf dem amerikanischen Eisenmarkte zu Beginn des Jahres 1908 eine so sprechende Aehnlichkeit mit den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 1904 aufweist, daß ein Vergleich ohne weiteres nahegelegt wird. Ein solcher muß wertvolles Material für die Beurteilung des Marktes in der allernächsten Zukunft liefern. Es dürfte sich also verlohnen, vor allem die einzelnen Punkte, in denen sich die Verwandtschaft der Situationen von damals und jetzt offenbart, darzulegen. Wir werden zu diesem Zwecke gegenüberstellen und zu erörtern haben:

einmal die Verhältnisse auf dem amerikanischen Roheisenmarkt ganz im allgemeinen;

dann speziell die Produktion von Roheisen seitens der zu Stahlwerken gehörigen Hochöfen;

endlich die Bemühungen um Aufrechterhaltung der Preise.

I.

Mit dem Jahre 1902 setzte eine starke Preissteigerung auf dem amerikanischen Eisenmarkte ein. Es hatte gekostet Gießereiroheisen[1]) im Durchschnitt des Jahres 1901: 15,00 $; der Jahres-

1) Der Preis für Gießereiroheisen kann im allgemeinen als ein viel besserer Gradmesser für die Lage gelten als der für Bessemerroheisen. Wir geben deshalb auch

durchschnitt pro 1902 aber stellte sich auf 20,50 $ (Januar 16 $, Dezember 23 $). Dieser hohe Stand hielt auch im ersten Viertel des folgenden Jahres noch an; die Tonne kostete im März 1903 immer noch fast 23 $. Im zweiten Viertel aber begann der Abstieg; die Tonne wurde im Juni schon für 19½ $ angeboten; im Dezember für 14½ $. Der Preis war also binnen 9 Monaten um 37 Proz. heruntergegangen. Er stand im Dezember 1903 wieder genau an derselben Stelle wie im Januar 1901, nachdem er in der Zwischenzeit einen weiten Bogen nach aufwärts beschrieben hatte. Im Jahre 1904 ging er dann noch etwas unter den Satz zu Ende des vorangegangenen Jahres herunter. Gießereiroheisen kostete in der ersten Hälfte des Jahres 1904 durchschnittlich 13,7 $ gegen 14½ $ zu Ende 1903 und gegen 23⅔ $ zu Ende 1902.

Unter dem Einfluß der Preissteigerung von 1901 auf 1902 ging natürlich auch die Roheisenausbringung sehr schnell in die Höhe, während der Preisabschlag in der zweiten Hälfte des Jahres 1903 wieder einschränkend auf die Produktion wirkte. Die Vereinigten Staaten erbliesen 8,2 Mill. t Roheisen in der zweiten Hälfte 1901, 8,8 Mill. t in der ersten Hälfte und 9,0 Mill. t in der zweiten Hälfte 1902, während das erste Halbjahr 1903 wieder einen Rückgang auf 8,5 Mill. t, das zweite Halbjahr auf 8,3 Mill. t und das erste Halbjahr 1904 gar auf 8,1 Mill. t brachte.

Aus diesen Ziffern kann man jedoch nicht völlig die Kraftanstrengung ermessen, welche man gegen Ende 1903 in den Vereinigten Staaten machte, um den Markt wieder einzurenken. Als der Gießereiroheisenpreis binnen 9 Monaten von 23 auf 14 $ fiel, dachte man drüben zuerst daran, einen Export im großen Stile durchzuführen, kam aber bald von der Idee zurück, weil man in Verlegenheit war, wohin man ihn hätte dirigieren sollen. In Europa litt damals die Eisenindustrie noch schwer unter den Nachwehen der mit Beginn 1901 eingetretenen Absatzstockung. Die englische und deutsche Eisenindustrien waren selbst froh gewesen, daß sie sich im Jahre 1902, als drüben hohe Preise galten und herüben niedrige, durch den Export nach den Vereinigten Staaten Luft machen konnten. In Europa war also kein amerikanisches Eisen unterzubringen. Auch anderweitig bot sich kein Gebiet, wohin man eine Ausfuhr im großen Stile hätte inszenieren können. Es blieb also nichts übrig als eine Einschränkung der Roheisenerzeugung, welche denn auch mit einer geradezu staunenswerten Energie durchgeführt wurde. Im Handumdrehen schraubte man die Roheisenausbringung um mehr

---

die Preise für Gießereiroheisen immer da, wo es gilt, die jeweilige Situation zu charakterisieren; und zwar die Preise für nördliches Gießereiroheisen No. 2 in Chicago.

Die Roheisenproduktion in den Vereinigten Staaten ist keineswegs „vertrustet". Gießereiroheisen völlig ist ganz frei, wird von Dutzenden von unabhängigen Hochöfen auf den Markt gebracht. Die Preisbildung für dieses Produkt kann sich also „natürlich" vollziehen — ein weiterer Grund, weswegen in diesem Abschnitt immer auf die Gießereiroheisenpreise Bezug genommen wird.

als 50 Proz. zurück. Zu Beginn Juli 1903 waren 285 Hochöfen im Feuer gestanden mit einer Ausbringung von mehr als 384000 t pro Woche; im November 1903 waren es nur mehr 209 Hochöfen mit einer Ausbringung von 274000 t pro Woche und zu Beginn Januar 1904 nur mehr 155 Hochöfen mit einer Ausbringung von 186000 t pro Woche. Binnen 6 Monaten waren also 130 Hochöfen ausgelöscht worden. Im Juli 1903 produzierte man Roheisen auf einer Basis von etwas über 20 Mill. t pro Jahr; im Januar 1904 nur mehr auf einer Basis von $9^2/_3$ Mill. t pro Jahr. Daß man eine so umfassende Einschränkung der Ausbringung durchzuführen sich entschloß, bewies auf das deutlichste, wie kritisch die Lage in den Augen der Insiders sich darstellte. Denn ein Rückgang der Produktion von über 20 Mill. t pro Jahr auf $9^2/_3$ Mill. t ist ein nach allen Seiten hin sehr schmerzhaft wirkender Eingriff. Die Hälfte der ganzen in der Eisenindustrie tätigen Arbeiterschaft, von der Eisensteingrube angefangen über die Hochöfen und Stahlwerke herauf zu den Schienen-, Träger-, Blech-, Draht-Walzwerken usw. – überall wurde die Hälfte der Arbeiter binnen kürzester Zeit außer Lohn und Brot gesetzt, von dem Rückschlag. den diese Betriebseinschränkung auf die Kohlengruben und Eisenbahnen ausüben mußte, ganz abgesehen. Daß man alle diese Konsequenzen auf sich nahm, nur um die Marktlage wieder einigermaßen einzurenken, bewies den Ernst der damaligen Situation.

Die Quartalsausweise der U. St. Steel Corporation zeigten starke Rückgänge. Sie hatte vereinnahmt im IV. Quartal (Oktober-Dezember) des Jahres 1901: 29,8 Mill. $, des Jahres 1902: 32,0 Mill. $ und des Jahres 1903: 15,0 Mill. $.

Schon im Jahre 1900 hatte man zur Sanierung des Marktes eine Betriebseinschränkung in der amerikanischen Eisenindustrie durchzuführen sich gezwungen gesehen. Es hatten im Mai 1900 Hochöfen mit einer wöchentlichen Ausbringung von 293000 t im Feuer gestanden, im November aber nur mehr mit einer wöchentlichen Ausbringung von 215000 t; die Produktion war also binnen Halbjahresfrist um 27 Proz. zurückgegangen. Aber das war ein Kinderspiel gegenüber der Einschränkung um über 50 Proz. vom Juli 1903 auf Januar 1904, gegenüber der Minderung der wöchentlichen Ausbringung von 388000 t auf 186000 t.

Wie liegen nun die Verhältnisse heute? Wir sehen uns wieder einer enormen Produktionseinschränkung gegenüber. einer Kraftleistung sondergleichen, geboten von dem Streben, unter allen Umständen Ordnung im amerikanischen Eisengewerbe zu schaffen. Gießereiroheisen hatte durchschnittlich gekostet:

	1904	1905	1906	1907
	Dollar pro Tonne			
in der I. Hälfte	13,70	17,30	18,80	25,92
„ „ II. „	14,33	17,25	21,36	22,39

Im März und April 1907 hatte es auf 26 $ gestanden; im Dezember war es für $18^1/_2$ $ zu haben.

Die Folge der gegen Ende 1904 einsetzenden Preissteigerung, die im Mai 1907 ihren Gipfel erreichte (in den letzten 20 Jahren hatte man nie solche Preise für Gießereiroheisen in den Vereinigten Staaten anlegen müssen wie zu Ende 1906 und zu Anfang 1907), war natürlich die, daß man die Leistungsfähigkeit der Hochöfen auf das äußerste anspannte. Es standen im Feuer zu Beginn des Jahres 1904 Hochöfen mit einer wöchentlichen Roheisenausbringung von 186 000 t, zu Beginn des Jahres 1905 Hochöfen mit einer wöchentlichen Roheisenausbringung von 377 000 t, zu Beginn des Jahres 1906 von 466 000 t, und zu Beginn des Jahres 1907 von 507 000 t. Es betrug die Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten in der

	I. Hälfte	II. Hälfte
	Millionen Tonnen	
1904	8,17	8,32
1905	11,16	11,82
1906	12,58	12,72
1907	13,48	12,30

Von der ersten Hälfte 1904 bis zur ersten Hälfte 1907 ist die Ausbringung von Roheisen in den Vereinigten Staaten um 65 Proz. gestiegen. Die höchste Ausbringung pro Woche wurde erreicht

im Jahre 1904 mit 368 000 Tons (Mai)
„ „ 1905 „ 475 000 „ (Dezbr.)
„ „ 1906 „ 514 000 „ (Dezbr.)
„ „ 1907 „ 528 000 „ (Juli)

Diese Gegenüberstellung verdient in verschiedener Hinsicht Beachtung. Um nur auf einen Punkt hinzudeuten: welch ein geradezu wunderbarer Aufschwung des Eisenbedarfes der Vereinigten Staaten spricht aus diesen Ziffern zu uns! Im Jahre 1903 (Juli) wurde ein Rekord der Roheisenausbringung aufgestellt mit 384 000 t pro Woche; und im Jahre 1907 stieg die Höchstleistung auf 528 000 t. Binnen 4 Jahren wuchs also die Produktionsfähigkeit der Hochöfen um 140 000 t pro Woche oder 7 Mill. t pro Jahr. Diese Ziffern geben uns einen Fingerzeig, auf welche Verhältnisse die amerikanische Eisenindustrie sich in den letzten 4 Jahren eingerichtet hat. Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Roheisenerzeugung von 384 000 t, wie schon bemerkt, des Rekords während der Hochkonjunktur von 1903, wäre man beim Durchhalten dieser Rate auf eine Roheisenproduktion von $384\,000 \times 52 = 19\,968\,000$ t in den Vereinigten Staaten pro 1903 gekommen. In der ersten Juliwoche 1907 erblies man 528 000 t; das hätte pro 1907 eine Produktion von 27 456 000 t ergeben. Um diese Ziffern voll würdigen zu können, halte man sich vor Augen, daß Deutschland und die Vereinigten Staaten im Jahre 1875 gleichviel Roheisen erzeugten, je 2 Mill. t, und daß Deutschland jetzt 13 Mill. t erbläst, die Vereinigten Staaten aber doppelt soviel.

Zurück zu unserem Thema!

Im Juli 1907 produzierte man in den Vereinigten Staaten Roheisen auf einer Basis von $27\frac{1}{2}$ Mill. t pro Jahr; und im Januar

1908 waren 149 Hochöfen mit einer wöchentlichen Leistung von 232 652 t im Betrieb; d. h. man produzierte auf einer Basis von nur mehr 12 Mill. t pro Jahr. Vom Juli 1907 bis Januar 1908 hat also erneut eine Einschränkung der Produktion um 56 Proz. stattgefunden — wieder eine Kraftleistung wie zu Ende des Jahres 1903, wo vom Juli dieses Jahres bis zum Januar des folgenden die Ausbringung ebenfalls um über 50 Proz. zurückgegangen war; wieder eine verzweifelte Anstrengung, durch ein Radikalmittel gesunde Verhältnisse zu schaffen.

Ueber die Gründe, welche den maßgebenden Leuten in der amerikanischen Eisenindustrie eine solche Gewaltkur angezeigt erscheinen ließen, uns hier des näheren zu verbreiten, können wir uns wohl versagen. Es genügen Stichworte: Bankkrach — Geldnot — Darniederliegen des ganzen Erwerbslebens. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß in der amerikanischen Eisenindustrie schon vor dem Eintreten der Kalamitäten auf dem Geldmarkte Verhältnisse zutage getreten waren, welche auf Sturm deuteten und ahnen ließen, daß es bald wieder abwärts gehen würde. Ich habe mich darüber geraume Zeit vor Eintritt des Rückschlages in der Deutschen Bergwerkszeitung (Januar 1907) des näheren ausgelassen. Ich zog dort eine Parallele zwischen 1902 und 1906 und habe dabei — wie gesagt, schon zu Beginn des Jahres 1907 — die Frage aufgeworfen: Sollte das Jahr 1907 vielleicht drüben eine Wiederholung der Vorgänge des Jahres 1903 bringen? — (Diese Vorgänge haben sich wiederholt.) — „Viele Bestellungen“ fuhr ich fort, „liegen vor! Wird alles abgerufen werden, was bestellt ist?“ — (Es ist nicht abgerufen worden.) — . . „Mit einer Baisse ist allem Anschein nach auch pro 1907 zu rechnen.“ (Sie ist da.) — „Hoffen wir, daß die zu erwartende Einrenkung der Preise sich ohne allzu schlimme Folgen für die Industrien diesseits des Ozeans vollzieht!“ — (Das wollen wir auch heute noch hoffen, wiewohl wir uns vor die Tatsache gestellt sehen, daß die Situationsberichte von drüben den englischen und weiterhin den deutschen Markt ungünstig beeinflussen.)

Worauf stützte ich (im Januar 1907) meine Ansicht von der kommenden Wendung zum Schlimmeren? Was war mir Grund. einer pessimistischen Auffassung Raum zu geben zu einer Zeit, da man überall mit Hochdruck arbeitete? Ich bezweifelte, um hier die Hauptmomente zu wiederholen, nicht die steigende Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes an und für sich, wohl aber hegte ich Zweifel, ob die Kapitalbildung, die r e a l e, nicht die papierene, so rasch vor sich gehe, um für all das Eisen die Möglichkeit einer nutzbringenden Verwendung zu gewährleisten. Ich fragte mich, ob nicht die amerikanischen Bahnen eine Zeitlang sich darauf würden einrichten müssen, daß man ihnen nicht mehr „pumpt“. — (Das ist eingetroffen.) — Ich zweifelte nicht daran, daß die Bahnen der Eisenindustrie Aufträge für viele hundert Millionen Dollars zuzuweisen geneigt wären, ja nach Maßgabe des Zustandes ihres Fahrparkes zuweisen m ü ß t e n; aber ich bezweifelte, ob sie das k ö n n t e n, ob sie

das nötige Geld bekommen würden. Dann aber schienen mir auch die Roheisenpreise einen gefahrdrohenden Stand erreicht zu haben, an einem Punkte angekommen zu sein, wo sie bald würden „kippen“ müssen. Die Preise für Erz und Kohle hatten eine Höhe erreicht, daß man mit weiteren Steigerungen in den Preisen für Roheisen zu rechnen hatte — und da mußte der Verbrauch (ich hatte speziell Gießereiroheisen im Auge) einmal nein sagen. Die ganze Lage machte den Eindruck, daß der Kessel unter dem höchsten Drucke stand und zu platzen drohte .... Was ja inzwischen auch eingetreten ist. Der unmittelbarste Anstoß kam allerdings von einer anderen Seite.

Wenn wir nunmehr die Nutzanwendung aus dem bisher Gesagten ziehen und möglichst knapp zeigen wollen, welche gemeinsamen Züge die Situation auf dem amerikanischen Eisenmarkt zu Beginn 1904 und 1908 aufweist, so finden wir:

Ausbringung von Roheisen pro Woche in Tausend Tons

Juli	1903	385	Minderung 52 Proz.
Januar	1904	186	
Juli	1907	528	Minderung 56 Proz.
Januar	1908	233	

Eine schönere Parallele könnte man sich kaum konstruieren, als sie die nackte Wirklichkeit mit vorstehenden Ziffern bietet.

Und was dann die Preise anlangt, so kostete die Tonne

	Gießereiroheisen	Bessemerroheisen
März 1903	22,87 $	21,85 $
Januar 1904	14,12 $	13,91 $
April 1907	26,00 $	23,35 $
Ende Januar 1908	18,00 $	17,50 $

Von März 1903 bis Januar 1904 ging Gießereiroheisen um $8^2/_3$ $ zurück, Bessemerroheisen um 8 $. Von April 1907 bis Januar 1908 ging Gießereiroheisen um 8 $ zurück, Bessemerroheisen um 6 $. Das ist wieder eine Analogie in den Situationen zu Beginn der Jahre 1904 und 1908, wie man sich eine solche nicht besser denken kann.

Bei der Produktion liegen die Verhältnisse auf dem amerikanischen Roheisenmarkt heute genau so wie vor 4 Jahren; in den Preisen nicht minder. Die ganze Bewegung in der zweiten Hälfte 1907 ähnelt der in der gleichen Periode von 1903 auf ein Haar; zu Beginn 1908 ist die Situation dieselbe wie zu Beginn 1904.

II.

Oben wurde gezeigt, wie die amerikanischen Hochöfen ihre Tätigkeit um die Mitte des Jahres 1903 ganz gewaltig zurückzuschrauben begannen. Im Juli 1903 standen Hochöfen mit einer wöchentlichen Leistungsfähigkeit von 385000 t und im Januar 1904 Hochöfen mit einer wöchentlichen Leistungsfähigkeit von 186000 t im Feuer. Die Roheisenausbringung hatte also binnen Halbjahresfrist eine Minderung um 52 Proz. erfahren, in der Hauptsache auf Kosten der Stahlgesellschaften. Diese trugen am

meisten dazu bei, die Situation wieder einzurenken; die unabhängigen, reinen Hochofenwerke waren um die Gesundung der Lage lange nicht so bemüht wie jene.

Die 13 Stahlgesellschaften in den Vereinigten Staaten, die Hochöfen besitzen, (U. St. Steel Corporation, Cambria, Pennsylvania, Maryland, Lackawanna, Wheeling, Ashland, Republic, Jones & Laughlin, Labelle, Bethlehem, Calumet und Colorado) erbliesen Roheisen

	1000 Tons	Anteil an der Gesamtproduktion
1903 Juli	988	62,1 Proz.
1903 Oktober	829	58,1 „
1904 Januar	503	54,5 „
1904 Oktober	971	66,9 „
1905 „	1371	66,8 „
1906 „	1452	66,1 „
1907 Januar	1406	63,8 „

Vor Beginn der großen Betriebseinschränkung von 1903 entfielen also auf die Hochöfen der Stahlgesellschaften 62 Proz. der amerikanischen Roheisenausbringung; im Januar 1904 aber sank dieser Anteil auf etwas über 50 Proz. Die Stahlgesellschaften schränkten also die Roheisenerzeugung viel stärker ein als die merchant furnaces, d. h. die Hochöfen, welche Roheisen verkaufen.

Auf der Basis vom Juli 1903 produzierten die Hochöfen der Stahlgesellschaften jährlich nicht ganz 12 Mill. t Roheisen; auf der Basis vom Januar 1904 nur mehr 6 Mill. t. Eine solche Reduktion der Ausbringung, eine solche Kraftleistung riskiert man nur in Zeiten höchster Not; denn vom sozialen Moment ganz abgesehen kann auch unter finanziellen Gesichtspunkten eine derartige Einschränkung der Betriebe nur eine verhältnismäßig kurze Zeit hindurch aufrecht erhalten werden.

Die U. States Steel Corporation hatte am Schluß des Jahres 1903 auf eigenen Namen und auf den Namen der Untergesellschaften 361 Mill. $ Bonds ausstehen; zu Ende 1906 waren es 570 Mill. $. Der Zinspflicht für diese Schuldverschreibungen muß unter allen Umständen Genüge getan werden, wenn nicht plötzlich der Receiver (Zwangsverwalter) aus der Versenkung auftauchen soll. Es sind also (der Einfachheit halber rechnen wir 5 Proz. für alle Schuldverschreibungen) pro Jahr rund 28½ Mill. $ nötig, um nur den Zinsdienst aufrecht zu erhalten. Diese 28½ Mill. $ müssen verdient sein, bevor auf den preferred stock, der 7 Proz. erhalten soll, etwas verteilt werden kann. Mit anderen Worten: die Corporation muß allmonatlich mindestens 2½ Mill. $ rein verdienen, wenn sie die Zinsen auf ihre Schuldverschreibungen zahlen will. Die Möglichkeit für ein langes Durchhalten einer Produktionseinschränkung um 50 Proz. ist also begrenzt. Wenn man alljährlich mindestens 28½ Mill. $ an absolutly fixed charges (von der Amortisation zu schweigen) aufzubringen hat, so ist man in der Bewegungsfreiheit bezüglich etwaiger Betriebseinschränkungen etwas beengt. Man kann sich Kraftproben nur kurze Zeit und nur dann leisten, wenn eben nur durch Radikal- und Hungerkuren der Organismus wieder in Ordnung gebracht

werden kann. Dies ist ein Punkt, der bei der Beurteilung der Lage nicht völlig aus dem Auge gelassen werden darf.

Wie zu Ende 1903 waren es auch zu Ende 1907 wieder die Stahlgesellschaften, welche das ganze Gewicht ihrer Macht für die Reduktion der amerikanischen Roheisenausbringung in die Wagschale warfen. Sie erbliesen Roheisen in ihren Hochofenanlagen

	1000 Tonnen	Anteil an der Gesamtproduktion
1904 Januar	503	54,5 Proz.
1904 Juli	695	62,8 „
1905 Januar	1129	63,4 „
1906 Januar	1358	65,6 „
1907 Januar	1406	63,8 „
1907 Juli	1453	64,4 „
1907 Dezember	659	53,5 „

Im Januar 1904, in der Zeit des Tiefstandes der amerikanischen Roheisenproduktion, brachten die den Stahlwerken gehörigen Hochöfen nur 54 Proz. des gesamten in den Vereinigten Staaten erblasenen Roheisens aus; vorher hatte sich ihr Anteil auf 62 Proz. der Produktion gestellt. Nachdem die Depression überwunden war, ging er wieder auf 63—66 Proz. hinauf; im Dezember 1907 ging er wieder auf 54 Proz. zurück.

Auf der Basis vom Juli 1903 erbliesen die Hochöfen der amerikanischen Stahlwerke nicht ganz 12 Mill. t Roheisen pro Jahr; auf der Basis vom 1. Januar 1904 aber nur mehr 6 Mill. t. Auf der Basis vom Juli 1907 brachten sie pro Jahr 17½ Mill. t aus; auf der Basis vom Dezember 1907 nur mehr 8 Mill. t. Weit über die Hälfte der ganzen Produktionsfähigkeit der Hochofenanlagen der amerikanischen Stahlindustrie lag also zu Beginn 1908 brach — ein Zustand, der den Ernst der Situation zur Genüge illustriert.

Unsere Suche nach Vergleichspunkten aber hat wieder ein überraschendes Ergebnis gezeitigt. Genau so, wie wir in Abschnitt I eine volle Analogie der Situation zu Beginn 1908 mit der zu Beginn 1904 bezüglich der Roheisenausbringung im allgemeinen und bezüglich der Preisentwickelung für Roheisen feststellen konnten, so finden wir jetzt eine bis auf Kleinigkeiten übereinstimmende Analogie der Situation speziell bei der Tätigkeit der zu den Stahlwerken gehörigen Hochöfen. In der Hochkonjunktur des Jahres 1903 erbliesen diese 62 Proz. des ganzen amerikanischen Roheisens; in der Baisse ging ihr Anteil auf 54 Proz. zurück. In den Jahren 1905, 1906 und 1907 erbliesen sie 63—66 Proz. des amerikanischen Roheisens; in der Baisse (Dezember 1907) ging ihr Anteil wieder auf 54 Proz. zurück. Also auch hier eine geradezu frappante Verwandtschaft der Situation zu Beginn des Jahres 1904 und zu Beginn des Jahres 1908!

III.

Wir gelangen nunmehr zu der letzten und entscheidenden Frage, zum Kampf um die Preise.

Die Konjunktur in den Vereinigten Staaten ist im Niedergang begriffen. Die U. St. Steel Corporation aber erklärt: die Preise

sollen nicht herabgesetzt werden. Hinter ihr steht in diesem Falle die ganze amerikanische Stahlindustrie. Auf dem Diner, das (im November 1907) Gary, der Vorsitzende des Direktorenrates der U. St. Steel Corporation gab, wurde von allen maßgebenden Leuten der amerikanischen Stahlindustrie der Standpunkt vertreten, daß es verkehrt sein würde, jetzt die Preise zu ermäßigen, daß man durch Abschläge die Nachfrage absolut nicht würde beleben können. Man habe Mäßigung bewiesen in den Tagen, da es „hoch herging“, im Jahre 1906 und in der ersten Hälfte 1907; man habe damals keinen „Squeeze“ an den Verbrauchern verübt; man habe also auch keinen Grund, jetzt nachzugeben. Man sei auf eine konservative Preispolitik eingeschworen und wolle jähe Preisstürze vermieden sehen; den Abnehmern müsse die Ueberzeugung beigebracht werden, daß sie sich ruhig eindecken könnten, und daß sie nicht befürchten müßten, eines Tages sich einer starken Entwertung ihrer Lagerbestände gegenübergestellt zu sehen. Die Preise seien angemessen, keineswegs übertrieben; der Konsum könne sie getrost anlegen. In Summa: Die Preise des Jahres 1907 sollen pro 1908 aufrecht erhalten werden.

Die Verbraucher aber wollen sich auf die alten Preise nicht recht einlassen; die bei den Werken eingehenden Aufträge sind minimalen Umfanges.

Wer wird Herr werden? Wer wird den längeren Atem haben?

A.

Wir beginnen mit unseren Darlegungen über die Preise beim Roheisen und Halbzeug.

Es kostete die Tonne

im Durchschnitt	Gießereiroheisen No. 2, nördliches, in Chicago[1]) $	Bessemerroheisen in Pittsburg $	Stahlknüppel in Pittsburg $
1898	11,00	10,32	15,22
1899 I. Hälfte	14,32	14,70	23,52
1899 II. Hälfte	21,74	23,28	35,98
1900	19,12	18,84	25,15
1901	15,00	15,70	24,13
1902	20,50	20,19	30,32
1903 I. Hälfte	21,91	21,08	29,55
1903 II. Hälfte	15,85	16,68	25,83
1904	14,04	13,83	22,18
1905	17,30	16,37	24,03
1906	20,07	19,45	27,41
1907 I. Hälfte	25,91	23,41	29,66
1907 II. Hälfte	22,39	22,04	28,80
Beginn des Jahres 1908	18,00	17,50	28,00

Von der U. St. Steel Corporation wird behauptet, daß sie eine nivellierende Wirkung auf die Preise auszuüben bestrebt sei und

1) In diesem Zusammenhang nur gegeben zur Charakterisierung der auf dem amerikanischen Eisenmarkt jeweils herrschenden Konjunktur (s. auch Anmerkung auf S. 588).

Für die nachfolgenden Darlegungen über das Verhältnis der Preise für Rohprodukt und Fertigfabrikat kann natürlich nur das Bessemerroheisen in Betracht kommen.

auch tatsächlich ausübe. Wer aber diese Ziffernreihe überblickt, wird sich sagen müssen, daß von einer Nivellierung kaum gesprochen werden kann. Wir sehen die Roheisenpreise wild schwanken; nach 1901 (Gründungsjahr der Corporation) noch genau so wild schwanken wie vorher. Im 2. Halbjahr 1899 war Roheisen ungefähr doppelt so teuer als im Durchschnitt des Jahres 1898. Das war nun zwar vor der Gründung des „Trusts"; aber nachher wirds nicht besser. Die Entwickelung der Preise von der ersten Hälfte 1903 auf 1904 zeigt einen großen Absturz; von 1904 bis in die erste Hälfte 1907 trat dann wieder eine ganz bedeutende Steigerung in den Roheisenpreisen ein. Und jetzt zeigen sie wieder ganz deutlich nach unten.

Wir haben die Preistabelle für Roheisen und Halbzeug gegeben, um dem Leser eine ganz allgemeine Vorstellung von der wechselnden Lage auf dem amerikanischen Eisenmarkte zu vermitteln, zu zeigen, wann und wie es auf und ab ging. Für den Einfluß (oder für die Einflußlosigkeit) der U. St. Steel Corporation aber kann man aus den obigen Ziffern keinen Schluß ziehen. Die Corporation produzierte bis zu der jüngsthin erfolgten Erwerbung der Tennessee Coal & Iron Co. kein Gießereiroheisen, kaufte und verkaufte keines. Sie redet bei dieser Preisbildung gar nicht mit. Bessemer Roheisen kauft sie ab und zu einige Quantitäten [1]); aber sie gibt nichts oder so gut wie nichts ab.

Aus dem Schwanken der Roheisenpreise können wir also kein Material gegen die Corporation gewinnen. Der Roheisenmarkt ist in den Vereinigten Staaten noch als frei zu betrachten; alle Stahlgesellschaften, welche Hochöfen haben, zusammen, Corporation und Konkurrenz, produzieren 65 Proz. Man wird also den amerikanischen Stahlgesellschaften, da sie in belebten Zeiten eher auf den Zukauf von Roheisen angewiesen sind als an einen Verkauf von Roheisen denken können, keinen zu weitgehenden Einfluß auf den Roheisenmarkt beimessen dürfen.

Was dann Halbzeug anlangt, so war der Preis dieses Produktes früher ein guter Gradmesser für die Temperatur auf dem amerikanischen Markte. Heute ist er es nicht mehr. Es würde zu weit führen, sich hier auf Details einzulassen; wir begnügen uns damit, zu konstatieren, daß der Halbzeugmarkt gegen früher seine Bedeutung fast vollständig eingebüßt hat; daß verhältnismäßig wenig Halbzeug mehr die Hand wechselt; daß die großen, über längere Zeit sich erstreckenden Lieferungen auf der Basis einer sliding scale geschlossen werden (Roheisenpreis zuzüglich eines festen Preises für Konvertierung in Stahl, gewöhnlich 6 $); kurzum, daß man aus dem Halbzeugpreis die Stimmung auf dem Markte nicht mehr so ablesen kann wie früher. Wo es möglich ist, halten die Stahlwerke die Halbzeugpreise hoch, um den reinen Walzwerken das Konzept zu verderben. Die Marge zwischen Halbzeug und Walzprodukt wird

---

1) Eine Erörterung der Roheisenkäufe der Corporation zwecks Stützung des Marktes hat hier im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Raum zu unterbleiben.

ganz offensichtlich immer geringer; die Lage für die reinen Walzwerke ceteris paribus ungünstiger.

Wenn wir uns ein Bild von der Beeinflussung der Preise durch die U. St. Steel Corporation machen wollen, so müssen wir uns zu den Fertigfabrikaten wenden; diese liefern eine bessere Ausbeute als Roheisen und Halbzeug. Und zwar tun wir gut, bei unserer Erörterung eine Zweiteilung vorzunehmen; in dem einen Abschnitt zu behandeln die Entwickelung der Preise für Fluß- und Schweißstabeisen, Träger und Grobbleche („schwere" Gruppe), und im anderen die für Drahtprodukte und Fein- und Weißbleche („leichte" Gruppe).

B.

Es kosteten (Grundpreise) 100 Pfund:

im Jahre	Flußstabeisen	Schweißstabeisen	Träger	Behälterbleche
	in Chicago		in Philadelphia	
	$	$	$	$
1898	1,10	1,05	1,33	1,18
1899 I. Hälfte	1,45	1,40	1,57	1,95
1899 II. Hälfte	2,22	2,07	2,31	2,76
1900	1,75	1,75	2,06	1,69
1901	1,58	1,58	1,72	1,71
1902	1,73	1,71	1,94	1,93
1903 I. Hälfte	1,76	1,79	1,75	1,92
1903 II. Hälfte	1,66	1,50	1,73	1,78
1904	1,49	1,41	1,68	1,67
1905	1,64	1,64	1,76	1,72
1906	1,67	1,71	1,83	1,75
1907 I. Hälfte	1,76	1,79	1,83	2,04
1907 II. Hälfte	1,76	1,65	1,85	1,85

Vorweg sei zu dieser Tabelle bemerkt, daß die Corporation die Hauptproduzentin in den Vereinigten Staaten für Flußstabeisen, Träger und Behälterbleche ist, daß sie hingegen bei Schweißstabeisen schwerlich das erste Wort spricht; daß ferner in der Tabelle nicht strikte die Verbandspreise — es bestanden immer Vereinbarungen in den schweren Produkten, in denen die Corporation tonangebend ist; zeitweise auch für Schweißstabeisen — Berücksichtigung gefunden haben, sondern die Verbandspreise plus Prämien, die in den Zeiten reger Nachfrage — nicht von den großen, sondern von den kleineren Werken — bedungen wurden. Um nur ein Beispiel anzuführen: Für Behälterbleche wurden im Januar 1907 2,13 $ pro 100 Pfund in Philadelphia verlangt, während sich der Verbandspreis auf 1,76 $ stellte. Diese Prämien sind oben, das sei wiederholt bemerkt, mitberücksichtigt. Da sie aber nur von kleineren Werken gefordert wurden, auch nur für kurze Lieferfristen galten, weitaus das Gros der Aufträge zu Verbandspreisen untergebracht wurde, so sind die Durchschnittpreise für Träger und namentlich für Grobbleche oben stellenweise etwas zu hoch gegriffen.

Wie bewährte sich nun die U. St. Steel Corporation in der Hausse?

Die Aufmerksamkeit des Lesers sei vor allem auf die Entwicke-

lung während 1899 (damals gab es noch keine Corporation) gelenkt. In allen 4 Produkten sah die zweite Hälfte dieses Jahres Preise, welche das Doppelte von den während 1898 herrschenden darstellten. (Summe der Grundpreise für die obigen 4 Produkte während des 1. Halbjahres 1899: 6,37 $; während des 2. Halbjahres 9,36 $ gegen 4,66 $ im Durchschnitt des Jahres 1898.) Das Jahr 1899 war insofern der Typ für eine allseitige Haussebewegung, für ein Steigen der Preise auf der ganzen Linie. Roheisen stieg, und die Fabrikate folgten. Bessemerroheisen kostete pro Tonne in der 2. Hälfte 1899: 23,28 $ gegen 10,32 $ während 1898; die Steigerung betrug mithin 125 Proz.; die schweren Fabrikate aber gingen in der gleichen Zeit um 100 Proz. in die Höhe.

Das war im Jahre 1899, vor Gründung der Corporation. Diese wurde im Jahre 1901 vollzogen, knapp vor einer neuen Hausse. Roheisen ging von 1901 auf 1902 wieder in die Höhe, und auch in der 1. Hälfte des Jahres 1903 galten noch hohe Preise. In der 2. Hälfte ging es dann wieder rasch abwärts, und das Jahr 1904 sah einen so niedrigen Preisstand, wie er seit 1898 nicht wieder zu beobachten war. Auch die Fabrikate stiegen von 1901 auf 1902 und auf 1903, 1. Hälfte; die Aufwärtsbewegung ist aber im Gegensatz zum Roheisen sehr ruhig, maßvoll, durchaus nicht forciert gewesen. Das Jahr 1902 sah in seinen letzten und das Jahr 1903 in seinen ersten Monaten wieder eine Hausse in Roheisen, genau so wie im Jahre 1899; während aber im Jahre 1899 auch die Fabrikate dem Rohstoff schnell folgten, ist das während 1902 nicht im entferntesten der Fall gewesen; die Preise für Fabrikate blieben um ein ganz bedeutendes hinter dem Aufschlag, welchen die Roheisenpreise erlebten, zurück. Bessemerroheisen kostete im Durchschnitt des Jahres 1901: 15,70 $ pro Tonne, in der 1. Hälfte 1903 aber 21,08 $; der Aufschlag betrug mithin 34 Proz. Die Summe der Grundpreise für die 4 oben genannten Fabrikate aber stellte sich während 1901 auf 6,59 $ und in der 1. Hälfte 1903 auf 7,22 $, was einer Steigerung um etwa 10 Proz. gleichkam, gegen 34 Proz. beim Roheisen. Die Hausse hier hat also nur ganz leicht auf die Fabrikate abgefärbt. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Verbände, vor allem die U. St. Steel Corporation, an ihren Preisen festhielten, während die Outsiders Prämien bedangen. Die Corporation verkaufte Träger und Behälterblech auf der Basis von 1,60 $ pro 100 Pfund ab Pittsburg (1,72 $ ab Philadelphia), während die Outsiders bis 2,00 und 2,10 $ verlangten und bewilligt erhielten. Wir haben in unserer Preistabelle diesen Aufschlag mitberücksichtigt; in Wirklichkeit aber ist weitaus die Mehrzahl der Lieferungen für Träger und Behälterbleche zu 1,60 $ ab Pittsburg und 1,73 $ ab Philadelphia getätigt worden, nicht zu 1,93 und 1,94 $, welche Sätze wir in unsere Tabelle eingestellt haben. Mit anderen Worten: die Preisbewegung für Fabrikate ist von 1901 auf 1902 und 1903 eigentlich noch ruhiger verlaufen, als in unserer Uebersicht zum Ausdruck kommt; es hat bei den Fabrikaten im großen und

ganzen überhaupt kein Aufschlag stattgefunden, während Roheisen um 34 Proz. stieg.

Eines dürfen wir demnach als positive Tatsache gelten lassen: in der Hausse von 1901 auf 1902/3 (d. i. in der ersten seit ihrer Gründung) hat sich die Corporation einer großen Mäßigung in der Preisstellung befleißigt. Und wie leicht wäre eine Erhöhung durchzusetzen gewesen! Jeder Aufschlag wäre bewilligt worden. Im Rechnungsjahre 1901/02 führten die Vereinigten Staaten 159000 t Roheisen ein, im Rechnungsjahre 1902/03 aber 956000 t. Im Rechnungsjahre 1901/02 gelangten 15000 t Stahlschienen zur Einfuhr, im Rechnungsjahre 1902/03 aber 122000 t. Im Rechnungsjahre 1901/02 bezogen die Vereinigten Staaten für 3,5 Mill. $ Halbzeug; im Rechnungsjahre 1902/03 für 9,8 Mill. $. Für das Rechnungsjahr 1901/02 hatte man den Wert der eingeführten Erzeugnisse der Eisenindustrie mit 27,2 Mill. $ ermittelt; für das Rechnungsjahr 1902/03 mit 51,6 Mill. $. Wer damals Eisen in irgend einer Form und Gestalt in den Vereinigten Staaten zu verkaufen hatte, konnte jeden Preis machen; es wurde genommen. Die Corporation aber hat (die Gründe zu erörtern, würde zu weit führen) auf jede Preiserhöhung verzichtet; konservative Politik war ihr oberster Grundsatz.

Das war in der Hausse der Jahre 1902/03, der ersten Aufwärtsbewegung, welche die Corporation mit durchmachte. Wie verhielt sie sich nun in den Jahren 1906/07, als wieder eine Aufwärtsbewegung auf dem amerikanischen Eisenmarkte Platz griff?

Von 1905 auf 1906 und auf 1907, 1. Jahreshälfte, gingen die Roheisenpreise wieder ganz bedeutend in die Höhe. Auch die Fertigfabrikate stiegen; aber im Verhältnis zu dem Aufschlag beim Roheisen war der bei den Fabrikaten wieder sehr mäßig. Bessemerroheisen war für 14,8 $ pro Tonne im Juli 1905 verkauft worden; dann begann es Monat für Monat zu steigen, und im Juni 1907 verlangte man 24,3 $ für die Tonne. Der Preis war also um 64 Proz. in die Höhe gegangen. Stabeisen (Fluß und Schweiß), Bleche und Träger kosteten (je 100 Pfund) zusammen im Juli 1905 6,65 $ und im Juli 1907 7,24 $; die Steigerung betrug hier rund 10 Proz., wobei wieder bemerkt zu werden verdient, daß auch diese Hebung des Preisniveaus (wie zu Ende 1902) durch Prämien zustande kam, welche von den kleineren Werken gefordert wurden, nicht von den großen; daß diese vielmehr an den Verbandspreisen festhielten, daß also die Preiserhöhung nicht in dem Umfange stattfand, wie es in unserer Tabelle zum Ausdruck kommt. Die Fertigfabrikate sind mithin dem Roheisen auch bei der Hausse von 1906/07 nur ganz langsam und in sehr weiter Entfernung gefolgt — genau so wie in der Hausse 1902/03. Beide Male hielt die Corporation an einer konservativen Preispolitik fest; beide Male verhielt sie sich allen Versuchen und Versuchungen[1]) gegenüber, die Fertigfabrikate

---

1) Sie gingen von den in den Kartellen vertretenen **kleineren** Werken aus. Auf Einzelheiten einzugehen müssen wir uns versagen.

heraufzusetzen, ablehnend, trotzdem es ihr ebenso wie während 1902/03 ein Leichtes gewesen wäre, von dem Verbrauch höhere Preise zu fordern. Denn das Land hungerte förmlich nach Eisen. Indem wir daran erinnern, daß die Roheisenproduktion in der 2. Hälfte 1905 11,8 Mill. t betragen hatte, während der 1. Hälfte 1907 aber auf 13,5 Mill. t stieg, ein deutlicher Beweis für die Lebhaftigkeit der Nachfrage, sei auch darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten im Rechnungsjahre 1904/05 für 23,5 Mill. $ Eisenprodukte einführten, und im Jahre 1906/07 für 40,6 Mill. $. Es wären 50 Mill. $ geworden und vielleicht noch mehr, wenn man irgendwoher Eisen hätte erhalten können. Aber diesseits des Ozeans herrschte ja auch bis zur zweiten Hälfte 1907 eine Hochkonjunktur; weder Deutschland noch England noch Belgien konnten Amerika größere Quantitäten Eisen ablassen.

Halten wir also fest: die Corporation hat bisher zwei „Ups“ hinter sich. Beide Male stiegen die Roheisenpreise enorm; beide Male befleißigte sich die Corporation der größten Mäßigung in der Normierung der Preise für (schwere) Fertigfabrikate; beide Male suchte sie die Preise der ruhigeren Tage auch in die aufgeregten mithinüberzunehmen und einem „Durchgehen des Marktes“, einem runaway market vorzubeugen.

Zu einem „Squeeze“ der Verbraucher hat die Corporation weder im Jahre 1902/3 noch 1906/7 aus Gründen des wohlverstandenen Eigeninteresses die Hand geboten.

Wie aber bewährte sich die Corporation in der Periode des Niederganges?

Das Jahr 1903 eröffnete mit hohen Quotierungen für Roheisen; es schloß mit Preisen, die um 40 Proz. niedriger waren als zu Beginn; das Jahr 1904 völlig sah weitere Abschläge. Gießereiroheisen stand im Januar 1903 auf 23 $ und im Dezember auf 14½ $. Während 1903 kam ein Durchschnitt von 19 $ zustande; während 1904 ein solcher von 14 $. Bessemerroheisen kostete im Januar 1903 22 $ und im Dezember 14½ $; der Durchschnitt pro 1903 stellte sich auf 19 $, der pro 1904 auf weniger als 14 $.

Machten die Fabrikate diesen starken Rückgang des Roheisens mit?

Nein! Sie waren, wie wir bereits gesehen haben, von 1901 auf 1902 und auf 1903 auch nicht entfernt so gestiegen wie Roheisen; sie sind dafür von 1903 auf 1904 auch nicht entfernt so stark gefallen wie dieses. Je 100 Pfd. Flußstabeisen, Schweißstabeisen, Träger und Behälterbleche kosteten im Jahre 1902 zusammen 7,31 $; in der ersten Hälfte des Jahres 1903 7,22 $; in der zweiten Hälfte 6,67 $ und im Jahre 1904 6,25 $. Gießereiroheisen sank von 1902 auf 1904 um 32 Proz.; Bessemerroheisen um 31 Proz.; die Summe der Grundpreise für die Fabrikate nur um 14 Proz. In Wirklichkeit dürfte der Preisabschlag aber nicht so stark gewesen sein, wie es in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt. Denn in unseren Preisangaben sind, worauf wir schon des öfteren hingewiesen haben, die

Aufgelder inbegriffen, welche die kleineren Werke forderten, während die größeren auch in den Tagen der Hausse zu Konventionspreisen lieferten. Behälterbleche und Träger wurden von der Corporation das ganze „tolle“ Jahr 1902 hindurch für 1,60 $ pro 100 Pfd. ab Pittsburg angestellt, d. h. zu demselben Satze wie während 1901. Von diesen Preisen wurde allerdings auch während 1903 und 1904, als das Geschäft weniger belebt war, (für gewöhnlich) nichts abgelassen. In den Quotierungen dieser beiden Artikel ist eine Aenderung eigentlich nur insofern eingetreten, als eben die Prämien verschwanden.

Man hat der Corporation dieses hartnäckige Festhalten an den „hohen Preisen des Jahres 1902“ — daß es die Preise des „gelinden“ Jahres 1901 waren, vergaß man — damals stark verübelt. Jetzt, nach 3 Jahren, kann man ruhig sagen, daß sie mit ihrer Politik recht gehabt hat, daß es kein Fehler war, wenn sie an den Preisen nicht rütteln ließ. Deren Minderung hätte, wie die Sache lag, die Nachfrage nicht hervorgelockt; eine Besserung wäre nicht eingetreten; eine Kaufbewegung großen Stils nicht ausgelöst worden. Erst nachdem die Deroute an der Börse, die mit Anfang 1903 eingesetzt hatte, vorüber war, genauer ausgedrückt, nachdem das berü—hmte U. St. Steel Bond Conversion Syndikat seine „Arbeit“ erledigt hatte, und nachdem auch die Präsidentenfrage entschieden war, kam die Kauflust wieder zum Vorschein. Im Juli 1904 noch hatte man die Tonne Bessemerroheisen für $12^1/_2$ $ abgegeben, und schon im Dezember wurde sie für $16^3/_4$ $ angestellt.

Bei einem Artikel allerdings hat die Corporation in der Baisse von 1903/4 nachgeben müssen, beim Flußstabeisen; hier erfolgte ein radikaler Abschlag. 100 Pfd. (Grundpreis) kosteten von Verbandswegen vom 1. März 1902 bis Oktober 1903: 1,75 $ ab Chicago oder 1,60 $ ab Pittsburg. Im November 1903 wurde der Preis auf 1,46 $ ab Chicago oder 1,30 $ ab Pittsburg herabgesetzt. Auf deutsche Verhältnisse übertragen, heißt das: die Tonne ging in Chicago mit einem Ruck von 155 M. auf 130 M. zurück. Die Händler, welche damals Flußstabeisen liegen hatten, werden von diesem Preisabschlag nicht erbaut gewesen sein. In diesen saueren Apfel aber mußte die Corporation beißen — oder riskieren, daß sie überhaupt kein Stabeisen (die Corporation stellt in der Hauptsache Flußstabeisen her; Schweißstabeisen weniger) mehr verkaufen konnte. Es mußte ein Ausgleich mit dem Preise für Schweißstabeisen erfolgen; die Kluft, die zwischen den Quotierungen für dieses und für Flußstabeisen sich aufgetan hatte, war zu groß geworden.

Die Konventionen für Schweiß- (nicht auch für Fluß)stabeisen waren im Jahre 1903 zusammengebrochen. Im März 1903 hatten 100 Pfd. in Chicago 1,84 $ gekostet; im Juni 1,72 $; im Dezember waren sie für 1,35 $ zu haben. Die Flußstabeisenkonvention hatte den Preis auf 1,76 $ in Chicago festgesetzt, und hielt ihn aufrecht bis zum Oktober, wo Schweißstabeisen schon für 1,44 $ geliefert wurde. Wenn das Flußstabeisen nicht völlig aus dem Markte ver-

schwinden sollte, mußte man sich zu einer stärkeren Preisminderung verstehen, welche denn auch im November vorgenommen wurde. Der Preis für 100 Pfd. wurde auf 1,46 $ in Chicago normiert (gegen 1,35 $ für Schweißstabeisen); die Tonne Flußstabeisen wurde also mit einem Schlage um 25 M. (!) verbilligt. Das ist aber auch der einzige große Abschlag gewesen, welchen die Corporation im Jahre 1903 bei den schweren Erzeugnissen vorgenommen hat. Sonst ging sie mit ihren Preisen damals nicht herunter, nachdem sie sich auch in den Preiserhöhungen während 1902 Beschränkung auferlegt hatte. Daß ab und zu einige „Durchstechereien" verübt worden sind, wird ohne weiteres zuzugeben sein; man wird wohl von Konventionswegen den großen Erntemaschinenfabrikanten ein kleines „Extra" gewährt haben. Bei Konstruktionen wird wohl auch nur pro forma der Trägerpreis aufrecht erhalten worden sein; man hat eben die Montierung billiger berechnet. Aber, so schwer man diese Momente in die Wagschale fallen lassen mag, im allgemeinen wurden die alten Preise verlangt und durchgesetzt; die tollen Preisstürze, die das Bessemerroheisen in den Jahren 1903/4 durchmachte, blieben den Fabrikaten im wesentlichen erspart.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1907 ist die amerikanische Eisenindustrie wieder in eine Baisseperiode, die zweite seit dem Bestehen der Corporation, eingetreten. Wie haben sich da die Dinge bisher entwickelt?

Gießereiroheisen kostete in der ersten Hälfte des Jahres 1907: $25^1/_2$ $; zu Ende Januar 1908 nur mehr 18 $; Bessemerroheisen kostete in der ersten Hälfte 1907 23 $; jetzt kostet es $17^1/_2$ $. Die Roheisenpreise haben also binnen 7 Monaten rund 30 Proz. eingebüßt.

Bisher sind die Preise für Fabrikate, welche während 1906 und 1907 denen für Roheisen, wenn überhaupt, so nur in sehr weitem Abstande gefolgt sind, von der Corporation nicht herabgesetzt worden. In der ersten Jahreshälfte 1907 betrug die Summe der Grundpreise für je 100 Pfd. Flußstabeisen, Schweißstabeisen, Träger und Behälterbleche 7,42 $ inkl. der damals geltenden Prämien, ohne diese etwa 7,22 $; zu Ende Januar 1908 betrug sie 7,06 $. Diese Minderung von 7,22 auf 7,06 $ kam im wesentlichen zustande durch den Abschlag, den (wie im Jahre 1903/4) Schweißstabeisen, an dessen Herstellnng die Corporation nicht entscheidend beteiligt ist, erlitten hat. Während man in der ersten Jahreshälfte 1907 1,81 $ pro 100 Pfd. in Chicago bezahlt hatte, brauchte man zu Ende Januar 1908 nur mehr 1,65 $ anzulegen; für das Flußstabeisen werden von Verbandswegen immer noch 1,76 $ verlangt. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man hier zu einer Reduktion wird schreiten müssen, d. h. daß sich der Vorgang vom November 1903 wiederholen wird. Damals lagen die Verhältnisse genau so wie jetzt. Damals hatte sich zwischen dem Grundpreis für 100 Pfd. Schweißstabeisen und Flußstabeisen

eine Spannung von schließlich 30 Cents (Basis Chicago) herausgebildet. Flußstabeisen wurde angesichts dieser Differenz damals nicht mehr verkauft; alles griff auf das billigere Schweißstabeisen zurück. Heute geht es ebenso. Man wird also auch jetzt die Preise der beiden Sorten in ein besseres Verhältnis zu bringen haben. Hier wird die Corporation wieder nachgeben müssen. Ob das auch bei Trägern und Behälterblechen der Fall sein wird, lassen wir dahingestellt.

C.

Die Preisentwickelung für Flußstabeisen, Schweißstabeisen, Träger und Behälterbleche, für die „schweren“ Erzeugnisse der Eisenindustrie, haben wir im Vorstehenden in den Grundzügen — auf Einzelheiten konnten wir uns nicht einlassen — erörtert. In der Darstellung der Preisentwickelung für die „leichteren“ Produkte, Drahtstifte, Stacheldraht, Feinblech und Weißblech können wir uns, da dem Leser bereits im Abschnitt B ein Bild von der Bewegung der Preise für schwere Fertigfabrikate, im Abschnitt A von dem allgemeinen Auf und Nieder in der amerikanischen Eisenindustrie vermittelt worden ist, ganz kurz fassen.

Es kosteten (Grundpreise) 100 Pfund

im Jahre	Drahtstifte	Stacheldraht	Feinblech	Weißblech
	$	$	$	$
1898	1,44	1,85	2,01 [1])	2,89
1899 I. Hälfte	2,10	2,64	2,38	3,81
1899 II. Hälfte	3,10	2,86	3,08	4,71
1900	2,76	3,39	2,92	4,66
1901	2,41	3,04	2,95	4,19
1902	2,14	2,93	2,86	4,12
1903 I. Hälfte	2,14	2,75	2,64	3,92
1903 II. Hälfte	2,13	2,72	2,46	3,93
1904	1,97	2,51	2,10	3,60
1905	1,93	2,38	2,36	3,70
1906	1,98	2,43	2,36	3,88
1907 I. Hälfte	2,15	2,65	2,50	4,09
1907 II. Hälfte	2,19	2,65	2,50	4,09

An die Spitze unserer Erläuterungen zu dieser Tabelle haben wir den Satz zu stellen, daß die leichten Produkte der amerikanischen Eisenindustrie unter der Herrschaft der Corporation nicht teurer geworden sind. Rechnet man die Grundpreise für die oben aufgeführten 4 Artikel zusammen, so ergibt sich ein Durchschnitt

1) Basis Chicago; in der Folge Basis Pittsburg. Die Differenz beträgt etwa 35 Cents pro 100 Pfund, so daß der Durchschnittspreis pro 1898 etwa 1,65 $ auf der Basis von Pittsburg betragen hätte.

Die Preise für Drahtstifte und Stacheldraht gelten mit Chicago als Basis; die für Weißblech mit New York als Basis. Ueberall natürlich Preise für den Großhandel.

Einzelheiten betr. die Preisbildung der zur leichten Gruppe gehörigen Fabrikate finden sich in diesen Jahrbüchern, Dritte Folge, Bd. 27, S. 346 ff. Die Monatspreise für die Drahtprodukte von 1884, bezw. 1887—1904 sind ebenda auf S. 348 gegeben; die Monatspreise für Feinbleche auf S. 359.

pro 1898 von 8,19 $	pro 1901 von 12,59 $	pro 1904 von 10,18 $
„ 1899 „ 12,80 $	„ 1902 „ 12,05 $	„ 1905 „ 10,37 $
„ 1900 „ 13,73 $	„ 1903 „ 11,35 $	„ 1906 „ 10,65 $
		„ 1907 „ 11,41 $

Im Jahre 1899 und 1900, als es noch keine Corporation gab, galten die höchsten Durchschnittspreise. Dann ging es abwärts bis zum Jahre 1905, wo wieder eine Aufwärtsbewegung mäßigen Umfangs einsetzte.

Von 1898 bis in die zweite Hälfte 1899 stieg Bessemerroheisen um 125 Proz.; die Summe der Grundpreise für die obigen 4 Fabrikate um 80 Proz. Die Fertigerzeugnisse bemühten sich also, dem Roheisen zu folgen.

Von der zweiten Jahreshälfte 1899 auf 1901 sank der Preis für Bessemerroheisen um 32 Proz., der für Fabrikate um 17 Proz.

Von 1901 (Gründung der Corporation) auf die erste Hälfte 1903 stieg Bessemerroheisen um 35 Proz.; die Fabrikate gingen um 10 Proz. zurück[1]).

Es sank von der ersten Hälfte 1903 auf die zweite Hälfte Bessemerroheisen um 20 Proz.; die Fabrikate aber gingen nur von 11,45 auf 11,24 $, um 2 Proz. zurück.

Von 1904 auf 1906 stieg Bessemerroheisen um 40 Proz.; die Fabrikate um 4 Proz.

Von 1904 auf 1907 stieg Bessemerroheisen um 64 Proz.; die Fabrikate um 12 Proz.

Genau so wie bei den schweren Produkten können wir also auch bei den leichten konstatieren, daß von den tollen Sprüngen, welche das Roheisen machte, bei den Fabrikaten keine Rede sein kann. Die Ruhe in der Entwickelung der Preise tritt bei der leichten Gruppe sogar noch stärker zutage als bei der schweren, da hier ab und zu Aufgelder bezahlt wurden, die dort so gut wie unbekannt geblieben sind.

Einmal allerdings ist in der Zeit von 1898—1907 bei der leichten Gruppe ebenso wie bei der schweren ein Aufwärtsschnellen wahrzunehmen gewesen, von 1898 auf 1899. Das war aber vor Gründung der Corporation. Seit deren Bestehen geht die Entwickelung sehr ruhig vor sich.

IV.

Wir sind damit am Ende unserer Darlegungen angelangt. Wenn wir aus diesen und ganz besonders aus dem Kapitel über die Preise die markantesten Erscheinungen hervorheben und dabei die Frage, ob die Corporation bisher eine ausgleichende Preispolitik zu treiben vermochte und getrieben hat, in den Vordergrund schieben, so müssen wir diese Frage bejahen.

---

1) Ueber die Gründe der Reduktion der Preise insbesondere bei den Drahtprodukten gegen Ende 1902 siehe diese Jahrbücher a. a. O. S. 353 und 354; über den Rückgang der Preise für Feinbleche S. 360.

Es stellte sich

im Jahre	die Tonne Bessemer-roheisen	die Summe der Grundpreise für 100 Pfund schwere Fabrikate	leichte Fabrikate	zusammen	Indexziffern Roh-eisen	Fabrikate (leichte und schwere)
	$	$	$	$		
1898	10,32	4,66	8,19	12,85	100	100
1899 I. Hälfte	14,70	6,37	10,93	17,30	142	134
1899 II. Hälfte	23,28	9,36	14,70	24,06	226	187
1900	18,84	7,25	13,73	20,98	182	163
1901	15,70	6,59	12,59	19,18	152	149
1902	20,19	7,31	12,05	19,36	196	150
1903 I. Hälfte	21,08	7,22	11,45	18,67	204	145
1903 II. Hälfte	16,68	6,67	11,24	17,91	162	137
1904	13,83	6,25	10,18	16,43	134	127
1905	16,37	6,76	10,37	17,13	159	133
1906	19,45	6,96	10,65	17,61	188	137
1907 I. Hälfte	23,41	7,42	11,39	18,81	227	147
1907 II. Hälfte	22,04	7,11	11,43	18,54	214	144

In Worte übersetzt sagen uns diese Tabellen etwa Folgendes:

1) Wenn wir die Summe der Grundpreise für die 8 Fabrikate (je 100 Pfund Flußstabeisen, Schweißstabeisen, Träger, Behälterbleche, Drahtstifte, Stacheldraht, Feinblech und Weißblech) ins Auge fassen, so werden wir gewahr, daß diese von der zweiten Hälfte 1899 ab bis 1904 (mit Ausnahme von 1902) immer kleiner geworden ist; daß im Jahre 1905 die Linie zwar wieder leise nach aufwärts bog, schon in der zweiten Hälfte 1907 aber wieder nach unten zeigte. **Die Corporation hat also die Preise für Fertigfabrikate im allgemeinen nicht verteuert.**

2) Die höchsten Fertigfabrikatspreise während der letzten 10 Jahre galten in der zweiten Hälfte 1899 und während 1900; die Corporation aber wurde erst im Jahre 1901 gegründet.

Mit 1898 als Basis (Indexziffer) stiegen die Fabrikatspreise bis zur zweiten Hälfte 1899 um 87 Proz.; und auch der Durchschnitt von 1900 stand noch um 62 Proz. über dem von 1898. Ein so hohes Niveau für Fabrikatspreise hat man von 1901 ab (d. h. seit Gründung der Corporation) nicht wieder beobachtet. Die Summe der Grundpreise in der zweiten Hälfte 1899 betrug 24 $; am höchsten stand sie in der Folge wieder in der ersten Jahreshälfte 1907 mit nicht ganz 19 $. Welch ein Unterschied!

In den Hausseperioden vor Gründung der Corporation, während 1899 und 1900, galten viel höhere Fabrikatspreise als in den Hausseperioden hernach (1902 und 1907).

3) Wenn wir die Summe der Grundpreise für Fabrikate in den verschiedenen Jahren besehen, so gewahren wir von 1901 bis 1904 einen Rückgang, ausgenommen im Jahre 1902. Die so überaus geringe Steigerung der Preise von 1901 und 1902 aber hat nur stellenweise stattgefunden, ergab sich dadurch, daß wir die Prämien, die von kleineren Werken zeitweilig gefordert wurden, in unserer Tabelle miteingerechnet haben. Hätten wir das nicht getan, so wäre

aus der kleinen Aufwärtsbewegung eine kleine Abwärtsbewegung geworden und ein leiser Uebergang der Grundpreissumme von 19,18 $ auf 18,67 $ (erste Hälfte des Jahres 1903) zustande gekommen.

Gleiches gilt von der Erhöhung der Fabrikatspreise in der ersten Hälfte 1907, wo namentlich Behälterbleche ein starkes Aufgeld bedangen.

Die Preise für Fertigfabrikate zeigen seit Gründung der Corporation im großen und ganzen eine ruhige Entwickelung; ein rascher Wechsel zwischen up and down ist nicht wahrzunehmen. Die Entwickelung nach abwärts und nach aufwärts geht ohne schwere Zuckungen vor sich.

4) Im Gegensatz zu dieser ruhigen, allen Erschütterungen abholden Entwickelung der Preise für Fertigfabrikate steht die Gestaltung der Preise für Roheisen. Hier gewahren wir ein wechselvolles Auf und Nieder. Setzt man die Preise von 1898 = 100, so stieg Bessemerroheisen im Jahre 1902 auf 196; die Fabrikate aber folgten nur bis 150. In der ersten Hälfte 1903 ging Roheisen sogar bis 204 hinauf; die Fabrikate gingen auf 145 zurück. Das Jahr 1907 sah wieder ein Steigen des Roheisens auf über 200; die Fabrikate kamen nicht einmal bis 150.

Die Corporation hat bei den Fabrikaten zweifellos nivellierend gewirkt. Sie hat die vielfach recht tollen Sprünge des Roheisens vom Fabrikat ferngehalten. Kann man sich in dieser Beziehung einen drastischeren Beweis denken als den, daß auf der einen Seite der Roheisenpreis im Jahre 1907 höher stand als im Jahre 1899 — und daß auf der anderen Seite die Fabrikate im Jahre 1907 billiger waren als im Jahre 1899?

Dies einige knappe Bemerkungen, welche wir zur Entwickelung der Preise für Fertigfabrikate in der amerikanischen Eisenindustrie während der letzten 10 Jahre zu machen haben. Wir mußten uns dabei auf allgemeine Darlegungen beschränken und uns die Erörterung von Details versagen. Wir konnten uns aus raumökonomischen Gründen nicht eingehend äußern über die Gestaltung der Preise bei den einzelnen Fabrikaten selbst; nicht über das Wirken der Konventionen; nicht über die Outsiders; nicht über die Gegensätze innerhalb mancher Verbände, den Widerstand, welchen hier, innerhalb der Verbände, die Corporation mit ihrer preisausgleichenden Politik findet, den Druck, den die kleineren Werke in den Verbänden im Sinne einer Preiserhöhung zu üben versuchen; nicht über den Kampf zwischen gemischten und reinen Werken, der auch in der amerikanischen Eisenindustrie manchmal einsetzt; nicht über das Verhältnis der Preise für Halbfabrikate zu denen der Fertigfabrikate[1]); nicht über das Standardprodukt in der schweren Gruppe, über die Schienen und deren Preis, usw. Wir haben nichts

1) Betreffend die leichten Fabrikate Einiges in diesen Jahrbüchern l. c.

gesagt über die technische Aufmachung der uns zur Verfügung stehenden Preistabellen; haben von einer Kritik derselben abgesehen; haben über die Mängel und Gebrechen der Preisstatistiken ganz im allgemeinen kein Wort verloren [1]) . . . . . . Trotzdem aber hier so viel unter den Tisch fallen mußte, können wir auf Grund des vorgeführten Materials — nicht im Sinne einer Ehrenrettung für die Corporation, die zu unternehmen wir keinen Anlaß und kein Interesse haben; wohl aber im Sinne der unparteiischen Schlußfolgerung aus unseres Erachtens feststehenden Tatsachen — getrost die Behauptung wagen, daß auf der einen Seite mit dem Jahre 1901 ein stabiler Zug in die Preisgestaltung für die amerikanischen Fertigfabrikate gekommen ist; daß diese Preise im allgemeinen seit 1901 sehr geringe Schwankungen nach oben und unten gezeigt haben; und daß auf der anderen Seite, worauf ein ganz besonderer Nachdruck zu legen ist, diese ruhige Entwickelung sich vollzogen hat angesichts ganz toller Sprünge beim Gießerei- und Bessemerroheisen. Wir riskieren diese Behauptung von der ausgleichenden, stetigen und konservativen Preispolitik der U. St. Steel Corporation, weil wir dafür im Vorstehenden den Beweis erbracht zu haben glauben. Wir riskieren sie selbst auf die Gefahr hin, daß man Motive unlauterer Art unterschiebt, nachdem nun einmal in unseren kartell- und syndikatsfeindlichen Tagen jeder, der auch einmal eine gute Seite an den Preisverbänden findet, verdächtig ist.

Für eine Beurteilung der demnächstigen Gestaltung des amerikanischen Marktes und der Preise für Fertigfabrikate haben wir damit einen neuen wertvollen Anhaltspunkt gewonnen. Aber auch der wunderbare Parallelismus in der Lage auf dem amerikanischen Eisenmarkt zu Beginn 1904 und zu Beginn 1908, der uns in fast allen Teilen unserer Darlegungen bisher entgegengetreten ist, scheint uns eine Bereicherung erfahren zu haben. Wir wiederholen:

a) Vom Juli 1903 auf 1904 ging die Roheisenausbringung um 52 Proz. zurück; vom Juli 1907 auf Januar 1908 um 56 Proz.

b) Vom März 1903 auf Januar 1904 sank der Preis für Gießereiroheisen um $8^2/_3$ $, für Bessemerroheisen um 8 $; vom April 1907 bis Januar 1908 ging Gießereiroheisen um 8 $ zurück, Bessemerroheisen um 6 $.

1) Weil ich von einer Erörterung der Aufmachung der Preistabellen absehen mußte, lege ich auch in diesem Zusammenhange auf die völlige „Exaktheit“ meiner Ziffern keinen allzu großen Wert.

Wenn jemand andere Preistabellen beibringt und nachweist, daß z. B. Bessemerroheisen von 1904 auf 1906 um nur 30 Proz. gestiegen ist statt, wie ich berechnete, um 40 Proz., und daß die Preise der Fertigfabrikate gleichzeitig um 8 Proz. in die Höhe gingen statt, wie ich berechnete, um nur 4 Proz., so akzeptiere ich auch diese Angaben. Denn auch aus ihnen geht hervor, daß die Fabrikate nicht entfernt die tollen Sprünge machten wie das Roheisen, daß dort die Entwickelung ruhiger, stetiger und maßvoller verlief wie hier. Auch diese, den meinigen etwa entgegengestellten Ziffern würden den Schluß auf eine ausgleichende Wirkung und auf den konservativen Charakter der Preispolitik der Corporation rechtfertigen. Das zu beweisen aber ist es, worauf es mir im wesentlichen ankommt.

c) Vor Beginn der großen Betriebseinschränkung zu Ende 1903 erbliesen die den Stahlwerken gehörigen Hochöfen 62 Proz. des amerikanischen Roheisens, im Januar 1904 nur mehr 55 Proz.; im Juli 1907 betrug diese Rate 65 Proz. und im Dezember 1907 54 Proz.

d) Die Corporation hat während 1902, als eine stürmische Nachfrage nach allen Eisenprodukten in den Vereinigten Staaten einsetzte, an den Preisen des weniger bewegten Jahres 1901 festgehalten und keine Erhöhung vorgenommen. Dafür hat sie auch im Jahre 1903 und 1904, welche als magere Jahre der amerikanischen Eisenindustrie zu gelten haben (außer beim Flußstabeisen) im wesentlichen keine umfangreichere Ermäßigung eintreten lassen.

Die Corporation hat auch während der Jahre 1906 und 1907, die wieder unter dem Zeichen einer Hochkonjunktur standen, sich die größte Zurückhaltung in der Bemessung der Preise auferlegt und im wesentlichen die Preise des weniger stürmischen Jahres 1905 auch für 1906 und 1907 gelten lassen. Jetzt, da wieder Ebbe herrscht, erklärt sie: nachdem die Preise von 1905 trotz der Hausse auf dem Eisenmarkt während 1906 und 1907 nicht erhöht worden sind, sollen die Fabrikatspreise auch in den Zeiten der inzwischen eingetretenen Baisse nicht ermäßigt werden .... Wird sie auch dieses Mal ihren Willen durchsetzen können?

Die Politik der Corporation war im Jahre 1903 und 1904, was heute als zweifellos gelten kann, von richtigen Gesichtspunkten diktiert.

Daß es jetzt in der amerikanischen Eisenindustrie so stille geworden ist, kann nicht auf das Konto einer übertriebenen, den Verbrauch hemmenden, die Käufer abschreckenden Preissteigerung für Fertigfabrikate gesetzt werden; denn eine Preiserhöhung nennenswerten Umfanges ist seitens der Corporation gar nicht vorgenommen worden; die Depression zog aus einem anderen Winkel herauf. Solches im Auge zu behalten, ist von Wert für die Beurteilung der Frage, ob eine Herabsetzung der Preise in der amerikanischen Eisenindustrie jetzt eine stimulierende Wirkung auf den Verbrauch ausüben würde.

Wir glauben, daß das Jahr 1908 der amerikanischen Eisenindustrie keine allzu lebhafte Tätigkeit bescheren wird (mit Ausnahme vielleicht der Drahtfabrikation, die sich einem sehr guten Frühjahrsgeschäft gegenüber sieht und vermutlich keine Einbuße erleiden wird). Daß das Jahr 1908 ein Präsidentenwahljahr ist, kann in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben. Alles deutet darauf hin, daß, wenn überhaupt, erst im letzten Quartal ein umfangreicheres Geschäft einsetzen wird. Es dürfte — die Grundlage für diese Behauptung dürfte im Laufe der vorstehenden Ausführungen gewonnen worden sein — ebenso gehen wie im Jahre 1904. Auch dieses war ein Präsidentenwahljahr und stand (aber nicht allein wegen der Politik) unter keinem günstigen Stern für

die amerikanische Eisenindustrie. Erst als man in der Präsidentenfrage klar sah, setzte das Geschäft ein. Im September 1904 kostete Bessemerroheisen $12^2/_3$ $, im Dezember aber $16^2/_3$ $; Gießereiroheisen dort $13^2/_3$ $, hier $16^2/_3$ $.

e) Bei einem Produkt hat die Corporation im Jahre 1904 allerdings sehr stark nachgeben müssen, beim Flußstabeisen.

Schuld daran war der Preisrückgang bei dem durch Verbände nicht geschützten Schweißstabeisen, welches von 1,84 $ im März 1903 auf 1,35 $ im Dezember sank, während Flußstabeisen auf 1,76 $ gehalten wurde. Um ihr Produkt nicht vollständig vom Markt verdrängen zu lassen, setzte die Corporation im November 1903 den Preis mit einem Schlag auf 1,46 $ herab.

In der ersten Hälfte des Jahres 1907 kosteten 100 Pfd. Schweißstabeisen in Chicago 1,81 $, im Januar 1908 kosteten sie 1,65 $: Flußstabeisen hingegen wird noch auf 1,76 $ gehalten. Es scheint sich die gleiche Situation wie zu Ende 1903 herausbilden zu wollen [1]).

f) Bei Feinblechen wird pro 1908 mit einem kleinen Rückgang der Preise zu rechnen sein. Hier werden die zahlreichen Outsiders die Corporation zu unterbieten trachten, die als Gegenmaßregel vermutlich mit einer Kürzung der Halbzeuglieferungen (und einem Hochhalten der Halbzeugpreise) antworten wird.

Bei Weißblech ist bereits eine kleine Reduktion von 4,09 $ auf 3,89 $ pro Kiste eingetreten.

Mit großen Preisabschlägen, außer beim Flußstabeisen, aber ist kaum zu rechnen. Alles spricht dafür, daß, wie in so vielen anderen Punkten, auch bei den Fabrikatspreisen das Jahr 1908 die Analogie zum Jahre 1904 liefern wird.

„Aber die Gefahr, daß die U. St. Steel Corporation bei dieser Politik an eine Klippe geworfen wird! Daß sie nicht mehr soviel verdient, um den Zinsdienst für ihre Schuldverschreibungen aufrecht erhalten und die Quartalsdividende von $1^3/_4$ Proz. auf den preferred stock verteilen zu können!“ — Dieser Einwand ist zu widerlegen mit dem Hinweis auf — es ist wunderbar, welche Vergleichspunkte sich einem auf der ganzen Linie bieten! — ein Analogon im Jahre 1904. Im ersten Quartal hat damals die Korporation netto nicht so viel verdient, daß sie den Ansprüchen der preferred stock holders vollauf hätte genügen können. Sie griff damals bis zum Betrag von 1,9 Mill. $ auf die Reserven zurück. Und die sind heute, nach den so unendlich gewinnbringenden Jahren von 1906 und 1907, viel stärker als Anno 1904.

---

1) Durch die Presse geht eben (Mitte April) ein Auszug aus dem Bericht des Ironmonger, der den Satz enthält: Stabeisen ging um 10 Proz. niedriger um. — Welches Stabeisen, wird leider nicht gesagt; wie überhaupt die Berichterstattung über die wichtigsten Vorgänge auf dem amerikanischen Eisenmarkt in der deutschen Tages- und Fachpresse zumeist alles zu wünschen übrig läßt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Spaniens wirtschaftliche Gesetzgebung 1906/1907.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

Ueber die wirtschaftlichen Vorgänge in den südeuropäischen Staaten, mit Ausnahme Italiens, sind wir im allgemeinen nur mangelhaft unterrichtet. Für die äußeren Beziehungen liegen wenigstens die internationalen Statistiken vor, die inneren Verhältnisse entziehen sich zumeist der Berichterstattung. Es ist daher anzuerkennen, daß man in Spanien in einer Hinsicht jetzt Wandel geschaffen hat, indem wenigstens für die Gesetzgebung zusammenfassende Berichte ausgegeben werden [1].

Das Ergebnis ist in den letzten Jahren für unser Gebiet allerdings kein großes. Abgesehen von fiskalischen Gesetzen, ist nur die Landwirtschaft gefördert worden. Für sie kann das Gesetz über das ländliche Genossenschaftswesen von Bedeutung werden (Ley de 28 de Enero de 1906, concediendo consideración de sindicatos agricolas á las Associaciones, Sociedades, Comunidades y Camaras agricolas). Es können auf Grund desselben von 10 oder mehr Personen Genossenschaften zu folgenden Zwecken begründet werden: Ankauf von Maschinen, Zuchttieren und Sämereien, Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, gemeinsamer Bestellung unkultivierten Landes, Bekämpfung von Feld- und Fruchtschäden, Förderung des Agrarkredites und der Landwirtschaft durch Unterricht, Ausstellungen und Publikationen, Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Einrichtung von Schiedsgerichten für berufliche Streitigkeiten. Die Errichtung einer Genossenschaft ist dem Provinzialgouverneur anzuzeigen. Sie erhält darauf Rechtsfähigkeit. Ihre Urkunden sind stempelfrei, die Zollbeträge für Maschinen, Tiere und Sämereien, die sie zu Meliorationszwecken einführt, erhält sie zurückerstattet. Der Staat wird den Genossenschaften gratis oder zu Vorzugspreisen seine Zuchttiere zur Verfügung stellen und sie mit Mitteln zur Förderung des Landwirtschaftsunterrichts unterstützen.

---

1) Ministerio de Gracia y Justicia. Dirección de los Registros Civil y de la Propriedad y del Notariado. Annuario de 1906.

Während dies Gesetz erst in Zukunft Bedeutung erlangen wird, ist für die Gegenwart schon eine kleine Besserung erreicht durch die Kgl. Verordnung vom 23. Februar 1906 über die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1898, betreffend die Agrargenossenschaften (Ley de las Comunidades de Labradores). Wir haben auf die Bedeutung dieser Vereinigungen und die Schwierigkeiten, mit denen sie bisher zu kämpfen hatten, schon früher an dieser Stelle hingewiesen (Bd. 30, S. 264, 1905). Erst jetzt wird es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit aufzunehmen. Sie können von nun an in den Provinzialhauptstädten und allen Orten mit mehr als 6000 Einwohnern errichtet werden. Voraussetzung ist, daß sich die Hälfte der Grundbesitzer des Kreises, nach Zahl wie Umfang ihres Besitzes, zum Beitritt bereit erklärt. Erfolgt dann die Genehmigung durch den Provinzialgouverneur (gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Minister zulässig ist), so erstreckt sich die Genossenschaft zwangsweise, mit unwesentlichen Ausnahmen, auf den gesamten Grundbesitz des Kreises. Ihre Aufgaben sind eng begrenzt. Sie haben vor allem die ländliche Sicherheitspolizei gemeinsam zu übernehmen, das Wegewesen zu beaufsichtigen und sich um die stehenden und fließenden Gewässer insoweit zu bekümmern, als hierfür nicht schon besondere Organisationen bestehen.

Die Hauptschwierigkeiten, mit denen die spanische Landwirtschaft zu kämpfen hat, liegen einmal in der Latifundienbildung und dem Absentismus, andererseits in der Bodenzersplitterung und mangelhaften Bodenkultur. Es ist daher durch Kgl. Verordnung vom 20. März 1907 eine Kommission zum Studium dieser Fragen eingesetzt worden. Sie soll sich vor allem mit der Bodenzersplitterung, aber auch mit verwandten Gebieten, wie Auswanderung und Agrarkredit, beschäftigen. Unter Leitung eines Nationalökonomen wird sie aus drei Ackerbauingenieuren, einem Bergbautechniker und drei angesehenen Grundbesitzern bestehen.

Mitbetroffen wird die Landwirtschaft durch die Einführung eines Grundkatasters (Ley de 23 de Marzo de 1906 sobre el catastro parcelario de España). Als Zweck wird in Artikel 1 des Gesetzes angegeben: „Das spanische Grundkataster hat zum Gegenstand die Bestimmung und Darstellung des Grundeigentums in seinen verschiedenen Richtungen, mit dem Endzweck, daß es zu allen wirtschaftlichen, sozialen und juridischen Aufgaben als Grundlage dienen kann, insbesondere zur gerechten Verteilung der Grundsteuer und zur Mobilisierung des Grundwertes.“ Beim ländlichen Grundbesitz werden sich die Eintragungen erstrecken auf Größe und Bonität der Grundstücke, mit Erläuterungen über die geologischen und topographischen Verhältnisse, die Bodenkultur und den Bodenwert. In den Städten wird von jedem Haus der Plan aufgenommen werden mit Angaben über Verwendung des Grundstücks, Wert, Mieten, Hypotheken.

Der Zweck des Gesetzes scheint wesentlich fiskalischer Natur zu sein. In dieser Richtung bewegen sich auch die übrigen hier zu besprechenden legislatorischen Maßnahmen. So ist durch Kgl. Verordnung

vom 1. Januar 1906 ein vorläufiges Stempelsteuergesetz in Kraft getreten (Proyecto de Ley definitiva del Timbre de Estado). Es umfaßt 234 Artikel und enthält Stempelsätze für alle Handelspapiere, Mietsverträge, Verträge über Lieferung von Gas und Elektrizität, Fremdenbücher der Hotels, Affichen, Urkunden der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, Diplome usw. Wir nennen nur einige Sätze: Industrieaktien und Obligationen zahlen 2 Prom., Quittungen über Gelddepositen 0,10 Peseten bei Beträgen unter 2000 Peseten, steigend bis 10 Pes. bei Beträgen von 140 000 Pes. und darüber. Wechsel und Schecks: $^1/_{10}$ Proz. Börsengeschäfte: $^1/_{10}$ Prom. (mindestens 0,10 Pes., höchstens 250). Schlußscheine: jeder $^1/_{50}$ Prom. (von 0,10 bis 50 Pes.). Billetts von Eisenbahnen, Schiffen und anderen Beförderungsunternehmen tragen von 10—1000 Pes. einen Stempel von 10 Centimos, bis 2000 Pes. 25 und bei höherem Preise 50 Centimos. Die gleichen Sätze gelten für kaufmännische Quittungen.

Eine Kgl. Ausführungsverordnung ist ergangen am 17. März 1906 zum Einkommensteuergesetz von 1900 (Contribución sobre las utilidades de la riqueza mobiliaria establecida por la ley de 27 de Marzo de 1900). Betroffen wird nur das Einkommen aus beweglichem Vermögen. Es müssen eidliche Einkommenserklärungen abgegeben werden sowohl von physischen Personen wie von den Vertretern juristischer Personen. Unterlassung und unrichtige Angaben unterliegen Strafen von 25 bis 5000 Pes. Der Steuer unterliegen auch ausländische Banken und industrielle Unternehmen, die in Spanien eine Niederlassung haben. Ihr Vertreter hat die gesamten Dividenden und Obligationszinsen zu deklarieren. Zur Steuer herangezogen wird davon der Teil, der dem in Spanien erzielten Umsatz und den in Spanien belegenen Hypotheken entspricht.

Im Erbschaftssteuergesetz von 1900 werden einige Abgabensätze geändert (Ley de Presupuestos de 31 de Diciembre de 1905). Es zahlen

Seitenverwandte 2. Grades	6,50 Proz.
„ 3. „	8,00 „
„ 4. „	9,50 „
„ 5. „	11,00 „
„ 6. „	12,50 „
Alle übrigen Personen und Stiftungen	14,00 „

Diese Sätze kommen zur Anwendung auf alle Schenkungen von Todeswegen, bei Schenkungen unter Lebenden nur hinsichtlich der Immobilien und dinglichen Immobiliarrechte. Zur Ergänzung soll ein Umsatzsteuergesetz dienen, dessen Entwurf vorliegt (Proyecto de ley definitiva del Impuesto de Derechos reales y transmisión de bienes de 3 de Marzo de 1906). Es werden danach neben Erbschaften auch eine große Reihe entgeltlicher Uebergangsverträge mit Sätzen von 0,25 bis 14 Proz. besteuert werden.

Sozialpolitisches Interesse hat die kgl. Verordnung vom 25. März 1907, daß die Arbeitervereine (Sociedades de obreros propiamente dichos)

für ihre Quittungen über Eintrittsgelder und Beiträge von dem vorgeschriebenen Stempel von 10 Centimos befreit werden.

Zur Durchführung der neuen Stempelgesetze ist durch Kgl. Verordnung vom 20. Januar 1907 eine besondere Kommission eingesetzt worden „zur technischen Ausbildung der Immobiliar- und Schenkungssteuer, um die unbekannten Werte (riqueza occulta) festzustellen, welche dieser Steuer unterliegen, ihren wahren Wert zu ermitteln und eine einheitliche Berechnungsmethode festzulegen“.

Im Entwurf liegt auch ein Gesetz über die Einführung von Grundbüchern vor, die über die Eigentumsverhältnisse und Realrechte an Grundstücken Auskunft geben sollen (Proyecto de Ley del Registro de la Propiedad Inmueble). Es würde damit ein Ergänzung zu dem oben erwähnten Grundkatester geschaffen werden.

Miszellen.

XI.

Die Statistik über die Volksbibliotheken in Finnland.

Von Väinö Juusela.

Die Volksbildungsarbeit ist in Finnland in einer ziemlich günstigen Lage, weil die Kunst des Lesens schon seit Jahrhunderten, besonders durch das Lebenswerk der beiden Johannes Gezelius (Bischöfe, 1664—1718) ganz allgemein ist. Dies ist auch eine Vorbedingung für die Volksbibliotheken, die ja die geeignetsten Bildungsquellen für das ganze eigentliche Volk sind, und von denen es in Finnland eine große Anzahl neben dem organisierten Schulwesen und anderen Bildungsanstalten gibt.

Ueber die Volksbibliotheken in Finnland sind im Verlauf der letzten Jahre zwei Publikationen erschienen. „Kansanvalistus-seura“ (Volksbildungsverein), der für die Gründung, Verbreitung und Unterstützung der Volksbibliotheken sehr viel gearbeitet hat, sammelte auf Vorschlag des Prof. Dr. J. R. Danielson in den Jahren 1900—1902 durch Stipendiaten Material zu einer Statistik über die Volksbibliotheken in Finnland. Mit der Bearbeitung dieses Materials wurde dann einer der Stipendiaten, L. Schadewitz, später Harmaja beauftragt, und mit dem Titel „Suomen kansankirjastot. Tilastollinen katsaus maamme kansankirjasto-oloihin 1900 luvun alussa“ (Statistische Uebersicht über die Verhältnisse der finnischen Volksbibliotheken im Anfang des 20. Jahrhunderts) erschien dann im Jahre 1903 die erwähnte Statistik in Helsingfors, und sie bildet die Grundlage der hier folgenden Darstellung. Eine zweite Publikation, das Gutachten des von der Regierung im Jahre 1906 niedergesetzten Komitees für Volksbibliotheken, wurde im selben Jahre veröffentlicht.

Bis zum Erscheinen der von Harmaja herausgegebenen Statistik wußte man nichts Genaues über die Anzahl der Volksbibliotheken in Finnland. Der Däne Andr. Sch. Steenberg schätzte sie in seiner Schrift „Folkebogsamlinger“ im Jahre 1900 zu 600 und in Finnland selbst hat man sie zu 1000—1300 berechnet. Harmaja dagegen kennt in seiner Statistik 1864 Volksbibliotheken und schätzt — mit Gründen — die Gesamtzahl derselben zu mindestens 2000.

Von den Volksbibliotheken in Finnland sind:

	auf dem Lande	in Städten	im ganzen Lande	
finnische	1566	49	1615	86,6 Proz.
schwedische	221	15	236	12,7 „
finnisch-schwedische	7	6	13	0,7 „
Summe	1794	70	1864	100 Proz.

Zum Vergleich mag hier erwähnt werden, daß die Anzahl der Volksbibliotheken nach vorgenommenen Schätzungen in Schweden etwa 1800, in Norwegen etwa 700, und in Dänemark etwa 1069 beträgt.

Da die Anzahl der Finnen im Jahre 1900 86,75 Proz. und der Schweden 12,89 Proz. von der Gesamtbevölkerung Finnlands war, so ist die Anzahl der finnischen und schwedischen Volksbibliotheken mit derjenigen der finnischen und schwedischen Bevölkerung proportinell.

Am 31. Dezember 1900 betrug die Bevölkerung Finnlands 2 712 562 Köpfe, wovon in Städten 341 602 und auf dem Lande 2 370 960 wohnten. Danach gibt es eine Volksbibliothek auf je 1455 Einwohner, nur auf dem Lande auf je 1321 Einwohner.

Die Volksbibliotheken in Finnland stehen in nahem Verhältnis zu den Volksschulen. Nach dem § 122 der Volksschulenverordnung von 1866 soll nämlich jede mit Staatsmitteln unterstützte Schule sich allmählich eine Bibliothek anschaffen, und teilweise hat man auch diese Verordnung befolgt, denn im Jahre 1905/06 war die Anzahl der in den Volksschulen verlegten Volksbibliotheken 1051 (die Anzahl der Volksschulen aber etwa 2500). Im Jahre 1900 war die Anzahl der Volksbibliotheken und Volksschulen auf dem platten Lande, wie folgt:

	Volksschulen	Volksbibliotheken
finnische	1561	1566
schwedische	295	221
finnisch-schwedische	17	7
Summe	1873	1794

Also ist die Anzahl dieser zwei Arten von Bildungsanstalten in Finnland ziemlich gleich, und sie sind auch in den verschiedenen Teilen des Landes gleichmäßig verteilt — 464 Gemeinden oder 99,1 Proz. von allen Gemeinden Finnlands haben nämlich Volksbibliotheken.

Da die finnische Literatur sehr jung ist — vor 50 Jahren war sie noch in ihrem Keime [1]) — ist auch die Existenz der Volksbibliotheken, wie erwähnt, noch keine alte. Einige datieren doch schon vom Beginn des 19. Jahrhunderts, wie aus der folgenden Tabelle sich ergibt.

Die Stiftungszeit der Volksbibliotheken in Finnland.

	1803 bis 1850	1851 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	nach 1895	keine Angaben	im ganzen
in Städten	2	26	17	1	7	3	7	7	70
auf dem Lande	19	291	90	119	126	344	635	170	1794
Im ganzen	21	317	107	120	133	347	642	177	1864

1) Es mag erwähnt werden, daß es im Jahre 1850 verboten wurde, Bücher in finnischer Sprache drucken zu lassen, die nicht religiöse Erbauung oder wirtschaftlichen Nutzen beabsichtigten; dieses Verbot wurde jedoch 1860 widerrufen.

In Prozenten berechnet, sind von allen Volksbibliotheken in Finnland entstanden vor dem Jahre 1850 1,1 Proz., 1851—1875 17,1 Proz., 1876—1885 12,2 Proz., 1886—1895 25,8 Proz. und nach 1895 34,4 Proz. Angaben fehlen in dieser Hinsicht von 9,4 Proz. Zu bemerken ist der große Aufschwung, den die Volksbibliotheken nach 1895 aufweisen. Besonders sei erwähnt, daß in den zwei Jahren 1899 und 1900, wo die politischen Verhältnisse Finnlands am traurigsten waren, bis 213 Volksbibliotheken entstanden.

Ueber die Stifter der Volksbibliotheken liefert Harmaja in seinem erwähnten Werke Angaben über 200 einzelne Fälle. Von den Gründern sind in Prozenten: Geistliche 16,0, Volksschullehrer 13,5, sonstige gebildete Leute 24,0, Vereine 21,0, Bauern 19,5, Gemeinden 4,0 und Volksschulvorstände 2,0. Diese Zahlen — die jedoch nur einen geringen Teil aller Volksbibliotheken Finnlands betreffen — zeigen, daß die Gebildeten einen großen Anteil an der Gründung der Volksbibliotheken gehabt haben, obgleich auch die Bauern selbst eine bedeutende Rolle dabei gespielt haben.

In diesem Zusammenhange können die Angaben über die Besitzer der Volksbibliotheken ihren Platz finden. Vorerst ist zu bemerken, daß 24,6 Proz. von den Volksbibliotheken auf dem Lande keine Angaben in dieser Beziehung gegeben haben. Die Besitzer der übrigen 1352 sind:

Gemeinde-, Dorf- oder Schulbezirke	985 Fälle
Vereine	310 „
Privatpersonen	31 „
Unbekannte	26 „
	1352 Fälle

In Städten gehören 49 Volksbibliotheken einzelnen Gemeinden oder Schulbezirken, 17 ebenso vielen Vereinen und Privatpersonen; in einem Falle ist der Besitzer unbekannt.

Die große Anzahl der Volksbibliotheken in Finnland ist zwar ein erfreuliches Zeichen von dem Interesse, welches die Bevölkerung ihnen entgegenbringt, jedoch wird die Bedeutung derselben dadurch vermindert, daß sie meistens sehr klein sind. Die Anzahl der in den Volksbibliotheken befindlichen Bände war nach Harmaja:

	höchstens 100	101—200	201—300	301—500	501—1000	über 1000	unbekannt	im ganzen
auf dem Lande	479	483	274	248	130	28	152	1794
in Städten	7	3	4	1	14	38	3	70
Im Ganzen	486	486	278	249	144	66	155	1864

In Prozenten gab es Volksbibliotheken mit unter 200 Bänden 52,2 Proz., mit unter 300 Bänden 67,1 Proz., mit über 1000 Bänden nur 3,5 Proz.; von 8,3 Proz. fehlen die Angaben.

Die Angaben über den Wert der Volksbibliotheken sind mit den Angaben über die Zahl der Bände übereinstimmend. In Prozenten verteilen sie sich ihrem Werte nach, wie folgt:

unter 500	Fmk.[1])	51,8 Proz.
501—1000	„	19,4 „
über 1000	„	12,3 „
unbekannt		16,5 „

In Städten sind die Volksbibliotheken natürlich größer — sie haben z. B. in Helsingfors und Viborg eigene Häuser — aber auch auf dem Lande gibt es Volksbibliotheken mit über 2000 Bänden und zu einem Werte von über 5000 Fmk.

Obgleich die Kunst des Lesens so allgemein ist, daß im Jahre 1900 die Anzahl derjenigen, welche das Alter von 15 Jahren überschritten und weder lesen noch schreiben konnten, auf je 1000 Einwohner 12,2 betrug, werden die Volksbibliotheken doch nicht so viel benutzt, wie man wohl wünschen möchte. Wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht, kommt etwa $^1/_4$, oder genauer, in 23,9 Proz. der Volksbibliotheken weniger als 1 Bücherleihe jährlich auf jeden Band.

Volksbibliotheken, in welchen die Anzahl der Bücherleihen auf auf jeden Band jährlich betrug:

	höchstens 1	1,1—2	2,1—5	5,1—10	über 10	unbekannt	im ganzen
auf dem Lande	429	293	269	56	8	739	1794
in Städten	15	15	21	5	—	14	70
Im ganzen	444	308	290	61	8	753	1864

Die Spärlichkeit der Bevölkerung ist natürlich eine der Hauptursachen, die zu dem vorhin erwähnten ungünstigen Umstande beitragen. Da in dem nördlichsten Regierungsbezirke des Landes, wo nur 1,9 Einwohner auf jeden Quadratkilometer kommen, 127 Volksbibliotheken existieren, ist es natürlich, daß das Leihen aus diesen mit langen Reisen verknüpft sein muß. Aehnliche Schwierigkeiten kommen auch in anderen Teilen des Landes vor; doch tragen auch viele andere Ursachen, wie schlechte Verwaltung der Volksbibliotheken, selten vorgenommene Erneuerung des Bücherschatzes und manchmal auch die Einseitigkeit derselben, sicher nicht wenig hierzu bei. Ebenso steht die unentgeltliche Verwaltung der Volksbibliotheken den betreffenden Verhältnissen nicht fremd. Doch gibt es auch auf dem Lande Volksbibliotheken, die sehr viel benutzt werden; im Jahre 1899 kamen in einer sogar 11,7 Bücherleihen auf jedes Band. Wie sich aus der letzten Tabelle ergibt, sind, was ja auch leicht begreiflich, die Leihverhältnisse in den städtischen Volksbibliotheken viel besser; so kommen in etwa einem Drittel der Volksbibliotheken in Städten 2—5 Bücherleihen auf das Band.

Um die gesellschaftliche Bedeutung der Volksbibliotheken klarzulegen, mögen hier nach Harmaja einige Angaben über das Verhältnis der Anzahl Bücher und Bücherleihen zu der Anzahl der Bevölkerung folgen. Er hat in dieser Beziehung Angaben über 1709 Volksbibliotheken mit 525 928 Bänden und über 1111 Volksbibliotheken mit 810 029 Bücherleihen gemacht. Es ergibt sich also auf jeden Einwohner:

1) Eine finnische Mark = Fmk. = 100 Penni = 1 frcs. = etwa 80 Pfg.

auf dem Lande	0,2	Bücher und	0,2	Ausleihen,
in den Städten	0,4	„ „	1,0	„
im ganzen	0,2	„ „	0,3	„

Die ungünstigen Leihverhältnisse der Volksbibliotheken in Finnland sind leicht zu verstehen, wenn man noch die Tatsache mit in Betracht nimmt, daß nur 441 oder 23,7 Proz. derselben jährliche Unterstützung bekommen. Von diesen werden 358 von der Gemeindeverwaltung gewöhnlich mit 50 Fmk. jährlich unterstützt. Die Gemeinden bringen die Mittel zu diesem Zwecke oft durch eine Art Personalsteuern zusammen, die gewöhnlich von 2—15 Penni auf jeden Steuerpflichtigen schwankt. Auch werden in manchen Gemeinden die Hundesteuern und die Anteile der Gemeinden von der Branntweinsteuer zu diesem Zwecke benutzt. Da viele von den Volksbibliotheken in Finnland von Geistlichen gestiftet sind, ist eine kirchliche Besteuerung zu gunsten der letzteren in manchen Gemeinden gewöhnlich. Se wird z. B. in einer Landgemeinde zu diesem Zwecke von jedem Konfirmanden eine Abgabe von 25 Penni, in einigen anderen Gemeinden aber eine solche von nur 5 Penni erhoben. In verschiedenen Gemeinden wird beim Aufgebot zur Ehe bis 2 Fmk. für die Volksbibliotheken erhoben; ebenso kommt eine ähnliche Besteuerung bei Trauung, Taufe usw. vor.

Die von seiten der Landgemeinden zu diesem Zwecke verwendeten Summen sind nicht groß. Im Jahre 1890 betrugen sie nach „Suomen maalaiskunnat ja niiden talous“ (die Statistik der Landgemeindefinanzen Finnlands) von Kyösti Järvinen 11 726,99 Fmk. oder etwa 0,8 Proz. von den Gesamtausgaben der Landgemeinden. Im Jahre 1905 und 1906 sind sie doch nach den Angaben des Komitees für Volksbibliotheken ein wenig höher, nämlich 49 814 Fmk. im Jahre 1905 und 39 726,57 Fmk. im Jahre 1906.

Größere Summen haben die Städte für ihre Volksbibliotheken verwendet, im Jahre 1900/01 im ganzen 97 505 Fmk. oder etwa 0,6 Proz. von ihren Gesamtausgaben. Die Größe der Unterstützung ist in den einzelnen Städten sehr verschieden. Als Maximum ist für die Hauptstadt Helsingfors 45 090 Fmk., und als Minimum für Nykarleby 50 Fmk. zu erwähnen. Auf jeden Einwohner haben die Städte durchschnittlich 0,29 Fmk. zu diesem Zwecke verwendet; den ersten Platz nehmen in dieser Beziehung die kleinen Städte im nördlichsten Teil des Landes, Kemi und Tornio, mit ein wenig über 1 Fmk. ein.

Die Volksbibliotheken haben auch ein sogenanntes eigenes Einkommen, das aus Leihgebühren und Strafgeldern besteht. Da aber diese sehr klein sind — 0,05—0,10 Fmk. pro Woche — sind sie von keiner größeren Bedeutung. Weit wichtiger für die Oekonomie der Volksbibliotheken ist die Unterstützung, die ihnen von seiten verschiedener Vereine zuteil wird. Namentlich ist in dieser Hinsicht der schon erwähnte Verein „Kansanvalistus-seura“ zu nennen. Durch mehrere Donationen ist dieser Verein imstande gewesen, von dem Jahre 1896 an verschiedene Volksbibliotheken zu unterstützen, und bis 1903 sind 599 Volksbibliotheken Unterstützungen erteilt worden, gewöhnlich eine Summe von 50 Fmk. jeder. Der Verein „Svenska Folkskolans vänner“

(die Freunde der schwedischen Volksschule) ist für die schwedischen Volksbibliotheken tätig gewesen und hat für diesen Zweck bedeutende Summen verwendet.

Hauptsächlich auf die Statistik Harmajas gründet auch das schon erwähnte Volksbibliothekenkomitee seinen Bericht über die Stellung der Volksbibliotheken in Finnland. Es ist also nicht nötig, dieselbe des weiteren zu erörtern. Die Vorschläge des Komitees zur Organisation und Unterstützung der Volksbibliotheken sei aber gestattet, zum Schluß in Kürze zu erwähnen.

Das Komitee schlägt eine jährliche Subvention von Stamm- und Volksschulbibliotheken, die schon von seiten der Gemeinden eine feste Unterstützung genießen, vor. Jede Gemeinde soll eine Stammbibliothek haben; die Zahl der Volksschulbibliotheken aber wechselt je nach der Anzahl der Schulbezirke, deren es gewöhnlich mehrere in jeder Gemeinde gibt. Die kleinste hier in Betracht kommende kommunale Unterstützung — die übrigens aus den gemeinsamen Mitteln der Gemeinde auszuzahlen ist — ist für je eine Volksschulbibliothek 10 Fmk. auf mindestens 10 Jahre gesichert; für die Stammbibliotheken haben die Gemeinden wenigstens 5 Penni auf jeden Einwohner auf mindestens 5 Jahre zu bewilligen, um Staatsunterstützung zu bekommen. Die Staatsunterstützung soll zu gleichem Werte wie die kommunale Unterstützung, berechnet in fertig gebundenen Büchern, für jede Volksschulbibliothek mit höchstens 25 Fmk. und für jede Stammbibliothek mit höchstens 500 Fmk. bewilligt werden. Mit dem Ordnen und Verteilen der Unterstützung soll eine „Hauptdirektion der Volksbibliotheken", die auch jährlich eine Statistik über die Volksbibliotheken herauszugeben hat, beauftragt werden.

In welcher Richtung auch diese erwähnten Vorschläge gelöst werden mögen, dürfte wohl in dieser Zeit von großen Reformen in Finnland, das Erteilen einer kräftigeren Unterstützung als bisher den Volksbibliotheken — auf alle Fälle einer organisierten solchen — als abgemacht angesehen werden können.

XII.

Die Konsumvereine in Italien.

Von Dr. Arno Pfütze-Grottewitz in Dresden.

Die Entstehung und Ausbreitung der Konsumvereine ist in Italien ebenso wie in anderen Ländern, wo derartige Genossenschaften zum Einkauf von Verbrauchsgegenständen in größerer Anzahl errichtet worden sind, parallel gegangen mit der neuzeitlichen industriellen Entwickelung und dem Aufkommen einer modernen Lohnarbeiterklasse. In Italien haben sich demgemäß die Konsumvereine (cooperative di consumo) auch später entwickelt als in England, Frankreich und Deutschland; sie sind dort in stärkerer Anzahl erst seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden, und zwar haben sie sich bisher fast nur in dem industriereichen Oberitalien, wo gegenwärtig etwa neun Zehntel sämtlicher italienischer Konsumvereine ihren Sitz haben, ausgebreitet.

Die Konsumvereinsbewegung läßt sich in Italien wie in anderen Ländern nicht genau bis zu ihrem Anfange verfolgen. Als erster italienischer Konsumverein wird meist der Allgemeine Arbeiterverein in Turin, der 1853 entstanden ist, bezeichnet. Das ist indessen nur insofern richtig, als dieser Konsumverein der älteste unter den gegenwärtig vorhandenen ist. Allein es haben in Italien schon früher, so 1849 in Pinerola und 1851 in Fossano, Konsumvereine bestanden, die aber gegenwärtig nicht mehr existieren, und es ist auch anzunehmen, daß es früher anderwärts gleiche Genossenschaften gegeben hat, die im Laufe der Zeit wieder eingegangen sind, ohne daß von ihrem Dasein weitere Kreise Kenntnis erlangt hätten [1]).

Den Konsumvereinen ist überhaupt ursprünglich keine Beachtung oder doch wenigstens nicht die gleiche wie anderen Genossenschaften zuteil geworden. Sie verdanken ihre Entstehung nicht der Initiative weitblickender praktischer Volkswirte wie etwa die Kreditvereine (società di credito), um deren Einführung und Verbreitung in Italien sich bekanntlich namentlich Viganò und Luzzati durch Errichtung genossenschaftlicher Volksbanken (banche popolari) und Leone Wollemborg durch Gründung ländlicher Darlehnskassen (casse rurali) verdient gemacht haben, sondern sie haben sich ganz von selbst, ohne äußeren Anstoß, entwickelt, und es ist ihnen die gebührende Aufmerksamkeit

1) A. Dalla Cola, Lo sviluppo della cooperazione, Como 1897, S. 77.

erst geschenkt worden, nachdem sie größere wirtschaftliche Bedeutung erlangt hatten und besonders seitdem durch ihr Anwachsen sich bestimmte Berufskreise in ihrem Erwerb bedroht fühlten.

Vor dem Aufkommen eigentlicher Konsumvereine haben in Italien schon die dort stark verbreiteten Hilfsgesellschaften (Società di mutuo soccorso), wie sie in ähnlicher Form auch in anderen Ländern, namentlich in England und Frankreich, entstanden sind, den genossenschaftlichen Einkauf von Lebensmitteln für die Arbeiter organisiert. Viele dieser Hilfsgesellschaften, deren es in Italien beinahe 8000 mit rund 1 Million Mitglieder — davon zwei Drittel in Oberitalien — gibt, nehmen auch heute noch den Bezug von Lebensmitteln für ihre Mitglieder vor. Einige von ihnen haben schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts Verkaufslager (magazzini di consumo) errichtet und damit das Vorbild für die Errichtung eigentlicher, selbständiger Konsumvereine gegeben. Solche autonome Konsumvereine, wie diese im Gegensatze zu jenen in Italien genannt werden, sind zuerst namentlich von Arbeitern und Angestellten großer Industriewerke und Verkehrsanstalten gegründet werden.

Im Jahre 1880 gab es in Italien über ein halbes hundert Konsumvereine; ein Jahrzehnt später waren es ihrer beinahe 400 und am Beginne des laufenden Jahrhunderts war ihre Zahl auf etwa 1000 gewachsen. Die italienische Genossenschaftsstatistik ist wenig zuverlässig; die amtliche Statistik vermag namentlich deshalb kein zutreffendes Bild von dem Stande des Genossenschaftswesens zu geben, weil sie in der Regel nur die gesetzmäßig konstituierten Genossenschaften, nicht aber die große Zahl der übrigen berücksichtigt.

Eine rechtliche Grundlage erhielten in Italien die Konsumvereine und überhaupt die Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1883 mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches, das in den Artikeln 219 bis 228 die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften regelt. Danach sind die Genossenschaften mit den in jenen Artikeln vorgeschriebenen Abweichungen den Bestimmungen über die Handelsgesellschaften unterworfen. Die meisten Konsumvereine und auch übrigen Genossenschaften haben sich als Aktiengesellschaften konstituiert, bei denen in dieser Form die Aktien den Betrag von 100 L. nicht überschreiten dürfen, auf Namen lauten müssen und nur mit Genehmigung der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates übertragen werden können und bei denen ferner ein Gesellschafter in der Generalversammlung nur eine Stimme haben darf. Aktiengenossenschaften, deren Errichtung nicht in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht worden ist und die auch gewissen anderen Bestimmungen nicht genügen, gelten als nicht gesetzmäßig konstituiert und werden in der Regel bei der amtlichen Statistik nicht berücksichtigt. Ihre Mitglieder, Gründer, Verwalter und Beauftragten haften für alle eingegangenen Verpflichtungen solidarisch und unbeschränkt.

Den Genossenschaften werden in Italien verschiedene fiskalische Vergünstigungen gewährt. Charakteristisch für die Stellung, welche dort die Genossenschaften und insbesondere die Konsumvereine im

Staatswesen einnehmen, ist namentlich die Bestimmung des Gesetzes vom 11. August 1870 über die innere Verbrauchsabgabe (dazio consumo), wonach Genossenschaften, die ihren Mitgliedern zu Zwecken der Wohltätigkeit (per scopi di beneficenza) Waren für deren eigenen Verbrauch beschaffen, von der Verbrauchsabgabe befreit sind. In der Regel werden freilich Genossenschaften, deren Mitglieder zu einem Teile anderen als den unbemittelten Volkskreisen angehören, dieses Vorrechts nicht teilhaftig. Immerhin waren im Jahre 1902 von 583 hierüber berichtenden Konsumvereinen 201 oktroifrei.

Die rasche Ausbreitung der gesetzmäßig konstituierten Konsumvereine wird durch folgende Zahlen[1]) veranschaulicht:

1883	18	Konsumvereine	mit	0,4	Mill. L.	eingezahltem	Kapital
1884	26	"	"	0,5	" "	"	"
1885	48	"	"	0,7	" "	"	"
1890	177	"	"	3,0	" "	"	"
1895	423	"	"	4,4	" "	"	"
1902	762	"	"	5,6	" "	"	"
1907	1448	"	"	9,8	" "	"	"

Die nicht gesetzmäßig konstituierten und die den Hilfsgesellschaften angegliederten Konsumvereine werden zugleich mit den anderen in einer Statistik vom Jahre 1895 berücksichtigt, nach der es insgesamt 1013 Konsumvereine gab, wovon 478 gesetzmäßig konstituiert, 274 nicht gesetzmäßig anerkannt waren und 261 Einrichtungen der Hilfsgesellschaften bildeten[2]). Von diesen Konsumvereinen befanden sich 383 in Piemont, 195 in der Lombardei, 169 in Toskana, 58 in Venetien, 42 in Ligurien und 32 in Emilia. Die übrigen Landesteile besaßen deren weniger. Auf Oberitalien mit Toskana entfielen demnach beinahe neun Zehntel der gesamten italienischen Konsumvereine.

Ueber die Mitgliederzahl der Konsumvereine gibt eine sehr verdienstvolle Statistik des Verbandes italienischer Genossenschaften vom Jahre 1902 Aufschluß, die allerdings auch nicht ganz genau sein soll[3]). Nach dieser Erhebung bestanden in Italien außer den mehrfach erwähnten Hilfsgesellschaften, die nur nebenbei Waren für ihre Mitglieder einkaufen, 955 Konsumvereine, von denen 703 ihre Mitgliederzahl und zwar mit insgesamt 181 595 angegeben hatten. Hätten die übrigen Konsumvereine durchschnittlich etwa den gleichen Mitgliederbestand gehabt, so würden die italienischen Konsumvereine im Jahre 1902 demnach rund eine viertel Million Mitglieder umfaßt haben. Diese Zahl, die bis zur Gegenwart sicherlich sehr beträchtlich gewachsen ist, erscheint im Vergleich mit der Gesamtheit der Konsumvereinsmitglieder im ganzen Deutschen Reich (800 000 am 1. Januar 1903), nicht groß. Doch läßt sich in dieser Beziehung Italien überhaupt nicht mit dem Deutschen Reiche vergleichen, da sich dort die Ausbreitung der Konsumvereine fast nur auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet, auf Oberitalien, erstreckt, wobei überdies zu beachten ist, daß die italienischen

1) Annuario Statistico Italiano, 1904, S. 542 f. Bolletino sul credito, 1907, Sept.
2) A. D. Cola a, a. O., S. 78.
3) G. Montemartini, Statistica delle società cooperative. Giornale degli Economisti, 1904, S. 62 f.

Konsumvereine außer den Mitgliedern auch andere Personen zur Kundschaft haben. In Italien haben sich die Konsumvereine namentlich in kleineren und mittleren Städten eingebürgert, wo der Mitgliederbestand naturgemäß nicht sehr groß ist. Doch sind in der letzten Zeit auch in Großstädten wie Mailand, Turin, Genua Konsumgenossenschaften mit beträchtlicher Mitgliederzahl entstanden.

Einer der größten und bekanntesten italienischen Konsumvereine ist die Unione cooperativa in Mailand[1]), die 1886 mit 134 Mitgliedern unter der Initiative Luigi Buffolis, der bis in die Gegenwart an ihrer Spitze gestanden hat, ins Leben getreten ist. Sie ist aus einem Beamtenverein (Associazione generale degli impiegati) hervorgegangen und hat sich allmählich zu der bedeutendsten und bestorganisierten Einkaufsgenossenschaft Italiens entwickelt. Im Jahre 1905 betrug die Zahl der Mitglieder über 11000 und es wurden für etwa $8^1/_3$ Mill. L. Waren abgesetzt. Im Zentrum der Stadt hat die Genossenschaft einen großen und prächtigen alten Adelspalast erworben, der gegenwärtig eines der großartigsten und schönsten Verkaufsmagazine ist und in dem die verschiedenartigsten Waren verkauft werden, die unsere größten Warenhäuser führen. Die Unione cooperativa hat in ihrem Verkaufshause ein großes elegantes Restaurant eingerichtet, sie betreibt eine eigene Bäckerei und besitzt eine Möbelfabrik, eine Weinkelterei, große Weinkellereien, die 40000 hl Wein fassen können, und Niederlagen für Brennmaterialien.

Eine Schöpfung der Unione cooperativa, die übrigens eine eigene Monatsschrift: Il nostro Giornale herausgibt, ist die Mailänder Volksherberge (Albergo popolare), die in einem großen 5-stöckigen Gebäude mit über 500 Schlafstuben in der Via Marco d'Oggione den unbemittelteren Gesellschaftsständen einfache, aber gute und saubere Schlafräume für 50 cent. täglich und Beköstigung zu mäßigen Preisen gewährt. Im Jahresdurchschnitt haben dort täglich 300—400 Personen für kürzere oder längere Zeit Unterkunft gefunden, und zwar rekrutieren sich diese nicht nur aus der Arbeiterschaft, sondern auch aus anderen Ständen: Handlungsgehilfen, Lehrern, Beamten, Rechtsanwälten usw. Von der Volksherberge, die von einer besonderen Genossenschaft als gemeinnütziges Institut betrieben wird, ist andererseits ein Nachtasyl (Dormitorio popolare) eröffnet worden, das Unbemittelten für 20 cent. ein Nachtquartier gewährt.

Während der Mailänder Konsumverein zahlreiche Beamte und Angestellte zu seinen Mitgliedern zählt, trägt der andere bedeutende Konsumverein Italiens, die „Alleanza cooperativa Torinese", die 1899 durch Zusammenschluß des 1850 gegründeten Allgemeinen Arbeitervereins (Associazione generale degli operai) und der 1874 gegründeten Genossenschaft der Eisenbahner (Società cooperativa ferroviaria) entstanden ist, vorwiegend den Charakter einer Arbeitergenossenschaft. Der Turiner Konsumverein, dem 1906 über 10000 Mitglieder angehörten und dessen Umsätze einen Wert von etwa 5 Mill. L. hatten, hat neben 20 Ver-

1) Avv. Camillo Mellini, Storia dell'Unione cooperativa. Milano 1905.

kaufslagern 10 Fleischverkaufsstellen mit eigener Schlächterei, zwei Bäckereien, ein Restaurant, ferner drei Apotheken und eine chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, in dem namentlich Waren für die Apotheken hergestellt werden. Außerdem ist von ihm ein besonderer „ärztlicher Dienst" (servizio sanitario) mit 23 Aerzten, welche die Genossenschaftsmitglieder und deren Angehörige bei Erkrankungen unentgeltlich zu behandeln haben, eingerichtet worden. Auch andere Wohlfahrtseinrichtungen wie Erholungsstätten, Lieferung sterilisierter Kindermilch, Volkstheater, Bibliothek hat der Turiner Konsumverein, der gleichfalls eine Monatsschrift: „Alleanza Cooperativa" herausgibt, zu Nutz und Frommen seiner Mitglieder geschaffen. Ueberhaupt ist es ein besonderes Verdienst einiger der größeren italienischen Konsumvereine, daß sie, über den engen Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe hinausgehend, wichtige sozialsanitäre und sozialpädagogische Institutionen ins Leben gerufen haben, wofür die Gemeindeverwaltungen bisher in Italien noch wenig Mittel aufgewendet haben.

Ein anderer bedeutender, der Mitgliederzahl nach sogar der größte Konsumverein Italiens ist die Unione Militare, die im Jahre 1889 nach englischem und deutschem Vorbild, aber auf rein genossenschaftlicher Grundlage, zum Einkauf von Bedarfsgegenständen für die Offiziere mit Unterstützung der Regierung errichtet worden ist. Die Genossenschaft, die in Rom ihren Hauptsitz hat und in zahlreichen Garnisonstädten Zweiggeschäftsstellen besitzt, stellt einen beträchtlichen Teil ihrer Waren in eigenen Werkstätten her. Im Jahre 1902 zählte sie rund 16 000 Mitglieder und ihr Warenumsatz belief sich auf beinahe 8 Mill. L.

Eine zentrale Großeinkaufsvereinigung, wie sie in anderen Ländern mit entwickeltem Konsumvereinswesen vorhanden ist, besteht in Italien noch nicht. Auch mit der Errichtung provinzieller Einkaufsverbände ist erst in jüngster Zeit der Anfang gemacht. Es haben sich im Jahre 1905 eine größere Anzahl Konsumvereine der Lombardei in Mailand zu einer Einkaufsvereinigung (Consorzio Lombardo delle Cooperative di consumo) zusammengeschlossen. Auch anderwärts sind schon früher mit der Errichtung provinzieller Einkaufsverbände Versuche gemacht worden, allem Anscheine nach aber ohne Erfolg; wenigstens sind die in Vercelli und Turin in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts begründeten Einkaufsvereinigungen nach kurzem Bestehen wieder eingegangen [1]). Nach neueren Notizen ist übrigens vor kurzem die Errichtung einer zentralen Großeinkaufsgesellschaft in die Wege geleitet worden.

Einen besonderen Zentralverband für Konsumvereine gibt es in Italien nicht. Soweit diese zentralisiert sind, haben sie sich wie die anderen Arbeitergenossenschaften, insbesondere die Produktivgenossenschaften, dem „Landesverbande italienischer Genossenschaften" (Lega nazionale delle cooperative italiane), der 1886 in Mailand ins Leben

1) Almanacco dei Cooperatori, Milano 1906, S. 112. — A. Dalla Cola, a. a. O. S. 184.

gerufen wurde, angeschlossen. Derselbe gibt eine Wochenschrift: „Cooperazione Italiana“ heraus und umfaßte im Jahre 1907 1400 Genossenschaften, darunter 600 Konsumvereine. Es ist insbesondere seine Aufgabe, für die Ausbreitung der Genossenschaften zu wirken, diese bei der Errichtung und inneren Organisierung zu unterstützen, ihre Interessen allenthalben zu vertreten und die Anknüpfung und Aufrechterhaltung direkter Geschäftsbeziehungen unter den verschiedenen Genossenschaftsarten zu fördern.

Einige Konsumvereine, deren Mitglieder nicht vorwiegend dem Arbeiterstande entstammen, scheinen bisher dem Verbande grundsätzlich ferngeblieben zu sein; wohl namentlich deshalb, weil sie fürchten, durch ihn in politische Strömungen hineingezogen zu werden. Der genannte Mailänder Konsumverein ist 1898 aus dem Verbande ausgetreten, nachdem eine auf dem Genossenschaftskongreß beantragte Abänderung des Verbandsstatuts, die das Eindringen politischer Tendenzen in die Genossenschaften ausschließen sollte, abgelehnt worden war. Tatsächlich ist auch, namentlich von den Sozialisten radikaler Richtung, die übrigens zurzeit nicht die Mehrheit in der sozialistischen Bewegung Italiens haben, wiederholt der Versuch gemacht worden, die Genossenschaften in den Dienst des Parteikampfes zu stellen. Auf dem Kongreß der Arbeiterkammern und Gewerkschaften in Genua im Jahre 1905 wurde unter anderem angeregt, einen gemeinsamen Kongreß der Arbeiterkammer, Gewerkschaften und Arbeitergenossenschaften zur „Veranstaltung einer großartigen Demonstration der Kraft des Proletariats“ abzuhalten [1]). Doch ist diesen Bestrebungen der Vorsitzende des Landesverbandes italienischer Genossenschaften, Antonio Maffi, in richtiger Erkenntnis des Wesens und der Aufgaben der Genossenschaften mit Entschiedenheit entgegentreten, und es muß überhaupt anerkannt werden, daß die Verbandsleitung jeder politischen Betätigung fernsteht.

Die italienische Konsumvereinsbewegung ist in stetiger Ausbreitung begriffen und sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach, insbesondere mit der industriellen Entwickelung, immer mehr an Stärke und wirtschaftlicher Bedeutung zunehmen. Wenn der Verfasser einer neueren wissenschaftlichen Studie: „Un cimitero di cooperative“, die nicht allein ihres seltsamen Titels wegen („Ein Friedhof von Genossenschaften“) in den interessierten Kreisen Aufsehen erregt hat, sich nicht viel von der Lebens- und Entwickelungsfähigkeit der italienischen Arbeitergenossenschaften verspricht, so muß beachtet werden, daß sich jene Untersuchung in der Hauptsache nur auf die Produktivgenossenschaften erstreckt, auf die sich auch nur die dort angeführten Beispiele „gestorbener“ Genossenschaften beziehen [2]). Wie die Abhandlung, die in mehrfacher Beziehung interessante Beiträge zur psychologischen Beurteilung des sozialistischen Vergesellschaftsproblems überhaupt liefert,

1) Vergl. Konsumgenossenschaftliche Rundschau, 1905, S. 201.

2) L. Paoletti, Un cimitero di cooperative in dem Giornale degli Economisti, 1905, Septemberheft.

anschaulich schildert, geht eine große Anzahl entstehender Produktivgenossenschaften nach kurzem Bestehen namentlich deshalb wieder zugrunde, weil es den im genossenschaftlichen Betriebe beschäftigten Mitgliedern an Gemein- und Unterordnungssinn, oft auch an Fleiß, den sie wohl als selbständige Erwerbstätige oder Arbeiter in Privatunternehmungen besaßen, fehlte und weil eine vielköpfige Generalversammlung von Genossenschaftsmitgliedern häufig nicht die geeigneten Leiter des Genossenschaftsunternehmens auszuwählen versteht. Indessen muß auch berücksichtigt werden, daß etwas Auffälliges an den verhältnismäßig zahlreichen Auflösungen von Produktivgenossenschaften deshalb nicht zu finden ist, weil diese Kooperativformen, insbesondere die in Italien stark verbreiteten Genossenschaften der Erd- und Handarbeiter (braccianti) und auch der Bauarbeiter (muratori) von vornherein sehr oft nur für die Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben (Bau von Kanälen und Wegen, Regulierung von Flüssen, Trockenlegung von Sümpfen, Verrichtung von Erntearbeiten, Aufführung von Bauten) errichtet werden, mit deren Erledigung sie naturgemäß wieder eingehen. Aber es ist richtig, daß auch in Italien die Produktivgenossenschaften im engeren Sinne, die sich in anderen Ländern nicht bewährt haben, sich keineswegs großer Erfolge, die ihnen hier und da zugeschrieben werden, zu erfreuen gehabt haben.

Die Konsumvereinsbewegung dagegen macht stetige Fortschritte. Die Konsumgenossenschaften sind verhältnismäßig einfache Gebilde der wirtschaftlichen Kooperation; sie haben namentlich schon deshalb Bestand, weil sie die Warendistribution rationeller bewerkstelligen können, als es ein in zahllose Zwergbetriebe zersplitterter, über das wirkliche Bedürfnis hinaus gewachsener und auch an anderen Mißständen leidender Detailhandel vermag. Ueberdies werden in Italien die Konsumvereine in ihrem natürlichen Wachstum nicht durch eine ungünstige Gesetzgebung gestört. Im Gegenteil, sie erfreuen sich ganz besonders der Gunst der Regierung, die unter anderem neuerlich die Ausbreitung der noch in der ersten Entwickelung befindlichen Baugenossenschaften — welche übrigens auch zu den Konsumvereinen im weitesten Sinne zu zählen sind —, durch eine großzügige Genossenschaftsgesetzgebung zu fördern gesucht hat[1]). In Italien sind demnach die günstigsten Vorbedingungen für eine kräftige Weiterentwickelung der Konsumvereine vorhanden.

1) Vgl. unter anderem C. Bresciani, Die wirtschaftliche Gesetzgebung in Italien in den Jahren 1903 und 1904. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1905, S. 765 f.

XIII.

Der Einfluss der Eingemeindung auf die Bevölkerungsbewegung der Grossstädte.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Unter den mannigfaltigen Umständen, die die Bevölkerungsbewegung der Großstädte beeinflussen, spielt die Eingemeindung eine bedeutendere und eigenartigere Rolle, als man ihr von vornherein zutrauen dürfte. Bei derartigen Gebietserweiterungen handelt es sich vielfach um das Hinzukommen ländlicher Gegenden mit ebensolchen Verhältnissen; ihre Bevölkerung besteht zumeist aus den kräftigen, zeugungs- und gebärfähigen sowie produktiven Altern und erfreut sich im ganzen einer guten Gesundheit. Dies beeinflußt in ziemlich erheblichem Maße die Geburten- und Sterbehäufigkeit derjenigen Großstadt, die auf diese Weise sich erweitert.

Hierfür ist, wie so oft, die Statistik ein empfindlicher Gradmesser; sie zeigt deutlich, daß in der Tat die Eingemeindung nach der erwähnten Richtung hin wirkt, indem sie nachweist, daß die Veränderungen mehr oder weniger bald nach der Verschmelzung eintreten und nicht lange nachher bereits wieder aufhören.

Zum Beweise hierfür betrachten wir an der Hand der Tabelle 1, die einige bedeutende Eingemeindungen aus den Jahren 1899 bis 1904 enthält [1]), zunächst die Geburtenziffern der betreffenden deutschen Großstädte, wie sie — bezogen auf je 1000 Einwohner der jeweiligen mittleren Jahresbevölkerung — Tabelle 2a darstellt. Wir bemerken da bei Bochum, dessen Geburtenziffer, wie die der meisten anderen Städte, eine von Jahr zu Jahr sinkende Tendenz hat, im Jahre 1905 eine plötzliche Steigerung von 36,0 auf 42,9. Aus Tabelle 1 ersehen wir, daß Bochum am 1. April 1904 durch Eingemeindung um 2064,28 ha und 39 569 Bewohner zugenommen hat.

Breslau erfährt zur selben Zeit einen Zuwachs von 3483 Köpfen; die Geburtsziffer hebt sich von 31,0 im Jahre 1903 auf 31,8 in nächsten und fällt bereits 1905 auf 30,8. Bei Cassel dauert die ebenfalls sofort im Gebietserweiterungsjahre 1899 einsetzende Geburtenvermehrung, wenn auch etwas abgeschwächt, noch das nächstfolgende Jahr über, hört aber dann gänzlich auf, so daß die Zahl für 1901 sogar unter der von 1898

1) Diese Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte entnommen.

Tabelle 1. Eingemeindungen.

Stadt	Datum	Fläche in ha	Einwohner
Bochum	1. April 1904	2064,28	39 569
Breslau	1. April 1904	621,26	3 483
Cassel	31. März 1899	376,25	8 441
Chemnitz	1. April, 1. Juli 1. Oktober 1900	1220,25	23 790
	1. Oktober 1904	332,71	8 784
Crefeld [1])	10. Juli 1901	701,22	2 191
Danzig	1. April 1902	937,59	6 438
	9. Dezember 1902	221,69	300
Dresden	1. April 1901	175,46	3 594
	1. Juli 1902	421,21	3 087
	1. Januar 1903	1732,89	77 832
Essen	1. August 1901	960,16	65 169
Frankfurt a./M.	1. Juli 1900	1375,88	20 373
Halle a. S.	1. April 1900	1486,55	23 134
Kiel	1. April 1901	271,57	13 847
Mannheim	1. Januar 1899	1729,47	ca. 8 700
München	1. Januar 1899	706,20	3 694
	1. Januar 1900	1151,47	2 254
Nürnberg	1. Januar 1899	4145,56	29 524
Plauen i. V.	1. Januar 1899	457,03	2 639
	Januar 1900	722,08	1 606
	1. Juli 1903	553,31	2 583
Posen	1. April 1900	2355,40	42 138
Rixdorf	1. April 1904	6,79	2 500
Stettin	1. April 1900	615,95	47 519
Stuttgart	1. April 1901	253,95	4 764

steht. Die Assimilierung an die städtischen Verhältnisse ist also inzwischen bereits eingetreten.

Besonders Lehrreiches bietet Chemnitz. Hier wirkt die Eingemeindung von 1900 den Geburtenrückgang aufhaltend, indem die Ziffer für 1901 von der für 1900 um weniger absteht, als die von 1900 von der für 1899 und die für 1902 von der für 1901. Bei der Chemnitzer Gebietserweiterung von 1904 hebt sich sofort die Geburtenziffer, um schon 1905 wieder zu sinken. Bei Essen [2]) schnellt im Eingemeindungsjahr 1901 die Geburtenzahl bedeutend in die Höhe; 1902 fällt sie fast auf die Tiefe von 1900 zurück; ähnliches gilt von Kiel. In Mannheim zeigt sich der steigernde Erfolg in den beiden dem Zuwachstermin 1899 folgenden Jahren; 1902 beginnt wieder das Sinken, das nunmehr anhält. Bei München wirkt die Eingemeindung von 1899 auf die Geburtenziffer erhöhend; 1900 tritt ein Rückgang ein, der durch die im selben Jahr stattfindende Gebietserweiterung beseitigt wird, so daß sich die Geburten-

---

1) Durch diese Eingemeindung ist das städtische Weichbild von Crefeld nicht erweitert, da beide Gebiete durch eine dazwischen liegende Gemeinde getrennt sind.

2) Auf das Essener Beispiel macht im Hinblick auf die eheliche Fruchtbarkeit Ferdy in seiner „Sittlichen Selbstbeschränkung", Hildesheim 1904, SS. 130 aufmerksam; vergl. Mombert, „Studien der Bevölkerungsbewegung in Deutschland", Karlsruhe 1907, S. 223.

Tabelle 2[1]). Bevölkerungsbewegung.

Jahr	Bochum	Breslau	Cassel	Chemnitz	Crefeld	Danzig	Dresden	Essen	Frankfurt a. M.	Halle a. S.	Kiel	Mannheim	München	Nürnberg	Plauen i. V.	Posen	Rixdorf	Stettin	Stuttgart
a) auf je 1000 Einwohner treffen Geburten (ohne Totgeborene)																			
1898	43,5	34,6	28,9	39,9	29,2	35,5	34,3	45,0	30,1	34,3	33,6	41,2	36,0	36,1	37,5	30,9	43,8	36,3	29,2
1899	45,8	33,9	29,6	39,3	28,5	36,7	33,4	45,0	29,2	35,1	33,0	40,8	36,7	40,9	39,3	30,3	44,1	34,6	29,0
1900	41,8	33,7	30,1	38,7	27,7	35,0	33,3	43,4	29,5	33,9	31,9	42,1	35,8	42,0	38,5	32,9	38,9	36,5	29,1
1901	42,9	33,2	28,3	38,3	28,5	36,5	32,6	47,1	28,9	34,8	32,7	43,9	36,4	41,3	39,7	36,1	39,0	38,3	30,0
1902	40,5	33,4	27,3	36,8	27,2	34,7	31,5	44,2	28,5	32,4	32,0	42,6	35,1	38,7	37,9	38,0	35,5	35,3	29,3
1903	39,1	31,0	26,8	35,0	26,0	33,8	31,4	43,6	27,8	30,2	32,7	41,5	33,2	36,6	37,3	36,9	32,2	35,4	28,6
1904	36,0	31,8	26,2	35,6	24,9	32,7	30,5	41,7	29,0	29,3	32,8	40,3	32,0	36,4	37,6	38,5	37,2	33,1	28,5
1905	42,9	30,8	26,9	34,0	24,9	33,1	28,3	40,3	27,7	29,9	31,4	38,7	30,3	35,0	37,6	32,9	34,7	32,0	28,7
b) Auf je 1000 Einwohner treffen Sterbefälle																			
1898	24,9	24,2	17,1	23,6	18,6	23,1	18,4	22,0	15,6	23,3	15,8	21,6	24,7	21,5	17,7	23,8	18,4	23,5	18,3
1899	27,9	25,2	16,4	24,4	16,9	24,3	19,3	23,2	16,6	25,3	17,9	19,5	23,5	23,8	19,6	24,1	21,6	25,7	16,8
1900	26,6	26,2	18,6	25,4	17,6	28,6	18,8	24,0	16,9	22,5	17,2	21,7	25,1	23,9	20,7	23,3	18,8	25,4	19,6
1901	25,4	25,7	18,7	24,0	15,6	24,1	18,0	21,2	15,6	22,8	17,8	23,2	22,2	21,3	17,6	26,5	19,6	26,2	17,8
1902	21,5	22,7	16,1	21,5	15,9	21,4	17,0	17,7	14,8	19,3	15,3	20,1	21,4	20,6	17,8	21,8	14,0	21,6	17,7
1903	20,3	23,8	15,5	21,2	13,7	22,3	17,4	19,8	16,8	20,8	15,6	21,3	20,7	22,4	17,9	22,7	15,1	23,6	17,3
1904	17,9	23,5	15,4	21,9	14,6	21,1	17,9	17,6	15,9	20,3	15,2	20,6	20,5	21,8	18,6	23,9	16,8	22,6	17,2
1905	19,4	23,5	15,4	20,2	14,0	23,3	17,7	15,5	16,0	20,5	15,1	19,0	20,1	20,7	16,9	24,4	16,5	22,4	17,8
c) Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle (auf je 1000 Einwohner berechnet)																			
1898	18,6	10,4	12,8	16,3	10,6	12,4	15,9	23,0	14,5	11,0	17,8	19,6	11,3	14,6	19,8	7,1	25,4	12,8	10,9
1899	17,9	8,7	13,2	14,9	11,6	12,4	14,1	21,8	12,6	9,8	15,1	21,3	13,2	17,1	19,7	6,2	22,5	8,9	12,2
1900	15,2	7,5	11,5	13,3	10,1	6,4	14,5	19,4	12,6	11,4	14,7	20,4	10,7	18,1	17,8	9,6	20,1	11,1	9,5
1901	17,5	7,5	9,6	14,3	12,9	12,4	14,4	25,9	13,3	12,0	14,9	20,7	14,2	20,0	12,1	9,6	19,4	12,1	12,2
1902	19,0	10,7	11,2	15,3	11,3	13,3	14,5	26,5	13,7	13,1	16,7	22,5	13,7	18,1	20,1	16,2	21,5	13,7	11,6
1903	18,8	7,2	11,3	13,8	12,3	11,5	14,0	23,8	11,0	9,4	17,1	20,2	12,5	14,2	19,4	14,2	17,1	11,8	11,3
1904	18,1	8,3	10,8	13,7	10,3	11,6	12,6	24,1	13,1	9,0	17,6	19,7	11,5	14,6	19,0	14,6	20,4	10,5	11,3
1905	23,5	7,3	11,5	13,8	10,9	9,8	10,6	24,8	11,7	9,4	16,3	19,7	10,2	14,3	20,7	8,5	18,2	9,6	10,9
d) Auf je 100 Lebendgeborene treffen Sterbefälle aus dem 1. Lebensjahr																			
1898	19,3	25,4	16,6	30,9	22,4	24,3	19,3	17,7	15,7	21,3	18,7	24,8	29,4	26,1	22,6	23,4	.	28,8	23,2
1899	17,5	25,3	16,0	32,0	20,4	26,6	20,5	18,0	15,4	25,1	21,4	22,2	25,6	25,2	22,7	24,3	.	31,6	20,1
1900	19,2	34,7	17,2	36,4	21,9	32,0	20,3	18,9	18,2	27,0	20,2	25,3	30,1	28,0	24,7	27,1	26,5	34,2	23,1
1901	18,4	27,7	16,3	34,4	17,7	26,6	19,0	16,3	15,6	26,4	21,5	24,8	24,6	23,0	19,8	27,8	.	35,6	19,7
1902	16,9	21,5	13,1	28,4	14,4	20,9	16,5	14,6	14,3	21,6	15,4	23,0	24,0	23,0	21,1	18,6	18,8	24,1	20,8
1903	14,4	26,0	14,2	29,1	13,9	24,4	19,2	17,2	17,0	27,4	16,3	23,8	23,9	25,5	22,4	22,7	23,9	28,7	20,3
1904	17,4	23,6	16,5	30,7	17,0	22,0	19,2	15,2	16,0	22,9	17,4	23,8	22,9	25,6	23,0	22,2	20,7	26,5	19,3
1905	15,1	25,2	13,4	28,6	13,7	24,6	21,1	15,0	17,3	22,2	18,5	21,8	22,6	25,4	20,4	29,2	22,1	26,3	19,9

1) Aus der Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Stadt München: Geburten und Sterbefälle in deutschen Groß- und Mittelstädten 1891 (1893) bis 1905.

zahl für 1901 hebt, um von da ab dauernd zu fallen. Die übrigen Städte zeigen im ganzen die vorangehends besprochenen Verhältnisse; es sei daher nur noch auf die Geburtenzunahme in Nürnberg 1899, Posen von 1899—1902 sowie auf den großen Sprung der Rixdorfer Geburtenziffer von 32,2 im Jahre 1903 auf 37,2 im Jahre 1904 aufmerksam gemacht, Veränderungen, die wieder durch Eingemeindung mitverursacht sind.

Von Gebietserweiterungen neueren Datums sei die am 1. April 1905 in Königsberg i. Pr. erfolgte erwähnt, welche der Stadt 2402,05 ha mit 22037 Bewohnern zur Zeit der Zählung vom 1. Dezember 1905 einbrachte. Die Geburtenziffer von Königsberg i. Pr. belief sich (ohne Totgeborene) im Jahre 1905 für den alten Stadtkreis auf 28,8, hingegen 1906 für den neuen auf 30,0.

Wir heben dieses Beispiel deshalb hervor, weil die Königsberger statistischen Auszählungen einen guten Einblick in die obwaltenden Verhältnisse gestatten. Es wurden nämlich im Eingemeindungsjahre 1905 von April bis Dezember die in den hinzutretenden Vororten Geborenen besonders verzeichnet. In diesen 9 Monaten kamen dort 643 Kinder lebend zur Welt; rechnet man, um die Zahl für das volle Jahr zu erhalten, ein Drittel hinzu, so ergibt sich 857. Nun betrug, wie bereits gesagt, nach der Volkszählung von 1905 die Einwohnerzahl der Vororte 22037. In Ermanglung einer genauen Angabe der mittleren Jahresbevölkerung der Außenviertel für 1905 beziehen wir die 857 Geborenen auf 22037 und erhalten als Geburtenziffer 38,9. Hingegen betrug die entsprechende Zahl für den ganzen alten Stadtkreis Königsberg unter Zugrundelegung der Volkszählung 1905 im selben Jahre nur 28,3, auf die mittlere Jahresbevölkerung reduziert, wie bereits erwähnt, 28,8. Sie bleibt also weit hinter der der Vororte zurück.

Was nun die allgemeine Sterbeziffer der Städte anlangt, die man durch Reduktion der jährlichen Todesfälle auf je 1000 der jeweiligen mittleren Jahresbevölkerung erhält, so besitzt diese, ganz abgesehen von der Eingemeindung, an sich im Gegensatz zur Geburtenziffer einen schwankenden Charakter, indem sie bald steigt, bald fällt. Sie ist von der Temperatur und den sonstigen Verhältnissen, besonders der sozialen und wirtschaftlichen, mehr abhängig, als die Geburtenhäufigkeit. Dies hat zur Folge, daß der Einfluß der Eingemeindung hier nicht so stark hervortritt, als dort. Auch darf man nicht außer acht lassen, daß die Großstadt durch ihre sanitären Einrichtungen und Anstalten ihrerseits auf die hinzukommende Bevölkerung gesundheitsfördernd und lebenerhaltend einwirkt, was sich natürlich meistens erst im Laufe der Jahre herausstellt und sich statistisch weniger deutlich bemerkbar macht. Trotzdessen ist die günstige Wirkung der Gebietserweiterung auch bei der Sterblichkeit oft nicht zu verkennen. So sinkt nach Tabelle 2b die Sterbeziffer von Bochum im Eingemeindungsjahre 1904 gegen 1903 um 2,4, während die von 1903 sich im Vergleich zu 1902 nur um 1,2, also die Hälfte verringerte; 1905 tritt dann allerdings eine Erhöhung ein. Der Geburtenüberschuß von 1905 ist aber nach Tab. 2c, dank der starken Geburtenzahl (Tab. 2a), um 5,4 größer als 1904, und so hoch, wie kaum zuvor. Bei Breslau bemerkt man im Gebieterweiterungsjahr

1904 einen kleinen Rückgang der Sterbeziffer, 1905 einen Stillstand. Cassel zeigt im Ereignisjahre 1899 ebensfalls eine bessere Sterblichkeit als 1898, die im Bunde mit der gleichzeitigen Geburtenerhöhung einen bedeutenden Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen hervorruft (Tab. 2c). So findet man beim Durchgehen der Tabelle oft einen mehr oder weniger anhaltenden günstigen Einfluß der Eingemeindung. Wiederum bietet Essen ein gutes Beispiel dar; hier steigt die Sterblichkeit von 1898—1900 dauernd an; darauf sinkt sie (Eingemeindung 1901) bis 1902 stark. Bei Frankfurt a. M. wirkt die Gebietsveränderung von 1900 auf die Sterblichkeit der beiden nächsten Jahre vermindernd ein. Von Einzelheiten sei nur noch der große Rückgang der Sterblichkeitsziffer in Königsberg i. Pr. von 23,1 im Jahre 1905 für den alten Stadtkreis auf 20,2 im Jahre 1906 für den inzwischen durch Eingemeindung entstandenen neuen erwähnt; es ist das die günstigste für Königsberg bisher beobachtete Zahl. Dementsprechend übertrifft auch der Geburtenüberschuß von 9,8 im Jahre 1906 weitaus seine Vorgänger. Rechnet man zu den von April—Dezember 1905 registrierten Todesfällen der eingemeindeten Vororte ein Drittel derselben hinzu, so ergibt sich 487 und daraus durch Reduktion auf 22 037 eine Sterbeziffer von 22,1, in der Stadt alten Umfanges 1905 hingegen (bezogen auf die Volkszählung desselben Jahres) 22,8.

Schließlich sei noch an der Hand der Tabelle 2 d auf den vorteilhaften Einfluß der Eingemeindung hinsichtlich der Kindersterblichkeit hingewiesen. Diese ging — berechnet auf je 100 Lebendgeborene — in Bochum von 17,4 im Jahre 1904 auf 15,1 im nächsten herab. In Breslau, Cassel, Danzig, Mannheim, Nürnberg, Rixdorf und Stuttgart macht sich diese Wirkung der Eingemeindung vorwiegend im Gebietserweiterungsjahr geltend, was sich aus der verhältnismäßig kurzen Spanne von 12 Monaten zwischen Geburt und Ableben erklärt. Bei anderen Städten setzt der Erfolg etwas später ein und dauert mehr oder weniger lange. Königsberg neuen Umfanges erfreut sich im Jahre 1906 der abgesehen von 1902 geringsten Kindersterblichkeit von 19,0; dieselbe betrug 1905 im alten Stadtkreise 24,7, hingegen in den Vororten (berechnet wieder unter Hinzufügung von $^1/_3$ der in den Monaten April bis Dezember 1905 dort gestorbenen Säuglingen zu diesen) 20,5.

Unsere Betrachtungen lehren uns, wie wünschenswert es ist, den Einflüssen der Eingemeindung auf die Bevölkerungsbewegung der Städte nachzugehen, wozu in erster Reihe die sorgfältige Aufzeichnung der in den hinzukommenden Gebietsteilen stattfindenden Geburten, Sterbefälle usw. von Anbeginn der Eingemeindung an mindestens bis zum Schluß des betreffenden Jahres, am besten aber noch weiter, notwendig ist.

XIV.

Was lehren uns die im Deutschen Reiche schon bestehenden Wohnungs- und Einlogiererordnungen?

Von W. von Kalckstein, Bremen.

„Die im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften über Benutzung und über Beschaffenheit von Wohnungen“ [1]) lassen erkennen:

1) welche Punkte bei zu erlassenden Wohnungsordnungen eventuell zu berücksichtigen sein werden,

2) welche Fassung diesen Bestimmungen zu geben sein wird, um sie wirkungsvoll zu gestalten.

Diese beiden Gesichtspunkte sollen der Einfachheit und Abkürzung halber nicht nacheinander, sondern bei den einzelnen Bestimmungen zusammen ins Auge gefaßt werden. Ehe wir aber zu diesen übergehen, sei eine kurze Vorbemerkung gestattet. Wenn wir soeben sagten: „welche Punkte bei zu erlassenden Wohnungsordnungen eventuell zu berücksichtigen sein würden“, so wollen wir hiermit gleich andeuten, daß 1) die Bestimmungen die allgemeinen Wohnungsverhältnisse nicht nur die der Einlogierer (wie bisher in den meisten Fällen geschehen) zu umfassen hätten und daß 2) nicht ein allgemeingültiges Schema gegeben werden kann (weshalb auch in der oben bezeichneten Zusammenstellung von Musterbeispielen abgesehen wurde), sondern die sämtlichen Punkte für jede einzelne Vorschrift geprüft werden müssen, ob und in welcher Form sie in diese aufzunehmen sind.

Während der preußische Wohnungsgesetzentwurf nun schon jahrelang Entwurf bleibt, zeigt uns die Zusammenstellung von über 250 Gesetzen und Verordnungen von Staaten, Staats- und Kommunalbehörden, wie sich die Praxis mit diesem theoretischen Rätsel schon lange abgefunden hat, und bietet uns zugleich damit den besten Fingerzeig für das weitere — praktische wie theoretische — Vorgehen. Das letztere braucht nicht mehr aufgeschoben zu werden, wenn man in der tabellarischen Uebersicht sieht, wie viele Bestimmungen sich schon in fast allen Verordnungen vorfinden, in ihrer theoretischen Notwendigkeit mithin anerkannt sind.

Daß hieraus noch nicht zu folgern ist, daß ihre Fassung schon endgültig festgestellt ist, daß die Bestimmungen in der Praxis auch

1) Siehe die gleichnamige, im Verlage von G. Winter, Bremen, erschienene Arbeit.

schon durchgeführt seien, bezeugen die noch immer tatsächlich vorhandenen, zum Teil doch recht wenig zufriedenstellenden Wohnungsverhältnisse [1]).

Andererseits weisen die Verordnungen, wenn wir nun näher auf sie eingehen, doch recht große Verschiedenheiten auf, so z. B. gleich in ihrem Geltungsbereich.

Wir finden: Wohnungsordnungen, die die Benutzung der Wohnungen generell regeln, Schlafgänger-, Einlogiererordnungen, die sich auf den Fall der Annahme dritter, zahlender Personen beschränken und nur für diese sorgen, manchmal aber auch deren Vermieter in Betracht ziehen.

Es machen sich Unterschiede bemerkbar, daß die Bestimmungen nicht den ganzen Verfügungsbereich betreffen, sondern nur teilweise gültig sind, durch Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden, durch Berücksichtigung der Einwohnerzahl. Dies beruht vielleicht auf der – jetzt wohl überwundenen — Anschauung, daß nur die Wohnungsverhältnisse der Groß- und Industriestädte zu wünschen übrig ließen, am besten widerlegt durch die Sammlung selbst, die, zum erstenmal das gesamte Material erfassend, nachweist, wie Kleinstädte und Gemeinden sich auch schon praktisch mit der Wohnungsfrage beschäftigt haben.

Manche Verordnungen erfassen nicht Häuser, die nur von einer Familie oder vom Eigentümer bewohnt werden, andere legen speziell die kleinsten Wohnungen den Wohnungsinspektoren ans Herz; manchmal sind die Bestimmungen nur gültig, wenn Wohnungen neu bezogen, neu vermietet werden sollen.

Ferner gelten die Bestimmungen vieler Verordnungen auch für 1) die Unterkunftsräume der Dienstboten, Lehrlinge, Gewerbegehilfen u. s. w.; 2) manchmal auch für die Unterkunft von Arbeitern in sogenannten Massenquartieren, wenn auch hierfür meist der Erlaß weiterer Verordnungen vorbehalten blieb. Wir wollen uns hier überhaupt nur mit dem sozusagen dauernden Unterkommen befassen.

Sind nun solche Unterschiede im Geltungsbereich der Verordnungen empfehlenswert? Wir glauben diese Frage entschieden verneinen zu sollen.

Weshalb sollen z. B. nur die Wohnungsverhältnisse der Einlogierer in Betracht kommen, nicht die ihrer Vermieter, die, wie ich (a. a. O.) nachgewiesen habe, meistens noch schlechter sind?; weshalb nur die Häuser mit 2 und mehr Familienwohnungen, während in Einfamilienhäusern sich Räume für Angestellte befinden können, die nicht den Vorschriften entsprechen, die Einfamilienhäuser z. B. in Bremen zum Teil recht bedenkliche Wohnungsverhältnisse darbieten. Weshalb sollen Eigentümerwohnungen nicht erfaßt werden, wenn sonst die nach den Bestimmungen nicht vermietbaren Wohnungen von den Besitzern (s. Hessen) bezogen werden?

Solche Unterschiede empfehlen sich nicht, wirken auch unsozial.

---

1) Siehe auch meine Arbeit in diesen Jahrbüchern (1904): „Das Einlogiererwesen in deutschen Städten".

Man unterstelle also sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume der Verordnung, deshalb braucht sich die Revision noch nicht dauernd mit ihnen beschäftigen zu müssen.

Die Forderungen der Verordnungen finden wir hauptsächlich unter drei Hauptgesichtspunkten gruppiert:

I. der Ordnung, der Uebersicht, der Ueberwachung;

II. in gesundheitlicher Fürsorge;

III. der Aufrechterhaltung von Moral und Sittlichkeit, der Wohlfahrt der Beteiligten.

Ad I. finden wir folgende Bestimmungen:

A. Die Meldepflicht: neben der allgemeinen Zu- und Abgangsmeldung 1) eine Meldepflicht der Personalien der vermietenden Familie, wie der Einlogierer. Manchmal hat der Vermieter auch ein Verzeichnis der Schläfer zu führen, in das die Vor- und Zunamen und die Heimat der Schläfer, sowie der Tag des Einzuges und des Auszuges einzutragen ist.

Die Kenntnis der Personalverhältnisse von Vermieter wie Einmieter ist zur Beurteilung der für sie notwendigen Wohnungsverhältnisse erforderlich.

2) Findet sich in fast allen Vorschriften die Meldepflicht bezüglich Zahl der Einlogierer wie Zahl und Größe der für sie bestimmten Räume.

Diese Meldung wird einmal gefordert vor der Aufnahme und lautet die Bestimmung dann meist: „nach Prüfung der vorzuweisenden Räume wird die Genehmigung erteilt, vor der die Aufnahme der Einlogierer nicht gestattet ist.“ In anderen Fällen hat die Meldung zu erfolgen nach der Aufnahme — meistens innerhalb dreier Tage — und soll dann die Genehmigung nach — auch manchmal ohne — Prüfung der Räume erteilt werden. Wenn man bedenkt, daß im zweiten Falle bestimmungswidrig aufgenommene Einlogierer erst wieder zu entlassen sind (siehe hierzu weiter unten „Strafen und sonstige Maßregeln“), so wird ohne weiteres klar sein, daß die erstere Form: Meldung der Aufnahmeabsicht, Wohnungsrevision, eventuell Genehmigung zur Aufnahme die empfehlenswertere ist.

Als lehrreiche Sonderbestimmungen wären in diesem Abschnitt noch anzuführen:

Forderung der neuen Meldung auch bei jedem Umzuge mit Einlogierern. Vermieter wie Schlafgäste für Anmeldung vor Vermietung verantwortlich. Wiederholung der Meldung beim Wohnungswechsel, selbst wenn in der neuen Wohnung nur die bisherigen Schlafleute der alten Wohnung Aufnahme finden. Meldung jeder Vermehrung im Familienstande des Vermieters. Meldung der Ueberlassung anderer Räume wie der vorher angegebenen an die Einlogierer. Anzeige erforderlich, wenn statt männlicher weibliche Schlafgänger und umgekehrt aufgenommen werden (siehe auch weiter unten).

Die meisten Bestimmungen verlangen auch die Meldung jeder Vermehrung der Zahl der Einlogierer, der Verminderung der für sie bestimmten Räume. Dieser Hinweis erscheint sehr notwendig in allen

Fällen, in denen eine stete Ueberwachung der Wohnungen mit Einlogierern nicht möglich ist.

3) Erteilung der Genehmigung zur Einlogiereraufnahme.

a) Formell lautet ja meist der Eingang aller Verordnungen: niemand darf Einlogierer aufnehmen, wenn nicht und nun folgen die betreffenden Anforderungen. Nach vielen Vorschriften bedarf besonderer polizeilicher Genehmigung 1) die Aufnahme von Einlogierern verschiedenen Geschlechts oder Erwachsener und Kinder unter 14 Jahren in eine Wohnung, außer bei absolut getrennter Unterbringung; 2) die Aufnahme weiblicher Personen durch unverheiratete, verwitwete oder von der Ehefrau getrennt lebende Männer oder umgekehrt.

b) Die Genehmigung kann versagt werden: 1) wenn den Anforderungen der betreffenden Verordnung besonders im Hinblick auf die Beschaffenheit der Schlafstellenräume nicht Genüge geschehen ist (nach 114 Verordnungen); 2) aus Bedenken bezüglich der Persönlichkeit der Vermieter in sittlicher Beziehung, sei es, daß einmal nur Verdachtsgründe, ein andermal Tatsachen vorliegen müssen (nach 62 Verordnungen).

c) Beschwerdeweg bei Versagung der Genehmigung zum Bezuge einer Wohnung, zur Aufnahme von Einlogierern, gegen Auflagen zwecks Innehaltung der Vorschriften. Die sich hierfür einzeln vorfindenden Bestimmungen lauten unter anderem: über Beschwerden von Vermietern gegen Verfügungen der Polizeibehörde entscheidet der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß endgültig in zweiter Instanz. Beschwerdefristen 14 Tage (Hessen); gegen die polizeiliche Auflage steht Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst das Oberamt, offen, durch Einlegung wird der Vollzug der Auflage gehemmt — mit Ausnahme besonderer Fälle — (Württemberg); Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisversammlung sind bei der Behörde für Wohnungspflege, Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Behörde sind beim Senat anzubringen. Grundeigentümer, Bewohner, Aftermieter, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden (Hamburg). Man kann dieser letzteren Bestimmung, einem Beschwerdewege, der spätestens in der zweiten Instanz endgültig entscheidet, zustimmen, es ist aber durchaus wünschenswert zu verhindern, daß die Entscheidung über die Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung sich jahrelang hinziehen kann, wie es tatsächlich in Hamburg vorgekommen ist.

B. Die Anforderung des Anschlages von:

1) der Belegungsmöglichkeit des betreffenden Raumes (in 99 Verordnungen).

2) der polizeilichen Genehmigung, Bescheinigung (in 44 Verordnungen), der ganzen einschlägigen Verordnung.

Diese Bestimmungen erinnern zweckmäßig einerseits an die Anforderungen, andererseits ermöglichen sie die schnellere Feststellung ihrer Erfüllung, sowohl für die Revisoren, als für die Einmieter.

3) dem Hinweis auf die Stelle, bei der eventuell Beschwerden be-

züglich der Schlafstelle anzubringen sind. Dieser vereinzelt sich findende Hinweis ist sehr empfehlenswert, wenn zugleich angegeben ist, wer diese Stelle bildet. Wir werden weiter unten sehen, daß nach manchen Vorschriften die betreffenden Wohnungsinspektoren mit der Annahme solcher Beschwerden beauftragt sind.

Daß manche Vorschriften ausdrücklich erklären, daß diese Anschläge in Zimmern, die an Zimmermieter — also an eine, höchstens zwei Personen im Raum — vermietet sind, in Fortfall zu kommen haben, wird wohl allgemein gebilligt werden.

C. Die Ueberwachung:
der Benutzung der Wohnungen,
der Ausführung der Verordnungen.

Bezüglich der Notwendigkeit dieser Ueberwachung bemerkt unter anderem der sächsische Ministerialerlaß (29. April 1901): „daß es nicht genügen wird, Vorschriften über die Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohnungen aufzustellen, sondern daß es vor allem darauf ankommt, eine zweckmäßige Wohnungsbeaufsichtigung einzurichten“.

Ohne Ueberwachung bleiben die Verordnungen wie bisher nur papierene Erlasse und ohne die Kontrolle der Ueberwachung, ohne die Bestimmung, daß diese stattfinden „muß“, daß ihre Resultate die und die Folgen haben „müssen“, bleibt die Ueberwachung zwar vorgeschrieben, aber zum großen Teil auch wirkungslos. Wem dieses noch ausführlich bewiesen werden muß, den verweisen wir auf die obige Zusammenstellung, die „eingehende“ Mitteilungen über die Organisation der Wohnungsaufsicht nach 100 Verordnungen und kurze Angaben über dieselbe aus weiteren 100 Städten bringt. Hier können wir leider nur einen kurzen Ueberblick über den reichen Inhalt dieses Abschnitts bringen, dessen Berücksichtigung beim Erlaß weiterer Verordnungen dringend zu wünschen ist.

Die „eingehenden“ Mitteilungen enthalten nun folgende Abschnitte:

1) Maß des Zwanges zur Beaufsichtigung und anderes. Hier finden wir:

a) Bestimmungen darüber, welche Räume zu besichtigen sind. Zum Teil sind dies nur Einlogierräume, entsprechend dem Charakter diese nur erfassender Einlogiererordnungen, zum Teil Wohnungen, über die Beschwerden eingelaufen sind, zum Teil auch die Schlafräume für Lehrlinge, Dienstboten beim Arbeitgeber, zum Teil heißt es aber auch, zu besichtigen sind: alle Wohnräume, Wohn- und Arbeitsräume, das gesamte Wohnungswesen.

b) Maß des Zwanges zur Beaufsichtigung.

Die Bestimmungen lauten: Die Beaufsichtigung liegt ob; hat von Fall zu Fall stattzufinden; die Gebäude unterliegen der Beaufsichtigung; meistens aber: Wohnungen können besichtigt werden; den Polizeibehörden und deren Organen wird die Befugnis zu einer Revision bei Tage zugesprochen.

Unsere Ansicht zu diesen beiden Paragraphen haben wir schon oben ausgesprochen.

2) Zeit und Art der Beaufsichtigung.

Hier finden wir Festsetzungen wie: fortlaufend; dauernd; so oft es nötig ist; einmal jährlich; bei Tage. Statt der letzteren sind auch bestimmte Stunden angegeben wie: 8—8 Uhr; 9, 10—6 Uhr; 9—8 Uhr; 9—12, 1—5, 6 Uhr, im Winter bis Dunkelwerden. Bezüglich der Beaufsichtigung kehrt der Hinweis oft wieder, daß Belästigungen jeden falls, möglichst zu vermeiden sind. So sehr man dem letzteren Gesichtspunkte beistimmen kann, so ist er doch nicht der einzig maßgebende. Wenn man bedenkt, daß die meisten Verordnungen sich mit Einlogiererverhältnissen beschäftigen, so erklärt die Feststellung der obigen Zeiten der Revision zugleich auch ihre Nichtwirksamkeit. Daher haben einige Vorschriften, deren Erlasser dieses auch eingesehen hatten, wenigstens die Möglichkeit einer nächtlichen Revision vorgesehen und hiermit wird man sich auch zunächst zufrieden erklären können.

Als Beispiele solcher Vorschriften führen wir an: Kempten (Stadt) Revision meist von 9—12, 1—5 Uhr, wenn nötig auch zu anderer Zeit; Würzburg (Stadt) von 10—6 Uhr, ausnahmsweise z. B. Einlogiererwohnungen zu anderer Zeit mit Genehmigung des Vorsitzenden der Wohnungskommission; Hamburg ständig von 9—8 Uhr, mit besonderer schriftlicher Erlaubnis auch zu anderen Zeiten.

3) Durch wen geschieht die Beaufsichtigung.

An vielen Orten finden wir mehrere Instanzen. Die erste bilden mit ganz wenigen Ausnahmen (z. B. Hamburg, Lübeck, Göttingen, M.-Gladbach) bezahlte Wohnungsinspektoren, Revisoren, verschiedenen Berufen entnommen wie unteren und mittleren Polizeibeamten, Bautechnikern, Gendarmen etc. Die zweite Instanz wird meist gebildet aus einer ehrenamtlichen Wohnungskommission, zusammengesetzt aus den allerverschiedensten Berufen. Den Vorsitz führt oft der Bürgermeister selber oder der polizeiliche Referent oder derjenige für die Baupolizei oder das öffentliche Gesundheitswesen. (Man sieht, wie neu, wie unausgeprägt diese ganze Idee noch ist.) In fast allen diesen (Wohnungs-, Gesundheits-)Kommissionen findet sich ein Arzt (Physikus), in vielen ein Baumeister, der Stadtbaumeister oder ein Mitglied des Stadtbauamtes. Lehrreich erscheint die Aufführung folgender weiterer Kommissionsmitglieder als: Bürger; Vertreter der Großindustrie und Arbeiterschaft (Augsburg); der Ortskrankenkasse (Bamberg); von Hausbesitzern und Mietern (Würzburg, Fürth); dem Branddirektor (Landau); von zwei Ansässigen, zwei Unansässigen (Chemnitz); Armenbezirksvorstehern (Baden).

Nur in Leipzig, Essen, Hessen finden wir eine Revision durch Wohlfahrtspolizeibeamte, in Essen ist sie ausdrücklich als kommunale Wohlfahrtseinrichtung eingeführt, in diesem Sinne wird sie weiter auszubauen sein.

Durch wen soll die Revision stattfinden?

Oberbürgermeister Zweigert äußerte sich hierüber einmal folgendermaßen: Die Wohnungsbeaufsichtigung wird nur dann eine gründliche sein, wenn sie in volkreichen Städten und Gemeinden von besonderen

Beamten ausgeübt wird, welche dies als ihre eigentliche Aufgabe, als ihr Hauptamt ansehen. Die Wohnungsinspektion muß eine behördliche sein. Welche Behörde sie ausübt, ob eine staatliche oder eine Gemeindebehörde, ob man die Wohnungsbeaufsichtigung als eine kommunale Wohlfahrtseinrichtung oder als eine polizeiliche Tätigkeit bezeichnet, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß der leidige Bureaukratismus — auch bezüglich der Persönlichkeit der Wohnungsinspektion — von der ganzen Einrichtung so fern wie möglich gehalten wird. Jedenfalls muß es eine Behörde sein, welche mit solchen Machtmitteln ausgestattet ist, daß sie ihre Anordnungen widerstrebenden Elementen gegenüber — seien dies die Hauseigentümer oder die Mieter — nötigenfalls im Wege des Zwanges durchzuführen in der Lage ist.

Der hessische Landesinspektor sprach sich (1904) zu dieser Frage dahin aus, daß „im allgemeinen noch darauf hingewiesen werden muß, daß die Wohnungsinspektoren noch immer mehr das Bewußtsein in sich aufnehmen müssen, daß sie eine soziale Mission erfüllen, die in dem Bestreben gipfelt, jeder Familie — jedem Menschen — eine gesunde Wohnung zu verschaffen, die auch den Anforderungen an Sittlichkeit genügt und geeignet ist, die Stätte für ein gutes Familienleben — für ein menschenwürdiges Dasein — abzugeben."

4) Was geschieht nach Feststellung von Mängeln zur eventuellen Beseitigung derselben?

So verschieden auch die diesbezüglichen Maßnahmen sind, es wird gleichmäßig empfohlen: Belehrung, gütliche Verhandlung, Mahnung, Zureden, Warnung durch die oben näher bezeichnete erste Instanz; in zweiter Etappe die gleiche Behandlung durch die zweite revidierende Instanz. Die dritte Etappe bildet die Meldung der Vorgänge an die Gesundheits-, Wohnungskommission, die Ortspolizeibehörde. Ueberblicken wir, was dieser an Straf- und sonstigen Maßregelungsmöglichkeiten (erstmalig bearbeitet) zur Verfügung steht, so finden wir:

a) lediglich Geldstrafen (von 9—45 M.);

b) Geldstrafen (oder entsprechende Haft) von 9—150 M., in manchen Fällen aber nur dann, wenn keine höhere sonstige Strafe verwirkt ist. Ca. 30 Verordnungen lassen diese Strafen eventuell auch den Vertreter oder Bevollmächtigten des eigentlichen Verantwortlichen treffen. (Bei anderem Wohnort des Vermieters, bei Zwischenvermietern etc. ist diese Festsetzung absolut erforderlich.)

c) Sonstige Maßregeln.

Als solche drohen meistens die Verordnungen an, daß: Wohnungen als überfüllt, als ungeeignet bezeichnet werden könnten; daß die Aufnahme von Einlogierern verboten, die Entlassung solcher (bei eventueller Fristsetzung von 3 Tagen) verlangt werden kann; daß widerrechtlich, bestimmungswidrig aufgenommene Einlogierer zu entlassen sind verlangen nur Verordnungen wie diejenigen in den Städten Apolda, Bernburg, Bitterfeld, Bonn, Bremen, Halle, Kaiserslautern, Landau, Leipzig, Merane, Oldesloe, Pirna, Schönsee, Seifhennersdorf, Stolp, Thorn,

Zwickau, den Kreisen Weißenfels, Waldenburg, dem Regierungsbezirk Köln, dem Königreiche Bayern.

Lehrreiche Sonderbestimmungen sind unter andern: in Dessau (Stadt) das Wohnungsamt eventuell befugt einzugreifen, bei unbilligen Härten ist eventuell Entschädigung — auch für Hausbesitzer und Vermieter — durch den Gemeinderat vorgesehen; Hof (Stadt) eventuell kann Einlogiereraufnahme untersagt werden, ferner 1) Auflage bestimmter Besserungsarbeiten (mit Fristsetzung), 2) Ausführung dieser Arbeiten auf Kosten der Eigentümer durch das Stadtbauamt, 3) zeitweilige oder dauernde Schließung ungesunder Wohnungen; Pulsnitz (Stadt) Erlaubnis zur Aufnahme von Einlogierern kann aus den im § 33 des Gewerbegesetzes angeführten Gründen: Verdacht der Völlerei, des verbotenen Spielens, der Hehlerei, der Unsittlichkeit, wegen ungenügender Beschaffenheit des Lokals und insbesondere wegen Baufälligkeit, Feuergefährlichkeit des Quartiers versagt werden.

Zum Schluß dieses Abschnittes wollen wir darauf hinweisen, daß eine Anzahl Verordnungen — mehr oder minder bestimmt — Räumung, Schließung von ungesunden Wohnungen — vor allem, wenn für ihre Instandhaltung nichts geschieht — vorsieht, daß von vielen die Führung von Revisionsübersichten, Tagebüchern durch die Wohnungsrevisoren verlangt wird. Wir kämen hiermit zu den in der obigen Zusammenstellung erstmalig eingehend bearbeiteten

5) Geschäftsanweisungen für die Wohnungskommissionen, Revisoren, auf die wir hier nicht eingehen können, weil an dieser Zusammenfassung nichts mehr zu kürzen ist und der ganze Abschnitt hier natürlich nicht gebracht werden kann.

An manchen Orten wird Wohnungsinspektion, Wohnungsnachweis und Wohnungsstatistik vereinigt in einem Wohnungsamt und hierdurch der unseres Erachtens nach einzig richtige Aufbau geschaffen. Als außerhalb unseres Themas liegend, können wir diese Punkte hier nur ganz kurz streifen, wollen vor allem auf die erstmalige Zusammenfassung des gesamten Materials bezüglich des Wohnungsnachweises hinweisen. Bezüglich dessen Bedeutung nur folgendes: Wenn man jemand durch die Wohnungsaufsicht aus seiner Wohnung vertreibt, so ist es nur ein Akt der Gerechtigkeit und damit wohl auch der Notwendigkeit, daß man dann im stande sein muß, ihm nachzuweisen, wo er gesund und zu ihm erschwinglichem Preise unterkommen kann. In der Praxis wurde und wird oft eine Weiterbenutzung der Wohnung gestattet, sobald der Betreffende nachweist, daß er eine passende Wohnung nicht finden kann, s. Hessen. Wieviel klarer liegen nun sofort diese Verhältnisse, wenn der Betreffende nicht nur überhaupt eine Wohnung nachgewiesen erhalten kann, sondern auch für seine Auswahl Rat und Unterstützung findet. Sagt doch auch die Ausführungsanweisung des hessischen Wohnungsfürsorgegesetzes: „Die mit der Wohnungsaufsicht beauftragten Personen haben die Mieter schlechter und ungesunder Wohnungen auf die Wohnungen hinzuweisen, die etwa von der Gemeinde oder von gemeinnützigen Bauvereinen errichtet worden sind, ebenso auf die Wohnungen, die etwa von Privat-

unternehmern erstellt wurden und zu mäßigen Mietpreisen zu haben sind. Dasselbe gilt bei den Schlafstelleninhabern in Bezug auf etwa vorhandene gute Logierhäuser, die als das beste Mittel erscheinen, um den vielen und tiefgehenden Schäden des Schlafgängerwesens entgegen zu treten. Auch der preußische Wohnungsgesetzentwurf weist den Wohnungsämtern, der bayrische Ministerialerlaß (vom 12. April 1901) den Gemeinden die unentgeltliche Nachweisung kleinerer billiger Wohnungen zu. In Straßburg i. E. haben die Wohnungsinspektoren den Mietern im Bedarfsfalle zur Erlangung einer anderen Wohnung behilflich zu sein.

Es kann immer nur wiederholt werden: Aufklärung und Belehrung haben hier ein großes Feld segensreicher Tätigkeit und, anstatt daß der Umziehende womöglich erst noch einmal eine Wohnung bezieht, aus der er wieder vertrieben werden muß, kommt er mit Hilfe des Wohnungsnachweises schneller und dauernder zur Ruhe. Beides bedeutet für ihn zugleich Zeit- und Geldgewinn, auch ein nicht zu unterschätzender Faktor und je seßhafter die Bevölkerung wird, desto schonsamer wird sie auch.

Zum Schluß sei hier noch bemerkt, daß Wohnungsämter schon vorhanden sind in: Stuttgart, Straßburg i. E., Heidelberg, Fürth, Mainz, eingerichtet werden sollen in: Frankfurt a. M., Dresden, Breslau, Steglitz, Worms, Charlottenburg.

Wir können den Abschnitt „Wohnungsbeaufsichtigung“ nicht verlassen, ohne wenigstens ganz kurz auf die bisherigen Erfolge der schon bestehenden hingewiesen zu haben, weil natürlich eine weitere Ausdehnung der Aufsicht in erster Linie mit abhängig ist von ihren Erfolgen.

Hier muß nun zuerst festgestellt werden, daß, so sehr auch von vielen Seiten bisher von einer Wohnungsrevision abgeraten wurde, noch nirgends begründete Klagen über ihre Tätigkeit vorgebracht wurden. Beweis: die ungemein geringe Anzahl erhobener, die absolut verschwindende Anzahl erfolgreicher Beschwerden gegen ihre Anordnungen.

Als eine Vorbedingung für den Erfolg der Wohnungsinspektion ist es wohl anzusehen, daß sie das Vertrauen der Arbeiter erwirbt, wodurch es ihr ermöglicht wird, bildend und erziehend auf sie einzuwirken.

Die an anderen Orten von mir gegebenen Zahlen [1]) beweisen durch den außerordentlich hohen Prozentsatz an beanstandeten Wohnungen die Notwendigkeit von Wohnungsordnungen, der Wohnungsaufsicht, während andererseits der hohe Prozentsatz glatter Erledigungen deren unschwere Durchführbarkeit erkennen läßt. Hierfür nur einige Belege: Denkschrift des Reichsamt des Innern: Die Polizeiverordnungen bezüglich der Aufnahme von Kost-, Quartier-, Schlafgängern haben sich im allgemeinen als durchführbar und als ein geeignetes Mittel zur Be-

1) Siehe die Leistungen der Wohnungsinspektionen in deutschen Städten. Zeitschr. f. d. Wohnungswesen, S. 256 ff. — Die im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften über Benutzung und Beschaffenheit von Wohnungen. Bremen 1907, G. Winter.

kämpfung der auf diesem Gebiete hervortretenden Mißstände erwiesen, ohne daß dadurch eine wesentliche Verteuerung der Schlafstellen herbeigeführt worden wäre. (Die besseren sind ja auch nicht immer nur die teueren, s. die Bremer Untersuchung, sondern in Ermangelung eines unparteischen Wohnungsnachweises wird meistens die erste — nicht beste sondern nächste — Schlafstelle genommen. Anm. d. Verf.)

Die Wohnungsordnungen haben sich bei allmählichem, der Zahl und der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Kleinwohnungen angepaßtem Vorgehen als durchführbar und als besonders erfolgreich für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erwiesen. Letzterem Urteil schließt sich der preußische Wohnungsgesetzentwurf an und fährt fort: Insbesondere wird erst eine genaue Festsetzung der an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen den unteren ausführenden Organen den wünschenswerten Anhalt für die Beurteilung der Frage geben, ob eine Wohnung noch als ausreichend zu erachten ist oder nicht. Der Erlaß der Vorschriften im Wege der Polizeiverordnung empfiehlt sich ferner auch um deswillen, weil auf diese Weise größere Gewähr dafür gegeben ist, daß in gegebenen Fällen auch über die Mindestanforderungen hinausgegangen wird.

Wie sich das Verständnis für die Bedeutung der Wohnungsaufsicht bald hob, bezeugen die Berichte aus Heidelberg, Straßburg i. E., Fürth, Essen, Mainz. Es kann nur als richtig anerkannt werden, wenn in ihnen betont wird: „Die Wohnungsinspektion war so erfolgreich (N.B. in jeder Beziehung), weil erst der Weg der Güte und Belehrung (s. oben) eingeschlagen, und nur, wo auf diesem nichts zu erreichen war, die Schärfe des Gesetzes in Anwendung gebracht wurde“, daß letztere also erst ultimo ratio ist, aber sie **m u ß m ö g l i c h** sein, dann wirkt sie schon durch das Vorhandensein. Die meisten Verordnungen (s. o.) bedürfen also nach dieser Richtung hin der Aufschärfung.

II. W i r k o m m e n n u n z u d e n A n f o r d e r u n g e n a u s R ü c k s i c h t a u f d i e G e s u n d h e i t d e r B e w o h n e r.

A. Bestimmung der **b a u p o l i z e i l i c h e n G e n e h m i g u n g** zur Inbenutzungnahme der Wohnungen.

B. Forderung, daß zum Wohnen u. s. w. **b e n u t z t e R ä u m e n i c h t b a u l i c h v e r w a h r l o s t** sind.

C. Forderung, daß die zum Wohnen u. s. w. **b e n u t z t e n R ä u m e n i c h t g e s u n d h e i t s s c h ä d l i c h f e u c h t** sind.

Diese 3 Bestimmungen finden sich nur in einigen Verordnungen, da sie ja eigentlich mehr in die Bauordnungen gehören.

D. Bestimmungen über die **A b o r t v e r h ä l t n i s s e** (in 55 Verordnungen). Eine Anzahl von Beispielen soll kurz belegen, was über Beschaffenheit und Art der Anlage von Aborten zu bestimmen wäre.

Bei jedem Hause (nb. mindestens zwei Familienhäusern) soll mindestens ein unmittelbar zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses freistehender Abort vorhanden sein (Aachen, Stadt). Bei jedem Hause ist eine entsprechende Abortanlage erforderlich. Für jede Familienwohnung ist eine eigene Abortabteilung herzustellen. Bei Gebäuden mit mehreren, namentlich kleineren Wohnungen kann jedoch für

mehrere Familien oder Bewohner (bisher 15) eine gemeinschaftliche Abteilung genügen (in der Amtshauptmannschaft Kamenz für je 10 Bewohner — Anm. d. Verf.). Die Aborte sollen durch ins Freie gehende, bewegliche Fenster genügend lüftbar und stets reinlich gehalten, auch so angelegt sein, daß man sie ohne ins Freie zu gelangen erreichen kann (Regierung Mittelfranken). Wenn die Zahl der Aborte in einem Wohnhause im Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Wohnungen und zur Anzahl der Bewohner zu gering ist, so sind die polizeilich als notwendig bezeichneten weiteren Aborte herzustellen. Aborte müssen von innen verschließbar sein, den Einblick von außen verwehren (Regierungen zu Oberbayern, Unterfranken). 1) Abtritt-, Dünger- und Jauchegruben sind wasserdicht, der Gebäudegröße entsprechend und, wenn sie den Gebäuden anliegen, mit Isoliermauern versehen herzustellen, sie müssen wenigstens 10 m von jedem Brunnen entfernt liegen. 2) Abfall- und Spülwässer aus dem Haushalt sind a) nicht in der Umgebung der Häuser auszuschütten; b) dürfen nicht in Straßengräben eingeleitet werden, sondern müssen in wasserdichten Gruben gesammelt und letztere auf angemessene Weise geräumt werden. 3) Die durch den Regen abgespülte Jauche der Düngerhaufen ist mittelst Kanals der Düngergrube zuzuführen oder in einer unmittelbar neben dem Hause anzulegenden Grube zu sammeln (Gemeinde Albersdorf). Nach verschiedenen Vorschriften muß dem Mieter, sofern nicht ein eigener Abort mit der Wohnung vermietet ist, die Mitbenutzung eines ihm und seinen Angehörigen zugänglichen, von innen verschließbaren Abortes gestattet sein. — Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß sich der Abort auf demselben Flur oder Stockwerk befindet wie die betreffende Wohnung oder Schlafstelle. Jeder Abort muß von innen verschließbar, der Sitz mit einem dicht anschließenden Deckel oder einer sonstigen Abschlußvorrichtung versehen sein. Soweit die Aborte den für sie bereits geltenden sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, muß auf sofortige Abhilfe gedrungen werden (Königreich Württemberg). Für je 2 Wohnungen ist mindestens ein Abortsraum anzuordnen. Aborte sind von Räumen, in denen Speisen zubereitet oder aufbewahrt werden, durch eine ununterbrochene Wand in massiver oder in einer dem Massivbau gleichstehenden Herstellungsart abzutrennen. Etwa erforderliche Lichtöffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch eingemauerte, unbewegliche Glasscheiben abgeschlossen sind. Düngergruben und Gruben zur Aufnahme menschlicher Abgänge dürfen nicht durch Wohnungen überbaut werden. (Man sieht, wie überall schon bestehende Bauordnungsbestimmungen beim Erlaß von Wohnungsordnungen zu berücksichtigen sind, daß für letztere kein Schema gegeben werden kann.)

Wenig befriedigend sind Anordnungen wie solche, daß jedes Haus (darunter auch in Großstädten, also eventuell auch eine Mietskaserne) einen Abort besitzen müßte, weil sie den Anschein zulassen, als ob damit wirklich genug geschähe, da ja die betreffende Verordnung nicht mehr verlange. Dagegen läßt sich die Bestimmung, daß für je 2 Familien oder 10 Bewohner ein Abortsteil wenigstens vorhanden sein muß, wohl durchführen. Manche Verordnungen enthalten auch zweckmäßigerweise

Bestimmungen über die Reinhaltung der Aborte, so z. B., daß die Abortsitze an einem Tage jeder Woche gescheuert werden müßten.

E. Die Anforderungen an Größe, an Bodenfläche, Luftraum der Wohnungen, an die Höhe der Räume.

Daß gerade diese weiteingreifenden Forderungen und zwar nicht nur für die Einlogierer, sondern auch für deren Vermieter in fast allen Vorschriften enthalten sind, wirkt außerordentlich überrraschend. Ueber das Maß ihrer Durchführung ist damit allerdings noch gar nichts gesagt, aber es geht doch klar daraus hervor, daß man die Notwendigkeit solcher Festsetzungen erkannt hat.

Es haben eben weite Kreise der unbemittelten und der weniger gebildeten Leute nicht das richtige Verständnis für die Vorzüge einer guten, einer genügenden Wohnung. So kommt es oft vor, daß in gleicher Preislage bessere Wohnungen[1]) freistehen, ohne daß deshalb jemand umzieht. Erst ein allgemeiner, zuverlässiger Wohnungsnachweis wird hierin Wandel schaffen können. „Der Arbeiter ist auch meist nicht geneigt, sich der Wohnung wegen irgend welche Beschränkungen in seinen sonstigen Lebensgewohnheiten aufzuerlegen — Alkoholverbrauch“ (Kalle, Wiesbaden). Auch eine Stelle des Heidelberger Berichtes des Stadtrat Leimbach sei hier angeführt: „Die Beobachtung, daß eine Anzahl von Familien immer wieder Wohnungen derselben minderwertigen Beschaffenheit, wie die eben verlassene, beziehen, daß von solchen, sei es aus Mangel an Zeit, sei es aus einer gewissen Indolenz, ohne den Wunsch und das Bestreben, das eigene Los zu verbessern und sich ein wohnlicheres Heim zu verschaffen, eine Auswahl gar nicht gesucht, sondern die erste beste Wohnung gemietet wird, wird wohl später zu dem weiteren Schritte drängen, auch den Wohnungsnachweis für die kleinen und kleinsten Wohnungen, die ohnedies der ständigen Ueberwachung bedürfen, in die städtische Verwaltung zu übernehmen, es würde dies zweifellos zur Erzielung günstiger Erfolge in hohem Grade beitragen.“

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu den Bestimmungen bezüglich der Wohnungsgröße zurück, so finden wir solche bezüglich der Bodenfläche der Räume der Vermieter in 131, der Einlogierer in 123 Verordnungen. Mit dem Luftraum der Räume befassen sich 142 resp. 188 Verordnungen.

Die Anforderungen sind in den verschiedenen Bundesstaaten noch recht verschieden, erheben sich aber fast nirgends über die allseitig festgestellten hygienischen Mindestmaße. Immerhin wollen wir auf die diesbezüglichen Anforderungen ihrer Wichtigkeit wegen etwas ausführlicher eingehen und trennen sie, der besseren Uebersicht halber, nach Staaten, dann danach, ob sie sich auf die Bodenfläche oder den Luftraum der Räume, der Wohnung beziehen, ob sie für die Unterkunft der Einlogierer oder auch für die der Vermieter verbindlich sind.

Die preußischen Bestimmungen bezüglich der Bodenfläche der Ein-

1) Siehe hierüber auch meine Arbeit: Das Einlogiererwesen in Hamburg. Otto Meissner, Hamburg.

logiererräume verlangen 3 qm auf den Kopf derselben in den Städten: Pr. Friedland, Göttingen, Konitz, Gassen, Spremberg, Peine, Frankfurt a. O., Schwiebus, Züllichau, Vetschau, Forst i. L., Senftenberg, Reppen u. a. m., Amtsbezirk Altdrewitz, Regierungsbezirk Kassel.

Für das Alter bis zu 6 Jahren soll $^1/_3$, von 6—14 Jahren $^2/_3$ der obigen Bodenfläche genügen in den Regierungsbezirken: Köln und Potsdam, in den Städten: Altona, Berlin, Bonn, Breslau, Charlottenburg, Eitorf, Frankfurt a. M., Hildesheim, Magdeburg, Elmshorn, Oldesloe, Apenrade, Nauen, Wittenburg, Ketzin, Neumünster a. a.

4 qm per Einlogierer werden verlangt in: Regierungsbezirk Lüneburg, Oppeln; Kreis Simmern, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach.

Bezüglich der Vermieter verlangt eine große Anzahl Verordnungen nur, daß die Wohnung genügend sein, oder den erforderlichen Raum aufweisen sollte, enthält mithin leider keine bestimmten Vorschriften.

An Bodenfläche der Schlafräume — sehr selten der Wohnung — verlangen 3 qm pro Kopf der vermietendeu Familie (für Kinder bis zu 6 Jahren $^1/_3$, von 6—14 Jahren $^2/_3$ davon) die Verordnungen des Regierungsbezirks Köln, der Städte: Altona, Berlin, Bonn, Breslau, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Hildesheim, Elmshorn, Wittenberg, Ketzin, Stolberg, Thorn, Kulmsee, Graudenz, Insterburg, Bitterfeld, Kottbus, Stettin, die Kreise Mansfeld, Bitterfeld.

Das hygienische Mindestmaß wird auch für die Vermieter verlangt im Regierungsbezirk Liegnitz, mit Minderausmaß für die Kinder in Quedlinburg, Oldesloe, Sande, Kreis Waldenburg.

Bezüglich des Luftraumes enthalten (s. oben) noch viel mehr Verordnungen Bestimmungen und zwar wird in den meisten Fällen für jeden Einlogierer 10 cbm Luftraum verlangt, in der Hälfte der Fälle mit einer Einschränkung für die Kinder wie bezüglich der Bodenfläche.

Der Vermieter ist seltener gedacht, aber immerhin viel öfter, als man bisher anzunehmen geneigt war. Während aber bei den Einlogierern fast ausnahmslos die Größe der Schlafräume festgesetzt wird, ist dies bei den Vermietern nicht der Fall, eine große Anzahl Verordnungen spricht nur von Wohnräumen. Daß hierdurch ganz andere Bewohnungsverhältnisse als bei den Einlogierern ermöglicht werden, liegt auf der Hand.

Im Königreich Bayern lauten die Bestimmungen fast gleichmäßig für Vermieter und Einlogierer bezüglich Schlaf- oder meistens Wohnraum: Luftraum 10 cbm, Bodenfläche 3 qm für Erwachsene, für Kinder bis 10, 14, 16 Jahre die Hälfte.

Im Königreich Sachsen ist die Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse am allgemeinsten ausgedrückt. Fast sämtliche Verordnungen fordern für jeden Einlogierer 10 cbm Luftraum, 3, $3^1/_2$—4 qm Bodenfläche im Schlafraum. Für die Vermieter finden wir weniger Bestimmungen dieser Art als Vorschriften über das Wohnungsmindestmaß der Familien im allgemeinen, der vermietenden im besonderen. Ersteres beträgt 1 heizbares, 1 nicht heizbares Zimmer, eventuell auch Küche, 30 qm Wohnraum (die Festsetzung des Gesamtwohnraumes ist hierbei außerordentlich wichtig, man vergleiche nur einmal Bremer und Berliner

Zimmer, um zu sehen, wie vage diese Raumbestimmung ist). Beim Vermieten müssen 2 Räume der vermietenden Familie für sich verbleiben, ebensoviel müssen Einlogierern mit Kindern zur Verfügung stehen.

Fast sämtliche Bestimmungen sollen auch für die Unterkunftsräume der Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten im Hause des Arbeitgebers gelten.

Auch die weiteren Verordnungen, die überhaupt Bestimmungen in dieser Beziehung enthalten, verlangen das Mindestmaß von 10 cbm Luftraum für jeden Erwachsenen, von 5 cbm für Kinder bis zu 10, 14 Jahren, dehnen zum Teil auch diese Anforderungen auf die Unterkunftsräume der Dienstboten, Gewerbegehilfen u. s. w. aus.

Gegen die häufige, aber nicht begründete, nicht fürsorgende Ausnahmestellung der Kinder glauben wir Einwendung erheben zu müssen. Einige Vorschriften wollen Kinder unter 1 Jahr überhaupt nicht mitzählen. Diese Maßregel sucht man manchmal damit zu begründen, daß auf diese Weise ein häufigerer Wohnungswechsel der Eltern vermieden werde, der sonst nach der Geburt jedes weiteren Kindes erforderlich werden könnte. Dieses wäre wohl am sichersten zu erreichen, wenn alle älteren Kinder voll mitzählten, dann würden die im ersten Lebensjahre wohl außer Berechnung bleiben können.

Aus vielen Verordnungen geht auch nicht klar hervor, ob für ihre Anforderungen die gesamten Wohnräume — wenn auch vielleicht ausschließlich Korridor und anderen Nebenräumen — in Rechnung gestellt werden sollen oder nur die Räume, in denen geschlafen wird, wenn sie auch tagsüber zum Wohnen etc. mitbenutzt werden. Das macht doch für eine große Anzahl von Wohnungen außerordentlich viel aus. Hier kommen alle die Wohnungen in Betracht, deren Schlafräume lediglich überfüllt sind, weil sinnlos alles in eine Schlafstube zusammengepackt wird, damit eine Stube, und meistens auch noch die größte, als gute Stube frei bleibt. Ohne hierin viel Wandel bisher haben schaffen zu können, ist diese Unsitte von allen Sozial- besonders Wohnungspolitikern genügend verurteilt worden. So z. B. vom Stadtrat Leimbach, Geheimrat Henrici, von den verschiedensten Wohnungsinspektoren, den hessischen Landeswohnungsinspektor nicht zu vergessen. Diese haben auch, dank der für ihre Wirkungsweise vorhandenen Vorschriften, vermocht, in diesem Punkte etwas Wandel zu schaffen.

Wieviel aber bleibt auf diesem Wege — und zwar kostenlos — noch zu bessern!

In der richtigen Erkenntnis, daß 10 cbm Luftraum nur in lediglichen Schlafzimmern genügen, verbieten viele Vorschriften deren Benutzung zu Küchenzwecken. Man trifft auch die Bestimmung, daß dieser Luftraum zu vergrößern sei, wenn dieselben Räume zum Wohnen bei Tage (Reg. d. Pfalz), zum Arbeiten benutzt würden, wenn sich in ihnen eine Kochgelegenheit befände (Reg.-Bez. Lüneburg 15 cbm). Eine sehr richtige und wichtige Unterscheidung macht Kempen (Stadt), indem es an Luftraum im Erdgeschoß oder Keller 20 cbm pro Person über 14 Jahren, sonst 9 cbm (zwei Kinder von 1—14 Jahren zählen als eine Person) verlangt.

Da auf die Art der Luft in den Räumen deren Höhe einen großen Einfluß ausübt, so sei dieser Punkt hier gleich angeschlossen. Wenngleich er, streng genommen, nicht in Wohnungsordnungen, sondern in Bauordnungen gehört, treffen wir ihn doch einstweilen noch zu vielfach in ersteren.

Es verlangen unter anderen eine Höhe der Wohnräume von:

2 m Kreis Simmern, die Städte Züllichau, Guben, Straßburg, Amtsbezirke Nehesdorf, Räschen, Petershain, Welzow;

2,10 m die Kreise Waldenburg, Reichenbach, Städte Senftenberg, Striegau;

2,20 m Merseburg (Stadt), Gemeinden Hirschfeld, Oybin, Niederleutersdorf, Niederoderwitz;

2,35 m Städte Lübben, Vetschau, Reppen, Drossen, Landsberg a. W., Schweidnitz, Sorau, Fürstenwalde, Spremberg;

2,50 m die Regierungsbezirke Lüneburg, Münster, Minden, die Städte Allenstein, Magdeburg.

Die Hygieniker verlangen für Stadtwohnungen mindestens 2,5 m, für das Land vielleicht etwas weniger. Wir sehen also, daß die Minimalforderungen einiger Verordnungen recht minimal sind, andererseits verteuert die Ueberschreitung der Minimalgrenze von 2,5 m unnötig Wohnungen, an die mit Recht auch die Anforderung der Billigkeit gestellt wird.

F. Bestimmungen bezüglich der Fenster.

Die meisten Verordnungen erwähnen, daß die Wohnungen u. s. w. mit Fenstern versehen sein müssen, viele verlangen ein Fenster in der Außenwand — manchmal auch zum öffnen.

Bestimmte Anforderungen stellen unter anderen: Aachen (Stadt) Fenstergröße bei Speicherräumen mindestens $^1/_{15}$, bei sonstigen Räumen mindestens $^1/_{10}$ der Bodenfläche, in bestehenden Wohnungen $^1/_{20}$ bezw. $^1/_{15}$; Allenstein (Stadt) Fenster zum öffnen in jeder Jahreszeit; Apenrade (Stadt) pro Kopf der Bewohner $^1/_4$ qm zu öffnender Fensterfläche; Biebrich (Stadt) 1 qm Fensterfläche pro 30 cbm Luftraum; Köln (Regierungsbezirk) mindestens 1 Fenster nach außen, ausnahmsweise, wenn in der Baupolizeiverordnung vorgesehen, in einen Luftschacht von 2,50 qm Umfang, ausschließbar, Fensterfläche auf 30 cbm Inhalt, in bestehenden Wohnungen ausnahmsweise $^1/_{15}$ der Bodenfläche; Kamenz (Amtshauptmannschaft) hinreichender Lichtzutritt, wenn Fensterfläche $^1/_{12}$ der Bodenfläche, hinreichender Luftzutritt, wenn die Hälfte dieser Fensterfläche zu öffnen ist und die Fensterflügel mit einer Vorrichtung zum Festhalten versehen sind; Mittelfranken (Regierung) die Gesamtfläche der Fenster soll in einem den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechenden Verhältnis stehen zu der Himmelsrichtung, der Lage und Höhe der Wohnung, der Breite der Straße, der Hofräume, sie soll mindestens $^1/_{10}$ des betreffenden Raumes betragen. Fensterlose Räume sollen als Wohn- und Schlafzimmer nur dann benutzt werden, wenn sie mit einem Hauptraum durch einer für ausreichende Lüftung und Beleuchtung genügend große Oeffnung verbunden oder kleiner als dieser sind; Waldenburg (Kreis) die Fläche der unmittelbar ins Freie führenden Fenster muß in Wohn- und Schlafräumen mindestens $^1/_{15}$, in Dach-

räumen $^1/_{20}$ der Fußbodenfläche betragen. Räume ohne solche Fenster dürfen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen im Keller und Dachgeschoß überhaupt nicht, in den übrigen Geschossen nur dann benutzt werden, wenn sie mit einem größeren, gut belichteten Hauptraum so in Verbindung stehen, daß für Erhellung und Lüftung ausreichend und dauernd gesorgt ist; Straßburg (Stadt) in allen Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß für 25 cbm Luftraum mindestens 1 qm bewegliche, unmittelbar ins Freie gehende Fensterfläche vorhanden sein. Liegen die Fenster solcher Räume höher als die Dächer von gegenüberliegenden Häusern, so genügt 1 qm bewegliche Fensterfläche für 50 cbm Zimmerraum.

Während beim Erlaß einer Bauordnung zu überlegen ist, welchen Einfluß das Ortsklima auf die Maximalgröße der Fenster hat, haben wir soeben eine ganze Anzahl von Verordnungen angeführt, ohne sagen zu können, daß sie zusammen einen festen Anhalt für Festsetzung der Minimalforderungen geben. Sehr richtig hebt die Verordnung der Regierung zu Mittelfranken die Unterschiede aus Himmelsrichtung, Lage und Höhe (wohl Stockwerkshöhe?) der Wohnung, Breite der Straße, der Hofräume, die Kamenzer Verordnung den Unterschied zwischen Licht- und Luftzufuhr hervor.

G. Bestimmungen über die Lage u. s. w. der Schlafräume.

1) Das Verbot des Inverbindungstehens der Schlafräume mit Aborten;

2) das Verbot der Aufnahme von Vieh, die Unterbringung von Feldfrüchten und ähnlichem in Wohnräumen;

3) das Verbot der Benutzung solcher Räume als Schlafzimmer, in denen entweder Nahrungs-, Genußmittel oder sonst leicht dem Verderben ausgesetzte Waren aufbewahrt oder zum Verkauf feilgehalten werden;

4) die Zugänge zu den Schlafstellen dürfen nicht durch Aufbewahrungsräume von leicht brennlichen Stoffen führen.

H. Bestimmungen über Instand- und Reinhaltung, Lüftung der Schlafräume.

Der Reinhaltung und Lüftung der Schlafräume nehmen sich 105 Verordnungen an und zwar finden wir am meisten die Bestimmung: die Fenster der Einlogiererräume sind täglich durch 2 Vor- und 2 Nachmittagsstunden offen zu halten. Ebenso oft wird ein tägliches Auskehren der Fußböden, manchmal ein wöchentlich einmal stattfindendes Scheuern der Flur, Treppen, Abortsitze verlangt.

62 Verordnungen besagen, daß geweißte Wände alljährlich neu gestrichen, mit Oelanstrich versehene alljährlich abgewaschen werden müßten. Eine Erneuerung nach 2 Jahren soll genügen nach den Vorschriften der Kreise Waldenburg, Simmern, Reichenbach, Neurode, der Städte Münsterberg, Striegau, nach 3 Jahren in der Amtshauptmannschaft Leipzig, der Stadt Apolda, wo sich auch allein eine Bestimmung über Erneuerung der Tapeten — nach 6 Jahren — findet.

J. Bestimmungen über das Vorhandensein von Waschtisch (d. h. meist nur Waschgerät) und Handtuch.

111 Verordnungen verlangen mit verschwindenden Ausnahmen für jeden Einlogierer ein Handtuch, aber nur die eine Hälfte von ihnen stellt

die gleiche Forderung bezüglich des Waschgeräts, die andere Hälfte läßt ein solches für je zwei Einlogierer genügen. Bei der hierbei vorhandenen großen Ansteckungsgefahr sollte auch die Bestimmung bezüglich des Waschgeschirrs lauten: für jeden Einlogierer eine Waschschüssel.

K. Bestimmungen über den Wechsel von Bettstroh, Bettwäsche, Handtuch.

Die meisten der 69 diesbezüglichen Bestimmungen verlangen vierteljährlich neues Bettstroh, womit man sich — Krankheitsfälle ausgenommen — auch einverstanden erklären kann, ebenso mit der Forderung von 18 Verordnungen, daß die Bettwäsche alle 4 Wochen (d. h. bei demselben Benutzer) und der von 18 Verordnungen, daß das Handtuch jede Woche zu wechseln sei. Leider sind letztere Daten viel seltener festgelegt, viel häufiger wird nur die angemessene Erneuerung verlangt, dieses wie ein Wäschewechsel nach 6, 9 ja 13 Wochen (und manchmal noch seltener) muß als ungenügend bezeichnet werden. Außerhalb des festgesetzten Turnus wird ein Wechsel des Bettstrohes manchmal verlangt nach Erkrankungen. Oefters trifft man die recht praktische Verfügung, daß sofortiger Wäschewechsel stattzufinden habe auf Anordnung der betreffenden revidierenden Persönlichkeiten.

L. Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Lagerstätte.

71 Verordnungen verlangen ausdrücklich Strohsack, Kissen und Decke für jede Lagerstätte. Vereinzelt finden wir Bestimmungen über 1) das Vorhandensein von Nachtgeschirren, öfter nur das Verbot von hölzernen Kübeln, 2) das Vorhandensein von Einrichtungen zur Aufbewahrung der Sachen der Einlogierer, von Trinkgefäßen. Heidelberg (Stadt) bestimmt: Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett (meist wird nur von Lagerstätte gesprochen), eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, der jeden Morgen zu entleeren, zu reinigen und frisch mit Wasser zu füllen ist.

M. Bestimmungen über das Verhalten bei Krankheitsfällen der Einlogierer.

Von 68 Verordnungen verlangen die meisten die Meldung ansteckender Krankheiten (ansteckend laut Gesetz vom 8. August 1835), Isolierung der Kranken, Desinfektion der Räume und aller den Kranken gehörenden Gerätschaften und Sachen. Manchmal steht auch der Polizei auf ärztliche Anordnung das Recht zu, solche Schlafstellen sofort räumen zu lassen und das Nötige auf Kosten der Wirte zu veranlassen. Auch sind einige, besonders sächsische Wohnungsverordnungen nicht nur wegen der Einlogierer besorgt, sondern verlangen: eine Wohnung, in der sich eine Person mit ansteckender Krankheit aufgehalten hat, ist aus gesundheitlichen Gründen zu desinfizieren, hierfür hat der Inhaber bezw. der Eigentümer Sorge zu tragen.

N. Forderung der ausdrücklichen Genehmigung zur Bewohnung gewisser Räume, wie Böden, Kellerräume etc. (in 72 Verordnungen).

Durch Zusammenstellung einiger Vorschriften wollen wir nachstehend versuchen, ungefähr die Bedingungen darzulegen, unter denen die Benutzung der noch bestehenden, dann vorschriftsmäßigen Keller und Dachräumlichkeiten möglich erscheint. Die Nachteile solcher Wohnungen sind so oft klargestellt worden, daß wir hierdurch nicht in den Verdacht kommen können, Propaganda für ihre weitere Erstellung zu machen.

Aachen (Stadt): Speicherräume sind als Schlafräume nur zulässig, wenn mit vollständig verputzten oder mit Holz bekleideten Wänden und Decken, Kellergeschoß und nicht unterkellerte Gelasse, deren Fußboden nicht mindestens 25 cm über Erde liegt, als Schlafräume verboten. Kassel (Reg.-Bez.): Kellerräume nur ausnahmsweise, wenn von der Ortspolizeibehörde geeignet befunden, als Schlafstellen vermietbar, solche auf offenen Böden und unter einfachen Dächern (in Räumen, wo Nahrungs- und Genußmittel bereitet, verkauft werden) verboten. Arnsberg (Reg.-Bezirk): Kellerwohnungen nur dann zulässig, wenn Höhenlage des Baugeländes die Anlage von mindestens 1 m hohen, vollständig über dem Erdboden gelegenen Fenstern gestattet. Bautzen (Stadt): Alkoven in Zukunft verboten (diese sehr richtige Bestimmung trifft man glücklicherweise öfter), desgleichen nicht gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Erdböden und Wände, besonders bei Kellerwohnungen. Dessau: Sämtliche Wohn- und Schlafräume dürfen nicht an Aufnahmestellen für feuergefährliche Stoffe liegen oder an Räumen, wo eine außergewöhnliche Wärme herrscht. Dresden: In Küchen, Hausfluren, Korridoren, Vorsälen, Kellern und sonstigen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalt von Menschen aus Sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig erscheint, dürfen sich Schlafstellen überhaupt nicht befinden. Hof (Stadt): In Einzimmerwohnungen ist die Aufnahme von Einlogierern verboten, Königsberg i. Pr.: Als Wohn- und Schlafräume sind nicht anzusehen und sind bei der Feststellung des Luftraumes nicht mit zu rechnen: 1) Küchen, in denen gekocht wird; 2) Räume, die mit Kochherden versehen sind und als Küchen benutzt werden; 3) Räume, die mit Abtritten in Verbindung stehen oder zur Aufnahme von Leibstühlen verwendet werden; 4) Ungekalkte Räume im Keller- und Erdgeschoß [zu 2) mit Ausnahme der Räume mit Kamin]. Landau (Stadt): Es ist verboten, in Wohn- und Schlafräumen Schweine, Ziegen und Nutzgeflügel zu halten, auch dürfen darin nicht länger oder regelmäßig Feldfrückte oder größere Mengen Viktualien aufbewahrt werden. Liegnitz (Reg.-Bez.): Ställe, Fluren und nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellerräume oder in Gebrauch befindliche Küchen dürfen als Wohn- und Schlafräume nicht benutzt werden, Bodenräume nur, wenn sie verschalt, verputzt sind. Münster (Reg.-Bez.): Kellerwohnungen sind nur zulässig, wenn sie trocken, mit mindestens 1 m über den Erdboden heraufgehenden Fenstern versehen sind, deren Gesamtfläche mindestens $^1/_{15}$ der Bodenfläche erreicht, sowie einen keinesfalls weniger als 0,30 m über dem bekannten höchsten Grundwasserstand liegenden undurchlässigen Fußboden und eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben. Mit dem unterliegenden Keller oder

anderweitigen zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Futterstoffen u. dergl. dienenden Räumen in Verbindung stehende Lucken im Fußboden der Wohn- und Schlafräume sind verboten. Die Einrichtung von wandschrankähnlichen Verschlägen zu Schlafzwecken in Neubauten ist verboten. Kellerdecken unter Wohn- und Schlafräumen müssen luftdicht sein. (Wir möchten an dieses Verbot zukünftiger Verschlagseinbauten eine Bemerkung anknüpfen. So richtig und wichtig dieses Verbot ist, so kann es doch erst in Zukunft Wohnungen schaffen, in denen nicht wie bisher so vielfach, besonders im Osten unseres Vaterlandes, der Schlafraum von Dienstboten in solchen Verschlägen oder in der Küche vorgesehen ist. Es wird außerordentlich vorsichtigen und überlegten Vorgehens der Wohnungsinspektion bedürfen, um in dieser Beziehung das Nötige mit dem Möglichen zu verbinden. Wir sehen aus diesem Beispiel auch wieder, wie Wohnungsordnung und Bauordnung sich gegenseitig ergänzen, miteinander harmonieren müssen.) Reichenbach (Stadt); Dachwohnungen in bestehenden Häusern müssen mindestens 2,25 m haben, in den Räumen des Spitzbodens sind sie in der Regel nicht zulässig. Die Benutzung bestehender Kellerräume als Wohn- und Arbeitsräume ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) Das Grundstück muß in einem Gebiete liegen, wo die Möglichkeit einer Ueberschwemmung ausgeschlossen ist; 2) die Wohnräume dürfen nur nach Süden, Osten oder Westen liegen. Der Zugang des Sonnenlichtes muß für sämtliche Räume in einem Winkel von 45° dauernd gesichert sein; 3) Fußböden und Wände müssen vollständig und dauernd trocken sein; 4) jedes Fenster muß mit seiner ganzen Fläche, und zwar mit Sohlenbankoberkante, mindestens 0,20 m über dem Erdboden liegen, Lichtschächte genügen nicht; sämtliche Räume müssen von innen zu beheizen sein; Haus- und Tagwässerleitungen dürfen weder durch die Kellerwohnung, noch unter ihr geführt werden; 7) die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Abtrittsgruben müssen so hergestellt sein und von den Kellerräumen (Kellerwohnung) so weit entfernt liegen, daß das Eindringen der Grubenfeuchtigkeit in das Mauerwerk der Wohnung dauernd ausgeschlossen ist; 8) die Kellerwohnung muß einen selbständigen Zugang haben und darf mit Wirtschaftskellern nicht in Verbindung stehen. Straßburg (Stadt): Bei Kellerwohnungen ist die Außenmauer durch eine offene, mindestens 20 cm breite Luftschicht vom Erdboden zu trennen. Wenn dies nicht möglich ist, muß der Gipsputz von der Sonnenseite losgeschlagen, die Wand mit Teer gestrichen, neu verputzt und mit Asphaltpapier bekleidet werden.

III. Die Anforderungen im Interesse der Moral und Sittlichkeit, der Wohlfahrt der Beteiligten.

A. Bestimmungen über die Zahl der Personen desselben Geschlechtes, für die eine besondere Lagerstätte vorhanden sein muß.

Da sich diese Bestimmungen mit Ausnahme ganz weniger, in denen auch der Vermieter gedacht wird, auf Einlogierer beziehen, so wird meist für je einen, oft auch für je zwei derselben eine besondere Lagerstätte verlangt, ohne Altersunterschiede zu machen. Ausnahmen ge-

statten von der Forderung ein Mann = 1 Bett unter anderem bei Kindern unter 9 Jahren, Eheleuten, Geschwistern gleichen Geschlechts Elmshorn (Stadt); bei Kindern unter 12 Jahren Kassel (Reg.-Bezirk), die Städte Altona, Eitorf, Frankfurt a. M., Hildesheim, Stolberg, Hanau, Kassel, Mannheim; bei Kindern bis zu 14 Jahren die Regierungen zu Aachen, Minden, Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, die Städte Ketzin, Graudenz, Bernburg, Berlin, Breslau, Charlottenburg. Wir möchten glauben, daß die Altersgrenze von 14 Jahren, selbst bei Kindern gleichen Geschlechts reichlich hoch bemessen ist, daß aus Gesundheitsrücksichten aber überhaupt jedem seine besondere Lägerstätte gewährt werden sollte.

B. Bestimmungen über Isolierung der Einlogiererräume.

1) Nach 51 Verordnungen darf der Zugang zu den Schlafstellen nicht durch fremde Räume, auch nicht durch die des Vermieters, führen.

2) 136 Verordnungen verlangen, daß Einlogiererräume nicht in Verbindung mit den Räumen des Vermieters stehen dürfen. Türen u. s. w. sind nicht nur abzuschließen, sondern auch durch Versetzen und ähnliches unbrauchbar zu machen.

3) Nach 28 Verordnungen hat das gleiche zu geschehen mit Türen zwischen Räumen, die von Einlogierern verschiedenen Geschlechts bewohnt werden.

4) Manchmal findet sich die Bestimmung, daß Einlogierer nur in den für sie bestimmten Räumen schlafen dürfen, daß die Türen (besonders von Räumen weiblicher Einlogierer) von innen abschließbar sein müssen (durch Schlüssel oder Riegel).

C. Bestimmungen über Trennung der Geschlechter nach 1) Häusern, 2) Wohnungen, 3) Räumen.

ad 1. Vereinzelt trifft man die Bestimmung, daß Einlogierer verschiedenen Geschlechts nicht in demselben Hause untergebracht werden dürfen, bezw. wird die Erlaubnis hierzu zum mindesten von gänzlich getrennten Hauseingängen abhängig gemacht.

ad 2. Einlogierer verschiedenen Geschlechts (außer z. T. Mitglieder ein und derselben Familie) dürfen nicht in derselben Wohnung untergebracht werden nach den Verordnungen von Goslar, Münsterberg, Zittau, Dresden, Krimmitschau, Delmenhorst, Bernburg, Schönsee, Herzogtum Braunschweig.

ad 3. 175 weitere Verordnungen verbieten die Unterbringung verschiedener Geschlechter in demselben Raume, meist aber mit der Ausnahme der Familienzusammengehörigkeit.

Hierbei werden sehr verschiedene Unterschiede bezüglich des Alters der Kinder gemacht, über das hinaus sie, nach Geschlechtern getrennt, allein im Raume schlafen müssen. Diese Altersgrenze liegt z. B. beim 6. Jahre in Danzig; beim 7. Jahre in Trier; beim 10. Jahre in Mannheim, Eisenach, Gotha, Reg.-Bez. Münster; beim 12. Jahre in den Reg.-Bezirken Kassel, Oberbayern, den Städten Aachen, Osnabrück, Herford, Hanau; beim 14. Jahre in den Reg.-Bezirken Düsseldorf, Liegnitz, Münster, Köln, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken; beim 15. Jahre

in Straßburg, Reinhausen, Kolberg, Leipzig, Meerane, Thum, Braunschweig, Dessau, Lübeck.

Oefters findet sich die Bemerkung, daß den einlogierenden Familien je ein besonderer Schlafraum anzuweisen sei; das Verbot der gleichzeitigen Aufnahme von Erwachsenen und fremden Kindern über 14 Jahren in dieselbe Wohnung ohne besondere polizeiliche Erlaubnis. Manche Vorschriften verbieten wieder die Aufnahme von Erwachsenen und Kindern unter einem gewissen Alter, z. B. 14 Jahren. Die Vorschriften von Mittelfranken und der Pfalz verlangen „veranlaßten Falles Hinwirkung auf die Beobachtung der durch die Sittlichkeit gebotenen Rücksichten in der Familie“.

Vergleichen wir die Bestimmungen über Trennung nach Raum und Bett, so finden wir einmal verlangt eine Trennung nach Raum (wenn wohl auch hauptsächlich nur Trennung von den Eltern) beim 6. Jahre, andererseits die Zulassung der Benutzung derselben Lagerstätte bis zum 14. Jahre. Wir glauben, daß diese Feststellung genügt, um die Reformbedürftigkeit der letzteren Bestimmungen klarzulegen.

Ein Zusammenwohnen von Einlogierern und Vermietern wird, entgegen den obigen Bestimmungen, von 43 Verordnungen zugelassen in der Weise, daß den Vermietern das Zusammenwohnen mit Einlogierern desselben Geschlechts (z. T. nur dem weiblichen Geschlechte, z. T. beiden Geschlechtern) gestattet ist.

Auch finden sich vereinzelt Bestimmungen über das Zusammenwohnen von Dienstboten und Kindern (Krankheitsfälle der letzteren oft ausgenommen), das öfters nur für das gleiche Geschlecht gestattet wird.

Es bleibt nun noch übrig, auf einige Bestimmungen einzugehen, die sich nicht unter die erwähnten drei Hauptgruppen bringen lassen. Wir finden unter ihnen:

A. Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ab die Anforderungen der betreffenden Verordnungen in Kraft treten sollen.

Eine ganze Menge von Verordnungen läßt deren Wirksamkeit mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten, eine größere Anzahl gewährt hierfür einen Spielraum, der zwischen 14 Tagen und 25 (ev. auch noch mehr) Monaten schwankt.

Die Amtshauptmannschaft Dresden äußert sich hierzu: Um jedoch einem Wohnungsmangel bezw. einer unverhältnismäßigen Verteuerung der kleinen Wohnungen vorzubeugen, wird für den Uebergang folgendes bestimmt: in einigen Beziehungen sollten die Vorschriften nur nach und nach eingeführt werden. Insbesondere aber wird die Erfordernis der Genehmigung zur Aufnahme neuer Mieter an Stelle der seitherigen eine geeignete Gelegenheit bieten, um eine regulativmäßige Herstellung oder die entsprechende Verbesserung der Wohnungen durchzusetzen. Im übrigen sind noch Dispensationen seitens der Amtshauptmannschaft möglich. Pirna (Stadt): Die Bestimmungen dieses Regulativs sind nach Ablauf eines Jahres vom Inkrafttreten an auch auf diejenigen Wohnungen auszudehnen, in denen beim Erlaß des Regulativs bereits Teilvermietungen bestanden. Der preußische Wohnungsgesetzentwurf spricht

sich in seiner Begründung bezüglich dieses Punktes dahin aus: wenn die in Aussicht genommene Regelung nicht zu einer Verschärfung der vielfach herrschenden Wohnungsnot führen soll, so wird je nach Lage der Wohnungsverhältnisse in einer Gemeinde ein größerer oder geringerer Spielraum für das Inkrafttreten der Vorschriften nicht zu entbehren sein. Es erscheint daher nicht wohl angängig, diese unmittelbar durch das Gesetz zu erlassen.

Meines Erachtens kann man dem Vorstehenden nur zustimmen, man kann dies auch einem eventuell jahrelangen Spielraum der Inkrafttretung gegenüber, trotzdem müssen die Verordnungen baldmöglichst erlassen werden, damit die Leute aus ihren Bestimmungen lernen. Wenn diese aber in Kraft gesetzt sind, so muß auch für ihre Durchführung gesorgt werden, wenn dafür auch im Einzelfalle noch einmal eventuell eine Frist gegeben werden kann.

B. Bestimmungen für Mieter und Einlogierer.

Die meisten Verordnungen enthalten nur Anforderungen, denen der Vermieter nachkommen soll. Dies ist durchaus ungerechtfertigt. Denn wenn es gewiß z. B. Hauseigentümer gibt, die nicht nach dem Maße ihrer materiellen Mittel u. s. w. für ihre Mieter sorgen, so gibt es ganz gewiß auch eine sehr große Anzahl Mieter, die ihre Wohnungen nicht so behandeln, wie Eigentümer damit umzugehen pflegen. Es ist also durchaus notwendig, daß eine Bewohnungsordnung auch Bestimmungen enthält, die ein Unbrauchbarwerdenlassen von Wohnungen durch die Art der Benutzung verhindern, bezw. unter Strafe stellen.

So besagt z. B. die Verordnung der Stadt Bautzen: die Wohnungen dürfen nicht mißbräuchlich derartig benutzt werden, daß sie dadurch gesundheitsschädlich werden. Verboten ist dauernde Verunreinigung der Wohnung und ihrer Teile: z. B. Höfe, Treppen, Gänge, Aborte, das Aufbewahren übelriechender, verwesender, verfaulender Gegenstände, die zweckwidrige, übermäßige Feuchtigkeit verursachende Benutzung im allgemeinen, insbesondere der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heiz- und Kochanlagen, die Vernachlässigung der Lüftung und der Reinhaltung der Abortanlagen.

Eine Anzahl Verordnungen macht Mieter wie Vermieter für die Durchführung der Bestimmungen verantwortlich. In Landau (Stadt) hat eventuell die Ortspolizeibehörde die Reinigung der Räume anzuordnen, die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, dieser Anordnung innerhalb der bestimmten Frist Folge zu leisten.

Kreis Waldenburg: Abschrift dieser Aufforderung (d. h. zur Beseitigung von Mängeln) erhält auch der Inhaber der Wohnung zur gleichmäßigen Nachachtung. Auch erfolgt die Bestrafung eines jeden, der in Kenntnis der Beanstandung die beanstandeten Räume in eine den Bestimmungen widersprechende Benutzung nimmt. Die Breslauer Wohnungsaufseheranweisung läßt diese Klagen von Hauseigentümern über die Wohnung schädigendes Verhalten von Mietern und Aftermietern entgegennehmen.

Die oben erwähnten (a. a. O. gegebenen) Uebersichten über gefundene Mißstände zeigen einen hohen Prozentsatz feuchter Wohnungen,

hervorgerufen lediglich durch falsche Benutzung; Fälle, die durch Aufklärung, Belehrung zu beseitigen sind. Dies ist versucht worden z. B. vom Stuttgarter Wohnungsamt, durch seine Veröffentlichung: über die wahren Ursachen feuchter Wohnungen, vom Straßburger Kreisgesundheitsamt durch seine Ratschläge betr. gesundes Wohnen, die hiermit weiterer Verbreitung empfohlen seien.

Die bisher erwähnten Bestimmungen hatten den Zweck, die bestehenden Mißstände aufzudecken und zu beseitigen, die Entstehung neuer Uebelstände zu verhindern. Hierzu bedarf es auch der Schaffung neuer Wohnungen, also: **positiver Maßregeln,** auf die wir hier nur noch kurz eingehen wollen [1]), die aber in den Vorschriften ganz besonders, ihrer Wichtigkeit entsprechend, betont worden sind. Sie beziehen sich:

1) auf Arbeiten zur Sanierung ganzer Stadtteile (bisher in Deutschland bekanntlich nur in Hamburg geschehen),

2) auf Erstellung oder Anregung zur Erstellung von Wohnungen,

3) auf bodenpolitische Maßnahmen,

(Diese beiden Punkte sind in der einschlägigen Literatur schon genügend behandelt worden.)

4) auf Einrichtung oder Anregung zur Einrichtung von Ledigenheimen.

Auf letztere wollen wir etwas eingehen, weil 1) ihre Bedeutung noch lange nicht genug gewürdigt wird, 2) ihre Benutzung erst auf Grund der Anforderungen, der Durchführung von Wohnungsordnungen mehr in Aufnahme kommen wird, wenn die hierdurch bewirkte Erziehung die Leute die schlechten Schlafstellen verlassen läßt. Andererseits werden an vielen Orten Ledigenheime geschaffen werden müssen, um die aus den schlechten und überfüllten Wohnungen zu vertreibenden Einlogierer aufnehmen zu können.

Die Bedeutung der Ledigenheime betonen ganz besonders: die Denkschrift des Reichsamt des Innern (betr. Wohnungsfürsorge), die Berichte des Stuttgarter Wohnungsamts, das hessische Wohnungsfürsorgegesetz. Nach dessen Ausführungsanweisung erscheinen sie das beste Mittel, um den vielen und tiefgehenden Schäden des Schlafgängerwesens entgegenzuwirken. Die Gemeinden oder gemeinnützigen Vereine würden deshalb im Bedarfsfalle auch an die Errichtung von Logierhäusern für alleinstehende Personen denken und für gute Verwaltung dieser Häuser sorgen müssen. Diese gute Verwaltung und der darin einbegriffene gute Einfluß auf die Bewohner der Heime hängt gänzlich von der Persönlichkeit der betreffenden Leiter ab, wie wir ausdrücklich hervorheben möchten.

Wir schließen unsere Ausführungen mit zwei Hinweisen auf die durch die Wohnungsordnungen (voraussichtlich wenigstens) erfolgende Erziehung der breiten Massen unseres Volkes zum Verständnis der

---

1) „Die im Deutschen Reiche erlassenen Vorschriften über Benutzung und über Beschaffenheit von Wohnungen.“

Bedeutung einer guten und genügenden Wohnung, ein Ziel, im Interesse der Kraft und Gesundheit unseres Volkes aufs innigste zu wünschen.

Bezüglich dieser Erziehung besagt: der Verwaltungsbericht der Stadt Mainz: „durch das behördliche Einschreiten werden die minderbemittelten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden Bevölkerungsklassen zu der Erkenntnis der Nachteile gebracht, die durch das Wohnen in feuchten, verwahrlosten, schmutzigen und überfüllten Räumen eine ständige Gefahr für die Gesundheit bilden, sie werden systematisch zur Wohnungshygiene erzogen“; die Begründung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes: „wie obligatorische Vorschriften auf anderen Gebieten, so werden sich auch diese Vorschriften allmählich in Sitte und Gewohnheit verwandeln und damit nicht nur an Schärfe verlieren, sondern auch durch Erziehung weiterer Volkskreise zu einem höheren Wohnungsbedürfnis den Besitz von Häusern mit kleinen Wohnungen beliebter als bisher machen und dadurch gleichfalls den Bauunternehmern einen Antrieb zur Herstellung solcher Häuser geben.“

Auch die Entschließung des bayerischen Staatsministeriums vom 12. September 1907 bestätigt unsere Ansichten, wenn sie z. B. unter anderem sagt: „Die Wohnungsaufsicht wird auch ferner in der Erzielung besserer Wohnsitten, die von nicht geringerer Bedeutung ist, wie die Beschaffung besserer Wohnungen, eine ihrer bedeutsamsten Aufgaben erblicken.“

XV.

Arbeiter-Studienreisen.

Von Georg Brodnitz, Halle a. S.

Studienreisen, die von einzelnen Arbeitern oder Arbeitergruppen unternommen werden, sind in England keine neue Erscheinung. Wiederholt sind besonders Vertreter von Gewerkvereinen abgeordnet worden, um die Arbeitsverhältnisse konkurrierender Industrien des Auslandes einer Prüfung zu unterziehen. So sind verschiedentlich Sheffielder Arbeiter in Solingen gewesen, oder die Birminghamer Kleinwaffenarbeiter entsandten eine Deputation auf ihre Kosten nach Lüttich. Auch die Pariser Weltausstellungen sind regelmäßig von den englischen Arbeiterorganisationen verfolgt worden. Es handelte sich aber in diesen Fällen bisher stets um Reisen, die von den Arbeitern und ihren Organisationen ausgingen und deren Ergebnisse auch nur den beteiligten Kreisen vorgelegt wurden.

Darin ist neuerdings ein Wandel eingetreten. Einmal werden solche Studienreisen jetzt auch von Außenstehenden arrangiert, sodann wenden sich ihre Teilnehmer durch Veröffentlichung ihrer Reiseberichte auch an das allgemeine Publikum. Wir haben daher aus den letzten Jahren drei Publikationen über Studienreisen englischer Arbeiter, von denen die beiden letzten sich gerade mit Deutschland beschäftigen. Man wird nicht umhin können, zu ihnen Stellung zu nehmen und zu prüfen, wie weit die Vorteile derartiger Reisen gehen.

Die zeitlich erste ist unter dem Namen der Mosely Industrial Commission bekannt geworden [1]). Sie wurde vollkommen auf Kosten Alfred Moselys unternommen, der sein großes, in der südafrikanischen Minenindustrie erworbenes Vermögen jetzt gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellt. Wie er selbst erzählt, hat ihn auf seinen verschiedenen Reisen nach den Vereinigten Staaten immer wieder das Problem interessiert, worauf die, von ihm nicht bezweifelte, Ueberlegenheit Amerikas und besonders der amerikanischen Arbeiterschaft beruhe. Nach zwei Richtungen hin hat er deshalb Untersuchungen anstellen lassen: er entsandte eine Kommission von Fachleuten zum Studium der dortigen Erziehungseinrichtungen und er ging selbst mit Arbeiterdele-

1) Reports of the Mosely Industrial Commission. Printed by the Co-operative Printing Society. Manchester 1903, 279 SS.

gierten nach den Vereinigten Staaten, um mit ihnen die Arbeitsmethoden der neuen Welt zu studieren.

An dieser Reise nahmen 23 Gewerkvereinsvertreter teil. Berücksichtigt wurde nicht nur die Großindustrie — Textilindustrie, Schiffsbau, Eisen- und Stahlindustrie — sondern auch die Bekleidungsindustrie, das Baugewerbe, Buchdruck und Buchbinderei, Möbelfabrikation etc. Auch ein Vertreter des parlamentarischen Ausschusses der englischen Gewerkvereine nahm an der Reise teil. Die Auswahl der Eingeladenen erfolgte wesentlich durch John Burnett, den früheren Gewerkvereinler, der heute Beamter des Board of Trade ist. Die ursprüngliche Absicht, auch Arbeitgeber zur Beteiligung aufzufordern, wurde später aufgegeben, um jeden Anschein einer Beeinflussung zu vermeiden. Das Interesse der Unternehmerkreise zeigte sich aber darin, daß die großen Schiffahrtsgesellschaften die Delegierten während der Ueberfahrt als ihre Gäste ansahen.

Die Reise nach Amerika wurde in einzelnen Gruppen angetreten und auch in den Vereinigten Staaten legten nicht alle Mitglieder der Kommission die Rundreise gemeinsam zurück. Vielmehr wurde den Einzelnen eine gewisse Freiheit gelassen, gerade die Orte aufzusuchen, die nach ihrer industriellen Entwickelung für sie besonderes Interesse boten. Zum Schluß vereinigte sich die ganze Gesellschaft in Washington, um an einer Tagung der National Civic Federation teilzunehmen. Im wesentlichen beschränkte sich die Reiseroute auf den östlichen und nordöstlichen Teil der Vereinigten Staaten.

Die Delegierten waren verpflichtet, über die gewonnenen Eindrücke Berichte zu erstatten und sind bis auf einen dem auch nachgekommen. Um ihnen einen gewissen Anhalt zu geben, wurde ihnen ein Fragebogen eingehändigt, der 41 Fragen enthielt, die sich zumeist natürlich auf die Arbeitsverhältnisse beziehen. Jeder der 22 Berichte zerfällt danach in ein allgemeines Resümee der gewonnenen Eindrücke und in die Zusammenstellung der Antworten auf die gestellten Fragen.

Das Urteil, das von den englischen Arbeiterführern über die amerikanischen Verhältnisse abgegeben wurde, ist nicht einhellig. Es machen sich in manchen Punkten sehr verschiedene Auffassungen geltend. Gewisse Tatsachen kann man aber als der Auffassung der Majorität entsprechend feststellen. Zunächst die, daß fast durchweg die Situation des amerikanischen Arbeiters sehr günstig beurteilt wird. Seine Chancen und seine tatsächlichen Erfolge sind weit größer, als es in England unter gleichen Verhältnissen der Fall ist. Durchweg rühmt man die höheren Löhne, hält man den amerikanischen Arbeiter für besser ernährt, glaubt ihn vielfach auch besser gekleidet. Hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse, besonders in den Großstädten, neigt das Urteil allerdings vielfach zugunsten Englands.

Die Gründe für die bessere Lage der amerikanischen Arbeiter sind nach der Meinung ihrer englischen Kameraden keineswegs etwa in besonderen persönlichen Vorzügen zu suchen. Nur ein Moment wird fast ausnahmslos zu ihren Gunsten eingeräumt: ihre größere Nüchternheit. Im übrigen aber verdanken sie alles den besseren Verhältnissen, vor

allem schon den weit überlegenen Erziehungs- und Fortbildungseinrichtungen, die übereinstimmend außerordentlich gerühmt werden. Dann aber erleichtert die ganze, in den Vereinigten Staaten herrschende Auffassung des industriellen Lebens das Aufsteigen der Arbeiter. Wofern sich das Geschäftsergebnis bessert, ist man bereit, immer höhere Löhne zu zahlen. Die wirtschaftliche Ausstattung der Fabriken — nicht aber die sanitäre Einrichtung — ist mit den neuesten Fortschritten versehen, während England nicht nur am alten Stil festhält, sondern auch jeden Vorschlag einer möglichen Verbesserung, meist ohne Prüfung, zurückweist, wenn er aus Arbeiterkreisen herrührt. Das ist einer der interessantesten Punkte des ganzen Berichtes: fast ohne Ausnahme erklären die Reiseteilnehmer das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für günstiger in den Vereinigten Staaten, indem hier allgemein der Unternehmer für den Arbeiter weit leichter zugänglich sei, als in England, und vor allem auch jeden Vorschlag ohne Voreingenommenheit prüfe.

Das Gesamturteil der englischen Besucher ist sehr richtig von Steadman, dem Vertreter der Parlamentskommission, in den Worten zusammengefaßt: „The English worker has nothing to learn from America, but the employers have a lot.“ Daß hierin ein richtiger Kern liegt, erscheint zweifellos. Aber haben die englischen Arbeiter wirklich gar nichts drüben lernen können? Da lese man doch in den einzelnen Berichten nach, was über den geringeren Bierverbrauch, über die geringere Beteiligung der Arbeiterschaft an Spiel und Wetten gesagt wird, und man wird obiges Urteil doch etwas einschränken. Es zeigt sich eben hier schon, daß auch bei Vermeidung jeder Beeinflussung die Auffassung fremder Verhältnisse für den ungeübten Beobachter außerordentlich schwer ist.

Man muß einmal berücksichtigen, daß die Mosely Commission von den Unternehmerkreisen Amerikas mit der außerordentlichsten Gastlichkeit aufgenommen wurde, daß man ihnen alles im besten Lichte zu zeigen suchte. Wer selbst in ähnlicher Lage war, weiß, wie leicht persönliche Verhältnisse dieser Art das Urteil trüben, besonders im günstigen Sinne. Um wie viel leichter muß das bei Männern der Fall sein, die an objektive Abwägung weniger gewöhnt sind. Man muß sich weiter erinnern, daß sich die englische Arbeiterschaft gerade damals in einer Krisis befand, die durch die Verschlechterung des Gewerkvereinsrechtes und den Vorwurf des Ca' canny hervorgerufen war. Es ist nur natürlich, daß jetzt die Arbeitervertreter die amerikanischen Verhältnisse zur Abwehr heranzogen und immer wieder betonten: nirgends sind die Trade Unions so mächtig wie hier, und doch prosperiert die Industrie. An den Arbeitern kann es also nicht liegen — folglich sind die Unternehmer die Schuldigen. Für den Kenner englischer Verhältnisse zieht sich dieser Gedankengang wie ein roter Faden durch den ganzen Reisebericht, er beherrschte ganz wesentlich die Reiseteilnehmer bei ihren Beobachtungen. Und so kommt es, daß man aus den Ergebnissen der Mosely Commission beinahe mehr über englische, als über amerikanische Verhältnisse lernen kann. Sie sind wesentlich ein Dokument dafür,

welche Momente nach der Ansicht maßgebender Arbeiterführer ausschlaggebend sein sollten, um die englische Arbeiterbewegung und die Lage der englischen Arbeiterschaft in eine günstigere Situation zu bringen.

Tritt so schon bei der Mosely Commission eine gewisse Färbung der Berichte hervor, so ist dies in weit stärkerem Maße bei den Schilderungen der Fall, die uns englische Besucher von ihren Eindrücken in Deutschland geben.

1905 unternahmen drei Vertreter Birminghams eine Studienfahrt nach Berlin: ein Arbeitgeber, ein Mitglied der städtischen Verwaltung und der Sekretär des Gewerkvereins der Kupferarbeiter. Mr. W. J. Davis, der diese Stellung seit langen Jahren bekleidet, ist eine in den Midlands sehr bekannte Persönlichkeit. Er scheint seine Ansichten über die Nützlichkeit solcher Studienreisen neuerdings erheblich geändert zu haben. Denn als wir zwei Jahre vor seinem Besuch in Deutschland ihn in Birmingham aufsuchten, erklärte er uns trotz bester Empfehlungen von Behörden und Arbeiterführern, daß er es nicht für richtig halte, Ausländer noch durch Auskünfte zu unterstützen. Das hat ihn aber nicht gehindert, in Deutschland den umgekehrten Standpunkt einzunehmen.

Der Bericht dieser Kommission[1]), die also eine gemischte Zusammensetzung aufwies, ist bei uns auch an sehr maßgebenden Stellen beachtet worden. Man berief sich auf ihn, um der deutschen Sozialdemokratie vorzuhalten, wie falsch sie immer unsere heimischen Zustände schildere; aus dem Urteil ausländischer Arbeitsgenossen solle sie lernen, wie gut es gerade den deutschen Arbeitern gehe. Ob nun aber dieser Reisebericht bei objektiver Prüfung geeignet ist, als Waffe im Kampfe gegen sozialdemokratische Hetzereien zu dienen, muß fraglich erscheinen. Einzelne Beobachtungen sind zweifellos richtig und sprechen zugunsten Deutschlands. So wenn betont wird, daß wir präventiv die Arbeitslosigkeit und das Hinabsinken in eine tiefere soziale Schicht durch Erziehungsmaßnahmen zu bekämpfen suchen, während England erst in der Zeit der Not eingreift und deshalb immer mit der übergroßen Zahl der ungelernten Arbeitslosen zu tun hat. Aber dann kommen wieder Exkurse, die den Kenner der Verhältnisse beider Länder sehr befremden müssen. Wir erhalten eine Schilderung des Besuches, den die Engländer einem Berliner Biergarten am Ostermontag 1905 abstatteten, die so reizvoll ausfällt, daß man sich nur fragen kann, ob die Beobachter wirklich das angegebene Vergnügungsetablissement oder aus Versehen eine Privatfestlichkeit gesehen haben. Daß die Trunkenheit geringer ist als in England, ist richtig. Aber die übrigen Beobachtungen: „On a raised platform, which was beautifully decorated with palms and flowers . . . was a good orchestral band. Here everything was orderly and splendidly managed . . . The people seem to do as they are asked naturally and without a grumble, each one trying to

1) The Brassworkers of Berlin and of Birmingham. A Comparison. Joint Report of R. H. Best, W. J. Davis, C. Perks. VIII und 82 S. London 1905. Seither auch in deutscher Uebersetzung.

give pleasure to his friend and neighbour.“ Wer ahnt wohl, daß mit diesen Worten ein Tanzboden in Treptow geschildert werden soll.

Aber die Tendenz tritt an anderen Stellen noch deutlicher hervor. „It would appear that cheap food is not the only important consideration in a nation's welfare“ heißt es nach längeren Ausführungen über den höheren Standard of Life der deutschen Arbeiter. Oder bei Besprechung des Versicherungszwanges: „It is a matter for thoughtfull consideration whether this sort of submission denotes that the German is ahead or behind the Briton.“ Das ist des Pudels Kern: eine Rechtfertigung der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Tendenz dieses Reiseberichtes. Und der Grund hierfür? Er ist ohne weiteres klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die drei Besucher aus Birmingham, der Heimat des Chamberlainismus, kommen, der sich in seinen Tendenzen so eng mit der neueren Zoll- und Sozialpolitik unserer Heimat berührt. Erst Zölle — dann Sozialpolitik ist die Parole, für welche die englischen Arbeiter geworben werden sollen, und ein Werbebrief ist auch diese Studie über Berlin und seine Arbeiterschaft. Das sollte man doch nicht aus den Augen verlieren.

Ebenso deutlich tritt die Absicht hervor bei der anderen Kommission, die Deutschland 1905 und 1906 aufsuchte. Es ergibt sich dies schon aus der Erzählung ihrer Vorgeschichte, die dem Berichte beigefügt ist[1]). Sie hat ihren Ursprung in den Wahlkämpfen des Jahres 1905. Der unionistische, für den Chamberlainismus eintretende Kandidat in Gainsborough, C. Algernon Moreing, stieß bei der Arbeiterbevölkerung immer wieder auf den Einwand, das Beispiel Deutschlands beweise, wie viel schlechter die arbeitenden Klassen bei einer derartigen Politik fahren würden. „Wiederholt wurde versichert, die deutschen Arbeiter und ihre Angehörigen wären genötigt, sich mit Hunde- und Pferdefleisch zu ernähren, sie wären in Lumpen gekleidet und ihre Wohnungen glichen mehr Schweineställen als menschlichen Behausungen.“ Das brachte den Anhänger Chamberlains auf den Gedanken, durch die Tat für seine Ideen Propaganda zu machen. Er setzte sich mit einigen Fabrikanten in Gainsborough in Verbindung und auf ihre Kosten wurden 6 Arbeiter unter Führung des Journalisten J. L. Bashford, eines guten Kenners deutscher Verhältnisse, auf eine Reise durch Deutschland geschickt. Sie erstreckte sich auf Rheinland-Westfalen, wo nicht nur die Montanindustrie, sondern auch die Textil- und chemische Industrie berücksichtigt wurden, weiter auf Höchst und Ludwigshafen, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, wandte sich dann in das Gebiet der sächsischen Textilindustrie und ging schließlich über Berlin nach Hamburg. Die Reise dauerte 6 Wochen und wurde von den Reichs- und Staatsbehörden ebenso wie von Unternehmern und sozialdemokratischen Organisationen gefördert. In Berlin wurde der Führer der Kommission auch vom Kaiser empfangen.

Die 6 englischen Arbeiter haben die Glanzpunkte der deutschen

---

1) Reports of the Gainsborough Commission. Life and Labour in Germany. London 1907. XXIV u. 286. SS.

Industrie unter den günstigsten Bedingungen besichtigt und man hat aus ihren Berichten den Eindruck, daß sie vieles offen und ehrlich bewundern. Vor allem die sozialen Fürsorgeeinrichtungen der Unternehmer wie des Staates und der Kommunen, die auch nur annähernd von England nicht erreicht werden. Man muß ferner zugeben, daß sie auch nicht versucht haben, die Schattenseiten zu unterdrücken. Ihre Bemerkungen über Berlin, wo sie gerade die Heimarbeitsausstellung sahen, sind ungleich richtiger, als die ihrer Birminghamer Kollegen. Die deutschen Arbeiter, heißt es in dem Bericht, haben wenig Initiative. „Mit seltenen Ausnahmen kennen sie nichts außerhalb des Unternehmens, in dem sie arbeiten, und interessieren sich für nichts anderes. Sie scheinen die Vorstellung zu haben, daß der englische Arbeiter ihnen überlegen ist." Also allzu optimistisch ist das Urteil über unsere Arbeiter sicher nicht.

Die englischen Besucher verwahren sich zwar am Schlusse ihres Berichtes dagegen, daß sie etwa als Tarifreformer auftreten wollten. Hierüber seien ihre Ansichten geteilt. Sie beschränken sich, wie sie sagen, auf die Konstatierung der Tatsache, daß die deutschen Arbeiter in jeder Beziehung in den letzten 25 Jahren ungeheuere Fortschritte gemacht haben und überlassen dem Leser den Schluß, welchen Umständen dies zu verdanken sei. Ihre Lobsprüche erstrecken sich dabei, was besonders bemerkenswert, auch auf die allgemeine Wehrpflicht, die für die weitaus überwiegende Zahl segensreich wirke. Wenn man aber die einzelnen Berichte genauer ansieht, kann man sich doch von dem Gedanken nicht frei machen, daß die Gründe, die zu der Reise führten, das Urteil der Besucher nicht ungetrübt gelassen haben. Zu oft wird doch erwähnt, wie sich die industrielle Lage gerade seit Einführung der Schutzzölle gehoben habe, wie andererseits das Leben trotz der Schutzzölle nicht teurer für den Arbeiter geworden sei. Ob es den Verfassern bewußt war oder nicht — den Eindruck voller Objektivität gewinnt man nicht.

Ist dies unser Urteil über die drei Reiseberichte, so ist damit schon gesagt, welchen Wert wir ihnen beimessen. Sie sind interessante Dokumente darüber, wie sich die industriellen Verhältnisse eines Landes in den Augen ausländischer Arbeiter spiegeln. Was hierbei gerühmt wird und was andererseits übersehen wird, das zu beobachten wird immer von großem psychologischem Interesse sein — wobei aber niemals zu übersehen ist, daß solche Studienreisen unter fester Leitung stehen und doch nur das sehen, was Arrangeure hierfür auswählen, und daß die Zeit immer eine doch beschränkte ist. Der objektive Wert derartiger Berichte aber wird nicht sehr hoch anzuschlagen sein. Man führe doch eine Abordnung deutscher Arbeiter nach London und sorge dafür, daß sie dort glänzend aufgenommen werden, daß sie die besten industriellen Unternehmen besichtigen können, daß sich alle maßgebenden Kreise für sie und um sie bemühen — meint man, daß dann der Bericht deutscher Arbeiter über englische Verhältnisse weniger günstig ausfallen wird, als umgekehrt?

Es führt zu eigenartigen Ergebnissen, wenn man derartige Reise-

berichte ernsthaft als objektive Quellen für ein Gesamturteil benutzt. Im deutschen Reichstage wurde der Bericht der Gainsborough Commission vom Bundesratstische aus herangezogen, um die günstigen Verhältnisse der deutschen Arbeiter sozialdemokratischen Behauptungen gegenüber darzutun. Als man aber umgekehrt im englischen Unterhause auf parlamentarischer Seite dementsprechend die relativ ungünstigere Lage der englischen Arbeiter behauptete, erklärte der Minister John Burns, der selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen und auch mit deutschen Verhältnissen vertraut ist, ganz entschieden, er könne diese Annahme unter keinen Umständen als gerechtfertigt anerkennen. Welcher Minister hat nun recht?

Es würde aber zu weit gehen, wenn man umgekehrt nun etwa diese Studienreisen als wertlos ansehe. Einmal enthalten ja auch die Berichte an Einzelheiten eine Reihe wertvoller Beobachtungen. Sodann aber ist die Bedeutung derartiger Reisen vom sozialpolitischen Standpunkte aus recht hoch einzuschätzen. Sie weiten den Blick nicht nur der unmittelbaren Teilnehmer, sondern auch in gewissem Maße der Arbeitsgenossen, als deren Vertreter sie auftreten. Sie fördern eine realpolitische Auffassung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und das ist schon viel wert, wenn auch die objektive Bedeutung der Reiseberichte dann hinter den Erwartungen zurückbleibt. Und unter diesem Gesichtspunkte möchten wir den Wunsch aussprechen, daß man bei uns auf die Verwertung derartiger Berichte ruhig verzichten, dafür aber die Nachahmung entsprechender Reisen durch Vertreter unserer Arbeiter entschieden fördern möchte.

XVI.

Das Postsparkassenamt in Wien.

Besprochen von J. Conrad.

Das Postsparkassenamt in Wien hat soeben eine Denkschrift zum 25. Jahrestage der Gründung des Postsparkassenamtes herausgegeben, (Wien, Verlag des k. k. Postsparkassenamtes, 1908), welches in gedrängtester Form eine Uebersicht über die Entwickelung dieses bedeutungsvollen Institutes gegeben hat. Wir gehen darauf etwas näher ein, wie es an dieser Stelle wiederholt geschehen ist, weil wir es als eine überaus beklagenswerte Tatsache ansehen, daß Deutschland sich bisher zu einem ähnlichen Schritte nicht hat aufraffen können, obgleich es für unsere Verhältnisse noch weit notwendiger gewesen wäre, als in Oesterreich. Die glänzenden Erfolge des in Rede stehenden Unternehmens sollten hier zum Nachdenken anregen und nicht nur zu einem Notbehelfe zur Erweiterung des Scheckwesens, sondern voll und ganz. Wie jetzt in den meisten Kulturländern, ist es an der Zeit, eine Postsparkasse einzuführen im größten Maßstabe und mit allen Ergänzungen, die uns das Nachbarland vorgemacht hat. Wir scheuen uns nicht, von einer direkten Rückständigkeit unserer Verhältnisse in dieser Beziehung zu sprechen. Wer sich mit unserem Sparkassenwesen nur etwas beschäftigt hat, weiß, daß es den Aufgaben der Zeit nicht mehr gewachsen ist, weil nicht die ausgedehnte Gelegenheit zur Anbringung der Spareinlagen geboten ist, wie sie die zunehmende Wohlhabenheit der unteren Klassen verlangt. Auf der anderen Seite herrscht gerade in Preußen von seiten der Gemeinden in geradezu unbegreiflicher Weise ein Mißbrauch der Sparkassen, um ihre Kassen zu füllen und die Steuererhebung zu vermindern; und noch unbegreiflicher ist es, daß dieses von den überwachenden Regierungsbehörden geduldet wird. Durch die Erfahrung in Oesterreich wird es sattsam bestätigt, daß erst durch die Einführung einer Postsparkasse im Reiche der Scheckverkehr bei der Post eine angemessene Ausdehnung und allgemeinere Wirksamkeit erlangen kann. Es scheint uns deshalb von Wichtigkeit, hier die Hauptergebnisse der österreichischen Postsparkasse, wie sie in dem erwähnten Schriftchen enthalten ist, wiederzugeben und unsere Reichsbehörden wie Volksvertreter besonders darauf aufmerksam zu machen.

„Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1882 trat das öster-

reichische Postsparkassenamt als ein den Sparkassendienst versehendes Staatsinstitut in Wirksamkeit. Als solches hat es die Aufgabe, unter Gewährleistung des Staates Einlagen gegen Verzinsung zu übernehmen, Rückzahlungen zu leisten, für Rechnung der Einleger den Kauf und Verkauf von Staatspapieren zu besorgen und über Wunsch der Parteien auch die angekauften Effekten in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen. Seine Organisation folgte im großen und ganzen jener der englischen Postsparkassen und basiert ihrem Wesen nach auf dem Gedanken der Heranziehung sämtlicher Postämter als Annahme- und Auszahlungsstellen für den Sparkassendienst, welche in diesem Belange dem Postsparkassenamte unmittelbar unterstellt wurden.

Diese Organisation bewährte sich nach jeder Richtung hin und führte schon im ersten Jahre nach der Gründung zu einem durchschlagenden Erfolge der Postsparkasse. Sie bot aber auch die Grundlage für den Ausbau, den das österreichische Postsparkassenamt noch im selben Jahre (November 1883) durch Angliederung des Scheck- und Clearingwesens erfuhr. Durch die Einführung dieses Geschäftszweiges, der mit Gesetz vom 19. November 1887 seine definitive Regelung fand, war dem Amte ein weites, bis dahin von keiner anderen Postsparkasse gepflegtes Feld der Tätigkeit eröffnet und damit die Richtung angebahnt, auf welcher die österreichische Postsparkasse ihren spezifischen Charakter erhielt und weit über die ursprüngliche Aufgabe als Sparinstitut hinaus zu einer dem gesamten Zahlungsverkehr dienenden und für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebenden Institution wurde.“

Als Grundlagen für das Walten der Postsparkassen dienen die Gesetze vom 28. Mai 1882 und 19. November 1887, das letztere die Regelung des Scheck- und Clearingverkehrs betreffend. Nach diesen Gesetzen bilden sowohl der Bar- als auch der Scheckverkehr streng geschiedene Verwaltungsgebiete. Die Postsparkasse ist in Wien zentralisiert, wo die Eintragungen über Einzahlung und Ausgabe vor sich gehen. Für sie ist ein eigener Verwaltungsapparat geschaffen, der mit der Postanstalt insoweit in Verbindung steht, als die Mitwirkung der Postämter beim Postsparkassendienst in Betracht kommt, im übrigen aber unabhängig von der Post direkt unter dem Handelsminister die Tätigkeit ausführt. Zu ihr gehören jetzt 6617 Sammelstellen, welche direkt mit den Abteilungen des Amtes verkehren. Sie senden die Verzeichnisse über die den Tag über geleisteten Einzahlungen und Rückzahlungen direkt an das Postsparkassenamt ein und empfangen von diesem die Anweisung zur Auszahlung von Beträgen, sowie sonstige Aufträge und berichten an das Amt über alle den Postsparkassendienst betreffenden wichtigen Vorkommnisse. Nur die Gelder nimmt die Postsparkasse nicht selbst ein, sondern das geschieht von den Postämtern, welche dieselben mit den übrigen Geldern gemeinsam verwalten und für dieselben die Bürgschaft übernehmen. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird ein detaillierter Bericht den beiden Häusern des Reichstages vorgelegt. Zu bemerken ist noch, daß der gesamte schriftliche Verkehr mit den Einlegern in Wien konzentriert ist. Neuerdings

ist der Postsparkassendienst auch auf die Schiffe und die Schulen ausgedehnt worden, um der Schiffsmannschaft, wo sie auch sein möge, und den schulpflichtigen Kindern die Einlage zu erleichtern.

„Als oberster Grundsatz gilt die Freizügigkeit des Verkehrs in dem Sinne, daß bei jedem Postamte ohne Rücksicht auf die Ausgabestelle des Buches Einlagen und Rückzahlungen bewerkstelligt werden können (Cross-Entry-System). Hierbei sind besondere Vorkehrungen zur Sicherung der Einlagen gegen unberechtigte Abhebungen dadurch getroffen, daß Rückzahlungen nur an den Einleger selbst, bezw. dessen Bevollmächtigten und nur unter entsprechenden Kautelen (Prüfung der Unterschrift, Identitätsnachweis etc.) geleistet werden dürfen.

Dem Gedanken, daß die Postsparkasseneinlagen für alle Fälle einen Notpfennig bilden und die Einleger gegen den völligen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Existenz schützen sollen, ist durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß auf die Postsparkasseneinlagen weder ein Verbot gelegt noch ein Pfandrecht erworben werden kann. Auch sind Entwickelungen, Exekutionen auf Einlagebücher nicht zulässig.“

Der ganze Verkehr mit dem Postsparkassenamte genießt Portofreiheit, die Uebertragungen bei demselben genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Alle Drucksachen an die Parteien erfolgen unentgeltlich. Einlagen sind von einer Krone an aufwärts zulässig, außerdem werden Sparkarten ausgegeben, in welche Zehnhellermarken eingeklebt werden können, und sobald eine Krone dadurch erreicht ist, kann die Einlage bei dem Postamte geschehen. Die Höhe des Guthabens ist verständigerweise auf 2000 K beschränkt, die Verzinsung auf 3 Proz. festgesetzt. Ein Ueberschuß über 2000 K wird nicht verzinst und eventuell zum Ankauf von Staatsobligationen amtlich verwendet.

Durch dieses Institut sind nunmehr 2 Mill. Einleger aus allen Berufskreisen herangezogen, unter diesen nicht nur Handwerker und Arbeiter, sondern auch Schüler und Dienstboten in großer Zahl. Die Ersparnisse sind auf 219 Mill. K beziffert; zählt man die zum Ankauf von Staatspapieren verwendeten hinzu, so erhält man 444 Mill. Die Post erzielte im Jahre 1906 einen Geschäftsüberschuß von 1,35 Mill. K.

Schon im Jahre 1883 wurde der Postsparkasse der Scheck- und Clearingverkehr angegliedert unter Heranziehung sämtlicher Postämter als Annahmestellen für Einzahlungen und zur Leistung zu Rückzahlungen für Rechnung von Scheckkontoinhabern, wodurch die Geldbewegung im ganzen Lande in Zusammenhang gebracht wurde, während dem Postsparkassenamte in Wien die Führung der Konten, die buchmäßige Durchführung bei giromäßigen Ausgleichen im Clearingverkehr, die Effektenbeschaffung etc. vorbehalten blieb. Der Beitritt zum Scheckverkehre ist jedermann gegen Einzahlung einer gebundenen Stammeinzahlung von 100 K gestattet. Für die Guthaben werden 2 Proz. Zinsen gewährt, welche in der Totalsumme weitaus die Spesen übersteigen, welche in einer Gebühr von 4 Heller pro Amtshandlung und einer Provision von $^1/_4$ pro Mille für Barabhebungen bis zu 6000 K und von $^1/_8$ pro Mille für diese Summe übersteigende Teilbeträge bestehen. Die Benutzung des Scheckverkehrs steigt von Jahr zu Jahr.

Ende 1907 gehörten demselben 79 711 Teilnehmer an, für welche im letzten Jahre 45,8 Mill. Amtsgeschäfte im Betrage von 21 584 Mill. K vollzogen wurden.

Jeder Scheck, welcher von einem Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse ausgestellt dem Postsparkassenamte zukommt, wird daselbst geprüft, ob der Empfänger gleichfalls Mitglied des Scheckverkehres ist. In diesem Falle erfolgt Gutschrift auf das Konto des Zahlungsempfängers, wenn dieses nicht ausdrücklich von demselben abgelehnt ist. Auf diese Weise erfolgt der größte Teil der Zahlungen durch solche Uebertragungen ohne Hinzuziehungen von Barmitteln.

Die Konzentrierung des Geschäftsverkehrs in dem Postsparkassenamte in Wien ermöglicht diese Art der Zahlung unabhängig von dem Orte der Einzahlung und der Uebertragung und bietet die größte Bequemlichkeit der Zahlung für die Kontoinhaber. Ende 1907 betrug die Zahl der Clearingteilnehmer 78 546, die Zahl der Clearingübertragungen 6 866 562 mit einem Umsatz von 9,858 Mill. K. Sehr bedeutsam ist hierbei, daß auch der Staatskassenverkehr mit den Privatpersonen, soweit sie Kontoinhaber sind, in ausgedehntem Maße sich dieses Clearingverkehrs bedienen.

Mit diesen Einrichtungen ist der Barverkehr natürlich keineswegs beseitigt. Um ihn aber möglichst zu vermindern, hat man noch weitere Einrichtungen getroffen, den Uebergang von Geldern aus und in den Kreislauf der Postsparkasse in besonderer Weise zu erleichtern. Die Formen, unter welchen dies geschieht, sind einerseits die „Erlagsscheine“, andererseits die Zahlungsanweisungen und die „Inhaberschecks“.

„Die Erlagsscheine dienen dazu, um Geldbeträge, welche die Kontoinhaber aus dem Verkehr der Postsparkasse zu empfangen haben, durch Bareinzahlung bei den Postämtern in den Umsatz der Postsparkasse einzubeziehen. Durch sie werden alle Kreise, welche sich des Postsparkassenverkehrs für ihre regelmäßigen Zahlungen nicht bedienen, in jenen Fällen mit der Postsparkasse in Verbindung gebracht, in denen der Zahlungsempfänger dies wünscht. Diesem Wunsche gibt er dadurch Ausdruck, daß er zugleich mit der Rechnung, mit der Faktura oder bei anderen Anlässen einen Empfangserlagsschein an den Verpflichteten übersendet.“

Durch Verbindung der Postsparkasse mit auswärtigen Banken können in gleicher Weise Ein- und Auszahlungen für Kontoinhaber im Auslande geleistet werden.

„Für die Geldbewegung in entgegengesetzter Richtung dienen die Zahlungsanweisungen und die Inhaberschecks und zwar erstere vornehmlich für den Fern-, letztere für den Lokalverkehr. Die technische Durchführung bei den Zahlungsanweisungen hängt eng zusammen mit dem Clearingverkehr, und ist auch bezüglich dieser die gleichzeitige Ordre zur Ausstellung an verschiedene Personen und an verschiedene Plätze mittels eines einzigen Schecks möglich.“

Die Erlagsscheine und die Zahlungsanweisungen bieten das Gegenstück zu den Clearingseinrichtungen. Die Verbreitung der letzteren vermindert die ersteren. Es wurden 1907 31,8 Mill. Einlagen auf Erlags-

scheine mit über 5,743 Mill. K und auf 4,8 Mill. Zahlungsanweisungen über 2319 Mill. K eingezahlt.

Eine besondere Bedeutung hat natürlich der Scheckverkehr. Die Honorierung der Schecks erfolgt bei der Geschäftsstelle des Postsparkassenamtes in Wien an den Ueberbringer, welcher auf der Rückseite desselben zu quittieren hat. Ordreschecks sind ausgeschlossen. Der Inhaberscheck dient vornehmlich dem lokalen Barzahlungsverkehr am Wiener Platz oder zu Zahlungen an Personen ohne ein Konto bei der Zentralstelle, während Mitglieder durch Scheckverkehr den Betrag ihrem Konto zuschreiben lassen können. Die Barzahlung wird hier besonders vermieden, wo der Scheck durch die Hand einer Bank geht, welche im Wiener Saldierungsvereine vertreten ist, bei denen dann die Einlieferung und Kompensation geschieht. Der Scheckverkehr hat sich in außerordentlicher Weise gehoben. Im Jahre 1887 war er 4,9 Mill., 1897 16,5 Mill., 1907 aber 35,8 Mill. Schecks mit einem Betrage von 2,4 Milliarden, der schließlich auf 21,6 Milliarden K gestiegen ist, wovon 9,8 Milliarden im Clearingverkehr zur Ausgleichung gelangten.

Wie bedeutsam der Scheckverkehr für die Staatsverwaltung war, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1907 allein an Steuern 210 Mill. K auf diesem Wege zur Einzahlung gelangt sind, und in Niederösterreich allein pro Monat 22 000 Pensionszahlungen im Wege der Postsparkasse geleistet wurden. Wie weit bleibt dagegen unsere preußische Staatsverwaltung zurück! Das Postsparkassenamt bildet auch eine Vermittlungsstelle für den Ankauf und Verkauf von Staatspapieren für Rechnung seiner Kontoinhaber, wobei bedeutsam ist, daß diese Tätigkeit sich bis auf die kleinsten Orte erstreckt, in denen sich Postanstalten befinden, welche Auskünfte erteilen und die Einleger in jeder Hinsicht zu unterstützen haben, während der Verkehr zwischen den Kunden und dem Postsparkassenamte schriftlich zu vollziehen ist. Seit Bestand des Amtes sind für Rechnung der Einleger für 370 Mill. K (nominal) Effekten angekauft; in Verwahrung des Amtes befanden sich Ende 1907 172 Mill. K in Effekten für 24 500 Parteien. In betreff der Technik des Betriebes verweisen wir auf das Schriftchen selbst. Möchte es Deutschland bald vergönnt sein, nachhinkend ähnliche segensreiche Einrichtungen zu erlangen.

Literatur.

V.

Die Sozialphilosophie in der neuesten Literatur. III.

Besprochen von Dr. W. Ed. Biermann, Privatdozent an der Universität Leipzig.

1) Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bde. 3 u. 4. München (C. H. Beck) 1906 u. 1907.

2) Emile Waxweiler, Esquisse d'une Sociologie. Bruxelles (Misch et Thron) 1906.

3) Albert Schäffle, Abriß der Soziologie. Tübingen (H. Laupp) 1906.

4) Johannes Unold, Organische und soziale Lebensgesetze. Leipzig (Th. Thomas) 1906.

5) Anton Menger, Volkspolitik. Jena (Gustav Fischer) 1906.

6) Julius Wernsdorf, Grundriß des Systems der Soziologie und die Theorie des Anarchismus. Bd. 2. Jena (G. Tauscher) 1906.

7) Ludwig Stein, Die Anfänge der menschlichen Kultur. Einführung in die Soziologie. Leipzig (B. G. Teubner) 1906.

8) Georg v. Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, zur Einführung in deren Studium. 2. Aufl. Tübingen (H. Laupp) 1906.

---

9) Karl Kautsky, Ethik und materialistische Geschichtsauffassung. Stuttgart (Dietz Nachf.) 1906.

10) Franz Staudinger, Wirtschaftliche Grundlagen der Moral. Darmstadt (Ed. Roether) 1907.

---

11) Ludwig Gumplowicz, Allgemeines Staatsrecht. 3. Auflage. Innsbruck (Wagner) 1907.

12) Georg Frhr. v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft. Kempten u. München (Jos. Kösel) 1906.

13) Fritz Stier-Somlo, Politik. Leipzig (Quelle u. Meyer) 1907.

---

14) Rudolf Goldscheid, Verelendungs- oder Meliorationstheorie? Berlin (Verl. d. Sozialist. Monatshefte) 1906.

15) Pierre Ramus, William Godwin, der Theoretiker des kommunistischen Anarchismus. Leipzig (Felix Dietrich) 1907.

16) Helene Saitzeff, William Godwin und die Anfänge des Anarchismus im XVIII. Jahrhundert. Berlin (O. Häring) 1907.

17) Max Messer, Max Stirner. Berlin (Bard-Marquardt) 1907.

18) Anselm Ruest, Max Stirner, Leben, Weltanschauung, Vermächtnis. Berlin u. Leipzig (Herm. Seemann Nachf.) 1906.

19) Georg Adler, Stirners anarchistische Sozialtheorie. Jena (Gustav Fischer) 1907.

20) Adelbert Düringer, Nietzsches Philosophie vom Standpunkte des modernen Rechts. Leipzig (Veit & Co.) 1906.

21) Fritz Friedrich, Studien über Gobineau. Kritik seiner Bedeutung für die Wissenschaft. Leipzig (E. Avenarius) 1906.

22) Michael Walter, Tolstoi nach seinen sozialökonomischen, staatstheoretischen und politischen Anschauungen. Zürich (Schulthess & Co.) 1907.

23) Otto Klemm, G. B. Vico als Geschichtsphilosoph und Völkerpsycholog. Leipzig (Wilh. Engelmann) 1906.

24) Otto Gaupp, Herbert Spencer. 3. Aufl. Stuttgart (Frommann) 1906.

25) Andreas Voigt, Die sozialen Utopien. Leipzig (Göschen) 1906.

I. Systematische Darstellungen aus dem Gebiete der Soziologie und Sozialphilosophie.

Von dem Berolzheimerschen „System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“, dessen 2. Band ich in meinem ersten Referat (Conrads Jahrb., 1905) besprochen habe, sind unterdessen der 3., 4. und 5. Band erschienen. Damit liegt das gesamte Werk vollendet vor, und man wird bei allen Aussetzungen im Einzelnen dem Verfasser die Anerkennung nicht vorenthalten dürfen, daß er mit großer Energie und Konzentration seine Aufgabe durchgeführt hat. Freilich wird gerade der Nationalökonom, der doch auch etwas von einer Wirtschaftsphilosophie profitieren möchte, manches an dem Aufbau Berolzheimers auszusetzen haben. Das war schon unsere Empfindung dem 2. Bande gegenüber, und sie verstärkt sich noch bei der Lektüre des 3. und 4. Bandes, die mir zur Besprechung vorliegen, so daß auch hier der Referent seine kritischen Bedenken nicht unterdrücken kann. Sie sollen aber nur unter ausdrücklicher Anerkennung des Fleißes und der großen Belesenheit des Verfassers erhoben werden, der freilich, wie schon vor zwei Jahren angedeutet, gar zu schnell zu produzieren scheint; daraus erklärt sich wohl auch die Ungleichwertigkeit der einzelnen Partien in den beiden Bänden. Der Referent glaubt nicht in dem Verdachte zu stehen, ein Feind der Jurisprudenz und der formalistischen Denkweise zu sein — hat man ihn doch selbst als Scholastiker bezeichnet. Aber B. ist zu sehr Formalist, zu wenig Nationalökonom, als daß er nicht manchmal die spezifisch ökonomische Betrachtungsweise zu weit in den Hintergrund treten ließe; namentlich gilt das für den 4. Band; wir kommen darauf noch zurück. — Was zunächst den 3. Band angeht, so

stellt er eine Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik dar, berührt sich also bezüglich der Aufgabe nahe mit dem später zu besprechenden Werke von Gumplowicz. B. behandelt sein Thema in 5 Büchern. Das 1. Buch beschäftigt sich mit dem Staat (das Wesen des Staates, Entstehung der Urstaaten, die Funktionen des Staates im allgemeinen); das 2. mit dem Recht (die Natur des Rechts, Ethik und Recht, Juristische Oekonomie, das subjektive Recht); das 3. Buch ist der Macht- und Kräfteverteilung im Staate gewidmet (die Herrschaft, der Parlamentarismus, der Klassenstaat des 20. Jahrhunderts); das 4. behandelt die Staatsverwaltung (die Verwaltung im allgemeinen und die Justiz, die ökonomischen Interessen, die ökonomischen Lasten, die Arbeiterklasse, die geistigen Interessen und der Kultus); das 5. Buch endlich stellt den „Staat nach außen" dar (das Völkerrecht, Zur Lehre von den Staatenverbindungen, Kolonialpolitik, Staatenkoalition und Völkerfriede). Ich muß mich damit begnügen, innerhalb des Rahmens der eben angedeuteten Kapiteleinteilung ein paar Bemerkungen und Ausstellungen zu machen. Mit der Bezeichnung des Staates als „rechtsartifiziellen Grundkraftquelles" dürfte uns wohl kaum gedient sein. Wer mit dem Referenten (cf. erstes Referat) den Staat als die Zwangsorganisation der Gesellschaft auffaßt und damit aller Scholastik des Gesellschaftsbegriffes ein Ende bereitet, wird konsequenterweise den Staat als die wichtigste Voraussetzung des sozialen Lebens ohne weiteres erkennen und braucht sich nicht zu solchen gekünstelten Definitionen zu versteigen. Sodann ist B. ein Anhänger der organischen Staatsauffassung, die ebenso verfehlt erscheint wie die nominalistische Staatsauffassung. Zwischen beiden Extremen eine Versöhnung, etwa im Sinne Benno Erdmanns, herbeigeführt zu haben, ist dem Verfasser nicht gelungen[1]). Ferner fehlt eine klare Scheidung zwischen sozialwissenschaftlicher und juristischer Staatslehre, wie wir sie z. B. im 1. Referat begründet haben. Die juristischen Definitionen Bs. sind für uns irrelevant.

Namentlich im 2. Buch zeigt sich der Hauptfehler des Verfassers, seine Systematisierung und Disposition nicht zwingend aus seiner Aufgabe heraus zu erklären. Man vergleiche z. B. den § 35, der subjektives Recht und Anspruch, Befugnis, Berechtigung behandelt, ohne die Notwendigkeit dieses Abschnittes für eine Rechts- und Wirtschaftsphilosophie zu erweisen. Dasselbe gilt zum Teil auch noch für das 3. Buch, in dem z. B. in § 42 die staatsrechtlich strittigen Begriffe des Gesetzes und der Verordnung eingehend besprochen werden, unseres Erachtens ein Thema des Staatsrechts, nicht aber ein solches der Staatsphilosophie. Und derselbe Vorwurf ist gegen die nächsten Bücher zu erheben, die viel Material aus der ökonomischen Politik, aus dem allgemeinen Staatsrecht zusammentragen, ohne den Konnex mit der philosophischen Grundidee des Werkes, Recht und Staat als artifizielle Kräfte aufzufassen, zwingend herzustellen.

Und damit kommen wir zu dem zweiten Haupteinwand, den

---

1) Vergl. meine Abhandlung „Natur und Gesellschaft" in Conrads Jahrb., 1904 und B. Erdmann, Logik, I, S. 112.

wir, wie schon angedeutet, gegen das ganze Buch erheben müssen: Es ist viel zu viel in den Band hineingepreßt worden, was nicht in eine Staatsphilosophie und eine Politik im wissenschaftlichen Sinne hineingehört. Zu viel juristische Formalien werden uns vorgeführt und die mehr nationalökonomische Betrachtung ist nicht philosophisch vertieft worden. Man fragt sich unwillkürlich, ob das Werk den Namen eines Systems der Philosophie auch verdient. Es ist teils ökonomische Politik, teils allgemeine Staatslehre, teils Staats- und Verwaltungsrecht, aber keine streng gegliederte Philosophie des Staates. Dabei ist willig anzuerkennen, daß sich manches treffende Urteil (z. B. über das Wahlrecht, die Wertzuwachssteuer etc.) in dem Bande findet.

Die eben dargelegten prinzipiellen Einwände werden auch durch den 4. Band des Berolzheimerschen Systems nicht erschüttert. Er trägt den Titel einer Philosophie des Vermögens einschließlich des Handelsverkehrs; warum nicht auch der Landwirtschaft oder der Gewerbe? wird man unwillkürlich fragen. Streng genommen, paßt doch keiner dieser drei Zweige der ökonomischen Politik in das philosophisch-theoretische Lehrgebäude einer Vermögensphilosophie hinein. Das liegt aber daran, daß auch dieser 4. Band ganz heterogene Dinge miteinander zu verknüpfen sucht, so eine theoretische nationalökonomische Betrachtung über Arbeit und Bedarf, Vermögen und Gut, Eigentumstheorien, mit Exkursen über Vertrags- und Schuldrecht, Unrecht, Familie und Erbrecht. Wenn man hiernach eine Vermögensphilosophie definieren wollte, so könnte man sagen, sie sei eine Aneinanderreihung von Problemen, die sonst den Gegenstand teils der theoretischen Sozialökonomik, teils der allgemeinen Grundlegung (im Sinne Wagners), teils des bürgerlichen Rechtes und Strafrechtes bilden. Die innere Notwendigkeit der Disposition ist auch hier nicht genügend begründet, und schon dadurch entsteht für den aufmerksamen Leser ein unbefriedigender Eindruck, der sich noch steigert, wenn zu der undurchsichtigen Systematik das Streben tritt, bewährte Pfeiler des theoretischen nationalökonomischen Lehrgebäudes ohne zwingenden Grund zu stürzen und ohne einen genügenden Ersatz zu schaffen. Dabei übersieht Berolzheimer in seiner Zurückweisung von Arbeit und Bedarf als Ausgangspunkte der Wirtschaftswissenschaft, daß die theoretische Nationalökonomie mit ihren modernen Konstruktionen von der Voraussetzung der individuellen Verkehrswirtschaft ausgeht und daß auf sie das theoretische Lehrgebäude zugeschnitten ist. Es will gar nicht den Naturmenschen, der kein planmäßiger Wirtschafter ist, erfassen. Es enthält die Nationalökonomie des kapitalistischen Konkurrenzsystems. An die Stelle des Bedarfs bez. der Arbeit setzt B. das Vermögen als wirtschaftlichen Grundbegriff. Es sei nicht nur historisch und völkerpsychologisch, sondern auch methodologisch grundlegend für den Aufbau von Wirtschaft und Recht. Dieser Ausgangspunkt ist falsch gewählt. Erst muß doch einmal die Tatsache der Bedürfnisbefriedigung, der Nachfrage (vergl. jetzt Hasbachs Bestrebungen, die Lehre von der Konsumtion sogar an die erste Stelle der theoretischen Sozialökonomik zu setzen) konstatiert werden, bevor man zur Aufstellung eines Vermögensbegriffes gelangen kann.

„Ohne Vermögen keine Wirtschaft“ — so kann die Losung der theoretischen Nationalökonomie nicht heißen, sondern sie lautet: „ohne Nachfrage, ohne Bedarf keine Wirtschaft“. Berolzheimer interessiert als Juristen eben mehr der Vermögensbegriff, der denn auch in § 2 entwickelungsgeschichtlich behandelt wird. Auch hier läßt der juristische Formalismus ihn nicht zu einer befriedigenden Aufklärung ökonomischer Zweckzusammenhänge kommen. Auch sonst wird der Nationalökonom und Sozialphilosoph manches an den sozialökonomischen Ausführungen Bs. auszusetzen haben; er vermißt auch die Erwähnung wertvoller Ergebnisse und wichtiger Theorien, so Büchers Wirtschaftsstufentheorie. Der Versuch einer eigenen [1]) Stufentheorie nach dem Vermögen (Herdenviehvermögen, Landwirtschaft mit Bodeneigen und Sklavenbetrieb, Mobiliarvermögen, Zunahme der Anteilsrechte und Schuldforderungen, Sicherung des werbenden Vermögens durch Kartellierung und Trusts) kann dafür keinen Ersatz bieten, denn sie verwechselt augenscheinlich Mittel und Zweck. Die Mittel der einzelnen Wirtschaftsepochen, ihre Vermögensinstrumente werden als Zweck, als das Wesen der Epoche selbst hingestellt. Auch die Begründung des Eigentums ist unbefriedigend, weil nicht frei vom Naturrecht, das der Verf. selbst im übrigen bekämpft [2]). Was die Literaturbenutzung angeht, so ist auch in diesem Bande ein ungeheueres Material zusammengetragen worden, aber, wie uns scheinen will, nicht immer mit klarem Sinn für das Wesentliche. So fehlt z. B. unter den Schriften über die Bodenreform Adolf Webers ausgezeichnetes Buch über „Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt“; und ähnlich steht es mit der Literatur der Werttheorie, in der Diehls Ricardo-Kommentar und Hasbachs durch ihn veranlaßte völlige Aufgabe des Produktionskostengesetzes hätten erwähnt werden müssen. Endlich sind bei der Gewinnbeteiligung nicht einmal die Schriften Böhmerts vermerkt. Mit diesen Aussetzungen soll gewiß das Verdienst Bs. nicht geschmälert werden. Aber diese kleinen Mängel zeigen doch deutlich, daß der Verf. lieber etwas langsamer und gründlicher hätte arbeiten sollen. Sie fehlen auch nicht bei der Darstellung der Familie, wo Westermarcks, Grosses, Schurtz', Brentanos und anderer Einwände gegen die Mutterrechtstheorie gar nicht genannt werden. Morgan als führenden Forscher zu bezeichnen, ist wohl nicht angängig, nachdem er von der Kritik so zerpflückt worden ist. B. steht hier wie überhaupt oft in seinem System wohl zu sehr unter dem Einfluß Kohlers, dessen zahllose kleinere Abhandlungen gewissenhaft gebucht werden, während die scharfsinnigen Kritiker des Matriarchats, wie gesagt, unerwähnt bleiben. Daher ist denn auch die Behauptung, daß der Vaterrechtsperiode allenthalben eine Mutterrechtsperiode vorhergegangen sei, falsch (siehe mein erstes Referat). Der gleiche Vorwurf mangelhafter Benutzung neuerer Forschungen trifft auch das Malthus-Kapitel, das sich der „verdienstvollen“ Auffassung

1) Ueber die neuen Versuche, eine „Stufentheorie“ aufzustellen, cf. die Bemerkung von Harms in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1908, 2, S. 132.

2) Vergl. Diehls Bemerkungen gegen Schmoller. Conrads Jahrb., Juli 1902, S. 118.

der Sozialisten anschließt. Nicht einmal das Buch von Oppenheimer, geschweige denn die Abhandlungen von Wolf und Dietzel werden herangezogen. Es würde zu weit führen, auf die Mängel im einzelnen näher einzugehen, und es wäre vielleicht auch kleinlich der großen Aufgabe gegenüber, die sich B. nun einmal gestellt hatte. Aber schon aus den wenigen Bemerkungen, die ich eben anführte, geht zur Genüge hervor, daß auch dieser Versuch einer groß angelegten Synthese, wie so mancher andere in den letzten Jahren, an zweierlei Widerständen scheitern mußte: einmal an der ungenügenden Disposition und grundsätzlichen Fehlern der Systematisierung, andererseits an der naturgemäß mangelnden Fähigkeit des Autors, alle einschlägigen Gebiete gleichmäßig zu beherrschen. Bei aller Anerkennung des Fleißes und der großen Belesenheit des Autors muß dieses Urteil offen ausgesprochen werden. — Der 5. Band des Systems, der über Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform handelt, ist im wesentlichen rein juristisch und gehört darum nicht in dieses Referat hinein.

Von ganz anderer Art wie die beiden Bände Berolzheimers sind die zwei nächsten Bücher, die wir hier zu besprechen haben, nämlich die Abrisse der Soziologie von Waxweiler und von Schäffle, die beiden einzigen Bücher unseres 3. Referates, die sich speziell mit der Soziologie im engeren Sinne des Wortes beschäftigen. Hinsichtlich des Buches von Waxweiler kann ich mich kurz fassen, denn ich habe an anderer Stelle ausführlich darüber referiert, worauf ich hier verweisen darf[1]). W.s Buch will im kurzen Abriß eine Klassifikation und Würdigung der gesamten soziologischen Phänomene bieten und gleichsam programmatisch wirken, da der Verfasser Direktor des von Ernest Solvay begründeten Institutes für Soziologie ist, das 1902 zu Brüssel im Parc-Léopold eröffnet wurde. Wir werden wohl noch öfters in diesen Referaten auf die Arbeiten dieses reichen Unternehmens (Notes et mémoires, études sociales, actualités sociales) zu sprechen kommen. An dieser Stelle nur ein Wort über Waxweilers Abriß, der den 2. Band der Notes et mémoires darstellt. Sein Abriß bietet keine Darstellung und Kritik der verschiedenen soziologischen Systeme, sondern führt uns das soziologische Problem in dem gesamten Umfange, wie es ihm erscheint, selbständig vor. Das Buch zerfällt in 2 Teile. Der erste behandelt das Grundproblem und den Begriff der Soziologie und schafft einen neuen soziologischen Terminus, die „Ethologie", wie sie nach dem Vorgange von Geoffroy Saint-Hilaire genannt wird. Es wird darunter die Betrachtung eines Lebewesens von außen verstanden, insoweit sie sich besonders auf seine Lebensbetätigung bezieht. Demnach gehören zur Ethologie sowohl die Beziehungen zur unorganischen als auch zur organischen Welt. Die letztere, das milieu vivant, wird eingehend betrachtet und seine soziologischen Probleme werden im Sinne einer sozialen Energetik (der Ausdruck stammt von Solvay) erörtert. Die Soziologie handelt von den Wirkungen und Gegenwirkungen der mensch-

1) Vergl. meine Rezension in der Vierteljahrsschr. für wissenschaftl. Phil. und Soziol., hrg. v. P. Barth, 1907, S. 380—383.

lichen Gesellschaft. — Der 2. Teil beschäftigt sich mit der soziologischen Analyse und zwar mit den Quellen und der Methode, den Lehren von der „Formation sociale“ (von der Entwickelung des Individuums bis zur Selbständigkeit), mit den sozialen Anlagen, mit den sozialen Tätigkeiten und endlich mit der sozialen Organisation. Der Kollektivbegriff der Gesellschaft wird in etwas widerspruchsvoller Weise dahin bestimmt, daß die soziale Organisation allerdings wirklich ist (realistische Lösung), daß man sie aber nur in den Individuen erfassen kann (nominalistische Lösung). Eine höhere Synthesis wird nicht versucht.

Gegen das Buch, das überwiegend günstig aufgenommen worden ist [1]), habe ich, wie an anderer Stelle eingehender begründet, zweierlei einzuwenden: 1) es fehlt dem Buche eine klare erkenntniskritische Einleitung, 2) das einzelne Individuum ist kein richtiger Ausgangspunkt der Soziologie, die nicht als Unterart der Biologie aufgefaßt werden darf. Die Waxweilersche Ethologie ist mehr biologisch als soziologisch orientiert. — Diese Einwände hindern mich nicht, dem gewiß lehrreichen und interessanten Buche weite Verbreitung und dem Verfasser Muße zur Verwirklichung seines in dem vorliegenden Buche nur skizzierten Programmes zu wünschen.

Von dem verstorbenen Altmeister der deutschen Soziologie, von Schäffle, stammt der andere Abriß der Soziologie, der an dieser Stelle zu besprechen ist. Ich habe im 2. Referate versucht, im Anschluß an die Selbstbiographie Schäffles die kernige Eigenart des verstorbenen Meisters als Staatsmann, Gelehrten und Publizisten darzulegen. Die dort erwähnten Worte Hermann Onckens „die Selbständigkeit des Einspänners sagt uns häufig mehr, als die vielen, die in dem gleichen bequemen Geschirr gehen“, gelten auch für dieses Nachlaßwerk, das jeder Verehrer des großen Denkers nur mit Wehmut ob seines zu frühen Dahinscheidens wird in die Hand nehmen können. Die Entstehung des Werkes hat sein Herausgeber, Karl Bücher, im Vorworte zu schildern versucht. Als Schäffle am 25. Dezember 1903 dahinschied, war die Serie seiner Aufsätze über die „Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung u. s. w. unserer Landwirtschaftsbedrängnis“ in der Tübinger Zeitschrift noch nicht vollendet. Der Schluß war für das Januarheft 1904 bestimmt gewesen, hatte aber von ihm einen anderen Titel erhalten: „Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie“. Bücher meint (Vorwort, S. IV f.):

„Wie Schäffle dazu kam, eine so große durch und durch selbständige systematische Arbeit, wie die hier vorliegende, in eine Artikelreihe über eine ihn lebhaft bewegende Zeitfrage einzuschieben, kann auch von denen, die ihm nahe standen, nur vermutet werden. Ich denke mir den Zusammenhang etwa folgendermaßen:

Schäffles vierbändiges Werk: „Bau und Leben des sozialen Körpers“ (1875—1878) hatte nach seinem ersten Erscheinen nicht die Aufnahme gefunden, die er zu erwarten berechtigt gewesen wäre. Eine nicht

1) Vergl. die in Barths Vierteljahrsschrift (siehe Anmerkung 1) von mir auf S. 383 erwähnten Rezensionen und Ostwald in den Annalen für Naturphilosophie, Bd. 4, 1907.

immer wohlwollende Kritik hatte sich an Aeußerliches gehalten: die biologischen und psychologischen Analogien, deren sich der Verfasser als einer Art heuristischen Hilfsmittels bedient hatte; man warf ihm vor, daß er wesentlich verschiedene Erscheinungskreise einander gleichgesetzt habe. Im Unmut über diese Verkennung sagte er mir schon im Jahre 1881, er traue sich zu, das ganze Werk ohne jede Parallelisierung mit organischen Vorgängen, auf rein soziologischer Grundlage ganz neu aufzubauen. Der Gedanke scheint ihn seitdem nicht mehr losgelassen zu haben; trotzdem kam es nicht zu seiner Ausführung. Als 1896 eine zweite, abgekürzte Auflage von „Bau und Leben" erschien, waren die biologischen Analogien wohl zurückgedrängt, aber nicht beseitigt."

Die Bedeutung des Buches liegt also in erster Linie darin, daß Schäffle den Versuch macht, unter Verzicht auf naturwissenschaftliche Analogienbildung, welcher er früher zu stark nachgegeben hatte (darin hatten seine Gegner recht), ein soziologisches Lehrgebäude aufzuführen. Das Buch will die Grundlinien einer allgemeinen Soziologie ziehen, die in 7 Hauptabschnitte zerlegt wird. Von diesen gilt der erste — ich folge der Uebersicht Schäffles selbst (S. 26) — „der Weltstellung der Gesellschaft, die 6 folgenden der Gesellschaft für sich oder der Gesittung.

Bei der Gesellschaft für sich kommt obenan (zweiter Hauptabschnitt) das Gesellschaftsbewußtsein, die Innerlichkeit der Gesellschaft; denn diese ist es, welche den sozialen Körper baut.

Der dritte bis fünfte Hauptabschnitt sind der normalen Gesellschaft im gegebenen Zustande, d. h. der Gesellschaft, abgesehen von den Erscheinungen der Entwickelung und der Störung, gewidmet, und zwar der dritte und vierte dem Volke oder der nationalen Gesellschaft, der fünfte dagegen den Völkern oder der internationalen Gesellschaft.

Der sechste Hauptabschnitt gilt den historisch-politischen Tatsachenkreisen der Entwickelung, endlich der siebente den Verbildungen und Störungen und deren Bekämpfung".

Das Buch beginnt mit einer Auseinandersetzung an die „Verächter meiner Soziologie". Verfasser erklärt ausdrücklich, an der verachteten empiriologischen Auffassung des Werkes „Bau und Leben" festhalten zu wollen, nur mit dem Unterschiede, daß er sich jetzt ganz aus den Fesseln der naturphilosophischen Spekulation losgemacht habe. Man dürfe ihn aber nicht als einen Schüler Spencers rubrizieren (wie dies Hesse in seiner Abhandlung über den Spencerschen Gesellschaftsbegriff z. B. noch getan hat), denn er kenne das soziologische Hauptwerk Spencers bis heute nur aus Analysen und Kritiken und schäme sich dieser Lücke in seinem Wissen nicht. Von Spencer habe ihn, so schreibt Schäffle, von jeher dessen einseitige und individualistische Grundanschauung abgestoßen. — Es ist zu bedauern, daß unser Meister sich der Entscheidung der Frage, ob die Soziologie Geisteswissenschaft oder umgekehrt, die Geisteswissenschaft Soziologie sei, freiwillig enthält. Es wäre ungemein interessant gewesen, gerade von Schäffle eine eingehende Erörterung dieser wichtigen Prinzipienfrage zu hören, deren Bedeutung er als Positivist unterschätzt zu haben scheint. Alle diese

Probleme, die an die Namen Dilthey, Stammler, Windelband und Rickert anknüpfen, bleiben somit unerörtert. Dafür wird der Versuch gemacht, bei der Darstellung der Soziologie jede biologische Analogie zu vermeiden. Aber — ein bedeutsames Bekenntnis — die Analogie wird nicht deshalb vermieden, weil Sch. glaubt, einen verfehlten Versuch zurücknehmen zu sollen, sondern nur deshalb, weil er beweisen wollte, daß die Analogie für seine Soziologie nicht Homologie, nicht Behauptung der Gleichwertigkeit der einander ähnlichen Erscheinungen der Natur- und Sozialwelt gewesen ist. Nach Sch.s Meinung habe ihm auch früher die biologische Analogie lediglich als heuristisches Mittel gedient, als „Anschauungskraft" für die Sozialwelt. Darum sei es auch ganz falsch, so meint er, wenn er als reiner „Organiker" aufgefaßt worden sei. — Bei aller Ehrerbietung und aller Pietät vor dem toten Denker glaube ich doch diese Selbstverteidigung als nicht ganz geglückt bezeichnen zu sollen. Gewiß ist Sch. häufig ohne scharfe Differenzierung mit den extremen Organikern à la Lilienfeld zusammengeworfen worden, was namentlich der 2. Auflage vom „Bau und Leben" gegenüber ungerecht war. Aber trotzdem ist die Analogienbildung, deren Beurteilung ja außerordentlich schwankend ist, von Sch. früher übertrieben worden. (Man vergleiche etwa die Urteile Lotzes und Sigwarts.) Der Findungswert der Analogieschlüsse wird allerdings von manchen Autoren äußerst hoch veranschlagt, so z. B. von Ludwig Stein[1]). Gerade gegen seine Anwendung der Analogiebildung ist aber Einspruch erhoben worden[2]). Andererseits hat z. B. Paul Barth nachzuweisen versucht, daß Schäffle die Analogie nicht konsequent durchgeführt hat, d. h. daß er im Falle einer Abweichung nicht das Prinzip angegeben hat, aus dem diese Abweichung hervorgehe und dann verliere diese Methode allerdings ihren Wert als Leiterin und Finderin und sei nichts als ein totes Gewicht, das der Forscher nachschleppe[3]).

Man wird sagen können: Einerlei ob Schäffle die biologische Analogie nur als heuristisches Mittel oder als Homologie angewandt hat, er hat sich ihrer früher in zu weitem Umfange und nicht immer konsequent bedient. Wer mit dem Referenten für eine scharfe Scheidung zwischen Sozial- und Naturwissenschaften eintritt, wird eine weitgehende biologische Analogiebildung auch als heuristisches Mittel ablehnen müssen. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, daß der vorliegende Abriß der Soziologie, gleichsam das wissenschaftliche Testament Schäffles, von vornherein, wenn auch aus anderen als den von mir angeführten Gründen, auf jede biologische Analogie verzichtet. Im übrigen hält Sch. an seiner früheren Einteilung der Soziologie fest, indem er die Erscheinungen der normalen oder gesunden Gesellschaft von den Erscheinungen der abnormen oder kranken Gesellschaft scheidet. Ferner werden Zustands-

---

1) Vergl. sein Buch „Der soziale Optimismus", 1905, S. 199 ff.

2) Vergl. z. B. Jerusalem in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1907, S. 129.

3) Die „Philosophie der Geschichte als Soziologie", Bd. 1, 1897, S. 141. — Vergl. dazu den Aufsatz Barths über das oben besprochene letzte Werk Schäffles in seiner Vierteljahrsschrift, a. a. O., 1907, 4.

erscheinungen und Entwickelungserscheinungen unterschieden, und endlich kommt innerhalb dieser Zweiteilung noch eine dritte zur Geltung: die Einteilung einerseits nach der Zusammensetzung, den Einrichtungen oder Institutionen, andererseits nach den Verrichtungen oder Funktionen.

Auf den Inhalt im einzelnen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ebenso muß ich mir hier versagen, einige Bedenken, z. B. gegen Schaeffles Gesellschaftsbegriff u. a., näher zu begründen. Vielleicht findet sich dazu Gelegenheit an anderem Orte. Ueberall zeigt sich der Gelehrte und Staatsmann, wie z. B. in den Urteilen über öffentliche Meinung (S. 73 ff.) und namentlich über das sogenannte Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Nach Sch. ist jedes Sachgut das Ergebnis auch der Arbeit der nicht produzierenden Stände und Klassen, aller nicht parasitischen Schichten des Volkes [1]). Für den weiteren Inhalt muß auf die Besprechungen verwiesen werden [2]).

„Organische und soziale Lebensgesetze“ betitelt sich das Werk des Münchener Gelehrten Johannes Unold. U. tritt keineswegs als ein Unbekannter auf den Plan. Er hat dem vorliegenden Werke schon verschiedene andere beachtenswerte Schriften („Nationale und ideale Sittenlehre“, 1896; „Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates“, 1902; „Aufgaben und Ziele des menschlichen Lebens“, 2. Auflage 1904) vorausgeschickt. U. versucht für die Kulturentwickelung der Gegenwart aus der biologischen Betrachtung zu lernen und zwar in erster Linie zu lernen für eine nationale Erziehung und Lebensgestaltung. Gewiß wird von ihm der Darwinismus als brauchbare Basis seiner Erziehungstheorie herangezogen, aber — ein interessantes Dokument für den Fortschritt teleologischer Betrachtungsweise auch in der Biologie — nicht die mechanische Erklärungsweise des älteren Darwinismus, sondern eine aktive teleologisch orientierte Anpassungstheorie. Die allgemeinsten Lebensgesetze werden aus der Betrachtung der Pflanzen- und Tierwelt abgeleitet und bekommen auch Geltung für das gesellschaftliche Leben. Es wird dabei keine Homologie zwischen organischen und sozialen Lebensgesetzen angenommen, sondern es handelt sich darum, wie ein Widerspruch zwischen den sozialen und organischen Gesetzen vermieden werden kann. Aus dieser Tendenz folgt eine Zurückweisung aller modernen naturwidrigen Bestrebungen, und namentlich der soziale und politische Radikalismus erhält sein Verdammungsurteil. Das unberechtigte Gleichheitsstreben, der Glückswahn, also das Streben nach dem Bonheur commun und die falsche Humanität werden in erster Linie zurückgewiesen, eine gewiß sympathische Tendenz für den, der auch in unserem sozialen Zeitalter der Bedeutung des Einzelnen und seiner Eigenart gerecht werden möchte. Die Bedeutung des Buches liegt somit meines Erachtens in der Begründung eines neuen gemäßigten Individualismus. Die Beweisführung ist naturwissenschaftlich orientiert und verschmäht es leider, die Berechtigung derselben für das historische

1) Vergl. dazu meine Schrift: „Die Weltanschauung des Marxismus“, 1908, S. 73.

2) Vergl. die Rezensionen von Schwiedland in der Zeitschr. für Sozialwissensch., 1907, 4; Tönnies, Schmollers Jahrb., 1907, 4; Rind, Conrads Jahrb., 1907, 3; Vierkandt, Histor. Z., 1907, 2.

und soziale Leben näher zu begründen. Wer Natur und Geschichte als inkommensurable Dinge betrachtet, muß, wie öfters an anderer Stelle gezeigt, prinzipielle Bedenken gegen Unolds Verfahren erheben[1]).

Bewegt sich Unolds Gedankengang mehr in sozialaristokratischen Bahnen, so bietet Mengers Volkspolitik ein treffendes Beispiel für eine ultrademokratische Auffassungsweise. Die kleine Schrift fand sich als druckfertig gezeichnetes Manuskript in dem Nachlasse des am 6. Februar 1906 verstorbenen Autors vor und führt sich als direktes Gegenstück zum „Principe" Machiavellis ein.

Das Büchelchen unternimmt es, in 25 klar und einfach geschriebenen Kapiteln die Lehre eines radikalen Demokratismus vorzuführen. Der Autor ist der Ueberzeugung, daß trotz der vulkanähnlichen Natur des Volkes (S. 77) und trotz der politischen Trägheit, dem schlimmsten Elemente im Staatsleben aller Völker (S. 87), doch schließlich die revolutionären Parteien die ganze moderne Gesellschaft in ihren Fluten begraben werden (S. 90). Der wissenschaftliche Gehalt ist wie bei der im 2. Referat besprochenen „Neuen Sittenlehre", an dem Lebenswerk Anton Mengers gemessen, ein dürftiger. So wird auch hier mit der längst widerlegten Macht- und Klassentheorie des Staates gearbeitet, deren völlige Unfähigkeit, den Staat als dauernde Zwangsorganisation zu rechtfertigen, man längst erkannt hat. Auch hier zeigen die Ausführungen des berühmten verstorbenen Wiener Gelehrten mannigfache Aehnlichkeit mit den Anschauungen der Sozialdemokratie; aber wie in der „Staatslehre", geht M. doch öfters auch seinen eigenen Weg, so besonders im 14. Kapitel, das die Geschlechtspolitik, und im 19. Kapitel, das die geschlechtlichen Bedürfnisse behandelt. M. scheut sich nicht, die großen Gefahren einer übermäßigen Volksvermehrung offen darzulegen und will auch im volkstümlichen Arbeitsstaate nicht die Erhaltungs- und Erziehungspflicht den Eltern abnehmen und auf den Staat übertragen, sondern vielmehr diese Pflicht der Eltern noch zu steigern suchen. Er ist entschiedener Anhänger der Anwendung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr einer Uebervölkerung, von der der Marxismus nichts wissen will. Das Werkchen scheint mir immerhin klarer und präziser gefaßt zu sein und somit höher zu stehen, als die „neue Sittenlehre" und verdient, abgesehen von der Bedeutung seines Autors Beachtung als ein Beispiel dafür, zu welchen Konsequenzen radikaler Demokratismus, wenn er folgerichtig vorgeht, führen muß. Daher auch die Anfechtbarkeit mancher historischen Behauptung[2]).

Im 2. Referate habe ich den ersten Teil des „Grundrisses des Systems der Soziologie" von Julius Wernsdorf angezeigt, von dem

---

1) Vergl. im übrigen den Aufsatz des Verfassers über „Religion und Ethik in ihren geschichtlichen und künftigen Wechselbeziehungen" in den „Menschheitszielen", 1907, 1, S. 34 ff.; bes. S. 37. — Ferner die Rezension des oben besprochenen Werkes von Heinr. Kühnlein in der Unterhaltungsbeilage der „Tägl. Rundschau", 1906. Cf. auch das Lit. Centralblatt vom 3. Nov. 1906.

2) Vergl. die Besprechung von Boese in Schmollers Jahrbuch, 1907 und den Aufsatz von Masaryk: „Neue Sittenlehre" in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft, 1906, Heft 6.

unterdessen der 2. Band erschienen ist und uns vorliegt. Auch dieser Band verdient kein näheres Eingehen auf den etwas bizarren Gedankengang seines Autors. Es möge hier nur erwähnt werden, daß der ursprüngliche Plan, das Werk in 3 Teilen erscheinen zu lassen, vom Verfasser aufgegeben wurde und mit dem jetzt unter dem eigenartigen Titel „die Mode oder der Zeitkampf" erscheinenden zweiten Teil die „Kritik der reinen sozialen Vernunft" und die „natürliche soziale Entwickelungslehre" abgeschlossen vorliegen. Unter eigentümlicher Verkennung des Unterschiedes zwischen Form und Inhalt wird die soziale Materie als die äußere Regelung des sozialen Lebens durch die drei sozialen Formentypen des Rechtes, der Sitte und der Mode aufgefaßt. Was Stammler also die Form des sozialen Lebens oder die äußere Regelung desselben nennt, bezeichnet Wernsdorf als soziale Materie und läßt das, was Stammler Materie nennt, fast ganz unberücksichtigt. Er begründet dies damit, daß er eine Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens durch die Mode oder den Zeitkampf annehme und im Zeitkampf das die äußere Regelung des sozialen Lebens (seine soziale Materie) bestimmende Element erblickt. Der Zeitkampf ist für W. die Grundlage einer anarchistischen Theorie, und die soziale Freiheit kann in nichts anderem bestehen, als in einer Auflösung des sozialen Lebens. Diese Gedankenproben des Verfassers dürften für den Leser dieser Zeitschrift genügen, und ich füge nur noch hinzu, daß der Schrift ein Aufruf zu einer wissenschaftlichen Vereinigung für Soziologie beiliegt, der für Freunde und Anhänger der „intellektuellen" Schule der Soziologie bestimmt ist.

Die „Anfänge der menschlichen Kultur" erörtert Ludwig Stein allgemeinverständlich in einem anregenden Büchlein, also ein ähnliches Gebiet wie es vor kurzem von Consentini[1]) behandelt worden ist. Das Büchlein, das sich der historisch-genetischen Methode bedient und eifrig und mit großer Belesenheit die Ergebnisse der Paläontologie und Anthropologie, der vergleichenden Ethnographie und Kulturgeschichte heranzieht, möchte in die Soziologie einführen, wie der Untertitel besagt. Ueberall tritt erfreulicherweise (siehe Vorwort, S. 4, 9 ff., 23) das Bestreben hervor, zwischen den Naturwissenschaften, die es mit der Welt der Gesetze zu tun haben, und den Kulturwissenschaften, welche das Reich der menschlichen Zwecke und Werke behandeln, zu scheiden. Es ist erfreulich, daß auch Stein in seinem populären Büchlein, das gewiß viele Leser finden wird, sich dieses Unterschiedes bewußt bleibt. Der Verfasser behandelt in 8 Kapiteln Natur und Kultur, den vorgeschichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsteilung, die Anfänge der Rassenbildung, die Anfänge der wirtschaftlichen Kultur, die Anfänge der intellektuellen Kultur, die Anfänge der moralischen und religiösen Kultur, die Anfänge der sozialen Kultur. Auf den überreichen Inhalt kann ich im einzelnen nicht eingehen, ich hebe hier nur die interessante Stellungnahme des Verfassers zum Rassenproblem hervor.

---

1) La sociologie génétique. Paris 1905. Dazu F. Eulenburg, Deutsche Literaturzeitg. vom 15. April 1905.

Während Finot das Rassenproblem mehr anthropologisch-biologisch behandelt hat (Le préjugé des races, 1905) und zu einem gänzlich abweisenden Resultate kam, geht Stein ihm mehr von der logisch-erkenntnistheoretischen Seite zu Leibe. Nach einer Aufführung der einzelnen Rassentheoretiker, bei der man Klemm vermißt und die etwas recht schematisch ausfällt, wird meines Erachtens in treffender Weise das Rassenproblem als politisch ausgenutztes Modeproblem charakterisiert. Stein hält es mehr mit den Gegnern der Rassentheorie, mit Mill, Buckle, Ihering, Nietzsche, Virchow und Ratzel. Es gibt ihm zu denken, daß, wie er meint (S. 45), auf der Seite der Freunde der Theorie Dilettanten stehen, auf der Seite der Gegner aber Forscher von Weltruf. Stein sucht zwischen beiden Extremen zu vermitteln, ob mit einigem Glück, mögen andere beurteilen. Er betrachtet das ganze Rassenproblem als eine Frage der logischen Methodenlehre. Rasse ist ihm kein konkret existierendes Wesen, sondern ein bloßes Memorandum fürs Gedächtnis, eine denkökonomische Begriffsbildung (man denkt unwillkürlich an Sombarts Lösung des Mehrwerträtsels).

Ich habe bei diesem Problem etwas länger verweilt, weil es mir verdienstlich erscheint, daß Stein so energisch mit den Vorurteilen gewisser Rassetheoretiker aufräumt und zwar mit eigenartiger, sich von Hertz und Finot unterscheidender Begründung [1]). Die anderen Kapitel beschäftigen sich mit den Begriffen Natur und Kultur, der Entstehung des Menschen, der Arbeitsteilung, den ersten Werkzeugen, dem Schmuckbedürfnis, den Anfängen von Ackerbau und Gewerbe (hier vermisse ich ein Eingehen auf die Kontroverse Hahn-Lasch), der Viehzucht als Beginn der Kapitalbildung. Sprache, Schrift- und Maßsystem, die Anfänge von Wissenschaft und Kunst werden erörtert, endlich auch das Problem der Familie, Religion und Moral. Die Anfänge der Moral gehen für Stein überall auf das Art-Nützliche und Art-Schädliche zurück [2]). Ueberall hat der Verfasser mit großer Belesenheit die neuesten Forschungsergebnisse benützt, freilich nicht immer mit gleichem Glück. Die Ureigentumstheorie, insoweit als ihre Stützen die Zadruga und das Mir aufgefaßt werden, ist bekanntlich durch die Forschungen von Keussler und Peisker zurückgewiesen worden [3]). Mit einer Erörterung von Eigentum, Recht, Gesellschaft und Staat schließt das lehrreiche Büchlein ab, indem es leider in diesem letzten Kapitel eine klare Formulierung des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat, wie sie vorbildlich z. B. Jellinek gegeben hat, vermissen läßt (siehe mein 1. Referat).

Alles in allem kann das Büchlein empfohlen werden, zumal wenn in einer zweiten Auflage einige Flüchtigkeiten, auf die Jerusalem [4])

---

1) Vergl. zum Rasseproblem auch die Rezension Eulenburgs über Woltmanns. Werk „Die Germanen und die Renaissance in Italien", in der deutschen Literaturzeitung, 20. Januar 1906.

2) Ich möchte hier erwähnen, daß das große Werk Westermarks über den „Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe" erst dann zur Besprechung gelangen wird, wenn wenigstens vom englischen Original auch der 2. Band vorliegt.

3) Vergl. den Aufsatz v. Belows in der Beilage zur Allg. Zeitg., 1903, No. 11 u. 12.

4) In seiner Besprechung des Steinschen Buches in der Zeitschrift für Sozialw., 1907, 2.

aufmerksam gemacht hat, ausgemerzt werden. Auch seine schon früher erwähnten Bedenken gegen den bei Stein reichlich stark ausgeprägten Hang zur Analogienbildung verdienen Beachtung. Ueber Steins schriftstellerische Eigenart und über seinen Stil habe ich mich schon im ersten Referat geäußert. Das dort Gesagte gilt auch von dem vorliegenden Büchlein: Es ist frisch und lebendig, aber auch manchmal recht manieriert und geistreichelnd geschrieben [vergl. z. B. S. 2, 16, 47, 51, 54[1]].

Am Schlusse dieses Abschnittes möchte ich noch die 2. Auflage der verdienstvollen Miniaturencyklopädie von Georg v. Mayr erwähnen. Der hochverehrte Autor hat es trefflich verstanden, das Gebiet der Staatswissenschaften innerhalb des Rahmens der Gesellschaftswissenschaften abzugrenzen und zu analysieren. Sein aus der Festgabe für Schäffle bekannter Gedankengang braucht hier im einzelnen nicht mehr skizziert zu werden. Es sei nur daran erinnert, daß v. Mayr im Anschluß an die drei Tatsachengruppen (soziale Massen in ihren Zuständen, soziale Kreise oder Schichten, einzelne soziale Sekretionen) drei allgemeine Gesellschaftswissenschaften, Statistik, Bevölkerungspolitik und Sozialpolitik, Soziologie, ferner drei besondere Gesellschaftswissenschaften, Wirtschaftslehre, Staatswissenschaften und Rechtswissenschaften, unterscheidet. Es handelt sich in der vorliegenden Schrift um die Staatswissenschaften, die nun wieder im einzelnen zerlegt werden. Ihr Arbeitsgebiet wird mit trefflicher Literaturauswahl zu jedem Paragraphen erörtert. Ich muß es mir leider versagen, auf manche Unstimmigkeiten hier einzugehen. Die anregenden Ausführungen v. Mayrs würden zu manchen Auseinandersetzungen, so namentlich über den Unterschied von Staatslehre und Staatsrecht, willkommenen Anlaß geben können. Auf seine Behandlung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft bin ich in meinem ersten Referate schon kurz eingegangen. Mit ganz besonderem Interesse wird man die eingehende Auseinandersetzung v. Mayrs über die Moral- und Wirtschaftsstatistik gelesen haben, eine willkommene Abschlagszahlung für den noch fehlenden 3. Band seiner großen Statistik und Gesellschaftslehre, dessen Erscheinen aber der Meister theoretischer Statistik hocherfreulicherweise in baldige Aussicht stellen kann[2].

Was dem Mayrschen Buche fehlt, ist, wie auch schon von anderer Seite hervorgehoben[3], wenn ich es mit einem Worte ausdrücken darf, eine sozialphilosophische Erkenntnislehre. Die Klassifikation der Wissenschaften wie sie v. Mayr vornimmt, ist nicht, streng philosophisch; namentlich hätte das Verhältnis der Sozialwissenschaften zur Geschichte einerseits und zu den Naturwissenschaften andererseits gründlicher erkenntnistheoretischer Erklärung bedurft. Das ganze Problem, das man

---

1) Vergl. auch das Urteil von W. Goetz in der Histor. Zeitschr., Bd. 100, 1908, S. 419.

2) Zu dem Abschnitt über die Moralstatistik wäre jetzt noch der Aufsatz v. Mayrs über die Berechtigung der Moralstatistik in seinem „Allgem. stat. Archiv", VII, 1, 1907, S. 1 ff. zu vergleichen.

3) Vergl. die Besprechung Halperns in der Phil. Wochenschr. vom 23. Febr. 1907, S. 182; vergl. auch Oldenberg in der Deutschen Literaturzeitung, 1907, No. 1, S. 51 ff. und van d. Borght in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1907.

unter dem Titel „Natur und Gesellschaft“ zusammenfassen kann, fehlt gänzlich. Die Frage der sozialen Gesetzmäßigkeit hätte den Ausgangspunkt einer solchen sozialen Erkenntnislehre bilden müssen.

Ich möchte diesen Abschnitt nicht schließen, ohne zu erwähnen, daß von drei auch für die Sozialwissenschaft hochbedeutenden Schriften die 2. Auflage erschienen ist, nämlich von Jellineks „Allgemeiner Staatslehre“, von Stammlers „Wirtschaft und Recht“ und von Rickerts Geschichtsphilosophie (in der Festgabe für K. Fischer). Auf die Bedeutung dieser Werke bin ich an anderer Stelle eingegangen [1]). Zugleich gebietet es mir meine Referentenpflicht zu erwähnen, daß in jüngster Zeit die Stammlerschen Anschauungen, an denen ich glaube nach wie vor festhalten zu sollen, von beachtenswerter Seite heftig angegriffen worden sind. Ich nenne hier nur Hasbach „Güterverzehrung und Güterhervorbringung“ 1907, S. 71 ff. und Max Webers Aufsatz „Stammlers Ueberwindung der materialistischen Geschichtsauffassung“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XXIV, 1, 1907, S. 94 ff. [2]).

II. Wirtschaft und Ethik.

Zwei bedeutsame Schriften von sozialistischer bezw. kommunistischer Seite verdienen es, in einem besonderen Abschnitte für sich gewürdigt zu werden, ich meine die Schriften von Kautsky und Staudinger. Das Buch Kautskys über Ethik und materialistische Geschichtsauffassung ist von großer prinzipieller Bedeutung. Es ist die erste größere Darstellung des Verhältnisses von historischem Materialismus und Ethik aus der Feder des anerkannten Führers im Lager der offiziellen Marx-Orthodoxie. Das Buch ist aus einer Gelegenheitsarbeit entstanden, nämlich aus einer Kontroverse gegen die damalige Vorwärts-Redaktion und fußt, wie Kautsky selbst in der Vorrede erklärt, auf jener materialistischen Philosophie, wie sie einerseits Marx und Engels, andererseits Dietzgen begründet haben. Das Buch bezweckt den Revisionisten Kantscher Observanz zu zeigen, daß man mit Kants Sittengesetz nichts anfangen könne, ja, daß überhaupt die gesamte Kantsche Philosophie für die klassenbewußte sozialdemokratische Partei nicht anwendbar sei, sei sie doch nur eine Philosophie der Versöhnung, des Kompromisses, nicht eine solche des revolutionären Kampfes. Vorländer [3])

---

1) Vergl. mein erstes sozialphilosophisches Referat in diesen Jahrb., 1905; dort weitere Verweise.

2) Ueber Hasbach cf. jetzt Diehls Besprechung im Januarheft 1908 dieser Jahrbücher. In knapper Fassung, aber mit scharfer Hervorkehrung des Hauptsächlichen, findet der Leser die Stammlerschen Anschauungen von ihm selbst entwickelt in seinen Beiträgen zu dem großen Werke „Die Kultur der Gegenwart“: Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft und die Zukunftsaufgaben des Rechts und der Rechtswissenschaft, 1906; vergl. über beide die Besprechung von Reichel in der Phil. Wochenschrift, 1907, S. 183 ff.

3) Vergl. Vorländer: „Die Stellung des modernen Sozialismus zur philosophischen Ethik.“ Archiv f. Sozialw. und Sozialpol., Bd. 22, 1906, S. 762. — Von anderen Besprechungen seien außerdem genannt die Aufsätze von Masaryk: „Neue Sittenlehre“

meint mit Recht, Kautsky hätte gar nicht zu einer völligen Ablehnung der Kantschen Ethik kommen können, wenn er sich des Gegensatzes zwischen Naturwissenschaft und Ethik, den er auf S. 3 richtig konstruiert, bewußt gewesen wäre. Kautsky ist aber weit davon entfernt und vielmehr bestrebt, der widerspruchsvollen Aufgabe sich zu unterziehen, der Sittlichkeit einen kausalen Charakter zu vindizieren, ja die Ethik zu einer Naturwissenschaft zu machen, die Sittlichkeit im letzten Grunde als Trieb zu erklären. Das von vornherein vergebliche Bemühen liegt für den erkenntniskritisch-geschulten Denker auf der Hand. Die Ethik ist Wertwissenschaft, Normwissenschaft teleologischen Charakters und kann darum unmöglich mit dem Marxismus und seiner philosophischen Wurzel der mechanischen Kausalität verknüpft werden [1]). Koppel spricht mit Recht von einem „naiven Kausalitätsfanatismus“. Das Bestreben Kants, durch die Begründung des Sittengesetzes die Ethik ein für allemal gegen Uebergriffe des Naturalismus zu schützen, wird von Kautsky überhaupt nicht verstanden. Er zeigt denselben philosophischen Dilettantismus wie Marx und Engels [2]). Ebenso naiv wie Engels in seiner Schrift über Feuerbach zu dem Kantschen Kritizismus und zum „Ding an sich“ Stellung nimmt, ebenso naiv kritisiert Kautsky die Ethik des Kritizismus. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden (Renner, S. 373), daß bei Kautsky die alte Auffassung Heines wiederkehre [3]).

Seine Auffassung [4]) braucht heute erfreulicherweise nicht mehr berichtigt zu werden. Auf die vielen Fehler Kautskys im einzelnen kann ich nicht eingehen. Es dürfte wirklich endlich bekannt sein, daß Kant kein Metaphysiker alten Stils ist (K. vergleiche jetzt nur Riehls Kritizismus, von dem soeben der 1. Band in 2. Auflage erschienen ist) und daß gerade in dem Formalismus des kategorischen Imperativs seine Fruchtbarkeit begründet liegt [5]). Das Sittengesetz Kants ist unendlich viel mehr als eine philosophische Uebersetzung des alten Sprüchleins: „Was du nicht willst, daß dir geschieht, das tu' auch keinem andern nicht.“ Weder Kautsky noch Conrad Schmidt [6]) haben die Bedeutung des Kantschen Sittengesetzes wirk-

---

in der Zeitschr. f. Sozialw., 1906, 6; Renner: „Der historische Materialismus und die Ethik“ in der Phil. Wochenschrift, Bd. 2, 1906, S. 297 ff., 314 ff., 364 ff.; Koppel: „Ethik und materialistische Geschichtsauffassung“ in Schmollers Jahrb., 1907, 1, S. 357 ff. und Staudinger: „Cohen und Kautsky“. Sozialist. Monatshefte, 1906, S. 315 ff. — Eine Artikelserie über „Ethik und Sozialismus“, die sich auch mit Kautsky beschäftigt, beginnt Tönnies in dem Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, XXV, 3, 1907, S. 573 ff. u. 1908, 1.

1) Vergl. meine Schrift: „Die Weltanschauung des Marxismus“, S. 14.

2) Vergl. Benno Erdmanns ausgezeichnete Abhandlung: „Die philosophische Voraussetzung der materialistischen Geschichtsauffassung“, Schmollers Jahrb., 1907. Dazu meine „Weltanschauung des Marxismus“, S. 34—40.

3) Heines sämtliche Werke, 1873—74, Bd. 5.

4) Vergl. auch Richard Falckenberg, Kant und das Jahrhundert, 1907, S. 22.

5) Vergl. die Schrift Vorländers, Der Formalismus der Kantschen Ethik in seiner Notwendigkeit und Fruchtbarkeit, Marb. Diss., 1893. — Vergl. auch Renner, S. 374 ff.

6) Siehe Vorländer, S. 743 ff.

lich erkannt, sondern sie nennen es als reine Naturalisten formalistisch-metaphysisch und wissen mit ihm nichts anzufangen. Vor allen Dingen ist es Kautsky nicht gegeben (Renner, S. 375), Form und Materie im Kantschen Sinne zu unterscheiden. Infolgedessen kann er unmöglich die Bedeutung des kategorischen Imperativs als logische Form des Objektiv-Sittlichen erkennen. Das Kantsche Apriori bleibt für Kautsky ein Buch mit sieben Siegeln. Soweit die Kritik Kants, der in dem Buche K.s eine historische Skizze der antiken und christlichen Ethik und der Ethik des Aufklärungszeitalters vorausgeht. Es folgen noch zwei Kapitel über die Ethik des Darwinismus und die des Marxismus, deren Bemühen, die Ethik naturalistisch als Trieblehre aufzufassen und dem Kausalitätsprinzip zu unterwerfen, ich schon oben in seiner prinzipiellen Verfehltheit beleuchtet habe. Man stelle sich vor: eine naive Triebethik, ein bloßes „naturhaftes" Handeln an Stelle des Sittengesetzes [1]). Sapienti sat. Solange der Marxismus nur das Prinzip der mechanischen Kausalität als berechtigt anerkennt, ist er unvereinbar mit einer ethischen Betrachtungsweise. Auch das Kautskysche Buch bestätigt uns in der Richtigkeit der Losung für die Revision des Marxismus: „Kant contra Marx" [2]).

Durchaus auf Kantschem Boden steht der längst als scharfsinniger Sozialphilosoph bekannte Darmstädter Professor Franz Staudinger. St. unterscheidet sich von Kautsky prinzipiell dadurch, daß er das Kantsche System beherrscht und jedem Materialismus abhold ist. Als Ethiker Kantscher Observanz gelangt St. zu einem Sozialismus, zu einer Gemeinschaftsethik, die sich aber grundsätzlich von dem individualistischen Glücksideal des Marxismus wie des Kommunismus überhaupt unterscheiden sollte. Wie Tugan-Baranowsky, dessen Buch über den Marxismus ich in meinem 1. Referat besprochen habe, auf den ethischen Konflikt im Kapitalismus, auf den Widerspruch zwischen dem ökonomischen Rationalismus und der ethischen Norm im Sinne Kants [3]) aufmerksam macht, so hat auch Staudinger dieser Konflikt auf das gewaltigste gepackt. Seine Ethik, die nur Gemeinschaftsethik sein will und den Ansprüchen einer Individualethik nicht gerecht wird, lehrt ihn nur einen Ausweg, den Sozialismus, leider aber den Sozialismus im Sinne der Sozialdemokratie, was bei einem Neukantianer, einem Antinaturalisten durchaus wundernehmen muß. Der Großbetrieb mit seiner wucherischen Ausbeutung, mit seiner Unterdrückung der einzelnen macht die sozialistische Gesellschaft notwendig. Bei der sozialen Bewegung sei die Herstellung höherer sozialer Gemeinschaft das oberste Ziel wirklichen Strebens. Jeder, der durch Dietzel gelernt hat, den Unterschied zwischen Individualismus und Sozialismus zu erkennen und den Kommunismus Marxistischer Observanz als potenzierten Individualismus zu deuten, wird es auf das lebhafteste bedauern, daß ein geistvoller Mann wie Staudinger, ein überzeugter Anhänger Kants, als

1) Vergl. Masaryk, S. 388. — Renner, S. 380.

2) Siehe meine Schrift: „Die Weltanschauung des Marxismus", S. 74.

3) „Theoretische Grundlagen des Marxismus", 1905, S. 237. — Dazu meine „Weltanschauung des Marxismus", S. 11.

ideales Endziel den Kommunismus der modernen Sozialdemokratie predigt. Welches Mißverständnis! Staudinger will eine höhere soziale Gemeinschaft. Er ist durchaus antiindividualistisch; die Sozialdemokratie erstrebt das größte Glück der größten Zahl, sie ist individualistisch. Ebenso bedauerlich ist, daß durch diesen politischen Einschlag der ruhige Gang der theoretischen Untersuchung St.s empfindlich gestört wird und oft den Charakter leidenschaftlicher Parteinahme gegen den Kapitalismus erhält. Das Wirken des Kapitalismus wird nur mit schwarzer Brille gesehen, der Arbeiter nur mit rosiger. Auch dieses Buch, ausgerüstet mit der Methode und den Gedanken des reifen Philosophen, ist im letzten Grunde eine Verirrung, weil es, wie Menger, alles nur von unten sieht, weil es das soziale Prinzip übertreibt und das Berechtigte im Individualprinzip nicht anzuerkennen versteht. Der Mensch ist nicht nur ein soziales, sondern auch ein individuelles Wesen, darum wäre eine Lösung dieses Problems der wirtschaftlichen Grundlage der Moral meines Erachtens weder im reinen Individualismus, noch im reinen Sozialismus zu sehen, sondern in einer höheren Synthese, einer Versöhnung von individualistischem und sozialistischem Prinzip [1]). Die prinzipielle Bedeutung der sozialistischen Lösung Staudingers bleibt darum gewiß bestehen. Das Buch ist eine hervorragende Erscheinung der neuesten Sozialphilosophie. Ueber seine Gliederung sei nur bemerkt, daß es in drei Teile zerfällt, von denen der 1. die drei Grundbeziehungen des menschlichen Lebens (das Sach- oder Objektsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis und das Gemeinschaftsverhältnis) begrifflich erörtert, während der 2. Hauptteil die bisherige historische Mischung der drei Grundverhältnisse darzustellen sucht und endlich der 3. die ethische Ueberlegenheit der Gemeinschaft (im Sinne von Tönnies) zu erweisen sich bemüht.

---

1) Vergl. die trefflichen Bemerkungen Dammüllers: „Wirtschaftliche Grundlagen der Moral“, Phil. Wochenschrift, 1906, Bd. 4, S. 328. Dazu die Replik Staudingers, ebenda, 1907, Bd. 1, S. 76 ff. — Vergl. auch die Besprechung von Max Kraft in den Kritischen Blättern für die gesamten Sozialw., Dez. 1907, und von Tönnies, a. a. O.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

v. Philippovich, Eugen, Grundriß der politischen Oekonomie. Zweiter Band. Volkswirtschaft. Zweiter Teil. Tübingen 1907. 393 SS.

Mit der vorliegenden Schrift hat der bewährte Wiener Nationalökonom seine Volkswirtschaftspolitik zu Ende geführt und damit ein höchst beachtenswertes Werk geliefert. Hat man dem Verfasser hier und da in betreff des ersten Bandes, welcher die allgemeine Volkswirtschaft näher behandelt, Schwerverständlichkeit vorgeworfen, so trifft das für die Volkswirtschaftspolitik unzweifelhaft nicht zu. Ueberall finden wir die größte Klarheit in der Auseinandersetzung; überall außerdem in beiden Bänden die strengste Wissenschaftlichkeit und daher Objektivität. Der Verf. bietet stets die Auseinandersetzung des Für und Wider, worauf am Schlusse die eigene Auffassung aufgebaut wird. Die Gesetzgebung, die Statistik, die Literatur werden stets in entsprechender Weise herangezogen. Zeigt sich der Verfasser auch durchaus über den politischen Parteien stehend, so werden seine Anschauungen doch als der gemäßigt liberalen Richtung angehörend zu bezeichnen sein.

In der Anordnung des Stoffes weicht der Verfasser mehrfach von der bisher üblichen ab. Das dritte Buch, womit der vorliegende Teil beginnt, behandelt die Organisation und Politik der Verkehrsanstalten, das vierte Buch die Organisation und Politik des Binnenhandels. In demselben erörtert er das ganze Bank- und Börsenwesen. Da er aber das Verhältnis des Staates zu den Banken auf 3 Seiten, die Börsenreform, also die gesetzlichen Aufgaben des Staates der Börse gegenüber aber auf 7 Seiten abmacht, so dürften wohl diese Abschnitte in der Hauptsache besser in den ersten Band zu verweisen sein. Das 5. Buch überschreibt er „Einkommenspolitik", welche die volle Hälfte der Schrift einnimmt. Es zerfällt in drei Abschnitte; der erste behandelt die Einkommenspolitik, der zweite die Politik des Arbeitseinkommens, der dritte die Armenpolitik. Der Verfasser rechtfertigt dieses Vorgehen im Vorwort besonders, indem er auf die wachsende Bedeutung der einkommenspolitischen Tendenzen in den Aufgaben der öffentlichen Gewalten in betreff des wirtschaftlichen Verkehres hinweist, und daß eine gerechtere Verteilung des Einkommens von der Wissenschaft allgemein als das Ziel moderner Kulturentwickelung aufgestellt wird; und er meint, daß

die selbständige Zusammenfassung dessen, was man als Einkommenspolitik bezeichnen kann, sowohl vom Standpunkt des Lehrbedürfnisses, wie von dem der wissenschaftlichen Erkenntnis vorzuziehen sei, da vor allem erst dadurch die Grenze aller volkswirtschaftlich-politischen Bestrebungen klar gemacht werden könne. Besonders meint er, daß erst dadurch die Armenpolitik systematisch in die Wissenschaft eingereiht werden könne. Wir vermögen dem nicht ganz zuzustimmen, da diese Einkommenspolitik sich fast ausschließlich mit der Arbeiter- und Armenfürsorge beschäftigt. Die erstere wird aber hier völlig aus dem Zusammenhange herausgerissen, während sie weit natürlicher im Anschlusse an die Erörterung der Arbeits-, resp. Erwerbstätigkeit behandelt werden kann. Wer das ganze Gebiet noch nicht beherrscht, wird sicher bei dem hier eingeschlagenen Wege weit schwerer das richtige Verständnis gewinnen. Einen Vorzug kann dagegen der Verfasser darin geltend machen, daß er bei seinem Verfahren ohne zu großen Mißgriff in der Oekonomie des ganzen Werkes der überaus bedeutsamen Frage größeren Raum gewähren kann, als bei der alten Einteilung.

In betreff der Auffassung und der politischen Stellung des Verfassers bemerken wir, daß er sich als Verteidiger der Abgaben von Binnenwasserstraßen erweist, daß er das Verbot des Terminhandels bei Getreide als Fehler bezeichnet, weil er die Vorteile für größer als die Nachteile ansieht. Weder in Oesterreich noch in Deutschland habe sich Nutzen des Verbotes nachweisen lassen. Die Unterdrückung des Termingeschäfts in Bergwerks- und Industrieaktien habe nur eine Erweiterung der handelsrechtlichen Fixgeschäfte, bezw. des „Kassa-Kontokorrentgeschäfts“ bewirkt.

Er befürwortet die obligatorische Witwen und Waisenversicherung, verhält sich aber der allgemeinen, auch schon der kommunalen Arbeitslosenversicherung gegenüber skeptisch.

Das Werk muß unbedingt allgemeiner Benutzung empfohlen werden.

J. Conrad.

v. Heckel, M., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1907. 506 SS.

Man wird es allgemein mit Freuden begrüßen, daß der Verfasser des obengenannten Werkes, der die Finanzwissenschaft zu seiner Spezialität gemacht und auf diesem Gebiet als Autorität anerkannt wird, es unternommen hat, hier wieder ein groß angelegtes Werk zu schaffen, nachdem die älteren von Lorenz von Stein und Adolf Wagner neue Auflagen nicht mehr erlebt haben. Er will aber nicht in derselben Ausdehnung die Finanzwissenschaft behandeln, sondern sich mehr der Mittelstufe von Roscher nähern, was wir eigentlich bedauern, denn für den Fortbau der Wissenschaft kann ein Werk nicht ausführlich und eingehend genug sein. Indessen kann der Verfasser wohl mit Recht darauf hinweisen, daß einen gewissen Ersatz dafür die Spezialartikel in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften zu bieten vermögen. Das vorliegende Werk zeichnet sich dadurch aus, daß es in der Systematik außerordentlich weitgehend und mit großer Schärfe unterscheidend vor-

geht und darin unzweifelhaft einen Fortschritt aufzuweisen hat. Das Werk, von dem bis jetzt der erste Band erschienen ist, soll im ganzen 3 Bände umfassen. Der vorliegende bringt bereits 3 Bücher. In dem ersten wird das Wesen der Finanzwirtschaft und -wissenschaft geschildert, das zweite behandelt die Verwaltungseinnahmen, das dritte die Steuern. Der zweite Band wird die Einkünfte aus Staatsanstalten und Staatsvermögen, im 4. Buche die Staatsschulden, im 5. die Finanzgemeinschaften der politischen Verbände darstellen. Der dritte Band wird die Finanzverfassung, die Lehre vom Staatshaushalt, seiner Entstehung und Ordnung, im 7. Buche die Finanzverwaltung, im 8. Buche und schließlich im 9. die Gemeinde- und Bundesfinanzen darlegen.

Der Verfasser stellt sich dabei die Aufgabe, die genetische Behandlung der Finanzfragen und die dynamische Methode zu verbinden. Er will von den Tatsachen ausgehen, namentlich die Gesetzgebung in ihrer Entwickelung darstellen und darauf allgemeine Schlüsse gründen. Gerade die Gesetzgebung ist, zwar in knapper Weise nur das Wesentlichste herausgreifend, aber auf die hauptsächlichsten Länder, namentlich alle größeren Bundesstaaten, ausgedehnt. Ebenso ist die Literatur mit großer Vollständigkeit herangezogen.

Die theoretischen Ausführungen hätten wir allerdings vielfach noch etwas ausführlicher gewünscht und dies der Anlage des ganzen Werkes entsprechend gefunden. Die Frage der Ueberwälzung der Steuern hätte unserer Ansicht nach eingehender erörtert werden sollen, indem die vorliegenden Streitfragen wohl bei einzelnen Steuern eine besondere Behandlung verdient haben würden. Dasselbe möchten wir auch in betreff der Besprechung der einzelnen Steuern, ihrem Wesen und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nach hervorheben.

Wir freuen uns, daß der Verfasser — um einzelnes herauszugreifen — bei der Einteilung der direkten und indirekten Steuern die Feststellung der Leistungsfähigkeit zum Ausgang nimmt; daß er ferner die Erbschaftssteuer der Vermögenssteuer anfügt, sie damit als Personalsteuer auffaßt und sie den direkten Steuern zuweist, eine Frage, die gerade gegenwärtig für die Reichsbesteuerung praktische Bedeutung erlangt. Die Wertzuwachssteuer fügt er unmittelbar der Erbschaftssteuer an und stellt sie in dieselbe Kategorie. Man kann wohl darüber streiten, ob dieses richtig ist, oder dieselbe nicht vielmehr besser als eine Ergänzung zur Grund- und Gebäudesteuer anzusehen ist, welche bei der Steuerregulierung des letzten Jahrhunderts allgemein dieselbe Aufgabe hatte, die Steigerung der Grundrente zu erfassen, nur daß sie dieses in nicht ausreichender Weise erzielte und eine Ergänzung notwendig wurde.

In allen wichtigen Fragen sind wir in der Lage, uns den Ausführungen des Verfassers anzuschließen. Die hier vorgelegten Lehren sind überall das Ergebnis sorgfältiger Erwägung auf Grund der praktischen Erfahrung, wie sie uns die Geschichte und Statistik an die Hand geben. Die Darstellung ist eine klare und fließende.

Nach allem kann das Werk der allgemeinsten Benutzung nachdrücklich empfohlen werden. J. Conrad.

Pototsky, Hans, Ludwig Heinrich von Jakob als Nationalökonom. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie Deutschlands im 19. Jahrhundert. Straßburg i. E. (Josef Singer) 1905.

Zu der großen Zahl der Männer, die während ihres Lebens überschätzt werden und dann späterhin in Vergessenheit geraten, gehört auch der Hallische Professor der Philosophie und der Kameralwissenschaften, dem die vorliegende Berner Dissertation gewidmet ist, Ludwig Heinrich von Jakob (1759—1827). Der Verfasser hat mit Fleiß und Scharfsinn die zehn hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen Werke des Mannes, der zuerst das Wort „Nationalökonomie“ in Deutschland angewandt hat, durchgearbeitet und hat auf Grund seiner Studien die Urteile von Roscher und Platter über ihn wesentlich modifizieren können. Danach hat Jakob weder das physiokratische System widerlegt, noch kann er die Priorität in der Werttheorie, die auf Ricardo zurückgeht, beanspruchen, wie Roscher gemeint hat. Obwohl Ricardo dem Jakob bekannt war, besteht doch in der Grundrententheorie sowenig wie in der Werttheorie eine Verwandtschaft zwischen beiden, den Physiokratismus aber hat Jakob gar nicht einmal genau gekannt, geschweige denn richtig aufgefaßt oder gar widerlegt. Trotz einiger abweichenden Anschauungen war Jakob im Grunde Smithianer und hat, in wohltuendem Kontrast zu den meisten seiner Zeitgenossen, die Lehren des großen schottischen Denkers methodisch, handelspolitisch und sozial richtig erfaßt. Während er aber mit Malthus in der Annahme, daß der Reichtum Ursache der Bevölkerung sei, übereinstimmt, herrscht hinsichtlich der Armenpflege kein Einverständnis zwischen beiden Autoren. Hervorragende und originale Ideen zeichnen freilich Jakobs finanzwissenschaftliche Ansichten ebensowenig wie seine Arbeiten über das Problem der Erbuntertänigkeit aus, auch seine im Jahre 1814 von der Petersburger Akademie preisgekrönte Schrift über diese damals aktuellste soziale Frage hat keinen anderen Wert als den eines Erfahrungsbeweises für den Satz von Adam Smith über den Unterschied zwischen der Produktivität freier und unfreier Arbeit. Allenthalben befürwortet Jakob das empirische Verfahren und das Studium der konkreten Bedingungen des Wirtschaftslebens, aber es wäre doch weit gefehlt, wollte man ihn, der durchaus Theoretiker sein will, als einen Vertreter der historischen Schule ansprechen und zu den Wirtschaftshistorikern gesellen. Nicht als ein Vorgänger von Ricardo darf nach Pototsky unser Nationalökonom in der Geschichte der Nationalökonomie seine Stelle beanspruchen, wohl aber kann er als Vertreter eines handelspolitischen Relativismus ein Vorläufer von Friedrich List und als ein Verteidiger der „Rente der Lage“ ein Vorläufer von Heinrich von Thünen genannt werden.

Obwohl der Verfasser sich für die Bearbeitung philosophischer Probleme nicht kompetent erklärte, hat er doch mit gutem Grund und Erfolg bei allen seinen Ausführungen nie außer Acht gelassen, daß Jakob Kantianer gewesen ist, daß seine philosophische Stellung und Weltanschauung auf sein Verhältnis zu Adam Smith und zu seiner Schule wie insbesondere auch auf seine Staatsauffassung und methodologischen

Grundsätze von nachhaltigem Einfluß gewesen sind. Die Sätze, die dieser Nationalökonom im Jahre 1819 auf S. 82 seiner „Einleitung in das Studium der Staatswissenschaft" aufstellte, mögen daher die Anzeige abschließen. Sind sie doch ebenso charakteristisch für die Kernanschauung und die Schreibweise unseres trefflichen Hallischen Professors wie beweiskräftig für die richtige Anlage und Gestalt der ihm gewidmeten Abhandlung. „Alle Wissenschaften enden in Grundsätzen und Begriffen, welche ihre Begründung und Vollkommenheit von der Philosophie erhalten können. Die Philosophie bringt Deutlichkeit, Ordnung und Gründlichkeit in die menschlichen Erkenntnisse. Wer daher die Staatswissenschaften bis zu ihren ersten Gründen verfolgt und den Wert derselben einsehen will, kann das Studium der Philosophie nicht entbehren."

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Benedetto Croce, Materialismo storico ed economia Marxistica. Saggi critici. 2. edizione, con l'aggiunta di nuovi saggi sul principio economico. Milano-Palermo-Napoli (R. Sandron) 1907. No. 32, Biblioteca di scienze sociali e politiche.

Die erste Auflage dieser Schrift — erschienen im Jahre 1900 — ist von uns seinerzeit kurz besprochen worden; die zweite Auflage umfaßt deren Inhalt und fügt noch einige Abhandlungen hinzu, von denen eine den Marxismus in seinem Verhältnisse zur reinen Oekonomik, eine zweite das ökonomische Prinzip in zwei Briefen an Prof. Pareto erörtert, eine dritte die Stellung des ökonomischen zum technischen Urteile in Betracht zieht und eine vierte von der philosophischen und der naturalistischen Oekonomik handelt. — Nur weniges ist über diese letzteren Abhandlungen zu sagen, insbesondere dann, wenn man auf das Vorwort zur zweiten Auflage (S. 8 ff.) verweist, in dem der Verfasser die allgemeinen Thesen zusammenfaßt, welche zu verfechten die ganze Sammlung bestimmt ist. Die erstzitierte Abhandlung hat im wesentlichen den Charakter einer Polemik gegen Prof. V. Racca, die zweite setzt sich mit Pareto auseinander und gelangt zu der These, daß die ökonomische Tatsache (il fatto economico) die praktische Tätigkeit des Menschen für sich selbst betrachtet sei, unabhängig von jeder moralischen oder unmoralischen Determinierung — ich suche wörtlich zu übersetzen; — diese Definition sollte nach Croce an der Spitze eines jeden ökonomischen Werkes stehen. Es wäre hier noch auf die Ausführungen auf S. 283 zu verweisen, die die Stellung der Mathematik oder richtiger der Mathematiker zur Nationalökonomik zu charakterisieren suchen. Auch die beiden letztgenannten Abhandlungen, gleichfalls im Wesen methodologischer oder — vielleicht besser gesagt — propädeutischer Natur, sind im großen und ganzen Polemiken mit anderen Autoren.

Es läßt sich wohl kaum bestreiten, daß das vorliegende Buch viel des Lehrreichen enthält; die neuen Kapitel dürften aber — so sehr das Gesagte auch für sie gilt — ihrem ganzen Wesen nach kaum geeignet sein, seinen Leserkreis außerhalb Italiens sehr zu erweitern.

v. Schullern.

Otto Effertz, Les antagonismes économiques, intrigue, catastrophe et dénouement du drame social, avec une introduction par Ch. Andler. Paris (V. Giard et E. Brière) 1906. Bibliothèque intern. d'économie politique (Alfr. Bonnet). XXVII et 566 pag.

Effertz selbst bezeichnet dieses Buch in der Widmung an Adolphe Landry als Neuredaktion seiner Doktrin; damit ist die Aufgabe des Rezensenten von vornherein abgegrenzt. Das ungewöhnlich ausführliche Vorwort (25 S.) gibt eine Analyse der Lehren von O. Effertz und hebt zunächst hervor, daß er den energischen Versuch unternommen habe, eine reine politische Oekonomik zu schaffen, d. h. eine Wissenschaft der ökonomischen Tatsachen, unabhängig von Wandlungen der sozialen Zustände; er habe als erster den Wert aus dem Zusammenwirken von Arbeit und Boden erklärt und der materialistischen Geschichtsauffassung ihre Geltungsgrenzen abgesteckt. Auch seine Theorie der gesellschaftlichen Gegensätze wird erörtert und darauf hingewiesen, daß E. den Kampf des Arbeiterproletariats gegen die industriellen Unternehmer als nur einen unter den tausenden von Gegensätzen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft anerkennt und daß er meint, es gebe überhaupt keine Gesellschaftsform, die soziale Kämpfe ganz ausschließe, man müsse sich damit begnügen, jene zu wählen, die relativ am wenigsten Anlässe zu solchen Gegensätzen biete. Dabei kommt Andler auf das Verhältnis zwischen Rentabilität und Produktivität zu sprechen, das ja von Rodbertus und — ich möchte dies hier hinzufügen — auch von Neurath so sehr in seiner Tragweite hervorgehoben worden ist. Ich habe diese — ich wählte die einfachsten — Sätze nur beispielsweise und nur deswegen besonders erwähnt, um zu zeigen, wie Andler eingehend und systematisch die Lehren seines Meisters analysiert, die er als „ponophysiocratique“ bezeichnet, von denen er annimmt, daß sie den Ausgangspunkt für eine neue Entwickelung der (wohl sozialistischen) Doktrin bilden müssen und daß sie in die Reihe der klassischen Systeme der politischen Oekonomie gehören. — Auf das Werk von Effertz selbst brauche ich hier nicht einzugehen; es kann sich an dieser Stelle nur darum handeln, zu zeigen, wie energisch und enthusiastisch dieser originelle Denker — und als solcher darf Effertz denn doch bezeichnet werden — in Frankreich eingeführt wird. v. Schullern.

Bernstein, Ed., Sozialismus und Demokratie in der großen englischen Revolution. 2., durchgesehene, verm. u. illustrierte Ausg. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 8. XIV—367 SS. M. 3,50.

Dade, Heinr. (Prof.), Preise und Löhne. Berlin, Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (Die wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in neuester Zeit. Teil 1.)

Eeden, Frederik van, Ist Kommunismus ein Traum? Aus dem Mskr. übertragen von Else Otten. Mit einem Vorwort von Franz Oppenheimer. Berlin, Concordia (1908). gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Eleutheropulos, A. (Priv.-Doz.), Rechtsphilosophie, Soziologie und Politik. 2 Abhandlungen. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchh., 1908. gr. 8. 44 SS. M. 1,50.

Eleutheropulos, A. (Privatdoz.), Soziologie. 2., erweiterte u. umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XII—236 SS. M. 4.—.

Emminghaus, A., August Lammers. Lebensbild eines deutschen Publizisten

und Pioniers der Gemeinnützigkeit aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Dresden-N., O. V. Böhmert, 1908. gr. 8. 206 SS. M. 3,60.

Frenzel, Georg, Die Vorstellung vom Eigentum in den römischen Juristen, psychologisch entwickelt. Königsberg, Gräfe & Unzer, 1908. gr. 8. 120 SS. M. 3,50.

Goldscheid, Rudolf, Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie. Eine Programmschrift. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1908. Lex.-8. XXXVI—218 SS. M. 5.—.

Kautsky, Karl, Die historische Leistung von Karl Marx. Zum 25. Todestage des Meisters. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1908. 8. 48 SS. mit 1 Bildnis. M. 1.—.

Kirschner, Paul, Die Unzulänglichkeit des privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisationsprinzips in der Volkswirtschaft. Diss. (Berlin, Carl Heymann, 1908.) 8. VI—68 SS. M. 2.—.

Lifschitz, F. (Priz.-Doz.), Zur Kritik der Boehm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1908. gr. 8. 116 SS. M. 2.—.

Mantel, Georg, Stoffe aus Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde, nebst einem Anhang: Die geschichtliche Entwickelung des Handwerks. Ein Lehr- und Lernbuch für alle Klassen der gewerblichen Fortbildungsschule. Breslau, Priebatsch, 1908. gr. 8. IV—82 SS. M. 0,80.

Mollat, G. (Handelsk.-Syndikus), Kernsprüche und Kernstücke aus Friedrich List's Schriften. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 80 SS. M. 1,25. (Kultur und Fortschritt. 154—158.)

Pohlmann, A., Laienbrevier der National-Oekonomie. Leipzig, R. Voigtländer, 1908. 8. 215 SS. M. 2.—.

Rothgiesser, Georg, Mensch und Materie. Grundzüge der Kapitalwissenschaft. Berlin, Verlag Nec sinit, 1908. gr. 8. VII—143 SS. M. 1,50.

Strecker, R., Demokratie und Sozialismus. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Prof. Biermer, Gießen. Darmstadt, Eduard Roether (1908). gr. 8. 23 SS. M. 0,40.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, mit einem Referat von K. Bücher und einem Korreferat von M. Behrend und über Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte mit Referaten von E. Löning, E. Walz und K. Flesch. Als Anhang: Nachtrag zu Bd. 120, Heft 2 von E. Springer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—397 SS. M. 8,80. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 125.)

Gourg, Raymond, William Godwin (1756—1836). Sa vie, ses œuvres principales. La „Justice politique". Paris, Félix Alcan et Guillaumin, 1908. 8. XVI—320 pag. fr. 6.—.

Lémozin, Maurice, Une âme sociale: Jean Cros (1881—1903). Sarlat, imprimerie Michelet, 1908. 16. 63 pag. fr. 0,80.

Barker, J. Ellis, British socialism. An examination of its doctrines, policy, aims, and practical proposals. London, Smith, Elder, 1908. 8. 528 pp. 10/.6.

Clark, Ira Crane, The automatic system: treating of the doctrine of the triple tax. Denver, Col., D. S. Clark (1908). 8. 143 pp. $ 0,50.

Davenport, Herbert Jos., Value and distribution: a critical and constructive study. Chicago, The University of Chicago Press, 1908. 8. XII—582 pp. $ 3,50.

Hasse, Adelaide Rosalia, Index of economic material in documents of the states of the United States: New York, 1789—1904; prepared for the Department of Economics and Sociology of the Carnegie Institution of Washington. Washington, D. C., Carnegie Institution of Washington (1908). 8. 553 pp. $ 3,75. (Carnegie Institution of Washington pub.)

Seager, H. Rogers, Economics. (A lecture delivered at Columbia University.) New York, The Macmillan Company, 1908. 8. $ 0,25.

Shaw, Leslie Mortier, Current issues. (Contents: The nation and the state. — Individualism. — The tariff question. — Tariff revision. — Drawbacks and free ports. — Reciprocity. — Merchant marine. — Trusts. — The rate question. — Our money. — Currency reform. — etc.) New York, Appleton, 1908. 8. XI—III—487 pp. $ 2.—.

Villiers, Brougham, The socialist movement in England. London, T. Fisher Unwin, 1908. Cr. 8. XIII—339 pp. 10/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Grewe, Josef, Das Braugewerbe der Stadt Münster. Leipzig 1907. 95 SS.

Spezialuntersuchungen über einzelne Industriegewerbe, wenn auch nur in einer bestimmten Stadt, auf Grund des Aktenmaterials der Stadtarchive sind in hohem Maße wünschenswert und leider noch viel zu wenig ausgeführt, während Material dafür noch in großer Menge vorhanden ist. Die vorliegende Schrift führt uns bis in das Mittelalter zurück, und gibt uns nicht nur über die Ausdehnung und Ausübung des Gewerbes Auskunft, sondern auch über die Besteuerung. Möchte sie bald Ergänzungen in ähnlichen Arbeiten noch über andere Gewerbe erhalten. J. C.

Neuland. Monatsblätter zur geistigen und ökonomischen Kultur Rußlands und des fernen Ostens. Herausgeg. von Jos. Melnik. 1. Jahrg. März 1908—Febr. 1909. (1. Heft. 112 SS.) Berlin, Hans Bondy. Lex.-8. Vierteljährlich M. 3.—.

Rost, Hans, Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Mit einer Einführung von (Prof.) Meyenberg. Köln, J. P. Bachem, 1908. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Sapper, Karl (Prof.), Wirtschaftsgeographie von Mexico. Mit zahlreichen Diagrammen. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1908. gr. 8. 115 SS. M. 3,50. (Angewandte Geographie. Serie 3. Bd. 5.)

Schröter, C. (Prof.), Das St. Antönierthal im Prättigau in seinen wirtschaftlichen und pflanzengeographischen Verhältnissen. Zürich, Orell Füssli (1908). Lex.-8. III—S. 133—272 mit Abbildungen. M. 2,50. (Aus: Landwirtsch. Jahrb. der Schweiz.)

Saint-Cyr, La Haute-Italie politique et sociale. Paris, Marcel Rivière, 1908. 12. fr. 3.—.

Trentini, François, La prospérité du Mexique. (Publié avec l'autorisation du Gouvernement Mexicain.) Paris, Boyveau & Chevillet (1908). gr. 4. 420 pag. fr. 25.—.

Barker, J. Ellis, Modern Germany: her political and economic problems, her foreign and domestic policy, her ambitions and the causes of her success. 2d and enlarged edition, completely revised and brought up to date. New York, Dutton, 1908. 8. VIII—583 pp. $ 3.—.

Lane, Edward William, The manners and customs of the modern Egyptians. London, Dent, 1908. 12. XXIX—630 pp. 1/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Africanus minor, Dernburgs Programm. Ein Wendepunkt im Schicksal Deutsch-Ostafrikas. Kolonie oder Negerland unter Deutscher Flagge? 1.—5. Tausend. Berlin, Martin Oldenbourg, 1908. 8. 76 SS. M. 1.—.

Doctor, Eugen, Emigration und Immigration. Ein Wort zur jüdischen Auswanderer-Not. Berlin, Louis Lamm, 1908. gr. 8. 15 SS. M. 0,60.

Henrici, Ernst, Kolonialwirtschaftliche Aufgaben des deutschen Kaufmanns. Programm. Leipzig, Max Hesse, 1908. Lex.-8. 44 SS. M. 1.—.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Herausgeg. von Karl Schneider. 1. Jahrg. Essen, G. D. Baedeker, 1908. gr. 8. VII—207 SS. mit 1 Bildnis. M. 5.—.

Lion, Alexander (Stabsarzt), Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1908. gr. 8. 47 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen, Heft 15.)

Maercker, G. (Maj.), Unsere Kriegsführung in Deutsch-Südwestafrika. Vortrag. Berlin, Hermann Paetel, 1908. 8. 75 SS. M. 0,80.

Sunder, H. (früherer Regierungsarzt in Togo), Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren? Berlin, Wilhelm Süsserott, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen, Heft 16.)

Métin, A., La Colombie britannique. Paris, A. Colin, 1908. 8. fr. 12.—.

Morel, E. D., Une crise dans la campagne contre la tyrannie congolaise. Le système congolais. Traduit pour Germinal par Louis Piérard. Gand, Volksdrukkerij, 1908. 12. 32 pag.

Tonnelat, E., L'expansion allemande hors d'Europe. États-Unis—Brésil—Chantoung—Afrique du Sud. Paris, Armand Colin, 1908. 8. XI—277 pag. fr. 3,50.

Bruce, M. C., The New Transvaal. London, Alston Rivers, 1908. Cr. 8. 126 pp. 1/.—.

Castelein, A., The Congo State. Its origin, rights, and duties. The charges of its accusers. With a prefatory letter by Ch. Woeste. London, D. Nutt, 1908. Cr. 8. 274 pp. 3/.—.

Grossi, Vincenzo, Questioni diplomatiche e coloniali (1896—1906): Europa, medio ed estremo Oriente, Africa e America. Roma, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1908. 16. VII—400 pp. l. 4.—.

Paoli, Renato, Nella colonia Eritrea. Milano, fratelli Treves, 1908. 16. 330 pp. l. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Borchardt, A., Finnländische Agrarwirtschaft. Mit 6 Textabbildungen und 3 Karten. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. VII—113 SS. M. 2.—. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausg. Stück 17.)

Falke (Prof.), Die Weidegenossenschaft Ehrenberg, ihre Ziele und Betriebseinrichtungen sowie die Ergebnisse des ersten Wirtschaftsjahres. Hannover, M. & H. Schaper, 1907. 8. 52 SS. M. 0,60.

Gisevius, Walther, Heim und Herd. Ein kleiner Beitrag zur Lösung der sozialen Frage durch Schaffung ländlicher Heimstätten-Genossenschaften. Stuttgart, Koch & Oettinger (1908). gr. 8. 191 SS. M. 1,50.

Hoffmeister, Arno, Erhebungen über die Seßhaftmachung der Landarbeiter in Ostpreußen und über den Bau von Arbeiterwohnungen in Ostpreußen mit Unterstützung der Landes-Versicherungsanstalt nebst Verhandlungsprotokollen vom 26. XI. 1907 und vom 1. II. 1908. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer bearbeitet. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1908. Lex.-8. X—145 SS. M. 1,80. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Nr. 19.)

Stockhorner v. Starein, Frhr. Otto, Aus der Geschichte des Rittergutes Kalbsrieth und seiner Bewohner. Heidelberg, Carl Winter, 1908. 8. 85 SS. mit 2 Taf. M. 1.—.

Walter, Jos. (Bürgerschul-Dir.), Geschichte des Bauernstandes. Budweis, Moldavia, 1908. 8. 204 SS. M. 1.—.

Kennard, Howard P., The Russian peasant. Philadelphia, Lippincott, 1908. 8. XV—302 pp. $ 1,50.

Preuss, Arthur, The fundamental fallacies of socialism: an exposition of the question of landownership; comprising an authentic account of the famous McGlynn case. St. Louis, B. Herder, 1908. 8. XLVI—191 pp. $ 1.—.

Soule, Andrew MacNairn, and Edna Henry Lee Turpin, Agriculture, its fundamental principles. Richmond, Va., B. F. Johnson Publishing Co. (1908). 8. 320 pp. $ 0,75.

Reggiani, E., La produzione del latte e le latterie sociali cooperative. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 16. XII—444 pp. l. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Stollwerk, Walter, Der Kakao und die Schokoladeindustrie. Eine wirtschafts-statistische Untersuchung. Jena (Gustav Fischer) 1907. (56. Band der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad.)

Dieses vor kurzem erschienene Buch ist sozusagen von aktueller

Bedeutung, da gerade jetzt auf dem Gebiete der Schokoladeindustrie sehr schwierige Verhältnisse herrschen, welche durch eine Kakaohausse, die ihrerseits wieder ihren Grund in der Spekulation hat, hervorgerufen wurden.

Der Verfasser hat seine Arbeit in drei Teile eingeteilt:

I. Die Kakaoproduktion; II. Der Welthandel des Kakao; III. Die Schokoladen- und Kakaoindustrie.

In dem ersten Abschnitt werden die einzelnen Produktionsländer und die in denselben herrschenden Produktionsverhältnisse besprochen. Gleichzeitig geht der Verfasser auf die besonderen Merkmale der wichtigeren Sorten genauer ein. Zuerst werden die Pflanzungsgebiete der neuen Welt beschrieben, welche die Heimat des Kakaobaumes ist und von der noch heute der größte Teil der Welternte herstammt. Im zweiten Kapitel schildert der Verfasser das langsame Heranwachsen der außeramerikanischen Kakaopflanzungsgebiete.

Im zweiten Teil geht der Autor zum Welthandel des Kakao über. Er zeichnet die Bedeutung der vier wichtigsten Handelsplätze für diese Frucht. Am Ende des Buches ist eine umfangreiche Uebersicht über den Verlauf der Schwankungen der Monatspreise für Hamburg, Le Havre und London angefügt.

Im dritten Abschnitt behandelt der Verfasser die kakaoverarbeitende Industrie. Nachdem der Verbrauch von Rohkakao in den in dieser Hinsicht bedeutendsten Ländern (Vereinigte Staaten, England, Deutschland Frankreich, Holland, Schweiz) und sein Steigen in den letzten 25 Jahren von 1885 bis 1904, sowie auch die Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten der Schokoladeindustrie dargestellt wurden, wendet sich der Verfasser im 6. Kapitel der Zollpolitik zu, die er sehr eingehend und sachgemäß erörtert. Besonders sind die komplizierten amerikanischen Zollverhältnisse und ihr Einfluß auf den Import aus den anderen Schokolade fabrizierenden Ländern deutlich dargestellt.

Im letzten Kapitel wird die deutsche Schokoladeindustrie und ihre Entwickelung im speziellen behandelt. Wir sehen hier, daß trotz des raschen Aufschwunges und der bedeutenden Ausdehnung der Betriebe die Mittelbetriebe am zahlreichsten sind. Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung in der Schweiz; als hier diese Industrie in den 90er Jahren ihren ungeheuren Aufschwung nahm, da verschwanden die Klein- und Mittelbetriebe fast ganz und es blieben nur Großbetriebe übrig. — Sehr zu bedauern ist es, daß uns der Verfasser nichts über Akkord- und Stundenarbeit und nichts über die Löhne mitteilt.

Im großen und ganzen ist also das Büchlein als eine gelungene volkswirtschaftliche Studie mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands zu bezeichnen.

Bern. Dr. Karl Müller-Wernberg.

Steinmann, A., Die ostschweizerische Stickereiindustrie. Rückblick und Ausschau in H. Herkner's Zürcher volkswirtschaftlichen Studien.

Die ostschweizerische Stickereiindustrie hat in der Literatur neben den vorzüglichen Studien des St. gallischen Handelskammersekretärs

und Historikers H. Wartmann kaum je eine gründlichere Bearbeitung erfahren, als in dem vorliegenden Werke von A. Steinmann. Die Stickereiindustrie ist eine Exportindustrie par excellence; sie ist, abgesehen von mehreren in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau zerstreuten großindustriellen Betrieben eine Hausindustrie mit allen ihren Merkmalen geblieben; das vornehmlichste Absatzgebiet der Stickereiindustrie sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Mehr als die Hälfte des schweizerischen Exportes dorthin entfällt auf diese ostschweizerische Landesindustrie. Steinmann hat seine Forschungen auf einen speziellen Zweig dieser Industrie beschränkt, und zwar auf die Handmaschinenstickerei. Er definiert sie, abgesehen von den wenigen fabrikmäßigen Großbetrieben und dem Spezialfall der Maschinenstickerei, als den Typus einer dezentralisierten, von dem Großkapital abhängigen Verlagsindustrie mit Werkstatt oder Hausbetrieb. In einem bemerkenswerten historischen Rückblick gibt der Verfasser ein Bild von der Vergangenheit der Stickereiindustrie, und von ihren verschiedenartigen Wandlungen.

Er spricht dabei von den Versuchen zur Hebung der Industrie und von dem im Jahre 1885 gegründeten Zentralverbande, der später wieder aufgelöst wurde. Ebenso findet das Krisenproblem in dieser Industrie eine sachgemäße Würdigung. Gegen die sinnlose Ausnützung von Hochkonjunkturen wendet sich der Verfasser mit scharfen Worten. Er trägt aber wohl absichtlich etwas zu stark auf. Die Arbeit von Steinmann stellt einen bedeutsamen Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Industriegeschichte dar; das selbständige, originelle, stets durch ein breites Tatsachenmaterial gestützte Urteil des Verfassers gibt dieser Studie einen ganz besonderen Reiz.

Zürich. P. Gygax.

Künzle, E., Die zürcherische Baumwollindustrie von ihren Anfängen bis zur Einführung des Fabrikbetriebes.

Die schweizerische Industriegeschichte weist wenig grundlegende Forschungen auf; es ist daher zu begrüßen, daß ein junger Volkswirtschafter auf eine derartige Studie verfallen ist. Der Verfasser schildert die zürcherische Baumwollindustrie von ihren Anfängen bis zur Einführung des Fabrikbetriebes; er gliedert seine Studie in zwei Teile: die Spinnerei und Weberei in der Periode des Verlagsystems, und die Baumwollindustrie zur Zeit der Manufaktur. Er führt auch das an, was Goethe über den Zustand der zürcherischen Baumwollindustrie am Ausgang des 18. Jahrhunderts sagte, als er seinen Freund Meyer in Stäfa besucht. Von ganz besonderem Interesse ist, was der Verfasser über die wirtschaftliche Ordnung (die Organisation des Verlags und die soziale Lage der Arbeiter) sagt. Die Erörterungen über die Zeit der Manufaktur sind nicht weniger interessant. Mit dem Aufkommen der englischen Konkurenz trat der Umschwung ein, den die Industrie im 19. Jahrhundert erfahren hat.

Zürich. P. Gygax.

Dilthey, Friedrich Otto, Die niederrheinische Baumwollindustrie. I. Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VIII—56 SS. M. 1,60.

Günther, Adolf, Der Tarifvertrag in München, seine geschichtliche Entwicklung, seine rechtliche Struktur, seine wirtschaftlichen Grundlagen. Im Auftrage des Statistischen Amts der Stadt München dargestellt. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. gr. 8. VII—136 SS. M. 1,20.

Müller, Rich. (Diplom-Ingen.), Die Bekämpfung der Bleigefahr in Bleihütten. Von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz preisgekrönte Arbeit. Mit 7 Taf. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VI—207 SS. M. 4,50.

Müllner, Alfons (Prof.), Geschichte des Eisens in Inner-Oesterreich von der Urzeit bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts. Mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen, sozialen und handelspolitischen Verhältnisse sowie des Eisenhandels. 1. Abteilung. Krain, Küstenland und Istrien. 1. Lieferung. Wien, Halm & Goldmann, 1908. Lex.-8. S. 1—144. M. 5.—.

Muthesius, Hermann, Wirtschaftsformen im Kunstgewerbe. Vortrag. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 233.)

Paeplow, Fritz, Das Submissionswesen. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1908. 8. 64 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 7.)

Sombart, Werner, Kunstgewerbe und Kultur. Berlin, Marquardt & Co. (1908). kl. 8. VII—131 SS. M. 3.—. (Die Kultur. Herausgeg. von Cornelius Gurlitt. Bd. 26 u. 27.)

Submissionswesen. Die Regelung der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Leistungen. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 44 SS. M. 0,85. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 16.)

Zickert, Hermann, Die wirtschaftliche Bedeutung der böhmischen Braunkohlen im Vergleiche mit den benachbarten Kohlen-Industrien des In- und Auslandes. Mit 24 Tabellen, 15 graphischen Taf. u. 2 Karten. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1908. gr. 8. XIII—286 SS. M. 10.—.

Avebury, Lord, Les villes et l'État contre l'industrie privée. Traduit de l'anglais par Robert Ellissen. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. IV—196 pag. fr. 5.—.

Bassieux, François, L'industrie de la chaussure en France. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. gr. 8. fr. 5.—.

Boisdon, D., Associations, syndicats, coopératives. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. gr. 8. fr. 4.—.

Eichthal, Eugène d', La liberté individuelle du travail et les menaces du législateur. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 204 pag. fr. 2,50.

Industries du caoutchouc et de l'amiante. Bruxelles, J. Lebègue et Cie, 1908. 8. 237 pag. fr. 3.—. (Monographies industrielles publiées par le Ministère de l' Industrie et du Travail de Belgique. 6.)

Zolla, D., La grève, les salaires et le contrat de travail. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 18. fr. 3,50.

Ashley, W. J., British industries: a series of general reviews for business men and students. 2d edition. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. XVII—332 pp. $ 1,80.

Cunningham, W., English industry and commerce in modern times. In 2 pts. (New York, Putnam, 1908.) 8. 800 pp. $ 5,25.

Knoop, Douglas, American business enterprise. A study in industrial organisation. A report. London, Sherrat & Hughes, 1908. 8. 126 pp. 1/.6.

Terry, Hubert L., India-rubber and its manufacture; with chapters on gutta-percha and balata. New York, D. Van Nostrand Co. (1908). 8. VIII—294 pp. $ 2.—. (Westminster Series.)

Tonge, J., Coal. New York, D. Van Nostrand Co. (1908). 8. VI—275 pp. $ 2.—. (Westminster Series.)

Scelsi, Benedetto (avv.), I conflitti di lavoro, e proposta di una legge regolatrice. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. 88 pp. l. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Kersandt, Friedrich, Das Kleinbahnwesen der Provinz Ostpreußen. Berlin 1907.

Das Kleinbahnwesen hat im ganzen in der Literatur nicht die

Beachtung gefunden, welche es verdient, weil es sich nicht nur darum handelt, sich das bisher Erreichte zu vergegenwärtigen, sondern besonders noch das Wünschenswerte und Erreichbare zu charakterisieren, und zu untersuchen, auf welche Weise dasselbe am zweckmäßigsten verwirklicht werden kann. Die vorliegende Schrift ist deshalb mit großem Danke aufzunehmen, welche uns die Verhältnisse in einer preußischen Provinz detailliert vorlegt und daraufhin allgemeine Schlüsse zu ziehen sucht. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, daß die Vereinigung der Kleinbahnbetriebe einer Provinz zweckentsprechend in einer Hand zu erstreben sei, während ein darüber hinausgehender Zusammenschluß die Gefahr einer zu schablonenhaften und bureaukratischen Arbeit mit sich bringe. Ihm erscheint es am wünschenswertesten, daß der Kreis, respektive eine Vereinigung von Kreisen Eigentümer der Kleinbahn werden. Er plädiert für ein größeres Entgegenkommen des Staates bei Anlagen von Kleinbahnen, namentlich wo es sich um Anschluß an die Staatsbahnen handelt, weil diese selbst, und darüber kann kein Zweil sein, eine Förderung ihres Verkehres dadurch zu erwarten haben. In dieser Hinsicht haben sich die preußischen Staatsbahnen bisher nur wenig entgegenkommend gezeigt. Dasselbe ist in betreff der Abfertigungsgebühren zu sagen. Die günstige Wirkung auf die gesamte wirtschaftliche Entwickelung der durch die Kleinbahnen aufgeschlossenen Landesteile für die gesamte Produktion wird in der Schrift mit guter Klarheit auseinandergesetzt. J. C.

Heidemann, Paul, Kaiserl. Postinspektor, Zur Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle a. S. (C. A. Kämmerer & Co.) 1907.

„So sehen wir sozialpolitische und finanzpolitische Prinzipien der Sparkassen in gleicher Weise verletzt. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu wundern, wenn die Postsparkassenidee immer wieder in die Debatte kommt; das deutsche Sparkassenwesen ersetzt bis heute dem kleinen Sparer die Vorteile des engmaschigen Postsparkassennetzes nicht und hat Opfer nach dieser Richtung in kurzsichtigster Weise gescheut. Man wird, wenn wieder einmal ein Postsparkassengesetzentwurf kommt, den öffentlichen Sparkassen ohne Widerspruch vorhalten können, daß sie die im Jahre 1885 gemachten Versprechungen nicht gehalten haben, daß sie nichts getan haben, um die Vorzüge der Postsparkasse ihrer Institution einzupflanzen."

Hiermit schloß ich in diesen Jahrbüchern (Jahrg. 1906, S. 247) eine Abhandlung über Sparkassenpolitik. Eine Variation dieses Themas finden wir bei Heidemann: eine scharfe, aber durchaus gerechtfertigte Kritik des deutschen Sparwesens, aus dessen Mißständen ihm kein anderer Ausweg leuchtet, als die Schaffung einer Postsparkasse.

In seinen historischen Betrachtungen gibt er uns viele Belege der Abirrung der Sparkassen aus sozialpolitischer Institution zum bankmäßigen Erwerbsunternehmen: so schreibt er unter anderem von der Geschichte der Berliner Sparkasse, wie sie sich durch die Teilnahme des vermögenden Teiles der Bevölkerung zu Zinsherabsetzungen bis auf 2½ Proz. berechtigt hielt. Er schließt seine Untersuchungen nach dieser

Richtung mit dem Urteile, daß der kleine Mann unter diesen Verhältnissen nicht mehr so wie früher die Sparkassen aufsucht und pflichtet dem Reichstagsabgeordneten Seyfferdt-Crefeld bei, der auf dem 2. deutschen Sparkassentage erklärte, daß der ursprüngliche Zweck der Sparkassen in manchen Gegenden erloschen scheine und daß die Sparkassen mehr Bankinstituten, meist im Interesse der Gemeindeverwaltungen geleitet, ähnlich sehen.

Die völlige Mißachtung der Interessen der kleinen Sparer belegt er mit nicht minder beweiskräftigen Tatsachen:

Der Kasseverkehr ist in Dauer und Art ein direktes Hemmnis für den Sparsinn. In ganz Preußen haben nur 46 Sparkassen jeden Wochentag Amtsstunden, 67 hatten nicht einmal einen Amtstag die Woche; Städte, wie Berlin, haben ihre Kassastunden in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, schließen den Arbeitsmann also geradezu aus. An der Jahreswende sind zahlreiche Kassen wochenlang geschlossen, um die Abschlüsse in aller Ruhe und Langsamkeit machen zu können; bis sie wieder öffnen, ist Weihnachts- und Neujahrsgeld vergeudet. Abendstunden, diese notwendige Einrichtung eines Sparwesens, das den heutigen industriellen und kommerziellen Verhältnissen gerecht werden will (siehe hierzu hinsichtlich des australischen Sparwesens meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1907, S. 76) sind so gut wie unbekannt, und eine vielbewunderte Einrichtung ist deshalb die der Sparkassen Sachsens, Sonntags ihre Tore für die an Wochentagen von der Arbeit festgehaltenen Leute zu öffnen. Bitter klagt er, daß für die rasche Abfertigung der Sparkassenkunden keine Sorge getragen ist und stundenlange Wartezeit nicht zur Seltenheit zählt. Der Uebertragungsverkehr, durch den der heutigen Freizügigkeit des Arbeiters Rechnung getragen werden sollte, befindet sich noch in den Kinderschuhen. In der Zulassung der unruhigen kapitalistischen Sparkunden sieht er eine Gefährdung der Erfüllung des eigentlichen Zweckes der Sparkassen.

Die Finanzpolitik der deutschen Sparkassen nimmt er unter eine weniger scharfe Lupe, er schenkt besonders ihrer Funktion als lokale Kreditförderer kaum Beachtung; das Bestreben des Staates sie seinem Kredit dienstbar zu machen, wobei er die sichere Liquidität der Sparkassen vorschützt, begegnet er mit dem Einwand der Verlustgefahr, wenn Sparkassen in kritischen Zeiten zur Versilberung im Kurs gefallener Staatspapiere schreiten müssen.

Die düsteren Farben, die er über Deutschlands Gemeindesparkassen gießt, weichen lichten, wo er auf das Postsparkassenwesen zu sprechen kommt. Dort Rück- und Mißstände, hier eitel Verheißung einer neuen Zeit für den Sparer, seine Befreiung aus ungünstigen Verhältnissen und Zuführung zu Idealzuständen.

Wer aber das Postsparkassenwesen etwas weniger voreingenommen betrachtet, kann darin wenig Vorteil für den Sparer sehen, außer dem einen großen, daß die Post mit ihren Amtsstunden und ihrer Fähigkeit zur Geldübertragung eine Förderung der kleinen Sparer ganz von selbst mit sich bringt. Von Sozialpolitik ist bei dieser Staatsinstitution

wenig zu spüren: die Postsparkassen Europas, die er als vorbildlich vorführt, geben sehr niederen Zins — bis auf 2½ Proz. herab —, ziehen Reingewinne für die Staatssparkassen und tun in Egoismus nicht weniger, als die Gemeinden in ihrem. Auch im deutschen Postsparkassengesetzentwurf waren 3 Proz. vorgesehen, doch freilich bemäntelte die Regierung dies mit dem Vorwand, daß sie den niederen Zins wähle, um die Kommunalsparkassen nicht zu schädigen. Abgesehen von der völkerrechtlichen Frage der Antastbarkeit des Postsparkassenkapitals bei feindlicher Invasion, ist in der alleinigen Veranlagung dieses in Staatspapieren eine Gefahr zu sehen. Die Zuwendung zu anderen Kreditformen hat nirgends größeren Umfang genommen, jedenfalls ist der Staat auch zur Pflege des hypothekarischen oder persönlichen Kredits, wenn er dies auch wollte, nicht in der gleichen Weise geeignet wie die Gemeinde; allerwärts hat er diese seine Sparinstitution vor allem als Stütze des Staatskredits betrachtet und benutzt, und die Bestrebungen der preußischen Regierung nach dieser Richtung bei den Gemeindesparkassen lassen es unschwer voraussagen, daß andere als Staatsanleihenveranlagung wenig Aussicht hat.

Höchstmöglicher Zins bei höchstmöglicher Sicherheit ist bis jetzt nur in gemeindlicher oder finanziell und administrativ selbständiger Sparinstitution gefunden worden. Jener basiert auf der Heranziehung zinserträglicherer Kreditform, als der Staatskredit ist, die Sicherheit auf der Varietät der Veranlagung.

Diese Nachteile des Postsparkassenwesens sind bekannt, leider kommt er auf sie nicht zu sprechen und sein Kapitel über den Postsparkassenentwurf von 1885 hat den Mangel des tieferen Eingehens in die wirtschaftlichen und politischen Widerstände gegen jenes Gesetz (siehe hierzu meine Abhandlung über das bayerische Sparkassenwesen in der Schanzschen Sammlung, Erlangen 1900). Er sieht eben nur die Lichtseiten des Postsparkassenwesens.

Schon lange hat man einen Ausweg aus der unbefriedigenden Gestaltung des Gemeindesparwesens und den Mängeln des Postsparkassenwesens gesucht und dafür die Heranziehung der Post zu den Diensten der Gemeindesparkassen gefunden. Schanz hat dies in der Beilage der Allgemeinen Zeitung vor 12 Jahren bei Besprechung des Scherlschen Projektes eingehend befürwortet. Heidemann kommt darauf nur ganz im Vorübergehen zu sprechen. Daß solches Bündnis möglich und erfolgreich ist, habe ich an dem Zusammengehen der australischen Staats- und Trustees-Sparkassen mit der bundesstaatlichen Postanstalt dargelegt (l. c. S. 65 ff.), in Deutschland hat aber leider die Reichspost stets wenig Bereitwilligkeit gezeigt und damit hinreichend bewiesen, wie wenig sie das Postsparkassenwesen aus sozialpolitischen Erwägungen heraus zur Einführung bringen wird, andererseits hat auch bei dem Gemeindesparwesen sich nur geringe Neigung hierfür geltend gemacht.

Das Verdienst der Schrift Heidemanns ist die Stärkung der Sparkassenreformbewegung durch seine markante Zeichnung der Verletzung der sozialen Sparidee; da leider immer noch bedeutende Sparkassen-Schriftsteller, wie erst jüngst Regierungsrat Seidel in der Tübinger

Zeitschrift, das bestehende Sparwesen in Schutz nehmen, ist jeder neue Hinweis auf die äußerst unsoziale Sparkassenpolitik bei den deutschen Selbstverwaltungskörpern von großem Werte; mit der Einführung des Postsparkassenwesens als Abhilfsmittel kann ich mich aber vorerst nicht befreunden, freilich wäre es als kleineres Uebel, verglichen mit der folgenschweren geringen Spargelegenheit von heute, schließlich nicht abzuweisen, sofern nämlich die Gemeindesparkassen auf ihren Irrwegen verharren und die Reichspost auch eine von einflußreichen Politikern und Parteien gestellte Forderung der Unterstützung der bestehenden Sparkassen durch ihre Hilfe zu billigen Bedingungen definitiv ablehnt. Ich glaube, daß letzteres nicht erfolgen dürfte, die Gemeindesparkassen aber dann Gelegenheit zu einer neuen Aera richtiger Sozialpolitik haben. Im Prinzip ist das Gemeindesparkassenwesen das gesündere, man breche für es die letzte Lanze.

Heidelberg. Robert Schachner.

Cassel, H., Amerikanisches Geschäftsleben. 2. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1908. 8. VII—110 SS. M. 1,50.

Galatti, Georg Ritter v. (Vizekonsul), Teneriffa. Import- und Exportverhältnisse. Bericht. Wien, Manz, 1907. Lex.-8. 10 SS. M. 0,85. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 7.)

Post, Nikol. (Konsul), Die Eisenbahnen Brasiliens. Bericht. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 17 SS. M. 0,85. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 8.)

Reformbewegung, Die, im Deutschen Buchhandel 1878—1889. Herausgeg. vom Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Bd. 1. 1878—1883. Leipzig, Börsenverein der Deutschen Buchhändler, 1908. gr. 8. X—416 SS. M. 8.—. (Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. XI.)

Wimmer, Emil (Forstassessor), Mannheims Stellung im Nutzholzverkehre von 1800 bis 1905. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. XI—132 SS. M. 4.—.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgeber: (Prof.) H. Rehm, (Prof.) Rob. Stern, Georg Obst und H. Nicklisch. 1. Jahrg. April 1908 —1909. 12 Hefte. (1. Heft. 40 SS.) Leipzig, C. E. Poeschel. Lex.-8. Vierteljährlich M. 3.—.

Lysis, Contre l'oligarchie financière en France. Préface de Jean Finot. 5e édition. Paris, La Revue, 1908. 8. XI—260 pag. fr. 3,50.

Viernot, Georges, Un grand problème international et militaire. Le Tunnel sous la Manche. Les rapports avec la securité de la France et de la Grande-Bretagne. Avec 5 gravures dans le texte. Paris, Henri Charles-Lavauzelle (1908). 8. 166 pag. fr. 3.—.

Bentley, Harry C., and T. Conyngton, Corporate finance and accounting. New York, Ronald Press Co., 1908. 8. 500 pp. $ 4.—.

Draper, G. O., More: a study of financial conditions now prevalent. Boston Little, Brown & Co., 1908. 8. VII—246 pp. $ 1.—.

Morse, H. B., The trade and administration of the Chinese empire. London, Longmans, Green & Co., 1908. 8. 7/.6.

Contuzzi, Francesco P., Il canale di Suez nei rapporti di ordine commerciale, politico e giuridico tra l'Occidente e l'Oriente: conferenze dettate nel r. Istituto Orientale di Napoli. Milano 1908. 8. 98 pp. l. 2.—.

Snoek, M. V., Vrijhandel en bescherming. Culemborg, Blom & Olivierse, 1908. gr. 8. 72 blz. fl. 0,35.

7. Finanzwesen.

Büchel, Hermann, Die Finanzen Japans. Essen, G. D. Baedeker, 1908. gr. 8. VI—222 SS. mit 8 Tabellen. M. 8.—.

Eheberg, K. Th. v. (Prof.), Das Reichsfinanzwesen, seine Entwickelung und sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung. Bonn, Bonner Verlagsanstalt, 1908. gr. 8. 56 SS. M. 0,80.

Jarolim, Joh., Zur Sanierung der Finanzen der österreichischen Gemeinden. Mit besonderer Berücksichtigung Brünns und Mährens. Brünn, Friedr. Irrgang, 1908. 8. 40 SS. M. 1.—.

Laband, Paul, Direkte Reichssteuern. Ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2., unveränderte Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1908. 8. 70 SS. M. 0,80.

Lewin, David, Das Branntweinmonopol in Rußland. Tübingen, H. Laupp, 1908. gr. 8. VIII—208 SS. M. 5.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 25.)

Peters, Max, Schiffahrtsabgaben. 2. Teil. Die wirtschaftliche Lage. 3. Teil. Die verkehrspolitische Lage. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—340 SS. M. 7,60. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 115.)

Reform, Die, der Besteuerung der Industrieaktiengesellschaften. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 54 SS. M. 1.—. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 18.)

Fourcière, Léon, Notre budget. Études critiques et plan de réorganisation de notre système financier. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 198 pag. fr. 5.—.

Urclé, Henri d', La réforme de l'octroi. Vers la solution du problème. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 147 pag. fr. 2.—.

Gherini, Luigi, L'uovo di Colombo: radicali riforme finanziarie, con appunti critici sulla conversione della rendita. 2ª edizione corretta ed ampliata. Milano, tip. Capriolo e Massimino, 1908. 8. 86 pp. l. 2.—.

Beth, J. C., De departementen van algemeen bestuur, gedurende het tijkvak 1798—1907. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1908. gr. 8. 118 blz. fl. 1,50.

Waal, E. de, Onze Indische financiën. IX—X. Onze betrekkingen met, en andere aangelegenheden, omtrent Noord-Borneo. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. gr. 8. XXII—357 blz. fl. 5,75.

Waning, Jac. van, en H. van Kleef, Handleiding voor de gemeentebesturen in de provincie Zuid-Holland. 4e uitgave. Alphen, N. Samsom, 1908. gr. 8. VIII —407 blz. fl. 8,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arendt, Otto, Die Diskontsätze in Deutschland, mit begleitenden Bemerkungen vom Herrenhaus-Mitglied Graf v. Mirbach-Sorquitten. Berlin, Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,50. (Die wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in neuester Zeit. Teil 2.)

Heyman, Hugo, Reichsbank und Geldverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Jahre, 25, Postsparkasse. Eine Denkschrift zum 25. Jahrestage der Gründung des k. k. Postsparkassenamtes in Wien. Wien (Hof- und Staatsdruckerei) 1908. Lex.-8. 36 SS. mit Abbildungen u. 1 Taf. M. 1,40.

Lewinsky, Karl (Finanz-R.), Der Postsparkassescheck. Eine finanz- und rechtswissenschaftliche Studie. Wien, Wilhelm Braumüller, 1907. Lex.-8. 41 SS. M. 1,40. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Lohmar, Paul, Die deutsche Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung und bisherige Entwicklung, ihre gegenwärtige Gestaltung und ihre künstliche Fortbildung. Cöln, Jungnationalliberaler Reichsverband, 1907. 8. IV—92 SS. M. 0,60.

Ruppel, Willy, Kleine Reichsbanknoten. Das deutsche Banknotengesetz von 1906 im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Stillich, Oskar (Dozent), Geld- und Bankwesen. Ein Lehr- und Lesebuch. 2. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1908. gr. 8. 266 S. M. 4,20.

Tschurn, Karl (Bankkontrolleur), Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank, vormals priv. österreichischen Nationalbank. Wien, Alfred Hölder, 1908. gr. 8. II—44 SS. M. 0,80.

Babelon, E., La théorie féodale de la monnaie. Paris, C. Klincksieck, 1908. 4. fr. 3,50.

Saint-Girons, Pierre, L'assurance patronale contre la grève. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. 8. fr. 7,50.

Currency Problem, The, and the present financial situation: a series of addresses delivered at Columbia University, 1907—1908. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XVII—179 pp. $ 1,50.

Lowenfeld, Henry, Investment an exact science. Enlarged and revised edition. London, Financial Review of Reviews, 1908. Cr. 8. X—156 pp. 2/.6.

Mackenzie, V. St. Clair, The modern balance sheet: an analysis of company finance. London, E. Wilson, 1908. Cr. 8. 124 pp. 2/.6.

Wilt, Abram Darst, Banking and the currency problem; read before the Saturday Club, April 1907. (Dayton, O., A. D. Wilt, 1908.) 8. 16 pp.

9. Soziale Frage.

Brandt, Hans, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn. Dresden 1907. 319 SS.

Die nationalökonomische Literatur bietet uns in der neueren Zeit wieder in höherem Maße Arbeiten über die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und zeigt, daß sich das öffentliche Interesse diesem Punkte wieder in höherem Maße zuwendet. Wir erinnern an die neuesten Arbeiten des alten Verfechters dieses Prinzips, O. V. Böhmer, von Wilhelm Stiel, Hermann Beck, Eppstein und die zum Teil allerdings weiter zurückliegenden Vorträge und sonstigen Aeußerungen des unzweifelhaft bedeutsamsten Vertreters dieser Richtung, des Leiters der Carl Zeiß-Stiftung in Jena, Ernst Abbe. Der Wert der vorliegenden Schrift liegt hauptsächlich in der übersichtlichen Zusammenfassung der verschiedenen Auffassungen über diese Frage und der ruhigen, objektiven Kritik, welche an dieselbe angelegt ist. Wir gestehen diese gerne dem Verfasser zu, obwohl wir prinzipiell auf einem anderen Standpunkte wie er stehen. Er schließt sich hauptsächlich an die Auffassungen Becks und Abbes an und hält die von letzterem gewiesenen Wege nicht nur für die prinzipiell richtigen, sondern auch praktisch für allgemeiner durchführbar. Der ganze Gegensatz liegt ja hier bekanntlich in der Auffassung über die Leistung der großen Masse der Arbeiter für den Geschäftsgewinn, gegenüber der Leistung des Kapitals und der leitenden Persönlichkeiten andererseits. Die ersteren scheint uns der Verfasser gewaltig zu überschätzen, und in seiner Begründung bietet er kaum etwas Neues und namentlich Ueberzeugenderes, als schon in der früheren Literatur vorhanden war. J. C.

Abel-Musgrave, Curt, Kinder in deutschen Gefängnissen. Ein Appell an das öffentliche Gewissen. Dresden, E. Pierson, 1908. 8. 75 SS. M. 1,50.

Cabet, Das Weib, sein unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft, sein Glück in der zukünftigen Gemeinschaft. Vorwort von Hugo Lindemann. München, M. Ernst, 1908. 8. XI—21 SS. M. 0,40. (Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Heft 18.)

Joniak, Nicol., Das Arbeiter-Wohnungselend im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1908. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

La Camp, de (Prof.), Die ärztliche und soziale Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Oeffentliche Antrittsrede. Freiburg i. B., Speyer & Kaerner, 1908. 8. 32 SS. M. 0,90.

Lauer, Fritz (Arbeitsamts-Vorst.), Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Im Auftrage des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise herausgegeben. Berlin, Georg Reimer, 1908. gr. 8. III—95 SS. M. 3.—.

Münsterberg, Otto (Landtags-Abg.), Prostitution und Staat. Vortrag. Leipzig, J. A. Barth, 1908. gr. 8. 30 SS. M. 0,30. (Flugschriften der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Heft 9.)

Pieper, August, Jugendfürsorge und Jugendvereine. Unter Mitwirkung von Vereinspräsides herausgegeben. 1.—3. Tausend. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1908. gr. 8. 310 SS. M. 2.—. (Soziale Tages-Fragen. Heft 20.)

Schanz, A. (Sanitäts-R.), Ueber Krüppelnot und Krüppelhülfe mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1908. 8. 51 SS. M. 1,50.

Schomerus, Fr., Wege und Ziele der Baugenossenschaft. Nach einem Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Staiger, E. (Ass.-Arzt), Die Abgabe warmen Frühstücks an bedürftige Schulkinder vom Standpunkt des Schularztes. Stuttgart, A. C. Reitz, 1907. gr. 8. 61 SS. mit 2 Taf. M. 1,50.

Stubbe, Christian (Pastor), Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1908. gr. 8. III—61 SS. M. 1,20. (Geschichtliches aus dem Kampf gegen den Alkoholismus in Deutschland. Heft 2.)

Vogel, Emanuel Hugo, Die Fürsorge für Volkswohnungen auf dem Gebiete der Steuer- und Verwaltungsgesetzgebung in Oesterreich. Eine wirtschaftspolitische Studie zur Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes. Wien, Moritz Perles, 1908. gr. 8. 108 SS. M. 2,50.

Werner, Maria, geb. Arndt, Die grüne Gefahr. Ein Protest gegen den Radikalismus in der modernen Frauenbewegung. Hagen, O. Rippel (1908). 8. 99 SS. M. 1.—.

Wielandt, R. (Lic.), Die Frauenbewegung und der Liberalismus. Cöln, Jungnationalliberaler Reichsverband, 1908. 8. 16 SS. M. 0,20.

Gravier, Armand-Léon, et H. Latière, Les jardins ouvriers. Les habitations à bon marché. Paris, Lucien Laveur, 1908. 16. VIII—480 pag. fr. 5.—.

Provensal, Henri, Les problèmes sociaux. L'habitation salubre et à bon marché. Précédé d'une préface par Hanriot. Paris, Charles Schmid, 1908. 8. 96 pag. fr. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Stoepel, Paul, Preußisch-deutscher Gesetzkodex. Neu bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat Thiele in Königsberg i. Pr. Bd. I u. II, Frankfurt a. O. 1907.

Bereits in 4. Auflage erscheint dieses großangelegte Werk, welches die Gesetzgebung in Preußen und Deutschland von 1806 bis zur Gegenwart chronologisch vor Augen führen soll. Gegenüber den früheren Auflagen liegt eine Veränderung vor allem darin, daß der Bearbeiter gesucht hat, all dasjenige auszumerzen, was ausdrücklich aufgehoben ist oder zweifellos insbesondere nach Entscheidung der Gerichte oder nach Aussprüchen der Motive nicht mehr besteht und auch sonst kein erhebliches Interesse bietet.

Wir können dieses Vorgehen nur billigen, da dadurch die Möglichkeit gegeben war, das noch immer auf 7 bis 8 starke Bände veranschlagte Werk gegenüber der letzten Auflage um 2 bis 3 Bände zu verkürzen. In den früheren Auflagen hat immerhin noch ein jeder die Möglichkeit, leicht alte Bestimmungen, für die er sich interessiert, aufzusuchen, was nur selten der Fall sein dürfte, während für diese Auflage eine erleichterte Uebersicht und Verminderung der Kosten erreicht

ist. Durch besondere Zeichen ist klar gemacht, ob es sich um Reichsgesetzgebung oder um solche des preußischen Staates handelt, die Reihenfolge ist rein chronologisch. In dankenswerter Weise ist bei den älteren Gesetzen etc. auf die späteren in Anmerkungen verwiesen, wenn sie Veränderungen, eventuell partieller Natur oder Ergänzungen erhalten haben, es wird dadurch Mißverständnis verhindert und die Uebersicht wesentlich erleichtert.

Auf der ersten Seite finden wir das berühmte Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend vom 9. Oktober 1807, wodurch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung inauguriert wurde. Sie wird mit folgenden Worten eingeleitet: „Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Untertanen, dessen baldige Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Not die Uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen teils in Besitz und Genuß des Grundeigentums, teils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Tätigkeit entziehen, jenen, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern."

Auch für den Nichtjuristen haben derartige historische Akte das weitgehendste Interesse, wie ebenso das Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsteilung etc. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810, die Verordnung über die verordnete Verfassung einer obersten Staatsbehörde vom 27. Oktober 1810 etc., wie sie der erste Band enthält, welcher bis zum Jahre 1866 reicht, während der zweite vorliegende Band noch die Gesetzgebung von 1877 umfaßt.

Die weiteren Bände können in kurzer Folge erwartet werden, dem letzten wird ein ausführliches Register angefügt werden, welches die Benutzung des Ganzen erheblich erleichtern wird. J. C.

Apt, Max (Syndikus), Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Text-Ausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. VII—226 SS. M. 1,50. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 85.)

Becker (Landger.-Dir.), Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge-Erziehung im Königreich Sachsen, nach den im März 1908 gehaltenen Vorträgen im Richterverein und in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden. Dresden-N., Lehmannsche Buchdr. u. Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. 20 SS. u. 1 Beilagebl. M. 0,50.

Blank, Hans, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. Auf

Grund des Gesetzes vom 16. XII. 1906 im Zusammenhang mit der Vollzugsvorschrift vom 22. II. 1908 dargestellt. Prag, A. Haase, 1908. 8. 56 SS. M. 1,20.

Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VII—327 SS. M. 6,80.

Eckstein, Gustav, Die Entwicklung des japanischen Familienrechts. Stuttgart, Paul Singer (1908). 8. 40 SS. (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit. Nr. 2. 1907/1908.)

Finger, Richard (Rechtsanwalt), Die Kunst des Rechtsanwalts. Ausgewählte Kapitel. Berlin, Struppe & Winckler, 1908. gr. 8. 144 SS. M. 4.—.

Geller, Leo, und Jos. Peter Geller, Das österreichische Wucherstrafrecht. Für das Studium und die Praxis bearbeitet. Mit einem Anhang, enthaltend das Gesetz nebst den wesentlichen Vorarbeiten. Wien, Moritz Perles, 1908. gr. 8. X—120 SS. M. 3.—.

Heim, Arthur (Rechtsanwalt), Scheckgesetz. Mit Erläuterungen. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1908. 8. 57 SS. M. 1,20.

Helbing, Philipp (Bankdir.), Der Scheck-Verkehr nach dem neuen Recht. (1.—4. Taus.) Stuttgart, Muthsche Verlagsh., 1908. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Kuhlmann, Ernst, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern) in allgemeiner Darstellung nach Reichsrecht, preußischem nnd badischem Recht. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. III—105 SS. M. 1,80. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 13.)

Merzbacher, Sigmund (Justiz-R.), Scheckgesetz vom 11. März 1908 samt den Bekanntmachungen vom 19. März 1908. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh., 1908. kl. 8. VIII—106 SS. M. 1,20.

Petersen, J. (Waisenhaus-Direktor) und (Landrichter) P. Vogt, Die hamburgischen Gesetze über die öffentliche Jugendfürsorge, mit Anmerkungen versehen und herausgeg., nebst einem Anhang, enthaltend das Gesetz über das Armenwesen vom 11. IX. 1907. Hamburg, C. Boysen, 1908. 16. 103 SS. M. 1,50. (Boysen's Sammlung hamburgischer Gesetze. Nr. 8.)

Praxis des Privat-Versicherungsrechts. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Herausgeg. im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft in Gemeinschaft mit zahlreichen Mitarbeitern von (Rechtsanw.) Stephan Gerhard. 1. Bd. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. Lex.-8. XII—400 SS. M. 7,50.

Reichesberg, N. (Prof.), Das Recht auf Arbeit in der Schweiz. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1907. Lex.-8. 28 SS. M. 0,80.

Reif, Heinrich, Die preußische Berggesetznovelle vom 19. Juni 1906, betr. die Knappschaftsvereine. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 44 SS. M. 0,70. (Aus: Bergrechtliche Blätter.)

Schneidler, Karl (Landrichter), Das gesamte württembergische Landesprivatrecht. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. 8. VII—570 SS. M. 7,50.

Wulffen, Erich (Staatsanwalt), Der Strafprozeß ein Kunstwerk der Zukunft. Ein Vortrag. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1908. 8. 41 SS. M. 0,75.

Pichat, Georges, Le contrat d'association. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 203 pag. fr. 5.—.

Clarke, Sidney W., The law of small holdings in England and Wales. London, Butterworth, 1908. 8. 292 pp. 5/.—.

Hemmant, D. G., The companies act, 1907. Annotated, with notes on practice, by Herbert W. Jordan. 5th edition. London, Jordan, 1908. 8. 158 pp. 2/.6.

Sellers, Edith, Foreign solutions of poor law problems. London, H. Marshall, 1908. Cr. 8. XVI—176 pp. 2/.6.

Vidari, Ercole (prof.), Corso di diritto commerciale. 5ª edizione migliorata ed accresciuta. Vol. IX (ultimo). Libro IV, V, Appendice I e II (fine). Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 8. 598 pp. l. 12.—.

Asser, T. M. C., Schets van het Nederlandsche handelsrecht, ook ten dienste van het middelbaar onderwijs. 11e, verm. druk. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1908. 8. X—301 blz. fl. 2,25.

Monnik, J. H., Bescherming van arbeidswilligen in de artikelen 284 en 426 bis wetboek van strafrecht. (Academisch proefschrift.) Wageningen, drukkerij Vada, 1908. gr. 8. 229 blz. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Schreiber, Beteiligung des Staates an den Volksschullasten in Preußen. (Heft 13 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie u. Fleischmann.)

Die Abhandlung gibt eine umfassende Uebersicht über den derzeitigen Umfang der staatlichen Beteiligung an den Anforderungen für Volksschulzwecke in Preußen. Von den Bestimmungen des Art. 25 Pr. V. U., die für finanziell unvermögende Gemeinden Beihilfen zu den Schullasten vorsehen, ausgehend, legt sie ausführlich dar, wie die Staatsregierung aus eigenem Willen, noch mehr infolge der Initiative des Landtags entgegen jener Verfassungsvorschrift allmählich allen Gemeinden in steigendem Maße einen Teil der Schullasten abgenommen und sich unmittelbar zum teilweisen Träger derselben gemacht hat. Diese grundsätzliche Stellungnahme ist in den Gesetzen von 1888/89/97 und im Schulunterhaltungsgesetz vom 10. Juli 1906 zum Ausdruck gelangt. Der Verfasser weist darauf hin, daß die allen Gemeinden zukommenden, laufenden Staatsleistungen durch die bevorstehende Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 eine erhebliche Erhöhung erfahren werden, da sonst die ohne Zweifel gebotene Höherbemessung der Lehrergrundgehälter fraglich erscheine; er folgert hieraus, daß „damit wiederum ein bedeutungsvoller weiterer Schritt auf der zur Staatsschule führenden Bahn getan“ werde.

Ob die im vorstehenden angedeutete, von dem Verfasser — wenn auch nicht für die nächste Zukunft — für wahrscheinlich erachtete Entwickelung sich derart vollziehen wird, ist schwer zu sagen, vielleicht aber nicht unbedingt notwendig. Es ist sicherlich auch die Möglichkeit vorhanden, die Umlegung eines gewissen Teils der Volksschullasten von schwächeren auf stärkere Schultern durch Bildung geeigneter Zweckverbände herbeizuführen und die manchen Bedenken unterliegende, reine Staatsschule zu vermeiden. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine künftige größere Gleichmäßigkeit in den Gehältern der Stadt- und Landschullehrer.

München. Klose.

Arndt, Adolf, Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 und seine Ergänzungen, erläutert. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. XVI—327 SS. M. 3.—.

Budgetrecht, Das, des Deutschen Reichstags und der Reichshaushalts-Etat. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins f. das kathol. Deutschland, 1908. 8. 60 SS. M. 0,30. (Staatsbürger-Bibliothek. Herausgeg. vom Verband der Windthorstbunde Deutschlands. 3.)

Charitakis, Georg, Die Stellung des Bürgermeisters in der griechischen Gesetzgebung. Leipzig, D. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. VIII—41 SS. M. 1.—.

Doll, Karl v. (Reg.-Dir.), Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs und des Königreichs Württemberg. Zu Lehr- und Studienzwecken und zum Gebrauch für weitere Kreise bearbeitet. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. gr. 8. VII—336 SS. M. 6.—.

Fleiner, Fritz (Prof.), Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausg. mit Anmerkungen. 2., ergänzte Ausg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 16. VIII—544 SS. M. 4.—.

Göz, Karl (Verwaltungsgerichsh.-Vorst.), Das Staatsrecht des Königreichs Württem-

berg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. XI—573 SS. M. 10,80. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 2.)

Haack, Richard (Reg.-R.), Verfassung, Verfahren und Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörden. Berlin, Paul Parey, 1908. gr. 8. VII—133 SS. M. 3.—.

Kopp, K. A. (weil. Geh. Reg.-R.), Die badische Volksschul-Gesetzgebung, nebst den zum Vollzuge dieser erlassenen Vorschriften und anderen auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen nach dem Stande vom 1. II. 1908. 5. Aufl. Neu bearb. von (Geh. Reg.-R.) K. Asal. Karlsruhe, J. Langs Buchh., 1908. 8. XII—649 SS. M. 6,75.

Lahusen, Johannes, Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte. Berlin, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. VII—78 SS. M. 1,60. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 5.)

Landgraf, werde hart! Ein Beitrag zur mecklenburgischen Verfassungsfrage. Von einem alten treuen Mecklenburger. Greifswald, F. M. Kunike, 1908. kl. 8. 54 SS. M. 0,75.

Lundborg, Ragnar, Islands staatsrechtliche Stellung von der Freistaatszeit bis in unsere Tage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Meyer, Ernst E., Wahlamt und Vorwahl in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Union, insbesondere zur Geschichte der jüngsten Verfassungsreformen. Leipzig, R. Voigtländer, 1908. gr. 8. XXX—210 SS. M. 6.—. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. Heft 5.)

Rintelen, V. (Geh. Oberjustiz-R.), Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche nach Erlaß des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906. Mit dem Text dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsanweisungen. Quellenmäßige Darstellung. Berlin, Hermann Bahr, 1908. gr. 8. XVI—356 SS. M. 5,50.

Schiffer, Eugen (Kammerger.-R.), Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz (Gesetz vom 28. Juli 1906). 2. verm. Aufl. Essen, G. D. Baedeker, 1908. kl. 8. IV—211 SS. M. 1,50.

Spieser, Hans, Elsaß-Lothringen als Bundesstaat. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1908. 8. IV—131 SS. M. 2.—.

Theilhaber, Robert, 100 Jahre bayerischer Wahlrechtsentwicklung 1808—1908. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Politik. München, Max Steinebach, 1908. 8. 68 SS. M. 2.—.

Wahlrechtsreform, Die, im Dreiklassenparlament. Die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar 1908. Nebst einem Vorwort. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1908. 8. 94 SS. M. 0,50.

Guilhot, L. H., Manuel de droit fiscal, spécial au notariat. Droit d'enregistrement, de timbre, d'hypothèque, droits de succession, taxes dues par les sociétés. 2e édition. Paris, Marchal et Billard, 1908. 8. VI—506 pag. fr. 10.—.

Schwann, Duncan, The spirit of Parliament. London, Alston Rivers, 1908. 16. 212 pp. 3/.6.

Webb, Sidney, and Beatrice Webb, English local government from the Revolution to the municipal corporations act. 2 vols. London, Longmans, 1908. 8. 872 pp. 25/.—.

Cavagnari, Antonio (prof.), Principî critici di scienza politica dello stato. Vol. III. Padova, Società cooperativa tipografica, 1907. 8. 488 pp. l. 10.—.

Raggi, L., La teoria della sovranità: contributo storico e ricostruttivo alla dogmatica del diritto pubblico. Genova, A. Donath (Camerino, Savini), 1908. 8. VI—302 pp. l. 6.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Schnapper-Arndt, Gottlieb, Sozialstatistik. Leipzig 1908. 634 SS.

Der nur zu früh verstorbene Dr. Schnapper-Arndt hat in den letzten Jahren Vorlesungen über Statistik in der neu errichteten Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften gehalten, welche hier nach seinen hinterlassenen Heften zum Abdruck gelangt sind, vielfach durch die

neuesten Zahlen ergänzt. Da wir seit Oettingen keine solche Schrift besitzen, welche wesentlich über die Bevölkerungsstatistik hinausgeht und auch neben der Wirtschaftsstatistik die Moralstatistik behandelt, so ist das vorliegende Werk mit lebhaftem Danke zu begrüßen. In letzterer Hinsicht machen wir auf die Vorlesungen über Religionsstatistik, über Prostitution, Alkoholismus, Selbstmord- und Kriminalstatistik aufmerksam. Der letztere Abschnitt hätte allerdings auf dem gewaltigen vorliegenden Material eine wesentliche Erweiterung ermöglicht.

Dankenswert ist es, daß meistens die Art der Erhebung ausführlich und kritisch behandelt ist. Gerade aber in den letzten Teilen, wo es am wünschenswertesten gewesen wäre, ist es leider unterlassen. Ist durch dieses Werk die unserer Zeit gestellte Aufgabe einer umfassenden Sozialstatistik, welche das vorliegende gewaltige Material wissenschaftlich verarbeitet vorlegt und die entsprechenden Schlüsse zieht, noch nicht erreicht, so wird doch dadurch ein erfreulicher Beitrag geliefert, welcher vielen willkommen sein wird. J. C.

Statistik Arsbok för Finland 1907. Helsingfors 1907.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog 1907. Kopenhagen 1907.

Resumen Anual de Estadistica Municipal 1906. Montevideo 1907.

Annuario Statistico Italiano 1905—1907. Rom 1907.

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen 1907. Straßburg 1907.

Der 5. Jahrgang des Finländischen statistischen Jahrbuches schließt sich den früheren in allen Hauptsachen an. Ausführlicher sind die Sparkassen behandelt, dann das Unterrichtswesen, namentlich das höhere.

Wir greifen aus der letzteren einige interessante Zahlen heraus. An der Universität in Helsingfors waren 1880 28 ordentliche und 9 außerordentliche Professoren, im ganzen 63 Dozenten tätig. 1906 dagegen waren die Zahlen 38, 19 und 141. Die Zahl der Studenten stieg von 1048 auf 2088, darunter 387 Frauen. Von diesen finden wir (im Durchschnitt von 1903—05) 9 in der juristischen Fakultät, in der historisch-philologischen 112, in der naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät 52. Die Ausgaben für die Universität beliefen sich im letzten Jahre auf 1,7 Mill. M.

Das neben der Universität bestehende Technikum wurde von 386 Studierenden besucht.

Für die dänische Statistik liegt bereits das 12. Jahrbuch vor, welches gleichfalls die frühere Vollständigkeit bewahrt hat und noch hier und da den historischen Rückblick dankenswert erweiterte. Besonders dankenswert ist der 5. Abschnitt der Sozialstatistik, worin über die Arbeiterversicherung, Arbeitervereine, Streiks usw. berichtet wird. Außerdem machen wir noch auf die eingehende und interessante Uebersicht über das Finanzwesen, besonders auch der Gemeinden aufmerksam, welches leider bei uns in Deutschland noch von der offiziellen Statistik viel zu wenig berücksichtigt wird. Auch dieses Jahrbuch gibt jetzt

im Anhang recht hübsche internationale Uebersichten, sowohl über Bevölkerungs-, wie über wirtschaftliche Verhältnisse.

In dem oben angeführten Bande liegt uns der 4. Jahresbericht einer Statistik des Gemeindewesens von Montevideo vor. Wir bedauern nur, daß darin nicht wie in den vorher besprochenen Jahrbüchern wenigstens allgemeiner die Ueberschriften der Tabellen und auch das Vorwort in französischer Uebersetzung wiedergegeben sind, was nur in einer international vergleichenden demographischen Tabelle geschehen ist. Wir entnehmen derselben, daß in Montevideo auf 1000 Einwohner 25,9 Geburten, in ganz Uruguay 25,5 fallen, in Buenos Aires 33,2, in Rio de Janeiro 17,3. Diesen standen in Montevideo 16,4 Sterbefälle, in der ganzen Republik sogar nur 13,7 gegenüber. Eine niedrige Zahl, wie sie nur noch in Holland und Schweden und Norwegen gefunden wird. Bemerkenswert ist es, daß die Verhältniszahl der Geburten von 35 in der Zeit von 1889—1890 auf 26 in den letzten 3 Jahren heruntergegangen ist und die Zahl der Sterbefälle in der gleichen Zeit von 21 auf 16, während das Verhältnis der Eheschließungen keine wesentliche Aenderung erfahren hat. Außer den Bevölkerungsverhältnissen erhalten wir noch Angaben über die Gemeindefinanzen, das Verwaltungspersonal, das Armen- und Schulwesen, die Bibliotheken usw.

Von dem bekannten italienischen Annuario liegt zunächst nur der I. Teil vor, welcher die Demographie, die Wirtschaftsstatistik und von der Statistik der geistigen Kultur das Unterrichtswesen und die Presse, außerdem das Sanitäts- und Armenwesen statistisch behandelt. Wir können nicht umhin, hervorzuheben, daß man in der Einleitung wie durch ausgedehnte Anmerkungen ausführlicher über die Art der Erhebung und sonstige wichtige Punkte orientiert wird, als es sonst in diesen Jahrbüchern der Fall ist, wenn freilich auch noch manche Ergänzung zu wünschen bleibt.

Von Interesse ist die Statistik der Analphabeten. Von 100 Männern über 21 Jahre waren 1872 60,2, 1901 noch 53,9 ohne Schulunterricht, von den Frauen 1872 77,4, 1901 60,4. Unter den Rekruten fanden sich 1871—75 53,5 Proz. Analphabeten, 1901—05 31,6 Proz.; in dem Landheere, bei der Marine 27,9 und 52,8. Unter den Eheschließungen befanden sich 1872—75 55,3 Proz. der männlichen, 75 Proz. der weiblichen ohne Kenntnis des Lesens und Schreibens, von 1901—05 31,7 und 45 Proz.

Die Zahl der eingeschriebenen Studenten an den eigentlichen Universitäten inklusive der Hörer war von 1875/76—1905/06 von 8894 auf 23 337 gestiegen, wobei die Theologen nicht inbegriffen sind.

Das statistische Jahrbunch von Elsaß-Lothringen erscheint hier im ersten Jahrgange, doch sind bereits von 1885—1902 statistische Handbücher mit einem sehr umfangreichen Inhalte ausgegeben, während es sich hier um eine kurze Zusammenfassung des Zahlenmaterials nach dem gewöhnlichen Muster, leider ohne jegliche Anmerkung oder sonstige Erklärung, handelt. Dankenswert ist das ausführliche alphabetische Sachregister, sowie die graphischen resp. kartographischen Darstellungen

über Zu- und Abnahme der Bevölkerung von 1871—1905, die Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Ortschaften, die Geburt- und Sterbefälle von 1872—1906, schließlich die steuerpflichtigen Personen und ihr Steuerbetrag in den einzelnen Steuerstufen.

Seit der Vereinigung mit dem Deutschen Reiche hat sich die Bevölkerung nur von 1,54 auf 1,82 Mill. gehoben. Das sind in der ganzen Zeit nur um 17 Proz. Eine Anzahl namentlich der kleineren städtischen Gemeinden hat in der Zeit sogar an Bevölkerungszahl eingebüßt. Die katholische Bevölkerung ist von 79,6 Proz. auf 76,5 Proz., die jüdische von 2,6 auf 1,7 Proz. zurückgegangen, während die evangelische Bevölkerung von 17,5 auf 21,5 gestiegen ist. Ueber die Muttersprache geben uns nur die Zählungen von 1900 und 1905 Auskunft. Die Verhältniszahlen zeigen da keine wesentliche Veränderung. Als Muttersprache wurden angegeben 86,8 Proz. deutsch, etwas über 12 Proz. französisch, 1,6 Proz. italienisch. Waren im Jahre 1875 93 Proz. der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen selbst geboren, so im Jahre 1905 nur 86,5 Proz.; in einem anderen deutschen Bundesstaate 4,5 und 15,1; in Lothringen allein 23,7 Proz. infolge der starken Garnison. Während in der ganzen Zeit von 1871—1900 die Auswanderung stärker war als die Einwanderung, hat sich dies in den letzten 5 Jahren in das Gegenteil umgewandelt; während der Verlust sich schon in der Zeit von 1895—1900 auf ein Minimum reduziert hatte. Die Auswanderung in überseeische Länder schwankte von 274 und 895. Der Abzug nach Frankreich, welcher von 1873—91 noch durchschnittlich jährlich 850 betrug, sank von 1890—1901 auf 410, von 1902—06 auf 260.

Außer der Bevölkerungsstatistik hat die Wirtschaftsstatistik eine eingehende Berücksichtigung gefunden, aber auch die Statistik der geistigen Kultur ist mit recht interessanten Angaben vertreten.

J. C.

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1907. 595 SS.

Wir haben auf den ersten Teil des Statistischen Handbuches, welcher im April des vorigen Jahres erschien, an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht. Durch den vorliegenden zweiten Teil hat das Werk den Abschluß erhalten. Es ist darin die Entwickelung des auswärtigen Handels des deutschen Zollgebietes hauptsächlich seit 1880 in detailliertester Weise zur Darstellung gebracht. Die meisten Uebersichten konnten bis zum Jahre 1872, nur vereinzelte für einige wichtigere Waren bis zum Jahre 1831 zurück ausgedehnt werden.

Wertvoll ist der am Schlusse hinzugefügte Quellennachweis, durch welchen man eine vollständige Uebersicht über die statistische Literatur des Deutschen Reiches gewinnt. J. C.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. 58, Heft 3. Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen für das Wirtschaftsjahr 1906. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, 1908. 4. VIII—30 SS.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums. Heft 31. Zimmermann, F. W. R., Die Bewegung des Hypothekenstandes im Herzogtum Braunschweig in der Zeit vom 1. Jan. 1897 bis zum 1. Jan. 1902. Braunschweig, Schulbuchhandlung, 1907. 4. V—101 SS. M. 3.—.

Handbuch, Statistisches, der Stadt Frankfurt a. M. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 1. Ausg. Enthaltend die Statistik bis zum Jahre 1905/06. 1. Ergänzungsheft. Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1908. Lex.-8. VI—124 SS. M. 1.—.

Schwiening, Heinrich (Stabsarzt), Beiträge zur Rekrutierungsstatistik. (Mit besonderer Berücksichtigung der die Dienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen.) Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 20 SS. mit 8 Abbildungen und 7 farbigen Karten. M. 3.—. (Aus: Klinisches Jahrbuch.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Bd. 179. Die Stromgebiete des Deutschen Reichs. Hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Berichtigte und auf den neuesten Stand ergänzte Ausg. Teil 1: Gebiet der Ostsee. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. 295 SS. M. 3.—. — Bd. 180. Die Seeschiffahrt im Jahre 1906. 3. u. 4. Teil. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen — Seereisen deutscher Schiffe. Ebenda 1908. Imp.-4. 26—154—112—7—40 SS. M. 4.—. — Bd. 181. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Darstellung nach Warengattungen im Jahre 1906. Spezialhandel, Gesamteigenhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Heft 2. Januar/Februar 1906. Ebenda 1908. Imp.-4. 156 SS. M. 0,80. — Heft 5. März/Dezember 1906. Tarifabschnitte 11—15. Ebenda 1908. Imp.-4. 23 SS. M. 0,80. — Heft 6. März/Dezember. Tarifabschnitte 16—19. Ebenda 1908. Imp.-4. 59 SS. M. 0,80. — Bd. 183. Auswärtiger Handel im Jahre 1906. Durchfuhr. Niederlage-, Veredelungsverkehr. Zollerträge usw. Seefischerei im Jahre 1906. Heft 1. Durchfuhr nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Niederlageverkehr. Veredelungsverkehr. Ebenda 1908. Imp.-4. 306 SS. M. 1,60. — Heft 2. Zollerträge. Einfuhrscheine. Zollnachlässe. Schiffbaumaterialien. Schiffsbedarf. Ebenda 1908. Imp.-4. 144 SS. M. 0,80.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 206. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1905 im Preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, nebst einem aktenmäßigen Berichte über die Ausführung dieser Zählung. 1. Teil. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. VI—L—435 SS. M. 12,40. — 208. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im Preußischen Staat während des Jahres 1906. Ebenda 1908. Imp.-4. IV—XXIV—212 SS. M. 6,20. — 210. Petersilie, Erich, Die endgültigen Ergebnisse der außerordentlichen Viehzählung vom 1. Dez. 1906 im Preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Mit einer Taf. graphischer Darstellungen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Ebenda 1908. Imp.-4. XXXIV—67 SS. M. 3.—.

Oesterreich.

Jahrbuch, Statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1905. Heft 2 Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1905. Lieferung 3. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1904. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1907. 4. 177 SS. M. 4.—.

Holland.

Statistiek der scheepvaartbeweging op de rivieren en kanalen in Nederland in 1906. Uitgeg. door het Ministerie van landbouw, nijverheid en handel. ('s-Gravenhage, Gebr. van Cleef) 1908. gr. 8. XVIII—109 blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1907, Lieferung 2: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905. Bern, A. Francke, 1908. gr. 8. IV—90 SS. M. 1,20.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departe-

ments des Innern. Lieferung 160. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1906. Bern, A. Francke, 1908. Lex.-8. 36 SS. M. 2.—.

13. Verschiedenes.

Bericht über den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, Berlin, 23—29. IX. 1907. Herausgeg. von der Kongreßleitung. Red. von (Prof.) Nietner. 2. Bd. Berlin, August Hirschwald, 1908. Lex.-8. XII—1171 SS. mit 4 Taf. M. 14.—.

Dürr, Bernhard (Kaplan), 176 Zitate über die Presse oder die Macht und Bedeutung der Presse im guten und schlechten Sinne. Linz, Preßverein, 1908. kl. 8. 135 SS. M. 0,50.

Grotjahn, Alfred, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1908. gr. 8. VIII—406 SS. M. 10.—.

Kellen, Tony, Das Zeitungswesen. Kempten, Jos. Kösel, 1908. kl. 8. IV—212 SS. M. 1.—. (Sammlung Kösel. 17.)

Kraft, A. (Schularzt), Waldschulen. Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. 28 SS. mit 4 Taf. M. 0,75. (Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.)

Kraus, Karl, Sittlichkeit und Kriminalität. Ausgewählte Schriften. 1. Bd. 2. Aufl. Wien, L. Rosner, 1908. 8. 387 SS. M. 6.—.

Oba, Shigema (Staatsanwalt), Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung. Berlin, H. Bahr, 1908. gr. 8. IX—84 SS. M. 2.—.

Paulsen, Friedrich, Moderne Erziehung und geschlechtliche Sittlichkeit. Einige pädagogische und moralische Betrachtungen für das Jahrhundert des Kindes. (1.—5. Tausend.) Berlin, Reuther & Reichard, 1908. 8. IV—95 SS. M. 1.—.

Pollack, Walter, Denkschrift betr. die Gründung eines internationalen Verbandes zur Unterstützung der gelehrten Arbeit. Berlin, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 1.—. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Jahrg. 1. Heft 3. Beiheft.)

Wagner und Vosberg, Polenspiegel. Die Umtriebe der Polen nach ihrer eigenen Presse. 3. u. 4., völlig umgearb. u. sehr verm. Aufl. der Polenstimmen. Herausgeg. im Auftrage des Deutschen Ostmarkenvereins. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. LXIV—340 SS. M. 3.—.

Wolff, Carl (Stadt-Ober-Bau-R.), Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 151 SS. mit 50 Figuren. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 380.)

Burlureaux, Un danger social: la purgation. Paris, Perrin et C[ie], 1908. 8. X—154 pag. fr. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 23, II, Mars 1908: La politique maritime, militaire et coloniale de l'Espagne, par Angel Marvaud. — L'oeuvre de de Villèle: ses idées, ses doctrines, par André Liesse. — Les débouchés maritimes de l'Autriche-Hongrie: les ports de Trieste et de Fiume. I, Trieste, par M. Dewavrin. — Le journalisme au Gouvernement provisoire de 1848, par Alfred Antony. — La politique des banques allemandes: relation avec l'industrie; concentration, par L. Barety. — Chronique des questions ouvrières (1907), par O. Festy. — etc.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 32[e] Année, Février 1908: France: L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1906. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1906. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1906. (Suite et fin.) — Les revenus de l'État. (Exercice 1907.) — Les opérations de la Banque de France en 1907. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni en 1907. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Mars: La loi de la vie. Abondance ou disette, par Frédéric Passy. — La décadence de l'apprentissage et l'enseignement professionnel municipal à Paris, par E. Letourneur. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Méfaits du protectionnisme, par A. Tollaire. — L'expansion des banques et la panique, par M. LR. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 49, N° 3, Mars 1908: La métropole de l'Amérique latine. Buenos-Ayres au début du vingtième siècle, par Paul Meuriot. (Suite et fin.) — L'abus du crédit aux États-Unis et la théorie des crises, par G. Roulleau. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 54, 16 mars 1908: Les associations professionnelles, l'idéal et la pratique (dernier article), par Hubert-Valleroux. — Société d'économie sociale: la crise de l'apprentissage, fin de la communication de Georges Alfassa, et observations de Kula, Jully, Bertin, Pradillon, Lacau. — Les troubles agraires dans les Pouilles, par Andrea Lojodice. — Unions de la paix sociale. Présentations et correspondance, par F. Lepelletier. — etc. — N° 55, 1er avril 1908: Société d'économie sociale: les lois récentes sur le mariage et la famille, par Henri Taudière, avec observations de Dimier, Maistre, Papillon, Coissac, Cheysson, Henrion, M. Dufourmantelle et Hubert-Valleroux. — Le rôle social du veillard, conférence de Delbet. — La société de patronage des apprentis de la ville de Grenoble, par André Vovard. — etc.

Revue générale d'administration. Année 31, 1908, Février: La réforme administrative et les secrétaires généraux de préfecture (suite et fin), par Alfred Antoine. — Revision de la loi sur les pensions civiles, par Malzac. — etc. — Mars: La statistique en France, par Lucien March. — De la révocation des employés communaux, par Albert Roux. — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, 1908, N° 2, Février: L'esprit syndicaliste, par Charles Turgeon. — La politique économique et les agrariens en Hongrie, par René Gonnard. — La solidarité (à propos d'un livre récent), par Laurent Dechesne. — etc. — N° 3, Mars: La crise viticole en Portugal. L'épidémie viticole, par Dom Luiz de Castro. — L'économie politique et la statistique du Congrès de Parme, par Umberto Ricci. — Morisse, par Henri Hayem. — Chronique sur les questions monétaires et le crédit: La crise américaine, par Germain Martin. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, 1908, N° 2, Février: Le problème moral au XXe siècle, par G. Aslan. — Vie religieuse et vie économique. La division du travail (suite et fin), par René Maunier. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 8 janvier 1908: Les types professionnels: Communication de Maurice Wolf. — etc. — N° 3, Mars: L'éthique des adolescents. Nécessité d'une morale sexuelle, par G.-L. Duprat. — Désir, besoin et progrès, par E. Chauffard. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 12 février 1908: Les types sociaux. 1° Le professeur: Communications de René Worms et G. Belot. 2° L'instituteur: Discussion par C. Quénardel, Paul Vibert, Maurice Wolf et Ferdinand Buisson. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 374, April 1908: The educational crisis, 1) by Lord Stanley of Alderley, 2) by Hensley Henson. — Anomalies of civilisation: a peril to India, by Ameer Ali. — Sobriety by Act of Parliament, by Edwin A. Pratt. — The Britisch trader in Canada — an English-Canadian view, by Arthur Hawkes. — Women's settlements, by Mrs. Creighton. — The recruitment of the Indian Forest Service, by J. Nisbet. — The impotence of socialism: a rejoinder, by H. W. Hoare. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 42, Part 2, April 1908: On the method of Dr. Johannes Karup of valuing in groups endowment assurances, and policies for the whole of life by premiums limited in number, by George King. — Bonus reserve valuations, by C. R. V. Coutts. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, Part 4, April 1908: Sidelights of banking history, by Maberly Phillips. — Gilbart lectures, 1908, 3, by Sir John Paget. — etc.

Journal, The Economic. No. 69, Vol. 18, March 1908: Public labour exchanges in Germany, by W. H. Beveridge. — A suggestion for a new economic arithmetic, by (Prof.) T. N. Carver. — Will the rating of land values increase urban congestion? By Edgar Harper. — Some considerations about interest, by (Prof.) E. C. K. Gonner. —

Laws of increasing and decreasing returns in production and consumption, by (Prof.) S. J. Chapman. — The percentage of employed workmen and the import of manufactured articles, by Alice Lee. — The working of the unemployed workmen act, 1905, in relation to the London building trade, by N. B. Dearle. — The economic legislation of 1907, by Montague Barlow. — Japanese finance, by J. Soyeda. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. 71, Part 1, 31st March, 1908: Some unconsidered factors affecting the birth-rate, by Reginald Dudfield. — A method of estimating capital wealth from the estate duty statistics, by Bernard Mallet. — Railways and the trade of Great Britain, by Charles Lewis Edwards. — Prices of commodities in 1907, by A. Sauerbeck. — Examination of the amount of indoor pauperism in three metropolitan boroughs, and of the causes which led to the pauperism, by J. B. Cook. — Notes on the mortality of young children, by Miss B. L. Hutchins. — etc.

Review, The Contemporary. No. 508, April, 1908: Unemployment and its cure, by W. H. Beveridge. — The American Senate as a second chamber, by (Prof.) Allen Johnson. — Lord Cromer and Government by Journalism, by W. T. Stead. — Can science abolish war? By F. N. Maude. — etc.

Review, The National. No. 302, April 1908: The German Emperor and the British Admiralty, by H. W. Wilson. — The demagogics of free trade — a paradox, by J. L. Garvin. — British and Swedish interests in the Aland question, by Soderberg. — Company-mongering, by Alfred Mosely. — One of my days at Osborne College, by a cadet. — French operations in Morocco, by D. F. Lewis. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 11: Der neue Handelsvertrag mit Serbien. — Zolltarifrevision in Japan. — Der Eierhandel in Spanien, von Norbert Mittelmann. — etc. — Nr. 12: Wirtschaftliche Berichte aus Kanada, von Alexander Pêscha von Kis-Zsam und von S. Altman. — Serbische Handels- und Industrieverhältnisse. — Persische Geld- und Kursverhältnisse. — etc. — Nr. 13: Wirtschaftliche Verhältnisse in Montenegro. — Das serbische Volkswirtschaftsministerium. — etc. — Nr. 14: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1907. — Eine zollpolitische Debatte im britischen Parlament, von Adalbert v. Lanna. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. 3, 1908, Heft 1/2, Januar/Februar: Die Industrieförderung in Ungarn. — Industrielle Verhältnisse in Ungarn (Jahresberichte der Gewerbe-Inspektoren für 1906). — Der Außenhandel Ungarns in den Jahren 1906 und 1907. — Das ungarische Tabaksgefäll im Jahre 1906. — Die ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1906. — Post, Telegraph und Telephon im Jahre 1906 (Schluß). — Gesetzentwurf über den Wucher und die schädlichen Kreditgeschäfte. — etc.

Monatschrift, Statistische. Neue Folge. Jahrg. 12, 1907. Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1906. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. — Jahrg. 13, 1908, Jänner-Heft: Die Wohnungsreform in Deutschland und ihre Erfolge, von Grunenberg. — Zwangsversteigerungen von Kolonen- und Kontadinenrechten in Dalmatien im Jahre 1905, von Forcher. — Betriebsunfälle von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Niederösterreich 1897 bis 1901, von Karl Kögler. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina in den Jahren 1905 und 1906, von Richard Pfaundler. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Februarheft 1908: Arbeiterschutz in der österreichischen Zündhölzchenindustrie. — Arbeitszeiten der englischen Eisenbahnbediensteten. — Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1907. — Der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. — Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XIX, Marzo 1908: La regolarità dei fenomeni rari, di Corrado Gini. — Il costo di produzione del grano in Italia, di F. Virgilii. — Di alcune quistioni economiche della Calabria, di Luigi Agostino Caputo. — Un trattato italiano di economia politica, di Fabrizio Natoli. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, 1908, N° 2: Il problema educativo dei sordomuti italiani, di E. Scuri. (Continuazione e fine.) — Sulla retta degli ospitali, di Paolo Piccoli. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno 12, Fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1908: Ricerche sulla storia della popolazione di Modena e del Modenese, di G. Beloch. — Eguaglianza di diritto e diseguaglianze di fatto, di B. Brugi. — Alcuni caratteri antropometrici dei Sardi e la questione della degenerazione della razza, di F. Coletti. — La proprietà fondiaria nell'epoca precomunale, di G. Luzzatto. — Per un trattato completo di economia politica, di F. Flora. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XVII° jaarg., 1908, Maart: Spoorweg-exploitatie, door A. Plate. — Wettelijke regeling der ouderdomsverzekering, door (Prof.) P. van Geer. — De wording der nood-ordonnantie van 4 December 1884, door N. P. van den Berg. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 15, 1907, Heft 23: Freisinnige Politik. Rede von E. Frey. — Zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, von N. Reichesberg. — etc. — Heft 24: Die Regelung der Heimarbeit — ein Kulturproblem, von Mil. Richter. — Großstadtverkehr, von (Minister a. D.) Heinrich von Wittek. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, April 1908: Gewerkschaftsbewegung und Volkspsyche in Deutschland, von Fanny Imle. — Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz, von Jakob Lorenz. — Genügender und gerechter Lohn, von F. Norikus. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 2: Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik, von Hans Altherr. — Das Postwesen und die Tagsatzung und die Uebernahme der kantonalen Posten durch den Bund, 1803—1848, von Ch. Pasteur. — Notiz über die Methoden der kantonalen Weinbaustatistiken, von (Direktor) E. W. Milliet. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5° Année, Vol. I, N° 3, Mars 1908: La question foncière et les sociétés concessionnaires dans les colonies allemandes, par Baron Karl von Stengel. — La politique coloniale, par A. Zimmermann. — La Bourse en valeurs de New-York au cours du XIX° siècle, par André-E. Sayous. — Les dispositions économiques du nouveau compromis austro-hongrois, par Gabriel Louis-Jaray. — Limitation internationale de l'immigration, en vue de la préservation des races, de la culture et de la vie économique, par Gustav Seibt. — La ganterie française et la concurrence internationale, par Marcel Porte. — Le contact entre civilisés et sauvages, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of labor. No. 72, September, 1907: Italian, Slavic, and Hungarian unskilled immigrant laborers in the United States, by Frank J. Sheridan. — Economic condition of the jews in Russia, by J. M. Rubinow. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: California, Indiana, New Jersey, Oregon, Utah. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. 22, No. 2, February, 1908: Professor Clark's Economics, by Thorstein Veblen. — The taxation of intangible wealth in Maryland, by Jacob H. Hollander. — Machinery and the laborers, by T. N. Carver. — The street railways of Philadelphia, by Frank D. McLain. — The cost and the profits of steel-making in the United States, by J. Russell Smith. — The quantity theory as tested by Kemmerer, by Warren M. Persons. — Hoarding in the panic of 1907, by A. P. Andrew. — The chief cause of the failure of municipal telephony in Great Britain, by V. M. Berthold. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 3, March 1908: Analysis of the nature of capital and interest, by Hugo Bilgram.

— The budget rights of the Russian Duma, by Samuel N. Harper. — Employer's liability in insurance theory, by H. J. Davenport. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 76, No. 2, February 1908: Objections to guaranteeing deposits, by Charles W. Stevenson. — Trust company legislation during the year 1907, by Clay Herrick. — Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 23, No. 1, March, 1908: The labor war in Colorado, by Charles E. Stangeland. — The oil trust and the Government, by Francis Walker. — Filipino self-government, by E. W. Kemmerer. — The early English colonial movement, by George L. Beer. — The problem of the House of Lords, by Herbert W. Horwill. — Fisher's „Capital and income", by Thornstein Veblen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. 4, 1907, Heft 4: Alkohol und Tuberkulose, von Georg Liebe. — Mortalität und Morbidität im Braugewerbe, von H. Hoppe. — Die Abstinenzbewegung in der deutschen Studentenschaft. — Maßnahmen der bayerischen Staatsbahnverwaltung zur Einschränkung des Alkoholgenusses bei ihrem Personal, von de Terra. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 3: Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht, von Friedrich Giese. — Haushaltungsrechnungen zweier Volksschullehrer, von (Privatdoz.) Wilhelm Gerloff. — Beiträge zur Frage der technischen Ausgestaltung der deutschen Einkommenbesteuerung, von Ernst Helft. (Schluß.) — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 32, 1908, Heft 1: Zwölf Studien aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. XI. Fabrikpensionskasse und § 138 BGB., von J. Kohler. — Der sogenannte Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken nach bürgerlichem Rechte, von (Rechtsanwalt) L. Bendix. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 26, Heft 2, März-Heft 1908: Ueber das Wesen der Sozial-Psychologie, von (Prof.) Georg Simmel. — Die Soziallehren der christlichen Kirche. II: Paulus, von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Ueber die Evolution des Anarchismus, von Christian Cornelissen. — Die Arbeiter-Gesetzgebung in Frankreich, von Paul Louis. — Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906, von Henry W. Macrosty. — Karl Marx und die soziale Wissenschaft. Zum 25. Todestage (14. März 1883), von Werner Sombart. — Literatur zur Frauenfrage, von Alice Salomon. — Finanzwissenschaftliche Literatur, von (Prof.) Joseph Esslen. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 6: Handelskammerheft: Einfluß der Handelskammern auf die Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Gemeinde, von (Syndikus) Arthur Human. — Zur Organisation der Arbeit im Deutschen Handelstage, von (Syndikus) Fritz Schneider. — Handelstag und Handelskammerberichte, von (Sekretär) Arthur Blaustein. — Die Finanzwirtschaft der preußischen Handelskammern, von (Assistent) Alfred v. Rüts. — etc. — Nr. 7: Die philosophischen Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung, von A. de Corti. — Die wirtschaftliche Organisation und ihre Presse in den südamerikanischen Staaten, von Otto Greiss. — Nationalökonomen im statistischen Dienste des Reiches, von Potthoff. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 12: Der deutsche Handel mit den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 13: Wirtschaftsbericht aus Rumänen. — etc. — Nr. 14: Die Geschäftsergebnisse der großen Handelsbanken, von M. R. — etc. — Nr. 15: Das Branntwein-Monopol. — etc. — Nr. 16: Zur Einfuhr von Malzgerste und Futtergerste. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Heft 2: Die Entwicklung und Organisation der Pflanzenzüchtung in Dänemark, Schweden und der Probstei, von

Holtmeier-Schomberg. — Guts- und Betriebsverhältnisse bäuerlicher Güter, von (Direktor) Herbst. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 132, Heft 1, April 1908: Kirchliche Armenpflege, von (Prof.) E. Simons. — Die Schiffbarmachung des Mississippi, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — Die gegenwärtige Finanzlage Rußlands, von Adrian Polly. — Nachschrift dazu, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 12: Mängel des Patentrechts. (Schluß.) — etc. — Nr. 13: Dumping. — etc. — Nr. 14, 15, 16: Werden und Sterben in Deutschland, I, II, III, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7), 1908, Nr. 5: Deutschlands Viehbestand, von Georg Gothein. — Die südafrikanische Goldminenindustrie, I, von Lindsay Martin. — Der Gerstenzoll. — etc. — Nr. 6: Nochmals die Außenhandelsstelle, von Rud. Breitscheid. — Zur Handhabung des neuen Zolltarifs, von Hartung. — Die südafrikanische Goldminenindustrie, II, von Lindsay Martin. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. 1908, Heft 6: Wahlrechtskampf und Wahlkampf, von Richard Calwer. — Die Aussichten des Reichsvereinsgesetzes, von Wolfgang Heine. — Die Verelendung im sozialdemokratischen Programm, von Willem Hubert Vliegen. — Trinken und Arbeiten, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 7: Zur Einleitung des Wahlkampfes, von Eduard Bernstein. — Zur Frage der Machtmittel im Kampf ums Wahlrecht, von Wolfgang Heine. — Zur Ausgestaltung der Gewerkschaftsbibliotheken, von Kurt Heinig. — Staatslehrwerkstätten? Von Robert Danneberg. — etc. — Heft 8: Manchestertheorie und englische Kolonialpraxis, von Max Schippel. — Die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse, von Richard Calwer. — Die Sozialpolitik des Reiches, von Otto Hue. — Ein Vorschlag zur Errichtung gesetzlicher Arbeitervertretungen, von Robert Schmidt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1317: Innere Kolonisation. — Ueberanspannung des Kredits. — etc. — No. 1318: Kapitalanlage im Auslande und Zahlungsbilanz. — etc. — No. 1319: Innere Kolonisation Ostpreußens durch die Ostpreußische Landschaft, von Robert Franz. — Wieder Experimente mit dem Gelde. — etc. — No. 1320: Die städtische Bodenfrage. — etc. — No. 1321: Das neue Börsengesetz. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 12: Der moderne Mittelstand, von Alfred Goldschmidt. — etc. — Heft 13: Kaufmannsdichtungen, von Paul Bornstein. — etc. — Heft 14: Sombart über Reklame, von Ernst Growald. — etc. — Heft 15: Schuldenwirtschaft. — Fundierung von Hypotheken-Pfandbriefen, von Felix Trüstedt. — Kaufmannsdichtungen, II, von Paul Bornstein. — etc. — Heft 16: Reichserbschaftssteuer, von R. E. May. — Das neue Börsenrecht, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, 1908, Nr. 3: Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer, von Jul. H. West. — Ist Artikel 28 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, nach dem in Deutschland heute ein Franzose mehr Recht haben würde als ein Deutscher, noch jetzt in Geltung? Von (Landrichter) Goslich. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, April 1908: Nochmals die Geldverteuerung, von (Reichsbankpräs. a. D.) G. Koch. — Die Sorge für die Nachkommenschaft, von (Prof.) Hector Treub. — Der Umschwung in China, von Graf de Pouvourville. — Die Vereinigten Staaten und Japan. Zwei Entgegnungen. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7. No. 1, April 1908: Staatliche Eingriffe in die Freiheit der Fortpflanzung, von Fr. von den Velden. — Alkohol und Strafgesetz, von Hermann M. Popert. — Der Sterbekoëffizient in Dänemark, von Otto Ammon. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 14: Das Problem des Mutterschutzes und der Mutterschaftsversicherung, von Wilhelm Jacobs. (Forts.) — Der Arbeitsvertrag und das Unfallentschädigungsabkommen zwischen Frankreich und Italien, von Fr. W. Günther. — Hausmiete-Versicherung. — Die Walderholungsstätten und ihre Bedeutung für die Arbeiterversicherung. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 6: Arbeitskammern, von Waldemar Zimmermann. — Die Novelle zur Gewerbeordnung (Schluß). — Rückblick auf das Versicherungswesen im Jahre 1907 (Schluß), von Alfred Manes. — etc. — Nr. 7: Die Zivilprozeßreform vom wirtschaftlichen Standpunkte, von Rausnitz. — Zur

wirtschaftlichen Hebung des Ostens, von W. John. — etc. — Nr. 8: Die Notwendigkeit und die Aussichten neuer Reichssteuern, von Georg Sydow. — Der Konzentrationsprozeß in Bankgewerbe und Industrie im II. Halbjahr 1907, von Joh. Croner. — Einiges über die Betriebsergebnisse der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1906, von Heinrich Haacke. — Die sogenannten Handwerkerfragen im Submissionswesen, von Walter Abelsdorff. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/8, Nr. 25: Preußen und der Zollverein, von Hermann Wendel. — etc. — Nr. 26: Die Aussichten der russischen Revolution, von Wl. Kossowski. — etc. — Nr. 27: Die staatliche Versicherung und die Rettung des „neuen Mittelstandes", von Paul Lange. — etc. — Nr. 28: Die Agrarfrage in Ungarn, von E. Sz. — etc. — Nr. 29: Das Reichsvereinsgesetz, von Hans Block. — Bülows Börsenreform, von Ludwig Frank. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 10, Heft 3, März 1908: Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen, von (Stabsarzt) Lion. — Das Gespenst der „Deutschen Gefahr" in Südamerika, sein Entstehen und Vergehen, von Paul Dehn. — Generalkonsul R. von Fischer-Treuenfeld, von Sommer. — Reformen in Indien, von H. Paschen. — Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren? Von (Dr. med.) H. Sunder. — Die Uganda-Eisenbahn, von Kürchhoff. — Die Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik, von Schott. — Zur Auswanderungsfrage, von Hennings. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 3: Das altruistische Gefühl, sein Ursprung und seine Entwicklung, von Eduard Westermarck. — Individualisierung des Geschlechtslebens (Schluß), von Gustav v. Rohden. — Welche Aussichten bieten sich für die Steigerung der deutschen Getreideproduktion, von Paul Ehrenberg. — etc. — Heft 4: Klimaschwankungen, von Wilhelm Krebs. — Zur Würdigung des Manchestertums, von A. Emminghaus. — Die Ehescheidungsfrage in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze (Großborstel). — Das Problem der Jugendlichen, I, von Arthur Dix. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 64, 1908, Heft 2: Zur Entwickelung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten, von Alfred Jacobssohn. — Postsparkassen, von Seidel. — Konsumvereine und Detailhandel im Königreich Sachsen, von Arno Pfütze-Grottewitz. — Die zehnjährige Tätigkeit des Vermittlungsamtes des Kantons Basel-Stadt, von Wilhelm Gerloff. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 27. Petersilie, A. (Geh. Reg.-R.), Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1906. — Jahrg. 48, 1908, Abt. 1: Sterblichkeit und Lebensdauer in Preußen, von C. Ballod. — Das Auftreten der Blinddarmentzündung in Preußen, von A. Guttstadt. — Die Unterlagen der Todesursachenstatistik, von Albert Guttstadt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, Heft 5, 1908: Der symptomatische Verbrechensbegriff, von Horst Kollmann. — Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England, von (Amtsrichter) K. Weidlich. — Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas, von Rudolf Wassermann und Arnold Wadler. — Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge zu fordern? Von Elsa v. Liszt. — Zur Strafprozeßreform, von (Prof.) August Hegler. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 8, Heft 2, April 1908: Die Automobilhaftpflicht und ihre Versicherung, von (Generaldir.) Kahlert. — Das neue englische Seeversicherungs-Gesetz, von (Generalsekr.) Ulrich. — Die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung, von Meyer. — Rentenhysterie, von Hellpach. — Noch eine Replik zu der Frage der rückwirkenden Kraft des künftigen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, von (Direktor) Hecht. — Die exakte Ausgleichung der englischen Selekttafeln, von (Mathematiker) Patzig. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XII.

Zur Reform der Binnenschiffahrtsstatistik im Deutschen Reich[1]).

Von

Hermann Schumacher, Bonn.

I.

Der Verkehr ist mit Sax (Verkehrsmittel, Bd. 1, S. 16ff.) in doppelter Hinsicht wirtschaftlich zu betrachten: einmal als „Selbstzweck“, als in sich selbst wirtschaftliche Berechtigung findendes Transportgewerbe, andererseits als Gütervermittler, der den Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf bewirkt und damit fördernd auf Produktion und Konsumtion, gestaltend auf die lokale Arbeitsteilung einwirkt; den ersten Standpunkt könnte man den privatwirtschaftlichen, den letzten den volkswirtschaftlichen nennen.

Im Anschluß an diese Doppelrolle kann auch eine Statistik den Verkehr zwiefach erfassen. Sie kann zunächst das Verkehrsmittel an sich isoliert betrachten; dann wird es sich in erster Linie darum handeln, den Grad der Ausnutzung des Verkehrsmittels ziffernmäßig zu fixieren; ihr Wert ist im wesentlichen der einer Betriebs- oder Verwaltungsstatistik, also beschränkt auf die an der Ausdehnung des Transportbetriebes unmittelbar Interessierten. Diese Statistik ist aus sich selbst völlig verständlich und in sich abgeschlossen.

Zweitens kann die Statistik den Verkehr aber auch in seiner indirekten Bedeutung als Unterlage des Gütertausches, als Hilfsmittel von Produktion und Konsumtion erfassen. In dieser Hin-

1) Am 5. Dezember 1907 hat der Bundesrat neue Bestimmungen für die alle 5 Jahre vorzunehmende Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffahrt erlassen (abgedruckt im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Dezember 1907). Die neue Bestandsaufnahme unserer Binnenschiffahrt ist bereits nach diesen neuen Vorschriften vorgenommen worden. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die weit wichtigere und dringlichere Reform der Güterverkehrsstatistik auf den Wasserstraßen jetzt auch zur Durchführung gebracht wird. Bedeutung und Ziele dieser Reform will der folgende Aufsatz auf Grund eines vom Verfasser erstatteten Gutachtens darlegen.

sicht handelt es sich in erster Linie darum, die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen innerhalb bestimmter Gebiete ziffernmäßig festzustellen, also zu zeigen, wie weit das einzelne Gebiet Waren zu Produktions- und Konsumtionszwecken aus anderen Gebieten braucht und wie weit es andererseits Waren in diesen anderen Gebieten absetzt. Eine solche Statistik kann Handelsstatistik im weiteren Sinne genannt werden; ihre Bedeutung ist für die Verwaltung des einzelnen Transportmittels mehr untergeordnet, dagegen von größter Wichtigkeit für die Erkenntnis eines größeren Wirtschaftsganzen, eine Erkenntnis also, die für die allgemeine Verwaltung und für die am Handel beteiligten Produktions- und Konsumtionsgebiete sehr wertvoll ist. Diese Statistik ist nicht ein für sich abgeschlossenes Ganze, sondern fügt sich als dienendes Glied in die gesamte Warenverkehrsstatistik eines Landes ein; sie wird erst völlig nutzbar in Verbindung mit den vergleichbaren Resultaten dieser Gesamtstatistik.

Es ist begreiflich, daß bisher die betriebsstatistische Aufgabe, die sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Leistung oder Frequenz einer Wasserstraße darzustellen, im Vordergrunde gestanden hat. Der in ihr liegende bloße Ressortgesichtspunkt stellt für die Verwaltung des Wasserstraßennetzes naturgemäß das nächstliegende Interesse dar, und auch im Rahmen der Statistik genießt diese erste Aufgabe schon ihrer viel größeren Einfachheit wegen den Vorzug. Beides ist in so hohem Maße der Fall, daß immer wieder starke Tendenzen sich geltend machen, im „Interesse der Einfachheit und Klarheit", sowie des „im Vordergrund stehenden Zweckes" in der Binnenschiffahrtsstatistik auf diese erste Aufgabe im wesentlichen sich zu beschränken, sich in der Hauptsache zu begnügen mit einer Frequenzstatistik.

Und doch hat man auch die zweite handelsstatistische Aufgabe, die, über den bloßen Betriebs- oder Verwaltungsgesichtspunkt hinausgehend, den Verkehr zwischen verschiedenen Orten und Bezirken ziffermäßig zu erfassen sucht, niemals aus dem Auge ganz verloren, und jede moderne Reform der Binnenschiffahrtsstatistik muß vor allen Dingen danach trachten, ihr voll die ihr gebührende Stellung und Anerkennung zu beschaffen.

Um das richtig zu verstehen, gilt es zunächst die Entwickelung der Wasserverkehrsstatistik überhaupt sich flüchtig zu vergegenwärtigen.

Unter Handelsstatistik im technischen Sinne des Wortes versteht man noch heute in sehr bezeichnender Weise nur den Teil der Statistik, der den Warenverkehr über die Zollgrenzen eines Landes, also fast ausschließlich den internationalen Warenaustausch zur ziffermäßigen Darstellung bringt. Ursprünglich hatte man auch hier nur den Verwaltungsgesichtspunkt im Auge; man bezweckte nur die Veranschaulichung der finanziellen Ergebnisse der Zollverwaltung und der Wirkungen von Zollgesetzänderungen auf diese Ergebnisse. Aber schon die merkantilistische Handelsbilanztheorie drängte weiter. Und allgemein ist diese Verwaltungsstatistik in

Deutschland zu Zollvereinszeiten in eine den Güterverkehr nach Art, Menge und Wert darstellende Warenverkehrsstatistik umgebildet worden.

Neben diese Statistik des ausländischen Handels trat bald unterstützend und ergänzend die Seeschiffahrtsstatistik, die neben ihrer Bedeutung als Gewerbestatistik von vornherein als wichtiger Teil einer Verkehrsstatistik angesehen wurde und nur soweit sie Verkehrsstatistik ist, hier in Betracht kommt.

Die im Deutschen Reich seit 1873 alljährlich stattfindenden Aufnahmen geben insbesondere genaue Angaben über Flagge, Raumgehalt, Besatzung, Herkunfts- und Bestimmungshafen der Seeschiffe und einen wertvollen Ueberblick über die alljährlich von den deutschen Seeschiffen ausgeführten Reisen. Charakteristisch ist die bündige Begründung und Rechtfertigung, welche die „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“, die in den Jahren 1870 und 1871 in Berlin tagte und deren Protokolle im ersten Band der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht sind, in ihrem Berichte vom 24. Mai 1871 diesen statistischen Aufnahmen gegeben hat; sie sagt: „Bei der Bedeutung, welche die Schiffahrtsstatistik als Teil der Gewerbe- und insbesondere der Verkehrsstatistik hat, bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, daß für dieselbe jetzt auf Grund übereinstimmender Erhebungen vollständigere und übersichtliche Veröffentlichungen angestrebt werden.“

War so die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Auslandshandelsstatistik und einer Seeschiffahrtsstatistik allgemein, so mußte dieselbe Ueberzeugung für den Binnenhandel und die Binnenschiffahrt sich erst langsam und mühsam durchkämpfen, obwohl man bereits seit Adam Smith nicht zweifelhaft darüber war, daß der Inlandsverkehr in jedem Lande den Auslandsverkehr an Umfang übertreffe, und die Binnenschiffahrtsflotte zur Seeschiffahrtsflotte von jeher in demselben numerisch überlegenen Verhältnis gestanden haben wird, wie in der Gegenwart, wo nach der Reichsstatistik für 1902 die erstere auf 24 681 Fahrzeuge mit 4 752 468 Tonnen Tragfähigkeit angegeben, die letztere auf insgesamt 3959 Fahrzeuge mit 3 080 548 Reg.-Tons brutto Raumgehalt beziffert wird[1]). Bezeichnend für die noch verherrschende geringe Würdigung aller Binnenhandelsverhältnisse erscheint der Umstand, daß in den Seehäfen, obwohl es ohne besondere Kosten und mit nur geringer Mühe möglich gewesen wäre, von einer Notierung der Binnenfahrzeuge gänzlich abgesehen wurde; bezeichnend ist ferner, daß, wenn man in dem erwähnten Bericht (a. a. O. S. 321) von „Statistik der Schiffahrtsbewegung“ ganz allgemein sprach, man doch ausschließlich an die Seeschiffahrt dabei dachte.

Je mehr aber durch die vervollkommneten Verkehrsmittel die

---

1) Der Bestand der deutschen Binnenschiffahrtsflotte wird alle 5 Jahre festgestellt. Für 1907 sind die Zahlen noch nicht veröffentlicht. Die Seeschiffahrtsflotte zählte am 1. Januar 1907 4430 Schiffe mit 4 002 896 Reg.-Tons brutto Raumgehalt.

einzelnen, durch die politische Kleinstaaterei bisher auch wirtschaftlich vielfach verknöcherten Gebietsteile des Inlandes in Verkehr und lebhafte wirtschaftliche Beziehungen zueinander traten, um so mehr und allgemeiner mußte auch das Bedürfnis hervortreten, Aufschlüsse über den binnenländischen Güterverkehr zu gewinnen.

Dieser binnenländische Güterverkehr vollzieht sich auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen, neben denen die Chausseen nur noch lokale Bedeutung behaupten, hier also nicht in Betracht kommen. Eine Statistik, die den Güterverkehr erfassen will, muß daher auch an diese beiden Verkehrsmittel sich anschließen.

Bis 1872/73 existierte eine Binnenschiffahrtsstatistik in Deutschland eigentlich überhaupt nicht; es fanden zwar für einen großen Teil der Binnenwasserstraßen bereits Erhebungen statt, sie waren aber unter sich sehr verschiedenartig und wurden zum Teil in schwer zugänglichen Zeit- und Spezialschriften publiziert; am wertvollsten waren die auf den Rheinschiffahrtsverkehr beschränkten Jahresberichte der Rheinschiffahrts-Zentralkommission. Vergleichbarkeit in den Ergebnissen, zeitlicher und räumlicher Zusammenhang in den Veröffentlichungen, Zuverlässigkeit in der Erhebung fehlten fast völlig.

Für die Eisenbahnen erschienen seit 1852 die „Nachrichten über die preußischen Eisenbahnen“; sie beschränkten sich aber fast gänzlich auf Angaben, welche die Kosten des Baues und Betriebes, die Abnutzung und Leistungen der Verkehrsmittel betrafen; sie behandelten auch noch den Personenverkehr in ziemlich ausgiebiger Weise; die Güterbewegung fand aber so gut wie keine Berücksichtigung. Zur Auskunft über sie war man noch in erster Linie auf die dürftigen, in ihrer Zuverlässigkeit unkontrollierbaren Anführungen in den Rechenschaftsberichten der zahlreichen verschiedenen Verkehrsanstalten und auf die Handelskammerberichte angewiesen.

Auf diese empfindlichen Lücken wurde anscheinend zuerst auf dem internationalen statistischen Kongreß zu Berlin im Jahre 1863 aufmerksam gemacht; hier zuerst trat die Forderung einer Binnenhandelsstatistik auf, die in den beiden folgenden Jahrzehnten mit wachsender Energie wiederholt werden sollte. Amtlich wies auf diese Lücken augenscheinlich zuerst hin der um den Ausbau der Reichsstatistik so verdienstliche Großherzoglich Hessische Zollvereinsbevollmächtigte Fabricius, der unter dem 25. November 1868 einen Bericht an den Vorsitzenden des Bundesrats des Zollvereins, den Grafen Bismarck einreichte, indem er unter anderem, Abhilfe bittend und vorschlagend, ausführte (Bd. 1 der Statistik des Deutschen Reiches S. 15):

„Man vermißt Uebersichten, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Gebietsteilen des Zollvereins nach Warengattungen, Mengen und Transportmitteln im großen und ganzen entnehmen lassen und ein anschauliches Bild des Güteraustausches innerhalb des Vereinsgebietes gewähren, dessen Kenntnis im allgemeinen sowohl, als auch

in Beziehung auf die Gegenstände der privativen Besteuerung für die Zollverwaltung ein erhebliches Interesse darbietet."

Dieser Bericht lag auch der genannten „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" vor. Diese stellte sich ganz auf den Standpunkt des Berichts von Fabricius, indem sie ihrerseits in einem Berichte vom 18. August 1871 (a. a. O. S. 288 ff.) erklärte, daß eine regelmäßige statistische Darstellung der Handelsbewegungen im Innern für die Förderung des Handels, der Industrie und des öffentlichen Transportwesens höchst wertvoll, in mancher Beziehung unentbehrlich sei.

Was zunächst den Eisenbahngüterverkehr anlangt, so führte sie bereits in ihrem Berichte vom 22. Mai 1871 (a. a. O. S. 119 ff.) aus, daß sie es „als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen, die Warenbewegung auf den deutschen Eisenbahnen in das Bereich der künftigen Kommerzialstatistik des Zollvereins bezw. des Deutschen Reiches einzubeziehen". Sie beauftragte auch ein Mitglied „mit der Ausarbeitung bestimmter Vorschläge für eine dem System der künftigen Kommerzialstatistik sich anpassende Umgestaltung dieses Teiles der Eisenbahnstatistik", und unterließ schließlich nur, selbst diese Materie zu regeln, da die „Kommission des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für die Statistik der Güterbewegungen auf den Eisenbahnen" durch eine am 11. Juli 1870 zu Koblenz abgehaltene Konferenz mit detaillierten Vorschlägen ihr zuvorgekommen war. Auch diese Koblenzer Konferenz ging von dem Standpunkt aus, eine Statistik zu schaffen, die neben „praktischen Rücksichten" als Ziel „die Gewinnung von Unterlagen für eine deutsche Handelsstatistik" ins Auge faßte. Der von der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins gehegte Optimismus, daß auf diesem Wege der vertragsmäßigen Einigung der verschiedenen Verwaltungen ein brauchbares Resultat erreicht werden könne, sollte sich in Zukunft als unberechtigt erweisen. Die Klagen, daß nicht „den merkantilen Resultaten des Verkehrslebens Raum in der Statistik gewährt werde", dauerten in Presse und Parlament (z. B. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember 1877) fort; besonders die Handelskammern und der Deutsche Handelstag, der bereits 1871 in dieser Sache eine Eingabe an den Handelsminister richtete, nahmen sich ihrer an. Länger als ein Jahrzehnt geschah nichts. Die Führung einer gleichmäßigen übersichtlichen Statistik der Warenbewegung auf den deutschen Eisenbahnen war bisher, namentlich auch in dem sogenannten Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen, ohne Erfolg angestrebt worden.

Nach der Erweiterung und dem festeren Zusammenschluß des preußischen Staatseisenbahnnetzes war jedoch die Möglichkeit näher gerückt, eine brauchbare Warenstatistik in Verbindung mit Elsaß-Lothringen wenigstens für den wichtigsten Teil des norddeutschen und südwestdeutschen Verkehrsgebietes herzustellen. So wurde bekanntlich die „Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen"

seit dem 1. Januar 1883 ins Leben gerufen, der seit dem 1. April 1884 alle deutschen Bahnverwaltungen mit nur ganz nebensächlichen kleinen Ausnahmen sich angeschlossen haben. Das langerstrebte Ziel einer Binnenhandelsstatistik war damit — soweit Eisenbahnen in Betracht kamen — erreicht.

Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Wasserstraßen. Auf Grund der Vorschläge der „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" war für sie bereits 1872 eine Reichsstatistik geschaffen worden, welche den Zweck verfolgte, „überall eine Reihe statistischer Einzelbilder aufzustellen, welche den zu Wasser erfolgenden Binnenverkehr in seinen charakteristischen Punkten zur Anschauung bringen, und welche umfassende Schlüsse auf den Abfluß der Produktion an die Konsumtionsorte wie auf den Zu- und Abfluß der die Reichsgrenzen überschreitenden Waren nach den Bezugs- und Erzeugungsstellen im Innern des Reiches gestatten". Dadurch hatten die Wasserstraßen hinsichtlich der Statistik der Güterbewegung bis zum Jahre 1883 einen gewissen Vorsprung vor den Eisenbahnen gewonnen. Gewissermaßeu zur Beschämung der Eisenbahnverwaltungen wurde, wie auf die Statistik des Verkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen, auch immer auf die einheitlich geregelte Wasserstraßen-Verkehrsstatistik hingewiesen. Dieser Vorsprung war jedoch nicht so groß, wie er erschien. Abgesehen von ihrer Dürftigkeit, die durch die Einschränkungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1881 noch gesteigert wurde, litt die Binnenschiffahrtsstatistik an so großer Unzuverlässigkeit, daß der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes gar 1885 die gänzliche Beseitigung der bestehenden Binnenschiffahrtsstatistik vorschlug. Jedenfalls standen seit 1883 die Wasserstraßen hinsichtlich der statistischen Erhebungen in empfindlichster Weise im Hintertreffen, und wenn auch 1885 infolge einer Einsprache des Handelsministers auf den radikalen Vorschlag des Direktors des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht eingegangen wurde und zunächst nichts geschah, so gewann doch die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform allseitig Raum.

Daß man bei einer solchen immer dringender geforderten Reform sich nicht im wesentlichen auf eine technische Verbesserung beschränken und von einer Binnenhandelsstatistik für die Wasserstraßen grundsätzlich absehen konnte, dafür sprachen vor allen Dingen die ungemein gesteigerte Bedeutung und lebhaftere Beachtung, die Binnenschiffahrt und Binnenhandel im Laufe der letzten Jahrzehnte gewonnen haben. Diese bedeutsame Veränderung stellt sich als notwendiges Ergebnis der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung dar. Solange Deutschland noch wirtschaftlich wie politisch in zahlreiche kleine Gebiete zersplittert war, war ein großer Teil des Handels, der heute Binnenhandel ist, noch Außenhandel. Auch die erwähnte irrige Handelsbilanztheorie, die in der Erzielung einer günstigen Handelsbillanz den Gegenstand alles Strebens sah, wirkte insofern

lange noch nach, als sie den Außenhandel in den Mittelpunkt des Interesses rückte. Auch als es galt, politisch den deutschen Einheitsstaat ins Leben zu rufen und auszubauen, drängte naturgemäß wieder der Auslandshandel sich in den Vordergrund des wirtschaftspolitischen Interesses; galt es, doch dem deutschen Volke auch handelspolitisch unter den Völkern die langentbehrte Stellung zu erringen und zu sichern, die seiner Bedeutung entsprach und die seine politisch und wirtschaftlich früher geeinten Nachbarn zum Teil bereits lange inne hatten. Erst seit 1879 trat unter dem Drucke zahlreicher verschiedenartiger Momente das weitere nationale Ziel klarer und kräftiger hervor, den politisch neugeschaffenen Nationalstaat auch zu einem nationalen Wirtschaftsganzen auszugestalten. Dem Streben nach einer gewissen wirtschaftlichen Autarkie sollte zunächst das mit 1879 inaugurierte Schutzzollsystem dienen; der in ihm liegende Gedanke, den Ausgleich von Warenvorrat und Warenbedarf zunächst in die Grenzen des nationalen Marktes zu bannen, führte mit der Zeit notwendig zu weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen, so zum binnenländischen Ausbau des Verkehrsnetzes durch Kleinbahnen. Auch den Plänen zum Ausbau des deutschen und insbesondere preußischen Kanalnetzes liegt als Kern der Gedanke der intensiveren wirtschaftlichen Verknüpfung der binnenländischen Handelsgebiete zugrunde.

Es wirkten also eine ganze Reihe verschiedener Umstände zusammen, dem Inlandshandel und -Verkehr im deutschen Wirtschaftsleben eine größere Beachtung zu sichern. Der Anteil der Wasserstraßen an diesem Inlandshandel und -Verkehr wird nun mit dem bereits in Angriff genommenen Weiterausbau des Kanalnetzes immer größer; bereits jetzt kann er auf ein volles Viertel des Gesamtverkehrs geschätzt werden, ja dürfte im Durchschnitt tonnenkilometrisch auf der Wasserstraße größer sein als auf der Eisenbahn.

Bei dem Vorherrschen solcher Tendenzen darf aber die Binnenschiffahrtsstatistik den Binnenhandelsstandpunkt nicht prinzipiell verleugnen und zwar umsoweniger, als solange eine deutsche Binnenschiffahrtsstatistik existiert, ein einseitiger Standpunkt bloßer Frequenzstatistik, wie gezeigt, noch nicht eingenommen ist, mag auch die technische Durchführung des grundsätzlichen Standpunktes noch so mangelhaft gewesen sein.

II.

Dürften damit die weitesten prinzipiellen Grundlinien festgelegt sein, so fragt es sich jetzt, welche Aufgaben im einzelnen die Binnenschiffahrtsstatistik sowohl als Betriebsstatistik, als auch als Binnenhandelsstatistik zu erfüllen hat.

A. Was zunächst die Binnenschiffahrtsstatistik als B e t r i e b s- oder V e r w a l t u n g s s t a t i s t i k angeht, so stehen heute für die Staatsverwaltung zwei Fragen im Vordergrund: die Frage der Binnen-

schiffahrtsabgaben und die Frage der Konkurrenz von Wasserstraßen und Eisenbahn[1]).

In der ersten Hinsicht handelt es sich darum, daß die Binnenschiffahrtsstatistik möglichst die ziffermäßigen Grundlagen für eine finanziell und wirtschaftlich rationelle Veranlagung der Binnenschiffahrtsabgaben gewähre.

Soweit fiskalische Gesichtspunkte in Betracht kommen, handelt es sich im wesentlichen um eine Frequenzstatistik. Es müssen nämlich die abgabepflichtigen Objekte auf einer bestimmten Wasserstraßenstrecke festgestellt werden. Diese abgabepflichtigen Objekte sind aber verschieden je nach der zur Anwendung kommenden Abgabenerhebungsmethode.

1. Mit dem Prinzipe der Erhebung der Abgaben nach der Tragfähigkeit der die Wasserstraße benutzenden Fahrzeuge sind regelmäßig Modifikationen des Abgabensatzes einmal nach der Art der Ladung (Massengüter — Stückgüter), sodann auch nach dem Grunde der Beladung (beladen — leer), vereinzelt auch (z. B. auf der Saale und Unstrut) nach der Richtung der Fahrt (Bergfahrt — Talfahrt) verbunden. Die Statistik, welche die erforderlichen Grundlagen schaffen soll, müßte hier also Antwort geben auf die folgenden Fragen:

1) Wieviele Fahrzeuge passieren eine jede Abgabenerhebungsstelle?
2) wieviele davon talwärts, wieviele bergwärts?
3) wieviele davon leer?
4) wieviele davon beladen mit Massengütern?

2. Wird dagegen die Schiffahrtsabgabe nach der effektiven Ladung jedes Fahrzeuges erhoben, so verliert vom rein fiskalischen Standpunkt aus die Tragfähigkeit der Schiffe ihre Bedeutung; von diesem Standpunkte aus wird auch eine besondere Feststellung des Beladungsgrades und der Fahrtrichtung überflüssig, da die Abgabenerhebung nach effektiver Ladung die durch diese beiden Momente ausgedrückten Abstufungen der Leistungsfähigkeit schon an und für sich berücksichtigt, daher besondere Modifikationen des Abgabensatzes in beiden Richtungen überflüssig macht. Die Unterscheidung der Güter nach Massen- und Stückgütern wird aber auch hier nicht zu entbehren sein. Um bei diesem Erhebungsprinzip die zur fiskalischen Beurteilung nötigen Grundlagen zu schaffen, müßte also die Statistik nur die beiden Fragen beantworten:

1) Wieviele Güter passieren jede einzelne Hebungsstelle auf der Wasserstraße?
2) wieviele davon entfallen auf die im Abgabensatze bevorzugten Massengüter?

3. Endlich könnte für die Abgabenerhebung auf den Wasserstraßen nach Analogie der Eisenbahntarifierung noch ein drittes

---

1) Die weitere für die Staatsverwaltung besonders wichtige Frage nach den Dimensionen der verschiedenen Wasserstraßen wird durch das „beschreibende Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen“ beantwortet.

Prinzip in Frage kommen: das Prinzip der Abgabenerhebung nach Maßgabe der effektiven Ladung einerseits und der Länge des Transportes andererseits. Hier würde also der Abgabenertrag abhängig sein von der auf einer bestimmten Wasserstraßenstrecke geleisteten Anzahl von Tonnenkilometern. Auch hier würde eine Abgabenermäßigung für Massengüter nicht zu vermeiden sein. Bei dieser Erhebungsart verlangen also die beiden Fragen Beantwortung:

1) Wieviele Tonnenkilometer werden auf jeder einzelnen Wasserstraßenstrecke geleistet?
2) wieviele von diesen Tonnenkilometern entfallen auf Massengüter?

Welche dieser drei wichtigsten Erhebungsarten hat nun die Binnenschiffahrtsstatistik gegenwärtig zu berücksichtigen?

Von den drei Erhebungsarten stand bis vor kurzem überwiegend in praktischer Geltung die Erhebung nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge. Die zweite Erhebungsmethode nach der effektiven Ladung besitzt jedoch unzweifelhafte wirtschaftliche Vorteile; ist ihre Einführung auch mit einigen technischen Schwierigkeiten verbunden, so gehört ihr doch die Zukunft. Noch besser ist die dritte aufgeführte Art der Abgabenerhebung, sie ist bisher jedoch kaum von praktischer Bedeutung geworden. Die Antwort auf die obige Frage muß danach sein, daß vom rein fiskalischen Standpunkt des Binnenschiffahrtsabgabenwesens aus die Statistik die Forderungen zu berücksichtigen hat, die durch die beiden zuerst aufgeführten Erhebungsmethoden diktiert werden. Nur wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten möglich wäre, würde von diesem Standpunkt aus eine Frequenzstatistik nach Tonnenkilometern sich rechtfertigen lassen.

Doch der fiskalische Gesichtspunkt ist auch bei den Binnenschiffahrtsabgaben nicht der ausschließlich oder auch nur vorwiegend maßgebende. Neben ihm erzwingt mindestens gleiche Beachtung der allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkt, daß die Abgabenbemessung nicht eine dauernde Beeinträchtigung des Wasserstraßenverkehrs zur Folge haben darf. Das heißt also, die Abgabenbemessung erfordert eine sorgsame Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen. Eine solche Berücksichtigung liegt bereits in den erwähnten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgaben nach der Tragfähigkeit der Schiffe allgemein üblichen Modifikationen des Abgabensatzes nach Ladungsart, Beladungsgrad und Fahrtrichtung. Doch diese Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ist noch nicht ausreichend; auch die Bemessung des Normalabgabensatzes darf nur unter genauer Abwägung der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen — auch sogar im fiskalischen Interesse — erfolgen. Um diese Leistungsfähigkeit berücksichtigen zu können, müssen Momente zu ihrer richtigen Erkenntnis vorhanden sein. Sie zu schaffen, ist größtenteils Aufgabe der Binnenschiffahrtsstatistik.

Die Leistungsfähigkeit wird nun auf den Wasserstraßen vorwiegend bestimmt durch den Grad der Ausnutzung der Betriebs-

mittel. Dieser ist wieder seinerseits abhängig von einem räumlichen und einem zeitlichen Momente, nämlich

1) von dem Verhältnis der effektiven Ladung zur Tragfähigkeit des Schiffes, das wiederum am maßgebendsten bedingt ist erstens durch die örtlich und zeitlich schwankenden Wasserstandsverhältnisse und zweitens durch die Rückfrachtverhältnisse.

2) von dem Grade der zeitlichen Ausnutzung der Betriebsmittel, der mit der Organisation und der Intensität des Geschäftsbetriebes in direktem Kausalzusammenhange steht.

Um diese Momente wenigstens annähernd statistisch zu erfassen, ist die Beantwortung der folgenden Fragen durch die Binnenschifffahrtsstatistik nötig:

1) Welche Tragfähigkeit und welche Ladung haben die eine Abgabenerhebungsstelle passierenden Fahrzeuge?

2) Welcher Teil der die Gesamttragfähigkeit und Gesamtladung dieser Fahrzeuge angebenden Summen entfällt auf die Talfahrt und welcher Teil auf die Bergfahrt?

3) Welcher Teil dieser Gesamtsummen entfällt auf den Transport durch Dampf oder eine in der Wirkung gleichkommende Naturkraft (möglichst auch nach Tal- und Bergfahrt unterschieden)?

Die zweite für die Verwaltung wichtigste Frage ist die der Konkurrenz zwischen Wasserstraße und Eisenbahn. Sie formuliert sich etwa dahin: Inwieweit findet auf Kosten der Eisenbahn ein Güterumschlag auf die Wasserstraße statt und umgekehrt. Diese Frage dürfte wieder im wesentlichen in die beiden Unterfragen aufzulösen sein:

1) Wieweit werden Transporte völlig von der Eisenbahn auf die Wasserstraße abgelenkt und umgekehrt?

2) wieweit findet eine solche Ablenkung nur teilweise statt, d. h. wieweit wird durch einen Güterumschlag der Eisenbahntransport verkürzt und umgekehrt?

Eine direkte Beantwortung dieser Fragen vermag eine Statistik nicht zu geben. Wohl aber kann sie ziffernmäßige Grundlagen schaffen, die mittels logischer Schlüsse und Vergleichungen eine wenigstens annähernd richtige Beantwortung ermöglichen. Um so unsicherer wird allerdings diese Beantwortung, je mehr die Verkehrsverhältnisse sich bereits stabilisiert haben und ein wirklicher Einblick in dieses gleich wichtige wie schwierige Problem wird sich nur in jenen Ausnahmefällen gewinnen lassen, wo eine Wasserstraße ganz neu angelegt oder wesentlich verbessert wird. Voraussetzung der Erlangung eines solchen Einblicks ist nun zunächst die volle Vergleichbarkeit der Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsstatistik. Ist sie vorhanden, so macht ja bei Neuanlagen die Feststellung des Ueberganges von Warentransporten von der Eisenbahn auf die Wasserstraße oder umgekehrt keine besonderen Schwierigkeiten, während bei bereits stabilisierten Verkehrsverhältnissen eine solche nachträgliche Feststellung unmöglich ist, da die Trennung der durch die neue Verkehrsstraße hervorgerufenen und der von bereits vorhandenen

Verkehrswegen abgelenkten Transporte so gut wie undurchführbar ist. Schwieriger und doch nicht minder wichtig ist die Feststellung der nur teilweise den Eisenbahnen oder Wasserstraßen entzogenen Transporte. Um ihre Feststellung wenigstens annäherungsweise zu ermöglichen, müßte die Statistik Aufschluß geben über:

1) die Gütermenge und Güterarten, die in den Binnenhäfen von der Eisenbahn auf die Wasserstraße oder umgekehrt umgeschlagen werden;

2) die Weglänge, die diese Umschlagsgüter auf der Eisenbahn und auf der Wasserstraße zurücklegen.

Auf Grund eines statistischen Materials, das über diese Fragen Aufschluß gibt, ließe sich mit ausreichender Sicherheit feststellen, ob, in welchem Maße und bei welchen Warenarten die Eisenbahnen nur die „Rolle von Zubringern des Verkehrs zu den Wasserstraßen" spielen. Wie das statistisch-technisch möglich ist, kann erst später dargelegt werden.

Im Zusammenhange mit der Frage der Konkurrenz von Eisenbahn und Wasserstraßen tritt regelmäßig das Bestreben auf, die Gesamtverkehrsentwickelung auf beiden Verkehrsstraßen innerhalb bestimmter Gebietsgrenzen miteinander in Vergleich zu bringen. Die bisherige Binnenschiffahrtsstatistik bietet für einen solchen Vergleich nur lückenhaftes Material; und es ist unbedingt dem beizustimmen, daß ein solcher Vergleich völlig korrekt nur dann sich durchführen läßt, wenn auch der Binnenschiffahrtsverkehr, wie es beim Eisenbahnverkehr bereits geschieht, nach Tonnenkilometern ermittelt wird. Die Ermittelung des kilometrischen Verkehrs ist aber bei in Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ein wichtiger Bestandteil der Betriebsstatistik, indem dadurch der bedeutungsvollste Aufschluß über die Intensität der Betriebsmittelausnutzung gewonnen wird [1]). Bei den Wasserstraßen, auf denen ein ähnlicher staatlicher Betrieb bisher nicht vorkommt, fällt diese praktische Bedeutung fort; sofern es nicht an allen Mitteln zur Gewinnung einer auch nur annähernden Vergleichung beider Verkehrsmittel fehlt, hat daher die Ermittelung des kilometrischen Verkehrs auf den Wasserstraßen eine vorwiegend theoretische Bedeutung; sie sollte daher meines Erachtens nur vorgenommen werden, wenn sie ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten möglich ist.

B. Schließlich bleibt noch zu erörtern, welche Anforderungen im einzelnen an die Binnenschiffahrtsstatistik als Handelsstatistik im dargelegten Sinne zu stellen sind.

---

1) Sympher hat mehrfach versucht, die Gesamtleistung der deutschen Wasserstraßen in Gütertonnenkilometern zu ermitteln. Vergl. „Karten des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen" für die Jahre 1885 und 1900, Verlag des Berliner Lithographen-Instituts, sowie die Abhandlungen: „Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1875 und 1885" in der Zeitschrift für Bauwesen, 1891; „Die Zunahme der Binnenschiffahrt in Deutschland von 1875 bis 1895" in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt, 1899; „Die Entwickelung der deutschen Binnenschiffahrt in den 25 Jahren 1875 bis 1900", ebenda 1903, und „Dreißig Jahre deutscher Binnenschiffahrt 1875 bis 1905", ebenda 1907.

Da die Binnenschiffahrtsstatistik in dieser Beziehung, wie gesagt, ein dienendes Glied eines größeren Ganzen ist, so heißt hier wiederum die erste Forderung: möglichste Homogenität der einzelnen Glieder, d. h. möglichste Uebereinstimmung der Güterstatistik auf Eisenbahnen und Wasserstraßen. Diese Forderung ist am dringendsten hinsichtlich der Güterklassifikation auf beiden Verkehrsstraßen; aber auch sonst ist sie im Auge zu behalten. Um ein Bild von dem inländischen Güteraustausch zu geben, bringt die „Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen“ zur Darstellung:

1) Die Güterbewegung zwischen den einzelnen deutschen Verkehrsbezirken, die möglichst nach dem wirtschaftlichen Zusammenhang der Gebiete ausgewählt und abgegrenzt sind;

2) den Versand nach und den Empfang von dem Auslande;

3) die Durchfuhr von Ausland zu Ausland.

Die beiden ersten Aufgaben werden unter dem Gesichtspunkt der Handelsstatistik auch an eine Binnenschiffahrtsstatistik zu stellen sein.

Der unter No. 3 aufgeführte Durchgangsverkehr von Ausland zu Ausland kommt dagegen im Unterschied von den Eisenbahnen für Binnenschiffahrtsstraßen im allgemeinen nicht in Betracht. Eine Ausnahme bildet der vielfach eine exzeptionelle Stellung einnehmende Nordostseekanal; auf ihm findet die statistische Erfassung des ausländischen Transitverkehrs keine Schwierigkeiten. Der ausländische Transitverkehr bleibt daher von uns im weiteren unbeachtet.

Wir kommen deshalb zu dem Resultate, daß vom Standpunkte der Binnenhandelsstatistik die Beantwortung der folgenden Fragen seitens der Binnenschiffahrtsstatistik erwünscht ist:

1) Wieviele und welcher Art Güter werden auf der Wasserstraße zwischen den einzelnen wichtigeren Binnenhafenplätzen verfrachtet?

2) wieviele und welcher Art Güter werden in einem jeden der wichtigeren Binnenhafenplätze vom Auslande empfangen und nach dem Auslande versandt?

Wie sich an die Statistik des Auslandhandels die in der Seeschiffahrtsstatistik enthaltene „Statistik der Schiffahrtsbewegung“ und insbesondere die „Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen“ anreiht, so wird auch im Anschluß an die Binnenhandelsstatistik eine Binnenschiffahrtsstatistik in diesem engeren Sinne nicht ganz zu vermeiden sein. Gerade im Binnenschiffahrtsverkehr der Binnenhafenplätze haben die beiden letzten Jahrzehnte einen Aufschwung erlebt, wie er in Deutschland kaum seinesgleichen findet. Es ist doch merkwürdig und nicht mehr ganz zeitgemäß, daß der Staat für so kleine Seehäfen, wie z. B. Tönning, Stolpmünde, Papenburg, Brake, den ein- und ausgehenden Seeschiffahrtsverkehr statistisch alljährlich genau und übersichtlich nachweist, dagegen für Binnenhafenplätze, wie Duisburg-Ruhrort, Berlin, Mannheim, keine offiziellen statistischen Aufnahmen macht, obwohl ein jeder von ihnen einen Verkehr aufweist, der an Gewichtsquantum nur von einem aller registrierenden Seehäfen, von Hamburg, erreicht wird.

Es dürfte daher auch die Forderung unabweisbar sein, daß die Statistik des Schiffahrtsverkehrs auch ausgedehnt werde auf den Binnenschiffahrtsverkehr, dessen Daten weit häufiger herangezogen werden müssen, als die des Seehafenverkehrs, und die bisher mühsam und unvollständig aus allerhand Quellen, für deren Zuverlässigkeit oft eine Garantie fehlt, zusammengesucht werden müssen.

Da es angesichts der Bedeutung, die der Inlandsverkehr für die deutsche Wirtschaftspolitik gewonnen hat, nicht mehr einleuchtend ist, warum in Binnenhäfen, deren Güteraustausch zu Wasser hinter dem der notierenden Seehäfen nicht zurücksteht, der Schiffahrtsverkehr nicht ebenso, wie in diesen, statistisch darzustellen ist, so ist von diesem Standpunkt aus, im Anschluß an die „Bestimmungen, betreffend die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen“ (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 240 ff.), von einer Binnenschiffahrtsstatistik die Beantwortung folgender Fragen zu fordern:

1) Wieviele Fahrzeuge kommen in den wichtigeren Binnenhäfen an und wieviele fahren in ihnen in derselben Zeit aus?

2) Welche Tragfähigkeit haben diese Fahrzeuge?

3) Welcher Nationalität gehören sie an?

4) Welcher Gattung (Dampfschiff etc.) sind sie?

5) Wieviele von ihnen sind beladen, wieviele leer oder in Ballast?

6) Wieviele fahren bergwärts, wieviele talwärts?

Damit bin ich mit der Erörterung, welche Anforderungen im einzelnen an eine Binnenschiffahrtsstatistik zu stellen sind, fertig und es bleibt nur noch übrig, einen Ueberblick über die gewonnenen Einzelergebnisse zu gewinnen. Zu diesem Zwecke lassen sich die verschiedenen Forderungen etwa in folgende 4 Gruppen zusammenstellen:

1) Wieviele und welcher Art Güter werden in jedem registrierenden Binnenhafen von einem anderen inländischen Binnenhafen oder vom Auslande empfangen oder dorthin versandt?

2) Wieviele und welcher Art Güter werden in jedem registrierenden Binnenhafen von der Eisenbahn auf die Wasserstraße oder umgekehrt umgeschlagen?

(Hieran reiht sich die besonders zu betrachtende Frage, in welchem Verhältnis sich die Transporte dieser Umschlagsgüter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen verteilen.)

3) Wieviele Fahrzeuge, von welcher Tragfähigkeit, welcher Gattung, welcher Nationalität, welchem Beladungsgrad kommen in jedem registrierenden Binnenhafen bergwärts und talwärts an und verlassen ihn in beiden Richtungen?

4) Wieviele Fahrzeuge, von welcher Tragfähigkeit, welcher Gattung, welchem Beladungsgrad (unter Hervorhebung der Massengüter) passieren eine jede Abgabenerhebungsstelle berg- und talwärts?

Wie verhält sich nun zu diesen Forderungen die bisher bestehende Binnenschiffahrtsstatistik?

Die bisherige Wasserstraßenverkehrsstatistik stellt an 193 Erhebungsstellen, die zum Teil an Hafenplätzen, zum Teil bei Schleusen, Brücken etc. sich befinden, statistische Aufnahmen an. Bei den Hafenplätzen werden naturgemäß die ein- und auslaufenden Fahrzeuge, bei Schleusen und Brücken die durchgehenden Fahrzeuge notiert; nur ausnahmsweise, wie z. B. in Königsberg (Pregel) sind beide Erhebungsarten verbunden. Die bisherige Statistik ist daher nach der oben benutzten Terminologie teils eine Binnenhafen-, teils eine Wasserstraßenfrequenzstatistik und zwar in recht willkürlichem Durcheinander. Beide Male geht die Statistik ziemlich ins Detail; sie erstreckt sich beide Male gleichmäßig auf die folgenden Momente:

1) Richtung der Fahrt,
2) Zahl, Tragfähigkeit, Gattung und Nationalität der Fahrzeuge,
3) Gewicht und Gattung der Güter.

Vergleicht man danach die Resultate dieser Statistik mit den vier aufgestellten Aufgabenkomplexen, so ergibt sich, daß sie die unter 1 und 2 aufgeführten gar nicht erfüllt, denn sie läßt weder den Wasserverkehr zwischen einzelnen Orten, noch den Güterumschlag erkennen; dagegen finden die Nummern 3 und 4 Berücksichtigung, wenn auch nicht vollständig und insbesondere systemlos und unzuverlässig.

III.

Haben wir festgestellt, welche Aufgaben im einzelnen die Binnenschiffahrtsstatistik als Betriebs- und Handelsstatistik zu erfüllen hat, so fragt es sich jetzt, wer diese Aufgaben erfüllen soll. Reich, Einzelstaat und Gemeinde kommen hier in Betracht. Sie sind an den bisherigen statistischen Erhebungen bereits beteiligt. Es fragt sich, ob sie auch in Zukunft herangezogen werden sollen, ob die beiden erörterten Aufgaben auf diese verschiedenen Erhebungsorgane zu verteilen sind. Nahe liegt es insbesondere, „die Feststellung des Verkehrs an einzelnen Orten“ den Landesregierungen oder Gemeindebehörden, die derartige Erhebungen meist ihrerseits selbständig bereits versuchen, zu überweisen. Eine solche Hafenverkehrsstatistik ist aber die Grundlage der Handelsstatistik auf den Wasserstraßen überhaupt; diese ist lediglich eine durch die Erhebung des Herkunfts- und Bestimmungsortes erweiterte Hafenverkehrsstatistik. Wird daher die letztere den Einzelstaaten oder Kommunen anheimgegeben, so wird das im wesentlichen auch mit der Binnenhandelsstatistik zu geschehen haben, falls eine solche überhaupt, wie mir unumgänglich erscheint, für notwendig erachtet wird.

Ist das wünschenswert, zweckmäßig und durchführbar?

Für eine einzelstaatliche oder kommunale Hafenverkehrs- oder gar Binnenhandelsstatistik kommen überwiegend dieselben Orte in Frage, wie für eine technisch vervollkommnete Reichsstatistik. An den für diese vorgesehenen Orten — das sind alle wichtigeren —

würden also bereits im Interesse der Reichsbinnenschiffahrtsstatistik bestimmte Organe als Erhebungsbeamte bestellt werden müssen. Sollen nun an denselben Erhebungsplätzen auch einzelstaatliche oder kommunale Erhebungen stattfinden, so bieten sich zwei Möglichkeiten: entweder werden neben den reichsstatistischen Erhebungsbeamten besonders einzelstaatliche oder kommunale Erheber bestellt, oder die Aufgaben beider werden in derselben Persönlichkeit vereinigt. In ersterem Falle würden 2 Beamte eine Aufgabe erfüllen, die besser, schneller, einfacher einer erfüllen könnte. Im zweiten Falle würde wiederum zu unterscheiden sein, ob die statistischen Notierungen, einheitlich für ein jedes Fahrzeug, auf einer Zählkarte oder einer Liste, oder ob sie von vornherein völlig getrennt für das Reich und für den Einzelstaat oder die Kommunen vorgenommen werden sollen. Geschieht das erstere, so stellen sich für die statistische Verarbeitung die störendsten Schwierigkeiten heraus: die statistischen Verarbeitungsstellen im Reich, im Einzelstaat oder in der Kommune müßten nämlich nacheinander aus denselben Notierungen die ihren Zwecken dienenden Angaben sich heraussuchen, wodurch die gesamte Verarbeitung des Materials erschwert und für den einen Teil auch verlangsamt würde. Werden dagegen die Notierungen von Anfang an streng gesondert geführt, so spricht dagegen, abgesehen von Gründen der statistischen Technik, hauptsächlich der Umstand, daß vielfach z. B. hinsichtlich der Ausladungen, doppelte Arbeit getan werden muß.

Neben diese Gründe spezifisch statistischer Art treten allgemeine Gründe, die mir gegen eine Abtrennung der Hafenverkehrs- oder gar Binnenhandelsstatistik von der Reichsbinnenschiffahrtsstatistik zu sprechen scheinen. Soweit die Binnenhandelsstatistik mit in Frage steht, kommt in Betracht, daß es bisher, wie dargelegt wurde, fast stets als die Aufgabe der Reichsstatistik betrachtet worden ist, den inländischen Güteraustausch auf den Wasserwegen zur Darstellung zu bringen und daß der gegenwärtige Zeitpunkt ganz besonders ungeeignet ist, diesen Standpunkt grundsätzlich fallen zu lassen; der Binnenhandel weist auch schon dadurch gewissermaßen auf das Reich hin, daß die wirtschaftlich zufälligen Grenzen der einzelnen Bundesstaaten für ihn so gut wie keine Bedeutung haben und daß die modernen Kanalbaubestrebungen, im Süden wie im Norden des Deutschen Reiches, bewußt dahin gehen, die bisher vielfach isolierten Wasserstraßen zu einem Reichswasserstraßennetz zu verknüpfen. Ferner wird auch bereits der Güteraustausch auf den Eisenbahnen für das ganze Reich nach einheitlichen Gesichtspunkten erhoben, einheitlich verarbeitet und einheitlich veröffentlicht; daß die Publikationen durch das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten erfolgen, erklärt sich aus mehr zufälligen politisch-historischen Momenten und nimmt dem Ganzen nur formell, nicht materiell den Charakter einer Reichsstatistik. Die notwendige Ergänzung dieser Eisenbahngüterstatistik durch eine Statistik der Güterbewegung auf den Wasserstraßen wird nur dann

ihren Zweck erreichen können, wenn sie ebenfalls einheitlich für das ganze Reich erhoben, verarbeitet und veröffentlicht wird; bei den Wasserstraßen kann für die Lösung dieser Aufgabe allein das reichsstatistische Amt in Frage kommen.

Ich gelange daher im Zusammenhang mit bereits oben Gesagtem zu dem Resultate, daß einerseits die Binnenhandelsstatistik auf den Wasserstraßen und damit auch die Hafenverkehrsstatistik zum wichtigsten Teile Sache der Reichsstatistik ist und daß andererseits statistisch-technische Gründe gegen eine Ergänzung der Reichsstatistik durch einzelstaatliche oder kommunale Erhebungen an Orten, an denen bereits statistische Erhebungen für die Reichsbinnenschiffahrtsstatistik erfolgen, sprechen. Unter diesem letzten Gesichtspunkte würden daher für eine solche Ergänzung in erster Linie in Betracht kommen diejenigen Orte, an denen nicht reichsstatistische Erheber, wohl aber einzelstaatliche, mit der Binnenschiffahrt in dauernder und naher Verbindung stehende Verwaltungsbeamte sich befinden. Das ist der Fall vor allem an den Schleusen und zwar insbesondere an denjenigen, die zugleich Abgabenerhebungsstellen sind. Bei ihnen bringt bereits eine geordnete Buchführung eine gewisse Notierung statistischer Momente mit sich, und wo das bisher nicht oder unzureichend geschehen sollte, lassen sich Buchführung und Statistik leicht in Einklang bringen, zumal da, wie ausgeführt, die Regelung des Binnenschiffahrtsabgabenwesens für die Art und Zahl der statistisch zu erfassenden Momente ausschlaggebend sein muß. So wird sich regelmäßig die allgemeine statistische Nutzbarmachung einer rationellen Buchführung der Abgabenerhebung auf einige Additionen und übersichtliche periodische Publikationen beschränken können.

Eine solche einzelstaatliche Schleusenstatistik müßte, je nach der in Anwendung stehenden Abgabenerhebungsmethode, auf die Momente, die oben dargelegt sind, sich erstrecken und könnte so zu einer allen Anforderungen entsprechenden Frequenzstatistik auf künstlichen Wasserstraßen vielleicht ausgestaltet werden. Da eine solche Frequenzstatistik wesentlich, wie dargelegt wurde, Verwaltungsstatistik ist und da die Verwaltung der Binnenwasserstraßen (mit Ausnahme des Nordostseekanals) den einzelnen Bundesstaaten obliegt und in diesen, insbesondere hinsichtlich des Abgabenwesens, vielfach verschieden ist, so ist auch bei ihr der einzelstaatliche Charakter nicht nur nicht störend, sondern wegen seiner größeren Anpassungsfähigkeit sogar wünschenswert und sachgemäß.

Eine solche Schleusenstatistik ist aber nur auf künstlichen Wasserstraßen möglich; auf natürlichen, die keine Schleusenanlagen haben, ist sie undurchführbar, aber auch einstweilen noch entbehrlich. Entbehrlich ist sie, weil das unmittelbare Interesse der Verwaltung an ihr so lange fortfällt, als auf natürlichen Wasserstraßen, Schiffahrtsabgaben nicht erhoben werden. Undurchführbar ist sie, weil auf offenen Wasserwegen die Möglichkeit einer sicheren statistischen Erfassung des Durchgangsverkehrs fehlt. Eine solche Möglichkeit

ist nur an den Orten gegeben, an denen sowieso eine Veranlassung zum Anhalten den Fahrzeugen sich bietet. Das ist für den Durchgangsverkehr — von Grenzorten abgesehen — nur der Fall bei Schleusen; fehlen sie, so fehlen alle Punkte zu seiner wirksamen statistischen Erfassung. Das haben die Erfahrungen mit der bisherigen Binnenschiffahrtsstatistik deutlich bewiesen; wenn während der Fahrt die Schiffer durch Zuruf veranlaßt werden müssen, ihre Ladung anzugeben, so werden stets unbefriedigende Verhältnisse, wie sie heute die ganze Brauchbarkeit der statistischen Erhebung vielfach in Frage stellen, sich wiederholen: es werden manche Schiffer auf solchen Zuruf gar nicht, manche falsch antworten, andere wieder mißverstanden werden. Diese Unzuverlässigkeit wird auch nur unbedeutend verringert, wenn eine solche Erhebungsstelle an einer Aufzugsbrücke sich befindet, zumal da stets ein vielfach beträchtlicher und bei den einzelnen Brücken verschiedener Teil der durchgehenden Fahrzeuge auch ohne Aufzug die Brücke zu passieren vermag. Von einer unmittelbaren Erfassung des Durchgangsverkehrs muß deshalb aus rein praktischen Erwägungen abgesehen werden. Auf natürlichen Wasserstraßen können nur die Ladeplätze als statistische Erhebungsorte in Betracht kommen. Auch hinsichtlich der Frequenzstatistik ist man daher hier auf die allein zuverlässige Hafenstatistik angewiesen. Soweit diese den Herkunfts- oder Bestimmungsort der Güter notiert, ist stets eine gewisse tonnenkilometrische Berechnung der Wasserstraßenfrequenz möglich. Exaktheit läßt sich freilich auf diesem Wege niemals erzielen, und sie wird um so geringer, je geringer die Zahl der notierenden Hafenplätze ist. Eine schätzungsweise Ergänzung ist daher nicht zu umgehen. Solange aber ein praktisches Bedürfnis nach einer Frequenzstatistik auf offenen Wasserstraßen fehlt, so lange dürfte es fraglich erscheinen, ob nur zur Steigerung ihrer Genauigkeit erhebliche Aufwendungen gemacht werden dürfen. Tritt ein solches praktisches Bedürfnis dadurch, daß auch auf den natürlichen Wasserstraßen Schiffahrtsabgaben zur Aufbringung der großen Kosten eingeführt werden, ein, so wird auch hier in Verbindung mit dem Abgabenwesen und der durch dieses bedingten Buchführung sich leicht die statistische Erhebung der praktisch wichtigen Momente bewirken lassen. Die für die erstmalige Bemessung solcher Abgaben nötigen statistischen Grundlagen bedürfen auch nicht großer Genauigkeit.

Wir sind damit, was die Teilung der statistischen Erhebungen zwischen Reich und Einzelstaaten oder Kommunen anlangt, prinzipiell zu dem Resultat gelangt, daß die Frequenzstatistik auf künstlichen Wasserstraßen als Schleusenstatistik den Einzelstaaten zu überlassen ist, auf natürlichen Wasserstraßen dagegen als besondere Erhebungsart ganz fortzufallen hat, solange Abgaben dort noch nicht erhoben werden, wenn das aber der Fall ist, im Anschluß an die Abgabenerhebung zu organisieren ist. Es bleibt danach für die Reichsstatistik

das Gebiet der engverbundenen Binnenhandels- und Hafenverkehrsstatistik.

IV.

Die natürlichen Erhebungsstellen für diese Binnenhandels- und Hafenverkehrsstatistik sind die Hafenplätze. Es fragt sich, welche Hafenplätze in Betracht zu ziehen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Erlangung einer möglichst weitgehenden tonnenkilometrischen Frequenzstatistik müßte man die Erhebung möglichst weit ausdehnen. Unter diesem Gesichtspunkt hat man auch daran gedacht, sie auf alle Orte, „an welchen 5000 t und mehr jährlich auf den Wasserstraßen verfrachtet (ein- und ausgeladen) werden“, zu erstrecken.

Fällt der Gesichtspunkt der tonnenkilometrischen Frequenzstatistik fort, so hört auch der Zwang zu einer so weiten, mehr als eine Verdoppelung der bisherigen Hebestellen bedeutenden Ausdehnung der Erhebungen auf. Denn für den binnenländischen Güter- und Schiffsverkehr fallen so geringe Mengen wie 5000 t kaum ins Gewicht; bei ihnen wird es sich meistens um Stückgutverkehr mehr zufälliger Art handeln, der einen Einblick in die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse nicht gestattet, und dessen nach Güterarten detaillierte statistische Erfassung kaum gelingen wird. Für die Statistik steht der Massenverkehr weitaus im Vordergrunde des Interesses. Deshalb können so geringe Warenposten, wie 5000 t jährlich, ohne den Wert der Binnenhandelsstatistik auf den Wasserstraßen wesentlich zu beeinträchtigen, vernachlässigt werden. Das gilt ganz besonders, soweit an diesen kleinen Orten die Verkehrs- und Handelsverhältnisse stabil bleiben. Erhebliche Veränderungen dagegen sind für die Binnenhandelsstatistik von Wichtigkeit, wie ja stets die statistische Darstellung der Verschiedenheiten und Umwandlungen für die Erkenntnis von Kausalzusammenhängen wichtiger ist, als die bloße Zustandsschilderung. Hier kommen solche Veränderungen nur in einer Richtung in Betracht; denn ob der Güterumsatz eines kleinen Ladeplatzes auf der Wasserstraße von 5000 t auf 3000 t oder 2000 t herabsinkt, mag vielleicht von einiger lokaler Bedeutung sein, entbehrt jedoch des allgemeinen Interesses; dieses wird nur durch einen Aufschwung, den ein solcher kleiner Platz nimmt, berührt. Es drängt sich daher die Frage auf, ob diese letzteren mehr oder minder vereinzelten Veränderungen nicht ohne den weitläufigen Apparat einer alljährlichen Zustandsstatistik für alle diese kleinen Plätze sich erfassen ließe.

Diesen Gesichtspunkten ließe sich vielleicht in der folgenden Weise gerecht werden:

Im finanziellen Interesse würde es angebracht sein, die Zahl der Erhebungsstellen einzuschränken auf alle diejenigen Orte, deren Einladungen oder Ausladungen auf der Wasserstraße jährlich 10000 t oder vielleicht gar 15000 t erreichen. Bei den vielfachen Rückfrachtanomalien in deutschen Binnenhäfen, wie sie z. B. den ganzen

Rhein von Straßburg bis Bingen (z. B. Maxau, Leopoldshafen, Bingen), auch manchen Elbhäfen (z. B. Dömitz und Tangermünde) und vielen verstreuten Plätzen (z. B. Cleve, Saaralben, Minden, Frankfurt a./O., Lötzen) eigen sind (deren ziffermäßige Erfassung für die Erkenntnis des binnenländischen Wirtschaftslebens besonders wichtig ist), erscheint mir die vorstehende, Ein- und Ausladungen sondernde und von der Gesamtsumme des Güterumsatzes absehende Formulierung wünschenswert zu sein. Da die kleinen Orte naturgemäß den größten Prozentsatz der Gesamtzahl bilden, und da von den bisherigen 193 Erhebungsstellen die nicht unbeträchtliche Anzahl aller derer, die nicht an Ladeplätzen sich befinden, fortfallen, so dürfte der obige Vorschlag in der Zahl der Erhebungsstellen sogar keinen sehr großen Unterschied von den bisherigen Verhältnissen bedeuten.

Die erörterten Veränderungen nun, welche in den Verkehrs- und Handelsverhältnissen der unterhalb der zu ziehenden Ziffern-grenze bleibenden Orte sich vollziehen, würden periodisch bereits in beschränktem Maße zur Darstellung kommen, wenn man den „Führer auf den deutschen Wasserstraßen“ — wie ursprünglich beabsichtigt war — in bestimmten Zeitabschnitten neu erscheinen ließe; allerdings würde es sich dabei empfehlen, die Angaben des „jährlichen Schiffsverkehrs“ mit weiteren Garantien der Zuverlässigkeit auszustatten, als bloße Schätzungen auf unbekannter Grundlage gewähren. Unter diesem Gesichtspunkte wird es vielleicht sogar in Betracht zu ziehen sein, ob derartige, auf die kleinen Ladeplätze sich erstreckende statistische Erhebungen nicht unter unmittelbarer Leitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes in bestimmten größeren Zeitabschnitten einheitlich vorzunehmen wären, wenn nicht die lähmende Kompetenzlosigkeit dieses Amtes allen einzelstaatlichen Behörden gegenüber ein zu großes Hindernis bilden sollte. Es könnte aber auch in diese Lücke der Reichsstatistik die Kommunalstatistik treten und das wäre entschieden wünschenswert. Jedes kleine Kommunalwesen hat ja schon an sich ein Interesse an zuverlässiger Orientierung über sein eigenes wirtschaftliches Leben; einen weiteren Anreiz zu kommunalstatistischen Erhebungen könnte man vielleicht durch die Vorschrift schaffen, daß jeder Ladeplatz, dessen Ein- oder Ausladungen nachweislich im dreijährigen Durchschnitt 10000 t oder 15000 t erreicht haben, einen Anspruch auf Aufnahme in die Reichsbinnenschiffahrtsstatistik gewinnt. Ist dieser Anreiz auch nicht so groß, so dürfte er doch bei der bekannten Großstadtsucht fast aller dieser kleinen Plätze nicht ganz wirkungslos bleiben, zumal wenn durch die Aufsichtsbehörde ein Druck in dieser Richtung ausgeübt würde.

Bei der zusammenfassenden Publikation dieser reichsstatistischen Erhebungen müßten zugunsten der dauernden und leichten Vergleichbarkeit die später hinzugetretenen Orte für sich — etwa bei jeder Tabelle nachtragsweise — veröffentlicht werden.

Wenn nun durch diese räumliche Beschränkung die Kosten der

statistischen Erhebung vermindert werden, so wird eine wirtschaftlich gebotene sachliche Ausdehnung der Statistik an den verbleibenden Erhebungsstellen auch gewissermaßen finanziell sich rechtfertigen. Diese sachliche Erweiterung ist bereits oben in ihren einzelnen Teilen entwickelt worden; auf sämtliche dort dargelegte Momente müßte die Statistik erstreckt werden. Diese sachliche Erweiterung würde deshalb finanziell verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallen, weil weder neue Erhebungsbeamte, noch neue Erhebungsobjekte in Frage kommen, sondern nur der einzelne Erhebungsakt etwas ausgedehnter wird.

Diese Erhebungen sind noch sehr erleichtert worden durch das Binnenschiffahrtsgesetz. Durch dieses Gesetz ist, nach dem Vorbilde der Seeschiffahrt, in einem Schiffsregister und in den auf ihm beruhenden Schiffsbriefen auch für die Binnenschiffahrt „ein zuverlässiges und allgemein zugängliches Mittel zur Auskunft über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Schiffe“ geschaffen worden (Motive S. 127). In dieses Schiffsregister und damit in die Schiffsbriefe werden nämlich auch die drei folgenden für die Statistik wichtigen Momente aufgenommen:

1) „die Gattung und das Material“ der Schiffe,
2) die Tragfähigkeit,
3) der Heimatsort.

Was unter Gattung zu verstehen ist, steht im einzelnen nicht ohne weiteres fest. Die meist übliche Einteilung in Dampfschiffe, Segelschiffe und Flöße gestattet keinen Einblick in die wirklichen Betriebsverhältnisse, weder nach Betriebsart, noch nach Betriebsorganisation; die Kategorie „Segelschiffe“ ist für Binnenwasserstraßen, die ein Lavieren regelmäßig ausschließen, ungeeignet und die Subsumierung „von Schleppkähnen, Leichterschiffen, Zillen u. s. w., auch wenn sie nicht mit Masten versehen sind“, unter diese Rubrik vereitelt jeden Einblick in die Entwickelung des Verhältnisses von Dampf- und Nichtdampfschiffahrt, in die Art der Fortbewegung und den Intensitätsgrad der Ausnutzung der Fahrzeuge. Es erscheint mir zum mindesten nötig, bei der Gattung der Schiffe folgende Unterscheidung zu machen:

1) Personendampfschiffe,
2) Güterdampfschiffe,
3) Schleppdampfschiffe:
    a) Remorqueure,
    b) Anhänger:
        1. Kohlennachen,
        2. hölzerne Schleppkähne,
        3. eiserne Schleppkähne,
4) Tauerei insbesondere:
    a) Kettendampfer,
    b) Anhänge:
        1. Kohlennachen,
        2. hölzerne Schleppkähne,
        3. eiserne Schleppkähne,

5) „Segelschiffe auf sich“:
a) Kohlennachen,
b) hölzerne Fahrzeuge,
c) eiserne Fahrzeuge.

Wie die wichtigen Fragen, wie weit elektrische Kraft, wie weit Lokomotiven oder Lokomobilen etc. in der Binnenschiffahrt verwendet werden, regelmäßig in den „beschreibenden Verzeichnissen der deutschen Wasserstraßen“ Beantwortung finden, so sind auch in ihnen im einzelnen die auf jeder Wasserstraße zur Verwendung kommenden Fahrzeuge aufgezählt. Trotzdem wäre es wohl der Erwägung wert, ob nicht bei der Registrierung der Schiffsgattung die Angaben weiter zu detaillieren wären.

Die Notierung der Tragfähigkeit der Fahrzeuge macht keine Schwierigkeiten; bei der Anwendung von Zählkarten würde die Angabe aus dem Schiffsbrief einfach zu übernehmen sein und bei Listen würde auf Grund des Schiffsbriefes der nötige Vermerk mit Leichtigkeit in der betreffenden Kolumne sich machen lassen.

Der Heimatsort würde nicht unmittelbar für die statistische Notierung sich eignen; da er aber im wesentlichen der Ort ist, „von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird“, so gibt er einen festen Anhaltspunkt für die Notierung der Nationalität des Schiffes. Gerade da dieser feste Anhaltspunkt sich bietet, dürfte zu erwägen sein, ob die Schiffe nicht in der Hafenstatistik auch nach den einzelnen deutschen Bundesstaaten zu sondern wären, wie es bereits zum Teil in den statistischen Aufstellungen der Zentralkommission der Rheinschiffahrt geschieht, wie es freilich auch bereits in den alle fünf Jahre sich wiederholenden „Aufnahmen über den Bestand der Flußschiffe“ erfolgt. Jedenfalls müßten aber neben den russischen, österreichischen, französischen, belgischen und holländischen Schiffen auch britische Schiffe notiert werden, wie es durch die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt auch bereits seit Jahren geschieht.

Könnten in diesen drei Beziehungen — Gattung, Tragfähigkeit, Flagge — die Schiffsbriefe für die Binnenschiffahrtsstatistik in wirksamer Weise nutzbar gemacht werden, so versagen sie hinsichtlich der Hafenstatistik im übrigen. Das ist insbesondere in drei Richtungen hervorzuheben:

1) Neben Gattung, Tragfähigkeit und Flagge kommen für die Schiffahrtsstatistik in Betracht: die Zahl der Ankünfte und Abgänge, die Fahrtrichtung und der Belastungsgrad. Sie lassen sich aus den Schiffsbriefen nicht ersehen, ergeben sich aber zum Teil unmittelbar, zum Teil leicht im Zusammenhang mit den güterstatistischen Erhebungen. Bei der Erörterung der letzteren wird noch kurz darauf zurückzukommen sein.

2) Wichtiger ist, daß das deutsche Schiffsregister naturgemäß beschränkt ist auf alle Schiffe, deren Heimatsort im Deutschen Reiche liegt. Soweit Schiffsbriefe auch im Auslande vorkommen, dürfte das Verlangen auf Vorzeigung bei der statistischen Notierung wohl kaum Schwierigkeiten begegnen; soweit das nicht der Fall ist oder soweit

die Angaben des ausländischen Schiffsbriefes unzureichend sind, würde man auch in den drei aufgeführten Punkten auf mündliche Auskünfte angewiesen sein, eventuell bezüglich der Tragfähigkeit auf den etwa vorhandenen Meßbrief zurückgehen können.

3) Es besteht die Registerpflichtigkeit nach dem bezeichneten Gesetz (§ 119) nur „für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 kg beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20000 kg". In diesem Ausschluß der kleinsten Fahrzeuge dürfte aber eher ein Vorteil als ein Nachteil zu erblicken sein. Denn von der statistischen Erhebung sind die Fahrten von Fischerfahrzeugen, sowie der kleine Markt- und Nachbarverkehr auszuschließen. Das einzige gewichtigere Bedenken liegt darin, daß die Grenzlinie etwas reichlich hoch gezogen ist; dem steht aber der Vorteil gegenüber, daß sie annähernd der Minimalgrenze der Seefahrzeuge, die ebenfalls Voraussetzung der Registrierung ist (50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt), entspricht. Diese durch das Register gegebene Grenzlinie würde auch völlig ausreichen, da für den Markt- und Nachbarverkehr mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur deutsche Fahrzeuge in Betracht kommen können.

V.

Für die Güterstatistik, welche die Registrierung der ankommenden Güter unter Angabe des Herkunftsortes und der abgehenden Güter unter Angabe des Bestimmungsortes bezweckt, fragt es sich, wie weit auch für die Binnenschiffahrtsstatistik die beiden für die Güterbeförderung im Binnenverkehr eingeführten Transportpapiere: der Frachtbrief und der Ladeschein — wie es für die Eisenbahnstatistik bereits geschieht — nutzbar gemacht werden können. Die Beantwortung muß unterscheiden, wie weit diese Papiere nach dem Maß ihrer Verbreitung und wie weit sie nach ihrem Inhalt für diese statistischen Erhebungen in Betracht kommen können.

Weder die Ausstellung des Frachtbriefes, noch die des Ladescheins ist nach dem Handelsgesetzbuch obligatorisch. Der Frachtvertrag selbst bedarf zur Perfektion ihrer nicht, kommt vielmehr durch formlosen Abschluß — mit gewissen Modifikationen für den Eisenbahnfrachtvertrag (§ 51 der Eisenbahnverkehrsordnung und § 6 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr) — zu stande. Der Frachtbrief ist nur Beweisurkunde über den Frachtvertrag, verbleibt als Begleitpapier beim Frachtführer, also Schiffer, und ist daher auch für den statistischen Erhebungsbeamten sowohl bei ankommenden als auch bei abgehenden Fahrzeugen zugänglich. Die Ausstellung des Frachtbriefes kann sowohl der Absender als auch der Frachtführer fordern. Einmal aus diesem Grunde, sodann wegen der praktischen Vorteile, die der Frachtbrief gewährt, und insbesondere auch wegen seines Charakters als Notifikationsschreiben des Absenders an den Empfänger ist

er durch die Verkehrssitte in der großen Menge der Fälle, in denen ein Ladeschein nicht ausgestellt ist, gebräuchlich geworden.

Der Ladeschein, der früher weniger gebräuchlich war, hat jetzt größere Verbreitung erlangt, seitdem er den bisher strittigen Charakter eines Traditionspapiers unzweifelhaft erlangt hat, damit rechtlich vollständig zum Binnenkonossement geworden ist und im Binnenwasserstraßenverkehr nach § 72 des Binnenschiffahrtsgesetzes auf Verlangen des Absenders ausgestellt werden. Gemäß seinem dementsprechenden Hauptzwecke, dem Absender und seinen Rechtsnachfolgern zur rechtswirksamen Verfügung über das Gut zu dienen, bleibt der Ladeschein nicht in den Händen des Frachtführers, sondern wird dem Absender ausgeliefert. Der Ladeschein selbst ist daher regelmäßig für den statistischen Erhebungsbeamten nicht zugänglich. Um aber einen Beweis für das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Frachtführer, also den Frachtvertrag, zu haben, kann neben dem Ladeschein die Ausstellung eines Frachtbriefes oder einer vom Absender unterzeichneten Abschrift des Ladescheins gefordert werden. Letzteres kommt fast ausschließlich vor. Diese Abschrift des Ladescheins verbleibt in den Händen des Frachtführers, ist deshalb auch dem Erhebungsbeamten zugänglich. Ihre Ausstellung ist aber natürlich auch nicht obligatorisch, kann jedoch nach § 445 des HGB. vom Frachtführer verlangt werden.

Hinsichtlich des Kreises ihrer Anwendung entsprechen also beide Transportpapiere nur unzureichend den Wünschen einer Güterstatistik; das Interesse der letzteren würde eine Vorschrift fordern, daß der Schiffer verpflichtet wäre, in jedem Fall die Ausstellung eines Frachtbriefes oder einer Ladescheinabschrift zu verlangen, wie ja auch für die Eisenbahnen die Ausstellung von Frachtbriefen zur Regel gemacht ist. Aber wenn auch nicht ausnahmslos auf einer der beiden Transportpapiere in Händen des Schiffers zu rechnen ist, so doch in der großen Mehrzahl der Fälle, und das ist bereits ein großer Vorteil für die Güterstatistik, sofern nur der Inhalt der beiden Dokumente für die Statistik ausreicht. Das gilt es jetzt noch zu untersuchen.

Wie die Ausstellung von Frachtbrief und Ladeschein nicht obligatorisch ist, so ist auch ihr Inhalt kein notwendiger. Im Handelsgesetzbuch werden nur ihre üblichen Bestandteile aufgeführt; auf sie hat allerdings jeder Teil im Falle der Ausstellung ein Recht und daher enthält auch fast jeder Frachtbrief und fast jeder Ladeschein diesen gesetzlich normierten Inhalt. Zu diesem Inhalt gehören bei beiden Papieren unter anderem:

1) die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit und Menge,
2) der Ort der Ablieferung,
3) der Ort der Ausstellung.

Aus beiden Urkunden sind also Herkunfts- und Bestimmungsort ersichtlich, so daß auf dieser Grundlage ihrer Notierung keine Schwierigkeit sich bietet. Man hat gegen die Notierung des Bestimmungsortes eingewandt, daß er während der Fahrt verändert

werden könne. Das ist richtig; doch gelten die betreffenden Bestimmungen, die diese Aenderungsmöglichkeit statuieren, ebenso, wie für die Binnenschiffahrt, auch für die Eisenbahn. Für die Güterstatistik der Eisenbahn ist trotzdem ausdrücklich im § 4 der „Vorschriften für die Aufstellung einer Statistik der Güterbewegung“ vom September 1882 (Eisenbahn-Verordnungsblatt 1882 S. 304) bestimmt worden, daß „als Versand- bezw. Bestimmungsort überall die in den Frachtbriefen bezw. Transportscheinen als solche angegebenen Stationen gelten“, und es ist nicht bekannt geworden, daß daraus Unzuträglichkeiten sich ergeben haben. Nun wächst allerdings die Möglichkeit, von dem Abänderungsrecht des Bestimmungsortes Gebrauch zu machen, mit der Länge der Transportdauer und ist deshalb größer bei Wasser- als bei Eisenbahntransporten; zugleich ist aber auch die Ausübung dieses Rechtes fast ausschließlich auf die Fälle beschränkt, wo Warenlieferungen in Konsignation und nicht auf feste Ordres erfolgen. Während Länge der Fahrt und Konsignationsform, welche im weitgehendsten Maße das transozeanische Geschäft charakterisieren, es im Seeverkehr dahin gebracht haben, daß von dieser Abänderungsbefugnis zum Zwecke der Ausnutzung einer besseren Konjunktur ausgiebig Gebrauch gemacht wird, scheint mir eine ähnliche Entwickelung für die Binnenschiffahrt um so unwahrscheinlicher, als sie stets der Bewegungsfreiheit des Seeverkehrs entbehren wird, bei ihr auch niemals so weite lokale Konjunkturverschiedenheiten in Betracht kommen, bei ihr auch das Konsignationsgeschäft in viel engere Grenzen gebannt ist. Es dürfte daher dieses Bedenken kaum gewichtig genug sein, um von der Notierung des Bestimmungsortes bei Einladungen absehen zu lassen. Es dürfte sich daher auch für die Binnenschiffahrt, ähnlich wie für die Eisenbahnen, eine Bestimmung empfehlen, daß, wo Transportpapiere in den Händen des Schiffes vorhanden sind, ihre Angaben für Herkunfts- und Bestimmungsort maßgebend sein sollen.

Für die Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen hat eine Einteilung des gesamten Verkehrsgebietes in Verkehrsbezirke vorgenommen werden müssen. Die Binnenschiffahrtsstatistik befindet sich hier gewissermaßen in einer bevorzugten Lage. Denn bei der hinter der Zahl der Eisenbahnstationen weit zurückbleibenden Zahl der in Betracht kommenden Binnenhäfen einerseits, bei der ungleich geringeren Kompliziertheit und Verknüpfung des gegenwärtigen Wasserstraßennetzes andererseits, ist eine Statistik der Güterbewegung zwischen den wichtigeren Binnenhäfen ebenso ausreichend wie ausführbar. Nur wenn die Einladungen auch nach nicht notierenden Ladeplätzen berücksichtigt werden sollten, oder wenn umgekehrt die Berücksichtigung aller einzelnen notierenden Binnenschiffahrtsplätze für zu kostspielig gehalten werden sollte, müßten auch hier mehrere Ladeplätze in Verkehrsbezirke zusammengefaßt werden: eine Einteilung, die längs den einfachen, wenig sich schneidenden Linien des Wasserstraßennetzes sehr viel weniger künstlich und willkürlich sein würde, als bei den Eisenbahnen. Auf jeden Fall bleibt die Lösung

dieser handelsstatistischen Aufgabe für die Wasserstraßen darum sehr viel einfacher, als bei den Eisenbahnen, weil bei der bisherigen Abgeschlossenheit einzelner Binnenschiffahrtsgebiete für jeden Binnenhandelsplatz nur ein kleiner, meist leicht auszuscheidender Teil sämtlicher notierender Plätze als Bestimmungsort in Frage kommt. Je mehr aber diese Abgeschlossenheit aufgehoben und eine enge Verbindung zu Wasser zwischen den gegenwärtig noch getrennten Gebieten geschaffen wird, um so mehr gewinnt die Binnenschiffahrt für das Wirtschaftsleben des ganzen Landes eine so gesteigerte Bedeutung, daß die Mühen und Kosten einer ausgiebigen statistischen Erfassung des auf den Wasserstraßen sich vollziehenden inländischen Güteraustausches nicht mehr gescheut werden dürfen.

Außer Herkunfts- und Bestimmungsort müßten die güterstatistischen Erhebungen sich auf Art und Menge der Güter erstrecken. Auch hier würde ein Anschluß an die Transportpapiere, die über beide Punkte die zuverlässigste Auskunft, die zu erhalten ist, geben, sich empfehlen. So würde, da im Anschluß an diese Notierungen auch die über Zahl der Ankünfte und Abgänge, über Fahrtrichtung und über Beladungsgrad ohne Schwierigkeit sich bewerkstelligen ließe, durch die Heranziehung des Schiffsbriefes einerseits, der Transportpapiere andererseits die oft befürwortete und viel erwogene Frage, ob dem Schiffer im Interesse der Statistik eine womöglich eidliche Angabepflicht sich auferlegen lasse, so gut wie gegenstandslos. Denn eine solche, bisher bereits durch die geringe Bildung der Schiffer ausgeschlossene Deklarationspflicht würde wohl auch nur für Inländer sich statuieren lassen; für sämtliche inländische Schiffe (oberhalb der bezeichneten Minimalgrenze) sind aber Schiffsbriefe, für die große und wahrscheinlich noch wachsende Mehrzahl auch Transportpapiere vorhanden.

Eine einschränkende Bestimmung müßte allerdings bei der Registrierung der Güterarten noch getroffen werden, um die Arbeitslast nicht zu groß werden zu lassen. Sie erscheint mir ratsam, da die Wichtigkeit der Ergebnisse in keinem Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten und Mühen steht. Eine Beschränkung ist daher hier um so mehr geboten, als auch im Eisenbahnverkehr nicht ausnahmslos die Gattung der Ware notiert wird. Bei den sogenannten Sammelladungen, die ein recht erhebliches Warenquantum repräsentieren, wird davon abgesehen und noch nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1882 (§ 3) bleiben Güter im Gewichte von weniger als 500 kg außer Betracht (Eisenbahnverordnungsblatt 1882. S. 305). Insbesondere angesichts solcher Vorgänge wird man auch bei den sehr viel schwierigeren Verhältnissen auf den Wasserstraßen für die Registrierung der Güterart eine gewisse Minimalgrenze im Gewicht ziehen dürfen; alle Gütermengen, welche unterhalb dieser Grenze bleiben, werden analog den Sammelladungen auf der Eisenbahn als Stückgut ohne Güterartnotierung zu registrieren sein. Auch wird man den hier sich bietenden Schwierigkeiten dadurch einigermaßen begegnen können, daß man Dampfern in regel-

mäßiger Fahrt summarische Angaben nach den Positionen des Warenverzeichnisses allmonatlich gestattet.

Um nun diesen statistischen Erhebungen der Güterarten die Vergleichbarkeit mit der Eisenbahnstatistik zu sichern, ist, wie ausgeführt wurde, eine möglichste Uebereinstimmung in der Güterklassifikation auf Eisenbahnen und Wasserstraßen wünschenswert. Eine solche ist auch von jeher erstrebt worden und nur Zufälle haben den endlichen Erfolg vereitelt.

Bereits Ende der 60er Jahre, als man noch der Hoffnung sich hingab, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu einer brauchbaren Statistik gelangen zu können, ist von dem Verein deutscher Eisenbahnen ein Warenverzeichnis ausgearbeitet und angenommen worden. Dieses Warenverzeichnis wurde 1869 (laut Protokoll der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 30. August 1869) für den Rhein eingeführt und ihm glaubte auch die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins für die ganze Binnenschiffahrtsstatistik sich anschließen zu müssen; sie hielt es deshalb in ihrem Berichte vom 18. August 1871 (Bd. 1 der Statistik des Deutschen Reiches S. 288 ff.) „zur Herstellung bezw. Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung für angemessen, daß das Verzeichnis auch für die übrigen Wasserstraßen in Anwendung komme, obwohl sie dasselbe als in mehrfacher Hinsicht für verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ansieht“. Dieses Verzeichnis unterschied etwa 150 Warenarten und hatte allerdings manche Mängel. Zur Kostenersparnis beseitigte man es daher 1881, als man einerseits die allgemeine Unzulänglichkeit der deutschen Binnenschiffahrtsstatistik erkannte und andererseits die langerstrebte Eisenbahnstatistik noch immer auf sich warten ließ; der einzige maßgebende Gesichtspunkt bei dieser Reform scheint das Bestreben gewesen zu sein, die Warenliste erheblich zu verringern; so entstand, mehr zufällig als systematisch, das heute noch angewandte, 62 Nummern aufführende Verzeichnis, in dessen buntem Durcheinander man vergeblich nach einem leitenden Gedanken sucht. Diese Vereinfachung der Binnenschiffahrtsstatistik erfolgte durch Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1881.

Wenige Monate darauf begannen im preußischen Handelsministerium die Beratungen, welche zur Einführung der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen führen sollten. Als man hier in den Sitzungen vom 28. und 29. Oktober 1881 daran ging, das Verzeichnis der Verkehrsgegenstände, auf welche die Statistik sich erstrecken sollte, festzustellen, beschloß man auch hier wieder, sich „bei der Auswahl der Verkehrsgegenstände im allgemeinen an das Verzeichnis derjenigen Artikel, welche zurzeit innerhalb des Reiches in ihrer Bewegung auf Wasserstraßen notiert werden, mit der Maßgabe anzuschließen, daß die Nomenklatur des deutschen Gütertarifs möglichst festgehalten werden solle“. Dieser letzte sehr berechtigte Gesichtspunkt und der mehr zufällige Charakter des Güterverzeichnisses für die Binnenschiffahrtsstatistik machten eine

weitgehende Uebereinstimmung unmöglich. Dieses neue, 76 Nummern aufführende Verzeichnis, das allen berechtigten Anforderungen ausreichend entsprochen zu haben scheint, liegt seither der deutschen Eisenbahngüterstatistik zugrunde, und schon, um die Vergleichbarkeit mit den bisherigen eisenbahnstatistischen Erhebungen nicht zu stören, kann von seiner Abänderung nicht die Rede sein. Die viel erstrebte und so wünschenswerte Homogenität beider Warenverzeichnisse läßt sich jetzt nur noch auf dem Gebiete der Binnenschiffahrtsstatistik, wo ja auch die Ursache zur Disparität liegt, durch eine Annäherung an die Güterklassifikation auf den Eisenbahnen erreichen[1]). Es fragt sich, wie weit eine solche Annäherung möglich ist.

Um weitläufige Erörterungen zu ersparen, soll diese Frage gleich praktisch dadurch beantwortet werden, daß im Anschluß an die Eisenbahngüterklassifikation ein Verzeichnis für den Wasserverkehr neu aufgestellt wird, das die Anpassungsfähigkeit des letzteren an das Eisenbahnwarenverzeichnis beweist und zugleich die Verschiedenheiten beider erkennen läßt. Die aufgeführten Nummern und Stichworte sind die des Eisenbahnverzeichnisses; wo die fortlaufende Nummernfolge unterbrochen ist, erscheint mir die für Eisenbahnen durchgeführte Detailliernng für die Wasserstraßen überflüssig oder schwer durchführbar; wo Nummern mit Buchstabenzusatz sich finden, liegt regelmäßig eine Ergänzung zugunsten der Wasserstraßenstatistik vor. Ferner sind die Positionen des auf den Wasserstraßen bisher angewandten Verzeichnisses, die mit dem im folgenden vorgeschlagenen korrespondieren, in Klammern vermerkt und eine Position, die sich bisher nur für die Eisenbahnen findet, ist mit einem Stern, eine, die bisher nur auf Wasserstraßen vorkam, mit Kreuz versehen. Es erscheint wünschenswert, die gleiche Numerierung derselben Positionen in beiden Verzeichnissen beizubehalten.

Die geringe Erweiterung des Verzeichnisses dürfte kaum in Betracht kommen; sie ließe sich aber auch vermeiden, denn es würde nichts im Wege stehen, einzelne Nummern ausfallen zu lassen, so daß dann jene Güterarten unter No. 70 „Sonstige Güter“ zu vermerken wären. Eine weitere Detaillierung ist jedenfalls in engen Grenzen zu halten. Denn wenn große Gesellschaften auch vielleicht in der Lage sind, die nötigen Angaben nach einem komplizierten Verzeichnis zu machen, kleine Einzelschiffer, die auf verschiedenen Wasserstraßen noch eine Rolle spielen, sind dazu nicht in der Lage. Die bisherige Binnenschiffahrtsstatistik krankte mehr noch an mangelhafter Ausführung als an unzureichenden Vorschriften.

Weiter würde es sich empfehlen, auch für die Wasserstraßen ein zweites alphabetisches und nach Artikeln geordnetes ausführliches Verzeichnis aufzustellen, wie es für die Eisenbahnen im Eisenbahnverordnungsblatt 1882, S. 309—318 abgedruckt ist. Es macht die Subsumierung

1) Diese Anpassung an die Güterklassifikation der Eisenbahnen ist weit wichtiger, als die an die Güterklassifikation des Zolltarifs. Kann diese ohne Beeinträchtigung jener angebahnt werden, so ist das ja ganz erfreulich, doch ohne großen dauernden Wert, da der Zolltarif mannigfachen Aenderungen unterliegt.

der einzelnen Artikel unter die Rubriken des Hauptverzeichnisses leichter und zuverlässiger. Zu erwägen wäre vielleicht auch, ob nicht bei der Registrierung der Warenarten die einfache Notierung der Nummer des Warenverzeichnisses ausreichen würde.

Das neu aufgestellte Verzeichnis ist das folgende:

* 1. Abfälle (darunter wären auch Rübenschnitzel aufzuführen).
2. Baumwolle (4).
3. Bier (40).
4. Blei (10: „andere unedle Metalle").
5. Borke (36).
6. Braunkohlen (55).
6 a. Braunkohlenkoks (54).
7. Zement (12).
* 8. Chemikalien und Drogueriewaren.
* 9. Dachpappe.
10. Düngemittel (1).
11. Roheisen (9).
12. Verarbeitetes Eisen aller Art (11).
13. Insbesondere Maschinen und Maschinenteile (39)[1].
20. Eisenerz (14).
21. Erde (13 u. 12).
22. Erze ausschließlich Eisenerz (15).
23. Farbehölzer (6).
24. Fische (43).
25. Flachs (16).
*26. Fleisch.
*27. Garne und Twiste.
28. Getreide:
  a) Weizen und Spelz (17),
  b) Roggen (18),
  c) Hafer (19),
  d) Gerste (20,
  e) anderes Getreide (21),
  f) Lein- und Oelsamen (22),
  g) andere Sämereien aller Art,
  †h) Stroh und Heu (23).
29. Glas (27).
30. Häute (28).
31. Holz:
  a) Harte Stämme (29),
  b) harte Schnittware (30),
  c) harte Brennholzscheite (31),
  †d) weiche Stämme (32),
  e) weiche Schnittware (33),
  f) weiche Brennholzscheite (34),
  g) Reisig und Faschinen (35).
*32. Holzzeugmasse.
†32a. Holzwaren und Möbel (38).
*33. Hopfen.
*34. Jute.
35. Kaffee (47).
36. Kalk (12).
37. Kartoffeln (24).
38. Knochen (3).
39. Knochenkohle (7).
40. Lumpen (2).
41. Mehl (44).
42. Obst, Gemüse und Pflanzen (25 u. 26).
43. Oele (50).
*44. Oelkuchen.
*45. Papier.
46. Petroleum (51).
47. Reis (45).
48. Röhren von Ton und Zement (59: Tonröhren).
*49. Rüben.
*50. Rübensirup.
51. Salpetersäure (8).
52. Salz (46).
*53. Schiefer.
54. Schwefelsäure (8).
55. Soda (5).
56. Spiritus (41).
*57. Stärke.
58. } 59. } Steine (52 u. 59, die schwer zu trennen).
60. Steinkohlen (53).
60a. Steinkohlenkoks (54).
61. Tabak (49).
62. Teer (57).
63. Tonwaren (60).
64. Torf (56).
65. Wein (42).
66. Wolle (61).
67. Zink (10: andere unedle Metalle).
68. Zucker (48).
69. Stückgut (statt Sammelladungen).
70. Sonstige Güter (62), worunter auch die für die Wasserstraßen eine besondere Nummer (37) bildenden „Fastage, Kisten, Fässer, Säcke" zu fallen hätten.
71. Summa.
72. Pferde }
73. Rindvieh }
74. Schafe }
75. Schweine } (58: „Lebendes Vieh").
76. Geflügel.

1) Das Eisenbahnverzeichnis führt hier fortlaufend unter den Nummern 12—19 eine große Menge verschiedener Eisenfabrikate auf; ihre Unterscheidung scheint mir für den Wasserstraßenverkehr unnötig, vor allem aber bei der Art der statistischen Erhebung auf den Wasserstraßen undurchführbar zu sein.

VI.

Es bleibt nur noch übrig, ein Wort von der Umschlagsstatistik (Statistik des gebrochenen Verkehrs) zu sagen. Sie soll einen Einblick in die Frage der Konkurrenz von Eisenbahn und Wasserstraße gewähren. Damit ist aber ihre Bedeutung nicht erschöpft. Denn, da eine völlige Trennung der Güterstatistik auf Eisenbahnen und Wasserstraßen die eigentliche binnenländische Güterbewegung nicht recht erkennen läßt, vielmehr bei allen Waren, welche beider Verkehrsmittel sich bedienen, die wahren Bezugsquellen und Konsumtionsgebiete verschleiert, so verlangt eine Binnenhandelsstatistik nach einer Verbindung beider, und dieses wichtige Bindeglied müßte die Umschlagsstatistik werden.

Um diesen Zwecken zu dienen, müßte eine solche Statistik, abgesehen von der Tatsache des Umschlages, gleichzeitig den Versandort auf der einen und den Bestimmungsort auf der anderen Verkehrsstraße notieren, woraus sich dann der tonnenkilometrische Verkehr dieser Umschlagsgüter auf jedem der beiden Verkehrswege berechnen ließe. Solche Notierungen würden sehr erleichtert sein durch durchgehende Frachtbriefe für Eisenbahn und Wasserstraße. Aber auch bei den gewöhnlichen Frachtbriefen erscheint mir das Ziel nicht unerreichbar. Regelmäßig wird die Güterbewegung auf den Eisenbahnen durch Anschreibungen an den Versandorten festgestellt. Da aber bereits jetzt auf den Eisenbahnen für die aus dem Auslande kommenden Waren die statistischen Notierungen an den Empfangsstationen stattfinden, so können auch solchen Notierungen am Eisenbahnempfangsort keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Bei dem Umschlag von der Eisenbahn auf die Wasserstraße ist der Umschlagsplatz für die Eisenbahn Empfangsstation, beim Umschlag von der Wasserstraße auf die Eisenbahn Versandstation. Es würde sich für eine Umschlagsstatistik nun wesentlich nur darum handeln, für Umschlagsgüter in den Umschlagsplätzen solche eisenbahnstatistische Anschreibungen nach Menge, Art und Versand- oder Bestimmungsort zu machen und diese Anschreibungen mit denen für die Binnenschiffahrt in Verbindung zu bringen. Wie das letzte zu geschehen hätte — ob dadurch, daß die einzelnen Anschreibungen etwa als Begleitpapiere den Waren auf das Fahrzeug zu folgen hätten, oder dadurch, daß sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem stets vorhandenen Eisenbahnfrachtbrief, dessen Inhalt im wesentlichen mit dem für den Wassertransport sich decken wird, zu bringen sind oder sonstwie — darauf soll hier nicht eingegangen werden. Die erste Forderung bedeutet also nur, daß ganz neue eisenbahnstatistische Anschreibungen für die Güter, die nicht aus dem Auslande kommen und die auf die Wasserstraße umgeschlagen werden, nötig werden. Im übrigen wird man freilich auch besonderer Anschreibepapiere für die Umschlagsstatistik nicht entbehren können, sie würden aber nur den Charakter von Kopien tragen.

Es dürfte nämlich durch diese Umschlagsstatistik die bisherige

Eisenbahngüterstatistik nicht im mindesten beeinträchtigt werden. Es müßten vielmehr die bisher auf der Eisenbahn üblichen Notierungen voll bestehen bleiben und auch, wie bisher, regelmäßig und vollzählig ohne Verzug dem preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten zur Verarbeitung eingesandt werden. Die Eisenbahnstatistik müßte also volle Verfügungsfähigkeit über ihre Anschreibungen im bisherigen Umfange behalten; die Umschlagsstatistik müßte ein selbständiges Annex werden, mit besonderen Anschreibungspapieren, die zur Vermeidung von Verwechselungen sich bereits äußerlich — durch Aufdruck oder besondere Papierfarbe — kennzeichnen müßten und die dem Reichsstatistischen Amte einzusenden wären. Es müßten also beim Umschlag von der Eisenbahn auf die Wasserstraße dort, wo bereits zu eisenbahnstatistischen Zwecken Notierungen an den Empfangsstationen stattfinden, diese fortdauern und nur neben ihnen besondere, vielleicht gleichlautende Notierungen für die Umschlagsstatistik und beim Umschlag von der Wasserstraße auf die Eisenbahn besondere Abschriften der gewöhnlichen eisenbahnstatistischen Anschreibungen für die Umschlagsgüter vorgenommen werden.

Wie an der Zentralstelle diese Erhebungen zu verarbeiten wären, soll hier auch nicht mehr eingehend untersucht werden. Vielleicht wird zum Teil von alljährlichen statistischen Publikationen in Tabellenform abzusehen und das wertvolle Material nur periodisch zu Einzelarbeiten zu verarbeiten sein. Zum mindesten ließe es sich aber auch statistisch erreichen, daß in regelmäßigen Jahresziffern an jedem Umschlagsplatze die Umschlagsgüter nach Menge und Art fixiert und an jedem Hafenplatze für die Gesamtheit der Umschlagsgüter die Gesamtsume der zu Wasser und der zur Bahn zurückgelegten Tonnenkilometer berechnet würden. Damit würde bereits viel erreicht sein und, da eine solche tonnenkilometrische Berechnung für die Eisenbahn bereits erfolgt, für die Wasserstraßen in viel ausgedehnterem Maße vorgeschlagen ist, erscheint die Verwirklichung nicht zu schwierig und ungewöhnlich.

Nur wenn es gelänge, eine solche Umschlagsstatistik als Bindeglied zwischen der Güterstatistik auf Eisenbahnen und der auf Wasserstraßen auszubilden, könnte wirklich von einer einheitlichen Binnenhandelsstatistik die Rede sein.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1907.

Preußen.

Preußische Gesetzsammlung für das Jahr 1907.

Gesetz, betr. Aenderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 30. Juni 1842. Vom 29. Mai 1907, S. 115.

In dem § 11 des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 wird das Wort „Torfmoore" gestrichen.

Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel. Vom 10. Juni 1907, S. 145.

Jagdordnung. Vom 15. Juli 1907, S. 207.

Umfang des Jagdrechts. Jagdbezirke. Jagdscheine. Schonvorschriften. Wildschadenersatz. Wildschadenverhütung. Behörden. Strafvorschriften. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentum Schaumburg-Lippe durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 23/25. Mai 1907, S. 235.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betr. die Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtum Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden. Vom 22. April 1907, S. 239.

Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 18. Juni 1907, S. 119.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I. 1. Der § 1 erhält folgende Fassung: Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen

Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Solquellen. Abs. 2. Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. 2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingeschaltet: Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt, allen berggesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterworfen. 3. Der § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Abs. 1. Die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes, sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen steht allein dem Staate zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein. Abs. 2. Der Staat kann das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Borsalze, sowie der mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen an andere Personen übertragen. Die Uebertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen. Abs. 3. Zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle bleiben dem Staat außer den von ihm zurzeit betriebenen und den sonstigen in seinem Besitze befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder (§ 27 Abs. 1 Ziffer 2) vorbehalten. Die Verleihung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im § 38b Abs. 1, 3 u. 4 und muß binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nachgesucht und binnen weiteren 6 Monaten ausgesprochen werden. Abs. 4. Im übrigen soll der Staat das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle an andere Personen übertragen. Die Ordnung der Uebertragung erfolgt durch Gesetz.

Artikel II. 1. Der § 3 erhält folgende Fassung: Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist in Ansehung der nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen, in Ansehung der übrigen Mineralien dagegen einem jeden gestattet. Für die Aufsuchung gelten die nachstehenden Vorschriften: 2. Hinter § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingeschoben: § 3a. Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung. Abs. 2. Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Aenderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden. § 3b. Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet. 3. Im dritten Absatz des § 4 werden die Worte: „bis zu 200 Fuß" ersetzt durch die Worte: „bis zu sechzig Meter".

Artikel III. 1. Der zweite Absatz des § 14 fällt fort. 2. Der § 15 erhält folgende Fassung: Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt, 1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint; 2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen. Abs. 2. Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Ueberdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden. 3. Der § 16 fällt fort. 4. Im ersten Absatz des § 17 tritt an die Stelle des Wortes „Quadratlachtern" das Wort „Quadratmetern". 5. Der erste Absatz des § 18 erhält folgende Fassung: Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen 6 Monaten nach Präsentation der Mutung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen. 6. Als vierter Absatz des § 18 wird folgende Bestimmung eingefügt: Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (§ 33), hat der Muter auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen 6 Wochen abzuhelfen. Auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so

ist die Mutung von Anfang an ungültig. 7. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingeschoben: Abs. 3. Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zu Grunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für letztere der Lauf der im § 18 Abs. 1 bestimmten Frist mit der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Präsentation der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden. Abs. 4. Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im § 18 Abs. 1 u. 4 bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden.

Artikel IV. 1. Im § 26 Abs. 2 wird das Wort: „Quadratlachtern" ersetzt durch das Wort: „Quadratmetern". 2. Der § 27 erhält folgende Fassung: Abs. 1. Der Muter hat das Recht, 1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 110000 qm, 2. in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 2220000 qm zu verlangen. Abs. 2. Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Begrenzung des Feldes darf bei 110000 qm (No. 1) nicht unter 25 m und nicht über 500 m, bei 2200000 qm (No. 2) nicht unter 100 m und nicht über 2000 m betragen. Der Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen. Abs. 3. Freibleibende Flächenräume dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden. Abs. 4. Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist. Abs. 5. Abweichungen von diesen Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden. 3. Der § 28 erhält folgende Fassung: Abs. 1. Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termin anzusetzen, in welchem dieser seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben hat. Abs. 2. Erscheint der Muter im Termine nicht, so wird angenommen, er beharre bei seinem Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsrisse (§ 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Artikel V. 1. Am Schlusse des dritten Abschnittes des zweiten Titels des Allgemeinen Berggesetzes werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 38a. Die §§ 12 bis 38 finden in Ansehung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien keine Anwendung. Für die letzteren gelten die Vorschriften der §§ 38b und 38c. § 38b. Abs. 1. Das Bergwerkseigentum an den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen. Abs. 2. Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint. Abs. 3. Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenden Urkunde, welche die in § 34 unter Ziffer 1 bis 6 aufgezählten Angaben enthalten und mit einem von einem konzessionierten Markscheider oder vereidigten Feldmesser angefertigten, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 entsprechenden Situationsrisse verbunden werden muß. Abs. 4. Die Verleihungsurkunde ist durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. § 38c. Abs. 1. Das nach Maßgabe des § 38b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den in § 2 Abs. 2 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ge-

setzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen. Abs. 2. Während des Bestehens eines nach Abs. 1 begründeten Gewinnungsrechts finden alle Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers), mit Ausnahme der §§ 39, 55, 65, 156 bis 162 und 164 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers) der Gewinnungsberechtigte tritt. Abs. 3. Steht ein Gewinnungsrecht der im Abs. 1 bezeichneten Art zwei oder mehreren Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

2. An die Stelle des zweiten und dritten Absatzes des § 50 treten folgende Bestimmungen: Abs. 1. Für das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergibt. Abs. 2. Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht entsprechende Anwendung. Abs. 3. Die für selbständige Gerechtigkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 und des Artikels 76 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 finden auf das nach § 38c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht Anwendung. Abs. 4. Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung wird auf dem Grundbuchblatte des Bergwerks vermerkt.

Artikel VI. Der § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§ 58) sowie zum Betriebe von Schürfarbeiten dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Artikel VII. Der § 192a Abs. 2 erhält folgende Fassung: Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 15 Abs. 1 Ziffer 1, des § 27 Abs. 4 und des § 197 Abs. 1 findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

Artikel VIII Abs. 1. Unberührt von den Vorschriften in Artikel I dieses Gesetzes bleiben die provinzialrechtlichen Bestimmungen, wonach einzelne der im Artikel I bezeichneten Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen oder noch andere als die im Artikel I bezeichneten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, sowie die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes über die Umwandlung der gestreckten in gevierte Felder. Abs. 2. Unberührt von den Vorschriften in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ferner alle zur Zeit seines Inkrafttretens schon bestehenden Berechtigungen an den in Artikel I Ziffer 3 bezeichneten Mineralien sowie die bis zu diesem Zeitpunkt durch Mutungen begründeten Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums an solchen Mineralien. Abs. 3. Auch wird an den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherrn sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal oder sonstige Bergbauvorrechte in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zustehen, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Abs. 4. Soweit diese besonderen Rechtstitel den Anspruch begründen, andere von der Aufsuchung oder Gewinnung der im Artikel I Ziffer 3 bezeichneten Mineralien oder von der Erlangung oder Ausübung des Bergwerkseigentums an diesen Mineralien auszuschließen, kann von dem Bevorrechtigten die Verleihung des Bergwerkseigentums an den bezeichneten Mineralien auf Grund derjenigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 beansprucht werden, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung waren.

Artikel IX. Ueber Mutungen, welch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingelegt worden sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen im § 192a Abs. 2 und 3 nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.

Artikel X Abs. 1. Mutungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1905, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, eingelegt, von den Verleihungsbehörden aber zurückgewiesen worden sind, gewähren, sofern dem Muter der Rechtsweg nicht schon gemäß § 23 des Allgemeinen Berggesetzes eröffnet ist, das Recht, den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums gegen den Staat (Bergfiskus) binnen drei Monaten vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an und, falls der die Mutung zurückweisende Beschluß beziehungsweise Rekursbescheid (§ 191 des Allgemeinen Berggesetzes) erst nach der Verkündung zugestellt wird, können drei Monate seit dem Tage dieser Zustellung durch gerichtliche Klage zu verfolgen. Abs. 2. Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, geht des Klagerechts gegen den Staat verlustig.

Artikel XI Abs. 1. Sind zwischen Feldern oder Feldesteilen, welche zur Gewinnung der im Artikel 1 Ziffer 3 bezeichneten Mineralien bereits vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verliehen waren, im Bergfreien liegende Feldesteile ganz oder zum Teil eingeschlossen und diese Feldesteile ihrer Form oder Größe nach so beschaffen, daß eine selbständige Gewinnung des Minerals nicht lohnen würde, so kann von den Eigentümern der benachbarten Bergwerke die Verleihung des Bergwerkseigentums für die eingeschlossenen Feldesteile auf Grund derjenigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes beansprucht werden, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Geltung waren. Abs. 2. Gegen die Entscheidung des Oberbergamts findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt. Abs. 3. Gegen die Entscheidung des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

Artikel XII Abs. 2. Soweit auf Solquellen, die mit den in Artikel 1 No. 3 Abs. 1 bezeichneten Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen, vor dem 1. Februar 1907 Schürfarbeiten begonnen worden sind, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht zur Fündigkeit geführt haben, dürfen die Schürfarbeiten fortgesetzt werden. Wird auf Grund derselben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Fund gemacht, so verbleibt dem Finder der Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums an der Solquelle nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes. Abs. 2. Der Staat ist befugt, die Abtretung des Fundes binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Tages der Mutung gegen Entschädigung zu verlangen. Bei Bemessung der Entschädigung bleibt jedoch der Gewinn außer Ansatz, der aus der künftigen Ausnutzung der Quelle für den Unternehmer entstehen kann.

Artikel XIII. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz abgeändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel XIV. Dieses Gesetz tritt am 8. Juli 1907 in Kraft.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börssum. Vom 20. September 1906, S. 5.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1. Niederpöllnitz und Münchenbernsdorf, 2. Geisa und Tann. Vom 15. März 1907, S. 273.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. Vom 15. August 1903, S. 289.

Allerhöchster Erlaß, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts. Vom 25. März 1907, S. 79.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts. Vom 10. Mai 1907, S. 81.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 29. Mai 1907, S. 103.

§ 1. Behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel	*111 204 000 M.*
II. Zur Anlage des zweiten beziehungsweise des dritten, vierten und fünften Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen	*71 630 000 „*
III. Zu Bauausführungen	*24 455 000 „*
IV. Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für im Baue befindliche neue Eisenbahnlinien	*10 000 000 „*
V. Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	*5 000 000 „*
insgesamt	*222 289 000 M.*

zu verwenden.

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. I und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von	*135 659 000 M.*
die Barzuschüsse des Reichs und der Interessenten mit	*12 569 000 „*
zu verwenden. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 No. I und III von vorläufig	*123 090 000 M.*

sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 86 630 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau- und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 10. Juni 1907, S. 149.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg. Vom 21. April 1906, S. 19.

Verordnung, betr. die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung. Vom 25. Februar 1907, S. 31.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906, S. 201.

Gesetz, betr. den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin. Vom 17. Juli 1907, S. 262.

Wegeordnung für die Provinz Posen. Vom 15. Juli 1907, S. 243.

I. Die öffentlichen Wege im allgemeinen. II. Wegebaulast. 1) Im allgemeinen. 2) Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege. 3) Wege, bei denen die Wegebaulast auf besonderem öffentlich-rechtlichem Titel, insbesondere auf einem Hebungsrechte, beruht. III. Rechte und Pflichten Dritter in bezug auf den Wegebau. IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 17. November 1907, S. 323.

§ 1. Die §§ 11 bis 14 und 16 des Gesetzes vom 1. April 1905, betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, finden auf die Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals sinngemäße Anwendung. Von dem im § 16 vorgesehenen Erweiterungsrecht ist spätestens bis zum 1. Juli 1912 Gebrauch zu machen.

§ 2. Bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, die auf Grund des § 16 des Wasserstraßengesetzes erworben sind, findet ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 57) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 nicht statt.

Wanderarbeitsstättengesetz. Vom 29. Juni 1907, S. 205.

§ 1. In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Abs. 2. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 2. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

§ 3. Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

§ 4. Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen. Abs. 2. Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest.

§ 5. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten. Abs. 2. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen. Abs. 3. Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest. Abs. 4. Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

§ 6. Gegen die Festsetzungen des Provinzialausschusses in den Fällen des § 4 und des § 5 steht den beteiligten Kreisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zu. Abs. 2. Ueber den Einspruch beschließt der Provinzialausschuß. Abs. 3. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 7. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen. Abs. 2. Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet. Abs. 3. Im Streitfalle entscheidet der Provinzialrat.

§ 8. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichem Zwecke dienen, verpflichtet. Abs. 2. Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfall der Bezirksausschuß beschließt.

§ 9. Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 12. August 1907, S. 267.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 15 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der in § 1 gedachten 15 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser

Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Abs. 2. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 2. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. Mai 1897, betr. die Tilgung von Staatschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), zur Anwendung.

§ 4. Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten. Vom 29. November 1907, S. 301.

Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 30. November 1907, S. 312.

Gesetz, betr. die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. März 1907, S. 47.

§ 1. Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden wird aufgelöst. Abs. 2. Die Bestände desselben sind, soweit sie noch zur Einlösung von Schuldverschreibungen erforderlich sind, welche zum 1. April 1877 oder zu späteren Terminen zur Rückzahlung gekündigt sind, den zur Deckung von Restausgaben bestimmten Kassenbeständen zuzuführen, im übrigen zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden zu verwenden.

§ 2. Sofern auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. November 1822 (Gesetzsamml. S. 229), des § 6b des Gesetzes vom 24. Februar 1850 und der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 noch Schuldforderungen an den Staat von seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden anerkannt und festgestellt werden, sind die zur Tilgung derselben zu leistenden Ausgaben auf die im Staatshaushaltsetat zur Tilgung von Staatsschulden ausgesetzten Fonds, nötigenfalls nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 auf die bereitesten Staatseinkünfte, anzuweisen.

§ 3. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 4. Das Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1907. Vom 13. Mai 1907, S. 57.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907 wird in Einnahme auf 3 187 109 250 M. und in Ausgabe auf 3 187 109 250 M., nämlich auf 2 902 981 840 M. an fortdauernden und auf 284 127 410 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, festgesetzt.

§ 3. Im Etatsjahr 1907 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1909 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 u. 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml., S. 607) Anwendung.

§ 4. Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907.

Einnahme.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	183 458 504 M.
II.	*Finanzministerium*	490 456 200 „
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	244 790 180 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	1 945 500 554 „
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	2 814 205 438 M.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	395 459 M.
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	183 558 604 „
	Summe B. Dotationen etc.	183 984 063 M.

C. Staatsverwaltungseinnahmen.

I.	*Staatsministerium*	23 682 223 M.
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	8 600 „
III.	*Finanzministerium*	4 408 624 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	15 935 400 „
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	4 450 770 „
VI.	*Justizministerium*	95 850 770 „
VII.	*Ministerium des Innern*	30 573 710 „
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	6 967 782 „
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	7 041 570 „
X.	*Kriegsministerium*	300 „
	Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen	188 919 749 M.
	Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	183 984 063 „
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	2 814 205 438 „
	Summe der Einnahme	3 187 109 250 M.

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	54 498 170 M.
II.	*Finanzministerium*	171 821 580 „
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	255 831 780 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	1 222 968 631 „
	Summe A. Betriebs- etc. -Kosten	1 675 120 161 M.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	323 914 589 M.
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	227 301 550 „
	Summe B. Dotationen etc.	551 216 139 M.

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I.	*Staatsministerium*	26 899 961 M.
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	545 400 „
III.	*Finanzministerium*	143 460 341 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	39 125 741 „
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	16 796 719 „
VI.	*Justizministerium*	133 945 200 „
VII.	*Ministerium des Innern*	102 817 240 „
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	34 166 744 „
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	178 719 586 „
X.	*Kriegsministerium*	168 608 „
	Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	676 645 540 M.
	Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	551 216 139 „
	Summe A. Betriebs- etc. -Kosten	1 675 120 161 „
	Summe der dauernden Ausgaben	2 902 981 840 M.
	Einmalige und außerordentliche Ausgaben	284 127 410 „

Abschluß.

Es betragen

1) die Einnahmen		*3 187 109 250 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*2 902 981 840 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*284 127 410 „*	
		3 187 109 250 M.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907. Vom 22. Juni 1907, S. 131.

Gesetz, betr. Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906. Vom 18. Juni 1907, S. 139.

Einziger Artikel. Der § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Im Abs. 1 wird hinter dem Worte: „Religionsbekenntnis" eingeschaltet: „für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte"; 2. hinter Abs. 2 wird folgender Absatz eingeschaltet: „Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen"; 3. im Abs. 3 werden die Worte: „der im Abs. 1 genannten Behörde" ersetzt durch: „dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes"; 4. am Schlusse des Abs. 3 tritt hinzu: „die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben: a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind; b) das Einkommen, welches die zu a) bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohne (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfterteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station, sind ohne Wertangabe namhaft zu machen."

Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Vom 22. Juni 1907, S. 199.

Artikel 1. § 33 No. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erhält folgende Fassung: 3. sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; b) Berggewerkschaften; c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände); d) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Abs. 2. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 16 Abs. 3 a. a. O. (§ 15 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 259).

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 4. Februar 1907, S. 27.

Gesetz, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzessamml. S. 268) und der Gesetze vom 31. März 1882, vom 20. März 1890 und vom 25. April 1896. Vom 27. Mai 1907, S. 95.

. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und des Gesetzes vom 1. Juni 1897. Vom 27. Mai 1907, S. 99.

Richterbesoldungsgesetz. Vom 29. Mai 1907, S. 111.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885. Vom 10. Juni 1907, S. 123.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Vom 10. Juni 1907, S. 137.

Gesetz, betr. die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juni 1907, S. 116.

Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Vom 15. Juli 1907, S. 260.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten uud baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Abs. 2. Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5. Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen.

§ 6. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Abs. 2. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern

nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäße Anwendung.

§ 8. Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann. Abs. 2. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

VI.

Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen,

Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung

(§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1) wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;

2) wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);

3) wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;

4) wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);

5) wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;

6) wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um die Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;

2) wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;

3) wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);

4) wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);

5) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;

6) wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1) wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;

2) wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);

3) wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ „untere Ver-

waltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für die Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

VII.

Scheckgesetz vom 11. März 1908.

§ 1. Der Scheck muß enthalten:

1) die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

3) die Unterschrift des Ausstellers;

4) die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden:

1) diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2) die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3. Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4. Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Ueberbringer" oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsorts gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 7. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

In betreff der Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel

11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das Gleiche gilt von einem Indossamente des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9. Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sind, können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Jede Ausfertigung muß im Texte mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte u. s. w. Ausfertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck.

Ist von mehreren Ausfertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet.

§ 10. Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11. Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.

Für Schecks, die im Auslande ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Das Gleiche gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 12. Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht.

Der Bundesrat bestimmt, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

§ 13. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam.

§ 14. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Uebertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 15. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1) durch eine auf den Scheck gesetzte, von den Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltene Erklärung;

2) durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;

3) durch einen Protest.

Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden die Vorschriften der Artikel 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Enthält der Scheck die Aufforderung keinen Protest zu erheben, so finden die Vorschriften des Artikel 42 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfanges der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Artikel 45 bis 48, 50 bis 52 und des Artikel 55 der Wechselordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen.

§ 18. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einige oder an einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§ 19. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuchs der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 20. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage.

§ 21. Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

§ 22. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 verjährt der Anspruch in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

§ 23. Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

§ 24. Auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf.

§ 26. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.

§ 27. Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftlos-

erklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

§ 28. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen.

§ 29. Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 193 ff.) sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Die Vorschriften finden auf früher ausgestellte Schecks keine Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Artikel 87 bis 88a, 89a, 90 bis 91a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt.

Miszellen.

XVII.

Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Oesterreich [1]).

(Ein Präludium zur österreichischen Steuerreform 1909.)

Von Dr. Erwin Steinitzer.

Es ist eine Erkenntnis, die auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte immer weiter und immer tiefer durchdringt, daß die gesellschaftliche Entwickelung nicht das Produkt einzelner, überragender Persönlichkeiten, einzelner „Helden" in dem bekannten Sinne Carlyles, sondern eben nur der Gesellschaft ist; und man versteht immer besser, daß diese vielumstrittenen „Großen" nicht die Regisseure, sondern bloß die „Weichensteller" der Geschichte sind, daß sie Teilen der Menschheit bloß den Uebergang in neue Bahnen der Entwickelung vermitteln, die nur von Massenbedürfnissen gefordert, nur durch Massenkräfte erzeugt wird. Ein ähnlicher Erkenntnisprozeß hat sich nun neuerdings auch in der engeren Provinz der Finanzwissenschaft vollzogen. Nur von sehr wenigen Kathedern hört man heute noch jene aprioristische Steuerlehre verkünden, die, auf einigen ethischen und finanziellen „obersten" Prinzipien aufgebaut, absolut lobt und absolut verdammt und den Erfindern und Verwesern der Steuer alle Schuld des vermeintlichen (ethischen oder finanziellen) Mißlingens, alles Verdienst des vermeintlichen Erfolgs zuweist. Meist ist die Relativität von Gut und Böse auch auf diesem Gebiete verstanden worden und die „historische Bedingtheit des Steuerwesens" ist am Beginn des 20. Jahrhunderts fast allgemein anerkannt. „Bestimmten wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen entsprechen am besten bestimmte Formen der Besteuerung." Oder besser: jede besondere wirtschaftlich-soziale Entwickelungsstufe schafft sich mit absoluter Notwendigkeit die ihr auf den Leib geschnittenen Steuerformen; der Wissenschaft obliegt bloß die Formulierung jener „in der Zeit liegenden" Notwendigkeiten, und diese Formulierung erfolgt schließlich mit Gewißheit — aus denselben psychologischen Ursachen, die ja überhaupt einen „Weichensteller" überall da bereitstellen, wo in den gegebenen Verhältnissen das dringende Bedürfnis einer Veränderung begründet ist.

Betrachten wir von diesem Standpunkte die Entwickelung der direkten

1) Diese Studie wurde bereits Anfang 1906 in Anschluß an des Verfassers Buch über die österreichische Steuerreform geschrieben. Persönliche Verhältnisse und Häufung von Material bei den Jahrbüchern hinderten ein früheres Erscheinen.

Steuern in unserem mitteleuropäischen, besonders in unserem deutschen Kultur- und Wirtschaftskreise, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Das allbekannte Phänomen, das sich uns da aufdrängt, heißt: Entwickelung von der Ertrag- zur Einkommensteuer. Schon am Anfange der umschriebenen Periode hat Adolf Held diesen „Zug der Zeit“ deutlich erkannt. Heute ist die Evolution bereits weit vorgeschritten; Preußen, Sachsen, Oesterreich haben die reine Einkommensteuer (Oesterreich freilich bloß sehr subsidiär); anderorts hat man wenigstens die Ertragsteuern durch bedeutsame Durchsetzung mit Einkommensteuereigenschaften im Sinne der Entwickelung zu modernisieren versucht. —

Die Ertragsteuer, so lehrt man in der Regel, ist von den Kameralisten der fridericianisch-theresianischen Zeit, der Zeit, da in unseren Gebieten der nivellierende moderne Staat aus den feudalen Territorialhoheiten geboren wird, insonderheit von Justi erfunden worden und lehnt sich an die „sachliche Ertragsquelle“ an. Tiefer gefaßt war ihr Schöpfer die Sozial- und Wirtschaftsverfassung jener Zeit und ihr Anhaltspunkt die berufsständische Gliederung.

Die historische Entwickelung des Mittelalters und der neueren Zeit hat zwei große Machtfaktoren auf die europäische Bühne gestellt: die Feudalität und die städtische Korporation. Die Feudalität ist die ältere Macht, ihre Wurzeln sitzen tiefer in der Vergangenheit des Volkes, ihre Anschauungen und Gesinnungen haben allen Glanz und alle Autorität seit Menschengedenken hergebrachter Herrschaft. Aber an realer Kraft steht ihr die städtische Korporation nicht sehr viel nach. Ursprünglich von den feudalen Herrschern bloß geduldet, wird sie diesen bald notwendig. In ihr entwickeln sich Gewerbe und Handel und liefern all jene guten und schönen Dinge, die das Leben des späteren Feudalherrn über das seines frühmittelalterlichen Ahnen emporheben, es angenehm und üppig machen; in ihr sammelt sich das Geld, die unumstößliche Voraussetzung all der mannigfaltigen Kämpfe zwischen den feudalen Gewalten selbst, all jener Versuche, gewaltsam die feudale Macht und die feudalen Einkünfte auf eine breitere Basis zu stellen, Versuche, die alle Blätter der Geschichte jener Zeiten füllen und schließlich zur Territorialhoheit und zum „modernen“ Staat führen, der ja in seinem Ursprunge eine feudale Gründung mit städtischem Gelde ist. So wird die städtische Korporation zum vielumworbenen Bundesgenossen der großen, wie natürlich auch der kleinen feudalen Gewalten, ihre Stellungnahme entscheidet gar oft den Ausgang jener Kämpfe und die Zeit, von der wir nun sprechen wollen, findet in ihr einen Faktor der Kraft und des Einflusses, der dem feudalen fast ebenbürtig ist.

Das alles sind bekannte Dinge. Ebenso bekannt ist es, daß in dieser „ständischen“ Epoche die Domänen des Landesherrn aufhören, das durch den fortwährenden Kriegsbedarf stark gesteigerte Staatserfordernis zu decken. Damit wird die Steuer, die regelmäßige Steuer notwendig.

Woher sie nun nehmen? Natürlich muß man sie von den bestehenden Machtfaktoren verlangen. Der Adel nimmt sie aus derselben

Quelle, aus der seine Privateinkünfte fließen, aus dem Arbeitsertrage seiner Untertanen; ganz von selbst wird so die Grundsteuer in ihrer primitivsten Form zur ersten direkten Steuer. Die Städte sträuben sich; und da ihre Freundschaft in jenen Zeiten recht wertvoll ist, gelingt ihnen die Abwälzung auf den wehrlosen Bauer auch wirklich zum großen Teile. 1612 erfolgt z. B. in Cleve-Mark eine Feststellung, „wonach die reichen Städte ein Sechstel der Steuersumme zahlen sollten, alles Uebrige hatten nicht die Ritter, sondern die armen Leute, die Pächter, Hausleute und Bauern des platten Landes zu tragen“ [1]). In Niederösterreich haben die Städte $^1/_5$ der Kontribution des Landes aufzubringen, die übrigen $^4/_5$ und das ganze Landeserfordernis, die 3 oberen Stände mit ihren Untertanen, die auch hier wohl die eigentlichen Steuerträger sind [2]). Freilich ist in dem engeren habsburgischen Erblande die Macht der Feudalen nicht ganz so schrankenlos. Um so schlimmer steht es anderwärts. In Mähren beispielsweise übernahmen erst 1671 die oberen Stände und die königlichen Städte einen Teil der Kontributionen — er bleibt in praxi verschwindend [3]).

Wie immer sich aber das Machtverhältnis zwischen Feudalität und Städten im einzelnen Falle gestaltet, jedenfalls liegt hier der Ursprung moderner Besteuerung. Die Grundherren legen ihren Anteil auf die Bauern um; so entsteht die primitive Grundsteuer. Die Städte nehmen die Unterverteilung — natürlich unter ausgiebigster Berücksichtigung der herrschenden Clique — nach Schlüsseln vor, die schon früher Verwendung gefunden hatten, um ihre eigenen Gemeinbedürfnisse zu befriedigen. Und als dann der Staat die Steuerauflage selbst übernimmt, akzeptiert er zunächst naturgemäß auch das hergebrachte Prinzip derselben. Er versucht dann die Durchführung zu verbessern, er versucht insbesondere in der theresianisch-fridericianischen Zeit, das aus der Idee der monarchischen Omnipotenz fließende Prinzip der Allgemeinheit der Steuer zu konstruieren, aber er hält fest an der historisch gewordenen Differenzierung der ländlichen und der städtischen Abgaben.

So wachsen die Wurzeln des Steuersystems, das die erste Hälfte des 19. Jahrhundert beherrscht, wie von selbst aus dem feudalen Boden, kein Produkt freier Erfindung, sondern Ergebnis der ehernen Logik geschichtlicher Entwickelung. Zunächst die Grundsteuer, die sich langsam und unmerklich von den feudalen Abgaben und Diensten differenziert, erst unter Josef II. energisch den Vorrang vor jenen beansprucht. Aus den Städten kommen vor allem die mannigfaltigen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben, die natürlichen Besteuerungsformen einer Wirtschaft, die sich auf Fremdproduktion und fortwährenden Tausch gründet. Dann aber auch, wenn diese nicht reichten, direkte Umlagen, von den gewerblichen und kaufmännischen Korporationen übernommen und auf ihre Mitglieder verteilt, als rohe gewerbliche Kopf- und Einkommensteuern. Und endlich — meist nicht ohne energischen Druck von oben — eine Besteuerung des Hausbesitzes, anfangs eine wirkliche rohe Vermögens-

1) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen. Leipzig 1898, S. 144.
2) Mensi, Finanzen Oesterreichs, S. 19.
3) Mensi, Finanzen Oesterreichs, S. 27.

steuer der Reichen, heute eine echte indirekte Abgabe, die nur ganz formale Betrachtungsweise auch jetzt noch als „Hauptglied des Ertragsteuersystems“ ansehen kann.

Aber warum hält denn der Staat schließlich an dieser historisch gewordenen Sonderung der ländlichen und städtisch-gewerblichen Besteuerung fest? A priori hätte ihn nichts gehindert, sie fallen zu lassen und eine einheitliche Besteuerungsmethode, eine Einkommensteuerform zu wählen. Der Nivellierungstendenz des Absolutismus hätte das sogar besser entsprochen. Und in der Tat sind ja solche Ideen aufgetaucht — sogar eine progressive, konfiskatorisch progressive und ganz allgemeine Einkommensteuer wird erfunden und probiert, um bald den Weg alles Fleisches zu wandern. Was ist die Ursache?

Erinnern wir uns einen Augenblick, in welcher Zeit wir uns jetzt befinden. Bleiben wir in Oesterreich, so ist es die „Aera Metternich“, die wir zu betrachten haben. Das bedeutet politisch: ein rein äußerliches, gegenseitigen Verständnisses oder gar gegenseitiger Sympathie völlig ermangelndes Zwangsverhältnis zwischen Untertan und polizeistaatlicher Obrigkeit; das bedeutet ökonomisch: eine im großen und ganzen noch unangefochtene Herrschaft des herkömmlichen Verfahrens, der empirischen Routine, der organisierten Mittelmäßigkeit. Ein paar größere privilegierte Manufakturen sind die einzigen Vorboten der kommenden Zeit; weit und breit findet sich nichts, was unserem modernen Begriffe der Unternehmung entspricht. Daß auf dem Lande Tradition und rohe Empirie die unbestrittene Alleinherrschaft haben, brauchen wir gar nicht besonders zu erwähnen.

Für die Technik der auf das Einkommen gelegten Steuern ergab sich aus diesen politischen und ökonomischen Voraussetzungen zunächst eine notwendige Folgerung: die Mitwirkung der Untertanen an der Veranlagung durch Selbsteinschätzung blieb ausgeschlossen. Das folgte vor allem aus dem politischen Verhältnisse, das wir andeuteten. Wo die fiskalischen Vorteile der Fassion so offenkundig waren, daß man sie nicht missen mochte — bei der städtischen Gebäudesteuer — glaubte man der anrüchigen Hilfe des bezahlten Denunzianten nicht entraten zu können. Obwohl eine richtige Fassion hier ohne weiteres möglich war, ja es einer besonderen Verabredung zwischen einer ganzen Anzahl von Personen bedurfte, um falsch fatieren zu können.

Aber auch die ökonomischen Verhältnisse machten diese Mitwirkung unmöglich. Die Tatsache ist ja allbekannt, daß schablonenhafte, herkömmliche Wirtschaft keine Buchführung kennt und ja eigentlich, d. h. natürlich nur so lange, bis sich die ökonomische Gesamtsignatur ändert und dadurch jene Wirtschaft unwirtschaftlich wird und zugrunde geht, auch nicht braucht. Darum Unfähigkeit zur Fassion auch bei gutem Willen, der, wie wir wissen, nicht vorhanden war. Der Handwerker und Kaufmann wußte nur, daß er das ganze Jahr hindurch, Zug um Zug, das für seine und seiner Familie Unterhalt, sowie für die Kosten seines Geschäftes wieder verbrauchte, was ihm allmählich dank seiner Arbeit zufloß, und daß im günstigen Falle am Ende wohl ein Sparpfennig erübrigte, der dann in den Zeiten allgemeiner Teuerung oder

persönlichen Mißgeschicks wieder aufging. Mehr wußte er nicht, und für die Steuerveranlagung war das zu wenig.

Die Obrigkeit war also genötigt — und das entsprach ja auch voll ihren allgemeinen Anschauungen — das Geschäft der Steuerauflage ganz allein zu besorgen. Und da die Berechnung der Steuerbasis, des Einkommens, selbst für den Erwerber desselben meist ein Ding der Unmöglichkeit war, war die Schätzung als Methode der Steuerveranlagung von selbst gegeben. Und diese in den Umständen der Zeit begründete Notwendigkeit führt nun wieder aus technischen Gründen zu der Beibehaltung der historisch erwachsenen Sonderbesteuerung des bäuerlichen und des städtisch-gewerblichen Einkommens und damit in der weiteren Folge zum Ertragssteuersystem.

Denn ein Einkommen schätzen kann man am besten, ja eigentlich ausschließlich nach den äußeren Merkmalen der technischen Betriebsbasis der betreffenden Wirtschaft. Nur diese Schätzungen lassen sich nach festen, bestimmten Regeln ausführen, eine Schätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit und ihres Erfolges bleibt immer regellos, willkürlich und im höchsten Grade unsicher. Zudem tritt ja zu jener Zeit die persönliche Kapazität auch wirklich — dank der Herkömmlichkeit des Verfahrens und der nivellierenden Tendenz der berufsständischen Organisationen — gegenüber der sachlichen Ertragsquelle stark in den Hintergrund.

Die technische Betriebsbasis aber ist in Stadt und Land völlig verschieden. Hier ist sie zunächst der Boden mit seinen verschiedenen Arten und Graden der Fruchtbarkeit, dort eine Summe von Rohmaterialen, Werkzeugen, Arbeitsleistungen. Diese verschiedene technische Ausstattung zwingt zu Aufstellung verschiedener Schätzungsregeln, mit einem Worte zu gesonderter Veranlagung. Und damit sind wir wieder an unserem Ausgangspunkte angelangt.

Um die Mitte des Jahrhunderts ändert sich die Szene. Aus der stumpfen Masse des in Tradition und Cliquengeist erstarrenden Kleinbürgertums tauchen nun tüchtige, regsame, schöpferische Elemente auf, rütteln dasselbe aus seinem trägen Schlafe, stellen sich an seine Spitze und bringen im Sturmangriff den feudal-bureaukratischen Polizeistaat zu Fall. Diese Elemente, politisch die Schöpfer einer neuen Zeit, sind zugleich wirtschaftlich die ersten Vertreter einer neuen Ordnung. In ihnen erlangt das Bürgertum zuerst seine kapitalistische Färbung. Es sind Unternehmer in unserem heutigen Sinne, mit ihren, auf der gleichen wirtschaftlichen Basis, wie sie selbst, stehenden „gelehrten“ Bundesgenossen, vor allem Advokaten. Sie kämpfen auch zunächst für sich, denn ihrer Ellbogenfreiheit steht das Polizeiregiment im Wege, ihrem erstarkten Selbstbewußtsein schlägt der Feudalstaat ins Gesicht. Ihre Regimenter müssen sie freilich dem Kleinbürgertum entnehmen und darum auch bei der nach dem Siege vorgenommenen Neuordnung der Dinge im allgemeinen wenigstens die Interessen des ganzen Bürgertums zur Geltung bringen.

So entsteht ein bürgerlich-kapitalistischer, freilich noch stark feudal

durchsetzter Klassenstaat, mit der Zeit in Atem gehalten durch die nach oben drängenden, formell, aber nicht materiell gleichberechtigten Oberschichten des Lohnarbeiterproletariats, das durch das Bedürfnis der Wirtschaft selbst in seiner Kultur und damit auch in seinem Klassenbewußtsein fortwährend gestärkt wird.

Wirtschaftlich steht im Zusammenhange mit dieser politischen Entwickelung ein starker Stoß in der Richtung zur oftbeschriebenen „hochkapitalistischen“ Wirtschaft. Kapitalbesitz und technische Arbeit, später auch Kapitalbesitz und dispositive Arbeit, dispositive und technische Arbeit, werden unter ständig fortschreitender Differenzierung getrennt.

Dieser Stoß ist — in Oesterreich — zwar intensiv, aber nicht von langer Dauer. Nach einem großartigen Aufschwunge im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts gerät die kapitalistische Entwickelung im letzten Viertel in eine Stagnationsperiode, in der wir uns noch heute befinden. Im Zusammenhange damit gewinnen auch politisch die kleinbürgerlichen Mitläufer der 50er und 60er Jahre die Oberhand über ihre kapitalistischen Führer und an die Stelle des feudal durchsetzten kapitalistisch-bürgerlichen Klassenstaates von damals tritt in den 90er Jahren der feudal durchsetzte kleinbürgerliche Klassenstaat, der sich natürlich alle Mühe gibt, die Stagnation des Kapitalismus möglichst lange zu konservieren.

Das sind in Kürze die politisch-ökonomischen Voraussetzungen der Steuerentwickelung, die wir jetzt zu betrachten haben.

Beginnen wir zunächst mit der einfacheren politischen Seite der Entwickelung. Die politische Errungenschaft der neuen Zeit ist bekanntlich der staatsbürgerliche Gedanke und seine Festlegung.

Das staatsbürgerliche Prinzip, die Mündigkeitserklärung des über den Polizeistaat siegreich gebliebenen Bürgertums ist ja die unerläßliche Vorbedingung bürgerlich-kapitalistischer Evolution. Möglichste Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit des einzelnen gegenüber der Gesamtheit, wie gegenüber den historisch eingerosteten berufsständischen Organisationen — nur in dieser Luft kann sich die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf breiter Basis entwickeln.

Auf unserem Gebiete des Steuerwesens fließt aus dem Prinzipe des Staatsbürgertums das Recht des einzelnen, steuerlich nicht schlechter behandelt zu werden, als sein Mitbürger. Wohlgemerkt: das Recht; Gleichmäßigkeitsbestrebungen hatte ja auch schon der Absolutismus gekannt, den Anspruch auf Gleichmäßigkeit bringt erst die staatsbürgerliche Epoche.

Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage nach den Mitteln zur Verwirklichung dieses Anspruches. Das Bürgertum, das soeben die Bureaukratie und Polizei des Vormärz überwunden hatte, konnte über diese Mittel kaum im Zweifel sein. Der Bürger selbst mußte an der Aufgabe mitwirken, Selbsteinschätzung mußte an die Stelle der bureaukratischen Veranlagung treten. Schon die naturgemäße Reaktion gegen die polizeistaatliche Bevormundung, die noch in aller Gedächtnis war, mußte zu diesem Resultate führen. Neben der Selbstveran-

lagung des **einzelnen** durch Fassion finden wir also die derselben prinzipiell sehr nahe kommende Einschätzung kleiner Gruppen von Steuerträgern durch lokale Repräsentativkörper.

Das sind die „staatsbürgerlichen Besteuerungsprinzipien". Grundgedanke: Recht des einzelnen auf Gleichmäßigkeit. Mittel: Veranlagung durch den Steuerträger selbst und seine Repräsentanten.

Sehen wir uns freilich in der Gegenwart um, so werden wir finden, daß diese „staatsbürgerlichen Besteuerungsprinzipien" noch kaum irgendwo in voller Reinheit durchgeführt sind. Zumal in Oesterreich ist ja in praxi — wir dürfen uns durch das Blendwerk der Kommissionen nicht darüber täuschen lassen [1]) — die Steuerauflage noch beinahe durchaus in den Händen der Behörde.

Das **Recht**, steuerlich **nicht schlechter** behandelt zu werden, als der Mitbürger, erzeugt nämlich, wie bekannt, auch die korrelate **Pflicht**, keine **bessere** Behandlung für sich erreichen zu wollen, als jener. Denn die erfolgreiche Nichtbeachtung dieser **Pflicht** seitens **eines** Staatsbürgers hebt naturgemäß die Möglichkeit für andere auf, **ihr** staatsbürgerliches **Recht** auf Gleichmäßigkeit der Belastung durchzusetzen. Das Bewußtsein von Pflichten setzt sich nun bekanntlich — ohne äußeren Zwang — viel langsamer und schwerer durch, als das von Rechten. Besonders in Oesterreich, wo die Zeiten, die zur Erziehung des Bürgers in dieser Richtung hätten verwendet werden sollen, dank der Finanznot eine Erziehung in der entgegengesetzten mit sich brachten, ist von einem solchen Bewußtsein noch wenig die Rede. Die leidige, aber notwendige Konsequenz dieses Mangels ist nicht nur die Unentbehrlichkeit eines starken äußeren Zwanges — rigorose Strafbestimmungen, wirksam gemacht durch eine scharfe behördliche Kontrolle der Selbstveranlagung — es ist die melancholische Tatsache, daß eine rein bureaukratische Veranlagung in Oesterreich heute die Grundforderung der Gleichmäßigkeit sicherlich viel besser verwirklichen könnte, als eine rein autonome [2]).

Das ist nun natürlich nicht überall so arg. Immerhin macht das langsame Durchdringen des Bewußtseins jener dem Rechte korrelaten Pflicht überall mehr oder weniger — dort, wo die moderne Entwickelung älter oder ihr Tempo rascher ist, in geringerem Maße — die Ergänzung der staatsbürgerlich-autonomen Veranlagung durch einen bureaukratischen Kontrollapparat, der seinerseits natürlich mit allen Mängeln eines bureaukratischen Apparats und bei Quotitätssteuern außerdem mit dem Spezialfehler des Fiskalismus behaftet ist, nötig· Das ist eben ein Kompromiß mit der gemeinen Wirklichkeit der Dinge. —

Ehe wir die Feststellung der steuerlichen Ergebnisse der politischen Entwickelung abschließen, mag es noch gestattet sein, kurz auf die Konsequenzen hinzuweisen, welche die **kleinbürgerliche Reaktion** des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts auf unserem Gebiete gezeitigt hat.

---

1) Siehe über diesen Punkt mein Buch: „Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Oesterreich." Leipzig 1905, S. 107 ff. und 168 ff., sowie die daselbst angeführten Ausführungen Rauchbergs.

2) Meine „Jüngsten Reformen", S. 170.

Nehmen wir die Grundsteuerrevisonsgesetze von 1869 und 1896 zur Hand. Das erste — in der Jugendblüte der staatsbürgerlichen Epoche entstanden — zeigt die staatsbürgerliche Idee noch in voller Reinheit. Der Anspruch des einzelnen Steuerträgers auf Gleichmäßigkeit soll vor allem anderen verwirklicht werden. Die einzelne Parzelle ist der Ausgangspunkt, ihre gerechte Einschätzung das eigentliche Ziel. Ihr dient der kunstvolle Aufbau übereinander gelagerter repräsentativer Einschätzungsorgane. Die ganze Veranlagung geht vom Besonderen aus und schreitet zum Allgemeinen vor, das primäre staatsbürgerliche Recht des einzelnen tritt klar und prägnant in die Erscheinung.

Anders 1896. Das ganze Streben geht — in charakteristischer Aehnlichkeit mit der alten ständischen Steuerpolitik — dahin, der Klasse der Landwirte auf Kosten der anderen Bevölkerungsklassen einen möglichst großen Gesamtnachlaß zu verschaffen. Neben der Frage, ob die Ermäßigung der Grundsteuerhauptsumme $^3/_4$ oder $1^1/_2$ oder $2^1/_2$ Millionen betragen solle, treten ja alle anderen Fragen völlig in den Hintergrund. Die Verteilung des Nachlasses auf die einzelnen wird augenscheinlich als das sekundäre Problem betrachtet. Die Debatten darüber sind kurz und wenig aufregend, die Revision, die diesmal vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitet[1]) ja schließlich auch oberflächlich und kursorisch genug.

Aehnlich, wenn auch nicht so kraß, ist der Vorgang bei der Neuregelung der Erwerbssteuer im Jahre 1896. Hier dreht sich der Hauptkampf um Kontingent und Zuwachsprozent, das man möglichst herabzudrücken sucht. Um dieses fixe Kontingent dem Klassen interesse zu retten, nimmt man eine Methode der Subrepartition in Kauf, die dem einzelnen nur sehr schwache Garantien gleichmäßiger und gerechter Behandlung bieten kann[2]). Wiederum erscheint als das primäre Ziel die möglichste Erleichterung der (Berufs)klasse als Ganzes, erst als sekundäres die Verwirklichung des Rechtes des einzelnen; das aber ist mehr ständische als staatsbürgerliche Steuerpolitik. Es ist der Niederschlag jener Rückbildung des staatsbürgerlichen Begriffs zugunsten der alten berufsständischen Organisationen, die wirtschaftspolitisch dem Oesterreich von heute sein reaktionäres Gepräge verliehen hat.

Wir haben gesehen, wie der Druck der politischen Entwickelung das eine der beiden Charakteristika vormärzlicher Besteuerung, die obrigkeitliche Durchführung, über den Haufen wirft, um allerdings bald wieder — „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe" — wenigstens teilweise zu ihr zurückzukehren. Wir haben nun zu betrachten, wie unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Evolution auch das zweite, die Veranlagungsmethode der Schätzung nach äußeren Merkmalen einer sachlichen Ertragsquelle langsam und allmählich, aber unaufhaltsam seinem Bankerotte entgegengeht. Zunächst auf dem industriell städtischen Gebiete.

Wir wollen dabei zunächst nur die beiden ursprünglichen Ertrags-

---

1) Siehe mein Buch, S. 40, 41.

2) Ebenda S. 88.

steuern: die ländliche und die städtische (Grund- und Gewerbesteuer) ins Auge fassen. Der zunehmend indirekte Charakter der Gebäudesteuer, den wir schon andeuteten und über den weiter unten noch einmal gesprochen werden soll, rechtfertigt es, wenn wir von dieser Abgabe, die tatsächlich nicht mehr zu unserer direkten Gruppe gehört, abstrahieren. Die übrigen Glieder des Ertragssteuersystems aber, der „Ausbau“ durch Lohn-, Sold-, Rentensteuer sind — innerhalb des Systems betrachtet — historisch wie prinzipiell-sekundär. Sie sind weniger „Ausbau“ als Lückenfüller und — Degenerationszeichen. Wir werden das sogleich sehen.

Die Ertragssteuer betrachtet also die äußeren Merkmale einer „sachlichen Ertragsquelle“ — nach der Einschränkung, die wir eben gemacht haben, können wir ruhig sagen eines wirtschaftlichen Betriebs — um aus ihnen auf den Erfolg dieses wirtschaftlichen Betriebs den Ertrag zu schließen. Damit unter diesen Umständen unsere Steuer leidlich die Funktion einer Einkommensteuer erfülle — und das heißt, damit sie wenigstens einigermaßen gleichmäßig und unüberwälzbar bleibe sind drei Voraussetzungen nötig. Es muß erstens im großen und ganzen jeder wirtschaftliche Betrieb den Einkommensbedarf bloß einer Wirtschaftseinheit (Familie, Hausgemeinschaft) decken. Es darf zweitens der Einkommensbedarf der einzelnen Wirtschaftseinheit im allgemeinen nur aus dieser einen Quelle gedeckt werden. Es muß endlich drittens der Erfolg des Betriebes schätzungsfähig, d. h. einigermaßen durchschnittlich sein. Die inneren — Kapital, Qualität der Arbeitsleistungen — und die äußeren — Konjunktur — Bedingungen dieses Betriebserfolgs dürfen daher bei Betrieben gleicher oder ähnlicher Gattung nicht allzu stark voneinander abweichen.

Sind die ersten zwei Bedingungen nicht erfüllt, d. h. erfolgt gemeinsame, einheitliche Besteuerung der Einkommen mehrerer Wirtschaftseinheiten oder nur teilweise Erfassung des Einkommens einer Wirtschaftseinheit, dann treten mannigfache Ab- und Ueberwälzungsmöglichkeiten ein. Fehlt es an der dritten, so wird die Schätzung hilflos und willkürlich und die Gleichmäßigkeit gerät ins Wanken.

Die handwerksmäßige Organisation von Industrie und Handel in der Stadt, die herkömmliche, empirische Wirtschaftweise auf dem Lande, erfüllen, wie wir wissen, alle diese Bedingungen. Es wäre müssig, das im einzelnen auseinanderzusetzen. Wie steht es aber damit in einer „hochkapitalistischen“ Epoche?

Betrachten wir einmal so eine moderne „sachliche Ertragsquelle“ vulgo wirtschaftlicher Betrieb, etwa eine große Fabrik, sie sei nun Eigentum einer Privatfirma oder einer Aktiengesellschaft. Wie steht es da mit der ersten Bedingung? Wir sehen eine ganze Anzahl von Wirtschaften aus dieser einen Quelle schöpfen. Es gibt Leute, die bloß Kapital in dem Unternehmen angelegt haben, und deshalb an seinem Ertrage partizipieren. Dann solche, die gleichfalls als Besitzer in dem Geschäfte investierten Kapitals, gleichzeitig aber auch für dispositive Arbeit, die sie im Interesse desselben leisten, ein Einkommen beziehen.

In der Regel auch solche, die nur dispositive Arbeit leisten, die aus dem gleichen Ertrage gelohnt wird, und endlich die mehr oder weniger große Schar technisch-manueller Arbeiter, deren Löhne, wie die der vorhergehenden Gruppe mannigfach differenziert nach Menge und Qualität ihrer Leistungen, wiederum aus derselben Quelle fließen. Und nun wird der ganze Ertrag dieser Quelle steuerlich einheitlich erfaßt. Gibt es da eine Garantie, ja auch nur eine Möglichkeit, daß sich diese steuerliche Last nun gleichmäßig auf all die Einzeleinkommen, die zusammmen diesen Ertrag bilden, verteile?

Handelt es sich hier um eine Privatfirma, so geht die allgemeine Ansicht dahin, daß der Unternehmer die Steuerlast auf sich zu nehmen habe. Auch die staatliche Steuerpolitik handelt ja nach dieser Voraussetzung, die gleichwohl nicht ganz richtig ist. Kaufmännisch erscheint die Steuer als eine Post der Geschäftsunkosten und zwar als eine nicht reduzierbare. Das Vorhandensein, besonders aber die Steigerung — die ja bei günstiger Entwickelung eintreten muß — einer irreduziblen Ausgabepost gibt aber in einem rationell kapitalistischen Betriebe einen Druck in der Richtung einer Ausgleichung — sei es durch eine noch mögliche Vergrößerung der Einnahmen — Ueberwälzung auf den Konsumenten, die bekanntlich nur unter besonderen Umständen möglich ist — sei es durch Ersparnisse an den noch reduzierbaren Ausgaben. Besonders wenn die Steuer recht hoch ist, wird diese Tendenz unfehlbar in die Erscheinung treten. Es kann dann sein, daß als mittelbare Konsequenz der Steuer technische Verbesserungen und Ersparungen auftreten — derartige Erscheinungen sind uns ja aus der Geschichte der indirekten Steuern wohlbekannt — oder aber, daß eine teilweise Ueberwälzung auf diejenigen versucht wird, die noch außer dem Unternehmer aus dieser Ertragsquelle schöpfen. Ueber den Erfolg dieses Versuchs läßt sich a priori wenig Bestimmtes sagen; fehlschlagen wird er wohl in der Regel bei dem Besitzer des Kapitals, mit dem der Unternehmer zum Teile arbeitet. Wieweit er bei den dispositiven und technischen Arbeitern gelingen wird, hängt besonders von der Lage ihres Arbeitsmarktes, im speziellen auch von dem Grade der Ersetzbarkeit des einzelnen für die Zwecke dieses besonderen Wirtschaftsbetriebes ab. Wer leicht zu ersetzen ist und anderwärts nur schwer und unter ungünstigen Bedingungen eine Stelle finden kann, wird sich eine Ueberwälzung natürlich am ehesten gefallen lassen müssen. Wer unentbehrlich ist und anderswo offene Arme findet, gar nicht.

Etwas anders liegen die Ueberwälzungsverhältnisse bei Aktienunternehmungen. Ich habe das an einem anderen Ort[1]) des näheren ausgeführt und ich verweise den Leser, der sich für diese Zusammenhänge interessiert, auf jene Spezialarbeit.

Wie sieht es nun mit unserer zweiten Voraussetzung aus? Bezieht wirklich jede Wirtschaft ein Einkommen aus einer sachlichen Ertragsquelle?

Zunächst gibt es eine Anzahl von Einkommen — und sie steigt

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, 28. Bd. S. 319 ff.

mit der kapitalistischen Entwickelung — die zwar aus sachlichen Ertragsquellen stammen, aber aus solchen, die selbst der steuerlichen Erfassung unzugänglich sind. Jemand bezieht Einkommen aus einem ausländischen Wirtschaftsbetrieb — der eine Hauptfall; jemand erhält eine Rente aus irgend einer öffentlichen Anleihe — des In- oder Auslandes — der zweite. Wir wollen uns dabei gar nicht damit aufhalten, zu fragen, ob es sich im zweiten Falle wirklich um eine sachliche Ertragsquelle handelt. A hat auf Grund vorhergegangener Leistungen ein Anrecht auf einen Teil der öffentlichen Einkünfte des Landes C. Wo ist das Kapital, das nach dem alten Held jede „sachliche Ertragsquelle" sein muß? Dasjenige, welches A seinerzeit hergegeben hat? Das liegt vielleicht in Form eines Panzerkreuzers am Meeresgrunde und hat jedenfalls gar keine innere wirtschaftliche Beziehung zu dem Zinsenbezuge des A, mit dem es so übel aussähe, wäre er von dieser Ertragsquelle abhängig. Doch einerlei, jedenfalls haben wir hier Einkommen, die entweder aus gar keiner sachlichen Ertragsquelle stammen, oder deren Ertragsquelle steuerlich nicht zu fassen ist.

Dazu kommt noch eine große Gruppe, nämlich die jener Leute, welche der Gesamtheit oder Gruppen von einzelnen oder einzelnen persönliche Dienste leisten, und demgemäß aus dem Einkommen der Gesamtheit oder einzelner remuneriert werden. Wo ist hier die „sachliche Ertragsquelle"? Die persönliche Fähigkeit der Betreffenden, nach deren Art und Grad ja auch — im großen und ganzen — die Entlohnung erfolgt? Manche Nationalökonomen, die in dieser persönlichen Kapazität ein Kapital sehen, werden bejahen. Ich halte es lieber mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, der in Person und Sache einen natürlichen Gegensatz erblickt. Der Terminus ist ja übrigens müssig. Für uns ist nur eines wichtig. Die alte Ertragssteuer fand es unmöglich, das Einkommen der Person zu schätzen. Sie ging deshalb auf das Objekt, die sachliche Ertragsquelle los, hinter der die Person stand, die sie treffen wollte. Diese sachliche Ertragsquelle hatte äußere, gleichförmige, regelmäßig wiederkehrende Merkmale, man konnte sie schätzen. Nun ist die — akzeptieren wir einmal den schiefen Ausdruck — „sachliche Ertragsquelle" eben die Person mit ihrem Mikrokosmus von Fähigkeiten, Kenntnissen, Beziehungen zur Außenwelt, die Person, der man ausgewichen war, weil man es zu schwer fand, sie zu erfassen!

Wir sehen also eine Anzahl Einkommen, die steuerlich nach der bisherigen Methode gar nicht erfaßbar sind, weil sie aus keiner „sachlichen Ertragsquelle" im alten Sinne fließen. Wir haben noch zu erwähnen, daß mit der wirtschaftlichen Entwickelung auch die Erscheinung von Einkommen häufiger wird, die aus mehreren Ertragsquellen fließen, „komplexer" Einkommen. Jemand besitzt Kapital, das er in verschiedenen Unternehmungen angelegt hat, er ist Aufsichtsrat eines Aktieninstituts und gleichzeitig selbst Fabrikant. Er bezieht also für Kapitalbesitz, Kapitalbesitz und dispositive Tätigkeit (in seinem eigenen Unternehmen) und rein dispositive Tätigkeit verschiedene Einkommen, die in seiner Privatwirtschaft zu einem Gesamteinkommen zusammenfließen. Nehmen wir einmal an, jeder Teil dieses Gesamteinkommens rühre aus einer

steuerlich erfaßbaren, sachlichen Ertragsquelle her. Wie steht es dann mit der steuerlichen Erfassung dieses Gesamteinkommens? Das ist sehr ungewiß. Unser Mann wird wahrscheinlich nur für sein Einkommen als Fabrikannt die Erwerbssteuer teilweise oder ganz entrichten; von der Steuer jener Unternehmungen, denen er sein Kapital geliehen hat und von der der Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsrat er ist, wird er kaum etwas spüren. Dieses Beispiel möge genügen, Natürlich wird die Sache noch unbefriedigender, wenn Teile des Einkommens aus Quellen fließen, die nach der alten Methode steuerlich nicht erfaßbar sind, wie aus persönlichen Dienstleistungen, Renten aus dem Auslande und ähnl.

Was endlich die dritte Bedingung, die Schätzungsfähigkeit des Ertrags, anlangt, so kann ich mich hier sehr kurz fassen. Ich bitte den Leser, einmal aufmerksam die außerordentlich gescheiten Weisungen durchzulesen, die dem Mitgliede der österreichischen Erwerbssteuerschätzungskommission in die Hand gegeben werden, um sie für ihre Aufgabe — die Leroy Beaulieu sehr treffend mit der der Quadratur des Zirkels vergleicht — zu präparieren. Und dann möge er sich aufrichtig fragen, ob er jetzt imstande wäre, die Schätzungsarbeit mit halbwegs erträglicher Genauigkeit auszuführen, selbst wenn ihm alle Hilfsmittel zur Verfügung ständen, auf die jener Leitfaden hinweist[1]).

Rekapitulieren wir also. In der Zeit, von der wir ausgegangen sind, besteht ein intimer, persönlicher Zusammenhang zwischen Produktionsmittel und Produzent. Fast jeder „Selbständige" ist Besitzer eines kleinen Kapitals, einer „sachlichen Ertragsquelle", deren Nutzung seine Tätigkeit bildet und seinen Unterhalt liefert. Die „Unselbständigen" leben meist im Wirtschafts- und Hausverbande ihres Arbeitgebers, bilden daher selbst keine Wirtschaftseinheiten und sind im übrigen wenig leistungsfähig. Die Rentnerklasse ist sehr wenig zahlreich und die Leute, die für rein persönliche Leistungen remuneriert werden, ohne im Haus- und Wirtschaftsverbande derer zu leben, denen ihre Leistungen gelten, sind auch nichts weniger als reichlich gesät. Es gibt kein Heer von Aerzten und Advokaten wie heute. Die Aristokratie bezieht ihr Einkommen meist aus agrarischer Quelle, ist also mit der Grundsteuer zu treffen, soweit dies möglich und durchsetzbar ist. Bleiben demnach im allgemeinen nur ihre, ferner des Hofes und des Staates Beamte, die im Vormärz kaum als Untertanen mit Untertanenpflichten gelten.

Das ändert sich nun. Der intime persönliche Zusammenhang von Produzent und Produktionsmittel hört auf. Die Unselbständigen werden zu einer besonderen Klasse, die sich weiter scharf differenziert. Die „freien Berufe" mehren sich erheblich und schließen bald zahlreiche sehr leistungsfähige Steuersubjekte ein. Auch die Rentnerklasse zeigt ein bedeutendes Wachstum — ebenso die Renteneinkünfte der anderen Klassen. Die Wandlung des Untertanen zum Staatsbürger hat zur Folge, daß auch den öffentlichen Beamten die staatsbürgerlichen Pflichten und darunter die Steuerpflicht zugemutet und auferlegt werden.

---

1) Siehe mein Buch S. 110.

Es gibt also Einkommen, die zwar im Zusammenhange mit steuerlich erfaßbaren und erfaßten „sachlichen Ertragsquellen", d. h. Betrieben, stehen, aber trotzdem durch die Erfassung jener nur ungleichmäßig oder gar nicht getroffen werden können; es gibt ferner Einkommen, die aus Ertragsquellen stammen, welche steuerlich überhaupt nicht erfaßbar sind, und es gibt solche, die mit sachlichen Ertragsquellen in keinerlei Zusammenhang stehen und deren Größe nur durch Glück und persönliche Kapazität bestimmt erscheint. Und endlich gibt es mannigfach gemischte Einkommen, die, je nach der Natur ihrer Bestandteile, auch nur sehr unvollkommen und ungleichmäßig oder überhaupt nicht besteuert werden.

Schließlich sind auch bei den Einkommen, auf welche die alte Veranlagungsmethode ursprünglich zugeschnitten wurde, bei den Einkommen der „Selbständigen" in Gewerbe und Handel (von der Landwirtschaft soll gleich gesprochen werden) immer größere Schwierigkeiten aufgetreten, seit der alte herkömmliche Betrieb, der hinter dem Wellenbrecher zünftlerischer Organisation [1]) ruhig und gleichmäßig arbeitete, verdrängt wird durch den rechnenden, rationalistischen, immer auf Aenderungen und Verbesserungen in der Richtung größtmöglichster Oekonomie hindrängenden, von persönlicher Kapazität des Unternehmers wie von dem Wechsel der Konjunktur gleich tief abhängigen, modernen Großbetrieb.

Wie setzt sich nun die Steuerpolitik mit all diesen Verlegenheiten auseinander? Sie beschreitet den Weg, der der gewöhnliche ist, wenn alte Ordnungen und neue Umstände unverträglich zu werden beginnen; sie ergänzt. Diese Ergänzungen — in der Wissenschaft bekannt als „vollständiger Ausbau des Ertragssteuersystems" — sind sehr interessant. Sie enthalten — wie solche Ergänzungen stets — „wie ein Grab das, was war, und wie eine Wiege den Keim dessen, was sein wird". Sie suchen zunächst alle jene Einkommen und Einkommensteile zu erfassen, die der alten Methode offenbar entwischen. Sie forschen darum konsequent wieder nach den Quellen des Einkommens, die jetzt freilich nicht mehr „sachliche Ertragsquellen" im alten Sinne sind. Auch darin sind sie konservativ, daß sie der Person des Einkommensempfängers noch immer möglichst aus dem Wege gehen, und, wo dies irgend angeht, das Einkommen resp. den Einkommensteil auch schon an seiner Quelle besteuern [2]).

Aber in ihnen ruht auch der Keim der Zukunft. Denn das eben erwähnte konservative Verfahren, die Besteuerung an der Quelle, ist nicht überall anwendbar, und, wo es anwendbar ist, da erscheint es mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden. Bei der Rentensteuer wird es wohl zum Teil noch heute verwendet, aber der Erfolg ist nur, daß diese Rentensteuer dadurch ausnahmslos ihre Adresse verfehlt [3]). Andere Renteneinkünfte sind an der Quelle überhaupt nicht faßbar: so alle, die aus dem Auslande fließen, und alle inländischen, welche

1) Siehe mein Buch S. 75, 76.

2) Durch Abzug erhobene Rentensteuer, beim Arbeitgeber eingehobene Lohn- und Soldsteuer.

3) Siehe mein Buch S. 190 ff.

nicht von Kapitalien stammen, die durch amtliche Eintragung sichergestellt sind. Die Einhebung der Lohn- und Soldsteuer beim Arbeitgeber hat eine starke, unbelohnte Inanspruchnahme desselben für den Staat zur Folge, die sich kaum mit den modernen staatsbürgerlichen Ideen verträgt und auf die Dauer nicht übernommen wird. Der Staat als Arbeitgeber macht hier natürlich eine Ausnahme.

Es bleibt also nur eines: zu dem Einkommensempfänger, zum persönlichen Steuersubjekte selbst zu gehen, und es zu befragen, ob nicht in seinem Einkommen zumindest Bestandteile sind, die nach der alten Methode nicht getroffen werden können. Dieser Weg ist nur, wie wir sahen, in allen Fällen der mit den geringsten Unzuträglichkeiten verbundene, er ist in einigen überhaupt der einzig mögliche.

Zwei Momente haben in der Zeit, von der wir ausgegangen sind, ein solches Vorgehen unmöglich gemacht: ein politisches und ein wirtschaftliches. Politisch: das fast feindliche Zwangsverhältnis zwischen Untertan und Obrigkeit. Wirtschaftlich: die allgemeine Unfähigkeit des Empfängers des Einkommens selbst, dasselbe einigermaßen genau zu berechnen.

Ueber die politische Wandlung haben wir bereits gesprochen. Wenn das Bewußtsein der staatsbürgerlichen Pflichten auch ungleich langsamer durchdringt als das der korrelaten Rechte, so ist das Verhältnis zwischen Bürger und Staatsorgan doch ungleich freundlicher und besser als in der Aera Metternich. Vom Ideale sind wir gewiß noch weit entfernt und die Zeiten der Erziehung zum „Staatsbürger“ im vollsten und besten Sinne des Wortes werden lang sein, aber die Voraussetzungen einer solchen Erziehung, die damals überhaupt fehlten, sind heute im großen und ganzen gegeben.

Und nun die wirtschaftliche Seite. Man hat bekanntlich als das Symbol der kapitalistischen Aera das Hauptbuch bezeichnet. Es wäre müßig und banal, hier des näheren den Zusammenhang zwischen Rechnungsmäßigkeit und Kapitalismus auszuführen, einen grundlegenden Zusammenhang, den jeder Leser ganz genau kennt. Niemand, der in der kapitalistischen Wirtschaft steht, kann sich dieser Rechnungsmäßigkeit entziehen, die eben nichts anderes ist als der Ausdruck des Rationalismus, des Lebensprinzips kapitalistischer Entwickelung.

Die Fähigkeit zur Berechnung des Einkommens ist also gegeben, der Wille zur Erfüllung der bürgerlichen Pflicht ist einigermaßen vorhanden und die alte Methode der Schätzung nach äußeren Betriebsmerkmalen wird zur Sisyphusarbeit auch da, wo sie überhaupt noch möglich ist.

In vielen Fällen aber ist sie gar nicht mehr möglich, läßt weite Lücken, die notdürftig durch einige neue Ergänzungssteuern ausgefüllt worden sind. Und hier wird — weil es anders gar nicht geht — die neue Subjektsteuer geboren, hier wird der schwere und entscheidende Schritt von der objektiven Ertragsquelle zur Person zum ersten Male getan.

Und mit diesem ersten Schritte, die man notgedrungen tut, drängt

sich doch, wie wenig vollkommen auch der Erfolg gewesen sein mag, die Erkenntnis auf, daß es ein Schritt auf dem rechten Wege gewesen ist. Die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die die Ertragssteuer erforderte, hören auf zu existieren, das sahen wir; die politischen und wirtschaftlichen Hindernisse, die die Subjektsteuer in der vorkapitalistischen Aera unmöglich machten, sind im Schwinden, andere Möglichkeiten der direkten Besteuerung, die ja im Grunde immer Einkommensbesteuerung ist und sein soll[1]) — gibt es nicht; man kann das Einkommen nur immer objektiv — nach seiner Quelle — oder subjektiv erfassen. Der erste Weg wird ungangbar, die Schranken, die den zweiten versperrten, fallen; die Linie der Entwickelung ist gezeichnet.

Wie die politische Entwickelung den Untertanen, der von der Obrigkeit veranlagt wird, in den Staatsbürger verwandelt, der sich selbst veranlagt, so führt die wirtschaftliche Evolution vom Herkommen zum Rationalismus mit der den Entwickelungserscheinungen innewohnenden ehernen Konsequenz von der rohen, empirischen Schätzung zur exakten Berechnung des — das Objekt der direkten Steuer bildenden — Einkommens.

Bei der zweiten, großen Hauptgruppe der Bevölkerung, der landwirtschaftlichen, liegt jene Ablösung der Empirie durch ein rationalistisch-ökonomisches Betriebsverfahren, die auf dem gewerblichen Gebiete längst über ihre Anfänge hinausgekommen ist, zum allergrößten Teile erst in der Zukunft. Heute herrscht hier der herkömmliche Betrieb noch in ziemlicher Unbeschränktheit — kaum viel anders als vor fünfzig Jahren. Daß aber auch in der Landwirtschaft ein solcher Wechsel b e v o r s t e h t, kann man wohl kaum leugnen. Die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Entwickelung sind ja seit Liebig reichlich gegeben und harren der Verallgemeinerung ihrer Anwendung. Der ökonomische Druck von außen, der nach derselben Richtung drängt, hat seit einem Vierteljahrhundert nicht aufgehört, und alle Versuche, seine Wirkungen durch eine chinesische Zollmauer aufzuheben, werden wohl auf die Dauer nichts fruchten. Es ist kaum mehr zweifelhaft, daß auch in der Landwirtschaft die Zukunft Betrieben gehört, die bei technisch und ökonomisch möglichster Herabdrückung der Erzeugungskosten nur marktfähige und möglichst marktbegehrte Produkte unter tunlichster Ausnutzung des gegebenen speziellen Bodencharakters hervorbringen. Ausnützung aller technischen Hilfsmittel zur möglichsten Oekonomisierung der Produktion auf der einen, fortlaufende Beachtung der Marktverhältnisse auf der anderen Seite — das sind aber die Charakteristika r a t i o n e l l - k a p i t a l i s t i s c h e r Wirtschaft. Ist es auf dem Lande einmal so weit, dann werden ähnliche Schwierigkeiten und Verlegenheiten, wie die, welche mit der Ausdehnung des Kapitalismus den Bankrott der städtischen Ertragssteuer, der Erwerbssteuer,

1) Wobei die normale Unüberwälzbarkeit als das Kriterium der direkten Steuer betrachtet wird. Theoretisch kann die direkte Steuer freilich nicht bloß das Einkommen, sondern auch das Vermögen treffen, praktisch — r e g u l ä r u n d n o r m a l — nicht.

im Gefolge haben, auch die ländliche Ertragssteuer, die Grundsteuer entwurzeln. Doch das ist bereits Zukunftsmusik und soll daher erst im nächsten Abschnitte ausführlichere Erläuterung finden. — Hier sei nur noch bemerkt, daß auch die politischen Voraussetzungen des Uebergangs zur Subjektsteuer, das Durchdringen der staatsbürgerlichen Ideen und des staatsbürgerlichen Bewußtseins auf dem Lande — schon infolge des loseren und mehr indirekten Zusammenhangs mit dem in den Städten konzentrierten politischen Leben — viel langsamere Fortschritte macht, als in der Stadt.

Wir haben gesehen, wie die politische und wirtschaftliche Wandlung der Dinge zu der subjektivierten, autonomen und unter Mitwirkung des Besteuerten selbst — wenn auch mit der Ergänzung starker obrigkeitlicher Kontrolle — veranlagten Einkommensteuer führt. Noch fehlt uns eine Seite, um unser Entwickelungsbild zu einem vollständigen zu machen, die soziale. Wir haben gesehen, daß im alten vormärzlichen und vorkapitalistischen Staate der beherrschende Gegensatz in der Untertanenschaft Stadt und Land gewesen ist; in der bürgerlichen Gesellschaft von heute dominiert der Gegensatz von arm und reich. Wir brauchen hier nicht darzulegen, wie der technische und ökonomische Charakter kapitalistischer Wirtschaft zu dieser Tatsache geführt hat; wir müssen uns nur an die psychologischen Wirkungen erinnern, die sie begleiten. Bei denen, die die kapitalistische Entwickelung in den Schatten gedrängt hat, sind diese Wirkungen — Neid, Haß, Unzufriedenheit, Erbitterung — natürlich weitaus stärker, als bei jenen, die sich im Sonnenschein des Glückes ihres Daseins freuen. Aber auch hier beginnen sie sicherlich — mit der fortschreitenden kapitalistischen Entwickelung — zu keimen und sich fühlbar zu machen. Es ist freilich sehr schwer, zu entscheiden, wie viel von dem, was äußerlich als Regung des sozialen Gewissens in die Erscheinung tritt, wirklich diesem und nicht der instinktiven Furcht vor der armen Mehrheit, die der reichen Minderheit auf irgend eine Art gefährlich werden könnte, entspringt. Gewiß ist heute vielleicht die Mehrzahl aller Opfer, die von den Oberschichten der Allgemeinheit ohne Zwang gebracht werden, mehr Produkt der Furcht als des Gewissens. Aber die Furcht ist ja überall in der Entwickelung der Vorläufer des sittlichen Bewußtseins, und sie wird wohl diese ihre Mission auch auf unserem Gebiete nicht verleugnen.

Dieses soziale Gewissen also empfindet — unter dem Einflusse des Druckes von unten — die wenigen, großen und besonders die arbeitsfreien Einkommen, wenn auch nicht wie die sozialistische Doktrin als ein Unrecht, so doch als eine gewisse, leise Unbilligkeit, gegenüber den vielen, größtenteils nur durch harte Arbeit erworbenen kleinen, und kokettiert gerne mit dem Gedanken einer sanften, nicht zu empfindlichen Kompensation dieser Unbilligkeit. Auf unserem Gebiete realisiert sich dieser Kompensationsgedanke in den drei Forderungon des Existenzminimums, der Progression und der Mehrbelastung des fundierten, d. h. im ganzen arbeitsfreien Einkommens. Diese „Charakteristika

moderner Besteuerung“ sind keineswegs das Verdienst einzelner Gelehrter, weder jener Herren vom Verein für Sozialpolitik, die diese Forderungen zuerst erhoben, noch gar jener anderen, die sich nachträglich bemühten, für sie eine möglichst glatte und schöne wissenschaftliche Erklärung zu finden. Die Sozialpolitiker waren eben wieder nur „Weichensteller“; der eigentliche Schöpfer war das unter dem Drucke von unten erwachende soziale Gewissen.

Anders ist die Frage zu beantworten, ob auch die Anwendung dieser Grundsätze im einzelnen Falle, dem sozialen Bewußtsein und seiner Entwickelung zu danken war. Einmal aufgestellt bemächtigten sich dieser Forderungen alle, in deren Interesse ihre Verwirklichung lag, und waren die Umstände günstig, so gelang es — etwa mit Hilfe einer staatssozialistisch-theoretisierenden Bureaukratie einer vom sozialen Bewußtsein und sozialen Gewissen noch sehr wenig durchdrungenen Oberschicht, ein Steuergesetz zu oktroyieren, das auf der Voraussetzung höchster Ausbildung jenes Gewissens beruhte. So war es in Oesterreich, wo einer sozialpolitisch noch wenig vorgeschrittenen Kapitalistenklasse von einer kleinbäuerlich-kleinbürgerlichen Majorität eine radikale Progression (bis zu 5 Proz.) aufgezwungen wurde. Die natürliche Folge war, daß die Oberschicht die an sie gestellten Zumutungen nun ihrerseits als Unrecht betrachtete, sich ihnen soweit als möglich zu entziehen suchte, und dadurch statt der beabsichtigten Hebung nur eine Schädigung der Entwickelung des sozialen Gewissens eingetreten ist. Der Zwang bleibt nun einmal das schlechteste Mittel, Liebe zu erzeugen.

Was wir bisher betrachtet haben, sind Tendenzen, Tendenzen, in deren Realisierung wir heute mittendrin stehen. Wenn wir also in diesem Abschnitte die Frage nach der Zukunft der direkten Steuern Oesterreichs aufwerfen, so lautet diese Frage eigentlich: wie wird die Entwickelung sein, die aus unserem gegenwärtigen Steuersystem zu dem offenkundigen Ziele jener Tendenzen, der subjektivierten, durch den Steuerträger selbst und seine Repräsentanten veranlagten, mit den geschilderten sozialen Kompensationsvorrichtungen ausgestatteten, allgemeinen Einkommensteuer führt.

Man könnte auch die Frage nach dem Tempo dieser Entwickelung aufwerfen. Allein es wird unmöglich sein, hier eine glatte und runde Antwort zu geben. Nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen: dauert die Stagnation der kapitalistischen Entwickelung mit ihrer politischen Begleiterscheinung, der kleinbürgerlichen Vorherrschaft, noch längere Zeit an, so wird auch die Steuerpolitik während dieser Zeit ihren gegenwärtigen, reaktionär-mittelstandspolitischen Charakter bewahren müssen. Wird dagegen das Tempo der kapitalistischen Entwickelung ein rascheres, dann wird auch die Steuerpolitik schneller und mit geringeren Hemmungen ihren vorgezeichneten Zielen zusteuern.

Ein paar Worte möchte ich noch — vor dem Eingehen ins Detail unserer Prognose — über die Gebäudesteuer, vor allem über die städtische Hauszinssteuer sagen, die uns dann nicht mehr beschäftigen

soll. Ich habe bereits an anderem Orte ausgeführt[1]), daß diese Hauszinssteuer unserer Groß- und Mittelstädte im Widerspruche mit ihrer offiziellen Klassifizierung eine ganz echte indirekte oder Konsumsteuer ist. Das beweist vor allem der enorme Realfuß (mit den Zuschlägen in den Großstädten etwa 40 Proz.), ein vollkommener Nonsens bei einer direkten, d. h. Einkommen- oder Teileinkommensteuer, aber wohl durchführbar, wenn auch volkswirtschaftlich sehr schädlich[2]) bei einem „Aufschlage“. Tatsächlich ist es ja heute wohl unbestritten, daß die Hauszinssteuer in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle von dem als Steuerzahler fungierenden Hausbesitzer auf den Mieter überwälzt wird; daß es auch Ausnahmen gibt, daß manchmal der Hauseigentümer, der die Konjunktur gegen sich hat, wirklich gezwungen ist, die Abgabe selbst zu tragen, ändert an der Sache nichts. Dieser Fall kann ja bei jeder Konsumsteuer eintreten. Es kann sich immer ereignen, daß der Produzent oder Händler einer mit einem Aufschlage belasteten Ware durch eine plötzliche Aenderung der Konjunktur — etwa durch eine ihm nicht zugängliche technische Verbesserung — außerstande gesetzt wird, seine vollen Gestehungskosten, darunter die Steuer, im Verkaufspreise wiederzuerhalten. Dann wird er natürlich Produktion oder Handel auf dieser Basis einstellen, wie die Produktion von Häusern in ungünstigen Lagen eingestellt wird.

Demnach fällt eine Untersuchung der Reform der Hauszinssteuer aus dem Rahmen unserer, sich bloß auf die direkte, d. h. Einkommenbesteuerung erstreckenden Aufgabe. Ich habe diese Frage am Schlusse meines Buches[3]) ausführlich erörtert. Sie gehört zu den heikelsten unserer Steuerpolitik und muß mit der rigorosesten Vorsicht behandelt werden. „Es wäre wohl unverantwortlich, wollte man in einer Zeit, wo man nach Wegen sucht, das unearned increment, das dem Vermögen einiger weniger Begünstigten ohne ihr Zutun zufällt, steuerlich zu erfassen und zu verkürzen, dasselbe noch auf Kosten der Allgemeinheit vermehren. Die Ermäßigung einer überwälzbaren Steuer hat nur da einen Sinn, wo sie dem Konsumenten wirklich zugute kommt.“

Die Haus**klassen**steuer ist finanziell und prinzipiell wenig bedeutend. Soweit sie das bäuerliche Wohnhaus trifft, ist sie bloß ein Annex der Grundsteuer und soll daher mit dieser zugleich erörtert werden. Die Klassensteuer des Schlosses, des Herrenhauses, der Villa dagegen ist eine ganz rohe Ergänzungs-(Renten-)Steuer, ein kümmerliches Fragment einer Vermögensabgabe. —

In seinem vortrefflichen Werke über „Die Ergebnisse und Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich“ hat Baron Wieser die Einkommensteuer als eine „ausgesprochen agrarische Steuerform“ bezeichnet, weil sie „kraft ihrer natürlichen Anlage den Städter und die industrielle Bevölkerung ausgiebig trifft und die ländliche schont“[4]). Er führt dann weiter aus, wie schwer für das Naturaleinkommen des Land-

1) Siehe mein Buch, S. 47 ff., 201 ff.
2) Zumal bei einem necessarium, wie die Wohnung.
3) S. 201 ff.
4) a. a. O. S. 87.

wirts ein genauer Geldausdruck zu berechnen sei, wie man infolgedessen genötigt sei, sich mit „einem billigen Anschlagen in Bausch und Bogen“ — wie es die österreichische Vollzugsvorschrift bezeichnet — zu begnügen, und wie sich dadurch die reale Belastung für den Landwirt vermindere. Und er folgert aus diesen Erwägungen, daß die Agrarier als Klasse und ihre politischen Organisationen alle Ursache hätten, ein System der direkten Besteuerung anzustreben, daß die Ertragssteuern abgestoßen habe und die Einkommensteuer an die Spitze stelle.

Uns, die wir uns hier nicht auf den Standpunkt agrarer Parteiführer stellen wollen, können freilich diese Argumente wenig überzeugen. Wir haben ja in unserer historischen Betrachtung gesehen, daß in jener mangelnden Rechnungsmäßigkeit, jenem naturalwirtschaftlichen Zuge, der in der vorkapitalistischen Aera auch im Gewerbe sich vorfindet und noch heute die Landwirtschaft beherrscht, daß gerade in dieser Besonderheit die wichtigste, die wirtschaftliche Wurzel der Ertragssteuer gesucht werden muß. Weil man das Einkommen nicht berechnen kann, muß man es schätzen, und weil man einigermaßen zuverlässig nur nach äußeren technischen Merkmalen schätzen kann, wendet man sich an die Ertragsquelle. Und nun soll gerade das Fortbestehen dieser Besonderheiten auf agrarem Gebiete den Uebergang von der Objekt- zur Subjektsteuer wünschenswert machen; nicht weil die Technik der Subjektsteuer besser für unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse paßt, sondern just weil sie ihnen nicht recht angemessen ist, und deshalb eine ungleichmäßige Begünstigung befördert — denn um sich vor Ueberschätzungen mit Sicherheit zu hüten, wird man, dieses Kalkul ist ganz richtig, in der Regel unterschätzen — soll sie angestrebt werden. Die Vertreter städtischer Interessen werden das gewiß nicht finden und die allgemeine Steuerpolitik muß unseres Erachtens auch stets das Ziel gleichmäßiger Belastung aller Staatsbürger im Auge haben und darf eine Steuer nicht deshalb propagieren, weil sie einzelne Klassen begünstigt, andere mit voller Wucht trifft; sie soll im Gegenteile das allgemeine staatsbürgerliche Interesse gegenüber dem ohnehin genug mächtigen Klassenegoismus vertreten und verteidigen, so weit es in ihrer Macht liegt.

Wenn wir trotzdem der Ansicht sind, daß in nicht zu ferner Zeit an die Stelle der östereichischen Grundsteuer (einschließlich der Klassensteuer der landw. Gebäude) eine subjektivierte landwirtschaftliche Einkommensteuer werde treten müssen, so sind wir es — wie der aufmerksame Leser bereits weiß — weil wir glauben, daß auch im landwirtschaftlichen Betriebe ein Umbildungsprozeß sich vorbereitet, dessen Ergebnissen die Technik der Ertragssteuer nicht mehr entsprechen kann. Diese Umbildung wird freilich kaum so mächtig und umwälzend sein, wie die, welche die letzte und die lebende Generation der Städte erlebt hat; die Variabilität und Differenziabilität der landwirtschaftlichen Unternehmung ist ja außerordentlich viel geringer, als die der gewerblichen. Der Bankrott der steuerlichen Schätzungsmethode wird deshalb hier auch nicht ganz so eklatant in die Erscheinung treten, wie

in dem chaotischen Gewirre der zahllosen Arten und Formen gewerblicher Entreprise. Auch ist es, wenn man sich der heute wohl mit dem größten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit auftretenden Anschauung anschließt, daß — im Gegensatz zu den Erscheinungen der industriellen Evolution — auf dem landwirtschaftlichen Gebiete die Zukunft mittleren, rationell geführten, kleinkapitalistischen Betrieben gehöre, zweifelhaft, ob sich hier eine solch vollständige Trennung der Selbständigen und Unselbständigen in bezug auf die Wirtschafts- und Hausgemeinschaft durchsetzen werde, wie dort. Jedenfalls wird diese Entwickelung viel langsamer sein.

Immerhin wird die Umwälzung groß genug sein, um gegenüber den Mängeln der Grundsteuer die Vorteile der Subjektsteuer zwingend erscheinen zu lassen. Bereits in der Gegenwart ist ja die Grundsteuer — wie oft ist dies ausgeführt worden — nichts weniger als ein Ideal an Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit. Die Ergebnisse der Viehzucht, der eventuellen Verwertung der Neben- und Abfallprodukte entgehen ihr, ein Umstand, der schon heute arge Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten verschuldet[1]). Die Zeit, während der der Kataster auch nur einigermaßen zuverlässig ist, wird immer kürzer, die Abweichungen der tatsächlichen von der fiktiven Gestaltung der Dinge in der Zwischenzeit der Revisionen daher immer größer. Die Vernachlässigung der Schuldzinsen wird um so mißlicher, je kapitalintensiver der Betrieb sich gestaltet. Alle diese Uebelstände, die sich bereits bei unserer, noch ziemlich im Banne des Herkommens stehenden Landwirtschaft fühlbar machen, müssen sich natürlich mit jedem Schritte zu rationeller, technische Oekonomie und Absatzverhältnisse gleichmäßig berücksichtigender, „freier" Wirtschaft bedeutend verstärken. Steht erst einmal im Mittelpunkte auch des landwirtschaftlichen Betriebs an Stelle des tyrannischen Herkommens, das das Subjekt dem Objekte unterordnet, der denkende, lernende, rechnende Mensch, das Subjekt, dem das Objekt nur Werkzeug ist, ein Werkzeug, das man brauchen muß, rechnend und wägend, wie es wohl unter den gegebenen Umständen den meisten Nutzen bringe, dann wird auch die Steuer sich an dieses Subjekt halten müssen, will sie nicht die Fiktion der Schablonisierung mit allen ihren Folgen an Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit da aufrechterhalten, wo in Wahrheit lebendige rationelle Individualisierung ganz andere und neue Resultate zeitigt[2]).

---

1) Dieser Fehler haftet allerdings unbedingt nur dem Parzellenreinertragskataster an und könnte beim Gutskataster einigermaßen — freilich auch nur sehr unvollkommen — vermieden werden. Bekanntlich leidet der Gutskataster an anderen Mängeln, die seine praktische Verwendung fast unmöglich machen.

2) Eine Umwandlung der Grund- in eine ihr finanziell ungefähr gleichwertige landwirtschaftliche Einkommensteuer erfordert die umfangreichsten Vorarbeiten. Auf Grund der vorhandenen Kataster, der Verkehrswerte, der Verschuldungsdaten und aller übrigen erhältlichen und zuverlässigen Materialien muß in allen Gegenden das landwirtschaftliche Einkommen geschätzt und diese Schätzungen müssen bis zum Abschlusse der Gesamtarbeit fortwährend überprüft und richtiggestellt werden. Aus der so ermittelten Gesamtgröße, den Verhältniszahlen der einzelnen Einkommenstufen, endlich der Steuersumme, die etwa resultieren soll, lassen sich die progressiven Sätze berechnen. Wird die Schätzungsarbeit mit größter Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit ausgeführt,

Rascher und vollkommener wird auf dem Gebiete des Gewerbes und vor allem der Industrie — im eigentlichen Sinne — die innere Notwendigkeit zu voller Subjektivierung und zum Ersatz der Schätzung durch die Berechnung führen müssen. Wir haben ja im ersten Abschnitte gesehen, daß hier zuerst und vor allem die Inkonkruenz der Ertragssteuertechnik und der wirtschaftlichen Entwickelung fühlbar wird und zu „Ergänzungen“ und Korrekturen hindrängt, die bereits den Keim der neuen Subjektsteuer in sich bergen. Tatsächlich wird die Unsicherheit, die die gegenwärtige Veranlagungsmethode der Erwerbssteuer besonders für die modern-industriellen Betriebe mit sich bringt, lebhaft empfunden, und wenn trotzdem wenig von dieser Unzufriedenheit an die Oeffentlichkeit dringt, so geschieht es nur, weil man fürchtet, bei einer Reform um den recht niedrigen Realfuß zu kommen, der die gegenwärtige Gewerbebesteuerung in Oesterreich auszeichnet. Weil man also relativ wenig zu zahlen braucht, gibt man sich trotz der Ungleichmäßigkeit zufrieden und macht keine Anstrengungen, um eine gerechtere, aber vielleicht — höhere Steuer zu erhalten.

Diese gegenwärtige, etwas eigentümliche Konstellation wird natürlich nicht immer andauern. Man wird schließlich zur Erkenntnis kommen, daß eine Steuer, die gerecht ist, nicht unbedingt höher sein muß, als eine ungerechte und unbillige. Die bösen Folgen der Steuerentwickelung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die in dem Staatsbürger die feste Ueberzeugung großzog, jede „Reform“ sei nur eine mehr oder minder verschleierte neue Attacke auf die staatsbürgerlichen Taschen, werden allmählich überwunden werden. Zugleich mit dem Vertrauen zu der bona fides des Staates wird sich langsam auch das Verständnis dafür durchsetzen, das in dem staatsbürgerlichen Steuerverhältnis nicht bloß Rechte, sondern auch eine korrelate Pflicht enthalten sei.

Schon der Erwerbssteuer von heute lassen sich übrigens leicht Elemente anfügen, die, abgesehen davon, daß sie an sich Verbesserungen bedeuten, einen wohltätigen erziehlichen Einfluß in der Richtung zur reinen Fassionssubjektsteuer ausüben müssen. Hierher gehört die schon bei der letzten Reform vorgeschlagene Feststellung bestimmter progressiver Sätze der Belastung, die im Berufungsverfahren als das Seinsollende zu gelten haben; wenn also jemand nachweist, daß der ihm vorgeschriebene Steuerbetrag mehr als beispielsweise 3 Proz. seines Einkommens ausmacht, so muß seiner Berufung Folge gegeben werden, weil es in der Absicht des Gesetzgebers lag, gewerbliche Einkommen dieser Höhe mit nicht mehr als 3 Proz. zu besteuern, eine Absicht, die nur durch die Mängel des Veranlagungsverfahrens durchkreuzt wurde. Diese Neuerung hätte nicht nur den Vorteil, die Berufung auf eine exakte, rechnungsmäßige Grundlage zu stellen, die ihr bislang völlig fehlt; sie würde — und das ist fast noch

---

so wird man sich — ohne bedeutende Irrtümer ganz ausschließen zu können — bei vorsichtiger Präliminierung doch vor gefährlichen finanziellen Ueberraschungen hüten können. Die Bearbeitung und Richtigstellung jenes Schätzungsmateriales muß um so rigoroser erfolgen, weil es zugleich für die ersten Veranlagungen das wichtigste, ja das einzige Kontrollmaterial bildet.

wichtiger — in allen jenen Fällen, wo Berufung eingelegt wird — und das sind nicht wenige — scharf und klar den eigentlichen Einkommensteuercharakter der Erwerbsbesteuerung ins Bewußtsein bringend — dem Veranlagten, wie dem Veranlagungsorgane.

Ein weiterer Schritt nach vorwärts wäre die Einführung der Frage nach der Einkommenshöhe in die Erwerbssteuererklärung selbst; zunächst bloß fakultativ. Korrelat wäre natürlich die Bindung der Kommission, die wirklich nach dem Einkommen veranlagt, an gesetzlich bestimmte progressive Steuersätze. Man könnte die Beantwortung unserer noch fakultativen Frage mit gewissen Vorteilen verknüpfen: eingehende Motivierungspflicht der Kommission bei einer Abweichung von der Fassion, Erleichterungen in der Berufung[1]). Zugleich müßte Ziel und Absicht der neuen Maßregel durch eine Aufklärungsagitation auf breitester Basis dem allgemeinen Verständnisse erschlossen und das Mißtrauen der Steuerträger durch die Beteiligung seiner eigenen Repräsentanten[2]) an dieser Agitation möglichst geschwächt werden.

Der Leser wird aus den letzten Ausführungen ersehen haben, daß wir uns die Entwickelung der Besteuerung vom Objekt- zum Subjektprinzip, von der Ertrags- zur Einkommensteuer als eine streng kontinuierliche und organische vorstellen. Es ist eine Binsenwahrheit, daß nichts einer an sich guten Idee schädlicher sein kann, als ihre überstürzte Realisierung. Die Träger neuer und guter Ideen merken das leider meist, begeistert von der Sache, die rasch zu ihrer persönlichen — im besten Sinne — wird, erst dann, wenn der Schaden bereits angerichtet ist.

Auch unsere theoretischen Subjektsteuerfreunde sind sehr radikal: Die Ertragssteuern sind schlecht, die Personaleinkommensteuer ist ausgezeichnet; also hebe man die ersteren auf und setze die letztere an ihre Stelle. Oder — ein Gedanke, mit dem man noch viel lieber kokettiert: man hebe die Ertragssteuern nicht auf, sondern gebe sie — wie es Preußen getan hat — den autonomen Körpern, die ohnehin neuer selbständiger Steuerquellen sehr bedürfen.

Der erste Gedanke widerspricht aufs äußerste jener alten finanzwissenschaftlichen Wahrheit, deren krasseste Uebertreibung sich in dem Satze findet: jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht. Er schneidet ab, wo er umbilden sollte, er läßt Verhältnisse und Anschauungen unberücksichtigt, die sich seit einem Jahrhunderte gebildet und gefestigt haben, und er stellt die Tragkraft neuer Anschauungen auf eine übermäßig starke Probe, ohne die unentbehrliche Schulungsperiode vorhergehen zu lassen. Ganz davon abgesehen, daß er — durch die allgemeine Erhöhung der Einkommensteuersätze — einen Teil der bisher von Landwirtschaft und Gewerbe getragenen Lasten unvermittelt und übergangslos dem heute nicht mehr ganz unbeträcht-

1) Selbstverständlich müßte die Richtigkeit der fakultativen Fassion mit derselben Strenge gefordert und, soweit das möglich ist, gesichert werden, wie die der obligaten.

2) Abgeordnete, Mitglieder der gewerblichen Korporationen (Kammern, Fachverbände u. s. w.).

lichen Teile der Zensiten zuwälzt, der weder Grund- noch Erwerbssteuer bezahlt — eine Ausgleichung, die billig erst allmählich erfolgen darf.

Dieser Vorschlag wird wohl auch kaum ernstlich diskutiert. Um so beliebter ist der zweite: Ueberweisung der Ertragssteuern an die autonomen Körper.

Die Inkongruenz der Ertragssteuertechnik und der wirtschaftlichen Verhältnisse, die wir im ersten Abschnitte gekennzeichnet haben, wird offenbar dadurch nicht geringer, daß die schlechte Ertragssteuer vom Landes- statt vom staatlichen Fiskus erhoben wird. Sie besteht fort mit allen ihren Folgen an Ungerechtigkeit und Ungleichmäßigkeit. Diese Folgen sind vergleichsweise harmlos, wo der durchschnittliche Realfuß recht niedrig ist; es ist unangenehm, wenn von zwei Leuten, die ein gleiches Einkommen haben und mit dem gleichen Satze von — sagen wir 1 Proz. erfaßt werden sollten, dank der Mängel des Veranlagungsverfahrens der eine nur 0,8, der andere aber 1,2 Proz. bezahlen muß; aber es ist ein Unglück, daß sich schließlich bei der Geringfügigkeit der ganzen Schuldigkeit und der daraus folgenden Kleinheit der absoluten Differenz unschwer verschmerzen läßt. Anders, wo der durchschnittliche Realfuß der Ertragssteuer ein hoher ist. Hier fallen diese Ungleichmäßigkeiten natürlich stärker ins Gewicht. Durch eine Ueberweisung der Steuer an die autonomen Körper würden sie nun zwar tatsächlich etwas vermindert — denn ihre gegenwärtige Verdoppelung durch die Zuschläge würde beseitigt. Immerhin blieben sie bei so hohem Realfuße auch weiter fühlbar, ja sie wüchsen mit der wirtschaftlichen Entwickelung und der Steigerung der autonomen Einnahmebedürfnisse. Der Kredit der allgemeinen Steuerpolitik würde untergraben — in einer Zeit, wo es des größten Vertrauens der Bürger bedarf, um einen Mißerfolg der nun mit erhöhten Sätzen ausgestatteten staatlichen Einkommensteuer zu verhüten.

Während sich also der erste Gedanke allzu radikal über die tatsächlichen und ideellen Niederschläge einer langen Eingewöhnung hinwegsetzt, schädigt der zweite die Entwickelung durch die — wenn auch bloß teilweise — dauernde Konservierung überwundener — und den gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen nicht mehr angepaßter Steuerformen.

Eine naturgemäße Evolution wird zunächst langsam — in der oben angedeuteten Weise — die beiden Hauptertragssteuern in ihnen finanziell gleichwertige Subjektsteuern transformieren. Diese „landwirtschaftliche“ und „gewerbliche Einkommensteuer“ ständen dann zunächst ebenso im Vordergrunde des Systems, wie heute die Grund- und Erwerbssteuer. Und dann rücken — durch Einschrumpfung ihrer Sätze — beide Spezialeinkommensteuern allmählich in den Hintergrund, während im selben Maße — durch langsame Erhöhung ihrer Sätze — die allgemeine Personaleinkommensteuer, die bisher „suppletorisch“ bescheiden im Schatten stand, ans Licht und in den Vordergrund tritt. Das „letzte“ Ziel dieser durchaus kontinuierlichen Bewegung, die nirgends einen Riß, nirgends eine Lücke zeigt, ergibt sich dann fast automatisch: die unifizierte, allgemeine Einkommensteuer.

Diese Umbildung führt nicht nur die Ausgleichung der durch die Mängel der Ertragssteuer ungleichmäßig gewordenen Leistungen der einzelnen wie der Klassen schrittweise, d. h. mit der größten erreichbaren Schmerzlosigkeit durch, sie bietet durch ihre ununterbrochene Kontinuität aus dem technischen Gelingen das ganze Maß von Sicherheit, das bei einer Reform überhaupt geboten werden kann.

Das vorläufige Ziel der Entwickelung der direkten Besteuerung ist also die einheitliche, rein subjektive, auf Selbstveranlagung durch exakte Berechnung beruhende Einkommensteuer. Diese Einkommensteuer birgt in sich eine ganze Reihe von Detailproblemen, die heute noch gar nicht oder nicht befriedigend gelöst sind. Es ist hier nicht der Ort, des näheren auf diese Einzelfragen einzugehen; bloß über einige der wichtigsten glauben wir ein paar Worte sagen zu müssen.

Das erste Problem betrifft die Stellung der Einkommensteuer zur Vermögensakkumulation. Die Art der Lösung dieses Problems in der gewärtigen Praxis ist durchaus unbefriedigend. Die Vermögensansammlung durch Rücklage aus dem normalen Einkommen wird selbstverständlich von der Einkommensteuer erfaßt — mit ganz geringen Ausnahmen, wie Lebensversicherungsprämien bis zu einem gewissen Höchstbetrage —; „der Zuwachs am Vermögensstamme“ aber, der in der Regel ohne Zutun des Besitzers durch „gesellschaftliche“ Ereignisse erfolgt, bleibt — wiederum mit sehr geringfügigen Ausnahmen (Lotteriegewinn) — frei. Ganz abgesehen von einer „ethischen“ Differenzierung dieser beiden Arten der Vermögensakkumulation, ganz unabhängig von jeder sozialpolitischen Betrachtung, erscheint diese verschiedene Behandlung an sich als eine krasse Unbilligkeit. Denn unleugbar ist doch der — realisierte — Zuwachs am Stammvermögen subjektiv ein Einkommen. Da es aber durchaus nicht angeht, jene Teile des Einkommens, die nicht der Konsumtion dienen, sondern zur Akkumulation bestimmt sind, aus der Besteuerung auszuscheiden — das hieße ja nicht weniger, als die Leistungsfähigkeit als Steuermaßstab aufgeben, wird es billig unvermeidlich sein, wie den ersparten, so auch den „von selbst“ eingetretenen Vermögenszuwachs — sobald er realisiert oder gesichert ist, der Einkommensteuer zu unterwerfen [1]).

Neben dieser normalen Erfassung der Vermögensakkumulation, die, wie gesagt, gänzlich in die Sphäre der allgemeinen Einkommensteuer fällt, erhebt sich heute, wie bekannt, bereits die Forderung nach besonderer steuerlicher Verkürzung des ohne Zutun des Vermögensbesitzers erfolgten Zuwachses. Die beiden Hauptformen, in denen jene Forderung bisher theoretisch und zum Teil praktisch in die Erscheinung

1) Aehnlich stellt der realisierte Verlust subjektiv eine Verringerung der Leistungsfähigkeit — die Negation oder Zerstörung eines Einkommens — dar und rechtfertigt daher einen Abzug an der Besteuerungsgrundlage. Konsequent wäre es, dieses Prinzip bis zu einer faktischen Steuerrückvergütung — wenn der realisierte Verlust das Jahreseinkommen übersteigt — durchzuführen. Ob das aber praktisch durchsetzbar wäre? Jedenfalls könnte eine Anrechnung dieses Ueberschusses auf das Einkommen des, eventuell der folgenden erfolgen!

getreten ist, sind die Besteuerung des unearned increment auf der einen, die des „unverdienten“ Vermögenszufalles durch Erbschaft auf der anderen Seite. Diese neue Steuerspecies entspringt ursprünglich nicht den Bedürfnissen der Steuerpolitik, sie ist das Produkt stärkerer, allgemein-sozialer Kompensationsbestrebungen, die in der Steuer bloß die geeignete Form ihrer Realisierung finden. Wie rasch und bis zu welchem Grade diese Steuerformen sich entwickeln werden, hängt vor allem von der Schnelligkeit und Intensität ab, mit der die Gesellschaft mit tatsächlichen und ideellen kollektivistischen und mutualistischen Elementen durchsetzt wird. —

Wir wissen, daß das Subjektsteuersystem der Zukunft außer der allgemeinen Einkommensteuer auch noch eine (zusätzliche) Besteuerung des fundierten Einkommens enthält. Diese Zusatzsteuer ist der allseitige und vollständige Ausbau jener spärlichen und unvollkommenen Anfänge, die wir in Oesterreich gegenwärtig Rentensteuer nennen [1]).

Wie immer man nun diese zusätzliche Einkommensteuer nennen mag, ob Vermögens-, Ergänzungs- oder Rentensteuer, das Wesentliche ist meines Erachtens, daß sie ihren Einkommensteuercharakter streng wahre, und folglich nur da — freilich auch überall da — einsetze, wo von einem fundierten Einkommen, sei es in Geld — sei es in Naturalform, ungezwungen gesprochen werden kann. Genußgüter, mögen sie noch so kostbar sein, sind kein Kapital, kein produktives Vermögen, sie liefern kein Einkommen. Subsumiert man sie — was bei großem Werte derselben sehr verlockend ist — unserer Ergänzungsbesteuerung, so trübt man nicht nur theoretisch die Reinheit ihres Einkommensteuercharakters. Man beeinträchtigt auch — durch die mannigfachen mehr oder minder willkürlichen Fiktionen, die dieser Vorgang unvermeidlich macht — ihre Extaktheit und Willkürlosigkeit, zwei ihrer kostbarsten Eigenschaften und man zerstört damit ein gut Teil ihrer besonderen moralischen Kraft, die ja gerade auf diesen ihren Eigenheiten ruht [2]).

Ein weiteres Eingehen ins Detail künftiger Reform möchte hier willkürlich und verfrüht erscheinen. Was gezeigt werden sollte, das

---

1) Auch ein Fragment der Besoldungssteuer wird in dieser Zusatzsteuer der Zukunft Raum finden. Viele Soldeinkommen haben nämlich dadurch einen einigermaßen fundierten Charakter, daß sie mit einer Pension für den Beamten selbst, auch mit teilweiser Reliktenversorgung verbunden sind. Diese Einkommen können daher billig — sicherlich für die oberen Stufen — einer mäßigen Zuschlagsbesteuerung unterworfen werden.

2) Die erwähnten kostbaren Genußgüter wären also eventuell durch besondere Aufwandsteuern zu treffen. Doch darf man nicht vergessen, daß dieselben Zwecke, denen diese dienen sollen, bereits durch die Progression verfolgt werden. Darum ist hier große Vorsicht nötig. Wir haben schon einmal angedeutet, daß eine Ueberlastung der Tragkraft des sozialen Gewissens die Entwickelung desselben schwer schädigt — ein Resultat, das wohl kein verständiger und ernsthafter Politiker anstreben wollte. — Zweckmäßig ergänzt werden mögen die Aufwandsteuern, die ja, sollen sie nicht zu einer unerträglichen Kontrolle und Katastrierung der privaten Lebenshaltung führen, immer nur einzelne, besonders markante Aufwandsformen treffen können, durch indirekte Aufschläge und Zölle auf Artikel des Luxusverbrauches. Freilich werden solche Steuern erst bei recht vorgeschrittener Wohlstandsentwickelung ergiebig und wohlfeil.

war die Richtung, nach der die Logik der Entwickelung — nicht der Geschmack des Reformators — drängt.

Werfen wir am Schlusse noch einen Blick zurück auf die großen Bedingungen, die die Raschheit und Vollständigkeit unserer Steuerevolution bestimmen.

Primäre Grundbedingung ist, wie wir wissen, das weitere Fortschreiten der wirtschaftlichen, genauer der spezifisch kapitalistischen Entwickelung mit der ganzen Um- und Neubildung der Tatsachen und Ideen, die sie im Gefolge hat. Dem Einflusse des einzelnen wie des Staates ist dieses Evolutionselement im großen und ganzen entzogen. Sekundär bildet, wie wir oben sahen, die Grundlage fortschrittlicher Steuerentwickelung die allseitige Durchbildung des staatsbürgerlichen Begriffes und das Eindringen desselben und seines ganzen Inhaltes in das Bewußtsein der Bevölkerung. Und hier fällt der staatlichen Politik eine durchaus aktive Rolle zu. Die Raschheit und Vollständigkeit dieser Resorption der staatsbürgerlichen Ideen kann aufs entschiedenste gefördert werden, und es ist die Aufgabe des Staates, sie zu fördern. Das wirksame und bisher noch kaum zu diesem Zwecke genutzte Mittel ist — die staatlich geleitete Schule.

Die Einführung einer „Bürgerkunde“ schon in den oberen Klassen der niederen Schulen — längst ein selbstverständliches Requisit englischer Unterrichtspolitik, ist bei uns noch immer ein unerfülltes liberales Postulat. Und doch ist es ein Nonsens, daß der Staat sich nicht verpflichtet fühlt, den heranwachsenden Staatsbürger über sein Verhältnis zu ihm selbst und zu den Staatsgenossen aufzuklären, daß er noch immer glaubt, genug getan zu haben, wenn er dem Knaben ein paar historisch-patriotische Brocken hinwirft, die mehr der Erregung dynastischer Emotionen als der Förderung staatsbürgerlicher Einsicht dienen sollen. Man sollte meinen, daß die Erziehung des künftigen Wählers zum Staatsbürger die selbstverständliche Aufgabe des Verfassungsstaates sei. Bisher aber wurde diese Pflicht leider vernachlässigt — sehr zum Schaden der staatsbürgerlichen Idee, die heute auch den meisten unserer „Gebildeten“ kaum recht zum Bewußtsein kommt, weil Parteigeist und Klassenegoismus sie erdrücken. Hier ist sehr viel zu tun — vom Staate für den Staat!

XVIII.

Studien über den Pariser Getreidehandel.

Von Hans L. Rudloff.

II. Die Monatsvorräte des Getreidemarktes[1].

Einleitung.

Es liegt auf der Hand, daß eine einfache Vorführung und Erläuterung der Gestaltung der Monatspreise des Pariser Getreidemarktes nur zu vorläufigen und unvollständigen Ergebnissen über den Einfluß der Handelsbörse auf die Preisbildung des Getreides führen kann. Um diese Ergebnisse in annähernd abschließende und befriedigende zu verwandeln, sind vorerst noch manche andere Punkte klarzustellen und miteinander in Beziehung zu setzen: die Verteilung der Vorräte auf die verschiedenen Monate des Jahres, die Ernten, die Zufuhren, die Entwickelung der Zufuhrwege, die Gestaltung der Transporttarife u. dergl. m. Die nachstehende Untersuchung hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, der Darstellung der Monatspreise des Getreides eine solche der Monatsvorräte folgen zu lassen, selbstverständlich nach Maßgabe der uns zugänglichen, übrigens ziemlich beschränkten statistischen Tatsachen und im engen Anschluß an unsere früheren Ausführungen, was ihre zeitliche Ausdehnung (Periode 1890—1903) betrifft. Dabei sei sofort bemerkt, daß dieses statistische Material nicht aus amtlichen Quellen, also im gegebenen Falle aus Veröffentlichungen der statistischen Abteilung der Seinepräfektur oder des Landwirtschaftsministeriums, geschöpft ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil solche für unsere Zwecke brauchbare Veröffentlichungen gar nicht vorliegen. Wollten wir nun die einmal begonnenen „Studien über den Pariser Getreide-

1) Siehe I. (Die Monatspreise des Getreides) im Septemberheft des Jahrganges 1905, S. 225—255.

handel" fortsetzen, so mußten wir dieses Material selbst zusammensuchen und zu tabellarischen Uebersichten verarbeiten. Dies ist in der Weise geschehen, daß die am Schlusse jedes Monats in den Parisern Magasins généraux (Lagerhäusern) festgestellten Getreidevorräte gemäß den Angaben des „Marché français" [1]) zusammengestellt und daraus die Monatsvorräte in absoluten und Verhältnis-Zahlen für den Durchschnitt der Periode 1890—1903 berechnet worden sind.

I. Die Monatsvorräte des Weizenmarktes.

1) Nach der folgenden Tabelle I haben die gesamten Weizenvorräte Ende August fast durchweg einen geringen, in den Jahren 1890 mit 5330 dz und 1897 mit 7898 dz sogar einen sehr geringen

Tabelle I. Gesamtvorräte des Pariser Weizenmarktes (in dz).

Erntejahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
1890—1891	5 330	54 650	95 248	100 359	152 614	132 272	98 675	63 163	33 603	34 377	24 998	43 710
1891—1892	80 764	207 886	321 740	372 605	344 159	311 853	294 656	225 973	226 583	239 130	298 969	247 [illegible]
1892—1893	178 075	229 511	265 090	223 146	222 673	222 528	232 586	236 424	235 365	229 075	160 706	138 [illegible]
1893—1894	121 809	164 280	194 229	158 225	120 101	214 451	235 536	219 220	205 943	172 801	146 807	92 102
1894—1895	43 864	122 124	90 711	60 745	93 716	111 182	81 895	87 077	83 437	107 757	195 963	144 270
1895—1896	70 027	94 596	134 633	118 698	111 740	112 067	119 441	102 030	72 524	59 427	58 637	27 [illegible]
1896—1897	32 595	111 350	247 935	441 391	465 416	411 479	390 472	305 113	194 909	132 467	75 181	41 [illegible]
1897—1898	7 898	50 413	66 395	45 675	64 322	38 605	58 870	400 062	42 518	36 303	54 723	[illegible]
1898—1899	31 207	39 131	57 813	79 491	95 833	75 866	117 277	82 959	48 761	51 568	87 506	[illegible]
1899—1900	113 977	393 880	457 820	397 258	322 462	308 206	315 481	319 329	310 018	271 016	330 211	48[illegible]
1900—1901	497 919	598 055	739 725	721 059	698 582	659 031	602 849	492 260	305 382	177 538	180 430	180 [illegible]
1901—1902	170 132	216 464	210 551	201 361	239 230	245 412	232 218	197 286	196 871	183 770	157 003	99 [illegible]
1902—1903	81 892	83 938	42 424	72 664	63 768	60 296	117 483	72 979	29 543	24 274	34 493	3[illegible]
1890—1903	113 507	182 022	224 932	230 182	230 124	207 179	222 879	187 990	155 804	132 272	138 894	130 [illegible]
Verh.-Zahl	63	101	125	128	128	119	124	104	86	73	77	7[illegible]

Jahresdurchschnitt 1890—1903: 179 677
Verhältniszahl: 100

Umfang. Im Laufe des September füllen sich die Lagerhäuser auffallend rasch, in der Weise, daß Ende dieses Monats die Vorräte eine Steigerung aufweisen, z. B.

in 1890	von	5 330 dz	auf	54 650 dz
„ 1891	„	80 764 „	„	207 886 „
„ 1897	„	7 898 „	„	50 413 „
„ 1899	„	113 977 „	„	393 880 „

bei einem Anwachsen der durchschnittlichen Septembervorräte von 113 507 (Verhältniszahl 63) auf 182 022 dz (101), das ist eine Differenz von 38 Proz. Diese rasche Zunahme hält im Oktober meist an. So steigen die Vorräte z. B.

1) Der „Marché français" ist die (täglich erscheinende) Fachzeitung des französischen Müllerverbandes.

in 1890 von 54 650 dz auf 95 248 dz
„ 1891 „ 207 886 „ „ 321 740 „
„ 1896 „ 111 350 „ „ 247 935 „
„ 1900 „ 598 055 „ „ 739 725 „

bei 182 022 (101) auf 224 932 dz (125) im Durchschnitt der Gesamtperiode, das ist um 24 Proz. Immerhin ist diese Zunahme schon erheblich geringer, nämlich durchschnittlich um 14 Proz., als im Monat September; ja wir finden bei genauerem Zusehen unter den 13 untersuchten Erntejahren sogar 3 Jahre, wo die Oktobervorräte abnehmen:

in 1894 von 122 124 dz auf 90 711 dz
„ 1901 „ 216 464 „ „ 210 551 „
„ 1902 „ 83 938 „ „ 42 424 „

Noch mehr verlangsamt sich die Vorratszunahme im November, wo die Steigerung im Durchschnitt der Gesamtperiode auf 3 Proz. herabsinkt (230 182 dz gegen 224 932 dz im Oktober). Im Dezember endlich hält sich der Durchschnittsvorrat mit 230 124 dz auf derselben Höhe wie im November.

Der Januar leitet (im Durchschnitt der untersuchten Periode) die rückläufige Bewegung ein: die Vorräte fallen bis Ende dieses Monats von 230 124 dz auf 207 197 dz oder um 9 Proz. Freilich steigen sie — immer im Durchschnitt der Gesamtperiode — im Februar wieder auf 222 879 dz oder um 5 Proz. Aber von März an fallen sie von neuem und zwar nicht unerheblich: im März um 20, im April um 18 Proz. Der Mai bringt eine weitere durchschnittliche Verminderung um 13 Proz. Der Juni zeigt wider Erwarten eine kleinere mittlere Zunahme um 4 Proz., die hauptsächlich durch die steigende Vorratsbewegung im Juni der Jahre 1892, 1895, 1900 und 1903 herbeigeführt wird. Juli und August endlich nehmen die fallende Bewegung wieder auf: die Julivorräte verringern sich durchschnittlich um 5, die des August um 9 Proz.

Es geht aus diesen Feststellungen unzweifelhaft hervor, daß die Verteilung der Weizenvorräte auf die verschiedenen Monate des Erntejahres in der Weise vor sich geht, daß die im August stark geleerten Lagerhäuser in der Regel im September und Oktober sich rasch füllen, im November und Dezember gefüllt bleiben und in den folgenden Monaten bis zum August sich leeren, anfangs in raschem, später in langsamem Tempo.

2) Die vorstehend dargestellten Vorratsverhältnisse erstrecken sich, wie oben bemerkt, auf die gesamten Monatsvorräte (Körnervorräte) des Pariser Weizenmarktes, also sowohl auf die Vorräte des freien Marktes als auch auf die der Weizenbörse. In Ansehung der (behaupteten) beherrschenden Stellung der letzteren ist es nunmehr angezeigt, festzustellen, welcher Anteil an den in Tabelle I aufgeführten Gesamtvorräten auf die Weizenbörse entfällt.

Auskunft darüber gibt Tabelle II, welche die Monatsvorräte der Weizenbörse vorführt. Nach dieser Tabelle stellt sich der Durchschnittsvorrat der Börse für die Gesamtperiode auf 91 486 dz gegen 179 677 dz Gesamtvorrat. Hiernach entfallen auf die Börse

Tabelle II. Weizenvorräte der Pariser Handelsbörse
(in dz).

Erntejahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
1890—1891	3 000	15 750	19 750	28 250	63 750	61 250	32 500	19 500	4 500	12 250	4 000	15 500
1891—1892	24 000	87 250	149 500	189 000	185 250	161 750	156 750	117 250	129 000	151 250	197 500	193 000
1892—1893	138 750	106 000	106 000	78 500	59 000	75 000	71 500	84 000	95 000	82 250	59 500	47 250
1893—1894	37 500	53 500	62 750	33 500	34 000	40 250	48 750	43 500	55 750	46 500	37 250	19 750
1894—1895	18 750	71 750	49 000	27 250	28 750	27 500	22 500	27 750	24 250	48 000	103 000	54 750
1895—1896	40 750	55 500	84 750	82 000	82 000	81 750	82 000	73 000	48 750	38 750	45 500	17 250
1896—1897	13 500	37 000	140 250	349 750	408 500	397 000	357 250	270 750	168 750	114 500	50 000	19 250
1897—1898	5 250	14 250	16 750	6 750	24 750	18 000	22 750	14 250	27 750	25 000	32 500	43 250
1898—1899	22 750	26 000	40 250	68 250	76 500	54 750	91 750	53 000	19 500	35 250	55 250	46 750
1899—1900	29 250	145 000	206 000	178 250	176 000	165 750	178 750	194 750	191 250	159 500	171 500	210 500
1900—1901	204 250	252 250	344 750	361 750	380 500	376 500	375 750	335 000	217 000	122 000	198 000	87 000
1901—1902	77 500	99 250	105 250	95 750	123 250	106 000	109 250	93 250	88 250	95 500	98 500	86 000
1902—1903	73 750	64 250	33 250	45 500	43 250	43 000	97 500	63 500	20 250	16 750	21 750	20 250
1890—1903	53 000	63 670	104 465	118 808	106 577	123 423	126 692	106 654	83 856	69 846	74 635	66 19[illegible]
Verh.-Zahl	58	70	114	130	116	135	138	117	92	76	82	72

Jahresdurchschnitt 1890—1903: 91 486
Verhältniszahl: 100

50,8 Proz., also die knappe Mehrheit des Gesamtvorrats. Das ist eine beachtenswerte Feststellung: bestätigt sie doch die Behauptung, daß die Börse mit ihren Vorräten in der Lage ist, auf dem Pariser Weizenmarkt einen dominierenden oder doch wirksamen Einfluß auszuüben. Entfällt aber auf die Börse die Mehrheit des Gesamtvorrates, so liegt auf der Hand, daß die Gestaltung des Börsenvorrates keine durchgreifenden Verschiedenheiten von derjenigen des Gesamtvorrates aufweisen kann. Und in der Tat steigen auch die Monatsvorräte der Börse von Beginn des Herbstes an, erreichen ihren höchsten Stand im Winter, fallen im Frühjahr und erreichen ihren tiefsten Stand im Sommer. Aber es machen sich doch zwei bemerkenswerte Verschiedenheiten geltend: einmal, daß die Börsenvorräte im Herbst und Winter nicht sprunghaft, wie die Gesamtvorräte, sondern allmählich zunehmen (sie brauchen im Durchschnitt 6 Monate, um ihr Maximum zu erreichen, während für die Gesamtvorräte 2—3 Monate genügten); sodann, daß die größten Schwankungen der Börsenvorräte mit 80 Proz. im Durchschnitt der Gesamtperiode diejenigen der Gesamtvorräte mit 65 Proz. nicht unerheblich, um 15 Proz. überschreiten. Man geht vielleicht nicht fehl, die Erklärung für diese zweite Feststellung in der Tatsache zu suchen, daß die Börsenvorräte in erster Linie nicht dem unmittelbaren Verbrauch, sondern rein kommerziellen Zwecken, gewissen Börsenoperationen dienen.

3) Der Augenblick ist gekommen, an der Hand der vorstehend behandelten Monatsvorräte und der früher untersuchten Monatspreise des Pariser Weizenmarktes etwaige Beziehungen zwischen den Monatsvorräten und den Monatspreisen aufzudecken. Die Lösung dieser Aufgabe vermittelt Tabelle III. Ein flüchtiger Blick auf diese Tabelle könnte zunächst zu der Annahme verleiten, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Vorrats- und der Preisbewegung nicht nach-

Tabelle III. Monatsvorräte und Monatspreise des Pariser Weizenmarktes (1890—1903).

		Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr	Diff.
Monatsvorräte (Gesamt-)	in Verh.-Zahl	63	101	125	128	128	119	124	104	86	73	77	72	100	65
Monatspreise des Effektivmarktes	in Verh.-Zahl	100,1	98,4	98,5	98,7	98,8	99,5	100,5	99,8	100,8	102,0	101,8	100,7	100	3,6
Monatsvorräte der Börse	in Verh.-Zahl	58	70	114	130	116	135	138	117	92	76	82	72	100	80
Monatspreise der Börse	in Verh.-Zahl	100,2	98,1	98,0	98,9	99,2	100,2	101,0	99,8	101,3	102,6	101,6	99,3	100	4,6

zuweisen sei. Sind doch in bezug auf die Gestaltung der Monatsvorräte des Gesamtmarktes nicht weniger als 6 Fälle [1]) und in bezug auf die Gestaltung der Monatsvorräte der Börse noch 4 Fälle [2]) zu verzeichnen, wo zunehmende Vorräte nicht fallenden Preisen und abnehmende Vorräte nicht steigenden Preisen entsprechen. Aber bei genauerem Zusehen findet man doch, daß fast immer da, wo steigende Vorräte und fallende Preise einander nicht entsprechen, die Vorräte und ebenso die Preise nur schwach steigen und fallen, daß aber fast in allen den Fällen, wo die Vorräte stark zu- oder abnehmen, auch die Preise stark ab- oder zunehmen [3]). Man kann also im großen und ganzen wohl sagen, daß die Vorräte wenigstens die Tendenz haben, zuzunehmen, wenn die Preise fallen, und abzunehmen, wenn die Preise steigen. Hingegen kann, wie untenstehende Zusammenstellung zeigt [4]), als Regel gelten, daß die Vorräte starke sind, wenn die Preise niedrig stehen, und schwache, wenn die Preise hoch stehen.

Will man diesen offensichtlichen Zusammenhang zwischen Vorrats- und Preisbewegung erklären, so ist zunächst festzuhalten, daß die hauptsächlichsten Käufer auf dem Pariser Weizenmarkt (Mittwochmarkt), die Müller, sich zu versorgen pflegen, wenn die Preise fallen, weil sie fürchten, später gezwungen zu sein, ihren Bedarf bei steigenden Preisen zu decken und ihr Verkaufsprodukt bei fallenden Preisen zu realisieren. Ist dem aber so, so liegt auf der Hand, daß diese größeren oder geringeren Weizenkäufe der Müller in der Vorratsbewegung der Lagerhäuser, wo sie ihre Ware einlagern, zum Ausdruck kommen müssen. Soll man nun aus diesen Vorgängen auch den Schluß ziehen, daß die

1) Vgl. Sept./Okt., Okt./Nov., Jan./Febr., Febr./März, Juni/Juli, Juli/Aug.

2) Vgl. Okt./Nov., Dez./Jan., Febr./März, Juni/Juli.

3) Vgl. Aug./Sept., März/April, April/Mai für die Gesamtvorräte und Aug./Sept., Febr./März, Juli/Aug. für die Börsenvorräte.

4) Monatsvorräte (Gesamt-) über dem Durchschnitt: Sept., Okt., Nov., Dez., Jan., Febr., März. Monatspreise des Effektivmarktes unter dem Durchschnitt: Sept., Okt., Nov., Dez., Jan., (100,5), März. Monatsvorräte (Gesamt-) unter dem Durchschnitt: April, Mai, Juni, Juli, Aug. Monatspreise des Effektivmarktes über dem Durchschnitt: Febr., April, Mai, Juni, Juli, Aug.

Preise die Vorratsbewegung beeinflussen? Wir denken es. Womit natürlich nicht der umgekehrte Fall, die Beeinflussung der Preise durch die Vorräte, in Abrede gestellt wird [1]).

4) Unsere Untersuchung der Monatsvorräte des Pariser Weizenmarktes würde unvollständig sein, wenn sie sich auf die Vorräte in Körnerform beschränken und die in **Mehlform** beiseite lassen wollte. Die Mehlvorräte sind weit beträchtlicher als die Körnervorräte und ihr Umfang und ihre Gestaltung von Monat zu Monat sind für die Lage des Weizenmarktes nicht gleichgültig. Sie sollen deshalb im folgenden kurz behandelt werden.

Nach Tabelle IV, die die **monatliche Entwickelung der gesamten Weizenmehlvorräte** vorführt, erhebt sich der Durch-

Tabelle IV. Gesamtvorräte des Pariser Weizenmehlmarktes (in dz).

Jahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
1890—1891	49 546	61 571	12 645	79 539	93 676	126 696	151 025	160 205	164 637	167 723	147 696	186 300
1891—1892	207 359	316 902	362 512	408 659	446 438	525 457	160 010	515 759	475 744	448 022	407 965	334 009
1892—1893	316 686	306 093	312 494	310 316	321 541	366 651	388 120	407 536	423 682	463 394	470 207	[illegible]
1893—1894	494 074	490 478	490 422	462 869	474 846	499 328	531 158	549 086	562 018	548 012	506 440	[illegible]
1894—1895	458 840	359 826	314 643	244 922	205 582	223 679	251 830	262 225	234 747	221 446	236 316	[illegible]
1895—1896	169 313	145 106	168 628	176 459	187 631	200 607	238 756	259 799	280 809	269 817	262 441	[illegible]
1896—1897	156 635	232 995	242 152	241 088	288 340	320 527	350 681	366 874	366 009	315 521	249 862	[illegible]
1897—1898	127 157	97 817	125 016	132 477	118 083	108 401	95 466	87 038	91 374	54 175	58 922	[illegible]
1898—1899	57 912	43 607	31 827	35 543	47 361	59 385	72 129	79 934	79 119	92 762	111 016	[illegible]
1899—1900	172 723	215 778	220 911	231 263	258 046	277 437	295 451	318 034	357 537	397 607	437 876	[illegible]
1900—1901	484 608	491 324	506 116	497 671	520 240	530 884	529 919	533 773	515 255	480 616	443 203	[illegible]
1901—1902	420 604	419 797	416 237	402 069	392 100	397 322	377 163	340 305	313 322	222 289	133 481	[illegible]
1902—1903	10 692	7 048	23 692	45 277	45 097	43 425	52 673	44 948	38 029	41 498	48 752	[illegible]
1890—1903	240 473	248 026	252 869	251 404	261 468	285 061	299 568	301 894	298 645	286 391	270 321	[illegible]
Verh.-Zahl	88	91	93	92	96	105	110	111	110	105	100	[illegible]

Jahresdurchschnitt von 1890—1903: 270 602
Verhältniszahl: 100

schnittsvorrat für die Periode 1890—1903 auf 270 602 dz gegen 179 677 dz am Körnermarkt. Damit ist die obige Behauptung bewiesen, daß die Mehlvorräte erheblich größer seien als die Körnervor-

1) Es mag an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen werden, daß, wie die folgende Uebersicht zeigt, ein innerer Zusammenhang zwischen den Pariser Weizenvorräten und den Weizenernten Frankreichs nicht nachgewiesen werden kann.

Weizenvorräte und Weizenernten (in dz).

	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Jahresvorräte	838 999	3 171 378	2 566 872	2 045 508	1 242 740
Ernten	89 734 000	58 793 000	84 567 000	75 592 000	93 671 000

	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Jahresvorräte	1 081 576	2 849 877	568 465	864 532
Ernten	92 423 000	92 606 000	65 924 000	99 312 000

	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
Jahresvorräte	4 026 432	5 852 894	2 349 673	720 975
Ernten	99 459 000	88 598 000	84 617 000	89 224 000

räte. Wenden wir uns jetzt der Prüfung der Vorratsschwankungen zu, so finden wir für den Durchschnitt der Gesamtperiode zwischen den Monatsvorräten des August mit der Verhältniszahl 88 und denen des März mit der Verhältniszahl 111 die größte Differenz von nur 23 Proz. Sie ist also bedeutend kleiner als bei den gesamten Körnervorräten, wo sie 65 Proz., und bei den Körnervorräten der Börse, wo sie gar 80 Proz. beträgt. Was endlich die Verteilung der Mehlvorräte auf die verschiedenen Monate des Jahres betrifft, so stehen (im Durchschnitt der Gesamtperiode) die Monate Juli bis Dezember unter, die Monate Januar bis Mai über dem Jahresdurchschnitt. (Der Juni erreicht den Durchschnitt.) Die Verteilung ist also eine andere als auf dem Körnermarkt, wo die Monate April bis August das Jahresniveau nicht erreichen und die Monate September bis März darüber hinausragen. Dazu kommt, daß am Mehlmarkt die Vorratszunahme nicht, wie am Körnermarkt, sprungweise, binnen 2—3 Monaten, ihren Höhepunkt erreicht, sondern allmählich, binnen 6—7 Monaten. Kurz, die Vorräte des Mehlmarktes zeigen eine natürlichere, den Bedürfnissen der Pariser Konsumtion mehr entsprechende Entwickelung als die des Körnermarktes.

5) Der Anteil der Handelsbörse an den Weizenmehlvorräten beziffert sich nach Tabelle V im Durchschnitt der Periode

Tabelle V. Weizenmehlvorräte der Pariser Handelsbörse
(in Sack à 152 kg).

Jahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
90—1891	12 600	14 700	22 900	26 400	31 100	34 600	38 200	43 200	49 300	49 800	50 300	52 300
91—1892	63 100	107 500	143 200	162 600	191 800	220 100	222 900	225 100	216 000	201 100	192 200	175 000
92—1893	158 700	157 700	159 800	155 400	156 800	175 900	186 300	192 000	197 800	212 900	217 900	205 800
93—1894	182 700	84 700	77 500	65 000	74 400	76 200	79 000	69 400	75 100	78 700	66 300	65 300
94—1895	89 500	92 100	62 800	58 900	58 100	71 000	85 500	85 800	73 200	65 900	78 600	74 800
95—1896	50 200	39 300	37 400	40 600	54 600	57 600	63 000	63 400	72 200	69 800	73 000	57 600
96—1897	35 900	84 900	95 400	101 300	123 900	150 500	175 400	187 100	191 600	161 900	115 100	82 100
97—1898	34 200	21 100	33 000	38 900	33 800	18 900	18 400	20 600	22 300	10 700	15 800	8 900
98—1899	19 200	16 700	9 100	12 800	19 200	20 900	30 200	32 300	30 300	31 400	35 200	44 100
99—1900	60 600	125 850	132 600	126 600	120 450	112 350	126 750	33 650	157 800	165 600	191 700	213 900
00—1901	213 300	207 150	200 850	196 650	199 050	191 550	172 050	162 150	145 350	127 350	113 850	106 200
01—1902	101 700	84 900	90 750	90 750	107 100	138 750	163 500	118 800	105 150	72 600	43 800	14 400
02—1903	5 850	1 350	8 700	20 100	24 600	23 400	30 750	20 550	24 000	23 100	29 550	29 550
90—1903	88 129	86 496	89 500	86 333	99 575	105 979	115 996	112 839	113 342	105 904	101 908	94 162
rh.-Zahl	88	86	90	86	100	106	116	113	113	106	102	94

Jahresdurchschnitt von 1890—1903: 100 015 (152 023 dz)
Verhältniszahl: 100

1890—1903 auf 56,2 Proz. Er ist also noch größer als auf dem Körnermarkt, wo er rund 51 Proz. ausmacht. Nach dieser Feststellung kann es nicht wunder nehmen, daß die Vorratsentwickelung der Börse mit derjenigen des gesamten Weizenmehlmarktes eine weitgehende Uebereinstimmung zeigt. Und in der Tat konstatieren wir auch für die Mehlbörse starke Vorräte vom Dezember bis Juni und schwache Vorräte vom Juli bis November, jedoch mit dieser Verschiedenheit, daß die

größte Differenz der Börsenvorräte (30 Proz.) diejenige der gesamten Weizenmehlvorräte noch um 7 Proz. überschreitet.

II. Die Monatsvorräte des Roggen- und Hafermarktes.

6) Was wir schon in unserem ersten, „die Monatspreise des Getreides“ behandelnden Aufsätze ausgeführt haben, daß nämlich die Roggenvorräte gegenüber den Weizenvorräten gar nicht ins Gewicht fallen, wird durch die folgende Tabelle VI, welche die Gestaltung der Gesamtvorräte des Roggenmarktes von Monat zu Monat

Tabelle VI. Gesamtvorräte des Roggenmarktes
(in dz).

Jahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1890—1891	1 950	3 142	2 973	3 593	14 633	6 770	6 038	8 870	9 100	7 245	2 946	2 255	
1891—1892	8 080	43 068	51 179	38 397	36 706	32 379	32 400	26 188	20 101	35 870	24 602	8 732	
1892—1893	13 530	11 970	14 551	18 022	16 689	18 692	20 007	22 363	23 534	20 821	20 908	20 974	
1893—1894	16 220	15 458	13 003	7 201	5 537	5 035	7 272	7 642	17 275	6 122	5 503	4 310	
1894—1895	6 175	8 975	10 700	9 266	8 277	7 809	6 907	9 697	10 316	11 658	11 644	11 027	
1895—1896	11 416	14 946	14 634	12 731	10 483	10 333	11 599	10 891	7 670	5 813	5 061	3 405	
1896—1897	3 447	3 453	4 270	3 799	2 698	3 353	5 974	3 289	5 053	3 211	1 780	4 708	
1897—1898	6 721	9 586	14 509	11 049	11 399	14 005	18 292	8 717	2 538	505	725	1 961	
1898—1899	1 510	6 184	5 948	4 291	11 042	9 442	9 453	8 485	5 929	1 722	945	1 790	
1899—1900	3 349	7 535	6 953	5 907	5 357	6 583	6 077	4 452	2 512	2 960	4 267	4 636	
1900—1901	4 114	4 209	4 389	3 180	3 187	2 807	2 784	1 238	762	547	755	2 559	
1901—1902	5 890	13 055	17 455	26 875	28 283	30 172	30 873	30 307	28 438	23 882	17 133	4 664	
1902—1903	1 389	5 451	3 501	4 858	3 900	3 846	4 043	9 084	8 586	6 003	5 597	3 849	
1890—1903	5 808	11 303	12 850	11 552	12 169	14 171	14 440	10 940	10 909	9 720	7 990	5 767	[illegible]
Verh.-Zahl	56	109	124	102	117	136	119	106	105	94	77	55	[illegible]

vorführt, bestätigt. Konstatieren wir doch für den Durchschnitt der Periode 1870—1903 nur 10 468 dz gegen 179 677 dz auf dem Weizenmarkt. Weiter fällt in die Augen, daß am Roggenmarkt nicht der August, wie am Weizenmarkt, sondern der Juli die schwächsten Vorräte aufweist, was natürlich mit der Tatsache zusammenhängt, daß der Roggen früher geerntet wird als der Weizen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Roggenvorräte weit größeren Schwankungen unterliegen als die Weizenvorräte: die Monatsvorräte erreichen ihren höchsten Stand im Januar (136), ihren tiefsten Stand, wie eben erwähnt, im Juli (55), die größte Differenz beträgt 81 Proz. gegen 65 Proz. beim Weizen. Im übrigen ist die Vorratsgestaltung ungefähr die nämliche wie beim Weizen: sprunghafte Zunahme der Vorräte im September (um 53 Proz.) und im Oktober, weitere Zunahme bis Januar, von da an allmähliche Abnahme bis Juli. Also einerseits sehr starke Vorratsschwankungen und andererseits zunehmende Vorräte schon von August an bis Januar, abnehmende Vorräte von Februar bis Juli — das sind die charakteristischen Merkmale der Gestaltung der gesamten Roggenvorräte.

7) Die Roggenvorräte der Börse bilden, wie sich aus Tabelle VII ergibt, den größeren Teil der gesamten Roggenvorräte:

Tabelle VII. Roggenvorräte der Handelsbörse
(in dz).

Erntejahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
1890—1891	1000	1 750	2 000	2 000	3 500	4 250	3 750	5 000	6 750	5 250	1 750	1000	
1891—1892	7000	29 000	34 750	27 500	27 500	26 250	24 750	17 000	15 000	27 750	18 250	2750	
1892—1893	5250	4 500	6 500	10 500	9 250	10 500	12 250	16 000	18 000	14 000	10 500	7000	
1893—1894	7500	6 500	6 000	1 750	1 500	2 750	4 250	5 750	8 000	4 750	3 000	2500	
1894—1895	3750	5 000	7 750	6 000	6 000	6 250	5 500	8 750	8 250	10 000	8 250	7750	
1895—1896	6750	9 500	11 250	8 500	6 500	8 000	8 500	7 750	4 250	2 250	2 000	750	
1896—1897	750	750	2 500	2 500	1 250	2 000	4 250	1 500	4 000	2 750	1 250	3250	
1897—1898	5000	6 000	9 250	8 750	5 500	7 750	5 500	3 500	2 500	500	250	1250	
1898—1899	1000	2 500	4 000	3 750	9 500	7 000	7 250	7 750	5 750	1 250	750	1250	
1899—1900	1750	4 750	6 000	4 250	4 500	5 500	5 750	2 250	2 000	2 500	3 500	3500	
1900—1901	3750	3 750	4 000	3 000	3 000	2 750	2 750	1 000	750	500	500	1500	
1901—1902	4250	7 000	10 000	12 500	12 750	13 750	13 500	14 000	13 500	12 000	9 000	3500	
1902—1903	1250	3 250	2 500	4 250	3 000	3 500	3 750	3 250	2 750	500	1 000	1000	
1890—1903	3 769	6 481	8 192	7 327	7 212	7 688	7 827	6 869	6 885	6 462	4 538	2692	6328
Verh.-Zahl	60	102	130	114	114	122	124	109	109	102	73	41	100

von durchschnittlich 10468 dz entfallen auf die Börse 6328 dz oder 60,5 Proz. Danach liegen auf dem Roggenmarkt die Vorratsverhältnisse für die Börse noch günstiger als auf dem Weizenmarkt, wo auf die Börse, wie oben gesagt, nur 50,8 Proz. entfallen. Ferner stellt man fest, daß die Roggenbörsenvorräte, ebenso wie die Gesamtvorräte, schon im Juli und nicht erst im August, wie es beim Weizen der Fall ist, ihren tiefsten Stand zeigen. Nur liegt hier der Vorratsdurchschnitt noch tiefer als bei den Gesamtvorräten: 59 Proz. unter dem Jahresdurchschnitt gegen 45 Proz. bei den Gesamtvorräten. Den höchsten Stand erreichen die Börsenvorräte schon binnen 3 Monaten, im Oktober mit 30 Proz. über dem Jahresdurchschnitt. Die größten Vorratsschwankungen betragen also 83 Proz. Sie sind demnach etwas größer als bei den Gesamtvoräten (um nur 2 Proz.) und treten in viel kürzerer Zeit in die Erscheinung als bei jenen, wo zur Erreichung des Maximums 6 Monate nötig waren. Schließlich ist noch bemerkenswert die allmähliche Abnahme der Börsenvorräte von November bis Mai nur um 22 Proz. innerhalb 7 Monaten, dann der sprungweise Rückgang im Juni (allein um 29 Proz.) und im Juli (gar um 32 Proz.).

Alles in allem gelangt man in bezug auf die Roggenvorräte der Börse zu diesem Ergebnis, daß sie sehr starken Schwankungen unterliegen und sich recht ungleichmäßig auf die Monate des Jahres verteilen.

8) Ein Blick auf die Tabelle VIII, welche die Monatsvorräte und Monatspreise des Roggenmarktes zueinander in Beziehung setzt, läßt erkennen, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Vorrats- und der Preisbewegung in den einzelnen Monaten nicht nachzuweisen ist: steigen und fallen doch die Vorräte mit den Preisen.

Tabelle VIII. Monatsvorräte und Monatspreise des Roggenmarktes.

		Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Monatsvorräte (Gesamt-)	in Verh.-Zahlen	56	109	124	102	117	136	119	106	105	94	77	55	100
Monatspreise des Effektivmarktes	in Verh.-Zahlen	94,7	96,7	97,3	101,2	102,7	102,1	100,8	99,9	100,4	103,9	102,6	97,4	100
Monatsvorräte der Börse	in Verh.-Zahlen	60	102	130	114	114	122	124	109	109	102	73	41	100
Monatspreise der Börse	in Verh.-Zahlen	94,1	96,1	98,8	101,3	102,0	101,4	100,6	98,9	100,2	103,7	101,6	100,3	100

9) Die Hafervorräte stehen, was ihren Umfang betrifft, zwischen den Weizen- und Roggenvorräten: mit durchschnittlich 85 933 dz weit umfangreicher als die Roggenvorräte, erreichen sie doch nicht die Hälfte des Umfanges der durchschnittlichen Weizenvorräte. Den niedrigsten Vorratsstand zeigt nach Tabelle IX, die die Gestaltung der Gesamtvorräte des Hafermarktes vorführt, nicht, wie beim Roggen,

Tabelle IX. Gesamtvorräte des Hafermarktes (in dz).

Erntejahr	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
1890—1891	51 673	40 636	55 256	48 848	36 619	53 850	43 856	51 543	58 226	81 522	110 188	110 [illegible]
1891—1892	81 389	76 128	105 478	160 656	274 096	378 444	425 053	158 750	157 750	365 533	332 790	294 [illegible]
1892—1893	268 628	253 927	247 756	205 864	203 361	175 172	156 700	120 153	93 995	57 524	41 255	37 [illegible]
1893—1894	20 963	14 200	22 803	10 374	40 282	36 781	90 013	93 850	88 891	65 259	36 937	24 [illegible]
1894—1895	34 321	49 648	47 431	52 401	240 038	214 110	182 626	140 810	110 973	81 374	74 877	45 [illegible]
1895—1896	29 686	46 384	58 294	56 177	33 371	75 427	87 620	79 969	59 585	50 188	40 554	40 [illegible]
1896—1897	28 664	41 225	28 213	47 087	48 087	91 389	225 546	229 709	218 250	198 010	185 581	16 [illegible]
1897—1898	144 873	134 764	113 770	69 094	55 297	49 378	44 327	47 048	29 879	30 708	37 790	16 [illegible]
1898—1899	16 463	16 642	21 066	40 874	77 145	74 603	63 301	64 421	47 064	42 454	42 092	29 [illegible]
1899—1900	15 415	20 351	25 064	23 258	25 323	26 930	30 140	26 690	23 039	39 627	44 133	3 [illegible]
1900—1901	25 216	19 112	21 199	15 976	25 569	29 543	35 753	35 108	32 865	29 506	30 843	2 [illegible]
1901—1902	21 736	53 326	74 645	96 761	105 327	113 553	121 393	180 078	178 094	132 807	83 547	44 [illegible]
1902—1903	20 584	21 500	26 064	24 927	50 296	49 139	49 185	41 866	35 673	26 062	19 087	1 [illegible]
1890—1903	58 439	61 204	66 693	72 107	95 685	128 026	120 401	97 697	87 253	92 359	83 159	[illegible]
Verh.-Zahl	68	71	78	84	111	149	140	113	102	108	79	[illegible]

Jahresdurchschnitt 1890—1903: 85 933
Verhältniszahl: 100

schon der Juli, sondern, wie beim Weizen, erst der August mit 32 Proz. unter dem Durchschnitt, den höchsten Stand der Januar mit 49 Proz. über dem Durchschnitt. Die größte Differenz beträgt also 81 Proz. Das sind genau dieselben größten Vorratsschwankungen wie beim Roggen und 26 Proz. mehr als beim Weizen. Bemerkenswert ist, daß die Vorräte im September, Oktober und November, ganz anders wie beim Weizen und Roggen, keine erheblichere Zunahme erfahren, nur um 3

bezw. um 7 und 6 Proz., während sie im Dezember rasch um 27 Proz. wachsen und im Januar mit der weiteren Zunahme um 37 Proz. bereits das Maximum erreichen. Mit dem Februar beginnt die rückläufige Bewegung, die von Juni an unter den Durchschnitt sinkt.

Wie man sieht, kann hier von einer Regulierung der Vorräte durch den Bedarf, der seitens der Stadt Paris das ganze Jahr hindurch ein ziemlich gleichmäßiger ist, kaum die Rede sein.

10) Die Börse hält nach Tabelle X, die uns die monatliche Gestaltung der Hafervorräte der Handelsbörse zeigt, im Durch-

Tabelle X. Hafervorräte der Handelsbörse
(in dz).

rntejahr	Aug.	Sept.	Oktbr.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
90—1891	4 000	6 500	19 000	21 000	21 750	22 500	14 500	17 000	5 750	8 000	30 750	6 000
91—1892	8 500	6 700	18 750	41 250	94 000	119 250	143 250	158 750	157 750	151 500	150 750	148 500
92—1893	141 750	131 000	124 500	111 750	92 500	77 500	69 750	59 750	50 000	27 750	16 500	20 500
93—1894	6 250	10 250	14 750	6 500	14 000	12 750	50 000	52 250	51 250	34 500	19 750	8 500
94—1895	18 500	8 500	28 750	26 000	162 250	151 000	129 750	92 500	63 500	38 250	48 500	27 500
95—1896	21 000	37 750	46 000	42 500	49 750	53 750	66 500	61 250	41 750	36 250	24 500	23 750
96—1897	12 250	18 000	24 500	30 500	32 000	70 000	206 500	215 750	207 750	186 250	176 000	161 000
97—1898	129 000	114 500	87 250	57 500	41 000	31 000	33 750	31 000	22 750	23 250	26 750	8 750
98—1899	10 750	8 280	10 250	32 000	72 750	64 250	54 000	56 750	39 750	35 250	35 250	25 250
99—1900	11 500	13 500	14 000	14 000	16 500	18 000	20 500	22 000	18 000	33 750	38 750	30 500
00—1901	17 000	13 750	14 000	9 750	19 500	24 250	30 250	29 790	27 250	24 500	18 250	13 250
01—1902	9 280	37 750	42 250	58 500	59 500	66 750	67 000	132 500	137 000	98 000	37 250	26 750
02—1903	17 000	79 750	22 250	22 000	47 000	42 000	54 750	34 250	29 500	18 750	15 000	11 000
90—1903	31 288	32 788	35 865	36 404	55 577	57 923	72 346	74 119	65 538	55 078	50 615	39 327
erh.-Zahl	62	65	71	72	110	114	143	146	130	109	100	78

Jahresdurchschnitt von 1890—1903: 50572
Verhältniszahl: 100

schnitt 58,8 Proz., also den größten Teil der gesamten Hafervorräte, in den Händen. Wir gelangen also auch hier, wie schon für Roggen und Weizen, zu der Feststellung, daß die Börse über die Mehrheit der Vorräte verfügt. Wie nach diesem Vorratsverhältnis zu erwarten ist, zeigt im übrigen die Vorratsgestaltung der Haferbörse ungefähr die nämlichen Grundzüge wie die des gesamten Hafermarktes: also sehr starke Vorratsschwankungen, die mit 84 Proz. im Maximum die größte Differenz der Schwankungen des Gesamtvorrates noch um 3 Proz. übersteigen, eine schwache Zunahme der Vorräte in den ersten Monaten nach der Ernte (von August bis November um 10 Proz.); nur wird der Höhepunkt nicht schon im Januar, sondern erst im März erreicht, während der Tiefpunkt wieder, wie bei den Gesamtvorräten, in den August fällt.

11) Eine Prüfung der Tabelle XI, die die Monatsvorräte und Monatspreise des Hafermarktes miteinander in Beziehung setzt, zeigt, daß die Vorräte im September und Oktober geringfügig wachsen, während die Preise enorm fallen. Von November bis Januar stehen stark zunehmenden Vorräten kaum variierende Preise gegenüber. Im Februar nehmen die (Gesamt-)Vorräte etwas ab, während die Preise

Tabelle XI. Monatsvorräte und Monatspreise des Hafermarktes.

		Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahr
Monatsvorräte (Gesamt-)	in Verh.-Zahl	68	71	78	84	111	149	140	113	102	108	97	79	100
Monatspreise des Effektivmarktes	in Verh.-Zahl	104,1	99,1	96,5	97,1	97,6	97,5	99,5	98,6	100,0	102,4	103,2	104,6	100
Monatsvorräte der Börse	in Verh.-Zahl	62	65	71	72	110	114	143	146	130	109	100	78	100
Monatspreise der Börse	in Verh.-Zahl	99,8	97,4	96,6	98,4	98,4	98,8	101,0	100,0	101,0	102,0	103,9	103,0	100

stark in die Höhe gehen. Diese Vorratsabnahme dauert (mit einer Unterbrechung) bis zum August an, während die Preissteigerung (ebenfalls mit einer Unterbrechung) sich bis zum Juli fortsetzt. Es kann hiernach nicht in Abrede gestellt werden, daß ein gewisser innerer Zusammenhang, wenigstens in den Monaten unmittelbar nach und vor der Ernte, zwischen der Vorrats- und der Preisbewegung besteht, mit der Besonderheit, daß hier schwach zunehmende Vorräte und stark fallende Preise und schwach abnehmende Vorräte und stark steigende Preise einander entsprechen.

12) Schlußfolgerungen.

1. Vorratsumfang und Anteil der Börse an den Gesamtvorräten. Die Weizenvorräte und mehr noch die Weizenmehlvorräte des Pariser Produktenmarktes sind beträchtliche, die Roggenvorräte dagegen nur geringe, die Hafervorräte stehen hinsichtlich ihres Umfangs in der Mitte zwischen den Weizen- und den Roggenvorräten. Bei allen vier Kategorien entfällt auf die Börse die Mehrheit der Gesamtvorräte, ein Umstand, der die Börse in die Lage setzt, mit ihrer Ware, die sie auf dem freien Mittwochmarkt offeriert, die daselbst gezahlten Preise mehr oder weniger zu beeinflussen.

2. Vorratsschwankungen und monatliche Vorratsverteilung. Die Vorratsschwankungen sind bei allen untersuchten Getreidearten große, am größten beim Hafer, dem der Roggen in geringem und dann der Weizen in größerem Abstand folgen, hingegen verhältnismäßig geringe beim Weizenmehl. In allen Fällen aber überschreiten die Schwankungen der Börsenvorräte diejenigen der Gesamtvorräte.

Die Verteilung der Weizenvorräte auf die Monate des Jahres vollzieht sich in der Weise, daß die im August stark geleerten Lagerhäuser gewöhnlich im September und Oktober sich rasch füllen, im November und Dezember gefüllt bleiben und in den folgenden Monaten bis zum August sich leeren, anfangs in raschem, später in langsamem Tempo.

Entgegen dieser Verteilung, wo im besondern die Monate April bis August das Jahresniveau gewöhnlich nicht erreichen und die Monate September bis März darüber hinausragen, geht die Vorratsverteilung

am Weizenmehlmarkt so vor sich, daß die Monate Juli bis Dezember den Jahresdurchschnitt nicht erreichen, während die Monate Januar bis Juni sich darüber erheben oder ihn doch erreichen.

Die Roggenvorräte, die nicht erst im August, sondern schon im Juli ihren niedrigsten Stand aufweisen, zeigen eine sprunghafte Zunahme im September und Oktober, eine mäßige bis zum Jannar und von da an eine allmähliche Abnahme bis zum Juli.

Die Verteilung der Hafervorräte endlich wird dadurch gekennzeichnet, daß die wieder im August am tiefsten stehenden Vorräte von September bis November schwach, im Dezember und Januar sprungweise zunehmen und von Februar bis August allmählich abnehmen.

3. Monatsvorräte und Monatspreise. Charakteristisch für den Weizen ist, daß seine Vorräte zum mindesten die Tendenz haben, zuzunehmen, wenn die Preise fallen, und abzunehmen, wenn die Preise steigen. Hingegen kann als Regel gelten, daß die Vorräte starke sind, wenn die Preise niedrig stehen, und schwache, wenn die Preise einen hohen Stand zeigen.

In bezug auf den Roggen ist ein solcher Zusammenhang zwischen Vorrats- und Preisbewegung nicht nachweisbar: steigen und fallen doch die Vorräte mit den Preisen.

Hingegen lassen sich solche innere Beziehungen wieder beim Hafer erkennen, wenigstens in den Monaten vor und nach der Ernte, hier aber mit der Besonderheit, daß schwach zunehmenden Vorräten stark fallende Preise und schwach abnehmenden Vorräten stark steigende Preise gegenüberstehen.

Literatur.

VI.

Die Sozialphilosophie in der neuesten Literatur. III.

Besprochen von Dr. W. Ed. Biermann, Privatdozent an der Universität Leipzig.
(Fortsetzung und Schluß.)

III. Das Problem des Staates und der Gesellschaft.

In meinem ersten Referate habe ich über Gumplowicz' „Grundriß der Soziologie" und über seine „Geschichte der Staatstheorien" vorwiegend ablehnend berichten müssen. Das, was ich dort und in einer Abhandlung in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" (1905, No. 100) über den Grazer Soziologen gesagt habe, darf ich im allgemeinen auch nach der vorliegenden 3. Auflage seines allgemeinen Staatsrechts aufrecht erhalten. Das Buch erschien in 1. Auflage 1877 unter dem Titel: „Philosophisches Staatsrecht"; 20 Jahre später folgte eine 2. Auflage und abermals 10 Jahre darauf die hier zur Besprechung vorliegende dritte. Ich sagte am Schlusse des oben zitierten Aufsatzes, Gumplowicz wolle die alte theologische und metaphysische (rationalistische und juristische) Staatslehre beseitigen, um sie vermittels einer soziologischen Staatslehre zu ersetzen, die aber erkenntniskritisch schon um deswillen verfehlt sei, weil ihr Verfasser sie, wie seine übrigen Werke vom Standpunkte eines veralteten unkritischen Naturalismus geschaffen habe. Wenn auch das allgemeine Staatsrecht den kritischen Leser mehr anmutet, wie etwa die Geschichte der Staatstheorien, weil die dort hervortretenden Mängel an historischer Perspektive und historischem Urteil bei der vorliegenden dogmatischen Behandlung der Staatslehre weniger in Betracht kommen, so bleibt das früher gefällte Urteil doch in seinem vollen Umfange bestehen. Der Gedanke von G., eine soziologische Staatslehre zu schaffen (und diesen Gedanken energisch verfochten zu haben, bleibt sein Verdienst), findet an sich unsere volle Sympathie. Aber nur vom Standpunkt strengster Erkenntniskritik könnte eine solche neue Disziplin ins Leben treten. Die einseitige Machttheorie von G. habe ich im ersten Referate bereits charakterisiert. Ich sagte damals schon, mit seiner Definition sei für die Rechtfertigung des Staates, für die Begründung der Staatsnotwendigkeit gar nichts gewonnen, und, um es gleich vorwegzunehmen, eine Rechtfertigung des Staates wird in dem vorliegenden Bande als eine ganz müßige Frage bezeichnet. Der Staat habe seine Entstehung, sagt G., vor keinem Rechtsforum zu rechtfertigen und es sei eine reine Spielerei, ihn vor ein solches zu zitieren. Nun sind aber die sogenannten Staatsrechtfertigungstheorien (namentlich die psychologische) durchaus notwendig, schon um den theoretischen Anarchismus in seinen Konsequenzen widerlegen zu können. Die alte

Feindschaft von G. gegen das Staatsrecht, gegen die Jurisprudenz überhaupt, verfehlt ihr Ziel. Gewiß, für eine selbständige sozialwissenschaftliche Staatslehre treten auch wir ein; aber sie ist nur möglich, nachdem eine reinliche Arbeitsteilung zwischen ihr und der juristischen allgemeinen Staatslehre, die G. von Mayr lieber das „allgemeine Staatsrecht" nennen möchte, durchgeführt worden ist. Man soll der Jurisprudenz lassen, was ihr gebührt, aber der Sozialwissenschaft auch geben, was ihr zukommt, und zwar unter friedlicher Scheidung der Forschungsgebiete. G. begeht zwei Fehler: Seine soziologische Staatslehre ist mechanistisch-naturalistisch ohne tiefere erkenntniskritische Fundamentierung, und seine Kritik der Jurisprudenz ist verfehlt. Es ist nur zu begrüßen, wenn das Staatsrecht immer juristischer wird; außerdem haben hervorragende Juristen ihrer „Staatslehre" eine allgemeine Soziallehre des Staates vorausgeschickt. Man denke nur an Jellinek und Seidler.

Ueber den Inhalt diene folgendes: Der umfangreiche Band behandelt im 1. Buche den Staat und im 2. das Recht und die Rechtsordnung. Im 1. Buche werden der Reihe nach vorgeführt: der Staatsbegriff, die europäischen Staatengründungen, die sozialen Elemente des Staates, das Nationalitätenproblem, die gesellschaftliche Gestaltung, die Staatsentwickelung, die Staatsformen, die Staatsverwaltung und der Parlamentarismus. Das 2. Buch handelt vom Recht und der Rechtswissenschaft, der modernen Rechtsordnung und von der Systematik der Staats- und Rechtswissenschaften. Der Anhang kommt für uns nicht in Betracht. Der Raum verbietet mir, mich des näheren kritisch zu äußern, besonders verfehlt erscheinen der „Monismus" der Wissenschaftsmethode und die Behandlung des Willenfreiheitsproblems.

Möchte G. nach seiner eigenen Aussage eine religions- und metaphysiklose Staatslehre propagieren, vermeintlich auf die Ergebnisse eines vorurteilslosen Naturalismus und Positivismus gestützt, so geht der Verfasser der in der „Sammlung Kösel" erschienenen Rechts-, Staats- und Gesellschaftslehre, Frhr. von Hertling, von einer ganz anderen Weltanschauung aus. Der bekannte Münchner katholische Philosoph und Zentrumspolitiker schildert in anziehender Weise in 7 Kapiteln die Probleme der sittlichen Ordnung, des Rechtes, des Staates, der Beziehung zwischen Staat- und Rechtsordnung und des Problems Staat und Gesellschaft. Bei der Beurteilung des Werkchens wird man sich (ganz ähnlich, wie wir es bei der Beurteilung von Peschs Grundlegung in unserem ersten Referate taten) den spezifisch naturrechtlichen-theokratischen-teleologischen Standpunkt der katholischen Philosophie zu vergegenwärtigen haben. Der Standpunkt des katholischen Rechtsphilosophen, der offen hervortritt, wirkt aber ebensowenig, wie bei Pesch, störend. Es handelt sich bei vielen Problemen ja ohnedies um Dinge, die sich rein rationalistisch weder beweisen noch widerlegen lassen. Hier gilt der Satz: Man versteht den Autor oder man versteht ihn nicht. Im letzteren Falle ist eine Diskussion überflüssig. Das gilt auch von Hertlings spezifisch naturrechtlicher Auffassung der Dinge (s. S. 51 ff.); und gerade H. bietet einen interessanten Beleg für die Tatsache, daß sich das Naturrecht in seiner alten Gestalt, wie Kaulla in seiner Geschichte der Werttheorien hervorhebt, nur noch im modernen

Kommunismus und in der katholischen Rechts- und Sozialphilosophie findet. Der Teleologismus der Rechts- und Staatslehre ist dagegen auch vom Standpunkt der modernen Nationalökonomie durchaus berechtigt. Das ganze Werkchen bietet den Vorzug einer geschlossenen Weltanschauung, mit deren Thesen wir allerdings, wie schon gesagt, nur zum Teil abrechnen können. Das gilt z. B. von der metaphysischen Begründung der Ethik, die übrigens treffend hervorhebt, daß das sittliche Soll nichts mit dem Zwang der Naturgesetze gemein hat. Das gilt von dem Willensfreiheitsproblem u. dergl. mehr. Auch die anderen Kapitel stehen unter dem Einfluß derselben Weltanschauung. Deswegen wird aber auch der Andersgläubige aus dem Büchlein, das den Philosophen, Politiker und Staatsmann verrät, mancherlei lernen können, wenn er auch geneigt sein wird, eine theokratische Staatsentstehungstheorie und die Auffassung des Staates als eines Organismus als endgültig abgelehnt zu betrachten [1]).

Bietet Gumplowicz ein Beispiel für eine naturalistisch-mechanistische, einem erkenntniskritisch verfehlten Monismus entsprungene Staatslehre, ist v. Hertling ein typischer Vertreter der katholischen, supranaturalistischen Staatsphilosophie, so tritt uns endlich in Stier-Somlo der Vertreter der allgemeinen Staatslehre und der Politik entgegen, wie sie von den modernen Staatsrechtslehrern gepflegt wird. Juristisch konstruktiv, aber zugleich (am wertvollsten hat diese Kombination Jellinek getroffen) mit wertvollen und anregenden sozialwissenschaftlichen und philosophischen Ausblicken. St.-S. nennt sein Büchlein „Politik" und bemüht sich, diese Disziplin in den Kreis der Wissenschaften einzureihen und abzugrenzen. Seine Themen sind aber im wesentlichen, abgesehen von dem ersten Teile, der von der politischen Bildung, von den Grundbegriffen, der Politik als Wissenschaft und ihrer Stellung im Kreise der Wissenschaften handelt, dieselben wie die des allgemeinen Staatsrechtes und der allgemeinen Staatslehre. So werden im 2. Teile (der Verfassungspolitik) Begriff und Wesen des Staates, die natürliche und sittliche Grundlage des Staates, Staatengründung und Staatenerhaltung, Entstehung und Untergang der Staaten nnd Rechtfertigung des Staates erörtert. Es folgen die staatlichen Elemente, die Zwecke des Staates, die Staatsformen und -Verfassungen, endlich die Staatsorgane, Staatenverbindungen und politischen Parteien. Der kritische Leser muß willig anerkennen, daß die fleißige Feder des Bonner Rechtslehrers ein gewaltiges Material umsichtig und anschaulich umschrieben hat. So lobenswert die reichen Literaturangaben sind und so zutreffend im allgemeinen auch ihre Auswahl ist, so kommt es doch leider öfters vor, daß unbedeutendere Schriften zitiert und herangezogen werden, während bedeutendere Autoren unerwähnt bleiben. Namentlich die Zusammenstellung der sozialistischen Literatur auf S. 53 ist recht bunt geraten und läßt einen einheitlichen Gesichtspunkt vermissen.

Es ist bedauerlich, daß das für die erste Einführung in die Probleme

---

1) Die Schwierigkeiten einer rationalistischen Diskussion über die von Hertling berührten Fragen sind gut hervorgehoben in der Besprechung Reichels in der Phil. Wochenschrift vom 30. November 1907.

der Staatslehre und Politik trefflich geeignete Büchlein Stier-Somlos es an einer klaren Erörterung der Aufgaben einer juristischen und einer sozialen Staatslehre und ihrer Unterschiede ebenso fehlen läßt, wie das Buch des die juristische Staatslehre überhaupt ablehnenden Gumplowicz. So ist uns mit einer Definition des Staates als einer Verbandseinheit, welche Rechtspersönlichkeit besitzt, natürlich nicht gedient. Und gerade einige Partien in dem Büchlein Stier-Somlos, das übrigens manches von der Schablone abweichende politische Urteil bringt (so z. B. über die Wahlsysteme) können als Beleg für meine Auffassung der Notwendigkeit einer Scheidung zwischen juristischer und sozialwissenschaftlicher Staatslehre dienen. Dieser kleinen Ausstellungen ungeachtet kann das Werkchen von St.-S. als erste Einführung in das Problem des Rechtes und Staates und der Politik (soweit diese Wissenschaft sein kann) warm empfohlen werden.

IV. Zur kritischen Geschichte der Sozialphilosophie und Soziologie.

Ich habe in meinem 2. Referate die „Grundlinien zu einer Kritik der Willenskraft“ von Rudolf Goldscheid eingehend besprochen und im wesentlichen warm empfehlen können. Bewegte sich der Verfasser in jenem Buche und schon früher in seiner „Ethik des Gesamtwillens“ auf streng philosophischem Boden, so begegnet er uns in der vorliegenden Schrift „Verelendungs- oder Meliorationstheorie“ in etwas leichterem Gewande. Die originelle kleine Schrift knüpft an den bekannten Streit zwischen Bernstein und Kautsky über die Bedeutung der Verelendungs- und Zusammenbruchstheorie an. Bernstein sieht in Marx' Worten den Beweis, daß Marx in der zunehmenden Verelendung die Voraussetzung des Zusammenbruchs der kapitalistischen Gesellschaftsordnung erblickte, während Kautsky dies als irrig bekämpft, indem er darauf hinweist, daß Marx ja ausdrücklich neben der Zunahme des Elends auch die Zunahme der Macht und Schulung des organisierten Proletariats hervorhebt und so also ganz klar festgestellt hat, daß er von der Auflehnung gegen die Verelendungstendenz die entscheidende Wirkung erwartet. Am besten hat die Zusammenbruchstheorie und ihre empirische Begründung auf die naturnotwendige Verelendung der Massen P. v. Struve in seiner bekannten Abhandlung in Brauns Archiv, 1899 kritisiert: Es besteht ein Widerspruch zwischen der Verelendungstendenz und der Zunahme der Macht des organisierten Proletariats. Ein der Verelendung preisgegebenes Proletariat kann sich nicht machtvoll organisieren. Die Tatsache der fortschreitenden Organisation selbst spricht schon gegen eine naturnotwendige Verelendung der Massen, selbst wenn sich die Zusammenbruchstheorie, die in höchst unlogischer Weise mit der realistischen Grundanschauung des Marxismus bricht, aufrecht erhalten ließe [1]). An und für sich hätte also eine neue Widerlegung der Verelendungstheorie, die längst als unhaltbar aufgegeben ist, nicht geschrieben zu werden brauchen. Aber

1) Vergl. meine „Weltanschauung des Marxismus“, S. 14.

Goldscheid will mehr, als eine bloße Widerlegung der Verelendungstheorie. Er möchte an die Stelle der Verelendungstheorie etwas ganz Neues setzen, nämlich die Meliorationstheorie. Durch diese glaubt er die Marxsche Lehre psychologisch vertiefen zu können, indem er ein „Gesetz der soziologischen Welle“ annimmt und darunter den beständigen Wechsel von Verelendung und Melioration versteht; denn nach G. führt eine intensive kapitalistische Ausbeutung zu Lohnkämpfen und mit diesen zu einer relativen Verbesserung der Lage der Arbeiter und damit auch zur Steigerung ihrer Machtposition. Damit verschwinde allerdings nicht der Druck des Kapitalismus, aber dieser finde auch wieder Gegendruck, bis abermals eine neue Melioration erreicht sei. Damit aber wird ein allgemeiner Zusammenbruch unmöglich gemacht, ja G. meint sogar, daß das organisierte Proletariat, je mächtiger es werde, um so mehr auch die Tendenz haben müsse, einen ökonomischen Zusammenbruch unmöglich zu machen, und zwar müsse das geschehen, indem dem Gewerkschaftssozialismus ein revolutionärer Kultursozialismus gegenübergestellt werden müsse. Der Materialismus müsse durch einen ökonomischen Idealismus verdrängt werden. Nur durch eine allgemeine Melioration ökonomischen, politischen und psychischen Charakters könne der Sozialismus die Herrschaft erringen. Deswegen bleibe die Arbeiterklasse doch „revolutionär“, weil sie nur von der radikalen Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung eine bessere Zukunft erwarte. Soweit der Inhalt.

Ich halte die neue Schrift Gs., die verschieden beurteilt worden ist[1]), für eine der bemerkenswertesten Erscheinungen in der neueren Marxistischen Literatur. Sie schließt sich würdig den logischen Widerlegungen der Verelendungs- und Zusammenbruchstheorie durch Struve und Tugan-Baranowsky an; ja sie geht in gewissem Sinne über sie hinaus, indem sie eine positive Fortbildung der Marxschen Lehre versucht. Diese selbst freilich scheint mir nicht widerspruchsfrei zu sein, und namentlich die Beibehaltung des ganz unglücklichen Revolutionsbegriffes, der im schärfsten logischen Widerspruch zur realistischen Grundanschauung des Marxismus steht, ist auf das lebhafteste zu bedauern. Wir wissen selbstverständlich, daß G. ihn nicht in dem populären Sinne einer gewaltsamen Katastrophe gebraucht[2]). Aber G. hätte aus v. Struves Abhandlung lernen können, daß eine Theorie der ökonomischen Naturnotwendigkeit folgerichtig unpolitischen Charakter tragen muß und lediglich mit einem Evolutionsbegriff operieren darf. An dieser Stelle möchte ich überhaupt dem Verlangen Ausdruck geben, daß der revisionistische Marxismus, soweit er auf Selbständigkeit des Denkens Anspruch macht und Anspruch machen darf, endgültig aufhöre. sich des Revolutionsbegriffes zu bedienen, den sich nun einmal die große Masse nicht marxistisch geschulter Leser und mit ihm, wie es scheint, unsere Justiz, mit Rebellion und Blutvergießen verknüpft denkt. Er ist ver-

1) Vergl. die Besprechungen von Bücher in der Tüb. Zeitschr., 1906, 3; Reichel in der Phil. Wochenschrift vom 25. Sept. 1906 und Oppenheimer in der Deutschen Literaturzeitung vom 2. Nov. 1907.

2) In dem Punkte scheint er von Reichel mißverstanden zu sein. S. dessen Besprechung, S. 306.

fehlt, zumal G. ein Revisionist in dem Sinne ist, daß er an der Notwendigkeit der Fortbildung der Marxschen Lehre absolut festhält und sich somit in Gegensatz zur offiziellen Marx-Orthodoxie stellt [1]).

Neben dieser Schrift über den Marxismus möchte ich in diesem Abschnitte noch eine Anzahl größerer und kleinerer Monographien über einzelne Sozialphilosophen in Kürze zusammenfassend würdigen. Ich beginne mit einer Reihe von Schriften über den Anarchismus, als deren erster Theoretiker größeren Stils Godwin zu gelten hat. Es liegen 2 Schriften vor, die seine Bedeutung mehr, als es bisher geschehen sei, ins rechte Licht setzen möchten: Die Schriften von Ramus und Saitzeff. Die Schrift von Ramus, einem begeisterten Anhänger Godwins, sowohl in kommunistischer als auch in anarchistischer Beziehung (daher darf man eine Kritik von ihm nicht erwarten), ist in biographischer Hinsicht bemerkenswert, weil sie manches wertvolle Material über Godwins Leben und Charakter zusammengetragen hat. Freilich geben trotzdem die biographischen Kapitel an manchen Stellen zu Bedenken Anlaß. So wird Godwins „Political Justice“ als die bedeutendste literarische Frucht des 18. Jahrhunderts bezeichnet. Man wird gewiß fragen, wo Adam Smith bleibt. Ricardo gilt unserem Verfasser als von Klassenhaß und Vorurteil erfüllt. Man vergleiche dazu Diehls Urteil in seinem Ricardo-Kommentar. Der klassischen Nationalökonomie wird der Vorwurf gemacht, daß sie ihre Hauptaufmerksamkeit nur der Herstellung, nicht aber der Verteilung der Güter zugewandt habe, was natürlich falsch ist; gerade die Produktionslehre ist vernachlässigt worden. Gegen den Marxismus wird im Anschluß an Anton Menger der Vorwurf erhoben, der ökonomische Teil stamme teils von Thompson, teils von Huskisson, eine Behauptung, die bekanntlich längst widerlegt worden ist [2]), und was dergl. Irrtümer mehr sind.

Das 3. Kapitel gibt eine lesenswerte Analyse der „Political Justice“, die aber, wie schon gesagt, völlig unkritisch ist, da der Verfasser ausdrücklich seine fast unbedingte Zustimmung zu den Ideen Godwins erklärt. Für den aber, der die Political Justice nicht im Original zu lesen vermag, ist dieses Kapitel recht gut geeignet, ihn mit den hauptsächlichen Gedankengängen des Godwinschen Werkes bekannt zu machen. Die Charakterisierung Godwins als des historisch ersten Theoretikers des Anarchismus steht ja längst fest [3]).

Ebenfalls mit Godwin beschäftigt sich die kleine Schrift von Helene Saitzeff, die sich als Beitrag zur Geschichte des politischen Individualismus einführt. Die Darstellung Godwins selbst steht leider in gar keinem Verhältnis zu den vorhergehenden Kapiteln, die sich mit dem sozialpsychologischen Bewußtsein des vorrevolutionären Frankreich, mit der Evolution des oppositionellen Gedankens in der Revolution und mit den charakteristischen Merkmalen des fortschrittlichen Englands im 18. Jahrhundert beschäftigen. Nur 8 Seiten sind der politischen Justiz

1) Auch in diesem Punkte scheint er von Reichel (S. 306) mißverstanden zu sein.

2) S. meine „Weltanschauung des Marxismus“, S. 72 und 83 (Anm. 172).

3) Vergl. über Ramus auch die Besprechung von Berolzheimer im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, I, 1, 1907, S. 177.

gewidmet, während die anderen 3 Kapitel zusammen 63 Seiten umfassen. Die Schrift ergänzt die Broschüre von Ramus, insoweit sie sich bemüht, auch die vorhergehende Entwickelung in Frankreich darzustellen. Die Auffassung der französischen Revolution scheint neuesten Forschungen gegenüber nicht stichhaltig; sonst bieten die ersten 3 Kapitel manches Interessante. Die Auffassung Godwins sticht mit ihrem maßvollen Urteil wohltuend gegen Ramus ab. Das Literaturverzeichnis hat Lücken. —

Ueber Stirner sind zu seinem 100. Geburtstage eine Reihe von Schriften erschienen, die nur geringe Ausbeute für den Sozialphilosophen bieten. Die kleine Schrift von Messer ist gewandt geschrieben, trägt aber doch stark feuilletonistischen Charakter und steht dem Autor etwas kritiklos gegenüber. Feiert sie doch ihren Helden als einen Pfadfinder und Märtyrer der neuen Kultur und spricht sie doch stets von seiner bahnbrechenden Tat. Es fehlt — Seite 1 — ein klares Einteilungsprinzip der Sozialphilosophie: Individualismus und Kommunismus sind keine Gegensätze. Kommunismus und Anarchismus sind individualistischer Natur. Die Gedanken Stirners werden verständlich wiedergegeben und insofern ist das Buch zur Einführung in die Stirnerschen Ideen wohl geeignet; aber es fehlt die tiefere sozialphilosophische Begründung. Die Auffassung des Verhältnisses von Nietzsche und Stirner läßt eine Beherrschung der neuesten Literatur, namentlich eine Kenntnis der Overbeckschen Mitteilungen, vermissen.

Ueber dieses Problem unterrichtet uns besser Dr. Anselm Ruest in seinem Buch über Stirner in dem Abschnitte, der von Nietzsche handelt. Das Werk behandelt nach einer biographischen Skizze sehr ausführlich die Weltanschauung Stirners, die geistige und soziale Entwickelung seines Jahrhunderts bis auf Nietzsche und diesen selbst. Zu dem 2. und 3. Teile liegen fast gar keine Vorarbeiten vor, so daß diese Abschnitte, die einer Vertiefung in die Stirnersche Gedankenwelt nicht ermangeln, uns auch manche neue Anregung bieten, wie z. B. über Stirners Beziehungen zur Romantik (S. 195 ff.), und wohl mit Nutzen gelesen werden können.

Die dritte Schrift über Stirner stammt von dem geschätzten Geschichtsschreiber des Anarchismus und Kommunismus, von Georg Adler in Kiel und ist in den Festgaben für Lexis erschienen. Die Schrift behandelt in neun Kapiteln das autonome Individuum und die Außenwelt, die Behinderungen der Autonomie im allgemeinen, die Kritik der herrschenden Ordnung, die Kritik des Demokratismus und Kommunismus, den Verein der Egoisten, die Mittel zur Beseitigung des herrschenden Gewaltzustandes, die Kritik von Stirners Sozialtheorie und ihre Wurzeln, und kommt zu dem Ergebnis, daß man Stirners Lehre als die Sozialtheorie des Lumpenproletariats aufzufassen habe, wie es etwa von Marx im „18. Brumaire des Louis Bonaparte" geschildert worden sei. Im Lumpenproletariat, in der Welt der Bohême sei Stirner heimisch gewesen (das erfahre man aus Mackays Biographie), und die Anschauungen der Bohême hätten in Stirners Werk einen klassischen Ausdruck gefunden, ja seien hier gewissermaßen zu einer Theorie sublimiert worden. Man erkenne diese Eigenart des

Stirnerschen Systems klar, sobald man es mit dem von **Marx** vergleiche. Dann sehe man deutlich, daß Stirner die Interessen des Lumpenproletariats und ihres ungezügelten freien Lebens vertrete, Marx dagegen die des arbeitenden Proletariats. Man mag bedauern, daß Adler nicht auch noch einen Vergleich zwischen Stirner und Nietzsche gezogen hat. Er würde so formuliert werden können, daß Stirner die Philosophie des Bohêmien, Nietzsche dagegen die des Radikal-Aristokratismus vertritt, und in diesem Sinne als der „Philosoph der Vornehmheit" — um mit Simmel zu sprechen — bezeichnet werden kann [1]). Beide sind extreme Individualisten. Die kleine Schrift Adlers ist überaus anregend, und man wird sich auch mit ihren Resultaten im wesentlichen einverstanden erklären können. Nur glaube ich, daß ihr Urteil über Stirner (S. 31, 35, 36) zu günstig ist [2]), und daß Joël, dem Adler nicht zustimmt, Recht behält [3]).

Im folgenden gehen wir noch auf drei Schriften kurz ein, die Denkern gewidmet sind, denen sich nicht rationalistisch-intellektualistisch beikommen läßt. Alois Riehl [4]) und Volkelt [5]) haben mit Recht der Philosophie als Forschung, als Wissenschaft eine Philosophie der Lebensanschauung, eine Philosophie als Lebensmacht, eine Lebensphilosophie, gegenübergestellt. Namentlich Volkelt hat im letzten Kapitel seiner in der Fußnote zitierten geistvollen Schrift eingehend diese Scheidung begründet. Die Lebensphilosophie steht nach seiner Darstellung zwischen der Philosophie als Wissenschaft und ihrer logischen Bearbeitung der Erfahrung und dem Glauben im weitesten Sinne. Sie stellt eine Vereinigung der wissenschaftlichen und der intuitiven Quellen zu gemeinsamer Arbeit dar. Volkelt warnt mit Recht davor, solche Lebensphilosophen geringschätzig zu betrachten, da sie oft mehr geeignet seien, zum Lebensführer erkoren zu werden, als ein in streng wissenschaftlicher Weise arbeitender Philosoph. Zu diesen Denkern, die zugleich Künstler, Seher und Dichter sind, gehören auch Nietzsche, Gobineau und Tolstoj, denen die Schriften von Düringer, Friedrich und Walter gewidmet sind.

Düringer geht in seiner Beurteilung Nietzsches von einem falschen Standpunkt aus, er nimmt ihn nämlich absolut wörtlich und kann sich nicht genug tuen in moralischer Entrüstung über den Verbrecher, den „Sadisten" Nietzsche. Ich habe an anderer Stelle nachzuweisen gesucht [6]), daß Nietzsche in eminentem Sinne zu den Lebens- und Künstlerphilosophen im Sinne Riehls und Volkelts gehört. Als Aphorist, Antiempiriker, Antiintellektualist, Künstler und

---

1) Aehnlich Albert Lévy: „Stirner et Nietzsche". Paris 1904. — Dazu Ruest, S. 290 ff.

2) Vergl. auch L. Stein in seiner Besprechung Adlers, Zeitschr. f. Sozialwiss., 1, 1908. — Lediglich erwähnen möchte ich die gänzlich kritiklose Schrift von A. Martin: „Stirners Lehre". Leipzig 1906.

3) Joël: „Stirner" in der Neuen Deutschen Rundschau, 9. Jahrg., 1898, S. 1014.

4) „Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart", 1903, S. 169 ff.

5) „Die Quellen der menschlichen Gewißheit", 1906, S. 123.

6) S. meinen Aufsatz: „Zur Beurteilung der Philosophie Friedrich Nietzsches" in der Phil. Wochenschrift vom 9. Febr. 1907, S. 108 ff.

Romantiker ist er nicht rationalistisch zu widerlegen. Hier gelten Ns. eigene Worte, die er einmal an Deussen geschrieben hat[1]). Düringer vertritt gegen Nietzsches „Verstiegenheit" den Standpunkt des gesunden Menschenverstandes, womit man bekanntlich, wenn es sich um philosophische Dinge handelt, nicht weit kommt; typisch dafür ist ja der naive Realismus[2]). Auf den Inhalt der Schrift braucht nicht eingegangen zu werden, da der Ausgangspunkt prinzipiell verfehlt erscheint. Gegen den kleinen philosophischen Abstecher des verdienstvollen Juristen ließe sich nur ein neues Buch schreiben. „Nietzsche als Sozialphilosoph" ist (abgesehen von Breysigs, Tönnies', Staudingers nicht immer gerechten Würdigungen) ein Thema, das noch seinen sozialwissenschaftlich und philosophisch gebildeten Bearbeiter finden muß. Dann erst wird es gelingen, Nietzsche in die Reihen der extremen Individualisten, ja der theoretischen Anarchisten, einzureihen, und ihn historisch zu verstehen; nimmer aber darf das geschehen vom Standpunkte des reinen Positivismus à la Seillière oder Düringer[3]).

Daß man strenge Kritik mit einer liebevollen Verehrung für einen ebenfalls nicht rein rationalistisch deutbaren Denker verbinden kann, zeigt in erfreulicher Weise Friedrich in seinem trefflichen Buche über Gobineau. Es vermeidet in glücklicher Weise die beiden extremen Standpunkte, die man dem Rassenphilosophen gegenüber einnehmen kann, nämlich den der kritiklosen dithyrambischen Begeisterung (den Kretzer einnahm) und auf der anderen Seite den der rein rationalistisch gerichteten, zersetzenden Kritik (wie ihn Seillière vertritt). Das Ziel, das sich Friedrich gesetzt hat, ist die Herbeiführung einer Klärung der Meinungen über die wissenschaftlichen Arbeiten und damit das ganze Lebenswerk des Grafen Gobineau. Seine Kritik fällt oft scharf aus, wo er Gobineau auf den Wegen reiner Phantastik ertappt. Aber er bezeugt doch stets in wohltuender Weise (so z. B. S. 56, 70, 104 ff.) seinen Respekt vor dem Künstler und Dichter in dem französischen Grafen[4]).

In noch höherem Maße als Gobineau ist der Graf Tolstoj mehr Prophet als wissenschaftlicher Denker. Mit seinen sozialökonomischen, staatstheoretischen und politischen Anschauungen beschäftigt sich Michael Walter. Auch Tolstoj darf man nicht rein rationalistisch würdigen. Was sollte man sonst wohl zu seinem Haß gegen Kunst und Wissenschaft, zu seiner Shakespeare- uund Danteverachtung sagen? Richtig meint Walter (S. 2), daß seines Helden Gedanken mehr unbewußtes Fühlen sind, Vorstellungen vom Dasein. Er ist kein Verstandesmensch, sondern ein Gefühlsmensch, der vor allem zum Gewissen

---

1) Brief Nietzsches an Karl Deussen; s. Deussen, Erinnerungen an F. Nietzsche, 1901, S. 58.

2) Vergl. auch die richtige Beurteilung von Krug: „Nietzsche und die Juristen". Beilage zur Allgem. Zeitung, No. 160, 1906 und R. M. Meyer: „Moral und Methode" im „Literar. Echo", 1. Febr. 1907.

3) S. meine Ausführungen a. a. O., S. 124 ff.

4) Vgl. auch die Besprechungen von Eugen Schwiedland in Schmollers Jahrb. 1907, 2. und Albrecht Wirth „Rassentheorie" in der „Neuen Rundschau", Dez. 1906.

des Menschen sprechen will. Das macht natürlich seine Interpretation außerordentlich schwierig, zumal sich in seinem Werk viele Widersprüche vorfinden. Auch Tolstoj ist in seinem Haß und seiner Negation des Staates, dessen Wesen er lediglich als brutale Unterwerfung auffaßt (S. 151, also auch hier die Machttheorie!) zu den theoretischen Anarchisten zu rechnen. Und zwar ist er ein Anarchist christlich-sozialer Färbung, der die Naturnotwendigkeit des Staates für die entwickelten Menschen unserer Zeit leugnet. Das Christentum in seiner wahren Bedeutung hebt nach Tolstoj den Staat auf, denn Christentum und — Gewalt sind unvereinbar. Auch bei ihm ist der Anarchismus, wie bei Godwin, verknüpft mit einem Kommunismus, freilich mehr im Stile von Henry George. Walters Buch ist, soweit ich kontrollieren kann, als eine gewissenhafte Wiedergabe der Tolstojschen Anschauungen wohl zu empfehlen. Auch das 2. Kapitel über den Einfluß des französischen Kommunismus und Proudhons auf die russischen Intellektuellen dürfte manchem willkommen sein [1]).

Zwei Autoren, die für die Entwickelung der Geschichts- und Sozialphilosophie von Bedeutung gewesen sind, Vico und H. Spencer, haben ihre Monographisten in Klemm und Gaupp gefunden. Namentlich das Wundt gewidmete Buch von Otto Klemm, auf dessen reichen Inhalt ich hier nicht eingehen kann, ist außerordentlich verdienstvoll. Es hat mit großem Fleiße die Literatur zusammengetragen und stellt in anregender Weise nach zwei einleitenden Kapiteln mehr biographischer und methodologischer Art Vicos Stellung zu dem Problem der Geschichtsphilosophie und Völkerpsychologie und ihrem Zusammenhang dar, schildert insbesondere seine Geschichtsphilosophie im Urteil der Zeit, ihren Einfluß und bestimmt seine Stellung in der Geschichte der Geschichtsphilosophie [2]).

Gaupps in „Fromanns Klassiker der Philosophie“ herausgegebene „Spencer-Monographie“ erscheint bereits in 3. Auflage, die jetzt die Selbstbiographie des verstorbenen Philosophen mitberücksichtigt. Das Urteil Gaupps seinem Helden gegenüber ist sehr klar und besonnen; er sieht selbst ein, daß Spencer als strikter Individualist auf das geistige Leben heute nicht mehr so großen Einfluß ausüben kann, wie vor ein paar Dezennien. Seine beiden Hauptverdienste könne ihm aber niemand absprechen: er habe zuerst die revolutionäre Bedeutung des Entwickelungsbegriffes erkannt und als erster der englischen Philosophen den Versuch gemacht, die Einzelerkenntnisse zur Totalerkenntnis einer Weltanschauung zusammenzufassen. Für die Sozialphilosophie bedeutsam ist vor allem das 4. Kapitel des 2. Buches, das von der Soziologie und Ethik Spencers handelt. Das Verhältnis

1) Als Ergänzung zu dem Walterschen Buche vergl. die Schrift von Alfons Goldschmidt: „Leo Tolstojs soziales Problem“, 1905. — Vergl. auch Alma von Hartmanns schönen Aufsatz über „Tolstojs sittliche Weltanschauung in den Preuß. Jahrbüchern, 1903.

2) Vergl. die Besprechungen von Paul Barth in der Deutschen Literaturzeitung vom 13. Juli 1907 u. von G. Ed. Burckhardt in der Phil. Wochenschrift vom 29. Dez. 1906.

von Spencer zu Comte, das man oft voreilig gedeutet hat und das von Spencer zu Darwin rückt Gaupp in die rechte Beleuchtung. Ich habe die richtige Anschauung, die sich aus der Autobiographie deduzieren läßt, bereits in meinem 2. Referat (S. 669) angedeutet und darf darauf verweisen. Auf eine Kritik des Spencerschen Systems hat der Verfasser freiwillig (S. 184) verzichtet, darum steht er aber seinem Helden nicht urteilslos gegenüber. Man vergleiche z. B. seine scharfen Bemerkungen über die Autobiographie Spencers, die er schwatzhaft nennt (S. 35) oder über die Gefahr übereilter Verallgemeinerung bei der Betrachtung geschichtlich-gesellschaftlicher Tatsachen, der Spencer keineswegs ganz entgangen sei (S. 151). —

Zum Schluß erwähne ich noch das Büchlein von A. Voigt über die „sozialen Utopien", das aus fünf Vorträgen entstanden ist und nach einer quasi sozialen Weltanschauungslehre im bunten Wechsel von Plato und Urchristentum, von Th. Morus und Campanella, von den Jesuiten in Paraguay und Fourier, von St. Simon und Owen, von Marx und Proudhon, von Stirner und Mackay handelt. Schon aus dieser Zusammenstellung geht der Grundfehler des Buches deutlich hervor: Der Titel ist zu eng gefaßt. Die soziale Weltanschauung des Autors beschränkt sich auf die des gesunden Menschenverstandes, der nun einmal die Dinge so nimmt, wie sie sind und der mehr oder minder alle Autoren, welche die bestehende Gesellschaftsordnung als verbesserungs- und umwandlungsfähig hinstellen, für nicht ganz normal hält. Das ist natürlich kein Standpunkt für eine historische oder gar sozialphilosophische Würdigung, und so passiert denn Voigt bei seiner Antipathie gegen alle „Weltverbesserer" das Mißgeschick, daß er die verschiedensten Autoren und Richtungen alle in einen Topf wirft. In friedlichem Nebeneinander und alle mit der Etiquette des „Utopismus" werden die Staatsromane und Karl Marx, der französische Kommunismus und der Anarchismus behandelt. Man denke sich Marx in dieser Umgebung [1]). Er, der gerade — um mit Engels zu sprechen — den Sozialismus durch seine Theorie der naturgesetzlichen sozialen Entwickelung und sein Forschungsprinzip der mechanischen Kausalität von der Utopie befreien wollte. Wenn ihm auch diese Befreiung nicht gelungen ist — man denke an das früher von uns über den Revolutionsbegriff Gesagte — so darf man ihn doch nicht mit den Staatsromanen auf eine Stufe stellen. Hätte sich Voigt in seinem oft recht anregenden Büchlein auf die Staatsromane beschränkt, wie im wesentlichen die Bücher von Kirchenheim und Kleinwächter, so würde seine Darstellung gewiß von ungleich größerer Wirkung sein [2]).

1) Auch beanstandet von Grünberg in seiner Besprechung in Schmollers Jahrb., 1907, 2. — Vergl. ferner die Rezensionen von Leopold von Wiese in der „Sozialen Praxis", 31. Aug. 1906, Hans Reichel, Phil. Wochenschrift 29. Sept. 1906 und von Dienstag in den Kritischen Blättern vom Dezember 1906.

2) Manchem willkommen wird hier noch ein Hinweis auf die Voigt in mancher Beziehung ergänzende Schrift von Leopold Katscher über „Soziale und andere interessante Gemeinwesen" (1906) sein, an die man allerdings keine wissenschaftlichen Ansprüche stellen darf.

VII.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten[1]).

Besprochen von W. Kähler in Aachen.

Inhaltsübersicht der Besprechung: Das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern. Das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitern. Sprechstunden. Einfluß der Organisationen. Vortragstätigkeit der Beamten. Verkehr auf den Geschäftszimmern. Stellung der Arbeiter zum Arbeiterschutz. Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze. Höhe der verhängten Strafen. Verhältnisse der Glasbläser und Glasschleifer. Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken.

I. Gesamtausgabe: Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1906. Mit Tabellen, einer Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal und die Aufsichtsbezirke, sowie einem Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausgabe. Bd. I: Preußen. Bd. II: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. Bd. III: die übrigen Bundesstaaten. Bd. IV: Tabellarische Uebersichten. Uebersicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten usw. Gesamtregister. Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt. 3805 Seiten, davon 593 Seiten Register.

II. Einzelausgaben:

1) Jahresberichte der Kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1906. Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1907.
2) Jahresbericht der Kgl. Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1906. Nebst Berichten der Kgl. Sächsischen Berginspektoren. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin 1907.
3) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1906. Stuttgart.
4) Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1906. Erstattet an Großh. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1907.

Das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern scheint wesentlichen Veränderungen nicht zu unterliegen. Der Verkehr mit ihnen in den Sprechstunden ist rege, jedenfalls erheblich

1) Vgl. Jahrbücher III. Folge Bd. 24, S. 679; Bd. 27, S. 211; Bd. 29, S. 78; Bd. 30, S. 686; Bd. 33, S. 241.

reger als mit den Arbeitern, und wenn sich dabei vor allem die nicht zur eigentlichen Arbeiterschutzaufgabe der Gewerbeaufsicht gehörenden Angelegenheiten der genehmigungspflichtigen Betriebe als Gegenstand der Aussprache herausstellen, so bedeutet doch diese Anknüpfung für die Gewerbeaufsichtsbeamten viel: Der Arbeitgeber wird mit ihnen persönlich bekannt und lernt in ihnen sachverständige und kenntnisreiche Berater kennen, so daß eine weitere Berührung bei Revisionen in angenehmeren äußeren Formen und mit größerem Vertrauen stattfindet. Die Schwierigkeiten, welche der Verkehr mit dem Arbeitgeber stets haben muß, lassen sich bei genügendem Takt auf beiden Seiten wohl auf ein Mindestmaß zurückschrauben. Daß dabei auch auf beiden Seiten Fehler vorkommen können, wird in den Berichten zugegeben. „Die Beziehungen zu den Arbeitgebern waren im Berichtsjahre gute zu nennen, abgesehen von vereinzelten Fällen, in welchen Zurückhaltung oder Mißtrauen gezeigt wurde, meistens eine Folge von vorhergegangenen Schwierigkeiten der Betriebsinhaber mit anderen Aufsichtsorganen oder mit der Arbeiterschaft", schreibt der Berichterstatter für Oberbayern (Bayern S. 3); fraglich kann ja sein, ob diese Aufsichtsorgane nicht in einem anderen Verwaltungszweige gesucht werden müssen. Von Interesse ist dabei die Feststellung, daß Arbeitgeber vielfach den Versuch machen, die Anordnungen der Berufsgenossenschaften über Unfallverhütungsmaßnahmen gegen die Auflagen der Gewerbeaufsichtsbeamten auszuspielen. Freilich handelt es sich dabei zumeist um kleinere Unternehmer, die überhaupt mehr und mehr zu den Schwierigkeiten der Gewerbeinspektion beitragen (Württemberg S. 10). Gerade in ihren Kreisen nimmt die Opposition gegen die Gewerbeaufsicht manchmal lächerliche Formen an, so wenn berichtet wird, daß sie den revidierenden Beamten zu ignorieren versuchen oder daß ein Arbeitgeber den am Schlaganfall erfolgten Tod seines Betriebsleiters auf dessen Aufregung über das Verlangen der Gewerbeinspektion zurückführt, eine Staubabsaugungsanlage einzuführen (Württemberg S. 18). Daß notwendig werdende Bestrafungen der Arbeitgeber das Verhältnis trüben können, ist erklärlich, wenn auch nicht notwendig. Wenig erfreulich ist aber die Tatsache, daß ein Betriebsleiter gegen den Gewerbeinspektor wegen dessen gutachtlicher Aussage vor Gericht eine Privatbeleidigungsklage angestrengt hat, auch wenn die Klage später zurückgenommen wurde (Preußen S. 214). Der badische Bericht (S. 13) führt ausführlicher zwei Fälle an, in denen ein Arbeitgeberverein und eine Handelskammer ohne genauere Untersuchung der Grundlagen sich der scheinbar in ihrem Recht gekränkten Fabrikanten angenommen hatten, ohne formell und sachlich irgend ein Recht der Einmischung zu besitzen. Im württembergischen Bericht (S. 114) findet sich ein nicht unmittelbar auf den Arbeiterschutz bezügliches Urteil, das im Gegensatz zu solchen Feststellungen angeführt werden mag: „Die Früchte des Zusammenschlusses der Unternehmer machen sich heute durch eine viel ruhigere und würdigere Behandlung der Arbeiterfragen seitens der einzelnen bemerkbar. Die Erziehungsarbeit der Unternehmerverbände ist unverkennbar. Dadurch, daß alle Streitfragen eine kollektive Be-

handlung erfahren, werden sie in den Gedankenkreis eines jeden Verbandsmitglieds eingeführt; sie müssen von ihm innerlich verarbeitet werden. Die verschiedenen Anschauungen und Gedanken werden in gemeinsamen Erörterungen gewürdigt und geklärt.“ Ein erfreuliches Zusammenwirken von Polizei, Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden wird gelegentlich der Durchführung der Malereibekanntmachung vom 27. 6. 1905 berichtet: „Sowohl von seiten der Ortspolizeibehörden, als auch vom Württembergischen Malerbund, einem Arbeitgeberverband, ist viel geschehen, um die einzelnen Unternehmer mit den ihnen durch die Verordnung auferlegten Verpflichtungen vertraut zu machen; besonders auch die organisierten Arbeiter hielten auf deren Beachtung. Die Gewerbeaufsichtsbeamten stießen deshalb bei ihren Revisionen auf keinen zu großen Widerstand der Arbeitgeber. Dabei spielt zwar jedenfalls auch der Umstand eine Rolle, daß die Bekanntmachung in der Hauptsache kleine, rein handwerksmäßige Betriebe trifft, und daß von den vorwiegend aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Unternehmern viele die Gefahren ihres Berufs, insbesondere die durch eine Bleivergiftung hervorgerufene Gesundheitsschädigung genau kennen. In solchen Kreisen kann mit einem größerem Verständnis für die Arbeiterschutzgesetzgebung von vornherein gerechnet werden“ (Württemberg S. 156). Unbedingt zwingend ist freilich dieser letzte Schluss nicht, wie gegenteilige Beobachtungen gerade in Handwerksbetrieben oft genug zeigen. Das alte Musterbeispiel des ausfallend werdenden Bäckermeisters findet sich auch jetzt noch (Bremen S. 1), wo der Beamte nur durch Verzicht auf die Revision sich vor drohenden Tätlichkeiten retten konnte.

Das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitern wird im allgemeinen als ein befriedigendes bezeichnet, in einzelnen Berichten wird geradezu von einer Steigerung des Vertrauens und einer Besserung der Stimmung der Arbeiter gegenüber den Aufsichtsbeamten gesprochen. Die persönliche Berührung der Beamten mit den Arbeitern findet statt einerseits bei der Revision der Betriebe. Das Verhalten der Aufsichtsbeamten gegenüber den Arbeitern bei den Revisionen wird von diesen nicht selten unrichtig aufgefaßt. Eine grundsätzliche Erörterung derselben findet sich daher in dem badischen Bericht (S. 10), die der Beachtung wert ist. Bei den Revisionen liegt es im Interesse schneller Orientierung des Beamten, sowie leichter Verständigung mit dem Betriebsleiter und glatter Erledigung der gemachten Ausstellungen, wenn der Arbeitgeber oder dessen Vertreter den Beamten begleitet. Eine Besprechung mit Arbeitern in dessen Gegenwart wird vielfach völlig ergebnislos verlaufen, weil, „wie die Verhältnisse — leider — heute noch liegen, das Gespenst der Maßregelung vor der Tür steht“. Denn schon das Gespräch an sich, nicht sein Inhalt, gibt oft bereits Anlaß zu unliebsamen Wirkungen für den Arbeiter. Wenn eine Revision auf Grund einer Beschwerde vorgenommen wird, so vermutet der Arbeitgeber diesen Grund leicht und richtet sein Mißtrauen gegen etwa befragte Arbeiter: der Beamte aber wird, ob die Beschwerde nun mit Namen oder anonym eingegangen war, deshalb um so mehr

die Arbeiter aus dem Spiel lassen. Fehlt gelegentlich der Arbeitgeber oder dessen Vertreter, so sind doch stets noch Werkmeister und Aufseher da, und in Gegenwart dieser Angestellten scheuen sich die Arbeiter immer noch mehr vor dem Angeredetwerden, da sie sich dann nicht über das, was der Arbeitgeber aus ihrem eigenen Munde gehört hat, sondern über das, was letzterem nachher mehr oder minder zutreffend hinterbracht worden ist, zu verantworten haben. Demgemäß unterlassen die Beamten sehr vielfach das Befragen im allgemeinen Interesse der Arbeiter selbst. Ein Grund zur Beschwerde für die Arbeiter ist damit keinesfalls gegeben. Der badische Bericht kann dem hinzufügen: „es muß im übrigen anerkannt werden, daß es — insbesondere im nördlichen Industriezentrum des Landes — doch eine Reihe von fortgeschrittenen Industriellen gibt, denen eine Heranziehung von Arbeitern bei den Revisionen durchaus nicht unerwünscht ist. Geradezu erfrischend aber wirkt es, wenn bei einer Revision die Arbeiter aus eigener Initiative unbefangen und freimütig vor den Beamten treten, um sachliche Wünsche zu vertreten; solche Fälle sind allerdings sehr selten.“ Aus der Erfahrung ergibt sich auch, daß kurze und für den Arbeiter unerwartete und unvorbereitete Unterredungen nur selten einen sachlichen Ertrag bringen. Aehnliche Bemerkungen finden sich in dem Bericht aus der bayrischen Pfalz (Bayern S. 58). Dagegen berichtet der Aufsichtsbeamte des II. württembergischen Bezirks (S. 20) zu dieser Frage: „Eine dem Bedürfnis der Gegenwart rückhaltlos Rechnung tragende Beurteilung des Arbeitsverhältnisses seitens der Arbeitgeber ist in merklicher Zunahme begriffen, so daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Revisionen mehr als früher mit Arbeitern Fühlung nehmen oder sich mit ihnen über für die Aufsichtstätigkeit wissenswerte Punkte näher besprechen konnten, ohne befürchten zu müssen, daß denselben daraus Nachteile entstehen.“ Freilich wird an anderer Stelle desselben Berichts (S. 22) darauf hingewiesen, daß auch in Württemberg „von jeher und grundsätzlich bei der Untersuchung von Arbeiterbeschwerden alles zu vermeiden gesucht wird, was Arbeiter in Verdacht bringen und ihnen nachteilig sein könnte“.

Neben den Revisionen geben die Sprechstunden Gelegenheit, mit den Arbeitern in Fühlung zu treten. Im allgemeinen werden die Sprechstunden wenig von Arbeitern besucht; und vielfach halten die Besucher sich nicht an die Sprechstunden, sondern suchen zu ihnen passender Zeit die Aufsichtsbeamten auf, was um so leichter geschehen kann, weil die Diensträume in der Regel mit der Wohnung des Beamten verbunden sind. Deshalb sprechen sich eine ganze Reihe von Beamten schlechtweg für die Aufhebung oder gegen die Einführung von Sprechstunden aus (Preußen S. 39, 214, 538; Bayern S. 59 u. a.), während andere ihre Beibehaltung befürworten. Auch die für den besonderen Verkehr mit den Arbeiterinnen bestimmten Sprechstunden der Assistentinnen werden wenig besucht (Bayern S. 4). Nur bei einer Gewerbeinspektion (in München-Gladbach: Preußen S. 443) wird von regerer Inanspruchnahme berichtet. Ueber die Anliegen, welche zur Besprechung kommen, spricht sich ein Beamter außerordentlich pessi-

mistisch aus; in dem Bericht für Gumbinnen (Preußen S. 9) heißt es: „Der Gegenstand des Gesprächs gehört fast nie zum eigentlichen Geschäftsbereich des Gewerbeinspektors. Dieser tritt gewissermaßen als Privatmann in die Sache ein und muß sich vor dem Vorwurfe in acht nehmen, daß er sich in Sachen mische, die ihn nichts angehen. Angelegenheiten, die recht eigentlich in den Wirkungskreis des Gewerbeaufsichtsbeamten gehören, werden ihnen von den Arbeitern selten mitgeteilt. In den meisten Fällen hat der Arbeiter gar nicht das Gefühl, daß ihm Unrecht geschieht, solange er für seine Arbeit ausreichend bezahlt wird. So genau kennt er das Gesetz nicht. Viele hält auch die Furcht, als gehässige Denunzianten betrachtet zu werden, ab; andere fürchten, selbst wenn sie Vertrauen zu der Verschwiegenheit des Gewerbeinspektors haben, daß auf andere Weise bekannt wird, daß sie sich beschwert haben. Berücksichtigt man das alles, so würde es kein gutes Zeichen für die Zustände in der Industrie einer Gewerbeinspektion und für den Gewerbeinspektor selbst sein, der diese Zustände so weit hätte kommen lassen, wenn so viel Grund zur Beschwerde vorläge, daß sich daraus ein regelmäßiger Verkehr der Arbeiterschaft mit dem Gewerbeinspektor entwickeln könnte.“ Die Zustände mögen in Gumbinnen von denen in Gegenden mit entwickelter Industrie und deutscher Arbeiterbevölkerung stark abweichen; aber daß der Schluß mit dem Urteil über die Häufigkeit des Verkehrs irgendwo anders als berechtigt anerkannt werden würde, ist nach den Ausführungen anderer Berichte nicht zu befürchten. Die Angaben z. B. für den Berliner Bezirk (Preußen S. 92) lassen doch ein anderes Bild erkennen: Von den 244 Arbeitern, welche in den Geschäftszimmern erschienen, trugen 159, also zwei Drittel, Beschwerden über Mängel der Betriebsstätte, über Verstöße gegen die Vorschriften betr. Arbeitszeit vor, 65 wünschten Auskunft über die Gewerbeordnung oder sonstige Fragen des Arbeiterschutzes; 40 dagegen verhandelten über Arbeitsvermittelungen und Fragen persönlicher Art. — Daß allerdings die Arbeiterbevölkerung in den verschiedenen Teilen Deutschlands noch recht verschiedenartig ist, läßt eine Stelle aus dem Oppelner Bericht erkennen (Preußen S. 192), die freilich ihresgleichen nirgendwo hat: „Unter den Arbeitern, die auf der Oppelner und Kattowitzer Inspektion vorsprachen, war die Zahl der Betrunkenen in diesem Jahre ungewöhnlich groß; mehrere von ihnen mußten mit Gewalt aus den Amtszimmern entfernt werden.“

Ein Grund, weshalb auch da, wo das Zutrauen zur Gewerbeinspektion wächst, die Arbeiter weniger persönliche Fühlung mit den Beamten nehmen, liegt zweifellos mehr und mehr in der zunehmenden O r g a n i s a t i o n d e r A r b e i t e r. Die Gewerkschaftssekretäre, die Beschwerdekommissionen, die Arbeitersekretariate und die Volksbureaus werden für einen immer größeren Teil der Arbeiter die Stellen, bei denen sie ihre Beschwerden zur Formulierung und Weitergabe anbringen. Und gewissenhafte Beamte werden diese Vermittelung gern übernehmen, weil sie den Beschwerdeführer decken und ihm die Gefahren der Beschwerdeführung fernhalten. Daß es sich dabei nicht um Deckung von Feigheit handelt, geht aus den oben mitgeteilten Beobachtungen hervor. Eine

Voruntersuchung durch den Gewerkschaftsbeamten, die ja lediglich in privaten Erkundigungen bei anderen Arbeitern des fraglichen Betriebes bestehen kann, wird vor leichtfertiger Beschwerde bewahren und die Arbeit des Gewerbeaufsichtsbeamten erleichtern. Voraussetzung dafür ist freilich, daß die Arbeitersekretäre Verantwortlichkeitsgefühl und Gewissenhaftigkeit genug haben, um nicht eine agitatorische Uebertreibung vermuteter oder festgestellter Mißstände vorzuziehen. So mehren sich die Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten, welche eine günstige Entwickelung dieser Tätigkeit beobachtet haben: „Die vorgebrachten Beschwerden erwiesen sich sämtlich — soweit überhaupt noch eine Feststellung möglich war — als berechtigt“ (Preußen S. 417 für Frankfurt a. M., S. 246 für Erfurt, Bayern S. 4, 147, Bremen S. 1, Sachsen S. 68). Es ist bemerkenswert, daß in dem sächsischen Bericht auf einer Seite (S. 165) zweimal aus zwei verschiedenen Inspektionsbezirken das gleiche Urteil gefällt wird: einmal: es muß anerkannt werden, daß die Gewerkschaften und insbesondere das Arbeitersekretariat bemüht gewesen sind, nur berechtigte Beschwerden zu überweisen; und ferner: unbegründete Beschwerden kamen seltener vor, was jedenfalls dem Einflusse der Vertrauenspersonen der Arbeiter zuzuschreiben ist. Daneben wird auch berichtet (Preußen S. 323 für Münster), daß die Klagen zum Teil berechtigt, zum Teil aber auch übertrieben und sogar unbegründet waren. Der württembergische Bericht (S. 24) stellt sogar fest: „Insoweit die Mitteilungen von Arbeitersekretariaten, Vertrauensmännern und Beauftragten von Arbeiterorganisationen herrührten, zeichneten sie sich durch einen ruhigen, sachlichen Ton aus, während einige der von Arbeitern eingesandten Schreiben eine Gereiztheit und Gehässigkeit aufwiesen, die von vornherein auf starke Uebertreibung der angeführten Mißstände schließen ließ, was sich dann auch bei der Untersuchung tatsächlich herausstellte.“ Der Bremer Berichterstatter (S. 1) zieht das Fazit dieser Entwickelung mit den Worten: „So sehr der Verlust der persönlichen Beziehungen mit der Arbeiterschaft zu bedauern ist, so muß er andererseits als eine naturgemäße Folge der Entwickelung des Gewerkschaftslebens und der Organisationsbestrebungen angesehen werden. Während die Arbeitgeberverbände in der Regel nur wichtigere Angelegenheiten ihrer Mitglieder zum Gegenstand ihrer Unterstützung machen, pflegen die Arbeiterorganisationen sich auch einzelner Arbeiter und ihrer Wünsche anzunehmen.“

Neben der Tätigkeit der Arbeitersekretariate wirkt auch die Einführung von Rechtsauskunftsstellen mindernd auf den Besuch der Arbeiter bei den Aufsichtsbeamten ein, da die Arbeiter dort Auskunft über alle einschlägigen Fragen, soweit es nicht eigentliche Beschwerden sind, erhalten (Preußen S. 227).

Ueber Vorträge, welche Aufsichtsbeamte in Arbeitervereinen, Gewerkschaften usw. über Gegenstände des Arbeiterschutzes, Aufgaben der Gewerbeinspektion usw., gehalten haben, wird in steigendem Maße berichtet. Mehrfach wird festgestellt, daß der Erfüllung entsprechender Wünsche durch Organisationen sich die zu starke Belastung der Beamten entgegenstellte. Im allgemeinen wird nicht nur die sach-

liche Wirkung solcher Verträge hervorgehoben, sondern auch die dadurch gewonnene Fühlung mit den Arbeitern als dem Dienst förderlich anerkannt. Von Interesse sind zwei in den Berichten mitgeteilte Wege, Belehrung über den Arbeiterschutz zu verbreiten. „Der Gewerbeinspektor in Torgau hat gelegentlich seiner Fabrikrevisionen die Arbeitspausen benutzt, um den in den Speisesälen versammelten Arbeitern nach beendigter Mahlzeit aus Anlaß vorgekommener Unfälle kurze Vorträge zur Belehrung über Betriebsgefahren und deren Vermeidung zu halten. Solche Belehrungen, die auch an der Arbeitsstätte selbst, an gefährlichen Maschinen und Apparaten erteilt wurden, pflegen besonders wirksam zu sein und werden in der Regel beifällig von den Arbeitern aufgenommen" (Preußen S. 228). Der Gewerbeinspektor in Solingen dagegen hat seit Jahren den Tageszeitungen kürzere oder ausführlichere Hinweise auf Fragen, die jeweilig für die Gewerbeaufsicht besonderes Interesse boten, gegeben. Gesetzesbestimmungen, aus Anlaß von Unfällen Schutzmaßnahmen, besonders empfehlenswerte hygienische Einrichtungen wurden dort besprochen (Preußen S. 444).

Ueber den Verkehr von Arbeitgebern und Arbeitern auf den Geschäftszimmern der Inspektionen finden sich vielfach Zahlenangaben, die sich zum Teil über längere Zeiträume erstrecken. So zeigt der Bericht für Oppeln seit Bestehen der 6 Inspektionen von 1901—1906 ziemlich gleichbleibende Verhältnisse; 1901 kamen 1169, Arbeitgeber 1906 dagegen 975; 1901 kamen 2325 Arbeiter, 1906 2363. Der Bericht für Minden zeigt für 1904, 1905 und 1906 den Besuch von 501, 512, 478 Arbeitgebern; aber nur 72, 61, 49 Arbeitern; ähnlich liegen die Verhältnisse für Köln, wo 1377, 1300, 1491 Arbeitgeber und 182, 215, 188 Arbeiter gezählt wurden. Im allgemeinen aber ist der Verkehr der Arbeitgeber auf den Geschäftsstuben ein sehr viel lebhafterer, was in erster Linie auf die Besprechung von Neu- und Umbauten zu schieben ist, ein Anlaß, der natürlich bei günstiger Konjunktur häufiger wird.

Die Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter erstrecken sich zum Teil auf die ganze Anlage des Betriebs und auf das allgemeine Verhalten im Betrieb und während der Arbeit. Ein sehr erhebliches Maß von Mühe und Sorgfalt wie von Kosten wird aber auch aufgewandt, um an einzelnen Maschinen und Einrichtungen besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um bestimmte Gefährdungen der Arbeiter zu beseitigen durch Anschaffung von Schutzmasken und -Brillen, durch Anordnung von körperlicher Reinigung und Bereitstellung von Waschgelegenheiten. Solche Maßnahmen finden keineswegs das Verständnis auf seiten der Arbeiter, das ihrem Zweck entsprechen würde.

Zwar berichtet der Berliner Gewerberat (Preußen S. 110), daß der Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg den Blick der Arbeiter für den engeren Arbeiterschutz schärfe; aber er weist auch darauf hin, daß im allgemeinen die Arbeiter mehr Wert legen auf Waschgelegenheiten und Kleiderablagen, als auf die notwendigeren Verbesserungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen.

Und für Solingen (Preußen S. 462) wird bemerkt, daß gelernte und betriebserfahrene Arbeiter in letzter Zeit auch an den Werkzeugmaschinen mehr Interesse für die Instandhaltung und Verbesserung der Schutzvorrichtungen bekunden. Dagegen trifft dies nicht zu für ungelernte und solche Arbeiter, die von Betrieb zu Betrieb wandern; mangelnde Erfahrung, fehlendes Interesse sind für sie häufig die Ursachen von Verletzungen. Das mangelnde Verständnis für die Maßnahmen des Arbeiterschutzes tritt in verschiedenen Stufen auf: einmal zeigt es sich in völliger Gleichgültigkeit gegen sie; es steigert sich aber auch zu einem Sträuben gegen ihre Neueinführung und Benutzung (Preußen S. 77, 82, wo als Grund des Widerstands angegeben wird, daß die Einrichtung „eine geringfügige Aenderung der gewohnten Handgriffe" mit sich bringe, Braunschweig S. 17, wo Sträuben ohne Anführung eines Grundes durch den Arbeiter berichtet wird, Württemberg S. 158: „die älteren Leute lassen sich sehr schwer von seitherigen Gewohnheiten abbringen"). Es führt endlich zur Beseitigungen der angebrachten Vorkehrungen (z. B. Preußen S. 77, wo das Beispiel des Schützenfängers in der Lausitzer Tuchindustrie angeführt wird, wegen dessen Ausschalten sogar mit Strafen seitens der Unfallberufsgenossenschaft gegen die Arbeiter vorgegangen wird; S. 236, wo berichtet wird, daß manche Arbeiter Arbeitsstätten, in denen auf der Benutzung solcher Vorrichtungen bestanden wurde, lieber verlassen; Sachsen S. 180 berichtet, daß die Arbeiter sich damit entschuldigen „infolge der verlangten Uebung vermöchten sie auch ohne Schutzvorrichtung auszukommen"; Hessen S. 95 weist darauf hin, daß die Beseitigung der Vorrichtungen zwar aus Anlaß von Reparaturen usw. stattfände, sie aber aus Gleichgültigkeit dann nicht wieder angebracht würden); jedenfalls kehrt mehr oder minder variiert der Inhalt des Berliner Berichts (Preußen S. 109) in den meisten anderen Berichten wieder: „Dem Wert und der Bedeutung der Schutzvorrichtungen wird von den Arbeitern leider noch vielfach nicht das wünschenswerte Interesse entgegengebracht. Häufig werden sogar Schutzvorrichtungen, weil der Arbeit augenblicklich hinderlich, entfernt oder unbrauchbar gemacht. Insbesondere trifft diese Wahrnehmung für Holzbearbeitungswerkstätten und solche Schutzvorrichtungen zu, die vor Beginn der Arbeit erst wieder eingestellt werden müssen. Die erwiesene Gleichgültigkeit vieler Arbeiter gegen den Unfallschutz läßt sich nur aus der einförmigen mechanischen Beschäftigung, der Abstumpfung gegen die Gefahr und dem Drange nach höherem Verdienst erklären, der bei der meist üblichen Akkordarbeit durch gewissenhafte Benutzung der Schutzvorschriften geschmälert erscheint."

Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzgesetze werden Gesamtüberblicke nur betreffs der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter gegeben. Aus den in der Tabelle I mitgeteilten Zahlen für diese beiden besonders geschützten Arten von Arbeitern geht hervor, daß von 30 749 Zuwiderhandlungen 23 814, also ungefähr $^4/_5$, sich auf Form- und Kontrollvorschriften beziehen, bei denen eine Bestrafung nicht einzutreten brauchte. Bei Uebertretung

Tabelle I.

1906. Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen betreffend Beschäftigung von

jugendlichen Arbeitern	A [1]	B [2]	Arbeiterinnen	A [1]	B [2]
Gesetzliche Bestimmungen			Gesetzliche Bestimmungen		
betreffend Arbeitsbücher	7 442		betreffend		
Lohnzahlungsbücher	1 496				
Anzeigen, Verzeichnisse	9 248		Anzeigen, Aushänge	5 629	
Ausschluß der Kinder	470	833			
Dauer der Beschäftigung			Dauer der Beschäftigung	401	3 707
von Kindern	584	923	Mittagspause	270	2 488
jungen Leuten	1 393	3 330	Beschäftigung an Sonnaben-		
Pausen	1 204	5 069	den und Vorabenden der		
Nachtarbeit	181	355	Festtage	1 619	7 777
Beschäftigung an Sonn- u.			Nachtarbeit	168	1 216
Festtagen	241	485	Beschäft. v. Wöchnerinnen	10	11
Bundesratsbestimmungen			Bundesratsbestimmungen		
betreffend Ausschluß von			betreffend Ausschluß von		
der Beschäftigung	176	306	der Beschäftigung	111	585
Aerztliche Zeugnisse	35	193	Pausen, Ruhezeit, Schicht-		
Ruhezeit, Schichtwechsel	71	108	wechsel	119	298
Sonstiges	234		Sonstiges	648	
Zusammen	21 775			8 974	
Anzahl der Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen stattfanden	15 948			7 279	
Proz. der revidierten Anlagen	11,7			5,3	
Anzahl d. bestraften Personen	1 924			953	

materieller Vorschriften fanden im ganzen 2877 Bestrafungen statt; in der Regel wird der Betriebsinhaber auch der Träger der strafrechtlichen Verantwortung gewesen sein. Da nun jugendliche Arbeiter in 83 961, Arbeiterinnen in 80 520 Betrieben beschäftigt wurden, so entfielen auf je 100 dieser Betriebe 2,3 und 1,2 Bestrafungen. In den Betrieben waren 424 501 jugendliche und 1 095 899 weibliche Arbeiter gezählt, von denen vorschriftswidrig beschäftigt waren 11 602 und 16 082, das sind 2,8 und 1,5 Proz. der Gesamtzahl. Immerhin treten die schwereren Verfehlungen, zu denen vor allem Nacht- und Sonntagsarbeit zu zählen sind, zurück.

Ueber die Höhe der verhängten Strafen werden zusammenhängende Mitteilungen nicht gemacht. Auch die Kriminalstatistik des Deutschen Reichs, welche an sich den größten Teil dieser Verfehlungen mitumfassen muß, da er nach dem festgesetzten Strafmaß als Vergehen im Sinn des Reichsstrafrechts anzusprechen ist, ermöglicht keinen genaueren Einblick in diese Verhältnisse, da in ihrem Tabellenwerk die auf den Arbeiterschutz bezüglichen Vergehen mit solchen zusammengefaßt werden, welche sich auf andere Vorschriften der Gewerbeordnung beziehen. So ist man auf gelegentliche Mitteilungen in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen. Der Berliner Bericht (Preußen S. 95) enthält verschiedene Beispiele dafür, daß im allgemeinen die ge-

1) A bedeutet Fälle der Zuwiderhandlungen.
2) B Zahl der vorschriftswidrig beschäftigten Personen.

richtlichen Strafen sehr niedrig ausfallen, auch wenn man die außerdem dem Verurteilten zur Last fallenden Gerichtskosten mitberücksichtigt. Damit wird aber der Zweck der Bestrafung vereitelt, und das gesetzliche Ansehen der Arbeiterschutzbestimmungen beeinträchtigt. Der Vorteil, den der Unternehmer aus der vorschriftswidrigen Beschäftigung der geschützten Arbeiter hat, darf nicht größer sein als die Strafe, die ihm dafür droht. Vielmehr müßte die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen so bemessen werden, daß den Arbeitgeber ein empfindlicher Nachteil trifft und er ein anderes Mal die Vorschriften respektiert. Berichtet wird von Verfehlungen gegen die Sonntagsruhe in 182 Fällen, in denen zwischen 3 und 50 Mark Geldstrafe verhängt wurde. Zwischen denselben Summen schwankten die Strafen, auf welche gegen 21 Gewerbetreibende wegen überlanger Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden erkannt wurde. Zwei Fälle wegen Verfehlungen gegen den Arbeiterschutz in Akkumulatorenfabriken wurden freilich mit 100 Mark und 150 Mark Geldstrafe geahndet. Aber welche Folgen für das Ansehen der Gesetze und namentlich der Bäckereiverordnung muß es haben, wenn wegen unzulässig langer Arbeitsdauer von jugendlichen Arbeitern ein dreimal wegen Gewerbevergehens vorbestrafter Bäcker zu 75 Mark, ein zwölfmal vorbestrafter dagegen nur zu 45 Mark Geldstrafe verurteilt wurde. Eher läßt sich ein Strafmaß rechtfertigen, wie es aus Düsseldorf (Preußen S. 455) berichtet wird, wo für die vorschriftswidrige Beschäftigung von 10 Arbeitern an 7 Sonntagen eine Strafe von 140 Mark verhängt wurde, obwohl hier voraussichtlich der aus dieser Beschäftigung dem Arbeitgeber entstandene Vorteil auch größer ist, als die Strafe. Alles in allem ist aber dies Gebiet der Bestrafungen von Verfehlungen gegen den Arbeiterschutz verhältnismäßig wenig geklärt und eine allgemeine Feststellung der Erfahrungen der Beamten in diesem Punkt erscheint als ein geeigneter Anlaß besonderer Berichterstattung für die nächsten Jahre.

In allen Berichten finden sich Gutachten der Aufsichtsbeamten über die gesundheitlichen Verhältnisse in der Glasindustrie. Auf Grund eines besonderen Fragebogens war festzustellen die Zahl der Glashütten und Glasbläsereien, sowie der in ihnen beschäftigten Arbeiter, insbesondere der Glasbläser und Glasschleifer, ferner die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit dieser Arbeiter; weiterhin sollten die gesundheitlichen Verhältnisse in diesen Betrieben und die technischen Schutzvorkehrungen dargestellt werden, welche zur Beseitigung der gesundheitlichen Gefahren getroffen worden sind; diese Feststellungen sollten als Grundlage zur Beantwortung der Fragen dienen, ob gewisse Schutzvorkehrungen allgemein durch Bundesratsverordnung vorzuschreiben wären, und ob darüber hinaus die tägliche Arbeitszeit insbesondere der Glasbläser durch Bundesratsverordnung beschränkt werden müsse, weil eine gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter lediglich durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit festzustellen sei. Bereits 1879, 1892 und 1902 sind Bekanntmachungen des Bundesrats ergangen, in denen gemäß § 730a GO. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten wesentlichen Einschränkungen unter-

worfen wurde, wenngleich in den Ausnahmebestimmungen immer noch die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter zugelassen wurde.

Aus den Berichten ließe sich ein sehr anschauliches Bild von der Arbeit in der deutschen Glasindustrie geben. Das zur Verfügung stehende Material verdiente, in Verbindung mit anderweit gebotenen Angaben, eine selbständige Verarbeitung. Augenscheinlich stehen in der nächsten Zeit sehr erhebliche Veränderungen in der Technik der Hohlglasindustrie und damit vor allem in der Lage der Glasbläser bevor, wenn an Stelle des Blasens mit der Lunge die mechanische Arbeitsleistung wirklich eingeführt wird. Damit würden allerdings die meisten der in der Umfrage behandelten Probleme für diesen Teil der Industrie wegfallen und ganz andere Fragen auftauchen.

Die Glasindustrie findet sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands und zeigt sehr verschiedene Betriebsgrößen [1]; aber überall scheinen

Tabelle II.
Arbeitsverhältnisse in den Glashütten 1906.

	Zahl der Glashütten	Gesamtzahl der Arbeiter	Durchschnittliche Arbeiterzahl in einem Betrieb	Zahl der erwachsenen Arbeiter		Zahl der jugendlichen Arbeiter		Zahl der Glasbläser	Die Glasbläser haben eine Arbeitzeit von			
				m.	w.	m.	w.		unter 8 Std.	8 bis 9 Std.	9 bis 10 Std.	10 bis 11 Std.
Regbz. Aachen	9	1 763	196	1 460	51	236	16	229	47	54	158	—
„ Arnsberg	12	2 833	236	2 267	138	367	61	870	358	48	464	—
„ Cassel	6	1 969	328	1 717	48	202	2	716	34	360	322	—
„ Cöln	3	1 160	347	972	62	112	14	118	—	—	118	—
„ Düsseldorf	7	3 606	515	3 077	139	346	44	1 431	1378	50	3	—
„ Frankfurt a. O.	41	5 496	134	3 847	856	641	152	2 115	—	—	—	—
„ Hannover u. s. w.	7	1 787	252	1 621	28	117	1	863	81	758	24	—
„ Liegnitz	53	6 735	127	4 990	872	774	99	3 270	99	638	2366	167
„ Minden	10	1 846	185	1 586	68	176	16	824	73	596	155	—
„ Trier	9	2 562	285	1 698	224	482	158	867	332	335	200	—
Königr. Preußen	220	38 479	175	30 251	3097	4459	672	15 016	2747	4784	5136	234
„ Bayern	53	4 614	87	3 861	223	507	23	2 005	296	331	519	568 [2])
„ Sachsen	40	8 287	207	6 775	816	611	85	2 820	400	789	1631	—
Großh. S.-Weimar	6	1 190	198	962	136	92	—	381	174	32	175	—
Herzt. S.-Meiningen	14	1 007	72	790	55	131	31	436	—	162	260	12
R.-L. Elsaß-Lothr.	4	1 286	1071	3 024	786	250	226	659	55	—	604	—
Deutsches Reich	374	62 159	166	49 315	5267	6502	1075	22 860	3843	7101	8655	855 [3])

1) In den beiden Tabellen II u. III sind die Verhältnisse derjenigen Aufsichtsbezirke wiedergegeben, in welchen die Industrie in erheblicherem Umfange vertreten ist und über 1000 Arbeiter beschäftigt werden. Bei den folgenden Ausführungen sind nur die Berichte aus den in die Tabellen aufgenommenen Bezirken zugrunde gelegt.

2) Mehr als 11 Stunden 289.

3) Mehr als 11 Stunden 291.

Tabelle III.
Arbeitsverhältnisse in den Glasschleifereien 1906.

	Zahl der Glasschleifereien	Gesamtzahl der Arbeiter	Durchschnittliche Arbeiterzahl in einem Betrieb	Zahl der Glasschleifer	Davon sind Erwachsene m.	Davon sind Erwachsene w.	Davon sind Jugendliche m.	Davon sind Jugendliche w.	Die Glasschleifer haben eine Arbeitszeit bis 9 Std.	9 bis 10 Std.	10 bis 11 Std.	über 11 Std.
Regbz. Breslau	45	1 464	32	1 090	875	11	204	—	—	434	641	—
„ Frankfurt a. O.	24	916	38	828	560	194	74	—	—	346	482	—
„ Liegnitz	68	2 025	29	1 850	1188	583	79	—	124	751	961	—
Königr. Preußen	315	9 594	30	5 983	4536	924	512	11	602	2934	2366	65
„ Bayern	257	4 595	18	2 812	2042	698	77	4	527	761	806	718
„ Sachsen	58	1 627	28	898	570	258	52	18	38	450	410	—
R.-L. Elsaß-Lothr.	8	1 095	137	1 558	1213	205	103	37	—	1549	9	—
Deutsches Reich	713	18 705	26	12 032	9047	2095	817	73	1359	6180	3598	783

die Grundzüge der Technik noch ungefähr die gleichen zu sein und für die Glasbläser insbesondere überall die gleichen Gefahren mit sich zu bringen, nur daß der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb sich dabei äußert: im Großbetrieb lassen sich die Gefahren mit mehr Erfolg einschränken und in ihren Wirkungen abschwächen, weil die Arbeit regelmäßiger ist, die entsprechenden Vorkehrungen zur Verminderung der gesundheitlichen Schädigungen eher eingeführt und die Arbeiter zu einem zweckmäßigeren Verhalten während der Arbeit angehalten werden können. In Kleinbetrieben wirken verschiedene Umstände zusammen: vielfach sind die Unternehmer früher selbst Arbeitgeber gewesen und dann steht dem technischen Fortschritt und der damit ermöglichten Besserung der Arbeitsbedingungen der Widerstand der Arbeitgeber entgegen, die zähe an der alten, ihnen allein bekannten Arbeitsweise festhalten. Vielfach handelt es sich aber auch um Betriebe, welche nur mit den alten unvollkommenen Einrichtungen noch konkurrenzfähig sind und Aufwendungen für Umbauten u. dergl. nicht zu tragen vermögen. Endlich ist hier der Einfluß des Arbeitgebers auf die Arbeiter geringer, so daß von deren Vorschriften zur Vermeidung besonderer Gefahren nicht viel erwartet werden kann.

Besteht nun eine besondere Gefährdung der Glasbläser durch ihre Arbeit? Die Hauptgefahrenquelle für die Glasbläser ist die übermäßige Wärme und das grelle von den Oefen ausstrahlende Licht, die eine Ueberreizung aller Schleimhäute, damit eine Gefährdung der Atmungs- und Verdauungsorgane, sowie der Augen hervorrufen. Die Arbeiter geraten in Schweiß und erkälten sich leicht oder werden rheumatisch; sie nehmen zu viel Flüssigkeiten zu sich, um den durch

die Schweißentwickelung hervorgerufenen Durst zu stillen, und leiden daher an Darm- und Magenkatarrhen; die Augen werden durch das grelle Licht überreizt. Daneben kommt die gemeinsame Benutzung der zum Glasblasen dienenden Pfeife durch den Glasbläser und seine Gehilfen wegen der Uebertragung ansteckender Krankheiten in Betracht.

Daraus müßte nun eine größere Krankheitsgefährdung der Glasbläser folgen. Doch gehen die Ansichten darüber wesentlich auseinander. In der Mehrzahl der Berichte aus Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen, aus Bezirken, in denen die Industrie stärker vertreten ist, sprechen sich die Aufsichtsbeamten dahin aus, daß eine überdurchschnittliche Erkrankungsgefahr in der Glasindustrie nicht besteht. Zum Teil werden auch dafür Zahlenbelege erbracht. So vergleicht der Düsseldorfer Bericht (Preußen S. 464) die Krankenzahlen der Vorm. Heyeschen Glashüttenwerke Gerresheim mit denjenigen von Krupp in Essen und Thyssen in Mühlheim-Ruhr, und leitet daraus ab, daß die gesundheit-

Heye					Krupp					Thyssen				
Jahr	Arbeiter	Erkrankungsfälle auf 100 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Erkrankungsfall	Jahr	Arbeiter	Erkrankungsfälle auf 100 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Erkrankungsfall	Jahr	Arbeiter	Erkrankungsfälle auf 100 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Arbeiter	Krankheitstage auf 1 Erkrankungsfall
1903	2195	62	8	12	1903	22 822	54	9	16	1903	5347	66	9	13
1904	2208	76	10	13	1904	25 845	71	11	16	1904	5571	77	10	14
1905	2429	69	9	13	1905	31 408	65	10	15	1905	5505	76	11	14

lichen Verhältnisse in den Glashütten nicht wesentlich von den in anderen Industrien herrschenden verschieden sind. Dabei muß aber doch folgendes berücksichtigt werden. Unter den Heyeschen Arbeitern werden etwa 55 Proz. Glasbläser sein. Diese sind in einem gut eingerichteten modernen Großbetrieb an sich weniger gefährdet als ihre anderswo beschäftigten Kollegen, wie die Beschreibung der getroffenen Schutzmaßregeln (S. 465) ergibt. Ihnen stehen aber 45 Proz. andere, unter erheblich günstigeren Bedingungen arbeitende Personen gegenüber, die eine überdurchschnittliche Krankheitsziffer der Glashütten sehr wohl ausgleichen können. Jedenfalls darf man aus dieser Statistik, so einleuchtend sie auf den ersten Blick erscheint, keine zu weitgehenden Schlüsse ziehen, weil sie sich nicht auf Glasbläser allein bezieht. Ein Vergleich der Zahlen der Heyeschen Glashütte mit den Angaben des Aufsichtsbeamten für Frankfurt a. O. ist aber wohl möglich. Berechnet man aus dessen Zusammenstellungen für 10 Glashütten, deren 6 zugleich Schleifereien hatten, die entsprechenden Zahlen, so ergibt sich für 1905 bei einer Arbeiterzahl von 1930 auf 100 Arbeiter 29 (männliche allein 31) Erkrankungsfälle und auf einen Arbeiter 4,6 (männliche allein 4,7) Krankheitstage. Das sind also an sich sehr erheblich günstigere Verhältnisse in dem östlichen Bezirk.

Bedenken vom statistischen Standpunkt erwecken aber Zusammenstellungen, welche dem oberfränkischen Bericht angehängt sind (Bayern S. 482) und scheinbar eine überdurchschnittliche Krankheitsgefahr beweisen. Hier werden mehrjährige Daten mitgeteilt für eine Spiegel- und eine Fensterglashütte mit 95—125 Arbeitern; ferner für eine Tafelglashütte (95—125 Arbeiter), eine am gleichen Ort gelegene Maschinenfabrik (206—377 Arbeiter) und die Gemeindekrankenversicherung (341 bis 523 Versicherte); endlich für eine Glashütte (324—347 Arbeiter) und eine Porzellanfabrik (155—213 Arbeiter). Als Einzelbeispiel wertvoll, berechtigen sie doch noch nicht zu weitergehenden Schlüssen, da die Beobachtungskreise zu klein sind; die sprunghaften Bewegungen der Krankheitstage zeigen allein schon, daß hier noch Zufälligkeiten die Ergebnisse beeinflussen. Jedenfalls aber wird man annehmen können, daß die Gesundheitsgefahren in süddeutschen Betrieben stärker sind, jedenfalls von den Aufsichtsbeamten ungünstiger beurteilt werden, als in Norddeutschland. Als Berufskrankheiten der Glasbläser sind überall anerkannt Erkrankungen der Atmungsorgane, Rheumatismen, Magen- und Darmerkrankungen. Mehrfach wird hervorgehoben, daß die Glasbläser mehr als andere Arbeiter zum Alkoholismus neigen, weil der durch die große Hitze hervorgerufene Durst je nach der Landessitte in großen Mengen von Bier oder Schnaps gelöscht wird. Wenn nun auch keineswegs überall Trunksucht tatsächlich herrscht, so werden doch die üblen Folgen zu starker Alkoholaufnahme beobachtet: verhältnismäßig geringe Widerstandskraft gegen Krankheit und schlechte Ernährung trotz hinreichender Löhne.

Die Frage, ob ein Anlaß vorliegt, die Schutzmaßnahmen gegen die dem Betrieb eigentümlichen Gefahren durch Bundesratsverordnung einheitlich zu regeln, wird in den meisten Berichten verneint, weil die Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden mit den bestehenden gesetzlichen Vollmachten in der Lage sind, diejenigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, welche nach Lage der Technik der Glasindustrie zur Abminderung der Gefahren anwendbar sind und neue Vorkehrungen durch eine Bundesratsverordnung nicht eingeführt werden könnten. Unbedingt sprechen sich nur die Berichte für Niederbayern, Pfalz und Oberpfalz (Bayern S. 444, 454, 462) für eine solche Regelung aus. Aber die Mindestanforderungen, welche z. B. in dem Bericht für die Oberpfalz verlangt werden, sind so bescheiden, daß sie anderwärts zweifellos keine Verbesserung gegen den bereits bestehenden Zustand bedeuten würden.

Demnach möchte man annehmen, daß eigentlich nur für Bayern eine gemeinschaftliche Regelung notwendig wäre. Hier müßte also die Landeszentralbehörde auf die Erreichung des Zustandes drängen, der in anderen Industriebezirken bereits erreicht ist. Aber Schilderungen über die Lage der Industrie in der Oberpfalz (Bayern S. 463) lassen erkennen, daß dann einfach die Existenz der an sich schlecht stehenden Industrie in Frage gestellt werden würde.

Weiter ist gefragt worden, ob die Verhältnisse der Glasbläser nicht derart sind, daß schon in der Länge der Arbeitszeit selbst ein Grund für eine besondere Gesundheitsgefährdung der Arbeiter vorliege, so daß durch Bundesratsverordnung ein hygienischer Maximalarbeitstag

angeordnet werden müsse. Die Arbeitsleistung der Glasbläser ist nun keineswegs überall völlig gleichartig. Ueberall wird freilich anerkannt, daß bei dem heutigen Stande der Technik die Arbeit des Glasbläsers eine außerordentlich schwere ist. Die Arbeit erfolgt in den mitunter sehr heißen und dabei doch zugigen, zumeist auch rauchigen und staubigen Räumen. Ein ausgiebiger Schutz gegen die übermäßig strahlende Ofenwärme ist kaum zu erreichen. Zu dieser ständigen Hitze von 35—50° C und mehr kommt die körperliche Schwere der Arbeit, namentlich in Glashütten das Heben, Drehen und Schwingen der schweren Pfeifen samt Glasposten und die überaus anstrengende Lungenarbeit des Blasens. Es wird kaum ein Gewerbe geben, das höhere Anforderungen an die physische Leistungsfähigkeit stellt und die Gesundheit mehr aufzureiben geeignet ist, als das des Glasmachers, so heißt es in dem sehr anschaulichen, oberfränkischen Bericht (Bayern S. 475). Die Arbeitsleistung selbst erfolgt nun nicht gleichmäßig. Zwischen den Arbeitsschichten liegt in Oberfranken die Schmelzschicht von 40—42-stündiger Dauer; innerhalb derselben hat der Glasbläser nun keine volle Ruhe, sondern er muß am Ofen noch etwa 4—6 Stunden strecken und außerdem etwa 4 Stunden schneiden. Die Arbeitsschicht selbst ist beim „Glasausmachen" 15—18-stündig. Solche Arbeit ist übermäßig und unmenschlich (Bayern S. 275). Freilich haben die Arbeiter hier es erreicht, daß die Schmelzschichten auf 30—31 Stunden verkürzt und die Arbeitsschicht damit auf 12 Stunden beschränkt wurde. Aber da der Berichterstatter an der Dauerhaftigkeit solcher Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zweifelt, empfiehlt er die Festlegung dieses Zustandes durch Bundesratsverordnung. Ihm schließt sich der Bericht für die Oberpfalz an, während der Pfälzer eine 8-stündige, der oberbayerische eine 9-stündige gesetzliche Arbeitsdauer verlangt. Alle anderen Berichterstatter sind dagegen der Ansicht, daß in ihren Bezirken das für den Arbeiter wegen Lohnverkürzung und für den Arbeitgeber wegen der Konkurrenzfähigkeit im Ausland mögliche Mindestmaß bereits tatsächlich erreicht ist: Und tatsächlich ist eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden nur mehr bei 855 von 22860 Glasbläsern festgestellt, wovon auf Bayern allein 568 Fälle entfallen. Also auch hier würde eine besondere Regelung der Arbeitszeit allein für Bayern notwendig sein, um einen besseren Zustand herbeizuführen [1]). Doch steht der Landeszentralbehörde die gesetzliche Vollmacht zur Einführung des hygienischen Maximalarbeitstages nicht zu.

Beachtenswert erscheinen aber Anregungen, welche sich in einigen Berichten finden. Der niederbayerische Bericht (Bayern S. 445) hält

1) Obwohl ich mich bei der Schilderung der Verhältnisse in der Glasindustrie auf diejenigen Berichte beschränkt habe, welche die Bezirke mit größerer Verbreitung der Industrie betreffen, möchte ich doch die Aeußerungen solcher Berichterstatter nicht übergehen, welche zwar nur geringeres Beobachtungsmaterial haben, aber sich für eine Bundesratsverordnung aussprechen (Preußen S. 440: Coblenz; Sachsen S. 335: Aue und Zwickau; Hessen S. 316, 318: Gießen und Mainz; Oldenburg S. 28; Schaumburg-Lippe S. 18). Aus ihren Gutachten spricht mehr der Wunsch, die in ihren Bezirken übliche, meist nicht überlange Arbeitszeit für die Glasbläser dauernd festzulegen, als das Bestreben, eine Herabsetzung der in ihnen üblichen Arbeitszeiten zu erreichen.

ein Verbot der Nachtarbeit im Interesse der Arbeiter für erwünscht. Die Berichte für Frankfurt a. O. und Aachen (Preußen S. 83, 532) schlagen eine ständige ärztliche Ueberwachung der Arbeiter vor, um Glasbläser von ungenügender Widerstandsfähigkeit zu warnen und rechtzeitig von der Arbeit auszuschließen.

Die Glasschleiferei wird zum Teil in den Glashütten betrieben, nur zum Teil ist sie eine selbständige Veredelungsindustrie. Die Gesundheit der Arbeiter wird beim trockenen Schleifen durch den entstehenden Staub, beim Naßschleifen durch das fortgesetzte Hantieren in der Nässe gefährdet. Doch sind die Angaben über die Erkrankungen der Glasschleifer nicht geeignet, einen unmittelbaren Schluß auf besondere Folgen der gewerblichen Arbeit etwa in dem Sinne zu begründen, daß die Glasschleifer infolgedessen stärker durch die Tuberkulose gefährdet seien. Die größere Gefahr scheint in dem Arbeiten in der Nässe zu liegen, und daher der Rheumatismus als Berufskrankheit der Schleifer anzusprechen sein. Auch hier läßt sich feststellen, daß der Uebergang zum mechanischen und Großbetrieb eine wesentliche Verbesserung in der Lage der Arbeiter hervorruft. In denjenigen Bezirken, wo der Kleinbetrieb und die Handschleiferei herrscht, sind die Zustände außerordentlich ungünstig, wie besonders aus dem Breslauer Bericht (Preußen S. 168) für Glatz und aus dem Oberpfälzer Bericht (Bayern S. 462) hervorgeht. Im ganzen zeigt sich auch hier wieder die bayrische Industrie als besonders ungünstig gestellt, wobei die Fürther Facettenschleiferei aber zweifellos sich von den auf dem Land liegenden Kleinbetrieben glänzend abhebt. Neben der eigentlichen Schleiferei bietet namentlich das Polieren der Spiegelglasplatten ungünstige Verhältnisse. Die Arbeitszeit ist hier eine ungemessene; 14—18-stündige Arbeitsschichten bilden keine Ausnahme. Freilich schieben sich in diese Arbeitsschichten Pausen von längerer Dauer ein, während deren die Arbeiter zum Essen in ihre Wohnung gehen und sich zum Ruhen auf die Pritschen legen können. Aber die Zustände sind kaum zu halten. Hausindustriell wird von den Frauen der Schleifer vielfach das Doucieren vorgenommen, das heißt das Nachschleifen fehlerhafter Stellen. Ungünstig wirkt hierbei die durch die Art der Arbeit bedingte Körperhaltung auf die Gesundheit der Frauen ein. — Während eine allgemeine Regelung der Schutzbestimmungen von den Berichterstattern nicht empfohlen wird, — eine Ausnahme macht der Bericht für die Oberpfalz (Bayern S. 464) — sprechen sich mehrere für die Einführung einer Höchstarbeitszeit oder doch einer Mindestruhezeit aus. Von preußischen Berichten ist es Breslau; die bayerischen sind teils für eine Höchstarbeitszeit von 9—12 Stunden, teils für eine 8—10-stündige Ruhezeit. Der Bericht für Lothringen (S. 158) wünscht für Handarbeit der Schleiferei eine 9-stündige Arbeitszeit einzuführen, um die Ausdehnung der Maschinenarbeit zu fördern. Auch hier taucht aber wieder mit besonderer Deutlichkeit die Frage auf, ob der Fortschritt im Arbeiterschutz mit dem Verdrängen der alten Kleinbetriebe erkauft werden soll. Für Glatz und für einen großen Teil der bayerischen Industrie namentlich in Oberfranken und der Oberpfalz scheint diese Frage ganz besonders wichtig.

In den preußischen Berichten werden überall Mitteilungen über die Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken gemacht. Wenn auch die Ansichten über einzelne Fragen, wie über den Wert der Ausbildung in Fabriken im Verhältnis zur handwerksmäßigen Lehrzeit zum Teil nicht übereinstimmen, so ergiebt sich doch ein Bild, das gleichartige Hauptzüge trägt. Es mag der Berliner Bericht (S. 95) hervorgehoben werden, der die Eigenart des großindustriellen Arbeitsverhältnisses klar wiedergiebt.

Die Industrie ist nur zum Teil noch auf „gelernte Arbeiter" angewiesen. Vielfach geht das Bestreben dahin, sich von ihnen mehr und mehr freizumachen, und bei weitestgehender Arbeitsteilung sie zu ersetzen durch ungelernte Arbeit, welche zur Bedienung der Spezialmaschinen in kurzer Zeit angelernt werden. Nach einer Zusammenstellung für den Breslauer Bezirk (S. 160) wurden in den Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern 91 890 männliche Arbeiter gezählt, von denen 69 237 ungelernte und 22 653 gelernte waren. Von letzteren stammten aus der Fabriklehre 11 523 und aus dem Handwerk 11 130. Der Berichterstatter meint, daß seither im allgemeinen die Lehrlingsausbildung in den Fabriken auf Kosten der Leistungsfähigkeit der Industrie vernachlässigt worden sei; man werde mehr und mehr zu ihr zurückkehren müssen, wozu die Anfänge bereits gegeben seien.

Wie in früherer Zeit allgemein, so ist auch heut noch zum Teil das Handwerk die Schule, aus der die gelernten Arbeiter der Industrie hervorgehen. Aber die Ausbildung im Handwerk genügt vielfach deshalb nicht, weil im Handwerk zu wenig maschinelle Hilfsmittel verwandt werden, deren Benutzung im Großbetrieb allgemein üblich ist (S. 481, 73, 161). Daher kann der Berichterstatter für Frankfurt a. O. (S. 73) zu der Folgerung kommen, daß der Fabriklehrling im Holzgewerbe sogar besser geeignet sei, das Handwerk zeitgemäß auszuüben, weil im Handwerk alles auf die erweiterte Verwendung von Maschinen hindränge. Freilich findet sich auch die entgegengesetzte Beobachtung (Liegnitz S. 177), daß Klavier- und Luxusmöbelfabriken es vorziehen, anstelle eigner Ausbildung nur im Handwerk ausgebildete Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Die Lehrlingsausbildung in Fabriken findet sich nach den Berichten überall in der Maschinenindustrie, Eisengießerei, in Kesselschmieden, auf Schiffswerften, in den Fabriken für Präzisionsapparate, optische Instrumente, Metallwarenfabriken; ferner sehr vielfach in den Holzgewerben, Bürsten- und Pinselfabriken, Gerbereien, in Glashütten, Ofen- und Steingutfabriken, Knopffabriken, in Bierbrauereien, Meiereien, Konfiturenfabriken, in der Weberei, in der Buchdruckerei. Dazu sind zu erwähnen die Reparaturwerke großer Betriebe aller Industriezweige, welche in ihren der Hauptsache nach anders gerichteten Fabriken zumeist Schlosser usw. für Maschinenreparaturen, Anfertigung von Ersatzteilen beschäftigen und Lehrlinge sehr wohl auszubilden vermögen. Dagegen fehlt sie ganz oder fast ganz (nach ausdrücklicher Feststellung in den Berichten) in der Massenanfertigung von Spezialprodukten, wie in der Drahtstiftfabrikation, ferner in der Spinnerei, Rohzuckerfabrikation, Brennerei, in der Konservenindustrie, in chemischen Fabriken, in der Schuh- und Hutfabrikation. Weibliche Arbeitskräfte kommen

für die Lehrlingsausbildung gar nicht in Betracht, und die hauptsächlich mit weiblichen Arbeitskräften arbeitenden Industrien bilden daher auch keine Lehrlinge aus. Hier wird in wenig Wochen oder Monaten die Geschicklichkeit in der Handhabung der Maschine erworben. Dabei ist auch keineswegs jugendliches Alter des Anzulernenden Voraussetzung für den Eintritt in die Arbeit. (Berlin S. 96). In diesen Betrieben fehlt es aber auch an geeigneten Lehrkräften, die sich der Lehrlinge annehmen könnten: soweit überhaupt noch gelernte Arbeiter in ihnen tätig sind, verweigern diese gewöhnlich jede Beiteiligung an der Ausbildung, weil sie in Akkord arbeiten und durch die Anleitung des Lehrlings in ihrer Arbeit gestört und damit in ihrem Verdienste empfindlich beeinträchtigt werden würden.

Zum Teil handelt es sich für die Industrie nur darum, sich den nötigen Bedarf an Werkmeistern und Vorarbeitern zu sichern. Das ist namentlich bei der Textilindustrie der Fall. In der Tuchindustrie hat ein ausgesprochener Mangel an dazu geeigneten Lehrlingen dazu geführt, daß Fabrikantenvereine sich verpflichtet haben, auf eine bestimmte Anzahl von Webstühlen je einen Lehrling einzustellen (Frankfurt a. O. S. 73, Potsdam S. 53, Sachsen-Thüringen XX, 4).

Der Schleswiger Bericht (S. 266) unterscheidet neben solchen jungen Leuten mit höherer Schulbildung, welche als sogenannte Volontäre beschäftigt werden und sich später einem technischen Studium widmen wollen, drei Gruppen von Fabriklehrlingen: 1) solche, die Lehrgeld zahlen und in der Regel in zwei Jahren ausgebildet werden, 2) solche, die ohne gegenseitige Vergütung höchstens drei Jahre lernen und meist die Absicht haben, sich auf Fachschulen zu Technikern und Werkmeistern weiterzubilden, 3) solche mit längerer, meist 4-jähriger, aber nach dem Beruf verschiedenen Lehrzeit, die von Anfang an oder doch vom zweiten Jahre an einen Stunden- oder Wochenlohn erhalten, später auch am Akkord teilnehmen.

Die dritte Gruppe ist die an Zahl und Wichtigkeit überwiegende. Ueber das Angebot zu diesen Stellungen werden nach Industrien und Gegenden verschiedene Angaben gemacht. In den eigentlichen Industriegegenden wird meist berichtet, daß die Arbeiter es vorziehen, ihre Kinder als „jugendliche Arbeiter“ eintreten zu lassen, weil sie so schneller zu Verdienst kommen als im Lehrverhältnis; die jungen Leute scheuen sich vor der durch den Lehrvertrag gegebenen Bindung an einen Betrieb für mehrere Jahre (Arnsberg S. 360, Coblenz S. 436) und fürchten die strengere Aufsicht.

Die Arbeiter, insbesondere ein Teil der Organisationen, suchen einer Ueberproduktion an Arbeitskräften vorzubeugen und die Ausbildung von Lehrlingen einzuschränken. Dabei wird neben den bekannten Bestimmungen des Buchdruckertarifs berichtet, daß in einer Glashütte infolge Abmachung mit ihren Arbeitern nur Söhne von Glasmachern als Lehrlinge eingestellt werden (Hildesheim S. 297).

Die Stellungnahme der Arbeitgeber zur Annahme von Lehrlingen wird wesentlich bedingt durch die Vorteile, die sich aus der Lehrlingshaltung für ihren Betrieb ergeben. In gewissen Industrien und in manchen Gegenden (Berlin S. 96, Breslau S. 160) sind die Arbeitgeber

bestrebt, dem immer fühlbarer wendenden Mangel an geschulten Arbeitskräften durch Einstellung einer möglichst großen Zahl von Lehrlingen abzuhelfen. Aber die Erfahrungen zeigen oft, daß die ausgebildeten Lehrlinge sich nicht an den Betrieb fesseln lassen, dem sie ihre Ausbildung verdanken, sondern ihm nach beendeter Lehrzeit den Rücken kehren, so daß der Fabrikant dann für seine Konkurrenz gearbeitet hat. Der Merseburger Berichterstatter (S. 231) meint freilich, diese Klage werde verstummen, sobald die Zahl der einsichtigen, die Lehrlingsausbildung betreibenden Unternehmer zunehmen werde. Immerhin wird auch berichtet, daß die Lehrlinge in weitaus den meisten Fällen ihren Betrieben auch als Gehilfen erhalten bleiben (Cöln S. 481). Es ist sehr erklärlich, daß die Fabriken ihre Lehrlinge durch alle möglichen Maßnahmen an ihren Betrieb zu fesseln suchen. Ein einfaches Mittel ist die Lohnzahlung während der Lehrzeit. Allgemein wird berichtet, daß entweder als sogenanntes Kostgeld oder als Lohn regelmäßige, mit der Dauer der Beschäftigung steigende Zahlungen stattfinden. Die Summen sind dem allgemeinen Lohnstand entsprechend im Osten niedriger als im Westen. Stundenlöhne von 5 Pfg., Tagelöhne von 50 Pfg., Wochenlöhne von 3—6 M. im ersten Jahr, im letzten von 12—20 Pfg., 1,50 M. und 9—12 M. werden häufiger berichtet. Die Zurückhaltung von Lohnteilen bis zum Schluß der Lehrzeit wird als gesetzwidrig beanstandet. Stattdessen werden nach bestandener Lehrzeit Prämien gezahlt. — Die Zahlung von Lehrgeld seitens des Lehrlings ist damit als ausgeschlossen gekennzeichnet. — Eine sich bewährende Maßnahme scheint zu sein, daß nur oder hauptsächlich die Söhne eigener Arbeiter angenommen werden (Düsseldorf S. 447, Minden S. 338). Daß eine künstliche Verlängerung der Lehrzeit über das zum Lernen notwendige Zeitmaß hinaus stattfindet, scheint ein Ausnahmefall zu sein (Hessen, 18).

Die Dauer der Lehrzeit scheint überwiegend auf 4 Jahr bemessen zu werden. Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages ist noch nicht hinreichend durchgeführt. Den Abschluß der Lehrzeit bildet nicht immer eine Prüfung. Die Handwerkskammern sträuben sich vielfach, aus von ihrem Standpunkt verständlichen, aber nicht zureichenden Gründen, die Fabriklehrlinge an ihren Prüfungen teilnehmen zu lassen.

In den großen Betrieben sind die Einrichtungen für die Lehrlingsausbildung vielfach musterhaft. Zweckmäßige Gliederung der Ausbildungszeit, umfassende Ausbildung in den Teilbetrieben, Ergänzung der Werkstattlehre durch Fortbildungsunterricht werden vielfach hervorgehoben. Ueberall finden die diesbezüglichen Einrichtungen der Werkstätten der preußischen Staatseisenbahnverwaltung berechtigte Anerkennung. Von der Errichtung von besonderen Lehrlingsheimen für die Unterbringung ortsfremder Lehrlinge durch zwei Werke berichten Magdeburg (S. 217) und Merseburg (S. 230). Im ganzen wird betont, daß je nach der besonderen Aufmerksamkeit, die der Arbeitgeber der Lehrlingsfrage widmet, die Ausbildung bald besser, bald weniger gut ist. Aber keinesfalls läßt sich der Schluß ziehen, daß die Lehrlingsausbildung in den Fabriken, soweit sie überhaupt statthat, derjenigen im Handwerk unterlegen sei.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brentano, Lujo, Die Entwicklung der Wertlehre. München (G. Franz' Verlag) 1908. gr. 8. 84 SS. M. 1.—. (Aus: Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1908. Abhandlung 3.)

Busch, Ernst, Der Irrtum von Karl Marx. Aus dem Nachlaß herausgeg. von Arthur Mülberger. 2. Aufl. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag, 1908. 8. 60 SS. M. 1.—.

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 4. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. VII—94 SS. M. 2.—.

Festschrift, Paul Laband gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. X—364 SS. mit 59 Abbildungen. M. 12,60.

Hahn, Eduard, Die Entstehung der wirtschaftlichen Arbeit. Heidelberg, Carl Winter, 1908. 8. IV—109 SS. M. 2,50.

Liebster, Georg (Pastor), Kirche und Sozialdemokratie. Gießen, A. Töpelmann, 1908. gr. 8. III—128 SS. M. 2,50. (Studien zur praktischen Theologie. Bd. 2, Heft 1.)

Neurath, Otto, Die allgemeine Einführung des volkswirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Unterrichts. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 168.)

Psenner, Ludwig, Christliche Volkswirtschaftslehre für Freunde des Volkes. 3. Teil. Graz, Ulr. Moser's Buchh., 1908. gr. 8. VIII—S. 327—541. M. 2.—.

Rathenau, Walther, Reflexionen. Leipzig, S. Hirzel, 1908. Lex.-8. 271 SS. M. 3.—. (Inhalt: Geschäftliche Lehren. — Vom wirtschaftlichen Gleichgewicht. — Anmerkung vom Konsumanteil. — Vom Wesen industrieller Krisen. — Vier Nationen. — Englands Industrie. — Erwägungen über die Erschließung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes. — etc.)

Ruhland, G. (Prof.), System der politischen Oekonomie. 3. Bd. Krankheitslehre des sozialen Volkskörpers. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. IX—419 SS. M. 10.—.

Tugan-Baranowsky, Michael, Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dresden, O. V. Böhmert, 1908. gr. 8. IV—197 SS. M. 4.—.

Ghio, Paul (Prof.), Cours d'économie politique. Tome I. Les origines. Paris, Marcel Rivière, 1908. 16. fr. 2.—.

Landry, A., Manuel d'économique à l'usage des facultés de droit. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 12,50.

Case, The, against socialism. A handbook for speakers and candidates. With prefatory letter by A. J. Balfour. London, George Allen & Sons, 1908. 8. VII—537 pp. 5/.—.

Eltzbacher, Paul, Anarchism; translated by Steven T. Byington. New York, Benjamin R. Tucker, 1908. 16. 301 pp. $ 1,50.

Hunter, Robert, Socialists at work. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XII—374 pp. $ 1,50.

Johnson, Alvin Saunders, Introductory economics. New York, School of Liberal Arts and Sciences for Non-Residents, 1908. 8. V—338 pp. $ 1,50.

Lewis, Arthur M., Evolution: social and organic. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1908. III—186—6 pp. $ 0,50. (Standard Socialist Series.)

Formichi, G., Salus populi: saggio di scienza politica. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. 148 pp. l. 2,50. (Piccola Biblioteca di scienze moderne, n° 153.)

Prato, Giuseppe, Rassegne statistiche ed economiche. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1908. 16. 309 pp. l. 4.—. (Studi del laboratorie di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università e del r. politecnico di Torino, III.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dettmann, Eduard, Brasiliens Aufschwung in deutscher Beleuchtung. Mit 41 Illustr. u. 1 Karte von Südamerika. Berlin, Hermann Paetel, 1908. Lex.-8. XI—346 SS. M. 11.—.

Engel, Jakob, Napoleon I. im wirtschaftlichen Kampfe mit England. Leipzig, Friedrich Engelmann, 1908. gr. 8. 21 SS. M. 0,50.

Gruber, Christian, Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Neu bearb. von Hans Reinlein. Mit 12 Diagrammen und 5 Karten. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. gr. 8. XII—242 SS. M. 2,40.

Haverkamp, L., Die Nordsee-Insel Sylt. Ihr Erwerbsleben und ihre sozialen Verhältnisse, historisch betrachtet. Mit 1 Karte. Berlin, R. Trenkel, 1908. Lex.-8. VI—66 SS. M. 3.—.

Jürgens, Ad., Wirtschafts- und Verwaltungs-Geschichte der Stadt Varel. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1908. Lex.-8. VIII—189 SS. mit 7 Abbildungen. M. 5.—.

Coolidge, Archibald Cary, Les États-Unis, puissance mondiale. Traduction de Robert L. Cru. Préface par Anatole Leroy-Beaulieu. Paris, Armand Colin, 1908. 8. XVI—415 pag. fr. 4.—.

Fesch, Paul, L'année sociale et économique en France et à l'étranger. 1907. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 685 pag. fr. 7,50.

Fish, Carl Russell, Some phases of the economic history of Wisconsin, 1860—70. Madison, Wis., State Historical Society of Wisconsin, 1908. 12. 12 pp. $ 0,35.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ott, Caspar, Bevölkerungsstatistik in der Stadt und Landschaft Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Historisch-statistische Untersuchungen. Berlin (R. Trenkel) 1907.

Roller, Otto Konrad, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert, in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Im Auftrage des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts bearbeitet und herausgegeben. Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 1907.

Otts Arbeit ist der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik gewidmet, die uns ja durch Jastrows zusammenfassendes Werk über die Volkszahl deutscher Städte besonders vertraut ist. Ott hat eine bisher unbekannte Nürnberger Aufnahme der waffenfähigen Mannschaft aus dem Jahre 1431 bearbeitet, eine Aufnahme, die also 18 Jahre vor der von Bücher bearbeiteten Nürnberger „Volkszählung" des Jahres 1449 liegt. Die Aufnahme des Jahres 1431 ist dadurch besonders wertvoll, weil in ihr die Haushaltungen der Stadt und ihre Zusammenfassung zu Hausgemeinschaften kenntlich gemacht ist. Freilich war mit dieser Aufnahme keine Feststellung der gesamten

Bevölkerung verbunden, doch konnte die Bevölkerungszahl aus dem um diese Zeit geführten „Grabenbuche“ ermittelt werden, d. i. einem Register, in dem alle über 12 Jahre alten Ortsangehörigen verzeichnet wurden, weil diese der drohenden Hussitengefahr wegen entweder in den Festungsgräben zu arbeiten oder Lösegeld zu bezahlen hatten. Ott kommt auf eine Volkszahl von 22 797, während für 1449 von Bücher nur 20 211 Einwohner nachgewiesen sind.

Auf der Grundlage der Volkszahl konnte Ott nun die Aufnahme der Waffenfähigen in verschiedenen Beziehungen nutzbar machen. Die von ihm angegebene Zahl der Waffenfähigen zwischen 18 und 60 Jahren (7146) beträgt fast $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung und 46 Proz. der über 12 Jahre alten weltlichen Bevölkerung (15 499), ohne daß irgendwie Söldner einbegriffen wären. Eine so hohe Zahl von Waffenfähigen kann freilich aus dem gewerblichen Charakter der Stadt, der zahlreiche gewerbliche Knechte erheischte, nicht genügend erklärt werden. Sie ist selbst bei gleicher Stärke der Geschlechter unmöglich, wie viel mehr bei dem von Bücher nachgewiesenen großen Frauenüberschusse.

Mit der großen Zahl der gewerblichen Knechte in Nürnberg wird auch die beträchtliche Haushaltungsstärke begründet. Die gezählten 4142 Haushaltungen ergeben nämlich eine Durchschnittsstärke von 5,41 Personen. Die Häuserzahl (3569) bleibt nur wenig hinter der Haushaltungszahl zurück. Auf 1 Haus kamen durchschnittlich 1,18 Haushaltungen, also 6,36 Bewohner. 91 Proz. der Häuser beherbergten nur 1 Haushaltung, 6 Proz. nur 2 Haushaltungen. Die gefundene Behausungsziffer deckt sich so ziemlich mit den bisher aus anderen mittelalterlichen Städten bekannt gewordenen [1]).

Die Aufnahme der Wehrfähigen hat sich auch auf die Untertanen der Stadt Nürnberg auf dem Lande erstreckt; Ott berechnet diese ländlichen Untertanen auf 32 000 bei 7208 Waffenfähigen.

In ein Jahrhundert, wo namentlich die Kirchenbücher als bevölkerungsstatistische Quelle in Betracht kommen, führt uns Rollers Werk. Es ist das Jahrhundert, in dem die Statistik allmählich an verschiedenen Stellen bewußt angewandt wurde, wo Süßmilchs Handbuch der Bevölkerungsstatistik die erste Sammlung zerstreuter Materialien versuchte. Rollers Arbeit bereichert aber diese Statistik des 18. Jahrhunderts nicht um ein einzelnes Stück, sondern er liefert von dem Durlach des 18. Jahrhunderts eine so vollständige Demographie, daß sie neueren statistischen Städtebeschreibungen nicht nachsteht. Er bedient sich dabei der von ihm sogenannten „genealogischen“ Methode. Er hat Stammtafeln der Durlacher Einwohnerschaft des 18. Jahrhunderts aufgestellt an der Hand der Einträge

1) Auch in der Stadt Hannover waren im Jahre 1602 1200 Haushaltungen bei nur 1100 Wohnhäusern vorhanden, während allerdings in anderen niedersächsischen Städten damals die Mieterhaushalte schon den 5. bis 3. Teil aller ausmachten. Vergl. G. H. Müller, Ueber die Einwohnerschaft der Stadt Hannover im Jahre 1602 (Zeitschrift des histor Vereins für Niedersachsen, 1907).

der Kirchenbücher des 18. Jahrhunderts, die er systematisch ausgezogen und auf einzelnen Blättchen verzeichnet hat. In diesen Stammtafeln ist dann noch alles nachgetragen, was aus sonstigen gedruckten und archivalischen Quellen über die einzelnen Personen beizubringen war. Mit Hilfe dieser Stammtafeln sind dann Einwohnertabellen für jedes Jahr hergestellt, da ja jede Person für jedes Jahr namentlich in den Stammtafeln nachzuweisen war.

Auf diese Einwohnertabellen stützen sich die statistischen Nachweise über den Bevölkerungsstand und die Berufsgliederung. Ihre Einrichtung ließ überdies Zeitpunkt und Ursache des Ein- und Austritts jeder Person in die und aus der Durlacher Bevölkerung ersehen, so daß auf Grund dieser Tabellen eine vollständige Wanderungsstatistik aufgemacht werden konnte. Die Auszählungen für die Statistik der Bevölkerungsbewegung wurden im übrigen mit Hilfe der erwähnten Kirchenbuch-Zählblättchen bewirkt, nachdem die zahlreichen Lücken und Fehler der Kirchenbücher vorher nach dem Inhalte der Stammtafeln ergänzt und berichtigt waren.

Roller nutzt sein Material sehr sorgfältig aus. Ein einheitlicher Grundton geht freilich nicht durch das Werk; Roller nimmt die einzelnen statistischen Zweige nacheinander durch und sieht, welche Körner guter Erkenntnis in dem Material zu finden sind. Zur Belebung des Ganzen spinnt er manche Einzelfälle chronikartig aus und malt überall den kultur- und wirtschaftshistorischen Hintergrund. In den letzten Kapiteln, die von den Berufsarten und Ständen handeln, tritt das Statistische und besonders das Demographische überhaupt hinter dem Wirtschaftshistorischen zurück, wenngleich auch hier manches (z. B. die Nebenberufsverhältnisse) eine interessante statistische Beleuchtung erfährt.

Durlachs Einwohnerzahl schwankte nach Roller im 18. Jahrhundert zwischen 2400 und 4000. Ein Vergleich der Ergebnisse der Stammtafeln mit den Ergebnissen dreier aus dieser Zeit überlieferten allgemeinen Einwohnerzählungen hat bei diesen zahlreiche unbegründete Auslassungen (etwa $^1/_6$) ergeben. Die Einwohnermasse Durlachs war im Laufe des Jahrhunderts nichts Beharrliches: nach der ganz ausführlichen, überaus wertvollen Wanderungsstatistik Rollers — die für eine so frühe Zeit bisher vollständig gefehlt hat — wogte die Bevölkerung in der damaligen Zeit genau so hinein und hinaus wie in unseren Tagen des Verkehrs; freilich mußten diese Vorgänge in ihrem Umfange den Zeitgenossen verborgen bleiben, da sie sich wie die meisten statistischen Vorgänge unauffällig, wenn auch beharrlich vollziehen (vergl. Roller S. 66). Die Nachweise über Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen bewegen sich in allen Richtungen der heutigen Statistik, da infolge der genauen Kenntnis des Bevölkerungsstandes die Häufigkeitsberechnungen meist sachgemäß ausgeführt werden konnten. Manches, was wir als eine Besonderheit unserer Zeit ansehen, stellt sich dabei als eine allgemeine Erscheinung heraus, und manche historische Vorurteile müssen wir dank der Statistik aufgeben. Man lese nur Rollers Darstellung des beruflich-sozialen Connubiums,

(S. 400 ff. — siehe auch S. 173); sie mutet uns in unserem scheinbar so demokratischen Zeitalter wunderbar genug an. Ueberhaupt fällt in der Arbeit auf die damaligen Standesverhältnisse manches neue Licht. Sehr lehrreich ist auch die ausführliche Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Berufe; in diesem Rahmen wird uns auch die früheste deutsche Wohnungsstatistik geboten (S. 206). Aus Rollers Stammtafeln sind nämlich auch die bestehenden Haushaltungen mit ihren Angehörigen für jedes Jahr abzulesen. Da nun Roller für das Jahr 1756 eine Tabelle gefunden hat, in der alle Häuser und Wohnungen der Stadt beschrieben sind, so brauchten zur Herstellung einer Wohnungsstatistik nur die Haushaltungen und Wohnungen identifiziert zu werden. Die meisten Häusern faßten im Jahre 1756 zwei Wohnungen mit durchschnittlich je einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche. Größere Wohnungen waren häufig an zwei Familien vermietet, die dann die Küche gemeinschaftlich benutzen mußten. Auf einen Wohn- nnd Schlafraum kamen durchschnittlich 2,02 Personen (gegen 1,47 im Jahre 1900); $^1/_8$ der Familien begnügte sich aber außer der Küche mit nur einem einzigen Raume, so daß hier durchschnittlich 4,5 Personen auf 1 Wohnraum kamen. In den ganz detaillierten Uebersichten Rollers über die Belegung der einzelnen Wohnungen findet man alle Schäden des „modernen“ Wohnungswesens wieder und zwar in nicht geringerem Grade als heute. Allerdings verfügte der Mensch damals über mehr Hof, Garten, Licht und Luft. Das war ein großer Ausgleich; dafür ließ aber wieder der Wohnungs„komfort“ sehr zu wünschen übrig, so waren die Aborte und der Fäkalienablauf meist ungenügend.

Diese Andeutungen werden genügen, um die wissenschaftliche Teilnahme auf dies methodisch und inhaltlich bisher einzig dastehende Werk der historischen Statistik zu lenken. Freilich hat die auf das Werk verwandte minutiöse Kleinarbeit auch ihre Kehrseite. Manche statistische Darlegungen erweisen sich als wenig ergiebig, und in dem Drange, alles auszunutzen, führt der Verfasser zuweilen wenig glückliche statistische Beziehungen durch. Das gilt besonders von seinen methodisch unhaltbaren „Individualzahlen“, bei denen z. B. die Geburts- und Eheschließungsvorgänge eines Jahrzehnts auf die Grundgesamtheit aller in diesem Jahrzehnt nachgewiesenen Individuen (ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit dieser Individuen) bezogen werden. Auch die ausführlichen Darlegungen über die Berufssterblichkeit sind — da das Material die Anwendung einer richtigen Methode nicht erlaubt hat — zum guten Teil ohne Wert. Karl Seutemann.

Bongard, Oscar, Wie wandere ich nach deutschen Kolonien aus? Ratgeber für Auswanderungslustige. 2. Aufl. (9.—16. Tausend.) Berlin, Wilhelm Süsserott (1908). 8. 71 SS. mit Abbildungen. M. 0,60.

Gerstenhauer, M. R., Die Landfrage in Südwestafrika, ihre finanzpolitische und äußerpolitische Seite, ein Beitrag zu der Frage: Wie machen wir Deutsch-Südwestafrika rentabel? Herausgeg. vom deutschnationalen Kolonialverein. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1908. Lex.-8. 48 SS. M. 0,60.

Kolonialgesellschaft, Die deutsche, 1882—1907. Im Auftrage des Ausschusses der deutschen Kolonialgesellschaft dargestellt. (Von Erich Prager.) Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. VII—232 SS. M. 2.—.

Linschmann, Hugo, Innere Kolonisation. Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. 60 SS. (Burschenschaftliche Bücherei. Bd. III. 6.)

Tronnier, Richard (Oberlehrer), Beiträge zum Problem der Volksdichte. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1908. gr. 8. 88 SS. M. 2,80.

Aubert, Louis, Américains et Japonais. L'émigration japonaise aux Hawaï, en Californie, au Canada et dans l'Amérique du Sud. Le conflit économique, social et politique. Les États-Unis, le Japon et les puissances. Paris, Armand Colin, 1908. 8. 430 pag. avec une carte hors texte. fr. 4.—.

Deherme, Georges, L'Afrique occidentale française. Action politique — action économique — action sociale. Paris, Bloud et Cie, 1908. 8. 528 pag. fr. 6.—.

Géniaux, Charles, Comment on devient colon. Paris, Charpentier et Fasquelle, 1908. 8. XII—322 pag. fr. 3,50.

Halot-Gevaert, A., Vingt-cinq ans de civilisation au Congo. 2e édition. Bruxelles, Falk fils, 1908. 8. XI—90 pag. fr. 2.—.

Kidd, Dudley, Kafir socialism and the dawn of individualism. An introduction to the study of the native problem. London, Black, 1908. 8. 300 pp. 7/.6.

Morris, H. C., The history of colonization from the earliest times to the present day. In 2 voll. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XXIV—459, XIII—383 pp. $ 4.—.

Manenti, Giovanni, Il fenomeno dell' emigrazione nei primordi del XX secolo, con opportune note, raffronti e statistiche dimonstrative, seguito da considerazioni e statistiche riguardanti il fenomeno dell' immigrazione dalle Americhe. Bologna, U. Barberi, 1908. 8. VIII—60 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bahn, Friedrich (Rentmeister), Das herzogliche Salzbergwerk Leopoldshall. Cöthen (Anh.), Paul Schettlers Erben, 1907. 8. 27 SS. M. 0,75. (Beiträge zur anhaltischen Geschichte. Heftchen 6.)

Bredt, Joh. Victor, Nationalökonomie des Bodens. 3. Tausend. Berlin, Bruer & Co., 1908. Lex.-8. 141 SS. M. 2,50.

Claassen, Walter, Die deutsche Landwirtschaft. Mit 15 Abbildungen u. 1 Karte. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. VI—118 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 215.)

Eifler, Ewald, Das ärarische Weingut in Unterfranken 1805—1905. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. X—153 SS. M. 4.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 32.)

Frost, J. (Landw. Sachverständiger), Belgische Wanderarbeiter. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1908. gr. 8. 176 SS. mit Abbildungen u. 1 Karte. M. 2.—.

Hasler, Hans, Der schweizerische Weinbau mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse. Eine volkswirtschaftliche Studie. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1907. gr. 8. V—271 SS. mit Figuren. M. 4,80.

Janssen, A., Liberale Bauernpolitik. 1.—2. Tausend. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. 8. 132 SS. M. 1.—.

Neubauer, H., Das landwirtschaftliche Versuchswesen und die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Preußens in den Jahren 1901—1905. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. XI—287 SS. M. 7.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 37, Ergänzungsbd. 1.)

Paulus, K. J. (Landw.-Lehrer), Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Württemberg, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens überhaupt. Esslingen a. N., S. Mayer's Buchh., 1908. gr. 8. VIII—311 SS. mit 1 Tabelle. M. 5,50.

Petri, Karl (landw. Lehranst.-Lehrer), Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. 2. verb. Aufl. Leipzig, Hugo Voigt, 1908. 8. IV—69 SS. M. 0,80.

Tobien, Alexander, Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew. Riga, G. Löffler, 1908. gr. 8. 86 SS. M. 2.—. (Aus: Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft.)

Tobien, Alexander, Ausgleich der Privilegien des Rittergutes und des Bauerngutes. Vortrag. Riga, G. Löffler, 1908. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (Aus: Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft.)

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. Dépositions des officiers des mines et des délégués ouvriers à l'inspection des mines. Bruxelles, E. Daem, 1908. 4. 73 pag.

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. Enquête orale: Audition des médecins. Bruxelles, J. Goemaere, 1908. 4. 113 pag.

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. Enquête orale: Déposition des témoins, section de Charleroi. Bruxelles, E. Daem, 1908. 4. 316 pag.

Morel, Eugène, et H.-L.-A. Blanchon, Notions élémentaires d'agriculture. Paris, Lucien Laveur, 1908. 16. IV—304 pag. fr. 2.—.

Thompson, A. Beeby, The oil fields of Russia. 2nd edition, revised. London, Lockwood, 1908. 8. 436 pp. 21/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Erkelenz, Anton (Arbeitersekr.), Arbeiter-Katechismus. Eine Erklärung des Programms der freiheitlich-nationalen Arbeiterschaft. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. 8. 176 SS. M. 1,50.

Fischer, Ferdinand (Prof.), Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien. 2. neubearb. Aufl. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1908. VIII—125 SS. M. 2,80.

Günther, Ernst, Die Entlöhnungsmethoden in der bayerischen Eisen- und Maschinen-Industrie. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1908. gr. 8. VIII—230 SS. M. 7.—. (Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 7.)

Hirschfeld, Paul, Die freien Gewerkschaften in Deutschland. Ihre Verbreitung und Entwicklung 1896—1906. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. X—146—290 SS. M. 14.—.

Otto, Eduard (Mädchensch.-Dir.), Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 3., durchgesehene Aufl. Mit 27 Abbildungen auf 8 Taf. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 8. VIII—147 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 14.)

Pape, R. (Syndikus), Die Arbeiterfrage, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Hermann Hillger Verlag (1908). kl. 8. 96 SS. M. 0,30. (Hillger's illustrierte Volksbücher. 99.)

Submissionswesen. Materialien zur Frage der Regelung des öffentlichen Lieferungswesens. (Für die einschlag. Beratungen des Industrierates bearb. im k. k. Handelsministerium.) Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 217 SS. M. 1,70. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 17.)

Volger, Bruno, Die deutsche Gewerbepolitik nach ihrer Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande im Abriß dargestellt. Leipzig, Georg H. Wigand, 1908. 8. VII—352 SS. M. 5.—. (Die Politik des Deutschen Reiches in Einzeldarstellungen. Bd. 3.)

West, Julius H., Studien zur Förderung der deutschen Industrie. 1. Heft. Hie Europa! Hie Amerika! Aus dem Lande der krassen Nützlichkeit. 2. Aufl. (4. bis 6. Tausend.) Berlin, Carl Heymann, 1908. 8. 74 SS. M. 1.—. — 2. Heft. Deutschlands Industrie. Ebenda 1908. 8. 51 SS. M. 1.—.

Dechesne, Laurent, L'avènement du régime syndical à Verviers. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 552 pag. avec gravures et diagrammes hors texte. fr. 5.—.

Festy, Octave, Le mouvement ouvrier au début de la Monarchie de juillet (1830—1834). Paris, Édouard Cornély et Cie, 1908. 8. 360 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque d'histoire moderne. Tome 2. Fascicule 3.)

Seilhac, Léon de, Le lock-out d'Anvers. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 16. 137 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque du Musée social.)

Willemsen, G., Contribution à l'histoire de l'industrie linière en Flandre au XVIIIe siècle. Gand, Geirnaert-Vandesteene, 1907. 8. 118 pag. fr. 3.—.

Broadhead, Henry, State regulation of labour and labour disputes in New Zealand. A description and a criticism. London, Whitcombe & Tombs, 1908. 8. 236 pp. 7./6.

Motley, J. Marvin, Apprenticeship in American trade unions. Baltimore, Md., Johns Hopkins Press (1908). 8. XVI—122 pp. $ 0,50. (Johns Hopkins University Studies in historical and political science.)

Avanti, Een terugblik. Proeve eener geschiedenis der gentsche arbeidersbeweging gedurende de XIX[e] eeuw. Met naschrift door E. Anseele. Gent, Samenwerkende Volksdrukkerij, 1908. 4. 783 blz. fr. 5.—.

6. Handel und Verkehr.

Alemann, M., Argentiniens Bedeutung für Handel, Kapitalanlagen und Niederlassung. Vortrag. Nebst einer Karte von Südargentinien. Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung, 1908. 8. 48 SS. M. 0,80.

Esslinger, C. (Postdir.), Das Postwesen in Ostfriesland in der Zeit von 1744 bis 1806. Aurich, D. Friemann, 1908. gr. 8. IV—90 SS. M. 1,20. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Heft 8 u. 9.)

Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte. Herausgeg. von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1908. Lex.-8. XV—1371 SS. mit 2 Abbildungen u. 16. Taf. M. 15.—.

Hartmann, Martin, Die Mekka-Bahn. Berlin, Wolf Peiser, 1908. gr. 8. 30 SS. M. 0,60. (Aus: Orientalist. Literatur-Zeitung.)

Lagus, Hugo, Ueber den Holzexport und die Wälder Finlands, mit 25 Tabellen u. 1 Diagramm. Diss. Heidelberg (J. Hörning) 1908. gr. 8. 120 SS. M. 3,60.

Voiges, W. (Landes- u. Geh. Bau-R.), Das Automobil, seine Vorgeschichte und sein Einfluß auf die Straßen. Wiesbaden, Rud. Bechtold & Comp. (1908). gr. 8. 28 SS. mit 4 Figuren. M. 0,75.

Vollversammlung, 34., des deutschen Handelstags in Berlin am 20. und 21. März 1908. Stenographischer Bericht. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1908. Lex.-8. XVI—140 SS. M. 1,50.

Voretzsch, Max (Oberlehrer), Zur Einführung der Kontinentalsperre in Altenburg im Dezember 1806. Nach dem Altenburger Original-Drucke mitgeteilt. Altenburg, Selbstverlag, 1907. 8. 8 SS. M. 0,30.

Quellennec, Édouard, Le Brésil et ses ports. Conférence. Avec une préface de Paul Doumer. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1907. 8. 23 pag. fr. 1.—.

7. Finanzwesen.

Boldt (Stadt-R.), Die Wertzuwachssteuer. Ihre bisherige Gestaltung in der Praxis und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik der Gemeinden. 2., unveränderte Aufl. Dortmund, W. Crüwell, 1908. gr. 8. 140 SS. M. 2.—.

Costabell, Otto (Akzessist), Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen 1831 bis zur Gegenwart. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. IX—153 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 6. Heft 2.)

Laband, Paul (Prof.), Direkte Reichssteuern. Ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3., unveränderte Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1908. 8. 70 SS. M. 0,80.

Protokoll, Stenographisches, der Enquete über die Landesfinanzen. 7. bis 12. März 1908. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1908. Lex.-8. XXXI—291 SS. M. 3.—.

Trescher, E., Vorzugszölle. Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch. Berlin, Franz Siemenroth, 1908. gr. 8. VII—176 SS. M. 3,60.

Wohlfarth, Albert, Die Mühlen-Umsatz-Steuer. Zugleich eine Antwort an Herrn Reichstags-Abgeordneten G. Gothein auf seine Schrift „Die Vermahlungs-Steuer für Mühlen“. Leipzig, Verlag Deutscher Müller, 1908. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

State and local Taxation; first national conference under the auspices of the National Tax Association, Columbus, Ohio, November 12—15, 1907: addresses and proceedings. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XX—675 pp. $ 4.—.

Turner, Stanley Horsfall, The history of local taxation in Scotland. London, W. Blackwood, 1908. Cr. 8. 320 pp. 5/.—.

Webb, M. de P., India and the Empire. A consideration of the tariff problem. London, Longmans, Green, and Co., 1908. Cr. 8. 222 pp. 3/.6.

Barbieri, Antonio, Le imposte indirette sul consumo necessario: l'imposta sul sale nella storia italiana ed estera, con prefazione del prof. Giulio Alessio. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. VI—199 pp. l. 3,50.

Beek, J. M. van, Handleiding voor de gemeentebesturen in de provincie Noord-Holland. 4e uitgave. Alphen, N. Sansom, 1908. gr. 8. VIII—334—2 blz. fl. 6,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Amtmann, Hans, Neue mathematische Theorien der Witwenversicherung. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 56 SS. mit 18 Tabellen. M. 2,50.

Barthelme, Gustav, Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensparsystem. Ein Beitrag zur Reform des deutschen Sparwesens, besonders des preußischen Sparkassenwesens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. 208 SS. mit graphischen Taf. M. 3.—.

Claus, Rudolf, Das russische Bankwesen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XV—162 SS. M. 4.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 131.)

Lansburgh, Alfred, Zur Bank-Enquête: Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken. Berlin-Charlottenburg, Bank-Verlag, 1908. gr. 8. 24 SS. M. 0,50. (Aus: Die Bank.)

Mully v. Oppenried, Robert (Handelsfachsch.-Prof.), Post- und Staatssparkassen. Wien, Alfred Hölder, 1908. 8. 58 SS. M. 1,10.

Rasp, Carl v. (Reg.-Dir.), und (Prof.) Hermann Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten. 3., ergänzte Aufl. München, J. Lindauersche Buchh., 1908. 8. 230 SS. M. 2,50.

Schapper, Th., Das 25-Pfennigstück. Eine notwendige Ergänzung des Reichsmünzgesetzes. Breslau, Alfred Langewort (1908). 8. 22 SS. M. 0,25.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt. 2 Teile. 1. Teil. Plenarprotokolle. 2. Teil. Ausschußprotokolle. Wien, Alfred Hölder, 1908. Lex.-8. VI—430, III—647 SS. M. 7.—.

Zynda, Max v., Die Einkaufs-Genossenschaft deutscher Tapeten-Händler. Ihr Zweck und ihre Möglichkeit, nebst einem Anhang, enthaltend den Entwurf eines Statuts und verschiedener Verträge. Darmstadt, Alexander Koch (1908). 8. 61 SS. M. 2.—.

Cleveland, F. Albert, The bank and the treasury: bank capitalization and the problem of elasticity. New edition, revised. New York, Longmans, Green and Co., 1908. 8. L—371 pp. $ 2.—.

Fulton, J. A., The other side of the money question. McKeesport, Pa., Hutchinson & Broadbent, 1908. 8. 112 pp. $ 0,25.

Hale, Albert, Savings bank investments. 4th edition. Boston, Albert Hale, 1908. 8. III—38 pp. $ 1,50.

Baglio, Gaetano, L'assicurazione degli operai contro gl'infortuni del lavoro e il sindacato obbligatorio di assicurazione mutua fra gli esercenti delle miniere di zolfo in Sicilia. Parte I. (Caratteri del sindacato obbligatorio siciliano.) Napoli, tip. ed. A. Tocco-Salvietti, 1908. 8. 91 pp. l. 1,50.

9. Soziale Frage.

Bergman, Joh., Geschichte der Antialkoholbestrebungen. Ein Ueberblick über die alkoholgegnerischen Bestrebungen aller Kulturländer seit den ältesten Tagen bis auf die Gegenwart. Aus dem Schwedischen übersetzt, neu bearb. und herausgeg. von R. Kraut. (Neue [Titel-]Ausg.) Hamburg, Deutschlands Großloge II, 1907. gr. 8. XV—458 SS. M. 4.—.

Böckel, Fritz (Rechtsanwalt), Alkoholismus und Recht. Jena, Hermann Costenoble, 1908. gr. 8. VII—140 SS. M. 2.—.

Butz, Gustav, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. gr. 8. VII—85—XV SS. M. 1,80.

Fischer, Alfons, Gartenstadt und Gesundheit. Mit 4 Einschalttaf. u. 1 Lageplan. Berlin, Baedeker & Moeller, 1908. kl. 8. 45 SS. M. 1,50. (Vorort-Bibliothek. Bd. 1.)

Galli, F. (Reichsger.-R. a. D.), Die Aufgaben der Rechtsordnung gegenüber den Gefahren der Prostitution. Vortrag. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1908. 8. 16 SS. M. 0,30.

Hassell, Ulrich von, Klar zum Gefecht für den Kampf um die männliche Jugend der Großstädte. Ein Beitrag zur Wichernfeier. Stuttgart, Chr. Belser, 1908. gr. 8. 37 SS. M. 0,60. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Heft 251.)

Kalckstein, W. von, Das Einlogiererwesen. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 169.)

Kellenaers, A., Die Anti-Alkoholbewegung in den Niederlanden. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 12 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 163.)

Mangoldt, K. v., Bodenspekulation oder gemeinnützige Bodenpolitik für Groß-Berlin? Ein Reformvorschlag. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. III—34 SS. M. 0,60.

Maring, Joh., Die Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul in Hildesheim. Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum der Genossenschaft. Hildesheim, August Lax (1908). gr. 8. IV—135 SS. M. 2,50.

Messerschmitt, A. (Fabrikdir. a. D.), Das Recht auf Arbeit. Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Essen, G. D. Baedeker, 1907. 8. 61 SS. M. 1,20.

Rath (Stadt-R.), Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Vortrag. 2. Aufl. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1908. 8. 71 SS. M. 0,60.

Schlunk, A. F. (Dir.), Die Berliner Arbeiter-Kolonie, ihre Entwickelung und Arbeit. Zum 25. Jahrestage ihrer Begründung, dem 1. Mai 1908, im Auftrage des Vorstandes in 2. Aufl. herausgegeben. Berlin, Georg Nauck (1908). 8. 50 SS. mit Abbildungen. M. 0,80.

Sobota, Anton (Gymn.-Prof.), Viribus unitis! Kaiserjubiläum und Sozialreform 1908. Vortrag. Baden b. Wien, Ferdinand Schütze (1908). kl. 8. 22 SS. M. 0,35.

Was will die Mittelstandsbewegung? Ihre praktischen und idealen Ziele. Nach der Denkschrift der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen bearbeitet. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 8. 16 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. No. 171.)

Wenck, Martin, Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik. Leipzig, Georg H. Wigand, 1908. 8. X—242 SS. M. 4.—. (Die Politik des Deutschen Reiches in Einzeldarstellungen. Bd. 2.)

Congrès, 4e, international pour l'étude des questions relatives au patronage des condamnés, des enfants moralement abandonnés, des vagabonds et des aliénés. Bruxelles, J. Goemaere, 1908. 8. fr. 15.—.

Gaultier, Paul, L'idéal moderne. La question morale — la question sociale — la question religieuse. Paris, Hachette et Cie, 1908. VIII—358 pag. fr. 3,50.

Collings, Jesse, Land reform. Occupying ownership, peasant proprietary, and rural education. New and popular edition. London, Longmans, Green, and Co., 1908. 8. XXIX—452 pp. 2/.6.

Crotch, W. Walter, The cottage homes of England. The case against the housing system in rural districts. 3rd edition. London, Industrial Pub. Co., 1908. Cr. 8. 132 pp. 1/.—.

Reany, Mrs. G. S., Mothers and motherhood. London, Thynne, 1908. Cr. 8. 112 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Breit, James (Rechtsanwalt), Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz. Leipzig, Roßberg, 1908. 8. 66 SS. M. 1,60. (Juristische Handbibliothek. Bd. 274.)

Christiani, E. (Amtsger.-R.), Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen bearbeitet. 3., wesentlich verm. u. verb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1908. Lex.-8. VI—530 SS. M. 11,20.

Giesen, Walter (Oberingen.), Erläuterung und Begründung des neuen Arbeitsunfallgesetzes des Staates Nuevo-León der Republik Mexiko. Berlin, Franz Siemenroth, 1908. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Glücksmann, Robert (Handelsakad.-Dir.), Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs unter Berücksichtigung des Checks und der wechselähnlichen Papiere, nach schweizerischem und deutschem Rechte dargestellt. Bern, Stämpfli & Cie, 1908. gr. 8. VIII—171 SS. M. 3,50.

Gmür, Max (Prof.), Was bringt uns das schweizerische Zivilgesetzbuch? Vortrag zur Feier des 20. III. 1908. Bern, A. Francke, 1908. 8. 26 SS. M. 0,50.

Hager, P., und R. Behrend, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Nebst einem zugehörigen Einführungsgesetze, mit Einleitung, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister bearbeitet. Berlin, J. Guttentag, 1908. 16. VIII—446 SS. M. 5.—. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 83.)

Heller, Emil, Das österreichische Gewerberecht mit Berücksichtigung der Gewerbenovelle vom 5. II. 1907. Systematische Darstellung für die Praxis. Wien, Manz, 1908. gr. 8. XXX—1120 SS. M. 17.—.

Hiller, Kurt, Das Recht über sich selbst. Eine strafrechtsphilosophische Studie. Heidelberg, Carl Winter, 1908. gr. 8. V—114 SS. M. 3.—.

Kade, Carl (Landger.-R.), Klassenjustiz. Berlin, Albert Nauck & Co., 1908. 8. 32 SS. M. 0,60.

Kloeppel, E., Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht. Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. VIII—144 SS. M. 4.—.

Krause, Friedrich August, Die Ueberversicherung im Privatversicherungsrecht. Glauchau, Arno Peschke, 1908. 8. IX—55 SS. M. 2.—.

Longard, Joh. (Landeshosp.-Dir.), Ueber strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Halle a./S., Carl Marhold, 1908. gr. 8. 20 SS. M. 0,50. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. VI, Heft 4.)

Müller, Gottw., Handbuch für die sächsischen Sparkassen. Eine Sammlung der das Sparkassenwesen betr. Verordnungen sowie der Entscheidungen. Mit einem Anhang: Denkschrift der Regierung an die Ständekammern über das Sparkassenwesen. Leipzig, Roßberg, 1908. 8. VIII—209 SS. M. 4,80. (Juristische Handbibliothek. Bd. 273.)

Noedl, Leo M., Wechsel und Scheck und ihre gebührenrechtliche Behandlung. Wien, Manz, 1908. 8. VII—137 SS. M. 3,10.

Osterrieth, A. (Prof.), Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. XXII—544 SS. M. 10.—.

Plenske, W., Das Elektrizitätsrecht und das Reichselektromonopol, eine nationalökonomische Studie. Berlin, Alfred Pulvermacher & Co., 1908. gr. 8. VII—192 SS. M. 4.—.

Reibnitz, Kurt Frhr. v. (Reg.-Assessor), Familienfideikommisse. Ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. IV—114 SS. M. 3.—.

Schwarz, L., Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Polen-Enteignungsgesetz vom 20. März 1908 mit Erläuterungen und Hinweisen. Berlin, L. Schwarz & Comp., 1908. 16. 32 SS. M. 1.—.

Strafgesetzbuch, Das neue russische. (Ugolovnoje Uloženje.) Allerhöchst bestätigt am 22. März 1903. Aus dem Russischen übersetzt von O. S. Bernstein. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. 186 SS. M. 3.—. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. XXIV.) (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28. Beilage-Heft.)

Wolff, Hans, Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. Gekrönte Preisschrift der Heidelberger Juristenfakultät. Breslau, Schlettersche Buchh., 1908. gr. 8. XII—178 SS. M. 4,50. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 86.)

Poulet, Henry, Sociétés de secours mutuels. Législation et jurisprudence. Avec une préface de Émile Loubet. Paris, Paul Dupont, 1908. 8. fr. 4.—.

Stein, Georges, Contrat de travail. Patrons et employés. Oeuvre posthume collationnée et complétée en ce qui concerne les lois récentes par Gaston Bergé; préface de Charles De Jongh. Bruxelles, Émile Bruylant, 1908. 8. 437 pag., portr. fr. 6.—.

Galdi, Matteo (prof.), Il diritto novo: studio giuridico sociale. Napoli, tip Giannini e figli, 1908. 8. 39 pp. l. 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adolph, P. (Reg.-R.), Vereinsgesetz vom 19. IV. 1908. Unter Berücksichtigung aller bisherigen Landesgesetzgebungen erläutert. Leipzig, Rossberg, 1908. 8. XVI—196 SS. M. 3.—. (Juristische Handbibliothek. Bd. 277.)

Bornhak, Conrad (Prof.), Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden. Hannover, Max Jänecke, 1908. kl. 8. VI—174 SS. M. 2,60. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 1.)

Görres (Rechtsanw.), Das Reichsbeamtengesetz, Beamten-Unfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz, erläutert. 1.—16 Aufl. Nebst einem Anhang. Berlin, Hermann Bahr, 1908. 8. VIII—152 SS. M. 2,25.

Grabowsky, Adolf, Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. Berlin, Dr. Walther Rothschild, 1908. gr. 8. III—95 SS. M. 2.—.

Gröber (Reichstags-Abg.), Das neue Vereinsgesetz — ein Schlag gegen Recht, Gerechtigkeit und Freiheit! Rede. Stuttgart, Deutsches Volksblatt (1908). gr. 8. 16 SS. M. 0,05.

Grotewold, Chr., Die Parteien des deutschen Reichstags. Leipzig, Georg H. Wigand, 1908. 8. VIII—339 SS. M. 5.—. (Die Politik des Deutschen Reichs in Einzeldarstellungen. Bd. 1.)

Heinrichs, A. (vortr. R.), Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen. Berlin, Carl Heymann, 1908. gr. 8. XII—410 SS. M. 8.—.

Hirsch, Paul, Der preußische Landtag. Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Im Auftrage des Parteivorstandes und unter Mitwirkung einer Anzahl von Parteigenossen herausgegeben. 2. umgearb. u. bis auf das Jahr 1908 ergänzte Aufl. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1908. 8. 596 SS. M. 5.—.

Illing (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Fortgeführt von Georg Kautz. 9. Aufl. 4. (Schluß-)Bd. Berlin, A. Haack, 1908. gr. 8. III—374 SS. M. 5.—.

Leser, Guido (Rechtspraktikant), Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des deutschen Reichstags. Zugleich ein Beitrag zur Frage: Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung. Heidelberg (J. Hörning) 1908. 8. IX—148 SS. M. 4.—.

Petersson, Oskar, Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System. Aus dem Schwedischen von R. Kraut. Hamburg, Deutschlands Großloge II, 1907. 8. 88 SS. M. 1.—.

Rohrscheidt, Kurt v., Preußisches Schulunterhaltungsgesetz. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Vom 28. VII. 1906. 3., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1908. 8. 414 SS. M. 4,50.

Strauss, Hermann, Unsere mecklenburgische Verfassung im Ausblick auf die bevorstehende Reform. Wismar, Hinstorff'sche Verlagsbuchh., 1908. gr. 8. III—162 SS. M. 2.—.

Strobl Ritter v. Albeg, Eduard, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. apostolischen Majestät. Auf urkundlicher Grundlage bearbeitet. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchh., 1908. gr. 8. XIII—175 SS. M. 6.—. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. Heft 4.)

Ullrich, Otto, Die Steuerkommissionen, deren Bildung und Aufgaben. Wien, Josef Lenobel, 1908. gr. 8. VIII—54 SS. M. 1,67.

Criscuoli, Angelo (prof.), I conflitti di potere nei governi parlamentari. Napoli, tip. G. M. Priore, 1908. 8. 102 pp. l. 2.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 20. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 20. II. 1908. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. III—38 SS. M. 0,40.

Kob, Curt, West-Masuren. Eine bevölkerungsstatistische Untersuchung. Mit 2 Karten und Tabellen. Berlin, R. Trenkel, 1908. Lex.-8. 72 SS. M. 3.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 191. Die ländliche Verschuldung in Preußen. III. Teil. Verhältnis der Schulden der Eigentümer von Grundstücken mit mindestens 60 Mark Grundsteuer-Reinertrag zum Gesamt-, Grund- und Kapitalvermögen sowie Grundsteuer-Reinertrage im Jahre 1902. Im amtlichen Auftrage bearb. von (Reg.-R.) F. Kühnert. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. IV—LXII—53 SS. mit 3 farbigen Karten. M. 3,80. — 209. Das gesamte niedere Schulwesen im Preußischen Staate im Jahre 1906. III. Teil. Die öffentlichen Volksschulen in den einzelnen Kreisen und Oberämtern des Preußischen Staates, mit Unterscheidung der Schulen in den Städten und auf dem Lande sowie der Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen und der Landgemeinden mit unter 2000 Einwohnern. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet. Ebenda 1908. Imp.-4. IV—582 SS. M. 14,80. — 211. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte, Hagelwetter und Wasserschäden) im Preußischen Staate für das Jahr 1907. Ebenda 1908. Imp.-4. IV—XLVI—65 SS. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarn.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearb. auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XIV. Dalmatien. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1908. 4. IX—132 SS. M. 3.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogt. Bukowina. Veröffentlicht von Anton Zachar. XII. Heft. Litwinowicz, Michael, Die Hypothekarverschuldung des Grundbesitzes physischer Personen in der Bukowina, des Grundbesitzes in der Landeshauptstadt Czernowitz und des Kleingrundbesitzes physischer Personen im Gerichtsbez. Czernowitz. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1907. Lex.-8. 93 SS. M. 2.—. — XIII. Heft. Zachar, Anton, Die Bevölkerung des Herzogt. Bukowina nach dem Berufe. Nach den Angaben der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien, im LXVI. Bd., 12. Heft der österreichischen Statistik zusammengestellt vom statistischen Landesamte des Herzogt. Bukowina. 1. Teil. Ebenda 1908. Lex.-8. XVIII—226 SS. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. 80. Heft 3: Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1904. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1908. 4. II—XXIX—253 SS. M. 8,50. — Bd. 81, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1905. Ebenda 1908. 4. II—CLIX—295 SS. M. 13.—.

Schweiz.

Reichesberg, N. (Prof.), Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes. Bern, Scheitlin, Spring & Cie, 1908. gr. 8. VII—138 SS. M. 3.—.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. Lieferung 154. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. I. Bd. Die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen. 7. Heft. Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Bern, A. Francke, 1908. Lex.-8. XVI—397 SS. M. 2,50. — Lieferung 159. Die kantonalen Irren-, Heil- und Pflegeanstalten der Schweiz. Statistische Angaben über die während der Jahre 1900—1904 ein- und ausgetretenen Geisteskranken. Ebenda 1908. Lex.-8. 18—43 SS. M. 1,50. — Lieferung 161. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. 16. Jahrg. 1907. Ebenda 1908. Lex.-8. II—392 SS. M. 6.—.

Belgien.

David, E., Les syndicats ouvriers. Une statistique des syndicats belges. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. fr. 1,25.

13. Verschiedenes.

Bauer, Adolf (Prof.), Die Aufgabe des Gymnasiums, University-Extension und das Frauenstudium. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. 26 SS. M. 1.—.

Eulenburg, Franz, Der „akademische Nachwuchs“. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. gr. 8. X—156 SS. M. 2,80.

Gradenwitz, Otto, Zur Universitätsverfassung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. Lex.-8. S. 249—317. M. 2,50. (Aus: Festschrift, Paul Laband gewidmet.)

Kurpfuscher, Befugte. Ein offenes Wort zur Aerztefrage in Oesterreich. Wien, Carl Konegen, 1908. 8. 67 SS. M. 1.—.

Liebermann, L. v. (Prof.), An die akademischen Bürger und Abiturienten höherer Lehranstalten. Zur Aufklärung in sexuellen Fragen. Im Auftrage der medizinischen Fakultät der Universität Budapest. (Deutsche Ausg., besorgt vom Verf.) Halle a./S., Carl Marhold, 1908. 8. III—23 SS. M. 0,40.

Luck, Georg, Die deutsche Fachpresse. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen, Wilhelm Kloeres, 1908. gr. 8. IV—79 SS. M. 3.—.

Martin, Rudolf (Reg.-R.), Die Zukunft Deutschlands. Eine Warnung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. gr. 8. XV—153 SS. M. 3.—.

Rohrbach, Paul, Deutschland unter den Weltvölkern. Materialien zur auswärtigen Politik. 2. Aufl. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1908. 345 SS. M. 4.—.

Schulreform und Industrie. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 119 SS. M. 1,70. (Schriften des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs.)

Twistel (Bürgermeister), Volksbad und Schulbad für kleine Städte und das flache Land. Berlin, Deutscher Städteverlag, 1908. gr. 8. 59 SS. M. 2.—.

Razous, Paul, Eaux d'égout et eaux résiduaires industrielles. (Épuration, utilisation.) Paris, Société d'éditions techniques, 1908. 8. XVI—192 pag. fr. 7,50.

Pagliani, L., Trattato di igiene e di sanità pubblica colle applicazioni alla ingegneria e alla vigilanza sanitaria. Vol. 1. Dei terreni e delle acque in rapporto colla igiene e colla sanità pubblica. Milano, Francesco Vallardi (1908). 8. 1020 pp. l. 30.—.

Puccini, Roberto (prof.), La delinquenza e la correzione dei giovani minorenni, col giudizio di illustri scrittori su quest' opera. Firenze, Libreria ed. fiorentina, 1908. 8. XV—731 pp. l. 5,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. Année 32, Mars 1908: France: Les revenus de l'État. — Les indices économiques et les crises. (Diagrammes.) — Pays divers: Production et consommation du vin, de la bière et de l'alcool dans les différents pays. — Angleterre: La loi de finances de 1907. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, Avril: La situation vraie des finances communales, par Louis de Goy. — Du repos hebdomadaire au salaire minimum, par Daniel Bellet. — Mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Théorie de l'évolution de M. G. de Molinari, par Yves Guyot. — La morale nouvelle, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Année 49, N° 4, Avril 1908: L'abus du crédit aux États-Unis et la théorie des crises, par G. Roulleau. (Suite et fin.) — Le coût de la vie en Angleterre, par Maurice Bellom. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 27, N° 56, 16 avril 1908: Les espaces libres à Paris, par Louis Rivière. — Quelques monographies de familles. L'oeuvre de M. Henry Bordeaux, par E. Pierret. — A propos de la crise de l'apprentissage, par A. Roguenant. — Le rôle social du vieillard, fin de la Conférence de Delbet et observations de Béchaux, Imbert, Louis Rivière, Papillon, de Boissieu. — Les menaces contre la liberté du travail, d'après un livre récent, par G. Fagniez. — etc. — N° 57, 1er mai 1908: Le rôle social de l'officier, Conférence de M. le général Donop, suivie d'observations de A. Béchaux,

Papillon, Louis Marin, Féry. — Un secrétariat social, par A. Albaret. — Société d'Économie sociale: le peuplement de la Tunisie, les compétitions de races, communication de A. Martinier. (I.) — etc.

Revue d'Économie Politique. 22e Année, N° 4, Avril 1908: Le problème du profit, par Adolphe Landry. — Les conséquences financières du rachat des chemins de fer de l'Ouest, par Paul Reboud. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 4, Avril 1908: La sociologie de Ratzenhofer, par Louis Gumplowicz. — Erreurs générales du socialisme, par J. Novicow. — Séance de la Société de Sociologie de Paris, 11 mars 1908: Les types sociaux: l'institutrice. Communication de Mme J. Misme. Observations de Th. Joran, de Mmes Compain, Aurel, Edwards-Pilliet, de E. Rabier, Alfred Mortier, P. Grimanelli, Eddy Lévis, F. Buisson, Paul Vibert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 375, May 1908: An extremist's view of an educational compromise, by the Lord Bishop of Manchester. — Will the licensing bill promote sobriety? By Sir Thomas P. Whittaker. — Diplomatic dreams and the future of Macedonia, by Noel Buxton. — Lord Cromer and orientals, by S. M. Mitra. — The St. Pancras school for mothers, by Mrs. Bertrand Russell. — The protection of women: a reply to Mrs. John Massie, by Mrs. Margoliouth. — The naval policy of Germany, by J. Ellis Barker. — Persuasive socialism, by W. H. Mallock. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 424, April 1908: The pastoral industry of the United Kingdom. — Modern Egypt. — Parties and politics. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, Part 5, May, 1908: Gilbart lectures, 1908, IV, by Sir John Paget. — Banking in ancient and mediaeval societies, by Hy. Tipper. — etc.

Review, The Contemporary. No. 509, May, 1908: The village "Pub", by D. C. Pedder. — Foreign affairs: Macedonia; The Concert of Europe; The Amoor Railway Bill, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 18, No. 2, April, 1908: The remuneration of women's work, by W. Hamilton Fyfe. — The factories of Osaka, by J. Carter. — Firstfruits of co-operation in India, by Henry W. Wolff. — The Oxford sanitary aid association, by M. H. Prichard and L. Fisher. — Girl life in a slum, by May Craske. — The church and the labour party, by William Temple. — The economic position, by Owen Fleming and J. L. Dougan. — etc.

Review, The National. No. 303, May 1908: The Times 1785—1908, by Hugh Chisholm. — His Majesty's Ministers and the doctrines of Henry George, by A. Griffith Boscawen. — etc.

Review, The Quarterly. No. 415, April, 1908: Local government. — Gold reserves, by Edgar Crammond. — Temperance, justice, and the licensing bill. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 15: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1907, II. — Südfrüchte im Welthandel, von Sigmund Schilder. — Geschäftsverhältnisse in Indien, von Josef Lehnhart. — etc. — Nr. 16: Wirtschaftsbericht aus Japan. — etc. — Nr. 17: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1907, III. — etc. — Nr. 18: Der antijapanische Handelsboykott in China. — Absatzchancen im westlichen Südamerika. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 19: Geschäftsverhältnisse in Indien, von Josef Lehnhart. — Die brasilianischen Vorzugszölle für nordamerikanische Waren, von Nikolaus Post. — Schutzmaßregeln für ausländische Gläubiger in Rumänien, von Georg Csurcsin. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. 3, 1908, Heft 3, März: Die Industrieförderung in Ungarn. — Der ungarische Wollmarkt im Jahre 1907. — Eisenbahnunfälle im Jahre 1906. — Der Schiff- und Warenverkehr Fiumes im Dezember und im Jahre 1907. — Der Verkehr im Kanal des Eisernen Tores im Jahre 1907. — Die allgemeine Arbeitseinstellung vom 10. Oktober 1907. — Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der Krankenkassen und Bergwerksbruderladen im Jahre 1906. — Aus- und Rückwanderung in den Ländern der ungarischen Krone im Monat Dezember 1907. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Märzheft 1908: Die Arbeitsverhältnisse bei den Salinen Oesterreichs im Jahre 1905. — Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1906. — Tätigkeit der böhmisch-slawischen Fachorganisationen in den Jahren 1897 bis 1906. — Statistik der italienischen Arbeiterorganisationen. — Die öffentliche Armenpflege in England und Wales im Jahre 1907. — Die finnländische Streikstatistik. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie 2, Anno 19, Aprile 1908: Su taluni congegni della burocrazia in relazione alla finanza e alla pubblica amministrazione, di Vincenzo Tangorra. — Il costo di produzione del grano in Italia (continuazione e fine), di Filippo Virgilii. — A proposito della "Legge dei piccoli numeri", di Costantino Bresciani. — Rassegna del movimento scientifico: Statistica, di Alberto Beneduce. — Replica ad una replica, di Umberto Ricci. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno 36, N° 3, Marzo 1908: Filantropia e politica ricostruttiva, di Angelo Crespi. — Contributo alla dottrina sulla definizione e classificazione delle istituzioni pubbliche di beneficenza, di (avv.) Salvatore D'Amelio. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVIIe jaarg., 1908, april: Is het aanleggen van een buitenlandsche wisselportefeuille voor de Rijkspostspaarbank aan te bevelen? Door L. F. A. M. van Ogtrop. — Indië's muntbelangen: eenheid of scheiding? Door N. P. van den Berg. — De binnenlandsche geldmarkt en de Nederlandsche Bank in 1907, door G. M. Boissevain. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 1/2: Ueber die soziale Frage, Vortrag von E. Frey. — Zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, von N. Reichesberg. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, Mai 1908: Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz, von Jakob Lorenz. — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. 13. Brief, von J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 44, 1908, Lieferung 3: Les recensements de la population du canton du Valais de 1798 à 1900, par L. Meyer. — Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters, von Dionys Imesch. — Ernen. Eine Gemeindemonographie, von Adolf Biderbost. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. 2, N° 1, avril 1908: La question foncière et les sociétés concessionnaires dans les colonies allemandes, par le baron Karl von Stengel. — Le socialisme et le mouvement ouvrier en Angleterre, par Jacques Bardoux. — La situation nouvelle du marché européen du pétrole, par Leo Müffelmann. — Les jeux de hasard en France, par le comte Pierre de Kératry. — Les valeurs mobilières dans le monde. De la nécessité d'un droit public financier international et d'une législation financière internationale, par Alfred Neymarck. — Le trust maritime de l'Italie en décembre 1907, par L. Fontana-Russo. — Premier essai de dégrèvement de l'agriculture de Prusse, par Félix Borchardt. — Le coût de la vie à Paris depuis cinquante ans, par A.-K. Wieth-Knudsen. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 31, No. 2, March 1908: Lessons of the financial crisis: The panic as a world phenomenon, by Frank A. Vanderlip. — The panic of 1907 and some of its lessons, by Myron T. Herrick. — An elastic credit currency as a preventive of panics, by W. Barret Ridgely. — Panic preventions and cures, by H. W. Yates. — The Northwest in the recent financial crisis, by A. L. Mills. — The lessons of the panic of 1907, by S. Werler. — Trust companies and reserves, by A. S. Frissell. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 4, April 1908: Farm ownership in the United States, by Ernest Ludlow Boggart.

— The crisis of 1860 and the first issue of clearing house certificates, II, by William Walker Swanson. — City competition in railroad rate making, by Logan G. McPherson. — etc.

Magazine, The Bankers. 62nd Year, March 1908: The battle for currency reform since 1896, by Charles A. Conant. — Credit currency, by Elmer H. Youngman. — Some duties of those who deal with banks, by Charles W. Stevenson. — etc. — April 1908: Fundamental defects of the bond-secured bank notes, by Fred Rogers Fairchild. — The enterprising bank, by Newton D. Alling. — The partial responsibility of secretaries gage and shaw for the crisis of 1907, by A. Piatt Andrew. — Some duties of those who deal with banks (continued), by Charles W. Stevenson. — A little matter of interest to the savings bank, by William H. Kniffin. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 81, March, 1908: The outlook for statistical science in the United States, by S. N. D. North. — An interpretation of certain statistical evidence of concentration of wealth, by G. P. Watkins. — The measurement of social pressure, by Franklin H. Giddings. — The bill for the thirteenth census, by Walter F. Willcox. — Notes on the financial panic of 1907, by Francis B. Forbes. — Ten years of the indeterminate sentence, by Amos W. Butler. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. 5, 1908, Heft 1: Die Ursachen der Trunksucht, von (Dr. med.) A. Stegmann. — Der Alkohol und das Verbrechen, von (Amtsrichter) E. Dosenheimer. — Jugendbewegung und Alkoholbekämpfung in Schweden, von (Landesversicherungs-R.) P. Chr. Hansen. — Alkohol und schulpflichtige Jugend, von Julius Marcuse. — Die Alkoholverbotsgesetze und ihre Wirkungen, von Matti Helenius-Seppälä. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 4: Die Meisterprüfungen, von (Stadt-R.) H. von Frankenberg. — Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht, von Friedrich Giese. (Forts.). — Die Arbeitszeit in den Fabriksbetrieben Oesterreichs, von H. Fehlinger. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 46, 1908, Vierteljahrsheft 1: Die Organisation der deutschen Arbeitsnachweise mit besonderer Rücksicht auf die Dresdener Zentralstelle für Arbeitsnachweis von 1888—1908, von Victor Böhmert. — Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern, von (Reg.-R.) Seidel. — Technik und Wirtschaft in einer deutschen Großbrauerei. Ein Beitrag zur Frage der Gewinnbeteiligung, von Erdmann Graack. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Anlage der Kapitalien der Sparkassen unter besonderer Berücksichtigung des Personalkredits, von (Reg.-R.) Seidel. — Niederlagen amerikanischer Arbeiterorganisationen, von R. A. Reiss. — Das Max Rösslersche System jährlicher Lohnnachzahlungen aus dem Reingewinn. — Der Fortgang der „Autonomen Fabrik“ und einiges Andere, von Jacob H. Epstein. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1908, Heft 3, Mai und Juni: Schiffahrtsabgaben, von Max Peters. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1906 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1906. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, No. 8: Ein Nachwort zu den Magdeburger Verhandlungen über die Vorbildung der praktischen Volkswirte, von H. E. Krueger. — Das volkswirtschaftliche Studium an der Technischen Hochschule, von (Prof.) K. Thiess. — Genossenschaftswesen und Sozialgliederung, von A. Werth (Aachen). — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 17: Frankreich und die deutschen Handelsinteressen in Marokko. — etc. — Nr. 18: Der Handelsvertrag mit Dänemark. — etc. — Nr. 19: Der deutsche Außenhandel in den letzten zehn Jahren. — etc. — Nr. 20: Zur Aufbesserung der Reichsfinanzen. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 25, 1908, Bd. 1: Das Wesen des Urkundenstempels, von Robert Meyer. — Was heißt „paraphieren“? Ein Beitrag zur Lehre vom Geschäfts-

bücherstempel, von Stefan Koczynski. — Die Naturalleistungen des städtischen Grundbesitzes in historischer Entwickelung, insbesondere unter dem Einfluß der modernen Geldwirtschaft, von Erich Heyser. — Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reiches in den letzten 30 Jahren, von Georg Schanz. — Bildung von Reservefonds in den Großstädten behufs Einschränkung von Schuldaufnahmen, von Friedrich Zahn. — Deutschlands gegenwärtiges Zollwesen, seine Bedeutung und Verfassung, von Albert Manicke. — Das staatliche Branntweinmonopol in Rußland, von Gustav Sodoffsky. — Das englische Finanzgesetz vom Jahre 1907, von C. H. P. Inhulsen. — Eine neue Methode der Besteuerung der Warenhäuser, von Hüppner. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 32, 1908, Heft 2: Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens, von Gustav Cohn. — Das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert, I, von Friedrich Frhr. von Schrötter. — Demographisch-statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte Italiens, von Robert Michels. — Die Zolltrennung Oesterreich-Ungarns in ihren mutmaßlichen Rückwirkungen auf die deutsch-österreichischen Handelsbeziehungen, von Eduard Michelis. — Das Verhältnis des Lohns zur Leistung unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, von (Bergassessor) Herbig. — Wohnungsfrage und Gartenstadtproblem, von Carl Ballod. — Die private und die öffentliche Stadterweitrung, von Karl Seutemann. — Bericht über die 27. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — Nomadentum und Ackerbau, von Felix Rachfahl. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37 (1908), Ergänzungsbd. 1: Das landwirtschaftliche Versuchswesen und die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Preußens in den Jahren 1901—1905. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearb. von H. Neubauer.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 132, Heft 2, Mai 1908: Reform der Beamtenbesoldung, von Ferdinand Elz. — Die preußische Reform von 1808 und die französische Revolution, von Max Lehmann. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 17: Werden und Sterben in Deutschland, IV, von Arnold Steinmann-Bucher. — Der Außenhandel Rußlands im Jahre 1907, von M. Busemann. — etc. — Nr. 18: Die Industrie wird liberal sein oder sie wird nicht sein, von Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 19: Industrie und Förderung der Ausfuhr. — etc. — Nr. 20: Geschmacksmusterschutz und Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, von B. Dietrich. — Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande und umgekehrt, von (Reg.-R.) Bartels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, 1908, Heft 1: Die sozialpolitischen Wirkungen der Kartelle, von S. Tschierschky. — etc. — Heft 2: Die sozialpolitischen Wirkungen der Kartelle (Schluß), von S. Tschierschky. — Rechtsformen englischer Kartelle, von Leo Vossen. — etc. — Heft 3: Ein Beitrag zur sogenannten Kartelldiktatur, von Hansen. — etc. Heft 4: Ein Beitrag zur sogenannten Kartelldiktatur (Schluß), von Hansen. — Warenhaus, Einkaufsvereinigungen und Detailgeschäft, von L. Vossen. — Die jüngste Kartelldebatte im Reichstag, von Uth. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. (Jahrg. 7,) 1908, Nr. 7: Die dänische Landwirtschaft, von Rud. Breitscheid. — Die Erneuerung des Kalisyndikats, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 8: Die Industrie und das preußische Wahlrecht, von Rud. Breitscheid. — Die Erneuerung des Kalisyndikats (Schluß), von Lindsay Martin. — etc.

Monats-Hefte, Sozialistische. 1908, Heft 9: Die Taktik der Unternehmerverbände, von Carl Legien. — Die Bedeutung des Reichsvereinsgesetzes, von Wolfgang Heine. — Die Ostern der deutschen Effektenbörse, von Eduard Bernstein. — Sexualpädagogik und Sexualethik, von Henriette Fürth. — etc. — Heft 10: Australische Zollpolitik und australische Arbeiter, von Max Schippel. — Das Ende der polnischen Reichsidee, von Karl Leuthner. — Zum neuen Weingesetzentwurf, von Franz Josef Ehrhart. — Ist die Assimilation der Juden möglich? Von Maxim Anin. — Gewerkschaftsfinanzen in Deutschland und England, von Hans Fehlinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1322: Die Preußische Seehandlung und der Scheck- und Depositen-Verkehr. — Ausländisches Urteil über deutschen Staatskredit. — etc. — No. 1323—1325: Zur Bankenquete, I—III, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 17, 18: A. E. G. — Sombart der Reklamefeind, von H. Dose. — Kaufmannsdichtungen, III, IV, von Paul Bornstein. — etc. — Heft 19:

Reklame, Volkswirtschaft und Aesthetik, von Carl Kujath. — etc. — Heft 20: Reichssteuern und Geldstrafen, von Chr. Grotewold. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 4, April 1908: Die Prozeßnovelle und der gewerbliche Rechtsschutz, von (Rechtsanwalt) Julius Magnus. — Der Anmeldetag im Patenterteilungsverfahren, von (Geh. Reg.-R.) W. Dunkhase. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, Mai 1908: Das Verhältnis Englands zu Deutschland, von Charles Trevelyan. — Die Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System in Straßburg i. E., von G. Pfarrius. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 2, Mai 1908: Sterbekoëffizient und biologischer Fortschritt, von K. A. Wieth-Knudsen. — Der Kampf um die Schule, von Hans Kleinpeter. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 8, 1908, Quartalsheft 2: Sozialismus und Geschichtswissenschaft, von (Prof.) P. Albert. — Die Psychologie der Gesellschaftsklassen, von Eugen Lanske. — Gedanken über den Patriotismus, von Braun. — Der öffentliche Wohnungsnachweis, von Jak. Lorenz. — Stimmen zum Arbeitskammergesetzentwurf, von Ph. Stauff. — Soziale Lage und soziale Fragen in Oesterreich, von Felix Walter. — Das Pallenberg-Heim in Köln-Merheim, von Joh. Ludw. Algermissen. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 5: Soziale Versicherungsversuche in den schweizerischen Kantonen, von A. Manes. — Das Problem des Mutterschutzes und der Mutterschaftsversicherung (Schluß), von Wilhelm Jacobs. — Abstinenz und Lebensversicherung, von Otto Meltzing. — Zum Arbeiterwohnungsproblem. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 9: Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, von (Rechtsanwalt) Julius Hayn. — Der deutsche Techniker und sein Recht, von (Prof.) Herrmann Hummel. — Das Handelshochschulwesen in Frankreich, von A. Calmes. — Genossenschaftstage des Jahres 1907, von Hans Crüger. — etc.

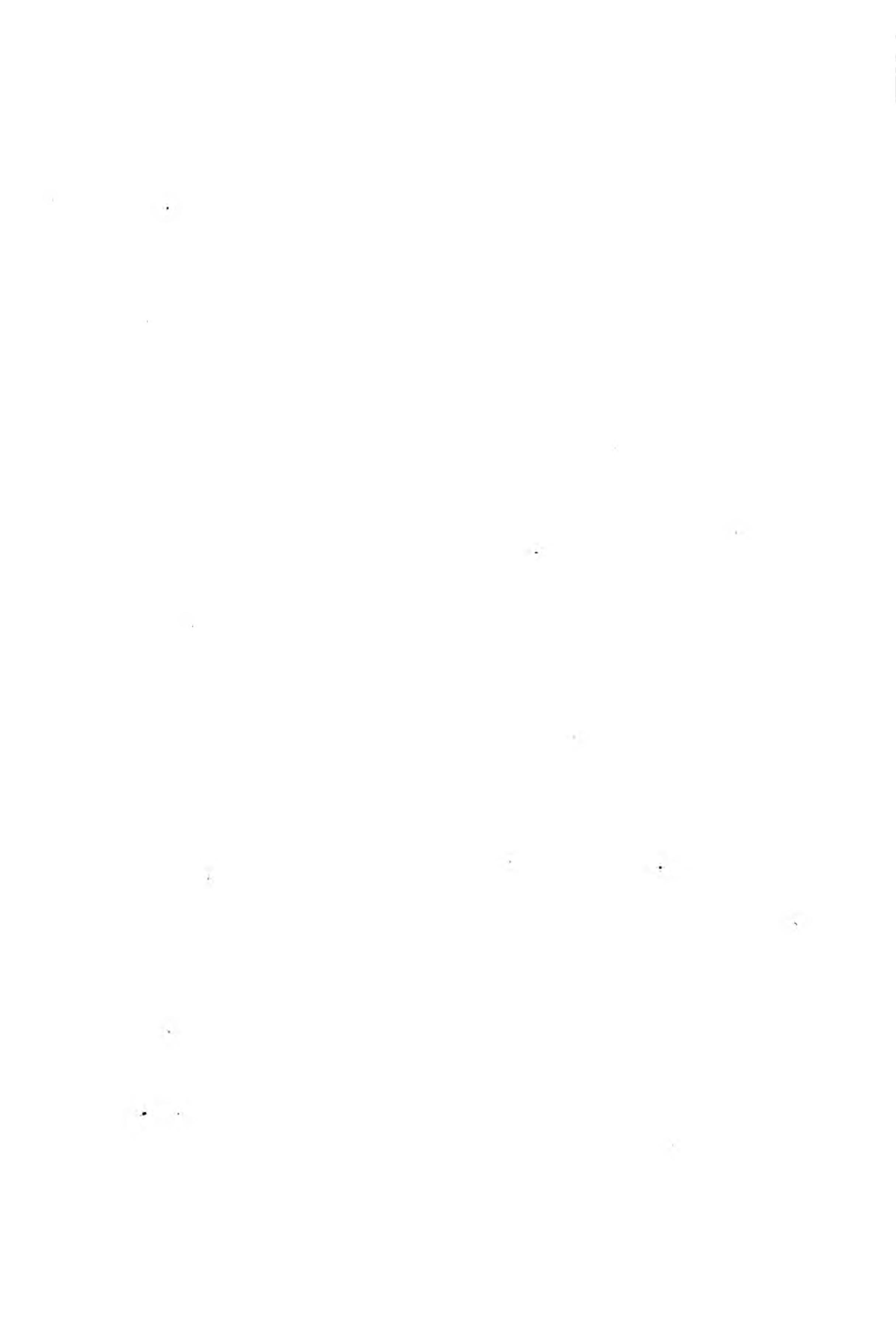
Zeit, Die Neue. Jahrg. 26, 1907/08, Nr. 30: Alkohol und Frauenarbeit, von F. van der Goes. — etc. — Nr. 31: Der Lehrermangel in den deutschen Volksschulen, von Otto Rühle. — etc. — Nr. 32: Die wirtschaftlich-geographischen Ursachen des Peloponnesischen Krieges, von M. Beer. — etc. — Nr. 33: Die Philosophie des Individualismus und die bürgerliche Gesellschaft. Hume und Mach, von A. Joffe. — etc.

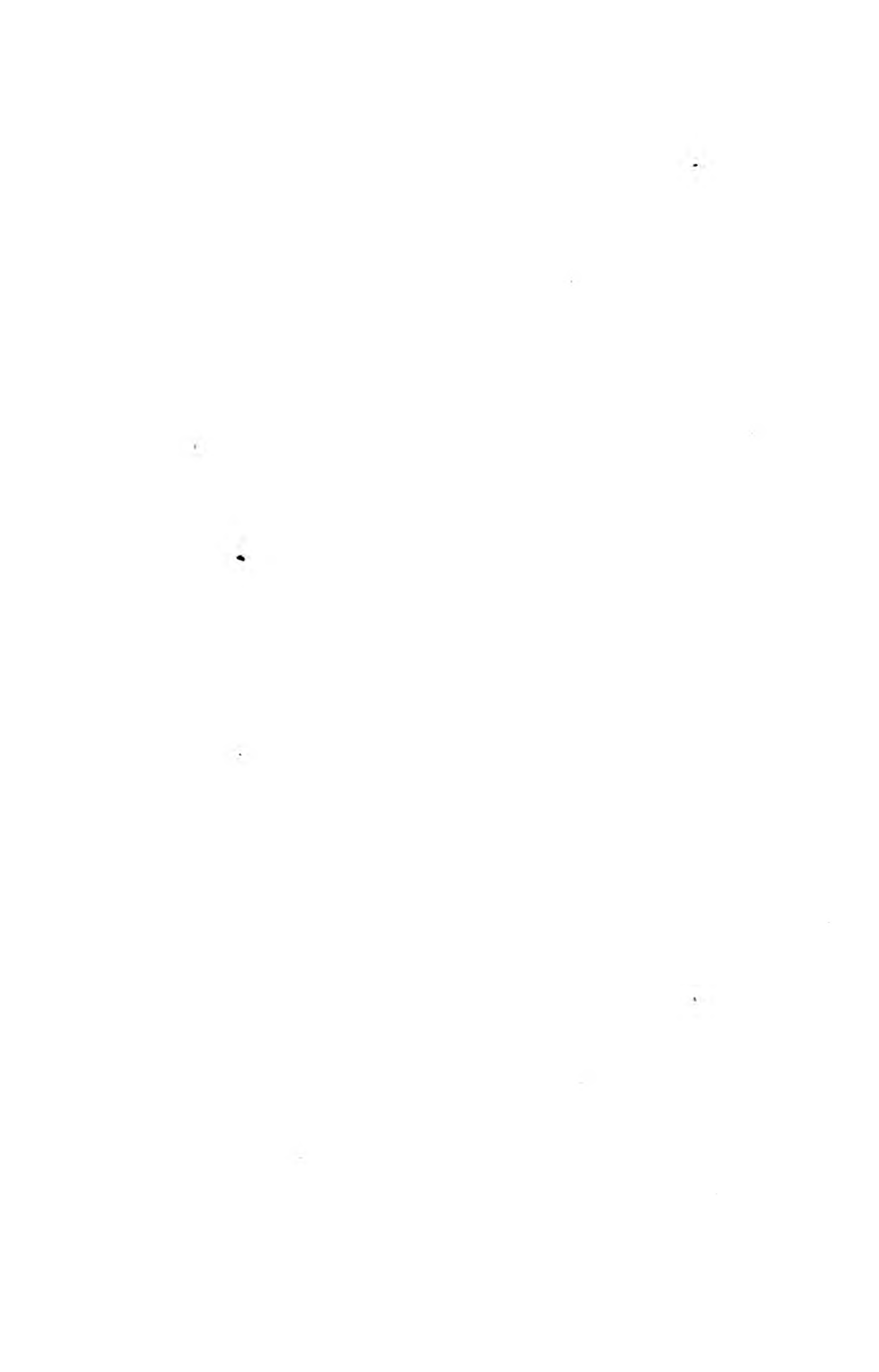
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 10, Heft 4, April 1908: Die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika, von Marks. — Das Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben, von H. Edler von Hoffmann. — Hausindustrie in Schantung, von Hochstetter. — Einiges über die Verkehrsverhältnisse in Französisch-Indochina, von H. Herzog. — Zur Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika, von (Staatsanwalt) V. Fuchs. — Einführung in die Kolonialpolitik, von (Ober-Reg.-R.) Schreiber. — Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht, von (Lic.) Freytag. — etc. — Heft 5, Mai 1908: Deutsches Kolonialstrafrecht, von Friedrich Doerr. — Die Rechtsverhältnisse des aufgelösten Kolonialrats, von Friedrich Giese. — Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht (Schluß), von Freytag. — Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, von (Referendar) Romberg. — etc.

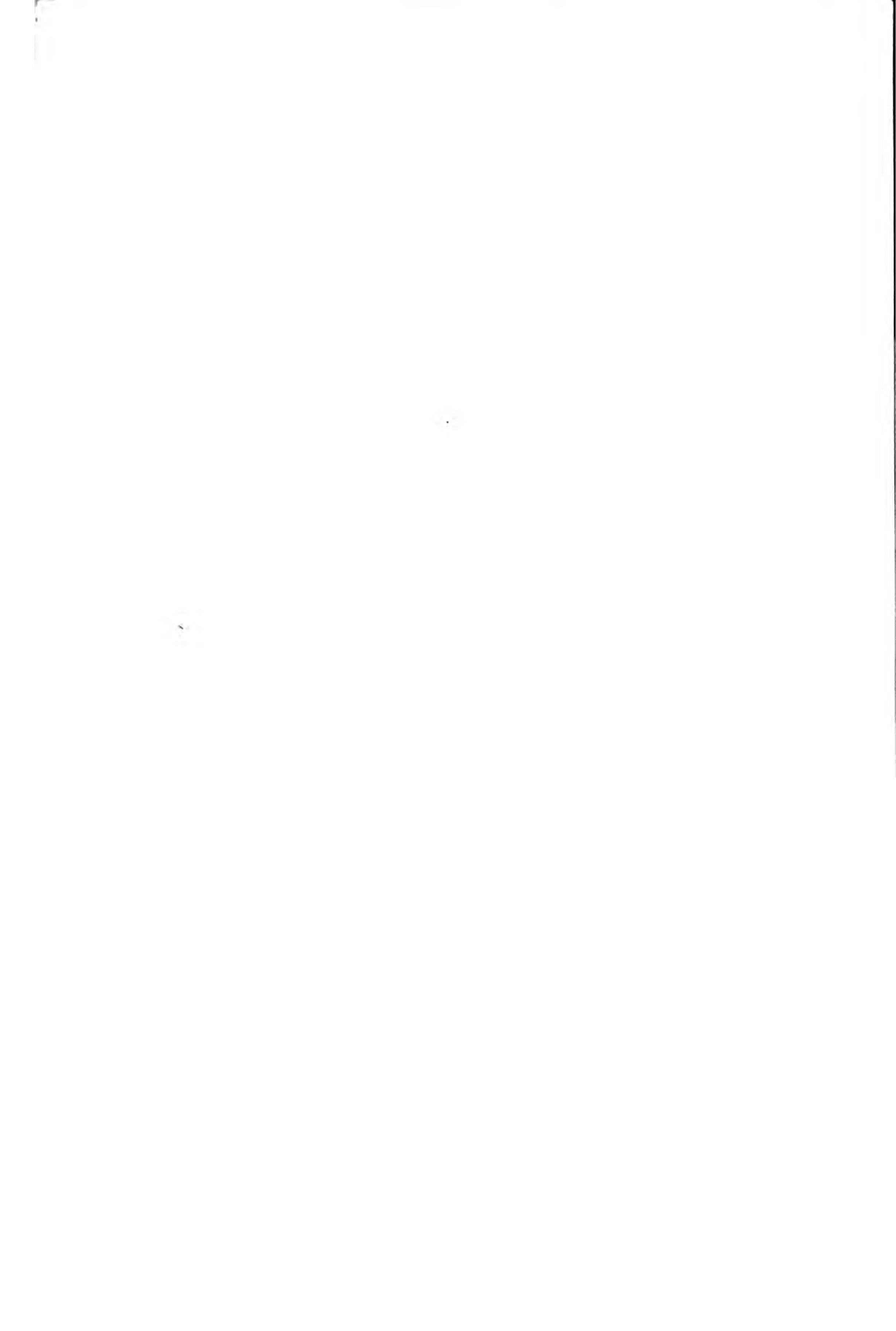
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 28, 1908, Heft 6: Ueber den allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriff, von (Prof.) Branislav Petronievics (Belgrad). — Zehn Jahre unbestimmter Verurteilung, von Amos W. Butler. — Hermann Knapps Zenten des Hochstifts Würzburg, angezeigt von L. Günther. — Die Kriminalität der Jugendlichen, von (Prof.) Kohlrausch. — etc. — Beilage-Heft: Das neue russische Strafgesetzbuch.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.











Princeton University Library
32101 067873461

